Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1989)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1989

Band 1

Staatsarchiv Bern | 1990
230

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheitsdirektion	3
Fürsorgedirektion	6
Baudirektion	7
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	14
Erziehungsdirektion	19
Polizeidirektion	23
Landwirtschaftsdirektion	25
Forstdirektion	28

Volkswirtschaftsdirektion

5115. Lyss: Erstellung der Schulanlage Grentschel; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit).

1. Projekt

Die Einwohnergemeinde Lyss beabsichtigt, im Grentschel einen Schulpavillon für vier Primarklassen, ein Gebäude für die obligatorischen Einführungskurse der Lehrlinge in den Berufsgattungen Lastwagenführer, Schreiner und Zimmerleute (EK-Gebäude) sowie eine Dreifachturnhalle mit Nebenräumen, welche auch den Primarschulen zur Verfügung steht, für das gesetzlich vorgeschriebene Lehrlingsturnen zu erstellen.
Der Kanton subventioniert die entsprechenden Baukosten, gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 24 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsausbildung
- Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule
- Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 1–4 und Artikel 10 ff. des Dekrets vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen
- Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich
- Artikel 3 der Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Lyss.

4. Staatsbeitrag

4.1 **Kosten/Beitragsgesetz/Beitragshöhe**

Die Baukosten des Projektes belaufen sich gemäss Preisstand vom März 1988 (145,7 Punkte) auf Franken 10 107 800.— (ohne Landerwerbskosten).

	Fr.	Fr.
– *EK-Gebäude inkl. Heizzentrale und Parkplatz*		
subventionsberechtigte Kosten	3 400 000.—	
./. Bundesbeitrag (35%, abgerundet)	1 150 000.—	
	2 250 000.—	
+ Anteil Landerwerbskosten (5115 m² à Fr. 100.—)	511 500.—	
für den Staatsbeitrag massgebende Kosten	2 761 500.—	
Staatsbeitrag (57%)		1 574 055.—
– *Berufsschule: Dreifachturnhalle mit Nebenräumen (Anteil ⅔)*		
subventionsberechtigte Kosten	2 600 000.—	
./. Bundesbeitrag (35%, aufgerundet)	920 000.—	
	1 680 000.—	
+ Anteil Landerwerbskosten (7155 m² à Fr. 100.—)	715 500.—	
für den Staatsbeitrag massgebende Kosten	2 395 500.—	
Staatsbeitrag (57%)		1 365 435.—
– *Primarschule: Schulpavillon und Dreifachturnhalle mit Nebenräumen (Anteil ⅓)*		
subventionsberechtigte Kosten	2 381 900.—	
Staatsbeitrag (10%)		238 190.—
Total Staatsbeitrag		3 177 680.—
– *Primarschule: Bewegliche Turn- und Spielgeräte*	28 625.—	
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (10%)		2 863.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilmässig ausbezahlt werden.

4.2 **Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr/Auszahlung**

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 2 939 490.— wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1350-5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden (1350-5621-100 Berufsschulbauten) abgelöst: 1990 Fr. 1 000 000.—, 1991 Fr. 574 055.— (1350-5623-100 Bauten Einführungskurse), 1992 Fr. 1 000 000.—, 1993 Fr. 365 435.— (1350-5621-100 Berufsschulbauten). Die Auszahlung der letzten Rate, zuzüglich Anteil Teuerung, erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 238 190.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 (2010 5621 1001) des Rechnungsjahrs 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 2 863.— wird zu Lasten des Kontos 2000.3 (2012 3621 100) des Rechnungsjahrs 1993 bewilligt.

5. Betriebskosten

Für die Berufsschulen wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von rund Fr. 110 500.— gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat mit 45% zu beteiligen.

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion und der Erziehungsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung bzw. der Erziehungsdirektion unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes und Art. 85–93 der Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die Bauabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten der Subventionsbehörde einzureichen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten der nicht limitierten Bauteile (Schulpavillon) werden anhand der Bauabrechnung festgelegt und sind höchstens bis zu den massgebenden Limiten subventionsberechtigt.
- Die im Brief vom 18. November 1988 der Erziehungsdirektion erwähnten Bemerkungen des Turninspektors sind zu berücksichtigen.
- Die Turnhalle muss der Primarschule und den Berufsschulen während der Unterrichtszeit zur Verfügung stehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredits ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1999 enden.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6[b] der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5265. Schaffung eines dritten deutschsprachigen Klassenzugs an der elektrotechnischen Abteilung der Ingenieurschule Biel (ISBI).

1. Gegenstand

Als dringliche Massnahme zum Auffangen des Nachfrageüberhangs nach Studienplätzen für angehende Elektroingenieure soll an der ISBI ab 1. Oktober 1989 ein dritter deutschsprachiger Klassenzug eröffnet werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung
- Verordnung vom 7. November 1979 des Bundesrats über die Berufsbildung
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion
- Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen
- Verordnung vom 2. Mai 1979 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen
- RRB 1021 vom 11. März 1987.

3. Budgetierung ab 1990

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Verpflichtungskredite für die folgenden Jahre jährlich im ordentlichen Budget aufzunehmen; erstmals zu Lasten der Staatsrechnung 1990. Die Budgethoheit des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

4. Stellenschaffungen

4.1 Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, entsprechend dem dannzumal geltenden Verfahren die nachfolgenden Stellen gestaffelt zu besetzen:

Stelle	ab Jahr	Stellenpunkte
2 hauptamtliche Dozenten/-innen .	1990	240
2 technische Assistenten/-innen ..	1990	168
1 hauptamtlicher Dozent/-in	1991	120

5. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

5266. Eröffnung einer HTL-Abteilung für technische Informatik an der Ingenieurschule St. Immer; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Eröffnung einer HTL-Abteilung für technische Informatik an der Ingenieurschule St. Immer.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (Art. 59 und 63 ff)
- Verordnung des Bundesrates vom 7. November 1979 über die Berufsbildung
- Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Art. 2)
- Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 30 und 37)
- Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Finanzierungsdekret; Art. 1–4, 10, Anhang 1)
- RRB 1021 vom 11. März 1987, Richtlinien zu finanzrechtlichen Fragen.

3. Ermächtigung

Die Ingenieurschule St. Immer wird ermächtigt, auf 1990 eine HTL-Abteilung für technische Informatik zu eröffnen. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die nötigen vertraglichen Vereinbarungen abzuschliessen.

4. Kredite

Zur Durchführung des Projekts werden die folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

4.1 **Einmalige Kosten** (Konto 1360-300-...)

Jahr	Konto	Bezeichnung	Betrag (Fr.)
1990	3111	Kauf von Geräten und Instrumenten	200 000.—
	3091	Kosten für Personal-Rekrutierung	10 000.—
	3020	Gehälter der Lehrkräfte	150 000.—
	3030/40	Soziallasten	18 000.—
1991	3111	Kauf von Geräten und Instrumenten	100 000.—
	3091	Kosten für Personal-Rekrutierung	5 000.—
	3130	Rohstoffe	15 000.—
	3020	Gehälter der Lehrkräfte	250 000.—
	3030/40	Soziallasten	30 000.—

1992	3111	Kauf von Geräten und Instrumenten	100 000.—
	3091	Kosten für Personal-Rekrutierung	5 000.—
	3130	Rohstoffe	15 000.—
	3020	Gehälter der Lehrkräfte	310 000.—
	3030/40	Soziallasten	37 000.—
1993	3111	Kauf von Geräten und Instrumenten	50 000.—
	3130	Rohstoffe	15 000.—
	3010	Gehalt des Assistenten	60 000.—
	3020	Gehälter der Lehrkräfte	310 000.—
	3030/40	Soziallasten	44 000.—
Total Verpflichtungskredit			1 724 000.—
Voraussichtliche Rückerstattung:			
Bundesbeiträge			611 000.—
Schulgelder			64 800.—
Beiträge der Standort- und Wohnsitzgemeinden			325 600.—
Zu Lasten des Kantons Bern			722 600.—

4.2 **Wiederkehrende Kosten** (ab 1994, Konto 1360-300...)

Konto	Bezeichnung	Betrag (Fr.)
3111	Ausrüstung, ordentliches Budget (Messgeräte, EDV-Geräte,...)	50 000.—
3130	Rohstoffe	15 000.—
3010	Gehalt des Assistenten	75 000.—
3020	Gehälter der Lehrkräfte	310 000.—
3030/40	Soziallasten	46 000.—
Total wiederkehrende Kosten		496 000.—
Voraussichtliche Rückerstattung:		
Bundesbeiträge		176 000.—
Schulgelder		21 600.—
Beiträge der Standort- und Wohnsitzgemeinden		108 500.—
Ab 1994 zu Lasten des Kantons Bern		189 900.—

4.3 **Personal**

Posten	Anstellungsdatum	Anzahl Punkte
Veranwortlicher Abteilung Informatik	April 1990	120 Punkte
Dozent für Mathematik	September 1990	120 Punkte
Dozent für Wissenschaft und technische Fächer	September 1991	120 Punkte
Informatik-Assistent	März 1993	84 Punkte
Lehrkraft im Teilzeitverhältnis (12 Std.)	ab September 1990	—
Total	4½ Stellen	444 Punkte

Die Besetzung der Stellen erfolgt anhand der dannzumal geltenden Regelung.

5. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

5267. Nachkredit; Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). — Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 und 2, Artikel 29 Absatz 1 lit. b des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG) wird dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Bewilligung erteilt, das Hauptkonto 1320 3111, Anschaffungen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar, im Rechnungsjahr 1989 um Fr. 35 900.— zu erhöhen.

Gesundheitsdirektion

5329. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Rotkreuzstiftung für Krankenpflege, Lindenhof Bern: Führung einer Teilzeitausbildung zum Diplom in allgemeiner Krankenpflege; Vertragsgenehmigung und Betriebsbeiträge.

1. Der zwischen dem Staate Bern und der Rotkreuzstiftung für Krankenpflege, Lindenhof Bern, abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Der Stiftung ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten.

Rechtsgrundlagen und Planung:

- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz):
  Artikel 27 Absatz 1; Artikel 28 Absatz 1
  Artikel 51 Absatz 2; Artikel 54 Absatz 1
  Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b
- Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung»), 1987.

Projekt:

Führung einer Teilzeitausbildung zum Diplom in allgemeiner Krankenpflege an der Schule für Krankenpflege, Lindenhof Bern.

Betriebsbeitrag:

Voraussichtlicher jährlicher Ausgabenüberschuss bei Vollbetrieb der Schule ca. Fr. 755 526.— (Kostenstand 1988).
Jährlicher Ausgabenüberschuss ab 1989 bis zum Vollbetrieb der Schule voraussichtlich:
1989 ca. Fr. 153 255.—; 1990 ca. Fr. 401 898.—;
1991 ca. Fr. 495 859.—; 1992 ca. Fr. 755 526.—.

Staatsbeitrag 100%.

Konto: 1400.944.12.

5331. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an den Gemeindeverband des Bezirksspitals Aarberg; Führung einer Schule für praktische Krankenpflege in Aarberg; Vertragsgenehmigung und Betriebsbeiträge.

1. Der zwischen dem Staate Bern und dem Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Dem Verband ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten.

Rechtsgrundlagen und Planung:

- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz):
  Artikel 27 Absatz 1; Artikel 28 Absatz 1
  Artikel 51 Absatz 2; Artikel 54 Absatz 1
  Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b
- Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung»), 1987
- Regierungsratsbeschluss Nr. 3259 vom 11. September 1984: Grundsatzbeschluss betreffend die Eröffnung einer Schule für praktische Krankenpflege in Aarberg.

Projekt:

Führung einer Schule mit Sitz in Aarberg mit einem Ausbildungsprogramm in praktischer Krankenpflege.

Betriebsbeitrag:
Voraussichtlicher jährlicher Ausgabenüberschuss bei Vollbetrieb der Schule ca. Fr. 1 388 000.— (Kostenstand 1988).
Jährlicher Ausgabenüberschuss ab 1989 bis zum Vollbetrieb der Schule voraussichtlich:
1989 Fr. 308 000.—
1990 Fr. 799 000.—
1991 Fr. 1 388 000.—
Staatsbeitrag 100%.

Konto: 1400.944.12.

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

5333. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Stiftung Krankenheim Altenberg Bern: Führung eines Weiterbildungsprogramms für Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger FA SRK zum Erwerb des Diploms als Krankenschwester/Krankenpfleger an ihrer Schule; Vertragsgenehmigung und Betriebsbeiträge.

1. Der zwischen dem Staate Bern und der Stiftung Krankenheim Altenberg Bern abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Der Stiftung ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten.

Rechtsgrundlagen und Planung:
- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz):
  Artikel 27 Absatz 1; Artikel 28 Absatz 1
  Artikel 51 Absatz 2; Artikel 54 Absatz 1
  Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b
- Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung»), 1987.

Projekt:
Führung eines Weiterbildungsprogramms für Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger FA SRK zum Erwerb des Diploms als Krankenschwester/Krankenpfleger an der Schule für praktische Krankenpflege des Diakonissenhauses Bern.

Betriebsbeitrag:
Voraussichtlicher jährlicher Ausgabenüberschuss bei Vollbetrieb der Schule ca. Fr. 703 400.— (Kostenstand 1988).
Jährlicher Ausgabenüberschuss ab 1989 bis zum Vollbetrieb der Schule voraussichtlich:
1989 ca. Fr. 208 500.—; 1990 ca. Fr. 287 750.—;
1991 ca. Fr. 299 750.—; 1992 ca. Fr. 443 350.—.
1993 ca. Fr. 703 400.—.
Staatsbeitrag 100%.

Konto: 1400.944.12.

5334. Inselspital Bern; Klinik für Strahlentherapie, Ersatz- und Neuinvestitionen in der Strahlentherapie; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion, Rahmenkredit. Dem Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt).

Projekt:
Ersatz- und Neuinvestitionen in der Strahlentherapie.

Kosten:	Fr.
Total Investitionskosten (Kostenstand 1988)	8 500 000.—

Finanzierung:	
80% Konto 1400 9495 (Spitalzehntel)	6 800 000.—
20% Konto 1400 9443-0002 (Selbstbehalt Kanton)	1 700 000.—

Staatsbeitrag (gebundener Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	8 500 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 8 500 000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit wird als Rahmenkredit gemäss Artikel 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987 angesehen. Mit diesem Beschluss wird demzufolge
- der Kreditrahmen gemäss Ziffer 1 obenstehend definitiv und abschliessend festgelegt,
- der Beschaffung des Ersatzes des Cobalt-Gerätes als einem ersten Teilprojekt definitiv zugestimmt,
- der Regierungsrat ermächtigt, die weiteren Teilprojekte innerhalb des Rahmenkredites zu beschliessen.

3. Der Verpflichtungskredit wird vorbehältlich der Genehmigung der weiteren Teilprojekte durch den Regierungsrat voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1400 9495 (80%)	Konto 1400 9443-0002 (20%)
1989	Fr. 1 600 000.—	Fr. 400 000.—
1990	Fr. 2 400 000.—	Fr. 600 000.—
1991	Fr. 1 600 000.—	Fr. 400 000.—
1992	Fr. 1 200 000.—	Fr. 300 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

5335. Rotkreuzstiftung für Krankenpflege, Lindenhof Bern; Aufstockung der Schulanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion— Der Rotkreuzstiftung für Krankenpflege, Lindenhof Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 35, Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4.

Projekt: Aufstockung der Schulanlage.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	4 723 000.—
+ Bearbeitungsreserve	200 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	4 923 000.—

Kostenstand 1. April 1988;
Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	4 923 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2995 vom 8. Juli 1987)	140 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (100%)	4 783 000.—

Konto: 1400 9493.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4 923 000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 1 500 000.—
1990 Fr. 2 500 000.—
1991 Fr. 783 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5337. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Stiftung Vereinigte Laborschulen Bern: Führung der Vereinigten Laborschulen Engeried/Feusi Bern; Vertragsgenehmigung und Betriebs- und Baubeiträge.

1. Der zwischen dem Staate Bern und der Stiftung Vereinigte Laborschulen Bern rückwirkend auf den 1. Oktober 1988 abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Der Stiftung werden nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen Staatsbeiträge bewilligt:

Rechtsgrundlagen und Planung:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973:
  Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42
  Artikel 51 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975:
  Artikel 3, Artikel 4
- Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung»), 1987.

Projekt:
Führung einer Schule mit Sitz in Bern mit einem Ausbildungsprogramm für medizinische Laborantinnen und Laboranten.

Betriebsbeitrag:
Voraussichtlicher jährlicher Ausgabenüberschuss bei Vollbetrieb der Schule ca. Fr. 656 500.— (Kostenstand 1988).
Jährlicher Ausgabenüberschuss ab 1988 bis zum Vollbetrieb der Schule voraussichtlich:
1988 ca. Fr. 159 800.—, 1989 ca. Fr. 434 500.—,
1990 ca. Fr. 595 200.—, 1991 ca. Fr. 656 500.—.

Staatsbeitrag 100%.

Konto: 1400.944.12.

Baubeitrag:

Kosten:	Fr.
Bau	55 000.—
Einrichtung	105 000.—
Total	160 000.—

Der Staatsbeitrag wird pauschal auf Fr. 160 000.— festgesetzt.
Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Staatsbeitrag 100%.

Konto: 1402.5650.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Pauschalbeschluss ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Der Staatsbeitrag ist aufgrund des Kostenvoranschlages abschliessend und definitiv festgelegt worden. Eine nachträgliche Subvention allfälliger Mehrkosten durch Projektänderungen oder infolge Teuerung ist ausgeschlossen.

4. Die Einreichung der Bauabrechnung wie auch das Genehmigungsverfahren durch die kantonale Subventionsbehörde entfällt. Die Bauherrschaft hat der Gesundheitsdirektion spätestens bis 3 Monate nach Baubeendigung zu bestätigen, dass die Arbeiten gemäss Subventionsbeschluss ausgeführt worden sind.

Fürsorgedirektion

5128. Schulheim Schlössli Kehrsatz; ordentlicher Nachkredit. — Dem Schulheim Schlössli Kehrsatz (Abteilung 400) wird für das Rechnungsjahr 1989 folgender Nachkredit bewilligt:

		Fr.
2570 5031	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen	**25 000.—**

Begründung:
Beim Umbau der Schulwerkstätten des Schulheims Schlössli Kehrsatz fallen Einrichtungskosten von Franken 25 000.— an. Dieser Betrag wurde irrtümlicherweise in der Laufenden Rechnung 1989 auf Konto 2570 3111-400 budgetiert, denn gemäss Neuem Rechnungsmodell müssen Einrichtungen, auch wenn sie nicht höher als Franken 100 000.— sind, wie die entsprechenden Baukosten beim Hochbauamt in der Investitionsrechnung verbucht werden.
Dem Staat entstehen keine Mehrkosten, da der Kredit von Fr. 25 000.— in der Laufenden Rechnung gesperrt wird.

Rechtsgrundlagen:
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

5345. Verein zur Förderung geistig Behinderter Region Seeland; Erwerb und Umbau der Liegenschaft an der Breitfeldstrasse 11 in Worben; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion — Dem Verein zur Förderung geistig Behinderter Region Seeland wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 20.

Projekt:
Erwerb und Umbau der Liegenschaft an der Breitfeldstrasse 11 in Worben.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	3 747 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Vereins	192 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	100 000.—
Total anrechenbare Kosten	3 655 000.—

Kostenstand 1. April 1988;
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	3 655 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	1 550 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	886 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 3 655 000.—)	1 219 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	11 000.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 1848 vom 22. April 1987)	80 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	1 150 000.—

Konto: 2500 9490 5004.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3 655 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorge-

direktion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 1 000 000.—
1990 Fr. 150 000.—

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5346. Stiftung «Bernaville» Schwarzenburg; einfache Bürgschaft für Darlehen über Fr. 500 000.—. — Der Staat Bern übernimmt die einfache Bürgschaft für die termingemässe Verzinsung und Amortisation eines Darlehens der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an die Stiftung «Bernaville» in Schwarzenburg in der Höhe von Franken 500 000.— über 5 Jahre.
Die Amortisation des Darlehens erfolgt bei einem Zinssatz von 4½% in jährlichen Quoten von Fr. 100 000.—, erstmals am 1. Dezember 1988.
Dieser Beschluss löst den Regierungsratsbeschluss Nummer 4824 vom 18. Dezember 1974 ab.

Rechtsgrundlagen:
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 20 und Artikel 29
- Finanzhaushaltverordnung vom 23. Dezember 1975, Artikel 10
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 139, Absatz 2.

Baudirektion

3937. Bern; Münsterplatz 3, 3a 3b, Innenrenovation Stiftgebäude; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Innenrenovation des Stiftgebäudes im Zusammenhang mit der teilweisen Neubelegung. Erneuerung der veralteten Haustechnik.

2. Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. April 1988.	Fr.	Fr.
Projektierungs- und Vorbereitungskosten (RRB 2022 vom 4. Mai 1988)		100 000.—
Baukosten	4 020 000.—	
Ausstattungskosten	50 000.—	4 070 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		4 270 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		4 270 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)		3 762 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV		508 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit		200 000.—
Zu bewilligende Kosten		308 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3141	(Hochbauamt, Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1989 Fr. 1 000 000.—
		1990 Fr. 1 700 000.—
		1991 Fr. 1 320 000.—
1300 3111	(Volkswirtschaftsdirektion, laufende Anschaffung von Maschinen, Geräten, übriges Mobiliar)	1990 Fr. 50 000.—
		Fr. 4 070 000.—

5. Rechtsgrundlagen
Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1 und 15.

6. Finanzreferendum
Fr. 3 762 000.— der Gesamtausgaben von Fr. 4 270 000.— sind gebundene Ausgaben. Die verbleibenden Ausgaben für wertvermehrende Massnahmen unterliegen somit *nicht* dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

4901. Rüschegg: Verbauung des Gambaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Gambaches in der Gemeinde Rüschegg, Projekt II/1982, 2. Etappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		700 000.—
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (35% von Fr. 700 000.—)	245 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Rüschegg (28% von Fr. 700 000.—)	196 000.—	441 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (37% von höchstens Fr. 700 000.—)	maximal	259 000.—

3. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 11 FHV ..... 259 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	51 800.—
1990	2150 5622	51 800.—
1991	2150 5622	51 800.—
1992	2150 5622	51 800.—
1993	2150 5622	51 800.—
	Total	259 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Schwarzenburg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellengemeinde Rüschegg.

4902. Blumenstein: Verbauung des Fallbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Fallbaches im Oberlauf, Projekt VI/1987.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 430 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1499 vom 11. August 1988 (37% von Franken 1 430 000.—)	529 100.—	
./. Anteil Schwellenkorporation Fallbach (32% von Franken 1 430 000.—)	457 600.—	986 700.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (31% von höchstens Fr. 1 430 000.—)	maximal	443 300.—

3. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 11 FHV ..... 443 300.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	88 660.—
1990	2150 5622	88 660.—
1991	2150 5622	88 660.—
1992	2150 5622	88 660.—
1993	2150 5622	88 660.—
	Total	443 300.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an:
Schwellenkorporation Fallbach, 3638 Blumenstein.

4903. Beatenberg: Verbauung des Sund- und Birengrabens; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Sund- und Birengrabens, Projekt X/1987.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 600 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1504 vom 22. August 1988 (37% von Franken 1 600 000.—)	592 000.—	

	Fr.	Fr.
./. Anteil Schwellengemeinde Beatenberg (30% von Franken 1 600 000.—)	480 000.—	1 072 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (33% von höchstens Fr. 1 600 000.—) maximal		528 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 528 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	105 600.—
1990	2150 5622	105 600.—
1991	2150 5622	105 600.—
1992	2150 5622	105 600.—
1993	2150 5622	105 600.—
	Total	528 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an:
Schwellengemeinde Beatenberg, 3803 Beatenberg.

4904. Oberlangenegg, Wachseldorn und Röthenbach: Verbauung des Bärbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Bärbaches. Behebung der Hochwasserschäden vom Sommer 1986 und 3. Juli 1987 (Projekt I/1987).

2. Kosten	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		850 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1503 vom 2. September 1988 (37% von Fr. 850 000.—)	314 500.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Rothachen und Röthenbach (28% von Fr. 850 000.—)	238 000.—	552 500.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von höchstens Fr. 850 000.—) maximal		297 500.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 297 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	59 500.—
1990	2150 5622	59 500.—
1991	2150 5622	59 500.—
1992	2150 5622	59 500.—
1993	2150 5622	59 500.—
	Total	297 500.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an:
Schwellenbezirk Rothachen und Röthenbach.

4905. Rüegsau, Heimiswil und Affoltern: Verbauung des Rüegsau- und Rüegsbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Rüegsau- und Rüegsbaches, Projekt 1975, 2. Bauetappe (Schlussetappe).

2. Kosten	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		861 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1270a vom 28. Juni 1988 (35% von Fr. 861 000.—)	301 350.—	
./. Anteil Gemeinden Rüegsau, Heimiswil und Affoltern (37% von Fr. 861 000.—)	318 570.—	619 920.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (28% von höchstens Fr. 861 000.—) maximal		241 080.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 241 080.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	61 080.—
1990	2150 5622	60 000.—
1991	2150 5622	60 000.—
1992	2150 5622	60 000.—
	Total	241 080.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: – Gemeinde Rüegsau
– Gemeinde Heimiswil
– Gemeinde Affoltern.

4906. Busswil bei Melchnau; Neubau Forstbetriebsgebäude «Felli»; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Erstellung eines Forstbetriebsgebäudes für das Kreisforstamt 10 der Forstdirektion des Kantons Bern.

2. Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. April 1988.	Fr.	Fr.
Projektierungskosten (Verfügung der Baudirektion vom 25. Februar 1988)		25 000.—
Baukosten	518 000.—	
Ausstattungskosten	25 000.—	543 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		568 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV		568 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit		25 000.—
Zu bewilligende Kosten		543 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1989 Fr. 20 000.—
		1990 Fr. 498 000.—
2305 5030	(Forstinspektorat und Kreisforstämter, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Einrichtungen)	1990 Fr. 25 000.—
		Fr. 543 000.—

Ein eventueller Bundesbeitrag ist auf Konto 2140 6600 (Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund) zu vereinnahmen.

5. Rechtsgrundlagen
Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11), Artikel 52.

6. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

4908. Bern; Staatsarchiv, Umbau und Sanierung des Verwaltungstraktes; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Der bestehende Verwaltungstrakt soll entsprechend den Bedürfnissen eines zeitgemässen Staatsarchives umgebaut und saniert werden. Insbesondere sollen Räumlichkeiten eingerichtet werden, die eine intensive Publikumsarbeit ermöglichen.

2. Kosten und Finanzierung
Preisbasis 1. April 1988

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierungskosten (RRB 0872 vom 2. März 1988)	180 000.—	—.—	180 000.—
Baukosten	2 581 000.—	73 000.—	2 508 000.—
Ausstattungskosten	359 000.—	—.—	359 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen	3 120 000.—	73 000.—	3 047 000.—
Davon gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)			937 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHW			2 110 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit (netto)			180 000.—
Zu bewilligende Kosten			1 930 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 2 200 000.—
		1991 Fr. 381 000.—
113 5031 (300)	(Staatskanzlei/Staatsarchiv, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Einrichtungen)	1990 Fr. 359 000.—
		Fr. 2 940 000.—

(Unter Einbezug der bereits bewilligten und ausgegebenen Projektierungskosten von Fr. 180 000.— ergeben sich die vorne ausgewiesenen Gesamtkosten von Fr. 3 120 000.—.)

Einnahmen Baudirektion:

2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund – voraussichtlicher Beitrag) ...	Fr. 73 000.—

5. Rechtsgrundlagen
- Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971, Artikel 20
- Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern vom 2. September 1980.

6. Finanzreferendum
Dieser Beschluss **unterliegt** gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung **dem fakultativen Finanzreferendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

4909. Stadt Thun; Erwerb der Parzelle Nr. 3452 in Thun-Strättligen; Staatsbeitrag; Zahlungskredit 1989.

1. Gegenstand

Die Stadt Thun soll in ihren Bemühungen zum Schutz des Ortsbildes beim Kauf der geschützten Bauernhofgruppe «Siegenthalergut» finanziell unterstützt werden.

2. Finanzielle und personalle Auswirkungen-

2.1 *Kosten und Finanzierung*

	Fr.	Fr.
a) Gesamtkosten (Kaufpreis)		850 000.—
b) Anteile Dritter	Fr.	
Beitrag Bund mit Beschluss des EDI vom 15. Juni 1988 (23% von Fr. 850 000.—) ..	195 500.—	
Anteil Stadt Thun 50,3% von Fr. 850 000.—) .	427 550.—	623 050.—
c) Zusammenstellung		
Gesamtkosten		850 000.—
abzüglich Anteile Dritter		623 050.—
Kosten zu Lasten Staat		226 950.—

2.2 *Staatsbeitrag*

a) Beitrag gemäss FAD, Artikel 16, Kol. C	49,7%	
./. Bundesbeitrag gemäss Zusicherung	23,0%	
Staatsbeitrag maximal	26,7%	226 950.—
b) Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 44 FHV		226 950.—

c) Keine Folgekosten.

2.3 *Personelle Auswirkungen*
Keine.

2.4 *Kreditart/Rechnungsjahr*
Zahlungskredit 1989.

2.5 *Konto*
2120 3620 Betriebsbeiträge an Gemeinden.

3. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a
- Planfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b.

4. Bedingungen

4.1 Beim zugesicherten Beitrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag.

4.2 Die Auszahlung des Staatsbeitrages setzt die Errichtung einer Personaldienstbarkeit mit Zweckbestimmung zugunsten des Staates Bern und des Bundes voraus.

4.3 In der Dienstbarkeit ist u. a. vorzusehen, dass keine Zweckentfremdung erfolgen darf. Ansonsten besteht eine zwingende Rückerstattungspflicht an den Staat.

5005. Baudirektion/Tiefbauamt/Nationalstrassenunterhalt; Ersatzanschaffung eines Lastwagens für den Werkhof Bern; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung eines Lastwagens SCANIA T 113 H mit Zubehörausrüstung für den Werkhof Bern.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	231 242.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	231 242.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1989.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061-362, Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung.

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

5006. Baudirektion/Tiefbauamt/Nationalstrassenunterhalt; Ersatzanschaffung eines Lastwagens für den Werkhof Spiez; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung eines Lastwagens SCANIA T 113 H mit Zubehörausrüstung für den Werkhof Spiez.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	231 159.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	231 159.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1989.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061-361, Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung.

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

5007. Ligerz; Kantonale Fischzuchtanstalt, Erweiterung und Sanierung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bauliche Erweiterung und Sanierung der kantonalen Fischzuchtanstalt.

2. Kosten und Finanzierung

	Fr.	Fr.
Preisbasis 1. April 1988.		
Projektierungskosten (RRB 1650 vom 6. April 1988)		100 000.—
	Fr.	
Baukosten	1 798 000.—	
Ausstattungskosten	207 000.—	2 005 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		2 105 000.—

	Fr.
Bisherige und neue Verpflichtungen	2 105 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)	449 750.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV	1 655 250.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit	100 000.—
Zu bewilligende Kosten	1 555 250.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5030	(Hochbauamt, Neubau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1989	Fr. 400 000.—
		1990	Fr. 1 300 000.—
		1991	Fr. 98 000.—
2325 5030	(Fischereiinspektorat, Neubau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Einrichtungen)	1990	Fr. 207 000.—
			Fr. 2 005 000.—

5. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960, Artikel 21.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss *unterliegt* gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem *fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5133. Signau und Röthenbach: Verbauung des Steinengrabens und Weichelgrabens; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Zuflüsse des Steinengrabens und Weichelgrabens, Projekt 1988.

2. Kosten	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		800 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1508 vom 2. September 1988 (38% von Fr. 800 000.—)	304 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinden Signau und Röthenbach (25% von Fr. 800 000.—)	200 000.—	504 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (37% von höchstens Fr. 800 000.—)	maximal	296 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	296 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	96 000.—
1990	2150 5622	50 000.—
1991	2150 5622	50 000.—
1992	2150 5622	50 000.—
1993	2150 5622	50 000.—
	Total	296 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: – Schwellengemeinde Signau
– Schwellengemeinde Röthenbach.

5137. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Zentralbereich; Zusatzkredit für Möblierung; Verpflichtungskredit/Nachkredit.

1. Gegenstand

Zusatzkredit zum Volksbeschluss vom 22. September 1985 für die Möblierung in der Psychiatrischen Klinik Münsingen. Nachkredit pro 1989.

2. Kosten und Finanzierung (Zusatzkredit)

Bisher bewilligte Verpflichtungen (Volksbeschluss vom 22. September 1985)

	Fr.	Fr.
Baukosten	26 610 000.—	
Ausstattungskosten	1 390 000.—	28 000 000.—
Zusatzkredit für die Möblierung		345 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		28 345 000.—
80% der Aufwendungen dieses Geschäftes werden über den Spitalsteuerzehntel abgeschrieben.		
Bisherige und neue Verpflichtungen		28 345 000.—
./. bereits bewilligte Verpflichtungen		28 000 000.—
3. Zu bewiligende Kosten (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV		345 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
1480 1535 (100)	(Psychiatrische Kliniken, Klinik Münsingen, Erstellungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Einrichtung)	1989	Fr. 100 000.—
		1990	Fr. 245 000.—
			Fr. 345 000.—

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 (Spitalgesetz), Artikel 26, 42 und 44
- Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz vom 5. Februar 1975 (Spitaldekret), Artikel 4
- Volksbeschluss vom 22. September 1985.

6. Nachkredit

	Fr.
Nachkredit pro 1989, Budgetrubrik 1480 5035 100) Psychiatrische Kliniken, Klinik Münsingen, Erstellung von Liengeschaften des Verwaltungsvermögens, Einrichtung	100 000.—

5138. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik Waldau, Sanierung Landwirtschaft; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der durch Brandfälle in Mitleidenschaft gezogene landwirtschaftliche Gutsbetrieb der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau soll mit neuem Standort Rothus saniert werden.

2. Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. April 1988.

	Fr.	Fr.
Räumung der Brandstellen (gemäss Abrechnung)	189 200.—	
Projektierungskosten (GRB vom 8. Februar 1988)	230 000.—	419 200.—
Baukosten	6 064 600.—	
Ausstattungskosten	58 200.—	6 122 800.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		6 542 000.—
./. bereits eingegangene Beiträge der Gebäudeversicherung	1 850 000.—	
./. gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)	388 000.—	2 238 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV		4 304 000.—
./. bereits bewilligte Kredite		419 200.—
Zu bewilligende Kosten		3 884 800.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5030	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1989	Fr. 1 500 000.—
		1990	Fr. 3 000 000.—
		1991	Fr. 1 564 600.—
1475 5030 (200)	(Psychiatrische Universitätsklinik Bern, Landwirtschaft, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Anschaffungen) ..	1990	Fr. 20 000.—
		1991	Fr. 38 200.—
			Fr. 6 122 800.—

Einnahmen Baudirektion:

2140 357	(Hochbauamt, Kostenrückstellungen: bereits erhaltener Beitrag Gebäudeversicherung) ..	1987	Fr. 1 850 000.—

5. Rechtsgrundlagen
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1c und 15.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss *unterliegt* gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung *dem fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5139. Bern; Inselspital, Umbau Augenklinik; Projektierungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Umbau der heutigen Augenklinik auf dem Inselareal zur Aufnahme der Psychiatrischen und Sozialpsychiatrischen Universitätspoliklinik.

2. Kosten und Finanzierung

Kostenstand 1. April 1988.	Fr.
Vorprojektkredit (RRB 3418 vom 10. August 1988)	200 000.—
Projektierung	460 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen	660 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV	660 000.—
Abzüglich bereits bewilligter Vorprojektkredit .	200 000.—
Zu bewilligende Kosten	460 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 3181	Hochbauamt, Planungs- und Projektierungsarbeiten	1989	Fr. 300 000.—
		1990	Fr. 160 000.—
			Fr. 460 000.—

5. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 (Spitalgesetz), Artikel 26, 42, 44
- Dekret über die Aufwendung des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz vom 5. Februar 1975 (Spitaldekret), Artikel 41, 42
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1.

5353. Köniz; Schulheim Landorf, Umbau/Sanierung; Projektierungskredit (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Projekt und Kostenvoranschlag für die Sanierung der umbaudedürftigen Gebäude des Schulheimes mit Landwirtschaftsbetrieb.

2. Kosten und Finanzierung

Kostenstand 1. April 1988.	Fr.
Projektierungskosten	570 000.—

Bundesbeiträge werden erst aufgrund des Projektes festgelegt.

3. Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

Zu bewilligende Kosten	570 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 3181	Planungs- und Projektierungsarbeiten	1989	Fr. 200 000.—
		1990	Fr. 300 000.—
		1989	Fr. 70 000.—
			Fr. 570 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1983, Artikel 1 und 11
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1a, 1c, Artikel 11 und 15
- Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977, Artikel 24 Absatz 1.

5354. Belp; Schloss; Sanierungs- und Ausbauarbeiten; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Einführung eines zweiten Richteramtes und zusätzlicher Arbeitsplätze der Amts-Verwaltung Seftigen sowie Sanierung des Amtshauses.

2. Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. April 1988.

	Fr.	Fr.
Projektierungskosten (RRB 1641 vom 8. April 1987)	150 000.—	
(Verfügung Kantonsbaumeister vom 7. Juli 1988)	50 000.—	200 000.—
Baukosten	3 378 300.—	
Ausstattungskosten	367 700.—	
Telefonanlage	53 800.—	
Provisoriumskosten, Miete .	45 000.—	3 844 800.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		4 044 800.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		4 044 800.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)		1 982 116.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 11 FHV		2 062 684.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit		200 000.—
Zu bewilligende Kosten		1 862 684.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1989	Fr. 300 000.—
		1990	Fr. 700 000.—
		1991	Fr. 1 378 300.—
		1992	Fr. 1 000 000.—
1510 5031	(Justizdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1991	Fr. 100 000.—
		1992	Fr. 212 100.—
1510 5061	(Justizdirektion, Anschaffung von Maschinen, Geräten, übrigem Mobiliar)	1991	Fr. 53 800.—
1510 5160	(Justizdirektion, Mieten, Pachten und Benützungskosten)	1990	Fr. 22 500.—
		1991	Fr. 22 500.—
1750 5031	(Militärdirektion, Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung [ZKG], Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1991	Fr. 55 600.—
			Fr. 3 844 800.—

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 (BSG 161.1), Artikel 104
- Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 (BSG 152.321), Artikel 19
- Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibungen und Konkurs (BSG 281.1), Artikel 12
- Dekret betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 (BDG 215.322.1), Artikel 13 (Grundbuchämter)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962, Artikel 9
- Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (BSG 521.1), Artikel 8 und 15.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss *unterliegt* gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung *dem fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

4489. Seeberg/Hermiswil: Sammelkanal Hermiswil–Bollodingen, Regenüberlaufbecken; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 4550 vom 15. März 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Sammelkanal Hermiswil–Bollodingen und Regenüberlaufbecken:	
– Mischwasserleitung, Schacht Nr. J 53–RKB	425 000.—
– Regenüberlaufbecken (Volumen 100 m^3) inkl. Überlaufleitung	415 000.—
– Schmutzwasserleitung, RKB–Schacht Nr. J 90	2 360 000.—
Total	3 200 000.—

Kostenverteiler gemäss Vertrag vom 3. August 1987:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Mischwasserleitung Schacht Nr. J 53–RKB				
Seeberg	68,8	292 400.—	36,5	106 726.—
Hermiswil	31,2	132 600.—	37,8	50 123.—
	(100,0)	(425 000.—)		
Regenüberlaufbecken				
Seeberg	74,9	310 835.—	36,5	113 455.—
Hermiswil	25,1	104 165.—	37,8	39 374.—
	(100,0)	(415 000.—)		
Schmutzwasserleitung RKB–Schacht Nr. J 90				
Seeberg	74,4	1 755 840.—	36,5	640 882.—
Hermiswil	25,6	604 160.—	37,8	228 372.—
	(100,0)	(2 360 000.—)		
Total		3 200 000.—		1 178 932.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee
- Vollendungstermin: 1988/89
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt: Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1990 Fr. 500 000.—
1991 Fr. 678 932.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Innerhalb der genehmigten Gewässerschutzzone S, Zone 2 und 3 (RRB Nr. 2591 vom 18. September 1984, Schutzzone für die Grundwasserfassung Hermiswil der Wasserversorgung Herzogenbuchsee), Kanalteilstrecke Schacht Nr. J 60 bis Schacht Nr. J 65, ist die Schmutzwasserleitung in ein Schutzrohr zu verlegen (Doppelmantelrohr).
Vor der Inbetriebnahme der Leitung muss über jedes Kanalteilstück eine Dichtigkeitsprüfung erstellt werden. Die Kontrollschächte und Hausanschlüsse sind so anzuordnen, dass die Dichtigkeitsprüfung jederzeit wiederholt werden kann. Mindestens alle 2 Jahre ist die Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.
Für das Verfahren und die Toleranz ist die SIA-Norm Nr. 190, Absatz 5.6 massgebend.

6.4 Rohrmaterial: Asbestzementrohre sind für folgende Teilstrecken verbindlich:
- Regenbecken bis Schacht Nr. J 60 für Mediumrohr
- Schacht Nr. J 60 bis J 65 für Medium- und Schutzrohr.

Bettungsprofil: nach statischem Nachweis.

6.5 Sofern die Kanalisation ins Grundwasser zu liegen kommt, ist mit dem Einbau von 4 Querriegeln aus Lehm in der Baugrube zu verhindern, dass Längsströmungen entlang der Leitung auftreten können.

6.6 Sickerleitungen bzw. Baudrainagen, welche zur Ableitung von Grundwasser erstellt werden, müssen nach Beendigung der Rohrlegearbeiten abschnittsweise, d. h. im Bereich der Querriegel (Bedingung 5), sorgfältig abgedichtet werden.

6.7 Das Merkblatt mit den Zusatzbedingungen für die Bauvorhaben in der Schutzzone S ist zu beachten.

6.8 Die Wasserversorgung Herzogenbuchsee ist über die geplanten Massnahmen laufend zu orientieren und an die Bausitzungen einzuladen.
Kontrollmessungen über Qualität des Grundwassers sind genügend lange vor der Bauausführung, während des Baues und ein Jahr nach dem Bau durchzuführen im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Herzogenbuchsee.

5430. ARAT: Erweiterter Gemeindeverband Abwasserregion Täuffelen; Kläranlage, Ausbau der Klärschlammbehandlung bzw. -stapelung und Bau eines neuen Trockengasspeichers; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1, 2, 3. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt 1988 vom 12. April 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Ausbau der Klärschlammbehandlung bzw. -stapelung und Bau eines neuen Trockengasspeichers:	
0. Grundstück	
Geotechnische Gutachten	2 000.—
1. Vorbereitungsarbeiten	
Baugrunduntersuchungen, Baustelleneinrichtung, Verkehrsanlagen, spezielle Fundationen (Pfählung), Wasserhaltung	376 737.—
2. Gebäude	
Aushub, Baumeisterarbeiten, Stahlbau, Fassadenbau, Bedachung, Heizung, Sanitäranlagen, Schlosserarbeiten, Malerarbeiten ..	828 191.—
3. Betriebsausrüstungen	
Umbau: Optimierung und Anpassung von bestehenden Anlagen *Erweiterung:* Frischschlammsieb, Schlammhygienisierung durch Aerotherm-Anlage, Schlammstapelung (1200 m^3), Trockengasspeicher (125 m^3), Gasauswertungsanlage, elektrische Stark- und Schwachstromanlage	1 859 396.—
4. Umgebung	
Terraingestaltung, Gartenanlagen, Erschliessungen inkl. Werkleitungskanal	192 675.—
5. Baunebenkosten	
Plankopien, Vervielfältigungen, Dokumentation	219 450.—
6. Verschiedenes	
Nachträge zu Position 2, 3, 4	39 392.—

7. Instandstellungen Altbau	35 000.—
8. Vorausleistungen, Honorare, Unvorhergesehenes	
Studien betreffend Klärschlamm- und Sauerkrautsäfteverwertung, energietechnische Studie, Honorare, Unvorhergesehenes	736 009.—
9. Ausstattung	
Möbel, Apparate, Kleininventar	11 150.—
Total gemäss KV mit Preisbasis 31. März 1988	4 300 000.—
abzüglich nicht subventionsberechtigte Kosten gemäss Aufstellung im KV vom 31. März 1988	–386 000.—
Teuerung 1988–1990: 2 Jahre ca. 6%	+236 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	**4 150 000.—**

Kostenverteiler/Staatsbeiträge
(gemäss Organisationsreglement [VR] Artikel 22 Absatz 4 bzw. Absatz 5 vom August 1984)

Gemeinde	Kostenanteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
I Kostenanteil einzelner Verursacher (Sauerkrautfabrik) gemäss VR Artikel 22 Absatz 5				
Täuffelen	–	125 000.—	20,0	25 000.—
Total I	–	125 000.—	20,0	25 000.—
II Kostenanteil Verbandsgemeinden gemäss VR Artikel 22 Absatz 4				
Brüttelen	7,7	309 925.—	42,0*	130 169.—
Bühl	5,0	201 250.—	31,3	62 991.—
Epsach	4,5	181 125.—	40,0	72 450.—
Finsterhennen	5,9	237 475.—	31,5*	74 805.—
Hagneck	4,3	173 075.—	26,1	45 173.—
Hermrigen	4,0	161 000.—	37,0	59 570.—
Jens	7,9	317 975.—	19,9	63 277.—
Merzligen	5,8	233 450.—	28,3	66 066.—
Siselen	6,9	277 725.—	38,5*	106 924.—
Täuffelen	33,8	1 350 450.—	20,0	272 090.—
Treiten	5,8	233 450.—	29,8*	69 568.—
Walperswil	8,4	338 100.—	35,2	119 011.—
Total II	100,0	4 025 000.—		1 142 094.—
Total Staatsbeiträge I + II		**4 150 000.—**	**28,1227**	**1 167 094.—**

* Zuschlag von 5% gemäss Artikel 6 Absatz 1 SAW für Neuanschliessergemeinden

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: OCW Ingenieurbüro AG, Nidau
- Baubeginn:
  Januar 1989 mittels einer vorzeitigen Baubewilligung
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 800 000.—
1992 Fr. 367 094.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2240 5621-100.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.
6.4 Die Staatsbeiträge, einschliesslich die Akontozahlungen, werden wie folgt überwiesen:
- Während den Bauarbeiten mit einem mittleren Prozentsatz von 28,1227%.
- Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach definitiver Abnahme der Klärschlammhygienisierungsanlage.

Der Verband sorgt für die Verteilung an die Verbandsgemeinden.
6.5 Die Abnahmeuntersuchung der Klärschlammhygienisierungsanlage ist entsprechend der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz vom August 1984 durchzuführen.
6.6 Die Bestimmungen der Eidgenössischen Klärschlammverordnung vom 8. April 1981 sind einzuhalten, insbesondere:
- gemäss Artikel 6 soll die ARAT nur Klärschlamm zum Ausbringen abgeben, wenn der Abnehmer einen Bedarf an Dünger nachweisen kann;
- im weiteren hat die ARAT zu sorgen, dass die in Artikel 9–12 erwähnten Pflichten der Abnehmer eingehalten werden;
- zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

6.7 Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.
6.8 Die ARAT ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlage gegen Entschädigung aufzunehmen. Diese Aufnahme hat auch von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, zu erfolgen.
6.9 Die ARAT ist verpflichtet, Sauerkrautsäfte aus der Firma Dreyer in Täuffelen direkt in AT-Anlage oder im Faulturm im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlagen aufzunehmen. Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betriebskostenverteiler (VR Art. 26 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 27).

5431. Bern: Entlastungskanäle Murifeld–Aare und Egelsee; Mehrkosten/Zusatzkredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 7880 vom Mai 1983	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Entlastungskanal Murifeld–Aare KS 1–Auslauf Aare	21 633 000.—	17,2	3 720 876.—
Entlastungskanal Egelsee, KS 602–KS 6	1 440 000.—	17,2	247 680.—
Total	23 073 000.—	17,2	3 968 556.—
./. GRB Nr. 4730 vom 2. Februar 1984	15 610 000.—	17,2	2 684 920.—
Mehrkosten/ Zusatzkredit	7 463 000.—		1 283 636.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurunternehmung AG Bern und Ingenieurbüro Emch + Berger Bern AG
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1991 Fr. 1 283 636.—

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

5432. SEBV (Abwasserverband des «Bas-Vallon»): ARA Sonceboz, Schlamm- und Regenwasserbehandlung; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Eigenheer + Meister Nr. 4045-20 vom November 1988	Subventionsberechtigte Kosten Fr.
2.1 **Schlammbehandlung**	
– Feinrechen «AQUA-GUARD», für das Sieben des Rohabwassers inkl. Rechengutpresse	150 000.—
– Aerob-thermophile Schlammbehandlungs-Einrichtung für das Hygienisieren und das Konditionieren des Schlammes inkl. Anpassung der bestehenden Einrichtungen	822 000.—
– Stapelbehälter für den behandelten Flüssigschlamm inkl. Pumpen und Leitungen, 335 m^3 Inhalt	420 000.—
2.2 **Regenwasserbehandlung und Sandfang**	
– Regenklärbecken (Verbundbecken) für die Behandlung der im Vorfluter eingeleiteten Regenwasser. Nutzinhalt: 354 m^3	630 000.—
– Belüfteter Sandfang mit automatischer Entnahme und Entwässerung des Sandes, inkl. Gebäude	321 000.—
2.3 **Nebenarbeiten**	
– Zäune, Malerarbeiten, Metallkonstruktion	157 000.—
Total gemäss Kostenvoranschlag, Preisbasis 3. September 1987	2 500 000.—
Abzug für den bereits subventionierten und zu ersetzenden Sandfang, pauschal	–18 000.—
Teuerung 1987–1990: 3 Jahre zu 6%/Jahr, d. h. im Durchschnitt ca. 12%	318 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	2 800 000.—

Verteilung der Kosten und des Staatsbeitrages

Gemeinde	Kostenverteiler %	Kostenverteiler Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Cormoret	9,30	260 400.—	33,9	88 276.—
Courtelary	22,20	621 600.—	29,1	180 886.—
Cortébert	11,40	319 200.—	35,6	113 635.—
Corgémont	28,75	805 000.—	31,8	255 990.—
Sonceboz	28,35	793 800.—	29,1	230 996.—
Total	100,00	2 800 000.—	31,0637	869 783.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Eigenheer + Meister, St-Imier
- Baubeginn: Frühling 1989
- Inbetriebnahme: Ende 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 869 783.—.
Dieser wird voraussichtlich mit Zahlungskredit von 1991 abgelöst.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Zwischen- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der SEBV hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des GSA.

6.3 Die Staatsbeiträge werden der SEBV mit einem mittleren Prozentsatz von 31,0637% überwiesen. Für die Verteilung an die Verbandsgemeinden gemäss dem vorhandenen Beschluss sorgt der Verband.

6.4 Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser sind zu beachten.

6.5 Die Bestimmungen der Eidgenössischen Klärschlammverordnung vom 8. April 1981 sind einzuhalten, insbesondere:
- Der SEBV darf Klärschlamm zur landwirtschaftlichen Verwertung nur abgeben, wenn der Schwermetallgehalt die in Artikel 2 aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt und wenn gemäss Artikel 6 der Abnehmer einen Bedarf an Dünger nachweisen kann.
- Im weiteren hat der SEBV dafür zu sorgen, dass die in Artikel 9–12 erwähnten Pflichten der Abnehmer eingehalten werden. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

6.6 Die Abnahmeuntersuchung der Klärschlammhygienisierungsanlage ist entsprechend der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz vom August 1984 durchzuführen.

6.7 Der SEBV ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlage ge-

gen Entschädigung aufzunehmen. Diese Annahme hat auch von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, zu erfolgen.

5433. Muri: Kanalisation Belpstrasse–Schürmatt–Bersetweg, KS 1310 über KS 1307–KS 1013; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt vom Oktober und November 1987	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Belpstrasse–Schürmatt–Bersetweg, KS 1310 über KS 1307–KS 1013	11 000 000.—	10	1 100 000.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurgemeinschaft:
  Emch + Berger Bern AG
  Bärchtold AG, Bern
  Ryser AG
- Nicht beitragsberechtigte Kosten:
  Nebenkanäle und deren Anschlüsse an Hauptkanal
  Haus- und Strassenwasseranschlüsse
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 600 000.—
1992 Fr. 500 000.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren.
Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gewässerschutzamtes.

5434. Mühleberg: Kanalisation Neuhüsli–Flue–Heggidorn, Pumpwerk Michelsforst; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. B 587–B, C, D/E vom Juli 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
– Los 1, Teil A, Neuhüsli–PW Michelsforst, Mischwasserleitung Neuhüsli–PW Michelsforst Schacht Nr. 1067–Pumpwerk	365 000.—	21,8	79 570.—
– Los 1, Teil B, Neuhüsli–PW Michelsforst, Meteorwasserleitung Gäbelbach–Schacht Nr. 484 (subventionsberechtigte Kosten 58% von Fr. 354 000.—)	205 320.—	21,8	44 760.—
– Los 2, PW Michelsforst, Pumpwerk/Regenüberlaufbecken Michelsforst (Volumen 41 m^3)	1 240 000.—	21,8	270 320.—
– Los 3, Teil A, PW Michelsforst–Fluewald, Druckleitung PW Michelsforst–Schacht Nr. 473	260 000.—	21,8	56 680.—
Schmutzwasserleitung PW Michelsforst–Schacht Nr. 473	227 000.—	21,8	49 486.—
– Los 3, Teil B, PW Michelsforst–Fluewald, Meteorwasserleitung Schacht Nr. 484–Schacht Nr. 473 (subventionsberechtigte Kosten 59% von Fr. 426 000.—)	251 340.—	21,8	54 792.—
– Los 4, Flue, Druckleitung Schacht Nr. 473–Schacht Nr. 460	390 100.—	21,8	85 042.—
Schmutzwasserleitung Schacht Nr. 473–Schacht Nr. 464	267 280.—	21,8	58 267.—
Meteorwasserleitung Schacht Nr. 473–Schacht Nr. 464	319 090.—	21,8	69 561.—
– Los 5, Flue–Heggidorn Schmutzwasserleitung Schacht Nr. 460–Schacht Nr. 570	317 000.—	21,8	69 106.—
Total	3 842 130.—	21,8	837 584.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.
- Vollendungstermin: 1990.
- Folgende Anlagen sind nicht subventionsberechtigt:
  Los 1, Teil B
  Meteorwasserleitung Gäbelbach–Schacht Nr. 484
  (Anteil 42% von Fr. 354 000.—)

  Los 3, Teil B
  Meteorwasserleitung Schacht Nr. 484–473
  (Anteil 41% von Fr. 426 000.—)
  Strassenentwässerung
  Sonderbauwerke für Fluebach
  Meteorwasserleitung Fluebach–Schacht Nr. 473
  Los 4
  Schmutzwasserleitung Schacht Nr. 464–461
  Meteorwasserleitung Schacht Nr. 464–461
  Ersatz alte Entwässerungsleitung
  Druckwasserleitung Flue
  Strassenbeleuchtung Flue
  Hausanschlüsse

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 400 000.—
1992 Fr. 437 584.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 464 zu bestätigen.

Erziehungsdirektion

4923. Römische Siedlung Petinesca, Studen-Vorderberg; Grabungskampagne 1989/90; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der baupolizeilich bewilligte Kiesabbau im Areal der römischen Siedlung und Militärstation Petinesca erfordert die vorgängige wissenschaftliche Dokumentation der baulichen Überreste und die sorgfältige Bergung des zahlreichen Fundmaterials, sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Plan- und Fundmaterials.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Grabungskampagne 1989 sowie die anschliessende Aufarbeitung und Auswertung des Befund- und Fundmaterials (Winter 1989/90) ist mit Aufwendungen von Franken 595 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit der voraussichtlich wie folgt in Zahlungskredite umgewandelt wird:
1989 Fr. 515 000.— und 1990 Fr. 80 000.—.

5. Finanzierung/Konto

Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Fr. 595 000.— gehen zu Lasten des Kontos NRM 2015.3180.1011.22.
Die Mittel für 1989 sind im Budget eingestellt. Der Betrag für 1990 wird im entsprechenden Budget vorgelegt.

5185. Bern: Universität; Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für organische Chemie: Ersatzanschaffung eines Magnet-Resonanz-Spektrometers; bauliche Massnahmen für den Einbau des Gerätes.

1. Gegenstand

Anschaffung und Einbau eines Magnet-Resonanz-Spektrometers.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954.

3. Kredit

Für die Anschaffung und den Einbau des Magnet-Resonanz-Spektrometers wird ein Kredit von **Fr. 685 000.—** brutto bewilligt.

4. Kosten brutto/netto

	Fr.
Anschaffungskosten des Magnet-Resonanz-Spektrometers brutto	560 000.—
Bauliche Massnahmen	125 000.—
	685 000.—
./. Beitrag der Hochschulförderung von 56% (gemäss Bundesgesetz)	383 600.—
Nettokosten für den Staat	301 400.—

5. Kredit/Konto/Rechnungsjahr

Der Kredit für die Anschaffung des Magnet-Resonanz-Spektrometers von Fr. 560 000.— geht zu Lasten Konto 2050.5061 der Universität des Jahres 1989. Der Kredit für den Einbau des Gerätes geht zu Lasten Konto 2140.5031 (Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) des Kantonalen Hochbauamtes des Jahres 1989. Die beiden Beträge sind im Budget 1989 enthalten.

6. Bundessubventionen

Der zu erwartende Bundesbeitrag für das Gerät ist auf Konto 2050.6608 der Universität zu vereinnahmen. Der Bundesbeitrag an die baulichen Massnahmen ist auf Konto 2140.6600 (Investitionsbeiträge vom Bund) des Kantonalen Hochbauamtes zu vereinnahmen.

5186. Rüschegg: Erweiterung der Primarschule Bundsacker und Neubau eines Kindergartens; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für eine geplante Klasseneröffnung müssen im Schulhaus Bundsacker ein Klassenzimmer und die bisher fehlenden Räume für Handarbeiten/Werken erstellt werden. Der in einem Nebenraum des Schulhauses provisorisch eingerichtete Kindergarten soll in einem eigens dafür zu erstellenden Nebengebäude des Schulhauses untergebracht werden. In diesem Gebäude sind auch Schutzräume eingeplant. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 31. Oktober 1988 des kantonalen Hochbauamtes:	Fr.
– Primarschulhauserweiterung	792 000.—
– Kindergartenneubau ohne Umgebung	378 600.—
Total subventionsberechtigte Kosten	1 170 600.—
Baubeitrag:	
– 42,1% der Kosten von Fr. 1 170 600.—	492 823.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 492 823.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 (2010 5621 1001) des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
- In der Westfassade des Primarschulhauses ist auf das grosse Putzraumfenster zu verzichten.
- Im Kindergarten ist ein WC invalidengängig auszubauen.
- Der Boden des Aussengeräteraumes im Obergeschoss des Kindergartengebäudes ist gegen «Nässe» gut abzudichten.
- Der Kindergarten ist so zu fundieren, dass beim späteren Turnhallenneubau keine Kindergartenunterfangung mehr nötig ist.
- Den Untersuchungsergebnissen der Geologen ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Steildächer sind gemäss SIA-Norm 238 «Wärmedämmung in Steildächern» auszuführen.
- Für die Turnhalle, die Sportanlagen im Freien, die Aussenanlagen des Kindergartens und die Bibliothek ist zu gegebener Zeit ein separates Gesuch einzureichen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Massgebend für die Auszahlung ist die Anzahl Klassen im Zeitpunkt der Abrechnung.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1999 enden.

5187. Erziehungsdirektion, Abteilung Unterricht; Nachkredit für 1989 auf Konto 2010 3160 (Mieten, Pachten und Benützungskosten).

1. Gegenstand

Ein grosser Teil der Schulinspektorate ist in Privatwohnungen untergebracht, und es besteht eine Pauschalabgeltung für die Zurverfügungstellung dieser Räumlichkeiten (RRB 4382 vom 12. Oktober 1988, welcher RRB 1862 vom 17. Mai 1983 ersetzt). Damit die den neuen Gegebenheiten angepassten Tarife ausbezahlt werden können, ist ein entsprechender Nachkredit nötig.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 91 und 94
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 71 und 74.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird ein Nachkredit pro 1989 von Fr. 22 000.— bewilligt, zu Lasten von Konto 2010 3160 (Mieten, Pachten und Benützungskosten).

Voraussichtliche Unterkonti:
2010 3160.20200 (Primarschulinspektorate)
2010 3160.20400 (Turninspektorate)
2010 3160.20500 (Hauswirtschaftsinspektorate)
2010 3160.20600 (Handarbeitsinspektorate)

5458. Erziehungsdirektion; Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan: Stellenschaffung; Zusatzkredit für die Einstellung des entsprechenden Personals.

1. Gegenstand

Es ist vorgesehen, dass das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan seinen Betrieb am 1. August 1990 aufnehmen wird. Die Vielfalt seiner Aufgaben erfordert die Schaffung von Stellen im Rahmen eines Sonderkontingents, verteilt auf 2 Jahre, sowie die Bewilligung eines Nachkredites für die Einstellung des entsprechenden Personals.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Dekret vom 15. Mai 1984 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ).

2.2 Volksbeschluss vom 2. Dezember 1984 betreffend den Bau des Interregionalen Fortbildungszentrums in Tramelan.

3. Folgerungen betreffend Stellenschaffung und Personaleinstellung

3.1 *Stellenbewilligung*
Der Grosse Rat nimmt in zustimmendem Sinne davon Kenntnis, dass der Regierungsrat in den Jahren 1989–1990 zur Deckung der Bedürfnisse des Zentrums in Tramelan die folgenden Stellen schafft:

3.2	**Stellen**	**Aufgaben**	**Punkte**	**Anstellung**
3.2.1	**Direktion, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verwaltung**			
	1 Adjunkt/in B (im Dekret vorgesehen)	Aquisition von Kursveranstaltern in den deutschsprachigen Regionen der Schweiz. Planung des deutschsprachigen Veranstaltungsprogramms des Zentrums.	120	1989
	1 Leiter/in der Bereiche Administration und Stipendien (davon ½ zu Lasten des bestehenden Personalkontingents ED)	Aufbau und Führung der Bereiche Kursorganisation, Administration, (Finanzen, Ausschreibungen, Personalführung und Stipendien).	42	1989
	1 Informatiker/in Ausbilder/in	Aufbau und Betreuung des Informatikbereiches. Planung und Entwicklung von Kurskonzepten, Lehrmitteln und Kursen im Informatikbereich, Ausbildung.	84	1989

	½ Verantwortliche/r für die Bildungsangebote des Zentrums (ohne Lehrerfortbildung im beruflichen Bereich)	Planung und Entwicklung von Kurskonzepten, Lehrmitteln und Kursen (ohne Informatik) im beruflichen Bereich. Organisation, Überwachung, Begleitung der Bildungsangebote des Zentrums (interne und externe).	60	1990
	½ Verantwortliche/r für die nichtberufliche Erwachsenenbildung und den kulturellen Bereich	Planung und Entwicklung von Kurskonzepten und Kursen, Organisation, Überwachung, Begleitung der nichtberuflichen Erwachsenenbildungsangebote. Planung, Organisation, Begleitung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.	60	1990
	½ Kursleiter/in/Lehrer/in für interne und externe Veranstaltungen	Planung und Entwicklung von methodisch-didaktischen Unterrichtshilfen sowie von entsprechenden bereichsunabhängigen Kurskonzepten. Organisation und Leitung entsprechender Kurse und Seminare.	60	1990
	1 Verantwortlicher für den Bereich Hotel/Restaurant	Aufbau und Führung des Bereichs Hotel/Restaurant	84	1990
3.2.2	**Verwaltung, Kursadministration, Rechnungsführung, Korrespondenz, Stipendien, zentrales Sekretariat**			
	1 Verwaltungsbeamter/beamtin	Zentrales Sekretariat, Rechnungsführung des Zentrums, Kursadministration	60	1990
	1 Verwaltungsbeamter/beamtin (davon ½ zu Lasten Personalkontingent ED 1988)	Mitarbeit im zentralen Sekretariat, insbesondere Sekretariatsarbeiten für die Zentrumsdirektion, Kursadministration. Mithilfe bei der Herstellung von Unterrichtsmaterial.	30	1989
3.2.3	**Schulwarte, Dokumentationszentrum, Mediothek, Empfang, Telefondienst**			
	1½ Verwaltungsbeamter/beamtin/Telefonistin	Empfang, Telefondienst, Ausleihe, Versand, Katalogisierung, Sekretariatsarbeiten (7 Tage- und Abendbetrieb)	30 60	1989 1990
	½ Verantwortliche/r für Magazine und Aufbereitung von Dokumentationsmaterial	Betreuung der Magazine des Dokumentationszentrums. Abwickeln schriftlicher Bestellungen, Aufarbeiten von Büchern, Dias, usw.	30	1990
	1 Zeichner/Techniker/Grafiker	Aufbau und Betreuung der Mediothek. Unterhalt der Medien im ganzen Zentrum. Planung und Organisation von Medienkursen. Herstellung von Unterrichtshilfen wie Diapositive, Fotos, Videos, Tabellen, usw.	84	1990
3.2.4	**Ateliers**			
	½ Techniker/Kursleiter/Berater für die Ateliers	Aufbau und Betreuung der Ateliers (Geräte). Erstellung von Anleitungen und Unterrichtshilfen. Entwicklung von Methoden, Planung und Organisation von Kursen.	42	1990
3.2.5	**Allgemeine Dienste**			
	2 Hauswarte/Hauswartinnen	Betreuung der Hauswarts- und Kurierdienste (7 Tage-Betrieb, Abende)	120	1990
		Total Punkte	966	

3.3 **Schaffung von Stellen ab 1991**

3.3.1 Personal für die Verwaltung sowie Betreuung und Unterhalt der Ateliers und Geräte:
Der Regierungsrat schafft zusätzliche Stellen aufgrund der Betriebsergebnisse im Rahmen der jährlichen Punktekontingente.

3.3.2 Stellen für Unterricht und Kurse gehen nicht zu Lasten des ordentlichen Stellenkontingents. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, wie sie für Lehrkräfte an staatlichen, der Erziehungsdirektion unterstellten Schulen gelten.

3.3.3 Hotel/Restaurant:
Das erforderliche Betriebspersonal wird grundsätzlich obligationenrechtlich und ausserhalb des ordentlichen Stellenkontingents angestellt.

4. Finanzielles

4.1 Für das Jahr 1989 werden folgende ordentlichen Nachkredite bewilligt:
Konto 2000 3010 = Fr. 275 000.—
Konto 2000 3030 = Fr. 13 000.—
Konto 2000 3040 = Fr. 23 000.—

4.2 Budget 1990 und Folgejahre:
Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die notwendigen Kredite in Budget und Finanzplan aufzunehmen (Konti 2000 3010/3030/3040).

4.3 Die Anteile der Volkswirtschaftsdirektion sowie eventuell weiterer betroffener Direktionen an Lohn- und übrigen Betriebskosten werden jährlich festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die Berechnung

der vom Bund aufgrund der Betriebskosten zu erwartenden Beiträge.

4.4 Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, für das IFZ eine Betriebskostenrechnung einzuführen, welche eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einzelner Bereiche zulässt.

5459. Biel: Umbau und Erweiterung der Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium; Baubeitrag; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Stadt Biel saniert und erweitert die Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium. Mit den Beschlüssen Nr. 2719 und 2719 A vom 11. September 1986 hat der Grosse Rat bereits Beiträge an die Betriebs- und Baukosten genehmigt.
Aufgrund von Projektänderungen und zusätzlichen baulichen Massnahmen am Bauvorhaben, welches zur Zeit in Ausführung steht, sind subventionsberechtigte Mehrkosten entstanden. Es muss daher ein Zusatzkredit bewilligt werden. Bund und Kanton subventionieren die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Artikel 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen Art. 1 und 7)
- Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden (Art. 11)
- Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 8. November 1988 des kantonalen Hochbauamtes	576 000.—
Baubeitrag:	
– 39,6% der Kosten von Fr. 576 000.—	228 096.—
Denmalpflegerisch bedingte Beiträge:	
– Erziehungsdirektion, Denkmalpflege	10 000.—
– Poliziedirektion, Lotteriefonds	50 000.—
Total	60 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Die Verpflichtungskredite von insgesamt Fr. 288 096.— werden wie folgt bewilligt:

– Konto 2010 5621 1002, Rechnungsjahr 1993	228 096.—
– Konto 2015 5651 100, Rechnungsjahr 1990	10 000.—
– Konto 1601 3651, Rechnungsjahr 1990 oder 1991	50 000.—

5. Finanzierung

– Bundesbeitrag	43 000.—
– Staatsbeitrag (Bau)	228 096.—
– Staatsbeitrag an Unterhalts-, Zins- und Amortisationskosten	212 181.—
– Staatsbeitrag (Denkmalpflege und Lotteriefonds	60 000.—
– verbleibender Kostenanteil für die Stadt Biel	296 723.—
Total Anlagekosten	840 000.—

6. Auflagen

- Es gelten dieselben Bedingungen, wie sie mit den Beschlüssen Nr. 2719 und Nr. 2719 A festgelegt worden sind.
- Gemäss Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden wird das Gebäude Alpenstrasse 50 in seiner Gesamtheit ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer des Kantons Bern aufgenommen. Diese Aufnahme wird als Anmerkung von der kantonalen Denkmalpflege im Grundbuch eingetrgen.

5460. Biel: Umbau und Erweiterung der Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium; Betriebskostenbeitrag; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Stadt Biel saniert und erweitert die Schulanlage Alpenstrasse für das Wirtschaftsgymnasium. Mit den Beschlüssen Nr. 2719 und 2719 A vom 11. September 1986 hat der Grosse Rat bereits Beiträge an die Betriebs- und Baukosten genehmigt.
Aufgrund von Projektänderungen und zusätzlichen baulichen Massnahmen am Bauvorhaben, welches zur Zeit in Ausführung steht, sind subventionsberechtigte Mehrkosten entstanden. Es muss daher ein Zusatzkredit bewilligt werden. Bund und Kanton subventionieren die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Mai 1957 über die Mittelschulen (Artikel 14b)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 1, 3b bis 3e).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
3.1 Unterhaltskosten	140 400.—
Anteil Maturitätsabteilung 57.5%	80 730.—
Staatsbeitrag Maturitätsabteilung 73%	58 933.—
3.2 Zins- und Amortisationskosten, massgebende Summe	411 504.—
Anteil Maturitätsabteilung 57,5%	236 615.—
Annuität (0,070952)	16 788.—
./. Selbstbehalt auf der Amortisation (20%)	1 893.—
jährlich subventionsberechtigte Kosten	14 895.—
Staatsbeitrag 73%	10 873.—
Barwert (14,093945)	153 248.—
Total Staatsbeitrag Unterhalt und Zins und Amortisationskosten (Punkte 3.1 und 3.2)	212 181.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 212 181.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3624 0000 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Es gelten dieselben Bedingungen, wie sie mit den Beschlüssen Nr. 2719 und Nr. 2719 A festgelegt worden sind.
- Die Unterhaltsarbeiten an der Hauswartwohnung werden nur dann subventioniert, wenn der jährlichen Betriebskostenabrechnung ein kostendeckender Mietzins gutgeschrieben wird.

5461. Konservatorium Bern; Staatsbeitrag 1989 (Zahlungskredit). — Dem Konservatorium Bern (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand
Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Bern (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. Kosten
Das Konservatorium Bern rechnet für seine Berufsschule im Budget 1989 mit Aufwendungen von Fr. 7 076 250.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 1 226 250.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 5 850 000.—.

4. Der Staatsbeitrag
Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des Fehlbetrages bzw. **Fr. 4 680 000.—**. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 3659 100 als Zahlungskredit bewilligt.

5. Bedingung
Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern dem Konservatorium Bern einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 1 170 000.— ausrichtet.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

5462. Konservatorium Biel; Staatsbeitrag 1989 (Zahlungskredit); Bewilligung eines Nachkredites. — Dem Konservatorium Biel (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand
Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. Kosten
Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschule im Budget 1989 mit Aufwendungen von Fr. 3 299 011.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 437 350.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 2 861 661.— oder gerundet Fr. 2 860 000.—.

4. Der Staatsbeitrag
Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des gerundeten Fehlbetrages bzw. **Fr. 2 288 000.—**. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 3659 100 als Zahlungskredit bewilligt. Auf dem Konto 2015 3659 100 wird pro 1989 ein Nachkredit von Fr. 115 000.— bewilligt.

5. Bedingung
Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 572 000.— ausrichtet.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

5463. Verein Swiss Jazz School Bern; Staatsbeitrag 1989. — Dem Verein Swiss Jazz School Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

1. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 25.

2. Gegenstand
Betriebskosten Swiss Jazz School mit Sitz in Bern (musikalische Spezialschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des in Ziffer 1 erwähnten Dekretes).

3. Kosten
Der Verein Swiss Jazz School rechnet für sein Geschäftsjahr 1989 mit Gesamtausgaben von Fr. 1 180 100.— und mit Einnahmen von Fr. 380 300.—; der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 799 800.,— oder gerundet Fr. 800 000.—.

4. Staatsbeitrag
Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Swiss Jazz School im Rahmen der von ihm gestützt auf Artikel 25 des in Ziffer 1 genannten Dekretes für diese Schule zu treffenden Sonderregelung für 1989 einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 600 000.— zuzusichern. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern hat sich im Umfang von einem Viertel an der Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten bzw. höchstens Fr. 200 000.— zu beteiligen.

5. Konto/Kreditart
Konto 2015 3659.100.13. Zahlungskredit (unter Vorbehalt der definitiven Festlegung durch den Regierungsrat).

Polizeidirektion

5195. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei Bern pro 1989. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1989 ein Kredit von insgesamt Fr. 619 774.— gemäss Offerten der Firmen Autophon Bürocom AG in Bern vom 10. Oktober 1988 und Motorola (Schweiz) AG in Münchenbuchsee vom 4. Oktober 1988 bewilligt.

		Fr.
1.	18 tragbare Funkgeräte SE 20 Materialdienst	139 143.—
2.	13 tragbare Funkgeräte SE 20 BA	103 253.—
3.	2 tragbare Funkgeräte Motorola MX 2000 Spez.F	22 568.—
4.	2 Fahrzeug-Funkstationen SE 560 VULPUS KA	48 100.—
5.	10 Mobilfunkgeräte SE 156 C Fahrzeuge Spez.F	72 270.—
6.	4 Wagenhalterungen SE 20	8 688.—
7.	10 Funkrufempfänger RE 1014 V 160 KA	13 270.—
8.	20 Funkrufempfänger RE 1014 V 160 BA	25 395.—
9.	4 Selektivrufgeber-Boxen BA	8 580.—
10.	2 Bedienstellen Kanal J Schermenweg und Ringhof	10 820.—
11.	Gleichwellenfunkrelais Jura I und II	100 300.—
12.	Anpassung Funkrelais Blauen/Laufental	14 880.—
13.	1 Relaisstation SE 20 VULPUS transportabel	29 550.—
14.	Regional-Funkfixstation BW Burgdorf	22 957.—
	Total	619 774.—

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1989 auf Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.

Rechtsgrundlagen
- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

5473. Erhaltung eines Kulturgutes und Förderung des Fremdenverkehrs; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Renovation des Dampfschiffes «Lötschberg».

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Schiffsbetrieb der BLS Lötschbergbahn für die Restaurierung und damit längerfristige Erhaltung des Dampfschiffes «Lötschberg» (Brienzersee).

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und e der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 320 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr: 1989.

6. Konto

Lotteriefonds Konto 1601.3650, Fr. 200 000.—
Lotteriefonds Konto 1601.5654, Fr. 120 000.—.

7. Kosten und Finanzierung

Veranschlagte Kosten:	Fr.	Fr.
– Material	110 900.—	
– Arbeit	852 850.—	963 750.—
– Zu Lasten Schiffsbetrieb der BLS		643 750.—
– Beitrag Lotteriefonds (⅓)		320 000.—

Die Kosten beinhalten keine Reserve; allfällige Mehrkosten gehen ausschliesslich zu Lasten der BLS.

8. Bedingungen

8.1 Der Beitrag wird 1989 nach Vorlage einer Schlussabrechnung ausbezahlt.

8.2 Bei Unterschreitung der Kosten gegenüber dem eingereichten Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung des bewilligten Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.

5474. Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und Einwohnergemeinde Bern; Französische Kirche; Innen- und Aussenrenovation; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten anlässlich der durch die Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und durch die Einwohnergemeinde Bern durchgeführte Innen- und Aussenrenovation der Ende des 13. Jahrhunderts erbauten Französischen Kirche.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Gesamtkosten der Innen- und Aussenrenovation	5 170 000.—
– davon Anteil Innenrenovation	3 325 000.—
– davon Anteil Aussenrenovation	1 845 000.—
– Beitrag Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern an Innenrenovation	2 845 000.—
– Beitrag Einwohnergemeinde Bern an Aussenrenovation	1 665 000.—
– denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten insgesamt	2 355 000.—
– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission für die Innen- und Aussenrenovation	70 000.—
– Beitrag Lotteriefonds an Innenrenovation	440 000.—
– Beitrag Lotteriefonds an Aussenrenovation	150 000.—
– Beitrag Lotteriefonds total	590 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung
- 1989 Fr. 300 000.— (Zahlungskredit)
- 1990 Fr. 290 000.— (Verpflichtungskredit)

5. Konto
- Lotteriefonds, Konto-Nr. 1601.5651 Fr. 300 000.— (1989)
- Lotteriefonds, Konto-Nr. 1601.5651 Fr. 290 000.— (1990)

6. Bedingungen

Die Auszahlung der Beiträge aus dem Lotteriefonds erfolgt durch die Polizeidirektion auf Anweisung der kantonalen Denkmalpflege (Aussenrenovation) und der städtischen Denkmalpflege (Innenrenovation) nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungen.

5475. Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz-Heimatschutz-Wanderwege; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Fortführung der Koordinationsstelle «See- und Flussuferplanung» im Kanton Bern.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Fortführung der Koordinationsstelle «See- und Flussuferplanung» der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz-Heimatschutz-Wanderwege.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– zu bewilligen sind	200 000.—
– bestimmend für die Finanzkompetenz	350 000.—

4. Kreditbezeichnung
- pro 1989/90: (Zahlungskredit)
- pro 1990/91: Verpflichtungskredit)

5. Rechnungsjahre

– 1989/90	100 000.—
– 1990	50 000.—
– 1991	50 000.—
Total	200 000.—

6. Konto: Lotteriefonds, Konto-Nr. 1601.3652.

7. Kosten und Finanzierung

	Fr.
– Gesamtkosten des Aufwandes 1988–1991	200 000.—
– Beitrag Lotteriefonds (100%)	200 000.—

8. Bedingungen

8.1 Der Arbeitsbereich der Koordinationsstelle umfasst die Mitarbeit bei der Uferschutzplanung (Mitwirkung, Vorprüfung, Genehmigungsverfahren) sowie die Beurteilung von Baugesuchen und weiteren Planauflagen, welche einen Zusammenhang mit der See- und Flussuferplanung haben, inkl. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft bei allfälligen Einspracheverfahren.

8.2 Die Arbeitsgemeinschaft stellt für die nach Absprache mit dem Raumplanungsamt durchgeführten Arbeiten halbjährlich Rechnung an die Polizeidirektion. Die Rechnungen sind vorgängig vom Raumplanungsamt zu visieren.

8.3 Falls pro Kalenderjahr der aus dem Lotteriefonds bewilligte Teilbetrag nicht voll beansprucht wird, verfällt der Restsaldo.

8.4 Der mit der Koordination der «See- und Flussuferplanung» beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiter muss alle Folgeaufträge, die er im Zusammenhang mit seinem Mandat in der Koordinationsstelle anwerben kann, dem Vorstandsausschuss Naturschutz-Heimatschutz-Wanderwege melden; der Vorstandsausschuss befindet über eine gerechte Verteilung der Aufträge an alle legitimierten naturwissenschaftlichen Beratungsbüros im Kanton Bern.

5476. Polizeidirektion; Vertrag zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Bern über die Besorgung des Kriminalpolizeidienstes in der Gemeinde Bern: Verpflichtungskredit; Zahlungskredite für die Jahre 1989 und fortfolgende.

1. Verpflichtungskredit und Konto

Genehmigung des Verpflichtungskredites für das Jahr 1989 und fortfolgende auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages.

Die jeweilige Ausgabe geht zu Lasten des Budgetkredites des Polizeikommandos (Konto 1650 3520).

2. Rechtsgrundlage

Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, Artikel 5.

3. Finanzreferendum

Der Kreditbeschluss unterliegt dem Finanzreferendum nicht.

5738. Polizeikommando; Kredit und Verpflichtungskredite für den Umbau der Richtstrahlverbindungen des Funknetzes der Kantonspolizei Bern (Polizeifunk). — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für den Umbau der Richtstrahlverbindungen des Funknetzes der Kantonspolizei ein Kredit von insgesamt Fr. 6 643 000.— gemäss Offerte der Firma Autophon Bürocom AG in Bern vom 17. Oktober 1988 bewilligt.

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1989: Fr. 1 995 000.—.
Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1989 auf Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.

1990: Verpflichtungskredit Fr. 2 266 000.—.
Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.

1991: Verpflichtungskredit Fr. 2 382 000.—.
Konto 1650 5061 100 Anschaffung von Maschinen, Geräten usw.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps.
- Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.
- Artikel 71a des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.
- Artikel 130 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV).
- Artikel 4 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKB).
- Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG), Absatz 3: Sicherstellung der Verbindungen.
- Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 1977 über die Koordination der Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung.
- Vorschriften der Generaldirektion PTT als Regalbehörde: Artikel 28 der Telegrafen- und Telefonverordnung vom 17. August 1983 (SR 784.101).

Landwirtschaftsdirektion

4967. Gemeinde Rüderswil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Aeschli an die Kosten der Hoferschliessungen Aeschli; Genehmigung des Detailprojektes; Verpflichtungskredit. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Moor+Hauser AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt für die Hoferschliessungen Aeschli vom April 1988 wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:

- Bau des 995 langen Weges Vorder Aeschli–Aeschliboden;
- Bau des 710 m langen Weges Hinter Aeschli–Ober Aeschli;
- Erstellen einer Stahlbeton-Brücke von 6,70 m Spannweite über den Goldbach;
- Einbau einer 3,00 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht auf sämtlichen Wegen von total 1 705 m Länge.

Die Kosten werden auf Fr. 760 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 760 000.—.

2. Staatsbeitrag

30% von Fr. 760 000.—, höchstens Fr. 228 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1989 Fr. 58 000.—
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 70 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	760 000.—	760 000.—
Beiträge	228 000.—	228 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projekten zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1991 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

5089. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Krummbach–Büel»; Grundsatzbeschluss. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Krummbach–Büel» vom 25. Februar 1988, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Walter Lüssi, Langnau, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 3 200 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt Güterweganlage «Krummbach–Büel» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:

31% von Fr. 3 200 000.—, höchstens Fr. 992 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 192 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	3 200 000.—	3 200 000.—
Beiträge	992 000.—	928 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 5650.

6. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind 4 Etappen in den Jahren 1989–1995 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5090. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Läber–Hürlisegg»; Grundsatzbeschluss. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Läber–Hürlisegg» vom 29. Juli 1988, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Schmalz AG, Konolfingen, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 3 300 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt Güterweganlage «Läber–Hürlisegg» werden die nachfolgenden Staatsbeiträge ausgerichtet:

	Fr.
– Anfahrten «Rainere», «Obere Gisenberg», «Läber», «Stürlere», «Holenflue», «Höck», «Mittleri Hürlisegg» und «Oberi Hürlisegg» **33% von Fr. 1 979 000.—, höchstens**	**653 000.—**
– Anfahrten «Oberi Hürlisegg–Hürlisegg-schwändeli» **38% von Fr. 1 321 000.—, höchstens**	**502 000.—**
Total Staatsbeitrag	**1 155 000.—**

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 200 000.—
1994 Fr. 155 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	3 300 000.—	3 300 000.—
Beiträge	1 155 000.—	1 155 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 5650.

6. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind 5 Etappen in den Jahren 1989–1995 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5091. Bodenverbesserung; Gemeinden Schangnau (Kanton Bern) und Marbach (Kanton Luzern); Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Grossenbumbach–Habchegg»; Grundsatzbeschluss. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Grossenbumbach–Habchegg» vom Dezember 1986 (Rev. Oktober 1988), ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor+Hauser AG, Bern, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Franken 1 800 000.— geschätzt, davon entfallen ca. 2 000 m' mit Fr. 870 000.— auf den Kanton Bern und ca. 2 300 m' mit Fr. 930 000.— auf den Kanton Luzern.

2. Staatsbeitrag

An den bernischen Teil des Projektes der Güterweganlage «Grossenbumbach–Habchegg» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:
40% von Fr. 870 000.—, höchstens Fr. 348 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1989 Fr. 100 000.—
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 48 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	870 000.—	870 000.—
Beiträge	348 000.—	339 300.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind 3 Etappen in den Jahren 1989–1995 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5201. Gemeinde Landiswil; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Landiswil an die Kosten der Güterweganlage «Fälbacher–Talbach–Länder–Grädelisberg»; Genehmigung des Detailprojektes; Verpflichtungskredit. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Moor+Hauser AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt für die Güterweganlage «Fälbacher–Talbach–Länder–Grädelisberg» vom Februar 1988 wird genehmigt.
Das Projekt umfasst:
- Erstellen des ca. 1 380 m' langen Hauptweges von «Fälbacher» über «Talbach» und «Länder» nach «Grädelisberg» mit den erforderlichen Anpassungen und Entwässerungen.
- Erstellen der Hofzufahrten «Talbach» und «Länder» mit einer Gesamtlänge von ca. 170 m' inkl. der erforderlichen Anpassungen und Entwässerungen.
- Einbau einer 3,00 m' breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht auf sämtlichen Wegen von total ca. 1 550 m' Länge.

Die Kosten werden auf Fr. 750 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 750 000.—.

2. Staatsbeitrag

32% von Fr. 750 000.—, höchstens Fr. 240 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die Verpflichtungskredite werden in folgenden Tranchen beschlossen:
1989 Fr. 153 600.—
1990 Fr. 86 400.—

Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 100 000.—
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 40 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
1. Tranche (1989)		
Beitragsberechtigte Kosten	480 000.—	480 000.—
Beiträge	153 600.—	153 600.—
2. Tranche (1990)		
Beitragsberechtigte Kosten	270 000.—	270 000.—
Beiträge	86 400.—	86 400.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projekten zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1992 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, hat der Grundeigentümer den Subventionsanteil pro m^2 zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten.

5524. Bodenverbesserung; Gemeinde Oberwil i. S.; Genehmigung des Bauprojektes der Wegerschliessung Morgeten, 2. Etappe; Grundsatzbeschluss. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro R. Häberli in Spiez ausgearbeitete Bauprojekt vom April 1988 der Wegerschliessung Morgeten, 2. Etappe, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 1 600 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag
38% von Fr. 1 600 000.—, höchstens Fr. 608 000.—.

3. Kreditart
Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1990 Fr. 300 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 108 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 600 000.—	1 600 000.—
Beiträge	608 000.—	608 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 5650.

6. Auflagen
- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Bauetappen in den Jahren 1989–1991 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

5525. Bodenverbesserung; Gemeinde Seehof; Staatsbeitrag für Heidi Bringold-Berger an die Kosten der Hofsanierung «Harzer»; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand
Das Projekt Hofsanierung «Harzer» vom Landwirtschaftlichen Bau und Architekturbüro LBA, 5200 Brugg, für Heidi Bringold-Berger, Harzer, 2741 Seehof (Neubau Bauernhaus) mit Kosten von Fr. 955 000.— wird genehmigt. Der Betrieb liegt in der Bergzone 3.

2. Staatsbeitrag
An das Projekt Hofsanierung «Harzer» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:
40% von Fr. 830 000.— beitragsberechtigten Kosten; in Form einer Pauschalen von Fr. 332 000.—.

3. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 132 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	830 000.—	730 000.—
Beiträge	332 000.—	248 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss den bewilligten Projektplänen zu erfolgen.
- Die Gewährung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1991 gewährt.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach der Bauabnahme und einer schriftlichen Erklärung der Bauherrschaft, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Forstdirektion

4435. Waldwegprojekt «Hirsetschwändi unten» des Staates Bern, Gemeinde Röthenbach, Projekt Nr. 5/2829 (2000); Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Röthenbach.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Hirsetschwändi unten».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 3).
Vollendungstermin: Ende 1993.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 23, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, GRB Nr. 1881 vom 13. November 1987.

3. Zustimmung des Bundes
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat am 5. September 1988 das Projekt genehmigt.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 310 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 31%.
Der Kantonsanteil von Fr. 213 900.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989–1991 je Fr. 80 000.—, 1992 Fr. 40 000.—,
1993 Fr. 30 000.—.

7. Konto: 105019-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4436. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Blankenburg» der Bäuert Betelried, Gemeinde Zweisimmen, Projekt Nr. 4/2820 (1222); Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Zweisimmen.
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Blankenburg».
Bauherrschaft: Bäuert Betelried.
Vollendungstermin: Ende 1998.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Zustimmung des Bundes
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 22. Juli 1988 das Projekt genehmigt.

4. Kostenvoranschlag
Fr. 1 793 000.—, abzüglich Holzerlös Fr. 640 000.—, zuzüglich Kostendeckungsbeiträge von ca. Fr. 258 400.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 68%, maximal ca. Fr. 1 007 100.—.
Kantonsbeitrag 20%, ca. Fr. 296 200.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Jahresabrechnungen nach den Vorschriften des Bundes und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 85 000.—, 1991 Fr. 40 000.—, 1992 Fr. 30 000.—,
1993–1996 je Fr. 12 000.—, 1997 Fr. 11 200.—,
1989 Fr. 7 000.—.

7. Konto: 005624-100, 003624-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Holzerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

4724. Moosseedorf; Waldzusammenlegung «Moossseedorf»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Moosseedorf.
Projektart und -name: Waldzusammenlegung «Moosseedorf» Nr. 9.2818 (BE 29).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Moosseedorf.
Vollendungstermin: Ende 1993.

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Artikel 57 und RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 29. Juni 1988 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 984 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 33%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 694 400.—.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1989 Fr. 140 000.—, 1990 Fr. 125 000.—, 1991 Fr. 125 000.—,
1992 Fr. 125 000.—, 1993 Fr. 179 400.—.

7. Konto: 005654-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4725. Gemeinde Bowil; Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Wildeney IV», des Staates Bern; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Bowil.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Wildeney IV», Nr. 8.2833 (BE 1229).
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 8, Bern.
Vollendungstermin: Ende 2002.

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Artikel 52 und 57.

3. Zustimmung des Bundes
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 5. September 1988 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme: Fr. 1 730 000.—.

5. Finanzierung
Bundesbeitrag 41%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 1 020 700.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1989 Fr. 130 000.—, 1990 Fr. 100 000.—, 1991 Fr. 113 000.—,
1992 Fr. 110 000.—, 1993 Fr. 150 000.—, 1994 Fr. 195 000.—,
1995 Fr. 100 000.—, 1996 Fr. 100 000.—, 1997 Fr. 100 000.—,
1998 Fr. 100 000.—, 1999 Fr. 100 000.—, 2000 Fr. 100 000.—,
2001 Fr. 100 000.—, 2002 Fr. 232 000.—.

7. Konto: 105052-100.

8. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

9. Finanzreferendum
Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

4726. Rüti bei Riggisberg und Wattenwil; Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Meierisligraben», 3. Nachtragsprojekt; Ergänzung zum Grossratsbeschluss Nr. 3661 vom 11. Dezember 1985; Zusatzkredit.

1. Gemeindegebiet: Rüti bei Riggisberg und Wattenwil.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Meierisligraben», 3. Nachtragsprojekt, Nr. 7.547 (BE 613).
Bauherrschaft: Gürbeschwellengenossenschaft Oberer Bezirk, Wattenwil.
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Rechtsgrundlagen
Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Artikel 57 f, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 5. August 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 880 000.—.

5. Finanzierung

Gestützt auf den GRB Nr. 3661 vom 11. Dezember 1985 beträgt der Kantonsbeitrag 30% oder maximal Fr. 264 000.—.

6. Ergänzung

Gemäss Kostenverteilungsplan vom 20. Dezember 1949 sind die Staatswaldungen der Gurnigelgebietes an den Restkosten des Aufforstungs- und Verbauungsprojektes «Meierisli» mit 70%, im vorliegedenden Fall maximal Franken 135 520.—, beteiligt. Diese Beteiligungskosten sind im GRB Nr. 3661 vom 11. Dezember 1985 nicht enthalten. Die zugesicherten Kredite sind somit zu ergänzen.

7. Kreditart

Zusatzkredit, (Erhöhung) von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1989 Fr. 59 670.—, 1990 Fr. 50 000.—, 1992 Fr. 25 850.—.
Das Kreisforstamt Riggisberg hat diese Ausgaben nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten bis Ende 1992 in die jeweiligen Jahresbudgets aufzunehmen. Die Zahlung der Beteiligungsbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und der vorhandenen Kredite.

8. Konto: 105053-100.

4822. Waldwegprojekt «Brienzwiler–Vorsass III» der Weggenossenschaft Brienzwiler-Vorsass, Gemeinde Brienzwiler, Projekt Nr. 1/2620 (1891); Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Brienzwiler.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Brienzwiler–Vorsass».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Brienzwiler-Vorsass.
Vollendungstermin: Ende 1993.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Staatsbeitrag

An die Gesamtkosten von Fr. 860 000.— wird ein Staatsbeitrag von 37%, maximal Fr. 318 200.— zugesichert.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 59 200.—, 1990–1992 je Fr. 74 000.—,
1993 Fr. 37 000.—.

5. Konto: 005621-100.

6. Finanzierung

Beitragsberechtigte Gesamtkosten	Fr. 860 000.—
Kantonsbeitrag 37%	Fr. 318 200.—

Der Bund sichert seine Beiträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

4823. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Lütschental Schattseite» der Einwohnergemeinde Lütschental und Burgergemeinde Matten, Gemeinde Lütschental, Projekt Nr. 2/2831 (234-BE-1228); Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Lütschental.
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Lütschental Schattseite».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Lütschental und Burgergemeinde Matten.
Vollendungstermin: Ende 1997.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Staatsbeitrag

An die anerkannten Gesamtkosten von Fr. 1 030 000.— wird ein Staatsbeitrag von 21%, maximal Fr. 239 000.— zugesichert.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 80 000.—, 1990 Fr. 40 000.—, 1991 Fr. 30 000.—,
1992 Fr. 20 000.—, 1993 und 1994 je Fr. 15 000.—,
1995–1997 je Fr. 10 000.—, 1998 Fr. 9 000.—.

5. Konto:

003624-100	Fr. 167 600.— (Betriebsbeiträge)
005624-100	Fr. 71 400.— (Investitionsbeiträge)

6. Finanzierung

Anerkannte Gesamtkosten	Fr. 1 030 000.—
Kantonsbeitrag 21%, maximal	Fr. 239 000.—

Der Bund hat das Projekt genehmigt und sichert seine Beiträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Holzerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5215. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Eistlenbach IX 1988» des Staates Bern, Gemeinde Hofstetten, Projekt Nr. 1/543; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Hofstetten.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Eistlenbach IX 1988».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 1).
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 5, 20, 52, 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Kostenvoranschlag	1 700 000.—
Abzüglich Bundesbeiträge (voraussichtlich ca. 47%)	804 400.—
Massgebende Kreditsumme netto	895 600.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Die Gesamtkosten werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite gedeckt:
1988 Fr. 800 000.—, 1989 Fr. 200 000.—, 1990 Fr. 90 000.—, 1991–1998 je Jahr Fr. 70 000.—, 1999 Fr. 50 000.—.

6. Konto:

Aufwand	105053-100
Ertrag (Bundesbeiträge)	106601-100.

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Bundesbeiträge ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5216. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Rutsch Lütschental III» der Gemeinde Lütschental, Gemeinde Lütschental, Projekt Nr. 2/2349 (1234); Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Lütschental.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Rutsch Lütschental III».
Bauherrschaft: Gemeinde Lütschental.
Vollendungstermin: Ende 1997.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Staatsbeitrag
An die Gesamtkosten von Fr. 950 000.— wird ein Staatsbeitrag von 29%, maximal Fr. 275 500.— zugesichert.

4. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 116 000.—, 1990 Fr. 58 000.—,
1991–1997 je Fr. 14 500.—.

5. Konto: 005621-100.

6. Finanzierung

Beitragsberechtigte Gesamtkosten	Fr. 950 000.—
Kantonsbeitrag 29%	Fr. 275 500.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5217. Waldwegprojekt «Nessellauenen» der Burgergemeinde Bönigen, Gemeinde Bönigen, Projekt Nr. 2/2845; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Bönigen.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Nessellauenen».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Bönigen.
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Staatsbeitrag
An die Gesamtkosten von Fr. 650 000.— wird ein Staatsbeitrag von 34%, maximal Fr. 221 000.— zugesichert.

4. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 57 800.—, 1990–1992 je Fr. 54 400.—.

5. Konto: 005621-100.

6. Finanzierung

Beitragsberechtigte Gesamtkosten	Fr. 650 000.—
Kantonsbeitrag 34%	Fr. 221 000.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

5535. Untersuchungsprogramm auf Wald-Dauerbeobachtungsflächen des Kantons Bern 1989–1993.

1. Gegenstand
Für die Dauer vom 1. April 1989 bis 31. März 1993 sollen anhand von Dauerbeobachtungsflächen im Kanton Bern neue Erkenntnisse über Ursache und Wirkung der neuartigen Waldschäden gewonnen sowie aktuelle Probleme der waldbaulichen Praxis behandelt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 32bis eidgenössisches Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902
- Artikel 30 eidgenössische Forstpolizeiverordnung vom 1. Oktober 1965
- Artikel 5/2 und Artikel 13/1, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Kosten

	Fr.
Arbeiten gemäss Untersuchungskonzept PD Dr. W. Flückiger	892 000.—
Zusatzstudien (Klimatologie, Mykologie)	25 000.—
50% Teilzeitanstellung Forstingenieur (Betreuung der Untersuch.) (befristete Stelle auf obligationenrechtlicher Basis)	160 000.—
Energiekosten (Strom und Zufuhr)	33 000.—
Total	1 110 000.—

4. Finanzierung
Der Bund hat gemäss Schreiben vom 15. November 1988 einen Beitrag von 50% an die Untersuchungskosten von Fr. 892 000.— zugesichert. Die restlichen 50% sowie die übrigen Kosten, zusammen Fr. 664 000.—, sind vom Staat zu übernehmen. Diese sind in den Voranschlägen 1989–1992 berücksichtigt.

5. Kreditarten/Konti

Verpflichtungskredite, von welchen voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:

Konto	1989 Fr.	1990 Fr.	1991 Fr.	1992 Fr.	Total Fr.
053181-100	112000.—	111000.—	112000.—	111000.—	446000.—
053181-100	—.—	13000.—	12000.—	—.—	25000.—
053010-100	40000.—	40000.—	40000.—	40000.—	160000.—
003180-10010	15000.—	6000.—	6000.—	6000.—	33000.—
Total	167000.—	170000.—	170000.—	157000.—	664000.—

Geschäfte der Verkehrskommission

5134. Hindelbank: Staatsstrasse Nr. 1 Bern–Zürich, Radweg innerorts; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Fertigstellung Radweg Bäriswil–Hindelbank entlang der Staatsstrasse Nr. 1 Bern–Zürich, 4. Bauetappe, Teilstrecke Dorfeingang bis Hefefabriken.

2. Kosten (Preisbasis 15. September 1988)

	Fr.
Gesamtkosten	695000.—
abzüglich Anteil Gemeinde Hindelbank	65700.—
Ausgaben zu Lasten Staat	629300.—

3. Massgebende Kreditsumme

(gemäss Art. 11 FHV) ..... 629300.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto	Betrag Fr.
1989	2150 5010	500000.—
1990	2150 5010	75000.—
1990	2150 5621	54300.—
	Total	629300.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau der Staatsstrassen).
Budgetrubrik 2150 5621 (Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden, Strassenbau).

6. Rechtsgrundlagen

6.1 *Gesetzliche Grundlagen*
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985, Artikel 18a, 18b, 24a, 24b, 24e, 26 Absatz 3 (alt), 31a, 32, 33 und 36 (alt)
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 17 Absatz 2.

6.2 *Pläne und Strassenbauprogramm*
- Strassenplan «Radweg und Strassenausbau Bäriswil–Hindelbank» genehmigt mit Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 17. August 1984
- Das Bauvorhaben ist im Strassenbauprogramm 1989–92, Seite Nr. 31, Geschäft Nr. 4047, enthalten.

5135. Bühl: Staatsstrasse Nr. 235 Biel–Aarberg; Korrektion mit Gehweg, Moosrain; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Staatsstrassenausbau mit baulich von der Fahrbahn getrenntem Radstreifen und Gehweg. Erweiterung der baulichen Massnahmen für die verkehrssichere Erschliessung von 4 Bushaltestellen und Sanieren von 3 unübersichtlichen Einmündungen.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. August 1988)	Fr.
Gesamtkosten	900000.—
abzüglich Beiträge Dritter	50000.—
Kosten zu Lasten Staat	850000.—
abzüglich bewilligter Verpflichtungskredit (GRB vom 5. Dezember 1986)	342000.—
Zusätzliche Ausgaben zu Lasten Staat	508000.—

3. Massgebende Kreditsumme

(gemäss Art. 11 FHV) ..... 508000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto	Betrag Fr.
1989	5010	450000.—
1990	5010	58000.—
	Total	508000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau der Staatsstrasse).
Der Beiträge Dritter werden über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 18a, 18b, 24, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33, 36 und 44
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5 und 6
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 26. Oktober 1988.

5352. Langenthal: Staatsstrasse Nr. 255 Langenthal–Sankt Urban; Rad- und Gehweganlage, Teilstrecke Spital bis Schiessanlage; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neuanlage eines Rad- und Gehweges südöstlich der Staatsstrasse, rechtsseitig von Langenthal Richtung St. Urban auf der Teilstrecke von der Einmündung Waldhofstrasse (Höhe Regionalspital) bis zur Schiessanlage. Im gleichen Bauvorgang wird die Staatsstrasse erneuert.

2. Kosten

(Preisbasis 1. Februar 1988)	Fr.
Gesamtkosten	2130000.—
./. Gemeindebeitrag Langenthal	198900.—
Kosten zu Lasten Staat	1931100.—
abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Artikel 4/1 SFD)	1050000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	881100.—

3. Massgebende Kreditsumme Fr.
(gemäss Art. 11 FHV)
Neue Ausgaben zu Lasten Staat ..... 881 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto	Betrag Fr.
1989	2150 5010	300 000.—
1990	2150 5010	900 000.—
1991	2150 5010	930 000.—
	Total	2 130 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).
Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 vereinnahmt (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten).

6. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985, Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 24. August 1988.

7. Finanzreferendum
Der beantragte Kredit liegt in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

5435. Bielerseeschiffahrtsgesellschaft; Investitionsbeitrag; Beteiligung an einer Aktienkapitalerhöhung; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 3, 4, 12 und 15 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird der BSG zur Finanzierung eines neues Aareschiffes und weiteren Investitionen ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 545 000.— und ein entsprechender Verpflichtungskredit bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag wird zur Zeichnung von neuen Aktien der BSG im Nominalwert von Fr. 1 500 000.— zuzüglich Fr. 45 000.— Stempelabgabe verwendet.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten der Budgetrubrik 2220.205640 und wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 800 000.—
1990 Fr. 745 000.—

4. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages und die Aktienzeichnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung zustande kommt und namentlich, dass die von der BSG bedienten bernischen Gemeinden einen Anteil von Fr. 600 000.— übernehmen.
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

5436. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS); neues Rollmaterial Muri-Linie; Zusätzlicher Kantonsbeitrag zur Dekkung der teuerungs- und technisch bedingten Mehrkosten; Kredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird dem RBS zur Deckung der teuerungs- und technische bedingten Mehrkosten für die mit RRB vom 9. Dezember 1984 und GRB vom 9. Dezember 1987 gewährte Investitionshilfe zur Anschaffung von Rollmaterial (Muri-Linie) ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von Fr. 966 000.— in Form einer rückzahlbaren Subvention bewilligt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wegen nachträglicher Anwendung eines günstigeren Subventionssatzes der ursprünglich bewilligte Kantonsbeitrag von Franken 12 175 000.— auf Fr. 11 500 000.— um Fr. 675 000.— reduziert wurde. Nach Abzug des zuviel bezahlten Kantonsbeitrages hat der Kanton zur Deckung der teuerungs- und technisch bedingten Mehrkosten noch einen Betrag von Fr. 291 000.— zu entrichten.
Zu dessen Deckung wird zu Lasten der Rechnung 1989, Konto 2220.205640-1003626 ein Kredit von Fr. 291 000.— bewilligt.

3. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

4. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 1 134 000.—.

5. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Bundesverordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen (Nachtrag zur Grundvereinbarung vom 27. Juni 1985).

6. Mit einem Beitrag von Fr. 966 000.— liegt eine Bewilligung des Zusatzkredites in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Rates. Der Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

5437. Freiburgerbahnen (GFM); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird den GFM für die Beschaffung von Rollmaterial ein Kantonsbeitrag von Franken 405 000.— in Form einer rückzahlbaren Subvention bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Kostenberechnung Preisbasis 4. Quartal 1987. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220. 205640-1003631. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 205 000.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragszusicherungen Kenntnis genommen:
Bund Fr. 8 637 000.—, Kanton Freiburg Fr. 7 018 000.—.

6. Dieser Kreditbeschluss liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Rates und unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

5438. Schweizerische Bundesbahnen (SBB); Nahschnellverkehr Laupen–Flamatt–Bern–Thun; Abgeltung der Zusatzleistungen der SBB; Zustimmung und Bewilligung einer wiederkehrenden Ausgabe.

1. In Anwendung von Artikel 3 (Absatz 3) des Gesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944, Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr sowie Artikel 9a des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird folgendes beschlossen:

a) dem Nahschnellverkehrskonzept auf der von den SBB und der Sensetalbahn betriebenen Eisenbahnstrecke Laupen–Flamatt–Bern–Thun (stündliche Direktverbindung Bern–Laupen; ganztägiger Halbstundentakt Bern –Flamatt; Halbstundentakt Bern–Thun an 8 von 18 Betriebsstunden; Halbstundentakt Flamatt–Laupen während 9 von 18 Betriebsstunden, Durchmesserlinie Thun–Bern–Laupen) wird zugestimmt.

b) der Abgeltung der Kostenunterdeckung für die gegenüber dem Grundangebot gemäss Leistungsauftrag der SBB (Fahrplan 1985/87) zu erbringenden Mehrleistungen wird zugestimmt. Die Abgeltung ist erstmals für das Jahr 1989 zu leisten.

2. Das Verhältnis zwischen dem Grundangebot und den Zusatzleistungen bildet die Grundlage für die Aufteilung der Kosten und Erlöse.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dieser Grundlage die Kostenunterdeckung des Zusatzangebotes der SBB im Jahr 1989 mutmasslich Fr. 1 371 000.— beträgt.

4. Auf der Grundlage der mutmasslichen Kostenunterdekkung 1989 mit einem Kantonsanteil von Fr. 1 371 000.— wird unter Vorbehalt der Teuerungs- und Erlösveränderungen für die Weiterführung des Nahschnellverkehrskonzeptes Thun–Bern–Flamatt–Laupen zugunsten der SBB eine neue, wiederkehrende Ausgabe bewilligt.

5. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird beauftragt, die Kostenunterdeckung für das Zusatzangebot in den Voranschlag aufzunehmen (Rubrik 2220.203600-100).

6. Über die Durchführung des Nahschnellverkehrskonzeptes und dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

7. Die Abgeltung der Zusatzleistungen wird vorerst bis zum Fahrplanwechsel Frühjahr 1995 befristet. Nach Ablauf der Fahrplanperiode 1991–1993 ist dem Grossen Rat über die Fortsetzung der Massnahme ein neuer Antrag zu unterbreiten.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

5439. Jurabahnen (CJ); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird den CJ für technische Verbesserungen ein Kantonsbeitrag in Form einer bedingt rückzahlbaren Subvention von Fr. 1 738 412.— bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 1. Quartal 1987. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Dekkung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220. 205640-1003614. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 800 000.—
1990 Fr. 700 000.—
1991 Fr. 238 412.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:
Bund Fr. 6 965 564.—, Kanton Jura Fr. 4 019 664.—, Kanton Neuenburg Fr. 516 360.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum soweit neue Ausgaben vorliegen, für welche ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 273 479.— erforderlich ist. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Voraussetzungen und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 84 Absatz 8 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Religionsgemeinschaften, welche nicht Landeskirchen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 der Staatsverfassung sind, können öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

[2] Mit der Anerkennung werden sie «öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften». Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Voraussetzungen der Anerkennung

Art. 2 [1] Religionsgemeinschaften können öffentlich-rechtlich anerkannt werden, wenn sie

a im Kanton Bern mehr als 500 Angehörige zählen und seit zwanzig Jahren in der Schweiz gewirkt haben;
b in einer Gemeinde des Kantons ihren Sitz haben;
c sich eine Verfassung gegeben haben;
d eine demokratische Wahl ihrer obersten administrativen Behörden, welche die Religionsgemeinschaft gegenüber dem Staat vertreten, vorsehen;
e die Rechtsordnung, besonders die Glaubens- und Gewissensfreiheit, respektieren und
f gemeinnützige Dienste leisten.

[2] Mehrere Gemeinschaften mit Sitz im Kanton Bern, die das gleiche Bekenntnis oder nahe verwandte Bekenntnisse vertreten, können gemeinsam die Anerkennung verlangen. Sie haben sich zu einem Dachverband zusammenzuschliessen; dieser kann öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

Verfassung der Religionsgemeinschaft

Art. 3 [1] Aus der Verfassung der Religionsgemeinschaft muss sich ergeben,

a welches die Organe der Religionsgemeinschaft, ihre Zuständigkeiten und ihr Geschäftsgang sind;
b in welchem Verfahren die oberste administrative Behörde gewählt wird, welche die Religionsgemeinschaft gegenüber dem Staat vertritt;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

a mehr als 500 natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern als Angehörige aufweisen und seit 20 Jahren in der Schweiz gewirkt haben;

c wer stimm- und aktiv wahlberechtigt ist;
d unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren die Mitgliedschaft erworben werden kann;
e unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Angehörige der Religionsgemeinschaft ausgeschlossen werden können und
f ob und wie allenfalls die Religionsgemeinschaft in Einzel-Gemeinschaften (Abteilungen) gegliedert ist, und wie die Zuständigkeiten zwischen Dachverband und Einzel-Gemeinschaften (Abteilungen) aufgeteilt sind.

[2] Das oberste administrative Organ oder die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden muss der Verfassung zugestimmt haben. Eine in der Verfassung zu bestimmende Zahl von stimmberechtigten Angehörigen der Religionsgemeinschaft muss ferner das Recht haben, eine Änderung der Verfassung zu beantragen; diese muss als angenommen gelten, wenn ihr das oberste administrative Organ oder die Mehrzahl der an der Abstimmung Teilnehmenden zustimmt.

[3] Der Geschäftsgang der Organe sowie Einzelheiten der Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *b, d* und *e* können auch in Reglementen geregelt werden.

Mitgliedschaft

Art. 4 [1] Angehörige einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder einer Abteilung derselben können natürliche Personen sein, die im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Gleichzeitige Zugehörigkeit dieser Personen zu einer Landeskirche ist nicht ausgeschlossen.

[2] Im übrigen richtet sich die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nach deren Verfassung.

[3] Wer einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört, kann aus ihr austreten. Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens ist sinngemäss anwendbar.

Anerkennungsverfahren

Art. 5 [1] Die öffentlich-rechtliche Anerkennung erfolgt durch besonderes Anerkennungsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung besteht nicht.

[2] Gesuche um öffentlich-rechtliche Anerkennung sind beim Regierungsrat einzureichen. Dem Antrag muss das oberste administrative Organ der Religionsgemeinschaft mit Zweidrittelsmehrheit zugestimmt haben. Bei Urnenabstimmung müssen zwei Drittel der Stimmenden zugestimmt haben.

[3] Der Regierungsrat prüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllt sind. Trifft dies zu, beantragt er dem Gros-

Art. 4 [1] Die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft richtet sich nach deren Verfassung. Gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Landeskirche ist nicht ausgeschlossen.

Abs. 2 streichen

Abs. 3 wird zu Abs. 2

sen Rat den Erlass eines Anerkennungsgesetzes. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt er dies der Gesuchstellerin unter Angabe der Gründe mit; sein Entscheid ist endgültig.

Rechte öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

Art. 6 [1] Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften können folgende Rechte beanspruchen:

a die Befreiung von Staats- und Gemeindesteuern gemäss Artikel 7;

b die Verpflichtung der Einwohnerkontrollen, die Angaben von zuziehenden Personen über ihre Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an diese weiterzuleiten;

c die Benützung von Schulräumlichkeiten zu religiösem Jugendunterricht für Klassen von mindestens fünf Jugendlichen, im Rahmen der Bestimmungen der Primar- und Mittelschulgesetzgebung und nach Rücksprache mit den Schulbehörden;

d die Zulassung ihrer geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen zur Seelsorge an ihren Mitgliedern und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, psychiatrischen Kliniken und andern Spitälern sowie in andern Anstalten des Kantons und der Einwohnergemeinden, wobei auf die betrieblichen und konfessionellen Bedürfnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

[2] Die Religionsgemeinschaften können unter den Rechten gemäss Absatz 1 wählen. Ihre Wahl wird im besondern Anerkennungsgesetz festgehalten.

Ausnahme von der Steuerpflicht

Art. 7 [1] Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind befreit

a von der Einkommen- und Vermögensteuer nach Massgabe von Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG);

b von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn nach Massgabe von Artikel 79 Absatz 2 StG;

c von der Liegenschaftssteuer nach Massgabe von Artikel 216 Absatz 1 Buchstabe *b* StG und

d von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

[2] Nachgewiesene Zuwendungen einschliesslich Mitgliederbeiträge an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind wie Zuwendungen an Kirchgemeinden gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *k* StG abziehbar.

[3] Einzelne, rechtlich selbständige Abteilungen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind dem anerkannten Dachverband (Art. 2) hinsichtlich der in Absatz 1 und 2 genannten Steuerprivilegien gleichgestellt, sofern dies im betreffenden Anerkennungsgesetz vorgesehen ist.

Antrag der Redaktionskommission:

letzten Satzteil «sein Entscheid ist endgültig.» streichen

... an ihren Angehörigen...

Pflichten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

Art. 8 [1] Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften haben die Rechtsordnung zu respektieren, im besondern die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie müssen gemeinnützige Dienste leisten.

[2] Sie haben die Pflichten gemäss Artikel 33 und 67 des Gemeindegesetzes zu erfüllen. Die Artikel 26 und 27 des Gemeindegesetzes sind anwendbar.

[3] Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Mitglieder ihrer Behörden sowie der zu ihnen in einem Dienstverhältnis stehenden Personen sind die Bestimmungen des Bundeszivilrechts massgebend.

Staatliche Oberaufsicht

Art. 9 [1] Die staatliche Oberaufsicht über öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften obliegt dem Regierungsrat, der Kirchendirektion sowie dem am Ort ihres Sitzes zuständigen Regierungsstatthalter. Überprüft wird ausschliesslich, ob die Vorschriften des allgemeinen und des jeweiligen besondern Anerkennungsgesetzes beachtet werden.

[2] Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Behörden alle für die wirksame Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen.

[3] Die Verfassung einer Religionsgemeinschaft gilt mit deren öffentlich-rechtlichen Anerkennung als genehmigt. Änderungen der Verfassung sowie Reglemente, welche die Anerkennungsvoraussetzungen, die gesetzlichen Rechte und Pflichten oder die Organisation der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft berühren, sind der Kirchendirektion mitzuteilen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

[4] Die vorgelegten Erlasse sind auf ihre Übereinstimmung mit dem allgemeinen und dem jeweiligen besondern Anerkennungsgesetz zu prüfen.

Beschwerde

Art. 10 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen der Organe einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft kann beim zuständigen Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Gerichten zu beurteilen sind.

[2] Können Beschlüsse oder Verfügungen nach der Verfassung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft bei einem übergeordneten Gemeinschaftsorgan angefochten werden, so ist die Beschwerde gemäss Absatz 1 erst gegen dessen Entscheid zulässig. Solchen Beschlüssen oder Verfügungen ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

3 Die Beschwerde gemäss Absatz 1 kann nur begründet werden:
a mit Verletzung von Vorschriften des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
b mit Verletzung von Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, soweit sie die Anerkennungsvoraussetzungen oder Rechte, Pflichten oder Organisationsvorschriften gemäss dem allgemeinen oder jeweiligen besondern Anerkennungsgesetz berühren.
c mit unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts, soweit er für eine Rechtsfrage gemäss Buchstabe *a* oder *b* erheblich ist.

4 Artikel 59 bis 65 des Gemeindegesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

Verzicht auf Anerkennung

Art. 11 1 Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft kann jederzeit auf die öffentlich-rechtliche Anerkennung verzichten.

2 Dem Verzicht muss das oberste administrative Organ mit Zweidrittelsmehrheit zugestimmt haben. Findet eine Urnenabstimmung statt, so müssen zwei Drittel der Stimmenden zustimmen. Der Verzicht ist dem Regierungsrat mitzuteilen.

3 Der Regierungsrat setzt auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt das besondere Anerkennungsgesetz ausser Kraft. Mit diesem Zeitpunkt fallen der öffentlich-rechtliche Status der Religionsgemeinschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten dahin. Die Haftung für Schäden, die vor diesem Zeitpunkt zugefügt worden sind, richtet sich jedoch nach Artikel 8 Absatz 3 hievor.

Entzug der Anerkennung

Art. 12 1 Verletzt eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft in schwerwiegender Weise die im allgemeinen oder im besondern Anerkennungsgesetz festgelegten Pflichten, so wird ihr die öffentlich-rechtliche Anerkennung entzogen. Die fehlbare Religionsgemeinschaft ist vorgängig rechtzeitig zu mahnen.

2 Die öffentlich-rechtliche Anerkennung wird ferner entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *b–g* nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Zahl der Angehörigen während längerer Zeit erheblich unter der Mindestgrenze liegt und keine Aussicht auf einen baldigen Anstieg besteht.

3 Zuständig für den Entzug ist der Grosse Rat. Er bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Entzug wirksam wird. Artikel 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind anwendbar.

Antrag der Redaktionskommission:

3 Beim Verzicht gilt das besondere Anerkennungsgesetz auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt als aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkt... (Rest unverändert)

Änderung bestehenden Rechts

Art. 13 [1] Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:
1.–4. Unverändert.
5. die Landeskirchen, die Kirchgemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren rechtlich selbständigen Abteilungen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6.–9. Unverändert.

[2–4] Unverändert.

Art. 79 [1] Unverändert.

[2] Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde-, Verbands- oder Körperschaftsgebiet erzielen; ebenso öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre rechtlich selbständigen Abteilungen für Gewinne, die sie im Gebiet ihrer Sitzgemeinde erzielen.

[3] Unverändert.

Art. 216 [1] Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben:
a Unverändert.
b von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihrer rechtlich selbständigen Abteilungen, einschliesslich Kirchen, Versammlungshäuser und Pfarrhäuser, der Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental, samt Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

[2] Unverändert.

---

[2] Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 6 [1] Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:
1.–2. Unverändert.
3. die anerkannten Landeskirchen, die Kirchgemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre rechtlich selbständigen Abteilungen;

4.–5. Unverändert.

[2] Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 1./28. September 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1988

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Art. 1 [1] Gegenstand dieses Gesetzes sind der Unterhalt der Gewässer und der Wasserbau.

[2] Der Wasserbau umfasst den passiven und den aktiven Hochwasserschutz sowie die Vorkehren gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

[3] Das Gesetz ordnet ferner die Wasserbaupolizei.

2. Ziel

Art. 2 Ziel des Gesetzes ist, einerseits die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits ernsthafte Gefahren des Gewässers für Menschen, für Tiere oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren oder Schäden in besonderen Fällen abzugelten.

3. Anwendungsbereich
3.1 Grundsatz

Art. 3 [1] Das Gesetz ist auf alle stehenden und fliessenden Oberflächengewässer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte anwendbar.

[2] Der Wasserlauf, der kein Bett gebildet hat, gilt nicht als Fliessgewässer im Sinne dieses Gesetzes.

3.2 Ausnahmen

Art. 4 [1] Wo der Wasserbau Nebensache eines Vorhabens ist, das einem andern Gesetz untersteht, wie eine Gewässernutzung, eine Bodenverbesserung, eine Aufforstung oder eine Ausscheidung von Schutz- oder Gefahrengebieten, so richtet sich das ganze Vorhaben einschliesslich Wasserbau nach diesem andern Gesetz.

[2] An Gewässern der I. oder II. Juragewässerkorrektion ist die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser für den Wasserbau, den Gewässerunterhalt, die Aufsicht und die Wasserbaupolizei zuständig. Die Verfahren richten sich jedoch nach diesem Gesetz. Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser tritt an die Stelle der Baudirektion, das Wasser- und Energiewirtschaftsamt an die Stelle des Tiefbauamtes.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[3] Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser reguliert die Wasserführung der Aare unterhalb des Brienzersees bis Murgenthal und den Wasserstand des Brienzer-, Thuner- und Bielersees.

[4] Soweit ein Vorhaben nach Absatz 1 bis 3 Wasserbau im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes darstellt, sind auch die Grundsätze des Artikels 14 zu beachten. Die anderen zuständigen Behörden holen den Mitbericht und für die Einleitung in den Vorfluter die Zustimmung der kantonalen Baudirektion ein.

4. Vorbehalt besonderer Bewilligungen

Art. 5 Die nach eidgenössischen oder andern kantonalen Gesetzen notwendigen besonderen Bewilligungen für Wasserbauwerke, Unterhaltsarbeiten und andere Bauten, Anlagen und Vorkehren in und am Gewässer bleiben vorbehalten.

II. Aufgaben, Träger, Organisation

1. Aufgaben

Gewässerunterhalt

Art. 6 [1] Die Gewässer sind zu unterhalten.

[2] Dem Gewässerunterhalt dienen alle Vorkehren, die geeignet sind, das Gewässer, die zugehörige Umgebung und die Wasserbauwerke (Schutzbauten und Anlagen gegen Bodenbewegungen) in gutem Zustand zu erhalten.

[3] Der Gewässerunterhalt umfasst
a die Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
b die Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken;
c die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestockungen und
d die Pflege von Böschungen und Uferunterhaltswegen.

[4] Die Schiffahrtsgesetzgebung regelt die über den Gewässerunterhalt hinausgehende Freihaltung der Gewässer für die Schiffahrt.

Wasserbau

Art. 7 [1] Wo ein Gewässer Personen oder erhebliche Sachwerte ernsthaft gefährdet und die Gefahr durch Unterhalts- oder Planungsmassnahmen nicht abgewendet werden kann, sind unter Beachtung der Planungsgrundsätze (Art. 14) geeignete Massnahmen zu treffen.

[2] Wird die Gefährdung von Sachwerten in Kauf genommen, sind im Wasserbauplan Überflutungsgebiete zu bezeichnen, sofern
a keine Menschen gefährdet sind und
b keine grossen Schäden zu befürchten sind.
Die Ausscheidung von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung, Bauverbote und Auflagen für Bauten und Anlagen sowie Vorkehren zum Schutz einzelner Objekte sind weitere mögliche Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes.

[3] Der Gerinneausbau, die Rückhaltemassnahmen, die Ableitung von Hochwasserspitzen, die Umleitung eines Gewässers und die Erneuerung oder der Ersatz vorhandener Schutzbauten, womöglich unter gleichzeitiger Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Gewässers, bilden den Hauptgegenstand des aktiven Hochwasserschutzes.

[4] Die Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers, wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen, gelten ebenfalls als wasserbauliche Massnahmen.

[5] Passive und aktive Hochwasserschutzmassnahmen können kombiniert werden.

Sanierungspflicht

Art. 7a Beeinträchtigte Gewässer und Gewässerabschnitte sind in der Regel im Zusammenhang mit bautechnischen Erneuerungsarbeiten zu sanieren. Eine vorzeitige Sanierung kann unter Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit vorgenommen werden, wenn
a die ökologischen Nachteile besonders gross sind,
b das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und
c die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

2. Träger der Wasserbaupflicht

Begriff und Träger

Art. 8 [1] Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt und zum Wasserbau.

[2] Sie obliegt
a bei Fliessgewässern der Gemeinde; vorbehalten bleibt die Wasserbaupflicht des Staates (Abs. 3) und des Konzessionärs (Abs. 4),
b bei Seen dem Eigentümer oder Baurechtsinhaber des Ufergrundstückes (Seeanstösser).

[3] Wo die Staatsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

[4] Bei Konzessionsstrecken kann die Konzessionsbehörde die Wasserbaupflicht mit der Konzession auf den Konzessionär übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Wassernutzungsgesetz. Die Konzessionsbehörde hört die Gemeinde an und holt den Mitbericht der Baudirektion ein.

Sanierung

Art. 7a (unverändert)

a bei Fliessgewässern der Gemeinde; vorbehalten bleibt die Wasserbaupflicht des Staates (Abs. 3) und des Konzessionärs (Abs. 4 und 5),

[4] Die Konzessionsbehörde kann dem Konzessionär bei der Erteilung eines Wasserkraftrechtes die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Wassernutzungsgesetz. Die Konzessionsbehörde hört die Gemeinde an und holt den Mitbericht der Baudirektion ein.

[5] Die Kleinkraftwerke mit einer Bruttoleistung von weniger als 300 Kilowatt sind von der Wasserbaupflicht befreit, soweit der Konzessionär nicht das hauptsächliche Interesse am Gewässer hat.

3. Organisation zur Erfüllung der Wasserbaupflicht

Erfüllungsweisen

Art. 9 [1] Die Wasserbaupflicht wird erfüllt
1. durch den Wasserbaupflichtigen selbst oder
2. bei Fliessgewässern durch einen Erfüllungspflichtigen, nämlich
   a durch einen Gemeindeverband,
   b durch eine Schwellenkorporation.

[2] Die Gemeinde kann ausserdem bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Erfüllung der Unterhaltspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen.

Gemeindeverbände

Art. 10 [1] Mehrere Gemeinden oder Schwellenkorporationen können sich zur Betreuung der Gewässer zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen.

[2] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich Bildung, Änderung, Auflösung und Organisation des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Baudirektion genehmigt das Reglement des Verbandes, nachdem sie den Mitbericht der Gemeindedirektion eingeholt hat.

[3] Auf Antrag einer Gemeinde, einer Schwellenkorporation oder von Amtes wegen kann die Baudirektion den Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband anordnen, wenn dies für eine zweckmässige Lösung der Gewässerunterhalts- und Wasserbauaufgaben nötig ist und die Betroffenen sich nicht einigen können. Die Baudirektion regelt die Aufgabe, die Organisation und die Finanzierung des Verbandes. Sie entlässt einzelne Gemeinden oder Schwellenkorporationen, wenn der Verband seine Aufgabe trotzdem noch erfüllen kann. Sie löst den Verband auf, sobald seine Aufgabe erfüllt ist oder auf anderem Weg erfüllt werden kann. Sie holt dabei stets den Mitbericht der Gemeindedirektion ein.

Schwellenkorporation

Art. 11 [1] Mit Reglement kann die Gemeinde der Schwellenkorporation mit deren Einverständnis für alle oder einzeln bestimmte Gewässer übertragen:
a den Unterhalt,
b die Wasserbauplanung und Projektierung,
c die Ausführung der Projekte oder
d die Finanzierung.

[2] Die Schwellenkorporation untersteht dem Gemeindegesetz, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Die Gemeindedirektion führt namentlich die Aufsicht über Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporation.

[2] Die Schwellenkorporation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und untersteht dem Gemeindegesetz, soweit das vorliegende Gesetz oder die Verordnung des Regierungsrates keine abweichenden Vorschriften enthält. Sie ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben autonom. Die Gemeindedirektion führt namentlich die Aufsicht über die Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporation.

[3] Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gründung neuer und zur Änderung bestehender Schwellenkorporationen. Die Baudirektion genehmigt die Reglemente nach Anhörung der Gemeindedirektion.

Duldungspflichten der Anstösser

Art. 12 [1] Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

[2] Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

[3] Wird Schaden angerichtet, haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherrichten.

Verantwortlichkeit

Art. 13 [1] Die Haftung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes und der Schwellenkorporation für Schäden aus unrichtiger Erfüllung oder Vernachlässigung der Wasserbaupflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Gemeinde haftet solidarisch mit dem Gemeindeverband oder der Schwellenkorporation.

[2] Die Haftung des Anstössers und des Eigentümers eines Seeufergrundstücks richtet sich nach dem Zivilrecht.

III. Planung, Bau und Unterhalt

1. Planungs- und Handlungsgrundsätze

Art. 14 [1] Hochwasserschutz ist mit Gewässerunterhalt und mit Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist und ernsthafte Gefahr für Personen oder für Sachen von erheblichem materiellem oder immateriellem Wert abzuwehren ist, soll die mildeste Massnahme des aktiven Hochwasserschutzes getroffen werden, welche die Gefahr bannt.

[2] Im übrigen ist im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit

a das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet bzw. im Falle von Artikel 7 a in einen naturnahen Zustand zurückversetzt wird;
b die Massnahme der Wasserbaukunst entspricht;
c die Projektwassermenge im Siedlungsgebiet und bei wichtigen Verkehrsanlagen höher, in den übrigen Gebieten weniger hoch angesetzt wird;
d auf die Gegebenheiten des einzelnen Gewässers, des Einzugsgebietes und des Gewässernetzes Rücksicht genommen wird;
e das Gleichgewicht zwischen oberirdischem Gewässer und Grundwasser nicht gestört wird;

f den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei, der Land- und der Forstwirtschaft Rechnung getragen wird;
g auf die Interessen der Schiffahrt und der Wassernutzung Rücksicht genommen wird;
h die Uferbestockung gepflegt, mit standortgerechten Pflanzen ersetzt oder neu angepflanzt wird;
i Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden und
k den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nachgelebt wird.

2. Grundlagen, Konzepte und Gewässerrichtplan

1. Zuständigkeit, Wirkung

Art. 15 [1] Das Tiefbauamt erarbeitet die Grundlagen und entwirft die Konzepte, nach denen die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden sollen.

[2] Wo es zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten, zu deren Koordination in einem grösseren Gebiet oder aus andern Gründen erforderlich ist, erlässt der Regierungsrat einen Gewässerrichtplan für dieses Gebiet.

[3] Der Gewässerrichtplan ist innerhalb des Kantons behördenverbindlich. Als Bestandteil des kantonalen Richtplans nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung wird er auch für die Behörden des Bundes und der übrigen Kantone verbindlich.

2. Gegenstand des Gewässerrichtplans

Art. 16 [1] Der Gewässerrichtplan zeigt in den Grundzügen, wie in bestimmten Einzugsgebieten die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll.

[2] Er kann unter anderem bezeichnen:
a die Gewässerstrecken und Uferflächen, welche in natürlichem Zustand erhalten, naturnah gestaltet oder im Falle von Artikel 7a in naturnahen Zustand zurückversetzt werden sollen;
b die Flächen, welche als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
c die Gebiete, die als Schutz- oder Gefahrenzonen ausgeschieden und in denen neue Bauten und Anlagen nicht oder nur bei zweckmässiger Vorsorge gegen Hochwasser errichtet werden sollen;
d die Gewässerstrecken und die Ufergebiete, bei welchen aktive Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden sollen;
e das Mass der bei Verbauungen anzustrebenden Sicherheit (Projektwassermengen);
f die Gebiete im Umkreis von Gewässern, wo Vorkehren gegen Bodenbewegungen zu treffen sind;

g die neu zu errichtenden Uferunterhaltswege;
h die Massnahmen, die für den Geschiebehaushalt von Bedeutung sind;
i die Gewässerstrecken, an welchen die Wasserbaubewilligung für die Ausführung der Wasserbauwerke genügt (Art. 19 Abs. 2 Buchst. *c*);
k die Gewässerstrecken und die Wasserbauvorhaben, die unter ein anderes kantonales Gesetz fallen, und die zuständige kantonale Direktion (Art. 4, Art. 42 Abs. 2);
l die Gebiete, in welchen zur Erfüllung der Wasserbaupflicht Gemeindeverbände gegründet werden sollen.

3. Verfahren zum Erlass des Gewässerrichtplans
3.1 Mit verbindlicher Wirkung innerhalb des Kantons

Art. 17 [1] Das Tiefbauamt entwirft aufgrund der erarbeiteten Grundlagen und Konzepte den Gewässerrichtplan und stimmt ihn auf die weiteren raumwirksamen Tätigkeiten ab. Es arbeitet dabei mit den anderen interessierten Stellen im Kanton zusammen.

[2] Nach Abwicklung des Mitwirkungsverfahrens stellt die Baudirektion dem Regierungsrat Antrag.

[3] Der Regierungsrat beschliesst endgültig über den Gewässerrichtplan.

3.2 Mit verbindlicher Wirkung für Bund und Kantone

Art. 18 [1] Die Baudirektion leitet das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 9 Abs. 2 RPG) in die Wege, wenn und soweit Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone berührt werden.

[2] Das Tiefbauamt erarbeitet den Entwurf und führt das Mitwirkungsverfahren durch.

3. Wasserbauplan und Wasserbaubewilligung

3.1 Voraussetzungen

Plan- und Bewilligungserfordernisse

Art. 19 [1] Die Massnahme, die über den Unterhalt hinaus geht, erfordert einen Wasserbauplan. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben vorbehalten.

[2] Eine Wasserbaubewilligung genügt
a für Massnahmen, die für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, nicht aber für das Bezeichnen eines Überflutungsgebietes;
b wenn das Tiefbauamt im Einvernehmen mit dem Fischereiinspektorat und dem Naturschutzinspektorat im konkreten Fall vom Erfordernis eines Wasserbauplanes entbindet, dessen Erlass angesichts der topographischen Vorgaben unverhältnismässig wäre. Der Entscheid des Tiefbauamtes ist nicht selbständig anfechtbar;

Antrag Redaktionskommission:

[2] Eine Wasserbaubewilligung genügt,
a wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, ausser wenn ein Überflutungsgebiet bezeichnet werden soll;

c wo der Gewässerrichtplan für eine bestimmte Gewässerstrecke generell vom Erfordernis des Wasserbauplanes entbindet;
d wo der Seeanstösser ein Vorhaben am Seeufer hat.

[3] Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen weder eines Wasserbauplans noch einer Wasserbaubewilligung.

[4] Konzessionen berechtigen unmittelbar zur Ausführung der darin umschriebenen Wasserbaumassnahmen.

[5] Die nach Absatz 1 bis 4 zulässigen Massnahmen bedürfen keiner Baubewilligung nach Baugesetz.

3.2 Wasserbauplan

1. Recht zum Planerlass

Art. 20 [1] Der Wasserbauplan wird von der Gemeinde, vom Gemeindeverband oder von der Schwellenkorporation erlassen.

[2] Die Baudirektion erlässt den kantonalen Wasserbauplan zur Wahrung gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen, zur Erfüllung der Wasserbaupflicht des Staates oder als Ersatz des Wasserbauplans einer säumigen Gemeinde oder ihres Erfüllungspflichtigen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

2. Gegenstand

Art. 21 Der Wasserbauplan kann namentlich regeln
a die Überflutungsgebiete und die nötigen Baubeschränkungen;
b das generelle oder das Ausführungsprojekt;
c den Unterhalt des Gewässers;
d die Rechte, die enteignet werden sollen;
e die Finanzierung.

3. Verfahren
3.1 Information und Mitwirkung der Bevölkerung, Vorprüfung

Art. 22 [1] Die Behörden und Organe ziehen bei der Erarbeitung der Projekte das Tiefbauamt frühzeitig zur Beratung bei.

[2] Sie informieren die Bevölkerung über vorgesehene Wasserbaumassnahmen und geben ihr Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie können darauf verzichten, wenn das Vorhaben Gegenstand des Gewässerrichtplans ist.

[3] Sie übergeben den Entwurf mit dem Bericht über die Mitwirkung dem Regierungsstatthalter, der ihn mit seinem eigenen Bericht dem Tiefbauamt zur Vorprüfung einreicht.

3.2 Auflage und Einsprache

Art. 23 [1] Die Vorlage wird in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet der Plan eine Massnahme vorsieht, mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt.

[2] Zur Einsprache sind befugt
a natürliche und juristische Personen, die vom Vorhaben in eigenen, schützenswerten Interessen betroffen sind;

b Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes, namentlich des Natur- und Umweltschutzes, nach ihren Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört; nicht einsprachebefugt sind Organisationen, die erst nach der öffentlichen Auflage des Vorhabens gegründet worden sind;

c die Behörden der Gemeinde und die Organe von Gemeindeverbänden und Schwellenkorporationen, des Staates und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

[3] Die Einsprache ist schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeinde einzureichen.

[4] Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung durch. Er kann dazu das Tiefbauamt beiziehen. Er leitet die Vorlage mit seinem Bericht an das beschlussfassende Organ.

3.3 Beschluss und Genehmigung

Art. 24 [1] In der Gemeinde sind die Stimmberechtigten zum Beschluss über den Wasserbauplan zuständig. Das Gemeindereglement kann die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates vorsehen.

[2] Im Gemeindeverband und in der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit nach dem Reglement.

[3] Der beschlossene Wasserbauplan geht an den Regierungsstatthalter, der ihn mit seinem Bericht und Antrag an die kantonale Baudirektion weiterleitet.

[4] Die Baudirektion genehmigt den Wasserbauplan, wenn er recht- und zweckmässig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Sie kann einen rechtswidrigen oder unzweckmässigen Plan nach Anhörung der Beteiligten mit der Genehmigung ändern.

[5] Widerspricht der Wasserbauplan dem Gewässerrichtplan, so gilt er dennoch als zweckmässig, wenn er die Ziele dieses Gesetzes besser verwirklicht.

[6] Die Baudirektion entscheidet gleichzeitig über die Einsprachen. Sie eröffnet den Genehmigungsbeschluss in der Regel zusammen mit dem Entscheid über die besonderen Bewilligungen. Soweit diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Baudirektion oder eines ihrer Ämter fallen, gelten sie mit der Plangenehmigung als erteilt.

4. Wirkungen

Art. 25 [1] Der Wasserbauplan, der ein detailliertes Projekt zum Gegenstand hat, berechtigt zur Ausführung der vorgesehenen Massnahmen. Der Genehmigungsbeschluss bezeichnet diese Massnahmen.

[2] Enthält der Wasserbauplan ein generelles Projekt, bleibt für das Ausführungsprojekt die Wasserbaubewilligung vorbehalten.

3 Der Wasserbauplan gilt als Ausgabenbeschluss, wenn er die Ausgaben genügend genau bezeichnet und vom finanzkompetenten Organ beschlossen wird.

4 Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation erwerben mit dem Wasserbauplan das Enteignungsrecht an den bezeichneten Rechten. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

5 Eine Überbauungsordnung nach Baugesetz oder ein Strassenbauplan hat die Wirkungen des Wasserbauplans, soweit wasserbauliche Massnahmen geregelt werden.

5. Beschleunigtes Verfahren

Art. 26 1 Liegt Gefahr im Verzug, kann das Tiefbauamt den Verzicht auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung, auf die Vorprüfung und auf die Durchführung von Einigungsverhandlungen anordnen.

2 Die Auflage- und Einsprachefrist und die Beschwerdefrist betragen in diesem Falle zehn Tage.

3 Der Entscheid des Tiefbauamtes über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar.

6. Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans

Art. 27 1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans können vom Gemeinderat ohne Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2, Vorprüfung und öffentliche Auflage beschlossen werden.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.

3 Für die Genehmigung durch die Baudirektion gilt Artikel 24 Absätze 3 bis 6.

4 Beim Gemeindeverband und der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit zum Beschluss über die geringfügige Änderung nach dem Reglement.

7. Entzug der Genehmigung

Art. 28 1 Muss ein Wasserbauplan den wesentlich veränderten Verhältnissen am Gewässer angepasst werden oder erscheint eine andere Lösung der wasserbaulichen Probleme aufgrund neuer Erkenntnisse als zweckmässiger, so kann die Baudirektion, soweit die vorgesehenen Massnahmen noch nicht ausgeführt sind, dem Wasserbauplan die Genehmigung entziehen.

2 Sie kann sodann die Gemeinde oder den Erfüllungspflichtigen dazu verhalten, innert angemessener Frist einen neuen Plan zu erlassen. Nötigenfalls kann sie einen kantonalen Wasserbauplan erlassen.

Antrag Redaktionskommission:

3 Mit dem Wasserbauplan kann ein Ausgabenbeschluss verbunden werden, wenn die Ausgaben genügend genau bezeichnet und vom finanzkompetenten Organ beschlossen werden.

3.3 Wasserbaubewilligung

Voraussetzungen

Art. 29 [1] Auf das Gesuch des Wasserbaupflichtigen oder des Erfüllungspflichtigen wird die Wasserbaubewilligung erteilt,

a wenn das Vorhaben den Wasserbauplan näher ausführt;

b wo kein Wasserbauplan besteht: wenn das Vorhaben dem Gewässerrichtplan entspricht. Steht es damit im Widerspruch, bleibt dem Gesuchsteller der Nachweis offen, dass sein Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze besser verwirklicht;

c wo auch kein Gewässerrichtplan besteht: wenn das Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze beachtet.

[2] Das Vorhaben muss im übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die im Wasserbau gelten und in keinem anderen Verfahren geprüft werden.

[3] Die Wasserbaubewilligung wird in der Regel erst ausgestellt, wenn die besonderen Bewilligungen vorliegen. Soweit diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Baudirektion fallen, gelten sie als mit der Wasserbaubewilligung erteilt.

[4] Die Wasserbaubewilligung kann mit Auflagen für den Unterhalt verbunden werden.

Verfahren

Art. 30 [1] Nach seiner Einreichung veröffentlicht die Gemeinde das Wasserbaugesuch mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache und legt es 30 Tage öffentlich auf.

[2] Das Ausführungsprojekt, welches das generelle Projekt des Wasserbauplans näher ausführt, ist nur zu publizieren, wenn es öffentliche Interessen weitergehend berührt als das generelle Projekt. Erfolgt keine Publikation, ist den Betroffenen die Auflage des Ausführungsprojektes schriftlich mitzuteilen. Eine Massnahme, die im Wasserbauplan geregelt ist, kann im Wasserbaubewilligungsverfahren nicht mehr Gegenstand der Einsprache sein.

[3] Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 23 Absatz 2.

[4] Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung durch. Er kann das Tiefbauamt beiziehen. Er leitet das Gesuch mit Bericht und Antrag an das Tiefbauamt, das über Gesuch und Einsprachen entscheidet.

Widerruf

Art. 31 Unter den Voraussetzungen von Artikel 28 Absatz 1 kann das Tiefbauamt die Wasserbaubewilligung widerrufen.

3.4 Vorzeitige Ausführung

Zuständigkeit und Voraussetzungen

Art. 32 [1] Das Tiefbauamt kann nach dem Beschluss über den Wasserbauplan oder im Wasserbaubewilligungsverfahren nach Ab-

lauf der Auflagefrist die vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen auf entsprechendes Gesuch gestatten, wenn keine Einsprachen vorliegen und der Wasserbauplan als genehmigungsfähig, das Wasserbaugesuch als bewilligungsfähig erscheint.

2 Die Bewilligung der vorzeitigen Ausführung gilt nicht als Beitragszusicherung.

3.5 Koordination

Art. 33 Vor der Genehmigung des Wasserbauplans und im Wasserbaubewilligungsverfahren holt das Tiefbauamt die Mitberichte der interessierten kantonalen Amtsstellen ein, koordiniert die Beschaffung der besonderen Bewilligungen und verkehrt mit den Bundesbehörden.

4. Gewässerunterhalt

Art. 34 1 Die Gewässerunterhaltsarbeiten können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Die erforderlichen besonderen Bewilligungen bleiben jedoch vorbehalten.

2 Wird ein finanzieller Beitrag des Staates erwartet, so sind die Unterhaltsarbeiten dem Tiefbauamt mindestens 30 Tage zum voraus anzuzeigen.

3 Das Tiefbauamt informiert die übrigen betroffenen kantonalen Amtsstellen.

4 Das Tiefbauamt untersagt innert 20 Tagen seit der Anzeige die Ausführung der vorgesehenen Unterhaltsarbeiten, wenn sie
a den Rahmen des Gewässerunterhaltes sprengen oder
b dem Wasserbauplan oder der Wasserbaubewilligung widersprechen.

Es legt gleichzeitig fest, ob für das Vorhaben das Verfahren des Wasserbauplans oder das der Wasserbaubewilligung durchzuführen ist.

5 Artikel 37 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

IV. Finanzierung

1. Wasserbaukosten

Art. 35 Die Wasserbaukosten umfassen
a die Kosten der Planung,
b die Kosten des Gewässerunterhalts,
c die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans,
d die Kosten aktiver Hochwasserschutzmassnahmen,
e die Kosten des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau,

Art. 35 Die Wasserbaukosten umfassen
a die Kosten der Planung,
b die Kosten des Gewässerunterhalts,
c die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans,
d die Kosten aktiver Hochwasserschutzmassnahmen,
e die Kosten des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau,

f die Kosten einer Sanierung,
g die Entschädigungen nach Artikel 12 Absatz 3.

2. Aufteilung der Lasten

Art. 36 [1] Der Staat trägt die Kosten der Richtplanung und leistet die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans. Er gibt Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten; keine Beiträge erhalten die Seeanstösser und die Konzessionäre.

[2] Der Wasserbaupflichtige trägt die übrigen Wasserbaukosten.

[3] Die Gemeinde kann die finanzielle Last mit deren Einverständnis ganz oder teilweise der Schwellenkorporation übertragen. Die Gemeinde oder der Erfüllungspflichtige ersetzt dem Staat auf Verfügung der Baudirektion einen Teil der Entschädigungen in den Überflutungsgebieten. Der Anteil beträgt im Kantonsdurchschnitt 33 Prozent; der Regierungsrat stuft den Anteil nach der Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab.

[4] Die Pflichten des Gemeindeverbandes bleiben vorbehalten.

[5] Zieht eine Wassernutzungsanlage Mehrkosten von Gewässerunterhalt oder Wasserbau nach sich, kommt auf Verfügung der Baudirektion der Konzessionär dafür auf.

3. Leistungen des Staates
3.1 Beiträge an den Unterhalt

Art. 37 [1] Im Rahmen seiner Voranschlagskredite leistet der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge von durchschnittlich zwei Dritteln an die Kosten des wesentlichen Unterhalts eines Gewässers.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er stuft die Beiträge nach der Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab und kann sie pauschalieren. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über ihre Ausrichtung.

f die Kosten einer vorzeitigen Sanierung,
g die Entschädigungen nach Artikel 12 Absatz 3.

Art. 36 [1] Der Staat trägt die Kosten der Richtplanung und des eigenen Wasserbaus und leistet die Entschädigung in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans. Er gibt Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten; keine Beiträge erhalten die Seeanstösser und Konzessionäre.

[2] Der Wasserbaupflichtige trägt die übrigen Wasserbaukosten, soweit nicht der Erfüllungspflichtige dafür aufkommt.

[3] Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation ersetzt dem Staat auf Verfügung der Baudirektion einen Teil der Entschädigungen in den Überflutungsgebieten. Der Anteil beträgt im Kantonsdurchschnitt 33%; der Regierungsrat stuft ihn nach der Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab.

[4] Die kantonale Baudirektion kann eine Gemeinde zu angemessenen Beiträgen an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde oder des dortigen Erfüllungspflichtigen verpflichten, wenn ihr eine Wasserbaumassnahme in ganz besonderem Masse dient, beispielsweise
- wenn sie dank dem Wasserbau des Ober- oder Unterliegers ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf eigene Wasserbaumassnahmen verzichten kann, oder
- wenn sie die Wasserführung in einem Vorfluter wesentlich verändern kann.

Antrag Regierungsrat und Kommission:

Art. 37 [2] Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er stuft die Beiträge nach Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab und kann sie pauschalieren. Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz zur Ausrichtung der Beiträge. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

Antrag Redaktionskommission:

Art. 37 [2] Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er stuft die Beiträge nach der Steuerkraft und der Wasserbau-

[3] Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

[4] Unterhaltsarbeiten, die vor der Beitragszusicherung ausgeführt werden, begründen keinen Anspruch auf einen Beitrag.

3.2 Entschädigungen in Überflutungsgebieten

Art. 38 [1] Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze einer angemessenen Entschädigung an Geschädigte oder Gefährdete in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans.

[2] Der Grosse Rat stellt die erforderlichen Mittel im Voranschlag ein.

[3] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Leistung der Entschädigung. Er kann die Schadenregulierung der Baudirektion oder Dritten übertragen.

3.3 Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten

Art. 39 [1] Im Rahmen der Voranschlagskredite leistet der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen an die übrigen Wasserbaukosten ohne Passivzinsen und an die Kosten der durch ein Wasserbauvorhaben ausgelösten Nachführung des Vermessungswerks Beiträge.

[2] Der Regierungsrat stuft die Beiträge nach der Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde und nach der Bedeutung des Vorhabens ab, so dass sie im Durchschnitt der Gemeinden ein Drittel oder, wenn der Bund keinen Beitrag leistet, zwei Drittel ausmachen. Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

[3] Der Regierungsrat sichert den Beitrag nach Massgabe der verfügbaren Voranschlagskredite endgültig zu. Der Beitrag wird nicht fällig, bevor

last der Gemeinde ab und kann sie pauschalieren. Die Ausrichtung der Beiträge ist Sache des Regierungsrates. Dieser kann seine Ausgabenbefugnisse delegieren.

Antrag Regierungsrat und Kommission:

Art. 38 [1] Im Überflutungsgebiet gemäss Wasserbauplan hat der Berechtigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung oder auf einen Beitrag an höhere Versicherungsprämien. Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze der Entschädigungen und Beiträge.

[3] Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz zur Ausrichtung der Entschädigung. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

[4] Der Regierungsrat kann die Schadenregulierung der Baudirektion oder Dritten übertragen.

Antrag Redaktionskommission:

Art. 38 [3] Die Ausrichtung der Beiträge ist Sache des Regierungsrates. Dieser kann seine Ausgabenbefugnisse delegieren.

Antrag Regierungsrat und Kommission:

Art. 39 [1] Im Rahmen der Voranschlagskredite leistet der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten ohne Passivzinsen und an die Kosten der durch ein Wasserbauvorhaben ausgelösten Nachführung des Vermessungswerks. Auf Beiträge, die einem Referendum unterstehen, besteht kein Anspruch.

[3] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er hat die Finanzkompetenz für alle Beiträge, die keinem Referendum unterstehen. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

a die erforderlichen Voranschlagskredite beschlossen sind und zudem
b mit der Ausführung der Massnahme begonnen wurde.

[4] Die Massnahme, an die ein Beitrag verlangt wird, darf vor der Beitragszusicherung nicht begonnen werden. Artikel 32 bleibt vorbehalten; die Bewilligung der vorzeitigen Ausführung bedeutet keine Beitragszusicherung.

[5] Der Regierungsrat hat bei Notarbeiten selbst ausserhalb der vorhandenen Kredite die unbeschränkte Finanzkompetenz und kann im Härtefall den Beitrag angemessen erhöhen.

4. Grundeigentümerbeiträge

Art. 40 [1] Die Gemeinde und der Gemeindeverband können mit Reglement vorsehen, vom Grundeigentümer oder vom Baurechtsinhaber an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte nach Massgabe des besonderen Vorteils Beiträge zu erheben.

[2] Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers.

[3] Der Beitrag kann nach der Nähe zum Gewässer, der Anstosslänge, den topographischen Verhältnissen, der Fläche oder dem Wert des Grundstücks oder sonst einem sachlichen Kriterium bemessen werden.

[4] Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar.

5. Die Schwellenkorporation

Art. 41 [1] Die Schwellenkorporation kann gemäss ihrem Reglement durch Verfügung von ihren Mitgliedern regelmässig Beiträge erheben nach Massgabe des Vorteils, den ihre Tätigkeit im Wasserbau und im Gewässerunterhalt für sie bedeutet.

[2] Für den Vorteil und die Bemessung gilt Artikel 40 Absatz 2 und 3.

[3] Die Schwellenkorporation kann angemessene Reserven anlegen.

[4] Der Beitrag wird nicht fällig, bevor
a die erforderlichen Voranschlagskredite beschlossen sind und zudem
b mit der Ausführung der Massnahme begonnen wurde.

[5] Die Massnahme, an die ein Beitrag verlangt wird, darf vor der Beitragszusicherung nicht begonnen werden. Artikel 32 bleibt vorbehalten; die Bewilligung der vorzeitigen Ausführung bedeutet keine Beitragszusicherung.

[6] Der Regierungsrat hat bei Notarbeiten selbst ausserhalb der vorhandenen Kredite die unbeschränkte Finanzkompetenz und kann im Härtefall den Beitrag angemessen erhöhen.

Antrag Redaktionskommission:

Art. 39 [3] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Die Ausrichtung der Beiträge, die keinem Referendum unterstehen, ist seine Sache. Er kann seine Ausgabenbefugnisse delegieren.

4 Die Gemeinde kann aus ihren allgemeinen Mitteln der Schwellenkorporation Beiträge leisten.

V. Aufsicht

1. Aufsicht im allgemeinen

Zuständigkeit

Art. 42 1 Die Oberaufsicht über die Gewässer und deren Betreuung steht dem Regierungsrat zu; für ihn handelt – unter Vorbehalt von Absatz 2 – die Baudirektion durch das Tiefbauamt.

2 Bei Gewässern, die durch den Gewässerrichtplan oder durch Beschluss des Regierungsrates für den Unterhalt und den Wasserbau einer andern Direktion unterstellt sind, wird die Aufsicht durch diese Direktion ausgeübt, bei den Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Die andern Direktionen stimmen ihre Tätigkeiten mit der Baudirektion ab. Sie wenden Artikel 43 bis 49 dieses Gesetzes sinngemäss an, soweit die anderen Gesetze (Art. 4 Abs. 1) nichts anderes vorsehen.

3 Der Regierungsstatthalter vermittelt zwischen Gemeinden, übrigen Wasserbaupflichtigen oder Erfüllungspflichtigen und übernimmt die Koordination bei Notarbeiten.

4 Die zur Aufsicht zuständige Direktion, für die Baudirektion das Tiefbauamt, berät Wasserbaupflichtige und Erfüllungspflichtige.

Gewässerkontrolle

Art. 43 1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

2 Der Anstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er sie erkennt. Die Gemeinden, ihre Erfüllungspflichtigen und die Konzessionäre melden entsprechende Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter.

3 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit dem Wasserbaupflichtigen, dem Erfüllungspflichtigen und dem Regierungsstatthalter jährlich das Gewässer.

4 Die Organe der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, der Forstdirektion und der Landwirtschaftsdirektion orientieren die Baudirektion über ihre Beurteilung der Gewässer, besonders über die drohenden Gefahren.

Vernachlässigung der Wasserbaupflicht

Art. 44 1 Vernachlässigt der Wasserbaupflichtige oder der Erfüllungspflichtige den Gewässerunterhalt oder den Wasserbau, veranlasst das Tiefbauamt das Nötige.

[2] Handelt der Betroffene auf entsprechende Aufforderung des Tiefbauamtes nicht, so erlässt die Baudirektion wo nötig einen kantonalen Wasserbauplan. Genügt für die nötigen Arbeiten eine Wasserbaubewilligung, so erarbeitet das Tiefbauamt das Projekt, legt es in der Gemeinde während 30 Tagen mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache auf, führt die Einspracheverhandlung durch und entscheidet über die unerledigten Einsprachen. Für die Einsprachebefugnis gilt Artikel 23 Absatz 2.

[3] Das Tiefbauamt setzt dann den Betroffenen Frist zur Ausführung der Arbeiten und stellt für den Fall der Nichterfüllung die Ersatzvornahme in Aussicht.

[4] Wird dieser Verfügung nicht fristgerecht nachgelebt, so lässt das Tiefbauamt die Arbeiten ausführen.

[5] Das Tiefbauamt verfügt den Kostenanteil des Betroffenen. Artikel 36 bis 39 sind anwendbar. Mehrkosten, die durch die Vernachlässigung der Wasserbaupflicht und durch das aufsichtsrechtliche Eingreifen verursacht werden, trägt der betroffene Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige.

[6] Vernachlässigt eine Schwellenkorporation trotz Mahnung anhaltend ihre Erfüllungspflicht und wird ihr diese nicht durch die Gemeinde selbst entzogen, so kann die Baudirektion die Auflösung der Schwellenkorporation verfügen.

Widerrechtliche Vorkehren

Art. 45 [1] Das Tiefbauamt ordnet die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist an, wenn Dritte unzulässige Eingriffe vornehmen, oder Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige formell widerrechtliche Arbeiten ausführen. Es droht gleichzeitig die Ersatzvornahme an.

[2] Für das Verfahren gilt:

a Wird innert der Frist ein geeignetes Plan- oder Bewilligungsverfahren eingeleitet, so wird das Wiederherstellungsverfahren bis zum Entscheid in jenem Verfahren eingestellt. Buchstabe *d* bleibt vorbehalten.

b Ein nachträgliches Verfahren ist ausgeschlossen, wenn bereits rechtskräftig über die Vorkehren entschieden ist.

c Wenn über das Gesuch oder den Plan entschieden ist, passt das Tiefbauamt die Wiederherstellungsverfügung soweit notwendig an und setzt gegebenenfalls eine neue Frist.

d Wird das nachträgliche Gesuch um eine Wasserbau- oder Wasserbaupolizeibewilligung oder um eine Konzession innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Wiederherstellungsverfügung eingereicht, so ist diese ausser Kraft gesetzt. Das Tiefbauamt erlässt, wenn das Gesuch nicht oder nur teilweise bewilligt werden kann, eine neue Wiederherstellungsverfügung; die Frist für die Be-

schwerde gegen die Wiederherstellungsverfügung beginnt neu zu laufen. Wird das nachträgliche Gesuch zurückgezogen, tritt die Wiederherstellungsverfügung wieder in Kraft.

3 Rechtskräftig verfügte Wiederherstellungsmassnahmen, die der Pflichtige nicht innert der angesetzten Frist ausführt, lässt das Tiefbauamt auf dessen Kosten durch Dritte vornehmen.

2. Wasserbaupolizei

1. Zuständigkeit

Art. 46 1 Das Tiefbauamt übt die Wasserbaupolizei an den unter der Aufsicht der Baudirektion stehenden Gewässern aus.

2 Es beurteilt Gesuche um Wasserbaupolizeibewilligungen, Ausnahmebewilligungen und Konzessionen gemäss Artikel 47 und 48. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

3 Es kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise an die Kreisoberingenieure delegieren.

4 Die für die Wassernutzung zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung des Tiefbauamtes auch über die Wasserbaupolizeibewilligung.

2. Bewilligung, Ausnahme, Konzession
2.1 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen, Ausnahmen

Art. 47 1 Bauten und Anlagen im, am, über oder unter dem Gewässer, die weniger als 10 Meter vom Gewässer erstellt werden sollen, sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung, im Fall der Kiesentnahme einer Konzession oder einer Bewilligung. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Für Arbeiten des Gewässerunterhaltes oder des Wasserbaus brauchen die Berechtigten keine Wasserbaupolizeibewilligung.

3 Das Tiefbauamt erteilt die Bewilligung, es sei denn,
a das Gewässer, Schutzbauten oder Anlagen gegen Bodenbewegungen würden gefährdet oder beeinträchtigt;
b der nötige Zugang zum Gewässer würde behindert;
c der Abfluss des Wassers im Gewässerbett würde merklich beschleunigt oder gehemmt;
d die Wasserführung würde wesentlich verändert;
e der Zu- und Abfluss unterirdischer Gewässer würde beeinträchtigt;
f das Gewässer würde eingedolt oder überdeckt oder
g ein See oder Teich würde aufgeschüttet.

4 Ausnahmen von Absatz 3 sind nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

[5] Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

[6] Die Bewilligung kann mit Bedingungen verknüpft, mit Auflagen versehen oder befristet werden.

2.2 Kiesentnahme

Art. 48 [1] Das Tiefbauamt kann die Konzession oder die Bewilligung zur Kiesentnahme erteilen, wenn und soweit sie den Geschiebehaushalt nicht beeinträchtigt. Es besteht kein Anspruch auf Kiesentnahme.

[2] Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der periodischen Abgaben für die Kiesentnahme.

[3] Das Tiefbauamt widerruft oder beschränkt die Konzession oder Bewilligung, wenn anzunehmen ist, die Kiesentnahme trage zur Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts bei. Der Bewilligungsinhaber wird nicht entschädigt, für den Konzessionär gelten die Regeln des Enteignungsrechts.

[4] Auf das Ende der Konzession oder der Bewilligung ist der ursprüngliche Zustand möglichst wiederherzustellen. Installationen sind vom Berechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Erteilung der Konzession oder der Bewilligung kann für die Kosten einer Ersatzvornahme die Leistung einer Sicherheit verlangt werden.

3. Verfahren

Art. 49 [1] Für das Verfahren ist Artikel 30 Absätze 1, 3 und 4 sinngemäss anwendbar. Wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen berührt sind, genügt statt einer Publikation die schriftliche Mitteilung an die Betroffenen.

[2] Das Tiefbauamt koordiniert die Einholung der übrigen besonderen Bewilligungen, die im Zusammenhang mit dem Gewässer nötig sind.

VI. Rechtspflege und Strafen

1. Rechtspflege

Anfechtung von Sachverfügungen

Art. 50 [1] Verfügungen des Tiefbauamtes sowie Verfügungen und Beschlüsse der Baudirektion unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

Antrag Regierungsrat und Kommission:

Art. 50 [1] Verfügungen des Tiefbauamtes sowie Verfügungen und Beschlüsse der Baudirektion unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Dieser entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

Antrag Redaktionskommission:

Art. 50 [1] Verfügungen des Tiefbauamtes sowie Verfügungen und Beschlüsse der Baudirektion unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

[2] Verfügungen eines Amtes oder eines Kreisoberingenieurs auf dem Gebiet der Wasserbaupolizei können bei der vorgesetzten Direktion angefochten werden; deren Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[3] Verfügungen über die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung für die Kiesentnahme sind nach Absatz 1, Verfügungen über deren Beschränkung oder Widerruf nach Absatz 2 anfechtbar.

Anfechtung von Verfügungen auf Geldleistung

Art. 51 [1] Verfügungen betreffend Grundeigentümerbeiträge und reglementarische Beiträge an Schwellenkorporationen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter; dessen Entscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[2] Verfügungen der Baudirektion über Beiträge des Staates an die Wasserbaukosten, über die Entschädigung des Geschädigten in einem Überflutungsgebiet und über den Beitrag der Gemeinde an diese Entschädigungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

[3] Direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden
a die Verfügung der Baudirektion über den Mehrkostenersatz des Konzessionärs,
b die Verfügung über die Kosten der Ersatzvornahme.

Verfahren

Art. 52 [1] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Bei Notarbeiten sind die Verfügungen der zuständigen Behörden sofort vollstreckbar.

Vollstreckungstitel

Art. 53 Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über andere Geldleistungen, welche sich auf dieses Gesetz oder auf die Ausführungserlasse stützen, sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

2. Strafen

Straftatbestände und Strafmass

Art. 54 [1] Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig und ohne im Besitze der nötigen wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zu sein oder in

Antrag Regierungsrat und Kommission:

Art. 51 [2] Verfügungen des Regierungsrates und der Baudirektion auf Geldleistungen werden direkt beim Verwaltungsgericht angefochten. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Verfügungen der Baudirektion über den Beitrag an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde nach Artikel 36 Absatz 4 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat, der letztinstanzlich entscheidet.

Antrag Redaktionskommission:

Art. 51 [2] Verfügungen der Baudirektion über den Beitrag an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde nach Artikel 36 Absatz 4 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

[3] In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Abweichung von einer solchen Bewilligung Bauten, Anlagen oder andere Vorkehren im, am, über oder unter dem Gewässer (Art. 47) ausführt, wird mit einer Busse von 1000 Franken bis 40000 Franken bestraft.

[2] In schweren Fällen, bei Rückfall und bei Gewinnsucht kann auf eine Busse bis 100000 Franken und zudem auf Haft erkannt werden.

[3] In leichten Fällen beträgt der Bussenrahmen 50 Franken bis 1000 Franken.

Verjährung

Art. 55 Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von drei Jahren.

Ergänzendes Recht

Art. 56 Im übrigen bleibt ergänzendes eidgenössisches und kantonales Strafrecht vorbehalten.

VII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Vollzug

Wasserbauverordnung

Art. 57 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

2. Übergangsbestimmungen

Anwendung bisherigen Rechts

Art. 58 [1] Projekte, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kantons- oder Bundesbeitrag zugesichert worden ist, können ausgeführt werden. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung der Artikel 28 und 31.

[2] Bei altrechtlichen Gesamtprojekten bestimmt das Tiefbauamt für Etappen, an die weder ein Kantonsbeitrag noch ein Bundesbeitrag zugesichert ist, ob ein Wasserbauplan zu erlassen oder eine Wasserbaubewilligung einzuholen ist. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann nicht selbständig angefochten werden.

Anpassung der Vorschriften in Gemeinden ohne Schwellenkorporationen

Art. 59 Die Gemeinde ohne Schwellenkorporation erlässt innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes das für die Organisation und Erfüllung der Wasserbaupflicht notwendige Reglement oder passt bestehende Reglemente wo nötig an.

Anpassung der Vorschriften in Gemeinden mit bestehenden Schwellenkorporationen

Art. 60 Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Anpassung der Vorschriften in Gemeinden mit bestehenden Schwellenkorporationen.

Anpassung von Gemeindeverbandsreglementen

Art. 61 Enthält das Reglement eines bestehenden Gemeindeverbandes Bestimmungen, die diesem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften widersprechen, so passt der Gemeindeverband das Reglement innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Wohlerworbene Rechte von Konzessionären

Art. 62 Gehen wohlerworbene Rechte aus Konzessionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, der Regelung von Artikel 36 Absatz 5 vor, trägt der Staat die Mehrkosten.

Beiträge nach Art. 36 Abs. 4

Art. 62a Artikel 36 Absatz 4 ist anwendbar auf Baugebiete, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ganz oder zu einem wesentlichen Teil unüberbaut sind und deren Überbauung Wasserbaumassnahmen am Vorfluter nötig macht.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 63 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Aufhebung von Vorschriften

Art. 64 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

a das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vom 3. April 1857;

b die Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970 und alle ihre Änderungen;

c der Beschluss des Regierungsrates betreffend «Schwellenkorporationen; Prüfung der Jahresrechnungen» vom 4. Dezember 1956.

Anpassung von Vorschriften

Art. 65 [1] Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

a Artikel 12 Absatz 3: «Wasserbaupolizeigesetz» wird durch «Wasserbaugesetz» ersetzt.

b Artikel 54 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

– *k* eine Überlastung der Gewässer mit Oberflächenwasser vermeiden und dafür sorgen, dass sauberes Wasser versickern kann.

c Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *a* erhält folgenden Wortlaut:

a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze

[2] In Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe *h* Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 wird der Begriff «Wasserbaupolizeigesetz» durch «Wasserbaugesetz» ersetzt.

[3] Artikel 1 Absatz 3 Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erhält folgenden Wortlaut:

[3] Schwellenkorporationen, welche für die Gemeinden die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise erfüllen, unterstehen diesem Gesetz, soweit nicht das Wasserbaugesetz abweichende Vorschriften enthält. Die Gemeindedirektion führt namentlich die Aufsicht über Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporation.

[4] In Artikel 30 Absatz 1, 2. Satz des Gesetzes über die Nutzung des Wassers werden die Wörter «der schwellenpflichtigen Grundeigentümer am Gewässer» ersetzt durch «des Wasserbaupflichtigen oder des Erfüllungspflichtigen».

Bern, 16. November 1988

Im Namen Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

[4] Das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 wird wie folgt geändert:

a Artikel 17 Absatz 1 Bst. f erhält folgenden Wortlaut:
f Bestimmungen über den Betrieb sowie den Unterhalt des Werkes und über die Wasserbaupflicht

b In Artikel 30 Absatz 1, 2. Satz werden die Wörter «der schwellenpflichtigen Grundeigentümer am Gewässer» ersetzt durch «des Wasserbaupflichtigen oder des Erfüllungspflichtigen».

Bern, 21. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Dezember 1988

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Muster*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Bergwerkgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Der Ausdruck «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern» wird ersetzt durch «Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD)».

Artikel 7 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 1 und 2, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absätze 1 und 3, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 52 Absätze 5 und 7, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 57 Absätze 2 und 5, Artikel 59 Absätze 2 und 3, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 66 und Artikel 67 Absatz 3:

Die Ausdrücke «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern» und «Forstdirektion» werden ersetzt durch «VEWD».

Finanzielle Beteiligung des Staates

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Für die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften für Erdöl und Erdgas bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten (Art. 42).

[3] (neu) Der Staat kann Bohrungen zur Suche nach Kohlenwasserstoffen (namentlich Erdöl- und Erdgasvorkommen) finanziell unterstützen.

Baubewilligungen

Art. 10 [1] Schürfer, Erschliesser und Konzessionär müssen für alle Anlagen im Sinne dieses Gesetzes die erforderlichen Bewilligungen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Energiekommission für die zweite Lesung

nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebungen einholen.

2 Sie sind den Gemeindebaureglementen unterstellt. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

3 (neu) Die verschiedenen Bewilligungsverfahren sind soweit als möglich zu koordinieren; die Koordination ist Sache der VEWD.

3. Abschnitt: Erdöl und Erdgas

Rechtliche Voraussetzungen für Schürfer, Erschliesser und Konzessionär

Art. 40 1 Schürf- und Erschliessungsbewilligungen dürfen nur Schweizer Bürgern, welche dauernd in der Schweiz Wohnsitz haben, oder Personengemeinschaften erteilt werden, sofern diese durch Personen beherrscht werden, welche die erwähnten Anforderungen erfüllen. Zudem können Bewilligungen an juristische Personen erteilt werden, welche die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Bedingungen erfüllen.

2–7 Unverändert.

Gültigkeitsdauer der Schürfbewilligung

Art. 44 1 Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin mehrmals verlängert werden. Die Dauer jeder Verlängerung wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

2 und 3 Unverändert.

Pflichten des Schürfers

Art. 46 1 Unverändert.

2 Die Untersuchungskampagnen zur oberflächengeologischen oder geophysikalischen Schürfung müssen vorgängig vom Regierungsrat bewilligt werden. Dieser legt die zu erfüllenden Erfordernisse fest, namentlich für die Sicherstellungen und die Benachrichtigung der regionalen und kommunalen Behörden sowie der Privatpersonen. Er genehmigt gleichzeitig die Verträge im Sinne von Artikel 40 Absatz 7. Dem Gesuch ist ein generelles Untersuchungsprogramm beizulegen.

3 Der Schürfer hat der VEWD rechtzeitig Beginn und Einstellung der Schürfarbeiten anzukündigen.

4 Unverändert.

5 Der Schürfer hat der VEWD jährlich ausführliche Berichte mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

Erteilung der Erschliessungsbewilligung

Art. 50 1 Eine Erschliessungsbewilligung wird grundsätzlich nur dem Schürfer erteilt. Von diesem Grundsatz kann auf Gesuch des

Schürfers hin abgewichen werden, wenn dieser sich mit anderen Schweizer Partnern zusammengeschlossen hat, um die Finanzierung der Untersuchung sicherzustellen.

2 Unverändert.

Gültigkeitsdauer der Erschliessungsbewilligung

Art. 51 1 Unverändert.

2 Der Erschliesser kann auf einen oder mehrere Teile des Erschliessungsgebietes verzichten.

3 Die Schürfbewilligung bleibt gültig für das Gebiet oder für Teile davon, die nicht mehr Gegenstand einer Erschliessungsbewilligung sind; vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 3.

Pflichten des Erschliessers

Art. 52 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Er hat innert sechs Monaten ab Erhalt der Erschliessungsbewilligung ein Gesuch um Erteilung der Bewilligungen gemäss Artikel 10 und innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Bewilligungen ein Gesuch um Erteilung der Bohrbewilligung (Art. 52 a) zu stellen. Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Bohrbewilligung ist die erste Bohrung durchzuführen. In besonderen Fällen kann die VEWD diese Fristen verlängern.

4–9 Unverändert.

Bohrbewilligung

Art. 52 a (neu) 1 Die Form des Gesuchs um Erteilung einer Bohrbewilligung und die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen werden in der Bohrverordnung geregelt.

2 Über die Erteilung einer Bohrbewilligung entscheidet die VEWD.

Ausbeutungsprogramm

Art. 58 1 Bevor die Konzession erteilt wird, hat die Ausbeutungsgesellschaft ein generelles Ausbeutungsprogramm zu erstellen.

2 Dieses Programm wird dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

3 Das genehmigte Programm gilt als Richtlinie für die Ausbeutung. Die VEWD kann auf Antrag der Ausbeutungsgesellschaft geringfügige Änderungen des Programmes bewilligen.

4 Die Ausbeutungsgesellschaft erstellt einen jährlichen Bericht über die Programmausführung.

Höhe der Abgaben

Art. 64 1 Unverändert.

2 Für Erdgas und Erdöl wird die jährliche Produktionsabgabe (Royalty) nach Abzug des betriebsbedingten Eigenverbrauches auf

Basis der von der Ausbeutungsgesellschaft gelösten Preise berechnet. Die Berechnung erfolgt für die Gesamtförderung gemäss progressiven Ansätzen. Diese werden entsprechend der Jahresförderung abgestuft.

[3] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die entsprechenden Ansätze und die erforderlichen Vorschriften über die Höhe und den Bezug der übrigen Abgaben.

Reduktion

Art. 64a (neu) Der Regierungsrat kann in der Konzession die Abgaben um höchstens die Hälfte herabsetzen, wenn der Staat an der weiteren Forschung ein besonderes Interesse hat und sich der Konzessionär vertraglich dazu verpflichtet.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 17. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 21. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1988

Im Namen der Energiekommission

Der Präsident: *Hebeisen*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

1. Einleitung

1.1 Parlamentarische Vorstösse

Am 15. September 1975 reichte Herr Grossrat Rollier (Nods) ein Postulat ein betreffend Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Am 7. Februar 1983 reichte Herr Grossrat Schneider (Hinterkappelen) eine Motion betreffend Beschwerdeinstanz auf dem Gebiet des Beamtenrechts ein. Diese Motion wurde am 3. Mai 1983 in ein Postulat umgewandelt. Am 10. September 1985 reichte Herr Grossrat Strahm eine Motion ein betreffend Antworten des Regierungsrates auf Beschwerden (Problem der sog. Gerichtsferien). Diese Motion wurde am 19. Februar 1986 in ein Postulat umgewandelt. Die jetzt dem Grossen Rat zu unterbreitende Vorlage beinhaltet eine Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, in welcher auch die Rechtsmittel im Beamtenrecht, insbesondere Möglichkeiten und Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, neu geregelt sind. Nach eingehender Prüfung wurde die Einführung von Gerichtsferien abgelehnt. Die Forderung nach einer möglichst raschen Gerichtsbarkeit spricht gegen die Gerichtsferien. Die drei parlamentarischen Vorstösse können deshalb als erfüllt bzw. erledigt abgeschrieben werden.

1.2 Gründe zur Totalrevision

Das geltende Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) stammt aus dem Jahre 1961. Es erfuhr 1971 eine Teilrevision. Deren Zweck bestand im wesentlichen darin, ein kantonales Versicherungsgericht für sämtliche Sozialversicherungsstreitigkeiten einzurichten. Als organisatorische/administrative Kammer wurde das sog. Gesamtgericht (Verwaltungs- und Versicherungsgericht) geschaffen. Die Einzelheiten dazu wurden im Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (BSG 162.611) geregelt. Besondere Vorschriften für das verwaltungsinterne Verfahren fanden 1970 Aufnahme in den I. Abschnitt des Delegationsgesetzes (BSG 152.02).
Diese in ihrem Kern mehr als 25jährige Verwaltungsrechtspflegeordnung weist aus heutiger Sicht zahlreiche und schwerwiegende Unzulänglichkeiten auf:

- Die Trennung von Klage- und Beschwerdematerien beruht auf Zufälligkeiten. In manchen Bereichen ist es nicht mehr zeitgemäss, der Verwaltung die Verfügungskompetenz zu versagen und den Staat bzw. die Gemeinden auf den Klageweg zu verweisen.
- Zum Teil erweist sich die Kompetenzausscheidung zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit als überholt. So ist z. B. nicht sachlich, sondern bloss historisch erklärbar, wieso Verantwortlichkeitsansprüche gegen Staat und Gemeinden oder deren Beamten vor dem Zivilrichter geltend zu machen sind.
- Der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege (Anfechtungsstreitverfahren) fehlt gleichsam ein tragfähiger Unterbau, d. h. eine Verfahrensordnung, die den Erlass von Verfügungen regelt. Der I. Abschnitt des Delegationsgesetzes stellt insoweit bloss einen rudimentären Ansatz dar.
- Die Rechtsmittelordnung des Anfechtungsstreitverfahrens ist nicht durchschaubar; es fehlt ein nachvollziehbares Strukturprinzip.
- Oft weist der Rechtsmittelweg zwei oder mehrere Instanzen mit gleicher Überprüfungsbefugnis auf; die Folge ist eine lange Prozessdauer ohne verbesserten Rechtsschutz.
- Die nach der Enumerationsmethode (ergänzt durch Teilgeneralklauseln) umschriebene sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist zu eng und vermag den seit 1961 wesentlich veränderten Anforderungen an die verwaltungsunabhängige Rechtspflege nicht mehr zu genügen.
- Seit eh und je bestehen Zweifel an der Geeignetheit des (Gesamt-) Regierungsrates als generell letzte verwaltungsinterne Justizbehörde. Diese Zweifel sind seit der VRPG-Revision im Jahre 1961 nicht widerlegt worden. Der Gesetzgeber hat in jüngerer Zeit denn auch verschiedentlich in Sacherlassen den Rechtsmittelweg unter Ausschluss des Regierungsrats als Beschwerdeinstanz neu geordnet.
- Materielles Bundesverwaltungsrecht ist heute in vielen Bereichen mit dem kantonalen Recht verzahnt. Sodann hat der sog. Vollzugsföderalismus dazu geführt, dass die Gemeinden nicht bloss kommunales, sondern mehr und mehr auch kantonales und eidgenössisches Recht anzuwenden haben. Diese veränderten Umstände erfordern eine entsprechende Ausgestaltung des Rechtsmittelweges, namentlich auch im Verhältnis zwischen kommunalen und kantonalen Behörden.

Bei den festgestellten Unzulänglichkeiten der geltenden Verwaltungsrechtspflegeordnung handelt es sich vor allem um strukturelle Mängel des Verfahrens. Diese stellen sach- und zeitgerechten Rechtsschutz je länger je mehr in Frage. Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn die Verwaltungsrechtspflegeordnung als ganze von Grund auf revidiert wird. – Mit Teiländerungen wäre wenig oder nichts gewonnen.

2. Zielsetzung und Systematik der Neuordnung

Verfahrensvorschriften werden nicht um ihrer selbst willen erlassen. Sie dienen vielmehr der Durchsetzung des materiellen Rechts und sollen sach- und zeitgerechten Rechtsschutz ermöglichen. Für eine umfassende Reform der bernischen Verwaltungsrechtspflegeordnung sind folgende Zielvorgaben aufzustellen:

- Formulierung elementarer und daher durchwegs zu beachtender Verfahrensgrundsätze,
- Normierung des Verwaltungsverfahrens (Verfahren auf Erlass einer Verfügung),
- sachgerechte Zuteilung der Verwaltungsrechtspflegeaufgaben auf die verschiedenen Verwaltungsjustizbehörden mit besonderem Augenmerk auf das

Verhältnis zwischen verwaltungsinterner und verwaltungsexterner Rechtspflege,
- möglichst umfassender Ausschluss der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege zugunsten der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege (Vorrang der Verfügung; Beschwerdeweg statt Klageweg),
- Verkürzung des Instanzenzugs (Zweistufigkeit des Verfahrens),
- Abstimmung der kantonalen Verwaltungsrechtspflegeordnung auf das Verwaltungsprozessrecht des Bundes,
- Schaffung ausreichender Strukturen in organisatorischer und personeller Hinsicht beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (Berufsgericht).

Der Entwurf strebt eine umfassende Ordnung der Verwaltungsrechtspflege in einem einheitlichen Erlass an. Dieser gliedert sich wie folgt: Die beiden ersten Kapitel legen mit Blick auf die einzelnen Verfahrensarten (Verwaltungsverfahren, Anfechtungsstreitverfahren und Klageverfahren) begriffliche Grundlagen (Behörden, Prozessbeteiligte) und Verfahrensgrundsätze fest. Das dritte Kapitel befasst sich mit dem Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Verwaltungsverfahren). Daran schliesst sich das Anfechtungsstreitverfahren an, unterteilt in zwei Kapitel: je eines für das verwaltungsinterne und für das verwaltungsexterne Beschwerdeverfahren. Das sechste Kapitel ordnet das Klageverfahren. Die ausserordentlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden im siebenten Kapitel behandelt. Wiederum bezogen auf alle Verfahrensarten finden sich in den Kapiteln 8 und 9 Vorschriften bezüglich Kosten und Vollstreckung. Die gesetzlichen Grundlagen zur Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts werden im zehnten Kapitel neu umschrieben. Schliesslich befasst sich das elfte Kapitel mit der Einordnung des neuen Verfahrensrechts in die bestehende materiellrechtliche Ordnung (Übergangsrecht).

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der in die Vernehmlassung geschickte VRPG-Entwurf wurde gesamthaft betrachtet sehr positiv aufgenommen. Dies dürfte einerseits auf die umfangreichen und jahrelangen Vorarbeiten und andrerseits auf den ausgezeichneten Gesetzesentwurf des Verwaltungsgerichtspräsidenten, Dr. Arthur Aeschlimann, zurückzuführen sein. Die Kritiken betrafen – neben den redaktionellen Punkten – namentlich folgende Gebiete:
- Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sollte einfacher gestaltet sein als das Verfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden.
- Der Regierungsstatthalter sollte nach wie vor als erste Beschwerdeinstanz betr. Verfügungen der Gemeindeorgane eingesetzt bleiben.
- Der Katalog derjenigen Fälle, bei denen das Einspracheverfahren beibehalten werden sollte, sollte erweitert werden (vgl. Art. 138 Abs. 4).

In dem nun vorliegenden Entwurf wurde diesen Einwänden weitgehend Rechnung getragen. Trotz diesbezüglichen Einwänden wurden nicht geändert:
- die Regelung des Anwaltsmonopols vor den Verwaltungsjustizbehörden (Art. 15);
- der Ausschluss der Parteientschädigung an Verwaltungsbehörden (verfügende Behörden bzw. Vorinstanzen, vgl. Art. 104 Abs. 3);
- die Bestimmungen über die Einführung des Verwaltungsgerichts als Berufsgerichts.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Grundlagen

Artikel 1

Der Geltungsbereich wird im Vergleich zum bisherigen Recht erweitert. Die Verfahrensregeln gelten nicht nur für die Verwaltungsjustizbehörden, sondern auch für die Verwaltungsbehörden, und zwar auch für jene auf Gemeindeebene.
Neben den Vorschriften zur Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts (Art. 119–132) enthält das Gesetz einlässliche Regeln zur Einordnung der neuen Verfahrensvorschriften ins bestehende materielle Recht (Übergangsrecht in Art. 133–141).
Absatz 2: Dieser Vorbehalt ruft eine bundesstaatsrechtliche Selbstverständlichkeit in Erinnerung. Er rechtfertigt sich jedoch mit Blick darauf, dass namentlich im Bereiche des Sozialversicherungsrechts – also in jenen Materien, die in der eidgenössischen bzw. in der kantonalen systematischen Gesetzessammlung im wesentlichen unter den Ziff. SR 82 und 83 bzw. BSG 83 und 84 zu finden sind – viele verfahrensrechtliche Sonderheiten beachtet werden müssen. Der generelle Vorbehalt entbindet davon, alle diese «Spezialitäten» ins kantonale Verfahrensgesetz aufzunehmen. Der Begriff «Bundesrecht» ist weit zu verstehen. Er umfasst neben dem geschriebenen auch das ungeschriebene Recht (allgemeine Rechtsgrundsätze mit Verfassungsrang) und z. B. auch die vom Eidg. Versicherungsgericht geschaffenen (richterlichen) Verfahrensregeln.

Artikel 2

Die Vorschrift legt begrifflich fest, wem in der Verwaltungsrechtspflege autoritative Kraft zukommt, und definiert den Funktionsunterschied zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsjustizbehörde.

Artikel 3–10

Die Regeln über die Grundsätze der behördlichen Zuständigkeit orientieren sich im wesentlichen an der bestehenden Ordnung.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden legt die Gesetzgebung fest. Der Begriff «Gesetzgebung» ist umfassend zu verstehen (Gesetz im materiellen Sinn); auch genehmigte Gemeindereglemente gehören dazu.
Neu wird der Meinungsaustausch unter Behörden institutionalisiert, um offene Fragen über die Zuständigkeit möglichst einfach und rasch zu beantworten.
Im Rahmen des Kompetenzkonfliktsverfahrens wird ausdrücklich neu auf die Ausfällung einer Zwischenverfügung durch die Verwaltungsbehörde oder eines Zwischenentscheids durch eine untere Verwaltungsjustizbehörde hingewiesen.

Wenn umstritten ist, ob eine Streitsache öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher/strafrechtlicher Natur sei, sollen im Interesse einer raschen Bereinigung der Zuständigkeitsfrage nur die kantonal letztinstanzlichen Justizbehörden (Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Obergericht) tätig werden (Art. 8).

Artikel 11–15

Anders als im privat- oder strafrechtlichen Verfahren ist in der Verwaltungsrechtspflege zuweilen unklar, wer am Verfahren beteiligt ist, sich daran beteiligen darf oder im öffentlichen Interesse daran von Amtes wegen beteiligt werden muss. Zudem kann der Parteibegriff wegen der Wesensverschiedenheit von Verwaltungsverfahren, Anfechtungsstreitverfahren und Klageverfahren nicht einheitlich definiert werden.
Im Verwaltungsverfahren können all jene Rechtssubjekte Partei sein, die befugt sind, die Verfügung anzufechten, wenn diese sie beschwert. Das heisst aber nicht, dass die Verwaltungsbehörde beispielsweise in einem Baubewilligungsverfahren alle von Baugesetzes wegen einsprache-/beschwerdebefugten Organisationen am Verfahren beteiligen müsste. Die kantonalen und regionalen Organisationen verwirken ihre Parteistellung, wenn sie dem Baugesuch innert der Einsprachefrist nicht opponieren und darauf verzichten, der Verwaltungsbehörde «Entscheidungshilfe» zu leisten. – Im Beschwerdeverfahren kommt neben dem Verfügungsadressaten nicht ohne weiteres allen an der Verfügung Interessierten (Dritten) Parteistellung zu. In Betracht fällt bloss die Gegenpartei des (beschwerdeführenden) Verfügungsadressaten, die im Falle des gegenteiligen Ausgangs des Verwaltungsverfahrens (gegenteilige Verfügung) beschwert und daher selber beschwerdebefugt gewesen wäre. Nur unter dieser Voraussetzung vermag sich ein an der Verfügung interessierter Dritter zulässigerweise am Verfahren zu beteiligen. Das Problem wird vor allem aktuell bei Beschwerdeverfahren, denen ein Verwaltungsverfahren vorausgeht, welches Dritten die Befugnis einräumt, mittels einer «Einsprache» Entscheidungshilfe zu leisten (Baubewilligungsverfahren; Gesuchsverfahren für Gastwirtschaftspatente usw.).
Im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren kommt der verfügenden Behörde verfahrensmässig eine parteiähnliche Stellung zu. Neben einem allfällig vorhandenen Beschwerdegegner ist sie am Verfahren weiterhin beteiligt. Unter Wahrung grösstmöglicher Objektivität hat sie den Standpunkt des Gemeinwesens – in gleichen prozessualen Rechten und Pflichten wie die Parteien – im Verfahren zu vertreten. Im oberinstanzlichen Beschwerdeverfahren fällt diese Aufgabe der Vorinstanz zu; diese tritt insoweit an die Stelle der verfügenden Behörde. Von der parteiähnlichen Stellung der verfügenden Behörde bzw. der Vorinstanz ist die Befugnis der Behörden zur Beschwerdeführung (vgl. Art. 65 Bst. *b*) klar zu trennen.
Parteivertretung: Neu sollen die Behörden befugt sein, unter bestimmten Voraussetzungen aus einer Vielzahl von Beteiligten von Amtes wegen einen Vertreter zu bestimmen (Art. 15 Abs. 2). – Vor den Verwaltungsjustizbehörden gilt für die gewillkürte Parteivertretung – vorbehältlich abweichender Vorschriften in der Gesetzgebung – das sog. Anwaltsmonopol. Mit Blick auf die gewaltig angestiegene Komplexität des Sozialversicherungsrechts soll dieser Grundsatz neu auch in Streitfällen aus diesem Sachbereich zum Zuge kommen.

4.2 Verfahrensgrundsätze

Artikel 16–48

Im Interesse einer sachgerechten, raschen und rechtsgleichen Verfahrensabwicklung ist es nötig, dass sich die Behörden und Parteien an einige wenige Grundregeln halten. Diese verfahrensrechtlichen Eckpfeiler oder Standard-Verhaltensmuster gelten grundsätzlich im Verwaltungs-, im Anfechtungsstreit- und im Klageverfahren. Das 2. Kapitel des Gesetzesentwurfs fasst sie zusammen. Aus dem geltenden VRPG wurde übernommen, was sich bewährt hat. Als Leitbilder dienten sodann das BG über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), das BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) und Erkenntnisse aus der bundesgerichtlichen Grundrechtspraxis.
Einige der hier festgehaltenen Verfahrensgrundsätze haben sich in der Praxis bereits eingebürgert und bewährt. Dazu gehören beispielsweise in Artikel 19 Absatz 1 die Heranziehung von Amtsberichten, Auskünften und technische Mittel mit Urkundencharakter (z. B. Fotos, Filme, Modelle usw.) als Beweismittel. Der Zweisprachigkeit des Kantons wegen kommt der Sprachregelung im Verfahren besondere Bedeutung zu. Dabei ist zwischen den Interessen des Rechtssuchenden einerseits und den Möglichkeiten und Interessen der regionalen und kommunalen Behörden andrerseits sorgfältig abzuwägen (vgl. Art. 32 ff.).
Im übrigen ergeben sich Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften ohne weiteres aus dem einfach gehaltenen Gesetzestext; auf eine artikelweise Erläuterung kann deshalb verzichtet werden.

4.3 Verwaltungsverfahren

Artikel 49

Nach zeitgemässer, weithin übereinstimmender Auffassung zur Verwaltungsrechtspflege sind öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse grundsätzlich durch Verfügungen zu regeln. Artikel 49 gibt deshalb der Verfügung als Regelungsform öffentlichrechtlicher Rechtsverhältnisse und auch zur Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche den Vorrang vor einer andern Regelungsform (öffentlichrechtlicher Vertrag) oder einer andern Handlungsweise (Klage bei einer Verwaltungsjustizbehörde). Mit diesem Vorrang der Verfügung wird ein wichtiges Reformziel erreicht: im Interesse einer möglichst einfach strukturierten und daher durchschaubaren Ordnung soll die ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege (Klageverfahren) weitestgehend durch die nachträgliche Verwaltungsrechtspflege (Beschwerdeverfahren) abgelöst werden (vgl. in diesem Zusammenhang die Art. 90–92 und Art. 138).
Von einer positiven Umschreibung der Verfügung im Gesetz wird abgesehen. Keine der bisher bekannten Legaldefinitionen hat dieses Rechtsinstitut allumfassend und abschliessend festhalten können. Ist – was in der Praxis zuweilen vorkommt – umstritten, ob eine behördliche Anordnung, Meinungsäusserung, Stel-

lungnahme o. dgl. eine Verfügung im Rechtssinn sei, so wird die angerufene Verwaltungsjustizbehörde diese Frage für den konkreten Einzelfall nach den aus Lehre und Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnissen zu beantworten haben.

Artikel 50

Das Verwaltungsverfahren wird entweder von Amtes wegen, d. h. auf Initiative der verfügenden Behörde, oder auf Veranlassung eines Dritten (Gesuchstellers, Anzeigers) eröffnet. Wer ein Gesuch um Erlass einer Verfügung stellt, hat Anspruch auf eine Antwort seitens der angegangenen Behörde. Diese hat sich mit dem Gesuch mindestens soweit auseinanderzusetzen, dass sie abklärt, ob der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse am gestellten Begehren nachzuweisen vermag. Unternimmt die angegangene Behörde nichts, so liegt hierin kraft gesetzlicher Fiktion eine anfechtbare Verfügung (vgl. Art. 49 Abs. 2).

Artikel 51

Die Rechtsanwendung von Amtes wegen besagt, dass die Verwaltungsbehörde auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtssätze anzuwenden hat, die sie (und nicht die Parteien) als die richtigen ansieht. Anderseits folgt aus diesem Grundsatz, dass den Parteien Rechtsunkenntnis nicht zu schaden vermag.

Artikel 52

Aufgezählt wird das inhaltliche Gerüst einer Verfügung. In welche Form die Verfügung gekleidet wird, ist rechtsunerheblich (Urteilsform mit Rubrum, Sachverhaltsdarstellung, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv; Brief; computerausgefertigte Gebührenabrechnung usw.).
Nur wenn die Verfügung begründet werden muss, macht es Sinn, ein Anfechtungsstreitverfahren einzurichten (vgl. immerhin den Vorbehalt in Abs. 2). Der Verfügungsadressat muss wissen, warum so und nicht anders verfügt worden ist, sonst kann er eine allfällige Beschwerde nicht hinreichend begründen. – Der Umfang der Begründung richtet sich nach dem Verfügungsgegenstand. Die Begründung kann je nachdem sehr einfach gehalten werden und sich z. B. auf einen Gesetzeshinweis («... gestützt auf Art. ... wird verfügt») oder auf die Bekanntgabe einer während eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Tarif konsumierten öffentlichen Leistung beschränken (Gebührenveranlagung).

Artikel 53–55

Der bernische Gesetzgeber hat im Verwaltungsrecht mit dem Begriff «Einsprache» vielerlei umschrieben. Insbesondere hat er Einsprachen mit Rechtsmittelfunktion und solche ohne Rechtsmittelfunktion eingerichtet. Zur ersten Kategorie gehört die Einsprache nach Artikel 10ff. des Delegationsgesetzes (Einsprache im eigentlichen Sinn), aufgrund deren die verfügende Behörde auch als Rechtsmittelinstanz zu amten hat. Zur zweiten Kategorie zählen die Einsprache als Entscheidungshilfeinstrument in Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren (z. B. Baueinsprache; Einsprache gegen neu aufgelegte Gemeindevorschriften) und die Einsprache zur Hemmung eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Planungseinsprache gemäss Art. 37 BauG).
Hier geht es nur um die Einsprache im eigentlichen Sinn. Deren Einsatz soll nur noch dort möglich sein, wo ihn die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht, zumeist bei Veranlagungsverfahren. Ansonsten unterliegen die Verfügungen direkt der Verwaltungsbeschwerde (bzw. der Gemeindebeschwerde) und damit einem Rechtsmittel mit Devolutivwirkung, so dass als erste Rechtsmittelinstanz eine andere als die verfügende Behörde auftritt. Das Einspracheverfahren gemäss Delegationsgesetz erfreute sich bei den verfügenden Behörden insoweit einer gewissen Beliebtheit, als sie nach dem Gesagten auch eigene Fehlleistungen leicht selber beheben konnten. Diese «Kommodität» rechtfertigt aber nicht die durchgehende Aufrechterhaltung der zweifachen Prüfungsmöglichkeit eines jeden Regelungsergebnisses durch die verfügende Behörde. Artikel 71 des Gesetzesentwurfs öffnet der verfügenden Behörde aber neu die Gelegenheit, im Rahmen des Beschwerdevernehmlassungsverfahrens Fehler der angefochtenen Verfügung zu korrigieren.
Der grundsätzliche Ausschluss der Einsprache als Rechtsmittel zielt auf eine Straffung der Verfahrensordnung. Das Anfechtungsstreitverfahren soll möglichst konsequent zweistufig eingerichtet werden. Das hat auch Folgen für das Übergangsrecht: Artikel 138 Absatz 4 beseitigt grundsätzlich alle Einsprachemöglichkeiten nach bisherigem Recht und zählt in einem Vorbehalt die (noch) zulässigen Einsprachen auf.

Artikel 56–59

Die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens entspricht dem Revisionsverfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden (vgl. Art. 95). Die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* genannten Wiederaufnahmegründe sind mit denen in Artikel 95 identisch. Zusätzlich werden «zwingende öffentliche Interessen» als Grund zur Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens genannt (Art. 56 Abs. 1 Buchst. *c*). Wann solche vorliegen, lässt sich nicht in allgemeiner Weise umschreiben. Klar ist einzig, dass es sich im Einzelfall und bezogen auf den jeweils durch Verfügung geordneten Gegenstand um wirklich bedeutende Interessen handeln muss (z. B. Rücknahme oder Abänderung einer Demonstrationsbewilligung, weil aufgrund veränderter Sachumstände die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung als ausgeschlossen erscheint). – Soweit das materielle Recht eigene Wiederaufnahmegründe kennt (z. B. Art. 43 BauG: Widerruf der Baubewilligung; Art. 140a StG: Neues Recht), bleiben diese vorbehalten.
Die Gründe zur Berichtigung einer Verfügung (Art. 59) hat in jedem Fall die Verwaltungsbehörde gesetzt (Schreib- und Rechnungsfehler, Auslassungen und dgl.).

4.4 Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren

Artikel 60

Die Ausstattung der Verwaltungsbehörden mit autoritativer Entscheidkraft (Verfügungsgewalt) ruft – in einem Rechtsstaat – nach der Möglichkeit, Verfügungen überprüfen zu lassen. Im Sinne einer Generalklausel unterwirft Artikel 60 grundsätzlich jede Verfügung der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleibt dreierlei: Erstens die ausnahmsweise Vorschaltung eines Einspracheverfahrens, wo die Gesetzgebung dies vorsieht (Art. 53 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 4). Zweitens sind von der Verwaltungsbeschwerde einzelne Verfügungen ausgenommen, wenn die Gesetzgebung die Behörde ausdrücklich «endgültig» verfügen lässt (vgl. Art. 62 Abs. 2 und 64 Buchst. *c*; sog. Bagatellfälle) oder wenn direkt der Regierungsrat verfügt. In solchen Fällen steht nur noch die staatsrechtliche Beschwerde offen. Drittens bleibt das Gemeindebeschwerdeverfahren vorbehalten (vgl. dazu insbesondere Art. 142 Ziff. 3).

Artikel 61

Mit der selbständigen Anfechtbarkeit gewisser Zwischenverfügungen wird die Möglichkeit eröffnet, allfällige Verfahrensfehler frühzeitig, d. h. bereits im Verwaltungsverfahren, korrigieren zu lassen. Die Vorschrift ist Artikel 45 VwVG nachgebildet. Zur Frage, unter welchen Umständen eine Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken und deshalb selbständig angefochten werden kann, besteht eine reiche bundesrechtliche Praxis. – Verfügungen im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Die Frist zur Anfechtung solcher verfahrensleitender Zwischenverfügungen beträgt im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung bloss 10 Tage (vgl. Art. 67 Abs. 2).

Artikel 62–64

In die erstinstanzliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Verwaltungsbeschwerden teilen sich grundsätzlich die (Fach-) Direktionen des Regierungsrats, der Regierungsrat und die Regierungsstatthalter. Als Strukturelemente dieser Zuständigkeitsordnung dienen vorab die verwaltungshierarchische Stellung der verfügenden Behörde und der Verfügungsgegenstand.
Die Zuständigkeiten für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ergeben sich weitgehend aus der gesamten Gesetzgebung und nicht aus dem VRPG selbst. Grundsätzlich wird innerkantonal ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren angestrebt: Einerseits kann dies erreicht werden durch zwei verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, wobei die Direktion oder der Regierungsstatthalter erste und der Regierungsrat zweite Beschwerdeinstanz sind. Die andere Hauptvariante bildet ein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren, gefolgt von einem Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden (vgl. Art. 74 ff.).

Durchbrochen wird diese Zweistufigkeit namentlich in zwei Richtungen: Dies sind einerseits die Fälle, in denen die Direktion oder auch der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet. Die Gesetzgebung sieht diese Möglichkeit mit Blick auf die relative Einfachheit des Regelungsgegenstandes vor. Als Beispiele seien erwähnt: Artikel 5 Fischereigesetz (BSG 923.11), Artikel 66 Absatz 3 GGG (BSG 935.11), Artikel 23 Absatz 4 MelG (BSG 913.1) und Artikel 68 Absatz 2 BUD (BSG 728.1). Kein zweistufiges Beschwerdeverfahren gibt es andrerseits dort, wo wegen der Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes die Direktion oder gar der Regierungsrat verfügt (vgl. aber Art. 135). Schliesslich gibt es auch Fälle, in denen direkt bei einer verwaltungsunabhängigen Justizbehörde oder bei einer eidgenössischen Behörde Beschwerde geführt werden kann.

Artikel 65

Artikel 16 Absatz 1 des geltenden VRPG stellt zur Umschreibung der Beschwerdebefugnis auf den Nachweis eines schutzwürdigen Anfechtungsinteresses ab. Das war seinerzeit epochemachend und hat sich über all die Jahre hinweg als tauglich erwiesen, um der unerwünschten Popularbeschwerde den Riegel zu schieben. Mehr ist nicht nötig. Neu soll einzig verdeutlicht werden, dass sich das Anfechtungsinteresse auf die Aufhebung oder Änderung der Verfügung beziehen muss (Art. 65 Buchst. *a*). Klar ist, dass der Beschwerdeführer nur ein im vorliegenden Zusammenhang ausreichendes Interesse an der Anfechtung darzutun vermag, wenn sich die Verfügung für ihn nachteilig auswirkt (Beschwer). Mehr und mehr hat es sich der Gesetzgeber angelegen sein lassen, in Sachgesetzen bestimmte Personen, Organisationen oder Behörden für (generell) beschwerdebefugt zu erklären. Als Beispiele seien erwähnt: Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe *b* und *c* BauG; Artikel 30 Absatz 3 GGG (BSG 935.11). Artikel 65 Buchstabe *b* trägt solchen Vorschriften Rechnung.
Die bundesrechtliche Regelung zum Beschwerderecht (Art. 48 VwVG; Art. 103 OG) gilt nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens auch im kantonalen Rechtsmittelprozess in Bundesverwaltungssachen. Insoweit darf die kantonalrechtliche Ordnung zur Beschwerdebefugnis daher nicht enger sein als die bundesrechtliche. Artikel 65 erfüllt dieses Erfordernis.

Artikel 66

Die Beschwerdegründe stecken das Feld zulässiger Überprüfung der angefochtenen Verfügung ab. Die Verwaltungsbeschwerde als prinzipales verwaltungsinternes Rechtsmittel muss in der Regel volle, d. h. sowohl Rechts- wie auch Ermessensfragen umfassende Prüfung der Verfügung ermöglichen. Etwas anderes wäre nicht systemkonform, sind doch die Träger der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege regelmässig auch mit Aufsichtsfunktionen über die verfügenden Behörden ausgestattet.
Anders verhält es sich, wenn eine Vollstreckungsverfügung (vgl. dazu Art. 121) Anfechtungsobjekt ist. Mit der Anfechtung eines Vollzugsakts kann grundsätzlich nur dessen eigene Rechtmässigkeit, nicht mehr aber diejenige früherer Sachentscheide in Frage gestellt werden.

Artikel 68

Die beiden ersten Absätze stimmen inhaltlich mit Artikel 33 des geltenden VRPG überein.
Absatz 3 verdeutlicht, dass es je nach Ausgangslage sowohl öffentliche wie auch private Interessen gibt, die es als geboten erscheinen lassen, dass die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin die Folgen der aufschiebenden Wirkung abwendet. Solche Anordnungen der Beschwerdeinstanz sind als verfahrensleitende Zwischenverfügungen selbständig anfechtbar (vgl. Art. 61 Abs. 2 Buchst. *g*).

Artikel 69

Dort, wo die Verwaltungsbeschwerde offensichtlich unzulässig und unbegründet ist, darf und soll im Interesse einer raschen Verwaltungsrechtspflege ohne Schriftenwechsel entschieden werden.
Die Verantwortung für eine sach- und zeitgerechte Beschaffung der Entscheidgrundlagen liegt bei der Beschwerdeinstanz und nicht bei den Parteien. Die Beschwerdeinstanz nimmt mittels prozessleitender Verfügungen auf den Instruktionsablauf Einfluss.

Artikel 70

In dieser Bestimmung wird lediglich festgehalten, was bereits heute für die Instruktion von Beschwerden an den Regierungsrat feste Praxis ist.

Artikel 71

Die Vorschrift soll der verfügenden Behörde ermöglichen, im nachhinein erkannte Fehlleistungen durch eine neue Verfügung zu beheben. Hierin liegt ein gewisser Ersatz für den weitgehenden Wegfall des Einspracheverfahrens (vgl. dazu die Anmerkungen zu Art. 53–55).
Die Kostenliquidation richtet sich nach den allgemeinen Verlegungsgrundsätzen (Art. 110 i. V. mit 107).

Artikel 72 und 73

Die Verwaltungsbeschwerde ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel. Erweist sich die Beschwerde als ganz oder teilweise begründet, so gehört es zur wohlverstandenen Aufgabe der Beschwerdeinstanz, das Rechtsverhältnis nach ihrer eigenen Erkenntnis abweichend von der angefochtenen Verfügung neu zu regeln. Bloss ausnahmsweise, z. B. wenn die verfügende Behörde aus einleuchtenden Gründen besser in der Lage ist, ein oder mehrere Sachverhaltselemente zur Entscheidreife aufzuarbeiten, soll von der Rückweisungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.
Wegen blosser Unangemessenheit darf die Beschwerdeinstanz nicht zum Nachteil des aus der Verfügung begünstigten Beschwerdeführers entscheiden. M. a. W.: der Meinungsstreit zwischen der verfügenden Behörde und der Beschwerdeinstanz darüber, was im Einzelfall z. B. an staatlicher Leistung angemessen sei, soll nicht auf dem Buckel des Beschwerdeführers ausgetragen werden.
Soll die Verfügung geändert werden und wird dadurch ein Dritter betroffen, so gebietet der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör, dass sich der Dritte dazu äussern kann (Art. 73 Abs. 3). Beteiligt sich dieser in der Folge nicht am Verfahren, so verwirkt er sein Beschwerderecht.

4.5 Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Artikel 74

Das geltende VRPG legt in Artikel 15 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach der Enumerationsmethode fest. Allerdings musste die Aufzählung von Anfang an mit Teilgeneralklauseln ergänzt werden. Damit besteht nur auf den ersten Blick Klarheit und Übersichtlichkeit über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Diese lässt sich aufgrund des VRPG allein nicht bestimmen; vielmehr müssen dazu zahlreiche Sacherlasse zu Rate gezogen werden.
Der Gesetzesentwurf gründet nicht mehr auf der Enumerationsmethode, sondern bedient sich zur Umschreibung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit der Generalklausel: vorbehältlich des Ausnahmekatalogs in den Artikel 75–78 können sämtliche Verfügungen und Entscheide mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Dieser Methodenwechsel drängt sich aus verschiedenen Gründen auf. Einmal hat sich bei den Vorarbeiten rasch gezeigt, dass ein inhaltlich aussagekräftiger Zuständigkeitskatalog nach der Enumerationsmethode weit unübersichtlicher und komplizierter würde, als sich der Ausnahmekatalog nach der Generalklausel ausnimmt. Sodann steht die Enumerationsmethode im Widerspruch zum heute unbestrittenen Konzept des Bundesgesetzgebers (OG) und erscheint auch im Lichte der Neuordnung in andern Kantonen (z. B. Wallis, Jura, Neuenburg, Genf und Glarus) als überholt. Als unbrauchbar erweist sich schliesslich die Enumerationsmethode, wenn der Bundesgesetzgeber den Kantonen im Rahmen der bevorstehenden OG-Revision vorschreiben wird, überall dort eine verwaltungsunabhängige Zuständigkeit vorzusehen, wo die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde (gemäss bundesrechtlicher Generalklausel) gegeben ist.
Die beim Verwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen und Entscheide müssen sich auf öffentliches Recht stützen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um kommunales, kantonales oder eidgenössisches Recht handelt.
Wenn in der Hauptsache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensteht, so können selbständige Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide der Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts analog Artikel 61 ebenfalls beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
Der Ausnahmekatalog zur Generalklausel ist den Artikel 99–102 OG nachgebildet. Er ist thematisch vierteilig gegliedert: Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erstens aufgrund des verfahrensrechtlichen Inhalts des Anfechtungsgegenstands (Art. 75), zweitens wegen der Zuständigkeit anderer In-

stanzen (Art. 76), drittens nach dem Regelungsgegenstand (Art. 77) und viertens nach bestimmten Sach- und Rechtsgebieten (Art. 78).

Artikel 75

Mit dem Begriff «Hauptsache» sind jene Beschwerdeentscheide oder Verfügungen gemeint, die aufgrund der in Artikel 76–78 formulierten Ausnahmen zur Generalklausel nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. Hat sich das Verwaltungsgericht schon mit solchen Beschwerdeentscheiden oder Verfügungen nicht zu befassen, so sollen ihm auch nicht formell-rechtliche Teilaspekte aus den betreffenden vorinstanzlichen Verfahren zum Entscheid unterbreitet werden können. Soweit nicht eine andere Verwaltungsjustizbehörde in der Hauptsache zuständig ist, sind die in Artikel 75 Buchstabe *a–e* aufgezählten (Teil-)Regelungen kantonal letztinstanzlich; sie unterliegen grundsätzlich noch der staatsrechtlichen Beschwerde.

Artikel 76

Das Konzept für diese Ausschlussgründe lehnt sich an Artikel 21 Absatz 1 und 2 des geltenden VRPG sowie an Artikel 102 OG an.
Der Grosse Rat und das Obergericht scheiden aus staatspolitischen und justizhierarchischen Gründen als Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts aus.
Zu Absatz 2: Der Gesetzgeber legt zuweilen im Sacherlass fest, dass eine Behörde «endgültig» verfüge oder entscheide. Statt vieler seien folgende Beispiele erwähnt: Die Forstdirektion befindet mittels Verfügung nach Artikel 2 Forstgesetz (BSG 921.11) endgültig über die Qualifikation von Wald. Die Anwaltskammer entscheidet endgültig (Art. 18 ff. des Gesetzes über die Fürsprecher; BSG 168.11). Gemäss Artikel 9 des Primarschulgesetzes (BSG 432.211) entscheidet bzw. verfügt die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung eines Kindes zu einem Schulkreis bzw. über die Festsetzung des Schulkostenbeitrags der Aufenthaltsgemeinde. An solchen «abschliessenden» Kompetenzen soll grundsätzlich nichts geändert werden. Einzig mit Blick darauf, dass in jenen Fällen, wo die Sache der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, die OG-Revision von den Kantonen die Einschaltung einer verwaltungsunabhängigen Instanz verlangen wird, soll der Weg ans Verwaltungsgericht geöffnet werden (Art. 76 Abs. 2 2. Satz). Somit unterliegt beispielsweise der Waldfeststellungs-Entscheid der Forstdirektion neu der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Die Vorschaltung der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde erscheint dann als nicht zweckmässig, wenn kantonal bereits eine verwaltungsunabhängige Instanz entschieden hat;als Beispiele seien erwähnt: Entscheide der Steuerrekurskommission betreffend die direkte Bundessteuer und Entscheide der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern.
Zu Absatz 3: Beispiel: Beschwerdeentscheide der Landwirtschaftsdirektion betreffend Kostenbeiträge an Viehhalter mit Beschwerdemöglichkeit beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Artikel 77 und 78

Soll der Rechtsstaat nicht zum Richterstaat werden, so muss vorab im Bereich der Verwaltungsrechtspflege der Kompetenzausscheidung zwischen der obersten verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz (Regierungsrat) und dem Verwaltungsgericht als oberstem verwaltungsexternem Justizorgan besondere Beachtung zukommen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass es Verfügungsgegenstände, Sach- und Rechtsgebiete gibt, denen ein spezifisches Regierungsermessen, ein speziell politischer Gehalt eigen ist. Deswegen erscheinen solche «Regierungsakte» (affaires au caractère politique prépondérant) als wenig justiziabel. Sie sollen daher von der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen werden.
Der Ausnahmekatalog in Artikel 77 und 78 lehnt sich im übrigen an die Aufzählung in Artikel 99 und 100 OG an.
Zu Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe *c:* Gilt namentlich im Verhältnis zu den Gemeinden; die Genehmigung ist Teil des kommunalen Rechtssetzungsverfahrens. Die abstrakte Normenkontrolle ist als systemwidrig auszuschliessen.
Zu Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe *g* und *k:* Nur wo Rechtsansprüche in Frage stehen, soll die verwaltungsgerichtliche Kontrolle im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes offenstehen. Zu beachten ist, dass von justiziablen Rechtsansprüchen auf finanzielle Leistungen bloss dann gesprochen werden kann, wenn das Gemeinwesen auf Urteil des Verwaltungsgerichts hin auch unter finanzrechtlichen Gesichtspunkten zu leisten im Stande ist; Urteile unter Vorbehalt eines Nachkredites wären nicht statthaft. Der Gesetzgeber legt im Sacherlass fest, ob ein Rechtsanspruch auf eine öffentliche Leistung besteht.
Zu Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe *i:* Zu welchem Zweck die öffentliche Sache beansprucht werden soll (beispielsweise zu gewerblichem oder zu einem ideellen Zweck) ist unerheblich. So oder anders soll die Exekutive und nicht die Judikative über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme befinden. Der Grundrechtsschutz (Meinungsäusserungsfreiheit, HGF usw.) ist mittels staatsrechtlicher Beschwerde sichergestellt.
Zu Artikel 78 Buchstabe *a:* Zum Begriff Amtszwang vgl. Artikel 19 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11).
Zu Artikel 78 Buchstabe *b:* Alle übrigen Verfügungen aus dem öffentlichen Dienstrecht sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Zu den Disziplinarverfügungen vgl. Buchstabe *c.*
Zu Artikel 78 Buchstabe *c:* Die einschneidenden Disziplinarmassnahmen aus dem öffentlichen Dienstrecht sollen neu auch der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen. Auf Antrag des Obergerichts wird die Kompetenz zur Abberufung neu auf das Verwaltungsgericht übertragen (vgl. Art. 124 und 126 i.V. mit 137 Ziff. 2), welches sich ohnehin mit Disziplinarsachen sowie anderen Gegenständen aus dem öffentlichen Dienstrecht zu befassen hat. Auch das geltende Notariatsgesetz (BSG 169.11) kennt in Artikel 13 Absatz 2 eine inhaltlich beschränkte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten, welche nicht geändert werden soll. Andere Disziplinarstreitigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Schulen oder der öffentlichen Anstalten) sollen von

der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung ausgenommen werden.
Zu Artikel 78 Buchstabe *d:* Die Gegenausnahmen unter den Ziffern 1–3 gehören traditionellerweise zu den durch das Verwaltungsgericht überprüfbaren Entscheidgegenständen. Daran soll nichts geändert werden.

Artikel 80

Das Verwaltungsgericht übt grundsätzlich Rechtskontrolle aus; es hat m.a.W. die angefochtenen Verfügungen und Entscheide auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Nur ausnahmsweise, d.h. in den in Buchstabe *c* genannten Fällen, hat das Gericht auch die Frage der Angemessenheit zu beantworten. Im Bereiche der Sozialversicherung ist dies schon deshalb nötig, weil das Verwaltungsgericht regelmässig als erste und einzige kantonale Justizbehörde amtet. – Die Verwaltungsbehörden sollen nach dem Gesetzesentwurf Abgaben, Ersatzvornahmekosten, Rückforderungen öffentlicher Leistungen u.dgl. grundsätzlich mittels Verfügung geltend machen (Beschwerde- statt Klageweg). Solche Streitsachen erfordern sachgerechterweise eine vollumfängliche Überprüfung; eine Ausnahme machen bloss die sog. Ermessenstaxationen (z.B. Steuerveranlagung trotz fehlender Steuererklärung).

Artikel 84

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ein reformatorisches Rechtsmittel mit Devolutiv- und Suspensiveffekt. Das Gericht entscheidet daher die Streitsache selber, wenn der angefochtene Entscheid aufgehoben oder abgeändert werden muss. Ist der Streitgegenstand noch nicht liquid, so steht es dem Gericht an sich frei, die Sache selber weiter zu instruieren und dann auch gleich zu beurteilen oder aber die Angelegenheit zu weiterer Sachverhaltsermittlung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Immer dann, wenn bei sofortiger eigener Beurteilung den Parteien eine Instanz mit umfassender Kognition verlustig ginge, hat eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz zu erfolgen.
Die grundsätzliche Bindung der urteilenden Behörde an die Parteibegehren hängt mit der Dispositionsmaxime zusammen. Einer Partei darf daher weder mehr zugesprochen werden, als sie selber verlangt hat, noch darf – zumal im Beschwerdeverfahren – die allein beschwerdeführende Partei schlechter gestellt werden, als wenn sie kein Rechtsmittel ergriffen hätte. – Im Bereich des Sozialversicherungsrechts gelten andere Überlegungen; hinzu kommt, dass das Verwaltungsgericht hier regelmässig erste und letzte kantonale Rechtsmittelinstanz ist.

Artikel 85 und 86

Der Gesetzgeber hat in zahlreichen Sacherlassen selbständige verwaltungsexterne Justizbehörden geschaffen. Sie urteilen auf Beschwerde hin manchmal als erste und letzte kantonale Justizbehörde, manchmal aber auch als Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts. Regelmässig kommt ihnen umfassende Überprüfungsbefugnis zu. Als Beispiel solcher verwaltungsunabhängiger Justizbehörden seien erwähnt: die Steuerrekurskommission, die Bodenverbesserungskommission gemäss Artikel 13 MelG (BSG 913.1), die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern, die Rekurskommission gemäss Artikel 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (BSG 873.11), die Rekurskommission für Investitionskredite gemäss EG/IBG (BSG 914.1) usw.

4.6 Klageverfahren

Artikel 87–92

Die ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege (Klageweg) soll nur dort Platz greifen, wo die nachträgliche Verwaltungsrechtspflege (Beschwerdeweg) als unzweckmässig erscheint (vgl. Art. 49). Das ist insbesondere der Fall, wenn Gemeinwesen gleicher Stufe miteinander im Streit liegen, bei Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen Privater gegen das Gemeinwesen, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen von Gemeinden gegen den Staat und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht. Allgemein liesse sich auch sagen, die Behörden sollen ihre Ansprüche Privaten gegenüber in der Regel mit Verfügungen durchsetzen können; ebenso der Staat gegenüber den Gemeinden.
Das Verwaltungsgericht soll neu Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Staat beurteilen (Art. 87 Buchst. *a*). Bisher war dafür nach der heute überholten sog. Fiskustheorie der Zivilrichter zuständig. – Ausnahmsweise gibt es auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts Klagematerien, so nach Artikel 73 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) betreffend Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten. Artikel 87 Buchstabe *c* trägt dem Rechnung. – Als Beispiel zu Artikel 87 Buchstabe *d* kann auf die Schadenersatzklage gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Entwurfs verwiesen werden.
Der Regierungsstatthalter ist traditionellerweise erste Klageinstanz bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten an denen Gemeinden beteiligt sind. Soweit trotz des Vorrangs der Verfügung (vgl. Art. 49) noch Platz für die ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege in diesem Bereich bleibt, ordnet Artikel 88 die regierungsstatthalterliche Zuständigkeit. Wie im geltenden VRPG gilt dabei der Grundsatz: Der Staat nimmt nie vor dem Regierungsstatthalter Recht. Analog zur Staatshaftung (vgl. Bemerkungen zu Art. 87) soll der Regierungsstatthalter neu die Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gemeinden in erster Instanz beurteilen. – Als Beispiel zu Artikel 88 Buchstabe *d* sei auf den Lastenausgleichsprozess gemäss Artikel 30f. BauG verwiesen.
Ausser dem Verwaltungsgericht und den Regierungsstatthaltern kennt das bernische Verwaltungsrecht noch weitere Justizbehörden, die im Rahmen der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege tätig sind: die Enteignungs-Schätzungskommissionen gemäss Artikel 44 EntG (BSG 711), die Bodenverbesserungskommission gemäss Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe *b* MelG (BSG 913.1) usw.
Das Verfahren vor den erstinstanzlichen Justizbehörden in der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege stimmt weitgehend mit dem vor den verwaltungsunabhängigen Beschwerdeinstanzen überein. Dabei versteht sich von selber, dass

die durch Klage angerufenen Behörden die geltend gemachten Ansprüche umfassend auf ihre Begründetheit zu überprüfen haben.

Artikel 93 und 94

Gegen im Klageverfahren ergangene Urteile unterer Justizbehörden kann beim Verwaltungsgericht appelliert werden. Die Appellation ist das (einzige) ordentliche, vollkommene, reformatorische Rechtsmittel der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege mit Devolutiv- und Suspensiveffekt.
Im Gegensatz zum Zivilprozess ist die Appellation schriftlich und mit einer Begründung versehen einzulegen, und zwar beim Verwaltungsgericht.

4.7 Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Artikel 95–99

Die Revision ist ausserordentliches Rechtsmittel, weil sie sich gegen rechtskräftige Justizentscheide richtet und deren Aufhebung oder Abänderung anstrebt. Dabei ist unerheblich, ob der Justizentscheid im Rahmen der ursprünglichen oder der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege gefällt worden ist. – Die Revisionsgründe decken sich mit jenen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* (Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens). Anders als bei besagter Wiederaufnahme kann die Revision nie von Amtes wegen eingeleitet werden.

Artikel 100

Die Erläuterung und die Berichtigung betreffen Justizentscheide, und zwar solche aus der ursprünglichen wie aus der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege. Die antragsbedürftige Erläuterung bezweckt eine Klarstellung, nicht aber eine Änderung oder Aufhebung des Verwaltungsjustizentscheids. – Die Berichtigung kann auch von Amtes wegen erfolgen; mit ihr werden Redaktionsfehler (Auslassungen, sinnstörende Verwechslungen usw.) sowie Rechnungsfehler beseitigt; sie ist aber keinesfalls dazu da, falsche Schätzungen zu korrigieren.
Der erläuterte oder berichtigte Entscheid ersetzt den ursprünglichen (Art. 100 Abs. 4). Die Rechtsmittelfrist beginnt neu. Ein allfällig bereits gegen den ursprünglichen Entscheid erhobenes Rechtsmittel wird gegenstandslos.

Artikel 101

Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein blosser Rechtsbehelf und kein Rechtsmittel. Es geht darum, dass der Aufsichtsbehörde Gründe zur Kenntnis gebracht werden, die sie (die Aufsichtsbehörde) veranlassen müssten, sich mit der Amtsführung der unterstellten Behörde zu befassen und wenn nötig für Ordnung zu sorgen. Die Anzeige aktualisiert gleichsam die Aufsichtskompetenz.

4.8 Kosten

Artikel 102–113

Die Regeln zur Kostenliquidation nach bisherigem Recht (Art. 86 und 87 VRPG) haben sich nicht bewährt. Sie erlauben kaum, dem Einzelfall gerecht zu werden. Eine Neuregelung tut daher not.
Die Artikel 103 und 104 definieren umfassend die zentralen Begriffe «Verfahrenskosten» und «Parteikosten».
Nimmt die Behörde, welche als Vorinstanz verfügt hat, im Beschwerdeverfahren ihre Rechte nicht selber, d. h. durch ihre Organe oder Beamten wahr, sondern beauftragen sie damit einen Anwalt, so müssen sie diesen selber bezahlen (Art. 104 Abs. 3). Der Vorschrift liegt die Annahme zugrunde, dass seine Rechte im Beschwerdeverfahren selber wahren kann, wer befugt ist, das öffentlichrechtliche Rechtsverhältnis durch Verfügung zu regeln. – Anders verhält es sich im Klageverfahren. Hier gelten keine anderen Überlegungen als im Zivilprozess.
Artikel 104 Absatz 2 kodifiziert die im wesentlichen auf Billigkeitsüberlegungen gründende Praxis des Verwaltungsgerichts.
Verschiedene Sacherlasse, so z. B. das Baugesetz (Art. 41), das Enteignungsgesetz (Art. 38) oder Artikel 38 des Dekrets der Steuerrekurskommission (BSG 661.611) enthalten eigene Regeln zur Kostenliquidation. Diese sollen weiterhin den in Artikel 103–110 formulierten Grundsätzen zur Kostenverlegung vorgehen (Art. 102).
Ob bereits für das Verwaltungsverfahren Kosten erhoben werden, hängt von den entsprechenden Vorschriften in den einzelnen Sacherlassen ab (vgl. z. B. Art. 51 und 52 BewD; BSG 725.1). Für das Einspracheverfahren werden im Regelfall keine (zusätzlichen) Kosten ausgeschieden (Art. 107).
Das Obsiegen bzw. Unterliegen (Prozessergebnis) gilt nach wie vor als wichtigstes Kriterium zur Kostenverlegung. Davon abweichend soll aber auch zur Kostentragung herangezogen werden können, wer durch sein prozessuales Verhalten (zusätzliche) Kosten verursacht hat (Art. 108 und 109; Verursacherprinzip). Zu denken ist etwa an nachträgliche, entscheidrelevante Vorbringen (vgl. Art. 25).

Artikel 111–113

Die Regelung der unentgeltlichen Prozessführung lehnt sich im wesentlichen an die bisherige Ordnung an. Die unentgeltliche Prozessführung kann im Klage- und im Beschwerdeverfahren beansprucht werden, und was letzteres betrifft, sowohl im verwaltungsinternen wie auch im verwaltungsexternen Beschwerdeverfahren, nicht dagegen im Verwaltungsverfahren (Verfahren auf Erlass einer Verfügung).

4.9 Vollstreckung

Artikel 114–118

Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile aus der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

Für alle diese öffentlichrechtlichen Erkenntnisformen enthalten die Artikel 114–118 einheitliche Vollstreckungsregeln.
Artikel 116 legt das Vorgehen zum Erlass einer sog. Vollstreckungsverfügung fest. Eine solche erübrigt sich, wenn das zu vollziehende Erkenntnis auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung gerichtet ist; hier helfen die Regeln des BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) weiter. Die Vollstrekkungsverfügung kann zwar angefochten werden. Indessen sind die Rügegründe eingeschränkt (vgl. Art. 66).

4.10 Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts

Artikel 119–132

Die Berührungspunkte des Einzelnen zum Staat und damit zur Verwaltung haben sich in den letzten 25 Jahren stark verdichtet. Daraus ergeben sich naturgemäss grössere Reibungsflächen mit mehr und komplexeren Streitigkeiten. Die Bedeutung dieses Beziehungsgeflechts ist heute sowohl für den Staat als auch für die Bürger ungleich grösser als ehedem. Dieser veränderten Ausgangslage hat die Gerichtsverfassung Rechnung zu tragen.
Wie im Zivil- und Strafrecht soll auch die Verwaltungsrechtspflege auf Stufe der letzten kantonalen Instanz professionalisiert werden. Der Wechsel zum Berufsgericht (bisher waren am Verwaltungsgericht drei vollamtliche und zehn nebenamtliche, am Versicherungsgericht vier vollamtliche und 14 nebenamtliche Richter sowie ein französischsprachiger vollamtlicher Richter tätig) drängt sich nicht nur mit Blick auf die stark gestiegene Bedeutung der zu beurteilenden Streitigkeiten auf. Auch gerichtsbetriebliche Gründe zwingen zum Wechsel. So ist es heute oft nicht mehr möglich, zeitgerecht Spruchbehörden aus voll- und nebenamtlichen Richtern zusammenzusetzen. Denn es gilt Rücksicht zu nehmen auf die zumeist starke Belastung der nebenamtlichen Richter durch Beruf, Militär, politische Ämter u. dgl. Ferner sind überschneidende Ferienabwesenheiten und auch Ausstandsgründe (am Verwaltungsgericht sind sechs von zehn nebenamtlichen Richtern als Anwälte tätig) zu beachten. Hinzu kommt, dass die zeitliche Belastbarkeit einer Mehrheit der nebenamtlichen Richter längst nicht mehr in dem für den Gerichtsbetrieb an sich nötigen Mass gesteigert werden kann. Das hat immer länger werdende Prozessdauern zur Folge. Sodann wird es für die nebenamtlichen Richter zunehmend schwieriger, sich überhaupt noch einen Überblick über den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu verschaffen und zu bewahren, ganz abgesehen davon, dass nicht in allen Fällen die dazu nötige Infrastruktur bereitsteht.
Bedeutung und Zahl der öffentlichrechtlichen Streitigkeiten sowie die Behebung der geschilderten systemimmanenten Mängel der bestehenden Gerichtsverfassung erfordern den Einsatz eines Berufsgerichts. Sonst wird sach- und zeitgerechter Rechtsschutz in diesem gesellschaftlich wichtigen Bereich verunmöglicht.
Mit der Teilrevision des VRPG im Jahre 1971 wurde speziell für Sozialversicherungsstreitigkeiten neben dem bestehenden Verwaltungsgericht ein kantonales Versicherungsgericht eingerichtet. Als organisatorische/administrative Klammer wurde zudem das sog. Gesamtgericht (Verwaltungs- und Versicherungsgericht) geschaffen. – Die fachspezifische Trennung der Gerichtsorganisation hat sich bewährt. Die Spezialisierung im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist derart weit fortgeschritten, dass es zweckmässig ist, ihr auch bei der Judikative Rechnung zu tragen, wie das übrigens bereits der Bund getan hat (Eidgenössisches Versicherungsgericht in Luzern als selbständige Abteilung des Bundesgerichts). Nicht bewährt hat sich hingegen die administrative/organisatorische Klammer «Gesamtgericht». Diese Verbindung wirkt gekünstelt, weil sie die administrativen und organisatorischen Belange der beiden Gerichte nicht konsequent vereinheitlicht bzw. zusammengelegt hat. Deshalb soll neu für alle öffentlichrechtlichen Streitigkeiten ein einziges (Verwaltungs-) Gericht geschaffen und dieses gemäss den fach- und sprachspezifischen Gegebenheiten in drei Abteilungen gegliedert werden, nämlich: in je eine verwaltungsrechtliche und eine sozialversicherungsrechtliche Abteilung sowie in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte (vgl. Art. 119 Abs. 2). In administrativer Hinsicht wird dieses Gericht vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts geführt (Art. 129–131), während die einzelnen Abteilungen unter der Leitung eines Abteilungspräsidenten die judikativen Tätigkeiten besorgen (vgl. Art. 125 i. V. mit Art. 127).
Der Grosse Rat wählt die Richter in die einzelnen Abteilungen. Die Amtsdauer beträgt wie für die Oberrichter acht Jahre. Hinsichtlich der Zahl der Richter enthalten die Artikel 120 und Artikel 121 einen mit Blick auf die absehbare Entwicklung der Geschäftslast vernünftigen Rahmen. Die Ersatzrichter sollen dann eingesetzt werden, wenn ein Richter wegen Krankheit, Militärdienst usw. während längerer Zeit verhindert ist, sein Amt auszuüben. Ein darüber hinausgehender Einsatz in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte könnte das Prinzip des «juge naturel» besser verwirklichen helfen.
Als Spruchbehörde soll – wie in der Zivil- und Strafrechtspflege und nach der Revision des OG neu auch beim Bundesgericht – grundsätzlich eine Kammer aus drei Richtern amten. Die Gründe, welche zu einer Fünferbesetzung der Spruchbehörde führen, ergeben sich aus Artikel 126 Absatz 2 und 3.

4.11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das Einfügen einer neuen Verfahrensordnung in das bestehende materielle Verwaltungsrecht erfordert übergangsrechtlich besondere Sorgfalt. Neben der gezielten Abänderung einzelner Sacherlasse (vgl. Art. 137) soll die Verzahnung der materiellen mit der neuen formellen Rechtsordnung mittels einiger weniger Generalklauseln erreicht werden.

Artikel 133

Die Amtsdauer der gegenwärtig am Verwaltungs- und Versicherungsgericht tätigen Richter läuft am 31. Dezember 1989 ab.

Artikel 134

Bezogen auf hängige Verwaltungsverfahren lässt sich der Wechsel vom alten zum neuen Verfahrensrecht störungsfrei am besten beim Übergang von der verwaltungsinternen zur verwaltungsexternen Rechtspflege durchführen.

Artikel 135

Die Neuordnung strebt die Zweistufigkeit des Anfechtungsstreitverfahrens an, und zwar im Regelfall mit folgendem Instanzenzug: verfügende Behörde, Fachdirektion als erste Beschwerdeinstanz, Verwaltungsgericht bzw. Regierungsrat als zweite Beschwerdeinstanz, je nachdem, ob die Streitsache unter den Ausnahmekatalog gemäss Artikel 76–78 fällt oder nicht. Zahlreiche Sacherlasse sehen Rechtsmittelwege vor, die von diesem Modell abweichen. Artikel 135 schafft generalklauselartig die Voraussetzungen zur Einführung des zweistufigen Anfechtungsstreitverfahrens. Entscheidend ist dabei die generelle Delegation der Verfügungsbefugnis von den Direktionen auf die ihnen unmittelbar unterstellten Verwaltungseinheiten, soweit die Verfügungen nicht ohnehin durch Gemeinden, die Regierungsstatthalter oder andere Behörden ausserhalb der Zentralverwaltung erlassen werden. Ausgenommen von dieser Delegation der Verfügungsbefugnis an Ämter, Abteilungen und Dienststellen sind aber jene Fälle, in denen eine Direktion als staatliche Aufsichtsbehörde (z. B. gegenüber Gemeinden) Verfügungen zu treffen hat. Hier ist aus «staatspolitischen» Gründen von der Delegation abzusehen (Beispiel: Art. 21 i. V. mit Art. 56 Spitalgesetz; BSG 812.11).
Absatz 2 macht nach drei Seiten hin Vorbehalte: Einmal trägt er der Finanzkompetenzordnung Rechnung. Zum zweiten berücksichtigt er die besondere Situation bei kleineren Direktionen ohne eigene Ämterstruktur (z. B. Kirchendirektion). Hier soll die Verfügungskompetenz bei der Direktion belassen werden. Zum dritten bleibt die Verfügungskompetenz des Regierungsrates im öffentlichen Dienstrecht vorbehalten (z. B. Regierungsrat als Disziplinarbehörde). Diese Vorbehalte führen dazu, dass das Anfechtungsstreitverfahren ausnahmsweise nur einstufig ausgestaltet ist.

Artikel 137

Zu Ziffer 1: Dass der Direktor derjenigen Fachdirektion, gegen welche sich eine Beschwerde richtet, im Gesamtregierungsrat mitwirken und mitstimmen kann, wurde in der Vergangenheit und auch in der Vernehmlassung zum neuen VRPG-Entwurf von verschiedener Seite beanstandet. Tatsächlich erscheint dies rechtstaatlich nicht unbedenklich. Auf der andern Seite hat die Praxis gezeigt, dass – neben dem rein Juristischen – auch das Fachwissen zumal bei sog. «nichtjustiziablen» Fällen von grosser Bedeutung ist, weshalb der Direktor weiterhin Wissen und Erfahrung in die Diskussion im Regierungsrat einbringen können sollte.
Zu Ziffer 2: Wie bereits zu Artikel 78 ausgeführt wurde, ist es sachlich gerechtfertigt, das Abberufungsverfahren dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Die ehemalige Abberufungskammer des Obergerichts wird in eine Disziplinarkammer umgewandelt. Ihr verbleiben alle ihr bereits übertragenen Disziplinarsachen mit Ausnahme der Abberufung. Andrerseits hat nun das Verwaltungsgericht bzw. die verwaltungsrechtliche Abteilung Abberufungsinstanz. Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis regelt neu das Personalamt in erster Instanz. Diese Verfügungen können mit Beschwerde bei der Finanzdirektion und mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
Zu Ziffer 4: Verantwortlichkeitsansprüche beurteilt anstelle des Zivilrichters neu der Regierungsstatthalter (vgl. Art. 88). Der Regierungsstatthalter bleibt grundsätzlich erste Beschwerdeinstanz bezüglich der Verfügungen der Gemeindeorgane. Die eigentliche Gemeindebeschwerde wird jedoch beschränkt auf Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten (Abs. 2 Buchst. *a*) sowie auf die Anfechtung von Beschlüssen, die keine Verfügung darstellen und deshalb auch nicht der Verwaltungsbeschwerde unterliegen (Abs. 2 Bst. *b;* als Beispiel sei der Budgetbeschluss genannt). Die Gemeindebeschwerde bleibt somit als Mittel der Staatsrechtspflege erhalten. Alle andern Verfügungen von Gemeindeorganen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Sieht die Gesetzgebung nichts anderes vor, so ist erste Beschwerdeinstanz der Regierungsstatthalter. Die Direktionen drängen sich namentlich dann als erste Beschwerdeinstanz auf, wenn es um die Regelung von Streitigkeiten geht, für welche es des speziellen Fachwissens bedarf. Entscheide der Regierungsstatthalter oder der Direktionen können nach Massgabe von Artikel 76–78 des Entwurfs beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Allenfalls steht die Beschwerde an eine andere verwaltungsunabhängige Justizbehörde oder aber die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat offen.
Zu Ziffer 6: Diese Änderung der Zivilprozessordnung bezweckt eine Anpassung an Artikel 8 des Entwurfs.

Artikel 138

Generalklauselartig werden Verfahrensvorschriften aufgehoben, die mit der Neuordnung im Widerspruch stehen. Nötig ist das zunächst bezogen auf das Klageverfahren, welches soweit wie nur möglich durch das Anfechtungsstreitverfahren abgelöst wird (Vorrang der Verfügung; vgl. Art. 49).
Zu Absatz 2: Im Widerspruch zum Gesetzesentwurf stehen solche endgültigen Zuständigkeiten des Regierungsrats als Verwaltungsjustizbehörde dort, wo gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensteht. Diesem bundesrechtlichen Rechtsmittel muss mit Blick auf die OG-Revision – welche die Einführung verwaltungsunabhängiger Justizbehörden als Vorinstanzen des Bundesgerichts vorschreiben wird – die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgeschaltet werden. Als Beispiel sei auf den Rechtsmittelweg betreffend Bewilligungen zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland verwiesen: die endgültige Zuständigkeit des Regierungsrats gemäss Artikel 3 EG/BewG (BSG 215.126) wird beseitigt; der Rechtsmittelweg verläuft neu vom Regierungsstatthalter als verfügender Behörde zum Regierungsrat über das Verwaltungsgericht ans Bundesge-

richt. Nicht im Widerspruch zum Gesetzesentwurf stehen aber Vorschriften wie Artikel 37 Absatz 2 BauG (BSG 721) oder Artikel 33 Absatz 2 SBG (BSG 732.11).
Zu Absatz 3: Die Gemeindebeschwerde soll neu nur noch gegen eine beschränkte Zahl von Verfügungen und Beschlüssen von Gemeindeorganen möglich sein. Ansonst wird sie abgelöst durch die Verwaltungsbeschwerde. Vgl. die Bemerkungen zu Artikel 137 Ziffer 4.
Zu Absatz 4: Vgl. die Bemerkungen zu Artikel 53–55.
Zu Absatz 5: Die ersten vier Absätze von Artikel 138 beziehen sich ausdrücklich auf voneinander abgrenzbare verfahrensrechtliche (Teil-) Aspekte. Absatz 5 hat demgegenüber die Gesamtheit der in vielen Sacherlassen mitenthaltenen Verfahrensvorschriften im Auge. Was davon im Widerspruch zum Gesetzesentwurf steht, soll (zugunsten der neuen Verfahrensordnung) aufgehoben werden. Durch diese Aufhebung wird insofern eine unbefriedigende Situation geschaffen, als zahlreiche Verfahrensbestimmungen in ebenso zahlreichen kantonalen Erlassen keine Gültigkeit mehr haben. Namentlich für den juristischen Laien bringt dies nicht zu unterschätzende Probleme bei der Gesetzesanwendung. Es ist deshalb unerlässlich, dass unverzüglich nach durchgeführter Totalrevision des VRPG die gesamte Bernische Gesetzessammlung durchgekämmt, und dass mit einem *Bereinigungserlass* die Widersprüche bzw. die nicht mehr gültigen Bestimmungen aufgehoben und die Verfahrensvorschriften an das neue VRPG angepasst werden. Diese umfangreiche Gesetzgebungsarbeit ist für die nächste Legislaturperiode vorzusehen.

Artikel 141

Die Amtsdauer der bisher am Verwaltungs- und Versicherungsgericht tätigen Richter endet am 31. Dezember 1989. Das vorgezogene Inkrafttreten der Vorschriften über die Wahl des Verwaltungsgerichts ermöglicht die Neubesetzung des Gerichts auf das Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes am 1. Januar 1990.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Neuorganisation des Verwaltungsgerichts (Verwaltungs- und Versicherungsgericht) sieht insbesondere eine Aufstockung der vollamtlichen Richter von heute 8 auf 12 vor. Die insgesamt 25 nebenamtlichen Richter werden abgelöst durch acht Ersatzrichter, denen eine echte stellvertretende Funktion zukommt. Nach den heutigen Berechnungen braucht es kein weiteres Kanzleipersonal, wogegen höchst wahrscheinlich ein zusätzlicher Kammerschreiber zu wählen sein wird. Die Mehrkosten dieser Neuorganisation betragen rund Fr. 692 000.–.
Die personellen bzw. finanziellen Auswirkungen der Totalrevision für die Staatsverwaltung sind schwierig vorauszusehen: Durch den Wegfall der Einspracheverfahren auf Ämterstufe muss mit einer Zunahme der Beschwerdeverfahren auf Direktionsstufe gerechnet werden. Dies bedingt allenfalls im einen oder andern Direktionssekretariat die Anstellung eines zusätzlichen Juristen. Dagegen dürfte die Revision eher eine Entlastung für die Ämter mit sich bringen. Eine Schätzung der finanziellen und personellen Auswirkungen für die Verwaltung ist deshalb im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf die Dauer dürfte die Straffung des Instanzenzuges zu Entlastungen bzw. Einsparungen führen. Allerdings werden in einzelnen Direktionen Umstrukturierungen nötig sein.

Bern, 13. September 1988 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 40 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlagen

1. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt:
a das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden im Kanton und in den Gemeinden.
b die Wahl und die Organisation des Verwaltungsgerichts.

[2] Abweichendes Bundesrecht, insbesondere solches aus dem Gebiete der Sozialversicherung, und staatliche Abkommen bleiben vorbehalten.

2. Behörden

2.1 Begriff

Art. 2 [1] Als Behörden gelten:
a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und
c Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlichrechtlicher Aufgaben verfügen.

[2] Wer verfügt, handelt als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

[3] Die Verwaltungsjustizbehörden entscheiden über Beschwerden und beurteilen Klagen oder Appellationen.

2.2 Zuständigkeit

Grundsätze

Art. 3 [1] Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit der Behörden fest.

[2] Abweichende Absprachen zwischen Behörden und Parteien sind unbeachtlich. Vorbehalten bleiben Schiedsabreden nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

Weiterleitung, Meinungsaustausch

Art. 4 [1] Hält sich die angerufene Behörde für unzuständig, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter und teilt dies dem Absender mit.

[2] Hat sie Zweifel an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit jener Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

2.3 Streitigkeiten um die Zuständigkeit

Verwaltungsbehörden

Art. 5 [1] Hält sich eine Verwaltungsbehörde für zuständig, so kann sie dies in einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

[2] Hält sich eine Verwaltungsbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein.

Untere Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6 [1] Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde für zuständig, so kann sie dies in einem selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

[2] Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein; das Vorgehen nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Regierungsrat und Verwaltungsgericht

Art. 7 Wird die Zuständigkeit in einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder verneint und kann im Rahmen des Meinungsaustausches keine Einigung erzielt werden, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrechtspflege

Art. 8 [1] Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Obergericht die bernischen Zivil- oder Strafgerichte für zuständig, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

[2] Ist eine untere Verwaltungsjustizbehörde der Meinung, die bernischen Zivil- oder Strafgerichte seien zuständig, so leitet sie die Akten zum Entscheid über die Zuständigkeit an die Rechtsmittelbehörde weiter.

2.4 Ausstand und Ablehnung

Art. 9 [1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie:
a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf;
d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;
e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen endgültig. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Justizdirektion endgültig.

[3] Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.

2.5 Rechtshilfe

Art. 10 [1] Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

[2] Zur Behandlung ausserkantonaler oder ausländischer Rechtshilfegesuche sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

[3] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Anzeigepflicht sowie über die Aussage vor Gericht, den Datenschutz und das Steuergeheimnis.

3. Beteiligte

Prozessfähigkeit

Art. 11 [1] Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen.

[2] Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor den Behörden aufzutreten.

Parteien

Art. 12 [1] Im Verwaltungsverfahren gilt als Partei, wer von der zu erlassenden Verfügung mehr als jedermann betroffen ist und sich am Verfahren beteiligt oder daran von Amtes wegen beteiligt wird.

[2] Im Beschwerdeverfahren sind Parteien:
a wer bereits vor der Vorinstanz Parteirechte ausübte und dies weiterhin tun will,
b Dritte, die neu beschwert werden und Parteirechte ausüben wollen.

[3] Am Beschwerdeverfahren ist die Vorinstanz wie eine Partei beteiligt.

[4] Im Klageverfahren stehen sich die Klägerin oder der Kläger und der oder die Beklagte als Parteien gegenüber.

Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 13 [1] Die Befugnis oder die Pflicht mehrerer Personen, in einem Verfahren Rechte gemeinsam geltend zu machen oder zu verteidigen, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

[2] Gleiches gilt für die Rechtsnachfolge im Verfahren.

Beiladung und Intervention

Art. 14 [1] Die instruierende Behörde lädt Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren bei, wenn deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden; dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

[2] Beigeladene haben im Verfahren Parteistellung.

[3] Die Intervention Dritter ist nur im Klageverfahren zulässig; sie richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Vertretung

Art. 15 [1] Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

[2] Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveingabe oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt, so kann ihnen die instruierende Behörde Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils setzen. Bei Säumigkeit setzt sie dieses fest.

3 Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen, wird die Vollmacht vermutet; diese ist jedoch innert nützlicher Frist nachzureichen.

4 Ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung sind vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen.

5 Staat und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Beamtinnen oder Beamte ausüben.

6 Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen. Zustellungen an Parteien, die kein Zustellungsdomizil verzeigen, können unterbleiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

II. Verfahrensgrundsätze

1. Rechtshängigkeit eines Verfahrens

Art. 16 1 Das Verwaltungsverfahren wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig.

2 Das Verwaltungsjustizverfahren wird mit Einreichung der Beschwerde- oder Klageschrift hängig.

2. Vereinigung und Trennung von Verfahren

Art. 17 1 Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die instruierende Behörde die Verfahren vereinigen.

2 Die instruierende Behörde kann gemeinsam eingereichte Eingaben trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

3. Feststellung des Sachverhalts

Pflichten und Befugnisse der Behörden

Art. 18 1 Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

2 Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein.

3 Sie sind zur vorsorglichen Beweisführung befugt.

Beweismittel

Art. 19 1 Die Behörden können insbesondere folgende Beweismittel heranziehen:

a Urkunden,
b Amtsberichte,
c Auskünfte der Parteien oder Dritter,
d Parteiverhör,
e Zeugenaussage,
f Augenschein,
g Gutachten von Sachverständigen und
h technische Mittel mit Urkundencharakter.

2 Die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Bei förmlichen Einvernahmen (Art. 19 Abs. 1 Buchst. *d* und *e*) ist das Protokoll während der Verhandlung niederzuschreiben und durch die einvernommenen Personen zu unterzeichnen.

3 Ausser der zuständigen Behörde selber ist zur förmlichen Einvernahme nur befugt, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.

4 Der Regierungsrat, seine Direktionen sowie die Gemeinden können Personen ausserhalb einer Verwaltungsbehörde mit einer amtlichen Untersuchung beauftragen und sie zur Beweisaufnahme ermächtigen.

Mitwirkung der Parteien

Art. 20 1 Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

2 Verweigert er die Mitwirkung, so wird auf das Begehren nicht eingetreten, es sei denn, an dessen Behandlung bestehe ein öffentliches Interesse.

3 Im übrigen gelten die in der Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Mitwirkungspflichten.

4. Rechtliches Gehör

Anhörung

Art. 21 1 Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.

2 Sie kann darauf verzichten:
a bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden;
b wenn Gefahr im Verzuge ist;
c soweit den Parteibegehren entsprochen wird;
d bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind;
e bei Vollstreckungsverfügungen.

Mitwirkungsrechte

Art. 22 Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen.

Akteneinsicht

Art. 23 [1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

[2] Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

[3] Auf abgeschlossene Verfahren ist das Datenschutzgesetz anwendbar.

Recht zur Stellungnahme

Art. 24 Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

5. Neue Vorbringen

Neue Tatsachen und Beweismittel

Art. 25 Die Parteien dürfen solange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einbringen, als weder verfügt noch entschieden noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist.

Änderung von Rechtsbegehren oder Klagegrund

Art. 26 Für die Änderung des Rechtsbegehrens oder des Klagegrunds sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klageänderung sinngemäss anwendbar.

6. Vorsorgliche Massnahmen

Voraussetzungen

Art. 27 [1] Die instruierende Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides vorsorgliche Massnahmen anordnen:

a zur Beseitigung gesetzwidriger oder gefährlicher Anlagen und Zustände, zur Ausführung dringender Arbeiten und zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen;

b gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache;

c zum Schutz von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung:

1. ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
2. ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

[2] Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Verhältnis zur Hauptsache

Art. 28 [1] Zusammen mit der Anordnung der vorsorglichen Massnahme ist Frist zur Einreichung der Klage in der Hauptsache anzusetzen, wenn diese noch nicht hängig ist.

[2] Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

Rechtsschutz

Art. 29 [1] Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme im Sinne dieses Gesetzes unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache.

[2] Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 30 [1] Wird der Partei, gegen welche sich die vorsorgliche Massnahme richtet, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, wenn diese in der Hauptsache unterliegt.

[2] Ist ein Schaden zu befürchten, so kann die gesuchstellende Partei vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach deren unbenütztem Ablauf wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben.

[3] Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie muss innert Jahresfrist seit dem Wegfall der Massnahme eingereicht werden.

[4] Verantwortlichkeitsansprüche gegen das Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

7. Form und Sprache des Verfahrens

Schriftlichkeit

Art. 31 Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ist schriftlich, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor oder die Behörde ordne eine Verhandlung an.

Form und Sprache von Parteieingaben

Art. 32 [1] Parteieingaben sind in deutscher oder französischer Sprache bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eingaben an Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie an das Regierungsstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Amtsbezirkes einzureichen.

[2] Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

[3] Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benö-

tigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Rückweisung zur Verbesserung

Art. 33 [1] Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.

[2] Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.

[3] Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.

Sprache der Instruktion

Art. 34 [1] Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Amtsbezirk geltenden Amtssprache.

[2] Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Amtsbezirks. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache.

[3] Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen, verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.

Übersetzung

Art. 35 [1] Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen der Behörde oder einer Partei in eine der beiden Landessprachen zu übersetzen.

[2] Übersetzerinnen oder Übersetzer sind als Sachverständige zu behandeln.

8. Öffentlichkeit der Verhandlung

Instruktionsverhandlungen

Art. 36 Zu den Instruktionsverhandlungen haben Dritte nur mit Zustimmung der instruierenden Behörde und der am Verfahren Beteiligten Zutritt.

Urteilsverhandlung

Art. 37 [1] Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser:

a die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen erheischten den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Gesetzgebung sehe solches vor:
b auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts;
c beim Entscheid klarer Fälle (Art. 126 Abs. 3);
d im Rahmen der einzelrichterlichen Zuständigkeit (Art. 128).

[2] Die andern Verwaltungsjustizbehörden und die Verwaltungsbehörden beraten und entscheiden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit.

9. Einstellung, Abschreibung und Aufhebung des Verfahrens

Einstellung

Art. 38 Die instruierende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist.

Abschreibung

Art. 39 [1] Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.

[2] Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen.

Aufhebung von Amtes wegen

Art. 40 [1] Die Verwaltungsjustizbehörden sind befugt, ein bei ihnen hängiges Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren von Amtes wegen aufzuheben, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze derart verletzt sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

[2] Sie sind ferner befugt, eine Verfügung oder einen Entscheid einer ihnen untergeordneten Behörde oder einer Vorinstanz von Amtes wegen aufzuheben, wenn diese zum Erlass der Verfügung oder des Entscheides offensichtlich nicht zuständig waren.

10. Fristen

Berechnung

Art. 41 [1] Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

[2] Fällt der letzte Tag einer Frist auf den 2. Januar, den Karfreitag, den 26. Dezember, einen Samstag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

[3] Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Wahrung

Art. 42 [1] Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.

2 Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

3 Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen oder eidgenössischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist.

Erstreckung und Wiederherstellung

Art. 43 1 Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird; gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.

2 Eine versäumte Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn für die Säumnis entschuldbare Gründe vorliegen. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.

3 Wird die Wiederherstellung gewährt, so beträgt die Frist zur Nachholung des Versäumten zehn Tage.

11. Zustellung und Eröffnung

Art. 44 1 Verfügungen und Entscheide werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.

2 Ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde zugestellt. Kopien zur Kenntnisnahme können mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

3 Im übrigen gelten für die Zustellung die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss.

4 Die Behörde kann Verfügungen und Entscheide ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen:
a gegenüber einer Partei, die unbekannten Aufenthalts ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat,
b an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

5 Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen.

12. Verfahrensdisziplin

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden

Art. 45 Auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, wird nicht eingetreten.

Ordnungsbusse

Art. 46 Wer mutwillig prozessiert, im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch die instruierende Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, bei Rückfall bis zu 3000 Franken, bestraft werden.

Wegweisung von der Verhandlung

Art. 47 Personen, die eine Verhandlung stören oder Anordnungen nicht befolgen, können durch die instruierende Behörde von der Verhandlung, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei, weggewiesen und mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Verbot des Berichtens

Art. 48 Den Behörden ist untersagt, ausserhalb des Verfahrens eine bei ihnen hängige Angelegenheit mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter zu besprechen.

III. Verwaltungsverfahren

1. Vorrang der Verfügung

Art. 49 1 Die zuständige Behörde regelt öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg.

2 Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.

2. Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Zweck und Durchführung

Art. 50 1 Die Verwaltungsbehörde führt das Verfahren auf Erlass einer Verfügung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch.

2 Auf das Gesuch ist einzutreten, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

Rechtsanwendung

Art. 51 1 Die Verwaltungsbehörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

2 Sie entscheidet in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

Inhalt der Verfügung

Art. 52 1 Eine Verfügung muss enthalten:
a die Bezeichnung der verfügenden Behörde,
b die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt,
c die Verfügungsformel und die Kostenregelung,
d den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
e die Adressatinnen oder Adressaten,
f das Datum und
g die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.

2 Die Verwaltungsbehörden können eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn:
a unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
b die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
c sich diese ohne weiteres aus den Begleitumständen des Verfahrens ergibt.

3. Einsprache

Grundsatz

Art. 53 1 Die Gesetzgebung kann vorsehen, dass gegen die Verfügung Einsprache zu erheben ist, bevor das Rechtsmittelverfahren offensteht. Die Rechtsmittelbelehrung hat darauf aufmerksam zu machen.

2 Für die Einsprachebefugnis und die aufschiebende Wirkung der Einsprache gelten sinngemäss die Bestimmungen zur Verwaltungsbeschwerde.

Form und Frist

Art. 54 Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 bei der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Neue Verfügung

Art. 55 1 Die Verwaltungsbehörde prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und verfügt neu.

2 Sie ist dabei nicht an die Parteibegehren gebunden.

3 Kann die neue Verfügung Dritte beschweren, so sind diese anzuhören, bevor neu verfügt wird.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens, Berichtigung von Verfügungen

Wiederaufnahme

Art. 56 1 Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn:
a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden;
b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;
c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen.
Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.

2 Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung.

3 Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.

4 Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Neue Verfügung

Art. 57 1 Tritt die Verwaltungsbehörde auf das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens ein und erachtet sie es als begründet oder hat sie von Amtes wegen zu handeln, so hebt sie die Verfügung ganz oder teilweise auf und verfügt gegebenenfalls neu.

2 Verfügungen über ein Wiederaufnahmebegehren und die neue Verfügung in der Sache sind in gleicher Weise anfechtbar wie die ursprüngliche Verfügung.

Schadenersatz

Art. 58 1 Wer gutgläubig Vorkehren getroffen hat und durch die Aufhebung oder Änderung der Verfügung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Ersatz, wenn er oder sie den Grund zur neuen Verfügung nicht selber gesetzt hat.

2 Der Anspruch richtet sich gegen die Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde neu verfügt hat.

Berichtigung

Art. 59 Muss wegen eines Redaktions- oder Kanzleifehlers die Verfügungsformel berichtigt werden, so läuft die Rechtsmittelfrist neu.

IV. Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren

1. Gegenstand der Verwaltungsbeschwerde

Grundsatz

Art. 60 1 Die Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2 Vorbehalten bleibt das besondere Gemeindebeschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Zwischenverfügungen

Art. 61 1 Zwischenverfügungen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

2 Als solche gelten insbesondere Verfügungen über:
a die Zuständigkeit,
b die Einstellung des Verfahrens,
c die Auskunfts-, Zeugnis- oder Editionspflicht und den Ausschluss einer Partei von der Zeugeneinvernahme,
d die Verweigerung der Akteneinsicht,
e die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
f vorsorgliche Massnahmen und Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung.

3 Anfechtbare Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4 Im übrigen sind Zwischenverfügungen nur zusammen mit der Endverfügung anfechtbar.

2. Zuständigkeiten

Direktion

Art. 62 1 Die in der Sache zuständige Direktion des Regierungsrates beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen:
a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht,
b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
d anderer Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c*, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht.

2 Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

Regierungsstatthalter

Art. 63 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt:
a Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*, ausser die Gesetzgebung sehe hiefür die Beschwerde an eine andere Instanz vor, und
b Gemeindebeschwerden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

2 Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der verfügenden Behörde, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Regierungsrat

Art. 64 Der Regierungsrat beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterämter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht:
a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,
b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an eine eidgenössische Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,
c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

3. Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Beschwerdebefugnis

Art. 65 Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt:
a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat und
b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Beschwerdegründe

Art. 66 1 Mit Verwaltungsbeschwerde kann gerügt werden:
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens,
c Unangemessenheit, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

2 An einer Vollstreckungsverfügung kann nur die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit des Vollzugs gerügt werden.

Form und Frist

Art. 67 1 Die Verwaltungsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

2 Zur Anfechtung von Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Aufschiebende Wirkung

Art. 68 1 Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch die Gesetzgebung oder aus wichtigen Gründen in der angefochtenen Verfügung ganz oder teilweise entzogen worden ist.

2 Die instruierende Behörde kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

3 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
a ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert, oder
b ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

4 Die Beschwerde gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung hat ihrerseits keine aufschiebende Wirkung.

Instruktion
1. Allgemein

Art. 69 1 Erweist sich die Verwaltungsbeschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die instruierende Behörde der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und führt den Schriftenwechsel durch.

2 Die Vorinstanz hat der Beschwerdeinstanz innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

3 Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder eine Verhandlung durchgeführt werden.

2. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

Art. 70 1 Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, so obliegt die Beschwerdeinstruktion:
a der sachlich zuständigen Direktion, wenn sie nicht selber verfügt hat oder nicht durch anderes Mitwirken befangen erscheint,
b der Justizdirektion in den übrigen Fällen und
c der Präsidialabteilung des Regierungsrates, wenn die Justizdirektion verfügt hat.

2 Die instruierende Behörde stellt dem Regierungsrat Antrag und übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus.

3 Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen anfechtbare Zwischenverfügungen der instruierenden Direktion oder der Präsidialabteilung ist der Regierungsrat.

Neue Verfügung

Art. 71 1 Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

2 Die Beschwerdeinstanz setzt das Verfahren fort, soweit es durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Beschwerdeentscheid

Art. 72 1 Kann auf die Beschwerde eingetreten werden, so entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise und mit verbindlichen Anordnungen an die Vorinstanz zurück.

2 Der Beschwerdeentscheid enthält sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

Änderung der Verfügung durch die Beschwerdeinstanz

Art. 73 1 Zuungunsten der beschwerdeführenden Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Beschwerdeentscheid nur wegen Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unangemessenheit geändert werden.

2 Die Beschwerdeinstanz gewährt dazu das rechtliche Gehör; einem Beschwerderückzug muss sie stattgeben, ausser die Gesetzgebung bestimme es anders.

3 Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz, die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschwerdeentscheid zu ändern, so gewährt sie erstmalig betroffenen Dritten dazu vorgängig das rechtliche Gehör, wenn sich diese am bisherigen Beschwerdeverfahren nicht haben beteiligen können.

V. Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

1. Vor Verwaltungsgericht

1.1 Zuständigkeit

1. Grundsatz

Art. 74 1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen.

2 Für die Anfechtung von Zwischenverfügungen und Zwischenentscheiden gilt sinngemäss Artikel 61.

2. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde
2.1 nach dem verfahrensrechtlichen Inhalt

Art. 75 Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen:
a Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide,
b Abschreibungsverfügungen,
c Kostensprüche,
d Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen und Entscheide darüber sowie
e Vollstreckungsverfügungen.

2.2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen

Art. 76 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Grossen Rates und des Obergerichts.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, wenn diese Behörden nach der Gesetzgebung letztinstanzlich entscheiden. Sie bleibt aber zulässig, wenn die Verfügung oder der Entscheid der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, es sei denn, es habe bereits eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde entschieden.

3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die unmittelbar bei einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde oder bei einer eidgenössischen Rekurskommission angefochten werden können.

2.3 nach dem Gegenstand

Art. 77 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend:
a Wahlen,
b vom Volk oder Parlament vorgenommene Wiederwahlen,
c die Genehmigung von Erlassen oder Allgemeinverfügungen,
d den Erlass und die Genehmigung von Plänen, Tarifen und Beizugsgebieten (Perimeter) sowie die Zulässigkeit und die baurechtlichen Folgen von Planungseinsprachen und Planungszonen,
e die Aufnahme in und die Entlassung aus Schutzinventaren sowie die Genehmigung solcher Inventare,

f die Bildung und Auflösung von Körperschaften, Anstalten oder Personenverbindungen,
g Bewilligungen und Konzessionen, wenn kein Rechtsanspruch auf deren Erteilung, Verleihung oder Übertragung besteht,
h die Erteilung oder Verweigerung des Enteignungsrechts,
i die Inanspruchnahme öffentlicher Sachen,
k finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand, wenn auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht,
l den Erlass oder die Stundung geschuldeter Abgaben sowie die Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen,
m das Ergebnis von Berufs-, Fach- oder anderen Fähigkeitsprüfungen,
n andere Gegenstände, wofür das Bundesrecht die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen letzter Instanzen des Kantons ausschliesst, wenn die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

[2] Hingegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Verfügungen und Entscheide über den Widerruf und die Aufhebung begünstigender Verfügungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *g, i* und *k*.

2.4 nach Sach- und Rechtsgebieten

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:
a politisches Stimm- und Wahlrecht sowie Amtszwang,
b öffentliches Dienstrecht: erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses, Beförderung sowie administrative Versetzung ohne Lohneinbusse,
c Disziplinarwesen, ausgenommen auf dem Gebiet des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses, soweit nicht bloss Verwarnungen, Verweise, Bussen oder Kostenschlüsse angefochten sind, sowie auf dem Gebiet der Tätigkeit als Notarin oder Notar, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
d Bildungswesen, ausgenommen:
1. die Zulassung zu einer Prüfung,
2. die Führung von Privatschulen,
3. Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, an denen Private beteiligt sind,
e Strassen- und Schiffahrtsverkehr mit Einschluss des Ausweisentzugs,
f Wasserbau, ausgenommen Wasserbaupolizeibewilligungen, Abgabeverfügungen, Mehrkostenersatz der Konzessionäre und Ersatzvornahmekosten,
g Militär, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung,

h Kirchenwesen, ausgenommen:
1. die Aufnahme in, die Beurlaubung vom oder die Streichung aus dem Kirchendienst, sowie die Einstellung im Amt,
2. vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchendienst,
i Inventar- und Registersachen sowie Angelegenheiten nach Artikel 5–9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch,
k Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit,
l Strafvollzug und
m Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind.

1.2 Besondere Verfahrensvorschriften

Beschwerdebefugnis

Art. 79 Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist befugt:
a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat und
b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Beschwerdegründe

Art. 80 Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gerügt werden:
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens und
c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden:
1. aus dem Gebiet der Sozialversicherung,
2. über öffentlichrechtliche Geldleistungen, ausser bei Abgabeveranlagungen nach Ermessen,
3. wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht.

Form und Frist

Art. 81 [1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

[2] Zur Anfechtung von Zwischenentscheiden und Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Aufschiebende Wirkung

Art. 82 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung; Artikel 68 ist sinngemäss anwendbar.

Instruktion

Art. 83 Die Instruktion des Beschwerdeverfahrens richtet sich sinngemäss nach Artikel 69 und 71.

Urteil

Art. 84 [1] Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung auf, so urteilt es in der Sache oder weist die Akten zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

[2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

[3] Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

[4] Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

2. Vor anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Zuständigkeit

Art. 85 Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit anderer verwaltungsunabhängiger Justizbehörden fest.

Verfahren

Art. 86 Soweit die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt, richtet sich das Verfahren vor den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden nach diesem Gesetz; namentlich finden die Artikel 65–73 sinngemäss Anwendung.

VI. Klageverfahren

1. Zuständigkeiten

Verwaltungsgericht

Art. 87 Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz:

a Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen den Staat sowie von Dritten gegen Personen im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des Staates,
b Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen, an denen der Staat beteiligt ist,
c Ansprüche aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit es die Gesetzgebung vorsieht,
d vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht, wenn es die Gesetzgebung vorsieht oder keine andere Verwaltungsjustizbehörde zuständig ist,
e Abberufungsbegehren von Disziplinarbehörden.

Regierungsstatthalter

Art. 88 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin:

a Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gemeinden aus öffentlichem Recht,
b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden,
c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden,

d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe *b* Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen und
e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.

Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden

Art. 89 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden urteilen auf Klage hin, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

2. Besondere Verfahrensvorschriften

Subsidiarität, Widerklage

Art. 90 [1] Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig, wenn der behauptete Anspruch auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden kann.

[2] Die Zulässigkeit der Widerklage richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Instruktion

Art. 91 [1] Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, richtet sich die Instruktion des Klageverfahrens sinngemäss nach Artikel 69.

[2] Die Behörde kann die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vorladen.

Urteil

Art. 92 [1] Die Behörde würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemässem Ermessen.

[2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf die Behörde nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

[3] Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zuungunsten der klagenden Partei entscheiden oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

[4] Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

3. Appellation

Begriff

Art. 93 [1] Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, können im Klageverfahren ergangene Urteile unterer Verwaltungsjustizbehörden mit Appellation vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

[2] Diesem stehen die gleichen Erkenntnisbefugnisse wie der Vorinstanz zu.

Verfahren

Art. 94 [1] Die Appellation ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 beim Verwaltungsgericht einzulegen.

[2] Gegenüber Zwischenentscheiden im Sinne von Artikel 61 beträgt die Appellationsfrist zehn Tage.

[3] Im übrigen gelten die Artikel 91 und 92 sinngemäss.

VII. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Revision

Gründe

Art. 95 Ein rechtskräftiger Entscheid einer Verwaltungsjustizbehörde kann auf Gesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden, wenn:

a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden,

b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach dem fraglichen Entscheid entstanden sind.

Frist

Art. 96 [1] Das Revisionsbegehren muss innert 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden.

[2] Nach Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung des Entscheides ist eine Abänderung oder Aufhebung eines Entscheides nur noch aus den in Artikel 95 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Revisionsgesuch

Art. 97 [1] Das Revisionsgesuch ist bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, deren Entscheid revidiert werden soll.

[2] Im Gesuch ist anzugeben, welche Änderung des früheren Entscheids und gegebenenfalls welche Rückleistung verlangt wird.

[3] Ferner sind im Revisionsgesuch unter sinngemässer Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung darzulegen.

Verfahren, aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Art. 98 [1] Zur Behandlung des Revisionsgesuchs gelten sinngemäss die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den angefochtenen Entscheid.

[2] Die Verwaltungsjustizbehörde kann während des Revisionsverfahrens den Vollzug des angefochtenen Entscheids aufschieben und weitere vorsorgliche Anordnungen treffen; sie kann dafür eine Sicherheitsleistung verlangen.

Entscheid

Art. 99 [1] Findet die Verwaltungsjustizbehörde, der behauptete Revisionsgrund treffe zu, so hebt sie den früheren Entscheid auf und befindet neu.

[2] Der Entscheid über ein Revisionsgesuch unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie jener Entscheid, der Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat.

2. Erläuterung und Berichtigung

Art. 100 [1] Ist ein Entscheid unvollständig oder unklar oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die Verwaltungsjustizbehörde von Amtes wegen oder auf schriftliches Gesuch hin die nötige Erläuterung oder Berichtigung vor.

[2] Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids zu stellen; zu seiner Erledigung brauchen die andern Parteien nicht angehört zu werden.

[3] Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung hemmt den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht.

[4] Der erläuterte oder berichtigte Entscheid ersetzt den ursprünglichen.

[5] Im übrigen gilt Artikel 98 sinngemäss.

3. Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 101 [1] Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

[2] Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.

VIII. Kosten

1. Spezialgesetzlicher Vorbehalt

Art. 102 Spezialgesetzliche Vorschriften zur Regelung der Kosten gehen den Artikeln 103–110 vor.

2. Arten

Verfahrenskosten

Art. 103 [1] Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und den Beweiskosten.

[2] Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemässem Ermessen fest

[3] Kosten für behördlich angeordnete Beweismassnahmen trägt vorläufig das Gemeinwesen; die Behörde kann angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn die Beweismassnahme von einer Partei beantragt worden ist.

Parteikosten

Art. 104 [1] Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand.

[2] Nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertretene Private haben Anspruch auf eine Entschädigung und auf Auslagenersatz, wenn sie in namhafter Weise zur Entscheidfindung beigetragen haben.

[3] Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

3. Kostenvorschuss, Kostensicherstellung, Kostenbefreiung

Art. 105 [1] Im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen oder Parteikosten sicherzustellen.

[2] Hat jedoch die gesuchstellende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz, oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden. Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag, und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenützt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.

[3] Im Klageverfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Parteikosten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung; unter den gleichen Voraussetzungen kann die Behörde von der klagenden Partei einen angemessenen Vorschuss der Verfahrenskosten verlangen.

[4] Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Grundsätze der Kostenverlegung

Solidarhaft

Art. 106 Soweit im Entscheid nichts anderes bestimmt wird, tragen Streitgenossen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten unter Solidarhaft zu gleichen Teilen.

Verlegungsgrundsätze 1. im Verwaltungsverfahren

Art. 107 [1] Die Behörde setzt allfällige Verfahrenskosten in der Verfügung fest.

[2] Das Einspracheverfahren wird kostenlos durchgeführt.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.

2. im Beschwerdeverfahren

Art. 108 [1] Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.

[2] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.

[3] Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.

3. im Klageverfahren

Art. 109 [1] Verfahrens- und Parteikosten sind nach Massgabe des Unterliegens auf die Parteien zu verlegen.

[2] Hat die obsiegende Partei zuviel gefordert oder den Prozessaufwand durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, so kann je nach den Umständen auf eine verhältnismässige Teilung der Verfahrens- und Parteikosten erkannt werden.

4. bei Rückzug, Abstand oder Gegenstandslosigkeit

Art. 110 [1] Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei.

[2] Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, so sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen. Die Verfahrens- und Parteikosten können aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegt werden.

[3] Mit Zustimmung der instruierenden Behörde können die Parteien Abweichendes vereinbaren.

5. Unentgeltliche Prozessführung

Voraussetzungen und Umfang

Art. 111 [1] Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei ihre Prozessbedürftigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist.

2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

3 Das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens vor der jeweils mit der Sache befassten Behörde bewilligt werden.

4 Die instruierende Behörde kann das Recht auf unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn die Voraussetzungen zu dessen Gewährung während des Verfahrens dahinfallen.

Verfahren und Rechtsmittel

Art. 112 1 Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung werden keine Verfahrenskosten erhoben; die Anwältin oder der Anwalt wird bei amtlicher Beiordnung nach den besonderen Bestimmungen des Dekrets über die Anwaltsgebühren entschädigt. Der obsiegenden Gegenpartei im Gesuchsverfahren steht kein Parteikostenersatz zu.

2 Wird das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung verweigert oder entzogen, so unterliegt dieser Entscheid dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber. Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 113 Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung durch die Partei richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IX. Vollstreckung

Rechtskraft als Voraussetzung

Art. 114 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile sind vollstreckbar, wenn sie keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen oder wenn einem solchen die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist oder von Gesetzes wegen fehlt.

2 Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende, rechtskräftige Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Behörden im Sinne von Artikel 2 sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

3 Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Abstand ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Zuständigkeit

Art. 115 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird, oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

Vorgehen

Art. 116 1 Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Falle des Ungehorsams zu verbinden.

2 Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung).

3 Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.

Zwangsvollstreckung 1. gegenüber Privaten

Art. 117 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

2 Verpflichtet die Verfügung, der Beschwerdeentscheid oder das Urteil zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung durch kostenpflichtige Ersatzvornahme oder amtlichen Zwang, notfalls mit Hilfe der Polizei.

3 Wenn die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, kann gegen eine Verfügung der Vollstreckungsbehörde, mit der diese die Kosten der Ersatzvornahme bestimmt, unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig.

2. gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts

Art. 118 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide oder Urteile, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vollstreckt.

2 In den übrigen Fällen setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Erfüllung und trifft bei Säumnis aufsichtsrechtliche Massnahmen.

X. Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts

1. Gerichtsverfassung

Verwaltungsgericht

Art. 119 1 Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht mit Sitz in Bern eingesetzt, das aus mindestens zwölf und höchstens neunzehn Richterinnen oder Richtern sowie aus acht Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern besteht.

[2] Das Verwaltungsgericht gliedert sich in je eine verwaltungsrechtliche und eine sozialversicherungsrechtliche Abteilung sowie in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

Wahlen

Art. 120 [1] Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von acht Jahren:

a fünf bis acht Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die verwaltungsrechtliche Abteilung,

b sechs bis zehn Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,

c eine Richterin oder einen Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter französischer Muttersprache in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

[2] Er wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

[3] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Wählbarkeit

Art. 121 [1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen und beide Landessprachen kennen.

[2] Sie dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

[3] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Protokollführerin beziehungsweise Protokollführer des Verwaltungsgerichts sein.

Vertretung

Art. 122 [1] Die Richterinnen und Richter vertreten einander innerhalb der Abteilung gegenseitig.

[2] Ausnahmsweise sowie zur Bildung der Spruchbehörde in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte können sie auch in einer anderen Abteilung mitwirken.

Gerichts- und Kammerschreiber

Art. 123 [1] Zur rechtsgültigen Besetzung der Spruchbehörden gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers; diese Aufgabe obliegt der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber beziehungsweise den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern.

[2] Dem Verwaltungsgericht stehen eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber zur Verfügung; der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

[3] Die Protokollführerinnen und Protokollführer sollen das bernische Fürsprcher- oder Notariatspatent besitzen; ausnahmsweise kann eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung als genügend anerkannt werden.

2. Spruchbehörden und Spruchkompetenzen

Zuständigkeit des Plenums

Art. 124 Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission sowie der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators und der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs.

Zuständigkeit der Abteilungen

Art. 125 [1] Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung beurteilt alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts; Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] Alle übrigen vom Verwaltungsgericht in deutscher Sprache zu beurteilenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilung.

[3] Die Abteilung für französischsprachige Geschäfte entscheidet alle vor Verwaltungsgericht in französischer Sprache zu behandelnden Streitigkeiten.

Kammer als Spruchbehörde

Art. 126 [1] Die Abteilungen beraten und urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern.

[2] Sie beraten und urteilen in Fünferbesetzung:

a über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;

b bei Kompetenzkonflikten,

c über Abberufungsbegehren, soweit nicht das Plenum des Verwaltungsgerichts zuständig ist.

[3] Klare Fälle können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg beurteilt werden.

[4] Kein Kammermitglied darf sich der Stimme enthalten.

Abteilungspräsident

Art. 127 [1] Die verwaltungsrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Abteilung wählen für die Dauer von vier Jahren je eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten; die Richterin oder der Richter französischer Muttersprache steht der französischsprachigen Abteilung vor.

[2] Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet die mitwirkenden Richter.

[3] Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident überwacht die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte.

Einzelrichterliche Zuständigkeit

Art. 128 [1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht, oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

[2] Sie genehmigen, soweit erforderlich, von den Parteien abgeschlossene Vergleiche.

[3] Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, die die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt.

[4] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

3. Gerichtsverwaltung

Plenum des Verwaltungsgerichts

Art. 129 [1] Die vollamtlichen Richterinnen und Richter bilden das Plenum.

[2] Dem Plenum stehen zu:
a die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren;
b die Wahl der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers und, auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, der Kammerschreiberinnen oder der Kammerschreiber;
c die Disziplinargewalt über die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsgerichts;
d Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht der Verwaltungskommission oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen;
e der Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts;
f der Antrag an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts;
g die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden des Grossen Rates.

[3] Damit das Plenum gültig verhandeln und beschliessen kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

[4] Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Sind die Stimmen gleichgeteilt, so gibt diejenige der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Präsident des Verwaltungsgerichts

Art. 130 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum vor und vertritt das Gericht nach aussen.

Verwaltungskommission

Art. 131 [1] Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber bilden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Verwaltungskommission.

[2] Die Verwaltungskommission wählt das Kanzleipersonal und besorgt alle administrativen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Plenum oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen.

4. Aufsicht und Geschäftsbericht

Art. 132 [1] Das Verwaltungsgericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

[2] Es erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Geschäftsbericht.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Erstmalige Wahl des Verwaltungsgerichts nach diesem Gesetz

Art. 133 Der Grosse Rat wählt das Verwaltungsgericht erstmals im Herbst 1989 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Anwendbares Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Art. 134 [1] Hängige Verwaltungsverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde erledigt.

[2] In diesen Fällen werden Verwaltungsbeschwerden ebenfalls von der nach bisherigem Recht zuständigen Justizbehörde beurteilt.

[3] Die Zulässigkeit eines an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde gerichteten Rechtsmittels beurteilt sich in jedem Fall nach neuem Recht.

3. Teilweise Übertragung der Verfügungszuständigkeit

Art. 135 [1] Unterliegt die Streitsache der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ist die Direktion nach altem Recht verfügende Behörde, so geht die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, an die der Direktion unmittelbar unterstellte Verwaltungseinheit über, es sei denn, die Direktion habe nach der Gesetzgebung als Aufsichtsbehörde zu verfügen.

[2] Vorbehalten bleiben die auf der Finanzkompetenzordnung beruhenden Verfügungsbefugnisse, abweichende neue Bestimmungen über die Organisation einzelner Direktionen des Regierungsrates und die Verfügungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Dienstrechts.

4. Änderung von Begriffen des bisherigen Rechts

Art. 136 [1] Der Begriff «Weiterziehung» wird für das Beschwerdeverfahren durch «Beschwerde» und für das Klageverfahren durch «Appellation» ersetzt.

[2] Ausser im Steuerrecht wird der Begriff «Rekurs» durch «Beschwerde» ersetzt.

[3] Die Begriffe «Versicherungsgericht» und «Verwaltungs- und Versicherungsgericht» werden durch «Verwaltungsgericht» ersetzt.

5. Änderungen einzelner Gesetze und Dekrete (Reihenfolge nach der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung)

Art. 137 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (BSG 152.01):

Art. 7 [1] Unverändert.

[3] Hat der Regierungsrat über Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden, so hat dasjenige Mitglied des Regierungsrates, welches die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid unterzeichnet hat, nur beratende Stimme.

2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) (BSG 153.01):

Art. 24 Disziplinarbehörden sind:
1. der Grosse Rat über das Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden;

Ziffer 2 unverändert.

3. das Obergericht mittels:
   a einer speziellen Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern über einzelne Mitglieder des Obergerichts für Beschwerden im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens, über seine Beamten, den Generalprokurator und seinen Stellvertreter im Sinne des Artikels 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne des Artikels 96, die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten

   im Sinne des Artikels 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, die Anwaltskammer und deren Mitglieder und die Prüfungskommission für Fürsprecher und deren Mitglieder, soweit im nachfolgenden nicht eine Ausnahme gemacht ist;
   b seiner zuständigen Kammern entsprechend den Vorschriften:
   – der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im Falle des Artikels 376 Absatz 2 ZPO amtet die Disziplinarkammer;
   – des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und 69 StrV).

   Falls eine andere Disziplinarstrafe als der Verweis oder die Geldbusse in Frage kommt, überweist die Kammer die Akten mit ihrem Antrag der Disziplinarkammer;
4. das Verwaltungsgericht im Plenum über seine Beamten und Mitglieder, für letztere soweit Verfehlungen im Rahmen hängiger Verfahren gerügt werden;
5. die Steuerrekurskommission über ihre Beamten.

Art. 31 [1] Über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission sowie des Staatsschreibers und des Generalprokurators urteilt das Verwaltungsgericht im Plenum.

[2] Andere Abberufungsbegehren beurteilt die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts.

Art. 34 [1] Das Abberufungsbegehren wird von der Disziplinarbehörde durch Klage beim Verwaltungsgericht hängig gemacht.

[2] Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere diejenigen über das Klageverfahren.

[3] Die Disziplinarbehörde kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen.

Art. 35 streichen.

Art. 36 [1–3] Unverändert.

[4] Für die Amtsenthebung aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Abberufungsverfahren.

Art. 40 [1] Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde für Amtspflichtverletzungen vermögensrechtlich belangt werden.

[2] Wird die Verantwortlichkeitsklage beim Verwaltungsgericht im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

[3] Unverändert.

Art. 47 [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

[2] Diese Verfügung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[3–5] Aufgehoben.

3. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311):

Art. 17 [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

[2] Diese Verfügung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[3 und 4] Aufgehoben.

4. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11):

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] Enthält es darüber keine Vorschriften, so kann die übergeordnete Gemeindebehörde je nach der Schwere der Verfehlung einen Verweis erteilen, Busse bis 300 Franken oder Einstellung in den Amtsverrichtungen bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung verfügen. Für das Abberufungsverfahren gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) sinngemäss.

Art. 43 Streitigkeiten aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit beurteilt auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.

7. Rechtspflege
a Gemeinde- und Verwaltungsbeschwerde

Art. 57 [1] Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

[2] Gemeindebeschwerde kann geführt werden:
a gegen Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten,
b gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

[3] Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg bleibt vorbehalten.

b Gemeindebeschwerde, Beschwerdegründe

Art. 59 [1] Zur Gemeindebeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

[2] Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie gegen Wahlen kann ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Gemeindebeschwerde führen.

c Gemeindebeschwerdefrist

Art. 60 [1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung zu laufen.

[3] Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

d Vertretung der Gemeinde

Art. 61 [1] Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates, so obliegt die Vertretung dieser Organe im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, es sei denn, der Grosse Gemeinderat ordne im Einzelfall seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse anders.

e Erstinstanzlicher Entscheid

Art. 62 [1] Über Gemeindebeschwerden urteilt als erste Instanz der Regierungsstatthalter.

[2] Über Verwaltungsbeschwerden urteilt als erste Instanz ebenfalls der Regierungsstatthalter, es sei denn, die Gesetzgebung sehe eine andere Beschwerdeinstanz vor.

f Oberinstanzlicher Entscheid

Art. 63 [1] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, sofern nicht:
a die Beschwerde ans Verwaltungsgericht möglich ist,
b die Beschwerde an eine andere verwaltungsunabhängige Justizbehörde möglich ist,
c der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

[2] Beschwerdebefugt ist der Gemeinderat und jedermann, der am vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren teilgenommen hat, soweit er unterlegen ist, sowie wer durch den Beschwerdeentscheid erstmals beschwert ist.

[3] Hat der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder abgeändert, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person zur Anfechtung befugt, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat.

[4] In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, in anderen Angelegenheiten 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters.

[5] Die Überprüfungsbefugnis des Regierungsrates entspricht derjenigen des Regierungsstatthalters.

g Ergänzende Vorschriften

Art. 64 Im übrigen gelten für die Beschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht (BSG 215.124):

Art. 59 [1] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion gestützt auf dieses Gesetz unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ausser es stehe die Beschwerde an die Eidgenössische Pachtrekurskommission offen.

6. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (BSG 271.1):

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Sie haben von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine ihnen unterbreitete Streitigkeit Zivilprozessache ist. Trifft dies nicht zu, ist die Klage zurückzuweisen.

[3] Erachtet ein Zivilgericht die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig, so sind die Akten mit begründetem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Verneint das Obergericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so gehen die Akten mit seinem Entscheid an das Verwaltungsgericht oder an den Regierungsrat. Stimmt die angegangene Verwaltungsjustizbehörde nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen des Obergerichts der Grosse Rat (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

7. Dekret vom 18. September 1982 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51):

Art. 25 Verfügungen über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Dekret können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[2–4] Aufgehoben.

8. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (BSG 752.41):

Art. 118 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die Gemeinde der gelegenen Sache kann den Anschluss verfügen. (Rest gestrichen.)

9. Einführungsgesetz vom 4. Juni 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (BSG 841.21):

Beschwerde gegen Präsidialbeschlüsse

Art. 5a Die Mitglieder der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts urteilen als Einzelrichter über Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund von Präsidial- und Sekretariatsbeschlüssen im Sinne von Artikel 60bis IVG.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Allgemeiner Art

Art. 138 [1] Vorschriften des bisherigen Rechts, die für die Beurteilung von Streitigkeiten auf den Klageweg verweisen, werden aufgehoben, es sei denn:

a dieses Gesetz bestimme etwas anderes oder

b die Gesetzgebung sehe für den Entscheid über Ansprüche in erster Instanz eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde vor.

[2] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach der Regierungsrat über Beschwerden endgültig entscheidet, werden aufgehoben, soweit sie in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

[3] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach gegen Verfügungen der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden kann, werden aufgehoben.

[4] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach bei der verfügenden Behörde Einsprache zu erheben ist, bevor das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden kann, werden aufgehoben; beibehalten wird das Einspracheverfahren:

a wenn erste Beschwerdeinstanz eine Bundesbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde ist,

b im Steuerrecht gegen Veranlagungsverfügungen,

c nach den Vorschriften des Baugesetzes gegen Verfügungen betreffend Grundeigentümerbeiträge,

d nach den Vorschriften des Baulandumlegungsdekrets gegen Verfügungen des Umlegungsausschusses,

e im Landwirtschaftsrecht gegen Verfügungen über Beiträge an Tierhalter, Bewirtschafter und Pflanzenproduzenten,

f nach den Vorschriften des Dekrets vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung und der Gemeinden,

g bei Verfügungen der Arbeitsmarktbehörden nach den Vorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer,

h im Strassenverkehrsrecht.

[5] Andere Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, sind aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 139 Die im bisherigen Recht vorgesehenen einzelrichterlichen Zuständigkeiten des Präsidenten des Verwaltungsgerichts gehen auf die Präsidentin oder den Präsidenten der verwaltungsrechtlichen Abteilung über.

Aufhebung von Erlassen

Art. 140 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

b Gesetz vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats.

c Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

7. Bereinigung der bisherigen Gesetzgebung

Art. 141 [1] Der Grosse Rat bringt bis spätestens 1994 durch Dekret die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Dekreten mit diesem Gesetz in Übereinstimmung.

[2] Entsprechend bereinigt der Regierungsrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die Verordnungen.

8. Inkrafttreten

Art. 142 [1] Die Vorschriften über die Wahl des Verwaltungsgerichts treten auf den 1. Oktober 1989 in Kraft.

[2] Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. September/
14. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Dezember 1988

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Notter*

Vortrag der Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

1. Warum ein Gesetz

Nach geltendem Bundesrecht sind die Gemeinden verpflichtet, für die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht sowie für das freiwillige ausserdienstliche Schiesswesen die notwendigen Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen (Art. 32 Militärorganisation/MO). Weitere Vorschriften des Bundes befassen sich eingehend mit den Anforderungen, denen derartige Schiessanlagen genügen müssen (Verfügung des EMD über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst / Schiessplatzverfügung).
Die Verwirklichung dieses gesetzlichen Auftrages hat seit jeher insbesondere die finanzschwachen Gemeinden finanziell stark belastet. Gestützt auf den RRB Nr. 3639 vom 14. Juni 1957 hat deshalb der Kanton Bern begonnen, Beiträge zur Erhaltung und Förderung des freiwilligen ausserdienstlichen Schiesswesens auszurichten. Die seitherige Entwicklung hat aber gezeigt, dass der erwähnte RRB und der zugehörige Beitragsschlüssel der Militärdirektion heute nicht mehr genügen, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Die rege Bautätigkeit hat dazu geführt, dass einerseits viele bestehende Schiessanlagen, die ursprünglich fernab von Wohnsiedlungen standen, sich heute in nächster Nähe von Wohnbauten befinden, andererseits, dass Zonenordnungen geschaffen worden sind, welche die Suche nach neuen Standorten für Schiessanlagen vielerorts praktisch verunmöglichen (Bodenpreise, ungenügende Gefahrenzonen, Zufahrt, Abwasser u. ä.).
Die ganze Gesetzgebung auf dem Gebiete des Umweltschutzes – ihrerseits Zeichen einer wachsenden Sensibilisierung der Bevölkerung für ökologische Anliegen – konfrontiert die Eigentümer von Schiessanlagen mit Aufgaben von grosser finanzieller Tragweite. Da eine Verlegung von Schiessanlagen in wenig lärmempfindliche Gebiete wohl nur in Einzelfällen möglich sein wird, wird ein Teil der rund 450 Schiessanlagen 300 m im Kanton Bern lärmschutzmässig saniert werden müssen. Die dabei entstehenden Kosten können von den Anlageneigentümern zum Teil nur schwer ohne finanzielle Beihilfe getragen werden.
Diese veränderten Verhältnisse haben denn auch zur Motion Baumann, Uetendorf, geführt. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht sowohl den Intentionen des Motionärs als auch der Meinung des Regierungsrates.
Das ausserdienstliche Schiesswesen trägt wesentlich zur Wehrbereitschaft unserer Armee bei. Es bedeutet eine notwendige Ergänzung der militärischen Schiessausbildung in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der Armee. Wegen der kurzen Ausbildungszeiten und auch mit der Einführung des neuen Sturmgewehres 90 kann auf das Schiesswesen ausser Dienst auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Das ausserdienstliche Schiesswesen verdient, gefördert zu werden, ist es doch, nebst anderen Faktoren, Garant für Wehrwillen und Wehrbereitschaft. An seiner Aufrechterhaltung besteht daher ein hohes öffentliches Interesse nicht nur des Bundes und der Gemeinden, sondern auch des Kantons.
Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt, die grundsätzliche Anerkennung der Förderungswürdigkeit des ausserdienstlichen Schiesswesens seitens des Kantons zu dokumentieren, die Eigentümer von Schiessanlagen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen und den Schützenverbänden und Schiessvereinen als eigentlichen Trägern des Schiesswesens ausser Dienst nicht nur verbale Anerkennung zu zollen.

2. Wofür leistet der Staat Beiträge

2.1 Schiessanlagen

Beiträge werden ausgerichtet für Anlagen in Gemeinden mit geringer Steuerkraft, es sei denn, dass ausserordentliche Umstände eine Abweichung im öffentlichen Interesse rechtfertigen, insbesondere im Falle des Baus von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen.
Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung sind, dass die Anlage
- der Erfüllung der obligatorischen Bundesübung dient (Kleinkaliber-, Combat-, Armbrust-, Tontauben- und Pistolenschiessanlagen z. B. scheiden damit aus);
- eine freiwillige ausserdienstliche Schiesstätigkeit ermöglicht;
- den Vorschriften des Bundes über die Lage, den Bau und den Betrieb entspricht (diese Prüfung erfolgt im Rahmen des Bauplangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 13 der Schiessplatzverfügung);
- allen übrigen gesetzlichen Anforderung (Bau- und Planungsrecht, Umweltschutzgesetz mit zugehörigen Verordnungen, Gewässerschutzgesetz usw.) entspricht (weswegen die Ausrichtung der zugesicherten Beiträge vom Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung abhängig ist, werden doch im Baubewilligungsverfahren alle diese weiteren Anforderungen mitüberprüft).

Art. 3 des Gesetzes umschreibt die Kategorien, für die Beiträge ausgerichtet werden können. Diese Umschreibung weicht aus Zweckmässigkeitsgründen von der bisherigen Regelung ab; zum Teil sind neue Kategorien aufgenommen worden. Deshalb ist ein Vergleich zwischen bisheriger Regelung und neuer Umschreibung nur bedingt aussagekräftig.
Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Anzahl der notwendigen Scheiben (umschrieben in Art. 56 der Schiessplatzverfügung) und ist abgestuft nach dem Steuerkraftindex der Gemeinden.
In ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Förderung von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen, soll das finanzkompetente Organ die Möglichkeit haben, höhere Beiträge auszurichten. Der Art. 6 des Gesetzes soll dem Kanton die Möglichkeit offenhalten, die Zentralisierung des Schiessbetriebes zu fördern und/oder doch zumindest hiezu Anreize geben können.
Die zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. nachstehend Ziffer 3) werden es dem Kanton zwar kaum ermöglichen, die Eigentümer von Schiessanlagen bei der Verwirklichung der ihnen auferlegten Verpflichtungen finanziell wesentlich zu

entlasten (nach der bisherigen Praxis waren Beiträge im Umfange von höchstens 10% der Gesamtkosten ausgerichtet worden). Andererseits können die staatlichen Beiträge doch mithelfen, Gemeinden mit geringer Steuerkraft einen Teil ihrer Lasten abzunehmen und dadurch die staatliche Unterstützung zu dokumentieren. Zudem erlaubt die durchgehende Kann-Formulierung, im Bedarfsfalle Prioritäten zu setzen.

2.2 Schützenverbände und -vereine

An die Kosten der Erhaltung und Förderung des freiwilligen ausserdienstlichen Schiesswesens leistet der Staat den Schützenverbänden (Kantonalschützenverein und Schweiz. Arbeiterschützenbund, Unterverband Bern-Westschweiz) und den anerkannten lokalen Schiessvereinen Beiträge. Angesichts der erfreulich grossen Anzahl der ausgebildeten und auszubildenden Jungschützinnen und Jungschützen (im Kanton Bern jährlich rund 6000 oder – gesamtschweizerisch gesehen – ca. 21%) und des jährlich stattfindenden Grossanlasses «Feldschiessen» sind diese Beiträge mehr als gerechtfertigt.
Im erwähnten RRB Nr. 3639 sind für das ausserdienstliche Schiesswesen folgende Beiträge festgesetzt worden:

a Fr. 2.– für jeden nach Vorschrift ausgebildeten Jungschützen;
b Fr. 1.– für jedes Mitglied der gesetzlich organisierten Schiessvereine, das am Feldschiessen teilgenommen hat;
c 20 Rappen an die kantonalen Schützenverbände für jeden Teilnehmer am Feldschiessen, wobei kantonale Verbände, welche Landesteilverbände besitzen, davon 10 Rappen an diese weiterleiten müssen.

Die unter *a* und *b* aufgeführten Beiträge wurden direkt an die Vereine ausbezahlt.

In den vergangenen Jahren sind diese Beiträge unverändert geblieben, obwohl die Kostenentwicklung auch vor dem Schiesswesen nicht Halt gemacht hat. Die Schützengesellschaften geniessen keine Portofreiheit, so dass die unter lit. *c* ausgerichteten Beiträge heute nicht einmal mehr das Briefporto decken. Im Rahmen der verfügbaren Mittel soll versucht werden, die erwähnten bisherigen Beitragssätze angemessen zu erhöhen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Staatsrechnung sind mit der Schaffung des vorliegenden Gesetzes keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten:
Die Mittel zur Unterstützung von Schiessanlagen wurden bisher der Militärbussenkasse entnommen, die jährlich Einnahmen von ca. Fr. 300 000.– aufwies. Diese Bussengelder werden inskünftig direkt in die Staatskasse fliessen.
Zur Unterstützung der Schützenverbände und der anerkannten Schiessvereine waren bis heute jährlich Fr. 100 000.– in Budget und Staatsrechnung enthalten. Dieser Betrag war nie bestritten.
Ohne Mehrbelastung für die Staatsrechnung stehen für den Vollzug dieses Gesetzes somit jährlich rund Fr. 400 000.– zur Verfügung. In Anbetracht der Teuerung und der zu erwartenden baulichen Aufwendungen stellt dieser Betrag gerade das Minimum dessen sicher, was der Staat im ausgewiesenen öffentlichen Interesse für das freiwillige ausserdienstliche Schiesswesen leisten können sollte.

Bern, 8. September 1988 Der Militärdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat fördert das obligatorische und freiwillige Schiesswesen ausser Dienst. Er kann dafür Beiträge ausrichten an:

a Gemeinden und Gemeindeverbände mit geringer Steuerkraft sowie an anerkannte Schiessvereine für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Schiessanlagen;

b anerkannte kantonale und lokale Schützenverbände und Schiessvereine zur Erhaltung und Förderung des Schiesswesens ausser Dienst.

[2] Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

II. Schiessanlagen

Beitragsberechtigung *a* Voraussetzung

Art. 2 [1] Beiträge können ausgerichtet werden für Anlagen, auf denen obligatorische Bundesübungen geschossen werden können und die sich für die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit eignen.

[2] Beiträge werden zugesichert, wenn die Anlage den Vorschriften des Bundes über den Bau und den Betrieb von Schiessanlagen entspricht. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

[3] Beiträge werden nur gewährt, wenn das Beitragsgesuch eingereicht und der Entscheid darüber gefällt worden ist, bevor mit der Realisierung der beitragsberechtigten Anlagekategorie(n) begonnen wird.

b Anlage-Kategorien

Art. 3 Beiträge können an folgende Kategorien ausgerichtet werden:

1. Landerwerb für Schiessanlage,
2. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Schützenhauses,
3. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Scheibenstandes,

4. Lärmschutzmassnahmen,
5. Umrüstung auf elektronische Trefferanzeige,
6. Schiessblenden.

Beitragsbemessung und Beitragshöhe *a* Beitragsbemessung

Art. 4 [1] Die Beiträge werden nach der Scheibenzahl bemessen.

[2] Für die Beitragsbemessung dürfen höchstens soviele Scheiben berücksichtigt werden, als für die Durchführung eines reibungslosen Schiessbetriebes notwendig sind.

b Beitragshöhe

Art. 5 [1] Für jede Anlagekategorie setzt der Regierungsrat einen Beitragsrahmen fest.

[2] Die Unterteilung zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz erfolgt nach dem Steuerkraftindex gemäss den Bestimmungen über den Finanzausgleich.

[3] Für Schiessanlagen im Eigentum von Schiessvereinen ist der Steuerkraftindex der Standortgemeinde massgebend.

c Ausserordentliche Fälle

Art. 6 [1] In ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Förderung von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen, kann das finanzkompetente Organ höhere Beitragssätze anwenden oder höhere Maximalbeiträge bewilligen oder Beiträge auch an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit einer höheren Steuerkraft bewilligen.

[2] Bei der Umwandlung einer kommunalen Anlage in eine Regional- oder Gemeinschafts-Schiessanlage sind bereits geleistete Staatsbeiträge und der Zustandswert der Anlage angemessen zu berücksichtigen.

III. Förderung des Schiesswesens

Beiträge an Schiessverbände und -vereine

Art. 7 [1] Den kantonalen Schützenverbänden können für jede am Feldschiessen teilnehmende Person Beiträge ausgerichtet werden.

[2] Den anerkannten Schiessvereinen können für jede ausgebildete Jungschützin und für jeden ausgebildeten Jungschützen Beiträge ausgerichtet werden.

[3] Der Regierungsrat setzt die Ansätze fest.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Vollzug

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Militärdirektion, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

Schluss-bestimmungen

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 13. September/
7. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Dezember 1988

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

1. Worum es geht

Mit den Grundsätzen zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) hat der Grosse Rat am 9. September 1985 den Regierungsrat beauftragt, ein Erwachsenenbildungsgesetz vorzulegen.
Die Erwachsenenbildung im Sinne des «lebenslangen Lernens» (éducation permanente) soll Erwachsenen ermöglichen, sich in freiwilligen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten anzueignen, zu erneuern und zu erweitern (Sachkompetenz). Die Lernenden sollen in ihrer Selbstverantwortung (Selbstkompetenz) wie auch in ihrer Mitverantwortung für andere, für die Gesellschaft (Sozialkompetenz) und für die Umwelt gestärkt werden. Diese Zielvorstellung hat Gültigkeit für die berufliche wie für die allgemeine Erwachsenenbildung.
Vorgelegt wird ein Rahmengesetz, das den Grundsatz subsidiärer Förderung der Erwachsenenbildung durch den Staat in den Vordergrund stellt.
Der Staat soll durch Information, Koordination, Dokumentation und Beratung ein der Zielvorstellung entsprechendes, über das ganze Kantonsgebiet verteiltes Bildungsangebot ermöglichen. Er soll die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Erwachsenenbildung tätigen Personen fördern. Er soll in der Lage sein, Erwachsenenbildungszentren sowie besondere Bildungsgänge für Erwachsene ausserhalb der bisherigen Ausbildungsstrukturen zu unterstützen oder zu schaffen und Erhebungen und neue Projekte finanziell zu unterstützen oder durchzuführen. Spezifische Aufgaben können auch interkantonal gelöst werden. Durch finanzielle Beiträge an Erwachsenenbildungsveranstaltungen und allgemeine Kosten schliesslich sind Institutionen der Erwachsenenbildung direkt zu unterstützen.

2. Ausgangslage und GBG

2.1 Gesellschaftliche Hintergründe

Wir leben in einer Welt, die sich immer schneller wandelt. Die technische Entwicklung erfordert zunehmend mehr Kenntnisse, eine hohe Spezialisierung am Arbeitsplatz und gleichzeitig eine hohe Bereitschaft zu beruflicher Mobilität.
Die Veränderungen in der Arbeitswelt bringen tendenziell eine Verkürzung der Arbeitszeit und damit eine Ausdehnung der Freizeit mit sich. Dies bedeutet, dass ganz neuartige Probleme der Lebensgestaltung auftreten werden.
Gleichermassen wichtig ist infolge der in den letzten Jahrzehnten massiv gestiegenen Lebenserwartung eine aktive Altersvorbereitung und -begleitung.
Umweltprobleme verlangen ein Umdenken und neue Verhaltensweisen. Hinzu kommen vermehrt Schwierigkeiten der Einzelnen in der Gesellschaft, und auch die Probleme von Randgruppen und Minderheiten sind unübersehbar vorhanden.
Die in der Grund- und der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und das Erfahrungswissen der betroffenen Generationen genügen bei der Raschheit des Wandels von Kenntnissen und Werten nicht mehr zur Lebensbewältigung. Regelmässiges Weiterlernen bedeutet nicht mehr nur Selbstentfaltung, sondern ist zur Lebensnotwendigkeit geworden.

2.2 Erwachsenenbildung und Staat

Es kann nicht die Aufgabe des Staates sein, mit der Erwachsenenbildung ein neues Bildungssystem aufzubauen. Aber es wird für ein ganzheitliches Bildungswesen von Bedeutung sein, wenn dem Menschen im Hinblick auf seine lebenslange Lernfähigkeit Entwicklungsmöglichkeiten geöffnet werden.
Die Erwachsenen sind für ihre Fortbildung selber verantwortlich. Der Staat nimmt eine subsidiäre Rolle ein. Dies bedeutet, dass er seine Mittel einsetzt in Form von organisatorischer und konzeptueller Hilfestellung bzw. Förderung (Koordination, Information, Beratung, Dokumentation), in Form von Entwicklung (Animation, Pilotprojekte, Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen) sowie in Form von finanzieller Unterstützung.
Die staatlichen Mittel sollen auch als Starthilfen eingesetzt und nach einiger Zeit zurückgezogen werden können. Ein solcher Mitteleinsatz erlaubt trotz beschränkten finanziellen und personellen Möglichkeiten einerseits eine relativ breite Wirkung und andererseits eine Anpassung an die sich ständig wandelnden Bedürfnisse.

2.3 Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

Der Grosse Rat hat im Beschluss vom 9. September 1985 betreffend die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung zur Erwachsenenbildung festgelegt:

«Lebenlanges Lernen

Der Grundgedanke des lebenlangen Lernens ist wegleitend. Der Staat unterstützt neben Erstausbildungen auch weitere Bildungsangebote.»

«Begriff

Erwachsenenbildung umfasst – nach der Volksschule – alle Bemühungen von Einzelnen oder Gruppen für das lebenlange Lernen, mit Ausnahme der ordentlichen Lehrgänge der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe.

Grundsätzliches

Im Kanton Bern wird ein dichtes und regional koordiniertes Netz von Erwachsenenbildungsträgern mit einem vielseitigen Angebot von Kursen und weiteren Bildungsveranstaltungen angestrebt.

Dabei sind geografische Gesichtspunkte und Nachholbedürfnisse für verpasste Bildungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen. Der Staat wirkt in der Regel subsidiär.

Aufgaben

Der Staat

- fördert die Information und die Koordination unter den Trägern, Kursleitern sowie in der Verwaltung und sorgt für den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten;
- fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kursleitern und weiteren in der Erwachsenenbildung tätigen Personen;
- unterstützt Bildungsgänge und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zur Umschulung und zum Wiedereinstieg;
- unterstützt die Entwicklung neuer Bildungsformen und -bereiche in der Erwachsenenbildung;
- richtet finanzielle Beiträge aus an gemeinnützige privat- und öffentlichrechtliche Träger ohne Erwerbszweck, sofern sie parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und die Veranstaltungen öffentlich sind;
- kann Träger von Erwachsenenbildungszentren sein;
- stellt vorhandene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe legt der Staat besonderes Gewicht auf die Förderung der Erwachsenenbildung
- in geografisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen;
- in Bevölkerungs- und Berufsgruppen, welche durch die Bildungsangebote anderer Institutionen nicht erreicht werden.

Gemeinden

Die Gemeinden stellen vorhandene Räumlichkeiten für die Erwachsenenbildung zur Verfügung. Sie können sich an der zweckmässigen Einrichtung sowie an der Organisation und an den Kosten für den Kursbetrieb beteiligen.

Trägerschaften

Träger der beitragsberechtigten, gemeinnützigen Erwachsenenbildung sind privat- und öffentlichrechtliche Institutionen. Sie sind in ihrer Tätigkeit frei und unabhängig, werden aber zur regionalen Zusammenarbeit aufgefordert.

Finanzierung

Die Erwachsenenbildung wird in der Regel durch Beiträge der Teilnehmer, der Gemeinden, des Staates und weiterer Interessierter finanziert.»

3. Die Erwachsenenbildung heute

3.1 Die Erwachsenenbildung im Ausland

1976 verabschiedete die UNESCO, 1981 der Europarat, Empfehlungen zur Förderung der Erwachsenenbildung. Die Regierungen werden u.a. aufgefordert,
- die Erwachsenenbildung als Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu sehen;
- Konzepte und Methoden zu entwickeln, mit denen Erwachsene während ihres ganzen Lebens ihre Bildungsbedürfnisse befriedigen können.

In Deutschland, Österreich, Italien und England treten die Länder bzw. der Staat in der beruflichen und in der allgemeinen Erwachsenenbildung fördernd auf. In Frankreich führt der Staat selber Erwachsenenbildungszentren mit eigenem Personal und eigenen Kursen; daneben fördert er subsidiär.

3.2 Die Förderung der Erwachsenenbildung durch den Bund

3.2.1 Die Bundesverfassung enthält Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung. Die sich darauf abstützenden Gesetze ermöglichen insbesondere die Ausrichtung von Beiträgen an die Fort- und Weiterbildung von Berufsleuten und von Arbeitslosen. Ferner unterstützt der Bund auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufsbildung die hauswirtschaftliche Fortbildung; so erhielt der Kanton Bern 1986 Beiträge von ca. Fr. 600 000.– an die Kursleiterhonorare von freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen und von Fr. 1,3 Mio. für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

3.2.2 Zur allgemeinen Erwachsenenbildung dagegen bestehen keine verfassungsmässigen oder gesetzlichen Grundlagen. Die vom Bund getragene Stiftung Pro Helvetia und das Bundesamt für Kulturpflege können aber durch projektbezogene Einzelbeiträge bzw. regelmässige Subventionen an national strukturierte Organisationen die Erwachsenenbildung auf interkantonaler und schweizerischer Ebene unterstützen. Diese Beiträge kommen teilweise durch Kursstundenbeiträge oder durch Dienstleistungen der subventionierten Organisationen wieder indirekt der bernischen Erwachsenenbildung zugute.

3.3 Die Förderung der Erwachsenenbildung durch die Kantone

3.3.1 Die berufliche Erwachsenenbildung

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung oder in deren Ergänzung ist die berufliche Erwachsenenbildung in den Kantonen recht gut verankert. Die Kantone sind zum Teil Träger eigener Angebote, zum Teil unterstützen sie andere Träger.

3.3.2 Die allgemeine Erwachsenenbildung

Die Kantone Jura, Obwalden und Uri stützen sich bei ihrer Tätigkeit in der allgemeinen Erwachsenenbildung auf Verfassungsgrundlagen. Die anderen Kantone haben in der Regel in ihrer Kultur- oder Schulgesetzgebung einzelne Bestimmungen zur allgemeinen Erwachsenenbildung. In den meisten Kantonen sind ferner Bestimmungen zur Förderung der hauswirtschaftlichen Fortbildung vorhanden.
Einzelne Kantone kennen eigene Bildungsgänge für Erwachsene (z.B. zum Nachholen von Allgemeinbildung). Der Kanton Genf führt eigene Kurse für den Wiedereinstieg durch, der Kanton Tessin mit Rechtsgrundlagen in der Schulgesetzgebung eigene Kurse im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung. Im

übrigen wirken die Kantone fördernd durch Beiträge, Information und Koordination. Zum Teil haben Kantone Aufgaben in der allgemeinen Erwachsenenbildung auch Dritten übertragen.
In fast allen Kantonen ist die staatliche Tätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung im Aufbau.

3.4 Die Erwachsenenbildung im Kanton Bern

3.4.1 Die berufliche Erwachsenenbildung

In den vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufen bestehen, gestützt auf die Berufsbildungs- und auch die Spezialgesetzgebung (z.B. Landwirtschafts-, Forst- sowie Gesundheitsgesetzgebung), für gelernte Berufsleute gute Fortbildungsmöglichkeiten. Der Staat kann sich mit Beiträgen an den Veranstaltungen und zum Teil auch mit Beiträgen an die Infrastruktur beteiligen. Die Fortbildung von Berufsmeisterinnen und Berufsmeistern erfolgt im kantonseigenen Zentrum in Ittigen. Die Berufsbildungsgesetzgebung lässt auch verspätete ausserordentliche Berufsabschlüsse zu.
Das Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen enthält die Grundlage für eine gute Fortbildung der Lehrkräfte.
Das Beamtengesetz gestattet die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung des Staatspersonals.
Lücken bestehen in der beruflichen Erwachsenenbildung vor allem für die Berufsleute in vom Bund oder vom Kanton nicht anerkannten Berufen. Auch zeigt sich, dass sich aufgrund neuer gesellschaftlicher Forderungen in einem informellen Rahmen neue Berufszweige entwickeln, die eindeutig der Unterstützung bedürfen, bis sie allenfalls anerkannt werden. (Beispiel [für Männer und Frauen]: Erwachsenenbildner, Jugendarbeiter, Animatoren für Betagte, Musik- und Bewegungstherapeuten; Spielgruppenleiterinnen, Sozialhelferinnen, usw.).
Als besonders benachteiligt müssen beruflich Ungelernte gelten, da hier die Unterstützungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand ganz fehlen.
Die berufliche Erwachsenenbildung in privaten Betrieben ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel finden sich nur in grösseren Unternehmungen betriebseigene Fortbildungsveranstaltungen.

3.4.2 Die allgemeine Erwachsenenbildung

Weit über 1000 kleine und grosse, lokale, regionale und kantonale, private und öffentliche Institutionen bieten im Kanton Bern jedes Jahr mehrere 1000 Kurse, Tagungen und weitere Bildungsveranstaltungen für Erwachsene an. Eine Vielfalt von Veranstaltern bildet, z.T. mit, z.T. ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand, das Fundament der bernischen Erwachsenenbildung, das mit dem vorgelegten Erlass erhalten und gefördert werden soll. Bei dieser Vielfalt gilt es sowohl die Arbeit der vielen hundert, meist ehrenamtlich geführten, schwergewichtig auf dem Lande tätigen Frauen-, Eltern-, Gewerbevereine, Volkshochschulen usw. als auch die mit professioneller Infrastruktur vor allem in den grossen Städten, ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand wirkenden Klubschulen, Freizeitwerke und Privatschulen zu würdigen.

Der Staat hat, gestützt auf Artikel 17 des Primarschulgesetzes, im Sinne der Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen die allgemeine Erwachsenenbildung zu fördern versucht, insbesondere durch Beiträge an die Volkshochschulen für ihre Organisation sowie zur Führung der Berner Maturitätsschule für Berufstätige und durch die Anstellung eines kantonalen Beauftragten für die Erwachsenenbildung. Gestützt auf das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen werden ferner an die Kursleiterhonorare für Veranstaltungen im Rahmen der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildung Beiträge geleistet. Trotz all diesen Angeboten bestehen erhebliche Lücken und Mängel:
- In bezug auf die geografische Verteilung ist festzustellen, dass schätzungsweise drei Viertel der Veranstaltungen in den Agglomerationen Bern und Biel angeboten werden. In verschiedenen Regionen besteht im besten Fall ein sehr einseitiges Kursangebot; der Besuch anderer Veranstaltungen ist infolge grösserer Distanzen oder schlechter Verkehrsverbindungen oft sehr erschwert.
- Die Organisation der Erwachsenenbildung wird oft durch initiative Personen ohne besondere Ausbildung und spezifische, fachliche Beratung an die Hand genommen und dies auch meist auf ehrenamtlicher Basis. Auch wenn private Initiative und uneigennütziger Einsatz weiterhin notwendig und richtig sind, ist doch ein Grad von Professionalisierung anzustreben, der dem oft beobachteten, resignativen Aufgeben durch Ermüdung vorbeugen kann. Heute fehlen in der Regel die finanziellen Mittel für den Beizug von Expertinnen und Experten für die Erarbeitung neuer Konzepte oder die Beratung.
- Das oft einseitige Kursangebot lässt sich zum Teil auch auf den Mangel an ausgebildeten Kursleiterinnen und Kursleitern zurückführen.
- Eine Koordination der Arbeiten im Rahmen der Erwachsenenbildung ist erst in Ansätzen vorhanden. Die Information zwischen den Kursanbietern und gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ungenügend bzw. fehlt in verschiedenen Bereichen. Das hat z.T. zur Entwicklung von falschen Vorstellungen geführt. Die Dokumentation und die Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung sind ungenügend.

4. Erfahrungen in der Pilotphase

Auf den 1. Oktober 1983 wurde die Stelle des Beauftragten für Erwachsenenbildung auf der Erziehungsdirektion zu einer Vollzeitanstellung ausgebaut und später mit einem Sekretariat ergänzt. In einer inzwischen fünf Jahre dauernden Pilotphase konnten in Zusammenarbeit mit anderen Direktionen und privaten Organisationen Erfahrungen zur Förderung der Erwachsenenbildung gesammelt werden und zwar in verschiedenen Bereichen. Erste Resultate:

Im Kurswesen

Versuche, dezentralisiert neue Angebote in kleineren Gemeinden anzubieten, hatten mindestens teilweise Erfolg. Notwendig waren die vorgängige Bedürfnisabklärung, die Zusammenarbeit mit einem initiativen Träger sowie die entsprechende Information und Werbung.

Als fördernd zeigte sich auch die Koordination unter den Anbietern in der Region: Kursideen wurden ausgetauscht, Doppelspurigkeiten konnten vermieden, gemeinsame Werbung und auch gemeinsame Angebote realisiert werden.

In der Kaderausbildung

Die zentral von der Erziehungsdirektion angebotenen sechswöchigen Ausbildungskurse für Kursleiterinnen und Kursleiter waren immer gut besucht. Ebenso waren die regional angebotenen, bis fünf Tage dauernden Kurse (fachunabhängige methodisch-didaktische Kurse und fachbezogene Didaktikkurse) immer belegt.

In der Koordination und Beratung

In einem mehrjährigen Pilotprojekt im Amt Signau stand die vermehrte Zusammenarbeit unter den Kursorganisatoren im Zentrum. Erste Auswertungen zeigen, dass Programmabsprachen, gemeinsame Kursausschreibungen, Kursleiterverzeichnisse, Kursleiterkurse und gemeinsame Werbeaktionen für die Erwachsenenbildung in einer Region sehr positiv sein können.

5. Zum Gesetzesentwurf

5.1 Das Erwachsenenbildungsgesetz ermöglicht, die zum Teil grossen Lücken in der Erwachsenenbildung zu schliessen. Dabei bleiben bereits in anderen gesetzlichen Erlassen bestehende Möglichkeiten der staatlichen Förderung unverändert bestehen. Dem Staat wird es damit ermöglicht, die ihm durch die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung für die Erwachsenenbildung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
Er wirkt nach dem vorliegenden Gesetz in der Erwachsenenbildung grundsätzlich subsidiär.
Mit den Leistungen gemäss den Artikeln 3 und 5, wie Information, Koordination, Unterstützung wichtiger Einrichtungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung für Verantwortliche in der Erwachsenenbildung wird eine breite Förderung und Entwicklung der Erwachsenenbildung, ohne Einschränkung der Adressaten, bezweckt.
Empfänger von finanziellen Beiträgen an Kurstätigkeit und Infrastruktur gemäss Artikel 4 können nur konfessionell neutrale Institutionen sein, die unabhängig sind von politischen Parteien und Wirtschaftsgruppen.
Mit diesem Artikel gilt es einerseits den finanziellen Ist-Zustand, unter Einschluss der Beiträge an freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse, zu erhalten, andererseits vor allem auf dem Land eine gewisse Ausweitung des Kurswesens zu ermöglichen und auch zu fördern.

5.2 Zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Staat soll nur subsidiär und dann in erster Linie fördernd und nur wenn nötig selber als Träger von Einrichtungen oder Veranstaltungen auftreten. Mit dem Begriff «Erwachsene» gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden alle Altersstufen nach der obligatorischen Schulpflicht angesprochen.

Artikel 2

In der staatlich geförderten Erwachsenenbildung werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben im Sinne des lebenslangen Lernens. Dabei entscheiden die Erwachsenen selber über ihre Teilnahme und gestalten den Lernprozess in eigener Verantwortlichkeit mit.
Schwergewichtig therapeutische Veranstaltungen sind im Sinne des Gesetzes nicht der Erwachsenenbildung zuzuordnen. Vorwiegend der Erholung oder Unterhaltung dienende Veranstaltungen, bei denen die Betätigung als solche, nicht aber ein Lernanspruch oder ein Lernprozess im Vordergrund stehen, sollen nicht beitragsberechtigt sein (Club-Aktivitäten, Jass-Turniere für Seniorinnen und Senioren, Sportanlässe).

Artikel 3

Hier werden die in der Erwachsenenbildung zu unterstützenden Bereiche, Projekte und Strukturen genannt.
Im Sinne der Entwicklung der Erwachsenenbildung im ganzen Kantonsgebiet, mit dem Ziel der koordinierten Dezentralisierung, sind dies:
- Die Information, Dokumentation, Koordination insbesondere auch in ländlichen Regionen sowie die Beratung;
- die Ausbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen, insbesondere von Kursleiterinnen und Kursleitern.

Im Sinne der gezielten Förderung, Unterstützung, Entwicklung und Koordination sowie der Regelung einzelner Aspekte, Bereiche und Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung:
- Die Beitragsgewährung an Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung förderlich sind, wie z. B. die Gemeindebibliotheken;
- die Führung von Bildungsgängen, wie z. B. die Berner Maturitätsschule für Berufstätige, die heute schon unterstützt wird;
- die Schaffung und Führung von Erwachsenenbildungszentren. Als kantonale Bildungszentren stehen das sich im Umbau befindliche Schloss Münchenwiler sowie in absehbarer Zeit das interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan zur Verfügung;
- die Möglichkeit zur interkantonalen Zusammenarbeit, wie sie heute bereits mit der Akademie für Erwachsenenbildung Luzern besteht;
- die Öffnung geeigneter staatlicher Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Erwachsenenbildung (z. B. staatliche Schulen).

Artikel 4

Dieser Artikel bezieht sich auf konfessionell neutrale Erwachsenenbildungsorganisationen ohne Erwerbszweck, die unabhängig sind von politischen Parteien und Wirtschaftsgruppen. Zu ihnen gehören auch die Träger von freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen, sofern sie die im Artikel formulierten Bedingungen erfüllen.

Artikel 5

Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Erfüllung einer der wesentlichen Forderungen der vom Grossen Rat verabschiedeten Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung. Er ermöglicht z. B. die Ausschüttung erhöhter Beiträge an Kurse und weitere Veranstaltungen sowie die Unterstützung von Kursen mit kleinen Teilnehmerzahlen.

Artikel 6

Die Gemeindeautonomie bleibt in der Erwachsenenbildung bestehen. Als indirektes Mittel zur Förderung auf Gemeindeebene wird verlangt, dass die Gemeinden eine für die Erwachsenenbildung verantwortliche Stelle bezeichnen, wobei die Gemeinden über deren Ausgestaltung und Angliederung selbständig entscheiden. Verfügbare Räumlichkeiten sollen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden ist möglich. Die Gemeinden entscheiden selbst, welchen Organisationen sie Räumlichkeiten zur Verfügung stellen sollen. Das Gesetz schränkt nicht ein.

Artikel 7

Bezüglich des anzustellenden Personals sind die Träger frei. Der Staat verpflichtet sich lediglich, dafür zu sorgen, dass eine BVG-Versicherungsmöglichkeit offensteht.

Artikel 8

Es wird am Grossen Rat sein, mit Budget und Finanzplan die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Absatz 3 verhindert eine kantonale Mehrfachsubventionierung aus verschiedenen Gesetzgebungskreisen.

Artikel 10

Die Ausgestaltung der staatlichen Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes erfolgt durch Beschlüsse oder Dekrete des Grossen Rates.

Artikel 12

Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird die obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge abgeschafft. Das hauswirtschaftliche Bildungswesen innerhalb der Volksschule ist durch das Primar- und das Mittelschulgesetz und deren Ausführungserlasse abschliessend geregelt. Die bisherige freiwillige hauswirtschaftliche Fort- und Erwachsenenbildung kann unter dem vorliegenden Gesetz weitergeführt werden. Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Kompetenzen dafür sorgen, dass für Jugendliche ohne Berufslehre zwischen 16 und 20 Jahren attraktive Angebote bereitgestellt werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Gesetzesvorlage

6.1 Kursbeiträge

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes gehen davon aus, dass der Staat in der Regel nur subsidiär wirkt. Aufgrund der Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass der Staat *rund die Hälfte* an die Kursleiterhonorare bzw. einen Drittel an die Gesamtkosten beitragsberechtigter Kurse wird leisten müssen. Vorbehalten bleiben spezielle Förderungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes.

	Mio. Fr.
Heutige jährliche Aufwendungen für subventionierte Kurse der allgemeinen Erwachsenenbildung (inkl. Hauswirtschaft)	3,6
Berufliche Erwachsenenbildung	ca. 9
Erwartete jährliche Zunahme (u. a. Kurse in ländlichen Gebieten und bisher nicht beitragsberechtigte berufliche Kurse) ca. 30% Mehrkosten	1,2

6.2 Kantonseigene Kurse

Kantonseigene Kurse werden in der Regel voll vom Kanton finanziert. Es ist dafür mit neuen Kosten von jährlich 0,2
zu rechnen.

6.3 Beiträge für Information, Dokumentation, Koordination

- Aus dem Betrieb der Zentren Tramelan und Münchenwiler werden dem Kanton rund 1,5
  jährliche Aufwendungen erwachsen. Darin ist kein Anteil an den Investitionen eingerechnet.
- Für weitere Koordinationsmassnahmen und die Informationstätigkeit werden zusätzliche Kosten von jährlich rund 0,5
  anfallen.

6.4 Längerfristig anfallende Kosten

- Für einen späteren Zeitpunkt sind längere, neue Bildungsgänge der Erwachsenenbildung (Wiedereinstiegskurse, Vorbereitung auf den Hochschulzugang, Nachholkurse, usw.) vorgesehen. Daraus werden weitere Mehrkosten von jährlich rund 2,5
  anfallen.

6.5 Zusammenfassung der finanziellen Mehraufwendungen

– Kursbeiträge	1,2
– Kantonseigene Kurse	0,2
– Information, Dokumentation, Koordination	2,0
– neue Ausbildungsgänge der Erwachsenenbildung	2,5
Total Mehrkosten jährlich	5,9

Dies entspricht einer Zunahme von rund 50% der Kosten, die der Staat bereits heute für die berufliche und die allgemeine Erwachsenenbildung trägt.
Die Gesamtaufwendungen des Kantons für die berufliche und die nichtberufliche Erwachsenenbildung betragen heute Fr. 12–14 Mio.
Das Budget zeigt, dass nicht die Absicht besteht, den einzelnen Kurs besser zu unterstützen, sondern eine Ausweitung des Kurswesens zu ermöglichen.

6.6 Personelle Auswirkungen

In der Erwachsenenbildung sind vor allem teilzeitlich und befristet eingesetzte Personen tätig. Der Staat richtet den Trägern Beiträge an deren Besoldung aus, ist jedoch selber nicht Arbeitgeber.
Für die Bewältigung der im Rahmen der kantonalen Verwaltung anfallenden Arbeiten wird mit einem Kapazitätsbedarf von zusätzlich zwei bis drei Stellen gerechnet. Diese sollten teilweise durch Umlagerungen im Rahmen der laufenden Reorganisationsarbeiten der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt werden können.

7. Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf hat die Vernehmlassung «bestanden». Von 116 Eingaben lehnen nur 2 ein Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung grundsätzlich ab, 5 haben vorwiegend Vorbehalte. Von den übrigen Vernehmlassern wurde die Vorlage begrüsst und mit konstruktiven Verbesserungsvorschlägen bedacht.

7.1 Schwerpunkte der Kritik, Anregungen

Verschiedenste Anregungen konnten in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.
Besonders viele kritische Reaktionen wurden durch die Formulierung von Artikel 3 hervorgerufen.
Die Einschränkung der Trägerorganisationen wurde als unzweckmässig kritisiert. Gegenvorschläge forderten vor allem, dass eine Beitragsberechtigung nicht durch Ausgrenzung von Institutionen, sondern durch die Charakterisierung von Bildungsangeboten beschrieben werden sollte. Aufgrund der Vorgabe durch die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung war jedoch insbesondere eine wesentliche inhaltliche Veränderung von Artikel 3 nicht möglich.
Viele Vernehmlasser machten Anregungen für Leitideen der Erwachsenenbildung, was die Formulierung eines Zweckartikels dringend nahelegte.
Einige kritische Bemerkungen fielen zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips.
Häufig gefordert wurde die Möglichkeit, Beiträge nicht nur an Institutionen, sondern auch an lernwillige Erwachsene auszurichten. Die dafür notwendigen Grundlagen sind jedoch in der Stipendiengesetzgebung zu regeln.
Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung des Gesetzes über die Fortbildungsschule und das hauswirtschaftliche Bildungswesen für 16- bis 20jährige Jugendliche ohne Berufslehre wertvolle Leistungen des Staates entfallen. Der Regierungsrat wird darauf achten, dass für diese kleine Gruppe auch in Zukunft attraktive Angebote bereitgestellt werden.

7.2 Bestätigung, Bestärkung

Allgemeinen Anklang fand die Form der Vorlage als Rahmengesetz.
Der Grundsatz der Subsidiarität wurde als äusserst wichtig und verpflichtend unterstrichen. Als unbestritten darf auch der Grundsatz der Freiwilligkeit gelten.
Die Wichtigkeit einer pluralistischen Trägerschaft in der Erwachsenenbildung wurde vielfach hervorgehoben.

Bern, 31. Mai/15. Dezember 1988 Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen dieses Gesetzes. Er wirkt in der Regel subsidiär.

[2] Die Erwachsenen nehmen freiwillig und in eigener Verantwortung an der Erwachsenenbildung teil.

Begriff, Zweck

Art. 2 [1] In der staatlich geförderten Erwachsenenbildung werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens erworben, erneuert oder erweitert. Die Selbstverantwortung des Menschen sowie seine Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt sind dabei wegleitend.

[2] Nicht unter die Förderungsmassnahmen dieses Gesetzes fallen
a die ordentlichen Bildungsgänge der Volksschulstufe, der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe;
b Veranstaltungen, die vorwiegend der Behandlung von psychischen und physischen Störungen und Krankheiten dienen;
c Kurse und Veranstaltungen, die vorwiegend der Unterhaltung und Erholung dienen;
d Kurse und Veranstaltungen zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises, z. B. Führerausweis, Jagdpatent usw.;
e betriebliche Aus- und Fortbildung.

Aufgaben des Staates
a Pflichten und Befugnisse

Art. 3 [1] Der Staat sorgt für Information, Dokumentation, Beratung und Koordination im Bereich der Erwachsenenbildung. Er kann Gemeindebibliotheken und andere öffentlich zugängliche wichtige Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung dienen, durch Beiträge unterstützen.

[2] Der Staat fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Er kann Institutionen, die geeignete Schulungskurse anbieten, Beiträge gewähren oder mit diesen gemeinsam Kurse durchführen. Ist es notwendig, kann er selber Kurse führen.

[3] Der Staat kann
a Träger von Erwachsenenbildungszentren sein;
b Bildungsgänge zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung, insbesondere zum Wiedereinstieg, unterstützen oder schaffen und selber anbieten;
c Erhebungen und neue Projekte in der bernischen Erwachsenenbildung während begrenzter Zeit finanziell unterstützen oder durchführen;
d sich interkantonalen Organisationen der Erwachsenenbildung anschliessen und sich an deren Projekten beteiligen;
e seine Schulräumlichkeiten und -einrichtungen, soweit sie verfügbar und geeignet sind, für Erwachsenenbildungsveranstaltungen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

b Beiträge an Träger

Art. 4 Der Staat fördert das Erwachsenenbildungsangebot von gemeinnützigen, konfessionell neutralen Institutionen ohne Erwerbszweck durch die Gewährung von Beiträgen an ihre allgemeinen Kosten der Erwachsenenbildung sowie an ihre öffentlichen Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Beitragsempfänger müssen von politischen Parteien und privatwirtschaftlichen Unternehmungen unabhängig sein.

c besondere Förderung

Art. 5 Der Staat fördert insbesondere die Erwachsenenbildung in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen sowie für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 6 [1] Die Gemeinden legen fest, wie sie sich an der Erwachsenenbildung beteiligen. Sie bezeichnen eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle; sie können sich an entsprechenden regionalen Zusammenschlüssen beteiligen.

[2] Die Gemeinden stellen staatlich subventionierte Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Erwachsenenbildung in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich dies mit deren Zweckbestimmung vereinbaren lässt.

Personal in der Erwachsenenbildung

Art. 7 [1] Die Träger stellen das erforderliche Personal für die Erwachsenenbildung selber an.

[2] Der Staat sorgt dafür, dass sich in der Erwachsenenbildung tätige Personen mindestens im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) versichern können.

Finanzielles

Art. 8 [1] Die staatlichen Betriebsbeiträge werden vom Grossen Rat mit der Genehmigung des Voranschlags bewilligt und von der Erziehungsdirektion ausgerichtet.

2 Für Investitionsbeiträge gemäss Artikel 3 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *a* sind besondere Ausgabenbewilligungen erforderlich.

3 Besteht bereits aufgrund anderer kantonaler Bestimmungen eine Beitragsberechtigung, werden für die betreffenden Tatbestände keine Beiträge nach diesem Gesetz ausgerichtet.

Kommission

Art. 9 1 Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission für Erwachsenenbildung.

2 Diese berät den Regierungsrat und seine Direktionen in Fragen der Erwachsenenbildung unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse anderer Organe.

3 Die Kommission ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 10 1 Der Grosse Rat ordnet

a die Beitragsgewährung an die Träger der Erwachsenenbildung und an deren Veranstaltungen sowie an wichtige Einrichtungen (Art. 4 und Art. 3 Abs. 1 2. Satz);

b die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind (Art. 3 Abs. 2);

c die Führung oder Unterstützung von Bildungsgängen und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zum Wiedereinstieg und zur beruflichen Bildung (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *b*);

d die Schaffung und Führung von Erwachsenenbildungszentren (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *a*);

e die Zuständigkeit der Direktionen des Regierungsrates und die verwaltungsinterne Koordination in der Erwachsenenbildung.

2 Er beschliesst über die Errichtung von kantonalen Institutionen gemäss Artikel 3 Absatz 3 unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 11 1 Der Regierungsrat ordnet insbesondere

a die Information, Dokumentation, Beratung und Koordination, einschliesslich den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten (Art. 3 Abs. 1 1. Satz);

b die Durchführung von Erhebungen und neuen Projekten (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *c*);

c die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Erwachsenenbildung (Art. 9).

2 Er kann den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Besoldungen der in der staatlich geführten oder unterstützten Erwachsenenbildung tätigen Personen festlegen.

Schlussbestimmungen 1. Aufhebung eines Gesetzes

Art. 12 Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Art. 13 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. Juni/
21. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Dezember 1988

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Singeisen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 12. Februar 1979 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) wird wie folgt geändert:

Beitragssätze

Art. 10 Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden Höchstansätzen ausgerichtet:

Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze		
	Ausserhalb Berggebiet		Berggebiet
	normal %	erschwert %	%
1.–10. Unverändert.			
11. «und Düngeranlagen» wird aufgehoben.			
12.–18. Unverändert.			
19. (neu) Düngeranlagen	30	40	40

Art. 10a (neu) [1] Einzelbetriebliche Massnahmen werden nur mit Beiträgen unterstützt, wenn die betriebseigene, die vertraglich gesicherte und die aufgrund von Hofdüngerübernahmeverträgen verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche mit den Abgängen (Mist und Gülle) von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten belastet wird.

[2] Die Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Hofdüngerbelastung und die Umrechnung des Tierbestandes in Düngergrossvieheinheiten richten sich nach der Verordnung vom 14. März 1988 über Beiträge an Tierhalter.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Bern, 14. September/
7. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1988

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Maurer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1972 über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft wird wie folgt geändert:

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 3 [1] Die 13. Monatsbesoldung bemisst sich für die Behördemitglieder und Beamten nach der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Bruttobesoldung, ohne Berücksichtigung allfälliger temporärer Zulagen.

[2] Beamte, die pensioniert werden oder den Staatsdienst verlassen, haben Anspruch auf pro rata-Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung.

[3] Der Minimalbetrag der 13. Monatsbesoldung soll dem Maximum der Klasse 3 entsprechen.

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Art. 8 Aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Februar 1988 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1988

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Januar 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und der Patienten in öffentlichen Spitälern (Patientendekret, PatD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 39 bis 41 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten von Institutionen, insoweit diesen nach dem Spitalgesetz öffentliche Aufgaben übertragen worden sind.

[2] Die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten richtet sich im weiteren nach den Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere gemäss dem Gesundheitsgesetz, dem Spitalgesetz und dem Spitaldekret sowie den Vorschriften über die Pflegetaxen.

[3] Kann den Erlassen gemäss Absätzen 1 und 2 keine Vorschrift entnommen werden, so gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes sinngemäss.

Behandlung

Art. 2 Behandlung, Untersuchung und Pflege der Patientinnen und Patienten erfolgen durch das Spitalpersonal nach den medizinischen und pflegerischen Bedürfnissen und unter gegenseitiger Respektierung der Persönlichkeit und Menschenwürde.

Besondere Fälle
1. Kinder

Art. 3 Der besonderen Situation bei der Behandlung und Pflege von Kindern ist Rechnung zu tragen. Dabei sind namentlich folgende Grundsätze zu beachten:

a Für die Behandlung und Pflege ist nach Möglichkeit Personal mit entsprechenden Spezialkenntnissen einzusetzen;

b die Eltern oder andere Bezugspersonen der Kinder sollen sich an der Pflege und Betreuung beteiligen können.

2. Patientinnen und Patienten öffentlicher psychiatrischer Kliniken

Art. 4 [1] Für Patientinnen und Patienten in öffentlichen psychiatrischen Kliniken gelten grundsätzlich die Vorschriften dieses Dekrets. Wo sich aufgrund besonderer Krankheitserscheinungen die direkte Anwendung als unmöglich erweist, sind die Vorschriften nach ihrem Zweck und in ihrem Sinn und Geist auf den Einzelfall angepasst anzuwenden.

[2] Die Vorschriften des Dekrets über die Organisation der staatlichen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken und der Schulen für psychiatrische Krankenpflege sowie über die Rechtsstellung deren Patientinnen und Patienten beziehungsweise Schülerinnen und Schüler (Psychiatriedekret) bleiben vorbehalten.

Wünsche der Patientinnen und Patienten

Art. 5 Das Spital nimmt auf die Wünsche der Patientinnen und Patienten, allenfalls der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Angehörigen oder ihnen nahestehender Personen Rücksicht, soweit dies ärztlich, pflegerisch und betrieblich möglich ist.

Einführung

Art. 6 [1] Die Patientinnen und Patienten werden in den Tagesablauf der Spitalabteilung eingeführt, in die sie aufgenommen werden.

[2] Die Namen des ärztlichen und des pflegenden Personals werden den Patientinnen und Patienten bekanntgegeben.

Forschung und Unterricht

Art. 7 [1] Die Patientinnen und Patienten dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung für die Forschung herangezogen werden. Dabei sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu befolgen, soweit sie vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg anwendbar erklärt worden sind.

[2] Die Patientinnen und Patienten werden ermuntert, das Spital in seinem Unterrichtsauftrag zu unterstützen und nach Möglichkeit mitzuwirken. Ohne ihre Einwilligung dürfen sie dafür nicht herangezogen werden.

Aufnahme und Entlassung

Art. 8 [1] Die Spitäler sind im Rahmen des Spitalgesetzes zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten in Notfällen verpflichtet (Art. 48 Abs. 3 Spitalgesetz).

[2] Die Patientinnen und Patienten dürfen nicht gegen ihren Willen im Spital zurückbehalten werden. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten, namentlich jene über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und die Epidemien.

[3] Beim Entscheid über die Entlassung von pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten ist zu berücksichtigen, ob und wie die Betreuung nach der Entlassung gewährleistet ist.

[4] Bestehen die Patientinnen und Patienten gegen den ärztlichen Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf

Entlassung, so haben sie dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wenn sie die Unterschrift verweigern, wird ein entsprechender Vermerk in die Krankenunterlagen eingetragen.

Pflichten der Patientinnen und Patienten

Art. 9 [1] Die Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen haben nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Verlauf der Behandlung beizutragen. Sie haben sich an die vereinbarten Massnahmen und Verhaltensweisen zu halten.

[2] Sie haben insbesondere
a auf Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie Personal Rücksicht zu nehmen;
b sich an die Weisungen des Personals und an die Regeln des Hauses zu halten;
c die behandelnden Ärztinnen und Ärzte über bereits getroffene Massnahmen und ihre Vorstellungen zur Behandlung zu informieren;
d beizutragen zu einer klaren, gegenseitigen Information gegenüber dem Personal.

II. Auskünfte

Aufklärung

Art. 10 [1] Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte haben die Patientinnen und Patienten über vorgesehene und geplante Untersuchungen, Eingriffe, Behandlungen und Behandlungsmöglichkeiten, die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie Risiken und über den Inhalt der Austrittszeugnisse in geeigneter, verständlicher und der Situation angepasster Form aufzuklären. Den Patientinnen und Patienten ist über den Gesundheitszustand und dessen voraussichtliche Entwicklung Auskunft zu geben.

[2] Die Auskünfte sind mit der gebotenen Schonung zu erteilen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Kranken übermässig belasten oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen. Sie können unterbleiben, wenn sofortiges Handeln notwendig ist. Die Patientinnen und Patienten sind im letzten Fall anschliessend aufzuklären.

[3] Das Pflegepersonal hat die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise über die Grund- und Behandlungspflege zu informieren.

Einsichtsrechte

Art. 11 [1] Patientinnen und Patienten haben nach mündlicher Aufklärung Anspruch auf vollständige und verständliche Auskunft über alle Daten, die ermittelt oder erzeugt werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und zu erläutern.

[2] Das Einsichtsrecht kann nur soweit eingeschränkt oder verweigert werden, als
a Ärztinnen und Ärzte die Aufzeichnungen ausschliesslich zu ihrem persönlichen Gebrauch angefertigt haben oder
b besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

[3] Die Einsicht in die Unterlagen ist unentgeltlich. Für die Anfertigung von Kopien ist in der Regel eine kostendeckende Gebühr zu erheben.

Geheimniswahrung

Art. 12 [1] Das gesamte Personal ist verpflichtet, alle Tatsachen geheimzuhalten, welche die Patientinnen und Patienten betreffen.

[2] Auskünfte an Angehörige, den Patientinnen und Patienten nahestehende oder weitere Personen dürfen nur mit ihrer, allenfalls stillschweigenden Zustimmung und in ihrem Interesse gegeben werden.

[3] Auskünfte aufgrund besonderer Meldepflichten und Melderechte bleiben vorbehalten.

[4] Auskünfte über unmündige oder entmündigte Patientinnen und Patienten an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilt.

Nachbehandlung

Art. 13 [1] Die einweisenden und unmittelbar oder später nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzte sind über den Zustand der Patientinnen und Patienten und die erforderlichen weiteren Massnahmen rechtzeitig zu orientieren, sofern die Patientinnen und Patienten nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges verfügt haben.

[2] Die Patientinnen und Patienten sowie gegebenenfalls ihre Ehegatten oder mit den Patientinnen und Patienten in Lebensgemeinschaft stehende Personen, allenfalls andere sie pflegende Personen, sind über die Pflege und die Behandlung nach der Entlassung zu informieren. Nach Möglichkeit sollen sie zur Selbsthilfe angeleitet oder auf geeignete Hilfsstellen aufmerksam gemacht werden.

III. Medizinische Eingriffe

Einwilligung

Art. 14 [1] Medizinische Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen dürfen nicht erfolgen, wenn die informierten Patientinnen und Patienten sie ablehnen. Sind die Patientinnen und Patienten dauernd oder vorübergehend nicht zu entsprechenden Angaben in der Lage, so richtet sich das Vorgehen nach Artikel 16.

[2] Lehnen Patientinnen und Patienten eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen des Spitals unterschriftlich zu bestätigen.

Ausdehnung von Operationen

Art. 15 Zeigt sich im Verlauf einer Operation, dass sie über das den Patientinnen und Patienten bekanntgegebene Mass hinaus ausgedehnt werden sollte, sind die operierenden Ärztinnen und Ärzte zur Ausweitung nur berechtigt, wenn sie in deren Interesse liegt und sie ihr mutmasslich zugestimmt hätten.

Nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten

Art. 16 [1] Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten, die nicht urteilsfähig sind, richtet sich die Zustimmung und Vertretung nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Bei vorübergehend oder dauernd urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung handeln die Ärztinnen und Ärzte nach pflichtgemässem Ermessen. Sie berücksichtigen die objektiven Interessen und den mutmasslichen Willen der Patientinnen und Patienten. Grosse und risikoreiche Eingriffe sollen nur durchgeführt werden, wenn eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt.

IV. Sterbehilfe und Todesfeststellung

Art. 17 Bei der Sterbehilfe und der Todesfeststellung sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften verbindlich, soweit sie vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg anwendbar erklärt worden sind.

V. Wegleitung

Art. 18 [1] Allen Patientinnen und Patienten ist bei Eintritt in das Spital eine schriftliche, allgemein verständliche Wegleitung über ihre Rechte und Pflichten auszuhändigen.

[2] In die Wegleitung ist ein Hinweis auf die Vorschriften des Gesundheitsgesetzes über die Obduktion und die Organverpflanzung aufzunehmen.

[3] Das mit der Behandlung und Pflege betraute Spitalpersonal ist über seine Rechte und Pflichten nach diesem Dekret bei Stellenantritt zu orientieren.

VI. Besondere Einrichtungen

Beratungsstellen

Art. 19 Der Staat kann an verwaltungsunabhängige Patientenberatungsstellen im Kanton finanzielle Beiträge leisten.

Entschädigung

Art. 20 [1] Der Staat kann Billigkeitsentschädigungen an Patientinnen und Patienten ausrichten, welche infolge einer Behandlung in einem öffentlichen Spital ein besonders schweres Schicksal erlitten haben, ohne dass eine Haftung des Spitals oder seines Personals vorliegt.

[2] Die Entschädigung erfolgt in der Regel nach Absprache mit dem Sanitätskollegium oder den Beratungsstellen und dem beteiligten Spital.

VII. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 21 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen und Massnahmen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. September/
14. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Dezember 1988

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Schaer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Energiekommission

Dekret betreffend die Bergwerksgebühren (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret betreffend die Bergwerksgebühren vom 4. September 1968 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Der Ausdruck «Forstdirektion» wird ersetzt durch «Direktion für Verkehr, Energie und Wasser».

Titel II. Gebühren und Abgaben

Art. 6a (neu) [1] Für das Erdgas wird die jährliche Produktionsabgabe in Prozent des massgebenden Wertes (s. Art. 64 Bergwerkgesetz) berechnet. Der Ansatz wird wie folgt festgesetzt:

a Liegt die Jahresproduktion unter 200 Millionen m³, beträgt der Ansatz
für die ersten 20 Millionen m³: 2 Prozent
für die folgenden 30 Millionen m³: 3 Prozent
für die folgenden 50 Millionen m³: 4 Prozent
für die folgenden 100 Millionen m³: 5 Prozent.

b Liegt die Jahresproduktion über 200 Millionen m³, beträgt der Ansatz für die ersten 200 Millionen m³ 5 Prozent und steigt für jede zusätzliche Tranche von 100 Millionen m³ um 1 Prozent bis höchstens 15 Prozent.

[2] Für Erdöle erfolgt eine Umrechnung in Wärmewerte nach folgender Formel:
1 kg Erdöl = 11,666 kWh
1 m³ Erdgas = 9,5 kWh.

[3] Das Mass der abgabefreien Menge für den Eigengebrauch und das Messverfahren werden in der Konzession festgesetzt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. Oktober/
21. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1988

Im Namen der Energiekommission
Der Präsident: *Hebeisen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Krankenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. November 1984 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1

Buchstaben *a* und *b*: «13 000 Franken» werden ersetzt durch «14 000 Franken».

Art. 3

Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

	Fr.
Krankenpflege	150.–
Krankengeld 2 bis 5 Franken	24.–
Krankengeld 6 Franken und höher	69.–
Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken	48.–

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 14. September/
7. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1988

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Halbeisen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung des Anhangs I)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I.

Der Anhang des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Anhang

	Faktor X, massgebend für Standortsgemeindebeiträge (Art. 3 und 7)	Faktor Y, massgebend für Wohnsitzgemeindebeiträge (Art. 4 und 8)
I. Kantonale Schulen		
(unverändert)		
II. Nichtkantonale Schulen		
Ingenieurschule Bern (unverändert)	0,9	2,3
Abteilung Softwareschule der Ingenieurschule Bern (unverändert)	0,9	–
CAD/CAM-Abteilung der Ingenieurschule Bern (neu) ...	0,9	–
(übrige Schulen unverändert)		

II

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Januar 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Antrag der Präsidentenkonferenz

Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1990–1991

I.

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Sessionsrhythmus am 1. Juni 1990 und unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 1 des Grossratsgesetzes beschliesst der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

1990

Dienstag–Mittwoch 5. und 6. Juni (Konstituierende Sitzung)
Montag–Donnerstag 13.–23. August (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 17.–20. September
Montag–Donnerstag 5.–15. November (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 10.–13. Dezember

1991

Montag–Donnerstag 21.–24. Januar
Montag–Donnerstag 18.–21. Februar
Montag–Donnerstag 18.–28. März (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 22.–25. April
Montag–Donnerstag 27.–30. Mai
Montag–Donnerstag 24.–27. Juni
Montag–Donnerstag 19.–22. August
Montag–Donnerstag 16.–19. September
Montag–Donnerstag 4.–14. November (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 9.–12. Dezember

II.

Dieser Grossratsbeschluss tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist betreffend das Grossratsgesetz in Kraft.

Bern, 23. Januar 1989

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Initiative «7 statt 9 Regierungsräte»

1. Einleitung

1.1 Einreichung und Text der Initiative

Am 7. September 1987 reichte das Komitee Bernische Verfassungsinitiative «7 statt 9 Regierungsräte» das Volksbegehren ein. Die Prüfung des Kantonalen Amtes für Statistik ergab 17 808 gültige Unterschriften. Da gemäss Artikel 102 Absatz 3 der Staatsverfassung 15 000 Unterschriften für die Verfassungsinitiative erforderlich sind, stellte der Regierungsrat am 28. Oktober 1987 das Zustandekommen der Initiative fest.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

Artikel 33 Absatz 1

Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von 7 Mitgliedern.

1.2 Fristen

Die Staatsverfassung verlangt in Artikel 8 Absatz 4, dass Initiativen «ohne Verzug behandelt und der Volksabstimmung» unterbreitet werden. Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte legt in Artikel 65 Absatz 2 fest: «Stellt der Regierungsrat das Zustandekommen der Initiative fest, unterbreitet er diese innerhalb von 12 Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenentwurf vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.»
Der Regierungsrat hat den Grossen Rat möglichst umfassend über die Tragweite einer Initiative zu orientieren. Im vorliegenden Fall galt es insbesondere abzuklären, ob auch bei einer Verringerung der Zahl der Regierungsmitglieder von 9 auf 7 der Sitz für den Berner Jura verfassungsmässig garantiert werden könnte.
Da wesentliche Entscheidungsgrundlagen – Gutachten betreffend Sitz für den Berner Jura und Kriterienkatalog des Gesamtprojektausschusses Effista – erst im August bzw. im September 1988 vorlagen, wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.
Das Gesetz setzt dem Grossen Rat keine ausdrücklichen Fristen für die Behandlung von Initiativen. Spätestens zehn Monate nach der Behandlung einer Initiative im Grossen Rat ist diese der Volksabstimmung zu unterbreiten.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Am 6. November 1985 reichte Herr Grossrat *Kuffer* eine Motion ein, die verlangte, dass die politischen Führungsstrukturen des Kantons Bern gestrafft und deshalb die Zahl der Regierungsräte auf 7 Mitglieder herabgesetzt werde. Der Grosse Rat behandelte den Vorstoss am 25. August 1986 und überwies ihn mit 98 zu 56 Stimmen als Postulat (Tagblatt des Grossen Rates 1986, Seiten 433–439).
Am 1. Februar 1988 hat der Grosse Rat die Motion 373/87 *Gallati* abgelehnt. Damit hat er die Auffassung bekundet, für die Verfassungsinitiative «7 statt 9 Regierungsräte» seien die Fristen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte zu beachten. Am 29. August 1988 lehnte der Grosse Rat die Motion *Scherrer* ab, welche ein beschleunigtes Verfahren verlangte.

2. Die Zahl der Regierungsmitglieder

2.1 Erfahrungen auf Bundesebene

Im Jahre 1971 befasste sich eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Dr. Karl Huber mit Fragen der Verwaltungsreform. Bezüglich der Zahl der Regierungsmitglieder kam sie zur Auffassung, dass sowohl ein Kollegium von 7, 9 oder 11 Mitgliedern funktionsfähig wäre (Ziffer 853, Absätze 1 und 2 auf Seite 94 des Berichtes):

«Die Expertenkommission hält dafür, es sei ein Regierungsorgan zu bilden, das bisherigen schweizerischen Auffassungen und Gepflogenheiten, soweit sie sich bewährt haben, nicht absagt.
So soll kein Organ gebildet werden, das wegen seiner Grösse einen grundsätzlichen Wechsel des Regierungssystems normativ in sich schlösse. Es soll wenn möglich ein selbsttätiges, nötigenfalls ein geführtes Kollegium im hier definierten Sinne tätig werden können. Das Kollegialprinzip soll sich insoweit halten können. Das Kollegium ist so gross zu halten, dass die pluralistischen Vertretungsmöglichkeiten angemessen zum Zuge kommen. Es soll die Sammlung des Sach- und Verfahrenswissens sowie die Koordination ermöglichen, die Machthemmung zustande bringen. Während diese Faktoren auf ein relativ geweitetes Organ hinweisen, ist die Herstellung der Einheit und wahrscheinlich auch das Postulat der Stabilität auf ein möglichst kleines Gremium angewiesen.
Für ein möglichst kleines Kollegium sprechen sodann noch einige spezielle Motivationen, die sich dahin zusammenfassen lassen, dass die Handlungs- und Verantwortungseinheit in erster Linie durch Gruppenbildung innerhalb des Kollegiums gefährdet ist, denen vielgliedrige Organe mit Mitgliedern heterogener Zugehörigkeiten stark ausgesetzt sind. In zweiter Linie soll die im Kollegium präsente politische Energie auf die Lösung der Sachaufgaben verwendet werden; sie ist verschleudert, wenn sie für die Schlichtung von Konfliktslagen im Innern des Kollegiums eingesetzt werden muss, was aber bei grösserer Zahl und sehr different zusammengesetzten Organen unvermeidlich ist.
In dritter Linie ist der verfahrensmässigen Erschwerungen zu gedenken, die aus der grossen Zahl erwachsen: Sie spannen sich von den Schwierigkeiten, sich in

persönlich-menschlicher Beziehung zu finden, bis zum Zwang zu strikten und förmlichen Verfahren, die einesteils der notwendigen Arbeitsdisziplin im Kollegium dienen, andernteils den in der freien Begegnung zu findenden Einigungen hinderlich sein können. Eingedenk der konstitutiven Wesensmerkmale und der diskutierten Eingrenzungen ergibt sich für die praktische Organisation der Gegenwart, dass der Bundesrat nicht weniger als 7, aber auch nicht mehr als 11 Mitglieder umfassen soll. Innerhalb dieses Spielraums wird die tragfähige Lösung zu suchen sein. Insofern haben die Untersuchungen der Expertenkommission die geläufigen Auffassungen bestätigt gefunden.»

2.2 Die Entwicklung im Kanton Bern

Der bernische Regierungsrat bestand gemäss der Verfassung von 1831 aus 17 Mitgliedern. Mit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung von 1846 wurde das Direktorial-System eingeführt. Gleichzeitig wurde die Mitgliederzahl der Exekutive auf 9 herabgesetzt.
Bereits damals wurde die Zahl 7 diskutiert, doch drang der Antrag auf 9 Mitglieder namentlich aus folgenden Gründen durch:
- Lange bevor der Anspruch des Jura auf zwei Regierungsratssitze verfassungsmässig garantiert wurde, überliess man dem französischsprachigen Kantonsteil einen bis zwei Sitze.
- Eine möglichst gleichmässige und umfassende Vertretung sämtlicher Landesteile konnte mit einer Neuner-Vertretung am besten verwirklicht werden.

Der Kanton Bern ist – auch in der Meinung der übrigen Schweiz, wie dies die neuesten Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen bestätigen – einer der vielfältigsten Kantone unseres Landes.

2.3 Die Regierungen in den Kantonen

Die Regierungen in den Kantonen setzen sich zahlenmässig wie folgt zusammen:

Neun	Bern, Appenzell-Innerrhoden*, Nidwalden*
Sieben	Zürich, Luzern, Uri*, Schwyz, Obwalden*, Glarus*, Zug*, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden*, Sankt-Gallen, Waadt, Genf
Fünf	Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Jura

* nebenamtliche Mitglieder

Im Kanton Nidwalden hat eine Expertengruppe in einem am 29. September 1988 veröffentlichten Bericht vorgeschlagen, neu eine Exekutive von *fünf hauptamtlichen* Regierungsräten einzusetzen. Die Situation im Kanton Nidwalden – 31 800 Einwohner; 260,5 Beamtenstellen – ist jedoch nur bedingt mit andern Kantonen vergleichbar. Im Vordergrund steht der Übergang vom Nebenamt zum Hauptamt in der Exekutive.

3. Arbeitsbelastung und Effizienz

Die Mitglieder des Regierungsrates erfüllen als Angehörige des Kollegiums und als Direktoren einer Verwaltungseinheit eine Doppelfunktion. Diese Doppelrolle, die politische und fachliche Beanspruchung durch die wachsende Fülle der Aufgaben sowie die zunehmende Hektik des Geschäftsablaufes erschweren die regierungsrätliche Tätigkeit.
Die Effizienz der Regierungstätigkeit hängt in grossem Masse von den *Entscheidungskompetenzen* und von den *Entscheidungsprozessen* in der Verwaltung ab. Für eine Steigerung der Effizienz an der Spitze der Exekutive gilt es, Entscheidungskompetenzen auf die tiefstmögliche hierarchische Stufe zu übertragen, welche noch in der Lage ist, ein Problem sachkundig und rasch zu lösen. Es sind die Möglichkeiten für Einzelentscheidungen optimal auszuschöpfen, um sowohl die einzelnen Regierungsmitglieder wie auch das Kollegium von politisch unerheblichen und regelmässig wiederkehrenden Routineentscheiden zu entlasten. Diese Fragen sind jedoch unabhängig von der Zahl der Regierungsmitglieder zu lösen.

4. Privatwirtschaftliches und öffentliches System: andere Voraussetzungen

Am 30. Mai 1986 hat die Firma Hayek einen Bericht mit dem Titel «Konzeptioneller Beitrag zur Neugliederung der Stadt Zürich» erstattet. Dabei hatte sich die Firma auch zur Aufbauorganisation der Stadtverwaltung bei *sieben* oder bei *neun* Verwaltungsabteilungen zu äussern. Nicolas G. Hayek stellte in einem Schreiben an den Stadtrat von Zürich folgendes fest:

«Wäre die Stadtverwaltung Zürich ein privatwirtschaftliches oder ein öffentlich-rechtliches System, das von Persönlichkeiten geführt wird, die durch Ausbildung und relevante Berufserfahrung jahrelang auf die Führungsaufgabe vorbereitet sind, müsste die Empfehlung des Hayek-Arbeitsteams eindeutig auf das Strukturmuster «Sieben Verwaltungsabteilungen» hinausgehen. Unter weiterreichenden Voraussetzungen (Ausgliederung der Werke, verstärkte Kompetenz-Delegation) könnte auch die Variante «Fünf Verwaltungsabteilungen» als effiziente und betriebswirtschaftlich empfehlenswerte Lösung vertreten werden.
Je weiter sich aber unser Arbeitsteam in die Materie vertiefte, desto klarer wurde es uns, dass mit betriebswirtschaftlichen Kriterien allein die mannigfaltigen Probleme der politischen Führung einer Grossstadt in der Schweiz nicht zu lösen sind:

1. Neben Gütern und Leistungen muss eine effiziente Verwaltung der Stadt ihren Bürgern auch solche Leistungen bieten, die sich einer Quantifizierung und einer Kosten-/Nutzen-Betrachtung entziehen. Damit sind angesprochen u. a. das friedliche Zusammenleben und die Aufrechterhaltung des Friedenszustandes nach innen und aussen, das humanitäre und soziale Klima, das Ausbildungs- und kulturelle Angebot, Toleranz und Wahrung relevanter Interessen von Minderheiten, Ausgleich finanzieller Belastungen, Verbesserung von

Lebensqualität und Umwelt, um nur einige Punkte zu erwähnen. Hier sind öffentliche Verwaltungen stärker gefordert und eher als die Privatwirtschaft zu Leistungen verpflichtet.

2. Die Führung der Stadtverwaltung ist Aufgabe von Frauen und Männern, die, mit Ausnahme des Stadtpräsidenten, nicht a priori in ein bestimmtes Amt gewählt werden, so dass fachliche Anforderungen des Amtes einerseits und fachliche Ausbildung und Erfahrungen vielfach divergieren. Auch daraus resultiert der enorme Einsatz, den die Wahrnehmung eines Amtes mit seinen vielen Details von den gewählten Politikerinnen und Politikern fordert.
3. Für die Mitglieder der politisch gewählten Behörde (Stadtrat) ist die Auseinandersetzung mit der kontrollierenden Legislative und der interessierten Öffentlichkeit unvergleichlich intensiver und zeitraubender als im privatwirtschaftlichen Bereich die Auseinandersetzung mit Verwaltungsrat und Aktionärsversammlung.

Würdigt man zusammenfassend diese Faktoren, dann muss es das Arbeitsteam trotz seiner umfassenden Kenntnisse über die Stadtverwaltung als verfehlt ansehen, eine Variantenempfehlung allein auf betriebswirtschaftlicher Basis abzugeben. Hier haben wir feststellen müssen, dass Experten die Grenzen ihrer Legitimation zu kennen und zu achten haben.»

5. Überlegungen im Rahmen der Verwaltungsreform (Effista)

5.1

Die Firma Häusermann äussert sich im zusammenfassenden Bericht vom 18. Februar 1988, Seite 14, wie folgt:

«Die Frage einer *Reduktion* von 14 auf 9 Direktionen lässt sich im Rahmen der Effista-Voranalyse nicht abschliessend beantworten. Möglichen Verbesserungen bezüglich der Führungsorganisation und einer vernetzteren Information, der Reduktion von Koordinationsaufgaben zwischen den Direktionen sowie der Nutzung der Direktions-Infrastrukturen stehen Auswirkungen in Richtung einer tieferen hierarchischen Staffelung innerhalb der Direktionen gegenüber.
In Ergänzung zu den von der Kommission Jaberg im Jahr 1977 erarbeiteten Modellen haben wir aus unserer Sicht im Detailbericht eine Lösungsvariante für die Strukturverlagerung bei 9 Direktionen erarbeitet.
Obwohl wir ohne Beachtung der räumlichen Situation *überwiegende Vorteile* in der Reduktion von 14 auf 9 Direktionen sehen, empfehlen wir, die Reduktion der Anzahl Direktionen von 14 auf 9 eventuell zusammen mit jener der Aufgabenstellung zur Reduktion auf 7 Direktionen einer *Detailanalyse* zu unterziehen.»
In der Zwischenzeit hat sich der Gesamtprojektausschuss Effista vertieft mit der Aufbauorganisation der Verwaltung befasst. Es zeigt sich, dass gute Gründe dafür bestehen, die Zahl der Direktionen an diejenige der Regierungsmitglieder anzugleichen. Dies würde bedeuten, dass eine neue Aufbauorganisation nicht mehr von 14 Direktionen ausgehen dürfte.

5.2

Der Gesamtprojektausschuss Effista hat sich am 2. September 1988 mit den Kriterien befasst, welche zu berücksichtigen sind, wenn über die Gliederung der Verwaltung in 9 oder 7 Verantwortungsbereiche entschieden wird. Er verabschiedete die folgenden Thesen zur Aufbauorganisation:

- Aus organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Schaffung von 7 oder 9 Verantwortungsbereichen vertretbar. Ob 7 oder 9 Regierungsmitglieder eingesetzt werden sollen, ist in erster Linie eine politische Frage.
- Die Vorteile bei 9 Regierungsmitgliedern liegen unter anderem darin, dass die Verwaltung weniger stark in die Tiefe gegliedert werden muss (kürzere Dienstwege bei überblickbarerer Führungsspanne); der einzelne Regierungsrat kann sich einem kleineren materiellen Spielraum intensiv widmen und findet mehr Zeit, Aussenkontakte zu pflegen. Das Management der einzelnen Direktionen ist einfacher; die Koordination zu einer Gesamtpolitik der Regierung könnte dagegen aufwendiger werden.
- Die Vorteile von 7 Regierungsmitgliedern liegen demgegenüber in einer strafferen Führung der Gesamtpolitik dank besserer «Gruppendynamik» im Kollegialsystem und einfacherer Koordination auf Regierungsebene. Die Managements in den einzelnen Direktionen dürften aber komplexer sein – der einzelne Regierungsrat kann sich weniger intensiv mit seiner Materie befassen und findet wohl weniger Zeit für Aussenkontakte.
- Der gegenwärtige Zustand (14 Direktionen) kann nicht befriedigen. In Zukunft soll es gleichviele Direktionen geben wie Regierungsräte. Damit präsentiert sich die Lösung mit 9 Regierungsmitgliedern gleichsam als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «7 statt 9 Regierungsräte». Die Aufbauorganisation wird auch bei der Schaffung von 9 Verantwortungsbereichen gestrafft. Bleibt es bei 9 Verantwortungsbereichen, kann die bisherige Aufbauorganisation weitgehend beibehalten werden. Demgegenüber wäre eine Lösung mit 7 Verantwortungsbereichen mit tiefergreifenden Strukturreformen verbunden.
- Bei der Bildung der Direktionen ist neben den möglichen Synergieeffekten (inhaltliche und funktionale Kombination von Staatsaufgaben, Minimierung der direktionsübergreifenden Koordinationsprobleme) auch auf ein ausgewogenes politisches «Gewicht» zu achten (Personalbestand, Finanzvolumen, politische Gestaltungsmöglichkeit).
- Die neue Aufbauorganisation muss optimale Voraussetzungen schaffen für die eigentliche Regierungstätigkeit des Kollegiums (Zielsetzung, Planung, Koordination). Der Regierungsfunktion kommt der Vorrang vor allen andern Obliegenheiten der Regierungsmitglieder zu. Die dazu nötigen Stabs-, Querschnitts- und Präsidialfunktionen müssen auch mit Bezug auf die Aufbauorganisation klug verankert werden.
- Damit sich die Regierungsmitglieder mehr Freiraum für ihre Führungsfunktion im Kollegium verschaffen können, müssen die Möglichkeiten der Delegation und Subdelegation verbessert und voll ausgenützt werden. Die Ämter sind aufzuwerten. Annexanstalten wie Schulen und Spitäler sind zumindest admi-

nistrativ einem Linienamt zu unterstellen. Die Direktionssekretariate müssen von Linienfunktionen entlastet werden, damit sie als Stabsstellen die Führung stärken können (Zielsetzung, Koordination und Kontrolle für Direktion und Ämter; Querschnittfunktionen und Projektmanagement; Bearbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik im Rahmen der Direktionssekretärenkonferenz).
- Es sind auch in rechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für die Aufbauorganisation grösstmögliche Flexibilität bestehen bleibt. Es wäre – nötigenfalls nach einer Verfassungsrevision – ein Organisationsgesetz mit Grundsätzen und Delegationsnormen zu schaffen. Ein Organisationsdekret könnte die Gliederung der Verwaltung in 7 bzw. 9 Verwaltungsbereiche regeln. Die direktionsinterne Gliederung könnte durch Verordnung erfolgen.

6. Die Garantie des Sitzes für den Berner Jura

Der Regierungsrat hat Herrn Prof. Dr. Jean-François Aubert, alt Ständerat, Neuenburg, die Frage unterbreitet, ob der Sitz für den Berner Jura im Regierungsrat auch bei einer allfälligen Reduktion der Zahl der Regierungsmitglieder von 9 auf 7 noch garantiert werden könnte.
Der Berner Jura umfasst 5,45% der Bevölkerung des gesamten Kantons. Bei einem Regierungskollegium von 9 Mitgliedern hat der Berner Jura einen arithmetischen Anspruch auf 0,53 Sitze. Bei 7 Regierungsmitgliedern reduziert sich dieser Anspruch auf 0,38 Sitze. Es stellt sich die Frage, ob die Sitzgarantie für den Berner Jura noch mit dem Bundesrecht (gleiche Stimmkraft für alle Bürger, keine «Vorrechte des Ortes») vereinbar ist.
Prof. Jean-François Aubert stellt in seinem Gutachten vom 15. August 1988 fest, dass es sich um das Recht einer sprachlichen Minderheit handelt, die in einer bestimmten Region des Kantons ansässig ist. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons haben bereits in früheren Verfassungsabstimmungen ihren Willen bekundet, der Bevölkerung im französisch-sprachigen Kantonsteil einen Minderheitenschutz für die Vertretung im Regierungsrat einzuräumen. Die Vereinigte Bundesversammlung hat diese Verfassungsänderungen gewährleistet. Bei einer Reduktion der Regierungsmitglieder von 9 auf 7 wäre der Minderheitenanspruch des Berner Jura prozentual weniger gut abgestützt. Eine geänderte Verfassung müsste wiederum von der Vereinigten Bundesversammlung gewährleistet werden.
Die Vereinigte Bundesversammlung hat auch in anderen Kantonen aus Gründen des Minderheitenschutzes regionale Vertretungsansprüche in den Regierungsrat anerkannt.
Der Gutachter kommt zum Schluss, es bestünden gute Gründe, anzunehmen, die Vereinigte Bundesversammlung würde die Garantie eines Regierungssitzes für den Vertreter aus dem Berner Jura auch bei einer Reduktion von 9 auf 7 Sitze als mit dem Bundesrecht vereinbar ansehen.

7. Zusammenfassende Beurteilung

7.1 Zeitbedarf

Die bernische Verwaltung steht in einem Reformprozess. Im Rahmen dieser Reform ist die Aufbauorganisation zu überprüfen. Dabei gibt es gute Gründe dafür, die Zahl der Direktionen mit derjenigen der Regierungsmitglieder in Übereinstimmung zu bringen. Diese Gliederung bedarf allerdings einer gründlichen Vorbereitung. Es werden organisatorische Entscheide für die nächsten Jahrzehnte getroffen. Die Verantwortlichen innerhalb der Verwaltung sind an diesem Reformprozess zu beteiligen, damit eine bestmögliche neue Gliederung mit wenig Reibungsverlusten verwirklicht werden kann. Dabei ist den «Schnittstellen» besondere Bedeutung beizumessen. Es wäre erwünscht, die neue Gliederung auch durch einen aussenstehenden Experten auf ihre Plausibilität überprüfen zu lassen.
Eine rasche Umstellung auf ein neues Organisationsmodell hätte sicher Vorteile (kürzere Phase der Unsicherheit). Andererseits können über eine mögliche Gliederung der Verwaltung bei 7 oder bei 9 Direktionen heute noch keine definitiven Aussagen gemacht werden. Dieser Prozess erfordert *Zeit*. Auch wenn es bei 9 Verantwortungsbereichen bleibt, werden wesentliche Änderungen der Aufbauorganisation geprüft werden müssen. Ziel dieser vertieften Abklärungen müsste es sein, in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Kosten-/Nutzen-Analyse) alle entscheidenden Elemente für eine neue Aufbauorganisation bereitzustellen. Dies ist während der laufenden Legislaturperiode nicht mehr möglich. Die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Umstellungen für eine neue Verwaltungsstruktur könnten bis zum Juni 1990 nur unter grössten Anstrengungen und kaum vollständig durchgeführt werden. Unter starkem Zeitdruck besteht die Gefahr, dass die Aufbauorganisation und die «Schnittstellen» innerhalb der Verwaltung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt analysiert werden.

7.2 Materielle Gesichtspunkte

Ob 9 oder 7 Verantwortungsbereiche geschaffen werden, hängt letztlich von einer Gewichtung der Kriterien ab. Es ist deshalb eine politische Wertung vorzunehmen.
Für den Regierungsrat überwiegen die Vorteile eines Kollegiums aus *9 Mitgliedern und 9 Direktionen* aus folgenden Gründen:
- regionale Vertretungsansprüche lassen sich bei einem Neunerkollegium besser verwirklichen. Nicht nur der Berner Jura, sondern auch die andern Landesteile sollten häufiger Gelegenheit erhalten, einen Vertreter in die Kantonsregierung zu delegieren;
- bei 9 Regierungsmitgliedern lässt sich eine den Wähleranteilen besser entsprechende Zusammensetzung der Regierung verwirklichen;
- bei 9 Regierungsmitgliedern muss die Verwaltung weniger stark in die Tiefe gegliedert werden (kürzere Dienstwege bei überblickbarerer Führungsspanne);
- bei 9 Regierungsmitgliedern kann die Geschäftslast besser verteilt werden,

was die Chance eröffnet, mehr Freiraum für «übergreifende» Aufgaben des Regierungskollegiums einzusetzen;
- 9 Regierungsmitglieder können sich mit den Anliegen der Bürger, auch in direktem Kontakt mit der Bevölkerung, intensiver befassen;
- bei 9 Regierungsmitgliedern können wichtige Teilbereiche – beispielsweise Landwirtschaft, Forsten – verselbständigt und einem einzelnen Regierungsmitglied zugewiesen werden;
- ein Neunerkollegium wirkt «machthemmend», indem die Verantwortung auf mehrere Köpfe verteilt wird. Der Gefahr «direktorialen Denkens» kann durch geeignete Koordinationsmassnahmen entgegengetreten werden;
- Erfahrungen in andern Kantonen und auf Bundesebene – Expertenbericht Huber – zeigen, dass ein Regierungskollegium sinnvollerweise zwischen 7 und 11 Mitgliedern umfasst. Ein Neunerkollegium liegt demnach in der Bandbreite guter Lösungen;
- durch die Reduktion von 14 auf 9 Direktionen kann ein erheblicher Rationalisierungseffekt erzielt werden. Damit verfügt jedes der 9 Regierungsmitglieder über einen gut strukturierten Verantwortungsbereich. Eine weitere Verringerung der Zahl der Regierungsmitglieder ist abzulehnen; die Modelle der Privatwirtschaft sind – wie dies der Experte Hayek am Beispiel der Stadt Zürich dargestellt hat – nur beschränkt auf den öffentlichen Bereich übertragbar.

8. Antrag

Die Initiative «7 statt 9 Regierungsräte» ist in formeller und materieller Hinsicht rechtsgültig zustandegekommen und ist deshalb der Volksabstimmung zu unterstellen.
Da die Argumente für das Festhalten an einem Regierungskollegium von 9 Mitgliedern überwiegen, ist die Ablehnung der Initiative zu empfehlen.
Im Sinne eines «indirekten Gegenvorschlages» wird der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorschläge für eine Reduktion der bisher 14 auf 9 Direktionen unterbreiten.

Bern, 19. Oktober 1988 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «7 statt 9 Regierungsräte»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Bernische Verfassungsinitiative «7 statt 9 Regierungsräte» eingereichte Volksinitiative mit 17808 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB Nr. 4700 vom 28. Oktober 1987).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes auf und verlangt die Aufnahme folgender Bestimmung in die Staatsverfassung:

Artikel 33 Absatz 1

Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von sieben Mitgliedern.

Art. 3 Die Volksinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 19. Oktober/
14. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Dezember 1988

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Steiner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen des Kantons Bern 1987, gültig vom 1. Oktober 1987 bis 31. Dezember 1997

Der von der Forstdirektion revidierte Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen, gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 31. Dezember 1997, wird mit folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Der jährliche Abgabesatz (Gesamtnutzung) wird auf 85 500 Erntefestmeter (ohne Rinde) festgesetzt.
2. Ein aus Einnahmen und Ausgaben sich ergebender Reingewinn aus den Staatswäldern ist, nach Abzug der unter Ziffer 3 bestimmten Einlagen in den Reservefonds, der Staatskasse zuzuweisen.
3. Der im Jahre 1935 gebildete Reservefonds der Staatsforstverwaltung ist im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds zu äufnen.
   Die Mittel des Reservefonds sind ausschliesslich für Bedürfnisse der Staatsforstverwaltung zu verwenden (Waldverbesserungen, Erwerb von Aufforstungsflächen, Behebung von Elementarschäden etc.).
4. Der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen ist spätestens im Jahre 1997 zu revidieren.

Bern, 7. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Januar 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Verfassungsinitiative «für ein umweltfreundliches Wasserbaugesetz»

1. Einreichung, Initiativtext

Am 24. Juni 1987 reichte der WWF, Sektionen Bern und Oberaargau/Solothurn/Biel bei der Staatskanzlei die Verfassungsinitiative «für ein umweltfreundliches Wasserbaugesetz» ein. Das statistische Büro des Kantons Bern stellte fest, dass die Initiative mit 16324 gültigen Unterschriften versehen war. Da nach Art. 101/102 der Staatsverfassung 15000 Unterschriften nötig sind, stellte der Regierungsrat am 26. August 1987 fest, die Initiative sei zustandegekommen, und überwies sie der Baudirektion.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Titel V a
Grundsätze für einen umweltgerechten Wasserbau

Art. 92 a [1] Gewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn Menschen oder erhebliche Sachwerte zwingend geschützt werden müssen und keine andern Massnahmen getroffen werden können. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

[2] Wasserbauliche Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche sind schonend durchzuführen, und vor allem harte Massnahmen sind auf das unerlässlich Nötige zu beschränken. Anzustreben sind insbesondere eine möglichst natürliche Linienführung und Gewässersohle sowie die Erhaltung der standortgemässen Ufervegetation.

[3] Durch wasserbauliche Eingriffe vorbelastete Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen nach Massgabe ihrer ökologischen oder landschaftlichen Bedeutung zu sanieren; zu diesem Zweck ist ein Sanierungsplan aufzustellen.

[4] Neue wasserbauliche Eingriffe sowie Sanierungsmassnahmen sind aufgrund eines Gesamtkonzeptes durchzuführen, das das ganze Einzugsgebiet eines Flusses oder eines grösseren Flussabschnittes umfasst. Im Sinne der Vorsorge sind dabei planerische und andere geeignete Massnahmen zu treffen, die Gesamtverbauungen und umfangreiche Korrektionen unnötig machen.

Art. 92 b [1] Staatsbeiträge an Verbauungen oder Korrektionen vorbelasteter Gewässerabschnitte dürfen nur gewährt werden, wenn diese gleichzeitig in ökologischer, fischereilicher und landschaftlicher Hinsicht saniert werden.

[2] Der Staat leistet Beiträge an Unterhaltsarbeiten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1. das Gewässer oder der Gewässerabschnitt entspricht insbesondere in ökologischer, fischereilicher und landschaftlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen;
2. die Unterhaltsarbeiten führen zu einer Verbesserung der ökologischen oder landschaftlichen Situation;
3. umfangreiche Gesamtverbauungen oder Korrektionen können vermieden werden.

[3] Für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen nach Artikel 92 a Absatz 3 sowie für die Abdeckung von grösseren Hochwasserschäden, die vor allem auf einen geringen Ausbaugrad des betreffenden Gewässers zurückzuführen sind und die sich anderweitig nicht haben versichern lassen, wird ein Fonds gebildet. Dieser ist vom Grossen Rat durch jährliche Einlagen von mindestens 1 Million Franken zu äufnen. Das Fondsvermögen soll jedoch 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 92 c [1] Den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei kommt insbesondere in Einsprache-, Beschwerde- und Sanierungsverfahren Parteistellung zu. Soweit sie im öffentlichen Interesse auch ideelle Ziele verfolgen, dürfen ihnen keine Kosten auferlegt werden. Staat, Gemeinden und sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Titel VII a
Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 110 a [1] Bis zum Vorliegen des revidierten Wasserbaugesetzes erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu den Artikeln 92 a bis 92 c und setzt sie spätestens ein Jahr nach Annahme der Verfassungsänderung durch das Volk in Kraft.

[2] Die Artikel 92 a, 92 b Absatz 1 und 92 c treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

2. Stand der Wasserbaugesetzgebung

2.1 Auf *Bundesebene* ist das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei die Rechtsgrundlage des Wasserbaus. Es verpflichtet die Kantone, «die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen ... sowie alle übrigen Vorkehren» auszuführen, «welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern» (Art. 5 Abs. 1). Es verpflichtet sie auch zum Unterhalt der einmal ausgeführten Arbeiten.
Seit Herbst 1984 ist beim Bund die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» hängig. Sie lautet:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{octies} (neu) [1] Natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte, die noch weitgehend ursprünglich sind, sind samt ihrem Uferbereich umfassend zu schützen.

[2] Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte, die trotz bestehender Belastungen ihr ursprüngliches landschaftliches Erscheinungsbild und ihre ökologischen Funktionen weitgehend bewahrt haben, sind örtlich zu beschränken. Unzulässig sind Eingriffe zu Nutzungszwekken, die unmittelbar oder durch Folgewirkungen den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von naturnahen oder von grösseren stark belasteten Gewässerabschnitten verändern.

[3] Belastete Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen unter Berücksichtigung ihrer Zuflüsse und Vorfluter zu sanieren, sofern die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes aus ökologischer oder landschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist. Die freie Fischwanderung sowie die natürliche Fortpflanzung der Tiere sind zu sichern.

[4] Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche sind schonend durchzuführen und auf das unerlässlich Nötige zu beschränken.

[5] Wasserbaupolizeiliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder von erheblichen Sachwerten sie zwingend erfordern.

[6] Bei neuen und bestehenden Stauhaltungen und Wasserentnahmen ist dauernd und auf der ganzen Länge der Fliessstrecke eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten. Als ausreichend gilt die Wasserführung, wenn insbesondere die standortgemässen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen fortbestehen können, schutzwürdige Landschaften oder wertvolle Landschaftselemente sowie Grundwasservorkommen hinsichtlich Menge und Güte nicht erheblich beeinträchtigt werden, eine genügende Verdünnung der Abwässer sichergestellt ist und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten bleibt.

[7] Die Schmälerung wohlerworbener Rechte wird nach Massgabe von Artikel 22ter entschädigt. Für die Abgeltung entschädigungspflichtiger Eigentumsbeschränkungen errichtet der Bund einen Fonds, den die Besitzer von Wasserkraftwerken zu speisen haben.

[8] Den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei kommt Parteistellung zu.

[9] Einsprachen und Beschwerden, die sich gegen nutzungsbedingte Eingriffe in Gewässer richten, haben aufschiebende Wirkung.

Übergangsbestimmungen

[1] Vorhaben, für die rechtsgültige Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, gelten als neue Eingriffe, sofern im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 24^{octies} mit den wesentlichen Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist.

[2] Bis zum Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere das Bewilligungs- und Sanierungsverfahren. Liegen diese Vorschriften zwei Jahre nach Annahme von Artikel 24^{octies} nicht vor, dürfen nur noch wasserbaupolizeiliche Eingriffe bewilligt werden.

[3] Artikel 24^{octies} und die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft.»

Mit Botschaft vom 29. April 1987 beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen und statt dessen dem Entwurf zu einer Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes zuzustimmen. Der Entwurf befasst sich hauptsächlich mit der Frage der Restwassermenge und der Reinhaltung des Wassers im weitesten Sinn. Er enthält daneben einige Vorschriften zum Wasserbau: im Abschnitt über die «Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer» wird die Verbauung namentlich davon abhängig gemacht, dass der Schutz von Menschen oder von erheblichen Sachwerten sie erfordert; das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern und das «Einbringen fester Stoffe in Seen» sollen nur ausnahmsweise zulässig sein. In Abänderung von Artikel 5 des Wasserbaupolizeigesetzes wird die Priorität von Unterhalts- und Planungsmassnahmen vor direkten baulichen Eingriffen postuliert und verlangt, dass das Gewässer so natürlich wie möglich belassen oder gemacht wird.

2.2 Bernische Rechtsgrundlage des Wasserbaus ist das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vom 3. April 1857. Es macht die «Schwellen- und Dammpflicht» zur Sache des «beteiligten Eigentums» (§ 12). Die Gemeinde ist dem Kanton für die Pflichterfüllung verantwortlich (§ 24). Grössere Korrektionen bleiben besonderen Gesetzen vorbehalten (§ 39). Der Abschnitt III über Gewässerkorrektionen und Meliorationen wurde am 26. Mai 1963 anlässlich des Erlasses des Meliorationsgesetzes ersatzlos gestrichen.
Die Motion Bieri beauftragte am 9. November 1983 die Regierung, das Gesetz zu revidieren, dabei neben wasserbaupolizeilichen Grundsätzen auch ökologische Aspekte zu berücksichtigen, interessierte Organisationen und Fachstellen früh einzubeziehen, Ende 1987 die Vorlage dem Grossen Rat zuzuleiten.
Der von der Baudirektion erarbeitete Entwurf eines Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) wird dem Grossen Rat zur Bestellung einer Kommission in der Maisession 1988 überwiesen. Der Entwurf des WBG vertritt die Grundhaltung, mit den Gewässern sei so schonungsvoll wie nur

immer möglich umzugehen; Eingriffe seien auf ein Minimum zu beschränken und so weich wie möglich aber so hart wie nötig vorzunehmen. Für Einzelheiten wird auf den Vortrag zum Wasserbaugesetz und auf den Gesetzesentwurf selbst verwiesen. Auf Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der Verfassungsinitiative des WWF und dem Entwurf eines WBG ist unter Ziffer 3.2 noch näher einzugehen.

3. Beurteilung der Initiative

3.1 Die rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Eine kantonale Verfassungsinitiative ist rechtswidrig, wenn sie Bundesrecht verletzt.

3.1.1 Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei verpflichtet die Kantone, die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen auszuführen und alle übrigen Vorkehren gegen Bodenbewegungen vorzunehmen. Der von der Initiative vorgeschlagene *Artikel 92a Absatz 1* der Kantonsverfassung lässt Verbauungen und Korrektionen nur zu, «wenn Menschen oder erhebliche Sachwerte zwingend geschützt werden müssen und keine anderen Massnahmen getroffen werden können». Zwischen jener bundesrechtlichen Wasserbaupflicht und dieser kantonalen Beschränkung des Wasserbaus liegt dann kein Widerspruch, wenn angenommen wird, vom öffentlichen Interesse seien jene Eingriffe verlangt, welche zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten zwingend nötig seien und sich nicht durch andere Massnahmen vermeiden liessen. Der vorgeschlagene Artikel 92a Absatz 1 der Kantonsverfassung enthält überdies einen ausdrücklichen Vorbehalt des Bundesrechts. Die Bestimmung ist bundesrechtskonform.

3.1.2 Die Bestimmungen der vorgeschlagenen *Artikel 92a Absatz 2 bis 4* und *Artikel 92b* der Kantonsverfassung sind bundesrechtlich unbedenklich.

3.1.3 *Artikel 92c* der Kantonsverfassung soll nach der Initiative «den Organisationen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Fischerei» Parteistellung im Einsprache-, Beschwerde- und Sanierungsverfahren bringen. Die Begründung einer solchen Befugnis liegt darin, dass ein Vorhaben des Wasserbaus den statutarischen Zweck dieser Organisationen berühren kann, was bedeutet, dass die Organisationen stärker betroffen sein können als irgend jemand. Nun können aber nicht nur die in der Initiative genannten Organisationen von Wasserbauvorhaben betroffen sein. Zu denken ist zunächst an Organisationen des Wasserbaus (z. B. der Wasserbauverband des Emmentals und benachbarter Gebiete). Zu denken ist sodann auch an juristische Personen, denen im Zusammenhang mit der Wassernutzung eine Wasserbaupflicht obliegt. Wäre Artikel 92c der Kantonsverfassung so zu verstehen, dass diese anderen juristischen Personen zu den gleichen Parteirechten nicht zuzulassen seien, wäre das Gebot der Rechtsgleichheit nach Artikel 4 der Bundesverfassung verletzt.
Der vorgeschlagene Artikel 92c der Kantonsverfassung könnte in einem weiteren Punkt das Rechtsgleichheitsgebot verletzen. Soweit sie im öffentlichen Interesse auch ideelle Ziele verfolgen, sollen den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei keine Kosten auferlegt werden dürfen. Das Verfolgen ideeller Ziele im öffentlichen Interesse wäre an sich ein denkbares – wenn auch schwierig zu handhabendes – sachliches Kriterium für die Abgrenzung einer Kostenpflicht. Unsachlich wäre jedoch die Beschränkung auf den Kreis der Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei: der damit verbundene Ausschluss anderer Organisationen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse ideelle Ziele verfolgen, schüfe Rechtsungleichheit.
Artikel 92c der Kantonsverfassung verstiesse also gegen Artikel 4 der Bundesverfassung, wenn anzunehmen wäre, andere als die dort genannten Organisationen seien von der Einsprache- und Beschwerdebefugnis und von der Kostenbefreiung ausgeschlossen. Artikel 92c der Kantonsverfassung lässt sich jedoch auch so verstehen, dass die Privilegien nicht ausschliesslich sondern insbesondere den ausdrücklich genannten Organisationen zustehen, anderen aber nicht vorenthalten werden sollen. So verstanden entstehen keine Rechtsungleichheiten. Nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung muss Artikel 92c der Kantonsverfassung in diesem zweiten Sinn verstanden werden, denn nur so lässt sich eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes vermeiden. Ob diese rechtmässige Auslegung, welche eine Kostenbefreiung aller einsprache- und beschwerdebefugten Organisationen zur Folge hat, auch staatspolitisch zweckmässig sei, ist unten zu prüfen.

3.1.4 Die mit Artikel 110a der Kantonsverfassung vorgesehene Übergangsregelung setzt einzelne Bestimmungen – den Grundsatz der Subsidiarität des Wasserbaus gemäss Artikel 92a, das Verbot von Staatsbeiträgen ohne gleichzeitige Sanierung vorbelasteter Gewässerabschnitte – sofort in Kraft und erteilt der Regierung Auftrag und Zuständigkeit, alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und so den Vollzug auf Verordnungsstufe zu regeln, bis das neue Wasserbaugesetz vorliegt. Da diese Zuständigkeitsregelung auf Verfassungsstufe vorgesehen ist, stellt sich formell die Frage nicht, ob damit die Gesetzgebungsbefugnis des Grossen Rates unterlaufen werde. Der staatspolitische Aspekt dieser Lösung ist wiederum unten zu prüfen.

3.2 Die Zweckmässigkeit der Initiative

In ihrem erläuternden Bericht vom 25. November 1986 formulieren die Initianten die «wichtigsten materiellen Forderungen». Vergleicht man sie mit dem Entwurf eines neuen Wasserbaugesetzes, ergibt sich folgendes Bild:

3.2.1 «(1) Verbauungen und Korrektionen sollen nur noch durchgeführt werden, wenn Menschen oder erhebliche Sachwerte zwingend geschützt werden müssen und keine andern Massnahmen getroffen werden können.»

Das ist grundsätzlich auch ein Anliegen des Entwurfs des neuen Wasserbaugesetzes. Der Entwurf formuliert das Anliegen aber nicht als Verbot sondern als Gebot, den Schutz mit Gewässerunterhalt oder mit Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes zu gewährleisten und nur dort, wo dies nicht möglich ist,

aktive Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen (Art. 14 Abs. 1 WBG-Entwurf). Mit der Anweisung, wie er zu handeln habe, um eine Gefahr zu meistern, ist dem Wasserbaupflichtigen besser gedient als mit einem Verbot.

3.2.2 «(2) Bevor ein Gerinne ausgebaut wird, sollen sämtliche Varianten, die mildere Massnahmen (passiver Hochwasserschutz, Rückhaltung von Hochwasserspitzen) erlauben, geprüft werden.»

Der Wasserbaugesetz-Entwurf geht vom gleichen Grundsatz aus. Er macht den Gerinneausbau aber nicht einfach davon abhängig, «dass keine andern Massnahmen getroffen werden können», sondern sagt positiv, welche Massnahmen prioritär in Frage kommen: Gewässerunterhalt, passiver Hochwasserschutz (Art. 14 Abs. 1 WBG-Entwurf).

3.2.3 «(3) Lassen sich wasserbauliche Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche nicht umgehen, sind sie *schonend* durchzuführen. Anzustreben sind insbesondere eine möglichst natürliche Linienführung und Gewässersohle sowie die Erhaltung einer standortgemässen Ufervegetation.»

Der Wasserbaugesetz-Entwurf nennt in Artikel 2 als ein Ziel des Gesetzes, «die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten», und macht dies in Artikel 14 auch zur Planungs- und Handlungspflicht beim Umgang mit einem Gewässer. Er verlangt auch das Pflegen, Ersetzen oder Neuanpflanzen einer Uferbestockung (Art. 14 Abs. 2 Bst. *h*).

3.2.4 «(4) Die meisten Gewässer sind durch wasserbauliche Eingriffe erheblich vorbelastet. Mittel- und längerfristig ist ihre ökologische und landschaftliche *Sanierung* in Angriff zu nehmen, und zwar aufgrund eines Sanierungsplans, der u. a. auch die Prioritäten festlegt. Wann immer möglich sind bauliche Erneuerungsarbeiten gemeinsam mit ökologischen und landschaftlichen Sanierungsmassnahmen durchzuführen.»

Entgegen diesen Erläuterungen macht allerdings Artikel 92 a der Kantonsverfassung die Sanierung zur Pflicht, die nicht nur mittel- oder längerfristig und nicht nur anlässlich von baulichen Erneuerungsarbeiten zu erfüllen ist. Die Bestimmung ist absolut formuliert. Hier liegt der Hauptunterschied zum Wasserbaugesetz-Entwurf. Dieser geht von der Einsicht aus, dass gewiss manches Gewässer seinerzeit härter verbaut worden sein mag, als man dies heute machen würde, dass es aber finanziell und politisch unmöglich wäre, das heute Wünschbare auf einen Schlag zu verwirklichen und bestehende, taugliche und nicht baufällige Verbauungen zu beseitigen und durch naturfreundlichere zu ersetzen. Er sieht deshalb vor, dass harte Altverbauungen anlässlich einer Erneuerung oder eines Ersatzes womöglich in einen naturnahen Zustand versetzt werden (Art. 7 Abs. 3, 14 Abs. 2 Bst. *a*). Und er schlägt auch die Möglichkeit vor, im Gewässerrichtplan jene Gewässerstrecken und Uferflächen zu bezeichnen, an welchen dies anlässlich einer Erneuerung dann auch geschehen soll (Art. 16 Abs. 2 Bst. *a*).

3.2.5 «(5) Neue Verbauungen sowie Sanierungsmassnahmen sind inskünftig aufgrund von *Gesamtkonzepten* durchzuführen, welche das ganze Einzugsgebiet eines Flusses berücksichtigen. Der durch den Gerinneausbau ermöglichte raschere Abfluss von Hochwasserspitzen in Seitengewässern soll nicht zu einer Verlagerung der Probleme hinunter zum Hauptfluss führen.
Unterhaltskonzepte bilden dabei einen integrierenden Teil der Gesamtkonzepte.»

Artikel 92 a Absatz 4 der Kantonsverfassung schliesst «neue wasserbauliche Eingriffe» aus, bevor ein «Gesamtkonzept» besteht. – Auch für den Wasserbaugesetz-Entwurf ist die gesamtheitliche Betrachtung ein fundamentales Prinzip des Umgangs mit jedem Gewässer. Aber der Entwurf geht realistischerweise davon aus, dass einerseits eine seriöse Planung über alle mehr als 7000 km bernischer Gewässer nicht in kurzer Zeit zu bewerkstelligen ist, dass andererseits das Hochwasser nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer Gesamtplanung wartet. Der Entwurf schafft deshalb die Möglichkeit der übergeordneten Planung dort, wo es zur Beurteilung der Zweckmässigkeit oder zur Koordination wasserbaulicher Tätigkeiten oder aus andern Gründen erforderlich ist (Art. 15 Abs. 2). Aber er sieht dafür nicht bloss unverbindliche Konzepte vor, sondern die Form des behördenverbindlichen Gewässerrichtplans (Art. 15 Abs. 3).

3.2.6 «(6) Die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Hochwasserschutzbauten wird zudem an die Bedingung geknüpft, dass vorbelastete Gewässerabschnitte gleichzeitig in ökologischer, fischereilicher und landschaftlicher Hinsicht saniert werden.»

Gleiches ist für den Entwurf des Wasserbaugesetzes so selbstverständlich, dass es nicht ausdrücklich gesagt wird. Subventioniert wird hier nur, was genehmigt oder bewilligt ist; genehmigt oder bewilligt wird nur, was den Planungs- und Handlungsgrundsätzen entspricht; diese verlangen bei Erneuerungen womöglich die Rückversetzung in einen naturnahen Zustand.

3.2.7 «(7) Eine zentrale Forderung der Initiative bildet die Verpflichtung des Staates, *Beiträge an Unterhaltsarbeiten* zu leisten, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Damit sollen nicht nur Anreize für einen sorgfältigeren Unterhalt von Verbauungen geschaffen, sondern gleichzeitig auch der Tendenz entgegengewirkt werden, ältere Schutzbauten verlottern zu lassen, damit dann mit Hilfe von Bundes- und Kantonssubventionen neue Gesamtprojekte realisiert werden können.»

Der Wasserbaugesetz-Entwurf geht vom gleichen Standpunkt aus. Er sieht in Artikel 37 vor, dass der wesentliche Unterhalt im Kantonsdurchschnitt zur Hälfte subventioniert wird.

3.2.8 «(8) Neu soll sodann ein *Fonds* geschaffen werden, der zwei Ziele verfolgt. Zum einen sind daraus die Aufwendungen für ökologische und landschaftliche Sanierungsmassnahmen zu begleichen. Zum andern kann der Fonds zur Abdekkung von grösseren, nicht versicherbaren Hochwasserschäden herangezogen werden, für die auch keine Mittel aus dem kantonalen Naturschadenfonds zur Verfügung stehen. Entschädigt werden sollen vor allem jene Uferanstösser, die

auf einen maximalen Hochwasserschutz verzichten und ein höheres Risiko in Kauf nehmen müssen.»

Weder der Wasserbau im allgemeinen, noch die «Sanierung» oder die Entschädigung von Hochwasserschäden sind besondere öffentliche Aufgaben, die eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 nötig machen. Die Finanzierung mittels Fonds wäre systemwidrig. Der Wasserbaugesetz-Entwurf finanziert die Staatsbeiträge auf dem ordentlichen Weg des Voranschlags, auch jene an sogenannte «Sanierungsmassnahmen» und die Entschädigungen in Überflutungsgebieten.

3.2.9 «(9) Umweltschutzorganisationen, die sich aus *ideellen* Gründen für die Erhaltung der Gewässer und -landschaften einsetzen, wird Parteistellung eingeräumt. Sie sollen nicht nur Einsprachen und Beschwerden einlegen, sondern auch Sanierungsverfahren in Gang setzen können. Aufgrund der negativen Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem neuen Baugesetz gemacht werden mussten, sollen die Organisationen nunmehr von der Kostenzahlungspflicht ausdrücklich befreit werden. Auch Parteientschädigungen müssen sie lediglich an obsiegende Private, nicht aber an Staat, Gemeinden und sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften entrichten.»

a Nebst den Umweltschutzorganisationen haben im Wasserbaugesetz-Entwurf *alle* Organisationen, soweit die Wahrung von Anliegen des Wasserbaugesetzes nach ihren Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört, die Einsprache- und Beschwerdebefugnis.

b Der Wasserbaugesetz-Entwurf kennt kein selbständiges «Sanierungsverfahren», es gibt deshalb auch keines in Gang zu setzen.

c Dass zahlt, wer verliert, ist ein auch im Baurecht gültiger Grundsatz des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Besonderheit des Baugesetzes liegt nicht in der Kostenpflicht, sondern in der Vorschusspflicht; auf diese soll nach dem Wasserbaugesetz-Entwurf verzichtet werden. Darüber hinaus für einzelne, privilegierte Personen (nur juristische Personen oder gar nur eine Auswahl von ihnen) von jeder Kostenpflicht zu befreien, ist staatspolitisch unerwünscht. Diese Organisationen haben sich ihre Aufgaben selbst gestellt. Sie selbst fühlen sich befähigt und berufen, das öffentliche Wohl, so wie sie es verstehen, zu hüten. Es ist auch an ihnen, die dafür nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

4. Zusammenfassung

Die Verfassungsinitiative «für ein umweltfreundliches Wasserbaugesetz» kann verfassungskonform ausgelegt werden, ist deshalb nicht ungültig zu erklären.
Soweit die Initiative politisch realistische Ziele verfolgt, sind ihre Anliegen mit der regierungsrätlichen Vorlage verwirklicht. Soweit die Initiative weiter geht, ist sie abzulehnen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, dem Volk Ablehnung zu empfehlen. Das Wasserbaugesetz kann der Initiative zwar nicht als direkter Gegenvorschlag unmittelbar gegenübergestellt werden. Damit das Stimmvolk aber weiss, worum es geht, ist die Abstimmung über die Initiative erst anzusetzen, wenn der Grosse Rat das neue Wasserbaugesetz beschlossen hat. Damit diese Reihenfolge eingehalten werden kann, ist auch der Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «für ein umweltfreundliches Wasserbaugesetz» möglichst gleichzeitig mit dem Beschluss über das neue Wasserbaugesetz zu fassen.

Bern, 15. März 1988

Der Baudirektor: *Bürki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «für ein umweltfreundliches Wasserbaugesetz»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Kantonsverfassung und Artikel 65a ff. des Gesetzes über die politischen Rechte,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom WWF, Sektionen Bern und Oberaargau/Solothurn/Biel eingereichte Verfassungsinitiative «für ein umweltfreundliches Wasserbaugesetz» mit 16324 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB Nr. 3723 vom 26. August 1987).

Art. 2 Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und verlangt die Aufnahme folgender neuen Bestimmungen in die Verfassung:

«Titel V a Grundsätze für einen umweltgerechten Wasserbau

Art. 92a [1] Gewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn Menschen oder erhebliche Sachwerte zwingend geschützt werden müssen und keine andern Massnahmen getroffen werden können. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

[2] Wasserbauliche Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche sind schonend durchzuführen, und vor allem harte Massnahmen sind auf das unerlässlich Nötige zu beschränken. Anzustreben sind insbesondere eine möglichst natürliche Linienführung und Gewässersohle sowie die Erhaltung der standortgemässen Ufervegetation.

[3] Durch wasserbauliche Eingriffe vorbelastete Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen nach Massgabe ihrer ökologischen oder landschaftlichen Bedeutung zu sanieren; zu diesem Zweck ist ein Sanierungsplan aufzustellen.

[4] Neue wasserbauliche Eingriffe sowie Sanierungsmassnahmen sind aufgrund eines Gesamtkonzeptes durchzuführen, das das ganze Einzugsgebiet eines Flusses oder eines grösseren Flussabschnittes umfasst. Im Sinne der Vorsorge sind dabei planerische

und andere geeignete Massnahmen zu treffen, die Gesamtverbauungen und umfangreiche Korrektionen unnötig machen.

Art. 92b [1] Staatsbeiträge an Verbauungen oder Korrektionen vorbelasteter Gewässerabschnitte dürfen nur gewährt werden, wenn diese gleichzeitig in ökologischer, fischereilicher und landschaftlicher Hinsicht saniert werden.

[2] Der Staat leistet Beiträge an Unterhaltsarbeiten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1. das Gewässer oder der Gewässerabschnitt entspricht insbesondere in ökologischer, fischereilicher und landschaftlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen;
2. die Unterhaltsarbeiten führen zu einer Verbesserung der ökologischen oder landschaftlichen Situation;
3. umfangreiche Gesamtverbauungen oder Korrektionen können vermieden werden.

[3] Für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen nach Artikel 92a Absatz 3 sowie für die Abdeckung von grösseren Hochwasserschäden, die vor allem auf einen geringen Ausbaugrad des betreffenden Gewässers zurückzuführen sind und die sich anderweitig nicht haben versichern lassen, wird ein Fonds gebildet. Dieser ist vom Grossen Rat durch jährliche Einlagen von mindestens 1 Million Franken zu äufnen. Das Fondsvermögen soll jedoch 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 92c [1] Den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei kommt insbesondere in Einsprache-, Beschwerde- und Sanierungsverfahren Parteistellung zu. Soweit sie im öffentlichen Interesse auch ideelle Ziele verfolgen, dürfen ihnen keine Kosten auferlegt werden. Staat, Gemeinden und sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Titel VII a Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 110a [1] Bis zum Vorliegen des revidierten Wasserbaugesetzes erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu den Artikeln 92a bis 92c und setzt sie spätestens ein Jahr nach Annahme der Verfassungsänderung durch das Volk in Kraft.

[2] Die Artikel 92a, 92b Absatz 1 und 92c treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 3 Die Verfassungsinitiative wird ohne Gegenvorschlag, mit der Empfehlung auf Verwerfung, der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 16. März/
21. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Dezember 1988

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Muster*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanzdirektion	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheitsdirektion	3
Fürsorgedirektion	5
Baudirektion	8
Justizdirektion	12
Militärdirektion	13
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	14
Erziehungsdirektion	20
Polizeidirektion	25
Landwirtschaftsdirektion	27
Forstdirektion	31
Kirchendirektion	33

Finanzdirektion

353. Konversion von Staatsanleihen und Darlehen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1989 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 115 Mio. Franken zu konvertieren.

1034. Steuerverwaltung; Ausgabenbewilligung 1989. — Für die Entschädigung im Rahmen des Bezuges der direkten Bundessteuer an die Gemeinde Bern, wird der Steuerverwaltung pro 1989 eine Ausgabe von Fr. 278 278.— bewilligt.

Ausgabenkonto 1920 2501-100 «Kreditrückstellung» pro 1989.

Rechtsgrundlage:
Artikel 159 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

1258. Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1988. Die Jahresrechnung 1988 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Der vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 15 832 710.57 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. Verzinsung des Dotationskapitals zu 7%	9 800 000.—
2. Zuweisung an Reservefonds	5 900 000.—
3. Vortrag auf neue Rechnung	132 710.57
Total	15 832 710.57

Volkswirtschaftsdirektion

1038. Bern: Gewerblich-Industrielle Berufsschule (GIBB), Filiale Bümplizstrasse 45, Berufsgruppe Gastgewerbe und Lehrwerkstätten der Stadt Bern (LWB), Filiale Bümplizstrasse 45, Innendekorationsberufe der Innenausbauabteilung; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit).

1. Rechtsgrundlagen
Zwecks Förderung der Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:
- Artikel 24 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt
Im Gewerbehaus Bümplizstrasse 45 sollen die erforderlichen Räume und Einrichtungen für rund 600 Berufsleute der Berufsgruppe Gastgewerbe (Köche, Kellner/Servicefachangestellte, Metzger) bereitgestellt werden. Ebenso ist die provisorische Verlegung der Innenausbauabteilung für Innendekorationsberufe der LWB geplant.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Bern.

4. Staatsbeitrag

4.1 *Kosten/Beitragssatz/Beitragshöhe*

Die Baukosten des Projektes belaufen sich gemäss Preisstand vom Mai 1988 (242,1 Punkte) auf Franken 10 694 000.—. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkennt davon, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, Fr. 7 935 000.— als beitragsberechtigt.

GIBB-Filiale	Fr.	Fr.
voraussichtlich anrechenbare Kosten	7 148 000.—	
./. Bundesbeitrag (35%)	2 501 800.—	
für den Staatsbeitrag massgebende Kosten	4 646 200.—	
Staatsbeitrag (45,9%)		2 132 605.—
LWB-Filiale	Fr.	Fr.
voraussichtlich anrechenbare Kosten	787 000.—	
./. Bundesbeitrag (35%)	275 450.—	
für den Staatsbeitrag massgebende Kosten	511 550.—	
Staatsbeitrag (45,1%)		230 709.—
Total Staatsbeitrag		2 363 314.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilmässig ausbezahlt werden.

4.2 *Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr/Auszahlung*

Der Verpflichtungskredit von Fr. 2 363 314.— wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1350-5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden (1350 5621-100 Berufsschulbauten) abgelöst:
- 1989 Fr. 800 000.—
- 1990 Fr. 1 000 000.—

Die Auszahlung der letzten Rate, zuzüglich Anteil Teuerung, erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.

5. Betriebskosten
Für die Berufsschulen wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von rund Fr. 744 060.— gerechnet.

Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat mit 45% zu beteiligen.

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung derVolkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung)
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten)
- Die Bauabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten der Subventionsbehörde einzureichen.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1140. Finanzierung der Ausarbeitung von Massnahmenplänen gemäss Artikel 31 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV); Nachkredit und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Aufgrund der festgestellten Immissonsbelastung müssen in der Region Bern und Biel Massnahmenpläne gemäss Artikel 31 LRV ausgearbeitet werden. Die beiden Städte Bern und Biel haben in diesem Zusammenhang Vorleistungen erbracht, die durch den Kanton weitgehend abgegolten werden müssen, da für den Vollzug der LRV grundsätzlich die Kantone zuständig sind. Es geht mit dem vorliegenden Beschluss aber auch darum, dass die angefangenen Arbeiten zeitgerecht und ohne Unterbruch weitergeführt werden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);
- Artikel 25 des Treibstoffzollgesetzes (TZG) vom 22. März 1985;
- Artikel 31–35 und 42 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985;
- Artikel 14 des Gesetzes vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft;
- Artikel 13 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion.

3. Kosten

	Fr.
– Ausarbeitung der Massnahmenpläne ...	2 947 680.–
– Überwachung (Betriebskosten)	220 000.—
– Bruttokosten Staat	3 167 680.—
– Voraussichtlicher Bundesbeitrag gemäss Artikel 50 USG und Artikel 25 TZG	400 000.—
– Voraussichtliche Nettokosten für den Staat	2 767 680.—

Da die Höhe der Bundesbeiträge ungewiss ist, ist ein Kredit von Fr. 3 167 680.– zu bewilligen (Bruttokosten Staat).

4. Kredit/Konto/Rechnungsjahr

a) *Nachkredit für das laufende Rechnungsjahr*

	Fr.
– Ausarbeitung der Massnahmenpläne ...	2 533 680.—
– Überwachung (Betriebskosten)	220 000.—
Total 1989	2 753 680.—

Das Konto 1320 3180-100 (Entschädigung für Dienstleistungen Dritter) wird für das Rechnungsjahr 1989 um diesen Betrag erhöht.

b) *Verpflichtungskredit für das Rechnungsjahr 1990*

	Fr.
– Ausarbeitung der Massnahmenpläne	414 000.—

Dieser Betrag wird auf Konto 1320 3180-100 (Entschädigung für Dienstleistungen Dritter) ins Budget 1990 aufgenommen.

c) *Voraussichtliche Bundesbeiträge*

Die voraussichtlichen Bundesbeiträge betragen Franken 400 000.–. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit fordert, nach Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnung, die Bundesbeiträge ein. Dieser Betrag wird im Jahre 1990 auf dem Konto 1320 4600-100 (Betriebsbeiträge vom Bund) verbucht.

5. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

1141. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 20. Januar 1989 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, das Grundstück Nr. 767, Niedermatt, im Halte von 148,49 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 290 120.–, Gemeinde **Oberbipp,** an die Firma Service Company AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Dübendorf, zum Preise von Fr. 1 930 370.– verkauft, wird genehmigt. Die Käuferin erwirbt die Vertragssache um darauf ein Werkstattgebäude mit Ersatzteillager, Ausstellungs- und Büroräumen zu erstellen.
Die Einnahme ist der Rubrik 2700 130542-4000 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung» gutzuschreiben (Staatsrechnung 1989).

Rechtsgrundlagen

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

1142. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 31. Januar 1989 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, das Grundstück Nr. 1529, Nieder-Ried, im Halte von 69,13 Aren Land,

amtlicher Wert Fr. 165 910.—, Gemeinde **Zwingen,** an die Firma Willi Vögtlin AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, zum Preise von Fr. 829 560.— verkauft, wird genehmigt.
Die Käuferin erwirbt die Vertragssache um darauf ein Büro- und Gewerbehaus zu erstellen.
Die Einnahme ist der Rubrik 2700 130542-4000 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung» gutzuschreiben (Staatsrechnung 1989).

Rechtsgrundlagen
Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

Gesundheitsdirektion

1148. Regionalspital Langenthal; Bau einer Abteilung für Chronischkranke (2. Etappe); Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Regionalspital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1

Vorgesehenes Projekt:
Bau einer Abteilung für Chronischkranke (2. Etappe)
Projektierungskredit

Kosten:	Fr.
Projektierungskosten	910 000.—

Kostenstand 1. April 1988;
Berner Baukostenindex.

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):

Zu bewilligen (100%)	910 000.—

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 510 000.—
1990 Fr. 400 000.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Gesundheitsdirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.

Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Gesundheitsdirektion anerkannte Teuerung werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Wettbewerbskosten sind separat abzurechnen.

1149. Bezirksspital Aarberg; Schule für praktische Krankenpflege; Aufstockung Schulpavillon; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.— Dem Bezirksspital Aarberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 35, Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4.

Projekt: Aufstockung des Schulpavillons.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Total Anlagekosten	1 716 800.—
+ Bearbeitungsreserve	50 200.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 767 000.—

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):

Zu bewilligen (100%)	1 767 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1988; Berner Baukostenindex.

Konto: 1402 5620.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1 767 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 867 000.—
1990 Fr. 900 000.—
Fr. 1 767 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1150. Kantonales Frauenspital; Projektierungsgrundlagen; Integrationskonzept und Projektierungskredit für den Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik; Verpflichtungskredit der Baudirektion.

1. Projektierungsgrundlagen
Der Projektierung des Neubaus des Kantonalen Frauenspitals werden folgende planerische und konzeptionelle Entscheide zugrundegelegt:
- Gestützt auf das Ergebnis der vom Regierungsrat verlangten Varianten-Abklärung für die Unterbringung oder den Neubau des Frauenspitals auf dem Inselareal ist der Neubau am ursprünglich vorgesehenen Standort — Areal der alten Kinderklinik — weiterzuverfolgen.
- Die Zahl der Erwachsenenbetten (inklusive Isolierbetten) wird auf 100 Betten festgesetzt.
- Das Raumprogramm vom 27. Januar 1989 mit einem Flächenbedarf von rund 14 000 m^2 sowie das damit verbundene Integrationskonzept zwischen Frauen- und Inselspital bilden die Basis für die weitere Projektierung.

Das Areal der alten Kinderklinik soll im Rahmen der gültigen planungs- und baurechtlichen Randbedingungen und im Hinblick auf die beschränkt vorhandenen Baulandreserven der Insel baulich optimal ausgenutzt werden. Ergibt sich daraus eine disponible Nutzfläche, so ist diese für eines der zahlreichen anstehenden Raumbedürfnisse des Inselspitals zu berücksichtigen.

2. Integrationskonzept
Das Frauenspital soll zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme rechtlich, organisatorisch und betrieblich vollständig in das Inselspital integriert sein. Die Gesundheitsdirektion wird die erforderlichen Massnahmen vorbereiten und diese zu gegebener Zeit den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorlegen.

3. Projektierungskredit
Zur Erarbeitung von Bauprojekt und Kostenvoranschlag wird folgende Ausgabe bewilligt:
Der Baudirektion zu Lasten Konto 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten):

	Fr.
pro 1989	50 000.—
pro 1990	1 300 000.—
pro 1991	1 600 000.—
Total	2 950 000.—

Für die beantragte Ausgabe gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung zu erwartende Betrag wird zu 80% aus dem Spitalsteuerzehntel abgeschrieben.
Die Baudirektion wird beauftragt, das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag zu erarbeiten.

4. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 32, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt), Artikel 24, Artikel 25
- Organisationsdekret der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977, Artikel 24
- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1, Artikel 15

5. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

1419. Asyl Gottesgnad St. Niklaus, Koppigen; bauliche Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.— Dem Bezirksverein oberaargauisches Asyl Gottesgnad St. Niklaus, Koppigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4.

Projekt: Bauliche Gesamtsanierung.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	8 635 730.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	377 270.—
Maximal anrechenbare Kosten	9 013 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1987;
Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	9 013 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 4903 vom 12. Februar 1986)	365 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (100%)	8 648 000.—

Konto: 1400 9492 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 9 013 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 2 300 000.—
1990 Fr. 2 800 000.—
1991 Fr. 2 800 000.—
1992 Fr. 748 000.—

3. Die Versorgung des Krankenheims mit Flachwäsche erfolgt durch die Zentralwäscherei in Bern (ZWB).

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

1152. Betriebsbeitrag pro 1987; Subvention/Zahlungskredit.

1. Gegenstand und Begründung
Sprachheilschule Wabern, Schulheim für hör- und sprachbehinderte Kinder, Eichholzstrasse 18, 3084 Wabern, **Schlusszahlung pro 1987.**

2. Rechtsgrundlage
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- GRB 4111 vom 20. November 1986.

	Fr.
3. Massgebende Summe	491 494.75
4. Finanzierung	
Betriebsaufwandüberschuss 1987 brutto ..	3 199 725.55
./. IV/BSV-Betriebsbeitrag 1987	1 063 777.—
Betriebsaufwandüberschuss 1987 netto ...	2 135 948.55
./. Beiträge anderer Kantone	291 255.15
Betriebsbeitrag 1987 zu Lasten des Kantons Bern	1 844 693.40
./. Vorschusszahlungen gemäss RRB 1459 vom 31. März 1987	1 305 000.—
./. Saldo per 31. Dezember 1986 zugunsten des Staates	48 198.65
Schlusszahlung 1987	491 494.75

Dieser Betrag wird der Lastenverteilung des Fürsorgewesens zugeführt.

5. Überschreitung des Rahmenkredites pro 1987

Betriebsbeitrag 1987 zu Lasten des Kantons Bern	1 844 693.40
./.Bewilligter Betriebsbeitrag pro 1987 gemäss GRB 4111 vom 20. November 1986 ..	1 553 000.—
Überschreitung des Rahmenkredites	291 693.40

6. Konto
2500 3652-4000 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche (2500 3652-400087 Schlusszahlungen pro 1987 an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche), Staatsrechnung 1989.

1153. Verein für die bernische Heilstätte Kirchlindach; Neu- und Umbau, Gesamtsanierung des Sozialtherapeutischen Zentrums; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein bernische Heilstätte Kirchlindach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 36, Artikel 135, Artikel 139, Artikel 140
- Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus vom 20. Februar 1962

Projekt:
Neu- und Umbau, Gesamtsanierung
Projektierungskredit

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Projektierungskosten	950 000.—
Staatsbeitrag: 100%	950 000.—

Konto: 2500 5650-6004.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 150 000.—
1990 Fr. 800 000.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten
(direktfinanziert)

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Fürsorgedirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Fürsorgedirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Fürsorgedirektion anerkannte Teuerung werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Fürsorgedirektion zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Wettbewerbskosten sind in der Regel separat abzurechnen.

1154. Fondation «La Pimpinière», Tavannes; Erwerb und Umbau eines Fabrikgebäudes in St-Imier; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion — Der Stiftung «La Pimpinière», Tavannes, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 20.

Projekt:
Erwerb und Umbau der Liegenschaft an der rue B. Savoye 18 in St-Imier.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	1 615 242.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung	7 012.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	35 770.—
Total anrechenbare Kosten	1 644 000.—

Kostenstand 1. April 1988,
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 644 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	700 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	396 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 1 644 000.—)	548 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	5 280.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Verfügung vom 20. September 1988)	35 280.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	518 000.—

Konto: 2500 5650-6001.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 644 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 500 000.—
1990 Fr. 18 000.—

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1155. Stiftung Brünnen, Bern; Umbau und Sanierung des Brünnenheims Dentenberg in Worb; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion— Der Stiftung Brünnen, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 12, Artikel 18 und Artikel 20.

Projekt:
Umbau und Sanierung des Brünnenheims Dentenberg in Worb.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	779 210.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	20 790.—
Total anrechenbare Kosten	800 000.—

Kostenstand 1. April 1987,
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	800 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	210 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	300 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	290 000.—

Konto: 2500 5650-6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 800 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 90 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1156. Aufwendungen im Asylbereich; Erstaufnahme-, Durchgangszentren und Betreuung von Asylbewerbern der dritten Stufe; Nachkredit und Ausgabenbewilligung.

1. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1989 die Aufwendungen im Bereich der Erstaufnahme, der Durchgangszentren und der Betreuung der Asylbewerber der dritten Stufe gemäss kantonalem Konzept zu übernehmen.

	Fr.
Voraussichtliche Kosten der Erstaufnahme-, Durchgangszentren und der Betreuung von Asylbewerbern der dritten Stufe	6 230 400.—
./. voraussichtliche Rückerstattung des Bundes	5 482 000.—
Total netto vom Staat zu übernehmende Kosten rund	748 400.—

Konto
2500 3629-4000 übrige Betriebsbeiträge; Asylwesen.
Die Rückvergütung des Bundes wird über Konto 2500 4600-4000 vereinnahmt.

2. Rechtsgrundlagen
- Eidgenössisches Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, Artikel 20 und Artikel 20b Absatz 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 und Artikel 43 Absatz 3.

1157. VEBO-Genossenschaft Oensingen; Neubau einer geschützten Werkstatt mit Beschäftigungsstätte; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion— Der VEBO-Genossenschaft Oensingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt:
Neubau einer geschützten Werkstatt mit Beschäftigungsstätte.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	7 440 000.—
./. nicht anrechenbare Kosten	370 000.—
Total anrechenbare Kosten	7 070 000.—

Finanzierung:	
Total anrechenbare Kosten	7 070 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	3 200 000.—
./. Anteil Kanton Solothurn (20% von Franken 7 070 000.—)	1 548 000.—
./. Anteil VEBO (10% von Fr. 7 070 000.—) ..	774 000.—
Staatsbeitrag: Anteil Kanton Bern	1 548 000.—

Konto: 2500 5650-6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Er wird sich voraussichtlich auf Franken 1 548 000.— belaufen.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 500 000.—
1990 Fr. 1 048 000.—

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

5. Die Subventionspraxis richtet sich nach derjenigen des Kantons Solothurn.

Baudirektion

912. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines Unimog U-1650 mit Zusatzgeräten; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989.

1. Gegenstand
Neuanschaffung eines Unimog U-1650 mit Schmidt-Mehrscharfederpflug Typ MF 2.5, Tirre-Lastwagenkran EURO 35.2 und Doppelkammer-Streuautomat Schmidt Typ DST 25 W/Z, 3,0 m^3 für den Oberingenieurkreis II, Standort Münsingen.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	265 008.60

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	265 008.60

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1989.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

913. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung eines Unimog U-1650 mit Zusatzgeräten; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989.

1. Gegenstand

Neuanschaffung eines Unimog U-1650 mit Schmidt-Mehrscharfederpflug Typ MF 2.5, Tirre-Lastwagenkran EURO 35.2 und Doppelkammer-Streuautomat Schmidt Typ DST 25 W/Z, 3,0 m^3 für den Oberingenieurkreis II, Standort Schwarzenburg.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	265 008.60

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	265 008.60

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1989.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

914. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung einer Kehrmaschine; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung einer kompletten Kehrmaschine FRY-MOKAR HYDROMARK 2,4 HY FT 135 mit Hochdruckschwemmanlage auf Chassis MAN 19.291 für den Oberingenieurkreis IV, Standort Aarwangen.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	406 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	406 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1989.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

915. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung einer Kehrmaschine; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989.

1. Gegenstand

Neuanschaffung einer kompletten Kehrmaschine Schörling TSZ-TS mit Hochdruckschwemmanlage auf Chassis Mercedes Typ 1622/39 für den Oberingenieurkreis II, Standort Münsingen.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	344 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	344 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1989.

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 12, 44 und 47.

916. Hasle bei Burgdorf; Verbauung des Biembaches mit Zuflüssen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Biembaches und Zuflüsse, Projekt 1987, 2. Bauetappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		4 000 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1485a vom 21. Dezember 1988 (45% von Fr. 4 000 000.—)	1 800 000.—	
./. Anteil Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf (18% von Fr. 4 000 000.—)	720 000.—	2 520 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (37% von höchstens Fr. 4 000 000.—)		1 480 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	1 480 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	1 000 000.—
1990	2150 5622	480 000.—
	Total	1 480 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

9. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Burgdorf wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf.

917. Diemtigen; Verbauung des Filderich mit Zuflüssen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung Filderich und Zuflüsse, Projekt V/1987; Behebung der Hochwasserschäden vom 3. Juli 1986.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 930 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (36% von Fr. 1 930 000.—)	694 800.—	
./. Anteil Schwellensektionen Zwischenflüh und Schwenden (29% von Fr. 1 150 000.— und) Fr. 780 000.—	559 700.—	1 254 500.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von Fr. 1 930 000.—) maximal		675 500.—

3. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 43 FHV ..... 675 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	135 100.—
1990	2150 5622	135 100.—
1991	2150 5622	135 100.—
1992	2150 5622	135 100.—
1993	2150 5622	135 100.—
	Total	675 500.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellensektion Zwischenflüh
Schwellensektion Schwenden.

918. Gsteig; Verbauung der Saane; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung der Saane; Projekt I/1987, 2. Bauetappe; Ufersicherungen und Hochwasserschutz.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 050 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1437a vom 2. September 1988 (35% von Franken 1 050 000.—)	367 500.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Gsteig (33% von Fr. 1 050 000.—)	346 500.—	714 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (32% von Fr. 1 050 000.—) maximal		336 000.—

3. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 43 FHV ..... 336 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	76 000.—
1990	2150 5622	65 000.—
1991	2150 5622	65 000.—
1992	2150 5622	65 000.—
1993	2150 5622	65 000.—
	Total	336 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellengemeinde Gsteig.

919. Buchholterberg; Verbauung des Wissibaches mit Zuflüssen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Projekt III, Verbauung des Wissibaches mit Zuflüssen, 1987.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		845 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (35% von Fr. 845 000.—)	295 750.—	
./. Anteil Schwellenbezirk Wissibach (32% von Fr. 845 000.—)	270 400.—	566 150.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (33% von höchstens Fr. 845 000.—) maximal		278 850.—

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 278 850.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	94 000.—
1990	2150 5622	56 100.—
1991	2150 5622	49 500.—
1992	2150 5622	62 700.—
1993	2150 5622	16 550.—
	Total	278 850.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellenbezirk Wissibach.

920. Zweisimmen; Verbauung des Betelriedgrabens; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Betelriedgrabens und Zuflüsse, Projekt IV/1988; Behebung der Hochwasserschäden vom 6. Juli 1987.

2. Kosten Fr.

Gesamtkosten		1 750 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1510 vom 27. September 1988 (41% von Franken 1 750 000.—)	717 500.—	
./. Anteil Schwellenkatastergemeinde Zweisimmen (24% von Fr. 1 750 000.—)	420 000.—	1 137 500.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von höchstens Fr. 1 750 000.—).	maximal	612 500.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 612 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	122 500.—
1990	2150 5622	122 500.—
1991	2150 5622	131 250.—
1992	2150 5622	131 250.—
1993	2150 5622	105 000.—
	Total	612 500.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellenkatastergemeinde Zweisimmen.

921. Walkringen; Verbauung der Zuflüsse zum Biglenbach; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Projekt für die Verbauung der Zuflüsse zum Biglenbach, 1. Etappe.

2. Kosten Fr.

Gesamtkosten		2 132 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1514 vom 21. Dezember 1988 (45% von Franken 2 132 000.—)	959 400.—	
./. Anteil Gemeinde Walkringen (18% von Fr. 2 132 000.—)	383 760.—	1 343 160.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (37% von höchstens Fr. 2 132 000.—).	maximal	788 840.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 788 840.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	157 768.—
1990	2150 5622	157 768.—
1991	2150 5622	157 768.—
1992	2150 5622	157 768.—
1993	2150 5622	157 768.—
	Total	788 840.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Gemeinde Walkringen.

1057. Saanen; Verbauung des Louibaches; staatseigener Wasserbau und Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Louibaches, Projekt IV/1985, 2. Etappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
a) *Gesamtkosten*		765 000.—
./. Staatseigener Wasserbau		288 000.—
Subventionsberechtigte Kosten		477 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1453b vom 4. November 1987 (33% von Fr. 477 000.—)	157 410.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Saanen (38% von Fr. 477 000.—)	181 260.—	338 670.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (29% von höchstens Fr. 477 000.—) maximal		138 330.—
b) *Staatseigener Wasserbau* (Brutto)		288 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nummer 1453b vom 4. November 1987 (33% von Fr. 288 000.—)		95 040.—
Anteil Staat/Kosten zu Lasten Staat (67% von Fr. 288 000.—)		192 960.—

3. Massgebende Kreditsumme
(Gemäss Art. 43 FHV)

Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat	138 330.—
Staatseigener Wasserbau/Kosten zu Lasten Staat	192 960.—
Total	331 290.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5622	46 110.—
1990	2150 5622	46 110.—
1991	2150 5622	46 110.—
1989	2150 5013	144 000.—
1990	2150 5013	144 000.—
	Total	426 330.—

5. Konto
- Budgetrubrik 2150 5013 (Staatseigener Wasserbau)
- Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

Der Bundesbeitrag an den staatseigenen Wasserbau im Betrag von Fr. 95 040.— ist auf Konto 2150 6602 (Bundessubventionen, Wasserbau) zu vereinnahmen.

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellengemeinde Saanen.

1058. Münchenwiler; Schloss, Ausbau Dachgeschoss Südtrakt; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Im Südtrakt des Schlosses Münchenwiler werden — anstelle der vorgesehenen Minimalrenovation — vier Wohnstudios eingerichtet.

2. Kosten und Finanzierung (Zusatzkredit)
(Preisbasis 1. Oktober 1988)

	Fr.
Bisher bewilligte Verpflichtungen, inkl. Projektierung und Ausstattungen, GRB 1314 vom 14. Mai 1985	13 573 930.—
Zusatzkredit für obenerwähnte Massnahmen	325 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen	13 898 930.—
Bisherige und neue Verpflichtungen	13 898 930.—
Abzüglich bereits bewilligte Verpflichtungen	13 573 930.—
Zu bewilligender Zusatzkredit (= Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV)	325 000.—

3. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgenden Zahlungskredit:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 325 000.—

4. Rechtsgrundlagen
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983
- Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1985.

5. Finanzreferendum
Dieser Beschluss liegt in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

6. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).

Justizdirektion

1062. Informatikvorhaben COBRA des Obergerichts des Kantons Bern; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Informatikprojekts COBRA gemäss Konzeptbericht vom 6. Februar 1989, Beschaffung eines Computersystems einschliesslich Software und Dienstleistungen (Wartung, Schulung, Unterstützung).

2. Rechtsgrundlage

- RRB 2882/87 betr. Informatikplan 1988–1991
- RRB 2460/87 betr. Projektierungsbewilligung

3. Bewilligung

Das Obergericht wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik das EDV-Projekt COBRA zu realisieren sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

4.1 *Einmalige Kosten*

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1200.3090	Weiterbildung	85 000.—
1200.3130	Verschiedene Sachausgaben	2 500.—
1200.3141	Bauliche Anpassung	10 000.—
1200.3160	Miete	6 402.—
1200.3180	Dienstleistungen Dritter (Projektierung/Realisierung)	243 072.—
1200.3185	PTT-Gebühren	3 000.—
1200.3186	Computerkosten RZ BEDAG	5 000.—
1200.5060	Anschaffung von Mobiliar und EDV-Anlagen	963 764.—
Total Verpflichtungskredit		1 318 738.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durc h die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag Fr.	Bemerkungen
1989	3090	20 000.—	
	3130	1 500.—	
	3141	10 000.—	
	3180	210 000.—	
	3185	3 000.—	
	5060	750 000.—	
1990	3090	65 000.—	
	3190	1 000.—	
	3160	6 402.—	
	3180	33 072.—	
	3186	5 000.—	
	5060	213 764.—	
Total 1989 + 1990		1 319 738.—	

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Das Obergericht und das Amt für Informatik werden ermächtigt, die folgenden Beträge jährlich im Budget aufzunehmen:

Konto	Kostenart	Betrag p. a. Fr.
1200.3120	Energie- und Klimakosten	5 677.—
1200.3130	Verschiedene Sachausgaben	7 800.—
1200.3150	Wartung EDV-Geräte	30 164.—
1200.3160	Mieten	9 600.—
1200.3180	Dienstleistungen Dritter (Produktion)	14 644.—
1200.3185	PTT-Gebühren	1 224.—
Total wiederkehrende Kosten		69 109.—

5. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Militärdirektion

219. Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst für die nebenamtlichen Sektionschefs, infolge Einbau der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung und Reallohnerhöhung, den Grossratsbeschluss Nr. 2811 vom 9. November 1982 wie folgt zu ändern:

1. **Grundbesoldung ab 1. Juli 1989–31. Dezember 1989**

Die in Ziffer 1 aufgeführten Grundbesoldungen pro Stammkontrollkarte werden wie folgt erhöht:

- für die ersten 500 ..... von Fr. 9.10 auf Fr. 10.90
- für die zweiten 500 ..... von Fr. 7.80 auf Fr. 9.35
- für das zweite Tausend .... von Fr. 7.05 auf Fr. 8.45
- ab mehr als 2000 ..... von Fr. 6.25 auf Fr. 7.50

2. **Grundbesoldung ab 1. Januar 1990**

Die in Ziffer 1 aufgeführten Grundbesoldungen pro Stammkontrollkarte werden wie folgt erhöht:

- für die ersten 500 ..... von Fr. 10.90 auf Fr. 11.10
- für die zweiten 500 ..... von Fr. 9.35 auf Fr. 9.55
- für das zweite Tausend .... von Fr. 8.45 auf Fr. 8.60
- ab mehr als 2000 ..... von Fr. 7.50 auf Fr. 7.65

3. Zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Ansätzen werden zusätzlich ausgerichtet:

a) die gleiche Teuerungszulage wie sie jeweils vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossen wird und

b) die 13. Monatsbesoldung (Grundbesoldung zuzüglich Teuerungszulagen).

4. Die übrigen Ziffern der Grossratsbeschlüsse Nr. 3177 vom 13. November 1972 bzw. Nr. 2947 vom 13. November 1980 erfahren keine Änderungen.

5. Dieser Beschluss tritt auf 1. Juli 1989 resp. 1. Januar 1990 in Kraft.

1185. Oberwichtrach: Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II, San Po und öffentlicher Schutzraum für 395 Personen und Pflichtschutzraum für 8 Personen); Mehrzweckgebäude, Stadelfeldstrasse; Kt. Nr. E 1641–E 1642/88 und 63 319/88; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Oberwichtrach	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag Fr.
KP II red., BSA II und San Po	1 195 000.—	18,6	222 270.—
Öff.-SR für 395 Personen	418 000.—	9,9	41 382.—
Pfl.-SR für 8 Personen	9 000.—	65,0	5 850.—
			269 502.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1989 erfolgen kann.

Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des

Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

1186. Köniz: Spitalverband Bern, Geschützte Operationsstelle (GOPS), Überbauung Stapfenareal, Stapfenstrasse; Kt. Nr. E 1613/88; Verpflichtungskredit. – Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2 und 6 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in der nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung näher umschriebene Anlage kantonale Beiträge bewilligt:

Spitalverband Bern	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten	Kantonsbeitrag	
	Fr.	%	Fr.
GOPS	3 930 000.—	11,0	432 300.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1989 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

934. AG für Abfallverwertung AVAG Uttigen, Klärschlammtrocknungsanlage; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	Fr.	%	max. Fr.
Klärschlammtrocknungsanlage und Blockheizkraftwerk Uttigen	5 456 000.—	22,2	1 211 230.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Büro für Kies und Abfall AG, Uttigen
- Vollendungstermin: 1989.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit Fr. 1 211 230.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1990 Fr. 400 000.—
1991 Fr. 400 000.—
1992 Fr. 411 230.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5622-100.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Mit dem Beschluss erwächst keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes.

935. Ersigen: Kanalisation Osterstall; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 8743 vom Mai 1988	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	Fr.	%	max. Fr.
Kanalisation Osterstall			
– 1. Etappe Schützenhaus–Töpfereistrasse Schacht Nr. B 9–A 28	475 458.—	27,8	132 177.—
– 2. Etappe Osterstall–Schützenhaus Schacht Nr. RA C 2–Pkt B 11.1	451 563.—	27,8	125 535.—
Total	927 021.—	27,8	257 712.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Stebler, Burgdorf
- Vollendungstermin: 1993
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  - 1. Etappe
    Schacht Nr. D 12.1–B 5
    Schacht Nr. B 5.6–B 5.3
  - 2. Etappe
    Schacht Nr. C 3.3–C 3
    Schacht Nr. C 1.4–C 1.3 (Bachwasserleitung)
    Schacht Nr. RA C 2–Vorfluter Oesch (Bachwasser- und Regenentlastungsleitung)
    Pkt Nr. B 11.1–B 9

- 3. Etappe
  Schacht Nr. C 11–RA C 2
  Schacht Nr. C 8.5–C 8
- Hausanschlüsse
- Strassensanierung

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 157 712.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. RA C 2 zu bestätigen.

936. Lenk: Kanalisation rechts der Simme, Schacht Wälti–Lischmatte, KS j2–Regenüberlauf Lischmatte; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 944	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation rechts der Simme, Schacht Wälti–Lischmatte, KS j2–Regenentlastung Lischmatte	2 000 000.—	21,8	436 000.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Hirt & Rohrer AG, Lenk
- Folgendes Kanalteilstück ist nicht subventionsberechtigt: KS O 1–KS O 60
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 436 000.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 220 000.—
1992 Fr. 216 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

937. Wilderswil: Kanalisation Hirschen–Oberey–Wydi, KS 278–KS 70; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 1449	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Hirschen–Oberey–Wydi KS 278–KS 70	660 000.—	31,8	209 880.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Ditzler, Interlaken.
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt: RA 1–KS 70, KS 58–KS 66, KS 104 A–KS 104 C, KS 106–KS 107, KS 99–KS 99 B.
- Für das Teilstück KS 99–KS 99 B wird die vorzeitige Baubewilligung erteilt. Dadurch wird die Leistung des Staates in keiner Weise präjudiziert.
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 209 880.—
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 109 880.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

938. Koppigen: Kanalisation Chilchacher–Egge–Utzenstorfstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. K 501 vom 30. 11. 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Chilchacher–Egge–Utzenstorfstrasse			
– Baulos 1 Schacht Nr. H 9–H 5	345 000.—	29,6	102 120.—
– Baulos 2 Schacht Nr. H 5–H 1	350 000.—	29,6	103 600.—
Total	695 000.—	29,6	205 720.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Baumberger+Weyermann AG, Koppigen
- Vollendungstermin: 1990
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  - Baulos 3 Schacht Nr. H 1–G 4
  - Baulos 4 Schacht Nr. G 4–G 1
  - Hausanschlüsse

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 105 720.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. H 1 zu bestätigen.

939. Roggenburg: Hauptsammelkanal (HSK) Kirche–ARA; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 176 vom Oktober 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
– HSK bei der Kirche, KS 31–KS 35 94,93 m¹ ∅ 35 und 40 cm	83 000.—	40,5	33 615.—
– HSK in der Staatsstrasse, KS 35–KS 46 130,52 m¹ ∅ 50 cm	110 000.—	40,5	44 550.—
– HSK Staatsstrasse–Dorfmatt unter dem Weg, KS 46–KS 78 308,84 m¹ ∅ 50 und 60 cm	315 000.—	40,5	127 575.—
– HSK Dorfmatt unter dem Weg–ARA, KS 78–KS 87, 344,88 m¹ ∅ 40, 45 und 60 cm	205 000.—	40,5	83 025.—
Total gemäss KV vom November 1988	**713 000.—**	**40,5**	**288 765.—**

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen
- Vollendungstermin: 1989
- Nicht subventionsberechtigt sind:
  - vom Kanton und vom Bund
    - HSK KS 21–KS 31
    - Anschluss der Seitenstränge: KS 24–25/KS 30–31/KS 34–35/KS 45–46/KS 49–50/KS 73–74
    - Hausanschlüsse.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1991 Fr. 288 765.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht KS Nr. 31 zu bestätigen.

6.4 Bei der Schlussabrechnung ist im Bereich KS 35–KS 46 die Kostenaufteilung zwischen der Schmutzwasserleitung (HSK) und der neuen Wasserleitung auszuweisen.

1190. Wasserversorgung Blattenheid, Gemeindeverband, Erneuerung der Quellwasserzuleitung (Druckleitung); Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt B 480-D	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Baumeisterarbeiten Baulos 1–4	1 410 000.—	1 410 000.—		
2. Druckleitung Baulos 1–4	595 000.—	595 000.—		
3. Steuerung	95 000.—	95 000.—		
4. Allgemeines	517 500.—	517 500.—		
5. Unvorhergesehenes	262 500.—	262 500.—		
Total	2 880 000.—	2 880 000.—	28,1	809 280.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Holinger Ingenieure AG, Bern
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1989 Fr. 400 000.—
1990 Fr. 409 280.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 5622-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Bemessung des Staatsbeitrages basiert auf einer hälftigen Aufteilung der Investitionen auf die Wasserversorgung und die Energieerzeugung. Kann gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 14. Februar 1987, nach Überprüfung der zukünftigen Gestehungskosten für die Stromerzeugung, keine Zinsverbilligung gewährt werden, wird die Kostenaufteilung zwischen Wasserversorgung und Stromerzeugung überprüft.

1191. Wasserversorgung der Region Erlach (WARE); Ausbauetappe I; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 5 und 20–23 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973 und Artikel 26 Absatz 9 der Staatsverfassung. Die Ausgabe ist gebunden im Sinne von Artikel 45 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

2.1 *Staatsbeitrag*

Anlageteil	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
A) Reservoir Geichberg – Behälter 80%		1 920 000.—		
500/2500 m³ = 20% (Abzug für Löschreserve)	480 000.—			
– Übrige Kosten		160 000.—		
B) Transportleitungen		12 300 000.—		
C) Fernwirk- und Kabelanlagen		1 900 000.—		
D) Anpassungen und Messschächte		2 800 000.—		
E) Anpassung Grundwasserpumpwerk Aarberg		920 000.—		
F) Allgemeiner Abzug	220 000.—			
Total	700 000.—	20 000 000.—	29*	5 800 000.—

* inkl. Zuschlag von 9,43% gemäss Artikel 23 Absatz 3 SAW

2.2 *Anschlusskosten der Anstalten Witzwil und Landwirtschaftliche Schule Seeland*

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		4 213 000.—
abzüglich		
– Vergütung bestehender Anlagen	763 000.—	
– Beitrag der Gebäudeversicherung und des Staates an den Verband, wodurch sich die Anschlusskosten verringern um	1 282 000.—	2 045 000.—
Einmalige Anschlussgebühr		2 168 000.—
gerundet		2 200 000.—

3. Information zum Geschäft

- Gegenstand: Ausbauetappe I
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
- Kostengrundlage: Projekt 2090/01-07 vom 25. 10. 1988
- Vollendungstermin: 1992.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

4.1 *Staatsbeitrag*

Verpflichtungskredit von Fr. 5 800 000.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1989 Fr. 800 000.—
1990 Fr. 1 500 000.—
1991 Fr. 1 500 000.—
1992 Fr. 1 500 000.—
1993 Fr. 500 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

4.2 *Anschlusskosten der Anstalten Witzwil und Landwirtschaftliche Schule Seeland*

Verpflichtungskredit von Fr. 2 200 000.—.
Dieser wird die Staatsrechnung voraussichtlich wie folgt belasten:
1990 Fr. 800 000.—
1991 Fr. 800 000.—
1992 Fr. 300 000.—
1993 Fr. 300 000.—

5. Konto

5.1 *Staatsbeitrag*
2230 5622-100.

5.2 *Anschlusskosten der Anstalten Witzwil und Landwirtschaftliche Schule Seeland*
1910 3184-5003.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Falle des Beitritts oder Austritts von Gemeinden bis zur Schlussabrechnung wird eine Neuberechnung des ordentlichen Beitragssatzes vorbehalten.

1195. ARAL: Gemeindeverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal; Kläranlage, Ausbau der Klärschlammbehandlung bzw. -stapelung sowie der energietechnischen Massnahmen und Einbau der dritten Reinigungsstufe; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 224 vom November 1987/November 1988	Subventionsberechtigte Kosten Fr.
2.0 *Vorstudien und Pilotversuche* Schlammunterbringungsplan, energietechnische Gesamtstudie; Pilotierung Frischschlammeindickung und dritte Reinigungsstufe (Fällmittelwahl betreffend Blähschlamm)	100 000.—
2.1 *Ausbau Rechen- und Sandfanganlage* Umbau Rechenanlage und Einbau Rechengutverdichter. Neues Gebäude über Sandfanganlage und Frischschlammschacht	245 000.—
2.2 *Frischschlammvorbehandlung* Automatisierung Frischschlammentnahme, Grobstoffausscheidung (Strainpress), Voreindickung (Seihtrommel) und Stapelung (Becken von 100 m^3) ...	850 000.—
2.3 *Schlammhygienisierung und -konditionierung* Einstrassige aerob-thermophile Schlammbehandlungsanlage, Aufstokkung bestehendes Maschinenhaus, Gasumwälzungsanlage im Vor- und Nachfaulraum	2 610 000.—
2.4 *Schlammstapelbehälter* Betonbehälter von 1 450 m^3 Inhalt inkl. maschinelle Ausrüstung	540 000.—
2.5 *Energietechnische Massnahmen* Klärgasverwertungsanlage bestehend aus 2× Gasmotor/Generator, Anpassung Heizungsanlage und Gasinstallationen, Isolation Trichter Vorfaulraum	985 000.—
2.6 *Alternative Schlammbehandlung* Entwässerungsversuche, Faul- und Frischschlammeindickungsinstallationen, Reserve für Verfahrensänderung .	760 000.—
2.7 *Pufferbecken für Rückläufe aus der Schlammbehandlung* Ausgleichsbecken von ca. 100^3 (Bewirtschaftung der Stickstofffrachten und Ausgleichen der Belastungsvariationen)	150 000.—
2.8 *Dritte Reinigungsstufe* 2×17 m^3 Fällmittelbehälter mit automatischer Dosieranlage (Phosphatfällung und Blähschlammbekämpfung)	150 000.—
Total Kosten (Preisbasis: KV vom November 1987/November 1988)	6 390 000.—
abzüglich:	
– nicht subventionsberechtigt in Position 2.3 – Faulraumentleerung ..... ./.	80 000.—
– Rückstellungen in Position 2.6, alternative Schlammbehandlung (vgl. Bedingung 6.9 dieses Beschlusses) ..... ./.	680 000.—
– Pauschalabzug für Demontage und Ersatzmassnahmen — Zusammenstellung in Projektgenehmigung vom 16. Februar 1989 ..... ./.	173 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	**5 457 000.—**

Kostenanteil gemäss Anhang 1 der Projektgenehmigung vom 16. Februar 1989

– **Vertragspartner Holzstoff- und Papierfabrik Zwingen (HPZ), Gemeinde Zwingen** .	**18,0220%**		**983 460.—**
– **Bernische Gemeinden**	**49,1122%**		**2 680 053.—**
– Solothurnische Gemeinden	32,8658%		1 793 487.—
Total	100	%	5 457 000.—

Kostenverteiler/Staatsbeiträge, Anteil HPZ und bernische Gemeinden

(gemäss Organisationsreglement Art. 31 bzw. 29, Anschlussvertrag HPZ von 1972 mit Ergänzung von 1985 sowie Anhang 1 der Projektgenehmigung vom 16. Februar 1989)

Gemeinde/ Vertragspartner	Kostenverteiler %	Kostenverteiler Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
Vertragspartner:				
Zwingen, HPZ	18,0220	983 460.—	24,4	239 964.—
Gemeinden:				
Laufen	28,3282	1 545 870.—	17,2	265 890.—
Röschenz	3,7681	205 625.—	30,9	63 538.—
Wahlen	2,9986	163 634.—	35,6	58 254.—
Dittingen	3,1811	173 593.—	28,3	49 127.—
Zwingen	4,6010	251 076.—	24,4	61 263.—
Blauen	1,3803	75 323.—	33,9	25 534.—
Brislach	3,9902	217 745.—	32,2	70 114.—
Nenzlingen	0,8647	47 187.—	35,2	16 610.—
Total	**67,1342**	**3 663 513.—**	**23,2098**	**850 294.—**

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen
- Baubeginn: Mitte 1989
- Inbetriebnahme: Ende 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1991 Fr. 400 000.—
1992 Fr. 450 294.—.

Die Zahlungen des Staatsbeitrages erfolgen aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern.

6.4 Die Staatsbeiträge, einschliesslich die Akontozahlungen, werden dem ARAL mit einem mittleren Prozentsatz von 23,2098% überwiesen. Für die Verteilung an die bernischen Verbandsgemeinden sowie an den Vertragspartner HPZ gemäss vorliegendem Grossratsbeschluss, unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze, sorgt der Gemeindeverband.

6.5 Die Abnahmeuntersuchung der Klärschlammhygienisierungsanlage ist entsprechend der Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft vom August 1984 durchzuführen.

6.6 Die Bestimmungen der Eidgenössischen Klärschlammverordnung vom 8. April 1981 sind einzuhalten, insbesondere:
- gemäss Artikel 6 soll die ARAL nur Klärschlamm zum Ausbringen abgeben, wenn der Abnehmer einen Bedarf an Dünger nachweisen kann;
- im weiteren hat die ARAL dafür zu sorgen, dass die in Artikel 9–12 erwähnten Pflichten der Abnehmer eingehalten werden;
- zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

6.7 Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

6.8 Die Hinweise zur Projektgenehmigung des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern vom 16. Februar 1989 sind integrierender Bestandteil dieser Subventionszusicherung.

6.9 Für die subventionstechnisch zurückgestellten Kosten der Positionen 2.2.6 — alternative Schlammbehandlung — ist dem Kanton nach Durchführung der Versuche und Systemwahl eine neue Gesuchseingabe zu unterbreiten.

6.10 Die ARAL ist verpflichtet, Klärschlamm einzelner Gemeindekläranlagen sowie Schlamm aus Hauskläranlagen im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlagen gegen angemessene Entschädigung zur Weiterbehandlung zu übernehmen.

1196. Gemeindeverband Abwasserregion Grellingen-Duggingen; Kostenbeitrag an die Sanierung und den Ausbau der Kläranlage Birs 1 in Reinach (BL); Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 04.039 vom Juli 1987	Subventionsberechtigte Kosten Fr.
– Ausbau Rechen- und Sandfanggebäude inkl. Pressmulden und Zwangsentlüftung	
– Labor- und Sanitärgebäude	
– Neue bzw. Verstärkung der Belüftungsanlage	
– Schwimmschlammräumung in den Nachklärbecken	
– Umbau eines VKB in ein RKB, Automatisierung der Frischschlammentnahme	
– Steuerung der ARA-Zuläufe	
– Vorstudien und Untersuchungen zum obenerwähnten Objekt	
– Betonsanierungen und Sanierung der Gehwege (n. s. b.)	
– Umbau für Büro-, Archiv- und Lagerräume (n. s. b.)	
Total Kosten (Preisbasis KV vom Juli 1987) .	5 100 000.—
abzüglich: Erneuerungen und Sanierungen von früher bereits subventionierten Anlageteilen (dito Bund)	2 550 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	2 550 000.—

Kostenanteil (gemäss abgeschlossenen Verträgen)

	%	Fr.
Kanton BE:		
– Gemeindeverband Abwasserregion Grellingen-Duggingen (inkl. PAZAG)	29,44	750 720.—
Kanton BL:		
– BL-Gemeinden	48,40	1 234 200.—
Kanton SO:		
– SO-Gemeinden (inkl. Hochwald)	22,16	565 080.—
Total	100	2 550 000.—

Kostenverteiler/Staatsbeiträge
(gemäss Vertrag zwischen Gemeindeverband Abwasserregion Grellingen-Duggingen und Gemeinde Hochwald, Art. 3 vom 2. Oktober 1985)

Gemeinden	Kostenanteil TWA l/s	Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Grellingen:				
Gemeinde	27	220 320.—	30,9	68 079.—
Papierfabrik Ziegler AG (PAZAG)	55	448 800.—	30,9	138 679.—
Duggingen:				
Gemeinde	10	81 600.—	23,1	18 850.—
Total Staatsbeiträge	92	750 720.—	(30,0522)	225 608.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Rapp Ingenieure + Planer, Muttenz
- Bauherrschaft: Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Baselland
- Baubeginn: 1988
- Inbetriebnahme: 1989.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1991 Fr. 225 608.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Gemäss Artikel 27 SAW vom 7. Februar 1973 können Staatsbeiträge nur an erstmalige Erstellungen von Anlagen und Einrichtungen oder im Umfang einer allfälligen Erweiterung bestehender Anlagen, sofern noch keine Beiträge zugesichert worden sind, ausgerichtet werden.
Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich somit nach Artikel 27 SAW und den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlusszahlung bleibt deshalb vorbehalten.

6.3 Die Staatsbeiträge werden nach Kostenverteiler der vorgenannten Aufteilung vom Kanton den Gemeinden Grellingen (inkl. PAZAG-Anteil) und Duggingen direkt ausbezahlt. Eine Kopie der Auszahlung wird zur Kenntnisnahme der PAZAG und dem Gemeindeverband zugeschickt.

6.4 Für die vom Gemeindeverband benützten Abwasseranlagen des Kantons Baselland sind die Bestimmungen des zwischen diesen beiden Parteien abgeschlossenen Vertrages vom 1. Dezember 1970 massgebend.

6.5 Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

1197. SAVA Mittelland, Projektierungskosten für die Sonderabfallverbrennungsanlage mit Standort Zielebach; Von Roll AG, Departement Umwelttechnik, Zürich; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 19a Absatz 3. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt 1988	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Vorprojektphase, gesamte Anlage	1 412 000.—		
2. Erarbeiten des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) und der Überbauungsordnung	608 000.—		
3. Unvorhergesehenes	100 000.—		
Projektierungskosten	2 120 000.—	25	530 000.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Von Roll AG, Departement Umwelttechnik, Zürich
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 530 000.—

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1991 Fr. 530 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2240 5622-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Das Einzugsgebiet der SAVA Mittelland umfasst gemäss BUWAL-Konzept 10 Kantone. Der Kanton Bern wird als Standortkanton diese Projektierungskosten mit einem Staatsbeitrag bevorschussen und später nach einem Kostenverteiler wieder anteilmässig entlastet.

Erziehungsdirektion

1094. Bern: Subventionsabrechnung Erweiterung und Umbau der Schulanlage für die Höhere Mittelschule Marzili; Staatsbeiträge/Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Im Jahr 1981 sicherte der Kanton Bern Staatsbeiträge von insgesamt 3,1 Mio. Franken an die Baukosten für die Höhere Mittelschule Marzili in Bern zu. Nachdem die Bauabrechnung teuerungsbedingte Mehrkosten aufweist, sind gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen zusätzliche Staatsbeiträge zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Art. 13)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 14b)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 1 und 3).

3. Massgebende Kreditsumme

Bau:	Fr.
– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht des Hochbauamtes vom 26. August 1988	3 496 735.—
– Staatsbeitrag 39 %	1 363 727.—
– ./. Verpflichtungskredit/bisherige Zahlungen	1 284 196.—
Saldo zugunsten der Einwohnergemeinde Bern/Zahlungskredit	79 531.—
Zins- und Amortisationskosten:	
– Gesamtkosten	4 739 408.40
– ./. BKP 9	872 651.25
– ./. Baubeitrag	1 363 727.—
Massgebende Summe	2 503 030.15
– Annuität (0,070952)	177 595.—
– ./. Selbstbehalt auf Amortisation (20 %)	20 024.—
Jährlich subventionsberechtigte Kosten	157 571.—
– Staatsbeitrag 72 %	113 451.—
– Barwert (14,093945)	1 598 972.—
– ./. Verpflichtungskredit/bisherige Zahlungen	1 360 770.—
Saldo zugunsten der Einwohnergemeinde Bern/Zahlungskredit	238 202.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit von Fr. 317733.— wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1989 wie folgt bewilligt:
- Konto 2010 3624 Fr. 238 202.—
- Konto 2010 5621 Fr. 79 531.—

Diese Beträge sind auf das PC-Konto 30-2800 (Konto 8.01.16.0) der Stadtkasse Bern zu überweisen.

5. Finanzierung	Fr.
– Bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Bau)	1 284 196.—
– Bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Ausrüstung)	472 384.—
– Bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Betrieb)	1 360 770.—
– Zusätzlicher Staatsbeitrag	317 733.—
– Beitrag Gebäudeversicherung	2 206.—
– Gemeindeanteil	1 302 119.—
Total Anlagekosten	4 739 408.—

6. Auflagen
- Es dürfen keine Aufwendungen aus der Erweiterung und dem Umbau der Schulanlage in die jährliche Betriebskostenabrechnung für die Höhere Mittelschule Marzili einbezogen werden.
- Die Geländer der Passage im 2. Obergeschoss zwischen dem Alt- und dem Neubau weisen zu grosse Öffnungen auf und stellen eine Unfallgefahr dar. Diese Geländer sind entsprechend der SIA-Norm Nr. 358 anzupassen.
- Die in den Gesuchsplänen als Behindertentoiletten vorgesehenen WC-Räume im 1. und 2. Obergeschoss neben dem Lift weisen für Rollstuhlfahrer zu knappe Innenmasse und Türbreiten auf. Mindestens eine Toilette ist für Rollstuhlbenützer zugänglich zu machen. Allenfalls könnte im Erdgeschoss neben dem Lift eine den neuen Normen (1,65×1,80 m) entsprechende Behindertentoilette eingebaut werden.
- Bei den verschiedenen Einbauten aus Holzspanplatten (z. B. Schränke) besteht der Verdacht, dass in der Raumluft zu grosse Formaldehyd-Konzentrationen entstehen könnten. Diese Räume müssen untersucht werden. Falls notwendig sind geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Raumluft zu treffen.

1095. Inkwil: Neubau einer Turnhalle mit Bühne; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Primarschule Inkwil besitzt keine Turnhalle. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Turnhalle als Anbau an das Primarschulhaus zu erstellen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 8. Februar 1989 des kantonalen Hochbauamtes:

	Fr.
– Turnhalle mit Bühne, limitiert	1 441 300.—
– Heizungssanierung, Anteil	18 300.—
– Aussengeräteraum, limitiert	29 700.—
	1 489 300.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert	57 200.—
Baubeitrag:	
– 25,2% der Kosten von Fr. 1 489 300.—	375 304.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 25,2% der Kosten von Fr. 57 200.—	14 414.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 375 304.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 14 414.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
- Die im Bericht vom 8. Februar 1989 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung definitiv festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1999 enden.

1096. Konolfingen: Erweiterung der Schulanlage Stockhornstrasse; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Schulanlage Stockhornstrasse ist ursprünglich für neun Klassen geplant worden. Zur Ausführung gelangte jedoch eine reduzierte Anlage für fünf Klassen. Aufgrund der heutigen Raumbedürfnisse der Primarschule Stalden, Ursellen und Stockhornstrasse, der Weiterbildungs- und Werkjahrklassen muss die Anlage heute erweitert werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (Art. 52 Abs. 2)
- Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung (Art. 7 Abs. 1)
- Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen (Art. 9).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss den Berichten vom 11. Januar 1989 und 10. Februar 1988 des kantonalen Hochbauamtes:

Primarschule

– Klassenzimmer, Ausweich- und Gruppenräume, limitiert	357 000.—
– Manueller Lehrbereich, limitiert	138 100.—
– Singsaal mit Bühne, limitiert	614 900.—
– Künstlerischer Schmuck, limitiert	11 100.—
Total	1 121 100.—

Weiterbildungsklassen

– Klassenzimmer, limitiert	192 900.—
– Anteil Mobiliar (Schätzung)	24 000.—

Werkjahrklassen

– Klassenzimmer, Anteil Werken und Gruppenräume, limitiert	631 500.—
./. Beitrag BIGA gemäss Brief vom 31. Dezember 1988 von 35%	220 000.—
	411 500.—

Baubeitrag:

Primarschule

– 11,3% der Kosten von Fr. 1 121 100.—	126 684.—

Weiterbildungsklassen

– 70% der Kosten von Fr. 192 900.—	135 030.—
Total Baubeitrag Primarschule und Weiterbildungsklassen	261 714.—

Werkjahrklassen

– 60,3% der Kosten von Fr. 411 500.—	248 135.—

Betriebskostenbeitrag

Weiterbildungsklassen:

– 70% der Kosten von Fr. 24 000.—	16 800.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 261 714.— (Primarschule und Weiterbildungsklassen) wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 248 135.— (Werkjahrklassen) wird zu Lasten des Kontos 1350 5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden (1350 5621 100 Berufsschulbauten) der folgenden Rechnungsjahre bewilligt:
  Rechnungsjahr 1990 Fr. 150 000.—
  Rechnungsjahr 1991 Fr. 98 135.—
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 16 800.— (Betriebskosten Weiterbildungsklassen) wird zu Lasten des Kontos 2010 3624 1003 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art.85–88 der Bauverordnung).
- Für die Berechnung der subventionsberechtigten Kosten der Werkräume, des Singsaals und der Gruppenräume (Logopädie) sind die Klassen von Ursellen und Stalden miteinbezogen worden. Die erweiterten Räume sind daher auch diesen Klassen zur Verfügung zu stellen.
- Die WC-Anlagen sind auf eine neunklassige Schule auszurichten.
- Der Anbau muss im Erdgeschoss für Behinderte zugänglich sein.
- Der Windfang muss unbeheizt sein.
- Sämtliche Türen zu den Unterrichtsräumen haben eine lichte Türbreite von 1 m aufzuweisen.
- Die Fachinspektorate sind beim Ausbau beizuziehen.
- Bei der Abrechnung sind die Mobiliarkosten für die Weiterbildungsklasse separat aufzuweisen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1999 enden.

1097. Reconvilier: Renovation der Turnhalle beim Sekundarschulhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Reconvilier beabsichtigt, die Nebenräume der bestehenden Turnhalle zu erweitern, die Isolation zu verbessern und die Aussenanlagen zu sanieren. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19)
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 27. Januar 1989 des kantonalen Hochbauamtes:

– Neubauteil	180 180.—
– Umbau Untergeschoss und Nebenräume	298 969.—
– Renovation Halle	437 609.—
– Sportanlagen im Freien mit Aussengeräteraum, limitiert	278 242.—
Total	1 195 000.—

Baubeitrag:

– 24,4% der Kosten von Fr. 1 195 000.—	291 580.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 291 580.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1992 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art.85–88 der Bauverordnung).
- Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung definitiv festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1999 enden.

1098. Thörigen: Neubau einer Turnhalle mit Bühne; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Thörigen erstellt eine Turnhalle mit Bühne und Nebenräumen beim bestehenden Schulhaus. Die Turnanlagen im Freien werden neu angeordnet und ergänzt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 26. Januar 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Turnhalle mit Bühne, limitiert	1 441 300.—
– Mehrkosten Holzschnitzelheizung und Sanierung Heizkessel	217 200.—
– Sportanlagen im Freien und Platzpflegegeräteraum, limitiert	322 900.—
– Wettbewerb, limitiert	28 600.—
Total	2 010 000.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert	57 200.—
Baubeitrag:	
– 25,7% der Kosten von Fr. 2 010 000.—	516 570.—
– Abzüglich ausgerichtete Staatsbeiträge an alten Turnraum	54 060.—
	462 510.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 25,7% der Kosten von Fr. 57 200.—	14 700.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 462 510.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 14 700.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
- Die im Bericht vom 26. Januar 1989 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details und die Bemerkungen im Brief vom 17. Februar 1989 der Erziehungsdirektion sind zu berücksichtigen.
- Die Heizung ist zur Hauptsache mit Holz zu betreiben.
- Die Turn- und Spielgerätelisten sind mit dem Turninspektor zu besprechen.
- Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung definitiv festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1999 enden.

1099. Thun: Gesamtsanierung Sekundarschule Progymatte; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Stadt Thun beabsichtigt, eine Gesamtsanierung der Sekundarschulanlage Progymatte durchzuführen. Diese Gesamtsanierung umfasst eine Anpassung der Gebäudestruktur an die veränderten Anforderungen seitens der Schule sowie eine weitgehende Sanierung der Gebäudesubstanz. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen (Art. 9).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss den Berichten vom 1. Februar 1989 und 14. Februar 1988 des kantonalen Hochbauamtes:	
Sekundarschule	
– Wertvermehrende Bauarbeiten Gebäude und Umgebung	6 002 000.—
– Abzüglich Anteil Weiterbildungsklassen	869 200.—
Total	5 132 800.—
Weiterbildungsklassen	
– Wertvermehrende Bauarbeiten und feste Einrichtungen mit Umgebung	869 200.—
– Anteil Mobiliar (Schätzung)	20 000.—
Baubeitrag:	
Primarschule	
– 10,1% der Kosten von Fr. 5 132 800.—	518 413.—
Weiterbildungsklassen	
– 70% der Kosten von Fr. 869 200.—	608 440.—
	1 126 853.—
– Abzüglich bereits ausgerichtete Staatsbeiträge an Sprachlabor und Klassenzimmer Weiterbildungsklassen	7 592.—
Total Baubeitrag Sekundarschule und Weiterbildungsklassen	1 119 261.—
Betriebskostenbeitrag Weiterbildungsklasse:	
– 70% der Kosten von Fr. 20 000.—	14 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 1 119 261.— (Primarschule und Weiterbildungsklassen) wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 14 000.— (Betriebskosten Weiterbildungsklassen) wird zu Lasten des Kontos 2010 3624 1003 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art.85–88 der Bauverordnung).
- Bei der Abrechnung sind die Mobiliarkosten für die Weiterbildungsklasse separat auszuweisen.
- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1999 enden.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1100. Wohlen: Umbau Primarschulhaus und Neubau einer Doppelturnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Es ist vorgesehen, im alten Turnraum der Primarschule Wohlen die fehlenden Räume des Werkbereiches einzubauen und eine den heutigen Normen entsprechende Turnhalle mit Nebenräumen und Sportanlagen im Freien zu erstellen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verordnung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 1. Februar 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Umbau, Baugrunduntersuchung	512 500.—
– Heizung	125 700.—
– Pausenbereich/Umgebung Werken, limitiert	141 400.—
– Turnhalle mit Bühne und Geräteraum, limitiert	1 531 700.—
– Sportanlagen im Freien, limitiert	263 700.—
– Künstlerischer Schmuck, limitiert	10 000.—
Total	2 585 000.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert	57 200.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 2 505 000.—	258 500.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 10% der Kosten von Fr. 57 200.—	5 720.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 258 500.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 5 720.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art.85–88 der Bauverordnung).
- CRB-Norm 521500 (Ausgabe 88 betreffend behindertengerechtes Bauen).
- Die im Bericht vom 1. Februar 1989 unter Abschnitt 2 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind wie folgt zu berücksichtigen:
  - Der Gang zum Werkraum Textil ist auf 2 m zu verbreitern.
  - Der Entlüftung und Frischluftzufuhr im Maschinenraum muss grösste Beachtung geschenkt werden.
  - Bei Verwendung von Sichtkalksandstein als Mauerwerk in der Turnhalle müssen die Fugen wegen Verletzungsgefahr voll geschlossen werden.
  - Beim textilen Wandbelag in der Turnhalle ist die Verbrennungsgefahr abzuklären.
  - In der Turnhalle ist die Richtung der Türöffnung der Nebenräume mit der Gegebäudeversicherung abzuklären.
  - Der Korridor mit den Zu- und Abgängen auf der Längsseite der Turnhalle muss auf 2 m verbreitert werden.
- Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung definitiv festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1999 enden.

1101. Regionalbibliothek Bern; Staatsbeitrag 1989. — Dem Verein Regionalbibliothek Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Regionalbibliothek Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Regionalbibliothek Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1989 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 3 472 200.— (Personalaufwand 63,7%, Bücheranschaffungen und übriger Aufwand 36,3%), die Betriebseinnahmen Fr. 1 086 600.— (inkl. Erträge aus der Abgeltung der Kosten für den Betrieb von Filialbibliotheken in umliegenden Gemeinden).

4. Staatsbeitrag

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 1989 einen Fünftel der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten, bzw. Franken 462 500.—. Der Betrag von Fr. 462 500.— wird als Zahlungskredit zu Lasten des Kontos 2015 3659 100 14 des Jahres 1989 bewilligt.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von vier Fünfteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge von umliegenden Gemeinden werden dem Anteil der Stadt angerechnet, soweit sie nicht der Abgeltung der Kosten von Filialbetrieben oder andern Dienstleistungen der Bibliothek dienen.

1102. Erziehungsdirektion: Einwohnergemeinde Thun; Dreifach-Sporthalle Lachen; Anlageteile für den Vereinssport; Sport-Toto-Beitrag.

1. Gegenstand

1.1 *Allgemeines*

Die geplante Dreifach-Sporthalle Lachen wird zu ⅔ den Berufsschulen und zu ⅓ dem Gymnasium Thun zur Verfügung stehen. Der Kanton subventioniert die Baukosten gemäss GRB Nr. 1051 vom 9. März 1988. Der Sport-Toto-Beitrag aus dem Fonds der Kantonalen Turn- und Sportkommission wird für die Anlageteile des Vereinssportes zugesichert. Er beträgt maximal Fr. 320 780.—.

1.2 *Beitragsberechtigte Anlageteile*

- Judoraum
- Schwingraum
- Druckluftwaffenraum
- Platzbeleuchtung
- Kletterwand
- Anteile Aussenturnanlagen und Rasenspielfeld

2. Rechtsgrundlage

Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft Basel vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

3. Subventionsberechtigte Kosten

Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der kantonalen Turn- und Sportkommission sind von den Gesamtkosten von Fr. 9 829 990.— Fr. 1 967 612.— beitragsberechtigt.

4. Massgebende Kriterien

Beitragsermittlung (Sport-Toto-Mittel)

Judoraum	Fr. 388 700.—	à 20% = Fr.	77 740.—
Schwingraum	Fr. 491 050.—	à 20% = Fr.	98 210.—
Druckluftwaffenraum	Fr. 515 900.—	à 20% = Fr.	103 180.—
Platzbeleuchtung	Fr. 62 000.—	à 20% = Fr.	12 400.—
Kletterwand	Fr. 25 000.—	à 20% = Fr.	5 000.—
Aussenturnanlagen	Fr. 336 960.—	à 5% = Fr.	16 850.—
Rasenspielplatz	Fr. 148 002.—	à 5% = Fr.	7 400.—
	Fr. 1 967 612.—	Beitrag Fr.	320 780.—

5. Rechnungsjahr/Konto

Dieser Betrag wird zu Lasten Konto 2022.100 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) nach Vorliegen der Bauabrechnung voraussichtlich 1990 ausbezahlt.

6. Bedingungen

Diese Anlage ist den Turn- und Sportverbänden zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dies auch an Wochenenden und während der Schulferien.

Polizeidirektion

319. Strafanstalt Thorberg; Ordentlicher Nachkredit 1989. — Der Direktion der Strafanstalt Thorberg wird für das Jahr 1989 ein ordentlicher Nachkredit von Fr. 99 000.— bewilligt zu Lasten des Kontos 1670-3111 (Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen) für die Anschaffung einer Papierschneidemaschine mit einem Rüttler.

Begründung:

Die heutige, zu Beginn der 50er-Jahre gebaute und 1981 als günstige Occasion erstandene Schneidmaschine erfüllt einerseits die Sicherheitsvorschriften nicht mehr. Auf der anderen Seite kann diese Maschine heute nur noch mit einer kurzen Lebensdauer rechnen, hat die Reparaturfirma schriftlich mitgeteilt, dass keine Ersatzteile mehr zu erhalten sind und demnach eine anstehende Generalrevision unverhältnismässig sei (hohe Kosten — kleiner/kurzer Nutzen). Der Buchbinderei- und Kartonagebetrieb ist speziell für eine geschlossene Anstalt wie Thorberg wichtig für die Beschäftigung der Eingewiesenen. Viele Ungelernte, aus allen möglichen Ländern arbeiten in diesem Atelier. Die einzusetzenden Maschinen und Geräte müssen unbedingt den heutigen SUVA-Vorschriften genügen, sollen diese 20–30 Arbeitenden ohne Risiko mit Serienaufträgen beschäftigt werden können. Als Lehr- und Anlehrbetrieb hat das Atelier die geforderten Arbeitsplätze mit den entsprechenden Arbeiten anzubieten. Dazu gehört auch die Ausbildung und der Einsatz an einer zeitgemässen Schneidemaschine. Der Stellenwert der Buchbinderei/Kartonage ist neben der recht grossen Zahl von Beschäftigten auch daran abzulesen, dass der Gesamtumsatz von 1977 mit ca. Fr. 90 000.— auf rund Fr. 320 000.— im Jahre 1987 erhöht werden konnte. Die Anschaffung entspricht auch den Vorstellungen, welche im Neukonzept 1987 der Anstalt festgelegt worden sind. Eine problemlose Weiterverwendung, ohne Präjudizschaffung, in veränderter Umgebung ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage:

Artikel 37 und 382 StGB, Artikel 30 Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986.

1108. W. Wandfluh, Kandersteg; Restaurierung des Wohn- und Geschäftshauses Falken in Frutigen; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten anlässlich der durch den Bauherrn W. Wandfluh durchgeführten Restaurierung des Wohn- und Geschäftshauses Falken in Frutigen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

– Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Gesamtkosten der Restaurierung	2 700 000.—
– davon Anteil Innenrestauration	1 920 000.—
– davon Anteil Aussenrestauration	780 000.—
– davon denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten für Fassade	457 000.—
– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission an die Fassadenrenovation	40 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Fassadenrenovation	180 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	220 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kant. Kunstaltertümer-Kommission:	
1990 (Verpflichtungskredit)	20 000.—
1991 (Verpflichtungskredit)	20 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds:	
1990 (Verpflichtungskredit)	180 000.—

5. Konti

– Erziehungsdirektion, kantonale Denkmalpflege:		
Konto-Nr. 2015.5651.100	1990	20 000.—
Konto-Nr. 2015.5651.100	1991	20 000.—
– Lotteriefonds:		
Konto-Nr. 1601.5651.100	1990	180 000.—

6. Bedingungen

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds kann nach Vorlage der Schlussabrechnung und deren Kontrolle durch die kantonale Denkmalpflege ausbezahlt werden.

1109. E. Lanz, Zollikofen; alte Mühle Wiedlisbach; Renovations- und Umbauarbeiten; Nachtragskredit aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten.

1. Gegenstand

Nachtragsbeitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten anlässlich der durch den Bauherrn durchgeführten Renovations- und Umbauarbeiten an der alten Mühle in Wiedlisbach.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
– Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten gemäss Kostenvoranschlag	1 280 000.—
– Bereinigte Gesamtkosten nach Abschluss der Arbeiten	2 029 908.—
– Anteil denkmalpflegerisch bedingter Mehrkosten, ermittelt aufgrund des Kostenvoranschlages	680 000.—
– *1. Beitrag* aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion) (RRB 1852 vom 20. April 1988)	45 000.—
– *1. Beitrag* aus dem Lotteriefonds (RRB 5226 vom 25. November 1987)	150 000.—
– Anteil denkmalpflegerisch bedingter Mehrkosten, ermittelt nach Abschluss der Arbeiten	1 130 000.—
– *2. Beitrag* aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion)	30 000.—
– *2. Beitrag* aus dem Lotteriefonds	100 000.—
Zur Beschlussfassung vorgelegte 2. Tranche total	130 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz	325 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

– 2. Beitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion):	
1989 (Zahlungskredit)	30 000.—
– 2. Beitrag aus dem Lotteriefonds:	
1989 (Zahlungskredit)	100 000.—

5. Konti

– 2. Beitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission:	
Konto-Nr. 2015.5651.100	30 000.—
– 2. Beitrag aus dem Lotteriefonds:	
Konto-Nr. 1601.5651.100	100 000.—

6. Bedingungen

Die Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen und die kantonale Denkmalpflege hat die Abrechnungen für richtig befunden. Demzufolge könnte der Beitrag aus dem Lotteriefonds nach Beschlussfassung ausbezahlt werden.

1215. Polizeikommando; Kredit und Nachkredit für den Ausbau des Massenspeichers im bestehenden EDV-System ABI (Automation der Büroarbeit im Innendienst) der Kantonspolizei Bern. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird die Realisierungsbewilligung für den Ausbau des Massenspeichers im bestehenden EDV-System ABI erteilt und die folgenden Kredite bewilligt:

Einmalige Kosten

Konto 1650 5060 100:
Anschaffung von Büromaschinen Fr.
Hardware und Hardware-Installation ..... 271 215.—
Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1989.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Konto 1650 3150 100:
Unterhalt von Bürogeräten
Wartung EDV-Geräte ..... 13 560.—
Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites. Sie ist alljährlich in den Voranschlag aufzunehmen.

Nachkredit

Im Voranschlag 1989 wurde für die Hardware aufgrund einer Offerte vom Dezember 1987 ein Beitrag von Franken 246 500.— aufgenommen. Auf 1. Oktober 1988 hat die Firma Tandem Computers AG in Zürich die Preise um 10% erhöht, so dass die Hardware-Kosten nun effektiv Franken 271 215.— betragen.

Dem Polizeikommando wird zur Deckung dieser Mehrkosten gleichzeitig ein Nachkredit von Fr. 25 000.— pro 1989 auf Konto 1650 5060 100 bewilligt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 67 und 71bis des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern, Artikel 6 des Dekretes über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 9. September 1981 sowie Artikel 4 Absatz 2c Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986.

1216. Zivilstandsbeamte; Neufestsetzung der Entschädigungen. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst, den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, gemäss Artikel 23 des Dekretes vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst aus der Staatskasse infolge Einbau der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung und Reallohnerhöhung folgende Entschädigung auszurichten:

1. **Grundbesoldung ab 1. Juli 1989–31. Dezember 1989:**

a) Fr. 2.17 auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

b) Fr. 1.62 für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. **Grundbesoldung ab 1. Januar 1990:**

a) Fr. 2.21 auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

b) Fr. 1.65 für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

3. Zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Grundentschädigungen werden zusätzlich ausgerichtet:

a) die gleiche Teuerungszulage wie sie jeweils vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossen wird und

b) die 13. Monatsbesoldung (Grundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage).

4. Die Grundentschädigung und die Teuerungszulage werden monatlich ausgerichtet.

5. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1989 resp. 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Beschluss des Grossen Rates Nr. 4425 vom 23. Februar 1983 wird aufgehoben.

Landwirtschaftsdirektion

189. Gemeinden Ballmoos-Iffwil-Scheunen-Zuzwil; Gesamtmelioration Ballmoos-Iffwil-Scheunen-Zuzwil; Zusatzkredit. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das Projekt der Gesamtmelioration Ballmoos-Iffwil-Scheunen-Zuzwil wurde vom Grossen Rat am 6. Mai 1980 mit Fr. 10 400 000.— grundsätzlich genehmigt. Für die Fertigstellung der Arbeiten ist infolge Teuerung von Franken 3 241 000.— und Mehraufwendungen von Fr. 1 159 000.— mit total Fr. 14 800 000.— (Preisbasis 1988) zu rechnen. Die Mehrkosten von Fr. 4 400 000.— werden grundsätzlich genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15
- Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An die Mehrkosten von Fr. 4 400 000.— werden folgende Beiträge zugesichert:

35% von Fr. 4 400 000.—, höchstens Fr. 1 540 000.—.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise und gestützt auf Detailprojekte beschlossen.

5. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	4 400 000.—	4 400 000.—
Beiträge	1 540 000.—	1 540 000.—

Die Gemeinden beteiligen sich ebenfalls mit Beiträgen von 10–17%.

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

7. Bauprojekte, Etappierung

- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind noch je eine Etappe für Wegebau, Drainagen und Vermarkung vorgesehen. Bauende voraussichtlich 1992.
- Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, ausgewiesene Teuerungen ab 1989 zu subventionieren.

998. Bodenverbesserung; Gemeinden Diesse, Lamboing, Nods und Orvin; Genehmigung des Wasserversorgungsprojektes Métairie de Prêles–Mont Sujet; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das Projekt der Wasserversorgung «Métairie de Prêles–Mont Sujet» vom November 1988, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro A. Rufer, Prêles, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 2 000 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

39% von Fr. 2 000 000.—, höchstens Fr. 780 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1989	Fr. 300 000.—	1990	Fr. 300 000.—
1991	Fr. 100 000.—	1992	Fr. 80 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 000 000.—	2 000 000.—
Beiträge	780 000.—	740 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt
Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

999. Gemeinde Brienzwiler; Ausbau der Wasserversorgung und Wasserkraftnutzung; Staatsbeitrag für die Gemischte Gemeinde Brienzwiler an die Kosten der Erneuerung der Anlageteile ihrer Wasserversorgung zwischen der Quellfassung und dem Dorf; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes, Artikel 10 Meliorationsdekret und Artikel 111 des Wassernutzungsgesetzes, Artikel 20–24 des SAW-Dekretes, **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das vom Ingenieurbüro Huggler, Brienz, ausgearbeitete Projekt zum Ausbau der Wasserversorgung im Bereich Quellfassung Ramseren bis Dorf wird genehmigt.
Es basiert auf dem bereinigten Wasserversorgungsrichtplan 1987 und sieht auch eine Nutzung der Wasserkraft vor.
Das Projekt umfasst:
- die Sanierung der Fassung Ramseren
- die Druckleitung Ramseren bis Kleinkraftwerk Trigli
- die Steuer- und Stromzuleitung Trigli–Reservoir Rüti
- das Kleinkraftwerk Trigli, verbunden mit einer Druckerhöhungsanlage und einer Wasserteilung
- die Sanierung des Reservoirs Rüti
- die Transportleitung Trigli–Dorf
- die Betriebswarte.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 3 090 000.— veranschlagt. An den Kraftwerkteil werden keine Subventionen ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind die der Erneuerung der Wasserversorgung dienenden Anlageteile. Die derart beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 1 560 000.—.
Nicht beitragsberechtigt sind:
- bei der Fassung Ramseren: die bereits ausgeführten Sanierungsarbeiten, des weitern Messwehr und Strömungsturbulenzdämpfer, sowie die Steuerung und Elektroinstallation
- Im Bereich der Druckleitung: die Mehrweite von 150 auf 250 mm, das Strom- und Steuerkabel inkl. Kabelschutzrohr
- Kraftwerk und Pumpwerk Trigli
- Transportleitung Obere Zone, Schaltanlage Stadel sowie Hochspannungskabel Trigli–Dorf
- die Leckuntersuchungen und die bereits ausgeführten Werkleitungspläne.

2. Staatsbeitrag
- Aus dem Bodenverbesserungskredit:
  15% von Fr. 1 560 000.—, höchstens Fr. 234 000.—.
- Aus dem Wasserwirtschaftskredit:
  25% von Fr. 1 560 000.—, höchstens Fr. 390 000.—.

3. Kreditart
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Bodenverbesserungskredit:	1989	Fr. 134 000.—
	1990	Fr. 100 000.—
Wasserwirtschaftskredit:	1989	Fr. 200 000.—
	1990	Fr. 190 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 560 000.—	1 560 000.—
Beiträge:		
Bodenverbesserungskredit .	234 000.—	234 000.—
Wasserwirtschaftskredit	390 000.—	

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.
Wasserwirtschaftskredit, Konto 2230 5622-100.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1990 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungsanlagen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Mai 1975.
- Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an die subventionierte Wasserversorgungsanlage ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2 000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das Meliorationsamt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

1000. Bodenverbesserung; Gemeinde Boltigen; Genehmigung des generellen Projektes «Korrektion und Ausbau des Wegnetzes Garstatt–Ried–Ruere; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das generelle Projekt «Korrektion und Ausbau des Wegnetzes Garstatt–Ried–Ruere» vom Juni 1985, bereinigt im Januar 1989, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Collioud + Gerber, Zweisimmen, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 2 640 000.— geschätzt. Davon sind Franken 2 560 000.— beitragsberechtigt.

2. Staatsbeitrag
An das Wegprojekt werden folgende Staatsbeiträge zugesichert:
a) Wegneubau
   36% von Fr. 1 910 000.— ... höchstens Fr. 687 600.—
b) Umfassende Wegsanierung
   28% von Fr. 650 000.— .... höchstens Fr. 182 000.—
   zusammen ..... höchstens Fr. 869 600.—

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1989 Fr. 440 000.—
1991 Fr. 230 000.—
1993 Fr. 199 600.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
Beitragsberechtigte Kosten:	Fr.	Fr.
Wegneubau	1 910 000.—	1 910 000.—
Beiträge	687 600.—	687 600.—
Beitragsberechtigte Kosten:		
Wegsanierung	650 000.—	650 000.—
Beiträge	182 000.—	182 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

1112. Gemeinden Lauterbrunnen und Wilderswil; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen an den Bau der neuen Isenfluhstrasse Sandweidli bis Isenfluh als Folge der Unwetterschäden 1987; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Häberli, Spiez, ausgearbeitete Bauprojekt vom Oktober 1988 für die Isenfluhstrasse vom Sandweidli nach Isenfluh wird genehmigt.

- Die Strasse wird 3 490 m lang und überwindet eine Höhendifferenz von 390 m. Von der Gesamtstrecke entfallen 1 077 m auf drei Tunnelabschnitte. Die Fahrbahnbreite beträgt auf der offenen Strecke 3,0 m mit Ausweichstellen auf Sichtdistanz. Im Tunnel ist eine Breite von 5,0 m vorgesehen. Der mit knapp 600 m längste Tunnel wird als Kehrtunnel mit einem Achsradius von 88 m ausgebildet.

Die Kosten werden auf Fr. 9 500 000.— veranschlagt.

2. Staatsbeitrag

20% von Fr. 9 500 000.—, höchstens Fr. 1 900 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird dem Plafond der Verpflichtungskredite wie folgt angerechnet:

1989 Fr. 500 000.— 1990 Fr. 600 000.—
1991 Fr. 800 000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1989 Fr. 400 000.— 1990 Fr. 400 000.—
1991 Fr. 400 000.— 1992 Fr. 400 000.—
1993 Fr. 300 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
1. Tranche (1989)	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	2 500 000.—	2 500 000.—
Beiträge	500 000.—	1 875 000.—
2. Tranche (1990)		
Beitragsberechtigte Kosten	3 000 000.—	3 000 000.—
Beiträge	600 000.—	2 250 000.—
3. Tranche (1991)		
Beitragsberechtigte Kosten	4 000 000.—	4 000 000.—
Beiträge	800 000.—	3 000 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1994 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

1113. Gemeinden Sorvilier und Bévilard; Gesamtmelioration Sorvilier-Bévilard; Erweiterung des Grundsatzbeschlusses vom 6. Mai 1981; Zusatzkredit. — Aufgrund des Meliorationsgesetzes, Artikel 14 und 15, des Meliorationsdekretes Artikel 10, und des Strassenbaugesetzes, Artikel 19 und 20, sowie des Grossratsbeschlusses vom 6. Mai 1981 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat *beschlossen:*

1. Gegenstand

Gegenüber dem Vorprojekt (Grundsatzbeschluss des Grossen Rates vom 6. Mai 1981; Preisbasis 1979) werden anerkennbare Mehrkosten von Fr. 1 730 000.— eintreten. Die Überschreitung ist zurückzuführen auf:

- Projekterweiterungen, die sich während der Bearbeitung der Neuzuteilung aufdrängten;
- die lange Verfahrensdauer (1980 bis voraussichtlich 1991) die ihrerseits auf zeitraubende Mitwirkungs- und Einspracheverfahren zurückzuführen ist;
- die allgemeine Bauteuerung;
- unvorhergesehene Bauschwierigkeiten.

2. Beitrag der Baudirektion

Die Melioration Sorvilier-Bévilard ist teilweise strassenbaubedingt (Neubau des Abschnittes Bévilard–Sorvilier der Staatsstrasse T6). Der Kostenanteil zu Lasten der Baudirektion der mit Grossratsbeschluss auf maximal Fr. 280 000.— festgelegt wurde, wird hiermit auf **Fr. 420 000.—** erhöht.

3. Staatsbeitrag zu Lasten des Meliorationskredites

Die anerkennbaren Mehrkosten betragen Fr. 1 730 000.—, daran wird folgender Staatsbeitrag aus dem Meliorationskredit zugesichert:

40%, höchstens Fr. 692 000.—

4. Kreditart

Zusatzkredite. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:

Meliorationskredit:		Strassenbaukredit:	
1989	Fr. 400 000.—	1990	Fr. 140 000.—
1990	Fr. 200 000.—		
1991	Fr. 92 000.—		

5. Finanzierung der Mehrkosten

Gesamtkosten:	Fr. 2 020 000.—
Beitrag zu Lasten der T6:	Fr. 140 000.—
Beitragsberechtigte Meliorationskosten:	Fr. 1 730 000.—
Kantonsbeitrag (Meliorationskredit):	Fr. 692 000.—
Bundesbeitrag voraussichtlich:	Fr. 657 400.—

6. Konto

Beitrag der Baudirektion: 2150 5010-235 (Bau von Staatsstrassen TBA Kreis 3, BJ).
Staatsbeitrag aus dem Meliorationskredit: Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

7. Bauprojekte

Die Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

1114. Gemeinde Oberthal; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Oberthal an die Sanierungskosten der Unwetterschäden vom Juni 1988; Genehmigung des Projektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Lips+Jordi in Münsingen ausgearbeitete Projekt vom 29. September 1988 für die Behebung der Unwetterschäden vom Juni 1988 wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:
- Die Entwässerung, Verbauung mit Holz und Wiederherstellung der Rutschschäden im Kulturland;
- den Ausbau privater Bachläufe und Gerinne mit Holz;
- die Wiederherstellung beschädigter Güterwege, soweit sie die üblichen Kriterien für eine Beitragsberechtigung erfüllen.

Die Kosten werden auf Fr. 1 200 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 640 000.—.

2. Staatsbeitrag

37% von Fr. 640 000.—, höchstens Fr. 236 800.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1989	Fr. 200 000.—		
1990	Fr. 36 800.—		

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	640 000.—	640 000.—
Beiträge	236 800.—	236 800.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1990 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Im Rahmen der Schlussabrechnung ist dem Kantonalen Meliorationsamt Auskunft über die erhaltenen Beiträge der Schweizerischen Hagelversicherung und Dritter zu geben.
- Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

1218. Bodenverbesserung; Gemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und Saint-Imier; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage FERESOSI; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «FERESOSI» vom September 1988, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro J. R. Meister, Saint-Imier, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 6 750 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt FERESOSI werden folgende Staatsbeiträge zugesichert:

a) Güterwegebau
33% von Fr. 6 100 000.—, höchstens Fr. 2 013 000.—

b) Unterführung «La Charbonnière»
20% von Fr. 600 000.—, höchstens Fr. 120 000.—.

zusammen höchstens Fr. 2 133 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1989	Fr. 400 000.—	1990	Fr. 533 000.—
1991	Fr. 400 000.—	1992	Fr. 400 000.—
1993	Fr. 400 000.—		

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Wegebaukosten	6 100 000.—	6 100 000.—
Beiträge	2 013 000.—	2 013 000.—
Beitragsberechtigte Unterführungskosten	600 000.—	650 000.—
Beiträge	120 000.—	429 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

1221. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Zuflüsse des Röthenbachs und Hombachs» des Staates Bern und der Rechtsamegemeinde Buchholterberg-Wachseldorn-Oberei, Gemeinden Röthenbach und Eggiwil, Projekt Nr. 231/1237 (5/2902); Projektgenehmigung/Kantonsanteil und Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Aufforsttungs- und Verbauungsprojekt «Zuflüsse des Röthenbachs und Hombachs».
Bauherrschaft: Staat Bern und Rechtsamegemeinde Buchholterberg-Wachseldorfn-Oberei.
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 5, 20, 23, 52 und 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme

	Staat Bern Fr.	Rechtsamegemeinde Fr.
Gesamtkosten	373 000.—	57 000.—
Kantonsbeitrag (30%)		max. 17 100.—
Restkosten Staat (64%)	max. 240 000.—	
Massgebende Kreditsumme	Fr. 257 100.—	

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

- Voraussichtliche Zahlungskredite für Kantonsbeitrag: 1989–1996 pro Jahr ca. Fr. 2 137.50.
- Voraussichtliche Zahlungskredite für Kantonsanteil: 1989–1996 pro Jahr ca. Fr. 46 625.—.

6. Konto

005651-100 Fr. 17 100.— (Investitionsbeiträge)
105053-100 Fr. 373 000.— (Investitionsausgaben)
106601-100 Fr. 133 000.— (Investitionseinnahmen)

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1222. Waldwegprojekt «Farneggli–Brünnliweg» des Staates Bern, Gemeinde Eriz, Projekt Nr. 233-2013 (5/2900); Projektgenehmigung/ Kantonsanteil.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Waldwegprojekt «Farneggli–Brünnliweg».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 5).
Vollendungstermin: Ende 1991.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 23, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, GRB Nr. 1881 vom 13. November 1978.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Massgebende Kreditsumme «Schafegg–Brünnliweg» (gemäss GRB 11. Februar 1986), netto	344 760.—
Anerkannte Gesamtkosten «Farneggli–Brünnliweg»	270 000.—
Abzüglich Bundesbeitrag (voraussichtlich 33%), ca.	89 000.—
Massgebende Kreditsumme netto	525 760.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Die Gesamtkosten werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite gedeckt:
1989–1991 pro Jahr Fr. 90 000.—.

6. Konto

105019-100 (Investitionsausgaben)
106601-100 (Investitionseinnahmen)

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1223. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Marchegg II» der Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren, Gemeinde Lauterbrunnen, Nr. 2/1330; Projektgenehmigung/ Kantonsanteil.

1. Gegenstand

Projektart und -name: Lawinenverbau- und Aufforstungsprojekt «Marchegg II».
Bauherrschaft: Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren.
Vollendungstermin: Ende 2009.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Kostenvoranschlag	7 600 000.—
Kantonsbeitrag 28%, maximal	2 128 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990 Fr. 252 000.—; 1992, 1994, 1996, 1998, 2000, 2002, 2004 je Fr. 238 000.—; 2007 Fr. 126 000.—; 2009 Fr. 84 000.—.

6. Konto: 005653-100 (Investitionsbeiträge).

7. Finanzierung

	Fr.
Beitragsberechtigte Gesamtkosten	7 600 000.—
Kantonsbeitrag 28%, maximal	2 128 000.—

Der Bund sichert seine Beiträge in Kreditetappen nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen zu.

8. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

9. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1224. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Wengen» der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Gemeinde Lauterbrunnen, Nr. 2/2904; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Wengen».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.
Vollendungstermin: Ende 1998.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	903 000.—	297 000.—
Abzüglich Holzerlös von	470 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	202 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	635 000.—	297 000.—
Kantonsbeitrag (20%)	max. 144 000.—	max. 59 000.—
Massgebende Kreditsumme		Fr. 203 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1989 Fr. 95 000.—, 1990–1998 pro Jahr ca. Fr. 12 000.—.

6. Konto
Betriebsbeiträge 003624-100 Fr. 144 000.—
Investitionsbeiträge 005624-100 Fr. 59 000.—

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

1225. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Schattig-/Sonnigwald» der Burgergemeinde Reutigen, Gemeinde Reutigen, Nr. 19/2906; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Schattig-/Sonnigwald».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Reutigen.
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	1 365 000.—	630 000.—
Abzüglich Holzerlös von	675 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	370 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	1 365 000.—	630 000.—
Kantonsbeitrag (20%)	max. 307 000.—	max. 126 000.—
Massgebende Kreditsumme		Fr. 433 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1989 Fr. 20 000.—, 1990 Fr. 53 000.—, 1991–1999 pro Jahr ca. Fr. 40 000.—.

6. Konto
Betriebsbeiträge 003624-100 Fr. 307 000.—
Investitionsbeiträge 005624-100 Fr. 126 000.—

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

1226. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hänislehen-Seelehen» der Rechtsamegemeinden Hänislehen und Seelehen, Burglauenen, Gemeinde Grindelwald, Nr. 2/2905; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hänislehen-Seelehen».
Bauherrschaft: Rechtsamegemeinden Hänislehen und Seelehen.
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	560 000.—	530 000.—
Abzüglich Holzerlös von	320 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	150 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	390 000.—	530 000.—
Kantonsbeitrag (21%)	max. 90 000.—	max. 112 000.—
Massgebende Kreditsumme		Fr. 202 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1989 und 1990 pro Jahr ca. Fr. 60 500.—, 1991–1999 pro Jahr ca. Fr. 9 000.—.

6. Konto
Betriebsbeiträge 003654-100 Fr. 90 000.—
Investitionsbeiträge 005655-100 Fr. 112 000.—

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

1353. Beiträge an ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung; Kenntnisnahme und Verpflichtungskredit für zusätzliche Beiträge. — Von den im Vortrag ausgeführten Erläuterungen zum Vollzug des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung vom 23. Juni 1988 wird Kenntnis genommen.
Der von der Forstdirektion gestellte Antrag betreffend zusätzlicher Beiträge an Zwangsnutzungen ohne Verwertung wird mit folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Der kantonale Subventionsansatz für Holz ohne Verwertung wird auf 55% festgelegt.

2. Für die Jahre 1989–1993 wird ein Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) von 1 Mio. Franken bewilligt, welcher voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst wird:
1989 Fr. 100 000.—
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 250 000.—
1992 Fr. 250 000.—
1993 Fr. 200 000.—

Die Zahlungskredite gehen zu Lasten der Konten 003621-100 und 003651-100 und sind im Voranschlag 1989 und im Finanzplan 1990–1993 enthalten. Dieser Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse der zuständigen Forstinspektionen abgelöst.

3. Diese Mittel sind bestimmt für Massnahmen im Zusammenhang mit Holz, das dauernd am Schlagort liegen bleibt. Sie decken die nach Ausrichtung der ordentlichen Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

4. Die Forstdirektion stellt für die Gewährung der zusätzlichen Beiträge verbindliche Weisungen auf.

5. Rechtsgrundlagen sind Artikel 5, 10, 57 ff. des Gesetzes über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

6. Der Grossratsbeschluss vom 10. Mai 1984 wird aufgehoben.

Kirchendirektion

1004. Kirchendirektion; Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bürglen. — Gestützt auf
- Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Artikel 4 und 13 des Dekrets vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

wird in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bürglen durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats, mit Wirkung ab 1. Juni 1989, eine vierte Pfarrstelle errichtet.

Geschäfte der Verkehrskommission

660. Simmentalbahn (SEZ); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der SEZ für technische Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 620 000.— bewilligt. Fr. 855 000.— entfallen auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 765 000.— auf einen Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Kostenberechnung Preisbasis 1. Quartal 1986. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220.205640-1003617. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 450 000.—
1990 Fr. 675 000.—
1991 Fr. 495 000.—

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen:
Bund Fr. 1 980 000.—

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

803. Jurabahnen (CJ); Kantonsbeitrag für die Sanierung von Niveauübergängen in Tramelan; Kredit.

1. In Anwendung von Artikel 9 Buchstabe b des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 und gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 10. Februar 1988 betreffend Kantonsbeiträge zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene/Strasse und zur Sanierung von Niveauübergängen wird den CJ zu Lasten der Rechnung 1989, Konto 2220.205640-1000004 an die auf Fr. 3 200 000.— veranschlagten Kosten für die Aufhebung von drei Bahnübergängen in Tramelan ein Kantonsbeitrag à fonds perdu von Fr. 600 000.— bewilligt.

2. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

3. Es wird von folgenden Beitragszusicherungen Kenntnis genommen: Bund Fr. 1 700 000.—; Gemeinde Tramelan Fr. 650 000.—.

804. Berner Oberland-Bahnen (BOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und von Artikel 9 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird den BOB für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von

Fr. 10 147 500.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 8 100 000.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 2 047 500.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220. 205640-1003625. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1989	Fr. 5 700 000.—
1990	Fr. 2 000 000.—
1991	Fr. 2 447 500.—
	Fr. 10 147 500.—

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 1. Quartal 1986. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 12 402 500.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum soweit eine neue Ausgabe im Umfang von Franken 7 447 500.— vorliegt. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

907. Tramelan; Staatsstrasse Nr. 248: Tavannes–Saignelégier, Osteinfahrt Tramelan, Korrektion 3. Etappe; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Korrektion der Staatsstrasse Nr. 248, Osteinfahrt Tramelan, 3. Etappe «Moulin Brûlé», Länge 925 m.

2. Kosten

(Preisbasis 15. Januar 1989)	Fr.
Gesamtkosten	2 065 000.—
./. Gemeindebeitrag Tramelan	39 350.—
Kosten zu Lasten Staat	2 025 650.—
./. gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und Art. 4/1 SFD)	880 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

(gemäss Artikel 43 FHV)

Neue Ausgaben zu Lasten Staat	1 145 650.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5010	895 000.—
1990	2150 5010	925 000.—
1991	2150 5010	245 000.—
	Total	2 065 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 vereinnahmt (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985, Artikel 18a, 18b, 24b, 31, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5–7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der kantonalen Baudirektion vom 13. Februar 1984.

7. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

908. Gündlischwand; Staatsstrasse Nr. 221: Zweilütschinen–Grindelwald, Neubau Gündlischwandbrücke mit Strassenausbau; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ersatz der baufälligen Gündlischwandbrücke durch einen Brückenneubau und Ausbau der beidseitig angrenzenden Staatsstrassenabschnitte (Übergang BOB bis Gufrit) auf eine Gesamtlänge von 940 m.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	4 005 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindebeitrag)	24 030.—
Kosten zu Lasten Staat	3 980 970.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	3 980 970.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5010	500 000.—
1990	2150 5010	1 000 000.—
1991	2150 5010	800 000.—
voraussichtlich nach 1992	2150 5010	1 705 000.—
	Total	4 005 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit RRB vom 23. Januar 1989.

7. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

909. Sigriswil; Staatsstrasse Nr. 1108: Gunten–Sigriswil, Gehweg Endorfkehr–Dorf Sigriswil; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen eines Gehweges von ca. 370 m Länge zwischen dem Endorfkehr und dem Dorf Sigriswil. Schaffung einer

Bushaltebucht beim Neubau Post/Altersheim. Sanierung der Strassenfahrbahn mittels Belagsverstärkung.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	840 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	207 770.—
Kosten zu Lasten Staat	632 230.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD)	50 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	582 230.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	582 230.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5010	200 000.—
1990	2150 5010	600 000.—
1991	2150 5010	40 000.—
	Total	840 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).
Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 3. Januar 1989

910. Sigriswil; Staatsstrasse Nr. 1108: Gunten–Sigriswil, Gehweg Schütz–Bellevuekehr; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen eines Gehweges von 220 m Länge zwischen dem Dorf Gunten und dem Gebiet beim Bellevuekehr. Sanierung der Strassenfahrbahn mittels Belagsverstärkung.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	707 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	151 225.—
Kosten zu Lasten Staat	555 775.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG, Art. 4/1 SFD)	132 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	423 775.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	423 775.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 5010	200 000.—
1990	2150 5010	500 000.—
1991	2150 5010	7 000.—
	Total	707 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).
Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 31b, 32, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 10. Januar 1989.

911. Staatsstrassen; Erstellung des Lärmbelastungskatasters; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ermittlung der Lärmbelastung längs der Staatsstrassen, Erstellung des Lärmbelastungskatasters.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	1 560 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	1 560 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 3181	210 000.—
1990	2150 3181	500 000.—
1991	2150 3181	500 000.—
1992	2150 3181	350 000.—
	Total	1 560 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 3181 (Entschädigung für Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Artikel 36 ff.
- RRB Nr. 2602 vom 17. Juni 1987 über die vorläufige Regelung der Vollzugsorganisation zur Lärmschutzverordnung.

7. Finanzreferendum

Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung verpflichten die Kantone, den Lärmbelastungskataster bis zum 31. März 1992 dem Bundesamt für Umweltschutz einzureichen. Den zuständigen Behörden bleibt in der Erfüllung dieser bundesrechtlich geordneten Verwaltungsaufgabe keine Handlungsfreiheit. Damit gelten die Ausgaben nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als gebunden; der Beschluss unterliegt **nicht** dem fakultativen Referendum.

1107. 3700-2: Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Lichtsignalanlage Lötschbergplatz in Spiez; Projektierung, Bauleitung und Erneuerung; Ausgabenbewilligung. — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, für die Erneuerung der Lichtsignalanlage Lötschbergplatz in Spiez die erforderliche Ausgabe von Fr. 300 000.— zu Lasten des Kontos Nr. 205019-100 im Budgetjahr 1989 vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen:
- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

Begründung:
Der Lötschbergplatz ist ein Unfallschwerpunkt und die Lichtsignalanlage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Geschäfte der Energiekommission

1192. Holz-Fernheizanlage Schönried-Waldmatte; Verpflichtungs- und Nachkredit.

1. Gegenstand
Im Gebiet Saanen-Schönried wurde in den letzten Jahren intensiv an der Aufbereitung von Holzschnitzeln zu Heizzwecken gearbeitet. Der Brennstoff ist vorhanden und die FEWAG SA beabsichtigt, diesen in einer grossen Anlage (600 kW) in Schönried einzusetzen. Die Anlage wird so gebaut, dass in naher Zukunft eine Verdoppelung der Heizleistung möglich ist. Holzenergie ist teuer und braucht eine Unterstützung des Kantons.

2. Rechtsgrundlagen
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2a
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1f und g.

3. Kreditsumme

	Fr.
Gesamte Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	1 925 000.—
Nicht beitragsberechtigt (Ölbrenner-Anlagen)	25 000.—
Beitragsberechtigte Baukosten	1 900 000.—
Kantonsbeitrag 35% **max.**	**665 000.—**

4. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahre
Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit von **Franken 665 000.—**, der im Budget 1989 nicht vorgesehen war.
Mit dem Verpflichungskredit wird gleichzeitig ein Nachkredit von Fr. 500 000.— auf Konto 2230 5641-100 per 1989 bewilligt.
Die Verpflichtung wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
1989 Fr. 500 000.—
1990 Fr. 165 000.—
Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto
Belastet wird das Konto 2230 5641-100 (Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Energieanlagen), das durch den hiermit bewilligten Nachkredit entsprechend erweitert wird.

6. Bedingungen
- Vor Auszahlung der Beiträge müssen 50% der Anschlussverträge im Zonenplangebiet entlang der Bahnlinie gesichert sein.
- Wesentliche Projektänderungen sind dem WEA unverzüglich zu melden.
- Die Betriebsrechnungen und Budgets sind dem WEA bis 1993 jährlich zur Einsichtnahme zu unterbreiten.
- Die Rauchgasemmissionen dürfen die Werte der LRV nicht überschreiten.
- Der Beitragsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses zu bestätigen.

1193. Regionale Hochdruck-Gasleitung Mannenberg–Zollikofen; zinsloses Darlehen.

1. Gegenstand
Mit einem zinslosen Darlehen soll der Bau der regionalen Hochdruck-Gasleitung Mannenberg–Zollikofen ermöglicht werden.
Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 1,631 Mio. Franken.

2. Rechtsgrundlagen
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (Änderung 4. November 1986), Artikel 26 Absatz 3
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 25.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.
Darlehensbetrag ..... **500 000.—,**
rückzahlbar Ende 1991.

4. Kreditbezeichnung
Rückzahlbares Darlehen ab Herbst 1989 bis Ende 1991, zu Gunsten GWB.

5. Rechnungsjahr
Belastet wird die Rechnung per 1989.

6. Konto
Belastet wird das Konto 2230 5220-100 (Darlehen an Gemeinden für Energieanlagen) mit einem Beitrag von Franken 500 000.—.

7. Bedingungen
- Der Darlehensnehmer hat die Annahme dieses Beschlusses schriftlich zu bestätigen.
- Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) wird beauftragt, mit der GWB einen Darlehensvertrag abzuschliessen, das Darlehen entsprechend auszuzahlen und die Rückzahlung zu überwachen.

1194. Holz-Fernheizanlage Reutigen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand/Projektverfasser
Die Gemeinde Reutigen beabsichtigt, ab der Heizzentrale für die Restholzverwertung der Sägerei Kernen in Reutigen ein Fernheiznetz zu bauen und in einer AG zu betreiben. Die gesamte Heizleistung beträgt 1100 kW. Davon braucht die Sägerei ganzjährig 200 kW selber.
Projektverfasser: Ingenieurbüro H.-P. Abbühl, Därstetten.

2. Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2a
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1f und g.

3. Kreditsumme

	Fr.
Gesamte Anlagekosten gemäss Voranschlag	1 530 000.—
Nicht beitragsberechtigt (Reserveheizung und Hausstationen)	260 000.—
Beitragsberechtigte Summe	1 270 000.—
Kantonsbeitrag 40%	508 000.—

4. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit von **Franken 508 000.—.**

Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1989 Fr. 350 000.—
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 58 000.—

Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite und aufgrund von Teilabrechnungen.

5. Konto

Belastet wird das Konto 2230 5621-100 (Investitionsbeiträge an Gemeinden für Energieanlagen).

6. Bedingungen

- Das Projekt ist gemäss Unterlagen des Ingenieurbüros Abbühl zu realisieren
- Grössere Projektänderungen mit Kostenfolgen sind dem WEA unverzüglich zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Die Beiträge des Kantons sind so einzusetzen, dass dadurch die Anschluss- und Betriebskosten in den ersten Jahren reduziert werden können.
- Die Gemeinde hat die Annahme des Beschlusses schriftlich zu bestätigen.

Geschäft der Kantonalbankkommission

1257. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1988. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1988 der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1988 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 31 642 395.91 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 9% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 212 500 000.—	19 125 000.—
2. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 62 500 000.—	5 625 000.—
3. Zuweisung an die offene Reserve	6 000 000.—
4. Vortrag auf neue Rechnung	892 395.91
Total	31 642 395.91

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Beobachtungsstufe

Art. 22 Während des fünften und sechsten Schuljahres wird die Eignung des Schülers für die weitere Schulung durch besondere Massnahmen abgeklärt wie z. B. innere Differenzierung oder Bildung von unterschiedlichen Leistungsgruppen. Die Grundsätze werden in einem Dekret geregelt.

Patent

Art. 29 [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Für das 5. und 6. Schuljahr sind auch Lehrer mit bernischem Sekundarlehrerpatent oder einem von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis definitiv wählbar.

II.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Zeitliche Dauer

Art. 15 Die Sekundarschule umfasst die obersten drei Jahre der Schulpflicht.

Eintritt

Art. 30 [1] Der Eintritt erfolgt in der Regel nach dem zurückgelegten sechsten Schuljahr.

[2] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... abgeklärt, namentlich die innere Differenzierung oder ...

III.

1. Die Erziehungsdirektion regelt alles Notwendige für den Übergang zur neuen Struktur der Volksschule. Sie kann für eine angemessene Übergangsfrist den örtlichen Verhältnissen angepasste Lösungen bewilligen.
2. Der reale Besitzstand für die Besoldung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen für bisher definitiv an Sekundarschulen gewählte Sekundarlehrer, die nach Einführung der neuen Schulstruktur ganz oder teilweise am 5. und 6. Schuljahr der Primarschule unterrichten, ist gewährleistet; das Nähere regelt ein Dekret.
3. Diese Gesetzesänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Sie tritt nach ihrer Annahme auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 23. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 14. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Dezember 1988

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bürki*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 40 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlagen

1. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt
a das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden im Kanton und in den Gemeinden
b die Wahl und die Organisation des Verwaltungsgerichts.

[2] Abweichendes Bundesrecht, insbesondere solches aus dem Gebiete der Sozialversicherung, und staatliche Abkommen bleiben vorbehalten.

2. Behörden

2.1 Begriff

Art. 2 [1] Als Behörden gelten
a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und
c Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlichrechtlicher Aufgaben verfügen.

[2] Wer verfügt, handelt als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

[3] Die Verwaltungsjustizbehörden entscheiden über Beschwerden und beurteilen Klagen oder Appellationen.

2.2 Zuständigkeit

Grundsätze

Art. 3 [1] Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit der Behörden fest.

[2] Abweichende Absprachen zwischen Behörden und Parteien sind unbeachtlich. Vorbehalten bleiben Schiedsabreden nach dem Gemeindegesetz.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

3 Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

Weiterleitung, Meinungsaustausch

Art. 4 1 Hält sich die angerufene Behörde für unzuständig, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter und teilt dies dem Absender mit.

2 Hat sie Zweifel an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit jener Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

2.3 Streitigkeiten um die Zuständigkeit

Verwaltungsbehörden

Art. 5 1 Hält sich eine Verwaltungsbehörde für zuständig, so kann sie dies in einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

2 Hält sich eine Verwaltungsbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein.

Untere Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6 1 Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde für zuständig, so kann sie dies in einem selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

2 Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein; das Vorgehen nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Regierungsrat und Verwaltungsgericht

Art. 7 Wird die Zuständigkeit in einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder verneint und kann im Rahmen des Meinungsaustausches keine Einigung erzielt werden, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrechtspflege

Art. 8 1 Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Obergericht die bernischen Zivil- oder Strafgerichte für zuständig, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

2 Ist eine untere Verwaltungsjustizbehörde der Meinung, die bernischen Zivil- oder Strafgerichte seien zuständig, so leitet sie die Akten zum Entscheid über die Zuständigkeit an die Rechtsmittelbehörde weiter.

2.4 Ausstand und Ablehnung

Art. 9 [1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie
a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf;
d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;
e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen endgültig. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Justizdirektion endgültig.

[3] Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.

2.5 Rechtshilfe

Art. 10 [1] Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

[2] Zur Behandlung ausserkantonaler oder ausländischer Rechtshilfegesuche sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

[3] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Anzeigepflicht sowie über die Aussage vor Gericht, den Datenschutz und das Steuergeheimnis.

3. Beteiligte

Prozessfähigkeit

Art. 11 [1] Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen.

[2] Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit wil-

... durch Ehe
oder Kindesannahme verbunden ist; ...

len zustehen, und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor den Behörden aufzutreten.

Parteien

Art. 12 [1] Im Verwaltungsverfahren gilt als Partei, wer von der zu erlassenden Verfügung mehr als jedermann betroffen ist und sich am Verfahren beteiligt oder daran von Amtes wegen beteiligt wird.

[2] Im Beschwerdeverfahren ist Partei
a wer bereits vor der Vorinstanz Parteirechte ausübte und dies weiterhin tun will,
b jede Drittperson, die neu beschwert wird und Parteirechte ausüben will.

[3] Am Beschwerdeverfahren ist die Vorinstanz wie eine Partei beteiligt.

[4] Im Klageverfahren stehen sich die Klägerin oder der Kläger und der oder die Beklagte als Parteien gegenüber.

Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 13 [1] Die Befugnis oder die Pflicht mehrerer Personen, in einem Verfahren Rechte gemeinsam geltend zu machen oder zu verteidigen, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

[2] Gleiches gilt für die Rechtsnachfolge im Verfahren.

Beiladung und Intervention

Art. 14 [1] Die instruierende Behörde lädt Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren bei, wenn deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden; dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

[2] Beigeladene haben im Verfahren Parteistellung.

[3] Die Intervention Dritter ist nur im Klageverfahren zulässig; sie richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Vertretung

Art. 15 [1] Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

[2] Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveingabe oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt, so kann ihnen die instruierende Behörde Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils setzen. Bei Säumigkeit setzt sie dieses fest.

3 Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen, wird die Vollmacht vermutet; diese ist jedoch innert nützlicher Frist nachzureichen.

4 Ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung sind vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen.

5 Staat und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Beamtinnen oder Beamte ausüben.

6 Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen. Zustellungen an Parteien, die kein Zustellungsdomizil verzeigen, können unterbleiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

II. Verfahrensgrundsätze

1. Rechtshängigkeit eines Verfahrens

Art. 16 1 Das Verwaltungsverfahren wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig.

2 Das Verwaltungsjustizverfahren wird mit Einreichung der Beschwerde- oder Klageschrift hängig.

2. Vereinigung und Trennung von Verfahren

Art. 17 1 Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die instruierende Behörde die Verfahren vereinigen.

2 Die instruierende Behörde kann gemeinsam eingereichte Eingaben trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

3. Feststellung des Sachverhalts

Pflichten und Befugnisse der Behörden

Art. 18 1 Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

2 Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein.

3 Sie sind zur vorsorglichen Beweisführung befugt.

Beweismittel

Art. 19 1 Die Behörden können insbesondere folgende Beweismittel heranziehen:

a Urkunden,
b Amtsberichte,
c Auskünfte der Parteien oder Dritter,
d Parteiverhör,
e Zeugenaussage,
f Augenschein,
g Gutachten von Sachverständigen und
h technische Mittel mit Urkundencharakter.

[2] Die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Bei förmlichen Einvernahmen (Art. 19 Abs. 1 Buchst. *d* und *e*) ist das Protokoll während der Verhandlung niederzuschreiben und durch die einvernommenen Personen zu unterzeichnen.

[3] Ausser der zuständigen Behörde selber ist zur förmlichen Einvernahme nur befugt, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.

[4] Der Regierungsrat, seine Direktionen sowie die Gemeinden können Personen ausserhalb einer Verwaltungsbehörde mit einer amtlichen Untersuchung beauftragen und sie zur Beweisaufnahme ermächtigen.

Mitwirkung der Parteien

Art. 20 [1] Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

[2] Verweigert er die Mitwirkung, so wird auf das Begehren nicht eingetreten, es sei denn, an dessen Behandlung bestehe ein öffentliches Interesse.

[3] Im übrigen gelten die in der Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Mitwirkungspflichten.

4. Rechtliches Gehör

Anhörung

Art. 21 [1] Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.

[2] Sie kann darauf verzichten:
a bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden;
b wenn Gefahr im Verzuge ist;
c soweit den Parteibegehren entsprochen wird;
d bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind;
e bei Vollstreckungsverfügungen.

Mitwirkungsrechte

Art. 22 Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen.

... der Zivilprozessordnung; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Steuerrechts.

... förmlichen Einvernahme (Art. 19 Abs. 1 Buchst. *d* und *e*) nur befugt, ...

Akteneinsicht

Art. 23 [1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

[2] Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

[3] Auf abgeschlossene Verfahren ist das Datenschutzgesetz anwendbar.

Recht zur Stellungnahme

Art. 24 Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

5. Neue Vorbringen

Neue Tatsachen und Beweismittel

Art. 25 Die Parteien dürfen solange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einbringen, als weder verfügt noch entschieden noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist.

Änderung von Rechtsbegehren oder Klagegrund

Art. 26 Für die Änderung des Rechtsbegehrens oder des Klagegrunds sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klageänderung sinngemäss anwendbar.

6. Vorsorgliche Massnahmen

Voraussetzungen

Art. 27 [1] Die instruierende Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides vorsorgliche Massnahmen anordnen

a zur Beseitigung gesetzwidriger oder gefährlicher Anlagen und Zustände, zur Ausführung dringender Arbeiten und zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen;

b gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache;

c zum Schutz von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung

1. ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
2. ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

[2] Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Verhältnis zur Hauptsache

Art. 28 [1] Zusammen mit der Anordnung der vorsorglichen Massnahme ist Frist zur Einreichung der Klage in der Hauptsache anzusetzen, wenn diese noch nicht hängig ist.

[2] Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

Rechtsschutz

Art. 29 [1] Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme im Sinne dieses Gesetzes unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache.

[2] Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 30 [1] Wird der Partei, gegen welche sich die vorsorgliche Massnahme richtet, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, wenn diese in der Hauptsache unterliegt.

[2] Ist ein Schaden zu befürchten, so kann die gesuchstellende Partei vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach deren unbenütztem Ablauf wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben.

[3] Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie muss innert Jahresfrist seit dem Wegfall der Massnahme eingereicht werden.

[4] Verantwortlichkeitsansprüche gegen das Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

7. Form und Sprache des Verfahrens

Schriftlichkeit

Art. 31 Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ist schriftlich, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor oder die Behörde ordne eine Verhandlung an.

Form und Sprache von Parteieingaben

Art. 32 [1] Parteieingaben sind in deutscher oder französischer Sprache bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eingaben an Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie an das Regierungsstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Amtsbezirkes einzureichen.

[2] Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

[3] Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benö-

tigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Rückweisung zur Verbesserung

Art. 33 [1] Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.

[2] Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.

[3] Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.

Sprache der Instruktion

Art. 34 [1] Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Amtsbezirk geltenden Amtssprache.

[2] Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Amtsbezirks. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache.

[3] Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.

Übersetzung

Art. 35 [1] Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen der Behörde oder einer Partei in eine der beiden Landessprachen zu übersetzen.

[2] Übersetzerinnen oder Übersetzer sind als Sachverständige zu behandeln.

8. Öffentlichkeit der Verhandlung

Instruktionsverhandlungen

Art. 36 Zu den Instruktionsverhandlungen haben Dritte nur mit Zustimmung der instruierenden Behörde und der am Verfahren Beteiligten Zutritt.

Urteilsverhandlung

Art. 37 [1] Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser

a die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen erheischten den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Gesetzgebung sehe solches vor;
b auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts;
c beim Entscheid klarer Fälle (Art. 126 Abs. 3);
d im Rahmen der einzelrichterlichen Zuständigkeit (Art. 128).

[2] Die andern Verwaltungsjustizbehörden und die Verwaltungsbehörden beraten und entscheiden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit.

9. Einstellung, Abschreibung und Aufhebung des Verfahrens

Einstellung

Art. 38 Die instruierende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist.

Abschreibung

Art. 39 [1] Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.

[2] Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen.

Aufhebung von Amtes wegen

Art. 40 [1] Die Verwaltungsjustizbehörden sind befugt, ein bei ihnen hängiges Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren von Amtes wegen aufzuheben, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze derart verletzt sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

[2] Sie sind ferner befugt, eine Verfügung oder einen Entscheid einer ihnen untergeordneten Behörde oder einer Vorinstanz von Amtes wegen aufzuheben, wenn diese zum Erlass der Verfügung oder des Entscheides offensichtlich nicht zuständig waren.

10. Fristen

Berechnung

Art. 41 [1] Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

[2] Fällt der letzte Tag einer Frist auf den 2. Januar, den Karfreitag, den 26. Dezember, einen Samstag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

[3] Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Wahrung

Art. 42 [1] Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.

2 Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

3 Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen oder eidgenössischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist.

Erstreckung und Wiederherstellung

Art. 43 1 Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird; gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.

2 Eine versäumte Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn für die Säumnis entschuldbare Gründe vorliegen. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.

3 Wird die Wiederherstellung gewährt, so beträgt die Frist zur Nachholung des Versäumten zehn Tage.

11. Zustellung und Eröffnung

Art. 44 1 Verfügungen und Entscheide werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.

2 Ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde zugestellt. Kopien zur Kenntnisnahme können mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

3 Im übrigen gelten für die Zustellung die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss.

4 Die Behörde kann Verfügungen und Entscheide ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen

a gegenüber einer Partei, die unbekannten Aufenthalts ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat,

b an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

5 Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen.

12. Verfahrensdisziplin

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden

Art. 45 Auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, wird nicht eingetreten.

Ordnungsbusse

Art. 46 Wer mutwillig prozessiert, im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch die instruierende Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, bei Rückfall bis zu 3000 Franken, bestraft werden.

Wegweisung von der Verhandlung

Art. 47 Personen, die eine Verhandlung stören oder Anordnungen nicht befolgen, können durch die instruierende Behörde von der Verhandlung, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei, weggewiesen und mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Verbot des Berichtens

Art. 48 Den Behörden ist untersagt, ausserhalb des Verfahrens eine bei ihnen hängige Angelegenheit mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter zu besprechen.

III. Verwaltungsverfahren

1. Vorrang der Verfügung

Art. 49 [1] Die zuständige Behörde regelt öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg.

[2] Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.

2. Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Zweck und Durchführung

Art. 50 [1] Die Verwaltungsbehörde führt das Verfahren auf Erlass einer Verfügung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch.

[2] Auf das Gesuch ist einzutreten, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

Rechtsanwendung

Art. 51 [1] Die Verwaltungsbehörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

[2] Sie entscheidet in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

Inhalt der Verfügung

Art. 52 [1] Eine Verfügung muss enthalten
a die Bezeichnung der verfügenden Behörde,
b die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt,
c die Verfügungsformel und die Kostenregelung,
d den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
e die Adressatinnen oder Adressaten,
f das Datum und
g die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.

[2] Die Verwaltungsbehörden können eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn
a unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
b die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
c sich diese ohne weiteres aus den Begleitumständen des Verfahrens ergibt.

3. Einsprache

Grundsatz

Art. 53 [1] Die Gesetzgebung kann vorsehen, dass gegen die Verfügung Einsprache zu erheben ist, bevor das Rechtsmittelverfahren offensteht. Die Rechtsmittelbelehrung hat darauf aufmerksam zu machen.

[2] Für die Einsprachebefugnis und die aufschiebende Wirkung der Einsprache gelten sinngemäss die Bestimmungen zur Verwaltungsbeschwerde.

Form und Frist

Art. 54 Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 bei der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Neue Verfügung

Art. 55 [1] Die Verwaltungsbehörde prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und verfügt neu.

[2] Sie ist dabei nicht an die Parteibegehren gebunden.

[3] Kann die neue Verfügung Dritte beschweren, so sind diese anzuhören, bevor neu verfügt wird.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens, Berichtigung von Verfügungen

Wiederaufnahme

Art. 56 [1] Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn
a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden;
b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;
c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen.
Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.

[2] Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung.

[3] Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.

[4] Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Neue Verfügung

Art. 57 [1] Tritt die Verwaltungsbehörde auf das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens ein und erachtet sie es als begründet oder hat sie von Amtes wegen zu handeln, so hebt sie die Verfügung ganz oder teilweise auf und verfügt gegebenenfalls neu.

[2] Verfügungen über ein Wiederaufnahmebegehren und die neue Verfügung in der Sache sind in gleicher Weise anfechtbar wie die ursprüngliche Verfügung.

Schadenersatz

Art. 58 [1] Wer gutgläubig Vorkehren getroffen hat und durch die Aufhebung oder Änderung der Verfügung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Ersatz, wenn er oder sie den Grund zur neuen Verfügung nicht selber gesetzt hat.

[2] Der Anspruch richtet sich gegen die Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde neu verfügt hat.

Berichtigung

Art. 59 Muss wegen eines Redaktions- oder Kanzleifehlers die Verfügungsformel berichtigt werden, so läuft die Rechtsmittelfrist neu.

IV. Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren

1. Gegenstand der Verwaltungsbeschwerde

Grundsatz

Art. 60 [1] Die Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

[2] Vorbehalten bleibt das besondere Gemeindebeschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Zwischenverfügungen

Art. 61 [1] Zwischenverfügungen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

[2] Als solche gelten insbesondere Verfügungen über
a die Zuständigkeit,
b die Einstellung des Verfahrens,
c die Auskunfts-, Zeugnis- oder Editionspflicht und den Ausschluss einer Partei von der Zeugeneinvernahme,
d die Verweigerung der Akteneinsicht,
e die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
f vorsorgliche Massnahmen und Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung.

[3] Anfechtbare Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Im übrigen sind Zwischenverfügungen nur zusammen mit der Endverfügung anfechtbar.

2. Zuständigkeiten

Direktion

Art. 62 [1] Die in der Sache zuständige Direktion des Regierungsrates beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen
a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht,
b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b,* soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
d anderer Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c,* soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht.

[2] Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

Regierungsstatthalter

Art. 63 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt
a Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b,* ausser die Gesetzgebung sehe hiefür die Beschwerde an eine andere Instanz vor, und
b Gemeindebeschwerden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

[2] Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der verfügenden Behörde, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Regierungsrat

Art. 64 Der Regierungsrat beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterämter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht
a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,
b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an eine eidgenössische Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,
c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

3. Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Beschwerdebefugnis

Art. 65 Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt
a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat und
b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Beschwerdegründe

Art. 66 [1] Mit Verwaltungsbeschwerde können gerügt werden
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens,
c Unangemessenheit, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

[2] An einer Vollstreckungsverfügung kann nur die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit des Vollzugs gerügt werden.

Form und Frist

Art. 67 [1] Die Verwaltungsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

[2] Zur Anfechtung von Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Aufschiebende Wirkung

Art. 68 [1] Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch die Gesetzgebung oder aus wichtigen Gründen in der angefochtenen Verfügung ganz oder teilweise entzogen worden ist.

[2] Die instruierende Behörde kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

[3] Als wichtige Gründe gelten insbesondere
a ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert, oder
b ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

[4] Die Beschwerde gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung hat ihrerseits keine aufschiebende Wirkung.

Art. 68 [1] Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

[2] Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

[3] Eine solche Anordnung ist als Zwischenverfügung selbständig anfechtbar; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[4] Während der Rechtshängigkeit eines Beschwerdeverfahrens kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder wiederherstellen.

[5] Als wichtige Gründe gelten insbesondere
a ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert, oder

b ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Instruktion
1. Allgemein

Art. 69 [1] Erweist sich die Verwaltungsbeschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die instruierende Behörde der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und führt den Schriftenwechsel durch.

[2] Die Vorinstanz hat der Beschwerdeinstanz innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

[3] Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder eine Verhandlung durchgeführt werden.

2. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

Art. 70 [1] Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, so obliegt die Beschwerdeinstruktion

a der sachlich zuständigen Direktion, wenn sie nicht selber verfügt hat oder nicht durch anderes Mitwirken befangen erscheint,
b der Justizdirektion in den übrigen Fällen und
c der Präsidialabteilung des Regierungsrates, wenn die Justizdirektion verfügt hat.

[2] Die instruierende Behörde stellt dem Regierungsrat Antrag und übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus.

[3] Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen anfechtbare Zwischenverfügungen der instruierenden Direktion oder der Präsidialabteilung ist der Regierungsrat.

Neue Verfügung

Art. 71 [1] Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

[2] Die Beschwerdeinstanz setzt das Verfahren fort, soweit es durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Beschwerdeentscheid

Art. 72 [1] Kann auf die Beschwerde eingetreten werden, so entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise und mit verbindlichen Anordnungen an die Vorinstanz zurück.

[2] Der Beschwerdeentscheid enthält sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

Änderung der Verfügung durch die Beschwerdeinstanz

Art. 73 [1] Zuungunsten der beschwerdeführenden Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Beschwerdeentscheid nur wegen Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unangemessenheit geändert werden.

[2] Die Beschwerdeinstanz gewährt dazu das rechtliche Gehör; einem Beschwerderückzug muss sie stattgeben, ausser die Gesetzgebung bestimme es anders.

3 Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz, die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschwerdeentscheid zu ändern, so gewährt sie erstmalig betroffenen Dritten dazu vorgängig das rechtliche Gehör, wenn sich diese am bisherigen Beschwerdeverfahren nicht haben beteiligen können.

V. Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

1. Vor Verwaltungsgericht

1.1 Zuständigkeit

1. Grundsatz

Art. 74 1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen.

2 Für die Anfechtung von Zwischenverfügungen und Zwischenentscheiden gilt sinngemäss Artikel 61.

2. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde
2.1 nach dem verfahrensrechtlichen Inhalt

Art. 75 Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen
a Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide,
b Abschreibungsverfügungen,
c Kostensprüche,
d Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen und Entscheide darüber sowie
e Vollstreckungsverfügungen.

2.2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen

Art. 76 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Grossen Rates und des Obergerichts.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, wenn diese Behörden nach der Gesetzgebung letztinstanzlich entscheiden. Sie bleibt aber zulässig, wenn die Verfügung oder der Entscheid der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, es sei denn, es habe bereits eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde entschieden.

3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die unmittelbar bei einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde oder bei einer eidgenössischen Rekurskommission angefochten werden können.

2.3 nach dem Gegenstand

Art. 77 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend
a Wahlen,

b vom Volk oder Parlament vorgenommene Wiederwahlen,
c die Genehmigung von Erlassen oder Allgemeinverfügungen,
d den Erlass und die Genehmigung von Plänen, Tarifen und Beizugsgebieten (Perimeter) sowie die Zulässigkeit und die baurechtlichen Folgen von Planungseinsprachen und Planungszonen,
e die Aufnahme in und die Entlassung aus Schutzinventaren sowie die Genehmigung solcher Inventare,
f die Bildung und Auflösung von Körperschaften, Anstalten oder Personenverbindungen,
g Bewilligungen und Konzessionen, wenn kein Rechtsanspruch auf deren Erteilung, Verleihung oder Übertragung besteht,
h die Erteilung oder Verweigerung des Enteignungsrechts,
i die Inanspruchnahme öffentlicher Sachen,
k finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand, wenn auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht,
l den Erlass oder die Stundung geschuldeter Abgaben sowie die Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen,
m das Ergebnis von Berufs-, Fach- oder anderen Fähigkeitsprüfungen,
n andere Gegenstände, wofür das Bundesrecht die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen letzter Instanzen des Kantons ausschliesst, wenn die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

[2] Hingegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Verfügungen und Entscheide über den Widerruf und die Aufhebung begünstigender Verfügungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *g, i* und *k.*

2.4 nach Sach- und Rechtsgebieten

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:
a politisches Stimm- und Wahlrecht sowie Amtszwang,
b öffentliches Dienstrecht: erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses, Beförderung sowie administrative Versetzung ohne Lohneinbusse,
c Disziplinarwesen, ausgenommen auf dem Gebiet des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses, soweit nicht bloss Verwarnungen, Verweise, Bussen oder Kostenschlüsse angefochten sind, sowie auf dem Gebiet der Tätigkeit als Notarin oder Notar, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
d Bildungswesen, ausgenommen:
1. die Zulassung zu einer Prüfung,
2. die Führung von Privatschulen,
3. Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, an denen Private beteiligt sind,

c Disziplinarwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Disziplinarmassnahmen
1. im öffentlichen Dienstrecht, soweit nicht bloss Verwarnungen, Verweise oder Kostenschlüsse angefochten sind,
2. nach den Vorschriften des Notariatsrechts,
d Bildungswesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend
1. Zulassung ...
2. Führung von ...
3. Streitigkeiten ...

e Strassen- und Schiffahrtsverkehr mit Einschluss des Ausweisentzugs,
f Wasserbau, ausgenommen Wasserbaupolizeibewilligungen, Abgabeverfügungen, Mehrkostenersatz der Konzessionäre und Ersatzvornahmekosten,

g Militär, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung,
h Kirchenwesen, ausgenommen
1. die Aufnahme in, die Beurlaubung vom oder die Streichung aus dem Kirchendienst, sowie die Einstellung im Amt,
2. vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchendienst,

i Inventar- und Registersachen sowie Angelegenheiten nach Artikel 5–9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch,
k Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit,
l Strafvollzug und
m Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind.

1.2 Besondere Verfahrensvorschriften

Beschwerdebefugnis

Art. 79 Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist befugt:
a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat und
b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Beschwerdegründe

Art. 80 Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gerügt werden
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens und
c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden
1. aus dem Gebiet der Sozialversicherung,
2. über öffentlichrechtliche Geldleistungen, ausser bei Abgabeveranlagungen nach Ermessen,
3. wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht.

Form und Frist

Art. 81 [1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

[2] Zur Anfechtung von Zwischenentscheiden und Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

f Wasserbau; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen
1. Wasserbaupolizeiverfügungen,
2. Verfügungen auf Geldleistungen, soweit es nicht um solche über den Beitrag einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde geht,

h Kirchenwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend
1. ...

l Strafvollzug,
m ... zuständig sind und
n Arbeitsmarkt: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte.

Aufschiebende Wirkung

Art. 82 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung; Artikel 68 ist sinngemäss anwendbar.

Instruktion

Art. 83 Die Instruktion des Beschwerdeverfahrens richtet sich sinngemäss nach Artikel 69 und 71.

Urteil

Art. 84 [1] Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung auf, so urteilt es in der Sache oder weist die Akten zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

[2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

[3] Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

[4] Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

2. Vor anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Zuständigkeit

Art. 85 Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit anderer verwaltungsunabhängiger Justizbehörden fest.

Verfahren

Art. 86 Soweit die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt, richtet sich das Verfahren vor den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden nach diesem Gesetz; namentlich finden die Artikel 65–73 sinngemäss Anwendung.

VI. Klageverfahren

1. Zuständigkeiten

Verwaltungsgericht

Art. 87 Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

a Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen den Staat sowie von Dritten gegen Personen im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des Staates,

b Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen, an denen der Staat beteiligt ist,

c Ansprüche aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit es die Gesetzgebung vorsieht,

d vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht, wenn es die Gesetzgebung vorsieht oder keine andere Verwaltungsjustizbehörde zuständig ist,

e Abberufungsbegehren von Disziplinarbehörden.

Regierungsstatthalter

Art. 88 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin

a Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gemeinden aus öffentlichem Recht,

b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden,

c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden,

d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe *b* Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen und

e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.

Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden

Art. 89 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden urteilen auf Klage hin, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

2. Besondere Verfahrensvorschriften

Subsidiarität, Widerklage

Art. 90 [1] Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig, wenn der behauptete Anspruch auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden kann.

[2] Die Zulässigkeit der Widerklage richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Instruktion

Art. 91 [1] Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, richtet sich die Instruktion des Klageverfahrens sinngemäss nach Artikel 69.

[2] Die Behörde kann die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vorladen.

Urteil

Art. 92 [1] Die Behörde würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemässem Ermessen.

[2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf die Behörde nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

[3] Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zuungunsten der klagenden Partei entscheiden oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

[4] Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

3. Appellation

Begriff

Art. 93 [1] Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, können im Klageverfahren ergangene Urteile unterer Verwaltungsjustizbehörden mit Appellation vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

[2] Diesem stehen die gleichen Erkenntnisbefugnisse wie der Vorinstanz zu.

Verfahren

Art. 94 [1] Die Appellation ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 beim Verwaltungsgericht einzulegen.

[2] Gegenüber Zwischenentscheiden im Sinne von Artikel 61 beträgt die Appellationsfrist zehn Tage.

[3] Im übrigen gelten die Artikel 91 und 92 sinngemäss.

VII. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Revision

Gründe

Art. 95 Ein rechtskräftiger Entscheid einer Verwaltungsjustizbehörde kann auf Gesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden,

b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach dem fraglichen Entscheid entstanden sind.

Frist

Art. 96 [1] Das Revisionsbegehren muss innert 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden.

[2] Nach Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung des Entscheides ist eine Abänderung oder Aufhebung eines Entscheides nur noch aus den in Artikel 95 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Revisionsgesuch

Art. 97 [1] Das Revisionsgesuch ist bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, deren Entscheid revidiert werden soll.

[2] Im Gesuch ist anzugeben, welche Änderung des früheren Entscheids und gegebenenfalls welche Rückleistung verlangt wird.

[3] Ferner sind im Revisionsgesuch unter sinngemässer Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung darzulegen.

Verfahren, aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Art. 98 [1] Zur Behandlung des Revisionsgesuchs gelten sinngemäss die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den angefochtenen Entscheid.

[2] Die Verwaltungsjustizbehörde kann während des Revisionsverfahrens den Vollzug des angefochtenen Entscheids aufschieben und weitere vorsorgliche Anordnungen treffen; sie kann dafür eine Sicherheitsleistung verlangen.

Entscheid

Art. 99 [1] Findet die Verwaltungsjustizbehörde, der behauptete Revisionsgrund treffe zu, so hebt sie den früheren Entscheid auf und befindet neu.

[2] Der Entscheid über ein Revisionsgesuch unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie jener Entscheid, der Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat.

2. Erläuterung und Berichtigung

Art. 100 [1] Ist ein Entscheid unvollständig oder unklar oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die Verwaltungsjustizbehörde von Amtes wegen oder auf schriftliches Gesuch hin die nötige Erläuterung oder Berichtigung vor.

[2] Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids zu stellen; zu seiner Erledigung brauchen die andern Parteien nicht angehört zu werden.

[3] Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung hemmt den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht.

[4] Der erläuterte oder berichtigte Entscheid ersetzt den ursprünglichen.

[5] Im übrigen gilt Artikel 98 sinngemäss.

3. Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 101 [1] Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

[2] Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.

VIII. Kosten

1. Spezialgesetzlicher Vorbehalt

Art. 102 Spezialgesetzliche Vorschriften zur Regelung der Kosten gehen den Artikeln 103–110 vor.

2. Arten

Verfahrenskosten

Art. 103 [1] Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und den Beweiskosten.

[2] Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[3] Kosten für behördlich angeordnete Beweismassnahmen trägt vorläufig das Gemeinwesen; die Behörde kann angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn die Beweismassnahme von einer Partei beantragt worden ist.

Parteikosten

Art. 104 [1] Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand.

[2] Nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertretene Private haben Anspruch auf eine Entschädigung und auf Auslagenersatz, wenn sie in namhafter Weise zur Entscheidfindung beigetragen haben.

[3] Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

3. Kostenvorschuss, Kostensicherstellung, Kostenbefreiung

Art. 105 [1] Im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen oder Parteikosten sicherzustellen.

[2] Hat jedoch die gesuchstellende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden. Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenützt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.

[3] Im Klageverfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Parteikosten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung; unter den gleichen Voraussetzungen kann die Behörde von der klagenden Partei einen angemessenen Vorschuss der Verfahrenskosten verlangen.

[2] Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen.

4 Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Grundsätze der Kostenverlegung

Solidarhaft

Art. 106 Soweit im Entscheid nichts anderes bestimmt wird, tragen Streitgenossen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten unter Solidarhaft zu gleichen Teilen.

Verlegungsgrundsätze 1. im Verwaltungsverfahren

Art. 107 1 Die Behörde setzt allfällige Verfahrenskosten in der Verfügung fest.

2 Das Einspracheverfahren wird kostenlos durchgeführt.

3 Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.

2. im Beschwerdeverfahren

Art. 108 1 Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.

2 Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.

3 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.

3. im Klageverfahren

Art. 109 1 Verfahrens- und Parteikosten sind nach Massgabe des Unterliegens auf die Parteien zu verlegen.

2 Hat die obsiegende Partei zuviel gefordert oder den Prozessaufwand durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, so kann je nach den Umständen auf eine verhältnismässige Teilung der Verfahrens- und Parteikosten erkannt werden.

4. bei Rückzug, Abstand oder Gegenstandslosigkeit

Art. 110 1 Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei.

2 Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, so sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Pro-

zessaussichten zu verlegen. Die Verfahrens- und Parteikosten können aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegt werden.

3 Mit Zustimmung der instruierenden Behörde können die Parteien Abweichendes vereinbaren.

5. Unentgeltliche Prozessführung

Voraussetzungen und Umfang

Art. 111 1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei ihre Prozessbedürftigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist.

2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

3 Das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens vor der jeweils mit der Sache befassten Behörde bewilligt werden.

4 Die instruierende Behörde kann das Recht auf unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn die Voraussetzungen zu dessen Gewährung während des Verfahrens dahinfallen.

Verfahren und Rechtsmittel

Art. 112 1 Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung werden keine Verfahrenskosten erhoben; die Anwältin oder der Anwalt wird bei amtlicher Beiordnung nach den besonderen Bestimmungen des Dekrets über die Anwaltsgebühren entschädigt. Der obsiegenden Gegenpartei im Gesuchsverfahren steht kein Parteikostenersatz zu.

2 Wird das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung verweigert oder entzogen, so unterliegt dieser Entscheid dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber. Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 113 Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung durch die Partei richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IX. Vollstreckung

Rechtskraft als Voraussetzung

Art. 114 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile sind vollstreckbar, wenn sie keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen oder wenn einem solchen die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist oder von Gesetzes wegen fehlt.

2 Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende, rechtskräftige Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Behörden im

Sinne von Artikel 2 sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

3 Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Rückzug oder Abstand sind vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Zuständigkeit

Art. 115 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

Vorgehen

Art. 116 1 Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Falle des Ungehorsams zu verbinden.

2 Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung).

3 Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.

Zwangsvollstreckung 1. gegenüber Privaten

Art. 117 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

2 Verpflichtet die Verfügung, der Beschwerdeentscheid oder das Urteil zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung durch kostenpflichtige Ersatzvornahme oder amtlichen Zwang, notfalls mit Hilfe der Polizei.

3 Wenn die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, kann gegen eine Verfügung der Vollstreckungsbehörde, mit der diese die Kosten der Ersatzvornahme bestimmt, unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig.

2. gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts

Art. 118 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide oder Urteile, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Ge-

meinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vollstreckt.

2 In den übrigen Fällen setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Erfüllung und trifft bei Säumnis aufsichtsrechtliche Massnahmen.

X. Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts

1. Gerichtsverfassung

Verwaltungsgericht

Art. 119 1 Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht mit Sitz in Bern eingesetzt, das aus mindestens zwölf und höchstens neunzehn Richterinnen oder Richtern sowie aus acht Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern besteht.

2 Das Verwaltungsgericht gliedert sich in je eine verwaltungsrechtliche und eine sozialversicherungsrechtliche Abteilung sowie in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

Wahlen

Art. 120 1 Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von acht Jahren

a fünf bis acht Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die verwaltungsrechtliche Abteilung,

b sechs bis zehn Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,

c eine Richterin oder einen Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter französischer Muttersprache in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

2 Er wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

3 Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Wählbarkeit

Art. 121 1 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt beziehungsweise Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, und beide Landessprachen kennen.

2 Sie dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

3 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Protokollführerin beziehungsweise Protokollführer des Verwaltungsgerichts sein.

Vertretung

Art. 122 [1] Die Richterinnen und Richter vertreten einander innerhalb der Abteilung gegenseitig.

[2] Ausnahmsweise sowie zur Bildung der Spruchbehörde in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte können sie auch in einer anderen Abteilung mitwirken.

Gerichts- und Kammerschreiber

Art. 123 [1] Zur rechtsgültigen Besetzung der Spruchbehörden gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers; diese Aufgabe obliegt der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber beziehungsweise den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern.

[2] Dem Verwaltungsgericht stehen eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber zur Verfügung; der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

[3] Die Protokollführerinnen und Protokollführer sollen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen; ausnahmsweise kann eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung als genügend anerkannt werden.

2. Spruchbehörden und Spruchkompetenzen

Zuständigkeit des Plenums

Art. 124 Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission sowie der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators und der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs.

Zuständigkeit der Abteilungen

Art. 125 [1] Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung beurteilt alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts; Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] Alle übrigen vom Verwaltungsgericht in deutscher Sprache zu beurteilenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilung.

[3] Die Abteilung für französischsprachige Geschäfte entscheidet alle vor Verwaltungsgericht in französischer Sprache zu behandelnden Streitigkeiten.

Kammer als Spruchbehörde

Art. 126 [1] Die Abteilungen beraten und urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern.

[2] Sie beraten und urteilen in Fünferbesetzung
a über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
b bei Kompetenzkonflikten,

Antrag des Regierungsrates:

streichen: der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

Gemeinsamer Antrag Regierungsrat/Kommission:

[3] ... sollen in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt beziehungsweise Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt.

c über Abberufungsbegehren, soweit nicht das Plenum des Verwaltungsgerichts zuständig ist.

[3] Klare Fälle können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg beurteilt werden.

[4] Kein Kammermitglied darf sich der Stimme enthalten.

Abteilungspräsident

Art. 127 [1] Die verwaltungsrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Abteilung wählen für die Dauer von vier Jahren je eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten; die Richterin oder der Richter französischer Muttersprache steht der französischsprachigen Abteilung vor.

[2] Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet die mitwirkenden Richter.

[3] Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident überwacht die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte.

Einzelrichterliche Zuständigkeit

Art. 128 [1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

[2] Sie genehmigen, soweit erforderlich, von den Parteien abgeschlossene Vergleiche.

[3] Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, die die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt.

[4] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

3. Gerichtsverwaltung

Plenum des Verwaltungsgerichts

Art. 129 [1] Die vollamtlichen Richterinnen und Richter bilden das Plenum.

[2] Dem Plenum stehen zu
a die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren;
b die Wahl der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers und, auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, der Kammerschreiberinnen oder der Kammerschreiber;
c die Disziplinargewalt über die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsgerichts;

d Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht der Verwaltungskommission oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen;
e der Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts;
f der Antrag an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts;
g die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden des Grossen Rates.

[3] Damit das Plenum gültig verhandeln und beschliessen kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

[4] Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Sind die Stimmen gleichgeteilt, so gibt diejenige der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Präsident des Verwaltungsgerichts

Art. 130 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum vor und vertritt das Gericht nach aussen.

Verwaltungskommission

Art. 131 [1] Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber bilden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Verwaltungskommission.

[2] Die Verwaltungskommission wählt das Kanzleipersonal und besorgt alle administrativen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Plenum oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen.

4. Aufsicht und Geschäftsbericht

Art. 132 [1] Das Verwaltungsgericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

[2] Es erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Geschäftsbericht.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Erstmalige Wahl des Verwaltungsgerichts nach diesem Gesetz

Art. 133 Der Grosse Rat wählt das Verwaltungsgericht erstmals im Herbst 1989 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Anwendbares Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Art. 134 [1] Hängige Verwaltungsverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde erledigt.

[2] In diesen Fällen werden Verwaltungsbeschwerden ebenfalls von der nach bisherigem Recht zuständigen Justizbehörde beurteilt.

[3] Die Zulässigkeit eines an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde gerichteten Rechtsmittels beurteilt sich in jedem Fall nach neuem Recht.

3. Teilweise Übertragung der Verfügungszuständigkeit

Art. 135 [1] Unterliegt die Streitsache der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ist die Direktion nach altem Recht verfügende Behörde, so geht die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, an die der Direktion unmittelbar unterstellte Verwaltungseinheit über, es sei denn, die Direktion habe nach der Gesetzgebung als Aufsichtsbehörde zu verfügen.

[2] Vorbehalten bleiben die auf der Finanzkompetenzordnung beruhenden Verfügungsbefugnisse, abweichende neue Bestimmungen über die Organisation einzelner Direktionen des Regierungsrates und die Verfügungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Dienstrechts.

4. Änderung von Begriffen des bisherigen Rechts

Art. 136 [1] Der Begriff «Weiterziehung» wird für das Beschwerdeverfahren durch «Beschwerde» und für das Klageverfahren durch «Appellation» ersetzt.

[2] Ausser im Steuerrecht wird der Begriff «Rekurs» durch «Beschwerde» ersetzt.

[3] Die Begriffe «Versicherungsgericht» und «Verwaltungs- und Versicherungsgericht» werden durch «Verwaltungsgericht» ersetzt.

5. Änderungen einzelner Gesetze und Dekrete (Reihenfolge nach der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung)

Art. 137 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (BSG 152.01):

Art. 7 [1 und 2] Unverändert.

[3] Hat der Regierungsrat über Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden, so hat dasjenige Mitglied des Regierungsrates, welches

die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid unterzeichnet hat, nur beratende Stimme.

2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) (BSG 153.01):

Art. 24 Disziplinarbehörden sind
1. der Grosse Rat über das Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden;

Ziffer 2 unverändert.

3. das Obergericht mittels
   a einer speziellen Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern über einzelne Mitglieder des Obergerichts für Beschwerden im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens, über seine Beamten, den Generalprokurator und seinen Stellvertreter im Sinne des Artikels 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne des Artikels 96, die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten im Sinne des Artikels 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, die Anwaltskammer und deren Mitglieder und die Prüfungskommission für Fürsprecher und deren Mitglieder, soweit im nachfolgenden nicht eine Ausnahme gemacht ist;
   b seiner zuständigen Kammern entsprechend den Vorschriften
   – der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im Falle des Artikels 376 Absatz 2 ZPO amtet die Disziplinarkammer;
   – des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und 69 StrV).

   Falls eine andere Disziplinarstrafe als der Verweis oder die Geldbusse in Frage kommt, überweist die Kammer die Akten mit ihrem Antrag der Disziplinarkammer;
4. das Verwaltungsgericht im Plenum über seine Beamten und Mitglieder, für letztere soweit Verfehlungen im Rahmen hängiger Verfahren gerügt werden;
5. die Steuerrekurskommission über ihre Beamten.

Art. 31 [1] Über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission sowie des Staatsschreibers und des Generalprokurators urteilt das Verwaltungsgericht im Plenum.

[2] Andere Abberufungsbegehren beurteilt die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts.

Art. 34 [1] Das Abberufungsbegehren wird von der Disziplinarbehörde durch Klage beim Verwaltungsgericht hängig gemacht.

... sowie über die Mitglieder dieser Behörden und über den Ratssekretär;

... sowie des Staatsschreibers, des Generalprokurators und des Ratssekretärs urteilt das ...

[2] Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere diejenigen über das Klageverfahren.

[3] Die Disziplinarbehörde kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen.

Art. 35 streichen.

Art. 36 [1–3] Unverändert.

[4] Für die Amtsenthebung aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Abberufungsverfahren.

Art. 40 [1] Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde für Amtspflichtverletzungen vermögensrechtlich belangt werden.

[2] Wird die Verantwortlichkeitsklage beim Verwaltungsgericht im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

[3] Unverändert.

Art. 47 [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

[2] Diese Verfügung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[3–5] Aufgehoben.

3. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311):

Art. 17 [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

[2] Diese Verfügung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[3 und 4] Aufgehoben.

[3–5] Aufgehoben.

Art. 48 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Gemeinderat oder der Regierungsrat stellen den Abberufungsantrag beim Verwaltungsgericht durch Klageerhebung gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Dekret vom ...

4. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11):

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] Enthält es darüber keine Vorschriften, so kann die übergeordnete Gemeindebehörde je nach der Schwere der Verfehlung einen Verweis erteilen, Busse bis 300 Franken oder Einstellung in den Amtsverrichtungen bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung verfügen. Für das Abberufungsverfahren gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) sinngemäss.

Art. 43 Streitigkeiten aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit beurteilt auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.

7. Rechtspflege
a Gemeinde- und Verwaltungsbeschwerde

Art. 57 [1] Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

[2] Gemeindebeschwerde kann geführt werden
a gegen Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten,
b gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

[3] Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg bleibt vorbehalten.

b Gemeindebeschwerde, Beschwerdegründe

Art. 59 [1] Zur Gemeindebeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

[2] Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie gegen Wahlen kann ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Gemeindebeschwerde führen.

c Gemeindebeschwerdefrist

Art. 60 [1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung zu laufen.

[3] Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

d Vertretung der Gemeinde

Art. 61 [1] Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates, so obliegt die Vertretung dieser Organe im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, es sei denn, der Grosse Gemeinderat ordne

[3] und [4] Unverändert.

im Einzelfall seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse anders.

e Erstinstanzlicher Entscheid

Art. 62 [1] Über Gemeindebeschwerden urteilt als erste Instanz der Regierungsstatthalter.

[2] Über Verwaltungsbeschwerden urteilt als erste Instanz ebenfalls der Regierungsstatthalter, es sei denn, die Gesetzgebung sehe eine andere Beschwerdeinstanz vor.

f Oberinstanzlicher Entscheid

Art. 63 [1] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, sofern nicht:
a die Beschwerde ans Verwaltungsgericht möglich ist,
b die Beschwerde an eine andere verwaltungsunabhängige Justizbehörde möglich ist,
c der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

[2] Beschwerdebefugt sind der Gemeinderat und jedermann, der am vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren teilgenommen hat, soweit er unterlegen ist, sowie wer durch den Beschwerdeentscheid erstmals beschwert ist.

[3] Hat der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder abgeändert, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person zur Anfechtung befugt, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat.

[4] In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, in anderen Angelegenheiten 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters.

[5] Die Überprüfungsbefugnis des Regierungsrates entspricht derjenigen des Regierungsstatthalters.

g Ergänzende Vorschriften

Art. 64 Im übrigen gelten für die Beschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht (BSG 215.124.1).

Art. 59 [1] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion gestützt auf dieses Gesetz unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ausser es stehe die Beschwerde an die Eidgenössische Pachtrekurskommission offen.

6. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (BSG 271.1):

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Sie haben von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine ihnen unterbreitete Streitigkeit Zivilprozessache ist. Trifft dies nicht zu, ist die Klage zurückzuweisen.

[3] Erachtet ein Zivilgericht die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig, so sind die Akten mit begründetem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Verneint das Obergericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so gehen die Akten mit seinem Entscheid an das Verwaltungsgericht oder an den Regierungsrat. Stimmt die angegangene Verwaltungsjustizbehörde nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen des Obergerichts der Grosse Rat (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

7. Dekret vom 18. September 1982 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51):

Art. 25 Verfügungen über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Dekret können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[2–4] Aufgehoben.

8. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (BSG 752.41):

Art. 118 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die Gemeinde der gelegenen Sache kann den Anschluss verfügen. (Rest gestrichen.)

9. Einführungsgesetz vom 4. Juni 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (BSG 841.21):

Beschwerde gegen Präsidialbeschlüsse

Art. 5a Die Mitglieder der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts urteilen als Einzelrichter über Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund von Präsidial- und Sekretariatsbeschlüssen im Sinne von Artikel 60bis IVG.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Allgemeiner Art

Art. 138 [1] Vorschriften des bisherigen Rechts, die für die Beurteilung von Streitigkeiten auf den Klageweg verweisen, werden aufgehoben, es sei denn,

a dieses Gesetz bestimme etwas anderes oder

b die Gesetzgebung sehe für den Entscheid über Ansprüche in erster Instanz eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde vor.

[2] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach der Regierungsrat über Beschwerden endgültig entscheidet, werden aufgehoben, soweit sie in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

[3] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach gegen Verfügungen der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden kann, werden aufgehoben.

[4] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach bei der verfügenden Behörde Einsprache zu erheben ist, bevor das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden kann, werden aufgehoben; beibehalten wird das Einspracheverfahren

a wenn erste Beschwerdeinstanz eine Bundesbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde ist,
b im Steuerrecht gegen Veranlagungsverfügungen,
c nach den Vorschriften des Baugesetzes gegen Verfügungen betreffend Grundeigentümerbeiträge,
d nach den Vorschriften des Baulandumlegungsdekrets gegen Verfügungen des Umlegungsausschusses,
e im Landwirtschaftsrecht gegen Verfügungen über Beiträge an Tierhalter, Bewirtschafter und Pflanzenproduzenten,
f nach den Vorschriften des Dekrets vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung und der Gemeinden,
g bei Verfügungen der Arbeitsmarktbehörden nach den Vorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer,
h im Strassenverkehrsrecht.

[5] Andere Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, sind aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 139 Die im bisherigen Recht vorgesehenen einzelrichterlichen Zuständigkeiten des Präsidenten des Verwaltungsgerichts gehen auf die Präsidentin oder den Präsidenten der verwaltungsrechtlichen Abteilung über.

Aufhebung von Erlassen

Art. 140 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.
b Gesetz vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats.
c Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

7. Bereinigung der bisherigen Gesetzgebung

Art. 141 [1] Der Grosse Rat bringt bis spätestens 1994 durch Dekret die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Dekreten mit diesem Gesetz in Übereinstimmung.

[2] Entsprechend bereinigt der Regierungsrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die Verordnungen.

8. Inkrafttreten

Art. 142 [1] Die Vorschriften über die Wahl des Verwaltungsgerichts treten auf den 1. Oktober 1989 in Kraft.

[2] Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 20. Februar 1989

Im Namen Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1989

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Dr. Monika Notter*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat fördert das obligatorische und freiwillige Schiesswesen ausser Dienst. Er kann dafür Beiträge ausrichten an:

a Gemeinden und Gemeindeverbände mit geringer Steuerkraft sowie an anerkannte Schiessvereine für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Schiessanlagen;

b anerkannte kantonale und lokale Schützenverbände und Schiessvereine zur Erhaltung und Förderung des Schiesswesens ausser Dienst.

[2] Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

II. Schiessanlagen

Beitragsberechtigung *a* Voraussetzung

Art. 2 [1] Beiträge können ausgerichtet werden für Anlagen, auf denen obligatorische Bundesübungen geschossen werden können und die sich für die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit eignen.

[2] Beiträge werden zugesichert, wenn die Anlage den Vorschriften des Bundes über den Bau und den Betrieb von Schiessanlagen entspricht. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

[3] Beiträge werden nur gewährt, wenn das Beitragsgesuch eingereicht und der Entscheid darüber gefällt worden ist, bevor mit der Realisierung der beitragsberechtigten Anlagekategorie(n) begonnen wird.

b Anlage-Kategorien

Art. 3 Beiträge können an folgende Kategorien ausgerichtet werden:

1. Landerwerb für Schiessanlage,
2. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Schützenhauses,
3. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Scheibenstandes,
4. Lärmschutzmassnahmen,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

5. Umrüstung auf elektronische Trefferanzeige,
6. Schiessblenden.

Beitragsbemessung und Beitragshöhe
a Beitragsbemessung

Art. 4 [1] Die Beiträge werden nach der Scheibenzahl bemessen.

[2] Für die Beitragsbemessung dürfen höchstens soviele Scheiben berücksichtigt werden, als für die Durchführung eines reibungslosen Schiessbetriebes notwendig sind.

b Beitragshöhe

Art. 5 [1] Für jede Anlagekategorie setzt der Regierungsrat einen Beitragsrahmen fest.

[2] Die Unterteilung zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz erfolgt nach dem Steuerkraftindex gemäss den Bestimmungen über den Finanzausgleich.

[3] Für Schiessanlagen im Eigentum von Schiessvereinen ist der Steuerkraftindex der Standortgemeinde massgebend.

c Ausserordentliche Fälle

Art. 6 [1] In ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Förderung von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen, kann das finanzkompetente Organ höhere Beitragssätze anwenden oder höhere Maximalbeiträge bewilligen oder Beiträge auch an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit einer höheren Steuerkraft bewilligen.

[2] Bei der Umwandlung einer kommunalen Anlage in eine Regional- oder Gemeinschafts-Schiessanlage sind bereits geleistete Staatsbeiträge und der Zustandswert der Anlage angemessen zu berücksichtigen.

III. Förderung des Schiesswesens

Beiträge an Schiessverbände und -vereine

Art. 7 [1] Den kantonalen Schützenverbänden können für jede am Feldschiessen teilnehmende Person Beiträge ausgerichtet werden.

[2] Den anerkannten Schiessvereinen können für jede ausgebildete Jungschützin und für jeden ausgebildeten Jungschützen Beiträge ausgerichtet werden.

[3] Der Regierungsrat setzt die Ansätze fest.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Vollzug

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Militärdirektion, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 20. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 12. April 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

(Es findet keine Kommissionssitzung statt)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen dieses Gesetzes. Er wirkt in der Regel subsidiär.

[2] Die Erwachsenen nehmen freiwillig und in eigener Verantwortung an der Erwachsenenbildung teil.

Begriff, Zweck

Art. 2 [1] In der staatlich geförderten Erwachsenenbildung werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens erworben, erneuert oder erweitert. Die Selbstverantwortung des Menschen sowie seine Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt sind dabei wegleitend.

[2] Nicht unter die Förderungsmassnahmen dieses Gesetzes fallen

a die ordentlichen Bildungsgänge der Volksschulstufe, der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe;

b Veranstaltungen, die vorwiegend der Behandlung von psychischen und physischen Störungen und Krankheiten dienen;

c Kurse und Veranstaltungen, die vorwiegend der Unterhaltung und Erholung dienen;

d Kurse und Veranstaltungen zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises, z. B. Führerausweis, Jagdpatent usw.;

e betriebliche Aus- und Fortbildung.

Aufgaben des Staates *a* Pflichten und Befugnisse

Art. 3 [1] Der Staat sorgt für Information, Dokumentation, Beratung und Koordination im Bereich der Erwachsenenbildung. Er kann Gemeindebibliotheken und andere öffentlich zugängliche wichtige Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung dienen, durch Beiträge unterstützen.

[2] Der Staat fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Er kann Institutionen, die geeignete Schulungskurse anbieten, Beiträge gewähren oder mit diesen gemeinsam Kurse durchführen. Ist es notwendig, kann er selber Kurse führen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

d ... Fähigkeitsausweises, wie z. B. Führerausweis, Jagdpatent usw;

e ...

3 Der Staat kann
a Träger von Erwachsenenbildungszentren sein;
b Bildungsgänge zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung, insbesondere zum Wiedereinstieg, unterstützen oder schaffen und selber anbieten;
c Erhebungen und neue Projekte in der bernischen Erwachsenenbildung während begrenzter Zeit finanziell unterstützen oder durchführen;
d sich interkantonalen Organisationen der Erwachsenenbildung anschliessen und sich an deren Projekten beteiligen;
e seine Schulräumlichkeiten und -einrichtungen, soweit sie verfügbar und geeignet sind, für Erwachsenenbildungsveranstaltungen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

b Beiträge an Träger

Art. 4 Der Staat fördert das Erwachsenenbildungsangebot von gemeinnützigen, konfessionell neutralen Institutionen ohne Erwerbszweck durch die Gewährung von Beiträgen an ihre allgemeinen Kosten der Erwachsenenbildung sowie an ihre öffentlichen Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Beitragsempfänger müssen von politischen Parteien und privatwirtschaftlichen Unternehmungen unabhängig sein.

c besondere Förderung

Art. 5 Der Staat fördert insbesondere die Erwachsenenbildung in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen sowie für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 6 1 Die Gemeinden bezeichnen eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle oder Person; sie können sich an entsprechenden regionalen Zusammenschlüssen beteiligen. Im übrigen legen sie den Umfang ihrer Beteiligung an der Erwachsenenbildung autonom fest.

2 Die Gemeinden stellen staatlich subventionierte Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Erwachsenenbildung in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie verfügbar und geeignet sind und soweit sich dies mit deren Zweckbestimmung vereinbaren lässt.

Personal in der Erwachsenenbildung

Art. 7 1 Die Träger stellen das erforderliche Personal für die Erwachsenenbildung selber an.

2 Der Staat sorgt dafür, dass sich in der Erwachsenenbildung tätige Personen mindestens im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) versichern können.

Finanzielles

Art. 8 1 Die staatlichen Betriebsbeiträge werden vom Grossen Rat mit der Genehmigung des Voranschlags bewilligt und von der Erziehungsdirektion ausgerichtet.

... benachteiligten Regionen, für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen sowie für Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben.

[2] Für Investitionsbeiträge gemäss Artikel 3 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *a* sind besondere Ausgabenbewilligungen erforderlich.

[3] Besteht bereits aufgrund anderer kantonaler Bestimmungen eine Beitragsberechtigung, werden für die betreffenden Tatbestände keine Beiträge nach diesem Gesetz ausgerichtet.

Kommission

Art. 9 [1] Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission für Erwachsenenbildung.

[2] Diese berät den Regierungsrat und seine Direktionen in Fragen der Erwachsenenbildung unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse anderer Organe.

[3] Die Kommission ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 10 [1] Der Grosse Rat ordnet

a die Beitragsgewährung an die Träger der Erwachsenenbildung und an deren Veranstaltungen sowie an wichtige Einrichtungen (Art. 4 und Art. 3 Abs. 1 2. Satz);

b die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind (Art. 3 Abs. 2);

c die Führung oder Unterstützung von Bildungsgängen und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zum Wiedereinstieg und zur beruflichen Bildung (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *b*);

d die Schaffung und Führung von Erwachsenenbildungszentren (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *a*);

e die Zuständigkeit der Direktionen des Regierungsrates und die verwaltungsinterne Koordination in der Erwachsenenbildung.

[2] Er beschliesst über die Errichtung von kantonalen Institutionen gemäss Artikel 3 Absatz 3 unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 11 [1] Der Regierungsrat ordnet insbesondere

a die Information, Dokumentation, Beratung und Koordination, einschliesslich den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten (Art. 3 Abs. 1 1. Satz);

b die Durchführung von Erhebungen und neuen Projekten (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *c*);

c die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Erwachsenenbildung (Art. 9).

[2] Er kann den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Besoldungen der in der staatlich geführten oder unterstützten Erwachsenenbildung tätigen Personen festlegen.

Schlussbestimmungen 1. Aufhebung eines Gesetzes

Art. 12 Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Art. 13 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Februar 1989

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Singeisen*

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung der Staatsverfassung (Einführung des Stimmrechtsalters 18) und betreffend die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte sowie die Änderung des Gemeindegesetzes

1. Einleitung

1.1 Motion Vollmer

Der Grosse Rat überwies am 25. August 1987 mit grossem Mehr die Motion Vollmer, welche den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage für die Einführung des Stimmrechtsalters 18 auszuarbeiten (Tagblatt des Grossen Rates 1987, Seiten 922–925).
Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort die Zielsetzung der Motion unterstützt. Er erachtet – nachdem seit dem Jahre 1983 in den Gemeinden das fakultative Stimmrechtsalter 18 gilt – die Zeit als gekommen, im ganzen Kanton einheitlich das Stimmrecht mit 18 Jahren einzuführen.
Die Frage des Stimmrechtsalters soll losgelöst von der Totalrevision der Staatsverfassung behandelt werden. Damit erhält das Volk die Möglichkeit, sich zu diesem politisch wichtigen Gegenstand in einer besonderen Abstimmung zu äussern.

1.2 Terminplan

Im April 1990 finden die Grossrats- und Regierungsratswahlen statt. Das Ziel besteht darin, bis zu diesem Zeitpunkt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Gelegenheit zu geben, sich zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters zu äussern. Davon ausgehend, dass die Volksabstimmung spätestens im Dezember 1989 stattfinden muss, ergibt sich der weitere Terminplan. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Vorlage im Februar 1989 dem Grossen Rat zuzuleiten.

2. Bisherige Bestrebungen für die Senkung des Stimmrechtsalters

2.1 Auf Bundesebene

Das Schweizervolk lehnte am 18. Februar 1979 die Einführung des Stimmrechtsalters 18 in eidgenössischen Angelegenheiten mit 964749 zu 934073 Stimmen ab. Im Kanton Bern fielen 134039 Ja und 158025 Nein auf die Vorlage.
Nach diesem Entscheid drang vermehrt die Ansicht durch, dass sich die Einführung des Stimmrechtsalters 18 von «unten nach oben», das heisst vorerst in den Gemeinden und Kantonen durchsetzen müsse.

2.2 In den Gemeinden des Kantons Bern

Das Berner Volk hat am 4. Dezember 1983 mit 113861 gegen 111218 Stimmen der Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf Gemeindeebene zugestimmt. Bis zum 30. September 1988 haben folgende gemeinderechtliche Körperschaften das Stimmrechtsalter 18 eingeführt:

politische Gemeinden	164
Unterabteilungen	16
evangelisch-reformierte Kirchgemeinden	75
römisch-katholische Kirchgemeinden	20
christkatholische Kirchgemeinden	1
Burgergemeinden	4
burgerliche Korporationen	3
Total gemeinderechtliche Körperschaften	283

Zuerst – im Jahre 1984 – waren es vor allem Land- und Agglomerationsgemeinden, die das Stimmrechtsalter senkten. Mit der Einführung des Stimmrechtsalters 18 in den Städten Bern und Biel scheint nun der Durchbruch gelungen zu sein.

2.3 In den anderen Kantonen

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über jene 15 Kantone, die das Stimm- und Wahlrecht für die Achtzehnjährigen entweder auf Kantons- und Gemeindeebene oder wenigstens auf Gemeindeebene kennen (Stand 31. März 1989):

Kanton	Eingeführt	Ebene
Schwyz	1833	Gemeinde und Kanton
Jura	1978	Gemeinde und Kanton
Neuenburg	1979	Gemeinde und Kanton
Basel-Landschaft	1980	Gemeinde und Kanton
Glarus	1980	Gemeinde und Kanton
Zug	1980	Gemeinde und Kanton
Waadt	1980	Gemeinde und Kanton
Genf	1980	Gemeinde und Kanton
Nidwalden	1982	Gemeinde und Kanton
Obwalden	1983	Gemeinde und Kanton
Bern	1983	Gemeinde
Luzern	1986	Gemeinde
Basel-Stadt	1988	Gemeinde und Kanton
Uri	1989	Gemeinde und Kanton
Graubünden	1989	Gemeinde

Ein weiterer Vorstoss zur Einführung des Stimmrechtsalters 18 ist zurzeit im Kantonen *St. Gallen* hängig. Der Grosse Rat hat im November 1988 der diesbezüglichen Vorlage in erster Lesung zugestimmt.

2.4 In anderen Ländern

18 Jahre	19 Jahre
Frankreich	Österreich
Italien	
Bundesrepublik Deutschland	
Niederlande	
Dänemark	
Grossbritannien	
Vereinigte Staaten von Amerika	
Kanada	
Schweden	

3. Allgemeine Aspekte

3.1 Grundsätzliche Gedanken

3.1.1

Eine nationalrätliche Kommission hat sich eingehend mit der Frage nach dem Zeitpunkt der politischen Reife auseinandergesetzt. Dem Bericht an den Bundesrat zur parlamentarischen Initiative betreffend Stimmrecht für 18jährige ist folgendes zu entnehmen (BBl Nr. 33 vom 23. August 1976, II 1401–1408):
«Die Frage, ob eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sinnvoll sei, enthält die Frage nach dem Zeitpunkt der politischen Reife. Wann ist ein Jugendlicher fähig, zu allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen, öffentliche Pflichten zu erfüllen und für andere Verantwortung zu übernehmen? Es versteht sich von selbst, dass diese Frage nicht für alle Jugendlichen gleich beantwortet werden kann; die Dauer des geistigen und charakterlichen Entwicklungsprozesses ist individuell verschieden. Die Altersgrenze ist so anzusetzen, dass in jenem Zeitpunkt der Reifeprozess bei der Mehrheit der Jugendlichen, dem Durchschnitt, genügend fortgeschritten ist. Wo auch immer diese Altersgrenze angesetzt wird, man wird immer in Kauf nehmen müssen, dass eine Gruppe der Jugendlichen vor diesem Zeitpunkt, eine andere nachher die Reife erlangt, welche für die Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Fragen vorausgesetzt werden muss.»

3.1.2

Die Bedeutung der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters darf weder über- noch unterschätzt werden. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, man könne mit der Herabsetzung der politischen Mündigkeit Generationenkonflikte lösen und die Opposition zahlreicher Jugendlicher gegen die heutige Gesellschaftsordnung auffangen. Es wäre aber auch verfehlt, wenn man den 18–20jährigen das Stimm- und Wahlrecht ohne stichhaltige Gründe verweigern wollte.
Mit der Herabsetzung des Stimmrechtsalters dürfen keine falschen Hoffnungen verbunden werden. Sie ist kein Wundermittel gegen die sinkende Stimmbeteiligung. Ferner haben die Untersuchungen in den Gemeinden und in den Kantonen klar gezeigt, dass das Stimmrechtsalter 18 zu keinen wesentlichen Veränderungen im politischen Kräfteverhältnis führt.

3.1.3

Die Erfahrungen aus den pädagogischen Rekrutenprüfungen zeigen deutlich, dass sich die Rekruten in den letzten Jahren mehr für politische Fragen interessieren und auch über ein grösseres staatskundliches Wissen verfügen.

3.2 Altersgrenze in anderen Rechtsgebieten

3.2.1 Allgemeines

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters hängt nicht von einer Herabsetzung der zivilrechtlichen Mündigkeit ab. Viele Achtzehn- bis Zwanzigjährige sind in einem gewissen Rahmen praktisch und auch rechtlich selbständig. Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters liegt im Kompetenzbereich des Bundes. Der Kanton soll dort etwas tun, wo er zuständig ist. Mit der Herabsetzung des Stimmrechtsalters unterstützt der Kanton indirekt die Bestrebungen auf Bundesebene.

3.2.2 Sozialversicherung

AHV/IV/EO: Für erwerbstätige Jugendliche beginnt die Beitragspflicht mit dem 17. Altersjahr. Lehrlinge, mitarbeitende Familienmitglieder und Nichterwerbstätige müssen ab dem 20. Altersjahr Beiträge entrichten.
Die Waisenrente wird bis 18 Jahre und, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet, bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.
Familienzulagen in der Landwirtschaft werden für Kinder bis zu 16 Jahren und, wenn diese sich noch in der Ausbildung befinden, bis zu 25 Jahren ausgerichtet.
Die Militärversicherung zahlt Renten für Jugendliche bis zu 18 Jahren, wenn sie ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, bis zu 25 Jahren.

3.2.3 Strafrecht

Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches sind die 15–18jährigen. Für sie sind besondere Strafen und Massnahmen vorgesehen, bei denen die Nacherziehung im Vordergrund steht. Die 18–25jährigen unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts. Diese kommen aber nicht zur Anwendung, solange der Richter die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt für geeigneter hält.

3.2.4 Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht bestehen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer bis zu 18 Jahren, für Lehrlinge bis zu 20 Jahren.

3.2.5 Steuerrecht

Die Jugendlichen haben den Ertrag aus ihrer Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf eine untere Altersgrenze zu versteuern.

4. Die Argumente für und gegen die Einführung des Stimmrechtsalters 18

4.1 Für das Stimmrechtsalter 18

4.1.1

Die Stellung der Jugend innerhalb der Gesellschaft hat – besonders ausgeprägt seit der Jahrhundertmitte – eine starke und unübersehbare Wandlung erfahren. Die Jugend wird dank den heutigen Kommunikationsmöglichkeiten und den Massenmedien schon früh mit dem politischen Geschehen konfrontiert und interessiert sich zum Teil lebhaft dafür. Andererseits bildet die Jugend selber mit ihren vielschichtigen Problemen einen wichtigen Teil der Politik, so dass den Betroffenen das Mitbestimmungsrecht gegeben werden sollte.

4.1.2

Die Jugendlichen erhalten in der Regel zwischen 17 und 19 Jahren den staatsbürgerlichen Unterricht; die Einführung des Stimmrechtsalters 18 wäre die sinnvollste Praxis dazu.
Die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen sind heute weit selbständiger, als es noch vor einer Generation der Fall war.

4.1.3

Die heute zu treffenden Entscheide wirken sich über Generationen hinaus aus. Es erscheint daher gerecht, dass die junge Generation, die mit den Folgen dieser Entscheide dereinst konfrontiert sein wird, über ihr eigenes Schicksal mitentscheidet und hilft, Verantwortung zu tragen.

4.1.4

Es ist statistisch erwiesen, dass die Zahl der Stimmberechtigten der älteren Generation ständig zunimmt. Das Übergewicht der älteren Jahrgänge würde durch den Einbezug der Achtzehn- und Neunzehnjährigen keineswegs aufgehoben, sondern lediglich gemildert; die Zunahme der über Siebzigjährigen ist nämlich wesentlich grösser als der Bestand der beiden jungen Jahrgänge.

4.2 Gegen das Stimmrechtsalter 18

Es wird etwa ins Feld geführt, Mündigkeits- und Stimmrechtsalter würden eine Einheit bilden, die nicht ohne Not aufgespalten werden sollte. Die Bestrebungen, das Stimmrechtsalter und das Erwachsenenalter herabzusetzen, sollten Hand in Hand gehen.

5. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Da auch das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte Stimmrechtsfragen regelt, erfährt dieser Erlass eine geringfügige Änderung. In Artikel 4 wird «20. Altersjahr» durch «18. Altersjahr» ersetzt.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Sämtliche politischen Parteien, die eine Stellungnahme einreichten, sprechen sich für die Vorlage aus. Der Kantonal-bernische Gewerbeverband und der Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, beantragen jedoch die Behandlung der Stimmrechtsfrage im Zuge der Totalrevision der Staatsverfassung. Ferner verlangen die beiden Verbände die Überprüfung der Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden. Die Berner Handelskammer verzichtet mit dem Hinweis auf das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Staatsverfassung auf eine Stellungnahme.

7. Zusammenfassung

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters stellt einen Vertrauensbeweis des Staates und der aktiven Stimmbürgerschaft zur Jugend dar und bietet für die Jugend die Chance, aktiv am Geschehen in Gesellschaft und Politik teilzunehmen.
Mit dem Herabsetzen des Stimmrechtsalters erhalten die jungen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, schon in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung sich politisch aktiv zu betätigen. Damit können sie ihr Engagement und ihre Kritik konstruktiv in den Staat hineintragen, was ihr politisches Verantwortungsbewusstsein und ihren Sinn für gesellschaftliche Zusammenhänge frühzeitig weckt und entwickelt.

Bern, 14. November 1988 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Ergänzung zum Vortrag

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ist im Gemeindegesetz wie folgt verankert:

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

[2] Das Organisationsreglement kann das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Artikel 4 der Staatsverfassung ist sinngemäss anwendbar.

Der Antrag der Kommission für die Änderung des Gemeindegesetzes bedeutet:

Die Gemeinden können weiterhin bestimmen, ob sie für Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene das Stimmrechtsalter 18 einführen wollen.

Der Antrag des Regierungsrates für die Änderung des Gemeindegesetzes bedeutet:

Das Stimmrechtsalter 18 wird auch für Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene obligatorisch eingeführt.

Antrag des Regierungsrates

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

a alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind,

b alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten seit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

[2] Unverändert

Art. 4 [1] Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

[2] Nicht stimmberechtigt sind die achtzehn- bis zwanzigjährigen Personen, die urteilsunfähig sind.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1988/
15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vollmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt:

a alle bernischen Kantonsbürger und -bürgerinnen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind;

b alle Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1988/
15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vollmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Antrag der Kommission

Gemeindegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Aufgehoben.

[2] Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 6. März 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Vollmer*

250

Antrag des Regierungsrates

Gemeindegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. April 1978/9. November 1987 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wird wie folgt geändert:

Befugnisse

Art. 5a [1 und 2] Unverändert.

[3] Ferner kann die Fédération des communes du Jura bernois ein Lokalradio für den Berner Jura sowie ein Lokalradio für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel unterstützen.

[4] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Dezember 1988/
15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tschirren*

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG), (Änderung)

1. Zusammenfassung

Das WNG stammt vom 3. Dezember 1950. In Teilbereichen hat sich die Lage seither geändert. So regelt das WNG etwa die Nutzung des Wassers und des natürlichen Gefälles zur Produktion elektrischer Energie. Nicht erfasst aber werden Anlagen, welche die mehrmalige Nutzung des Wassers am selben Ort erlauben. Bekannt ist diese Erscheinung unter dem Begriff «Pumpspeicherung». Mit Blick auf die Versorgungssicherheit in Spitzenzeiten wurden Anlagen zur Pumpspeicherung bisher konzessioniert, ohne dass dies rechtssatzmässig abgestützt war. Hinzu kommen fiskalische Interessen des Staates. Die Nutzung des Wassers im Sinne der Pumpspeicherung soll abgabepflichtig werden.
Es entspricht der energiepolitischen Zielsetzung des Staates, die Erstellung und den Betrieb kleiner Wasserkraftwerke zu fördern. Die Vorlage leistet einen Beitrag dadurch, dass sie Werke mit einer Bruttoleistung unter 300 Kilowatt von der Wasserzinspflicht und der einmaligen Konzessionsabgabe befreit.
Die konzessionsfreie Nutzung von Grundwasservorkommen, in beschränktem Rahmen heute noch zulässig, soll aufgehoben werden. Der Vorbehalt der Konzession verbessert die rationelle Verwaltung und Ausbeutung der knappen Trinkwasserreserven.
Neu sollen die Übernahme privater Anlagen der Wasserversorgung und des Gewässerschutzes durch eine öffentlichrechtliche Trägerschaft sowie der Einkauf in bestehende Anlagen unterstützt werden. Die vorgesehenen Staatsbeiträge fördern kostengünstige und technisch sinnvolle Lösungen.
Die übrigen Änderungen sind formeller Natur oder betreffen weniger wichtige Anpassungen. Materiell geänderte Bestimmungen wurden auch redaktionell überarbeitet.

2. Beschreibung der Vorlage

2.1. Vorbemerkung

Das WNG entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der kantonalen Gesetzgebung, und es erfüllt die heutigen Anforderungen an die Gesetzessprache und -systematik nicht. An sich stünde ihm eine Totalrevision gut an. Dennoch wird Ihnen eine Teilrevisionsvorlage unterbreitet. Verschiedene Gründe bewegen zu diesem Schritt:
- Auf Bundesebene sind Gesetzesrevisionen im Gange, die sich auf das WNG unmittelbar auswirken werden (Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes und des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG]). Die gesetzgeberischen Arbeiten des Bundes sind abzuwarten, bevor eine Totalrevision des WNG in die Wege geleitet wird.
- Im Bereich der Pumpspeicherung besteht ein rechtloser Zustand, was sich auch in fiskalischer Hinsicht auswirkt. Es muss für rasche Abhilfe gesorgt werden.
- Kleine Wasserkraftwerke sollen rasch abgaberechtlich entlastet und damit gefördert werden.

Die Vorlage beschränkt sich auf das unbedingt Notwendige. Verschiedene Anpassungen, die aus der Sicht des Rechtsanwenders wünschenswert wären, wurden nicht aufgenommen.

2.2. Allgemeine Erläuterung der Gesetzesrevision

Das WNG hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Es muss jedoch den heutigen Verhältnissen, vor allem im Bereich der Pumpspeicherung, der kleinen Wasserkraftwerke und der Staatsbeiträge angepasst werden.
Auch auf Bundesstufe gehört die rechtliche Regelung der *Pumpspeicherung* zu den zentralen Revisionspunkten. Die Totalrevision des WRG wird aber noch einige Jahre in Anspruch nehmen, so dass, orientiert am Vernehmlassungsentwurf WRG vom Jahre 1983, eine vorweggenommene kantonale Regelung beantragt wird. Der Kanton Graubünden hat entsprechende Rechtsgrundlagen bereits im Jahre 1981 erlassen.
Pumpspeicher dienen der Speicherung von Wasser, das von einem tieferen Punkt auf ein höheres Niveau gepumpt worden ist. Die Schwerkraftenergie des gespeicherten Wassers kann bei Bedarf in elektrische Energie umgewandelt werden. Obwohl die aufgewendete Pumpenergie rund 30 Prozent höher ist als die im Pumpspeicherwerk erzeugbare Spitzenenergie, verbessern solche Werke die Versorgungssicherheit. Überschüssige elektrische Energie kann auf diese Art sinnvoll verwertet («gespeichert») werden, da sie für Spitzenzeiten in Form von Schwerkraftenergie noch vorhanden ist. Diese kann wieder in elektrische Energie zurückverwandelt und an das Netz abgegeben werden. Zum einen können Nachfrageschwankungen aufgefangen werden. Zum andern lässt sich das variable natürliche Wasserangebot einigermassen konsumangepasst ausgleichen. Im Kanton Bern bestehen bereits drei grosse Pumpspeicheranlagen (Grimsel I, Grimsel II, Handeck III).
Die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer zur Pumpspeicherung ist als Sondernutzung zu betrachten. Als solche kann sie der Konzessionspflicht grundsätzlich auch ohne gesetzliche Grundlage unterstellt werden. Auf längere Sicht kann dies, auch mit Blick auf den Gesetzmässigkeitsgrundsatz (Art. 4 Bundesverfassung), indessen nicht befriedigen. Hinzu kommt, dass die Erhebung einer jährlichen Pumpwerkabgabe eine gesetzliche Vorschrift erfordert. Die Betreiber der bestehenden Pumpspeicherwerke leisten denn auch keine solche Abgabe. Auf die Pumpwerkabgabe kann und soll der Staat aber, schon aus Gründen der Rechtsgleichheit, nicht länger verzichten. Dasselbe gilt für die einmalige Konzessionsabgabe, die bei der Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung einer Konzession anfällt. Sie soll auch bei der Konzessionierung von Pumpspeicherrechten erhoben werden. Aus diesen Gründen be-

antragt der Regierungsrat die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen (Art. 1 a, 7 a, 8, 71, 72 Revisionsentwurf WNG).
Es wird eine Pumpwerkabgabe in der Höhe von 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung vorgeschlagen. Die Betreiber der bestehenden Pumpspeicherwerke müssen dem Staat damit gesamthaft rund 750000 Franken jährlich entrichten.
Der Grosse Rat hat sich bereits mit dem Erlass des Dekrets vom 10. Februar 1986 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik zur *Förderung kleiner Wasserkraftwerke* geäussert. Nach Ziffer 1.6 soll die Erstellung neuer Kleinwasserkraftwerke bis 300 Kilowatt Leistung unterstützt werden. Zudem soll nach Ziffer 1.7 des erwähnten Dekrets eine flexiblere, auf finanz- und energiepolitische Bedürfnisse abgestimmte Ordnung der Wasserrechtsabgaben geschaffen werden. In der Stellungnahme des Regierungsrates auf die Motion Bigler vom 20. Oktober 1986 wurde eine Teilrevision des WNG in Aussicht genommen, um die Betreiber kleiner Wasserkraftwerke finanziell zu entlasten.
Die kleinen Wasserkraftwerke sollen von der Wasserzinspflicht gänzlich befreit werden (Art. 72 Revisionsentwurf WNG). In Anlehnung an das genannte Dekret wird die Grenze bei 300 Kilowatt Bruttoleistung gezogen. Werke mit einer höheren Bruttoleistung sind nach wie vor im Rahmen des bundesrechtlichen Maximums zinspflichtig. Eine weitere Entlastung erfahren die Kleinwerke dadurch, dass die einmalige Abgabe für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung der Konzession entfällt. Zwar wird dies nicht ausdrücklich geregelt. Die Befreiung ergibt sich aber aus der Berechnungsweise der Konzessionsabgabe: sie wird in Prozenten des Wasserzinses erhoben. Und wo kein Wasserzins geschuldet ist, kann keine Konzessionsabgabe festgelegt werden. Die Berechnungsweise der Abgabe ist nicht neu (vgl. Art. 15 ff D über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren). Neu ist aber die Aufnahme in das Gesetz (Art. 71 Revisionsentwurf WNG). Damit soll die Abgabe gerade auch im Bereich der Pumpspeicherkonzession eine einwandfreie Rechtsgrundlage erhalten.
Die Vorlage bewirkt, soweit bestehende Wasserkraftwerke betroffen sind, einen Wasserzinsausfall von rund 210000 Franken pro Jahr (würde man die Grenze für die Zinsbefreiung bei 1000 Kilowatt Bruttoleistung ziehen, so wäre mit einem Zinsausfall von rund 660000 Franken zu rechnen). Der Einnahmenausfall wird durch die Erhebung einer Pumpwerkabgabe mehr als wettgemacht. Der Wegfall der einmaligen Konzessionsabgabe hat nur geringfügige finanzielle Konsequenzen, die zahlenmässig nicht abgeschätzt werden können.
Im Bereich der *Staatsbeiträge* (Art. 121 Revisionsentwurf WNG) wird die Aufnahme von zwei neuen Subventionstatbeständen vorgeschlagen. So soll die Übernahme privater Anlagen der Wasserversorgung und des Gewässerschutzes durch die öffentliche Hand gefördert werden. Unterstützung soll auch erhalten, wer sich in bestehende Anlagen einkauft, statt neue zu errichten. Beides kann dazu beitragen, dass technisch sinnvollere, kostengünstigere und im Betrieb wirtschaftlichere Lösungen getroffen werden. Der Staatshaushalt wird per saldo nicht stärker belastet.
Die *weiteren Änderungen* werden im nachfolgenden Kommentar zu den einzelnen Revisionspunkten erläutert.

2.3. Vernehmlassung

Über den Entwurf wurde kein formelles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, da es sich um eine kleine Revision ohne politisch bedeutsame Änderungen handelt. Die Vorlage wurde jedoch den direkt betroffenen bernischen Unternehmen bzw. Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet (KWO, BKW, Kraftwerkverbände). Zudem wurde die kantonale Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission begrüsst. Die meisten Revisionspunkte wurden gutgeheissen. Aus Kreisen der Elektrizitätswerke wurden Bedenken zur Regelung der Pumpspeicherung und zur stärkeren finanziellen Belastung geäussert. Im Bereich der Pumpspeicherung wurde den Vorbehalten zum Teil Rechnung getragen, im übrigen orientiert sich der Entwurf aber an der Vernehmlassungsvorlage des Bundes vom Jahre 1983. Der Regierungsrat erachtet zudem die finanziellen Folgen der Revision für die Elektrizitätswirtschaft als tragbar. Insbesondere ist bereits nach dem bestehenden WNG für den kantonalen Wasserzins der Höchstansatz des Bundes massgebend.

2.4. Finanzielle und personelle Folgen

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken weder zusätzliche Ausgaben noch per saldo verminderte Einnahmen. Es kann vielmehr mit einem *Einnahmenüberschuss* in der Grössenordnung von *1,14 Millionen Franken* gerechnet werden (750000 Franken Pumpspeicherwerkabgabe, 600000 Franken Wasserzins der neu unterstellten Gebrauchswassernutzungen, abzüglich 210000 Franken Wasserzinsausfall bei den kleinen Wasserkraftwerken). Zusätzliche Stellen müssen keine geschaffen werden.

3. Kommentar zu den abgeänderten Bestimmungen

Artikel 1a (neu)

Neu wird der Geltungsbereich des WNG umschrieben. Damit wird die Pumpspeicherung einer umfassenden rechtlichen Regelung zugeführt. Das Gesetz gilt nun auch für diese Art der Wassernutzung (Abs. 1). Um die Aufnahme einer Vielzahl neuer Normen in das Gesetz zu vermeiden, werden die Bestimmungen zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft generell als anwendbar erklärt (Abs. 2). Im übrigen schafft die Vorschrift kein materiell neues Recht.

Artikel 3

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Nutzung der öffentlichen Gewässer nicht in jedem Fall eine Konzession voraussetzt. So braucht etwa eine Bewilligung der Gemeinde, wer ohne Verwendung einer festen Einrichtung und nur zeitweise Wasser aus einem Oberflächengewässer entnehmen will (Art. 91 Abs. 3 Revisionsentwurf WNG).

Artikel 4

Nach Artikel 4 Absatz 2 WNG entscheidet der Grosse Rat, wenn der Staat öffentliche Gewässer selber nutzen will. Aus Effizienzgründen sollte der Grosse Rat aber nur mit Geschäften von einiger Tragweite bemüht werden. Die Kompetenz zum Entscheid soll an diejenige Behörde delegiert werden, die auch für die Erteilung des Nutzungsrechts an einen Dritten zuständig wäre (vgl. Art. 8 und 91 Revisionsentwurf WNG). Im übrigen wurde die Bestimmung redaktionell vereinfacht.

Artikel 5

Der Verzicht auf die obligatorische Projektierungsbewilligung rechtfertigt sich v. a. mit Blick auf die administrative Entlastung zugunsten der kleinen Werke, aber auch aus verwaltungsökonomischen Gründen. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass die Projektierungsbewilligung namentlich im Bereich grösserer Anlagen von Bedeutung ist. Sie gereicht dem Gesuchsteller insofern zum Vorteil, als sie ihn berechtigt, die erforderlichen Messungen und Absteckungen sowie die geologischen und übrigen Untersuchungen des Geländes vorzunehmen (Art. 7 WNG). Es kann deshalb damit gerechnet werden, dass sie für grössere Anlagen, welche für die kantonale Wasserwirtschaftsplanung bedeutsam sind, nach wie vor eingeholt wird, auch wenn sie nicht mehr obligatorisch ist.
Hinzu kommt die neue bundesrechtliche Verpflichtung, für grössere Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Projektierungsbewilligung kann dazu dienen, die Modalitäten der Umweltverträglichkeitsberichte festzulegen. Der Grosse Rat hat im übrigen auf das Obligatorium der Projektierungsbewilligung bereits im Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986 (Art. 28) verzichtet.

Artikel 7a (neu)

Die Vorschrift konkretisiert Artikel 3 WNG, indem sie den Anknüpfungspunkt für die Konzessionierung der Pumpspeicherrechte präzisiert. So wird die Sachherrschaft des Staates berührt, wenn einem öffentlichen Gewässer Wasser zum Zweck der Pumpspeicherung entnommen wird. Zwar stellen auch die Nutzung öffentlicher Gewässer als Speicher oder die Schaffung künstlicher Speicher eine Veränderung des Gewässerbestandes und einen Eingriff in den Wasserkreislauf dar. Es wird aber im Rahmen der kommenden WNG-Totalrevision zu prüfen sein, ob der Bedarf nach einer eigenständigen Regelung dieser Vorgänge besteht.

Artikel 8

Die Zuständigkeit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD), Konzessionen zu erteilen, wird auf Werke bis 300 Kilowatt Bruttoleistung ausgedehnt. Kleine Wasserkraftwerke sollen so in den Genuss eines rascheren Verfahrens kommen, was unter Förderungsaspekten zu begrüssen ist. Es wird die Möglichkeit der Delegation für Werke bis 300 Kilowatt vorgesehen, um mit der Grenze bei der Befreiung vom Wasserzins gleichzuziehen (vgl. Art. 72 Abs. 1 WNG). Da auf Bundesstufe die Absicht besteht (Revision Gewässerschutzgesetz), die fischereirechtliche Bewilligung in das Konzessionsverfahren zu integrieren, soll die Mitwirkung der Forstdirektion im delegierten Bereich sichergestellt werden *(Abs. 1)*.
Neu wird die Zuständigkeit, Pumpspeicherrechte zu konzedieren, geregelt. Die Kantonsverfassung (KV) äussert sich zur Pumpspeicherung nicht ausdrücklich (Art. 26 Ziff. 21). Es liegt aber nahe, an der Kompetenzordnung zu den Gebrauchswasserrechten anzuknüpfen, da eine Wasserentnahme betroffen ist. Jedes der bestehenden Pumpspeicherwerke benötigt weit mehr als 500 Sekundenliter Wasser. Es erscheint deshalb richtig, den Grossen Rat generell zuständig zu erklären *(Abs. 1 a)*.

Artikel 16

Die Streichung von Absatz 2 Buchstabe a ist eine Konsequenz der Neuregelung in Artikel 5. Da die Projektierungsbewilligung nur noch fakultativ ist, kann sie auch keine Voraussetzung der Konzession mehr sein.

Artikel 17 und Artikel 132

In Ausführung des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) werden die Begriffe «Pferdekräfte» und «Bruttopferdekräfte» durch Kilowatt Bruttoleistung ersetzt. Im übrigen bleiben die Vorschriften unverändert.

Artikel 18

Die Vorschrift will klarstellen, dass die konzedierten Rechte mit der Konzessionserteilung übergehen, nicht mit der Übergabe der Urkunde. Entscheidend ist somit der Rechtsakt, die Verfügung. In der Praxis ergaben sich jedoch Diskussionen über die Rechtswirkung der Konzessionsurkunde, so dass eine Präzisierung wünschenswert ist *(Abs. 1)*.
Neu wird ein *Absatz 2* vorgeschlagen, der ebenfalls nur verdeutlicht, was ohnehin gilt. Die Erteilung der Konzession berechtigt noch nicht die konzedierten Anlagen in Betrieb zu setzen. Hiefür ist die Kollaudation durch die VEWD erforderlich (vgl. insbes. Art. 40 WNG).

Artikel 51

Die gesetzliche Regelung der Pumpspeicherung ist eines der Hauptmotive dieser Revision. Da erscheint es nur folgerichtig, die Interessen der Fischerei gebührend zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 51 trägt den neuen Gegebenheiten Rechnung.

Artikel 69

In dieser Vorschrift wird die Pumpwerkabgabe dem Grundsatz nach eingeführt.

Artikel 71

Die einmalige Abgabe für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung einer Konzession soll auch bei der Konzessionierung von Pumpspeicherrechten erhoben werden. Der Verzicht darauf käme einer Bevorzugung solcher Konzessionäre gleich, für die kein Anlass besteht. Mit Blick auf das Legalitätsprinzip, das vom Bundesgericht im Bereich der Abgaben streng gehandhabt wird, wird die Gelegenheit zudem wahrgenommen, die Grundzüge der Konzessionsabgabe in das formelle Gesetz aufzunehmen. Bisher waren sie in einem Dekret geregelt (D über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 2. September 1968; WAD).
Das System der Abgabenberechnung bleibt unverändert. Nach wie vor wird die Abgabe prozentual zum jährlichen Wasserzins bzw. zur jährlichen Pumpwerkabgabe festgelegt. Bei der Wasserrechtskonzession wird auch der bisherige Faktor verwendet. Die gleichen Ansätze gelten zudem bei der Erweiterung, Erneuerung und Übertragung einer Konzession im Bereich der Pumpspeicherung. Bei der Erteilung einer Konzession für Pumpspeicherrechte hingegen wird der Ansatz auf 500 Prozent einer jährlichen Pumpwerkabgabe festgelegt. Dies aus folgenden Gründen: Dem bisherigen Ansatz für die Konzessionsabgabe liegt ein bestimmtes (durchschnittliches) Verhältnis von getätigten Investitionen und jährlichem Wasserzins zugrunde. Pumpwerkanlagen erfordern wesentlich höhere Investitionen, was sich aber nicht in entsprechend höheren Pumpwerkabgaben niederschlägt. Vergleicht man das Verhältnis von Investitionsvolumen und Wasserzins bei der Wasserrechtskonzession mit demjenigen bei der Pumpwerkkonzession, so sind grosse Unterschiede festzustellen. Ein ungefähr (durchschnittlich) gleiches Verhältnis lässt sich erreichen, wenn die einmalige Abgabe für die Konzessionierung von Pumpspeicherrechten auf 500 Prozent der Pumpwerkabgabe eines Jahres festgelegt wird.

Artikel 72

Die kleinen Wasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung unter 300 Kilowatt werden von der Wasserzinspflicht befreit *(Abs. 1)*. Zur Begründung sei auf Ziffer 2.2. des Vortrags verwiesen. Im übrigen wurde die Vorschrift materiell nicht verändert. Nach wie vor entspricht der kantonale Wasserzins dem bundesrechtlichen Höchstansatz.
Neu wird die Pumpwerkabgabe präzisiert *(Abs. 1 a)*. Zur Begründung sei auch hier auf Ziffer 2.2. des Vortrags verwiesen. Reine Zubringerpumpen, d.h. Pumpen, die das Wasser aus einem Gewässer in eine höher liegende Fassung zum Zweck einer *einmaligen* Nutzung hinaufpumpen, unterliegen der Pumpwerkabgabe nicht. Bei Zubringerpumpen gilt die Nutzung des Gewässers zwischen dem Ort der Entnahme und dem Ort der Rückgabe des Wassers als Nutzung der natürlichen Wasserkraft, welche die Wasserzinspflicht auslöst.
Die Abgabe soll 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung betragen. Der gewählte Ansatz entspricht in etwa der Lösung des Kantons Graubünden. Der Grosse Rat soll die Pumpwerkabgabe periodisch anpassen können, ohne dass er eine Revision des WNG vornehmen muss. Im Vordergrund steht die Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, der regelmässig Rechnung getragen werden kann.
Die Pumpwerkabgabe knüpft an der installierten Pumpenleistung an. Sie hängt damit nicht von der Bewirtschaftungsweise des Werkes ab, wie sich dies bei der Anknüpfung an die aufgewendete Pumpenenergie ergäbe. Es ist aber davon auszugehen, dass der Staat bei der Erteilung einer Konzession eine konstante Grundleistung erbringt, die ebenso konstant entgeltet werden sollte. Hinzu kommt, dass die Anknüpfung an die installierte Pumpenleistung einen merklich geringeren Verwaltungsaufwand nach sich zieht.
Ab Inkrafttreten des revidierten WNG werden auch die Inhaber bestehender Pumpwerkkonzessionen abgabepflichtig *(Art. 135 Abs. 3)*.

Artikel 90

Die Streichung von Artikel 90 hat keine materiellen Konsequenzen. Die Vorschrift regelt den Wärmeentzug aus öffentlichen Gewässern. Es handelt sich um eine typische Gebrauchswassernutzung, weshalb der Sachverhalt in Artikel 91 eingebaut wird. Bei dieser Gelegenheit wird auch der *Eintrag* von Wärme in öffentliche Gewässer ins Recht gefasst.

Artikel 91

Absatz 1 entspricht materiell dem geltenden Recht. Neu wird der Regelungsinhalt von Artikel 90 integriert, allerdings erweitert um die Zuführung von Wärme in ein öffentliches Gewässer. Auch der Wärmeeintrag beeinflusst das Gewässer. Die Vorschrift wurde im übrigen redaktionell vereinfacht.
Das geltende Recht erlaubt die konzessionsfreie Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern (Grundwasser und Oberflächengewässer) bis zu 300 Liter pro Minute *(Abs. 2)*. Der Trinkwasserbedarf kann zusehends nur noch mit Grundwasser gedeckt werden, das seit dem Inkrafttreten des WNG eine entsprechende Wertsteigerung erfahren hat. Der erhöhte Bedarf an Trinkwasser aus Grundwasserbeständen schlägt sich in zunehmenden Grundwasserfassungen nieder. Die grundsätzlich knappen Ressourcen machen aber die Planbarkeit ihrer Ausbeutung notwendig. Durch ein Konzessionsverfahren kann die rationelle Verwertung der bestehenden Vorkommen gewährleistet werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, die Nutzung des Grundwassers generell der Konzessionspflicht zu unterstellen. Frei ist nur noch die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer, beschränkt auf geringe Quantitäten im Rahmen des alltäglichen Gebrauchs.
Das Privileg der landwirtschaftlichen Betriebe, einem öffentlichen Gewässer vorübergehend Wasser ohne Konzession entnehmen zu dürfen, wird auf alle Sparten, die zeitweise Wasser über den Gemeingebrauch hinaus benötigen, ausgedehnt *(Abs. 3)*. Die Wasserentnahme im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist aber nicht frei. Sie setzt eine Bewilligung der zuständigen Gemeinde voraus. Die Gemeinden kennen sich in den örtlichen Gegebenheiten besser aus, so dass es sachgerecht ist, ihnen die Bewilligungskompetenz zu delegieren. Diese Ordnung hat sich im übrigen bereits bewährt, wurden die Ge-

meinden doch in Trockenzeiten jeweils mit Notrecht ermächtigt, solche Wasserentnahmen zu bewilligen. Konzessionsfrei sind nur Wasserentnahmen, die zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgen. Nach wie vor muss aber eine fischereirechtliche Bewilligung eingeholt werden.
Die Streichung in *Absatz 4* hat keine materiellrechtlichen Konsequenzen. Der Vorbehalt gilt ohnehin und auch für alle anderen spezialgesetzlichen Normen.
Absatz 5 stellt die Koordination zwischen mehreren Gemeinden oder Amtsbezirken sicher. Er bezieht sich zur Hauptsache auf den Anwendungsbereich von Absatz 3.

Artikel 98

Die Vorschrift will sicherstellen, dass bei vorgesehenen Wasserentnahmen auch die ökologischen Aspekte gebührend berücksichtigt werden. Geeignete Auflagen und Bedingungen, eventuell die Verweigerung einer Konzession, sollen dafür sorgen, dass schützenswerte Lebensräume erhalten bleiben.

Artikel 106 Absatz 2, Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 135 Absatz 3

Das Gebühren- und Wasserzinsprivileg der Anlagen, die bereits unter dem Regime des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bestanden, rechtfertigt sich nicht mehr. Für die unterschiedliche Behandlung der Anlagen, die vor oder nach Inkrafttreten des WNG bewilligt bzw. konzessioniert worden sind, sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die Regelung steht in Konfikt mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und mit dem Willkürverbot (Art. 4 Bundesverfassung). Sie führt aber auch zu Wettbewerbsverzerrungen (industrielle Gebrauchswassernutzung), was unerwünscht ist. Aus rechtlicher Sicht steht der Aufhebung des Privilegs nichts entgegen, sind doch keine wohlerworbenen Rechte entstanden. Der Gesetzgeber kann eine «günstige» gesetzliche Lösung jederzeit rückgängig machen. Eine Übergangsregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes ist nicht erforderlich. Ab Inkrafttreten des revidierten WNG werden die Inhaber bestehender Konzessionen deshalb gebühren- und zinspflichtig *(Art. 135 Abs. 3)*.
Die beantragte Aufhebung des Privilegs verschafft dem Staat jährliche Mehreinnahmen im Umfang von rund 600 000 Franken.
Das verbleibende Privileg (Art. 107 Abs. 2) betrifft die sogenannten «ehehaften» Rechte. Sie gründen auf privatrechtlichem Erwerb zu einer Zeit, wo noch kein öffentlichrechtliches Regime der Wassernutzung bestand. Der Terminus «vorbestandene Rechte» bringt diesen Entstehungsgrund zum Ausdruck. Als wohlerworbene Rechte unterliegen sie der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung, was zur Folge hat, dass sie nur gegen Entschädigung enteignet werden können.

Artikel 111

Der Staat kann die Trinkwasserversorgung nur unterstützen, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen *(Abs. 1)*. Diese Bedingung fand keinen Eingang in die Praxis, da keine geeigneten Kriterien verfügbar waren. Statt dessen wurde gestützt auf Artikel 122 WNG auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestellt. Die Rechtslage wird nun saniert. Im gleichen Zuge wird das neue Abfallgesetz berücksichtigt und die Vorschrift redaktionell vereinfacht.

Artikel 116

In Anlehnung an die baurechtlichen Erschliessungsgrundsätze wird die öffentliche Wasserversorgung verpflichtet, stets Wasser in ausreichender Menge und Qualität abzugeben *(Abs. 1)*. Die Versorgungspflicht findet ihre Entsprechung im Wasserbezugszwang nach Artikel 117.
Die Aufhebung von *Absatz 3* steht im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), die vom Grossen Rat zur Zeit beraten wird. Danach soll der Klageweg («Streitfälle») nur noch in Ausnahmefällen Platz greifen. Allgemein sollen die Behörden ihre Ansprüche Dritten gegenüber mit Verfügungen durchsetzen. Den Betroffenen steht der (nachträgliche) Beschwerdeweg offen. Der Entwurf trägt diesem Gedanken Rechnung, wobei der Rechtsschutz nicht etwa geschmälert wird.

Artikel 117

Die öffentliche Wasserversorgung gibt nicht Wasser unterschiedlicher Qualität (Trink- und Brauchwasser) ab. Die Wasserbezugspflicht soll entsprechend nicht nur für das Trinkwasser, sondern für das angebotene Wasser überhaupt gelten *(Abs. 1)*. Mit Blick auf ihre Pflicht zur Wasserabgabe dimensioniert die Wasserversorgung ihre Anlagen nach objektiven Massstäben, so dass sie den Durchschnittsverbrauch im Versorgungsgebiet decken kann (vgl. die Beschränkung der Wasserabgabe an wasserverbrauchsintensive Betriebe; Art. 120 Abs. 3 WNG). Eine Mindernutzung, bedingt durch Wasserbezüge ausserhalb der öffentlichen Wasserversorgung, liesse die Versorgungsplanung ins Leere laufen. Sie würde auch die Kostenverteilung verschieben, was unzumutbare Konsequenzen hätte. Die Vorlage will deshalb nur noch von der Bezugspflicht entbinden, wer bereits über eigene Wasserversorgungsanlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist *(Abs. 2;* zur Aufhebung von *Abs. 3* vgl. die Ausführungen zu Art. 116 Abs. 3).

Artikel 121

Die Vorlage will die Übernahme privater Anlagen der Wasserversorgung und des Gewässerschutzes fördern *(Abs. 1 Ziff. 3 Bst. f)*. Wirtschaftlich und technisch sinnvolle Lösungen sollen nicht an der Tatsache scheitern, dass keine Staatsbeiträge erhältlich sind. Solange solche aber nur an die Erstellung neuer Anlagen gewährt werden, werden kostengünstigere Varianten kaum zum Zuge kommen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, einen entsprechenden Subventionstatbestand einzuführen. Eine ähnliche Problematik stellt sich dort, wo bestehende Anlagen über brachliegende Kapazitäten verfügen. Es kann ohne weiteres wirtschaftlicher sein, sich an solchen Anlagen zu beteiligen statt neue zu

schaffen. Der Staat soll Verbundsysteme deshalb finanziell fördern *(Abs. 1 Ziff. 3 Bst. g).*
Die Subventionen an Abfallanlagen sind nun im Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986 geregelt (Art. 35 ff). *Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe d* soll deshalb gestrichen werden.
Die Ausscheidung von Schutzzonen sowie der Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten erhalten schon nach geltendem Recht Staatsbeiträge. Aus systematischen Gründen – es handelt sich um eigentliche Subventionstatbestände und nicht um «in Betracht fallende Kosten» (vgl. Randtitel zu Art. 123) – werden sie zu *Absatz 1 Ziffer 3* geschlagen *(Bst. h und i).* Entsprechend wird Artikel 123 Absatz 2 gestrichen.
Absatz 2 wird als Konsequenz der Änderung von Artikel 111 Absatz 1 gestrichen (vgl. die Bemerkungen dort).

Artikel 123

Die Vorschrift bezeichnet die einzelnen Anlageteile, an die Staatsbeiträge gewährt werden (Abs. 1). Die Liste solcher Bestandteile unterliegt einem steten Wandel. So sind einzelne der genannten Bestandteile subventionsrechtlich bedeutungslos geworden, andere sollten in das Verzeichnis der beitragsauslösenden Anlageteile aufgenommen werden (etwa die Mess-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen). Die Umschreibung der in Betracht fallenden Anlageteile sollte deshalb auf Dekretsstufe vorgenommen werden. Die beantragte Delegationsnorm beachtet die einschlägigen bundesgerichtlichen Grundsätze, zumal es sich nicht um Aspekte der Eingriffs-, sondern der Leistungsverwaltung handelt.

Artikel 133

Als Übergangsbestimmung hat diese Norm keine rechtliche Bedeutung mehr. Sie kann gestrichen werden.

Artikel 135

Die Vorschrift *(Abs. 3)* verdeutlicht, dass die Pumpwerkabgabe auch bei bereits bestehenden Konzessionen zu leisten ist (Art. 72 Abs. 1 [a]), und dass die Privilegien nach Artikel 106 Absatz 2 und Artikel 107 Absatz 2 für die altrechtlichen Konzessionen und Bewilligungen mit Inkrafttreten des revidierten WNG wegfallen.

Artikel 138

Die Vorschrift wird lediglich den bereits erläuterten Gesetzesänderungen angepasst.

Bern, 8. Dezember 1988

Der Direktor für Verkehr, Energie und Wasser:
Bärtschi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Artikel 1a (neu) [1] Dieses Gesetz regelt:

a. die Nutzung der natürlichen Schwerkraftenergie des Wassers (Wasserkraft);

b. die Speicherung des Wassers, das zur Nutzung seiner Schwerkraftenergie in eine höhere Lage gepumpt wird (Pumpspeicherung);

c. die Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser;

d. die Wasserversorgung; und

e. den Gewässerschutz.

[2] Für die Pumpspeicherung gelten, soweit keine Sondervorschriften bestehen, die Bestimmungen zur Nutzung der Wasserkraft sinngemäss.

Voraussetzung der Nutzung

Artikel 3 [1] Die Nutzung öffentlicher Gewässer setzt eine staatliche Konzession oder Bewilligung voraus. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

[2] Unverändert.

Nutzung durch den Staat

Artikel 4 [1] Der Staat kann öffentliche Gewässer selber nutzen, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

[2] Über eine solche Nutzung entscheidet die gleiche Behörde, welche für die Erteilung des Nutzungsrechts an einen Dritten zuständig wäre.

[3] Die Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

1. Die Projektierung

Projektierungsgesuch

Artikel 5 [1] Wer die Konzession eines Wasserkraftrechtes beantragen will, kann bei der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) ein Projektierungsgesuch für die geplante Anlage stellen.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

2. Die Konzession

Konzession

Artikel 7a (neu) [1] Eine Konzession braucht, wer die natürliche Schwerkraftenergie des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer nutzen will.

[2] Eine Konzession braucht zudem, wer einem öffentlichen Gewässer Wasser zum Zweck der Pumpspeicherung entnehmen will.

Konzessionsbehörde

Artikel 8 [1] Die Konzession für Wasserkraftrechte wird erteilt:
a vom Grossen Rat nach Artikel 26 Ziffer 21 der Staatsverfassung;
b vom Regierungsrat in den übrigen Fällen. Für Anlagen mit einer Bruttoleistung unter 300 Kilowatt kann er seine Zuständigkeit an die VEWD übertragen, die im Einvernehmen mit der Forstdirektion entscheidet. Der Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

[1a] (neu) Die Konzession für Pumpspeicherrechte wird vom Grossen Rat erteilt.

[2 und 3] Unverändert.

Verweigerung oder Verschiebung der Konzession

Artikel 16 [1] Unverändert.

[2] Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:
a aufgehoben;
b–c unverändert.

Konzessionsurkunde

Artikel 17 [1] Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:
a unverändert;
b Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Bruttogefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung in Kilowatt Bruttoleistung, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;
c-h unverändert;
i die Zahl der abgabepflichtigen Kilowatt Bruttoleistung, die Gebühren und den Wasserzins;
k unverändert.

Antrag des Regierungsrates:

Beibehaltung von Artikel 8, vgl. Staatsverfassung, Artikel 26, Ziffer 21

Antrag der Kommission:

b ... unter 1000 Kilowatt kann ...

[2–4] Unverändert.

3. Rechtsverhältnisse

Rechte des Konzessionärs

Artikel 18 [1] Der Konzessionär erwirbt die verliehenen Rechte mit der Erteilung der Konzession. Ältere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

[2] (neu) Für die Inbetriebnahme der konzessionierten Anlage gelten Artikel 36 ff.

e. Fischerei in neuen Gewässern

Artikel 51 Das Recht der Fischerei in neuen oder erweiterten Gewässern steht, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen, dem Staat zu.

Grundsatz

Artikel 69 [1] Der Gesuchsteller oder der Konzessionär muss dem Staat bezahlen:
a-b unverändert;
c einen jährlichen Wasserzins;
d eine jährliche Pumpwerkabgabe.

[2] Unverändert.

Konzessionsabgabe

Artikel 71 [1] Der Konzessionär muss für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung der Konzession eine einmalige Abgabe bezahlen. Sie beträgt
a bei der Erteilung der Konzession: 200 Prozent des Wasserzinses oder 500 Prozent der Pumpwerkabgabe eines Jahres;
b bei der Erweiterung der Konzession: 200 Prozent des zusätzlichen Wasserzinses oder der zusätzlichen Pumpwerkabgabe eines Jahres;
c bei der Erneuerung der Konzession: 100 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres;
d bei der Übertragung der Konzession: 50 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

[1a] Der Grosse Rat regelt die Grundsätze des Abgabenbezugs in einem Dekret.

[2] Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, wenn der Konzessionär trotz Mahnung die Abgabe nicht bezahlt (Art. 29 Bst. d).

Wasserzins und Pumpwerkabgabe

Artikel 72 [1] Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 1000 Kilowatt muss eine jährliche Abgabe (Wasserzins) bezahlen. Sie entspricht dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

[1a] (neu) Der Konzessionär einer Anlage zur Pumpspeicherung, welche die mehrmalige Nutzung einer Gefällstrecke erlaubt, muss eine jährliche Abgabe (Pumpwerkabgabe) bezahlen. Sie beträgt 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung. Der Grosse Rat kann diesen Ansatz periodisch anpassen.

[2] Nach der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anrechenbare Sondersteuern sind, soweit sie gesetzlich geschuldet sind, vom Wasserzins und von der Pumpwerkabgabe abzuziehen.

[2a] (neu) Der Grosse Rat regelt die Berechnungsgrundlagen und die Grundsätze des Abgabenbezugs sowie die Anpassung der Pumpwerkabgabe in einem Dekret.

[3] Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, wenn der Konzessionär trotz Mahnung den Zins oder die Abgabe nicht bezahlt (Art. 29 Bst. *d*).

Artikel 90 Aufgehoben.

Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern

Artikel 91 [1]Wer Wasser aus einem öffentlichen Gewässer als Gebrauchswasser nutzt (Nutzung für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke; Eintrag oder Entzug von Wärme) braucht eine Konzession. Diese wird erteilt:

a vom Grossen Rat, wenn über 500 Sekundenliter Wasser entnommen werden soll;

b vom Regierungsrat in den übrigen Fällen. Für Entnahmen bis zu 100 Sekundenliter Wasser kann er seine Zuständigkeit an die VEWD übertragen.

[2] Die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs ist frei.

[3] Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke setzt, sofern sie nur zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgt, eine Bewilligung der Gemeinde voraus. Die fischereirechtliche Bewilligung bleibt vorbehalten.

[4] Die Artikel 47 und 48 gelten sinngemäss.

[5] (neu) Der Regierungsstatthalter koordiniert die Nutzung des Wassers nach Absatz 3, wenn verschiedene Gemeinden betroffen sind. Sind mehrere Amtsbezirke berührt, so ist die Koordination Aufgabe der VEWD.

Verweigerung

Artikel 98

a und *b* unverändert;

c (neu) durch die geplante Wasserentnahme schützenswerte natürliche Lebensräume erheblich geschädigt werden.

Artikel 106 Aufgehoben.

Wasserzins

Artikel 107 [1] Unverändert.

[2] Für die Ausübung eines vorbestandenen Gebrauchswasserrechts ist kein Wasserzins zu bezahlen.

Staatliche Förderung der Reinhaltung der Gewässer und der Trinkwasserversorgung

Artikel 111 [1] Der Staat fördert die Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer. Insbesondere unterstützt er die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers, die unschädliche Beseitigung des Klärschlamms sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

[2] Unverändert.

Wasserabgabe

Artikel 116 [1] Die öffentliche Wasserversorgung muss in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben können. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Wasserbezug

Artikel 117 [1] Besteht eine öffentliche Wasserversorgung, so müssen die Bewohner des versorgten Gebietes das benötigte Wasser aus der öffentlichen Anlage beziehen.

[2] Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

[3] Aufgehoben.

Staatliche Leistungen

Artikel 121 [1] Die Leistungen des Staates an Gemeinden, in besonderen Fällen an Private, zur Förderung von Anlagen und Vorkehren nach Artikel 110, 111 und 115 können insbesondere bestehen in:

1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;
3. Beiträgen an die Kosten:
   a der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;

b der Erstellung und Anpassung von Trinkwasseranlagen und von Anlagen der Notstandswasserversorgung;
c der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammbeseitigung und für die Faulgasverwertung;
d aufgehoben;
e von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der VEWD in Auftrag gegeben wurden;
f (neu) der Übernahme privater Anlagen durch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft;
g (neu) des Einkaufs in bestehende Anlagen;
h (neu) der Ausscheidung von Schutzzonen;
i (neu) des Erwerbs von Grundeigentum und dinglichen Rechten.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

In Betracht fallende Anlageteile und Kosten

Artikel 123 [1] Der Grosse Rat bezeichnet die Anlageteile, an die Beiträge gewährt werden, und die anrechenbaren Kosten in einem Dekret.

[2] Aufgehoben.

Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserzinses

Artikel 132 [1] Unverändert.

[2] Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Kilowatt Bruttoleistung wird der Wasserzins innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gestzes bestimmt. Bis zur Durchführung zuverlässiger Messungen der Wasserkraft kann die Festsetzung provisorisch erfolgen.

[3] Für die bestehenden Wasserkraftanlagen von weniger als 500 Kilowatt Bruttoleistung wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Aufstellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Übertragung oder Erneuerung der Konzession neu bestimmt.

Artikel 133 Aufgehoben.

Bestehende Konzessionen und Bewilligungen

Artikel 135 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Der neue Artikel 72 Absatz 1[a], die Aufhebung von Artikel 106 Absatz 2 und der geänderte Artikel 107 Absatz 2 gelten auch für bestehende Konzessionen und Bewilligungen.

Ausführungsvorschriften

Artikel 138 [1] Der Grosse Rat erlässt in Dekreten die nötigen Ausführungsvorschriften über:
1. unverändert;
2. aufgehoben;

3. die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers (Art. 121, 122 und 123).

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften namentlich über:
1. unverändert;
2. aufgehoben;
3. die Erstellung von Anlagen für die Wasserversorgung sowie die Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm;
4.–8. unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraftretens.

Bern, 14. Dezember 1988/
3. April 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Sidler*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (Totalrevision) Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose (Aufhebung)

I. Einleitung

Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung. Bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie bei der Milderung ihrer Folgen trifft er aber auch in eigener Kompetenz Massnahmen. Die geänderte Bundesgesetzgebung bedingt eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Vorschriften.

II. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am 19. Mai 1987 hat die Volkswirtschaftsdirektion den Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet. Insgesamt wurden 35 Stellungnahmen eingereicht. Neben einigen nicht direkt betroffenen Direktionen und Verwaltungsstellen verzichteten elf kleinere Parteien und sechs Organisationen darauf, sich vernehmen zu lassen.
Zu den meistkommentierten Fragen des Gesetzesentwurfs gehörten die Beibehaltung oder Aufhebung des Krisenfonds, die Notwendigkeit regionaler Arbeitsvermittlungsstellen und eines Informationssystems für die Arbeitsvermittlung.
Generell wurde die Notwendigkeit der Vorlage bejaht und die Grundzüge des Entwurfs wurden mehrheitlich positiv gewertet. Ausdrücklich begrüsst wurde die Zusammenfassung der Ausführungsvorschriften in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der neu geregelten Arbeitslosenhilfe in einem einheitlichen Erlass.
Einwände gegen die Dringlichkeit der Vorlage wurden von einer Partei und einer Organisation vorgebracht.

III. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Eidgenössische und kantonale Regelungen im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung

Kritik an der früheren Ordnung der Arbeitslosenversicherung und die damals eingebrochene Rezession veranlassten den Bund, eine zeitgemässe Arbeitslosenversicherung zu schaffen. Auf den 1. Januar 1984 ist das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) in Kraft gesetzt worden. Es löste damit die vorher geltende Übergangsordnung gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sowie das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (AlVG) ab.
Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung (AVG) ist noch in Kraft. Der sachliche Zusammenhang zwischen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist gegeben; die Bereiche wurden jedoch auf Bundesebene immer getrennt geregelt. Wurden 1951 noch beide Bundesgesetze gleichzeitig erlassen, ist die zeitliche Koordination heute auf Bundesebene leider nicht mehr gegeben. Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft vom 27. November 1985 den Entwurf zum revidierten Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVGE) vorgestellt. Entgegen berechtigten Erwartungen, hat sich die Behandlung des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVGE) in den eidgenössischen Räten verzögert. Der Nationalrat hat der Vorlage am 11. März 1987 zugestimmt. Die ständerätliche Kommission hat Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Der Ständerat wird als Zweitrat die Vorlage in der Herbstsession 1988 behandeln. Die Vorlage wird voraussichtlich kaum vor dem 1. Januar 1991 in Kraft treten.
Mit der Änderung vom 11. November 1975 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern noch vor Einführung des Bundesobligatoriums verwirklicht. Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der nach AVIG ab 1. Januar 1984 vom Kanton zu führenden öffentlichen Arbeitslosenkasse wurde mit der Änderung vom 31. Dezember 1983 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion geschaffen. Zudem wurden für die Rechtspflege im Bereich der Arbeitslosenversicherung die notwendigen Vorschriften erlassen. Damit konnte der Vollzug des AVIG nach bestehender kantonaler Gesetzgebung sichergestellt und die Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung abgewartet und in den vorliegenden Gesetzesentwurf einbezogen werden. Da die Kantone lediglich Ausführungsbestimmungen für ihren Bereich zu erlassen haben, sind von den laufenden Beratungen des AVGE keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht noch rechtzeitig berücksichtigt werden können.
Fragen der Mitfinanzierung der Präventivmassnahmen nach AVIG sowie die Neuregelung der kantonalen Arbeitslosenhilfe dulden keinen weiteren Aufschub. Es rechtfertigt sich deshalb, die Vorlage dem Grossen Rat unter diesen Umständen zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Eidgenössische und kantonale Regelungen im Bereich der Arbeitslosenfürsorge

Der Bund kann nach Artikel 34^{novies} der Bundesverfassung Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge aufstellen. Bisher wurde von dieser mit dem Verfassungszusatz vom 13. Juni 1976 zur Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung eingeräumten Befugnis nicht Gebrauch gemacht. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) kommt in einem 1986 veröffentlichten Bericht über die Langzeit- und Sockelarbeitslosigkeit zum Schluss, dass in der Schweiz keine ausserordentlichen Verhältnisse herrschen, die ein Engagement des Bundes im Bereich der Arbeitslosenfürsorge erforderlich erscheinen lassen. Dieser nun als Arbeitslosenhilfe bezeichnete Bereich wird deshalb weiterhin in der ausschliesslichen Regelungszuständigkeit der Kantone belassen.

Die als sozialpolitische Massnahme zwischen Arbeitslosenversicherung und der Fürsorge greifende Arbeitslosenhilfe wurde mit der Änderung vom 11. November 1975 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung und mit dem Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose letztmals geregelt. Die Arbeitslosenhilfe bedarf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Ihre Grundsätze werden deshalb neu im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen.

3. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf regelt einerseits den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) und die Arbeitsvermittlung (AVG), geht aber in folgenden Bereichen darüber hinaus:

a An den Betrieb regionaler Arbeitsvermittlungsstellen und die Errichtung und den Betrieb eines elektronischen Informationssystems für die öffentliche Arbeitsvermittlung können Staatsbeiträge geleistet werden, soweit die Kosten nicht vom Bund oder Dritten übernommen werden (Art. 4, 5 und 8).

b Massnahmen zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit können mit Staatsbeiträgen unterstützt werden (Art. 14 ff.). Die Leistung eines angemessenen kantonalen Beitrags wird in der Regel für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen vorausgesetzt.

c Der Regierungsrat wird unter bestimmten gesetzlich verankerten Voraussetzungen und Einschränkungen ermächtigt, für ausgesteuerte Arbeitslose eine kantonale Arbeitslosenhilfe einzuführen (Art. 16 f.).

d Die Finanzierung der vorerwähnten Massnahmen und der Arbeitslosenhilfe erfolgt wie bisher zu Lasten des kantonalen Krisenfonds. Dessen Äufnung und Verwendung wird jedoch neu geregelt und den veränderten Verhältnissen angepasst.

Damit wird der als Postulat angenommenen Motion Messerli vom 2. September 1985 weitgehend entsprochen; diese wird als erledigt angesehen.
Die Zusammenfassung dieser eng miteinander in Verbindung stehenden Bereiche in einem Erlass ist wegen den damit ermöglichten Einsparungen und der Vereinfachung in der administrativen und parlamentarischen Behandlung begründet. Da die Grundsätze der kantonalen Arbeitslosenhilfe im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt werden, kann auf ein entsprechendes Dekret verzichtet werden. Das bisherige Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

4. Krisenfonds

4.1 Allgemeine Feststellungen

Der Krisenfonds, dessen Mittel zur Finanzierung von Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung zu verwenden sind, wurde mit dem Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung begründet. Äufnung und Verwendung des Fonds nach Artikel 35 des Gesetzes wurden mit der Änderung vom 11. November 1975 zuletzt neu geregelt. Danach wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung und die Äufnung des Krisenfonds ein Betrag von mindestens 200 000 Franken in den Voranschlag aufgenommen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. In den Jahren 1959 bis 1974 wurde der Krisenfonds bei andauernd guter Wirtschaftslage nicht beansprucht. Am 31. Dezember 1974 wies er einen Vermögensstand von über 18 Millionen Franken auf. Aufgrund der Rezession erfolgten ab 1975 erste Ausgaben, die sich seit 1977 jährlich in Millionenhöhe bewegen.
Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Fleury vom 16. Februar 1977 betreffend Alimentierung des Krisenfonds darauf hingewiesen, dass 1976 aufgrund der in guten Jahren vorsorglich im Krisenfonds zurückgelegten Mittel eine ganze Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rasch, wirksam und grosszügig unterstützt werden konnten. Zudem wurde zugesichert, dass der Beibehaltung des Krisenfonds und seiner fortlaufenden Alimentierung im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung grösste Beachtung geschenkt werde.
Im Grossen Rat wurde der Krisenfonds auch als Sicherheitsventil für die Arbeiterschaft bezeichnet, dem nicht einfach die Luft abgelassen werden dürfe (Protokoll vom 3. Februar 1971, S. 43).

4.2 Beibehaltung des Krisenfonds

Zur Finanzierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenhilfe wurden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgestellt. Variante A sah die Beibehaltung des Krisenfonds vor. Bei der zusätzlichen Variante B erfolgte die Finanzierung zu Lasten der laufenden Rechnung. Die Vernehmlassungsadressaten wurden ausdrücklich aufgefordert, sich zu diesen Varianten zu äussern.
Von 35 eingegangenen Vernehmlassungen sprachen sich 15 für die Beibehaltung des Krisenfonds und neun für dessen Aufhebung aus. Elf Vernehmlasser äusserten sich trotz ausdrücklicher Aufforderung im Vortrag zum Gesetzesentwurf nicht.
Stichwortartig zusammengefasst wurde für die Beibehaltung des Krisenfonds angeführt:

- rasches, flexibles Handeln entsprechend den schlecht vorhersehbaren Schwankungen des Arbeitsmarkts werde gewährleistet,
- die in guten Zeiten vorsorglich bereitgestellten Mittel seien bei akutem Bedarf verfügbar,
- über den Krisenfonds abgewickelte Massnahmen insbesondere in den Jahren 1975/76 und 1981/82 hätten sich bewährt,
- der flexible Einsatz notwendiger Finanzen werde verunmöglicht, wenn der Weg über Voranschlagkredite und anschliessendem Nachkreditverfahren bei unvorhersehbaren Mehrausgaben beschritten werden müsse,
- finanzpolitische Aspekte müssten bei der Krisen- und Arbeitslosenbekämpfung zweitrangig sein.

Für die Aufhebung des Krisenfonds wurde vorgebracht:

– Das per 1. Januar 1989 einzuführende neue Rechnungsmodell (NRM) sei den Fonds gegenüber feindlich eingestellt,
– die Spezialfinanzierung über den Fonds biete aufgrund der Budgetpflicht keinen weiteren Spielraum,
– die Bindung allgemeiner Staatsmittel in einem Fonds sei unwirtschaftlich.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie die begrüssten grösseren Gemeinden sprachen sich mehrheitlich für die Beibehaltung des Krisenfonds aus. Der Gemeinderat der Stadt Biel kann sich auf konkrete Erfahrungen mit dem für die städtische Verwaltung bereits eingeführten neuen Rechnungsmodell berufen. Er weist darauf hin, dass eine genaue Budgetierung unmöglich sei. Seiner Auffassung nach erleichtert das Bestehen eines Fonds den administrativen Aufwand für die Beschaffung der nötigen Mittel erheblich.
Materielle Gründe sprechen überwiegend für die Beibehaltung des Krisenfonds. Die dagegen vorgebrachten Einwände sind vorwiegend formeller Natur. Entsprechend der ursprünglichen Variante A, sieht die Vorlage nun die Finanzierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenhilfe wie bisher über den Krisenfonds vor.
Die im Krisenfonds zurückgestellten Mittel ermöglichen insbesondere unvorhersehbaren Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt rechtzeitig zu begegnen und notwendige Verpflichtungen einzugehen. Damit kann sichergestellt werden, dass ohne Nachkreditsverfahren auf Fondsmittel zurückgegriffen werden kann, sofern die budgetierten Beträge nicht ausreichen. Zusicherungsentscheide für die Durchführung notwendiger Massnahmen können rechtzeitig erlassen werden.
Dem Regierungsrat wird deshalb die Befugnis erteilt, abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder entscheiden zu können. Die besondere Form des Fonds hat sich auch im Rahmen der vom Bund aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung mitfinanzierten Präventivmassnahmen bewährt und wird deshalb ausdrücklich beibehalten. Soweit der Gesetzesentwurf diesbezüglich keine besondere Regelung vorsieht, gilt im übrigen die Finanzhaushaltsgesetzgebung.
In den Voranschlag wurden in den letzten Jahren jeweils der im Gesetz genannte Mindestbetrag von 200 000 Franken aufgenommen. Die über diesen Betrag steigenden Ausgaben zu Lasten des Krisenfonds wurden dann in der Staatsrechnung als gesetzliche Mehrausgabe zugunsten zweckbestimmter Fonds ausgewiesen. Der Krisenfonds erreichte so ab 1978 bis 1984 jeweils am 31. Dezember einen Vermögensstand von 20 Millionen Franken. Seither erfolgte nur noch eine jährliche Einlage von 200 000 Franken. Damit sank der Stand des Fonds auf 31. Dezember 1987 auf rund 13 Millionen Franken. Unter Annahme gleichbleibender Verhältnisse könnte der Krisenfonds auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens des neuen Gesetzes weit unter die Hälfte des zur Zeit gesetzlich festgelegten Höchstbestands fallen.

4.3 Einsatz des Krisenfonds

Seit Inkrafttreten des AVIG erübrigen sich kantonale Leistungen an die Arbeitslosenversicherung. Im übrigen wird der bisherige Verwendungszweck des Fonds grundsätzlich beibehalten, jedoch den veränderten bundesrechtlichen Grundlagen angepasst.
Das neue Wirtschaftsförderungsgesetz sieht in Artikel 9 vor, dass der Staat im Rahmen der einzelbetrieblichen Unternehmungsförderung die Einarbeitung, Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften unterstützt. Die Finanzierung dieser Massnahme hat über den Krisenfonds zu erfolgen. Der Grosse Rat hat in dieser Hinsicht die Notwendigkeit des Krisenfonds bereits bejaht.
Bei der Durchführung von Massnahmen der Einarbeitung, Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften kann sich durchaus ein erwünschtes Zusammenwirken mit Massnahmen von Gemeinden und Kanton zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergeben. Die Finanzierung, auch jener der Wirtschaftsförderung zuzuordnenden Massnahmen durch den Krisenfonds, wird deshalb beibehalten und ein entsprechender Verweis wird im vorliegenden Entwurf aufgenommen.
Der Kanton als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkasse haftet dem Bund für Schäden, die seine Kasse durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verursacht. Das Risiko der Trägerhaftung wird bei der Festlegung der für die Durchführung der Kassenaufgaben aus dem Ausgleichsfonds vergüteten anrechenbaren Kosten berücksichtigt. Den Kantonen wird deshalb nach Artikel 4 der Verordnung vom 12. Februar 1986 über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen eine Haftungsrisikovergütung gutgeschrieben. Nach den durch Artikel 42 AVGE vorgesehenen neuen Bestimmungen des AVIG können die Kantone aufgrund der den Arbeitsämtern vergüteten ausgewiesenen Kosten analog haftbar gemacht werden (Art. 85 a und 92 Abs. 6 AVIG).
Die öffentliche Arbeitslosenkasse und die Arbeitsämter bearbeiten eine grosse Zahl von Geschäften, die im Interesse der Arbeitslosen speditiv abzuwickeln sind. Dabei sind gewisse Fehlleistungen nicht auszuschliessen. Seit der Kanton die Trägerschaft für die öffentliche Arbeitslosenkasse übernommen hat, sind keine Schadenersatzansprüche gestellt worden, die nicht mit der vom Bund geleisteten Haftungsrisikovergütung gedeckt werden konnten. Auf die Errichtung eines speziellen Haftungsrisikofonds kann deshalb verzichtet werden. Selbstverständlich bleibt ein Rückgriff gegen fehlbare Beamte für die dem Krisenfonds belasteten Beträge vorbehalten.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 (KIGA)

Das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih räumt der privaten Arbeitsvermittlung weiterhin den Vorrang ein. Gleichzeitig werden jedoch die Voraussetzungen für eine moderne, wirksame öffentliche Arbeitsvermittlung geschaffen. Deren Hauptaufgabe ist weiterhin die Vermittlung von Arbeitslosen, doch soll sie ihre Dienste – gezielte fachkundige Beratung und Betreuung – auch allen anderen Stellensuchenden sowie den Arbeitgebern zur Verfügung stellen.

Als kantonales Arbeitsamt ist entsprechend der Änderung vom 31. Dezember 1983 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) tätig.

Artikel 3 (Gemeindearbeitsamt)

Die Gemeinden haben wie bisher ein vom Bundesrecht vorausgesetztes Gemeindearbeitsamt zu führen. Zu dessen Hauptaufgaben gehört die Erfassung der sich meldenden Stellensuchenden und der gemeldeten offenen Stellen sowie die Vermittlung von geeigneten Stellen und Arbeitskräften für Arbeitssuchende und Betriebe auf Gemeindegebiet.
Die Gemeindearbeitsämter haben bei ihren Vermittlungsbemühungen mit anderen Arbeitsämtern der Gemeinden, der Regionen und des Kantons zusammenzuwirken, um die von Arbeitskräften erwartete Mobilität wirksam unterstützen zu können. Die Projektierung und Durchführung arbeitsmarktpolitischer Massnahmen der Gemeinden steht zudem in engem Zusammenhang mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung, die kantonal koordiniert und durch Staatsbeiträge unterstützt wird. Die Gemeindearbeitsämter können deshalb zu Massnahmen, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik im Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

Artikel 4 (Regionale Arbeitsvermittlungsstellen)

Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt haben sich stark gewandelt. Eine im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeprägte Arbeitsteilung und die durch heutige Lebensgewohnheiten vergrösserte und auch vorausgesetzte geografische Mobilität, verlangen eine aktivere Stellenvermittlung.
Seit Mitte der siebziger Jahre ist die sozialpolitische und wirtschaftliche Problematik der Arbeitslosigkeit deutlicher geworden. Damit hat auch die öffentliche Arbeitsvermittlung eine ständig zunehmende Bedeutung erhalten. Sie dient als Institut der Leistungsverwaltung dem wichtigen sozialen Anliegen, die Schaffung und Sicherung der Vollbeschäftigung zu fördern. Sie soll im Interesse aller am Wirtschaftsleben Beteiligten, insbesondere aber der Arbeitslosen, unentgeltlich und unparteiisch geschehen.
Die Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser in das Erwerbsleben stellt besonders hohe Anforderungen an die Vermittler und setzt eine gezielte und fachkundige Beratung und Betreuung der Arbeitssuchenden voraus. Vor allem in kleineren und mittleren Gemeinden hat der Leiter des Arbeitsamts noch andere öffentliche Funktionen wahrzunehmen. Die Vermittlungsbemühungen vermögen deshalb aufgrund der allgemeinen Belastung, insbesondere bei kurzfristig erhöhter Zahl der Arbeitslosen, häufig kaum mehr zu genügen.
Vom Grundsatz der Schnellvermittlung durch die Gemeindearbeitsämter soll nicht abgewichen werden. Mit der Schaffung regionaler Arbeitsvermittlungsstellen sollen aber die Gemeinden bei ihrer anspruchsvollen Aufgabe unterstützt werden. Neben der aktiven Suche nach Vermittlungsgelegenheiten kommt dabei der intensiven persönlichen Betreuung der Arbeitssuchenden durch die auf bestimmte Berufs- und Erwerbsgruppen spezialisierten Vermittler grosse Bedeutung zu. Besondere Beachtung verdient zudem auch die Vermittlung von Arbeitnehmern, die ihre Arbeitskraft nur teilweise der Wirtschaft zur Verfügung stellen wollen und können. Die Vermittlung von Teilzeit- und Heimarbeit, die vor allem Bedürfnissen von Frauen entgegenkommt, sowie von Stellen für Behinderte gehört daher ebenfalls zum Aufgabenbereich der Arbeitsämter.
Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind insbesondere bei den Präventivmassnahmen bedeutend ausgebaut worden. Die korrekte Durchführung dieser Massnahmen ist jedoch in hohem Mass vom guten Funktionieren der öffentlichen Arbeitsvermittlung abhängig. Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen können auch in diesem Bereich den Gemeindearbeitsämtern zur Seite stehen.
Bei der Realisierung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen soll an die bereits bestehenden und bewährten Strukturen im Rahmen der Arbeitsämter grösserer Gemeinden angeknüpft werden. Diese sind seit Jahren am Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) aktiv beteiligt und erfüllen bereits jetzt wesentliche regionale Aufgaben. Dies gilt ebenso für die Realisierung von Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose, in die teilweise auch Arbeitslose aus den Regionsgemeinden aufgenommen werden können. Aufgrund der zum Teil bereits realisierten Massnahmen sind als Standorte der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen vorgesehen: Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Tavannes und Thun. Zudem haben bereits Kontakte mit den Kantonen Baselland und Solothurn stattgefunden, um für die Amtsbezirke Laufen, Dorneck, Birseck und Thierstein eine interkantonale regionale Arbeitsvermittlungsstelle zu schaffen.
Die Führung regionaler Arbeitsvermittlungsstellen und deren technische Unterstützung mit einem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung wurde im Vernehmlassungsverfahren überwiegend begrüsst und teilweise als unerlässlich bezeichnet. Vereinzelt wurde die Idee abgelehnt oder in Frage gestellt.
Es ist festzuhalten, dass es in erster Linie darum geht, die Gemeindearbeitsämter regional in ihrer Vermittlungstätigkeit zu unterstützen. Dies lässt sich nicht nur durch vermehrte Instruktion und verstärkte Zusammenarbeit mit dem KIGA erreichen, da kleinere Gemeinden – die das Gemeindearbeitsamt häufig im Nebenamt führen – nicht über die notwendigen personellen Möglichkeiten für die Betreuung insbesondere von schwer vermittelbaren Arbeitslosen verfügen. Eine zentrale öffentliche Vermittlung durch das KIGA ist kaum durchführbar. Es erscheint daher als zweckmässig, die bereits im Pilotversuch an das automatisierte Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) angeschlossenen Gemeindearbeitsämter mit den Aufgaben der regionalen Vermittlung weiterhin zu betrauen und dafür die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Mit dieser kantonalen Dienstleistung können insbesondere kleinere Gemeinden im ländlichen Raum und in besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen fachlich betreut und wirksam unterstützt werden.
Da aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse mit einer dauernden Basisarbeitslosigkeit gerechnet werden muss, hat die öffentliche Arbeits-

vermittlung insbesondere bei der Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen eine Daueraufgabe wahrzunehmen, die vor allem den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen zukommt. Soweit deren Tätigkeit und der Betrieb des Informationssystems den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer ursprünglichen Vermittlungsaufgaben namhafte Einsparungen ermöglicht, haben sie sich an den Kosten zu beteiligen. Die Staatsbeiträge dienen vorwiegend zur Finanzierung von Massnahmen im regionalen und kantonalen Interesse. Sie können deshalb nötigenfalls bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, falls sich der Bund wider Erwarten nicht daran beteiligen sollte. Da es die Finanzierung einer dauernden Staatsaufgabe zu sichern gilt, werden die Beiträge nicht mehr dem Krisenfonds, sondern der ordentlichen Staatsrechnung belastet. Hierfür wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Regierungsrat soll dabei endgültig über die jährlichen Staatsbeiträge entscheiden können. Bei der vorgesehenen teilweisen Delegation seiner Befugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das KIGA wird er sich jedoch an den Rahmen der Finanzhaushaltsverordnung halten und keine neue Regelung vorsehen.

Artikel 5 (Informationssystem)

Die öffentliche Arbeitsvermittlung ist auf aktuelle und rasch verfügbare Informationen über Stellensuchende und offene Stellen angewiesen. Will man der Forderung nach Mobilität der Arbeitnehmer Rechnung tragen, sollte für die Vermittlungstätigkeit mindestens eine Übersicht über den regionalen Arbeitsmarkt geschaffen werden.
Der Kanton Bern hat sich seit Dezember 1982 als Pilotkanton an der Realisierung und am Versuchsbetrieb des Informationssystems AVAM aktiv beteiligt. Seit der Änderung vom 18. März 1985 der entsprechenden Bundesratsverordnung vom 27. September 1982 sind neben Bern die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau sowie neu Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura am Versuchsbetrieb beteiligt. Der Versuchsbetrieb wurde mit der Änderung vom 20. April 1988 der erwähnten Verordnung bis zum Inkrafttreten des revidierten Arbeitsvermittlungsgesetzes, längstens aber bis 1993 verlängert.
Mit der EDV als technischem Hilfsmittel der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik kann eine engere Zusammenarbeit der Arbeitsämter auch über die Regionsgrenze hinaus ermöglicht werden. Damit können auch geeignete Entscheidungsgrundlagen für die Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt werden.
Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts kann genauer erfasst und die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt gesteigert werden. Die Vermittlungschancen der Arbeitsuchenden und die Besetzungsmöglichkeiten offener Stellen lassen sich besser ausnützen und die Qualität der von den Arbeitsämtern geleisteten Arbeit im Dienst der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann angehoben werden.
Seit dem Betrieb des Informationssystems AVAM im gegenwärtigen Ausbaustand des Pilotversuchs konnten von der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Durchschnitt der Jahre 1984–1987 fünf Prozent der angemeldeten Arbeitslosen vermittelt werden. Auf diese Weise wurden durchschnittlich 29 Prozent der gemeldeten offenen Stellen besetzt. Dazu kommen die von den Gemeindearbeitsämtern getätigten Schnellvermittlungen.
Der Bund hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen bereits weitgehend ein EDV-gestütztes Gesamtsystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik sowie für die Information und Auszahlung in der Arbeitslosenversicherung realisiert. Dabei steht für die Arbeitsämter das System AVAM im Zentrum des Interesses. Die damit erfassten Daten können vom Informationssystem der Arbeitslosenversicherung (ALIS) und vom Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL) direkt übernommen werden und ersparen dort eine separate Eingabe.
Die Geräte des AVAM können zudem ebenfalls für die mit der Vermittlung in engem Zusammenhang stehende Begutachtung von Gesuchen für ausländische Arbeitskräfte über den Anschluss an das Zentrale Ausländerregister (ZAR) ohne Mehrkosten verwendet werden.
Der Bund hält am föderalistischen Aufbau der Arbeitsvermittlung fest. Nach wie vor sollen also die Kantone für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zuständig sein. Ausgehend von den Ergebnissen des längstens bis Ende 1993 laufenden Versuchsbetriebs wird die gesamtschweizerische Einführung der EDV-unterstützten Arbeitsvermittlung geprüft. Der Entwurf des AVG sieht die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Informationssystems vor, soweit diese durch Bundesaufgaben bedingt sind. Da die entsprechende Bestimmung als Kompetenznorm gefasst ist, muss es möglich sein, das im Kanton Bern und seinen Nachbarkantonen seit Jahren bewährte System notfalls auch ohne Bundeshilfe weiterführen zu können.
Die Finanzierung erfolgt analog zu derjenigen der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen.

Artikel 7 (Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih)

Die Bewilligungspflichten für die private Arbeitsvermittlung werden bundesrechtlich abschliessend geregelt. Den Kantonen verbleibt, die Bewilligungsbehörde zu bestimmen und die Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zu regeln.

Artikel 8 (Staatsbeiträge)

Gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung hat der Kanton in den letzten Jahren namhafte Staatsbeiträge zur Verbesserung der Tätigkeit der Arbeitsmarktbehörden sowie zur Unterstützung des freiwilligen Landdiensts und der Praktikantenhilfe geleistet, die dem kantonalen Krisenfonds belastet wurden. Damit wurde unter Mitbeteiligung der freiwillig am AVAM-Versuchsbetrieb angeschlossenen Gemeinden die Finanzierung des Kantonsanteils sichergestellt. Zudem wurden die gemeinnützigen Vermittlungsstellen des Bernischen Bauernverbands für den freiwilligen Landdienst und der Pro Juventute für die Praktikantenhilfe unterstützt (vgl. Grossratsbeschlüsse Nrn. 4893 und 4083 vom 11. Februar und 18. November 1986).

Es gilt die Unterstützung der gemeinnützigen privaten Vermittlungsstellen zu sichern. Ferner steht es einzelnen Gemeinden frei, sich am AVAM anzuschliessen und ihre Vermittlungstätigkeit auf ihrem Gemeindegebiet zu verstärken. In beiden Fällen kann daraus eine Entlastung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen resultieren. Im Rahmen der eingetretenen Entlastung soll sich der Staat angemessen an den für diese Stellen bzw. Gemeinden entstehenden Kosten beteiligen können. Da es um die Finanzierung einer von diesen Stellen bzw. Gemeinden teilweise übernommenen dauernden Staatsaufgabe handelt, werden die Beiträge nicht mehr dem Krisenfonds, sondern der ordentlichen Staatsrechnung belastet. Hierfür wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Regierungsrat soll dabei endgültig über die jährlichen Staatsbeiträge entscheiden können. Bei der vorgesehenen teilweisen Delegation seiner Befugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion bzw. an das KIGA wird er sich jedoch an den Rahmen der Finanzhaushaltsverordnung halten und keine neue Regelung vorsehen.

Artikel 9 (KIGA)

Das KIGA nimmt die Aufgaben der kantonalen Amtsstelle nach Artikel 85 Absatz 1 AVIG wahr und kann nach Absatz 2 einzelne dieser Aufgaben mit Zustimmung des BIGA Gemeindearbeitsämtern übertragen. Eine Übertragung kann vor allem an grössere Arbeitsämter für Aufgaben vorgesehen werden, die in engem Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter stehen. Nach der durch Artikel 42 AVGE geänderten Fassung von Artikel 92 AVIG können den öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen in den Kantonen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung die anrechenbaren Kosten für die Durchführung gewisser Aufgaben vergütet werden. Den Gemeindearbeitsämtern können somit im Rahmen der Aufgabenübertragung die anrechenbaren Kosten entschädigt werden.
Die unterschiedlichen personellen Möglichkeiten in den Gemeindearbeitsämtern rechtfertigen eine differenzierte Festlegung der Kontrolltage im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften. Dem KIGA wird deshalb die entsprechende Befugnis übertragen.
Ein durch das Wetter zwingend verursachter Arbeitsausfall, der die Ausrichtung von Schlechtwetterentschädigung begründet, lässt sich schwer zentral überprüfen. Es rechtfertigt sich deshalb, gerade bei den im Kanton Bern örtlich und regional recht verschiedenen Witterungsverhältnissen den Beizug der Gemeindearbeitsämter für die Überprüfung der Witterungsverhältnisse vorzusehen.

Artikel 11 (öffentliche Arbeitslosenkasse)

Die Kantone werden nach Artikel 77 AVIG verpflichtet, als Träger eine eigene öffentliche Arbeitslosenkasse zu führen, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht. Sie steht ferner den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung, um für alle betroffenen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Für die Auszahlung der Insolvenzentschädigung ist ausschliesslich die öffentliche Kasse zuständig.

Die öffentlichen Arbeitslosenkassen wurden im Kanton Bern von den ersten Anfängen an von den Gemeinden geführt. So wurde beispielsweise die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende «Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Gemeinde Bern» 1893 als erste öffentliche Arbeitslosenkasse Europas gegründet. Das im Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung ausdrücklich den Gemeinden belassene Recht, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten, wurde mit der letzten Gesetzesrevision vom 11. November 1975 insofern eingeschränkt, als die Befugnis zur Errichtung neuer öffentlicher Arbeitslosenkassen dem Kanton vorbehalten wurde. Aufgrund der damals bleibenden zehn öffentlichen Arbeitslosenkassen und der zahlreichen bestehenden Anschlussverträge mit den umliegenden Gemeinden wurde jedoch von der Gründung einer kantonalen Kasse vorerst abgesehen und die Versicherungsmöglichkeiten für das gleichzeitig eingeführte kantonale Versicherungsobligatorium im ganzen Kantonsgebiet als genügend erachtet.
Bei der nun auf bundesrechtlicher Vorschrift beruhenden Gründung der kantonalen Arbeitslosenkasse wurde aus regionalpolitischen Gesichtspunkten und im Interesse der Arbeitslosen auf die Errichtung einer kantonalen Zentralkasse verzichtet. Mit der Änderung vom 10. November 1983 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wurde die öffentliche Arbeitslosenkasse dem KIGA angegliedert und die Grundlage für die Weiterführung der Kassen der Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Thun und der Fédération des Communes du Jura Bernois in Tavannes als kantonale Zweigstellen geschaffen.
Die Beibehaltung der eingespielten dezentralen Strukturen hat sich auch nach erfolgtem Trägerwechsel bewährt und ermöglicht intensive Kontakte mit den Gemeindearbeitsämtern und den Vermittlungsstellen in den Regionen. Der Anschluss der Zweigstellen an das EDV-unterstützte Auszahlungssystem (ASAL) sichert eine speditive zentrale Auszahlung der Versicherungsleistungen und erleichtert die Koordination und zentrale Verwaltung der Kasse. Die Zweigstellen klären im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weiterhin die Anspruchsberechtigung der in ihrem räumlichen Tätigkeitskreis wohnhaften Versicherten ab und verfügen Einstellungen in der Anspruchsberechtigung. Da die Zweigstellen wie auch die Verbandskassen nach Artikel 81 Absatz 2 AVIG Zweifelsfälle dem KIGA als kantonaler Amtsstelle überweisen, kann zentral auf die einheitliche Rechtsanwendung im Kanton eingewirkt werden. Um die Kosten der öffentlichen Arbeitslosenkasse im Rahmen der dem Kanton als Träger vom Bund vergüteten anrechenbaren Kosten halten zu können, wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, nötigenfalls Zweigstellen auch aufzuheben.

Artikel 12 (Kantonale Feiertage)

Die Kantone haben, neben den im Bundesgesetz festgehaltenen drei Feiertagen, fünf weitere zu bestimmen, für welche, soweit sie auf einen Arbeitstag fallen, ein Entschädigungsanspruch besteht (Art. 19 und 113 AVIG). Die vorgeschlagenen Feiertage entsprechen denjenigen, welche mit der Verordnung vom 15. Juni 1977 zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 festgelegt wurden.

Artikel 13 (Finanzierung)

Dem Kanton Bern als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkasse werden die anrechenbaren Kosten aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung vergütet (Artikel 92 Absatz 5 AVIG).
Dabei werden die Bereitschaftskosten und das Risiko der Trägerhaftung angemessen berücksichtigt. Nach der durch Artikel 42 AVGE vorgesehenen Ergänzung von Artikel 92 AVIG durch einen neuen Absatz 6 werden den öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen in den Kantonen aus dem Ausgleichsfonds die anrechenbaren Kosten für die Durchführung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 85 Buchstaben *e, g–k* vergütet. Damit wird dem vom Kanton Bern und anderen Kantonen gestellten Antrag um Erteilung von Verwaltungskostenzuschüssen Rechnung getragen. Als Ergänzung zu dieser Kostenvergütung soll gleichzeitig nach Artikel 42 AVGE mit dem neuen Artikel 85a eine neue Bestimmung im AVIG aufgenommen werden, welche die Kantone als Träger der Vermittlungsstellen haftbar macht.

Artikel 14ff. (Bekämpfung der Arbeitslosigkeit)

Die Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts ist primär eine Aufgabe der das ganze staatliche Handeln einbeziehenden Wirtschaftspolitik. Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Flexibilität und zur Erleichterung der geografischen Mobilität sowie Einsatzprogramme für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen vermögen jedoch einen bedeutenden Beitrag zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten.
Der Bund fördert solche Massnahmen unter dem Sammelbegriff «Präventivmassnahmen» mit Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, soweit nicht unmittelbare Leistungen der Arbeitslosenversicherung gegeben sind. Die Leistung von Bundesbeiträgen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung setzt in der Regel einen entsprechenden Kantonsbeitrag voraus. Dieser wird seinerseits wie bisher von einer angemessenen Beteiligung der interessierten Gemeinde abhängig gemacht werden.
Die Staatsbeiträge sollen weiterhin dem mit öffentlichen Mitteln geäufneten und in seiner Höhe beschränkten Krisenfonds belastet werden. Der Kanton kann die erwähnten Massnahmen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gezielt einsetzen. Die unterstützten Massnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der Vermittlung der bei den Arbeitsämtern der Gemeinden gemeldeten Arbeitslosen. Die Gemeinden verfügen zum Teil über jahrzehntelange Erfahrungen in diesem Bereich und können geeignete Organisationen und Institutionen für die Projektierung und Durchführung solcher Massnahmen beiziehen.

Artikel 16 und 17 (Grundsätze der Arbeitslosenhilfe und Voraussetzungen)

Nach AVIG ist die Erhöhung des Taggeldbezugs bis auf einen Höchstanspruch von 250 Taggeldern während der zweijährigen individuellen Rahmenfrist für den Leistungsbezug möglich. Trotzdem erweist sich eine zusätzliche kantonale Arbeitslosenhilfe als Ergänzung zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung weiterhin als notwendig. Die Arbeitslosenhilfe wird mit öffentlichen Mitteln und nicht aufgrund von Beitragsleistungen erbracht. Sie soll deshalb vom Regierungsrat aufgrund einer Beurteilung der Arbeitsmarktlage gezielt im Interesse zusätzlicher Vermittlungsbemühungen und als Massnahme zur Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit eingesetzt werden.
Mit den Taggeldern der Arbeitslosenhilfe soll ausgesteuerten Arbeitslosen während einer beschränkten Zeitdauer eine Unterstützung gewährt werden. Damit müssen sie sich bei schwieriger Arbeitsmarktlage nicht unmittelbar nach Erschöpfung ihres Anspruchs in der Arbeitslosenversicherung an die Fürsorgebehörden wenden.
Die Arbeitslosenhilfe soll jedoch nur Personen ausgerichtet werden, die auf eine solche Unterstützung angewiesen sind.
Sie greift im Übergangsbereich zwischen Arbeitslosenversicherung und Fürsorgegesetzgebung. Um rechtzeitige Anpassungen an veränderte Verhältnisse vornehmen zu können, wird dem Regierungsrat die Befugnis übertragen, Bestimmungen über das bei der Bemessung anzurechnende Einkommen und über die Berücksichtigung des Vermögens zu erlassen. Dabei wird auf Verordnungsstufe der als Postulat angenommenen Motion Lutz vom 21. April 1984 über die Nichtberücksichtigung des Eigenheims bei der Festsetzung des anrechenbaren Reinvermögens Rechnung getragen werden können. Die Arbeitslosenhilfe wird ausdrücklich von der Armenfürsorge abgegrenzt. Damit wird auch die Rückerstattungspflicht aufgrund später eintretender günstiger Verhältnisse ausgeschlossen.
Die Arbeitslosenhilfe folgt auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und steht mit dieser und der öffentlichen Arbeitsvermittlung in engem sachlichem Zusammenhang. Es ist deshalb angezeigt, die entsprechenden Bestimmungen durch Verordnung soweit als sinngemäss anwendbar zu erklären, als sie mit den Zielen und Möglichkeiten der Arbeitslosenhilfe in Einklang gebracht werden können. Dies trifft insbesondere für die aktiven Bestrebungen der Arbeitsvermittlung sowie die Vermittlungsfähigkeit und die Erfüllung von Kontrollvorschriften als Anspruchsvoraussetzungen zu.

Artikel 18 (Anzahl der Taggelder)

Seit der Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder in der Arbeitslosenversicherung durch Bundesratsverordnung vom 7. Juli 1982 konnten nach altrechtlicher Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung und gestützt auf das Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre in der Regel insgesamt höchstens 102 Taggelder der Krisenhilfe bezogen werden. Bei Erhöhung der Bezugsdauer von 90 bis auf 150 Taggelder im Kalenderjahr ergab sich innerhalb zweier Kalenderjahre eine Höchstzahl von 162 Taggeldern der Krisenhilfe.
Aufgrund der verbesserten Leistungen in der neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (AVIG) erscheint es nicht als angebracht, die Höchstzahl der möglichen Taggelder weiter anzuheben. Von 1105 ausgesteuerten Arbeitslosen, welche sich 1985 zum Bezug von Arbeitslosenhilfe meldeten, haben nur 21,8 Prozent die Höchstbezugsdauer von 90 Taggeldern ausgeschöpft.

Aus einer Studie des Kantons Aargau geht zudem hervor, dass von 151 Ausgesteuerten nach rund 6 Monaten insgesamt 40 Prozent eine Stelle gefunden und 17 Prozent keine Stelle mehr suchten und sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hatten (Frauen 30 bzw. 24 Prozent, Männer 54 bzw. 6 Prozent). Bei einer Auszahlung von 5 Taggeldern pro Woche ergibt sich bei einer Höchstzahl von 90 bzw. 150 Taggeldern eine mögliche Bezugsdauer von rund 4 bzw. 7 Monaten. Damit kann bei gleichzeitigen intensiven Vermittlungsbemühungen ein wesentlicher Beitrag zur Wiedereingliederung eines grossen Teils der ausgesteuerten Arbeitslosen geleistet werden.

Artikel 25 (Finanzierung)

Der Grundsatz der anteilsmässigen Kostentragung der Gemeinden wird beibehalten. Die Finanzierung des Kantonsanteils erfolgt zu Lasten des kantonalen Krisenfonds. Der für die Ermittlung der Höhe des Staatsbeitrags bisher verwendete Kostenteiler fand ursprünglich auch für die Beitragsleistungen des Staats an die Arbeitslosenversicherung Anwendung. Er ist jedoch überholt, aufwendig und kompliziert. Zudem konnte der Staatsbeitrag erst abgeschlossen werden, wenn alle Bezügerakten sämtlicher Gemeinden revidiert worden waren.
Bei der Einführung der Arbeitslosenhilfe nach Artikel 16 kann nun der Regierungsrat eine den Verhältnissen entsprechende Beitragsskala nach dem Dekret über den Finanzausgleich festlegen. Die Staatsbeiträge können dann individuell nach Gemeinde festgesetzt werden, sobald die Abrechnungsgrundlagen vorliegen.
Aufgrund der Krisenhilfe-Abrechnung für das Jahr 1985 wurde für 25 Gemeinden, in denen an die 90 Prozent der Krisenhilfeentschädigung ausgerichtet wurden, die Auswirkungen der Anwendung verschiedener Beitragsskalen untersucht. Dabei erwies es sich, dass die Gesamtaufwendungen des Kantons im bisherigen Rahmen gehalten werden können. Bei den Gemeinden ergeben sich teilweise Abweichungen, die sich jedoch durch geschickte Wahl der Beitragsskala in Grenzen halten lassen.

Artikel 26 und 27

Vergleiche die vorstehenden Ausführungen (Ziff. III.4.).

Artikel 29 und 30 (Rechtspflege)

Mit der Änderung vom 15. November 1984 des Dekrets vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht wurde das Versicherungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Arbeitslosenkasse und des KIGA für zuständig erklärt.
Verfügungen der Gemeindearbeitsämter in Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitslosenhilfe sollen verwaltungsintern beim KIGA angefochten werden können. Damit wird der bisher entsprechend dem Dekret über die Krisenhilfe geltende Rechtsweg beibehalten. Zudem entspricht er dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Rechtsweg für die Anfechtung von Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, denen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle übertragen werden (Art. 101 und 103 AVIG). Es ist zweckmässig, für diese ähnlich gelagerten Fälle eine einheitliche verwaltungsinterne Anfechtung der Verfügungen an die sachkompetente Aufsichtsstelle vorzusehen, bevor der Rechtsweg an das Versicherungsgericht eröffnet wird.
Gegen Verfügungen des KIGA nach Artikel 7 (Verfügungen im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung und Personalverleih) kann Beschwerde nach den massgebenden Regeln des VRPG erhoben werden. Eine besondere Erwähnung im Gesetz ist nicht erforderlich.

Artikel 34 (Inkrafttreten)

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 1990 vorgesehen, falls kein Referendum ergriffen wird. Dabei wird zudem das Inkrafttreten des AVG zu berücksichtigen sein. Die Volkswirtschaftsdirektion wird im übrigen nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat die erforderliche bundesrätliche Genehmigung des Gesetzes einholen.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Die rasche Inkraftsetzung des AVIG mit seinen neuen Leistungsarten hat die Kantone vor grosse Vollzugsprobleme gestellt. Die Geschäftslast stieg schlagartig um ein Vielfaches an. Um die dadurch verursachte unhaltbare Personalsituation zu bereinigen, wurde mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1621 vom 24. April 1985 die Zahl der Stellen im KIGA kurzfristig um 7 erhöht. Aufgrund zusätzlicher getroffener Rationalisierungsmassnahmen und des gezielten Einsatzes von EDV, vor allem auch im Bereich der Durchführung von Präventivmassnahmen, konnten die Aufgaben mit dem gegebenen Personalbestand bewältigt werden, auch wenn oft die Grenzen der zumutbaren Belastung weit überschritten werden mussten.
Obschon die Zahl der Arbeitslosen seither stark gesunken ist, blieb die Geschäftslast der kantonalen Amtsstelle nahezu unverändert oder hat sich sogar erhöht. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die verbleibende Zahl von schwer vermittelbaren Arbeitslosen im Interesse der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben vermehrt betreut werden und Präventivmassnahmen gezielt eingesetzt werden. Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung der schwer vermittelbaren Arbeitslosen und Massnahmen der Missbrauchsbekämpfung verursachen zudem vermehrte Abklärungen.
Aufgrund der eingegangenen Gesuche und einer gezielten Erfassung der bereits bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Arbeitsvermittler konnte ein markanter Anstieg der Zahl der Bewilligungsinhaber von 22 im Jahre 1983 auf gegenwärtig 74 verzeichnet werden. Von der Einführung der Bewilligungspflicht für den Personalverleih durch das AVG werden aufgrund einer Grobübersicht in grösseren Städten an die 50 Firmen zusätzlich betroffen.

Für die folgenden Aufgaben benötigt das KIGA mindestens eine zusätzliche Stelle:
- Überwachung und Ausbau einer leistungsfähigen Stellenvermittlung in den Regionen und Gemeinden,
- Bewilligung und Beaufsichtigung von Programmen und Kursen im Bereich der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für die Arbeitsvermittler der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und der Gemeinden,
- Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.

Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen müssen ausgehend von einer Basisarbeitslosigkeit im gegenwärtigen Ausmass über genügend qualifiziertes Personal verfügen, um auch bei plötzlich steigenden Arbeitslosenzahlen wirksam eingreifen zu können. Bei den heutigen Gegebenheiten muss für den Betrieb der regionalen Arbeitsvermittlung mit 4,5 Stellen gerechnet werden, die voraussichtlich durch Personen in grösseren Arbeitsämtern besetzt werden. Bei einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen bis auf 6000 müssten zwei weitere Stellen vorgesehen werden. Im Fall einer Massenarbeitslosigkeit wären die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen mangels offener Stellen zudem vorwiegend mit der Erfassung und Beratung der Arbeitslosen beschäftigt.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenhilfe

Um den Stand des Krisenfonds nicht weiter sinken zu lassen, muss aufgrund der Beanspruchung des Fonds in den letzten Jahren und der in dieser Zeit ausgewiesenen Arbeitslosenzahlen mit jährlichen Einlagen zwischen 2 und 4 Millionen gerechnet werden. Im Sinn einer Vorsorge sollten zudem vorübergehend zusätzliche Einlagen getätigt werden, um den in den letzten Jahren stark gesunkenen Bestand des Fonds wieder angemessen zu erhöhen. Der Gesetzesentwurf führt in diesem Bereich grundsätzlich die bestehende Regelung weiter und begründet keine neuen Ausgaben.
Die Neuregelung der Arbeitslosenhilfe wird zudem voraussichtlich wesentliche Einsparungen ermöglichen, da sie auch nur regional eingeführt werden kann und zudem sicherstellt, dass sie nur Personen ausgerichtet wird, die auf diese Unterstützung angewiesen sind.

2.2 AVAM

Am Versuchsbetrieb des elektronischen Informationssystems AVAM sind im Kanton Bern das KIGA sowie die Gemeindearbeitsämter Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Tavannes und Thun mit insgesamt 24 Bildschirmarbeitsplätzen beteiligt. Die jährlichen Betriebskosten von rund 165000 Franken wurden bisher dem Krisenfonds belastet. Sie sollen nun im gleichen Umfang der ordentlichen Staatsrechnung belastet werden, da es sich um die Erfüllung einer Daueraufgabe handelt.

Der Bund beteiligte sich nach Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 1982 über den Versuchsbetrieb eines Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik zu zwei Dritteln an den Investitionskosten für die erforderlichen Datenverarbeitungsgeräte der Kantone. Seit der Änderung vom 18. März 1985 der Verordnung trägt der Bund noch die Hälfte dieser Kosten. In Artikel 35 AVGE wird die gesetzliche Grundlage für eine dauernde Bundesbeteiligung am AVAM geschaffen. Für die notwendige Anpassung an den technischen Fortschritt und Ersatzanschaffungen muss innerhalb dreier Jahre nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes mit 400000 Franken Investitionskosten gerechnet werden, an denen sich der Bund mindestens im bisherigen Ausmass beteiligen dürfte. Dabei gilt es zu beachten, dass das AVAM ebenfalls für die durch Kantone und Gemeinden zu erstattenden Meldungen nach der Verordnung vom 20. Oktober 1982 über das zentrale Ausländerregister verwendet werden kann und sich damit Investitionskosten für den Anschluss an das elektronisch geführte zentrale Ausländerregister (ZAR) einsparen lassen. Die Fülle der vom AVAM erbrachten Informationen und deren Verarbeitung ermöglicht zudem wesentliche Einsparungen im Rahmen der Herstellung herkömmlicher Arbeitsmarktstatistiken.

2.3 Regionale Arbeitsvermittlungsstellen

Gegenwärtig wird die in Bern und Biel auf freiwilliger Basis geführte regionale Arbeitsvermittlung jährlich mit Beiträgen von rund 40000 Franken unterstützt, die dem Krisenfonds belastet werden. Die regionale Arbeitsvermittlung wird vorwiegend als kantonale Aufgabe aufgefasst. Um den Dauerbetrieb im erwähnten personellen Ausmass sicherstellen zu können, ist mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten von rund 350000 Franken und einmaligen Investitionskosten von 32000 Franken zu rechnen, die der ordentlichen Staatsrechnung belastet werden sollen.

2.4 Zusätzliche Stelle im KIGA

Für die beantragte zusätzliche Stelle im KIGA sind weitere jährliche Kosten von 70000 Franken und einmalige Auslagen für die Einrichtung des Arbeitsplatzes von 5000 Franken vorzusehen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 16. September 1988 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung (AVG) sowie Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitslosenunterstützung.

[2] Die Arbeitslosenunterstützung umfasst:
a Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
b die Arbeitslosenhilfe.

II. Arbeitsvermittlung

1. Öffentliche Arbeitsvermittlung

KIGA

Art. 2 [1] Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

[2] Das KIGA übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Fortbildung des Personals.

[3] Das KIGA sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit
a zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen,
b mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

Gemeindearbeitsamt

Art. 3 [1] Die Einwohnergemeinden führen auf ihre Kosten ein Arbeitsamt oder schliessen sich einem bestehenden an.

[2] Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach den Weisungen des KIGA die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

[3] Es kann zu weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik im Zusammenhang stehen.

Regionale Arbeitsvermittlungsstellen

Art. 4 [1] Zur Unterstützung der Gemeindearbeitsämter können, insbesondere für die Beratung und Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen, regionale Arbeitsvermittlungsstellen errichtet werden.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und legt deren räumliche Tätigkeitskreise fest.

[3] Der Regierungsrat
a überträgt die Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlung in der Regel grösseren Gemeinden, die ein dafür geeignetes Arbeitsamt führen;
b entscheidet über die ausnahmsweise Errichtung und Aufhebung selbständiger regionaler Arbeitsvermittlungsstellen;
c regelt die Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen.

[4] Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter vom Staat bis zu 100 Prozent getragen werden.

Informationssystem

Art. 5 [1] Das KIGA betreibt allein oder in Zusammenarbeit mit dem Bund oder mit anderen Kantonen ein elektronisches Informationssystem über Stellensuchende und offene Stellen.

[2] Das Informationssystem dient der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktbeobachtung und wird zur regionalen Unterstützung der Gemeindearbeitsämter eingesetzt.

[3] Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Informationssystems können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter vom Staat bis zu 100 Prozent getragen werden.

Meldepflicht der Arbeitgeber

Art. 6 [1] Die nach Bundesvorschriften zu erstattenden Meldungen der Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen sowie für die Arbeitsmarktstatistik sind beim KIGA einzureichen.

[2] Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.

2. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 7 [1] Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind gemäss Bundesgesetzgebung bewilligungspflichtig.

[2] Das KIGA ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

[3] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3. Staatsbeiträge

Art. 8 [1] Staatsbeiträge können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter im Umfang der eingetretenen Entlastung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen ausgerichtet werden an

a den Anschluss von Gemeindearbeitsämtern an das elektronische Informationssystem und an die dadurch entstehenden Betriebskosten,

b die im Auftrag des KIGA tätigen gemeinnützigen, privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

[2] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die jährlichen Staatsbeiträge. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion oder an das KIGA übertragen.

III. Arbeitslosenversicherung

KIGA

Art. 9 [1] Das KIGA vollzieht die Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

[2] Es ist befugt,

a die Kontrolltage im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften festzulegen,

b die Erstattung der Meldungen über wetterbedingten Arbeitsausfall nach Artikel 45 AVIG an die Gemeindearbeitsämter vorzuschreiben,

c einzelne seiner Aufgaben nach Artikel 85 Absatz 2 AVIG an Gemeindearbeitsämter zu übertragen und dafür eine Entschädigung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften auszurichten.

Gemeindearbeitsamt

Art. 10 Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach Weisungen des KIGA die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

Öffentliche Arbeitslosenkasse

Art. 11 [1] Der Kanton führt eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinn von Artikel 77 Absätze 1 und 2 AVIG.

[2] Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden endgültig über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen und legt deren räumliche Tätigkeitskreise fest.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für die vom KIGA geführte Arbeitslosenkasse ein Reglement.

Kantonale Feiertage

Art. 12 Neben dem Neujahrs-, dem Auffahrts- und dem Weihnachtstag besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch für die folgenden Feiertage:

a in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: 2. Januar (Berchtoldstag), Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember (Stephanstag),

b in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä-Himmelfahrt, Allerheiligen.

Finanzierung

Art. 13 Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

IV. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Massnahmen

Art. 14 Zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, können unterstützt werden:

a Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von Arbeitslosen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarkts unmöglich oder stark erschwert ist;

b Programme für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit;

c einmalige Massnahmen, die der Eingliederung dienen und für die anderweitig keine oder nur geringe Beiträge erhältlich sind;

d Arbeitsmarktforschung und -beobachtung.

Staatsbeiträge

Art. 15 [1] Staatsbeiträge können im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Abzug der Bundesbeiträge und übriger Einnahmen bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten zu Lasten des Krisenfonds ausgerichtet werden.

[2] Die Leistung der Staatsbeiträge wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass sich die interessierten Gemeinden an den anrechenbaren Kosten angemessen beteiligen.

[3] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie weitere Einzelheiten über berechtigte Personengruppen, anrechenbare Kosten, Auflagen und Bedingungen in einer Verordnung fest.

V. Arbeitslosenhilfe

1. Grundsätze

Art. 16 [1] Bei andauernder regionaler oder allgemeiner Arbeitslosigkeit wird Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern gewährt.

[2] Der Regierungsrat
a entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung und der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe,
b kann die Arbeitslosenhilfe auf besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen oder Personengruppen beschränken,
c bestimmt, in welcher Weise Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe angerechnet werden,
d bestimmt, inwieweit Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung anzuwenden sind.

[3] Die Arbeitslosenhilfe ist keine Armenfürsorge im Sinn der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

2. Taggelder

Voraussetzungen

Art. 17 [1] Taggelder der Arbeitslosenhilfe werden Arbeitslosen ausgerichtet, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeschöpft haben.

[2] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten über berechtigte Personengruppen und die Anmeldung zum Bezug der Arbeitslosenhilfe.

Anzahl der Taggelder

Art. 18 [1] Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung werden in der Regel innerhalb der individuellen Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung höchstens 90 Taggelder ausgerichtet.

[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Zahl der Taggelder bis auf 150 anzuheben
a bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit;
b für Personengruppen, die auf dem Arbeitsmarkt aus objektiven Gründen besonders benachteiligt sind;
c für Personen, die sich in einem vom Arbeitsamt angeordneten oder von diesem bewilligten Weiterbildungs- oder Umschulungskurs befinden.

Höhe des Taggeldes

Art. 19 Das Taggeld der Arbeitslosenhilfe darf das zuletzt bezogene ordentliche Nettotaggeld der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen.

3. Durchführung

Gemeindearbeitsamt 1. Grundsatz

Art. 20 [1] Die Durchführung der Arbeitslosenhilfe obliegt den Gemeinden.

[2] Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach Weisungen des KIGA die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe.

[3] Die Gemeinde ist berechtigt, gewisse Aufgaben einer anderen Behörde oder Amtsstelle zuzuweisen; entsprechende Beschlüsse sind dem KIGA mitzuteilen.

2. Aufgaben

Art. 21 [1] Das Gemeindearbeitsamt hat insbesondere
a ausgesteuerte Arbeitslose zu beraten und sie auf die Möglichkeit zum Bezug der Arbeitslosenhilfe aufmerksam zu machen,
b die Anspruchsberechtigung abzuklären und die entsprechenden Verfügungen zu treffen,
c die Bezügerabrechnungen zu erstellen und die Taggelder auszuzahlen,
d periodisch, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahrs über die geleisteten Taggelder abzurechnen und die Abrechnungen mit allen Unterlagen und Belegen dem KIGA zur Revision einzureichen.

[2] Bestehen Zweifel über die Gewährung oder die Bemessung von Taggeldern, ist der Fall dem KIGA zum Entscheid zu unterbreiten.

Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 22 [1] Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Arbeitslosenhilfe betrauten Organen der Gemeinde und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

[2] Bezüger von Taggeldern müssen dem Gemeindearbeitsamt unaufgefordert alles melden, was für die Anspruchsberechtigung oder für die Leistungsbemessung von Bedeutung ist.

[3] Das Gemeindearbeitsamt muss den zuständigen Behörden des Kantons alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen vorlegen.

Schweigepflicht

Art. 23 [1] Personen, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Arbeitslosenhilfe an ausgesteuerte Arbeitslose beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

[2] Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung gestatten, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Rückerstattung

Art. 24 [1] Das Gemeindearbeitsamt fordert Leistungen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, zurück.

[2] Der Staatsbeitrag ist anteilsmässig zurückzuerstatten.

4. Finanzierung

Art. 25 [1] Die Kosten der Arbeitslosenhilfe gehen anteilsmässig zu Lasten des kantonalen Krisenfonds und der Gemeinden, die Taggelder ausgerichtet haben.

[2] Der Regierungsrat legt mit der Einführung der Arbeitslosenhilfe die Beitragsskala für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich fest.

[3] Er berücksichtigt bei der Festlegung der Beitragsskala
a die letzte verfügbare Abrechnung über die Gesamtaufwendungen der Arbeitslosenhilfe;
b die aktuelle Arbeitsmarktlage.

[4] Die Summe der den einzelnen Gemeinden auszubezahlenden Staatsbeiträge soll die Hälfte der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für die Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen.

VI. Krisenfonds

Äufnung

Art. 26 [1] Der kantonale Krisenfonds ist eine Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes und soll 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

[2] Der Grosse Rat beschliesst mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Einlagen bzw. ausnahmsweise durch Nachkredit eine Sondereinlage.

[3] Der Fonds wird verzinst.

Verwendung

Art. 27 [1] Die Mittel des Fonds sind zu verwenden für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die
a Organisation und Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Art. 14 ff.),
b Durchführung der Arbeitslosenhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose (Art. 16 ff.),
c Gewährung von kollektiven Einarbeitungszuschüssen und Umschulungsbeihilfen gemäss Wirtschaftsförderungsgesetzgebung.

[2] Der Fonds dient ferner für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung.

[3] Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion oder an das KIGA übertragen.

VII. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 28 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Das KIGA ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Verwaltungsinterner Rechtsweg

Art. 29 [1] Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim KIGA angefochten werden.

[2] Vorbehalten bleibt die bundesrechtliche Anfechtungsfrist von zehn Tagen gegen Verfügungen von Gemeindearbeitsämtern, denen aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben des KIGA übertragen sind.

Beschwerden an das Versicherungsgericht

Art. 30 [1] Gegen Verfügungen des KIGA und der Arbeitslosenkassen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Versicherungsgericht des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 31 [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 50000 Franken bestraft, soweit nicht die eidgenössischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

[2] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Gerichtsbehörden.

[3] Dem KIGA ist von allen, gestützt auf die Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung, gefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 32 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 33 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung,
2. Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Inkrafttreten

Art. 34 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 14. Dezember 1988/
22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Begert*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die BEDAG

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Anschluss an die von der Besonderen Untersuchungskommission (BUK) geäusserte Kritik am Informatikbereich und an das darauf durch die Firma Diebold erstellte Informatik-Gutachten erstattete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht über seine Schlussfolgerungen aus dieser Expertise und die daraus abzuleitenden Massnahmen im Informatikbereich. Der Grosse Rat hat in der Mai-Session 1988 von diesem Bericht zustimmend Kenntnis genommen.
In diesem Bericht unterstrich der Regierungsrat unter anderem seine Absicht, künftig im Rahmen der Regierungsrichtlinien auch die strategischen Leitlinien für den Informatikeinsatz zu formulieren sowie die Informatikplanung weiter zu verbessern und dieselbe vermehrt als zentrales Führungsinstrument einzusetzen. Darüber hinaus wird angestrebt, mit der Schaffung einer Organisationsstelle im Sekretariat der Finanzdirektion den einheitlichen Einsatz von Personal, Mitteln (Finanzen, Informatik, Räume) und Organisation sicherzustellen. Die Organisationsstelle soll das Bindeglied zur neu zu schaffenden öffentlich-rechtlichen BEDAG bilden.
Darüber hinaus ist das heute bestehende Nebeneinander von Amt für Informatik und BEDAG aufzuheben; der ganze Informatikbereich wird in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammengefasst. Damit soll erreicht werden, dass die Informatik mit ihren für den Staat lebensnotwendigen Dienstleistungen bezüglich Führung, Richtlinien und Kontrollen im staatlichen Bereich eingebunden bleibt und dennoch die betriebswirtschaftlich notwendige Freiheit im operationellen Bereich erhält. In dem vom 29. Februar 1988 datierten Bericht des Regierungsrates werden die Gründe für diese Lösung ausführlich dargelegt und gegenüber anderen Modellen, wie der Verstaatlichung und der heutigen Lösung, abgewogen. (Der entsprechende Bericht vom 29. Februar 1988, der die Umschreibung der zu wählenden Lösung und die Abwägung der Vor- und Nachteile enthält, ist diesem Vortrag beigegeben.)
Anlässlich der Beratung des Berichtes im Grossen Rat am 11. Mai 1988 wurden die zwei Varianten «Verstaatlichung des Informatikbereiches» oder «Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt» in einer Grundsatzdiskussion behandelt. Durch Verwerfung eines Antrages, auch die Verstaatlichungsvariante weiter zu prüfen, wurde der Grundsatzentscheid gefällt. Der Grosse Rat hat damit dem Regierungsrat den klaren Auftrag erteilt, die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt an die Hand zu nehmen und eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.
Durch die Ausgliederung der Informatik-Organisation des Staates in eine öffentlich-rechtliche Unternehmung wird diese gezwungen, sich am Markt zu bewähren und damit wirtschaftlich und effizient zu arbeiten.

2. Rechtsform der neuen BEDAG

Eine kantonale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist eine öffentlich-rechtliche Unternehmung zur Erreichung bestimmter staatlicher Zwecke. Sie wird durch ein entsprechendes kantonales Gesetz errichtet, organisiert und rechtlich ausgestaltet. Ihre wesentlichsten Merkmale sind:
- Verbindung von personellen und sachlichen Mitteln zur dauernden Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- Abhängigkeit vom Staat als Anstaltsträger und «Organisationsherr»;
- administrative Selbständigkeit innerhalb der vom Staat gezogenen Schranken.

Bei der Organisation und Ausgestaltung der Anstalt ist der Staat im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken grundsätzlich frei. Gemäss dem Vorbehalt von Art. 59 Abs. 1 ZGB und Art. 763 OR geht die Anstalt in der vom Staat bestimmten Form dem Bundeszivilrecht vor. Dies erlaubt es, die Organisation und rechtliche Ausgestaltung im einzelnen weitgehend nach Zweckmässigkeitserwägungen festzulegen.
Eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, hat eigenes Vermögen und eigene Rechte und kann selbständig Verpflichtungen eingehen; sie ist vertrags- und prozessfähig.

3. Grundzüge des Gesetzes

3.1 Allgemeines

Das Gesetz ist wie folgt gegliedert:
1. Allgemeine Bestimmungen
2. Dotationskapital und Betriebsmittel
3. Aufsicht
4. Organisation
   a Der Verwaltungsrat
   b Die Geschäftsleitung
   c Die Kontrollstelle
5. Personal
6. Verantwortlichkeit
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das Gesetz ist inhaltlich auf das zur Errichtung einer Anstalt rechtlich Notwendige beschränkt. Es regelt:
- Rechtsnatur, Firma und Sitz
- Zweck und Aufgabenbereich
- Personelle Mittel: Organe und Personal sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Finanzielle Mittel
- Aufsicht und vorbehaltene Kompetenzen des Staates.

Fragen, die im Gesetz nicht geregelt sind, soll der Verwaltungsrat durch Reglemente ordnen und festlegen. Insoweit wird es eine der ersten Aufgaben des

Verwaltungsrates sein, in der Form eines Geschäftsreglementes eine zweckmässige und sachgerechte Kompetenzordnung mit klar abgegrenzten Verantwortlichkeitsbereichen zu schaffen. Dieses grundlegende Reglement bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Verwaltungsrat wird ferner namentlich die erforderlichen Vorschriften und Richtlinien über die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie über das Finanzwesen und die Personalpolitik zu verabschieden haben. Im Interesse der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sind die Einflussmöglichkeiten des Staates als Anstaltsträger und «Organisationsherr» im vorliegenden Gesetz auf das für die Staatsaufsicht erforderliche Mass beschränkt.

3.2 Leistungsauftrag

Der gesamte Aufgabenbereich des heutigen Amtes für Informatik wird in die neue BEDAG übergeführt. Diese wird in Zukunft die Dienstleistungen, die heute durch das Amt für Informatik erbracht werden, für die Staatsverwaltung zur Verfügung halten. Darüber hinaus betreibt sie das Rechenzentrum oder gegebenenfalls die Rechenzentren für die Staatsverwaltung, die Universität und das Inselspital. Auch in diesem Bereich führt die BEDAG insoweit schon bisher erbrachte Dienstleistungen weiter.
Darüber hinaus soll die BEDAG auch für Dritte tätig sein können, wobei der Schwerpunkt dieser Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Hand liegen dürfte. Die Unternehmung soll dem Staat ihre Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Bedingungen erbringen und muss ihre Konkurrenzfähigkeit auch nach aussen beweisen können.
Der im Gesetz umfassend und ausführlich formulierte Leistungsauftrag bildet das Gegenstück zur relativ grossen Freiheit bei der Aufgabenerfüllung (vgl. Kommentar zu Art. 2).

3.3 Finanzen

Mit der Zusammenfassung des Informatikdienstes in einer kantonalen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch die finanzielle Verselbständigung dieses Dienstes verbunden. Dabei soll die neue BEDAG als Unternehmung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und in Zukunft in der Lage sein, aus ihren Erträgen ihren gesamten Finanzbedarf mit Einschluss einer angemessenen Verzinsung des Dotationskapitals, das ihr vom Staat bei der Errichtung zum Teil in Form von Sachwerten zur Verfügung gestellt wird, zu decken. Die von der Unternehmung erzielten Gewinne dienen, neben der Verzinsung des Dotationskapitals, zur Bildung einer angemessenen Reserve.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das zum vorliegenden Gesetz über die BEDAG durchgeführte Vernehmlassungsverfahren ergab ein fast durchwegs positives Resultat. Insbesondere wurde die für die Informatik vorgesehene Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt als zweckmässig begrüsst, und es wurde festgestellt, dass die künftige Rechtsform eine Verbesserung gegenüber der heutigen Lösung bilde. Grundsätzliche Einwendungen wurden keine geltend gemacht.
Verschiedentlich wurde auch betont, dass der BEDAG die notwendige unternehmerische Freiheit unbedingt gewährt werden müsse.
Eine ganze Reihe von Vorschlägen zu einzelnen Artikeln konnten zur weiteren Verbesserung der Vorlage verwendet werden.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur, Firma, Sitz

Diese Bestimmung enthält die rechtliche Qualifikation der zu errichtenden Unternehmung als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach kantonalem Recht.
Die Anstalt führt die Enseigne der BERNISCHEN DATENVERARBEITUNG AG «BEDAG» als Firma weiter.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die weit gefasste Zweckumschreibung (wirtschaftliches Erbringen von Informatik-Dienstleistungen) wird im einzelnen durch den in Abs. 2 enthaltenen Katalog der Dienstleistungen, die zu Gunsten des Staates, der Universität und des Inselspitals erbracht werden müssen, konkretisiert. Zudem wird in Abs. 3 der Unternehmung die Möglichkeit eröffnet, die mit ihrem Zweck zusammenhängenden Geschäfte zu tätigen.
Wie weiter oben ausgeführt, muss die Unternehmung die heute durch die Fachstelle der Verwaltung, das Amt für Informatik, übernommenen Funktionen weitgehend erfüllen. Auf staatlicher Seite bleiben neben den Entscheidfunktionen vor allem Koordinationsaufgaben. Selbstverständlich wird die jeweilige benutzerseitige Projektleitung und -führung auf staatlicher Seite wahrgenommen.
Der Entscheid darüber, in welchem Umfang die Universität und das Inselspital von den Dienstleistungen der künftigen BEDAG Gebrauch machen werden, wird Gegenstand ihrer Informatikstrategie sein. Der Leistungsauftrag ermöglicht neben der Fortführung der Zusammenarbeit mit der BEDAG im Bereich des Rechenzentrums diesen Institutionen auch, weitere Dienstleistungen der BEDAG zu beanspruchen.
Zum Leistungsauftrag ist präzisierend folgendes zu bemerken:

a Die BEDAG soll die Aufgabe der Erstellung des Entwurfs der Informatikplanung für den Staat übernehmen. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Als Grundlage dienen die Vorgaben der staatlichen Stellen und das umfangreiche, zum grossen Teil schon bei der BEDAG vorhandene Zahlenmaterial, das aber entsprechend aufgearbeitet werden muss. Der Entscheid über den Informatikplan wird nach den entsprechenden verwaltungsinternen Vorbereitungen durch den Regierungsrat gefällt.

b Die technischen Richtlinien für den Informatikeinsatz sollen sicherstellen, dass die Informatik in der Verwaltung wirtschaftlich, koordiniert und wo nötig

im Rahmen von Gesamtkonzepten erfolgt. Die Ausarbeitung solcher Konzepte und Richtlinien erfordert vertiefte Fach- und Verwaltungskenntnisse. Diese Fachaufgabe soll der BEDAG zugewiesen werden, die Entscheidungskompetenzen bleiben aber auf staatlicher Seite.

c Die durch die BEDAG bearbeiteten Daten sind zu sichern und gemäss dem Datenschutzgesetz zu schützen. Die Aufsichtsfunktion der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten gilt auch für den BEDAG-Bereich. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind klar und bedürfen mit der neuen Organisationsform nur kleinerer Ergänzungen (vgl. Art. 5, Art. 8 und Art. 23).

d Darüber hinaus soll die BEDAG die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten bei der Überwachung der Datensicherung in der gesamten Staatsverwaltung unterstützen.

e Eine Voraussetzung für den qualifizierten Informatikeinsatz ist eine entsprechende Beratung und Ausbildung der Benützer aller Stufen. Die Beratung kann dabei nebst Informatikfragen im engeren Sinne auch solche der Organisation umfassen. Das Ausbildungsangebot soll sich an Endbenützer von dezentralen Informatikmitteln (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation etc.), an Benützer von operationellen und dispositiven Systemen wie KOFINA, PLANIS usw. und an Kader wie Projektleiter und Informatikbeauftragte der Direktionen richten.

f Die Entwicklung von Informatikanwendungen und -systemen bleibt eine bedeutungsvolle Aufgabe. Die BEDAG soll für den Staat namentlich die wichtigsten Informatikanwendungen entwickeln und betreuen, d. h. die anfallende Systemwartung übernehmen. Es sind dies Anwendungen, die für die ganze Staatsverwaltung von zentraler Bedeutung sind, wie z. B. die Finanzsysteme, das Personalinformationssystem, das Grundstückinformationssystem und die Steueranwendungen. Die BEDAG kann, wenn es sich als notwendig erweist, dafür auch Dritte beiziehen, muss aber durch entsprechende Aufsicht für die Einhaltung der Qualität der Systeme sorgen.
Die BEDAG ist auch für die Betreuung der zentralen Kommunikationseinrichtungen der Staatsverwaltung für Sprache, Text, Daten und Bilder zuständig.

g Systeme von lokaler Bedeutung können durch die BEDAG oder durch Dritte entwickelt und gewartet werden.
Im Zweifel, ob es sich um eine Anwendung von zentraler oder lokaler Bedeutung handelt, entscheidet der Regierungsrat (vgl. auch Art. 22).

h Für die Informatikanwendungen von zentraler Bedeutung ist der Betrieb eines oder später allenfalls mehrerer Rechenzentren notwendig. Diese(s) soll(en) weiterhin von der BEDAG betrieben werden. Dabei soll die teure Infrastruktur des Rechenzentrums wenn immer möglich gemeinsam von Verwaltung, Universität und Inselspital genutzt werden. Darüber hinaus soll das Rechenzentrum für alle geeigneten Anwendungen zur Verfügung stehen.
Neben dem zentralen Rechenzentrum werden weiterhin dezentrale Informatikmittel durch die einzelnen Amtsstellen eingesetzt werden.

i Ermöglicht es, die BEDAG bei Bedarf auch für Aufgaben der EDV-Revision beizuziehen, insbesondere auch im Auftrag der Finanzkontrolle.

II. Dotationskapital und Betriebsmittel

Art. 3 Dotationskapital

Der Staat stellt der neuen BEDAG bei ihrer Errichtung ein in der Höhe noch vom Grossen Rat festzulegendes Dotationskapital zur Verfügung. Dieses dient der Anstalt zur Erfüllung der ihr vom Staat übertragenen Aufgaben. Mit der Zurverfügungstellung des Dotationskapitals wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zwischen dem Staat und der Anstalt begründet. Dementsprechend hat die Anstalt das Dotationskapital gemäss Beschluss des Regierungsrates zu verzinsen. Aus dem gleichen Grunde dürfte eine dauernde Verminderung der Substanz des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Grossen Rates erfolgen.
Da eine Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der neuen, öffentlich-rechtlichen BEDAG nicht vorgesehen ist, muss sich die Unternehmung wie jedes wirtschaftlich tätige Unternehmen finanzieren. Aufgrund der Kapitalstruktur der heutigen Bernischen Datenverarbeitung AG und der vorgesehenen, allerdings nicht kapitalintensiven Geschäftsausweitung ergibt sich ein Bedarf an Eigenkapital und nicht hypothekarisch gesichertem langfristigen Fremdkapital von ca. 30 Mio. Fr.
Auf Anrechnung an das Dotationskapital werden die folgenden Vermögenswerte aus dem allgemeinen Staatsvermögen ausgeschieden werden (vgl. Art. 19f):

- Aktiven und Passiven der auf dem Wege der Auflösung ohne Liquidation gemäss Art. 751 OR übernommenen BERNISCHEN DATENVERARBEITUNG AG mit Sitz in Bern;
- Einrichtungen des Amtes für Informatik;
- EDV-Programme, soweit sie an die neue BEDAG übergehen müssen;
- Benützungsrechte an Programmen, soweit diese im Eigentum des Staates verbleiben.

Der Beschluss des Parlamentes, mit welchem das Dotationskapital festgelegt wird, liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung unterliegt dieser Beschluss nicht dem Finanzreferendum.

Art. 4 Betriebsmittel

Diese Bestimmung verpflichtet zur Führung der neuen BEDAG nach kaufmännischen Grundsätzen und insoweit auch zur Erhebung betriebswirtschaftlich angemessener Entschädigungen für die Dienstleistungen mit dem Ziel, aus den Erträgen den gesamten Finanzbedarf mit Einschluss einer angemessenen Verzinsung des Dotationskapitals zu decken. Andererseits müssen die Entschädigungen konkurrenzfähig sein, d. h. die BEDAG wird verpflichtet, für alle ihre Leistungen marktübliche Ansätze zu verrechnen.
Damit nicht das gesamte Betriebskapital in Form von Dotationskapital zur Verfügung gestellt werden muss, wird die Anstalt ermächtigt, nötigenfalls Darlehen aufzunehmen.

III. Aufsicht

Art. 5 bis 7

Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Staates. Es sind daher die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane zu umschreiben. Wesentliche Rechte sind dabei den Staatsorganen vorzubehalten, ohne dabei aber die Handlungsfreiheit der Anstalt im operativen Bereich unnötig zu beschränken.
In Artikel 5 wird ausdrücklich festgehalten, dass die BEDAG dem Datenschutzgesetz untersteht.
Dem Grossen Rat vorbehalten ist die Festsetzung des Dotationskapitals sowie die Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Art. 6). Der Grosse Rat bestimmt ferner durch die Bewilligung von Informatikprojekten und durch seine Budgetrechte den Informatikeinsatz in der Staatsverwaltung und damit auch die Tätigkeit der BEDAG. Seine Befugnisse gemäss der Grossratsgesetzgebung bleiben selbstverständlich vorbehalten.
Dem Regierungsrat vorbehalten ist die Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungrates, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kontrollstelle, die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Geschäftsreglementes und die Festsetzung der Verzinsung des Dotationskapitals (Art. 7).

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der BEDAG sind in Anlehnung an die Organisation der privaten Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse, die Geschäftsleitung und die Kontrollstelle.
Da der Staat Anstaltsträger und «Organisationsherr» ist, unterstehen die Mitglieder der Organe den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Art. 12 der Bernischen Staatsverfassung.
Den Organen der BEDAG sollen keine hoheitlichen Verfügungsbefugnisse zukommen. Ein entsprechender Vorbehalt im Hinblick auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist daher notwendig (vgl. aber auch Art. 5).

a) Der Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

Der Verwaltungsrat soll aus 7 bis maximal 13 Mitgliedern bestehen. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Dieser wird bei der Bestellung des Verwaltungsrates auf die Sachkompetenz zur Führung des Informatikunternehmens BEDAG, ferner auch auf die verschiedenen Benützer angemessen Rücksicht nehmen. Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für seine Organisation sowie das Verfahren seiner Beschlussfassung. Der noch einzusetzende Verwaltungsrat wird hierüber ein Geschäftsreglement erlassen, das zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der neuen BEDAG. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht gemäss Gesetz oder Reglement dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einem anderen Organ der BEDAG vorbehalten oder übertragen sind.
Der Verwaltungsrat ist aufgrund seiner Leitungsfunktion insbesondere beauftragt und verpflichtet, die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Richtlinien über die Erfüllung des Leistungsauftrages der neuen BEDAG sowie über deren Finanzwesen und Personalpolitik zu erlassen. Im übrigen erfüllt er die in Art. 10 ausdrücklich aufgezählten, unübertragbaren Aufgaben. Er ist insbesondere das Bindeglied zwischen dem Regierungsrat und der BEDAG und sorgt auch für die Wahrung der staatlichen Interessen.

Art. 11 Ausschüsse und Kommissionen

Damit die neue BEDAG effizient und nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden kann, ist in dieser Bestimmung dem Verwaltungsrat die Kompetenz eingeräumt, zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung seiner Geschäfte nach eigenem Ermessen einen Verwaltungsratsausschuss und nach Bedarf weitere Ausschüsse oder Kommissionen zu bilden. In Spezialkommissionen können zur Vorberatung von Sachfragen auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind.
Die nähere Organisation und Ausgestaltung namentlich eines ständigen Verwaltungsratsausschusses ist Sache des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglementes.

b) Die Geschäftsleitung

Art. 12 und 13

Die Geschäftsleitung ist das oberste vollziehende Organ. Sie ist dem Verwaltungsrat direkt unterstellt und nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen teil.
Die Befugnisse der Geschäftsleitung im einzelnen legt der Verwaltungsrat im Rahmen des Geschäftsreglementes fest.
Wahlbehörde für die Mitglieder der Geschäftsleitung ist der Regierungsrat Die Wahl erfolgt auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates. Da die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Obligationenrecht angestellt werden, erfolgt ihre Wahl nicht auf eine bestimmte Amtsdauer.
Der Gesetzestext ermöglicht eine Geschäftsleitung aus ein bis drei Mitgliedern und erlaubt damit eine Anpassung der Struktur der Gesellschaftsspitze an künftige Bedürfnisse. Es ist beabsichtigt, zu Beginn eine Geschäftsleitung aus einer Direktorin/einem Direktor und allenfalls einem/r Stellvertreter/in einzusetzen.

c) Die Kontrollstelle

Art. 14 und 15

Die Kontrollstelle führt die eigentliche Rechnungsprüfung sowie die anwendungsunabhängige EDV-Revision durch. Die anwendungsunabhängige Revision prüft, ob bei der Erbringung der Informatikdienstleistungen die anerkannten Prinzipien für die Betriebs- und Datensicherheit sowie für die Ordnungsmässigkeit eingehalten werden.
Die Kontrollstelle kann im weiteren vom Regierungsrat mit der Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung von EDV-Anwendungen des Staates beauftragt werden, da es sich als zweckmässig erweisen kann, die Kontrollstelle der BEDAG auch mit auf spezifische Anwendungen bezogenen Prüfungen zu beauftragen.
Die Kontrollstelle ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen externe Fachexperten beizuziehen.
Die gesetzlichen Prüfungsrechte der staatlichen Finanzkontrolle und des Grossratsrevisorates bleiben dabei selbstverständlich vorbehalten.
Die Kontrollstelle erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates Bericht. Stellt sie schwerwiegende Mängel fest, so orientiert sie direkt den Regierungsrat.

V. Personal

Art. 16 Personal

Für das Personal der neuen BEDAG soll das Arbeitsvertragsrecht gemäss Art. 319 ff OR massgebend sein, und nicht mehr das Personalrecht des Staates (Beamtenverhältnis). Dabei wird es Sache des Verwaltungsrates sein, die notwendigen allgemeinen Vorschriften und Richtlinien bezüglich der Personal- und Salärpolitik sowie die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und Reglemente im Rahmen des übergeordneten Rechtes zu erlassen. Desgleichen wird der Verwaltungsrat zuständig sein für die Erteilung und den Widerruf von Zeichnungsberechtigungen.
In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fällt die Personalplanung, die Einstellung und Entlassung von Personal sowie die Festlegung dessen Saläre.
Es ist vorgesehen, das Personal weiterhin bei der staatlichen Versicherungskasse zu versichern. Damit zu einem späteren Zeitpunkt aber ein gewisser Handlungsspielraum besteht, ist auf eine zwingende diesbezügliche Vorschrift zu verzichten (vgl. auch Art. 18).

VI. Verantwortlichkeit

Art. 17 Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung ist erforderlich mit Rücksicht auf die rechtlich unterschiedliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsrates einerseits und des Personals und der Kontrollstelle andererseits. Dementsprechend ist das Personalstatut jedes Einzelnen für dessen Verantwortlichkeit massgebend.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsregelung für das Personal

Für Beamte, die in den Dienst der neuen BEDAG treten, wird der Besitzesstand für die laufende Amtszeit vollumfänglich gewahrt. Für sie gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin das Personalrecht des Staates, sofern sie nicht vorzeitig die Umwandlung ihres Arbeitsverhältnisses in ein solches nach Obligationenrecht wünschen.
Damit das heute als Staatspersonal angestellte Personal, das von der BEDAG übernommen werden soll, nicht schlechter gestellt wird, wird ihm für die Dauer der Anstellung bei der BEDAG eine Besitzesstandgarantie gewährt. Diese bezieht sich auf den Zeitpunkt des Übertritts. Die Besitzesstandgarantie umfasst Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Anschluss an die Versicherungskasse, nicht aber Funktion, Titel und Wahl auf Amtsdauer.

Art. 19 Übernahme von Aktiven und Passiven

Die heutige Bernische Datenverarbeitung AG soll durch die Verstaatlichung gemäss Art. 751 OR aufgelöst werden. Der Regierungsrat wird die dazu notwendigen Schritte einleiten. Die Aktiven und Passiven werden dabei in die neue öffentlich-rechtliche BEDAG überführt und auf das Dotationskapital angerechnet. Die subsidiäre Staatshaftung für die Passiven der aufzulösenden Gesellschaft ist für die Auflösung ohne Liquidation gemäss Art. 751 OR notwendig.
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist gleichzeitig der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Staat und BEDAG formell aufzuheben.

Art. 20 Sacheinlage

Vgl. Art. 3 hiervor

Art. 21 Kreditumbuchungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 1990 und möglicherweise auch des Budgets 1991 wird das Gesetz über die BEDAG noch nicht in Kraft getreten sein. Es ist daher aus technischen Gründen unumgänglich, Kreditumbuchungen vorzunehmen. Zudem soll in der Übergangszeit durch die Möglichkeit von Kreditumbuchungen die Umstellung erleichtert werden.

Art. 22 Verkehr mit der Staatsverwaltung

Die Regeln für den Verkehr der Verwaltung mit der BEDAG sollen durch den Regierungsrat festgelegt werden. Es geht dabei vorwiegend um administrative Verfahren.

Art. 23 Änderung von Erlassen

Zwecks Anpassung an die neue Organisationsform ist eine minime Anpassung des Datenschutzgesetzes notwendig.

Um die Steuerpflicht der BEDAG zu verankern, ist eine Anpassung des Steuergesetzes notwendig.
Die überdies erforderliche Änderung des Organisationsdekrets der Finanzdirektion wird in einer separaten Teilrevision dieses Erlasses vollzogen, wobei gleichzeitig auch die Organisationsstelle im Sekretariat geschaffen werden soll.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bern, 6. Dezember 1988 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die BEDAG Informatik

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur, Firma, Sitz

Art. 1 Unter der Firma BEDAG Informatik, im folgenden BEDAG genannt, besteht mit Sitz in Bern eine öffentlich-rechtliche Anstalt für Informatik des Staates Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zweck und Aufgabe

Art. 2 [1] Die BEDAG erbringt wirtschaftliche Informatik-Dienstleistungen für die Staatsverwaltung, die Universität Bern und das Inselspital Bern sowie für Dritte.

[2] Die BEDAG

a erarbeitet aufgrund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben des Regierungsrates und der Planung der einzelnen Direktionen den Entwurf des jährlichen Informatikplanes des Kantons Bern zuhanden des Regierungsrates;

b erarbeitet im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates den Entwurf für technische Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in der Staatsverwaltung;

c sorgt in ihrem Bereich für die Datensicherung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;

d unterstützt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Überwachung der Datensicherung in der Staatsverwaltung;

e berät das Personal der Staatsverwaltung in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung an;

f sorgt für die Entwicklung und Betreuung der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Staatsverwaltung von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass sie diese selbst entwickelt und betreut oder allenfalls unter ihrer Aufsicht von Dritten entwickeln lässt;

g entwickelt und betreut weitere Informatikanwendungen und -systeme der Direktionen, Ämter, dezentralen Verwaltungseinheiten und Anstalten in Konkurrenz mit Dritten;

h betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe f;
i kann Dienstleistungen der EDV-Revision zu Gunsten der Staatsverwaltung erbringen;
k berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der Universität und des Inselspitals, insbesondere bezüglich Dienstleistungen gemäss Buchstaben e, g und h.

[3] Die BEDAG ist befugt, Geschäfte zu tätigen, die mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehen.

Antrag der Kommission:

k Streichen.

[3] Die BEDAG ist befugt, Dienstleistungen zugunsten von Dritten zu erbringen oder zu beziehen, sofern dadurch der Einsatz für den Staat, die Universität und das Inselspital nicht beeinträchtig wird.

Antrag des Regierungsrates:

k Unverändert.

[3] Die BEDAG ist befugt, Dienstleistungen zugunsten von Dritten zu erbringen oder zu beziehen, sofern ihr Leistungsauftrag gegenüber dem Staat, der Universität und dem Inselspital dies zulässt.

II. Dotationskapital und Betriebsmittel

Dotationskapital

Art. 3 Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und endgültig durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Es ist aus dem Reingewinn zu verzinsen. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Betriebsmittel

Art. 4 [1] Die BEDAG ist als Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

[2] Die BEDAG beschafft sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch betriebswirtschaftlich angemessene und konkurrenzfähige Entschädigungen für die von ihr erbrachten Leistungen und, soweit nötig, durch Darlehensaufnahmen.

III. Aufsicht

Grundsatz; Datenschutz

Art. 5 [1] Die BEDAG steht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

[2] Die BEDAG untersteht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 6 Dem Grossen Rat obliegt
a die Festsetzung des Dotationskapitals;
b die Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 7 Dem Regierungsrat obliegt
a die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;

b die Wahl der Kontrollstelle;
c die Genehmigung des Geschäftsreglementes;
d die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
e die Festsetzung des für die Verzinsung des Dotationskapitals massgebenden Zinssatzes;
f die Festsetzung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates.

IV. Organisation

Organe

Art. 8 [1] Die Organe der BEDAG sind:
a der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse;
b die Geschäftsleitung;
c die Kontrollstelle.

[2] Die Mitglieder der Organe unterstehen den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Art. 12 der bernischen Staatsverfassung.

[3] Die Organe sind keine Behörden im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

a) Der Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Organisation

Art. 9 [1] Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der hauptsächlichsten Benützer auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.

[2] Die Organisation des Verwaltungsrates sowie das Verfahren der Beschlussfassung werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10 [1] Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der BEDAG. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz und Reglementen den Aufsichtsbehörden oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Er behandelt alle Geschäfte, die an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

[2] Der Verwaltungsrat erlässt insbesondere die allgemeinen Vorschriften und Richtlinien über die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie über das Finanzwesen und die Personalpolitik.

Der Verwaltungsrat hat ferner namentlich folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:
a Erlass des Geschäftsreglementes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
b Erlass der Vorschriften zur Rechnungsführung und zum Rechnungsabschluss;
c Erlass weiterer Reglemente, insbesondere der Anstellungs- und Besoldungsreglemente;

d Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
e Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die BEDAG zusteht, und die Festlegung der Art und Weise der Zeichnung;
f Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Kontrollstellenberichtes;
g Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften.

3 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Ausschüsse und Kommissionen

Art. 11 1 Zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung seiner Geschäfte bestellt der Verwaltungsrat für eine vierjährige Amtsdauer einen Verwaltungsratsausschuss.

2 Der Verwaltungsrat, seine Ausschüsse und Kommissionen können zur Vorberatung von Sachfragen Spezialkommissionen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

b) Die Geschäftsleitung

Stellung und Wahl

Art. 12 1 Die Geschäftsleitung ist das oberste vollziehende Organ. Sie besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Das Anstellungsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 319 ff).

2 Die Geschäftsleitung oder eine von ihr bezeichnete Person nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen teil.

Aufgaben

Art. 13 1 Die Geschäftsleitung trifft unter Vorbehalt der Befugnisse des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen alle Massnahmen, welche der Zweck und die einheitliche Betriebs- und Geschäftsführung der BEDAG erfordern.

2 Ihre Befugnisse im einzelnen werden im Geschäftsreglement umschrieben.

c) Die Kontrollstelle

Zusammensetzung und Wahl

Art. 14 1 Als Kontrollstelle wird eine Revisionsgesellschaft gewählt.

2 Die gesetzlichen Befugnisse der kantonalen Finanzkontrolle und des Grossratsrevisorates bleiben vorbehalten.

Aufgaben

Art. 15 1 Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsabschlüsse.

[2] Sie führt die anwendungsunabhängige EDV-Revision durch und kann im Auftrag des Regierungsrates EDV-Anwendungen des Staates revidieren und auf ihre Wirtschaftlichkeit prüfen. Sie kann für diese Aufgaben externe Experten beiziehen.

[3] Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Stellt sie schwerwiegende Mängel fest, so orientiert sie direkt den Regierungsrat.

V. Personal

Art. 16 [1] Das Anstellungsverhältnis des Personals unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts.

[2] Das Nähere wird durch Reglemente des Verwaltungsrates und durch Verträge geregelt.

[3] Der Anschluss an die Versicherungseinrichtungen des Staates ist zulässig.

VI. Verantwortlichkeit

Art. 17 Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Personals sowie der Kontrollstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Staatspersonals.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung für das Personal

Art. 18 [1] Personen, die bisher in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis standen, wird der Besitzesstand für die laufende Amtszeit vollumfänglich gewahrt. Für sie gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin das Personalrecht des Staates. Sie können jederzeit ihr Arbeitsverhältnis in ein solches nach Obligationenrecht umwandeln.

[2] Den aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis in das obligationenrechtliche Anstellungsverhältnis übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für die Dauer der Anstellung bei der BEDAG der Besitzesstand zum Zeitpunkt des Wechsels in die BEDAG bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Anschluss an die Versicherungskasse zu gewährleisten.

Übernahme von Aktiven und Passiven

Art. 19 [1] Die Bernische Datenverarbeitung AG mit Sitz in Bern wird gemäss Art. 751 OR aufgelöst. Sämtliche Aktiven und Passiven werden in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt eingebracht. Diese sind im Beschluss gemäss Art. 3 aufzuführen. Für die Passiven der aufzulösenden Gesellschaft haftet der Staat subsidiär.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Vertrag betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung zwischen dem Kanton Bern und der BEDAG vom 17. September 1981 aufgehoben.

Sacheinlage

Art. 20 Der Staat scheidet auf Anrechnung auf das Dotationskapital aus seinem Vermögen die notwendigen Vermögenswerte aus. Diese werden im Beschluss gemäss Art. 3 aufgeführt.

Kreditumbuchungen

Art. 21 Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die durch die Schaffung der BEDAG notwendig werdenden Anpassungen im Voranschlag 1990 und nötigenfalls in den beiden Folgejahren vorzunehmen. Die Kreditumbuchungen müssen im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Gesamtkredite bleiben.

Verkehr mit der Staatsverwaltung

Art. 22 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG.

Änderung von Erlassen

Art. 23 [1] Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 34

a–d unverändert;
e berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht die Datensicherung;
f–i unverändert.

[2] Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

Art. 23

[1] Ziffer 1 unverändert;
2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern, der Kantonalbank von Bern und der BEDAG Informatik.
Ziffer 3–9 unverändert
Absätze [2–4] unverändert

Art. 62

Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern, der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der BEDAG Informatik.

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Dezember 1988/
3. April 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. März 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Lutz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 und auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982

auf Antrag des Regierungsrates,

Beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 [1] Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Kasse genannt) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

[2] Sie versichert die im Staatsdienst stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

[3] Die Kasse kann mit Zustimmung der Finanzdirektion das Personal von selbständigen Anstalten sowie von nichtstaatlichen Betrieben und Organisationen, die mit der Staatsverwaltung oder einer der Landeskirchen in ständiger und enger Verbindung stehen, aufnehmen. Die Verwaltungskommission schliesst schriftliche Anschlussvereinbarungen ab.

Verhältnis zum BVG

Art. 2 [1] Die Kasse nimmt als registrierte Vorsorgeeinrichtung an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG genannt) teil.

[2] Die Kasse erbringt Leistungen nach den Bestimmungen des Dekretes, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach BVG.

Abkürzungen und Begriffe

Art. 3 [1] In diesem Dekret werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AHVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 1/2	Verordnung 1/2 über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

[2] In diesem Dekret bedeutet:

Arbeitgeber:	Der Kanton und die der Kasse angeschlossenen Organisationen.
Arbeitnehmer:	Die weiblichen und männlichen Lohnbezüger des Kantons und der angeschlossenen Organisationen.
Beiträge:	Alle von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden wiederkehrenden und einmaligen Geldleistungen, ausgenommen die Einkaufssummen und Freizügigkeitsleistungen.
Beitragsjahre:	Die Jahre, während denen der Arbeitnehmer der Pensionskasse als Mitglied angehört und Beiträge bezahlt hat; Jahre in der Risikoversicherung zählen nicht als Beitragsjahre (Art. 17).
Einfacher Zins:	Zins ohne Zinseszins (Art. 50)
Freizügigkeitsleistung:	Leistung, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versicherungsfalles dient.
Jahreslohn:	Besoldung, Gehalt oder Lohn sowie AHV-beitragspflichtige Zulagen und Zuschläge während eines Jahres.
Koordinierter Lohn BVG:	Für die Belange des BVG massgebender versicherter Verdienst (Art. 15).
Kassenmitglieder bzw. Mitglieder:	Alle Personen, die der Renten- oder Risikoversicherung angehören oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Alters-, Invaliden- oder Sonderrente beziehen. Handelt es sich um andere Mitgliedschaften, ist dies jeweils präzisiert (z. B. Mitglied der Verwaltungskommission).

Angeschlossene Organisationen:	Selbständige Anstalten sowie nichtstaatliche Betriebe und Organisationen, deren Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz 3 in die Kasse aufgenommen werden.
Rentenversicherung:	Gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
Risikoversicherung:	Gewährt Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen des BVG.
Versicherungsjahre:	Beitragsjahre und eingekaufte Jahre (Art. 17).
Versicherter Jahresverdienst:	Teil des Jahreslohnes, der für die Versicherung massgebend ist (Art. 14).

Kassenmitglieder

Art. 4 [1] Die Kassenmitgliedschaft ist für Arbeitnehmer obligatorisch, die das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Löhne den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigen, sofern sie im Staatsdienst stehen oder nach Artikel 1 Absatz 3 Kassenmitglied werden.

[2] Arbeitnehmer, deren Löhne den im BVG festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigen, können auf ihren Wunsch in die Kasse aufgenommen werden, sofern sie einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens einem Viertel einer Vollbeschäftigung aufweisen.

[3] Zu den im Staatsdienst stehenden Arbeitnehmern gehören
a die Mitglieder des Regierungsrates,
b die Mitglieder des Obergerichtes, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Präsidentin oder der Präsident der kantonalen Steuerrekurskommission,
c die Professorinnen und Professoren der Universität Bern und die Lehrkräfte an staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören,
d die Geistlichen der drei Landeskirchen,
e das Staatspersonal der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung,
f das Personal der unselbständigen staatlichen Anstalten und Betriebe.

Besondere Personalkategorien

Art. 5 Die Finanzdirektion ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Kategorien von Arbeitnehmern mit besonderen Anstellungsbedingungen näher zu umschreiben. Bei besonderen Arbeitsverhältnissen sind Sonderregelungen möglich. Individuelle Angelegenheiten entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

Ausnahmen von der Mitgliedschaft

Art. 6 [1] Nicht in die Kasse aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmer, die
a ein befristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
b nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
c im Sinne des IVG zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
d voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse richten.

[2] Auf Wunsch des Arbeitnehmers und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann die Kasse auch Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b bzw. c aufnehmen.

[3] Ist ein über 50 Jahre alter Arbeitnehmer bereits bei einer andern registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert, so kann die Kasse auf seinen Antrag von seiner Aufnahme absehen. Die Arbeitgeber überweisen die Arbeitgeberbeiträge an die andere Vorsorgeeinrichtung gemäss deren Bestimmungen, höchstens aber im Umfang der Beiträge gemäss Artikel 65.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 7 [1] Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

[2] Die Mitgliedschaft endet, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

[3] Bezüger von Alters- und Invalidenrenten oder Sonderrenten nach Artikel 47 Absatz 2 behalten die Mitgliedschaft.

[4] Für die Risiken Tod oder Invalidität bleibt das Mitglied während 30 Tagen nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Kasse versichert, sofern es nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt, für das es der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht.

[5] Ein Mitglied, das über 50 Jahre alt ist und der Kasse während mindestens 15 Beitragsjahren ununterbrochen angehört hat, kann bei der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft mit unverändertem versichertem Verdienst beibehalten. Das Mitglied hat neben dem persönlichen Beitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Kommt das Mitglied vor dem vollendeten 60. Altersjahr mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann es

ausgeschlossen werden und erhält die Freizügigkeitsleistung gemäss Dekret. Invalidenleistungen werden nur ausgerichtet, wenn ein entsprechender Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vorliegt oder wenn eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IVG durch einen vertrauensärztlichen Befund bestätigt wird.

Gliederung der Kasse

Art. 8 [1] Die Kasse gliedert sich in
a Rentenversicherung
b Risikoversicherung

[2] Vorbehältlich Absatz 3 werden alle Mitglieder in die Rentenversicherung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt ohne oder mit Vorbehalt.

[3] Der Risikoversicherung werden folgende Mitglieder zugewiesen, sofern sie nur für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen und nicht schriftlich den Beitritt zur Rentenversicherung wünschen:
a Personen in der beruflichen Grundausbildung,
b Praktikantinnen und Praktikanten,
c Studentinnen und Studenten, Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten,
d Aushilfen und Stellvertretungen.

[4] Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt in jedem Fall ohne Vorbehalt. Der Übertritt in die Rentenversicherung erfolgt spätestens auf den I. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

[5] Die Kasse führt zusätzlich eine Unterstützungskasse.

Gesundheitsnachweis

Art. 9 [1] Bei der Aufnahme in die Rentenversicherung stellt die Kasse gestützt auf eine persönliche Gesundheitserklärung fest, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist.

[2] In Zweifelsfällen kann eine ärztliche Eintrittsuntersuchung auf Kosten der Kasse angeordnet werden. Stellt der Vertrauensarzt entsprechend Antrag, erfolgt die Aufnahme mit Vorbehalt.

[3] Das Mitglied kann auf eigene Kosten weitere Beweismittel über seinen Gesundheitszustand beibringen.

[4] Ein Mitglied mit Vorbehalt kann jederzeit gestützt auf das Zeugnis eines Vertrauensarztes über einen guten Gesundheitszustand ohne Vorbehalt versichert werden. Nach zehn Beitragsjahren fällt der Vorbehalt unabhängig vom Gesundheitszustand weg.

[5] Das Mitglied, welches keine oder nur eine unvollständige Gesundheitserklärung abgibt, hat im Invaliditätsfall lediglich Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 35 bzw. auf die Mindestleistungen nach BVG.

[6] Stellt sich nachträglich heraus, dass das Mitglied bei der Aufnahme fahrlässig oder absichtlich unrichtige Angaben gemacht hat, so kann die Kasse rückwirkend den entsprechenden Vorbehalt anbringen. Ist das Mitglied bereits wegen Invalidität pensioniert, so sind die zuviel bezogenen Beträge zurückzubezahlen.

Auskunftspflicht

Art. 10 [1] Die Mitglieder der Kasse und die Bezüger von Kassenleistungen sind verpflichtet:
a den Organen der Kasse über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen;
b den Vertrauensärzten über alle Tatsachen, die für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes und eine allfällige spätere Invalidität von Bedeutung sein können, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, und falls diese Auskünfte nicht ausreichen, ihre behandelnden Ärztinnen oder Ärzte und Versicherungsträger vom Berufsgeheimnis bzw. von der Schweigepflicht gegenüber den Vertrauensärzten und der Kasse zu entbinden.

[2] Kosten, die der Kasse aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Pflichten erwachsen, hat die fehlbare Person der Kasse zurückzuerstatten.

Freizügigkeitsabkommen

Art. 11 Die Verwaltungskommission wirkt darauf hin, besondere Vereinbarungen über den Übertritt aus andern und in andere Kassen abzuschliessen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Übertritt von andern Versicherungskassen

Art. 12 [1] Arbeitnehmer, die in ihrer früheren Tätigkeit einer Versicherungskasse angehört haben, treten nach Massgabe der nach Artikel 11 von der Verwaltungskommission abgeschlossenen Vereinbarung in die Kasse über.

[2] Bestehen keine solchen Vereinbarungen, so gilt das ordentliche Verfahren für den Eintritt in die Kasse. Vorbehalten bleibt Artikel 55.

Rechtspflege

Art. 13 [1] Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Kasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach Artikel 73 BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

[3] Die Kasse wird durch die Finanzdirektion vertreten.

II. Bemessungsgrundlagen

Versicherter Jahresverdienst

Art. 14 [1] Für die Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes werden folgende Bezüge berücksichtigt:

a Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsgrundbesoldung;
b Teuerungszulagen;
c abzüglich prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent der Bezüge nach Buchstaben a und b;
d abzüglich summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV-IV-Renten durch den Regierungsrat festgelegt wird.

2 Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen entscheidet unter Berücksichtigung der Normen des BVG der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

3 Für die Arbeitnehmer angeschlossener Organisationen setzt die Kasse den versicherten Verdienst sinngemäss nach Absatz 1 fest.

4 Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

5 Für die Bestimmung des versicherten Verdienstes in Sonderfällen, insbesondere wenn die Einkommenshöhe oder der Beschäftigungsgrad stark schwankt, kann der versicherte Verdienst pauschal nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeitnehmerkategorie bzw. nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Einzelfall festgesetzt werden.

Koordinierter Lohn gemäss BVG

Art. 15 1 Für die Belange des BVG ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der koordinierte Lohn nach Artikel 8 BVG massgebend.

2 Folgende Grundsätze sind anwendbar
a Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt;
b Der koordinierte Jahreslohn kann zum voraus aufgrund des letztbekannten Jahreslohnes bestimmt werden; die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen werden dabei berücksichtigt;
c In Fällen, in denen Einkommenshöhe oder Beschäftigungsgrad stark schwankt, kann der koordinierte Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeitnehmerkategorie bzw. nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Einzelfall festgesetzt werden.

Nicht versicherbarer Lohn

Art. 16 1 Das Mitglied wird für den Lohn, den es von einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber bezieht, nicht versichert.

2 Ist der Arbeitgeber der Bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen, ist die Einschränkung gemäss Absatz 1 nicht anwendbar. Die beiden Kassenvorsteher bestimmen in gegenseitiger Absprache, bei welcher Kasse die Versicherung geführt wird.

Versicherungsjahre und Beitragsjahre

Art. 17 1 Als Versicherungsjahre zählen die Jahre, für die das Mitglied Beiträge bezahlt, die nach Freizügigkeitsabkommen (Art. 11) angerechneten Jahre sowie die eingekauften Jahre.

2 Als Beitragsjahre zählen die Jahre, während denen das Mitglied der Kasse angehört und Beiträge bezahlt hat; die nach Freizügigkeitsabkommen angerechneten Jahre gelten insoweit als Beitragsjahre als dies in den Abkommen vorgesehen ist.

3 Die Mitgliedschaftsdauer in der Risikoversicherung und die geleisteten Beiträge werden dem in die Rentenversicherung übertretenden Mitglied nicht angerechnet.

III. Leistungen der Kasse

1. Gemeinsame Bestimmungen

Form der Leistungen

Art. 18 1 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden grundsätzlich in Form von Renten erbracht.

2 Die Kasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- und Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt.

3 Bei Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wegen Altersrücktritts kann das Mitglied verlangen, dass ihm anstelle der Altersleistungen nach BVG eine Kapitalabfindung ausgerichtet wird, soweit es das Kapital zur Finanzierung von Wohneigentum im Sinne von Artikel 37 Absatz 4 BVG verwendet. Die Kapitalabfindung darf höchstens die Hälfte des Altersguthabens nach BVG betragen.

4 Leistungen der Unterstützungskasse werden in Form von einmaligen oder von wiederkehrenden Leistungen erbracht.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem rentenberechtigten Mitglied auf Beschluss der Verwaltungskommission durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

6 Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 oder Absatz 5 ist in der Regel spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches zu stellen.

Ausrichtung der Renten

Art. 19 1 Die wiederkehrenden Leistungen der Kasse werden jeweils Anfang Monat auf das Konto überwiesen, welches die rentenberechtigte Person bezeichnet. Baranweisungen werden nur auf begründeten Antrag vorgenommen.

2 Die Kasse ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich eine Lebensbescheinigung sowie einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse zu verlangen.

3 Von Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland kann die Kasse für die Ausrichtung der Leistungen zusätzliche Bescheinigungen verlangen.

4 Die Rente wird in der Regel auf ein Konto in der Schweiz überwiesen.

Teuerungsausgleich

Art. 20 1 Die Kasse gewährt den Rentenbezügern den jeweils für das aktive Staatspersonal geltenden Teuerungsausgleich.

2 Der Teuerungsausgleich auf den Renten gemäss BVG richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

3 Mitgliedern, die nach Artikel 7 Absatz 5 die Mitgliedschaft beibehalten haben, oder ihren Hinterlassenen wird auf den laufenden Renten ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahres und nach 20 Beitragsjahren erfolgte.

Erlöschen des Rentenanspruches

Art. 21 1 Der Anspruch auf eine Rente erlischt spätestens beim Tode der anspruchsberechtigten Person.

2 Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Anrechnung fremder Versicherungsleistungen

Art. 22 1 Treffen für den gleichen Versicherungsfall Leistungen der Kasse mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder Militärversicherung zusammen, so gehen die Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung vor.

2 Die Kasse erbringt ihre Leistungen anteilsmässig, wenn der Tod oder die Invalidität des versicherten Mitgliedes nicht ausschliesslich auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche die Leistungspflicht der Unfallversicherung oder der Militärversicherung begründet.

3 Erreicht die Leistung der Unfall- oder der Militärversicherung nicht die Höhe der Leistung der Kasse, wenn diese allein leistungspflichtig wäre, so zahlt die Kasse eine Komplementärrente in der Höhe dieses Unterschiedes. Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der Unfall- oder der Militärversicherung werden nicht berücksichtigt.

Abtretung und Verpfändung

Art. 23 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 40 BVG betreffend Finanzierung von Wohneigentum.

2 Werden Vorsorgegelder zur Finanzierung von Wohneigentum verpfändet, darf die gesicherte Geldforderung nicht höher sein als das

jeweils vorhandene Altersguthaben gemäss BVG. Der Umfang der Verpfändung darf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG, wie es im Alter von 50 Jahren vorhanden war, in keinem Fall übersteigen.

3 Werden Zahlungen der Kasse aufgrund der Verpfändung gemäss Artikel 40 BVG fällig, werden die Leistungen der Kasse entsprechend gekürzt.

Verrechnung

Art. 24 1 Mit dem Anspruch auf Kassenleistungen können gegenüber dem Mitglied und den Hinterlassenen verrechnet werden:
a Ausstehende Beiträge, Einkaufssummen oder nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen des Mitgliedes;
b Rückerstattungsansprüche der Kasse.

2 Die Kasse kann die Verrechnung zeitlich angemessen verteilen.

3 Hat die Kasse eine Freizügigkeitsleistung erbracht, so wird diese auf später auszurichtende Hinterlassenen- und Invalidenleistungen angerechnet.

Berichtigung von Kassenleistungen, Verjährung

Art. 25 1 Stellt sich heraus, dass eine Kassenleistung irrtümlich zu tief festgesetzt wurde, so werden geschuldete Beträge mit Zinsen nachbezahlt.

2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutgläubigem Bezug und Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

3 Forderungen auf wiederkehrende Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.

Haftung Dritter

Art. 26 1 Gegenüber einem Dritten, der für ein Ereignis haftet, das Versicherungsleistungen auslöst, tritt die Kasse bis zur Höhe ihrer dekretsmässigen Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein.

2 Der Versicherte oder seine Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtigen zu melden und bis zur Höhe der dekretsmässigen Leistungen abzutreten, soweit sie den gleichen Zweck verfolgen wie die Leistungen der Kasse. Wird die Abtretung unterlassen oder verweigert, so können die Kassenleistungen gekürzt werden.

Überversicherung

Art. 27 [1] Die Kasse kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

[2] Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten- oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 24 BVV 2. Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden zur Hälfte, Zusatzrenten für die Ehefrau, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen überhaupt nicht angerechnet.

[3] Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet.

[4] Leistungsberechtigte müssen der Vorsorgeeinrichtung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Wird die Auskunft verweigert oder unterlassen, so können die Kassenleistungen gekürzt werden.

2. Altersleistungen

Rücktrittsalter, Beginn des Leistungsanspruches

Art. 28 [1] Die Altersrente wird spätestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes fällig.

[2] Ein Mitglied kann die Ausrichtung der Altersrente ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres verlangen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst ist.

[2] Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsteht der Anspruch frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres, wobei der Rücktritt nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen kann. Der Anspruch auf Altersrente wird spätestens am Ende des Schulsemesters fällig, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Höhe der Altersrente

Art. 29 [1] Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes versicherten Verdienstes bemessen.

[2] Die Altersrente beträgt höchstens 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Jahresverdienstes. Das Mitglied hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn es zum Zeitpunkt des Rücktrittes 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

[3] Für alle übrigen Fälle richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten Versicherungsjahre. Für ganze Jahre ist nachstehende Tabelle massgebend.

[4] Die Verwaltungskommission regelt die Höhe der Altersrente, wenn das Mitglied darauf verzichtet, die Einkaufssumme für die Erhöhung des Beschäftigungsgrades gemäss Artikel 56 zu leisten oder wenn ausnahmsweise nach einer Verminderung des Beschäftigungsgrades keine Freizügigkeitsleistung ausgerichtet wurde.

Renten in Prozenten des versicherten Verdienstes

Massgebendes Eintrittsalter	Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter 60	61	62	63	64	65
20	40–45	56,2	59,5	63,4	65,0	65,0	65,0
21	39–44	55,0	58,5	62,6	65,0	65,0	65,0
22	38–43	53,8	57,5	61,8	65,0	65,0	65,0
23	37–42	52,6	56,5	61,0	65,0	65,0	65,0
24	36–41	51,4	55,5	60,2	65,0	65,0	65,0
25	35–40	50,2	54,5	59,4	65,0	65,0	65,0
26	34–39	48,6	52,9	57,7	63,2	65,0	65,0
27	33–38	46,9	51,2	56,0	61,4	65,0	65,0
28	32–37	45,3	49,5	54,2	59,6	65,0	65,0
29	31–36	43,7	47,9	52,5	57,8	63,6	65,0
30	30–35	42,1	46,2	50,8	56,0	61,7	65,0
31	29–34	40,5	44,5	49,1	54,2	59,7	65,0
32	28–33	38,9	42,9	47,3	52,4	57,8	63,8
33	27–32	37,3	41,2	45,6	50,6	55,9	61,8
34	26–31	35,7	39,6	43,9	48,8	54,0	59,7
35	25–30	34,1	37,9	42,2	47,0	52,1	57,7
36	24–29	32,5	36,2	40,4	45,3	50,2	55,7
37	23–28	30,9	34,6	38,7	43,5	48,3	53,6
38	22–27	29,3	32,9	37,0	41,7	46,4	51,6
39	21–26	27,8	31,3	35,3	39,9	44,5	49,5
40	20–25	26,2	29,6	33,6	38,1	42,6	47,5
41	19–24	24,6	28,0	31,9	36,3	40,7	45,4
42	18–23	23,0	26,3	30,2	34,6	38,8	43,4
43	17–22	21,4	24,7	28,4	32,8	36,9	41,4
44	16–21	19,8	23,0	26,7	31,0	35,0	39,4
45	15–20	18,3	21,4	25,0	29,3	33,1	37,3
46	14–19	16,7	19,8	23,4	27,5	31,2	35,3
47	13–18	15,1	18,2	21,7	25,7	29,3	33,3
48	12–17	13,6	16,5	20,0	24,0	27,5	31,3
49	11–16	12,0	14,9	18,3	22,2	25,6	29,3
50	10–15	10,6	13,4	16,6	20,5	23,8	27,4
51	9–14	9,4	12,0	15,0	18,8	22,1	25,5
52	8–13	8,2	10,6	13,3	17,1	20,4	23,6
53	7–12	7,0	9,2	11,7	15,4	18,7	21,7
54	6–11	5,8	7,8	10,1	13,7	17,0	19,8

Massgebendes Eintrittsalter	Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter 60	61	62	63	64	65
55	5–10	4,6	6,4	8,5	12,1	15,3	18,0
56	4– 9	3,6	5,0	7,2	10,5	13,6	16,2
57	3– 8	2,6	4,0	6,0	9,0	11,9	14,4
58	2– 7	1,6	3,0	4,8	7,5	10,2	12,6
59	1– 6	0,8	2,0	3,6	6,0	8,5	10,8
60	1– 5	–	1,0	2,4	4,5	6,8	9,0
61	1– 4	–	–	1,2	3,0	5,1	7,2
62	1– 3	–	–	–	1,5	3,4	5,4
63	1– 2	–	–	–	–	1,7	3,6
64	1	–	–	–	–	–	1,8

Rentenzuschlag

Art. 30 Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben bis zu deren Bezug Anspruch auf einen Rentenzuschlag, der auf Antrag der Verwaltungskommission vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Anspruch auf Alters-Kinderrenten

Art. 31 [1] Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben für ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 45 hätten.

[2] Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Altersrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Altersrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 45 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Höhe der Alters-Kinderrente beträgt 10/65 der Altersrente.

3. Invalidenleistungen

Anspruch auf Invalidenrente

Art. 32 [1] Ist ein Mitglied nach Feststellung der Kasse für seine bisherige Beschäftigung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleicher Besoldung zugewiesen werden kann.

[2] Die Kasse entscheidet gestützt auf einen vertrauensärztlichen Befund.

[3] Besteht Aussicht, dass das Mitglied die Berufsfähigkeit wieder erlangen kann, so wird die Invalidenrente in der Regel befristet ausgesprochen.

[4] Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung der Besoldung.

Vollrente oder Teilrente

Art. 33 [1] Die Invalidenrente wird in Prozenten des zur Zeit der Invalidierung versicherten Jahresverdienstes bemessen (Vollrente).

[2] Wird ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen mit gekürzter Besoldung weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem anrechenbaren Jahresverdienst versetzt, so wird die Teilrente in Prozenten der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst bemessen. Bei späterer vollständiger Invalidität oder beim Altersrücktritt erhält es neben der Teilrente eine aufgrund des neuen versicherten Verdienstes berechnete Rente.

Höhe der Invalidenrente

Art. 34 Die Invalidenrente beträgt 65 Prozent des versicherten Jahresverdienstes gemäss Artikel 14. Hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so ist die Invalidenrente identisch mit dem entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruch.

Höhe der Invalidenrente an Mitglieder mit Vorbehalt

Art. 35 [1] Die Leistungen im Invaliditätsfall an Mitglieder mit Vorbehalt werden entsprechend der Zahl der effektiven Beitragsjahre abgestuft und betragen:

Zahl der vollen Beitragsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung	In Prozenten des Rentenanspruches gemäss Artikel 34
weniger als 4	30%
4	40%
5	50%
6	60%
7	70%
8	80%
9	90%

[2] Besteht zwischen dem Grund des Vorbehaltes und der Ursache der Invalidität kein Zusammenhang, so wird die Rente gemäss Artikel 34 ausgerichtet.

Rentenzuschlag

Art. 36 [1] Bezügerinnen oder Bezüger von Invalidenrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben Anspruch auf Rentenzuschläge im Sinne von Artikel 30.

[2] Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, sobald die rentenbeziehende Person oder ihr Ehegatte eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung bezieht, oder wenn sie es trotz Aufforderung unterlässt, bei der IV einen Rentenanspruch geltend zu machen.

[3] In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission von einer Kürzung des Rentenzuschlages zu Gunsten eines invaliden Mitgliedes ganz oder teilweise absehen.

Besondere Rentenkürzung

Art. 37 Hat das Mitglied die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so kann die Invalidenrente bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterlassenen bleiben ungeschmälert.

Revision, Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Art. 38 [1] Die Kasse kann bei veränderten Verhältnissen jederzeit die Revision einer zugesprochenen Invalidenrente anordnen.

[2] Geht eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Invalidenrente wieder ein Dienstverhältnis ein, das gemäss Artikel 4 zur Mitgliedschaft bei der Kasse führt, so endigt der Rentenanspruch, und das Mitglied wird gestützt auf den neuen anrechenbaren Jahresverdienst versichert. Die früheren Versicherungs- und Beitragsjahre sowie die Dauer des Rentenbezugs werden ihm als Versicherungs- bzw. Beitragsjahre angerechnet.

[3] Ist der neue versicherte Verdienst niedriger als der frühere, so wird für die Differenz weiterhin eine Teilrente ausgerichtet.

[4] Ist der neue versicherte Verdienst höher als der frühere, so ist auf der Erhöhung der in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Verdiensterhöhungsbeitrag zu entrichten. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

[5] Erfolgt die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber, so wird bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse eine Revision vorgenommen. In diesem Falle wird eine Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 50 im Umfang der wieder erlangten Arbeitsfähigkeit an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

Art. 39 [1] Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten haben für ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrenten. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 45 hätten.

[2] Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 45 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 10/65 der Invalidenrente.

4. Hinterlassenenleistungen

Anspruch auf Ehegattenrente

Art. 40 [1] Beim Tod des Mitgliedes hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:

a für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder

b das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.

[2] Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

[3] Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt, sobald die Besoldungs- oder Rentenzahlung an das verstorbene Mitglied endet.

[4] Der Rentenanspruch gemäss Absatz 1 kann gekürzt oder verweigert werden, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Mitgliedes vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Höhe der Ehegattenrente

Art. 41 [1] Die Ehegattenrente beträgt:

a 40 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes; hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so beträgt die Ehegattenrente 40/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruches oder

b 40/65 der vom verstorbenen Mitglied zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. War die zuletzt bezogene Invalidenrente gemäss Artikel 35 wegen Vorbehalt gekürzt, so wird von der ungekürzten Invalidenrente gemäss Artikel 34 ausgegangen.

Kürzung der Ehegattenrente

Art. 42 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um zwei Prozent des Rentenbetrages gekürzt. Die Kürzung reduziert sich für jedes über fünf hinausgehende volle Jahr, das die Ehe gedauert hat, um einen Zehntel.

Wiederverheiratung

Art. 43 [1] Heiratet der überlebende Ehegatte, so bleibt ihm sein Rentenanspruch gewahrt; dieser ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Die wiederverheiratete Person kann innert Jahresfrist nach der Heirat die Ausrichtung einer Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten verlangen.

[2] Erhält die wiederverheiratete Person bei Auflösung der neuen Ehe von einer anderen Pensionskasse eine Ehegattenrente, hat sie nur Anspruch auf die Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

[3] Mit der Ausrichtung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Ehegattenrente

Art. 44 [1] Der geschiedene Ehegatte ist dem Verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

[2] Die Leistung der Kasse wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

Anspruch auf Waisenrente

Art. 45 [1] Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten.

[2] Anspruchsberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB besteht, oder Pflege- und Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

[3] Der Anspruch auf Waisenrente beginnt, sobald die Besoldungs- oder Rentenzahlung an das verstorbene Mitglied endet.

[4] Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:
a bis zum Abschluss der Ausbildung oder
b bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

Höhe der Waisenrente

Art. 46 [1] Die Waisenrente beträgt:
a 10 Prozent des versicherten Jahresverdienstes, im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes; hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so beträgt die Waisenrente 10/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Anspruches auf Altersrente oder
b 10/65 der vom verstorbenen Mitglied zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. War die zuletzt bezogene Invalidenrente gemäss Artikel 35 wegen Vorbehalt gekürzt, so wird von der ungekürzten Invalidenrente gemäss Artikel 34 ausgegangen.

[2] Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

5. Leistungen bei Nichtwiederwahl oder Entlassung

Im Staatsdienst stehende Personen

Art. 47 [1] Wird das Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens vier Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen, so erhält es eine nach der Zahl der vollen Beitragsjahre abgestufte Abfindung, die sich aus dem einfachen Betrag der vom Mitglied eingebrachten Einkaufssumme samt einfachem Zins sowie einem Prozentsatz der vom Mitglied geleisteten Beiträge gemäss folgender Skala zusammensetzt:

Zahl der vollen Beitragsjahre	Prozente der vom Mitglied geleisteten Beiträge ohne Zinsen
4	120
5	140
6	160
7	180
8 und mehr	200

[2] Wird ein über 45-jähriges Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens 15 Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen, so erhält es anstelle einer Abfindung eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente gemäss Artikel 32, gegebenenfalls ergänzt durch Kinderrenten gemäss Artikel 39. Ein Rentenzuschlag wird nicht ausgerichtet.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für im Staatsdienst stehende Beamtinnen und Beamte. Für im Staatsdienst stehendes, öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestelltes Personal sind diese Bestimmungen ebenfalls anwendbar, sofern es sich nicht um befristete oder ihrer Natur nach befristete Arbeitsverhältnisse handelt. Im Staatsdienst stehende Arbeitnehmer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind ausgenommen.

[4] Der Regierungsrat entscheidet, ob die Nichtwiederwahl oder Entlassung unverschuldet ist. Dieser Entscheid ist für die Kasse verbindlich.

[5] Der Staat erstattet der Kasse die Mehrleistung gegenüber Artikel 50 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 29 zurück.

[6] Die Abfindung wird gemäss den Regeln von Artikel 49 Absätze 2–4 ausgerichtet.

[7] Nimmt eine Person, die eine Sonderrente bezieht, die Erwerbstätigkeit wieder auf, so kommen sinngemäss die Artikel 27 und 38 zur Anwendung.

Personal der angeschlossenen Organisationen

Art. 48 [1] Artikel 47 gilt für die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen sinngemäss, wenn diese Organisationen bei der Aufnahme keine Erklärung abgeben, die seine Anwendbarkeit ausschliesst.

[2] Bei jeder Nichtwiederwahl oder Entlassung durch eine angeschlossene Organisation hat diese in der Kündigung festzustellen, ob die Nichtwiederwahl oder Entlassung vom Mitglied verschuldet ist. Ihr Entscheid ist für die Kasse verbindlich.

3 Die angeschlossene Organisation ist verpflichtet, eine allfällige gerichtliche Auseinandersetzung selber zu führen und dem Staat den Streit zu verkünden.

4 Die angeschlossene Organisation erstattet der Kasse die Mehrleistung gegenüber Artikel 50 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 29 zurück.

5 Im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages richten sich die Rechte der Mitglieder nach den Bestimmungen des Anschlussvertrages.

6. Freizügigkeitsleistungen

Leistungsanspruch

Art. 49 1 Die Kassenmitglieder, die ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

2 Die Kasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos.

3 Die Freizügigkeitsleistung wird in der Regel bar ausbezahlt, wenn das Mitglied insgesamt weniger als neun Monate der beruflichen Vorsorge unterstellt war.

4 Die Freizügigkeitsleistung kann auf Begehren bar ausbezahlt werden, wenn
a das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt;
b es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr untersteht, oder
c eine verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Höhe der Freizügigkeitsleistungen

Art. 50 1 Die Freizügigkeitsleistung entspricht der vom Mitglied eingebrachten Einkaufssumme samt einfachem Zins und den vom Mitglied nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a, c und d geleisteten Beiträgen ohne Zinsen. Eine allfällige direkte Beteiligung des Staates an der Einkaufssumme gilt nicht als vom Mitglied eingebrachte Einkaufssumme. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere bei späterer oder ratenweiser Zahlung der Einkaufssumme.

2 Dazu kommt für jedes volle Beitragsjahr ein Zuschlag von 4 Prozent (Vollendung des Beitragsjahres bis zum Alter von 35 Jahren) bzw. von 5 Prozent (Vollendung des Beitragsjahres nach dem Alter von 35 Jahren) der vom Mitglied geleisteten Beiträge nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a, c und d ohne Einkaufssumme.

3 Vorbehalten bleiben weitergehende Bundesvorschriften.

7. Freiwillige Leistungen

Leistungen an Verwandte

Art. 51 1 Die Kasse kann freiwillige Leistungen ausrichten, wenn
a die bedürftigen Hinterlassenen eines Mitgliedes keine oder nur geringfügige Hinterlassenenrenten beanspruchen können;
b die Geschwister, Eltern oder Grosseltern, für deren Lebensunterhalt das Mitglied überwiegend aufgekommen ist, durch seinen Tod in eine Notlage geraten.

2 Die wiederkehrenden freiwilligen Leistungen betragen höchstens 40 Prozent des anrechenbaren versicherten Jahresverdienstes. Anstelle einer wiederkehrenden Leistung kann eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

3 Ändern sich die Verhältnisse, so können die Leistungen erhöht, vermindert oder eingestellt werden.

8. Risikoversicherung

Höhe der Leistungen

Art. 52 Die Risikoversicherung erbringt ausschliesslich Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die nach den Mindestvorschriften des BVG berechnet werden.

9. Unterstützungskasse

Zuweisungen

Art. 53 Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:
a Kassenleistungen und Rückerstattungen, auf deren Ausrichtung anspruchsberechtigte Personen ohne besondere Zweckbestimmung verzichten;
b Zuwendungen an die Kasse, soweit die Spenderin oder der Spender nichts anderes bestimmt;
c Zinserträge auf dem Vermögen der Unterstützungskasse.

Unterstützungen

Art. 54 Mitgliedern oder deren Angehörigen, oder Personen, die mit dem Mitglied während längerer Zeit im gemeinsamen Haushalt lebten, können Beiträge aus der Unterstützungskasse gewährt werden, wenn sie durch Krankheit oder Tod des Mitgliedes oder durch andere Ereignisse in eine Notlage geraten.

IV. Sonderregelungen

1. Allgemeines

Wiedereintritt

Art. 55 1 Ein Wiedereintritt wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

2 Liegen höchstens drei Jahre zwischen Austritt und Wiedereintritt, oder war das Mitglied in der Zeit zwischen Austritt und Wiedereintritt keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so können die früheren Versicherungsjahre angerechnet werden, wenn die

beim Austritt ausbezahlte Freizügigkeitsleistung samt Zinsen wieder einbezahlt wird. Zu entrichten sind vom Mitglied in diesem Falle allfällige beim seinerzeitigen Austritt noch ausstehende Beiträge inklusive Zinsen. Ist der neue versicherte Verdienst höher als beim Austritt, ist das Deckungskapital, im Minimum aber der auf das Mitglied entfallende Verdiensterhöhungsbeitrag gemäss Artikel 64 zu leisten.

Änderung des Beschäftigungsgrades

Art. 56 [1] Wird der versicherte Verdienst wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt, so wird die Einkaufssumme aufgrund der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Verdienst und des Alters bei der Erhöhung berechnet.

[2] Wird der versicherte Verdienst ohne Ausrichtung einer Versicherungsleistung wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Beanspruchung herabgesetzt, so wird für die Differenz eine entsprechende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Liegen Herabsetzung und Erhöhung des Beschäftigungsgrades nicht mehr als drei Jahre auseinander, so werden lediglich die Beiträge ausgeglichen. Zudem erstattet das Mitglied eine allfällig bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung nach Absatz 2 zurück.

[4] Auf Gesuch des Mitgliedes wird der Übertritt von einem Ausbildungsverhältnis in ein ordentliches Anstellungsverhältnis wie eine Beschäftigungsgraderhöhung behandelt.

Herabsetzung der Besoldung im Einzelfall

Art. 57 [1] Wird der anrechenbare Jahresverdienst wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Beanspruchung herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, so kann das Mitglied den bisherigen versicherten Verdienst beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.

[2] Der freiwillig weiterversicherte Verdienst bleibt unverändert, es sei denn

a der aus bezahlter Beschäftigung versicherte Verdienst werde wegen einer individuellen Besoldungserhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades hinaufgesetzt. In diesem Falle wird der freiwillig weiterversicherte Verdienstteil um diese Erhöhung gekürzt;

b das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

Unbezahlter Urlaub

Art. 58 [1] Bei unbezahltem Urlaub bleibt das Mitglied für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Es hat dafür eine Risikoprämie

von drei Prozent auf dem letzten versicherten Verdienst zu entrichten.

[2] Die Urlaubszeit gilt nicht als Mitgliedschaftszeit und wird für die Bestimmung der Rente nicht angerechnet. Das Mitglied kann jedoch diese Zeit innert Jahresfrist nach dem Urlaub durch Bezahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge einkaufen.

[3] Die einschlägige Regelung betreffend kürzerer unbezahlter Urlaube der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtenverordnung) bleibt vorbehalten.

[4] Wird ein Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, ruht die Versicherung während dieses Urlaubes. Kehrt es nicht mehr in den Staatsdienst zurück oder tritt ein Versicherungsfall ein, so wird die Freizügigkeitsleistung nach Artikel 50 ausgerichtet.

2. Sonderregelung für Regierungsrat

Regierungsrat

Art. 59 [1] Sofern im folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder des Regierungsrates die Bestimmungen dieses Dekretes Anwendung.

[2] Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sind der Kasse zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet. Für den Einkauf von fünf zusätzlichen Versicherungsjahren, höchstens aber bis zum 30. Altersjahr zurück, übernimmt der Staat die Kosten. Die restliche Einkaufssumme geht zu Lasten des Mitgliedes des Regierungsrates.

[3] Beim Ausscheiden aus dem Amt richtet sich die Höhe der Leistung nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten Dienstjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem erfolgten Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück ist folgende Tabelle massgebend:

Rente in Prozenten des versicherten Verdienstes

Bedingung: Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück

Alter beim Rücktritt	Dienstjahre als Regierungsrat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 u. mehr
bis 35	K	K	K	K	K	K	10	20	20	20	20	25
36							13	23	23	23	23	28
37							16	26	26	26	26	31
38						K	19	29	29	29	29	34
39						12	22	32	32	32	32	37
40						15	25	35	35	35	35	40
41					K	18	28	38	38	38	38	43
42					11	21	31	41	41	41	41	46
43				K	14	24	34	44	44	44	44	49
44			K	12	17	27	37	47	47	47	47	52
45			10	15	20	30	40	50	50	50	50	55
46		K	13	18	23	33	43	53	53	53	53	57
47		11	16	21	26	36	46	56	56	56	56	59
48	K	14	19	24	29	39	49	59	59	59	59	61
49	12	17	22	27	32	42	52	62	62	62	62	63
50	15	20	25	30	35	45	55	65	65	65	65	65
51	18	22,5	27	31,5	36,5	46	55,5	65	65	65	65	65
52	21	25	29	33	38	47	56	65	65	65	65	65
53	24	27,5	31	34,5	39,5	48	56,5	65	65	65	65	65
54	27	30	33	36	41	49	57	65	65	65	65	65
55	30	32,5	35	37,5	42,5	50	57,5	65	65	65	65	65
56	33	35	37	39	44	51	58	65	65	65	65	65
57	36	37,5	39	40,5	45,5	52	58,5	65	65	65	65	65
58	39	40	41	42	47	53	59	65	65	65	65	65
59	42	42,5	43	43,5	48,5	54	59,5	65	65	65	65	65
60	45	45	45	45	50	55	60	65	65	65	65	65
61	49	49	49	49	53	57	61	65	65	65	65	65
62	53	53	53	53	56	59	62	65	65	65	65	65
63	57	57	57	57	59	61	63	65	65	65	65	65
64	61	61	61	61	62	63	64	65	65	65	65	65
65 und mehr	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65

K = Kapitalabfindung

Die Leistungen werden in Abweichung zu Artikel 28 mit dem Ausscheiden aus dem Amt fällig.

[4] Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates und vom Staat geleisteten Einkaufssumme samt einfachem Zins, sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Beiträge ohne Zinsen zusammen. Die Abfindung wird gemäss den Regeln von Artikel 49 Absätze 2–4 ausgerichtet.

[5] Die Rente wird für jedes nicht bis zum 30. Altersjahr zurück eingekaufte Versicherungsjahr um 2 Prozent des versicherten Lohnes gekürzt.

[6] Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Rente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf Rentenzuschläge im Sinne von Artikel 30, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 55. Altersjahres und mindestens 12 Dienstjahren im Regierungsrat erfolgt.

[7] Der Staat vergütet der Kasse die Mehrleistung gegenüber Artikel 50 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 29.

[8] Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor dem Alter 60 ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der Rente sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres gesamtes Erwerbseinkommen übersteigt, so wird diese Rente um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.

3. Sonderregelung für das Polizeikorps

Polizeikorps

Art. 60 [1] Sofern im folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder des Polizeikorps die Bestimmungen dieses Dekretes Anwendung.

[2] Korpsangehörige, die aus gesundheitlichen Gründen zum Dienst im Polizeikorps untauglich geworden sind, können vom kantonalen Polizeikommando zur vorzeitigen Pensionierung beantragt werden.

[3] Korpsangehörige haben Anspruch auf die maximale Altersrente von 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Jahresverdienstes, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktrittes 35 Versicherungsjahre aufweisen und das 60. Altersjahr vollendet haben.

[4] Die Korpsangehörigen entrichten einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes.

[5] Der Staat entrichtet einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes.

[6] Die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 90 bleiben vorbehalten.

V. Finanzierung

Einkauf

Art. 61 [1] Das Mitglied kann sich bis zum 20. Altersjahr zurück einkaufen.

[2] Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sind der Kasse zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.

[3] Die Einkaufssumme wird aufgrund des versicherten Verdienstes, des Alters beim Eintritt in die Kasse, und der Zahl der einzukaufenden Versicherungsjahre berechnet, muss aber mindestens dem Beitrag nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b für die einzukaufende Zeit entsprechen.

[4] Die für die Ermittlung der Einkaufssumme massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

[5] Die Einkaufssumme wird bei der Aufnahme fällig. Bei späterer oder ratenweiser Zahlung ist die nicht einbezahlte Einkaufssumme zu verzinsen.

Späterer Entscheid zugunsten eines Einkaufes

Art. 62 Das Mitglied hat der Kasse innert Jahresfrist nach der Aufnahme mitzuteilen, ob und wie weit es sich einkaufen will. Es kann später auf den Entscheid zurückkommen und sich unter den von der Verwaltungskommission festgelegten Bestimmungen für weitere Versicherungsjahre einkaufen, sofern es bei guter Gesundheit ist. Die Abklärung des Gesundheitszustandes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 9.

Staatsbeitrag an Einkaufssummen

Art. 63 Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen der Staat einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Er beschränkt sich dabei auf Personen, an deren Anstellung der Staat ein besonderes Interesse hat.

Beiträge der Mitglieder

Art. 64 [1] Die Mitglieder der Rentenversicherung entrichten:

a einen ordentlichen Beitrag von 8 Prozent des versicherten Verdienstes;

b einen Beitrag von 2 Promille des versicherten Verdienstes für die Finanzierung der Rentenzuschläge gemäss Artikel 30 und Artikel 36; dieser Beitrag wird beim Austritt aus der Kasse nicht zurückerstattet;

c einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der individuellen Besoldungserhöhung noch nicht 25 Jahre alt, so entfällt dieser Beitrag;

d einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Verdienstes.

[2] Die Mitglieder der Risikoversicherung leisten einen Beitrag von 1 Prozent des koordinierten Lohnes gemäss Artikel 15.

Beiträge der Arbeitgeber

Art. 65 [1] Die Arbeitgeber entrichten:

a einen ordentlichen Beitrag von 10 Prozent des versicherten Verdienstes;

b einen Beitrag von 2 Promille des versicherten Verdienstes für die Finanzierung der Rentenzuschläge gemäss Artikel 30 und Artikel 36;

c einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 60 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der individuellen Besoldungserhöhung noch nicht 25 Jahre alt, so entfällt dieser Beitrag;

d einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 180 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes. Der Regierungsrat kann für den Bereich der Staatsverwaltung auf die Entrichtung dieses Beitrages verzichten; in diesem Falle ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und vom Staate in der Folge marktkonform zu verzinsen.

[2] Für die Mitglieder der Risikoversicherung leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 1 Prozent des koordinierten Lohnes gemäss Artikel 15.

[3] Für individuelle Lohnerhöhungen ab Alter 55, die das normale Mass deutlich übersteigen, kann die Verwaltungskommission von den angeschlossenen Organisationen höhere Ansätze verlangen.

Fälligkeit der Beiträge

Art. 66 [1] Die Beiträge der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Verdiensterhöhungsbeiträge in der Regel in zwölf gleichen Raten erhoben werden. Die Kasse kann in begründeten Fällen eine Verteilung über einen längeren Zeitraum genehmigen, wobei in diesem Falle ein Zins erhoben wird.

[2] Die Beiträge der Arbeitgeber gemäss Artikel 65 werden monatlich bezogen. Die Verdiensterhöhungsbeiträge werden im Monat der Erhöhung des versicherten Verdienstes gesamthaft bezogen.

Verwaltungskosten

Art. 67 Die Verwaltungskosten der Versicherungskasse werden vom Staat übernommen. Durch Beschluss des Regierungsrates werden die angeschlossenen Arbeitgeber zu einem kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag verpflichtet.

Anpassung der Beiträge zur Finanzierung der Rentenzuschläge

Art. 68 Die Beiträge von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b werden periodisch von der Verwaltungskommission bezüglich Kostendeckung überprüft und auf deren Antrag vom Regierungsrat angepasst.

Besondere Aufwendungen gemäss BVG

Art. 69 [1] Die Beiträge zur Finanzierung des Sicherheitsfonds gemäss Artikel 59 BVG werden aus den Mitteln der Kasse bezahlt.

[2] Die Kasse erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Sondermassnahmen pauschal gemäss Art. 46 BVV2.

VI. Organisation und Verwaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe

Art. 70 Die Organe der Kasse sind
a die Abgeordnetenversammlung
b die Verwaltungskommission
c die Vorsteherin oder der Vorsteher der Versicherungskasse (im folgenden Vorsteher der Kasse)

Schweigepflicht

Art. 71 [1] Alle Mitglieder der Kassenorgane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Versicherungskasse sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen persönlichen Daten und Angaben von Mitgliedern der Kasse verpflichtet.

[2] Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Kasse bzw. aus dem Staatsdienst weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Artikel 76 ff BVG strafbar.

Auskunftspflicht

Art. 72 Die Kasse stellt den Mitgliedern mindestens alle vier Jahre ein Leistungsblatt zu. Auf Anfrage sind dem Mitglied alle notwendigen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

Verantwortlichkeit

Art. 73 Die Mitglieder der Kassenorgane sind gemäss Artikel 52 BVG für den Schaden verantwortlich, den sie der Kasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Verwaltungsgrundsätze

Art. 74 [1] Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

[2] Die Verpflichtungen der Kasse aus der Versicherung werden nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik festgestellt. Eine versicherungstechnische Bilanz ist jährlich zu erstellen.

[3] Einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse ist durch geeignete Massnahmen zu begegnen. Der Regierungsrat leitet die dazu notwendigen Massnahmen nach Anhörung der Verwaltungskommission ein.

[4] Das verfügbare Kassenvermögen ist in der Regel unter Vorbehalt von Absatz 5 durch eine Staatsbank des Kantons Bern anzulegen. Die allgemeinen Anlagegrundsätze gemäss Artikel 71 Absatz 1 BVG (Sicherheit, Ertrag, Risikoverteilung, Liquidität) sind zu beachten. Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden zwischen der Bank und der Kasse, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse abgesprochen. Die Verwaltungskommission kann andere Banken mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen.

[5] Die Verwaltungskommission bestimmt den Teil des Vermögens, den die Kasse für die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum der Kassenmitglieder verwenden darf. Sie legt die Bedingungen und die Zinssätze sowie das Verfahren der Gesuchsprüfung fest.

[6] Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Abgeordneten sowie auf Wunsch auch den übrigen Mitgliedern zugestellt.

Staatsgarantie und Zinsleistungen

Art. 75 [1] Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

[2] Der Staat leistet der Kasse einen Zinsertrag von 4 Prozent pro Jahr auf dem fehlenden Deckungskapital. Auf dem frankenmässigen Anstieg des Fehlbetrages seit dem 1. Januar 1990 vergüten die angeschlossenen Organisationen dem Staat die ihm daraus erwachsende Verpflichtung entsprechend ihrem Anteil an der Summe der versicherten Verdienste.

[3] Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse haben die angeschlossenen Organisationen an allfällige Sanierungsmassnahmen anteilmässig beizutragen.

2. Abgeordnetenversammlung

Organisation

Art. 76 [1] Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus 180 Abgeordneten, die Kassenmitglieder sein müssen, zusammen.

[2] Die Abgeordneten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

[3] Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer angemessenen Vertretung der Landesteile und der angeschlossenen Organisationen sowie die Entschädigung der Abgeordneten.

[4] Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Vorsteher der Kasse, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte (im folgenden anerkannter Experte für die berufliche Vorsorge) haben beratende Stimme.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 77 [1] Die Abgeordnetenversammlung
a genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu Handen des Regierungsrates;
b besitzt das Vorschlagsrecht in allen Fragen, die den Kassenbetrieb, das Dekret und die Ausführungsbestimmungen betreffen.

[2] Die Abgeordnetenversammlung erlässt für ihre Tätigkeit ein Geschäftsreglement und wählt
a das Präsidium (Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident),
b das Sekretariat (je eine Person deutscher und französischer Sprache),
c das interne Revisorat (zwei Revisorinnen oder Revisoren),
d fünf Mitglieder der Verwaltungskommission.

3. Verwaltungskommission

Organisation

Art. 78 [1] Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je fünf Mitgliedern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Sie konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

[2] Die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter werden vom Regierungsrat, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Abgeordnetenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

[3] Mindestens ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandat entfällt auf die angeschlossenen Organisationen.

[4] Die Kommission wird von der Finanzdirektorin oder vom Finanzdirektor präsidiert.

[5] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nichtentschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es auch dann zu keinem Entscheid, bestimmt die Aufsichtsbehörde einen Schiedsrichter.

[6] Der Vorsteher der Kasse, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bernischen Lehrerversicherungskasse nehmen an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

[7] Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 79 [1] Die Verwaltungskommission ist zuständig für
a alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind;

b den Erlass von sämtlichen Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Dekret nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder eine andere staatliche Behörde als zuständig bezeichnet wird;
c den Erlass eines Geschäftsreglementes, das insbesondere Aufgaben und Kompetenzen der Kassenverwaltung festlegt;
d den Abschluss der Anschlussvereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 3;
e den Abschluss von Freizügigkeitsvereinbarungen gemäss Artikel 11;
f die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Kontrollstelle zu Handen der Abgeordneten;
g die Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung.

[2] Sie wählt
a die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus den Arbeitnehmervertretern;
b die Vertrauensärzte;
c die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG unter Vorbehalt der Zustimmung der Finanzdirektion.

[3] Sie ist befugt, zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

[4] Sie ist befugt, weitere Personen zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen. Für diese Personen gilt sinngemäss Artikel 71.

[5] Die Verwaltungskommission ist vor Änderungen des Dekretes im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 5 BVG anzuhören.

4. Die Verwaltung

Geschäftsführung

Art. 80 Die Geschäftsführung der Kasse und das Sekretariat der Verwaltungskommission obliegen dem Vorsteher der Kasse, welche administrativ dem kantonalen Personalamt unterstellt ist.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 81 [1] Der Vorsteher der Kasse fällt die Entscheide in den laufenden Kassengeschäften im Rahmen des Geschäftsreglementes.

[2] Er bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag auf ihre Erledigung.

5. Kontrolle

Die Kontrollstelle

Art. 82 [1] Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechtmässigkeit
a der Jahresrechnung, der Mitgliederkonten und der Altersgutschriftenkonten der Schattenrechnung gemäss BVG;

b der Geschäftsführung, insbesondere der Beitragserhebung und der Ausrichtung von Leistungen;
c der Vermögensanlage.

[2] Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Kontrollstelle zuhanden der Verwaltungskommission und des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

[3] Die Kontrollstelle führt zusammen mit den Rechnungsrevisoren der Abgeordnetenversammlung eine abschliessende Beratung durch. An dieser nehmen auch ein Mitglied der Verwaltungskommission und der Vorsteher der Kasse teil.

Der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge

Art. 83 [1] Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch
a ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
b ob die dekretsmässigen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

[2] Der Experte berichtet über seinen Befund zuhanden der Verwaltungskommission und des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintrittsgeneration

Art. 84 Der Eintrittsgeneration gehören die Mitglieder an, die bei Inkrafttreten dieses Dekretes mehr als 20 Jahre alt sind, jedoch das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Garantie von Ansprüchen

Art. 85 [1] Männlichen Mitgliedern der Eintrittsgeneration werden soviele Versicherungsjahre angerechnet, dass der bisherige, in Prozenten des letzten versicherten Jahresverdienstes bemessene anwartschaftliche Altersrentenanspruch im Alter 65 gewahrt bleibt.

[2] Weiblichen Mitgliedern der Eintrittsgeneration werden soviele Versicherungsjahre angerechnet, dass der bisherige in Prozenten des letzten versicherten Jahresverdienstes bemessene anwartschaftliche Altersrentenanspruch im Alter 63 gewahrt bleibt.

[3] Mitgliedern der Eintrittsgeneration, die innert 10 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekretes altershalber zurücktreten, bleibt der in Prozenten des letzten versicherten Jahresverdienstes bemessene Altersrentenanspruch gewahrt, selbst wenn der Rücktritt zwischen den Altern 60 und 63 (Frauen) bzw. 62 und 65 (Männer) erfolgt.

[4] Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahltem Eintrittsgeld oder wegen einer nur teilweise bezahlten Einkaufssumme bleiben bestehen.

[5] Für die Mitglieder des Regierungsrates der Eintrittsgeneration gelten diese Garantien, unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 59, sinngemäss.

Einkauf

Art. 86 Mitglieder der Eintrittsgeneration haben der Kasse innert Jahresfrist mitzuteilen, ob und wie weit sie sich noch einkaufen wollen. Die Einkaufssumme wird aufgrund des Eintrittsalters und des versicherten Verdienstes bei Inkrafttreten dieses Dekretes berechnet. Für spätere Einkäufe gilt die Regelung nach Artikel 62.

Aufhebung der Sparkasse

Art. 87 [1] Die Mitglieder der Sparkasse, die am 1. Januar 1990 noch nicht 55-jährig sind, treten in die Rentenversicherung über. Die bisherigen Versicherungs- und Beitragsjahre werden angerechnet, Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahltem Eintrittsgeld bzw. wegen einer nur teilweise bezahlten Einkaufssumme werden berücksichtigt. Artikel 85 wird sinngemäss angewendet. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1980 in die Kasse eingetreten sind, haben keine Gesundheitserklärung auszufüllen.

[2] Die älteren Mitglieder der Sparkasse können innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Dekretes wählen, ob sie zu den Bedingungen von Absatz 1 in die Rentenversicherung übertreten, oder Mitglieder der Sparkasse bleiben wollen. Im letzteren Fall behalten die bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit die Beiträge werden aber gemäss den neuen Bestimmungen erhoben; Übertritte sind später nur nach Artikel 55 des Dekretes vom 8. November 1967 möglich.

Laufende Renten und daraus entstehende anwartschaftliche Leistungen

Art. 88 [1] Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten richten sich nach den bisherigen Bestimmungen. Die Kinderrenten gemäss Artikel 27 und 25 BVG sind weiterhin in den Alters- und Invalidenleistungen der Kasse enthalten.

[2] Die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den bisherigen Bestimmungen. Die neuen Bestimmungen sind massgebend, wenn ein Anspruch beim Tode eines pensionierten oder invaliden Mitgliedes nach dem 1. Januar 1990 nur nach den neuen Bestimmungen ausgelöst wird.

Angeschlossene Organisationen

Art. 89 Schon bisher angeschlossene Organisationen können die Erklärung nach Artikel 48 Absatz 1 noch während eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Dekretes abgeben.

Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 90 Die Verwaltungskommission kann mit Zustimmung der Finanzdirektion weitere Übergangsbestimmungen unter Einschluss der Übergangsbestimmungen für das Polizeikorps erlassen.

Finanzierung von Erhöhungen des versicherten Jahresverdienstes auf den 1. Januar 1990

Art. 91 Die Finanzierung des Einbaus der generellen und individuellen Lohnerhöhungen auf den 1. Januar 1990 erfolgt bereits nach den neuen Bestimmungen.

Gewährung von festen Zulagen

Art. 92 Der Regierungsrat wird ermächtigt, in einer Verordnung die Ausrichtung von festen Zulagen an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Versicherungskasse der Bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse mit bescheidenen Renten der AHV/IV vorzusehen und deren Höhe zu bestimmen.

Inkrafttreten; Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 93 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben

- Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung; vorbehalten bleibt die Anwendung dieses Dekretes im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen;
- Dekret vom 12. November 1970 über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse;
- Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die vorläufige Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- Verordnung vom 13. Juni 1973 betreffend die Wahl der Abgeordneten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.
- Reglement für die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 22. März 1957.

Vollzug

Art. 94 [1] Der Vollzug des Dekretes obliegt den Organen der Kasse.

[2] Der Regierungsrat und die Finanzdirektion fassen die ihnen durch dieses Dekret übertragenen Beschlüsse.

Bern, 14. Dezember 1988/
22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1./7./13. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen und in Ausführung von Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Bernische Lehrerversicherungskasse (nachstehend Kasse genannt) ist eine Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bern. Sie versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes. Sie nimmt an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (nachstehend BVG genannt) teil. Ihre Verhältnisse werden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Dekretes durch eigene Statuten geregelt.

Obligatorische Mitgliedschaft

Art. 2 Der Kasse haben die im Kanton Bern
a an öffentlichen Primar- und Mittelschulen sowie Kindergärten angestellten Lehrkräfte,
b an staatlichen Heimen, in denen Kinder im Kindergarten- oder schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, angestellten Lehrkräfte,
c an weiteren, von Gesetzes wegen angeschlossenen Schulen und Institutionen angestellten Lehrkräfte

beizutreten, sofern ihr Anstellungsverhältnis länger als drei Monate dauert und ihre Besoldung, auf das Jahr umgerechnet, den jeweils nach BVG gültigen Mindestlohn übersteigt.

Anschluss anderer Institutionen und Körperschaften

Art. 3 [1] Die Kasse kann mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen und Körperschaften, welche auf dem Gebiet der Schul- und Berufsbildung tätig sind, Vereinbarungen zur Aufnahme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessen.

[2] Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Institutionen sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

[3] Die angeschlossenen Institutionen leisten der Kasse die gleichen Arbeitgeberbeiträge wie der Staat. Sie leisten zudem dem Staat den Beitrag an die Verzinsung des Fehlbetrages gemäss Artikel 11 Absatz 3. Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse haben die angeschlossenen Institutionen die Sanierungsmassnahmen anteilmässig mitzutragen.

Statuten

Art. 4 Die Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse regeln die Mitgliedschaft, die Organisation der Kasse, ihre Leistungen sowie diejenigen der Mitglieder sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, soweit sie nicht in diesem Dekret festgelegt sind.

Paritätische Verwaltung/ Staatsvertretung

Art. 5 Der Staat entsendet in die
– Verwaltungskommission
– Prüfungskommission

der Kasse gemäss Artikel 51 BVG eine paritätische Vertretung.

Genehmigung der Statuten

Art. 6 [1] Die Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[2] Auf Verlangen des Regierungsrates sind die Statuten innert einer angemessenen Frist auf dem ordentlichen Weg zu ändern.

[3] Den besonderen Verhältnissen des Lehrerstandes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Versicherter Verdienst

Art. 7 [1] Für die Berechnung des versicherten Verdienstes werden folgende Elemente gemäss kantonaler Gesetzgebung berücksichtigt:
a die Jahresgrundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Besoldungszuschläge) einschliesslich 13. Monatsbesoldung, Zulagen für spezielle Leistungen und aufgrund besonderer Verhältnisse sowie Schulleiterentschädigungen, insofern keine Wiederwahlbeschränkungen bestehen;
b Teuerungszulagen;
c prozentualer Koordinationsabzug von 6%, berechnet auf der Summe nach den Buchstaben *a* und *b;*
d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV/IV-Renten durch den Regierungsrat festgesetzt wird. Bei nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[2] Der versicherte Verdienst von nicht der kantonalen Gesetzgebung unterstehenden Mitgliedern wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze berechnet.

[3] Für die Bestimmung des versicherten Verdienstes bzw. des koordinierten Lohnes nach BVG kann die Kasse im Rahmen der Vor-

schriften des BVG vom massgebenden AHV-pflichtigen Lohn abweichen. Insbesondere in Fällen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann der versicherte Verdienst bzw. der koordinierte Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Lehrerkategorie oder dem durchschnittlichen Pensum bzw. Beschäftigungsgrad festgesetzt werden.

4 Eine Überschreitung des Pflichtpensums wird nicht versichert.

5 Bei Schwankungen im Beschäftigungsgrad, welche 3 Lektionen nicht überschreiten, wird das höhere Pensum versichert. Sofern die Arbeitgeberin bzw, der Arbeitgeber bestätigt, dass eine Erhöhung des Pensums nicht länger als 1 Jahr und nicht mehr als 3 Wochenlektionen beträgt, kann das Mitglied auf die Erhöhung des versicherten Verdienstes verzichten.

Staatsbeiträge bzw. Arbeitgeberbeiträge

Art. 8 1 Der Staat sowie die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten der Kasse

a einen jährlichen Beitrag von 10% des versicherten Verdienstes;

b einen jährlichen Beitrag von 0,2% des versicherten Verdienstes für die Finanzierung der Überbrückungs- und Zusatzrente. Dieser Beitrag ist durch die Kasse periodisch zu überprüfen und nötigenfalls auf deren Antrag durch den Regierungsrat anzupassen;

c einen einmaligen Verdiensterhöhungsbeitrag von 60% von jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes. Erfolgt die individuelle Erhöhung des versicherten Verdienstes wegen Pensenänderungen, entfällt dieser Beitrag, sofern das Mitglied zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Beitragsjahre aufweist und das 35. Altersjahr nicht vollendet hat;

d für generelle Erhöhungen des versicherten Verdienstes 180% der Erhöhung. Der Regierungsrat kann für die gemäss Artikel 2 und 3 versicherten Mitglieder auf die Entrichtung dieses Beitrages verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und vom Staat in der Folge marktkonform zu verzinsen und in angemessenen Teilzahlungen zu tilgen.

2 Die jährlichen Beiträge werden von der Kasse in monatlichen Raten bezogen. Die Verdiensterhöhungsbeiträge werden in der Regel im Monat der Erhöhung des versicherten Verdienstes gesamthaft bezogen. Bei ratenweisem Bezug kann die Kasse den technischen Zins verrechnen.

Teuerungsausgleich für Rentenbezügerinnen und -bezüger

Art. 9 Die Kasse gewährt zu ihren Lasten den Rentenberechtigten den vom Regierungsrat festgesetzten Teuerungsausgleich.

Anlage der verfügbaren Gelder

Art. 10 1 Das Kassenvermögen ist in der Regel durch eine Staatsbank des Kantons Bern anzulegen. Die allgemeinen Anlagegrundsätze des Bundesrechts (Sicherheit, Ertrag, Risikoverteilung, Liquidität, vgl. Art. 71 Abs. 1 BVG) sind zu beachten.

2 Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden zwischen der Bank und der Kasse, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, abgesprochen.Die Verwaltungskommission kann andere Banken mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen.

3 Die Verwaltungskommission bestimmt den Teil des Vermögens, den die Kasse zur Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum der Kassenmitglieder verwenden darf. Sie legt die Bedingungen und die Zinssätze fest.

Staatsgarantie

Art. 11 1 Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

2 Der Staat zahlt 4% Zins auf dem fehlenden Deckungskapital. Auf dem frankenmässigen Anstieg des Fehlbetrages ab 1. Januar 1990 vergüten die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften dem Staat die ihm daraus erwachsende Verpflichtung, entsprechend ihrem Anteil an der Summe der versicherten Verdienste.

Streitigkeiten

Art. 12 1 Streitigkeiten zwischen der Kasse, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Mitgliedern werden vom Versicherungsgericht des Kantons Bern entschieden.

2 Beschwerden zur Überprüfung der Statuten auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts, einschliesslich der Bundesverfassung, sind beim Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern zu erheben.

Anpassung der Statuten an das BVG

Art. 13 Bei Änderung der Gesetzgebung zum BVG wird die Kasse ermächtigt, Bestimmungen zur vorläufigen Anpassung der Statuten zu erlassen. Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Finanzierung von Erhöhungen des versicherten Verdienstes auf den 1. Januar 1990

Art. 14 Die Finanzierung des Einbaus der generellen und individuellen Besoldungserhöhungen auf 1. Januar 1990 erfolgt nach den neuen Bestimmungen dieses Dekretes und der Statuten.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 17. September 1973 über die Bernische Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

Bern, 14. Dezember 1988/
22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Besoldungsklassen des Staatspersonals

Art. 3 [1] Für die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten Grundbesoldungen bestehen unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 1 folgende Besoldungsklassen:

Klassen	Fr.		
1	34 090	–	37 090
2	34 720	–	38 040
3	35 320	–	39 610
4	35 840	–	41 720
5	36 710	–	44 070
6	37 510	–	46 730
7	38 510	–	49 610
8	40 080	–	52 160
9	41 930	–	55 310
10	44 110	–	58 150
11	46 630	–	61 350
12	49 450	–	64 870
13	52 470	–	68 590
14	55 670	–	73 050
15	59 160	–	77 280
16	62 530	–	81 950
17	66 530	–	86 610
18	70 690	–	91 510
19	75 240	–	96 740
20	79 910	–	102 030
21	84 950	–	107 710

Klassen	Fr.		
22	90 300	–	114 420
23	95 840	–	121 300
24	101 360	–	128 820
25	107 550	–	137 010
26	113 740	–	145 200
27	120 260	–	154 400
28	127 300	–	163 460

[2] Unverändert.

Familienzulage

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Die Familienzulage beträgt jährlich 2796.– Franken.

[3] Unverändert.

Kinderzulage

Art. 8 [1] Dem vollamtlich tätigen Staatspersonal wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 1380.– Franken ausgerichtet.

[2–5] Unverändert.

Übergangsbestimmungen

Art. 19 [1] Artikel 3 Absatz 1 tritt per 1. Januar 1990 in Kraft. In der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1989 bestehen für die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100) stabilisierten Grundbesoldungen folgende Besoldungsklassen:

Klassen	Fr.		
1	33 420	–	36 360
2	34 030	–	37 290
3	34 630	–	38 830
4	35 150	–	40 890
5	35 990	–	43 190
6	36 770	–	45 810
7	37 750	–	48 630
8	39 290	–	51 130
9	41 100	–	54 220
10	43 240	–	57 000
11	45 710	–	60 150
12	48 480	–	63 600
13	51 440	–	67 240
14	54 580	–	71 620
15	58 000	–	75 760
16	61 300	–	80 340
17	65 230	–	84 910
18	69 310	–	89 710

Klassen	Fr.
19	73 760 – 94 840
20	78 350 – 100 030
21	83 280 – 105 600
22	88 530 – 112 170
23	93 960 – 118 920
24	99 370 – 126 290
25	105 440 – 134 320
26	111 510 – 142 350
27	117 900 – 151 380
28	124 820 – 160 260

[2] Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Juli 1989 leisten die Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung fünf Monatsbetreffnisse, und der Staat leistet sieben Monatsbetreffnisse. Die Mitglieder im Dienste einer angeschlossenen Organisation und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse. Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Januar 1990 entrichten die Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40%, der Staat einen solchen von 180%. Die Mitglieder im Dienste einer angeschlossenen Organisation und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse. Der Regierungsrat kann für den Bereich der Staatsverwaltung auf die Entrichtung dieses Beitrages von 180% verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und zu verzinsen.

[3] Auf den 1. Juli 1989 werden in die Grundrenten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung die Teuerungszulagen bis zum Stand von 112 Punkten des Landesindexes für Konsumentenpreise eingebaut. Dieser Einbau kann für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der angeschlossenen Organisationen durch die Entrichtung des Deckungskapitals erfolgen. Sofern das Dekkungskapital nicht bezahlt wird, sind in Abweichung zu Artikel 20, Abs. 1 des am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, die nicht eingekauften Teuerungszulagen noch jährlich zu vergüten.

[4–7] Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 1989 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1988/
22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. März 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hofer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Aufbau und Höhe der Besoldungen

Art. 3 [1] Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Lehrerinnen und Lehrer werden bei einer auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten Grundbesoldung wie folgt besoldet:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 a)	3. Maximum 40/12 a)	4. Maximum 45/15 a)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kindergärtnerin	38 370	1 380	49 410	2 760	52 170	54 930	56 310
2. Arbeitslehrerin	46 500	1 875	61 500	3 750	65 250	69 000	70 875
3. Haushaltungslehrerin b) Primarlehrer	49 230	1 965	64 950	3 930	68 880	72 810	74 775
4. Sekundarlehrer	59 025	2 655	80 265	5 310	85 575	90 885	93 540
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen c)	64 875	2 655	86 115	5 310	91 425	96 735	99 390
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
b) Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.
c) In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 a)	3. Maximum 40/12 a)	4. Maximum 45/15 a)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A – Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent – Lehrer mit Handelslehrerpatent – Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung – Methodiklehrer – Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	70 785	2 640	91 905	5 280	97 185	102 465	107 745
B – Sekundarlehrer – Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung – Turnlehrer II – Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung – Musiklehrer mit Lehrdiplom	66 660	2 520	86 820	5 040	91 860	96 900	101 940
C – Turnlehrer mit Diplom I – Fachlehrer	62 670	2 415	81 990	4 830	86 820	91 650	96 480
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	55 485	2 550	75 885	5 100	80 985	86 085	88 635
E – Kindergärtnerin an Seminaren	52 425	2 400	71 625	4 800	76 425	81 225	83 625

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

[4] (neu) Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Juli 1989 leisten die Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse fünf, der Staat leistet sieben Monatsbetreffnisse. Die Mitglieder im

Dienste einer angeschlossenen Institution und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse.

5 (neu) Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Januar 1990 entrichten die Mitglieder der beiden Versicherungskassen einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40%, der Staat einen solchen von 180%. Die Mitglieder im Dienste einer angeschlossenen Institution und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse. Der Regierungsrat kann für den in den beiden Versicherungskassendekreten vorgesehenen Bereich auf die Entrichtung dieses Beitrages von 180% verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und zu verzinsen.

6 (neu) Auf den 1. Juli 1989 werden in die Grundrenten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse die Teuerungszulagen bis zum Stand von 112 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise eingebaut. Dieser Einbau kann für die Rentenbezüger der angeschlossenen Institutionen durch die Entrichtung des Deckungskapitals erfolgen. Sofern das Deckungskapital nicht bezahlt wird, sind in Abweichung zu Artikel 20 Absatz 1 des am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung sowie in Abweichung zu Artikel 9 des am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Dekretes über die Bernische Lehrerversicherungskasse die nicht eingekauften Teuerungszulagen noch jährlich zu vergüten.

Familienzulagen

Art. 11 1 Unverändert.

2 Die Familienzulage beträgt jährlich 2796 Franken.

3 Unverändert.

Kinderzulage

Art. 12 1 Lehrkräften mit vollem Pensum wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 1380 Franken ausgerichtet.

2–5 Unverändert.

II.

Da Artikel 3 Absatz 1 erst per 1. Januar 1990 in Kraft tritt, werden in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1989 die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten Grundbesoldungen wie folgt festgelegt:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 a)	3. Maximum 40/12 a)	4. Maximum 45/15 a)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kindergärtnerin	37 620	1 350	48 420	2 700	51 120	53 820	55 170
2. Arbeitslehrerin	45 600	1 830	60 240	3 660	63 900	67 560	69 390
3. Haushaltungslehrerin b)							
Primarlehrer	48 270	1 920	63 630	3 840	67 470	71 310	73 230
4. Sekundarlehrer	57 870	2 595	78 630	5 190	83 820	89 010	91 605
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen c)	63 600	2 595	84 360	5 190	89 550	94 740	97 335
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							
A – Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent – Lehrer mit Handelslehrerpatent – Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung – Methodiklehrer – Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	69 300	2 595	90 060	5 190	95 250	100 440	105 630
B – Sekundarlehrer – Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung – Turnlehrer II – Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung – Musiklehrer mit Lehrdiplom	65 370	2 460	85 050	4 920	89 970	94 890	99 810

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
b) Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.
c) In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 a)	3. Maximum 40/12 a)	4. Maximum 45/15 a)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
C – Turnlehrer mit Diplom I – Fachlehrer	61 440	2 355	80 280	4 710	84 990	89 700	94 410
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	54 330	2 505	74 370	5 010	79 380	84 390	86 895
E – Kindergärtnerin an Seminaren	51 360	2 355	70 200	4 710	74 910	79 620	81 975

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

III.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 1989, Artikel 3 Absatz 1 per 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1988/
22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. März 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hofer*

Vortrag der Kommission Parlamentsreform zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Totalrevision seiner Geschäftsordnung (GO)

1. Einleitung

Am 8. November 1988 hat der Grosse Rat das neue Grossratsgesetz (GRG) in zweiter Lesung verabschiedet. Es tritt auf den 1. Juni 1990 mit Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft (Art. 72 GRG). Nach Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung (StV) und Artikel 70 des Grossratsgesetzes erlässt der Grosse Rat eine Geschäftsordnung für den Ratsbetrieb und seine innere Organisation. Anlass zur Totalrevision ist die Anpassung der geltenden Geschäftsordnung an das neue Grossratsgesetz sowie die Änderung einzelner Bestimmungen aufgrund der Erkenntnisse der Kommission Parlamentsreform. Um das Parlamentsrecht (Grossratsgesetz und Geschäftsordnung) besser aufeinander abstimmen zu können, wurde der Weg der Totalrevision gewählt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung materiell geändert wurden; vielmehr konnten viele Bestimmungen inhaltlich unverändert übernommen werden. Zum Teil wurden sie bloss redaktionell überarbeitet oder systematisch neu eingeordnet. Bei der formellen Bereinigung wurde zudem der Grundsatz der Gleichbehandlung der weiblichen und männlichen Form in der Gesetzgebung beachtet.
Für die Gründe, die zur Parlamentsreform im Kanton Bern geführt haben, sei auf den Vortrag zum Grossratsgesetz verwiesen (abgedruckt als Beilage Nr. 25 im Tagblatt des Grossen Rates 1988). Aus diesem Vortrag sei bezüglich der geltenden Geschäftsordnung der folgende Abschnitt zitiert:

> «Die Bestimmungen in der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 16. Februar 1983 haben sich im grossen und ganzen bewährt, soweit sie den innerparlamentarischen Betrieb und Geschäftsgang regeln (sog. Intraorgan-Normen). Der eigentliche Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Verwaltung, vor allem im Rahmen der Oberaufsicht durch die Aufsichtskommissionen, ist dagegen nur durch wenige rudimentäre Bestimmungen geregelt (sog. Interorgan-Normen). Es bestehen auf Gesetzesstufe keine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr zwischen den obersten Staatsorganen, wie dies etwa auf eidgenössischer Ebene in Form des Geschäftsverkehrsgesetzes der Fall ist» (Vortrag zum GRG, S. 3).

Schliesslich hat die Kommission Parlamentsreform bei der Totalrevision der Geschäftsordnung einzelne überwiesene parlamentarische Vorstösse vollzogen oder geprüft. Es sind dies die folgenden Vorstösse:
Postulat Joder 248/85 Ziffer 1
Abgabe der Sessionsunterlagen;
Motion Felber 332/85
Vorstoss zu ratseigenen Geschäften, Kommissionsvorstoss;
Postulat Ruf 103/86
Unentgeltliche Abgabe der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung;
Postulat Imdorf 271/86
Sitzungen am Donnerstagnachmittag;
Motion Zwahlen 309/86 (als Postulat überwiesen)
Ausbildung und Information der neuen Grossräte;
Motion R. Baumann 353/87 (als Postulat überwiesen)
Wahlvorbereitung für Mitglieder kantonaler Gerichte;
Motion Kuffer 391/87 (als Postulat überwiesen)
Fachliche Evaluation von Oberrichter-Kandidaten.

2. Ziel der Totalrevision der Geschäftsordnung

Mit der Totalrevision wird die Vereinheitlichung des Parlamentsrechts angestrebt. Soweit nötig, werden Bestimmungen des Grossratsgesetzes in der Geschäftsordnung konkretisiert und namentlich die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ratsorgane (Art. 16 GRG) geregelt. Die Geschäftsordnung soll einen rationellen und effektiven Ratsbetrieb ermöglichen und keine starren Formvorschriften enthalten.

3. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Die Kommission Parlamentsreform hat den Vorentwurf zur neuen Geschäftsordnung dem Regierungsrat im Herbst 1988 zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 1988 betont der Regierungsrat, dass die Legislative ihren Geschäftsgang gemäss Staatsverfassung selber aufzustellen habe, weshalb er bei der Beurteilung Zurückhaltung übe und seine Stellungnahme als Entscheidungshilfe verstehe. Der Regierungsrat erhebt gegen den Vorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Seine Anregungen zu einzelnen Bestimmungen konnten von der Kommission Parlamentsreform mehrheitlich übernommen werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Artikel werden nur soweit ausführlich kommentiert, als sie einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen. Im übrigen wird auf das geltende Recht verwiesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Konstituierung

Art. 1

Die Bestimmung regelt den Beginn der ordentlichen Legislaturperiode und den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. Die konstituierende Sitzung nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung findet neu spätestens sechs Wochen nach der Wahl statt. Die dreiwöchige Frist nach geltendem Recht (Art. 10 Abs. 2 GO) ist zu kurz angesetzt, um allfällige Wahlbeschwerden sorgfältig prüfen und die notwendigen administrativen Sitzungsvorbereitungen vorkehren zu können.

Art. 2

Die Formulierung entspricht grundsätzlich geltendem Recht (Art. 2 GO). Die Leitung obliegt neu von Anfang an dem ältesten anwesenden Ratsmitglied. Dass die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident die konstituierende Sitzung eröffnet, ist im Vergleich mit anderen Kantonen unüblich, weshalb die neue Regelung vorgeschlagen wird.

Art. 3

Der Grosse Rat erwahrt das Ergebnis der Gesamterneuerung und entscheidet sofort über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen (Art. 2 Abs. 3 GRG). Wer von einer Wahlbeschwerde betroffen ist, tritt nach Absatz 2 sowohl innerhalb der Wahlprüfungskommission wie im Rat bei der Behandlung und Beschlussfassung in den Ausstand. Im weiteren besteht die Ausstandspflicht nicht nur, wenn die eigene Wahl direkt angefochten ist. Es genügt, wenn das Ratsmitglied durch die Gutheissung der Beschwerde von deren Auswirkungen persönlich betroffen ist.

Art. 4

Die Ratsorgane werden in Artikel 16 des Grossratsgesetzes aufgezählt.

2. Vereidigung

Art. 5

Die Vereidigung erfolgt, nachdem der Grosse Rat konstituiert ist und seine Organe bestellt hat. Jedes Ratsmitglied legt den Eid oder das Gelübde ab. Wer dies verweigert, verzichtet auf sein Amt (Art. 3 GRG). Neben den Grossrats- und Regierungsmitgliedern werden weitere Personen vom Grossen Rat vereidigt (z. B. Staatsschreiber, Ratssekretär usw.).

3. Ratsmitglieder

Art. 6

Enthält neu Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 GRG, der die Offenlegung der Interessenbindungen der Ratsmitglieder unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses vorsieht. Im Gesetz wird nur der Grundsatz der Offenlegung und die Veröffentlichung festgehalten. In der Geschäftsordnung ist zu regeln, welche Interessenbindungen der Ratsmitglieder zu offenbaren sind. Die Regelung übernimmt zum Teil entsprechende Bestimmungen des eidg. Geschäftsverkehrsgesetzes, speziell Art. 3^{bis} ff. GVG.

Art. 7

Die Bestimmungen regeln die Kontrolle und Durchsetzung der Offenlegungspflicht durch das Büro. Die Staatskanzlei erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder (Selbstdeklaration) und den Weisungen des Büros. Eigene Recherchen stellt sie nicht an.

Art. 8

Die Teilnahmepflicht der Ratsmitglieder wird auf die Ratsorgane, denen sie angehören, ausgedehnt. Hingegen wird auf die in der Praxis kaum durchgesetzte Bestimmung von Artikel 14 Absatz 2 GO verzichtet.

4. Fraktionen

Art. 9

Die Kostenbeiträge werden gegenüber dem geltenden Recht verdoppelt (Art. 115 GO). Bei acht Fraktionen betragen die jährlichen Kosten für die Fraktionsbeiträge nach der heutigen Regelung 172 000 Franken. Unter denselben Voraussetzungen verursacht die Verdoppelung jährlich Kosten von insgesamt 364 500 Franken oder einen zusätzlichen Mehrbetrag gegenüber der geltenden Regelung von 192 500 Franken.

Art. 10

In Erfüllung der beiden als Postulat überwiesen Vorstösse R. Baumann M 353/87 und Kuffer M 391/87 wird für die Vorbereitung von Richterwahlen neu die Einsetzung einer sog. interfraktionellen Konferenz vorgeschlagen. Dieses mehr informelle Gremium dient den Fraktionen bei der Vorbereitung von Richterwahlen. Es handelt sich nicht um ein Ratsorgan. Die interfraktionelle Konferenz soll den Fraktionen als meinungsbildendes Forum dienen. Sie tritt zusammen, bevor die definitiven Wahlvorschläge eingereicht werden. In dieser Phase können die von den Fraktionen erwogenen Wahlvorschläge diskutiert werden. Um die fachliche Eignung der vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten abklären zu können, kann die interfraktionelle Konferenz aussenstehende Personen beiziehen (z. B. Vertreter des Anwaltsverbandes, der obersten Justizbehörden usw.). Das Sekretariat der interfraktionellen Konferenz wird von der Staatskanzlei geführt. Mit der interfraktionellen Konferenz, die sich beim Bund und in einigen Kantonen bewährt hat, sollen Richterwahlen besser vorbereitet werden.

5. Entschädigungen

Art. 11–15

Die Bestimmungen über die Verwendung des Ratskredites (Art. 9 GRG) sind neu. Sie ermöglichen es dem Grossen Rat, die bescheidenen Mittel für seine eigenen Bedürfnisse selber zu verwalten. Die Ansätze für das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung werden unverändert übernommen (Art. 111–113 GO). Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten neu eine Jahrespauschale von 1500 Franken für ihre Vorbereitungsarbeiten. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten neu

eine Reiseentschädigung, wenn sie in Vertretung des Grossen Rates an Veranstaltungen teilnehmen. Keine Entschädigung erhalten sie, wenn sie einen Staatswagen des Kantonskriegskommissariates benutzen. Die Zulagen für die Ratspräsidentin bzw. den Ratspräsidenten wird angemessen erhöht. Heute beträgt die Entschädigung 6000 Franken. Wie bisher werden sämtliche Entschädigungen einmal pro Quartal ausbezahlt.

6. Sessionen und Sitzungen

Art. 16–17

Nach Artikel 13 des Grossratsgesetzes finden in der Regel pro Jahr acht Sessionen zu einer Woche und zwei Sessionen zu zwei Wochen statt (8x1 und 2x2). Der Grosse Rat legt nach Anhören des Regierungsrates die Sessionen für das folgende Jahr fest. Die Präsidentenkonferenz wird dem Grossen Rat jeweils in der Februar-Session Antrag stellen. Erstmals hat der Grosse Rat in der Februar-Session 1989 den Sessionsplan 1990–1991 genehmigt (GRB vom 6. Februar 1989). Der Sessionsplan wird nach dem Grundsatz der mehrjährigen Planung jeweils für die folgenden zwei Jahre festgelegt. Die Sessionsdaten werden damit frühzeitig bestimmt, was eine langfristig Terminplanung erleichtert. Der Sessionsplan legt Zeitpunkt und Dauer der Sessionen fest, wobei über die Jahre hinweg auf eine gleichmässige Verteilung der Sessionen geachtet werden muss. Soweit sie im Grossratsgesetz nicht vorgegeben sind, werden sämtliche Termine im Geschäftsverkehr zwischen Regierung, Verwaltung und Grossem Rat durch den Sessionsplan beeinflusst.
Für die Festlegung des neuen Sessionsplans sind die folgenden Rahmenbedingungen massgebend:

a am Ende der Legislaturperiode entfallen die April- und Mai-Session;
b nach der konstituierenden Sitzung im Juni findet eine zweiwöchige August-Session statt;
c aufgrund der im Grossratsgesetz vorgeschriebenen Termine für die Behandlung bestimmter Geschäfte (Voranschlag, Finanzplan) ist im November eine zweiwöchige Session zwingend;
d nach dem Legislaturwechsel findet die zweite zweiwöchige Session im März statt;
e in den Monaten Juli und Oktober finden ordentlicherweise keine Sessionen statt;
f zwischen den Sessionen ist mindestens ein Intervall von drei Wochen einzuhalten.

Diese Rahmenbedingungen sind teilweise näher zu erläutern. Nach der konstituierenden Sitzung im Juni findet ausserhalb der Regel eine zweiwöchige August-Session statt. Da seit der März-Session mit einem Geschäftsüberhang zu rechnen ist, kann dieser teilweise in der zweiwöchigen August-Session abgetragen werden. Nach dem Legislaturwechsel finden in den folgenden Kalenderjahren die zweiwöchigen Sessionen regelmässig im März und November statt. Erfahrungsgemäss entsteht im Frühling regelmässig ein Geschäftsüberhang, der an einer zweiwöchigen März-Session abgebaut werden kann. Alle vier Jahre findet mit der zweiwöchigen März-Session vor dem Legislaturwechsel nochmals eine längere Session statt, die ebenfalls zum Abbau von Pendenzen aus der auslaufenden Legislaturperiode benutzt werden kann. Zwischen den Sessionen muss mindestens ein Intervall von drei Wochen liegen. Nur so können die Verwaltung, der Regierungsrat, die vorberatenden Ratsorgane, die Fraktionen und die Ratsmitglieder die nächste Session seriös vorbereiten. Muss von einem dreiwöchigen Intervall ausgegangen werden, können wegen der Festtage und Ferien in den Monaten April, Mai, Juli und Oktober kaum zweiwöchige Sessionen durchgeführt werden.

Art. 18

Aufgrund des neuen Sessionssystems ist es nicht möglich, den letzten Versand der Unterlagen früher anzusetzen (Postulat Joder 248/85 Ziff. 1). Insbesondere wegen der kürzeren Intervalle zwischen den einzelnen Sessionen muss der bisherige Zeitpunkt des letztmöglichen Versands – 10 Tage vor der Session – beibehalten werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sämtliche Geschäftsunterlagen rechtzeitig auf die Session versandt werden können. Dies betrifft namentlich die Antworten auf dringliche Vorstösse und das Tagblatt der vorletzten Session usw. Da es sich um den letzten Versandtermin vor der Session handelt, werden die Ratsmitglieder in aller Regel einen Teil der Geschäftsunterlagen schon zu einem früheren Zeitpunkt, zum Teil sogar schon einige Sessionen vorher, erhalten. Schliesslich muss berücksichtigt werden, dass wegen der kürzeren Sessionen die zu bewältigende Geschäftslast und die für die Vorbereitung beanspruchte Zeit abnehmen.

Art. 19

Neu tagt der Grosse Rat auch am Donnerstagnachmittag (Postulat Imdorf 271/86), mit Rücksicht auf den Stadtrat allerdings nur bis 16.00 Uhr. Die Präsidentenkonferenz kann neu zusätzliche Sitzungszeiten am Nachmittag, d. h. über 16.30 Uhr hinaus, oder eigentliche Abendsitzungen festlegen.

7. Öffentlichkeit

Art. 21–24

Neu wird gereglt, welche Personen direkt Zutritt zum Ratssaal haben. Die Bestimmungen über die Medienschaffenden werden den heutigen Bedürfnissen angepasst (Art. 15 GRG). Die bisherige Bewilligungspflicht für Radio-, Fernseh- und Fotoaufnahmen entfällt. Die Tätigkeit der Medien darf allerdings den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. Bei der hier vorgeschlagenen liberalen Regelung der Medienarbeit ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit nicht durch unnötige Formalitäten eingeengt werden darf. In Artikel 24 Absatz 2 wird neu geregelt, dass die zuständigen Medienschaffenden bei geplanten Fernseh- und Videoaufnahmen mit der Staatskanzlei und der Ratspräsidentin bzw. dem Ratspräsident Rücksprache nehmen. Bei Missbräu-

chen kann die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident einschreiten (Disziplinarrecht). In schwerwiegenden Fällen kann das Büro einem Medienschaffenden, der das ihm gewährte Hausrecht missbraucht hat, die Vergünstigungen entziehen. In solchen Fällen wird die Staatskanzlei die Akkreditierung des betroffenen Medienschaffenden widerrufen.

II. Organisation

1. Ratspräsidentin oder Ratspräsident

Art. 25–26

Neu kann eine Fraktion während einer Legislaturperiode höchstens einmal das Präsidentenamt beanspruchen. Damit wird der Grosse Rat alle vier Jahre von einem Ratsmitglied, das einer kleineren Fraktion angehört, präsidiert. Die Kommission Parlamentsreform erachtet diese Regelung als zweckmässig.

2. Büro

Art. 27–29

Neu gilt bei der Bestellung des Büros sinngemäss der Verteilungsschlüssel für die Kommissionen (vgl. dazu Art. 48 hinten). Danach setzt sich das Büro aufgrund der heutigen Stärkeverhältnisse aus Mitgliedern der folgenden Fraktionen zusammen: SVP 3, SP 2, FDP 2 und Übrige 2.
Das Büro erhält neu die folgenden zusätzlichen Aufgaben:
- die Prüfung und Einhaltung der Offenlegung der Interessenbindungen,
- die Wahl der Mitglieder der Redaktionskommission,
- die formelle Prüfung der parlamentarischen Initiativen und Vorstösse sowie ihre allfällige Überweisung an ein Ratsorgan,
- die Regelung der Tätigkeit der Medien,
- die weiteren Geschäfte, die ihm der Grosse Rat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan ausdrücklich zuständig ist.

3. Präsidentenkonferenz

Art. 30–32

Neu nehmen zusätzlich die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Aufsichtskommission (Finanz-, Justiz-, Geschäftsprüfungskommission) von Amtes wegen Einsitz in die Präsidentenkonferenz. Bisher war nur die Staatswirtschafskommission in der Präsidentenkonferenz vertreten. Die Ratssekretärin bzw. der Ratssekretär nimmt mit beratender Stimme teil.
Die Präsidentenkonferenz erhält neu die folgenden zusätzlichen Aufgaben:
- die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grossem Rat und Regierungsrat,
- den Antrag zum Sessionsplan,
- die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer von ausserordentlichen Sessionen,
- den Antrag zur Festsetzung der Redezeit,
- die Festsetzung der Sitzungszeiten,
- die Verlängerung der Behandlungsfristen bei parlamentarischen Vorstössen,
- die Ausrichtung zusätzlicher Entschädigungen.

Die Präsidentenkonferenz wird aufgrund ihrer wichtigen organisatorischen Funktion wie bisher vor jeder Session zu einer Sitzung zusammentreten müssen. Nur so kann sie flexibel auf neue Entwicklungen und Bedürfnisse reagieren und die notwendige Planung und Steuerung der parlamentarischen Geschäfte vornehmen. Ziel der Parlamentsreform ist es unter anderem, dem Grossen Rat seine Traktandierungshoheit wieder zurückzugeben. Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, die Sitzungen jeweils am letzten Sessionstag (Donnerstag), z. B. ab 16.00 Uhr, stattfinden zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Mitglieder der Präsidentenkonferenz noch im Rathaus und können ohne grossen Zeitverlust am Ende der Session an der Sitzung teilnehmen.
Als wichtigstes Geschäft wird die Präsidentenkonferenz das neu zu gestaltende Sessionsprogramm (Detailprogramm) verabschieden. Verwaltungsintern wird ein Stichtag festgesetzt, bis zu welchem Geschäfte ins Sessionsprogramm der nächsten Session aufgenommen werden können. Die Staatskanzlei führt eine ständig aktualisierte Liste der beratungsreifen Grossratsgeschäfte. Die Präsidentenkonferenz wird neben dem Sessionsprogramm für die folgende Session auch eine über mehrere Sessionen hinweg reichende Geschäftsplanung vornehmen müssen. Um gewisse Geschäfte auf eine bestimmte Session hin traktandieren oder um thematische Schwerpunkte bilden zu können, muss sie solche Geschäfte (z. B. grüne Vorlagen, Wahlgeschäfte usw.) frühzeitig den Ratsmitgliedern zustellen und ihnen sowie den Fraktionen bekanntgeben, auf welche Session die Beratung im Grossen Rat vorgesehen ist. Aufgrund der Legislaturplanung und der vom Regierungsrat vermehrt vorzunehmenden Bewirtschaftung der Grossratsgeschäfte ist eine grobe Planung über mehrere Sessionen hinweg möglich. Der Regierungsrat wird gegenüber der Präsidentenkonferenz frühzeitig seine terminlichen Bedürfnisse für die Behandlung bestimmter Geschäfte anmelden. Durch die langfristige Geschäftsplanung kann erreicht werden, dass jede Direktion mit ihren Sach- und Finanzgeschäften ungefähr alle drei Sessionen bei der Traktandierung berücksichtigt wird. Mittelfristig wird sich in der Abfolge der Direktionen ein konstanter Rhythmus einspielen, welcher der Spezialisierung der Ratsmitglieder entgegenkommt.

4. Deputationen

Art. 33–34

Die Bestimmungen entsprechen geltendem Recht (Art. 80 GO).

5. Kommissionen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 35

Neu soll ein Ratsmitglied nur einer ständigen Kommission angehören. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes hängt allerdings wesentlich von der Zahl und Grösse der Kommissionen ab. Neu wird die ununterbrochene Kommissionsangehörigkeit auf sechs Jahre beschränkt. Diese neue Amtszeitbeschränkung beginnt erstmals mit der neuen Legislaturperiode 1990–1994. Bisherige Kommissionsmitglieder können somit die sechs Jahre voll ausschöpfen. Zusätzlich könnte die Bestimmung in Anlehnung an Artikel 16 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Nationalrates mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: «Das Büro achtet darauf, dass alle zwei Jahre ungefähr ein Drittel der Kommissionsmitglieder ersetzt wird.»

Art. 36

Der Rücktritt wird gegenüber der geltenden Regelung (Art. 44 GO) administrativ vereinfacht und auf alle Kommissionen ausgedehnt. Bei den besonderen Kommissionen wird zudem neu die Vertretung zugelassen (vgl. Art. 46).

Art. 37

Enthält neu Bestimmungen über die Organisation der Kommissionen. Diese können sich in Ausschüsse aufgliedern und sich ein Reglement geben.

Art. 38–39

Neu erstatten Kommissionen auch über Minderheitsanträge Bericht. Diese werden in den Vorlagen ebenfalls abgedruckt. Neu wird die schriftliche Berichterstattung über unbestrittene und einfache Geschäfte zugelassen. Diese Bestimmung soll einen rationellen Ratsbetrieb fördern helfen. Die Berichte sind spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn mit dem letzten Versand zuzustellen.

Art. 40–41

Nach Artikel 18 Absatz 1 des Grossratsgesetzes sind Kommissionssitzungen nicht öffentlich. Die Kommissionen können die Öffentlichkeit über die Kommissionsberatungen schriftlich oder mündlich orientieren. Eine frühzeitige Information über die parlamentarische Arbeit in den Kommissionen stellt einen nicht unbedeutenden Aspekt der öffentlichen Meinungsbildung dar. Eine möglichst grosse Transparenz im demokratischen Entscheidfindungsverfahren kann wesentlich zur Legitimation der getroffenen Entscheide beitragen. Durch eine zeitliche Koordination muss sichergestellt werden, dass die Fraktionen durch die Kommissionsmitglieder vor der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Vorberatungen informiert werden. Die Stimmabgabe und die einzelnen Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder werden nicht mitgeteilt. Die übrigen Kommissionsmitglieder und Teilnehmer greifen der Information nicht vor.

Art. 42–43

Bringt neu eine Bestimmung über die in den Protokollen zu verwendende Sprache. Die Protokolle sollen knapp zusammengefasst die Verhandlungen wiedergeben. Wortlautprotokolle werden nur bei der Beratung von rechtsetzenden Erlassen erstellt. Bei der Verwendung der Protokolle wird nach ihrem Inhalt differenziert. Wegen des generell-abstrakten Charakters von Rechtsnormen sind die Protokolle über die Vorberatung von Erlassen allen Ratsmitglieder zugänglich. Der weiteren Öffentlichkeit stehen sie nach Inkrafttreten des Erlasses für bestimmte Zwecke zur Verfügung. Die übrigen Protokolle können auf ausdrücklichen Beschluss der Kommission, oder an ihrer Stelle auf Beschluss der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten, von allen Ratsmitgliedern eingesehen werden, soweit das Amtsgeheimnis (Art. 39 GRG) nicht die Einsicht ausschliesst. Damit wird gegenüber heute eine klarere Regelung über die Verwendung der Protokolle eingeführt.

5.2 Ständige und besondere Kommissionen

Art. 44

Im Rahmen der Geschäftsordnung ist zu entscheiden, wie viele ständige Kommissionen neben den im Grossratsgesetz vorgesehenen drei Aufsichtskommissionen eingeführt werden sollen. Heute sind die Kantonalbank-, Wahlprüfungs-, Energie- und Verkehrskommission eingesetzt (Art. 33, 40–42 GO). Als einzige parlamentarische Kommission kennt die Kantonalbankkommission eine indirekte gesetzliche Grundlage. Artikel 23 Ziffer 5 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern bestimmt:

> «Dem Grossen Rat obliegt die Wahl einer aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden grossrätlichen Kommission zur Vorbereitung dieser Geschäfte. Nicht wählbar in diese Kommission sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken mit Ausnahme der Behörden der Schweizerischen Nationalbank.»

Diese Bestimmung schliesst allerdings nicht aus, dass mit der Finanzkommission eine «mindestens aus fünf Mitgliedern bestehende grossrätliche Kommission» neu die Aufgaben der jetzigen Kantonalbankkommission übernehmen könnte. Schon heute werden die Geschäfte der Hypothekarkasse durch die Staatswirtschaftskommission vorberaten. Im Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Berner Kantonalbank wird ohne weitere Begründung die bisherige Kantonalbankkommission beibehalten (Art. 22 Ziff. 5 des Entwurfes). Die Finanzdirektion ist allerdings ebenfalls der Auffassung, dass ein Entscheid über das weitere Schicksal der Kantonalbankkommission anlässlich der Totalrevision der Geschäftsordnung zu fällen ist. Die allfällige Einsetzung und Grösse einer ständigen Kommission, die die Bankgeschäfte prüft, hat der Grosse Rat somit in sei-

ner Geschäftsordnung und nicht im Kantonalbankgesetz vorzunehmen. Die Kommission Parlamentsreform geht davon aus, dass grossrätliche Kommissionen nur in den Parlamentserlassen (GRG, GO) eingesetzt werden können.
Die Kommission Parlamentsreform hat die Zahl der ständigen Kommissionen gegenüber dem heutigen Zustand reduziert. Dies ist aus den folgenden Gründen ohne weiteres möglich: Neu berät die Geschäftsprüfungskommission die Direktionsgeschäfte unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen (Art. 21 Abs. 2 GRG). Soweit in der Geschäftsordnung keine weiteren ständigen Kommissionen vorgesehen sind, gehen neu somit sämtliche Direktionsgeschäfte an die Geschäftsprüfungskommission. Die Finanzkommission kann neu alle von anderen Kommissionen vorberatenen Geschäfte auf ihre Uebereinstimmung mit dem Finanzhaushalt prüfen und aus ihrer Sicht dem Grossen Rat ebenfalls Antrag stellen (Art. 22 Abs. 4 GRG). Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 47 Absatz 1 der neuen Geschäftsordnung hinzuweisen. Danach kann die Präsidentenkonferenz bei Geschäften mit erheblicher politischer Tragweite ständige Kommissionen erweitern. Aufgrund dieser neuen Konzeption gemäss Grossratsgesetz kann bis auf die Wahlprüfungskommission und die beiden Paritätischen Kommissionen auf weitere ständige Kommissionen verzichtet werden. Der Grosse Rat hat es durch die Totalrevision der Geschäftsordnung in der Hand, die für seine Arbeitsorganisation günstigste Variante zu bestimmen. Für eine Ausweitung der Kommissionen spricht die Möglichkeit für zahlreiche Ratsmitglieder, sich vertieft mit einem Fachbereich beschäftigen zu können. Bei neun oder sieben Direktionen könnte langfristig für jede Direktion eine Kommission geschaffen werden. Bei vielen ständigen Kommissionen gehören fast alle Ratsmitglieder solchen Kommission an. Die Nachteile einer Ausweitung dürfen allerdings nicht unterschätzt werden und sind ebenfalls aufzuzeigen. Neben dem Personal, welches für die Betreuung einer grossen Zahl von Kommissionen zusätzlich im Ratssekretariat angestellt werden muss (Art. 17 Abs. 4 GRG), treten Koordinations- und Informationsprobleme auf. Die Aufteilung von Kompetenzen auf viele Kommissionen ist tendenziell gleichbedeutend mit einem Einfluss- und Machtverlust des Grossen Rates und seiner Organe. Bei wenigen Kommissionen sind die Koordinations- und Informationsprobleme geringer. Die Kommissionen haben mehr Gewicht gegenüber Regierung und Verwaltung, da sie mehr Kompetenzen haben, regelmässiger Entscheidungen treffen müssen und die Gesamtzusammenhänge besser überblicken können. Als Nachteil einer solchen Variante kann angeführt werden, dass nur wenige «auserlesene» Ratsmitglieder in den ständigen Kommissionen vertreten sind. Die Kommission Parlamentsreform hat sich nach Abwägen der Vor- und Nachteile für eine Verringerung der ständigen Kommissionen entschieden. Neu werden die Bankgeschäfte durch die Finanzkommission vorberaten.

Art. 45–47

Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten sämtlicher ständigen Kommissionen werden vom Grossen Rat gewählt (Art. 20 Abs. 1). Neu ernennt das Büro die Mitglieder besonderer Kommissionen auf Vorschlag der Fraktionen. Neu wird bei besonderen Kommissionen die Stellvertretung zugelassen. Die Präsidentenkonferenz kann neu bei Geschäften mit erheblicher politischer Tragweite ständige Kommissionen erweitern.

Art. 48

Der Proporz wird im Grossratsgesetz geregelt (Art. 20 Abs. 3 und 4 GRG). Neu ist die Regelung für die Zuteilung der Kommissionssitze bei besonderen Kommissionen. Falls eine Fraktion ihren Status während der Legislaturperiode verliert oder sich die Fraktionsstärken verändern, wird der Verteilungsschlüssel neu festgelegt. Neue besondere Kommissionen werden in einem solchen Fall gemäss dem neuen Verteilungsschlüssel zusammengesetzt.

5.3 Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 49

Enthält Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz (Art. 25–30 GRG).

5.4 Aufgaben der übrigen ständigen Kommissionen

Art. 50–52

Entspricht geltendem Recht (Art. 34–36 GO).

Art. 53–54

Die Aufgaben der Wahlprüfungskommission entsprechen dem geltenden Recht (Art. 33 GO). Neu werden die Geschäfte der öffentlichen Kreditinstitute durch die Finanzkommission behandelt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 44). Falls sich der Grosse Rat für weitere ständige Kommissionen entscheidet, sind die Bestimmungen im Kapitel 5.4 anzupassen.

III. Dienstleistungen für den Grossen Rat

Bei der näheren Ausgestaltung der nachstehenden Bestimmungen sind die entsprechenden Artikel im Grossratsgesetz (Art. 43–52 GRG) zu berücksichtigen.
Die Aufgaben und Kompetenzen der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers, des Ratssekretariates und des Grossratsrevisorates sowie der Staatskanzlei werden näher umschrieben. Neu wird die Staatskanzlei das Sekretariat der interfraktionellen Konferenz führen (vgl. Art. 10). Als eine der neuen Daueraufgaben wird das Ratssekretariat neben den Fraktionen unter anderem die Ausbildung und Information der neugewählten Ratsmitglieder wahrnehmen (Vorstoss Zwahlen M 309/86, als Postulat überwiesen). Wie die Ausbildung konkret auszugestalten ist, muss das Ratssekretariat zusammen mit der Präsidentenkonferenz näher abklären. Der Vorstoss kann somit erst ab Mitte 1990 geprüft und vollzogen werden. Die Kommission Parlamentsreform hat im weiteren das Postulat Ruf 103/86 betreffend die unentgeltliche Abgabe der Bernischen Systemati-

schen Gesetzessammlung BSG geprüft. Aus praktischen Gründen (Nachführen der BSG usw.) wird darauf verzichtet, die BSG an interessierte Ratsmitglieder unentgeltlich abzugeben. Als Alternative könnte das zukünftige Ratssekretariat eine kleine, handliche Sammlung der wichtigsten Erlasse samt Sachregister zusammenstellen und den Ratsmitgliedern unentgeltlich abgeben. Den eidgenössischen Parlamentariern wird das sog. Handbuch der schweizerischen Bundesversammlung abgegeben, welches alle wichtigen Erlasse enthält und sich in der Praxis sehr bewährt hat.

Die Zusammensetzung der Redaktionskommission wird neu geregelt. Ihr gehören neu auch Mitglieder des Grossen Rates an. Daneben werden der Redaktionskommission aufgrund ihres Fachwissens Personen aus der Staatsverwaltung (Staatskanzlei, Justizdirektion usw.), den oberen kantonalen Justizbehörden und der Universität angehören. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder sind die beiden Amtssprachen möglichst gleichwertig zu berücksichtigen. Wahlbehörde der Redaktionskommission ist das Büro. Die Prüfungskompetenz der Redaktionskommission wird im Grossratsgesetz geregelt (Art. 51 GRG). Die erste Prüfung der Verfassungs- und Gesetzesvorlagen erfolgt durch die Redaktionskommission bevor sie der Regierungsrat dem Grossen Rat unterbreitet. Nach der ersten Lesung prüft die Redaktionskommission die Ergebnisse der Beratungen und neu zusätzlich die Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates. Eine Überprüfung nach der zweiten Lesung ist sehr selten, doch sollte die Möglichkeit dazu bestehen, namentlich bei komplexeren Vorlagen. Der Grosse Rat kann der Redaktionskommission alle Dekrete zur Ueberprüfung zuweisen und nicht bloss die «umfangreicheren Dekrete» gemäss bisheriger Regelung (Art. 51 Abs. 1 GRG).

VI. Beratungsgegenstände

1. Erlasse

Art. 60

Regelt die Grundlagen der Beratung und ihre Form. In den Vorlagen werden neu Minderheitsanträge ebenfalls abgedruckt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 38–39 vorne).

2. Vorstösse

Art. 61

Neu können parlamentarische Vorstösse auch von Kommissionen oder Fraktionen eingereicht werden (Motion Felber 332/85). Das Büro prüft die eingereichten Vorstösse in formeller Hinsicht (Art. 53–54 GRG). Es kann dazu den Regierungsrat anhören. Vorstösse werden dann zurückgewiesen, wenn sie nicht die richtige Form aufweisen (Bst. *a*). Unter Form werden die Voraussetzungen nach Artikel 53 und 54 des Grossratsgesetzes, aber auch Schriftlichkeit, korrekte Unterschrift usw. verstanden. Wurde der Gegenstand des Vorstosses im Verlauf der Legislaturperiode schon einmal beraten und hat sich am Sachverhalt seither nichts geändert, ist der Vorstoss ebenfalls zurückzuweisen (Bst. *b*). Schliesslich ist ein Vorstoss zurückzuweisen, wenn das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann, z. B. weil ein unmögliches Begehren gestellt wird (Bst. *c*). Ist die Urheberin oder der Urheber eines zurückgewiesenen Vorstosses mit dem Entscheid des Büros nicht einverstanden, kann der Entscheid des Grossen Rates verlangt werden.

Art. 62

Das Büro erhält neu die ausdrückliche Kompetenz, Vorstösse zu ratseigenen Geschäften (z. B. Revision GO usw.) einem Ratsorgan (Präsidentenkonferenz, Kommissionen, speziell dazu eingesetzte besondere Kommission) zur Beratung zu überweisen (Motion Felber 332/85). Solche Vorstösse können ebenfalls von Kommissionen oder Fraktionen eingebracht werden. Sinngemäss gelten die übrigen Bestimmungen für die Vorstösse (Art. 61, 63–69).

Art. 63

Wegen des neuen Sessionssystems können dringliche Vorstösse nur ausnahmsweise – vor allem bei zweiwöchigen Sessionen – in derselben Session, in welcher sie eingereicht wurden, behandelt werden. Als Regel erfolgt die Behandlung in der folgenden Session, was auch eine Beratung innerhalb den Fraktionen ermöglicht. Damit ein Vorstoss dringlich erklärt werden kann, ist er spätestens am ersten Sessionstag einzureichen. Dieser Behandlungsablauf bewirkt, dass zugelassene dringliche Vorstösse mit der gebotenen Sorgfalt und Seriosität beantwortet und behandelt werden können, ohne dass viel Zeit verstreicht.

Art. 64

Antwort und Antrag des Regierungsrates auf eine Motion oder ein Postulat erfolgen schriftlich. In den Antworten auf parlamentarische Vorstösse wird vermehrt darauf zu achten sein, dass die betreffenden Rechtsgrundlagen erwähnt oder eventuelle rechtliche Änderungen dargestellt werden (Postulat Joder 248/85 Ziff. 3). Zudem ist der Darlegung der finanziellen Konsequenzen einer Annahme oder Ablehnung des Vorstosses Gewicht beizumessen (Motion Schweizer 016/87). Auf eine detaillierte Umschreibung des Inhalts einer Vorstossantwort hat die Kommission Parlamentsreform allerdings verzichtet. Die Beantwortung und Traktandierung soll neu innert 6 Monaten erfolgen. Wird ein traktandierter Vorstoss vom Grossen Rat – wegen Geschäftsüberlastung – in der Session nicht mehr behandelt, so gilt die sechsmonatige Frist dennoch als eingehalten. Der Vorstoss wird in der folgenden Session wieder traktandiert. Reicht die sechsmonatige Frist zur Beantwortung nicht aus, oder kann der Vorstoss aus Gründen, die von der Regierung zu verantworten sind, nicht traktandiert werden, entscheidet die Präsidentenkonferenz nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers über eine neue Fristansetzung zur Beantwortung oder Traktandierung.

Art. 65

Gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, zum Vorstoss differenziert Antrag zu stellen. Ist die Urheberin oder der Urheber mit der vom Regierungsrat beantragten Umwandlung einverstanden, besteht keine Differenz mehr.

Art. 66

Über ein Vorstoss wird nur diskutiert, wenn er bestritten ist oder 30 Ratsmitglieder eine Diskussion verlangen. Im Sinne einer Ausnahmeregelung kann ein beantworteter Vorstoss gleichzeitig mit einem hängigen Geschäft behandelt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 67

Die Bestimmung übernimmt die heutige Regelung (Art. 103 Abs. 1 GO). Gerade das Vorgehen der Kommission Parlamentsreform zeigt, dass für bestimmte Vorstösse – z. B. im Bereich des Parlamentsrechtes – eine Kommission des Grossen Rates mit dem Vollzug eines Vorstosses betraut werden können sollte. Die heutigen Vollzugsfristen werden beibehalten (Art. 103 Abs. 2 GO).

Art. 68

Der Regierungsrat erstattet jährlich Bericht über den Stand des Vollzuges. Ausdrücklich wird offengelassen, ob die Berichterstattung im Staatsverwaltungsbericht erfolgen wird oder nicht. Damit kann der Regierungsrat eine flexiblere und unter Umständen aktuellere Berichterstattung vornehmen. Die Staatskanzlei wird ebenfalls über Vorstösse Bericht erstatten, die von Ratsorganen bearbeitet werden. Bei Daueraufträgen ist spätestens nach zwei Jahren Bericht zu erstatten und gleichzeitig über die Abschreibung zu entscheiden. In diesen Fällen ist eine Verlängerung der Vollzugsfrist unnötig. Der Grosse Rat entscheidet über die Abschreibung eines Vorstosses. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist von zwei Jahren hat er ebenfalls über die weitere Behandlung zu entscheiden. Der Grosse Rat kann den Vorstoss allenfalls einem anderen Antragsteller zum Vollzug überweisen (z. B. Kommission anstelle Regierungsrat). In besonderen Fällen, z. B. bei langwierigen Abklärungen und Vorarbeiten oder komplexen Vorlagen, kann der Vollzug – verbunden mit einer individuellen Sonderfrist – dem bisherigen Antragsteller belassen werden.

Art. 69

Entspricht geltendem Recht (Art. 106 GO).

3. Fragestunde

Art. 70

Die Fragestunde wird durch das Grossratsgesetz neu eingeführt (Art. 55 GRG). An jeder Session können Fragen aus allen Fachbereichen gestellt werden, auch wenn die betroffene Direktion in der Session nicht mit Geschäften vertreten ist. Die Fragestunde findet am Schluss der Session statt, d. h. Donnerstagnachmittag in der Regel von 15.00 – 16.00 Uhr. Das Verfahren entspricht zum Teil der bewährten Regelung im Nationalrat (Art. 71a NR-Reglement). Die Fragen sind am ersten Sessionstag schriftlich ohne Begründung bei der Ratspräsidentin bzw. beim Ratspräsidenten einzureichen. Sie werden in beiden Amtssprachen zu Beginn der Fragestunde den Ratsmitgliedern schriftlich ausgeteilt. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates beantwortet die Frage mündlich, ohne deren Wortlaut zu wiederholen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller können eine sachbezogene Zusatzfrage stellen. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragen werden nach der Prioritätenliste des Regierungsrates beantwortet. Er trägt für die sachgerechte Reihenfolge die politische Verantwortung.

4. Parlamentarische Initiative

Art. 71 – 74

Die Parlamentarische Initiative wird durch das Grossratsgesetz neu eingeführt (Art. 56 GRG). Auch bei der Parlamentarischen Initiative findet die Prüfung über die Zulässigkeit durch das Büro nach Anhören des Regierungsrates statt. Die Voraussetzungen für die Parlamentarische Initiative werden schärfer gefasst als auf Bundesebene (in Art. 21bis Abs. 3 GVG). Die Initiative ist unzulässig, wenn:

a der Gegenstand, den sie regeln will, schon als Ratsgeschäft hängig ist (z. B. als «grüne Vorlage»);

b der Gegenstand als Vorlage des Regierungsrates innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Letzteres soll Doppelspurigkeiten vermeiden helfen. Für den Fall, dass der Regierungsrat die Vorlage nicht wie geplant dem Grossen Rat unterbreitet, wird die Parlamentarische Initiative nachträglich zugelassen. In jedem Fall kann der Entscheid des Büros auf Zulassung oder Rückweisung aus der Mitte des Grossen Rates angefochten werden. Der Grosse Rat beschliesst endgültig über die Zulassung oder Rückweisung der Parlamentarischen Initiative. Die Vorberatung und die Vernehmlassung sowie die Antragstellung werden speziell geregelt. Eine Parlamentarische Initiative ist innert 2 Jahren nach Einreichung zu vollziehen. Die Frist wird mit der Antragstellung gewahrt.

5. Erklärung des Grossen Rates zu Berichten

Art. 75

Die Mitwirkung des Grossen Rates bei der politischen Planung wird durch das Grossratsgesetz ausgebaut (Art. 61 GRG). Berichte des Regierungsrates, insbesondere die Richtlinien der Regierungspolitik, werden in Zukunft vermehrt durch Kommissionen vorberaten. Die Zuweisung erfolgt durch die Präsidentenkonferenz. Die Kommissionen werden dabei unter anderem prüfen müssen, ob sie dem Grossen Rat beantragen wollen, es sei eine sog. eigene Erklärung zum Bericht abzugeben. In dieser Erklärung kann der Grosse Rat seine politische

Würdigung vornehmen und zum Bericht Stellung beziehen. Die Erklärung des Grossen Rates ist für den Regierungsrat zwar nicht rechtsverbindlich, entfaltet aber gleichwohl eine erhebliche politische Wirkung. In diesem Zusammenhang sei an die Beratungen des regierungsrätlichen NEAT-Berichtes durch den Grossen Rat erinnert.

V. Beratung

Art. 76–78

Entspricht geltendem Recht (Art. 51, 53–54 GO).

Art. 79

Neu kann der Grosse Rat auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Redezeit für allgemeine Aussprachen oder bei der Diskussion von Berichten gleichmässig verlängern oder herabsetzen.

Art. 80–82

Neu kann die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident ein Ratsmitglied auch zur Ordnung rufen, wenn es sich vom Gegenstand der Beratung entfernt (z. B. bei persönlichen Erklärungen, Rückzug von Vorstössen usw.) und ihm notfalls das Wort entziehen. Die persönliche Erklärung wird nur noch für Ratsmitglieder zugelassen.

Art. 83–84

Das Antragsrecht wird im Grossratsgesetz festgehalten (Art. 4 GRG). Wegen des neuen Sessionssystems sind zu einzelnen Geschäften bestimmte Antragsfristen einzuhalten. Die Präsidentenkonferenz wird wie bisher eine Frist ansetzen für die Einreichung von Anträgen. Anträge, die innerhalb dieser Frist eingereicht werden, werden von der Staatskanzlei in die Liste der Abänderungsanträge aufgenommen. Die Liste wird den Fraktionen von der Staatskanzlei rechtzeitig auf die Fraktionssitzungen hin zugestellt. Die nach Ablauf der Frist eingereichten Anträge werden von der Staatskanzlei im Grossen Rat separat verteilt.

Art. 85–86

Die Bestimmungen regeln das Eintreten und die Detailberatung.

Art. 87

Der Beratungsablauf wird bei Initiativen mit Gegenentwurf speziell geregelt. Sobald ein Gegenentwurf beantragt wird, erfolgt zunächst dessen Detailberatung. Damit wird erreicht, dass der Inhalt eines allfälligen Gegenentwurfes vor der Grundsatzabstimmung über die Initiative bereinigt wird. Wird die Initiative zur Ablehnung empfohlen, kann in Kenntnis des bereinigten Gegenentwurftes entschieden werden, ob dem Volk allenfalls die Annahme des beratenen Gegenentwurfes empfohlen werden soll (vgl. Art. 27 Abs. 3^{bis} und ^{ter} GVG).

Art. 88–89

Neu sind Rückweisungsanträge nur noch in der konstruktiven Form zulässig. Bei der Begründung solcher Anträge ist anzugeben, in welchem Sinn die Ueberarbeitung oder Neuprüfung geschehen soll (für die Berichte gilt im übrigen Art. 61 Abs. 3 GRG).

VI. Abstimmungen

Art. 90–93

Entspricht geltendem Recht (Art. 71–73 GO), wobei einige Bestimmungen aufgrund der Praxis präzisiert werden.

Art. 94

Regelt als Grundsatz bei Abstimmungen die offene Stimmabgabe. Geheime Stimmabgabe erfolgt nach Buchstabe a bei Einbürgerungsanträgen und Straferlassgesuchen, sowie nach Buchstabe b auf Beschluss des Grossen Rates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder. Die geheime Stimmabgabe kann der Grosse Rat nur beschliessen, wenn dies zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes notwendig erscheint. Diese beiden Gründe sind auch beim Ausschluss der Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen vorgesehen (Art. 14 Abs. 2 GRG). Die Stimmabgabe unter Namensaufruf ist ein Spezialfall der offenen Stimmabgabe und kann nur dann beantragt werden, wenn nicht geheime Stimmabgabe beschlossen oder zwingend vorgeschrieben ist. Neu können 35 Ratsmitglieder die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

Art. 95–96

Entspricht geltendem Recht (Art. 75 und 76 GO). Neu wird präzisiert, dass die Stimmen nur bei Finanzbeschlüssen ausgezählt werden, die dem Finanzreferendum unterstehen.

Art. 97

Regelt die Mehrheitsverhältnisse bei den Abstimmungen und übernimmt die Sonderbestimmung in Artikel 28a der Staatsverfassung.

Art. 98

Regelt den Stichentscheid (Art. 81 GO).

VII. Wahlen

Art. 99–102

Entspricht geltendem Recht (Art. 83–88 GO). Für die Gültigkeit der Wahlzettel wird auf die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte verwiesen (namentlich Art. 32 GPR).

VIII. Protokoll

Art. 103–104

Das Beschlussesprotokoll wird in der Regel durch die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber geführt (vgl. Art. 55 Abs. 1). Inhalt und Genehmigung des Beschlussesprotokolls entsprechen geltendem Recht (Art. 90 und 91 GO).

Art. 105–106

Wie bisher werden die Verhandlungen des Grossen Rates wörtlich festgehalten (Art. 92 und 93 GO). Wegen des neuen Sessionssystems wird für jede Session ein separates Heft des Tagblattes und des Compte rendu herausgeben. Ab Juni 1990 werden somit zehn Hefte des Tagblattes pro Jahr erscheinen. Eine Herausgabe von jährlich fünf Heften (immer zwei Sessionen zusammengefasst) kommt aus Gründen der Aktualität kaum in Frage. Bei einem solchen System käme z. B. das Tagblatt der Januar-Session erst auf die April-Session in den Besitz der Ratsmitglieder. Die Änderung von heute vier auf neu zehn Hefte pro Jahr wird bei gleichbleibender Textmenge für Druck und Versand Mehrkosten von ungefähr 20000 Franken verursachen. Das neue Sessionssystem ermöglicht es, den Compte rendu in einem ähnlichen Erscheinungsrhythmus wie das Tagblatt herauszugeben. Dies bedeutet für die französischsprachigen Ratsmitglieder eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Die Herausgabe der Hefte des Tagblattes kann nach dem neuen Sessionssystem in jedem Fall auf die übernächste Session erfolgen. Schliesslich soll das Staatsarchiv neu die Möglichkeit erhalten, für Forschungszwecke Auszüge aus den Tonbandaufzeichnungen aufbewahren zu können.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 107–108

Die neue Geschäftsordnung soll zusammen mit dem neuen Grossratsgesetz in Kraft treten.

5. Kostenfolge

Für die Kostenfolge der Parlamentsreform wird grundsätzlich auf die Ausführungen im Vortrag zum Grossratsgesetz verwiesen (abgedruckt als Beilage Nr. 25 im Tagblatt des Grossen Rates 1988, S. 30 f.). Nachstehend werden nur die direkten Kosten aufgeführt, welche durch die Totalrevision der Geschäftsordnung zusätzlich entstehen.

5.1 Fraktionsbeiträge

Bei acht Fraktionen betragen die jährlichen Kosten für die Fraktionsbeiträge nach den heutigen Ansätzen (gemäss Art. 115 GO) 172000 Franken. Die Beiträge werden durch Artikel 9 Absatz 2 der neuen Geschäftsordnung gegenüber heute verdoppelt. Unter denselben Voraussetzungen verursacht die Verdoppelung jährlich Kosten von insgesamt 364500 Franken oder einen zusätzlichen Mehrbetrag gegenüber der geltenden Regelung von 192500 Franken. Im Vortrag zum Grossratsgesetz wurde eine angemessene Erhöhung der Fraktionsbeiträge in Aussicht gestellt. Fraktionslose Ratsmitglieder (zurzeit gehört dem Grossen Rat nur ein fraktionsloses Mitglied an) erhalten eine Jahrespauschale von 1500 Franken pro Jahr für ihre Vorbereitungsarbeit (vgl. Art. 12 Abs. 3). Heute erhalten sie pro Session 200 Franken, in der Regel somit 800 Franken pro Jahr (Art. 111 Abs. 2 GO).

5.2 Reiseentschädigung an die Mitglieder des Präsidiums

Nach Artikel 13 Absatz 3 der neuen Geschäftsordnung erhalten die Mitglieder des Präsidiums ebenfalls eine Reiseentschädigung, falls sie in Vertretung des Grossen Rates an Veranstaltungen teilnehmen. Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie einen Staatswagen des Kantonskriegskommissariates benutzen. Die zusätzlichen Kosten dieser Regelung lassen sich nur sehr schwer abschätzen; sie dürften aber unter 3000 Franken pro Jahr bleiben.

5.3 Zulage an die Ratspräsidentin bzw. den Ratspräsidenten

In Artikel 14 Buchstabe *a* der neuen Geschäftsordnung wird die Zulage an die Ratspräsidentin bzw. den Ratspräsidenten von heute 6000 auf 10000 Franken angehoben. Die übrigen Zulagen werden auf dem bisherigen Stand belassen.

5.4. Tagblatt und Compte rendu

Durch das neue Sessionssystem werden in der Regel zehn Hefte des Tagblattes und des Compte rendu pro Jahr erscheinen. Die zusätzlichen Mehrkosten für Druck und Versand betragen ungefähr 20000 Franken. Diese Mehrkosten sind allerdings gemäss Vortrag zum Grossratsgesetz in den allgemeinen Kosten des neuen Sessionssystem von insgesamt 260000 Franken schon enthalten.

5.4 Schlussfolgerungen

Kosten (Schätzung):

	Gegenstand	jährlich wiederkehrende Kosten Fr.
5.1	Fraktionsbeiträge	192 500.—
	Fraktionslose Ratsmitglieder ca.	2 000.—
5.2	Reiseentschädigung an die Mitglieder des Präsidiums ca.	3 000.—
5.3	Zulage an die Ratspräsidentin bzw. den Ratspräsidenten	4 000.—
	Total ca.	201 500.—

Bern, 2. März 1989

Im Namen der Kommission Parlamentsreform

Der Präsident: *Joder*

Antrag der Kommission Parlamentsreform

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung (StV) und von Artikel 70 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 8. November 1988 (Grossratsgesetzes GRG),

auf Antrag der Kommission Parlamentsreform,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Konstituierung

Konstituierende Sitzung

Art. 1 [1] Nach einer ordentlichen Gesamterneuerung versammelt sich der Grosse Rat auf Einladung des Regierungsrates am ersten Montag des Monats Juni zur konstituierenden Sitzung.

[2] Nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung versammelt sich der Grosse Rat auf Einladung des Regierungsrates spätestens sechs Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung.

Leitung

Art. 2 [1] Das älteste anwesende Ratsmitglied eröffnet die konstituierende Sitzung.

[2] Es bezeichnet die provisorischen Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler und besorgt bis zur Vereidigung der neugewählten Ratspräsidentin oder des neugewählten Ratspräsidenten die mit der Konstituierung zusammenhängenden Präsidialaufgaben.

Wahlprüfung

Art. 3 [1] Der Grosse Rat erwahrt das Ergebnis der Gesamterneuerung.

[2] Wer von einer Wahlbeschwerde betroffen ist, tritt bei deren Behandlung und Beschlussfassung in der Kommission und im Grossen Rat in den Ausstand.

Bestellung der Ratsorgane

Art. 4 Der Grosse Rat bestellt seine Organe.

2. Vereidigung

Art. 5 [1] Das älteste anwesende Ratsmitglied vereidigt die gewählte Ratspräsidentin oder den gewählten Ratspräsidenten.

[2] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vereidigt die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates und die übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen.

3. Ratsmitglieder

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 6 [1] Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

a seine berufliche Tätigkeit;
b die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
c dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;
d die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Staates und der bernischen Gemeinden und
e die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

[2] Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres bekanntzugeben.

Einhaltung

Art. 7 [1] Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und entscheidet im Streitfall endgültig.

[2] Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

[3] Die Staatskanzlei erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Dieses Register ist öffentlich und wird im Amtsblatt publiziert.

Teilnahmepflicht der Ratsmitglieder

Art. 8 [1] Die Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane, denen sie angehören, teil.

[2] Bei Verhinderung entschuldigen sie sich rechtzeitig beim zuständigen Präsidium.

[3] Die Ratsmitglieder tragen sich persönlich in die durch das Büro oder die Kommissionssekretariate geführte Präsenzliste ein.

4. Fraktionen

Kostenbeitrag

Art. 9 [1] Die Fraktionen können Sekretariate einrichten und erhalten dafür einen Kostenbeitrag.

[2] Der Kostenbeitrag an die Fraktionen setzt sich zusammen aus:

a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:
bis 20 Mitglieder ..... 6 000 Franken,
ab 21 Mitglieder ..... 12 000 Franken;
b einem Zusatzbeitrag von 1500 Franken pro Jahr und Mitglied.

Interfraktionelle Konferenz

Art. 10 [1] Für die Vorbereitung von Richterwahlen ist jede Fraktion mit einem Mitglied in der interfraktionellen Konferenz vertreten.

[2] Die interfraktionelle Konferenz kann aussenstehende Personen zu ihren Beratungen beiziehen.

5. Entschädigungen

Allgemeiner Ratskredit

Art. 11 [1] Der Grosse Rat setzt auf Antrag der Staatskanzlei im Voranschlag die Höhe des allgemeinen Ratskredites fest.

[2] Für die Ausgabenbewilligung ist die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zuständig. Bei Ausgaben von erheblicher Bedeutung wird vorgängig die Präsidentenkonferenz angehört.

[3] Bevor eine Kommission Sachverständige beizieht, holt sie bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten die Ausgabenbewilligung ein. Die Erteilung von Gutachtensaufträgen wird vom Ratssekretariat koordiniert.

Sitzungsgeld

Art. 12 [1] Die Ratsmitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der Kommissionen, der Deputationen und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 120 Franken für einfache und 200 Franken für Doppelsitzungen.

[2] Bei Abordnungen durch den Grossen Rat beziehen Ratsmitglieder nach den gleichen Grundsätzen ein Sitzungsgeld.

[3] Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, beziehen eine Jahrespauschale von 1500 Franken für ihre Vorbereitungsarbeiten.

Reise- und Übernachtungsentschädigung

Art. 13 [1] Die Reiseentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 60 Rappen pro Kilometer. Im Betrag enthalten sind Reise- und Übernachtungsspesen.

[2] Die Mitglieder des Präsidiums erhalten die Reiseentschädigung ebenfalls für die Vertretung des Grossen Rates an Veranstaltungen, zu denen sie aufgrund ihrer Funktion eingeladen wurden.

Zulagen

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:

a die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident 10000 Franken im Jahr;

b die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident 2000 Franken im Jahr;

c die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Büros und die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten 10 Franken pro Sitzungstag;

d die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen und Deputationen das doppelte Sitzungsgeld;

e die Mitglieder ständiger Kommissionen 120 Franken pro Geschäft, soweit sie auf Beschluss der Kommission aufwendige Sonderabklärungen vornehmen müssen.

Besondere Entschädigungen; Auszahlung

Art. 15 [1] Die Präsidentenkonferenz kann für besondere Fälle zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

[2] Im Einverständnis mit der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten können bei mehrtägigen Kommissionssitzungen, die ausserhalb von Bern stattfinden, besondere Entschädigungen vereinbart werden.

[3] Die Entschädigungen werden mindestens einmal im Quartal bargeldlos angewiesen.

6. Sessionen und Sitzungen

Sessionen

Art. 16 [1] Sessionen finden in der Regel jeden Monat ausser im Juli und Oktober statt. Im März und im November dauern die Sessionen zwei Wochen.

[2] Nach einer Gesamterneuerungswahl finden bis zur Konstituierung des Grossen Rates keine Sessionen mehr statt.

[3] Findet eine ausserordentliche Session statt, entscheidet die Präsidentenkonferenz über Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Session.

Sessionsplan

Art. 17 [1] In der Februar-Session legt der Grosse Rat auf Antrag der Präsidentenkonferenz und nach Anhören des Regierungsrates den Sessionsplan fest.

[2] Der Sessionsplan bestimmt Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Sessionen.

Sitzungsort, Einladung

Art. 18 [1] Der Grosse Rat tagt in der Regel in Bern.

[2] Die Einladung wird mit einem vollständigen Verzeichnis der Ratsgeschäfte (Sessionsprogramm), die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, und allen Verhandlungsunterlagen spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Ratsmitglieder versandt.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer

Art. 19 [1] Der Grosse Rat tagt in der Regel von Montagmorgen bis Donnerstagnachmittag.

[2] Der Montagmorgen und der Dienstagnachmittag werden für Fraktionssitzungen reserviert.

[3] Die Sitzungen dauern in der Regel

- Vormittag von 9.00 bis 12.00 Uhr
- Nachmittag von 13.45 bis 16.30 Uhr
- Donnerstagnachmittag von 13.45 bis 16.00 Uhr

[4] Die Präsidentenkonferenz bestimmt die massgebenden Sitzungszeiten. Je nach Geschäftslast können Nachmittagssitzungen verlängert oder Abendsitzungen durchgeführt werden.

Sitzungsschluss

Art. 20 Der Grosse Rat beschliesst, wann er die Verhandlungen vertagt oder seine Sitzungen aufhebt.

7. Öffentlichkeit

Zutritt zum Ratssaal

Art. 21 [1] Während der Sitzungen des Grossen Rates haben zum Ratssaal Zutritt:
a Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates;
b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei und des Ratssekretariates, soweit es ihre Funktion erfordert;
c Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates begleiten;
d Medienschaffende, die Bild- und Tonaufnahmen machen und einen Medienausweis der Staatskanzlei tragen.

[2] Dem Publikum steht die Galerie des Ratssaals, den Medienschaffenden eine Pressetribüne sowie ein Büro zur Verfügung.

Publikum

Art. 22 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mahnt das Publikum nötigenfalls zur Ruhe und sorgt für die Disziplin. Wer die Verhandlungen andauernd stört, wird weggewiesen.

[2] Bei fortgesetzten Störungen und Kundgebungen wird die Sitzung unterbrochen und die Galerie geräumt.

Medienschaffende

Art. 23 [1] Die bei der Staatskanzlei akkreditierten Medienschaffenden haben Zugang zum Ratssaal, zur Pressetribüne und zu ihrem Büro.

[2] Die Tätigkeit der Medienschaffenden darf den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden

Art. 24 [1] Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten die Verhandlungsunterlagen. Unterlagen zu Einbürgerungen und Straferlassen werden nicht zugestellt. In Zweifelsfällen entscheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident.

[2] Sind von der Ratsdebatte Fernseh- und Videoaufnahmen geplant, nehmen die zuständigen Medienschaffenden frühzeitig mit der Staatskanzlei und der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten Rücksprache. Bei Radioaufnahmen ist eine Rücksprache nicht erforderlich.

[3] Das Büro kann Medienschaffenden, nachdem es sie angehört hat, die eingeräumten Vergünstigungen entziehen, falls sie das ihnen gewährte Hausrecht in schwerwiegender Weise missbraucht haben.

II. Organisation

1. Ratspräsidentin oder Ratspräsident

Präsidium

Art. 25 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Rates.

[2] Im Verhinderungsfall übernimmt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Leitung der Verhandlungen. Sind alle drei Mitglieder des Präsidiums verhindert, übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied die Leitung.

[3] Während einer Legislaturperiode kann eine Fraktion höchstens einmal das Präsidentenamt beanspruchen.

Zuständigkeit

Art. 26 In die Zuständigkeit der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fallen:
a die Vereidigungen;
b die Einberufung zur Session;
c die Leitung der Verhandlungen gemäss der Tagesordnung;
d in dringenden Fällen die Zuweisung von Geschäften an das Büro oder an eine Kommission;
e die Unterzeichnung der vom Grossen Rat ausgehenden Beschlüsse und Erlasse;
f die Beanspruchung des Ratskredites;
g die Handhabung der Disziplin und der Ordnung im Ratssaal;
h die Aufsicht über die Einhaltung der Geschäftsordnung;
i die Vertretung des Grossen Rates nach aussen.

2. Büro

Zusammensetzung

Art. 27 [1] Das Büro des Grossen Rates setzt sich zusammen aus:
a den drei Mitgliedern des Präsidiums und
b sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

[2] Der Grosse Rat kann stellvertretende oder ausserordentliche Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler bezeichnen.

[3] Bei der Bestellung des Büros gilt sinngemäss der Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze (Art. 48).

Amtsdauer; Organisation

Art. 28 [1] Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils in der letzten Sitzung im Monat Mai für ein Jahr bestellt. Seine Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

[2] Es versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

[3] Bei Stimmengleichheit steht dem vorsitzenden Mitglied der Stichentscheid zu.

Zuständigkeit

Art. 29 Das Büro ist zuständig für:
a die Führung der Präsenzliste und -kontrolle;
b die Offenlegung der Interessenbindungen;
c die Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen im Grossen Rat;
d die Ernennung der Mitglieder und der Präsidien von besonderen Kommissionen und von Abordnungen des Grossen Rates;
e die Wahl der Mitglieder der Redaktionskommission;
f die formelle Prüfung der parlamentarischen Initiativen und Vorstösse sowie ihre allfällige Ueberweisung an ein Ratsorgan;
g den Entscheid über die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses nach Anhören des Regierungsrates;
h den Entscheid über Informationsbegehren der Ratsmitglieder nach Anhören des Regierungsrates (Art. 32 Abs. 4 GRG);
i die Beratung und Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates gemäss dem Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte;
k die Regelung der Tätigkeit der Medien;
l weitere Geschäfte, die ihm der Grosse Rat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan ausdrücklich zuständig ist.

3. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung

Art. 30 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Präsidentinnen oder Präsidenten:
a der Fraktionen,
b der Aufsichtskommissionen und
c der Deputationen.

[2] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Staatskanzlei und des Ratssekretariates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Organisation

Art. 31 [1] Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel am Donnerstagnachmittag nach Sessionsschluss. Sie wird von einem Mitglied des Präsidiums einberufen und geleitet.

[2] Bei Stimmengleichheit steht dem vorsitzenden Mitglied der Stichentscheid zu.

[3] Das Präsidium orientiert den Grossen Rat über die Anträge und Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

Zuständigkeit

Art. 32 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:
a die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grossem Rat und Regierungsrat;
b den Antrag zum Sessionsplan;
c die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer von ausserordentlichen Sessionen;

d den Antrag zum Sessionsprogramm;
e den Antrag zur Festsetzung der Redezeit;
f die Festsetzung der Sitzungszeiten;
g die Einsetzung und die Grösse besonderer Kommissionen;
h die Zuweisung von Geschäften und Berichten des Regierungsrates an Kommissionen;
i die Einberufung paritätischer Kommissionen;
k den Entscheid über Berichtigungsanträge zum Tagblatt des Grossen Rates;
l die Verlängerung der Behandlungsfristen bei parlamentarischen Vorstössen;
m die Ausrichtung zusätzlicher Entschädigungen;
n die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates;
o weitere Geschäfte, die ihr der Grosse Rat zuweist.

4. Deputationen

Zusammensetzung

Art. 33 [1] Die Ratsmitglieder des Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Biel einerseits und die Ratsmitglieder aus dem Laufental andererseits bilden je eine Deputation.

[2] Die Deputationen nehmen die ihnen durch die Staatsverfassung gewährten Mitwirkungsrechte wahr.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der beiden Deputationen eine besondere Regelung zu treffen.

Mitwirkungsrecht

Art. 34 [1] Um von dem in der Staatsverfassung gewährten Recht Gebrauch zu machen, muss mindestens ein Mitglied der betroffenen Deputation vor der Abstimmung verlangen, dass die Stimmen gesondert ausgezählt werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der betroffenen Deputation fest.

[2] Stimmt der Beschluss des gesamten Grossen Rates mit jenem der betroffenen Deputation nicht überein, kann diese innerhalb einer Woche mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beantragen, dass eine andere Regelung getroffen werden soll.

[3] Die Deputation teilt ihren Beschluss der zuständigen paritätischen Kommission und dem Regierungsrat mit.

5. Kommissionen

5.1 Allgemeine Bestimmung

Mitgliedschaft

Art. 35 [1] Ein Ratsmitglied gehört nur einer ständigen Kommission an.

[2] Ein Ratsmitglied gehört einer ständigen Kommission nicht länger als sechs Jahre ununterbrochen an.

[3] Diese Bestimmungen gelten nicht für die paritätischen Kommissionen.

Rücktritt

Art. 36 [1] Ein Kommissionsmitglied kann zurücktreten und sich ersetzen lassen. Es orientiert die Staatskanzlei und das zuständige Kommissionssekretariat.

[2] Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der betroffenen Fraktion bestimmt.

Organisation der Kommissionen

Art. 37 [1] Die Kommissionen versammeln sich nach ihrer Einsetzung oder Neubestellung, um die Durchführung der Sitzungen zu bestimmen.

[2] Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbständig. Sie können sich in Ausschüsse gliedern und sich ein Reglement geben.

Abstimmungen

Art. 38 [1] Das Abstimmungsverfahren entspricht sinngemäss dem Verfahren im Grossen Rat. Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Berichterstattung

Art. 39 [1] Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen erstatten im Ratsplenum Bericht über die Beratungen, die Anträge und die Minderheitsanträge. Die Kommissionen können ein anderes Kommissionsmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

[2] Die Kommissionen können die mündliche Berichterstattung durch einen schriftlichen Bericht ergänzen und über unbestrittene und einfache Geschäfte nur einen schriftlichen Bericht abgeben.

[3] Schriftliche Berichte sind den Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn zuzustellen.

Administrative Arbeiten

Art. 40 [1] Die Kommissionen können für die Sekretariatsarbeiten, die Protokollführung, die Übersetzung und die Simultanübersetzung vom Ratssekretariat, der Staatskanzlei und den Direktionen Hilfskräfte beiziehen.

[2] Nach den Sitzungen übermitteln die Kommissionen der Staatskanzlei umgehend ihre Anträge zur Vervielfältigung. Die Anträge werden den Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn zugestellt.

Information

Art. 41 [1] Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen oder ein beauftragtes Kommissionsmitglied können die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.

[2] Die Bekanntgabe kann auch die Kommissionsbeschlüsse mit dem Stimmenverhältnis, die wesentlichen Anträge sowie die in den Beratungen vertretenen hauptsächlichen Ansichten umfassen. Die Stellungnahme und Stimmabgabe einzelner Kommissionsmitglieder bleiben vertraulich.

[3] Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Kommissionssitzungen greifen dieser Information nicht vor.

Protokollführung

Art. 42 [1] Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug in der jeweils gesprochenen Sprache zu erstellen. Sie geben die Verhandlungen vollständig, aber knapp zusammengefasst wieder.

[2] Für jeden rechtsetzenden Erlass, über den eine Kommission dem Grossen Rat berichtet, wird ein separates Wortlautprotokoll erstellt.

[3] In dringenden Fällen können die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen einen Sitzungsbericht erstellen lassen, der nur die Grundzüge und die Ergebnisse der Verhandlungen enthält. In einfachen Fällen ersetzt der Sitzungsbericht das Protokoll.

Verwendung der Protokolle und Unterlagen

Art. 43 [1] Kommissionsprotokolle gehen an die Kommissionsmitglieder, die beteiligte Direktion und das Ratssekretariat. Aussenstehende Sitzungsteilnehmer erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

[2] Die Protokolle der Verhandlungen über rechtsetzende Erlasse stehen allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen. Sie stehen nach Inkrafttreten des Erlasses für wissenschaftliche Untersuchungen und für die Rechtsanwendung zur Verfügung.

[3] Die übrigen Protokolle können auf Beschluss der Kommissionen oder an deren Stelle der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten von allen Ratsmitgliedern eingesehen werden, soweit nicht das Amtsgeheimnis die Einsicht ausschliesst.

[4] Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für weitere Unterlagen der Kommission.

5.2 Ständige und besondere Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 44 Der Grosse Rat wählt nach jeder Gesamterneuerung für die Dauer der Legislaturperiode folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtskommissionen:
   - *a* Geschäftsprüfungskommission — 15 Mitglieder
   - *b* Finanzkommission — 15 Mitglieder
   - *c* Justizkommission — 11 Mitglieder

2. Übrige ständige Kommissionen:
   - *a* Paritätische Kommission für den Berner Jura — 16 Mitglieder
   - *b* Paritätische Kommission für das Laufental
   - *c* Wahlprüfungskommission — 9 Mitglieder

Besondere Kommissionen

Art. 45 [1] Die Präsidentenkonferenz kann zur Beratung von Erlassvorlagen, von einzelnen Geschäften oder von Berichten des Regierungsrates besondere Kommissionen einsetzen. Sie entscheidet über deren Grösse.

[2] Die Mitglieder von besonderen Kommissionen werden auf Vorschlag der Fraktionen durch das Büro ernannt. Das Büro bestimmt die Kommissionspräsidien.

[3] Die Amtsdauer der besonderen Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

Vertretung in besonderen Kommissionen

Art. 46 [1] Ein Kommissionsmitglied kann sich für einzelne Kommissionssitzungen durch ein anderes Ratsmitglieder aus der selben Fraktion oder Partei, das der Kommission nicht angehört, vertreten lassen.

[2] Das Kommissionsmitglied orientiert die Staatskanzlei und das zuständige Kommissionssekretariat und übergibt seiner Vertretung die Sitzungsunterlagen.

[3] Das die Vertretung ausübende Ratsmitglied hat in der Kommission volles Stimmrecht.

Sonderfälle

Art. 47 [1] Zur Prüfung von Geschäften mit erheblicher politischer Tragweite kann die Präsidentenkonferenz ständige Kommissionen erweitern.

[2] In dringenden Fällen kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Vorberatung von Geschäften dem Büro oder einer bestehenden Kommission übertragen.

Vertretung der Fraktionen

Art. 48 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt den Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest (Art. 20 Abs. 3 GRG).

[2] Verliert eine Fraktion während der Dauer der Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus oder verändern sich die Fraktionsstärken, wird dies bei der Zuteilung der Sitze neuer besonderer Kommissionen berücksichtigt.

5.3 Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 49 [1] Der Grosse Rat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen (Art. 25 GRG).

[2] Er bestimmt deren Grösse und wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder und das Kommissionspräsidium.

[3] Der Grosse Rat bezeichnet den Untersuchungsauftrag und bestimmt das Sekretariat.

[4] Mit der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission fallen die weitere Verfolgung der im Auftrag an die parlamentarische Untersuchungskommission genannten Vorkommnisse und Verantwortlichkeiten durch andere parlamentarische Kommissionen dahin.

5.4 Aufgaben der übrigen ständigen Kommissionen

Paritätische Kommission für den Berner Jura

Art. 50 [1] Die Kommission setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Biel zusammen. Die andere Hälfte stammt aus dem übrigen Kanton. Das Kommissionspräsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen beiden Gruppen.

[2] Die Sitzverteilung erfolgt getrennt gemäss der Stärke der von der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Biel einerseits und den Ratsmitgliedern des übrigen Kantons andererseits gebildeten Fraktionen.

[3] Sie tritt zusammmen:
- *a* auf Verlangen der Hälfte der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Biel;
- *b* auf Verlangen von fünf Mitgliedern;
- *c* auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Paritätische Kommission für das Laufental

Art. 51 [1] Die Kommission setzt sich aus allen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Laufen sowie aus gleichviel Vertretern des übrigen Kantons, von Amtes wegen den Präsidentinnen oder Präsidenten der stärksten Fraktion, zusammen. Das Kommissionspräsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen beiden Gruppen.

[2] Sie tritt zusammen:
- *a* auf Verlangen von zwei Mitgliedern;
- *b* auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Zuständigkeit

Art. 52 [1] Die jeweils zuständige Paritätische Kommission begutachtet Fragen, welche den Berner Jura und die französischspra-

chige Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel oder das Laufental betreffen.

[2] Sie beraten neue Anträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 3, die ihnen von Amtes wegen überwiesen werden. Diese werden nach der Beratung in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht.

[3] Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Wahlprüfungskommission

Art. 53 [1] Die Kommission prüft Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und Wahlen aufgrund der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes.

[2] Ist ein Kommissionsmitglied von einer Wahlbeschwerde direkt oder indirekt betroffen, tritt es bei deren Behandlung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Bankgeschäfte

Art. 54 [1] Die vom Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte der öffentlichen Kreditinstitute werden von der Finanzkommission vorberaten.

[2] Die Finanzkommission lässt sich mindestens einmal jährlich von den obersten Leitungsorganen der öffentlichen Kreditinstitute über aktuelle Fragen der Geschäftspolitik informieren.

[3] Bei der Behandlung solcher Geschäfte treten Kommissionsmitglieder in den Ausstand, die gleichzeitig in leitenden Organen anderer Banken vertreten oder Bankangestellte sind. Die Ausstandspflicht gilt nicht für Behördemitglieder der Schweizerischen Nationalbank.

III. Dienstleistungen für den Grossen Rat

Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 55 [1] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber unterstützt die Präsidien des Grossen Rates und des Regierungsrates in der Koordination der Aufgaben und sorgt für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Sessionen.

[2] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt in der Regel das Beschlussesprotokoll und sorgt für die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

Ratssekretariat

Art. 56 [1] Das Ratssekretariat unterstützt die Ratsorgane sowie einzelne Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Arbeit.

[2] Es führt die Sekretariate der ständigen Kommissionen, die ihm übertragen sind.

[3] Es führt das Grossratsrevisorat.

[4] Es sorgt für eine Information der Ratsmitglieder und der Ratsorgane nach Schwerpunkten und führt eine entsprechende Dokumentation.

Staatskanzlei

Art. 57 [1] Die Staatskanzlei führt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

[2] Unter der Leitung des Standesweibels organisiert sie die Weibeldienste zur Bedienung des Grossen Rates und seiner Organe.

[3] Sie sorgt für die Uebersetzung der im Verlauf der Verhandlungen gestellten Anträge und die Simultanübersetzung der Verhandlungen des Grossen Rates.

[4] Sie sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen des Grossen Rates und die Redaktion des Tagblattes des Grossen Rates.

Redaktionskommission a. Zusammensetzung

Art. 58 [1] Die Redaktionskommission umfasst neun Mitglieder. Diese werden auf Antrag der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers durch das Büro für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist auf eine gleichwertige Vertretung der beiden Amtssprachen zu achten.

[3] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission. Als ständige Mitglieder gehören ihr Personen an aus

a dem Grossen Rat,
b der Staatskanzlei,
c der Justizdirektion,
d den obersten kantonalen Justizbehörden und
e der Universität.

[4] Die Redaktionskommission kann beiziehen:

a das Präsidium der vorberatenden Kommission,
b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei,
c aussenstehende Sachverständige der deutschen oder französischen Sprache.

b. Verfahren

Art. 59 [1] Die Redaktionskommission überprüft die Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen des Regierungsrates oder eines Ratsorganes, bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden.

[2] Die Redaktionskommission überprüft das Ergebnis der ersten Lesung und die Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung.

3 Nach der zweiten Lesung entscheidet der Grosse Rat, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

IV. Beratungsgegenstände

1. Erlassvorlagen

Art. 60 1 Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete werden aufgrund der Entwürfe des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission beraten. In der Regel erstatten der Regierungsrat oder die Kommission über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht.

2 Verfassungs- und Gesetzesvorlagen werden zweimal beraten. Die zweimalige Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.

2. Vorstösse

Einreichung, Rückweisung

Art. 61 1 Ratsmitglieder, Kommissionen oder Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen.

2 Das Büro prüft die eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht; es kann dazu den Regierungsrat anhören. Es weist sie zurück, wenn
a sie nicht die richtige Form aufweisen,
b der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat, oder
c das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Der Grosse Rat entscheidet über einen Rekurs gegen eine Rückweisung.

Vorstösse zu ratseigenen Geschäften

Art. 62 Beschlägt ein Vorstoss ein ratseigenes Geschäft, überweist ihn das Büro zur Beantwortung an das als zuständig erachtete Organ des Grossen Rates. Die Artikel 61 und 63–69 gelten sinngemäss.

Dringliche Behandlung

Art. 63 1 Ein parlamentarischer Vorstoss kann dringlich erklärt werden, wenn er spätestens am ersten Sessionstag eingereicht wird.

2 Das Büro stimmt nach Anhören des Regierungsrates über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

3 Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der parlamentarische Vorstoss spätestens in der folgenden Session behandelt.

Behandlung

Art. 64 1 Eingereichte Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten und zu traktandieren. Ist die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, kann die Präsidentenkonferenz nach Anhörung der Urheberin oder des Urhebers eine neue Frist ansetzen.

2 Die Urheberin oder der Urheber kann den Vorstoss bis zum Abschluss der Beratung im Grossen Rat zurückziehen. Der Rückzug kann kurz begründet werden.

Motion und Postulat a. Form der Beratung

Art. 65 1 Der Regierungsrat kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat sei ganz oder teilweise entgegenzunehmen und allenfalls abzuschreiben oder abzulehnen. Er kann auch beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen.

2 Die Urheberin oder der Urheber kann eine Motion in ein Postulat umwandeln.

b. Beratung

Art. 66 1 Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Rates bestritten wird oder die Diskussion von mindestens 30 Ratsmitgliedern verlangt wird.

2 Wenn ein sachlicher Zusammmenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Motionen oder Postulate gleichzeitig beraten werden.

3 Ist eine Motion oder ein Postulat im Zeitpunkt der Beratung im Grossen Rat vollzogen, kann die Motion oder das Postulat mit der Ueberweisung gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben werden.

4 Am Schluss der Beratung ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Vollzugsfristen

Art. 67 1 Der erheblich erklärte Vorstoss wird zum Vollzug an den Regierungsrat oder an eine Kommission überwiesen.

2 Er ist innert zwei Jahren zu vollziehen. Der Grosse Rat kann auf begründeten Antrag hin die Vollzugsfrist um längstens zwei Jahre verlängern.

Berichterstattung, Abschreibung

Art. 68 1 Der Regierungsrat erstattet jährlich Bericht über den Stand der Bearbeitung und des Vollzuges.

2 Beinhaltet der Vorstoss einen Dauerauftrag, ist nach spätestens zwei Jahren über den Stand des Vollzugs Bericht zu erstatten und über die Abschreibung zu entscheiden.

3 Der Grosse Rat entscheidet über die Abschreibung eines überwiesenen Vorstosses.

Beratung von Interpellationen

Art. 69 [1] Die Interpellantin oder der Interpellant kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden.

[2] Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie mindestens 50 Ratsmitglieder verlangen.

3. Fragestunde

Art. 70 [1] Die Fragen sind am ersten Sessionstag in knapper Fassung und ohne Begründung schriftlich einzureichen.

[2] Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Ratsmitgliedern schriftlich ausgeteilt und nicht mündlich vorgetragen.

[3] Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen.

[4] Eine Diskussion findet nicht statt.

4. Parlamentarische Initiative

Einreichung und Ueberweisung

Art. 71 [1] Parlamentarische Initiativen werden schriftlich eingereicht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen und werden sämtlichen Ratsmitgliedern nach der Einreichung zur Kenntnis gebracht.

[2] Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine parlamentarische Initiative zurück, wenn

a sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft hängig ist, oder

b der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

[3] Wird der Entscheid des Büros aus der Mitte des Grossen Rates angefochten, beschliesst der Grosse Rat über Rückweisung oder Entgegennahme.

[4] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt nach der Beratung durch Abstimmung fest, ob die parlamentarische Initiative von 80 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Vorberatung

Art. 72 [1] Die Kommission kann den Entwurf vorgängig durch Sachverständige begutachten lassen. Bei der Vorberatung kann sie Änderungen beantragen oder einen Gegenentwurf ausarbeiten.

[2] Das Ergebnis ihrer Beratungen unterbreitet sie dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Der Grosse Rat kann diese Frist erstrecken.

[3] Ist das Ratsmitglied, welches die parlamentarische Initiative eingereicht hat, nicht Mitglied der Kommission, so wird es von ihr angehört.

[4] Die Kommission stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative Antrag.

Antragstellung

Art. 73 [1] Der Antrag der Kommission wird in einem Vortrag erläutert, der den Anforderungen an eine regierungsrätliche Vorlage entspricht.

[2] Die Kommission überweist ihren Antrag und den erläuternden Vortrag gleichzeitig dem Regierungsrat.

[3] Auf die Bildung einer weiteren vorberatenden Kommission wird in der Regel verzichtet.

Beschlussfassung

Art. 74 [1] Der Grosse Rat behandelt die Kommissionsanträge zu einer parlamentarischen Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates.

[2] Der Regierungsrat nimmt in der Beratung zur parlamentarischen Initiative und zu den Kommissionsanträgen Stellung.

5. Erklärung des Grossen Rates zu Berichten

Art. 75 [1] Die Präsidentenkonferenz entscheidet, ob ein Bericht des Regierungsrates durch eine Kommission vorzuberaten ist.

[2] Der Grosse Rat kann in einer eigenen Erklärung zu Berichten Stellung nehmen. In der allgemeinen Würdigung bringt er seine grundsätzliche Haltung und politische Bewertung zum Ausdruck.

V. Beratung

Sprache

Art. 76 [1] Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates äussern sich auf deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf französisch.

[2] Die Ratsmitglieder sprechen vom Rednerpult aus.

Wortmeldung

Art. 77 [1] Ratsmitglieder, die zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen wollen, melden sich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten.

[2] Kein Ratsmitglied spricht mehr als zweimal zum selben Gegenstand. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann für die Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen Ausnahmen machen. Dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates und der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu erteilen.

[3] Wünscht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zur Sache zu sprechen, bringt er dies dem Rat zur Kenntnis. Während des Votums übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

Worterteilung

Art. 78 [1] Zuerst werden die Berichte und Anträge der Kommission von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern vorgetragen. Sie vertreten die Meinung der Kommissionsmehrheit. Bei Direktionsgeschäften erfolgt ein mündlicher Vortrag nur, wenn sie bestritten sind.

[2] Das Wort wird anschliessend in der folgenden Reihenfolge erteilt: Sprecherinnen oder Sprecher der Kommissionsminderheit, Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen, übrige Ratsmitglieder in der Reihenfolge der Anmeldung. Nach der allgemeinen Aussprache haben die Präsidentin oder der Präsident der Kommission und das zuständige Mitglied des Regierungsrates das Wort. Anschliessende Wortmeldungen sind zulässig.

[3] Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Ratsmitglied die Beachtung der Geschäftsordnung verlangt, einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

Redezeit

Art. 79 [1] Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen und der Ratsmitglieder, die einen Antrag oder einen parlamentarischen Vorstoss begründen, zehn Minuten.

[2] Beim zweiten Votum zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Ratsmitglieder beträgt die Redezeit fünf Minuten.

[3] Der Grosse Rat kann auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Redezeit für allgemeine Aussprachen (bei Eintretensdebatten) und für Diskussionen über Berichte des Regierungsrates verlängern oder herabsetzen.

[4] Diese Vorschriften gelten nicht für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Kommission und für die Mitglieder des Regierungsrates. Sie haben sich bei ihren Voten kurz zu fassen.

Disziplin

Art. 80 [1] Wer sich vom Gegenstand der Beratung entfernt oder den parlamentarischen Anstand verletzt, wird von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten zur Ordnung gerufen.

[2] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entzieht einem Ratsmitglied das Wort, wenn dieses die parlamentarische Ordnung fortgesetzt beeinträchtigt.

[3] Erhebt die Rednerin oder der Redner Einsprache gegen den Wortentzug, so entscheidet der Grosse Rat ohne weitere Diskussion.

Persönliche Erklärung

Art. 81 Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung.

Schluss der Beratung

Art. 82 [1] Wird Schluss der Beratungen beantragt, ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt haben.

[2] Wird nach Schluss der Rednerliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

[3] Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Beratung.

Antragsrecht
1. Allgemein

Art. 83 [1] Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem hängigen Geschäft Anträge zu stellen.

[2] Anträge auf Änderung des Wortlauts von Vorlagen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden dem Grossen Rat in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt. Sie können an die zuständige Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.

[3] Anträge auf Behandlung von Verfassungs- und Gesetzesartikeln, die nicht im Entwurf für die erste Lesung enthalten sind, müssen spätestens bei der ersten Lesung gestellt werden.

[4] Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft stehen, werden zurückgewiesen.

2. Anträge zu bestimmten Geschäften

Art. 84 Anträge zu folgenden Geschäften sind spätestens am ersten Tag der Session einzureichen:
a Voranschlag und
b Berichte.

Eintreten

Art. 85 [1] Der Grosse Rat berät zunächst darüber, ob er auf ein hängiges Geschäft eintreten will.

[2] Tritt der Grosse Rat auf ein Geschäft nicht ein, wird es als abgeschrieben von der Traktandenliste gestrichen.

[3] Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung die Verfassung oder ein Gesetz vorschreibt.

Detailberatung

Art. 86 [1] Ist Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung.

[3] Der Grosse Rat kann beschliessen, die Vorlage abschnittweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Beratung bei Initiative mit Gegenentwurf

Art. 87 [1] Der Grosse Rat prüft die Gültigkeit der Initiative und kann den Stimmberechtigten die Annahme oder die Ablehnung der Initiative empfehlen. Lehnt er sie ab, kann er einen Gegenentwurf unterbreiten.

[3] Liegt zu einer Initiative von seiten des Regierungsrates, der vorberatenden Kommission oder aus der Ratsmitte ein Antrag auf einen Gegenentwurf vor, so wird dieser zuerst beraten.

[3] Danach wird über die Abstimmungsempfehlung des Grossen Rates beschlossen. Wird die Initiative zur Annahme empfohlen, so entfällt der Gegenentwurf. Empfiehlt der Grosse Rat die Ablehnung der Initiative, so beschliesst er darüber, ob er dem Volk empfehlen will, den Gegenentwurf anzunehmen.

Rückweisung

Art. 88 [1] Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann der Grosse Rat die ganze Vorlage oder einzelne Artikel sowie Teile eines Geschäftes an die Kommission, ein Ratsorgan oder den Regierungsrat zurückweisen.

[2] Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage, eines Geschäftes oder eines Berichtes ist anzugeben, in welchem Sinn die Ueberarbeitung oder Neuprüfung geschehen soll.

[3] Die Rückweisung ist bei parlamentarischen Vorstössen ausgeschlossen.

Rückkommen

Art. 89 [1] Nach Schluss der Detailberatung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf bestimmte Artikel oder Abschnitte einer Vorlage sowie auf bestimmte Teile eines Geschäftes zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Grosse Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

[2] Wird der Antrag angenommen, findet nochmals eine Detailberatung über den betreffenden Gegenstand statt.

VI. Abstimmungen

Beschlussfähigkeit

Art. 90 [1] Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich.

[2] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vergewissert sich über die Beschlussfähigkeit.

Verfahren

Art. 91 [1] Vor der Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eine kurze Übersicht über die Anträge und macht Vorschläge zum Abstimmungsverfahren.

[2] Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden vom Grossen Rat ohne Diskussion sofort bereinigt.

Reihenfolge

Art. 92 [1] Unterabänderungsanträge kommen vor den Abänderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Näherliegende Zahlen werden einander zuerst gegenübergestellt. Über den Antrag der Kommission wird im Rahmen dieser Regeln am Schluss abgestimmt.

[2] Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung hintereinander die Anträge einzelner Ratsmitglieder, der Antrag des Regierungsrates und die Anträge der Kommissionsminderheit einander gegenübergestellt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Getrennte Abstimmung

Art. 93 [1] Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag getrennt abgestimmt.

[2] Änderungen, die sich aus einem angenommenen Antrag ergeben, kommen nur auf ausdrückliches Verlangen zur Abstimmung.

Stimmabgabe

Art. 94 [1] Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.

[2] Geheim durchgeführt werden:

a Abstimmungen über Einbürgerungsanträge und Straferlassgesuche,

b Abstimmungen, die zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf Beschluss des Grossen Rates nicht offen erfolgen. Der Beschluss zur geheimen Abstimmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder.

[3] Erfolgt die Abstimmung offen, kann auf Verlangen von wenigstens 35 Ratsmitgliedern die Abstimmung unter Namensaufruf verlangt werden.

[4] Die Stimmenthaltung ist zulässig.

Abstimmung

Art. 95 [1] Wer einem Antrag zustimmt, steht auf.

[2] Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

[3] Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

[4] Erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf, wird die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder im Beschlussesprotokoll festgehalten.

Feststellung des Ergebnisses

Art. 96 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt gestützt auf die Meldung des Büros bei jeder Abstimmung Mehrheit und Minderheit fest. Das Abstimmungsresultat wird im Beschlussesprotokoll vermerkt.

[2] Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen gezählt.

[3] Bei Schlussabstimmungen über Verfassungsvorlagen, Gesetze, Dekrete und Finanzbeschlüsse, die dem Finanzreferendum unterstehen, werden die Stimmen gezählt und im Beschlussesprotokoll vermerkt.

Notwendiges Mehr

Art. 97 [1] Zu einem gültigen Beschluss bedarf es:

a einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, wenn es sich um die Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rat ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung);

b der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder, wenn es sich um eine Verminderung des Kapitalvermögens handelt;

c in allen andern Fällen die Mehrheit der Stimmenden.

[2] Vereinigen Beschlüsse über die in Artikel 2 der Staatsverfassung vorgesehenen Angelegenheiten nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der betroffenen Deputation auf sich, so kann die betroffene Deputation verlangen, dass eine andere Regelung zur Abstimmung gebracht wird.

Stichentscheid

Art. 98 [1] Bei offenen Abstimmungen stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nicht mit, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet.

[2] Bei Stimmengleichheit fällt der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten der Stichentscheid zu. Dieser kann begründet werden.

[3] Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag des vorberatenden Ratsorganes als angenommen.

VII. Wahlen

Verfahren

Art. 99 [1] Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nimmt an den Wahlen teil.

[2] Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang die Stimmzettel aus und stellen die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel fest.

[3] Nachdem die Stimmzettel eingesammelt sind, halten die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler die Zahl der eingegangenen Stimmzettel fest und ermitteln das Ergebnis. Das Büro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel, wobei es das Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss anwendet.

[4] Gehen mehr Stimmzettel ein, als ausgeteilt wurden, ist die Wahl ungültig und wird wiederholt.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 100 [1] Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden.

[2] Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen ausser Betracht.

[3] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimme, bleiben alle in der Wahl.

[4] Haben im zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber gleichviele Stimmen erreicht, entscheidet das Los.

Besondere Fälle

Art. 101 [1] Haben mehr Bewerberinnen oder Bewerber, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

[2] Werden Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, die von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig wählbar sind, entscheidet die grössere Stimmenzahl. Eine abweichende Vereinbarung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Art. 102 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet dem Grossen Rat das Ergebnis der Wahl.

[2] Formfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend zu machen. Der Grosse Rat entscheidet über angefochtene Wahlen.

VIII. Protokoll

Beschlussesprotokoll

Art. 103 [1] Das Beschlussesprotokoll des Grossen Rates gibt an:

a den Namen des präsidierenden Ratsmitgliedes, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;

b die Verhandlungsgegenstände, den vollen Inhalt der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;

c die eingereichten parlamentarischen Initiativen, Vorstösse und Fragen.

[2] Die beratenen Unterlagen sowie sämtliche Erlasse sind dem Beschlussesprotokoll beizufügen.

[3] Das Beschlussesprotokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Vorher sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge unzulässig und entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Unterzeichnung und Genehmigung

Art. 104 [1] Die protokollführende Person bestätigt auf dem Beschlussesprotokoll mit ihrer Unterschrift dessen Richtigkeit und Vollständigkeit.

[2] Je ein Mitglied des Präsidiums und des Büros prüfen und unterzeichnen das Beschlussesprotokoll.

[3] An der nächsten Sitzung liegt das Beschlussesprotokoll zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Berichtigungen verlangt, gilt es als stillschweigend genehmigt.

[4] Begehren um Berichtigung des Beschlussesprotokolls sind schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten anzubringen. Über Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Beschlussesprotokolls entscheidet der Grosse Rat.

[5] Auf dem Weg der Berichtigung können keine Beschlüsse des Grossen Rates abgeändert werden.

Wörtliche Aufnahme der Verhandlungen und Veröffentlichung

Art. 105 [1] Sämtliche Verhandlungen des Grossen Rates werden auf Tonband aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll festgehalten.

[2] Sie sind unter Vorbehalt sprachlicher Anpassungen wörtlich im Tagblatt des Grossen Rates zu veröffentlichen.

[3] Unveröffentlicht bleiben Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sowie Verhandlungen über Einbürgerungsanträge und Straferlassgesuche.

[4] Dem französischen Amtsblatt wird ein summarisches Protokoll der Verhandlungen in französischer Sprache beigegeben. Dieses enthält die Traktanden, Namen der Rednerinnen und Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

[5] Veröffentlicht werden im weiteren:
a Voranschlag,
b Vermögensetat,
c Staatsrechnung,
d Gesetzesentwürfe nach der ersten Beratung,
e Vorträge und Berichte des Regierungsrates oder der Ratsorgane,
f Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder.

Berichtigung des Tagblattes

Art. 106 [1] Berichtigungsanträge können nach Erscheinen des Tagblattes von Rednerinnen oder Rednern bis zum Ende der übernächsten Session eingereicht werden. Die Präsidentenkonferenz entscheidet endgültig über die Berichtigungsanträge. Materielle Korrekturen am Inhalt sind nicht gestattet.

[2] Die auf Tonband aufgezeichneten Verhandlungen werden erst nach Ablauf der Berichtigungsfrist gelöscht.

[3] Das Staatsarchiv kann für Forschungszwecke Auszüge aus den Tonbandaufzeichnungen aufbewahren.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 107 Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 16. Februar 1983 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 108 Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 1990 in Kraft.

Bern, 2. März 1989 Im Namen der Kommission Parlamentsreform
Der Präsident: *Joder*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:

Ziffern 1–3 unverändert.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 26 Millionen Franken pro Jahr.

b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung, finanzschwache Gemeinden), I (Abwasserbeseitigung, finanzstarke Gemeinden) und K (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffern 5–12 unverändert.

Antrag der Staatswirtschaftskommission

Eintreten und Ablehnung

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. April 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: *Kurt*

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1988. 4. Serie (Mai-Session 1989):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1988. 4e série (session de mai 1989):

	siehe Seite / voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialabteilung	2	114 882.—	Section présidentielle
Gerichtsverwaltung	3– 4	420 200.35	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	5– 8	7 836 355.55	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	9–10	541 380.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	11–12	113 685.75	Direction de la justice
Polizeidirektion	13–16	780 405.—	Direction de la police
Militärdirektion	17	800.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	18	531 865.80	Direction des cultes
Finanzdirektion	19–20	4 315 668.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	21–24	11 460 665.44	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	25	4 127 751.80	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	26	29 900.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	27	50 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	28–31	471 624.45	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	32–33	485 106.95	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	34	2 500.—	Direction des affaires communales
		31 282 791.09	
Für 1988 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1988 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1988)		2 994 104.25	1re série (session de septembre 1988)
2. Serie (November-Session 1988)		24 679 400.30	2e série (session de novembre 1988)
3. Serie (Februar-Session 1989)		1 767 228.20	3e série (session de février 1989)
4. Serie (Mai-Session 1989)		31 282 791.09	4e série (session de mai 1989)
Gesamttotal		60 723 523.84	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialabteilung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Section présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1130	*Staatskanzlei*			*1130*	*Chancellerie d'Etat*
770	Anschaffungen Speziell günstiges Informatiksystem inkl. Laserdrucker usw.	568 000.—	31 382.—	770	Acquisitions Système informatique spécialement avantageux incluant imprimante au laser, etc.
830	Entschädigungen an Dritte Studienkosten «IMPULSORIUM», Promotion Bellelay	280 000.—	50 000.—	830	Indemnités à des tiers Frais d'étude du projet «IMPULSORIUM», promotion Bellelay
1140	*Amt für Information*			*1140*	*Office d'information*
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Ausbau der Dokumentationsleistungen (NEAT)	8 100.—	2 900.—	797	Livres, journaux, moyens d'enseignement Extension des prestations en matière de documentation concernant la NLFA
800	Büroauslagen und Druckkosten Vgl. Kommentar 797	87 300.—	30 600.—	800	Frais de bureau et d'impression Cf. commentaire 797
	Total Präsidialabteilung		114 882.—		Total Section présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
602	Kommissionsentschädigungen Zunahme Geschworenengerichtskosten	170 000.—	40 000.—	602	Remboursement de comptes pour commissions Augmentation des frais de Cour d'assises
799	Verschiedene Sachausgaben Reparatur/Kauf von Rolladen	1 500.—	800.35	799	Autres dépenses matérielles Réparation/achat de stores
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrt Dienstreisen wegen Zunahme Geschworenengerichtssessionen	10 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Davantage de déplacements de service à cause de l'augmentation du nombre de sessions de la Cour d'assises
850	Prozess- und Massnahmevollzugskosten Entschädigungszunahmen	191 000.—	20 000.—	850	Frais judiciaires et frais de l'exécution des mesures Augmentation des indemnités
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux des districts*
780	Unterhalt von Mobiliar usw. Ersatz- und Reparaturkosten	55 000.—	7 000.—	780	Entretien de mobilier etc. Frais de remplacement et de réparation
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
655	Weiterbildung Staatspersonal Vermehrte Weiterbildung	8 500.—	800.—	655	Perfectionnement du personnel de l'Etat Accroissement du perfectionnement
850	Prozess- und Massnahmevollzugskosten Vermehrte Heimeinweisungen und Anwendung der interkantonalen Heimvereinbarungen	5 600 000.—	340 000.—	850	Frais judiciaires et frais de l'exécution des mesures Davantage d'ordres de placement en foyer et application des conventions intercantonales relatives aux institutions

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	118 000.—	8 600.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
	Total Gerichtsverwaltung		420 200.35		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
612	Besoldungen Stellenaufwertungen	834 000.—	10 419.50	612	Traitements Revalorisation de postes
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	110 000.—	12 717.75	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
1305	*Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung*			*1305*	*Bureau du délégué au développement économique*
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	26 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonces pour recrutement de personnel
801	Telefon, Porti und Frachten Vollzug Impulsprogramm Berner Jura, Telefonkosten	13 500.—	4 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Exécution du programme d'impulsion Jura bernois, frais de téléphone
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Höhere Abklärungskosten Projekt Telematik	10 000.—	1 815.70	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Frais de mise au point du projet de télématique plus élevés
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
602	Kommissionsentschädigungen Zunahme der Geschäfte (Motion Pingeon, Postulat Schwarz)	20 000.—	10 002.—	602	Remboursement de comptes pour commissions Augmentation du volume des affaires (motion Pingeon, postulat Schwarz)
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Ersetzen eines Terminals durch BEDAG	21 000.—	1 477.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Remplacement d'un terminal par la BEDAG

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1315	*Amt für Wohnungswesen*			*1315*	*Office du logement*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	87 000.—	8 655.05	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office de l'industrie, des arts et métiers et du travail*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	592 400.—	16 157.50	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
1330	*Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung*			*1330*	*Office de l'approvisionnement économique*
612	Besoldungen Stellenaufwertung	83 000.—	23 767.85	612	Traitements Revalorisation de poste
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	10 000.—	6 918.20	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
840	Verrechnung von EDV-Leistungen EDV-Arbeiten werden vermehrt durch BEDAG übernommen	33 500.—	12 500.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Les travaux informatiques sont de plus en plus pris en charge par la BEDAG
943	Andere Staatsbeiträge Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen ab 1. 1. 88	205 100 000.—	7 400 000.—	943	Autres subventions de l'Etat Modification de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à partir du 1. 1. 88
1340	*Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle*			*1340*	*Laboratoire de contrôle des denrées alimentaires et de l'eau potable*
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Utensilien für Ortsexperteneinführungskurse	12 200.—	2 100.—	797	Livres, journaux et moyens d'enseignement Instruments pour cours d'introduction d'expert local
1345	*Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen*			*1345*	*Office des expositions en matière économique et culturelle*
800	Büroauslagen und Druckkosten Vermehrt Ausstellungen, höhere Insertionskosten	27 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Davantage d'expositions, hausse des frais d'annonce
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
780	Unterhalt von Mobiliar Reparaturkosten	5 000.—	680.—	780	Entretien de mobilier etc. Frais de réparation

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	354 000.—	2 260.70	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs de Bienne*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	13 110 000.—	1 582.80	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
641	Unfallversicherungsbeiträge Erhöhung infolge SUVA-Revision	30 000.—	4 200.—	641	Contributions pour assurances contre les accidents Augmentation suite à la révision concernant la CNA
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	1 510 000.—	776.30	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	160 000.—	26 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
801	Telefon, Porti und Frachten Ausbau Telefonzentrale in nur einer Phase abgeschlossen	157 000.—	25 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Extension central téléphonique réalisée pour une phase seulement
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
641	Unfallversicherungsbeiträge Mehr Studenten	14 900.—	325.—	641	Contributions pour assurances contre les accidents Davantage d'étudiants
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	1 073 000.—	9 379.85	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
1370	*Ingenieurschule St-Imier*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
641	Unfallversicherungsbeiträge Mehr Studierende und Beitragserhöhung	28 000.—	4 660.—	641	Contributions pour assurances contre les accidents Davantage d'étudiants et hausse des contributions
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	440 200.—	9 932.—	642	Contributions pour assurances sociale Montant trop faible inscrit au budget
704	Kleiner Gebäudeunterhalt Zisternenrevision und Hydranteninstallation	22 000.—	5 000.—	704	Petit entretien de bâtiments Révision de citerne et installation de borne d'incendie
760	Wäsche, Kleider und Geschirr Mehr Studierende und höhere Reinigungskosten	800.—	500.—	760	Linge, vêtements et vaisselle Davantage d'étudiants et frais de nettoyage

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	90 000.—	24 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
801	Telefon, Porti und Frachten Zu knappe Budgetierung (Kürzung)	16 000.—	4 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Montant trop faible inscrit au budget (restriction)
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
612	Besoldungen Diverse Dozenten arbeiteten wegen Nichtauslastung in Auftragsverhältnis für Dritte (Aufbau HTL, Bruttoprinzip)	2 515 000.—	170 471.90	612	Traitements Divers professeurs ont travaillé sous contrat pour des tiers à cause de la sous-occupation (mise sur pied ETS, principe du produit brut)
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	262 800.—	15 929.70	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
1385	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1385*	*Ecole de sculpture sur bois et de luthiers à Brienz*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	575 000.—	10 726.75	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
801	Telefon, Porti und Frachten Telefonstation der Schüler wurde vermehrt benutzt (Bruttoprinzip)	6 000.—	1 400.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Utilisation croissante de la cabine téléphonique des élèves (principe du produit brut)
	Total Volkswirtschaftsdirektion		7 836 355.55		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
949	Andere Staatsbeiträge Erhöhte Steuereinnahmen (Bruttoprinzip)	67 000 000.—	439 000.—	949	Autres subventions de l'Etat Augmentation des recettes fiscales (principe du produit brut)
1470	*Frauenspital/Spital*			*1470*	*Maternité cantonale/hôpital*
655	Weiterbildung Staatspersonal Zusätzliche Kurse für Pflegepersonal und Ärzte	45 000.—	15 000.—	655	Perfectionnement du personnel de l'Etat Cours supplémentaires pour le personnel soignant et les médecins
1480	*Psychiatrische Klinik Münsingen/Klinik*			*1480*	*Clinique psychiatrique Münsingen/clinique*
792	Materialverbrauch für Dienstleistungsbetriebe Kostensteigerung Heilmittel und konfektionierter Ware, sowie vermehrter Verbrauch an Reagenzien (HIV, Hepatitis)	740 000.—	40 000.—	792	Matériel du bien pour entreprises prestataires de service Hausse des frais en remèdes et marchandises confectionnées ainsi qu'utilisation accrue de réactifs (VIH, hépatite)
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	105 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
1481	*Psychiatrische Klinik Münsingen/Landwirtschaft*			*1481*	*Clinique psychiatrique Münsingen/agriculture*
642	Sozialversicherungsbeiträge Unvorhergesehener Stellenaustritt erforderte kurzfristige Neubesetzung	35 400.—	2 300.—	642	Contributions pour assurance sociale Un collaborateur ayant quitté ses fonctions de façon imprévue, il a dû être rapidement remplacé

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1486	*Psychiatrische Klinik Bellelay/ Landwirtschaft*			*1486*	*Clinique psychiatrique Bellelay/agriculture*
860	Produktionskosten Zusatzkosten für Aufbau Zusammenarbeit mit Landwirtschaftsschule Loveresse und Hagelschäden (Bruttoprinzip)	430 000.—	19 000.—	860	Dépenses en vue de la production Frais supplémentaires pour extension de la collaboration avec le Centre de Loveresse et dommages causés par la grêle (principe du produit brut)
1490	*Jugendpsychiatrische Klinik und Poliklinik der Universität Bern*			*1490*	*Clinique et Policlinique psychiatrique pour adolescents de l'Université de Berne*
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Miete neuer Liegenschaft für Wohngruppe Albatros	65 000.—	2 680.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Location d'un nouvel immeuble pour le groupe d'habitation Albatros
1495	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1495*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique universitaire de psychiatrie sociale*
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	65 000.—	3 900.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
801	Telefon, Porti und Frachten Anschlusskosten an Inselzentrale erhöht	80 000.—	4 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de raccordement au central de l'Hôpital de l'Ile
	Total Gesundheitsdirektion		541 380.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1506	*Kantonale Beobachtungsstation für Jugendliche*			*1506*	*Station d'observation pour adolescents à Bolligen*
801	Telefon, Porti und Frachten Neues Arbeitskonzept führte zu Anpassungen bei Telefoninstallationen und erhöhten Gebühren	8 500.—	4 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Nouveau concept de travail a nécessité des adaptations des installations téléphoniques et des augmentations des taxes
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
642	Sozialversicherungsbeiträge Überschreitung infolge linearer Kürzung	966 000.—	15 860.75	642	Contributions pour assurance sociale Dépassement suite aux restrictions linéaires
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
800	Büroauslagen und Druckkosten Anschaffung von Grundbuchkarten	110 000.—	50 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Acquisition de cartes du registre foncier
801	Telefon, Porti und Frachten Neue Haustelefonzentrale	15 000.—	41 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Nouvel équipement de commutation d'abonnés
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Literatur neues Ehe- und Güterrecht	6 000.—	1 200.—	797	Livres, journaux et moyens d'enseignement Documents sur le nouveau droit matrimonial et le nouveau régime des biens

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1525	*Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*			*1525*	*Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations*
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Zumietung neuer Büroräumlichkeiten	57 000.—	825.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Location de nouveaux locaux à usage de bureaux
	Total Justizdirektion		113 685.75		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
602	Kommissionsentschädigungen Mehraufwand Rekurskommission und Gutachterkommission für Härtefälle bei abgewiesenen Asylbewerbern	75 000.—	9 500.—	602	Remboursement de comptes pour commissions Dépenses supplémentaires de la Commission de recours et de la Commission d'experts pour aide en cas de difficultés (demandes d'asile rejetées)
612	Besoldungen Neue Stelle eines EDV-Projektleiters und Aushilfsanstellungen	6 467 000.—	114 900.—	612	Traitements Nouveau poste de chef de projet informatique et engagement d'auxiliaires
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	742 800.—	37 500.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
830	Entschädigungen an Dritte Vorstudie zur Annäherung der Zielsetzungen BUK vs. (kostendeckende Kostgelder) Konkordatskonferenz Nordwest- und Innerschweiz im Strafvollzugswesen	5 000.—	4 000.—	830	Indemnités à des tiers Etude préliminaire pour coordonner les objectifs de la CSE (prix de pension couvrant les frais) et de la Conférence concordataire sur l'exécution des peines et mesures des cantons du nord-ouest et de Suisse centrale
832	Rechts- und Bezugskosten Höhere Rechtskosten	20 000.—	11 000.—	832	Frais judiciaires et frais sur achats Frais judiciaires plus élevés
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Betrag an Radfahrerverbände (Bruttoprinzip)	6 500.—	10 705.—	899	Autres frais d'administration Montant versé aux associations de cyclistes (principe du produit brut)

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1650	*Polizeikommando*			*1650*	*Commandement de police*
801	Telefon, Porti und Frachten Gebührenvorauszahlung Telefonanlage Autobahnpolizei Interlaken und verschiedene Telefoninstallationen (v. a. Kantonspolizei Grindelwald)	1 600 000.—	77 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Paiement anticipé des taxes de l'installation téléphonique de la police des autoroutes d'Interlaken et diverses installations téléphoniques (surtout police cantonale de Grindelwald)
1670	*Strafanstalt Thorberg/ Anstaltsbetrieb*			*1670*	*Pénitencier de Thorberg/exploitation de l'établissement*
770	Anschaffungen Ersetzen der reparaturanfälligen und veralteten Zahnarztpraxis	496 000.—	59 000.—	770	Acquisitions Remplacement du matériel ancien et nécessitant réparation du cabinet du dentiste
1675	*Strafanstalt Witzwil/ Anstaltsbetrieb*			*1675*	*Pénitencier de Witzwil/ exploitation de l'établissement*
704	Kleiner Gebäudeunterhalt Vermehrte Unterhaltsarbeiten	70 000.—	10 000.—	704	Petit entretien de bâtiments Travaux d'entretien plus nombreux
760	Wäsche, Kleider und Geschirr Anpassung Anstaltskleider und Zukauf von Bettwäsche	90 000.—	3 000.—	760	Linge, vêtements et vaisselle Remplacement des vêtements usés de l'établissement et achat de draps et de taies d'oreiller
770	Anschaffungen Zwei Aktenvernichter (Fr. 3500.–), EDV-Arbeitsplatz (Projekt KOFINA P; Fr. 8800.–)	438 700.—	12 300.—	770	Acquisitions Deux machines à détruire les documents (3500 fr.). Equipement informatique d'un poste de travail (projet KOFINA P; 8800 fr.)
780	Unterhalt von Mobiliar usw. Reparaturkosten	62 000.—	8 000.—	780	Entretien de mobilier etc. Frais de réparation
800	Büroauslagen und Druckkosten Neuanschaffungs- und Umstrukturierungskosten infolge Umstellung auf EDV (Fr. 10 000.–), Insertionskosten Personalwerbung (Fr. 6000.–)	50 000.—	16 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'acquisitions et de restructuration suite à l'informatisation (10 000 fr.). Frais d'annonce pour recrutement de personnel (6000 fr.)
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Zu knappe Budgetierung	6 000.—	10 000.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Montant trop faible inscrit au budget
860	Produktionskosten Ausbau der Arbeitsstätten v. a. «Industrielle Arbeiten» und «Velomontage»	290 000.—	53 000.—	860	Dépenses en vue de la production Extension des ateliers «travaux industriels» et «montage de vélos»

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1676	*Strafanstalt Witzwil/ Landwirtschaft*			*1676*	*Pénitencier de Witzwil/ agriculture*
704	Kleiner Gebäudeunterhalt Bauliche Anpassungen im Neuhof infolge Einsturz Mutterkuhstall	50 000.—	11 000.—	704	Petit entretien de bâtiments Travaux de réfection dans le Neuhof suite à l'écroulement dans l'étable pour vaches allaitantes
780	Unterhalt von Mobiliar usw. Traktorunfall und vermehrte Maschinenunterhaltskosten	180 000.—	61 000.—	780	Entretien de mobilier etc. Accident de tracteur et augmentation des frais d'entretien des machines
860	Produktionskosten Miete/Zusatzkosten für ausgefallene Erntemaschine	900 000.—	59 000.—	860	Dépenses en vue de la production Location/frais supplémentaires pour remplacement de la moissonneuse tombée en panne
1680	*Strafanstalt Hindelbank/ Anstaltsbetrieb*			*1680*	*Pénitencier de Hindelbank/ exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen Neues Stellenbewirtschaftungssystem und Budgetkürzung	4 667 500.—	62 000.—	612	Traitements Nouveau système de gestion des postes de travail et restrictions budgétaires
860	Produktionskosten Gesteigerte Verkaufsaktivitäten	110 000.—	14 000.—	860	Dépenses en vue de la production Ventes accrues
1681	*Strafanstalt Hindelbank/ Landwirtschaft*			*1681*	*Pénitencier de Hindelbank/ agriculture*
612	Besoldungen Überzeitvergütungen (1987). Überzeitpauschalen (gemäss RRB 1259 vom 16.3.88)	216 000.—	21 000.—	612	Traitements Rémunération des heures supplémentaires (1987). Forfaits pour heures supplémentaires (conf. ACE 1259 du 16.3.88)
860	Produktionskosten Rinderrückkauf und Mastferkelkauf	125 000.—	7 000.—	860	Dépenses en vue de la production Rachat de bovins et achat de porcelets à l'engrais
1685	*Anstalten St. Johannsen/ Anstaltsbetrieb*			*1685*	*Etablissement de St-Jean/ Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	3 837 000.—	23 000.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	436 000.—	7 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
655	Weiterbildung Staatspersonal Zu knappe Budgetierung	17 000.—	6 000.—	655	Perfectionnement du personnel de l'Etat Montant trop faible inscrit au budget
704	Kleiner Gebäudeunterhalt Kanalisationsreinigung	40 000.—	8 500.—	704	Petit entretien de bâtiments Nettoyage des canalisations

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
770	Anschaffungen Ersetzen des reparaturträchtigen zahnärztlichen Behandlungsplatzes	100 000.—	37 500.—	770	Acquisitions Remplacement du matériel nécessitant réparation du cabinet du dentiste
810	Taggelder und Reiseauslagen Budgetkürzung nicht verkraftbar	20 000.—	5 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Restrictions budgétaires ne peuvent être supportées
1690	*Jugendheim Prêles/Heim*			*1690*	*Foyer pour jeunes de Prêles/foyer*
761	Verpflegungskosten Zu knappe Budgetierung	250 000.—	10 000.—	761	Pensions Montant trop faible inscrit au budget
1695	*Jugendheim Lory, Münsingen*			*1695*	*Foyer pour adolescents Lory, Münsingen*
704	Kleiner Gebäudeunterhalt Instandstellung der defekten Einrichtungen der Gärtnerei wegen Pachtübernahme durch Dritte	12 000.—	12 500.—	704	Petit entretien de bâtiments Remise en état de l'équipement de l'exploitation horticole à cause de la reprise du bail à ferme par des tiers
	Total Polizeidirektion		780 405.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1740	*Militärpflichtersatzverwaltung*			*1740*	*Administration de la taxe militaire*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	96 000.—	800.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
	Total Militärdirektion		800.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
602	Kommissionsentschädigungen Zusätzliche Schlussprüfung der Sonderkursteilnehmer	40 000.—	17 027.85	602	Remboursement de comptes pour commissions Examen final supplémentaire pour participants au cours spécial
642	Sozialversicherungsbeiträge Höherversicherung von Sonderkursteilnehmern (Wahlen und Besoldungsklassenwechsel)	4 869 000.—	370 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Assurance complémentaire pour participants au cours spécial (élections et changement de classe de traitement)
652	Wohnungs- und Garageentschädigungen Erhöhungen (RRB 4942/43 vom 11.11.87)	2 125 900.—	90 676.70	652	Indemnités de logement et de garage Hausses (ACE 4942/43 du 11.11.87)
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique romaine*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	7 420 000.—	34 661.25	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	910 000.—	15 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
1803	*Christkatholische Kirche*			*1803*	*Eglise catholique chrétienne*
642	Sozialversicherungsbeiträge Austritt eines pensionierten, beitragsfreien Verwesers, Neubesetzung	64 000.—	4 500.—	642	Contributions pour assurance sociale Départ à la retraite d'un vicaire exempté du versement des cotisations, remplacé
	Total Kirchendirektion		531 865.80		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
612	Besoldungen Erhöhung Beschäftigungsgrad Übersetzerin	1 274 200.—	20 373.—	612	Traitements Augmentation du degré d'occupation de la traductrice
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Fachliteratur im Zusammenhang mit Projekt EFFISTA	5 000.—	1 775.—	797	Livres, journaux, moyens d'enseignement Ouvrages spécialisés en rapport avec le projet EFFISTA
800	Büroauslagen und Druckkosten Vermehrte Erarbeitung von Erlassen	30 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Davantage de textes législatifs élaborés
1910	*Finanzverwaltung*			*1910*	*Administration des finances*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	6 133 000.—	4 500.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
746	Verbauungen und Aufforstungen Drainage und Übersandung Birkenhofgebiet (RRB 5677 vom 23. 12. 87)	500 000.—	500 000.—	746	Endiguements et reboisements Drainage et adjonction de sable dans le secteur du Birkenhof (ACE 5677 du 23. 12. 87)
780	Unterhalt von Mobiliar etc. Allgemeiner Unterhalt und Serviceabonnement für Lifte und Alarmanlagen erhöht	360 000.—	35 000.—	780	Entretien de mobilier etc. Entretien général et hausse des abonnements de service pour ascenseur et systèmes d'alarme
1920	*Steuerverwaltung*			*1920*	*Intendance des impôts*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	4 737 600.—	233 900.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
810	Taggelder und Reiseauslagen Materialauslieferungen im Rahmen der Hauptrevision der amtlichen Werte 89	387 000.—	17 777.70	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Livraisons de matériel dans le cadre de la révision générale des valeurs officielles 1989

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
1930	*Personalamt*			*1930*	*Office du personnel*
642	Sozialversicherungsbeiträge Sinkender Zinsertrag führt zur Zunahme der staatlichen Zinsgarantie	53 949 100.—	1 618 708.25	642	Contributions pour assurance sociale La baisse du produit des intérêts résulte en une augmentation de la garantie d'intérêts versée par l'Etat
800	Büroauslagen und Druckkosten Umfangreichere Vernehmlassungen und Mitberichte sowie Insertionskosten Personalwerbung	116 400.—	38 612.55	800	Frais de bureau et d'impression Consultations et corapports plus étendus ainsi que frais d'annonce pour recrutement de personnel
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Apparatmiete für Mikroverfilmung	181 300.—	11 473.50	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Location d'un appareil à microfilmer
1950	*Amt für Informatik*			*1950*	*Office d'informatique*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	759 700.—	59 500.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Projekte SUSA, KOFINA, GRUDA AB, NESKO-B höherer Kostenanfall	13 930 000.—	1 745 048.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Projets SUSA, KOFINA, GRUDA AB, NESKO-B, coûts plus élevés
1960	*Finanzkontrolle*			*1960*	*Contrôle des finances*
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	35 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
801	Telefon, Porti und Frachten Neubezug Büroräume, Kramgasse 61	500.—	15 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Occupation des bureaux au 61, Kramgasse
	Total Finanzdirektion		4 315 668.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2005	*Abteilung Hochschule*			*2005*	*Service de l'université*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	158 000.—	10 375.85	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	71 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
2010	*Abteilung Unterricht*			*2010*	*Service de l'enseignement*
622	Besoldungen Lehrerschaft Zu knappe Budgetierung	619 500 000.—	4 403 682.75	622	Traitements du corps enseignant Montant trop faible inscrit au budget
623	Beiträge Lehrerversicherungskasse Leistungen Zinsgarantie, Nachbelastung 87, Anpassung der Akontozahlungen aufgrund der neusten Berechnungen des Deckungskapitals	68 482 000.—	5 557 848.15	623	Subventions à la Caisse d'assurance corps enseignant Prestations garantie d'intérêts, charge complémentaire pour 1987, réajustement des paiements d'acomptes du fait des derniers calculs de la réserve mathématique
624	Beiträge an Unfallversicherung Lehrerschaft Zu knappe Budgetierung	4 740 000.—	288 741.50	624	Assurance contre les accidents pour corps enseignant Montant trop faible inscrit au budget
641	Unfallversicherungsbeiträge Beitrag an Teilnehmer obligatorischer Lehrerfortbildungskurse	—.—	696.90	641	Contributions pour assurances contre les accidents Contributions versées aux participants aux cours obligatoires de perfectionnement du corps enseignant
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Überschreitung aufgrund vertraglicher Mietzinsfälligkeiten und Anpassungen	1 025 500.—	39 009.20	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Dépassement dû à des échéances contractuelles de loyers et ajustements

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2015	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2015*	*Service des affaires culturelles et services rattachés*
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Anhaltende Bautätigkeiten (Notgrabungen) verursachen Mehrkosten für Dokumentationsmaterial (Fr. 20000.—). Druck «Berner Bibliothekar» (Fr. 1772.20)	217 300.—	21 772.20	797	Livres, journaux, moyens d'enseignement Les travaux incessants (fouilles d'urgence) causent des frais supplémentaires de documentation (20000 fr.). Impression du Bulletin des bibliothèques du Canton de Berne (1772,20 fr.)
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Mietkosten Räumlichkeiten Thunstrasse 18	140 000.—	55 000.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Frais de location des locaux du 18, Thunstrasse
2020	*Amt für Jugend und Sport*			*2020*	*Office jeunesse et sport*
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Vermehrte Mutationen	16 000.—	2 700.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Modifications accrues
2025	*Amt für Unterrichtsforschung und -planung/Berner Schulwarte*			*2025*	*Office de recherche pédagogique/centre de documentation pédagogique*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	290 000.—	30 043.95	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
2050	*Universität*			*2050*	*Université*
792	Materialverbrauch für Dienstleistungsbetriebe Überschreitung wird auf anderen Konti kompensiert, so dass budgetierter Gesamtkredit im betreffenden Bereich nicht überschritten wird	7 500 000.—	218 975.22	792	Matériel du bien pour entreprises prestataires de service Le dépassement est compensé sur d'autres comptes de façon à ne pas dépasser le crédit budgétaire total dans le domaine concerné
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Vgl. Kommentar 792	3 800 000.—	71 015.28	797	Livres, journaux, moyens d'enseignement Cf. commentaire 792
800	Büroauslagen und Druckkosten Vgl. Kommentar 792	2 600 000.—	48 689.94	800	Frais de bureau et d'impression Cf. commentaire 792
940	Andere Staatsbeiträge Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und Zieglerspital	59 395 000.—	43 945.45	940	Autres subventions de l'Etat Formation des étudiants en médecine à l'Hôpital Tiefenau et à l'Hôpital Ziegler
2070	*Seminar Bern*			*2070*	*Ecole normale de Berne*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	598 000.—	59 971.15	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
822	Reinigung und Energie Neuer Energielieferungsvertrag und vermehrt Kurse	157 000.—	8 200.—	822	Nettoyage et électricité Nouveau contrat d'alimentation en électricité et davantage de cours

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2071	*Seminar Biel (deutschsprachig)*			*2071*	*Ecole normale de Bienne (de langue allemande)*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	577 000.—	7 373.65	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
2072	*Seminar Biel (französischsprachig)*			*2072*	*Ecole normale de Bienne (de langue française)*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	2 600 000.—	97 793.50	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	307 000.—	272.75	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
2073	*Seminar Hofwil*			*2073*	*Ecole normale Hofwil*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	4 496 000.—	107 088.85	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	500 000.—	31 156.65	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
770	Anschaffungen Entwendung Videorecorder	23 000.—	2 000.—	770	Acquisitions Vol du magnétoscope
780	Unterhalt von Mobiliar etc. Reparaturen	38 000.—	4 000.—	780	Entretien de mobilier etc. Réparations
2074	*Seminar Langenthal*			*2074*	*Ecole normale Langenthal*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	3 389 000.—	31 338.30	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	394 000.—	20 466.80	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
2075	*Seminar Spiez*			*2075*	*Ecole normale Spiez*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	479 000.—	9 350.65	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
2077	*Haushaltslehrerinnenseminar Bern*			*2077*	*Ecole normale de maîtresses d'économie familiale, Berne*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	310 000.—	27 051.45	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
810	Taggelder und Reiseauslagen Tagung Gesamtkonzeption Lehrerfortbildung und Nachbelastung BIGA-Kurs 86	18 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Réunion sur conception générale du perfectionnement du corps enseignant et charge complémentaire pour cours OFIAMT 1986

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2078	*Sonderpädagogisches Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern*			*2078*	*Ecole normale de pédagogie spéciale pour la partie germanophone du canton de Berne*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	855 000.—	65 945.95	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	100 000.—	24 678.50	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
2079	*Französischsprachige Schule Bern*			*2079*	*Ecole de langue française Berne*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	1 810 000.—	119 221.95	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	268 000.—	43 258.90	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
	Total Erziehungsdirektion		11 460 665.44		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2120	*Raumplanungsamt*			*2120*	*Office de l'aménagement du territoire*
822	Reinigung und Energie Verzögerung Umzug Mitarbeiter Kreis III	—.—	399.45	822	Nettoyage et électricité Retard déménagement collaborateurs arrondissement III
2150	*Tiefbauamt*			*2150*	*Office des ponts et chaussées*
712	Ausbau der Staatsstrassen (Bruttoprinzip)	61 920 000.—	3 303 156.05	712	Aménagement des routes cantonales (principe du produit brut)
713	Ausbau der Nationalstrassen Bundesaufwendungen höher als geplant	11 400 000.—	824 196.30	713	Aménagement des routes nationales Dépenses fédérales plus élevées que prévu
	Total Baudirektion		4 127 751.80		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	119 200.—	400.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
2210	*Koordinationsstelle für Umweltschutz*			*2210*	*Service de coordination pour la protection de l'environnement*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	469 000.—	8 000.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	55 000.—	15 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
2230	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2230*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	335 000.—	400.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	40 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
2241	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2241*	*Laboratoire de la protection des eaux*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	113 000.—	1 100.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		29 900.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des forêts** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspection de la protection de la nature*
770	Anschaffungen Übernahme neuer Räumlichkeiten erforderten diverse Anpassungen	36 000.—	50 000.—	770	Acquisitions La reprise de nouveaux locaux a nécessité diverses adaptations
	Total Forstdirektion		50 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
602	Kommissionsentschädigungen Vermehrte Auffuhr von Tieren	410 000.—	32 702.75	602	Remboursement de comptes pour commissions Présentations plus nombreuses d'animaux
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	3 195 000.—	19 300.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
800	Büroauslagen und Druckkosten Mehraufwendungen Inserate, Fotokopien usw.	100 000.—	9 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Dépenses supplémentaires pour annonces, photocopies, etc.
840	Verrechnungen von EDV-Leistungen Anschluss an BEDAG	18 500.—	3 045.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Raccordement à la BEDAG
2410	*Veterinäramt*			*2410*	*Office vétérinaire*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	55 000.—	300.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
2420	*Meliorationsamt*			*2420*	*Service des améliorations foncières*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	1 990 000.—	6 900.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	230 000.—	3 400.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2430	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2430*	*Service d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
612	Besoldungen Übertritt von zwei Milchinspektoren und Einführung der Gehaltsuntersuchung	2 480 000.—	60 000.—	612	Traitements Arrivée de deux inspecteurs laitiers et introduction de l'analyse de la composition du lait commercial
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612 (Fr. 6600.–). Zu knappe Budgetierung (Fr. 8026.20)	274 000.—	14 626.20	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612 (6600 fr.). Montant trop faible inscrit au budget (8026.20 fr.)
810	Taggelder und Reiseauslagen Vgl. Kommentar 612	280 000.—	33 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Cf. commentaire 612
947	Andere Staatsbeiträge Zu knappe Budgetierung	145 000.—	73 030.95	947	Autres subventions de l'Etat Montant trop faible inscrit au budget
2450	*Gartenbauschule Oeschberg/Schule*			*2450*	*Ecole d'horticulture Oeschberg/école*
761	Verpflegungskosten Zusätzliche Einführungskurse, Lehrlinge und Expertenkurse	160 000.—	14 200.—	761	Pensions Cours d'introduction supplémentaires pour apprentis et cours de formation d'experts
2451	*Gartenbauschule Oeschberg/Landwirtschaft*			*2451*	*Ecole d'horticulture Oeschberg/agriculture*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	18 000.—	3 800.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
2456	*Molkereischule Ruetti-Zollikofen/Molkerei*			*2456*	*Ecole de laiterie Ruetti-Zollikofen/Laiterie*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	483 000.—	4 300.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	41 000.—	900.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
651	Uniformen, Dienstkleider, Ausrüstung, Kleiderentschädigungen Zusätzliche hygienische Massnahmen (Listerien)	1 800.—	1 700.—	651	Uniformes, vêtements de service, effets, indemnités de vêtements Mesures d'hygiène supplémentaires (listéria)
704	Kleiner Gebäudeunterhalt Reparaturen	17 500.—	2 000.—	704	Petit entretien de bâtiments Réparations
2465	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/Schule*			*2465*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen/école*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung und zusätzlicher Holzerkurs	2 740 000.—	87 713.40	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget et cours de bûcheronnage supplémentaire

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	293 000.—	6 400.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
761	Verpflegungskosten Teuerung	180 000.—	31 580.50	761	Pensions Renchérissement
799	Verschiedene Sachausgaben Vermehrter Einkauf von Non-food-Artikeln	2 500.—	1 612.40	799	Autres dépenses matérielles Accroissement des achats d'articles autres qu'alimentaires
800	Büroauslagen und Druckkosten Jubiläumsschrift	51 400.—	11 332.85	800	Frais de bureau et d'impression Publication d'anniversaire
2467	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/ Haushaltungsschule*			*2467*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen/école ménagère*
760	Wäsche, Kleider und Geschirr Zu knappe Budgetierung	5 000.—	400.40	760	Linge, vêtements et vaisselle Montant trop faible inscrit au budget
2470	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal/Schule*			*2470*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal/école*
770	Anschaffungen Infrastruktur für Nitratuntersuchungsstellen	60 000.—	7 400.—	770	Acquisitions Infrastructure pour services de détection des nitrates
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	6 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Eigenherstellung von Lehrmitteln (Fotokopien)	10 000.—	4 500.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Propre production de moyens d'enseignement (photocopies)
2471	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal/ Landwirtschaft*			*2471*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal/ agriculture*
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Neuausfertigung Pachtvertrag (Anpassungen)	2 500.—	280.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Nouvel établissement du contrat de bail à ferme (adaptations)
2475	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura/Schule*			*2475*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois/Ecole*
761	Verpflegungskosten Vermehrte Tätigkeit des Bildungs- und Beratungszentrums, grössere Schülerzahl sowie grösserer Nahrungsmittelbestand	32 000.—	9 000.—	761	Pensions Activités accrues du Centre de formation et de vulgarisation agricoles, nombre d'élèves plus élevé et réserves de nourriture plus importantes
780	Unterhalt von Mobiliar usw. Revisionen	9 000.—	1 800.—	780	Entretien de mobilier etc. Révisions

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
800	Büroauslagen und Druckkosten Grössere Schülerzahl, Jubiläum und Gebäudeeinweihung	18 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau et d'impression Nombre d'élèves plus élevé, anniversaire et inauguration d'un bâtiment
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Abrechnung 87 von gemieteten Räumlichkeiten erst Ende 88 erhalten	12 000.—	11 500.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Arrêté de compte 1987 des locaux loués reçu fin 1988 seulement
2485	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i. E./Schule*			*2485*	*Ecole d'agriculture Langnau i. E./école*
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	22 000.—	1 700.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
830	Entschädigungen an Dritte Kostenzunahme Kodifizierarbeiten (neues Viehregister) und Mehraufwand nebenamtlicher Beratungen (Unfall)	69 000.—	9 000.—	830	Indemnités à des tiers Augmentation des frais pour travaux de codification (nouveau registre du bétail) et charges supplémentaires pour conseils à titre accessoire (accident)
2491	*Bergbauernschule Hondrich/ Landwirtschaft*			*2491*	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich/ agriculture*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	16 000.—	1 200.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
	Total Landwirtschaftsdirektion		471 624.45		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
780	Unterhalt von Mobiliar usw. Mehrbedarf Bürogeräte	22 000.—	2 002.95	780	Entretien de mobilier etc. Besoin supplémentaire en matériel de bureau
2560	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2560*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
801	Telefon, Porti und Frachten Umzugskosten und Mehraufwendungen	9 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de déménagement et dépenses supplémentaires
2570	*Schulheim für Knaben, Erlach/Heim*			*2570*	*Maison d'éducation pour garçons, Cerlier/foyer*
612	Besoldungen Nachzahlung 13. Monatslohn, Erhöhung Nacht- und Sonntagszulagen	1 662 700.—	4 500.—	612	Traitements Paiement ultérieur 13e mois de salaire, augmentation des allocations pour travail de nuit et de fin de semaine
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	151 900.—	18 100.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
800	Büroauslagen und Druckkosten Insertionskosten Personalwerbung	5 600.—	5 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce pour recrutement de personnel
801	Telefon, Porti und Frachten Vermehrt Telefonate und zusätzliche Betreuungsgruppe	9 400.—	4 200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Appels téléphoniques plus nombreux et groupe d'encadrement supplémentaire
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Zu knappe Budgetierung	7 000.—	2 200.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Montant trop faible inscrit au budget

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2571	*Schulheim für Knaben, Erlach/Landwirtschaft*			*2571*	*Maison d'éducation pour garçons, Cerlier/agriculture*
612	Besoldungen Nachzahlung 13. Monatslohn, Erhöhung Nacht- und Sonntagszulagen (Fr. 7000.–). Zu knappe Budgetierung (Fr. 200.–)	215 200.—	7 200.—	612	Traitements Paiement ultérieur 13e mois de salaire, augmentation des allocations pour travail de nuit et de fin de semaine (7000 fr.). Montant trop faible inscrit au budget (200 fr.)
2576	*Schulheim für Knaben, Landorf/Landwirtschaft*			*2576*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf/agriculture*
642	Sozialversicherungsbeiträge Zu knappe Budgetierung	5 000.—	400.—	642	Contributions pour assurance sociale Montant trop faible inscrit au budget
860	Produktionskosten Zusätzliche Schweinemast	90 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production Station d'engraissement des porcs supplémentaire
2580	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp/Heim*			*2580*	*Maison d'éducation spécialisée pour garçons, Oberbipp/foyer*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	1 512 000.—	135 000.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	131 000.—	69 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
840	Verrechnung von EDV-Leistungen Vgl. Kommentar 612	8 000.—	404.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Cf. commentaire 612
2581	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp/ Landwirtschaft*			*2581*	*Maison d'éducation spécialisée pour garçons, Oberbipp/agriculture*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	316 000.—	22 000.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	40 000.—	1 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
2585	*Schulheim Schlössli, Kehrsatz/Heim*			*2585*	*Maison d'éducation Schlössli, Kehrsatz/Foyer*
612	Besoldungen Zu knappe Budgetierung	1 587 500.—	141 600.—	612	Traitements Montant trop faible inscrit au budget
642	Sozialversicherungsbeiträge Vgl. Kommentar 612	155 000.—	61 000.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire 612
	Total Fürsorgedirektion		485 106.95		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 22. März 1989

Proposition du Conseil-exécutif
du 22 mars 1989

Nachkredite für das Jahr 1988 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1988 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1988 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1988 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspection*
840	Verrechnung von EDV-Leistungen EDV-LINGUA-Arbeitsplatz	7 400.—	2 500.—	840	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique Equipement poste de travail informatisé LINGUA
	Total Gemeindedirektion		2 500.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 22 mars 1989

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Siegenthaler*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Finanzdirektion	2
Volkswirtschaftsdirektion	2
Gesundheitsdirektion	3
Fürsorgedirektion	5
Baudirektion	6
Justizdirektion	8
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	8
Erziehungsdirektion	11
Polizeidirektion	15
Landwirtschaftsdirektion	19
Forstdirektion	22

Präsidialabteilung

2834. Eishockey-A-Weltmeisterschaften 1990 in Bern; Defizitdeckungsgarantie.

1. Gegenstand

Übernahme einer Defizitdeckungsgarantie durch den Kanton Bern, um die Durchführung der Eishockey-A-Weltmeisterschaften 1990 in Bern sicherzustellen.

2. Rechtsgrundlage

Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Bisherige Verpflichtung; à-fonds-perdu-Beitrag gemäss Regierungsratsbeschluss 1382 vom 3. April 1989	200 000.—
Übernahme einer Defizitdeckungsgarantie in der Höhe von rund einem Drittel (ohne Anrechnung des Betrages des Verbandes Bernischer Banken und allfällig weiterer privater Kreise), höchstens jedoch	650 000.—
Total	850 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von Fr. 850 000.— wird als à-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 200 000.— im Rechnungsjahr 1989 und als Defizitdeckungsbeitrag von höchstens Franken 650 000.— voraussichtlich im Rechnungsjahr 1990 zu Lasten von Konto 1121 (Sport-Toto-Fonds der Präsidialabteilung), 3650 (Beiträge an private Institutionen für Turn- und Sportanlässe) ausbezahlt.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Die Übernahme einer Defizitdeckungsgarantie durch den Kanton Bern wird in Erwartung einer mindestens gleich hohen Beteiligung des Bundes (Beschlussfassung durch den Bundesrat als letztinstanzliche Behörde voraussichtlich am 16. August 1989) und der Stadt Bern (Beschlussfassung des Stadtrates voraussichtlich am 31. August 1989) zugesichert.

5.2 Die Auszahlung der Defizitdeckungsgarantie erfolgt aufgrund einer belegten und revidierten Abrechnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes.

2987. Präsidialabteilung; Staatsarchiv, Realisierungsbewilligung für das Informatikprojekt BASTA; Ausgabenbeschluss; Zahlungs- und Nachkredit 1989.

1. Gegenstand

Einführung eines Büroautomationssystems aufgrund des am 22. Mai 1989 durch den Gesamtprojektausschuss genehmigten Informatikkonzeptes.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 20 des Dekrets vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung
- Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern vom 2. September 1980
- RRB 2825/88 Aufnahme in den Informatikplan 1989–92
- RRB 1611/89 Mutation Projektorganisation.

3. Bewilligung

Die Präsidialabteilung wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik das Informatikprojekt BASTA des Staatsarchivs zu realisieren sowie die entsprechenden Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung des Projektes werden folgende Kredite bewilligt:

4.1 *Einmalige Kosten*

Konto	Bezeichnung	Zahlungskredit 1989 Fr.	Nachkredit 1989 Fr.	Total Fr.
1130 3090 300	Personalschulung	3 600.—	11 400.—	15 000.—
1130 5060 300	Anschaffung EDV-Geräte	125 000.—	15 000.—	140 000.—
1130 3100 300	Verbrauchsmaterial		1 000.—	1 000.—
1130 3160 300	Gebühren RZ BEDAG	4 500.—		4 500.—
1130 3180 300	Installation EDV-Leitung		2 000.—	2 000.—
1130 3180 300	Entwicklung Software durch Dritte	20 000.—	114 000.—	134 000.—
Total 1989		153 100.—	143 400.—	296 500.—

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Die Präsidialabteilung wird ermächtigt, die folgenden Beträge jährlich ins Budget des Staatsarchivs aufzunehmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Fr.	
1130 3100 300	Verbrauchsmaterial	2 000.—	
1130 3120 300	Energiekosten	600.—	
1130 3150 300	Wartung EDV-Geräte	10 000.—	ab 1991
1130 3160 300	Gebühren RZ BEDAG	1 500.—	
1130 3180 300	Entwicklung Software durch Dritte	10 000.—	ab 1991
Total wiederkehrende Kosten		24 100.—	

Finanzdirektion

1812. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staat Bern und der **Einwohnergemeinde Biel** am 24. Februar 1989 abgeschlossene Tauschvertrag, wonach:

a) die Parzelle Biel-Grundbuchblatt Nr. 7751 an der Solothurnstrasse im Halte von 217,00 Aren Land tauschweise dem Staat Bern abgetreten wird und

b) die Parzelle Biel-Grundbuchblatt Nr. 4301, Bischofkänel, im Halte von 107,83 Aren Land gegentauschweise von der Einwohnergemeinde Biel übernommen wird sowie

c) als Aufpreis durch den Staat Bern (Wertdifferenz) an die Einwohnergemeinde Biel ein Betrag von Fr. 249 720.— zu bezahlen ist,

wird genehmigt.

Der Aufpreis von Fr. 249 720.— ist dem Konto 1910 5030 500 «Kauf von Domänen» zu belasten (Staatsrechnung 1989).

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffern 9 und 12
- Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion vom 14. September 1976, Artikel 34.

2717. Vertragsgenehmigung; Kollektiv-Feuerversicherung. — Der am 26. April 1989 abgeschlossene Kollektiv-Feuerversicherungsvertrag für die gesamte Fahrhabe des Staates Bern mit einer Versicherungssumme von Fr. 600 000 000.— bzw. Fr. 22 000 000.— für die Motorfahrzeuge und einer Jahresprämie inkl. Eidg. Stempel von Fr. 519 477.—, wird genehmigt.
Die Ausgabe ist dem Konto Nr. 1900 3183-100 zu belasten und jährlich im Budget des Kantons Bern aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 9
- Gesetz betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr vom 11. Juli 1922.

Volkswirtschaftsdirektion

2758. Krisenfonds; Beschäftigungsprogramm für Arbeitslose «Kinderhilfswerk UNICEF»; Beitragsgesuch 1989; Gemeinde Biel. — Gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Artikel 7 und 35,

wird beschlossen:

1. Angesichts der Arbeitsmarktlage wird dem Städtischen Arbeitsamt Biel an die im Jahr 1989 anfallenden Kosten des Beschäftigungsprogrammes «Kinderhilfswerk UNICEF» ein Kantonsbeitrag gewährt.

2. Es werden Kosten von **rund Fr. 1 300 000.—** budgetiert. Der Kanton sichert einen Beitrag von **45%** an die anrechenbaren Kosten, höchstens aber **Fr. 585 000.—**, zu.
Der Zahlungskredit geht zu Lasten des Krisenfonds.

3. Die Restkosten von **rund Fr. 715 000.—** werden vom Bund und der Gemeinde Biel getragen.

4. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit der Prüfung der Abrechnung und dem Vollzug beauftragt. Es ist für die Geltendmachung des Bundesbeitrages verantwortlich.

5. Konto: **213622-100.**
Rechnungsjahr: **1990.**

2872. Erweiterung des Abgaslabors der automobiltechnischen Abteilung der Ingenieurschule Biel (ISBI); Abschluss eines Mietvertrags und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Um eine zeitgemässe Ausbildung der Automobil-Ingenieure zu gewährleisten soll die bisherige Abgasprüfstelle erweitert werden um Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Messung der Abgase von Dieselmotoren.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; Art. 59 und 63 ff.)
- Verordnung vom 7. November 1979 des Bundesrats über die Berufsbildung
- Staatsverfassung (Art. 26 Abs. 9)
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Art. 17 und 29)
- Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 30 Abs. 2 und Art. 37a Abs. 3)
- Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Art. 1)
- RRB 1021 vom 11. März 1987 (Richtlinien zu finanzrechtlichen Fragen)
- Fondsreglement «Abgasprüfstelle der automobiltechnischen Abteilung 62.7» vom 16. September 1983.

3. Abschluss des Mietvertrags

3.1 Zur Unterbringung der Abgasprüfstelle für Dieselmotoren mietet der Staat Bern von der Domenico Calderari AG in Biel an der Schlossstrasse 10 in Nidau zusätzlich Räumlichkeiten von ca. 270 m^2.

3.2 Die Mietzeit beginnt am 1. August 1989 und dauert fest bis 31. Mai 2001. Option für Verlängerung.

3.3 Der Mietpreis beträgt Fr. 48 000.— p.a. zuzüglich Nebenkosten von Fr. 3 600.— p.a. (Basis 1. 1. 1989).

3.4 Der am 26. April 1989 unter üblichem Vorbehalt abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

4. Herrichtung und Ausstattung des Mietobjekts

Die Aufwendungen zur Herrichtung des zusätzlichen Hallenteils betragen:

	Fr.
– für Geräte und Einrichtungen	1 033 900.—
– für Montage- und Einbaukosten	85 000.—
– für Gebäudeumbau	220 000.—
Total	1 338 900.—

Zu Lasten des Fonds «Abgasprüfstelle der automobiltechnischen Abteilung 62.7» wird ein Bruttokredit (Verpflichtungskredit) von Fr. 1 338 900.— bewilligt. Es liegt eine Subventionszusage des Bundes vor (Lehrmittel zu 44%, zuzüglich Montagekosten).

5. Finanzierung und Budgetierung

5.1 Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Verpflichtungskredite für die einmaligen Aufwendungen zur Herrichtung und Einrichtung der Räumlichkeiten aus dem Fonds «Abgasprüfstelle der automobiltechnischen Abteilung 62.7» zu finanzieren. Die Subventionen der Eidgenossenschaft sind diesem Fonds gutzuschreiben (einmalige Ausgaben).

5.2 Die Mietkosten (inkl. Nebenkosten), soweit sie für das Rechnungsjahr 1989 anfallen, werden dem Fonds «Abgasprüfstelle der automobiltechnischen Abteilung 62.7» belastet.

Ab 1. Januar 1990 werden die Kosten der Raummiete jährlich im ordentlichen Budget vorgesehen, erstmals zu Lasten der Staatsrechnung 1990 (Konto 1360-100-3160).

6. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

2873. Amt für Fremdenverkehr; Nachkredit. Dem Amt für Fremdenverkehr wird für das laufende Rechnungsjahr, Konto 1310 3160.100, Mieten, Pachten usw., ein Nachkredit von Fr. 44 300.— bewilligt. Dieser Nachkredit ergibt sich aus der Verlängerung des Mietvertrags «Gerechtigkeitsgasse Nr. 2» und der damit verbundenen Mietzinserhöhung ab 1. November 1988.

2874. Amt für Fremdenverkehr; Nachkredit. Dem Amt für Fremdenverkehr wird für das laufende Rechnungsjahr, Konto 1310 3001.100, Vergütungen an Behörden und Kommissionen, ein Nachkredit von Fr. 9 000.— bewilligt. Dieser Nachkredit stützt sich auf die Änderung vom 21. Dezember 1988 der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Gesundheitsdirektion

2646. Krankenheim Asyl Gottesgnad, Ittigen; Sanierungsarbeiten am Patientengebäude; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.— Dem Krankenheim Asyl Gottesgnad, Ittigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28, Artikel 35 und Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 44.

Projekt: Sanierungsarbeiten am Patientengebäude.

Kosten und Finanzierung	Fr.
Total Anlagekosten	692 790.—
+ Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion	35 210.—
Maximal anrechenbare Kosten	728 000.—
Staatsbeitrag:	
100%	728 000.—

Kostenstand 1. April 1988, Berner Baukostenindex.

Konto: 1402 5650.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 728 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 50 000.—
1990 Fr. 678 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2647. Inselspital Bern; Errichtung eines Schul- und Bürohauses an der Murtenstrasse; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.— Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 11
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt).

Projekt:

Errichtung eines Schul- und Bürohauses an der Murtenstrasse.

Kosten:	Fr.
Schulhaus	16 808 000.—
Bürohaus	4 202 000.—
Total Baukosten	21 010 000.—
Finanzierung:	
Schulhaus:	
– 100% zu Lasten Spitalzehntel (Konto 1402 5640)	16 808 000.—
Bürohaus:	
– 80% zu Lasten Spitalzehntel (Konto 1402 5640)	3 362 000.—
– 20% zu Lasten allgemeine Staatsmittel (Konto 1400 5640)	840 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	21 010 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 21 010 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Schulhaus 100% Konto 1402 5640	Bürohaus 80% Konto 1402 5640	20% 1402 5640
1992	Fr. 1 808 000.—	Fr. 840 000.—	210 000.—
1993	Fr. 5 000 000.—	Fr. 840 000.—	210 000.—
1994	Fr. 5 000 000.—	Fr. 840 000.—	210 000.—
1995	Fr. 5 000 000.—	Fr. 842 000.—	210 000.—

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2648. Inselspital Bern; Institut für Diagnostische Radiologie, Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen sowie Nachrüstung in der Diagnostischen Radiologie; gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.— Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45.

Projekt:
Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen sowie Nachrüstung in der Diagnostischen Radiologie.

Kosten:	Fr.
Kosten für Ersatzanschaffungen	1 580 000.—
Kosten für Neuanschaffungen	836 000.—
Total Investitionskosten	2 416 000.—
(Kostenstand 1988)	
Finanzierung:	
– 80% Konto 1402 5640 (Spitalzehntel)	1 932 800.—
– 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	483 200.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	2 416 000.—
– davon gebundene Ausgaben	1 580 000.—
– davon neue Ausgaben	836 000.—

Der Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 416 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1402 5640 (80%)	Konto 1400 5640 (20%)
1989	Fr. 1 000 000.—	Fr. 200 000.—
1990	Fr. 932 800.—	Fr. 283 200.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- und der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelnen Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2882. Sozialpsychiatrische Universitätsklinik SPK Bern; Genehmigung Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Bern (Vermieterin) und dem Staat Bern (Mieter) betreffend das Gebäude Laupenstrasse 49 in Bern; Einmaliger Mobiliarkredit der Gesundheitsdirektion; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion.

Projekt
1. Der Staat Bern mietet von der Einwohnergemeinde Bern das Gebäude Nr. 49 an der Laupenstrasse in Bern, mit einer Fläche von total ca. 1341 m^2 Klinik-, Büro-, Archiv- und Kellerraum. Das Objekt wird für die Zwecke der SPK zu Lasten der Vermieterin mit einem Kostenaufwand von ca. Franken 2 210 000.— saniert und hergerichtet. Der Mietvertrag beginnt mit Bezugsbereitschaft, ca. Frühjahr 1991, und dauert bis 31. Dezember 2000. Der Mietzins beträgt Fr. 230 000.— pro Jahr (Kostenstand: 31. 5. 1990), zuzüglich Nebenkosten (auf Fr. 15 000.— p. a. geschätzt).
Der am 23. März 1989 abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

2. Der Gesundheitsdirektion (SPK) wird ein einmaliger Mobiliarkredit (Verpflichtungskredit) von **Fr. 150 000.—**, Rechnungsjahr 1991, bewilligt.

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 11
- Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 9
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 29.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Jahresmietzins gemäss Mietvertrag und geschätzte Nebenkosten (Kostenstand: 31. Mai 1990; Landesindex)	245 000.—
Mobiliarkredit (Kostenstand: 1. März 1989; Berner Baukostenindex)	150 000.—
Finanzierung:	
– Jährlicher Aufwand für Miete und Nebenkosten zu Lasten der Betriebsrechnung (Verpflichtungskredit)	245 000.—
– Einmaliger Mobiliarkredit:	
80% zu Lasten Spitalzehntel	120 000.—
20% zu Lasten allgemeine Staatsmittel	30 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen 100%	150 000.—

Konti:

1495 5061	Anschaffung Mobiliar SPK	150 000.—
1495 6630	Investitionsbeiträge an SPK vom Spitalsteuerzehntelfonds	120 000.—
1402 5630	Investitionsbeiträge aus Spitalzehntelfonds	120 000.—

Fürsorgedirektion

2887. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand
Das nachstehend aufgeführte Fürsorgeheim wird aufgrund des von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1989 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subvention der IV, des EJPD und anderer Kantone, den hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeitrag 1989 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, dieser Fürsorgeinstitution im Rahmen des aufgeführten Betriebsbeitrages für das Jahr 1989 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 2.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**300 000.—**

4. Konto

2500 3651-4000 Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1989 Fr.
Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung, Biel	300 000.—

2888. Betriebsbeitragsberechtigung des Vereins «Therapeutische Wohngruppen» mit Sitz in Biel.

1. Institution und Zweck

Der Verein «Therapeutische Wohngruppen» mit Sitz in Biel (Gründung am 26. Oktober 1987) hat sich zum Ziel gesetzt, Familien mit Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, intensive und vor allem in präventiver Hinsicht Hilfe anzubieten. Dieses Behandlungsangebot erfolgt in der Aufnahme von 11–16jährigen Kindern für die Dauer von 3–12 Monaten in einer kleinen Wohngruppe. Es werden vornehmlich Kinder aus deutschsprachigen Familien der Region Biel und Umgebung aufgenommen, in Ausnahmefällen auch Kinder aus zweisprachigen oder französischsprachigen Familien.

2. Betriebsbeitragsberechtigung

Der Verein «Therapeutische Wohngruppen» mit Sitz in Biel wird ab 1. Oktober 1989 als subventionsberechtigt anerkannt. Für das 1. Betriebsjahr (3 Monate) wird dem Verein ein Betrag von maximal Fr. 115 000.— zugesprochen. Der voraussichtliche Betriebsbeitrag pro 1990 wird rund Franken 462 800.— betragen.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

4. Finanzierung

Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann. Die Betriebsbeitragsberechtigung ist einstweilen auf 3 Jahre beschränkt. Der Grosse Rat delegiert seine Kompetenz zum Beschluss über die Weiterführung der Subventionierung ausdrücklich an den Regierungsrat.

5. Konto

25003652-4000 Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche (25003652-4000 Vorschusszahlungen pro 1989 an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche), Staatsrechnung 1989.

Baudirektion

2658. Oberlangenegg, Wachseldorn und Röthenbach; Verbauung des Bärbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Bärbaches. Behebung der Hochwasserschäden vom Sommer 1986 und 3. Juli 1987 (Projekt I/1987 mit Ergänzung vom Mai 1989).

2. Kosten		Fr.
Gesamtkosten		850 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1503 vom 2. September 1988 (37% von Fr. 850 000.—)	Fr. 314 500.—	
./. Anteil Schwellenbezirke Rothachen und Röthenbach (28% von Fr. 850 000.—)	238 000.—	552 500.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von höchstens Fr. 850 000.—)	maximal	297 500.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 297 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	59 500.—
1991	2150 5622	59 500.—
1992	2150 5622	59 500.—
1993	2150 5622	59 500.—
1994	2150 5622	59 500.—
	Total	297 500.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an:

- Schwellenbezirk Rothachen und Röthenbach.

2659. Bätterkinden, Aefligen, Rüdtligen-Alchenflüh, Lyssach, Zielebach, Wiler, Utzenstorf und Kirchberg; Verbauung der Emme, I. Sektion; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Emme, I. Sektion; Projekt 1975, 5. Bauetappe (Schlussetappe).

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 000 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1299d vom 21. Februar 1989 (35% von Franken 1 000 000.—)	350 000.—	
./. Anteil Bezirk I. Sektion und Anstössergemeinden (30% von Fr. 1 000 000.—)	300 000.—	650 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von höchstens Fr. 1 000 000.—)	maximal	350 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 350 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	150 000.—
1991	2150 5622	80 000.—
1992	2150 5622	70 000.—
1993	2150 5622	50 000.—
	Total	350 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellenbezirk Emme I. Sektion.

2893. Aeschi und Reichenbach; Verbauung des Suldbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Suldbaches; Projekt IV/1988, 1. Bauetappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten (1. Bauetappe)		1 880 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1511 vom 19. December 1988 (43% von Franken 1 880 000.—)	808 400.—	
./. Anteil Baukommission Suldbach Mittellauf und Schwellengemeinde Suldbach in Mülenen (22% von Fr. 1 880 000.—)	413 600.—	1 222 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von Fr. 1 880 000.—)		658 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 658 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	131 600.—
1991	2150 5622	131 600.—
1992	2150 5622	131 600.—
1993	2150 5622	131 600.—
1994	2150 5622	131 600.—
	Total	658 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an:
- Baukommission Suldbach Mittellauf, 3703 Aeschi
- Schwellengemeinde Suldbach Mülenen, 3711 Mülenen.

2894. Hasliberg; Verbauung des Lauenenbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Lauenenbaches; Projekt IV/1988, 1. Bauetappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten (1. Bauetappe)		1 800 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1512 vom 8. December 1988 (37% von Franken 1 800 000.—)	666 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Meiringen und Hasliberg (32% von Fr. 1 800 000.—)	576 000.—	1 242 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (31% von Fr. 1 800 000.—)	maximal	558 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 558 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	111 600.—
1991	2150 5622	111 600.—
1992	2150 5622	111 600.—
1993	2150 5622	111 600.—
1994	2150 5622	111 600.—
	Total	558 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an:

- Schwellengemeinde Meiringen
- Schwellengemeinde Hasliberg.

3051. Hochwasserschutz; Erhebung der Überflutungsgefährdung im Kanton Bern; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erhebung der Überflutungsgefährdung im Bereiche der Fliessgewässer in den bernischen Gemeinden. Erstellung von Überflutungskarten und Tabellen.

2. Kosten

(Preisbasis 1. 6. 1989)		Fr.
Gesamtkosten		4 000 000.—
./. Anteil Gebäudeversicherung des Kantons Bern	max.	500 000.—
Kreditbedarf		3 500 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	3 500 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1989	2150 3181	100 000.—
1990	2150 3181	300 000.—
1991	2150 3181	600 000.—
1992	2150 3181	850 000.—
1993	2150 3181	850 000.—
1994	2150 3181	800 000.—
	Total	3 500 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 3181 (Entschädigungen für Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritter).

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857
- Hinweis: Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), vom Grossen Rat am 14. Februar 1989 genehmigt, Artikel 16.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Justizdirektion

2782. Nachkredit. — Der **Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen** wird für das Rechnungsjahr 1989 auf Konto 053090-200 (Weiterbildung) ein Nachkredit von **Fr. 10 000.—** bewilligt.

Begründung

Gemäss den Richtlinien zum revidierten «Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für Straf- und Massnahmevollzug», in Kraft seit 1. Januar 1987, sind Personalkosten für nicht im Sozialbereich ausgebildete, erzieherisch tätige Mitarbeiter/innen nur noch beitragsberechtigt, wenn eine entsprechende Zusatzausbildung und Supervisionsstunden nachgewiesen werden können. Damit dem Heim in Bolligen die Subventionen, welche die Kurskosten schon im ersten Jahr wettschlagen, ausgerichtet werden, ist die Teilnahme am «250-Stunden-Kurs» von zwei Mitarbeitern, die die Voraussetzungen gemäss den erwähnten Richtlinien nicht erfüllen, erforderlich. Das Kurskonzept, ausgearbeitet durch den Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche (SVE) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieherschulen (SAH), liegt erst seit Januar 1989 vor und konnte im Voranschlag 1989 noch nicht berücksichtigt werden.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

2679. SEGO (Abwasserverband der Region «Schlucht»); ARA Frinvillier: Ausbau zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Vorprojekt Nr. 1101/B 1 vom 10. Januar/25. Februar 1989 vom Labor Künzler	Kosten Fr.
Vorstudien und Vorprojekt	165 000.—
Landerwerb (für den Biofilter)	20 000.—
Feinrechen inkl. Rechengutpresse und Gebäude	265 000.—
Umrüstung Biologie 1 und 2	460 000.—
Frischschlammentwässerung	574 000.—
Dosierung Faulwasser/Filtrat	50 000.—
Abluftbehandlung	1 243 000.—
Honorare	529 000.—
Rundung	4 000.—
Gesamte Erstellungskosten gemäss Kostenschätzung aufgrund der Preise des 4. Quartals 1988	3 310 000.—
Abzüge (gemäss Seiten 39 und 40 des Berichtes)	
Nicht subventionsberechtigte Anlageteile (Ersatz von bestehenden Einrichtungen, die mit der ersten Bauetappe bereits subventioniert wurden)	
Umrüstung Bio 1 und 2	127 000.—
Frischschlammentwässerung	20 000.—
Honorare	42 000.—
Total Abzüge	189 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	3 121 000.—
Subventionsberechtigter Anteil $\frac{3\,121\,000.—}{3\,310\,000.—} \times 100 =$	**94,29%**
Verteilung der subventionsberechtigten Kosten zwischen den Vertragspartnern, gemäss Vertrag vom 7. April 1989	
SEGO: 23,8% von 3 121 000.—	742 789.—
Papierfabrik Biberist: 76,2% von 3 121 000.—	2 378 202.—
Total	3 121 000.—

Verteilung der Kosten und des Staatsbeitrages

Gemeinde	Kostenverteiler Einwohner	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
La Heutte	499	100 558.—	33,2	33 385.—
Orvin	1 060	213 610.—	28,0	59 811.—
Péry	1 417	285 552.—	17,9	51 114.—
Plagne	321	64 687.—	38,3	24 775.—
Vauffelin	389	78 391.—	40,5	31 748.—
Total SEGO	3 686	742 798.—	27,0374	200 833.—
Papierfabrik Biberist		2 378 202.—	27,0374	643 004.—
Total		3 121 000.—	27,0374	843 837.—
Zuschlag gemäss Artikel 6 SAW und gemäss GRB Nr. 2119 vom 1. September 1977/GRB Nr. 3092 vom 8. November 1982		3 121 000.—	5,0	156 050.—
Total Staatsbeitrag		3 121 000.—	32,0374	999 887.—
Abzüglich				
Dem SEGO zugesicherte und ausbezahlte Akonto gemäss Verfügung des GSA vom 17. Januar 1989; Pauschal				50 000.—
Total Zusicherung				949 887.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Künzler + Baumann, Luzern
- Vollendungstermin:
  1991 (Etappenweise Inbetriebnahme, ab 1989)

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 949 887.—.

Dieser wird voraussichtlich mit Zahlungskredit von 1992 abgelöst.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Zwischen- und Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: Nr. 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die zur Auszahlung der Subvention berücksichtigten Baukosten werden wie folgt berechnet: Gesamtkosten × 94,29% = subventionsberechtigte Kosten.

6.3 Die Staatsbeiträge werden der SEGO mit einem mittleren Prozentsatz von 32,0374% überwiesen. Für die Verteilung an die Papierfabrik Biberist und an die Verbandsgemeinden gemäss dem vorhandenen Beschluss sorgt der Verband.

6.4 Die Bedingungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten.
Ausnahme: Die Abwässer der Holzstoffabrik Rondchâtel enthalten Stoffe, die biologisch nicht abbaubar sind, die jedoch keine wesentlichen Anteile an Kohlenstoffverbindungen mit nachteiligen Wirkungen für die Gewässer enthalten. Es ist deshalb zugelassen, dass bezüglich dem DOC (gelöste, organische Kohlenstoffe) die Grenzwerte der eingeleiteten gereinigten Abwässer nicht eingehalten werden können.

6.5 Der SEGO verpflichtet sich, seinen Klärwärtern die ihnen bestimmte Berufs- und Weiterbildung zukommen zu lassen.

6.6 Der SEGO ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen im Rahmen der Kapazität der eigenen Anlage gegen Entschädigung aufzunehmen. Diese Aufnahme hat auch von den Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, zu erfolgen.

2917. Öl-, Gas- und Chemiewehr; Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges, inkl. Anhänger und einer Zusatzausrüstung für den Öl- und Chemiewehrstützpunkt Biel; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

- Kantonales Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950, Artikel 130c Absatz 4
- Kantonale Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969/ 26. September 1979, Artikel 17.

2. Gegenstand/Massgebende Summe

Anschaffung eines kombinierten Öl- und Chemiewehrfahrzeuges mit Tankanhänger als Ersatz für die vorhandenen Fahrzeuge mit zu geringer Materialaufnahme- und Tragfähigkeit für den Öl-/Chemiewehrstützpunkt Biel.

Verpflichtungskredit	Fr.
– Mercedes-Benz, Typ 1428F, inkl. Aufbau	
⅓ Anzahlung bei Bestellung Budget 1989, Konto 2240 5061-10001	132 000.—
⅔ Restzahlung nach Lieferung Budget 1990, Konto 2240 5061-10001	264 000.—

	Fr.
– Anhänger 50001-Chromstahltank Budget 1991, Konto 2240 3111-10001	45 000.—
– Zusatzausrüstung Budget 1990, Konto 2240 3111-10002	180 000.—
– Teuerung, Unvorhergesehenes	10 000.—
Total	631 000.—

3. Information zum Geschäft

Anschaffung eines kombinierten Öl-/Chemiewehrfahrzeuges, inkl. Anhänger und einer Zusatzausrüstung für den Öl- und Chemiewehrstützpunkt Biel.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, welcher durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:
1989 Fr. 132 000.—
1990 Fr. 454 000.—
1991 Fr. 45 000.—

5. Konto

2240 5061-10001 für das Fahrzeug, inkl. Aufbau
2240 3111-10001 für den Anhänger
2240 3111-10002 für die Zusatzausrüstung

3074. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Trubbachtal 1989–1993; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage

Artikel 127a des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950, 64, 71.

Projekt

Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Trubbachtal.

Kosten: Fr. 849 000.—.

Bundesbeitrag

Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf Konto 2230 4600-100 zu vereinnahmen.

Konto: 2230 3180-10034.

Verpflichtungs- und Zahlungskredit

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 849 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1989	Fr. 80 000.—	1992	Fr. 200 000.—
1990	Fr. 200 000.—	1993	Fr. 169 000.—
1991	Fr. 200 000.—		

3078. GZM, Extraktionswerk Lyss; Ersatzinvestitionen 1990–1996; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Kantonales Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986, Artikel 36, und Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW), vom 7. Februar 1973, Artikel 19 Absatz 1 (nebst der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung). Die Kriterien gemäss Artikel 19 Absatz 1 SAW sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt: Extraktionswerk Lyss, Ersatzinvestitionen 1990–1996.

Kosten:
Beitragsberechtigte Kosten: Fr. 13 277 000.—.
Beiträge der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn und Jura, sowie Neuenburg (zu Lasten der GZM): ca. 25% = Franken 3 318 000.—.
Davon Anteil Kanton Bern 52,25% = Fr. 1 732 500.—.

3. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 1 732 500.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1991 Fr. 247 500.—
1992 Fr. 247 500.—
1993 Fr. 247 500.—
1994 Fr. 247 500.—
1995 Fr. 247 500.—
1996 Fr. 247 500.—
1997 Fr. 247 500.—

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.
Es handelt sich dabei um einen festen Beitrag, der keiner Teuerungsklausel unterworfen ist.

4. Konto: 2240 5622-100.

5. Bedingungen

5.1 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat die Subventionsempfängerin ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

5.2 Der Vertrag mit den Kantonen vom 31. Oktober 1974 sowie die aufgrund dieses Beschlusses abgeschlossene Zusatzvereinbarung sind genau einzuhalten. Die GZM verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu halten.

5.3 Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die Subvention teilweise oder ganz verweigert oder zurückgefordert werden.

5.4 Die Subventionsempfängerin hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist zu erklären.

3079. Bern und Muri: Kanal Dalmaziquai–Brückenstrasse und Regenklärbecken Schwellenmätteli, Revision GRB Nr. 3759 vom 4. Februar 1982.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt Nr. 7910 vom Juli 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
– Kanal Dalmazilquai, KS 9 (Pkt. 2)–RKB ..	2 131 730.—
– Kanal Brückenstrasse, KS 3 (Pkt. 4)–KS (Pkt. 5), Einlauf Sulgenbachstollen inkl. Notauslassleitung KS 4–Aare	1 473 082.—
– Ergänzungsarbeiten im Sulgenbachstollen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse beim Einlauf	304 810.—
– RKB Schwellenmätteli inkl. PW mit Entlastungsleitung in die Aare und Entleerungsleitung RKB/PW–Kanal	1 450 111.—
– Druckleitung Dalmazibrücke KS Schwellenmattstrasse bis KS 3 (Brückenstrasse)	272 710.—
Total Baukosten	5 632 443.—

Kostenverteiler Gemeinden:

Gemeinde	Anteil	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Bern:				
Kanal Dalmaziquai	92,43	1 970 358.—		
Kanal Brückenstrasse	96,42	1 420 346.—		
Sanierung Sulgenbachstollen	96,42	293 898.—		
RKB Schwellenmätteli	100	1 450 111.—		
DL Dalmazibrücke	100	272 710.—		
		5 407 423.—	16,4	886 817.—
Muri:				
Kanal Dalmaziquai	7,57	161 372.—		
Kanal Brückenstrasse	3,58	52 736.—		
Sanierung Sulgenbachstollen	3,58	10 912.—		
		225 020.—	10	22 502.—
Total Staatsbeitrag		5 632 443.—	16,11	909 319.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro HAWAG, Bern
  Ingenieurbüro Moor & Hauser AG, Bern
  Tiefbauamt der Stadt Bern

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Für die Revision vom GRB Nr. 3759 vom 4. Februar 1982 mit der Kostenbeteiligung der Gemeinde Muri und der Projekterweiterung, Ergänzungsarbeiten im Sulgenbachstollen und Druckleitung Dalmazibrücke, ist kein zusätzlicher Staatsbeitrag erforderlich. Die Kosten und der Staatsbeitrag bleiben im Rahmen des Beschlusses.

Kosten gemäss Beschluss	Fr. 6 092 000.—
Bewilligter Staatsbeitrag	Fr. 999 088.—
Kosten Abrechnung	Fr. 5 632 443.—
Erforderlicher Staatsbeitrag	Fr. 909 319.—

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Der Staatsbeitrag wird der Gemeinde Bern zuhanden der beteiligten Gemeinden ausbezahlt.

Erziehungsdirektion

2751. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz; Beitrag für den Weiterausbau; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz (nachstehend Freilichtmuseum genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Weiterausbau des 1978 teileröffneten Freilichtmuseums gemäss 1980 überarbeiteter Gesamtplanung, insbesondere Finanzierung von Infrastrukturarbeiten, in den Jahren 1990–1993.

3. Kosten

Für die Realisierung von notwendigen Infrastrukturarbeiten (Verbesserung der Zufahrtsstrassen/-wege, Strom, Wasser- und Telefonleitungen, Brandschutzanlagen, Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude, Werkhof, Lagerbauten) ist in den nächsten vier Jahren mit einem Aufwand von rund 7 Mio. Franken zu rechnen. Der übrige Ausbau des Museums richtet sich nach den verfügbaren Objekten und den Finanzierungsmöglichkeiten durch die Beiträge des Bundes, der Herkunftskantone, der Gemeinden und privater Geldgeber.

4. Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag beträgt pauschal Fr. 3 000 000.—, zahlbar in jährlichen Raten von Fr. 750 000.—.

5. Konto: 2015 5652 100.

6. Landerwerb

Der Landerwerb durch den Kanton ist soweit möglich und erforderlich weiterzuführen; die hiefür notwendigen Kredite werden von Fall zu Fall zu Lasten des Kontos 1910 5030/500 bewilligt. Die Stiftung hat für das ihr im Baurecht zur Verfügung gestellte Land einen angemessenen Baurechtszins zu entrichten.

7. Bedingungen

7.1 Die einzelnen Raten werden aufgrund des Investitionsbudgets des Freilichtmuseums für das betreffende Jahr durch Beschluss des Regierungsrates zur Zahlung freigegeben.

7.2 Eine Erhöhung des Beitrages infolge Mehrkosten ist ausgeschlossen.

7.3 Die Arbeiten an den Museumsobjekten sind wissenschaftlich einwandfrei auszuführen.

7.4 Im Sinne von Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat das Freilichtmuseum der Erziehungsdirektion jährlich einen ausführlichen Bericht, die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen. Als Kontrollorgan des Staates wird die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestimmt. Der Staat wird wie bisher in den Organen des Freilichtmuseums vertreten.

7.5 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2857. La Neuveville: Neubau einer Turnhalle bei der Primarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die alte, um die Jahrhundertwende erstellte Turnhalle erfüllt in keiner Weise mehr die Anforderungen, die an den heutigen Turnunterricht gestellt werden. Diese Halle wird abgebrochen und eine neue Normalturnhalle wird erstellt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 13. Februar 1989 des kantonalen Hochbauamtes:

- Turnhalle mit Nebenräumen und allgemeiner Umgebung, Limite ..... 1 418 600.—

Baubeitrag:	Fr.
– 15,3% der Kosten von Fr. 1 418 600.— ...	217 046.—
– abzüglich nicht amortisierter Beitrag alte Turnhalle	1 526.—
	215 520.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

– Der Verpflichtungskredit von Fr. 215 520.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
– Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
– Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
– Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
– Die Haartrockner sind in den Garderoben zu montieren, damit im Korridor mehr Schränke vorgesehen werden können.
– Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
– Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1999 enden.

2858. Tavannes: Renovation und Erweiterung der alten Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die im Jahre 1940 erstellte Turnhalle entspricht nicht mehr den heute gestellten Anforderungen. Mit der vorgesehenen Sanierung werden auch die fehlenden Nebenräume erstellt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
– Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
– Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
– *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 15. Februar 1989 des kantonalen Hochbauamtes	1 127 000.—
– *Baubeitrag:* 25,9% der Kosten von Fr. 1 127 000.— ...	291 893.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

– Der Verpflichtungskredit von Fr. 291 893.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
– Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
– Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
– Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
– Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
– Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
– Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1999 enden.

2859. Thun: Sanierung Turnhalle Eiger mit Werkräumen und Singsaal; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die 1947 erbaute Eigerturnhalle ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Ausser der dringenden Gesamtsanierung werden die fehlenden Aussengeräte- und Platzpflegegeräteräume wie auch Werkräume erstellt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
– Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
– Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 13. April 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Umbau und Renovation	2 245 500.—
– Neubau:	
Geräteräume, limitiert	90 400.—
Mehrzweckraum Unterricht und Freizeit, limitiert	111 400.—
	2 447 300.—
Baubeitrag:	
– 10,1% der Kosten von Fr. 2 447 300.— ...	247 177.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

– Der Verpflichtungskredit von Fr. 247 177.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
– Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
– Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
– Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
– Richtlinien vom 15. September 1983 für die Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Spezialräumen für Handarbeiten/Werken und Zeichnen.
– Der Trockenplatz darf nicht ersatzlos aufgehoben werden.
– Die nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
– Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

– Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1999 enden.

2860. Informatikprojekt Lehrmittelverlag; Realisierungsbewilligung; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Informatikprojekts des Staatlichen Lehrmittelverlags Bern — Beschaffung der Informatikgrundinfrastruktur und der Software für die Bereiche Fakturierung, Lagerbewirtschaftung und Büroautomation.

2. Rechtsgrundlage

Dekret vom 14. September 1988 über den Staatlichen Lehrmittelverlag Bern.

3. Bewilligung

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Firma WANG (Schweiz) AG das Informatikprojekt Lehrmittelverlag gemäss Konzept vom 1. Juni 1989 zu realisieren sowie die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung des Projektes werden folgende Kredite bewilligt:

Konto	Bezeichnung	1989 (Zahlungskredit) Fr.	1990 (Verpflichtungskredit) Fr.
11 5060-100	Hardware	130 000.—	200 000.—
	Software	170 000.—	57 000.—
	Installationen	19 000.—	
	Kurskosten	40 000.—	
	Verschiedenes	10 000.—	
	Total	369 000.—	257 000.—
Bewilligter Investitionskredit			626 000.—

Der Grosse Rat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass jährlich Betriebskosten in der Höhe von Fr. 45 000.— anfallen werden.

3017. Arni: Neu- und Umbau Schulanlage Arnisäge; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Alle sechs Primarklassen der Gemeinde Arni sollen im Schulhaus Arnisäge zentralisiert werden. Diese Schulanlage muss daher umgebaut und erweitert werden. Gleichzeitig wird eine Turnhalle und ein Kindergarten erstellt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

– Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
– Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
– Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
– Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 20. März 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Neubau, Turnhalle und Kindergarten, limitiert	3 286 500.—
– Turnanlage im Freien, limitiert	251 200.—
– Künstlerischer Schmuck, Wettbewerbskosten, limitiert	56 600.—
Total limitierte Kosten für Baubeitrag	3 594 300.—
Unterhaltsarbeiten gemäss Kostenvoranschlag	180 000.—
Mobiliar, gemäss Kostenvoranschlag	141 500.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	57 200.—
Baubeitrag:	
– 48,1% der Kosten von Fr. 3 594 300.—	1 728 858.—
– abzüglich nicht amortisierte Beiträge an alte Schulhäuser	4 441.—
	1 724 417.—
Beitrag Unterhaltsarbeiten:	
– 30% der Kosten von Fr. 180 000.—	54 000.—
Beitrag an die Ausrüstung:	
– 30% der Kosten von Fr. 141 500.—	42 450.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 30% der Kosten von Fr. 57 200.—	27 513.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

– Der Verpflichtungskredit von Fr. 1 724 417.— wird zu Lasten des Kontos 2010 5621 1001 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
– Der Verpflichtungskredit von Fr. 54 000.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3625 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
– Der Verpflichtungskredit von Fr. 42 450.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3626 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.
– Der Verpflichtungskredit von Fr. 27 513.— wird zu Lasten des Kontos 2012 3621 100 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

– Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
– Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
– Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 22 des Baugesetzes, Art. 85–88 der Bauverordnung).
– CRB-Norm 521 500 (Ausgabe 88) betreffend behindertengerechtes Bauen.
– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
– Die im Bericht vom 20. März 1989 des Hochbauamtes unter den Abschnitten 13 und 14 enthaltenen Bedingungen sind zu berücksichtigen. (Siehe auch Nachtrag vom 31. März 1989).
– Die Fachinspektorate sind bei der Ausführungsplanung beizuziehen.
– Ein allfälliger Beitrag der Gebäudeversicherung ist bei der Abrechnung auszuweisen.
– Für den Kindergarten ist folgendes einzuhalten:
  – Der Material-/Werk-/Sanitätsraum ist gegen den Hauptraum zu öffnen und mit einem Notbett und Sanitätskasten auszustatten.
  – Die Kochnische ist mit einem Spültrog mit Ablage und einem Kochherd mit Backofen zu versehen.
  – Im Kindergartenraum sind genügend Wandschränke und ein Wandbrunnen vorzusehen.
  – Der Garderobe-/Vorraum ist mit einem Wandbrunnen mit zwei bis drei Hahnen und einem Telefon auszurüsten.
– Die definitiven nicht limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.

- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1999 enden.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3018. Betrieb des Schlosses Münchenwiler als Erwachsenenbildungszentrum; Staatsbeiträge an die Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern (VKB).

1. Gegenstand

Der Staat verpachtet das renovierte und umgebaute Schloss weiterhin der VKB zur Führung eines Erwachsenenbildungszentrums. Weitere Benützer sind:
- die Kirchgemeinde Bernisch-Murten für Gottesdienste, Abdankungen und weitere kirchliche Anlässe in der Schlosskirche;
- die Einwohnergemeinde Münchenwiler für die Schloss- und Gemeindebibliothek sowie die Ortszivilschutzanlage.

Vor der Betriebsaufnahme sind Vereinbarungen zwischen dem Staat, der VKB, der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde abzuschliessen.
Die finanziellen Beiträge des Staates an den Betrieb der Liegenschaft werden neu geregelt.
Es geht darum, dem hohen Aufwand beim Unterhalt des Parks mit alten und z. T. wertvollen Bäumen Rechnung zu tragen. Zudem verlangt die wertvolle Bausubstanz der renovierten Gebäude (Kirche) eine sorgfältige Pflege, deren Aufwand nur teilweise durch die Einnahmen aus dem Schlossbetrieb gedeckt werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 3 Absatz 3, Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1989 über die Förderung der Erwachsenenbildung, unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes.

3. Vereinbarung des Staates mit der VKB

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Abschluss der Vereinbarung über die Führung des Schlosses Münchenwiler als Erwachsenenbildungszentrum, zwischen dem Staat Bern und der Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern.

4. Finanzielle Konsequenzen

Der Grosse Rat genehmigt aus der Vereinbarung insbesondere folgende finanziellen Regelungen:

4.1 Der Staat, vertreten durch die Erziehungsdirektion, verbürgt durch eine einfache Bürgschaft ein von der Kantonalbank von Bern der VKB zu gewährendes Darlehen von höchstens
Fr. 500 000.—
für die Sicherstellung der Betriebsaufnahme und die Herstellung einer ersten Liquidität.

4.2 Beiträge des Staates an die VKB für das Schloss Münchenwiler.

4.21 Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, jährlich einen Mietzinsanteil von höchstens Fr. 360 000.— zu Lasten Konto 2000 3649 304 zu übernehmen.

4.22 Die Erziehungsdirektion zahlt der VKB in Anlehnung an den bisherigen Vertrag an die besonderen Aufwendungen für die Liegenschaft Schloss Münchenwiler einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 250 000.— an die Betriebs- und Personalkosten aus. Dieser Betrag geht zu Lasten Konto 2000 3649 304.

4.23 Die genauen jährlichen Beiträge werden jeweils von der Erziehungsdirektion in Absprache mit der Finanzdirektion und in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis des Schlosses Münchenwiler festgelegt.

5. Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt vorläufig bis 1994.

6. Finanzkompetenz

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 Buchstabe b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

3019. Auswertung der Rettungsgrabungen Laufen, Rathausplatz; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die 1987 und 1988 unter Mitwirkung der Stadt Laufen und der Eidgenossenschaft auf dem Laufener Rathausplatz durchgeführten Rettungsgrabungen förderten die erste in der Schweiz ergrabene zusammenhängende Häuserzeile des 13. Jahrhunderts mit zahllosen Kleinfunden zutage, die ein immenses Quellenmaterial zur Lebensrealität des Mittelalters darstellen. Sollen die als national bedeutend eingestuften Befunde und Funde greifbar werden, ist ihre Auswertung sicherzustellen.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Dokumentations- und Auswertungsarbeiten ist mit Aufwendungen in der Höhe von Fr. 315 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich wie folgt in Zahlungskredite umgewandelt wird:
1989 Fr. 65 000.— 1991 Fr. 50 000.—
1990 Fr. 200 000.—

5. Finanzierung/Konto

Die vom Staat zu übernehmenden bzw. zu bevorschussenden Kosten von Fr. 315 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.157. Ein allfälliger Bundesbeitrag wird auf Konto 2015.4600.101 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung Archäologischer Dienst) vereinnahmt.

3020. Erziehungsdirektion, Kantonale Schulen; Nachkredite pro 1989 auf den Konten 2080 3111 und 3170.

1. Gegenstand

Nachkredite pro 1989 für die Konti 3111 Laufende Anschaffungen von Maschinen, Geräten und übrigem Mobiliar sowie 3170 Reise- und Spesenentschädigungen bei kantonalen Schulen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 1.1
- Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1987
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25.2.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird pro 1989 ein Nachkredit von Fr. 41 400.— auf Konto 2080 3111 sowie von Fr. 42 000.— auf Konto 2080 3170 bewilligt.

Polizeidirektion

2038. Anstalten Hindelbank; Ordentlicher Nachkredit 1989.

— Der Direktion der Anstalten Hindelbank wird für das Jahr 1989 ein ordentlicher Nachkredit für die Anschaffung eines zahnärztlichen Arbeitsplatzes einschliesslich Röntgen- und Sterilisationsapparat bewilligt. Totalkosten einschliesslich die Sanitär- und Elektrikerarbeiten betragen Fr. 70 000.—. Die Kreditbewilligung geht zu Lasten des Kontos 1680-3111-100 Anschaffungen.

Begründung:

Ersetzen der über 20 Jahre alten und sehr reparaturanfälligen Zahnarzteinrichtungen der Anstalt Hindelbank. Gewährleistung der Mindestanforderungen im Bereiche Hygiene ist mit den heutigen Apparaturen und Einrichtungen nicht mehr gegeben. Eine rasche Ersetzung ist notwendig und angezeigt.

Rechtsgrundlage:
RRB 4868 vom 18. Dezember 1974/Schreiben Prof. Hotz vom 1. Februar 1989.

3127. Stiftung von Rütté-Gut, Sutz-Lattrigen; Ankauf eines Teils des von Rütté-Gutes sowie Investitionsvorhaben an Gebäuden und Naturlandschaften; Beitrag aus dem Lotteriefonds (Zahlungs- und Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung von Rütté-Gut in Sutz-Lattrigen zugunsten des Ankaufs eines Teils des von Rütté-Gutes sowie für Investitionsvorhaben an Gebäuden und Naturlandschaften.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b (Kulturbeiträge), c (Heimat-, Natur- sowie See- und Flussuferschutz), d (Erhaltung von Erholungsraum) und h (gemeinnützige Institutionen und Vereine) der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

a) *Ankauf der Ländereien und Gebäudetrakte*

	Fr.
– Gesamtkosten des Ankaufs des Gutes (ohne verbleibenden Anteil Landsitz und zugehörigem Umschwung von 19 000 m²)	3 000 000.—
– aufgeschlüsselt wie folgt:	
– Parkanlage: 11 400 m² à Fr. 40.—	456 000.—
– Naturschutzgebiet: 16 900 m² à Fr. 40.—	676 000.—
– Ost- und Westparzelle ohne Gebäudetrakte: 45 700 m² à Fr. 15.—	685 500.—
– Uferzone: 2 600 m² à Fr. 50.—	130 000.—
– Seegrund: 4 400 m² à Fr. 5.—	22 000.—
– Gebäudetrakte (Wohn- und Arbeitsgebäude: · Gebäude Nr. 6: Pächterwohnung, Stall, Tenne · Gebäude Nr. 6 B: Schopf · Gebäude Nr. 6 D: Pferdestall mit Wohnung und Garage 3 485 m³ à Fr. 230.—	801 550.—
– Gebäudetrakte (Oekonomiegebäude): · Gebäude Nr. 6 A: Silo und Hühnerhaus · Gebäude Nr. 6 B: Kohlenlager, Schweinestall · Gebäude Nr. 6 E: Wagenschopf, Speicher · Gebäude Nr. 6 F: Wagenremise 944 m³ à Fr. 80.—	75 520.—
– Ablösung der landwirtschaftlichen Pacht	50 000.—
– Verschreibungskosten, Reserve	103 430.—
Total	3 000 000.—
– Beitrag Verein Bielerseeschutz (VBS)	500 000.—
– Beitrag aus Spenden von Privaten	250 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds	2 250 000.—
– Kantonsbeitrag für Ankauf (noch nicht berücksichtigt Raumplanungsamt, Meliorationsamt, Stelle für Bauern- und Dorfkultur sowie Naturschutzinspektorat)	2 250 000.—

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 2 250 000.— soll der Sicherstellung des Kaufes dienen. Allfällige kantonale Subventionen bis zur Höhe von Franken 250 000.— fallen in den Lotteriefonds zurück. Darüber hinaus genehmigte Beiträge des Kantons fallen zugunsten des Kaufs an die Stiftung.

b) *Investitionsvorhaben an Gebäuden und Naturlandschaften*

– Gesamtkosten der Investitionsvorhaben	2 300 000.—
– aufgeschlüsselt wie folgt:	
– Bereitstellung der Gebäude für die landwirtschaftliche Nutzung auf biologisch-dynamischer Basis (Umbauten, Renovationen, Anpassungen)	650 000.—
– Sanierungen, Umbauten und Renovationen an den restlichen Gebäuden inkl. Räume für kulturelle Nutzung, ohne Investitionen zugunsten der Aussenstation des archäologischen Dienstes des Kantons Bern	967 850.—
– Sanierung Seeufermauer	210 000.—
– Wiederinstandstellung von Wald/Park/Uferbereich Ost / Naturschutzgebiet / Wege	100 000.—
– Reserve, Unvorhergesehenes	372 150.—
Total	2 300 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds	750 000.—
– Kantonsbeitrag für Investitionen (noch nicht berücksichtigt Raumplanungsamt, Meliorationsamt, Stelle für Bauern- und Dorfkultur sowie Naturschutzinspektorat)	750 000.—

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 750 000.— soll der Sicherstellung der vordringlichsten Investitionsvorhaben dienen. Allfällige kantonale Subventionen bis zur Höhe von Fr. 250 000.— fallen in den Lotteriefonds zurück. Darüber hinaus genehmigte Beiträge des Kantons fallen zugunsten der Investitionen an die Stiftung.

c) *Betriebskosten*

– Unterhalt und betriebliche Kosten	p.a.	50 000.—
– Einnahmen aus Kapitalertrag VBS (Franken 500 000.— zu 5% angelegt)	p.a	25 000.—
– Einnahmen aus Pachtzinsen und weiteren Vermietungen	p.a.	25 000.—
Rechnung ausgeglichen	p.a.	50 000.—

Zusammenzug: Fr.

- Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Ankauf des Gutes, maximal ..... 2 250 000.—
- Beitrag aus dem Lotteriefonds für Investitionen an Gebäuden und Naturlandschaften, maximal ..... 750 000.—

- Beitrag aus dem Lotteriefonds, maximal (bestimmend für die Finanzkompetenz) . 3 000 000.—

Nach Abschluss des Ankaufs und der Investitionen an Gebäuden und Naturlandschaften ist mit keinen Folgekosten zu rechnen. Vorbehalten bleiben die allfälligen, noch zu genehmigenden Beiträge des Raumplanungsamtes, des Meliorationsamtes, der Stelle für Bauern- und Dorfkultur sowie des Naturschutzinspektorates. Des weiteren bleibt die Bearbeitung weiterer Gesuche an den Kanton anlässlich der Übernahme des Landsitzes sowie der verbleibenden Parzelle von 19 000 m^2 vorbehalten.

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung Fr.

Beitrag aus dem Lotteriefonds:

- 1989 (Zahlungskredit) ..... 2 250 000.—
- 1990 (Verpflichtungskredit) ..... 750 000.—

5. Konti

Polizeidirektion, Lotteriefonds:

– Konto-Nr. 1601.5652.100	1989	1 500 000.—
– Konto-Nr. 1601.5653.100	1989	250 000.—
– Konto-Nr. 1601.5657.100	1989	500 000.—
– Konto-Nr. 1601.3659.100	1990	50 000.—
– Konto-Nr. 1601.5652.100	1990	400 000.—
– Konto-Nr. 1601.5653.100	1990	300 000.—

6. Bedingungen

6.1 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Ankauf des Gutes richtet sich nach der veranschlagten Kaufsumme. Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine entsprechende Kürzung des Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.
Der Polizeidirektion ist unverzüglich nach Verurkundung eine Kopie der Verschreibungsurkunde zuzustellen.

6.2 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Investitionsvorhaben an Gebäuden und Naturlandschaften richtet sich nach der veranschlagten Bausumme. Bei Minderkosten gegenüber dem Voranschlag bleibt eine entsprechende Kürzung des Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.
Der Polizeidirektion sind jährlich Zwischenabrechnungen der ausgeführten Arbeiten, gegliedert nach dem Kostenvoranschlag, einzureichen (Termin: 31. Dezember).

6.3 Allfällige Beiträge des Raumplanungsamtes, des Meliorationsamtes, der Stelle für Bauern- und Dorfkultur und des Naturschutzinspektorates an den Ankauf des Anwesens fallen bis zu einer maximalen Summe von Fr. 250 000.— in den Lotteriefonds. Darüber hinaus genehmigte Beiträge des Kantons fallen zugunsten des Kaufs an die Stiftung.

6.4 Allfällige Beiträge des Raumplanungsamtes, des Meliorationsamtes, der Stelle für Bauern- und Dorfkultur sowie des Naturschutzinspektorates an die Investitionsvorhaben an Gebäuden und Naturlandschaften fallen bis zu einer maximalen Summe von Franken 250 000.— in den Lotteriefonds. Subventionen zugunsten des landwirtschaftlichen Betriebes werden davon nicht tangiert. Darüber hinaus genehmigte Beiträge des Kantons fallen zugunsten der Investitionsvorhaben an die Stiftung.

6.5 Die Gesuche um weitere Beiträge an die entsprechenden kantonalen Dienststellen sind bis zum 31. Dezember 1989 zu stellen.

6.6 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 2 250 000.— kann nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist ausbezahlt werden, sofern dieses nicht ergriffen worden ist.

6.7 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 750 000.— kann frühestens Ende 1990 ausbezahlt werden.

6.8 Arbeiten an Naturlandschaften und Gebäudetrakten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die für den Gattungsbereich zuständigen kantonalen Dienststellen ihr Einverständnis hierfür erteilt haben.

6.9 Die im Gesuch der Stiftung von Rütte-Gut erwähnten Nutzungen sind verbindlich.

6.10 Der Kanton Bern erhält bis zum 30. Juni 1990 weitere zwei Sitze im Stiftungsrat (Staatsvertreter), die von der Liegenschaftsverwaltung und vom Naturschutzinspektorat besetzt werden.

6.11 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 2 500 000.— ist grundpfandrechtlich zugunsten des Kantons Bern sicherzustellen.

6.12 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds präjudiziert in keiner Weise weitere Beiträge zugunsten der Stiftung oder anderer, ähnlicher Vorhaben.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3128. Einwohnergemeinde Unterseen, Unterseen; Stadthaus Unterseen; Sanierungs- und Umbauarbeiten; Beiträge aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission und aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten sowie an die Erstellung eines Ausstellungssaales (Verpflichtungskredite).

1. Gegenstand

Beiträge aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission und aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten und an die Erstellung eines Ausstellungssaales anlässlich der Sanierungs- und Umbauarbeiten am Stadthaus Unterseen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 1 und 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme Fr.

Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten gemäss Kostenvoranschlag (inkl. Teuerung) 5 261 700.—

a) – davon Anteil subventionsberechtigte Kosten (nach Abzug des ordentlichen Bauunterhaltes) denkmalpflegerischer Natur ..... 1 101 956.—

	Fr.
– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission	50 000.—
– Beitrag BAK (18%, Gesuch mit positiver Empfehlung der kantonalen Denkmalpflege in Bearbeitung)	200 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Erhaltung von Kunstaltertümern)	200 000.—
b) – davon Anteil für die Erstellung des Ausstellungsraumes	470 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Kulturbeiträge)	80 000.—
Kantonsbeiträge total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	330 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission:	
1991 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Erhaltung von Kunstaltertümern):	
1991 (Verpflichtungskredit)	200 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Kulturbeiträge):	
1991 (Verpflichtungskredit)	80 000.—

5. Konti

– Erziehungsdirektion, kantonale Denkmalpflege:	
Konto-Nr. 2015.5651.100	50 000.—
– Polizeidirektion, Lotteriefonds:	
Konto-Nr. 1601.5651.100	200 000.—
Konto-Nr. 1601.3659.100	80 000.—

6. Bedingungen

- Die Beiträge aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission und aus dem Lotteriefonds (Erhaltung von Kunstaltertümern) können nach Vorlage der detaillierten Schlussabrechnungen zuhanden der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden.
- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds (Kulturbeiträge) kann nach Vorlage einer detaillierten Schlussabrechnung zuhanden der Erziehungsdirektion, Amt für Kulturelles, ausbezahlt werden.
- Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung der Beiträge durch den Regierungsrat vorbehalten.
- Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Die kantonale Denkmalpflege wird das Gebäude unter Denkmalschutz stellen.

3129. Baukunst-Organisations AG, Ittigen; Umbau und sanfte Sanierung des Stufenbaus Gurit Worbla in Ittigen; Beiträge aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission und aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten (Verpflichtungskredite).

1. Gegenstand

Beiträge aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission und aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten anlässlich der durch die Bauherrschaft Baukunst-Organisations AG durchgeführten Umbauarbeiten und sanften Sanierung des Stufenbaus Gurit Worbla in Ittigen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern
- Artikel 2 und 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Gesamtkosten der Umbau- und Sanierungsarbeiten	7 630 000.—
– davon denkmalpflegerisch subventionierbar	1 390 000.—
– Beitrag BAK (28%, Gesuch mit positivem Antrag der kantonalen Denkmalpflege in Bearbeitung)	390 000.—
– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission	100 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds	320 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	420 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

– Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission:	
1991 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
1992 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds:	
1991 (Verpflichtungskredit)	160 000.—
1992 (Verpflichtungskredit)	160 000.—

5. Konti

– Erziehungsdirektion, kantonale Denkmalpflege:		
Konto-Nr. 2015.5651.100	1991:	50 000.—
Konto-Nr. 2015.5651.100	1992:	50 000.—
– Polizeidirektion, Lotteriefonds:		
Konto-Nr. 1601.5651.100	1991:	160 000.—
Konto-Nr. 1601.5651.100	1992:	160 000.—

6. Bedingungen

- Die Beiträge der Erziehungsdirektion und des Lotteriefonds können nach Vorlage der Schlussabrechnungen und deren Kontrolle durch die kantonale Denkmalpflege ausbezahlt werden. Die Beiträge pro 1991 können erst nach Überprüfung des Standes der Arbeiten durch die kantonale Denkmalpflege liberiert werden.
- Die kantonale Denkmalpflege wird dem Bundesamt für Kulturpflege beantragen, das Gebäude als Objekt mit regionaler bis nationaler Bedeutung einzustufen. Des weiteren wird die kantonale Denkmalpflege das Gebäude unter Denkmalschutz stellen.
- Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleiben anteilmässige Kürzungen der Subventionen durch den Regierungsrat vorbehalten.

3130. Finanzdirektion der Stadt Biel, Biel; Volkshaus Biel; Renovations-, Sanierungs- und Umbauarbeiten; Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Erhaltung der äusse-

ren Erscheinung des Baukomplexes (denkmalpflegerische Aspekte) (Zahlungs- und Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Erhaltung der äusseren Erscheinung des Baukomplexes Volkshaus Biel (denkmalpflegerische Aspekte) anlässlich der durch die Bauherrschaft (Stadt Biel) in Auftrag gegebenen Renovations-, Sanierungs- und Umbauarbeiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Total Baukosten (Kredit und Nachkredit vom Souverän genehmigt) ohne Kaufpreis (Fr. 700 000.—) und ohne Ausstattungskosten der in Rohbaupacht abgegebenen Restauranträumlichkeiten (Franken 800 000.—)	8 620 200.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Denkmalpflege) (bestimmend für die Finanzkompetenz)	900 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

– 1989 (Zahlungskredit)	225 000.—
– 1990 (Verpflichtungskredit)	225 000.—
– 1991 (Verpflichtungskredit)	225 000.—
– 1992 (Verpflichtungskredit)	225 000.—
Total	900 000.—

5. Konto

– Lotteriefonds, Konto-Nr. 1601.5651.100, verteilt auf die Jahre 1989–1992 gemäss Ziffer 4	900 000.—

6. Bedingungen

- Die Teilbeträge 1989–1991 können jeweils per 1. November liberiert werden.
- Der Beitrag pro 1992 kann nach Vorlage einer Schlussabrechnung zuhanden der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden. Die kantonale Denkmalpflege bestätigt zuhanden der Polizeidirektion das Gelingen der Arbeiten. Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung des Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.
- Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Die kantonale Denkmalpflege wird das Gebäude in seiner äusseren Erscheinung unter Denkmalschutz stellen lassen.

3131. Fondation Ankli pour le Martinet de Corcelles, Corcelles; Umbauarbeiten und Ausbau der Infrastruktur im Kleinmuseum für Schmiedeerzeugnisse (2. Etappe); Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Arbeiten (Zahlungskredit).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 2. Etappe der Umbauarbeiten und des Ausbaus der Infrastruktur im Kleinmuseum für Schmiedeerzeugnisse (Martinet de Corcelles).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und Kreditsumme

	Fr.
– Gesamtkosten der 2. Bauetappe	164 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds für die zweite Bauetappe	164 000.—
– Kantonsbeitrag für die 2. Bauetappe	164 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds für den Ankauf der Liegenschaft und für die 1. Bauetappe (1987)	200 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	364 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

– Beitrag aus dem Lotteriefonds: 1989 (Zahlungskredit)	164 000.—

5. Konto

– Polizeidirektion, Lotteriefonds: Konto-Nr. 1601.5659.100	164 000.—

6. Bedingungen

- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds kann nach Vorlage der detaillierten Schlussabrechnungen zuhanden der Polizeidirektion ausbezahlt werden.
- Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen der 2. Etappe mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung des Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.
- Der Kanton Bern erhält nebst dem bereits bestehenden Stiftungsratssitz (Herr W. Wenger, Amt für Kulturelles der Erziehungsdirektion) einen weiteren Sitz (Liegenschaftsverwaltung oder Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen).

3132. Stiftung Schloss Jegenstorf, Jegenstorf; Instandstellungs-, Raumverbesserungs- und Restaurierungsarbeiten an der Schloss-Scheune; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Arbeiten (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Instandstellungs-, Raumverbesserungs- und Restaurierungsarbeiten an der Schloss-Scheune des Schlosses Jegenstorf.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Gesamtkosten der Instandstellungs- und Restaurierungsarbeiten	890 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds	890 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	890 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung Fr.

- Beitrag aus dem Lotteriefonds:

1990 (Verpflichtungskredit)	445 000.—
1991 (Verpflichtungskredit)	445 000.—
Total	890 000.—

5. Konti

- Lotteriefonds:

Konto-Nr. 1601.5651.100	1990:	445 000.—
Konto-Nr. 1601.5651.100	1991:	445 000.—
Total		890 000.—

6. Bedingungen

- Die Beiträge aus dem Lotteriefonds pro 1990 und 1991 können nach Vorlage der Zwischen- resp. Schlussabrechnungen und deren Kontrolle durch die kantonale Denkmalpflege ausbezahlt werden.
- Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag wird der Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend gekürzt.

Landwirtschaftsdirektion

2684. Landwirtschaftliche Schule Rütti; Nachkredit.

1. Gegenstand

Anteil Kanton (50%) an die Erstellungskosten der neuen Sauberwasserleitung «Lättere–Tannenrain».

2. Rechtsgrundlage

- EG zum BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. September 1960, Artikel 3
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme

Nachkredit in der Höhe von Fr. 100 000.—.

4. Rechnungsjahr: 1989.

5. Konto: 2440 5013 300.

2803. Gemeinde Walkringen; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Walkringen an die Kosten der Wasserversorgung Unternünhaupt / Sattler / Vorder Schwändi (Anschluss an die WV Arni-Landiswil); Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit.

— Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Ryser AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt vom Dezember 1986 für die Wasserversorgung im Gebiet Nünhaupt bis Vorder Schwändi in der Gemeinde Walkringen wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:

- Druckwasserleitungen
  - Unternünhaupt, Länge 680 m, Nennweite 100–150 mm
  - Rüepisberg-Sattler/Vorder Schwändi, Länge 3500 m, Nennweite 100–150 mm
  - Hauszuleitungen, insgesamt ca. 1000 m, Nennweite 50 mm
- 11 Hydranten
- 2 Messschächte.

Die Kosten werden auf Fr. 1 400 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 1 250 000.—.

2. Staatsbeitrag

40% von Fr. 1 250 000.—, höchstens Fr. 500 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1989 Fr. 150 000.—
1990 Fr. 250 000.—
1991 Fr. 100 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	1 250 000.—	1 250 000.—
Beiträge	500 000.—	400 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Anlageteile, die nicht der Landwirtschaft dienen, sind nicht beitragsberechtigt. Die definitive Ausscheidung erfolgt mit der Schlussabrechnung.
- Sollten nicht mindestens neun Landwirtschaftsbetriebe (40% der erschlossenen Liegenschaften) angeschlossen werden, wird eine Beitragskürzung vorgenommen.
- Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1991 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 5 000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

2933. Gemeinden Epsach-Hagneck-Täuffelen; Gesamtmelioration Epsach-Hagneck-Täuffelen; Zusatzkredit.

— Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Gegenstand

Das Projekt der Gesamtmelioration Epsach-Hagneck-Täuffelen wurde vom Grossen Rat am 1. September 1982 mit 12 Mio. Franken grundsätzlich genehmigt. Für die Festle-

gung der Arbeiten ist infolge Teuerung von Fr. 2 770 000.— und Mehraufwendungen von Fr. 2 230 000.— mit total Franken 17 000 000.— (Preisbasis 1988) zu rechnen. Die Mehrkosten von Fr. 5 000 000.— werden grundsätzlich genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15
- Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An die Mehrkosten von Fr. 5 000 000.— werden folgende Beiträge zugesichert:
35% von Fr. 5 000 000.—, höchstens Fr. 1 750 000.—.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise und gestützt auf Detailprojekte beschlossen.

5. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	5 000 000.—	5 000 000.—
Beiträge	1 750 000.—	1 850 000.—

Die Gemeinden beteiligen sich ebenfalls mit Beiträgen von 10%.

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

7. Bauprojekte, Etappierung

- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Bauende voraussichtlich 1993.
- Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, ausgewiesene Teuerungen ab 1989 zu subventionieren.

2935. Landwirtschaftsdirektion; Kantonsbeiträge an die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen sowie an die Pferdeversicherungs-Genossenschaften des Kantons Bern; Nachkredit für das Jahr 1989.

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge an die 433 Rindvieh-, die 32 Ziegen- und Schafversicherungskassen des Kantons Bern sowie an die 21 bernischen Pferdeversicherungs-Genossenschaften, aufgrund der versicherten Tiere. Der geänderte Zahlungsmodus der Kantonsbeiträge an die Viehversicherungskassen bewirkt, dass sich die erhöhten Ansätze (die mit der Inkraftsetzung der neuen Viehversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1988 ab 1989 gelten) ein Jahr früher auswirken als budgetiert; deshalb ist ein Nachkredit erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 22 des Viehversicherungsgesetzes vom 5. Februar 1974
- Artikel 38 EG LwG vom 4. Mai 1988
- Artikel 20 bis Artikel 23 und Artikel 31 der Viehversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1988.

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme

Zur Auszahlung gelangen Kantonsbeiträge an 433 Rindvieh-, 32 Ziegen- und Schafversicherungskassen sowie an 21 Pferdeversicherungs-Genossenschaften im Betrage von voraussichtlich ..... Fr. 1 880 000.—
Im Budget 1989 ..... 1 230 000.—
Nachkredit ..... 650 000.—

4. Rechnungsjahr: 1989.

5. Konto:

2410 3640 (Beiträge an die Viehversicherungskassen).

3092. Bodenverbesserung; Gemeinde Albligen; Genehmigung des generellen Projektes von Rekonstruktionsarbeiten der Entwässerung Albligen; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt Luder+Perrochon, Bern, aus dem Jahre 1988, über die Rekonstruktionsarbeiten der Entwässerung Albligen, wird genehmigt. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 320 000.— geschätzt (Preisbasis 1989).
Beitragsberechtigt sind Fr. 1 300 000.—. Das Unternehmen beinhaltet 3,0 km Hauptleitungen ∅ 250–900 mm sowie 38 ha Detaildrainagen.

2. Staatsbeitrag

An die auf Fr. 1 300 000.— geschätzten subventionsberechtigten Kosten der geplanten Rekonstruktion wird folgender Beitrag zugesichert: Fr.

- Aus dem ordentlichen Konto 2420 5650
  30% von Fr. 1 300 000.— ..... 390 000.—

Total im Maximum ..... 390 000.—

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat, gestützt auf Detailprojekte, beschlossen, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 300 000.—	1 300 000.—
Beiträge	390 000.—	325 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind 3 Etappen in den Jahren 1989–1991 vorgesehen.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

3093. Gemeinde Frutigen; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Achseten–Portweiden–Elsigenalp; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Wasserversorgung Achseten–Portweiden–Elsigenalp vom Januar 1987, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro WA-TEC AG, Thun, wird genehmigt.

Es umfasst folgende Anlageteile:
- 1 Bohrbrunnen
- 1 Quellfassung
- 3 Wasserspeicher
- 5 Regulier- und Ausgleichsschächte inkl. Pump- und Steueranlagen
- 3 Druckreduktionsanlagen
- 10 km Trinkwasserleitungen
- 50 Anschlüsse

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 2 000 000.— geschätzt (Preisbasis 1989).

2. Staatsbeitrag

An die auf Fr. 2 000 000.— geschätzten Kosten der geplanten Wasserversorgung werden folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
1. An die Wasserversorgung Achseten–Portweiden 36% von Fr. 1 500 000.—	540 000.—
2. An die Wasserversorgung Elsigenalp 30% von Fr. 500 000.—	150 000.—
Total im Maximum	690 000.—

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1989 bis voraussichtlich 1992 gestützt auf Bauprojekte etappenweise beschlossen, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

4. Finanzierung

Baukosten Fr. 2 000 000.—.

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 000 000.—	2 000 000.—
Beiträge	690 000.—	690 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zirka 3 Etappen in den Jahren 1989–1992 vorgesehen.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

3094. Bernische Stiftung für Agrarkredite; finanzielle Gleichstellung des Personals mit dem Staatspersonal.

1. Gegenstand

Das Personal der Bernischen Stiftung für Agrarkredite wird hinsichtlich Gehalt, Sozialleistungen und Spesen dem Staatspersonal gleichgestellt.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 6 Absatz 2 der Verwaltungsordnung der Bernischen Stiftung für Agrarkredite vom 28. April 1962; gesetzliche Grundlage in Vorbereitung.

3. Konto

2400 3650
Betriebsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen.

3095. Bernische Stiftung für Agrarkredite; Verlängerung eines Teils des zinslosen Darlehens.

1. Gegenstand

1.1 Das 1979 gewährte zinslose Darlehen von 20 Mio. Franken an die Bernische Stiftung für Agrarkredite wird für einen Teilbetrag von 10 Mio. Franken bis 1999 verlängert.

1.2 Das verlängerte Darlehen ist ab dem Jahr 2000 innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen.

1.3 Für die Verwendung des Darlehens gilt die Bundesgesetzgebung über Investitionskredite und Betriebshilfe als Richtlinie.

1.4 Für allfällige Verluste aus der Darlehensgewährung an Landwirte oder Körperschaften wird die Bernische Stiftung für Agrarkredite gegenüber dem Staat nicht rückleistungspflichtig.

2. Rechtsgrundlage

In Vorbereitung (Totalrevision des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft).

3. Konto

Bilanzkonto Nr. 1540.

4. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3096. Bauernhausforschung im Kanton Bern (Berner Mittelland, Band 2); Beitrag aus dem Fonds für ländliche Denkmalpflege (FLD).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Fonds für ländliche Denkmalpflege an die Bauernhausforschung im Kanton Bern (Berner Mittelland, Band 2).

2. Rechtsgrundlagen
- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4b
- Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern vom 27. August 1986, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe C.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 960 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre

1990	Fr. 150 000.—
1991	Fr. 150 000.—
1992	Fr. 150 000.—
1993	Fr. 170 000.—
1994	Fr. 170 000.—
1995	Fr. 170 000.—
Total	Fr. 960 000.—

6. Konto

Fonds für ländliche Denkmalpflege, Konto-Nr. 2401 3180-100.

3097. Bodenverbesserung; Gemeinde Romont; Genehmigung des Gesamtmeliorationsprojektes Romont; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das Vorprojekt der Gesamtmelioration Romont, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro J. R. Meister, Saint-Imier, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 2 125 000.— geschätzt (Preisbasis 1989).

2. Staatsbeitrag
38% von Fr. 2 060 000.—, höchstens Fr. 782 800.—.

3. Kreditart
Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1990 Fr. 120 000.—
1991 Fr. 120 000.—
1993 Fr. 270 000.—
1994 Fr. 272 800.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 060 000.—	2 060 000.—
Beiträge	782 800.—	824 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt
Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

2944. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Iseltwald» der Einwohnergemeinde Iseltwald, Gemeinde Iseltwald, Projekt Nr. 2/2920; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name:
Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Iseltwald».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Iseltwald.
Vollendungstermin: Ende 1998.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme (in Franken)

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	690 000.—	870 000.—
Abzüglich Holzerlös von	360 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	162 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	492 000.—	870 000.—
Kantonsbeitrag (21%)	max. 114 000.—	max. 183 000.—
Massgebende Kreditsumme		Fr. 297 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990–1993 pro Jahr ca. Fr. 65 250.—
1994–1999 pro Jahr ca. Fr. 6 000.—

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003624-100	Fr. 114 000.—
Investitionsbeiträge	23005624-100	Fr. 183 000.—

7. Auflagen
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

2945. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hasli-Chanderbrügg» der Bäuerten Hasli und Chanderbrügg, Gemeinde Frutigen, Projekt Nr. 3/2930; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand
Projektart und -name:
Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hasli-Chanderbrügg».
Bauherrschaft: Bäuerten Hasli und Chanderbrügg.
Vollendungstermin: Ende 1998.

2. Rechtsgrundlagen
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme (in Franken)

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	645 500.—	954 500.—
Abzüglich Holzerlös von	370 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag	187 500.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	463 000.—	954 500.—
Kantonsbeitrag (20%)	max. 104 000.—	max. 191 000.—
Massgebende Kreditsumme		Fr. 295 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit (Objektkredit).

5. Rechnungsjahr
Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990 und 1991 pro Jahr ca. Fr. 90 000.—; 1998 Fr. 40 000.—; 1993–1995 Fr. 13 000.—; 1996–1999 Fr. 9 000.—.

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003654-100	Fr. 104 000.—
Investitionsbeiträge	23005655-100	Fr. 191 000.—

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

3104. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Aenderberg-Gsteigwiler» der Burgergemeinde Matten, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Burgergemeinde Interlaken; Gemeinden Matten und Interlaken, Projekt Nr. 2/2921; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gegenstand

Projektart und -name:
Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Aenderberg-Gsteigwiler».
Bauherrschaft:
Burgergemeinde Matten, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Burgergemeinde Interlaken.
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Massgebende Kreditsumme (in Franken)

	a) Waldbaumassnahmen Fr.	b) Bauliche Massnahmen Fr.
Gesamtkosten	1 015 000.—	1 285 000.—
Abzüglich Holzerlös von	640 000.—	—.—
Zuzüglich Kostendeckungsbeitrag ...	291 000.—	—.—
Beitragsberechtigte Kosten	666 000.—	1 285 000.—
Kantonsbeitrag (20%)	max. 150 000.—	max. 257 000.—
Massgebende Kreditsumme	Fr. 407 000.—	

4. Kreditbezeichnung

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) ..... Fr. 407 000.—
Objektkredit ..... Fr. 335 000.—

5. Rechnungsjahr

Voraussichtliche Zahlungskredite:
1990–1992 pro Jahr ca. Fr. 75 000.—
1993–1996 pro Jahr ca. Fr. 27 500.—
1997–2000 pro Jahr ca. Fr. 18 000.—

6. Konto

Betriebsbeiträge	23003624-100	Fr. 150 000.—
Investitionsbeiträge	23005624-100	Fr. 257 000.—

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Reinerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.
Für die Verwendung des Kredites Erschliessung Fuchsegg (Fr. 72 000.—) ist ein Beschluss des Regierungsrates nötig.

Geschäfte der Verkehrskommission

3075. Weiterführung des Tarifverbundes Nordwestschweiz; Kredit und Beitragszusicherungen.

1. In Anwendung von Artikel 15a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 tritt der Kanton Bern auf den **1. Januar 1990** dem Tarifverbund Nordwestschweiz bei.

2. Dem Tarifverbund Nordwestschweiz wird an den Ertragsausfall der Transportunternehmungen, der durch die Verbindung der Tarife entsteht, ein Beitrag von Fr. 22.50 pro verkauftes Abonnement zugesichert. Der Beitrag fällt mit einem Drittel zu Lasten des Kantons und mit zwei Dritteln zu Lasten der bernischen Verbundgemeinden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit einem jährlichen Kantonsanteil von rund Fr. 230 000.— gerechnet werden muss.

3. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird beauftragt, den Kantonsbeitrag in den Voranschlag aufzunehmen und die Gemeindebeiträge einzuziehen. Zudem ist es ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu leisten.

4. Der Kantonsbeitrag von Fr. 7.50 pro Abonnement geht zu Lasten von Konto 2220.203640-10014 (Tarifverbund NW-CH).

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen den Kantonen und den Transportunternehmungen zu unterzeichnen.

3076. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen (Doppelspur Urtenen–Schönbühl); Kredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird dem RBS für technische Verbesserungen (Doppelspur Urtenen–Schönbühl) ein Kantonsbeitrag von Fr. 2 113 606.— bewilligt. Fr. 1 528 000.— entfallen auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Franken 585 606.— auf einen Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 1. Quartal 1988. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten der Rechnung 1989, Konto 2220.205640-1003626.
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 2 670 226.—; Kanton Solothurn Franken 749 168.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

a alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind,

b alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten seit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

[2] Unverändert

Art. 4 [1] Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

[2] Nicht stimmberechtigt sind die achtzehn- bis zwanzigjährigen Personen, die urteilsunfähig sind.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 9. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 24. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Mai 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vollmer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt:

a alle bernischen Kantonsbürger und -bürgerinnen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind;

b alle Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 9. Mai 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krebs*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 24. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Mai 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vollmer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeindegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Unverändert.
[2] Aufgehoben.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Unverändert.
[2] Aufgehoben.

3. Stimmrecht

Art. 112 [1] Unverändert.
[2] Das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht auch den Burgern und Burgerinnen einräumen, die auswärts wohnen.

B. Rechtliche Stellung

Art. 121 [1–2] Unverändert.
[3] Aufgehoben.

C. Organisation

Art. 129 [1–2] Unverändert.
[3] Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 15 [1] Unverändert.
[2 und 3] Aufgehoben.

Bern, 10. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

III.

Diese Gesetzesänderungen werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und treten bei Annahmen auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 24. Mai/
16. August 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Mai 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vollmer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die BEDAG Informatik

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur, Firma, Sitz

Art. 1 Unter der Firma BEDAG Informatik, im folgenden BEDAG genannt, besteht mit Sitz in Bern eine öffentlich-rechtliche Anstalt für Informatik des Staates Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zweck und Aufgabe

Art. 2 [1]Die BEDAG erbringt wirtschaftliche Informatik-Dienstleistungen für die Staatsverwaltung, die Universität Bern und das Inselspital Bern sowie für Dritte.

[2]Die BEDAG

a erarbeitet aufgrund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben des Regierungsrates und der Planung der einzelnen Direktionen den Entwurf des jährlichen Informatikplanes des Kantons Bern zuhanden des Regierungsrates;

b erarbeitet im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates den Entwurf für technische Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in der Staatsverwaltung;

c sorgt in ihrem Bereich für die Datensicherung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;

d unterstützt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Überwachung der Datensicherung in der Staatsverwaltung;

e berät das Personal der Staatsverwaltung in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung an;

f sorgt für die Entwicklung und Betreuung der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Staatsverwaltung von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass sie diese selbst entwickelt und betreut oder allenfalls unter ihrer Aufsicht von Dritten entwickeln lässt;

g entwickelt und betreut weitere Informatikanwendungen und -systeme der Direktionen, Ämter, dezentralen Verwaltungseinheiten und Anstalten in Konkurrenz mit Dritten;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

h betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe f;
i kann Dienstleistungen der EDV-Revision zu Gunsten der Staatsverwaltung erbringen;
k berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der Universität und des Inselspitals, insbesondere bezüglich Dienstleistungen gemäss Buchstaben e, g und h.

[3] Die BEDAG ist befugt, Dienstleistungen zugunsten von Dritten zu erbringen oder zu beziehen, sofern ihr Leistungsauftrag gegenüber dem Staat, der Universität und dem Inselspital dies zulässt.

II. Dotationskapital und Betriebsmittel

Dotationskapital

Art. 3 Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und endgültig durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Es ist aus dem Reingewinn zu verzinsen. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Betriebsmittel

Art. 4 [1] Die BEDAG ist als Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

[2] Die BEDAG beschafft sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch betriebswirtschaftlich angemessene und konkurrenzfähige Entschädigungen für die von ihr erbrachten Leistungen und, soweit nötig, durch Darlehensaufnahmen.

III. Aufsicht

Grundsatz; Datenschutz

Art. 5 [1] Die BEDAG steht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

[2] Die BEDAG untersteht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 6 Dem Grossen Rat obliegt
a die Festsetzung des Dotationskapitals;
b die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

b die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 7 Dem Regierungsrat obliegt
a die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
b die Wahl der Kontrollstelle;
c die Genehmigung des Geschäftsreglementes;
d die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates;
e die Festsetzung des für die Verzinsung des Dotationskapitals massgebenden Zinssatzes;

e streichen.

f die Festsetzung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates.

f wird neu zu e.

IV. Organisation

Organe

Art. 8 [1] Die Organe der BEDAG sind:
a der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse;
b die Geschäftsleitung;
c die Kontrollstelle.

[2] Die Mitglieder der Organe unterstehen den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Artikels 12 der bernischen Staatsverfassung.

[3] Die Organe sind keine Behörden im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

a) Der Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Organisation

Art. 9 [1] Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der hauptsächlichsten Benützer auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.

[2] Die Organisation des Verwaltungsrates sowie das Verfahren der Beschlussfassung werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10 [1] Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der BEDAG. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz und Reglementen den Aufsichtsbehörden oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Er behandelt alle Geschäfte, die an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

[2] Der Verwaltungsrat erlässt insbesondere die allgemeinen Vorschriften und Richtlinien über die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie über das Finanzwesen und die Personalpolitik.

Der Verwaltungsrat hat ferner namentlich folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:
a Erlass des Geschäftsreglementes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
b Erlass der Vorschriften zur Rechnungsführung und zum Rechnungsabschluss;
c Erlass weiterer Reglemente, insbesondere der Anstellungs- und Besoldungsreglemente;
d Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
e Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die BEDAG zusteht, und die Festlegung der Art und Weise der Zeichnung;

f Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Kontrollstellenberichtes;
g Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften.

g Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften zur Erfüllung des Leistungsauftrags.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Ausschüsse und Kommissionen

Art. 11 [1] Zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung seiner Geschäfte bestellt der Verwaltungsrat für eine vierjährige Amtsdauer einen Verwaltungsratsausschuss.

[2] Der Verwaltungsrat, seine Ausschüsse und Kommissionen können zur Vorberatung von Sachfragen Spezialkommissionen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

b) Die Geschäftsleitung

Stellung und Wahl

Art. 12 [1] Die Geschäftsleitung ist das oberste vollziehende Organ. Sie besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Das Anstellungsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 319 ff).

[2] Die Geschäftsleitung oder eine von ihr bezeichnete Person nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen teil.

Aufgaben

Art. 13 [1] Die Geschäftsleitung trifft unter Vorbehalt der Befugnisse des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen alle Massnahmen, welche der Zweck und die einheitliche Betriebs- und Geschäftsführung der BEDAG erfordern.

[2] Ihre Befugnisse im einzelnen werden im Geschäftsreglement umschrieben.

c) Die Kontrollstelle

Zusammensetzung und Wahl

Art. 14 [1] Als Kontrollstelle wird eine Revisionsgesellschaft gewählt.

[2] Die gesetzlichen Befugnisse der kantonalen Finanzkontrolle und des Grossratsrevisorates bleiben vorbehalten.

Aufgaben

Art. 15 [1] Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsabschlüsse.

[2] Sie führt die anwendungsunabhängige EDV-Revision durch und kann im Auftrag des Regierungsrates EDV-Anwendungen des Staates revidieren und auf ihre Wirtschaftlichkeit prüfen. Sie kann für diese Aufgaben externe Experten beiziehen.

[3] Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Stellt sie schwerwiegende Mängel fest, so orientiert sie direkt den Regierungsrat.

V. Personal

Art. 16 [1] Das Anstellungsverhältnis des Personals unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts.

[2] Das Nähere wird durch Reglemente des Verwaltungsrates und durch Verträge geregelt.

[3] Der Anschluss an die Versicherungseinrichtungen des Staates ist zulässig.

VI. Verantwortlichkeit

Art. 17 Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Personals sowie der Kontrollstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Staatspersonals.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung für das Personal

Art. 18 [1] Personen, die bisher in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis standen, wird der Besitzesstand für die laufende Amtszeit vollumfänglich gewahrt. Für sie gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin das Personalrecht des Staates. Sie können jederzeit ihr Arbeitsverhältnis in ein solches nach Obligationenrecht umwandeln.

[2] Den aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis in das obligationenrechtliche Anstellungsverhältnis übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für die Dauer der Anstellung bei der BEDAG der Besitzesstand zum Zeitpunkt des Wechsels in die BEDAG bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Anschluss an die Versicherungskasse zu gewährleisten.

Übernahme von Aktiven und Passiven

Art. 19 [1] Die Bernische Datenverarbeitung AG mit Sitz in Bern wird gemäss Artikel 751 OR aufgelöst. Sämtliche Aktiven und Passiven werden in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt eingebracht. Diese sind im Beschluss gemäss Artikel 3 aufzuführen. Für die Passiven der aufzulösenden Gesellschaft haftet der Staat subsidiär.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Vertrag betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung zwischen dem Kanton Bern und der BEDAG vom 17. September 1981 aufgehoben.

Sacheinlage

Art. 20 Der Staat scheidet auf Anrechnung an das Dotationskapital aus seinem Vermögen die notwendigen Vermögenswerte aus. Diese werden im Beschluss gemäss Artikel 3 aufgeführt.

Kreditumbuchungen

Art. 21 Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die durch die Schaffung der BEDAG notwendig werdenden Anpassungen im Voranschlag 1990 und nötigenfalls in den beiden Folgejahren vorzunehmen. Die Kreditumbuchungen müssen im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Gesamtkredite bleiben.

Verkehr mit der Staatsverwaltung

Art. 22 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG.

Änderung von Erlassen

Art. 23 [1] Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 34

a–d unverändert;
e berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht die Datensicherung;
f–i unverändert.

[2] Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

Art. 23

[1] Ziffer 1 unverändert;
2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern, der Kantonalbank von Bern und der BEDAG Informatik.

Ziffer 3–9 unverändert
Absätze [2–4] unverändert

Art. 62

Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern, der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der BEDAG Informatik.

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 31. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. Mai 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lutz*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. April 1978/9. November 1987 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wird wie folgt geändert:

Befugnisse

Art. 5a [1 und 2] Unverändert.

[3] Ferner kann die Fédération des communes du Jura bernois ein Lokalradio für den Berner Jura sowie ein Lokalradio für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel unterstützen.

[4] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 14. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Es fand keine Kommissionssitzung statt

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Artikel 1 a (neu) [1] Dieses Gesetz regelt:

a. die Nutzung der natürlichen Schwerkraftenergie des Wassers (Wasserkraft);

b. die Speicherung des Wassers, das zur Nutzung seiner Schwerkraftenergie in eine höhere Lage gepumpt wird (Pumpspeicherung);

c. die Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser;

d. die Wasserversorgung und

e. den Gewässerschutz.

[2] Für die Pumpspeicherung gelten, soweit keine Sondervorschriften bestehen, die Bestimmungen zur Nutzung der Wasserkraft sinngemäss.

Voraussetzung der Nutzung

Artikel 3 [1] Die Nutzung öffentlicher Gewässer setzt eine staatliche Konzession oder Bewilligung voraus. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

[2] Unverändert.

Nutzung durch den Staat

Artikel 4 [1] Der Staat kann öffentliche Gewässer selber nutzen, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

[2] Über eine solche Nutzung entscheidet die gleiche Behörde, welche für die Erteilung des Nutzungsrechts an einen Dritten zuständig wäre.

[3] Die Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

1. Die Projektierung

Projektierungsgesuch

Artikel 5 [1] Wer die Konzession eines Wasserkraftrechtes beantragen will, kann bei der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) ein Projektierungsgesuch für die geplante Anlage stellen.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

2. Die Konzession

Konzession

Artikel 7a (neu) [1] Eine Konzession braucht, wer die natürliche Schwerkraftenergie des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer nutzen will.

[2] Eine Konzession braucht zudem, wer einem öffentlichen Gewässer Wasser zum Zweck der Pumpspeicherung entnehmen will.

Konzessionsbehörde

Artikel 8 [1] Die Konzession für Wasserkraftrechte wird erteilt:
a. vom Grossen Rat nach Artikel 26 Ziffer 21 der Staatsverfassung;
b. vom Regierungsrat in den übrigen Fällen. Für Anlagen mit einer Bruttoleistung unter 700 Kilowatt kann er seine Zuständigkeit an die VEWD übertragen, die im Einvernehmen mit der Forstdirektion entscheidet. Der Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

[1a] (neu) Die Konzession für Pumpspeicherrechte wird vom Grossen Rat erteilt.

[2 und 3] Unverändert.

Verweigerung oder Verschiebung der Konzession

Artikel 16 [1] Unverändert.

[2] Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:
a aufgehoben;
b–c unverändert.

Konzessionsurkunde

Artikel 17 [1] Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:
a unverändert;
b den Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Bruttogefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung in Kilowatt Bruttoleistung, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;
c-h unverändert;
i die Zahl der abgabepflichtigen Kilowatt Bruttoleistung, die Gebühren und den Wasserzins;
k unverändert.

Artikel 8

b. ... unter 736 Kilowatt ...

2–4 Unverändert.

3. Rechtsverhältnisse

Rechte des Konzessionärs

Artikel 18 [1] Der Konzessionär erwirbt die verliehenen Rechte mit der Erteilung der Konzession. Ältere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

[2] (neu) Für die Inbetriebnahme der konzessionierten Anlage gelten Artikel 36 ff.

e. Fischerei in neuen Gewässern

Artikel 51 Das Recht der Fischerei in neuen oder erweiterten Gewässern steht, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen, dem Staat zu.

Grundsatz

Artikel 69 [1] Der Gesuchsteller oder der Konzessionär muss dem Staat bezahlen:
a-b unverändert;
c einen jährlichen Wasserzins;
d eine jährliche Pumpwerkabgabe.

[2] Unverändert.

Konzessionsabgabe

Artikel 71 [1] Der Konzessionär muss für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung der Konzession eine einmalige Abgabe bezahlen. Sie beträgt
a bei der Erteilung der Konzession: 200 Prozent des Wasserzinses oder 500 Prozent der Pumpwerkabgabe eines Jahres;
b bei der Erweiterung der Konzession: 200 Prozent des zusätzlichen Wasserzinses oder der zusätzlichen Pumpwerkabgabe eines Jahres;
c bei der Erneuerung der Konzession: 100 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres;
d bei der Übertragung der Konzession: 50 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

[1a] Der Grosse Rat regelt die Grundsätze des Abgabenbezugs in einem Dekret.

[2] Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, wenn der Konzessionär trotz Mahnung die Abgabe nicht bezahlt (Art. 29 Bst. d).

Wasserzins und Pumpwerkabgabe

Artikel 72 [1] Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt muss eine jährliche Abgabe (Wasserzins) bezahlen. Anlagen mit ei-

Artikel 72

[1] Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt muss eine jährliche Abgabe (Wasserzins) bezahlen. Sie beträgt:

ner Bruttoleistung von 300 bis 1000 Kilowatt wird die Hälfte des bundesrechtlichen Höchstansatzes angewendet; für Anlagen über 1000 Kilowatt entspricht sie dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

[1a] (neu) Der Konzessionär einer Anlage zur Pumpspeicherung, welche die mehrmalige Nutzung einer Gefällstrecke erlaubt, muss eine jährliche Abgabe (Pumpwerkabgabe) bezahlen. Sie beträgt 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung. Der Grosse Rat kann diesen Ansatz periodisch anpassen.

[2] Nach der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anrechenbare Sondersteuern sind, soweit sie gesetzlich geschuldet sind, vom Wasserzins und von der Pumpwerkabgabe abzuziehen.

[2a] (neu) Der Grosse Rat regelt die Berechnungsgrundlagen und die Grundsätze des Abgabenbezugs sowie die Anpassung der Pumpwerkabgabe in einem Dekret.

[3] Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, wenn der Konzessionär trotz Mahnung den Zins oder die Abgabe nicht bezahlt (Art. 29 Bst. *d*).

Artikel 90 Aufgehoben.

Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern

Artikel 91 [1] Wer Wasser aus einem öffentlichen Gewässer als Gebrauchswasser nutzt (Nutzung für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke; Eintrag oder Entzug von Wärme) braucht eine Konzession. Diese wird erteilt:

a vom Grossen Rat, wenn über 500 Sekundenliter Wasser entnommen werden soll;

b vom Regierungsrat in den übrigen Fällen. Für Entnahmen bis zu 100 Sekundenliter Wasser kann er seine Zuständigkeit an die VEWD übertragen.

[2] Die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs ist frei.

[3] Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke setzt, sofern sie nur zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgt, eine Bewilligung der Gemeinde voraus. Die fischereirechtliche Bewilligung bleibt vorbehalten.

[4] Die Artikel 47 und 48 gelten sinngemäss.

[5] (neu) Der Regierungsstatthalter koordiniert die Nutzung des Wassers nach Absatz 3, wenn verschiedene Gemeinden betroffen sind. Sind mehrere Amtsbezirke berührt, so ist die Koordination Aufgabe der VEWD.

a. bei einer Bruttoleistung zwischen 300 und 1000 Kilowatt: linear ansteigend von 0–100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes;

b. bei über 1000 Kilowatt: 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes.

Verweigerung

Artikel 98

a und *b* unverändert;
c (neu) durch die geplante Wasserentnahme schützenswerte natürliche Lebensräume erheblich geschädigt werden.

Artikel 106 Aufgehoben.

Wasserzins

Artikel 107 [1] Unverändert.

[2] Für die Ausübung eines vorbestandenen Gebrauchswasserrechts ist kein Wasserzins zu bezahlen.

Staatliche Förderung der Reinhaltung der Gewässer und der Trinkwasserversorgung

Artikel 111 [1] Der Staat fördert die Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer. Insbesondere unterstützt er die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers, die unschädliche Beseitigung des Klärschlamms sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

[2] Unverändert.

Wasserabgabe

Artikel 116 [1] Die öffentliche Wasserversorgung muss in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben können. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Wasserbezug

Artikel 117 [1] Besteht eine öffentliche Wasserversorgung, so müssen die Bewohner des versorgten Gebietes das benötigte Wasser aus der öffentlichen Anlage beziehen.

[2] Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

[3] Aufgehoben.

Staatliche Leistungen

Artikel 121 [1] Die Leistungen des Staates an Gemeinden, in besonderen Fällen an Private, zur Förderung von Anlagen und Vorkehren nach Artikel 110, 111 und 115 können insbesondere bestehen in:
1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;

Artikel 111

[1] Der Staat fördert die Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer. Insbesondere unterstützt er die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers sowie die unschädliche Beseitigung des Klärschlamms. Er fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Bestrebungen zu dessen sparsamer Verwendung.

Artikel 117

[1] ... benötigte Trinkwasser ...

3. Beiträgen an die Kosten:
   a der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;
   b der Erstellung und Anpassung von Trinkwasseranlagen und von Anlagen der Notstandswasserversorgung;
   c der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammbeseitigung und für die Faulgasverwertung;
   d aufgehoben;
   e von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der VEWD in Auftrag gegeben wurden;
   f (neu) der Übernahme privater Anlagen durch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft;
   g (neu) des Einkaufs in bestehende Anlagen;
   h (neu) der Ausscheidung von Schutzzonen;
   i (neu) des Erwerbs von Grundeigentum und dinglichen Rechten.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Artikel 121 a (neu) Kreditvorbehalt

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die VEWD eine Prioritätenordnung, nach welcher die Gesuche behandelt werden.

In Betracht fallende Anlageteile und Kosten

Artikel 123 [1] Der Grosse Rat bezeichnet die Anlageteile, an die Beiträge gewährt werden, und die anrechenbaren Kosten in einem Dekret.

[2] Aufgehoben.

Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserzinses

Artikel 132 [1] Unverändert.

[2] Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Kilowatt Bruttoleistung wird der Wasserzins innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gestzes bestimmt. Bis zur Durchführung zuverlässiger Messungen der Wasserkraft kann die Festsetzung provisorisch erfolgen.

[3] Für die bestehenden Wasserkraftanlagen von weniger als 500 Kilowatt Bruttoleistung wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Aufstellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Übertragung oder Erneuerung der Konzession neu bestimmt.

Artikel 132 Aufgehoben

Artikel 133 Aufgehoben.

Bestehende Konzessionen und Bewilligungen

Artikel 135 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Der neue Artikel 72 Absatz 1[a], die Aufhebung von Artikel 106 Absatz 2 und der geänderte Artikel 107 Absatz 2 gelten auch für bestehende Konzessionen und Bewilligungen.

Ausführungsvorschriften

Artikel 138 [1] Der Grosse Rat erlässt in Dekreten die nötigen Ausführungsvorschriften über:

1. unverändert;
2. aufgehoben;
3. die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers (Art. 121, 122 und 123).

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften namentlich über:

1. unverändert;
2. aufgehoben;
3. die Erstellung von Anlagen für die Wasserversorgung sowie die Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm;

4.–8. unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraftretens.

Bern, 24. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 21. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Juni 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Sidler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung (AVG) sowie Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitslosenunterstützung.

[2] Die Arbeitslosenunterstützung umfasst:
a Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
b die Arbeitslosenhilfe.

II. Arbeitsvermittlung

1. Öffentliche Arbeitsvermittlung

KIGA

Art. 2 [1] Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

[2] Das KIGA übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Fortbildung des Personals.

[3] Das KIGA sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit
a zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen,
b mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

Gemeindearbeitsamt

Art. 3 [1] Die Einwohnergemeinden führen auf ihre Kosten ein Arbeitsamt oder schliessen sich einem bestehenden an.

[2] Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach den Weisungen des KIGA die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

[3] Es kann zu weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik im Zusammenhang stehen.

Regionale Arbeitsvermittlungsstellen

Art. 4 [1] Zur Unterstützung der Gemeindearbeitsämter können, insbesondere für die Beratung und Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen, regionale Arbeitsvermittlungsstellen errichtet werden.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und legt deren räumliche Tätigkeitskreise fest.

[3] Der Regierungsrat
a überträgt die Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlung in der Regel grösseren Gemeinden, die ein dafür geeignetes Arbeitsamt führen;
b entscheidet über die ausnahmsweise Errichtung und Aufhebung selbständiger regionaler Arbeitsvermittlungsstellen;
c regelt die Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen.

[4] Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter vom Staat bis zu 100 Prozent getragen werden.

Informationssystem

Art. 5 [1] Das KIGA betreibt allein oder in Zusammenarbeit mit dem Bund oder mit anderen Kantonen ein elektronisches Informationssystem über Stellensuchende und offene Stellen.

[2] Das Informationssystem dient der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik und wird zur regionalen Unterstützung der Gemeindearbeitsämter eingesetzt.

[3] Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Informationssystems können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter vom Staat bis zu 100 Prozent getragen werden.

Meldepflicht der Arbeitgeber

Art. 6 [1] Die nach Bundesvorschriften zu erstattenden Meldungen der Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen sowie für die Arbeitsmarktstatistik sind beim KIGA einzureichen.

[2] Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.

2. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 7 [1]Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind gemäss Bundesgesetzgebung bewilligungspflichtig.

[2] Das KIGA ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

[3] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3. Staatsbeiträge

Art. 8 [1]Staatsbeiträge können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter im Umfang der eingetretenen Entlastung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen ausgerichtet werden an

a den Anschluss von Gemeindearbeitsämtern an das elektronische Informationssystem und an die dadurch entstehenden Betriebskosten,

b die im Auftrag des KIGA tätigen gemeinnützigen, privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

[2] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die jährlichen Staatsbeiträge. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion oder an das KIGA übertragen.

III. Arbeitslosenversicherung

KIGA

Art. 9 [1]Das KIGA vollzieht die Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

[2] Es ist befugt,

a die Kontrolltage im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften festzulegen,

b die Erstattung der Meldungen über wetterbedingten Arbeitsausfall nach Artikel 45 AVIG an die Gemeindearbeitsämter vorzuschreiben,

c einzelne seiner Aufgaben nach Artikel 85 Absatz 2 AVIG an Gemeindearbeitsämter zu übertragen und dafür eine Entschädigung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften auszurichten.

Gemeindearbeitsamt

Art. 10 Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach Weisungen des KIGA die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

Öffentliche Arbeitslosenkasse

Art. 11 [1]Der Kanton führt eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinn von Artikel 77 Absätze 1 und 2 AVIG.

[2] Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden endgültig über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen und legt deren räumliche Tätigkeitskreise fest.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für die vom KIGA geführte Arbeitslosenkasse ein Reglement.

Kantonale Feiertage

Art. 12 Neben dem Neujahrs-, dem Auffahrts- und dem Weihnachtstag besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch für die folgenden Feiertage:

a in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: 2. Januar (Berchtoldstag), Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember (Stephanstag),

b in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä-Himmelfahrt, Allerheiligen.

Finanzierung

Art. 13 Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

IV. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Massnahmen

Art. 14 [1] Zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, können unterstützt werden:

a Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von Arbeitslosen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarkts unmöglich oder stark erschwert ist;

b Programme für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit;

c einmalige Massnahmen, die der Eingliederung dienen und für die anderweitig keine oder nur geringe Beiträge erhältlich sind;

d Arbeitsmarktforschung und -beobachtung.

[2] Die Arbeitsmarktbehörden sorgen für eine wirksame Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, privaten Institutionen, welche die Arbeitslosigkeit bekämpfen.

Beiträge

Art. 15 [1] Beiträge können im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Abzug der Bundesbeiträge und übriger Einnahmen bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten zu Lasten des Krisenfonds ausgerichtet werden an:

a den Kanton und die Gemeinden,

b öffentliche und private Institutionen sowie gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner, die mit der Projektierung und Durchführung von Massnahmen beauftragt sind.

[2] Die Leistung der Beiträge wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass sich die interessierten Gemeinden an den anrechenbaren Kosten angemessen beteiligen.

[3] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie weitere Einzelheiten über berechtigte Personengruppen, anrechenbare Kosten, Auflagen und Bedingungen in einer Verordnung fest.

V. Arbeitslosenhilfe

1. Grundsätze

Art. 16 [1] Bei andauernder regionaler oder allgemeiner Arbeitslosigkeit wird Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern gewährt.

[2] Der Regierungsrat
a entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung und der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe,
b kann die Arbeitslosenhilfe auf besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen oder Personengruppen beschränken,
c bestimmt, in welcher Weise Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe angerechnet werden,
d bestimmt, inwieweit Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung anzuwenden sind.

[3] Die Arbeitslosenhilfe ist keine Armenfürsorge im Sinn der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

2. Taggelder

Voraussetzungen

Art. 17 [1] Taggelder der Arbeitslosenhilfe werden Arbeitslosen ausgerichtet, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeschöpft haben.

[2] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten über berechtigte Personengruppen und die Anmeldung zum Bezug der Arbeitslosenhilfe.

Anzahl der Taggelder

Art. 18 [1] Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung werden in der Regel innerhalb der individuellen Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung höchstens 90 Taggelder ausgerichtet.

[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Zahl der Taggelder bis auf 150 anzuheben
a bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit;
b für Personengruppen, die auf dem Arbeitsmarkt aus objektiven Gründen besonders benachteiligt sind;
c für Personen, die sich in einem vom Arbeitsamt angeordneten oder von diesem bewilligten Weiterbildungs- oder Umschulungskurs befinden.

Höhe des Taggeldes

Art. 19 Das Taggeld der Arbeitslosenhilfe darf das zuletzt bezogene ordentliche Nettotaggeld der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen.

3. Durchführung

Gemeindearbeitsamt 1. Grundsatz

Art. 20 [1] Die Durchführung der Arbeitslosenhilfe obliegt den Gemeinden.

[2] Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach Weisungen des KIGA die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe.

[3] Die Gemeinde ist berechtigt, gewisse Aufgaben einer anderen Behörde oder Amtsstelle zuzuweisen; entsprechende Beschlüsse sind dem KIGA mitzuteilen.

2. Aufgaben

Art. 21 [1] Das Gemeindearbeitsamt hat insbesondere

a ausgesteuerte Arbeitslose zu beraten und sie auf die Möglichkeit zum Bezug der Arbeitslosenhilfe aufmerksam zu machen,

b die Anspruchsberechtigung abzuklären und die entsprechenden Verfügungen zu treffen,

c die Bezügerabrechnungen zu erstellen und die Taggelder auszuzahlen,

d periodisch, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahrs über die geleisteten Taggelder abzurechnen und die Abrechnungen mit allen Unterlagen und Belegen dem KIGA zur Revision einzureichen.

[2] Bestehen Zweifel über die Gewährung oder die Bemessung von Taggeldern, ist der Fall dem KIGA zum Entscheid zu unterbreiten.

Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 22 [1] Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Arbeitslosenhilfe betrauten Organen der Gemeinde und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

[2] Bezüger von Taggeldern müssen dem Gemeindearbeitsamt unaufgefordert alles melden, was für die Anspruchsberechtigung oder für die Leistungsbemessung von Bedeutung ist.

[3] Das Gemeindearbeitsamt muss den zuständigen Behörden des Kantons alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen vorlegen.

Schweigepflicht

Art. 23 [1] Personen, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Arbeitslosenhilfe an ausgesteuerte Arbeitslose beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

[2] Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung gestatten, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Rückerstattung

Art. 24 [1] Das Gemeindearbeitsamt fordert Leistungen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, zurück.

[2] Der Staatsbeitrag ist anteilsmässig zurückzuerstatten.

[3] Für den Erlass von Rückerstattungen ist das Bundesrecht massgebend.

4. Finanzierung

Art. 25 [1] Die Kosten der Arbeitslosenhilfe gehen anteilsmässig zu Lasten des kantonalen Krisenfonds und der Gemeinden, die Taggelder ausgerichtet haben.

[2] Der Regierungsrat legt mit der Einführung der Arbeitslosenhilfe die Beitragsskala für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich fest.

[3] Er berücksichtigt bei der Festlegung der Beitragsskala
a die letzte verfügbare Abrechnung über die Gesamtaufwendungen der Arbeitslosenhilfe;
b die aktuelle Arbeitsmarktlage.

[4] Die Summe der den einzelnen Gemeinden auszubezahlenden Staatsbeiträge soll die Hälfte der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für die Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen.

VI. Krisenfonds

Äufnung

Art. 26 [1] Der kantonale Krisenfonds ist eine Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes und soll 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

[2] Der Grosse Rat beschliesst mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Einlagen bzw. ausnahmsweise durch Nachkredit eine Sondereinlage.

[3] Der Fonds wird verzinst.

Verwendung

Art. 27 [1] Die Mittel des Fonds sind zu verwenden für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die
a Organisation und Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Art. 14 ff.),
b Durchführung der Arbeitslosenhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose (Art. 16 ff.),
c Gewährung von kollektiven Einarbeitungszuschüssen und Umschulungsbeihilfen gemäss Wirtschaftsförderungsgesetzgebung.

[2] Der Fonds dient ferner für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung.

[3] Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion oder an das KIGA übertragen.

VII. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 28 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Das KIGA ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Verwaltungsinterner Rechtsweg

Art. 29 [1] Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim KIGA angefochten werden.

[2] Vorbehalten bleibt die bundesrechtliche Anfechtungsfrist von zehn Tagen gegen Verfügungen von Gemeindearbeitsämtern, denen aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben des KIGA übertragen sind.

Beschwerden an das Versicherungsgericht

Art. 30 [1] Gegen Verfügungen des KIGA und der Arbeitslosenkassen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Versicherungsgericht des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 31 [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, soweit nicht die eidgenössischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

[2] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Gerichtsbehörden.

[3] Dem KIGA ist von allen, gestützt auf die Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung, gefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 32 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 33 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung,
2. Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Inkrafttreten

Art. 34 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 25. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Juni 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Begert*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (Anschlussgesetz an das Bundesgesetz)

1. Ausgangslage

Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 1952 im Anschluss an das entsprechende Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 ein Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft erlassen. An Unternehmen, die aus ihrem Reingewinn freiwillig Reserven ausgeschieden haben und diese für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwenden, werden die auf den Reserven entrichteten Steuern vom Kanton und von den Gemeinden zurückvergütet. Die Vergütung erfolgt im Zeitpunkt der Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen und der Wirtschaft, wann die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durchzuführen sind. Dieses Konzept hat die Erwartungen nicht erfüllt; der Bestand der Arbeitsbeschaffungsreserven hat im Laufe der Jahre nie ein gesamtwirtschaftlich bedeutendes Ausmass erreicht.
Nach Annahme des Konjunkturartikels im Jahre 1978 leitete der Bund die Revision des Bundesgesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in die Wege. Mit einer *attraktiveren steuerlichen Behandlung* der Arbeitsbeschaffungsreserven sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- und Gemeindeebene und mit einer *grosszügigeren Regelung der Freigabe* dieser Reserven sollten die Unternehmen stärker animiert werden, freiwillig solche Reserven zu bilden. Die Aufwertung dieses beschäftigungspolitischen Instruments ist in einem 1981 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren auf breite Zustimmung gestossen. Die Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes erfolgte am 20. Dezember 1985. Da das neue Bundesgesetz auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ausgerichtet ist, wurden zur Ausarbeitung der Verordnung zum Bundesgesetz verschiedene Kantonsvertreter und die Konferenz staatlicher Steuerbeamter beigezogen und deren Anliegen berücksichtigt. Die Bundesverordnung wurde am 11. Februar 1987 vom Bundesrat verabschiedet.
Im Hinblick auf die interkantonale Steuerausscheidung und im Interesse einer klaren, überschaubaren Regelung ist für die kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz ein *koordiniertes Vorgehen* mit den anderen Kantonen erforderlich. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat deshalb ein kantonales *Mustergesetz* zum Bundesgesetz erstellen lassen und dieses zur Übernahme empfohlen.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss vom 19. Oktober 1988 erteilte der Regierungsrat der Finanzdirektion die Ermächtigung zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens in den Monaten Oktober bis Ende Dezember 1988.
Von den insgesamt 53 zur Vernehmlassung eingeladenen Parteien und Organisationen nahmen 29 Vernehmlassungspartner Stellung zur Vorlage, was einer Beteiligung von 55 Prozent entspricht. Alle Vernehmlassungspartner begrüssen grundsätzlich die Neuregelung des Gesetzes bzw. der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; ABRV).
Die Vorlage wird von einer deutlichen Mehrheit der Vernehmlassungspartner als zweckmässig und gut verständlich beurteilt. Ablehnende Stellungnahmen sind keine erfolgt. Die meisten Bestimmungen fanden mehrheitlich Zustimmung. Die Vorbehalte beziehen sich im wesentlichen auf die folgenden Themenkreise:
- Vermeidung von Bürokratie, effizientes Zusammenspiel der beteiligten Direktionen,
- Verhinderung und Bekämpfung von Missbräuchen.

Die konkreten Abänderungsanträge zielen hauptsächlich (10 Fälle) auf eine Abänderung von Artikel 2 Absatz 2 ABRG, und zwar im Sinne einer generellen Berechtigung von Unternehmen mit mindestens 10 Mitarbeitern. Als Gründe werden die kleingewerblichen Strukturen des Kantons sowie die Förderung junger Unternehmen ins Feld geführt.
Was die beantragte Erweiterung von Artikel 2 Absatz 2 ABRG im Sinne einer absoluten Formulierung anbetrifft, so ist auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes hinzuweisen, welcher für die Berechtigung von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten ausdrücklich das Einverständnis des Bundesrates vorsieht. Dies bedeutet, dass dem Kanton Bern die Erweiterung des Kreises der Berechtigten in bezug auf die direkte Bundessteuer grundsätzlich verwehrt werden kann. Um einen allfälligen Widerspruch der kantonalen Erlasse zur bundesrechtlichen Ordnung zu vermeiden, wird deshalb die «Kann»-Formulierung beibehalten.
In diesem Zusammenhang müssen auch die nachgehend (Ziffer 6.2.2) vorgebrachten grundsätzlichen Einwände gegen eine Erweiterung des Kreises der berechtigten Unternehmen erwähnt werden:
- Verwaltungsökonomische Nachteile infolge Verdoppelung der zu betreuenden Betriebe bei vergleichsweise bescheidener Verbesserung der konjunkturpolitischen Wirksamkeit,
- grösserer Steuerausfall,
- Nachteile bei der interkantonalen Steuerausscheidung, da die meisten Kantone sich der Bundesregelung anschliessen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Kanton Bern nicht mehr Kleinbetriebe aufweist als der schweizerische Durchschnitt (vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1987/88, Seite 150). Das Argument der «besonderen kleingewerblichen Strukturen» des Kantons Bern wird damit relativiert.
Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der vorgehend angestellten Überlegungen drängen sich keine Änderungen der vorliegenden Entwürfe auf.

3. Motion Bartlome

Mit der am 17. Februar 1986 eingereichten Motion Bartlome wurde der Regierungsrat ersucht, im Sinne der Bundesgesetzgebung auch für die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Ertragssteuern Vergünstigungen zu ermöglichen und eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, welche auch die einzelbetriebliche Freigabe und die Möglichkeit für den Einsatz dieser Reserven regelt.
Mit der Annahme der Motion durch das Parlament wurde der Regierungsrat verpflichtet, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

4. Die Grundzüge der bundesrechtlichen Neukonzeption

4.1 Die Arbeitsbeschaffungsreserven als wirtschaftspolitisches Instrument

Das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven ist ein Ausführungserlass zum *Konjunkturartikel* der Bundesverfassung (Art. 31^{quinquies}). Das diesem Bundesgesetz zugrundeliegende Konzept gehört zusammen mit Investitionsbeiträgen, Abschreibungserleichterungen und ähnlichen Vorkehren zu jenem Instrumentarium, welches darauf abzielt, durch fiskalische Anreize oder, im Falle der Überkonjunktur, durch entsprechende Belastungen die kurzfristigen Schwankungen in der Nachfrage nach Investitionsgütern zu mildern. Gefragt wäre eine möglichst kontinuierliche Investitionspolitik der Unternehmen. Nun benachteiligt aber nach Meinung des Bundesgesetzgebers die öffentliche Hand, die als Verantwortliche für die Konjunkturpolitik von der Wirtschaft in Zeiten guter Konjunktur und Vollbeschäftigung eine möglichst zurückhaltende Investitionspolitik verlangt, als Fiskus alle diejenigen, die den staatlichen Empfehlungen folgen.
Die fiskalische Behinderung konjunkturgerechten Verhaltens der Unternehmen liegt in der Ausgestaltung der Steuergesetzgebung begründet.
Derjenige Unternehmer, der sich entschliesst, seine konjunkturbedingten Mehrerträge nicht sofort für zusätzliche Investitionen zu verwenden, sondern solche auf Zeiten ruhigerer oder rückläufiger Wirtschaftsentwicklung verschiebt, muss gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes und der Kantone derartige Reserven als Reingewinn versteuern. Wer dagegen den Mehrertrag laufend für Anlageinvestitionen aller Art verwendet, kann dadurch die Abschreibungen und allenfalls auch den übrigen geschäftsmässig begründeten Aufwand erhöhen und so den steuerbaren Gewinn, und damit die Steuerbelastung, fühlbar senken.
Mit der Neukonzeption soll den Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, nicht dringliche Investitionen bei guter Konjunktur und befriedigender Ertragslage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ohne dass ihnen aus diesem stabilitätspolitisch richtigen Verhalten fiskalische Nachteile erwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die den zweckgebundenen Arbeitsbeschaffungsreserven zugewiesenen Unternehmenserträge von den Einkommen- bzw. Gewinnsteuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden befreit werden.
Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten sollen diese Reserven alsdann zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwendet werden. Diese können sowohl in Investitions- als auch in Betriebsausgaben bestehen. Die Reservebildung beruht auf dem *Prinzip der Freiwilligkeit.* Von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung, ein Obligatorium vorzusehen, hat der Bund auf Drängen der Wirtschaftsverbände und verschiedener Kantone keinen Gebrauch gemacht.

4.2 Vergleich mit der bisherigen Regelung

Gegenüber der geltenden Regelung wird der steuerliche Anreiz zur Reservebildung mit dem neuen Bundesgesetz wesentlich verstärkt, indem der *Zeitpunkt der Steuervergünstigung* von der Verwendung der Reserven auf deren *Bildung* verschoben wird. Das Unternehmen hat neu den Steuervorteil sofort; bisher wurde die Steuer erst bei Verwendung der Reserven zurückvergütet.
Neu werden die Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven als *abziehbarer Aufwand* behandelt und die Reserven steuerrechtlich den offenen, versteuerten Reserven gleichgestellt. Auf den aus dem Arbeitsbeschaffungsfonds getätigten Investitionen kann – wie bei gewöhnlichen Investitionen – steuerlich erfolgswirksam abgeschrieben werden. Der steuerlichen Erfolgsrechnung ebenfalls belastet werden können die aus dem Arbeitsbeschaffungsfonds getätigten betrieblichen Aufwendungen. Die gebildeten Reserven bleiben buchmässig bestehen und werden nach Beendigung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen auf die ordentlichen Reserven umgebucht.
Im Interesse einer umfassenderen Wirkung dieses konjunkturpolitischen Instrumentes koppelt das neue Konzept die Steuervergünstigung des Bundes an eine entsprechende *Beteiligung der Kantone.* Das Bundesgesetz führt nur in jenen Kantonen zu einer Ermässigung der direkten Bundessteuer, welche sich dem bundesrechtlichen Anreizsystem auch für die Kantons- und Gemeindesteuern anschliessen.

4.3 Berechtigte Unternehmen und Anlage der Reserven

Zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven berechtigt sind privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen – gleichgültig welcher Rechtsform (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Personenunternehmen) – mit mindestens *10 Arbeitnehmern.*
Berechnungsgrundlage für die jährlich zulässige Dotation der Arbeitsbeschaffungsreserven ist der *handelsrechtliche Reingewinn.* Die jährliche Einlage darf *15%* der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen, muss aber *mindestens 10000 Franken* betragen. Der Ausschluss von Kleinstgewinnen soll die Anzahl der Arbeitsbeschaffungsreserven bildenden Unternehmen und damit den administrativen Aufwand verringern. Der *Höchstbestand* der Einlagen beträgt *20% der jährlichen AHV-Lohnsumme.* Für besonders kapitalintensive Unternehmen kann dieser Satz auf 30 % erhöht werden.
Das Unternehmen muss die jährliche Einlage in die Arbeitsbeschaffungsreserven beim *Bund* oder auf einem *Sperrkonto* einer Bank anlegen. Das Guthaben wird marktüblich verzinst. Diese vollumfängliche Anlage der Arbeitsbeschaffungsreserven in liquider, leicht realisierbarer Form stellt einen zentralen Punkt im neuen Gesetz dar. Die Erfahrungen mit dem alten Gesetz haben gezeigt, dass

die Unternehmen in der Regel nur gerade den vorgeschriebenen Mindestbetrag in Schuldscheinen anlegten, die übrigen Mittel aber im Betrieb investierten. Mit der neuen Regelung wird ein rascher und gesicherter Einsatz der Reserven gewährleistet.

4.4 Freigabe und Verwendung des Reservefonds

Das Reservevermögen wird bei *drohenden Beschäftigungsschwierigkeiten* durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement *regional* oder *gesamtschweizerisch* zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen freigegeben. Die Freigabe erfolgt auch, wenn ein ausserordentlicher Bedarf für Anpassungen an den technologischen oder marktbedingten Wandel besteht. Das Volkswirtschaftsdepartement hört zuvor die Kantone und Spitzenverbände der Wirtschaft an. Auf Gesuch hin kann die Verwendung des Reservevermögens auch einem *einzelnen Unternehmen* gestattet werden.
Der gesetzliche Katalog der Verwendungsmöglichkeiten in Art. 10 des Bundesgesetzes ist sehr weit und offen gefasst. Als *Arbeitsbeschaffungsmassnahmen* gelten alle Massnahmen, die eine ausgeglichene Beschäftigung fördern oder die längerfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens stärken. Es müssen nicht notwendigerweise zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Es können auch Massnahmen zur *Erhaltung* gefährdeter Stellen getroffen werden. Die *Kündigung* der Reserven ist jedoch ausgeschlossen.
Werden die Arbeitsbeschaffungsreserven *zweckwidrig* verwendet oder wird der *Verwendungsnachweis* nicht ordnungsgemäss erbracht, so werden die aufgelösten Reserven pauschal im Jahre der Auflösung besteuert.

4.5 Administrativer Ablauf

Zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven stellt das Bundesamt für Konjunkturfragen den Unternehmen einen *Einlageschein* zur Verfügung. Die darin zu machenden Angaben über Geschäftsjahr, Anzahl Beschäftigte, AHV-Lohnsumme, Reingewinn und Höhe der Einlage verursachen bei den Unternehmen keinen nennenswerten Mehraufwand. Die Unternehmen lassen sich sodann ihre Sperrkonto-Einzahlungen von der Eidgenössischen Finanzverwaltung bzw. ihrer Bank bestätigen. Diese Bestätigung senden sie zusammen mit dem ausgefüllten Einlageschein an das Bundesamt.
Das Bundesamt überprüft die Angaben und informiert die zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen. Diese vergleichen die erhaltenen Daten mit den vom Unternehmen in der Steuererklärung gemachten Angaben. Liegen übersetzte Einzahlungen vor, so wird das Unternehmen zur Berichtigung aufgefordert und erhält die zuviel geleisteten Einlagen zurück.
Die *Freigabe* der Arbeitsbeschaffungsreserven wird den einzelnen Unternehmen vom Bundesamt schriftlich mitgeteilt. Dieses Schreiben ermächtigt das Unternehmen, vom Bund oder von der Bank die Auszahlung des gesperrten Reservevermögens zu verlangen. Nach *Beendigung* der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen muss das Unternehmen die gesetzeskonforme Verwendung der Arbeitsbeschaffungsreserven nachweisen. Zu diesem Zwecke hat es die erforderlichen Unterlagen an das Bundesamt zu schicken, das diese prüft und die kantonalen Steuerverwaltungen informiert. Werden die Arbeitsbeschaffungsreserven zwar aufgelöst, in der vorgeschriebenen Frist aber keine Unterlagen eingereicht oder die Auflagen über die zweckgerichtete Verwendung nicht erfüllt, beantragt das Bundesamt den Steuerbehörden des Bundes und der betroffenen Kantone eine pauschale nachträgliche Besteuerung der aufgelösten Arbeitsbeschaffungsreserven.

5. Der Anschluss des Kantons

5.1 Die Entscheidungsgrundlagen

Der Bund macht zwar die Gewährung der Steuervergünstigung im Bereich der direkten Bundessteuer von der Beteiligung der Kantone abhängig; es besteht indessen kein bundesrechtlicher Zwang zu einer Anschlussgesetzgebung durch die Kantone.
Beim Entscheid über den Erlass eines kantonalen Anschlussgesetzes sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen:
Es ist nicht mit Sicherheit absehbar, in welchem Umfang der konjunkturpolitisch erwünschte Effekt tatsächlich eintreten wird. Das Steuergesetz mit seiner progressiven Belastungswirkung eignet sich im allgemeinen wenig zur Durchführung *fiskalfremder,* insbesondere konjunkturpolitischer Ziele; so erhalten gewinnstarke Unternehmen bei vergleichbarem konjunkturgerechtem Verhalten eine ungleich höhere staatliche Finanzhilfe als leistungsschwache Unternehmen. Ein kantonaler Anschluss wird für den Staat schätzungsweise einen jährlichen *Steuerausfall* von ungefähr fünf Millionen Franken zur Folge haben. Für die Gemeinden dürften sich Mindereinnahmen in der gleichen Grössenordnung ergeben. Die Schätzungen über den Steuerausfall werden durch den Umstand erschwert, dass sich weder die Zahl der Unternehmen, die von der steuerbegünstigten Einlage Gebrauch machen werden, noch die Höhe der jährlichen Einlagen zuverlässig voraussagen lässt. Die Vorlage führt zu einer gewissen weiteren Komplizierung des Unternehmenssteuerrechts, welches stets höhere personelle und fachliche Anforderungen an die Steuerexperten stellt. Der Vollzug des Gesetzes verursacht administrativen Mehraufwand, der drei *neue Stellen* bei der kantonalen Steuerverwaltung bedingt.
Demgegenüber kann erwartet werden, dass das neue Gesetz zur *Stabilisierung der Konjunkturlage* und zur *Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* beitragen wird.
Durch die steuerlich begünstigte Eigenkapitalbildung, verbunden mit der durch die Anlagevorschriften erreichten Liquidität, werden langfristig die Überlebenschancen der Unternehmen verbessert, was zur Sicherung der Arbeitsplätze beiträgt. Bis heute haben sich nahezu alle Kantone positiv zur Ausarbeitung eines kantonalen Erlasses geäussert. Eine Beteiligung am System der Arbeitsbeschaffungsreserven dürfte sich auch mit Blick auf die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons aufdrängen. Für ansiedlungswillige Investoren wird in Zukunft der Umstand, dass ein Kanton neben Wirtschaftsförderungsmassnahmen auch die

vorgesehenen Steuererleichterungen im Bereich der Arbeitsbeschaffungsreserven bieten kann, erheblich ins Gewicht fallen.

5.2 Grenzen und Möglichkeiten der Anschlussgesetzgebung

Der kantonale Anschluss an das Bundesgesetz bedingt nicht notwendigerweise eine vollumfängliche Anlehnung an die formelle *bundesgesetzliche Ausgestaltung* der Steuervergünstigung. Zudem besteht auch ein gewisser Freiraum der Kantone für eine allfällige *Begrenzung* der Steuererleichterungen, insbesondere bei der Festsetzung der jährlichen Höchsteinlage, des Höchstbestandes der Reserven und der Mindestzahl der beschäftigten Arbeitnehmer.
Da indessen zahlreiche Unternehmen, die von der steuerbegünstigten Einlagemöglichkeit Gebrauch machen werden, der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterliegen, muss zur Vermeidung von zusätzlichen Schwierigkeiten bei der interkantonalen Steuerausscheidung und aus Gründen einer einfachen und unbürokratischen Handhabung des Instrumentes *eine einheitliche Linie* aller Kantone angestrebt werden. Dieser Umstand hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren denn auch veranlasst, ein kantonales *Mustergesetz* zu erstellen. Um die konjunkturpolitische Wirksamkeit des Instruments nicht zu beeinträchtigen, hält sich die Mustergesetzgebung an die im Bundesgesetz enthaltenen Limiten. Der kantonale Entwurf lehnt sich in den meisten Punkten eng an das Mustergesetz der Finanzdirektorenkonferenz an.

6. Der kantonale Gesetzesentwurf

6.1 Zielsetzung des kantonalen Erlasses

Ziel des kantonalen Erlasses über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven bildet die Regelung sämtlicher Fragen, die sich auf kantonaler Ebene bei einem Anschluss an das Bundesgesetz stellen. Da das Bundesgesetz nicht nur eine Beteiligung des Kantons am vorgezeichneten System voraussetzt, sondern in verschiedenen Bereichen eine über den fiskalischen Bereich hinausgehende Mitwirkung der Kantone vorsieht, ist es zweckmässig, die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitsbeschaffungsreserven wie bisher in einem *separaten Erlass* zu regeln.

6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.2.1 Grundsatz (Art. 1)

Der kantonale Erlass ist als *Anschlussgesetz* zum Bundesgesetz konzipiert. Mit der Verweisung auf das Bundesgesetz in Art. 1 Abs. 2 gilt – soweit keine abweichenden Vorschriften statuiert werden – auch auf kantonaler Ebene das Arbeitsbeschaffungsreserven-Konzept des Bundesgesetzes. Eine *Wiederholung* der bundesrechtlichen Bestimmungen erübrigt sich grundsätzlich. Der ausdrücklichen Regelung bedürfen hingegen die Fragen, welche das Bundesgesetz *offenlässt,* weil es den Kantonen einen gewissen Spielraum zugesteht oder weil es sich um kantonalrechtliche Hoheitsfragen handelt.

6.2.2 Berechtigte Unternehmen (Art. 2)

Da Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes den Kantonen die Möglichkeit einräumt, im Einvernehmen mit dem Bundesrat Unternehmen mit mindestens *zehn Arbeitnehmern* zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven zu berechtigen, muss die Mindestzahl von Arbeitnehmern im Anschlussgesetz ausdrücklich geregelt werden.
In Abweichung vom Mustergesetz wird der Regierungsrat ermächtigt, Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitnehmern zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven zu berechtigen. Die Herabsetzung der bundesrechtlichen Limite erscheint notwendig, soll nicht eine beträchtliche Anzahl von Unternehmen von der Möglichkeit der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven ausgeschlossen werden. Andererseits bewirkt eine solche Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes ungefähr eine Verdoppelung der administrativ zu betreuenden Betriebe. Dem doppelten Verwaltungsaufwand steht eine nur relativ bescheidene Verbesserung der konjunkturpolitischen Wirksamkeit des Konzeptes gegenüber, steigt die Zahl der nutzniessenden Arbeitnehmer bei einer Senkung der Limite doch nur um rund einen Fünftel. In Kauf zu nehmen ist überdies ein grösserer Steuerausfall. Nachteile ergeben sich auch im Zusammenhang mit der interkantonalen Steuerausscheidung, da die meisten anderen Kantone die bundesrechtliche Regelung übernehmen oder zu übernehmen beabsichtigen.

6.2.3 Jährliche Einlage und Höchstbestand (Art. 3)

Die ausdrückliche Nennung der mit dem Bundesrecht übereinstimmenden Limiten dient der *Klarheit* und trägt der *Bedeutung* dieser Limiten Rechnung. Von der den Kantonen zustehenden Befugnis, die bundesrechtlichen Limiten einzuschränken, wird kein Gebrauch gemacht, da die Wirksamkeit des Instruments nicht gefährdet werden soll und sich in diesem Punkt eine Anlehnung an das Mustergesetz aufdrängt.

6.2.4 Bemessung der Steuervergünstigung (Art. 4)

Wie bei der direkten Bundessteuer gelten die jährlichen Einlagen auch bei den Staats- und Gemeindesteuern als geschäftsmässig begründete *Aufwendungen.* Die Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven führen nach diesem System zur gleichen steuerlichen Entlastung wie die laufenden Geschäftsunkosten.
Durch die steuerrechtliche Gleichstellung der Arbeitsbeschaffungsreserven mit den *offenen Reserven* (Absatz 2) wird verhindert, dass der Reserveposten auf der Passivseite der Bilanz bei der rechtmässigen Verwendung der Arbeitsbeschaffungsreserven erfolgswirksam aufgelöst werden muss und das steuerbare Einkommen bzw. der steuerbare Gewinn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel erhöht wird. Die zweckgerichtet eingesetzten Reserven sind nach der Arbeitsbeschaffungsaktion erfolgsneutral auf die offenen Reserven umzubuchen.

6.2.5 Anlage der Reserven (Art. 5)

Bezüglich der Anlagevorschriften hat der Kanton keinen Gestaltungsspielraum.

Die Bestimmung entspricht der bundesrechtlichen Regelung und wurde aufgenommen, um der Bedeutung dieser Vorschriften Rechnung zu tragen.

6.2.6 Nachträgliche Besteuerung (Art. 6)

In den Art. 13 Abs. 3 und 16 sieht das Bundesgesetz für die direkte Bundessteuer eine *pauschale nachträgliche Besteuerung* der Arbeitsbeschaffungsreserven für jene Fälle vor, in denen der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbracht oder der Betrieb liquidiert oder ins Ausland verlegt wird.
Die Einzelheiten der Nachbesteuerung sind in Art. 11 der bundesrechtlichen Verordnung geregelt. Art. 6 des Gesetzesentwurfes übernimmt für die Staats- und Gemeindesteuern im wesentlichen die Regelung des Bundes. Der nachträglich zu besteuernde Reservebetrag wird *getrennt* vom übrigen Einkommen oder Gewinn – unter Ausschluss der Verrechnung allfälliger Verluste – einer vollen *Jahressteuer* unterworfen. Die Besteuerung erfolgt in dem Jahr, in dem die Reserve aufgelöst wird bzw. aufzulösen ist. Als anwendbarer Steuersatz gilt der Satz der höchsten Teilmenge des Tarifs für natürliche bzw. juristische Personen. Die Anwendung der Maximalsätze vereinfacht die pauschale Nachbesteuerung erheblich und soll Missbräuchen entgegenwirken.
In Abweichung zum Wortlaut der Verordnung des Bundes verzichtet das Mustergesetz in lit. b auf das Wort «liquidiert». Damit wird verdeutlicht, dass im Steuerrecht mit dem Begriff der Liquidation regelmässig nicht die formelle Liquidation, sondern die *Einstellung der Betriebstätigkeit* bzw. die Geschäftsaufgabe gemeint ist. Der Gesetzesentwurf lehnt sich an die Fassung des Mustergesetzes an. Ebenfalls in Abweichung zum Bundesrecht verzichten Mustergesetz und der vorliegende Entwurf auf den ausdrücklichen Hinweis, dass die geschuldete Steuer in *Härtefällen* ermässigt werden könne. Ein Hinweis auf das in Art. 160 vorgesehene Institut des *Steuererlasses* erübrigt sich, da sich das Verfahren der nachträglichen Besteuerung gemäss Art. 9 des Entwurfes ohnehin nach den Bestimmungen des Steuergesetzes richtet.

6.2.7 Interkantonale und interkommunale Steuerausscheidung (Art. 7 und 8)

Diese Bestimmungen entsprechen – zumindest was die interkantonale Ausscheidung anbetrifft – dem Bundesrecht und wurden aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit in den Entwurf aufgenommen.

6.2.8 Anwendung des Steuergesetzes (Art. 9 und 10)

Diese Bestimmungen entsprechen dem Konzept der Steuervergünstigung als Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage.

6.2.9 Vollzug (Art. 11)

Der Regelung bedürfen insbesondere die kantonalen Zuständigkeiten in jenen Fällen, in denen das Bundesgesetz eine Mitwirkung der Kantone vorsieht, so beispielsweise in:

Art. 8 Abs. 1 Anhörung der Kantone bei einer allgemeinen Freigabe des Reservevermögens.

Art. 8 Abs. 2 Antrag eines Kantons auf Freigabe des Reservevermögens für dessen Gebiet.

Art. 9 Abs. 2 Kantonale Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuchs um Einzelfreigabe.

Art. 12 Abs. 1 Anhörung der betroffenen Kantone bei Übertragung der Reserven im Konzern.

6.2.10 Verhältnis zum bisherigen Recht (Art. 12)

Wie im Bundesgesetz ist auch auf kantonaler Ebene festzuhalten, dass bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen vorab die nach bisherigem Recht (Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952) gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven zu verwenden sind.

6.2.11 Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 13)

Nach Inkrafttreten des neuen Erlasses können keine Reserven nach bisherigem Recht mehr gebildet werden. Das geltende Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952 und die entsprechende Verordnung können jedoch erst ausser Kraft gesetzt werden, wenn sämtliche Unternehmen ihre bisherigen Arbeitsbeschaffungsreserven verwendet oder aufgelöst haben. In diesem Zeitpunkt wird der Regierungsrat das alte Gesetz und die entsprechende Verordnung aufheben.

6.2.12 Erstmalige Anwendung und Inkrafttreten (Art. 14 und 15)

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Es kommt damit erstmals in der Veranlagungsperiode 1991/92 zur Anwendung. Diese basiert auf den Bemessungsjahren 1989/90. Die Bildung von Reserven kann erstmals für die in das Jahr 1989 fallenden Geschäftsabschlüsse erfolgen. Mit der Erstreckung der Frist für die Anlage der Reserven bis 30. Juni 1990 (Art. 14 Abs. 2) wird die erstmalige Bildung von Reserven für das Bemessungsjahr 1989 auch solchen Unternehmen ermöglicht, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen.
Diese Unternehmen wären sonst – angesichts der Vorschrift der Bundesverordnung, wonach die Anlage der Reserven jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsabschluss zu erfolgen hat – für 1989 von der Bildung von Reserven ausgeschlossen gewesen.

7. Anträge

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der Vorlage zuzustimmen.
Die Motion Bartlome ist mit dem Gesetzesentwurf verwirklicht worden. Sie ist als erfüllt abzuschreiben.

Bern, 17. Februar 1989 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Unternehmen, die Reserven nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 bilden, Steuervergünstigungen.

[2] Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Berechtigte Unternehmen

Art. 2 Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern berechtigt.

Jährliche Einlage und Höchstbestand

Art. 3 [1] Die jährliche Einlage beträgt höchstens 15 Prozent der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlage. Ergibt die Einlage nicht 10000 Franken, darf das Unternehmen diese nicht vornehmen.

[2] Die Reserven dürfen 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann diesen Satz für besonders kapitalintensive Unternehmen auf 30 Prozent erhöhen.

[3] Sinkt die Lohnsumme nach Erreichen dieses Höchstbestandes, bleiben die Reserven bestehen.

Bemessung der Steuervergünstigung

Art. 4 [1] Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

[2] Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Gewinn gebildet werden.

Anlage der Reserven

Art. 5 Das Unternehmen muss im Umfang der jährlichen Einlage in die Reserven Mittel beim Bund oder auf einem Sperrkonto bei einer Bank anlegen (Reservevermögen).

Nachträgliche Besteuerung

Art. 6 [1] Der Kanton und die Gemeinden besteuern

a) den aufgelösten Reservebetrag, wenn das Unternehmen den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;

b) den Reservebestand, wenn das Unternehmen die Betriebstätigkeit einstellt, den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland oder in einen Kanton ohne gleichwertige Steuervergünstigung verlegt.

[2] Auf dem aufgelösten Reservebetrag ist eine volle Jahressteuer zum höchsten Teilmengensatz zu erheben. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden Geschäftsjahr oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Interkantonale Steuerausscheidung

Art. 7 [1] Bei anteilmässiger oder teilweiser Steuerpflicht im Kanton Bern wird die Steuervergünstigung nach den Grundsätzen der interkantonalen Steuerausscheidung gewährt.

[2] Gleiches gilt für die nachträgliche Besteuerung gemäss Art. 6.

Steuerteilung unter den Gemeinden

Art. 8 [1] Die Steuervergünstigung ist unter den bernischen Gemeinden nach den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden vom 13. November 1956 aufzuteilen.

[2] Gleiches gilt für die nachträgliche Besteuerung gemäss Art. 6.

Anwendung des Steuergesetzes

Art. 9 Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und über die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

Strafbestimmung

Art. 10 Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes.

Vollzug

Art. 11 Eine Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Kantons und des Bundes.

Verhältnis zum bisherigen Recht

Art. 12 Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es zuerst die nach dem bisherigen Recht gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven verwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13 [1] Der Regierungsrat hebt das Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952 auf, sobald alle nach diesem Recht gebildeteten Reserven aufgelöst oder verwendet sind.

[2] Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr gebildet werden.

Erstmalige Anwendung

Art. 14 [1] Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung für die Veranlagungsperiode 1991/92. Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1989 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

[2] Unternehmen, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, können die Anlage der Reserven bis zum 30. Juni 1990 vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 22. März/14. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Juni 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwander*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Änderung des Gesetzes vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport

1. Ausgangslage

Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren werden auf Bundesebene und durch den Kanton sportlich durch Jugend+Sport gefördert. Der Einstieg in die verschiedenen Sportarten geschieht heute aber in der Regel vor dem 14. Altersjahr.
Diese Tatsache und die Erkenntnis, dass die ersten Gehversuche in einer unbekannten Sportart unter jugendgerechter und sicherer Anleitung erfolgen sollten, bewogen Herrn Grossrat Probst und 32 Mitunterzeichner, am 2. Februar 1987 folgende Motion einzureichen:

Förderung des Berner Jugendsportes
Seit anfangs Jahr hat der Kanton Zürich aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses den Zürcher Jugendsport eingeführt. Das heisst, die 12- und 13jährigen Jugendlichen sind jetzt im Kanton Zürich den 14- bis 20jährigen gleichgestellt. Sie können nun an J+S-Fachkursen und Sportlagern auch teilnehmen. Die Sportorganisationen begrüssen diese Änderung. Freude und Verlangen, Spass an Sport und Spiel, an einer positiven, sinnvollen Freizeitgestaltung sind für die meisten Jugendlichen guter Grund, aktiv Sport zu betreiben. Gemachte Erfahrungen zeigen und neueste Untersuchungsergebnisse belegen, wie ratsam, wichtig und ausschlaggebend es ist, dass auch die Jugendlichen im Alter von zwölf und dreizehn Jahren vom Angebot von Jugend+Sport (J+S) profitieren können. Hier soll der Berner Jugendsport Impulse geben, hier kann er einen effizienten Beitrag an die Freizeitgestaltung, an die Erziehung und an das Gesundheitsverhalten der Jugendlichen leisten. Der Regierungsrat wird gebeten, das Modell Zürcher Jugendsport auf 1989 zu übernehmen und als Berner Jugendsport im Rahmen von Jugend+Sport einzuführen und anzubieten.

Die Motion wurde am 19. November 1987 mit grosser Mehrheit vom Grossen Rat angenommen.
Nebst dem im Motionstext aufgeführten Kanton Zürich haben die folgenden Kantone ähnliche Förderungsprogramme realisiert:
Basel-Stadt für 10- bis 13jährige Jugendliche
Genf für 7- bis 13jährige Jugendliche

In den nachgenannten Kantonen werden entsprechende Vorbereitungen getroffen:
Westschweiz: FR, VS, NE, JU
Nordwestschweiz: BL, SO
Zentralschweiz: OW, NW, ZG, LU
Ostschweiz: SH, AR, SG, GL

Die Kantone Nidwalden und Schaffhausen haben sich dabei auch auf das Zürchermodell festgelegt.

2. Welche sportlichen Möglichkeiten werden den 12- und 13jährigen Jugendlichen im Kanton Bern heute schon geboten?

Der Bundesvorschrift, drei Stunden Turn- und Sportunterricht, wird in den Volks- und Mittelschulen des Kantons entsprochen. Auch werden bereits auf dieser Stufe Schulsporttage, Orientierungsläufe und Skilager angeboten. In sechzig Gemeinden, an sieben kantonalen Schulen, in fünf Sekundarschulverbänden und an drei Privatschulen wird im Rahmen des freiwilligen Schulsportes zusätzlicher Sportunterricht angeboten. Der freiwillige Schulsport wird je zur Hälfte vom Träger der Schule und dem Kanton finanziert. Er gibt der Schule die Möglichkeit, Schüler und Schülerinnen auf freiwilliger Basis gezielt in bestimmte Sportarten einzuführen. Ausserhalb der Schule können die Jugendlichen in Jugendriegen und Juniorenabteilungen der Turn- und Sportvereine eintreten und werden in die dem jeweiligen Vereinsziel entsprechenden Sportarten eingeführt.

3. Wo und wie wird der «Berner Jugendsport» innerhalb dieses reichhaltigen Angebotes helfen?

Der «Berner Jugendsport» soll sich soweit möglich im von Jugend+Sport vorgegebenen Rahmen bewegen.
Das J+S-Angebot beinhaltet heute mehr als dreissig Sportarten in den Bereichen Wintersport, Einzelsportarten, Spielsportarten, Zweikampfsport (ohne Boxen) und Wassersport (ohne Motorsport).

3.1

In Sportfachkursen soll den 12- und 13jährigen die gleiche Ausbildungsstruktur angeboten werden wie bei Jugend+Sport. Die Ausbildungsprogramme sehen in der Regel eine Gliederung in Anfänger, Fortgeschrittene und Könner vor.
Im «Berner Jugendsport» werden stufengerechte Ausbildungsprogramme für Anfänger im Vordergrund stehen.
Die Vorschriften für den Leitereinsatz, die Kursgestaltung und die Programmgestaltung werden sinngemäss übernommen.
Vom Kantonalen Amt für Sport eingesetzte Betreuerinnen und Betreuer sollen für die notwendige Aufsicht sorgen und helfen, voraussehbare Risiken zu vermeiden.
Die Leiterentschädigung sowie der Lagerbeitrag für Sportfachkurse mit auswärtiger Übernachtung entsprechen den Ansätzen bei Jugend+Sport. Dabei werden Schulsportlager den Vereinssportlagern gleichgestellt.

3.2

Die Ausdauerprüfungen oder Einzelanlässe sind einfache sportliche Anlässe. Sie können als «zusätzliche Kurstätigkeiten» innerhalb eines Sportfachkurses oder unabhängig davon durchgeführt werden. Diese ausgesprochenen Animationsanlässe sollen Jugendlichen den Zugang zu neuen Sportarten ermöglichen. Der Leitereinsatz, die Durchführungsbestimmungen, die Betreuung, die Entschädigung sowie die administrativen Rahmenbedingungen werden sinngemäss von Jugend und Sport übernommen.

3.3

Die Leiteraus- und -fortbildung erfolgt nach den Vorschriften von Jugend und Sport. Inhaltlich werden diese Kurse allerdings der Altersstufe der 12- und 13jährigen angepasst.

3.4

Im Rahmen des «Berner Jugendsportes» werden angeboten:
- eine Versicherung für Unfall und Krankheit im Nachgang zu allfällig bestehenden Versicherungen für die Leitung und die 12- und 13jährigen Jugendlichen;
- eine Haftpflichtversicherung.

Für die Teilnehmer am «Berner Jugendsport» können aber folgende Leistungen des Bundes nicht in Anspruch genommen werden:
- Leihmaterial
- Ausleih Landeskarten
- Unfall- und Krankenversicherung (MV)
- Sportärztliche Untersuchungen
- Vergünstigungen bei Bundesunterkünften
- Bezug von Armee-Lebensmitteln
- Pauschalfrankatur

Es sind dafür keine Ersatzleistungen vorgesehen.

4. Bemerkungen zu den beiden Artikeln

4.1 Artikel 5a

Absatz 2 und 3
Die Teilnahme der 12- und 13jährigen Jugendlichen an Jugend und Sport des Bundes ist heute schon möglich. Der Bund erbringt jedoch für sie keine Leistungen. Diese werden nun teilweise durch den Kanton erbracht (vgl. Ziffer 3.4).

4.2 Artikel 10

Ziffer 4
Eine neu zu schaffende Verordnung wird das Nähere über den Berner Jugendsport regeln.

5. Vernehmlassung

Die erhaltenen Stellungnahmen unterstützen die Einführung des Berner Jugendsportes. Einzelne Stimmen forderten, schon zehn- bzw. elfjährige Kinder in den Berner Jugendsport aufzunehmen.
Die in der Vorlage vorgesehene Gleichstellung der Schulen soll auf Bundesebene auf den 1. Januar 1991 erfolgen.
Die Jugendverbände bedauern die Einschränkung im Leihmaterialbereich. Die Gleichschaltung mit dem Kanton Zürich, sowie die Harmonisierung mit dem Bund bezüglich Beitragssätze/Entschädigungen wird ausnahmslos gutgeheissen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits in der Motion Probst ausgeführt, ist mit jährlichen Gesamtkosten von Fr. 1 150 000.– zu rechnen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus:

	Fr.
– Entschädigungen für Leitertätigkeit mit den 12- und 13jährigen Jugendlichen	500 000.–
– Lagerbeiträge	150 000.–
– Unterstützung von Einzelanlässen im Sinne der Animation	100 000.–
– Entschädigung der Betreuer	50 000.–
– Leiteraus- und -fortbildung	250 000.–
– Verwaltungskosten/Administration	100 000.–

Erfahrungen im Kanton Zürich zeigen, dass die vorgesehenen Fr. 1 150 000.– erst etwa im dritten Jahr nach der Einführung voll beansprucht werden. Im ersten Jahr dürften Fr. 500 000.–, im zweiten Fr. 850 000.– genügen.

7. Personelle Auswirkungen

Die in der Folge von Effista vorzunehmenden Rationalisierungsmassnahmen werden die Einführung des Berner Jugendsportes verwaltungsintern ohne neue Stellenschaffungen ermöglichen.
Zudem kann die Administration rationell gestaltet werden dank der teilweisen Gleichschaltung mit Jugend + Sport des Bundes.

Bern, im März 1989 — Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Berner Jugendsport

Art. 5a (neu) [1] Unter der Bezeichnung «Berner Jugendsport» unterstützt der Kanton die sportliche Förderung von 12- und 13jährigen Jugendlichen.

[2] Nehmen 12- und 13jährige Jugendliche an Veranstaltungen von Jugend und Sport teil, erhalten sie kantonale Leistungen im Rahmen des Berner Jugendsportes.

[3] Der Kanton erbringt im Rahmen des Berner Jugendsportes in den Bereichen Leiter- und Betreuerentschädigungen, Lagerbeiträge und Entschädigungen an Einzelanlässe die gleichen Leistungen wie der Bund bei Jugend und Sport. Ferner schliesst der Kanton für Teilnehmer und Leitung eine Haftpflichtversicherung sowie grundsätzlich im Nachgang zu bestehenden Versicherungen eine Unfall- und Krankenversicherung ab.

[4] Über die Verwendung der für den Berner Jugendsport notwendigen Mittel entscheidet die Erziehungsdirektion im Rahmen des Budgets abschliessend.

Weitere Bestimmungen

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über

1.–3. Unverändert.

4. den Berner Jugendsport. Er regelt unter anderem die Zuständigkeiten, die Arten und die Organisation der Veranstaltungen, die stufengerechte Leiterausbildung und Leiterfortbildung, die Leistungen des Kantons und die Kostenbeteiligungen der Teilnehmer von kantonalen Kursen.

Die bisherigen Ziffern 4, 5 und 6 werden zu den Ziffern 5, 6 und 7.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 22. März/28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Juni 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Probst*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Totalrevision)

I. Einleitung

1. Bundesrecht

Der Bund richtet den Kantonen, die den Bezügern von AHV- und IV-Renten Ergänzungsleistungen gewähren, Beiträge aus. Die kantonalen Bestimmungen müssen aber den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entsprechen. Der Bundesbeitrag an den Kanton Bern beträgt seit dem 1. Januar 1988 31 Prozent der ausgerichteten Ergänzungsleistungen.
Die Berechnung der Ergänzungsleistungen wird den Kantonen durch die massgebenden Erlasse des Bundes (ELG, Verordnungen, Wegleitung) bis ins Detail und mehrheitlich zwingend vorgeschrieben. Lediglich in folgenden sechs Punkten haben die Kantone im Rahmen der Bundesvorschriften die Kompetenz, eigene Grenzwerte zu erlassen:
- Höhe der Einkommensgrenzen im Rahmen der bundesrechtlichen Höchst- und Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. *d* ELG);
- Höhe des Freibetrags beim privilegierten Einkommen im Rahmen der Höchst- und Mindestansätze des Bundes (Art. 4 Abs. 1 Bst. *a* ELG);
- Zulassung eines Mietzinsabzugs bis zum bundesrechtlichen Höchstbetrag und Einschluss einer Nebenkostenpauschale in den Mietzinsabzug (Art. 4 Abs. 1 Bst. *b* und *c* ELG);
- Begrenzung der Kosten bei Heimaufenthalt (Art. 2 Abs. 1 ^{bis} ELG),
- Festlegung des Betrags für die persönlichen Auslagen der Heimbewohner (Art. 2 Abs. 1bis ELG);
- Erhöhung des Vermögensverzehrs bei Altersrentnern, die in Heimen und Heilanstalten leben (Art. 4 Abs. 1 Bst. *e* ELG).

Im weiteren bezeichnen die Kantone die Durchführungsorgane.

2. Kantonales Recht

Gestützt auf das ELG richtet der Kanton Bern gemäss Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) seit dem 1. Juli 1966 Ergänzungsleistungen aus. Es wurden stets die höchstmöglichen Ansätze des Bundesrechts angewandt.

In Artikel 8 Absatz 1 ELGK wird der Regierungsrat ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund den Kantonen Beiträge ausrichtet.

II. Totalrevision des ELGK

1. Gründe

Das geltende Gesetz entnimmt insbesondere die Bestimmungen über die Anspruchsfestsetzung wörtlich dem Bundesrecht und zwar auch diejenigen zwingender Natur. Eine solche Regelung ist wenig sinnvoll und führt unnötigerweise dazu, dass eine Änderung zwingender Bestimmungen des Bundesrechts eine entsprechende Anpassung des kantonalen Gesetzes notwendig macht.
Die in Ziffer I/1 aufgezählten, durch die Kantone festzusetzenden Grenzwerte sind heute im ELGK enthalten. Eine solche Lösung befriedigt nicht, weil es sich dabei um Werte handelt, die regelmässig angepasst werden müssen. Dies führt dazu, dass der Regierungsrat aufgrund der in Artikel 8 Absatz 1 ELGK enthaltenen Kompetenzdelegation Gesetzesartikel auf dem Verordnungsweg ändert, was als störend bezeichnet werden muss.
Aus diesen Gründen haben das Versicherungsgericht des Kantons Bern und die kantonale Justizdirektion eine Überarbeitung bzw. Straffung des ELGK bereits anlässlich der am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen zweiten ELG-Revision dringend empfohlen.

2. Grundsatz

Die Totalrevision sieht die Entfernung sämtlicher zwingender Bundesvorschriften aus den kantonalen Erlassen vor. Das revidierte ELGK soll die grundsätzliche Bereitschaft des Kantons zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und die Einräumung der Kompetenz an den Regierungsrat zum Erlass von Verordnungen betreffend die durch den Kanton festzulegenden Grenzwerte enthalten.
Die Revision des ELGK bedingt auch eine Anpassung der kantonalen Verordnung. Der Entwurf der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) liegt vor. Die Konkordanztabelle im Anhang zu diesem Vortrag erleichtert einen Vergleich der bisherigen mit den neuen Bestimmungen von ELGK und ELVK.

3. Auswirkungen der Revision

Die Totalrevision des ELGK hat ausschliesslich zum Ziel, Klarheit und Übersicht in den Erlassen über Ergänzungsleistungen zu schaffen. Sie bewirkt dagegen *keine Änderung* der Anspruchsvoraussetzungen und des Verfahrens. Eine Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen für die Bezüger von Ergänzungsleistungen ist nicht möglich, da der Kanton Bern bereits heute die höchstmöglichen Ansätze nach Bundesrecht anwendet. Bei der Berücksichtigung der Heimkosten hat er im Vergleich zu den meisten anderen Kantonen zudem eine sehr grosszügige Lösung eingeführt.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten hat dem Gesetzesentwurf vorbehaltlos zugestimmt. Im übrigen werden Begehren und Anregungen, die im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht wurden, bei den einzelnen Artikeln näher dargelegt.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Anspruch)

Die grundsätzliche Bereitschaft und Notwendigkeit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen war schon bisher unbestritten.
Aus der Formulierung «Anspruch im Rahmen des ELG» geht hervor, dass nicht nur die rein rechnerischen Vorschriften des ELG zur Anwendung gelangen, sondern auch alle übrigen zwingenden Vorschriften des Bundes (z. B. Schweigepflicht, Strafbestimmungen, Rückerstattung, Erlass usw.) Gültigkeit haben. Das gleiche ergibt sich übrigens aus dem Ingress des ELGK, wonach dieses «gestützt auf das ELG» erlassen wird.
In diesem Artikel wird ferner zum Ausdruck gebracht, dass ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen besteht und diese somit keine Fürsorgeleistungen sind. Die Einräumung eines Rechtsanspruchs ist eine der zwingenden Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung.

Artikel 2 (kantonale Regelungen)

Die Beschlüsse des Bundesrats zur teuerungsbedingten Anpassung der Ergänzungsleistungen erfolgen jeweils kurzfristig, damit eine möglichst exakte Übereinstimmung mit dem Index erreicht werden kann. Um die Anpassung der kantonalen Grenzwerte (vgl. Ziff. I/1 hievor) rechtzeitig vornehmen zu können, ist eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat, wie sie bereits heute besteht, unumgänglich. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) benötigt für die Vorbereitung der Umrechnung mindestens drei Monate. Eine Beschlussfassung durch den Grossen Rat, wie sie von einem Vernehmlassungsadressaten vorgeschlagen wurde, könnte somit nicht rechtzeitig erfolgen und muss deshalb abgelehnt werden.
Eine automatische Anpassung an die bundesrechtlichen Höchstansätze, wie sie ebenfalls angeregt wurde, wurde bereits anlässlich der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat im Jahr 1978 geprüft. Ein starrer Gesetzesautomatismus fand damals keine Zustimmung, weil ein solcher nicht den geringsten Spielraum für die Berücksichtigung eventueller, nicht voraussehbarer Verhältnisse zulässt. Diese Gründe haben heute immer noch Gültigkeit, so dass an der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat festgehalten werden muss.
Einige Vernehmlassungsadressaten haben sich geäussert, dass die Grenzwerte, die in den Artikeln 1 bis 5 ELKV festgelegt sind, teilweise zu tief sind. Dazu ist festzuhalten, dass deren Überprüfung und Neufestsetzung immer gleichzeitig mit der Erhöhung der AHV- und IV-Renten erfolgt, wobei die Höchstansätze des Bundesrechts eingehalten werden müssen (vgl. Ziff. I/1 und 2 hievor). Die nächste Anpassung wird voraussichtlich bereits auf den 1. Januar 1990 geprüft werden müssen.

Artikel 3 (Durchführung)

Die Durchführung soll nach den bisherigen guten Erfahrungen bei der AKB bleiben, da ein enger Zusammenhang zwischen den AHV/IV-Renten und den Ergänzungsleistungen besteht. Die AKB verfügt über das für die Bezüger und Ansprecher von Ergänzungsleistungen notwendige Zweigstellennetz. In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindeausgleichskasse.
Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich der Wunsch geäussert, dass die Information der potentiellen Bezüger von Ergänzungsleistungen verbessert werden sollte. Die Frage der Information und einer möglichst lückenlosen Erfassung der Anspruchsberechtigten wurde bereits in einem anderen Erlass geregelt. Die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) verpflichtet die Gemeindeausgleichskassen, der Bevölkerung unter anderem die Vorschriften und Weisungen über die Ergänzungsleistungen bekanntzumachen (Art. 9). Ganz speziell werden die Gemeindeausgleichskassen zudem verpflichtet, die Rentenbezüger in geeigneter Weise auf die Ergänzungsleistungen aufmerksam zu machen, wenn aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein Anspruch offenkundig ist (Art. 15 Abs. 4). Die AKB hat es sich zu ihrer ständigen Aufgabe gemacht, die Zweigstellenleiter bei jeder Gelegenheit an diese Pflicht zu erinnern.

Artikel 4 Absatz 1 (Rechtspflege)

Da das revidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz voraussichtlich vor dem ELGK in Kraft treten wird, wurde bereits die neue Bezeichnung der zuständigen Justizbehörde aufgenommen (Verwaltungsgericht anstelle von Versicherungsgericht).

Artikel 6 (Finanzierung)

Der bewährte Grundsatz, wonach die Finanzierung der Ergänzungsleistungen in gleicher Weise erfolgt wie der Beitrag des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, wird beibehalten.

Genehmigung

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern wird nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat die erforderliche Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern einholen.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Da der Gesetzesentwurf keine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und des Verfahrens vorsieht (vgl. Ziff. II/2 hievor), werden *keine* personellen und finanziellen Auswirkungen entstehen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 26. Januar 1989 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Abkürzungen

Kantonale Erlasse

ELGK (bisher):	Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BSG 841.31)
ELVK (bisher):	Vollziehungsverordnung vom 3. Mai 1966 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BSG 841.311)
ELGK (neu):	Gemäss Gesetzesentwurf
ELVK (neu):	Gemäss Verordnungsentwurf
AKBV:	Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (BSG 841.111)

Erlasse des Bundes

ELG:	Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELV:	Verordnung vom 15. Januar 1971 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
WEL:	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
AHVV:	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

Konkordanztabelle (Gesetz)

ELGK (bisher) Art.	Entsprechende Regelung *nach* Totalrevision				
	ELGK (neu) Art.	ELVK (neu) Art.	ELG Art.	ELV Art.	Andere Erlasse
1	1	–	–	–	
2	–	–	2[2]	–	
3[1]	–	1[1]	2[1]	–	
3[2]	–	1[2]	4[1d]	–	
3[3]	–	–	2[1ter]	–	
3[4]	–	–	2[3]	–	
4[1]	–	–	3[1]	–	
4[2]	–	2	4[1a]	–	
4[3]	–	–	3[5]	–	
5	–	–	3[3]	–	
6[1a–g]	–	–	3[4]	–	
6[1h]	–	3[1], 3[3]	4[1b]	–	
6[2]	–	–	3[4bis]	–	
6[3]	–	3[2]	4[1c]	–	
6a	–	5	2[1bis]	–	
7	2, 7	–	–	–	
8	2	–	–	–	
9	–	–	5	–	
10	–	–	–	21, 22	
11[1]	–	8[2]	–	–	
11[2]	–	–	12	–	
11[3], 4	–	8[2]	–	–	
12	–	8[1]	–	27	
13	–	8[2]	–	–	
14[1]	3[1]	–	–	–	
14[2]	3[2]	–	–	–	
14[3]	5[1]	–	–	–	
14[4]	5[2]	–	–	–	
15	–	6, 7	–	–	
16	–	6, 7	–	–	
17	–	8[1]	–	–	
18	(aufgehoben 1971)	–	–	–	
19[1]	–	8[1]	–	–	
19[2]	–	–	–	24	
19[3]	–	–	–	30	
19[4]	–	–	–	–	
20	–	–	13	–	
21	–	–	16	–	
22	6	–	–	–	
23–26	7–9	–	–	–	

Konkordanztabelle (Verordnung)

ELVK (bisher) Art.	Entsprechende Regelung *nach* Totalrevision				
	ELGK (neu) Art.	ELVK (neu) Art.	ELG Art.	ELV Art.	Andere Erlasse Rz./Art.
1[1]	–	–	1[3]	–	
1[2]	–	–	–	–	2009–2011 WEL
1[3]	–	–	2[2]	–	2013–2016 WEL
2	–	–	2[1]	–	
3–5	–	–	2[3]	1–10	2017–2057 WEL
6[1]	–	–	3[1]	11–18	2058–2131 WEL
6[2]	–	–	3[2]	–	
7	–	–	–	11	
8	–	–	3[3]	–	2132–2138 WEL
9	–	–	3[4]	19	3001–3029 WEL
10[1]	–	–	–	17	
10[2]	–	–	–	18	
10[3]	–	–	3[1f]	14a, 14b, 15	
11	–	–	–	23	
12	–	–	–	25	
13	–	–	–	24	
14	–	–	–	–	9 AKBV
15	–	–	–	25, 30	
16	–	9, 10	–	–	

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Grundsätze

Anspruch

Art. 1 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern haben im Rahmen des ELG und dieses Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Kantonale Regelungen

Art. 2 Soweit das ELG einzelne Regelungen ausdrücklich den Kantonen überlässt, werden diese durch den Regierungsrat erlassen. Dies gilt namentlich für die Festsetzung der Einkommensgrenzen, der Abzüge vom Erwerbseinkommen, des Mietzinsabzugs, der Vermögensanrechnung, des Abzugs der Heimkosten und des Betrags für die persönlichen Auslagen der Heimbewohner.

II. Organisation und Verfahren

Durchführung

Art. 3 [1] Die Durchführung dieses Gesetzes wird gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 ELG der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) übertragen.

[2] Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) über die Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Auskunftspflicht und Vollziehung gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Rechtspflege

Art. 4 [1] Verfügungen der AKB können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Beschwerde angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Buchführung/ Vorschüsse

Art. 5 [1] Die AKB führt über die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung, macht die Bundesbeiträge geltend und rechnet nach Abschluss des Rechnungsjahrs ab.

[2] Die Aufwendungen werden bevorschusst.

III. Finanzierung

Art. 6 [1] Soweit die Aufwendungen der AKB für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie vom Staat und den Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie der Beitrag des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 29 und 30 EG AHVG).

[2] Die Beiträge der Gemeinden werden aufgrund der Jahresabrechnung im darauffolgenden Jahr eingefordert.

[3] Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Staat, diejenigen der Gemeindeausgleichskassen von den Gemeinden getragen.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 7 Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8 Das Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 22. März/21. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Juni 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rickenbacher*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

Vortrag
der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rats betreffend
- **Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Totalrevision)**
- **Dekret über die Begrenzung der Luftverunreinigungen bei Haus- und Industriefeuerungen (Aufhebung)**

---

1. Einleitung

Als erster Kanton der Schweiz und lange vor der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz hat der Kanton Bern im Jahre 1979 ein Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) in Kraft gesetzt. Ziel und Zweck dieses Erlasses war es, den Menschen und seine Umwelt vor übermässiger Luftverschmutzung zu schützen. Diese Zielsetzung hat heute mehr denn je ihre Gültigkeit.
In der Zwischenzeit, vierzehn Jahre nach der überwältigenden Annahme des Verfassungsartikels über den Umweltschutz (Artikel 24 septies der Bundesverfassung) durch das Schweizervolk, sind das Bundesgesetz über den Umweltschutz (1.1.1985) und die Luftreinhalte -Verordnung (1.3.1986) in Kraft gesetzt worden. Diese neuen Bestimmungen erfordern heute eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Vorschriften.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

2.1 Zum Vollzugskonzept im Umweltschutz

Der Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) wird in allen Teilbereichen (Luft, Lärm, Boden, umweltgefährdende Stoffe, Abfälle) weitgehend an die Kantone delegiert. Die Kantone haben damit eine Vielzahl neuer, äusserst anspruchsvoller Vollzugsaufgaben zu übernehmen. Erschwerend wirkt sich zur Zeit der Umstand aus, dass der Stand der Ausführungsgesetzgebung des Bundes in den einzelnen Teilbereichen des Umweltschutzes unterschiedlich weit fortgeschritten ist: Während die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bereits seit bald drei Jahren in Kraft ist, hat die Verordnung über Störfälle noch nicht einmal das Vernehmlassungsverfahren durchlaufen. Für den einzelnen Kanton ist es deshalb vorderhand nicht möglich, im Umweltschutz umfassend zu legiferieren.
In Anbetracht dieser Sachlage hat sich der Regierungsrat in der kantonalen Ausführungs- und Nachfolgegesetzgebung zu einem stufenweisen Vorgehen entschlossen:
1. Stufe: Vorläufige Regelung des kantonalen Vollzugs durch möglichst raschen Erlass der notwendigen Bestimmungen auf Verordnungsstufe.
2. Stufe: Abschliessende bzw. die Verordnungen ablösende, ordentliche Gesetzgebung.

Nachdem nun im Kanton Bern seit bald zehn Jahren Lufthygienerecht vollzogen wird, in diesem Zeitraum Vollzugsstrukturen geschaffen werden konnten und demzufolge eine langjährige Vollzugspraxis vorhanden ist, drängt es sich auf, den Bereich der Luftreinhaltung im Sinne der 2. Stufe abschliessend zu regeln. Dabei ist ein kantonales Gesetz nötig, das neben Ausführungsvorschriften auch eigene materielle Regelungen und Finanzierungsbestimmungen enthält.

2.2 Zur Strategie der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

USG und LRV sehen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung ein zweistufiges Konzept vor:
- Die *erste Stufe* verlangt als Vorsorge, dass sämtliche Emissionen von Luftschadstoffen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung zunächst soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die entsprechenden *Emissionsgrenzwerte* und Vorschriften sind in Anhang 1 bis 5 der LRV konkret und detailliert festgelegt.
- Die *zweite Stufe* besteht darin, dass die Emissionen über das Mass der ersten Stufe hinaus begrenzt werden müssen (insbesondere durch Verschärfung der Emissionsgrenzwerte, Massnahmenpläne), wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen (= Immissionen) unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden. Wirtschaftliche Aspekte haben in diesem Fall zurückzutreten. Die Grenzen der Schädlichkeit sind im Anhang 7 der LRV in Form von *Immissionsgrenzwerten* festgelegt.

Das Konzept in der Luftreinhaltung beruht somit auf zwei Säulen: dem Vorsorgeprinzip und dem Prinzip der Belastungsgrenze. Diese beiden Prinzipien ergänzen einander, haben aber unterschiedliche Schwerpunkte. Beim Vorsorgeprinzip steht die Frage im Vordergrund: «Wie weit kann die Luftverschmutzung überhaupt reduziert werden? Was ist technisch möglich und wirtschaftlich tragbar?» Beim Prinzip der Belastungsgrenze stellt sich hingegen die Frage: «Wie weit darf die Luftverschmutzung ansteigen? Was ist gesundheitlich tragbar?»
Daneben beinhaltet die LRV eine Reihe von konkreten und verbindlichen Vollzugsanweisungen und -vorschriften, wie z.B. das Vorgehen im Sanierungsfall und Sanierungsfristen, die Kontrolle von Anlagen, Emissions- und Immissionsmessungen usw. Der Ermessensspielraum im Vollzug der LRV ist damit äusserst klein, so dass sich die kantonale Anschlussgesetzgebung zwangsläufig eng an das Grundkonzept des Bundes anlehnt.

2.3. Die Hauptpunkte der Totalrevision des Lufthygienegesetzes

Da die Regelungsdichte der LRV ausserordentlich hoch ist, beschränkt sich die kantonale Anschlussgesetzgebung weitgehend auf organisatorisch-administrative Belange. Allerdings enthalten die Bundesvorschriften in einem Teilbereich (luftverunreinigende Tätigkeiten) eine Lücke. Das bisherige Lufthygienegesetz enthielt diesbezüglich Regelungen, die sich bestens bewährt haben. Sie werden im neuen Gesetz beibehalten. Es geht dabei um Vorschriften über luftverunreinigende Tätigkeiten und das Verbrennen von Abfällen im Freien.

Das Schwergewicht der vorliegenden Gesetzesrevision liegt eindeutig auf der konkreten Festlegung von Vollzugsaufgaben und -kompetenzen im Kanton Bern. Diese Konkretisierung entspricht einem grossen Bedürfnis, denn das bisherige Lufthygienegesetz verwendete in diesem Zusammenhang nur den vagen Begriff der «zuständigen Behörde», ohne dass diese Zuständigkeiten je konkret festgelegt worden sind (Ausnahme bildete dabei die Ölfeuerungskontrolle). Eng damit verbunden ist das Problem der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, d. h. der Vollzugsdelegation. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die Grundlage für abschliessende Regelungen genereller und individueller Art geschaffen werden. Dieser Lösungsweg drängt sich für die Luftreinhaltung deshalb auf, weil es sich um einen technisch anspruchsvollen Vollzug handelt, der nicht einfach durch eine perfekte Organisation ersetzt werden kann.
In einem weiteren Abschnitt werden die finanziellen Belange geregelt, die im bisherigen Recht gänzlich fehlen. Obschon dabei grundsätzlich vom Verursacherprinzip ausgegangen werden kann (Artikel 2 USG), lässt sich dieses Prinzip nicht in allen Bereichen der Luftreinhaltung konsequent durchziehen. Insbesondere bei der Immissionsüberwachung (Luftqualitätskontrolle) fallen beträchtliche Kosten an, welche in der Regel nicht einem bestimmten Verursacher überbunden werden können. Diese Kosten wird die öffentliche Hand zu einem grossen Teil zu tragen haben.
Die vorliegende Gesetzesrevision dient dazu, klare Vollzugsstrukturen in der Luftreinhaltung zu schaffen, damit der heutigen Luftverschmutzung Einhalt geboten werden kann.

2.4 Aufhebung des Dekrets über die Begrenzung der Luftverunreinigungen bei Haus- und Industriefeuerungen

In Ermangelung eidgenössischer Emissionsgrenzwerte wurden im Jahre 1979 im Anschluss an die kantonale Lufthygienegesetzgebung Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen auf dem Dekretsweg festgelegt. Nachdem nun der gesamte Feuerungsbereich im Anhang 3 der LRV in bedeutend strengerer Form abschliessend geregelt ist, muss dieses Dekret aufgehoben werden. Im übrigen werden bereits heute alle Feuerungsanlagen im Kanton Bern nach den Vorschriften der LRV kontrolliert.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den 61 Vernehmlassungsadressaten liegen 42 Stellungnahmen zur Revision des Lufthygienegesetzes vor. Die Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Der Grundsatz, dass die Luftreinhaltung im Kanton Bern abschliessend geregelt werden soll, wird durchwegs positiv gewertet. In einer einzigen Stellungnahme wird dies in Frage gestellt. Die Schwerpunkte der Verbesserungsvorschläge und der Kritik gliedern sich in drei Gruppen:

Zum ergänzenden kantonalen Recht

Die weitgehend aus dem Lufthygienegesetz von 1979 übernommenen Artikel über luftverunreinigende Tätigkeiten und das Verbrennen von Abfällen im Freien bedürfen der Präzisierung. Dies damit keine Missverständnisse entstehen. Der Eindruck, man wolle mit derartigen Bestimmungen «mit Kanonen auf Spatzen schiessen» (Unverhältnismässigkeit) ist falsch, denn es handelt sich hierbei um Tatbestände, die wie die zehnjährige Erfahrung lehrt, durchaus lufthygienisch relevant sein können.

Zur Aufgabenteilung innerhalb des Kantons sowie zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Vollzugsdelegation)

Die Ansichten über die Zuweisung von Vollzugsaufgaben gehen naturgemäss weit auseinander. Während die eine Seite eine bedeutend stärkere Führungsrolle des Kantons fordert, verlangt die andere Seite eine grössere Unabhängigkeit der Gemeinden. In Anbetracht der komplexen «gemeindeüberschreitenden» Luftverunreinigung liegt es auf der Hand, dass die Aufgaben problembezogen und flexibel auf verschiedene Stufen verteilt werden müssen. Es kann sich somit keine starre, jeden Teilbereich der Luftreinhaltung durchlaufende Vollzugsstruktur ergeben.

Zu den Kosten und der Finanzierung

Dass trotz des klar vorgegebenen Verursacherprinzips auch massive Kosten für die öffentliche Hand anfallen werden, bleibt unbestritten. Die Meinungen, wie diese Kosten zwischen dem Kanton, der gemäss Artikel 35 LRV für den Vollzug zuständig ist, und den Gemeinden aufgeteilt werden sollen, sind sehr unterschiedlich. Bei der Überarbeitung wurden deshalb klare Kriterien für die Aufteilung aufgestellt, damit sowohl der Kanton als auch die Gemeinden ihre Kostenanteile genau ermitteln können.
Gesamthaft gesehen ergaben die zahlreichen Bemerkungen und Anregungen eine ausserordentlich gute und breite Basis für die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs. Vielen Anregungen konnte Rechnung getragen werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Abschnitt I: Geltungsbereich
(Artikel 1)

Als Grundlage für die Totalrevision des kantonalen Lufthygienegesetzes dienen einerseits das USG, insbesondere Artikel 11 bis 18, und anderseits die LRV, soweit es sich um die Luftverunreinigungen aus Anlagen und Fahrzeugen handelt. Beim ergänzenden kantonalen Recht geht es zur Hauptsache darum, auch lufthygienisch relevante Tätigkeiten zu erfassen.

Abschnitt II: Ergänzendes kantonales Recht
(Artikel 2–4)

Aus rechtlichen Gründen war es dem Bund nicht möglich, in der LRV Bestimmungen aufzunehmen, die sich auf die Luftreinhaltung bei Tätigkeiten beziehen, denn das USG erlaubt nur solche Emissionsbegrenzungen anzuordnen, die sich auf «Anlagen und Fahrzeuge» beziehen. Es ist deshalb richtig und wird auch von Bundesseite ausdrücklich begrüsst, wenn die Kantone die Lücke der «umweltrelevanten Tätigkeiten» mit eigenen Gesetzesbestimmungen füllen.

Artikel 2: Grundsatz

Dieser Artikel, dessen Inhalt praktisch unverändert aus dem bisherigen Lufthygienegesetz übernommen wurde, entspricht einem echten Bedürfnis. Er hat sich in zehnjähriger Praxis ausserordentlich gut bewährt. Als luftverunreinigende Tätigkeiten im Freien gelten beispielsweise Arbeiten mit Lösemitteln, Sandstrahlen, Hochdruckreinigung, Schleifarbeiten usw. Da die Technologie rasch voranschreitet, ist es heute nicht möglich, eine abschliessende Liste von lufthygienisch relevanten Tätigkeiten aufzustellen. Art und Ausmass solcher Arbeiten und deren Auswirkungen können ausserordentlich verschieden sein. Als Beurteilungskriterium für derartige Fälle gilt das in der LRV vorgegebene Begriffspaar «schädlich und lästig».
Da in der LRV der Begriff «lästig» nur im Zusammenhang mit der Intensivtierhaltung (Geruchsbelästigung) ausführlicher behandelt wird, muss die Belästigung in Absatz 2 dieses Artikels näher definiert werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Diese Definition beruht auf einer Praxis, die sich in den letzten Jahren entwickelt und bewährt hat. Es geht bei diesem Artikel aber auch darum, dass bei luftverschmutzenden Arbeiten, die zwingend im Freien durchgeführt werden müssen (z. B. Sandstrahlen einer Eisenbrücke, Farbanstriche an Fassaden, Teeren von Strassen und Plätzen usw.), die notwendigen Schutzmassnahmen angeordnet werden können.

Artikel 3: Abfallverbrennung im Freien

Das Verbrennen von Siedlungs- und Sonderabfällen im Freien ist lufthygienisch äusserst problematisch. Da diese Verbrennung nicht kontrollierbar ist, können Emissionen von besonders umweltgefährdenden Schadstoffen entstehen. Was unter Siedlungs- und Sonderabfällen zu verstehen ist, wird in Ziffer 7 des Anhangs 2 zur LRV ausführlich umschrieben: Die Palette reicht von den Haushaltabfällen über beschichtetes und behandeltes Bauholz bis zu organischen Lösemitteln. Mit der Einführung der Kehricht-Sackgebühr im Kanton Bern besteht die Gefahr, dass immer mehr Abfälle als billige Entsorgung im Freien verbrannt werden. Aus diesem Grunde wurde die Bestimmung des bisherigen Lufthygienegesetzes in präziserer und etwas verschärfter Form übernommen.
Genauso problematisch ist das Verbrennen von Abfällen in Cheminées. Dies ist aber gemäss Ziffer 718 im Anhang 2 der LRV eindeutig verboten. Die Besitzer derartiger Anlagen tun gut daran, dieses Verbot zu befolgen, da sie sich sonst in erster Linie selber schädigen (Innenraum-Verschmutzung). Eine Kontrolle dieses Verbots ist allerdings kaum durchführbar oder wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu bewerkstelligen. Hier muss an die Vernunft des einzelnen Bürgers appelliert werden.

Artikel 4: Ausnahmen

Mit der Ausnahmeregelung, dass Feld-, Wald- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden dürfen, wird der Vorbehalt verbunden, dass dabei keine übermässigen Immissionen entstehen dürfen und die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt werden darf. Der Begriff «übermässige Immissionen» bedarf keiner weitern Definition, da er in der LRV klar umschrieben ist. Von übermässigen Immissionen muss dann gesprochen werden, wenn die Immissiongrenzwerte gemäss Anhang 7 LRV überschritten werden.
Die Gemeinden können weiterhin wie bisher dort, wo dies notwendig ist (z. B. in Agglomerationen mit Schrebergärten, in ausgesprochenen Fremdenverkehrsorten, Naherholungsgebieten usw.), das Verbrennen von Abfällen einschränken oder ganz verbieten. Bereits haben einige Gemeinden im Kanton Bern derartige Verbote erlassen und für diese natürlichen Abfälle sinnvollere Entsorgungsmöglichkeiten wie Sammelstellen, Häckslerservice und Kompostieranlagen geschaffen. Es würde aber den Rahmen dieses Gesetzes sprengen, hier die Pflicht für solche Entsorgungsmöglichkeiten festzulegen. Dies müsste vielmehr Gegenstand der Abfallgesetzgebung sein. Es erübrigt sich ferner, Bestimmungen über das Abbrennen von Grasflächen an Strassen- und Bahndämmen sowie von Stoppelfeldern in dieses Gesetz aufzunehmen, da diese Tatbestände in Artikel 15 der Kantonalen Naturschutz-Verordnung abschliessend geregelt sind (Verbot).
Im übrigen ist klar, dass mit Artikel 3 und 4 weder das abendliche Grillfeuer im Garten noch das sonntägliche Picknickfeuer an besonders dafür eingerichteten Stellen verboten werden sollen. Diese oft geäusserte Befürchtung ist unbegründet.

Abschnitt III: Vollzug
(Artikel 5 bis 10)

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden, im Gegensatz zum bisherigen Lufthygienegesetz, die Vollzugsbehörden und deren Vollzugsaufgaben und -kompetenzen konkret bezeichnet. Damit soll eine klare und transparente Aufgabenteilung innerhalb des Kantons aber auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden geschaffen werden. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs muss der Kanton trotz der Delegationsmöglichkeiten, in allen Bereichen der Luftreinhaltung die Rahmenbedingungen vorgeben.
Da es sich aber beim Vollzug der Luftreinhaltung um eine äusserst anspruchsvolle Materie wissenschaftlich-technischer Art handelt, sind die Delegationsmöglichkeiten an die Gemeinden beschränkt. Nur in wenigen Bereichen, wie etwa bei der Ölfeuerungskontrolle, können generelle Delegationen vorgenommen werden. Es müssen deshalb individuelle Lösungen in dem Sinne getroffen werden, dass dort, wo z. B. auf Gemeindeebene personell und instrumentell eine

Vollzugsinfrastruktur besteht oder geschaffen wird, weitergehende Delegationen des Vollzugs vorgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere die grösseren Agglomerationsgemeinden im Kanton Bern. Es ist erfreulich, dass bereits heute verschiedene Gemeinden grosse Anstrengungen in dieser Richtung unternommen haben.
Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass gemäss Artikel 43 USG auch Private mit Vollzugsaufgaben (z. B. Messungen, Kontrollen oder Überwachung) betraut werden können. Es werden zur Zeit grosse Anstrengungen unternommen, diese Zusammenarbeit zu fördern und weiter auszubauen. Damit können sich die mit dem Vollzug betrauten Stellen allerdings nicht der Verantwortung entledigen; es entsteht aber eine sinnvolle Aufgabenteilung und zudem erfolgt keine Aufblähung der Verwaltung.

Artikel 5: Der Regierungsrat

Gemäss Artikel 31 LRV müssen in jenen Gebieten Massnahmenpläne erarbeitet werden, in denen übermässige Immissionen auftreten. Die Ausarbeitung von Massnahmenplänen und deren Durchsetzung betrifft in der Regel mehrere Gemeinden (grenzüberschreitende Luftverschmutzung in topographisch-klimatologisch zusammenhängenden Räumen). Derartige regionale Sanierungskonzepte können recht einschneidende Bestimmungen in verschiedensten Bereichen (z. B. Verkehrs-, Energie-, Siedlungs- und Raumplanung usw.) zur Folge haben. Aufgrund dieses komplexen und weitreichenden Sachverhalts drängt sich sowohl die Bezeichnung der Gemeinden, die an einem solchen Sanierungskonzept mitzuarbeiten haben, als auch die Genehmigung der Massnahmenpläne durch den Regierungsrat auf. Für die Genehmigung von bestimmten Massnahmen wie z. B. Temporeduktion auf Nationalstrassen ist der Bund zuständig.
Daneben muss der Regierungsrat im Sinne von Notmassnahmen und der unmittelbaren Gefahrenabwehr in ausserordentlichen Situationen wie z. B. Smogperioden der Lage sein, rasch zu handeln. Dies dürfte allerdings äusserst selten vorkommen. Zur abschliessenden Regelung des Vollzugs der LRV ist vorgesehen, dass der Regierungsrat zwei Verordnungen erlassen wird. Im Interesse der Übersichtlichkeit für den Anwender und den Betroffenen drängt sich diese Zweiteilung auf: Einerseits soll eine neue Vollzugsverordnung mit organisatorischen und administrativen Bestimmungen für den gesamten Lufthygienebereich geschaffen werden und anderseits muss die heute geltende Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» (VKF) angepasst werden. Die wichtigsten Bereiche, die noch einer weiteren Regelung bedürfen, sind folgende:
- Abläufe und Zuständigkeiten in den Bewilligungsverfahren
- Kriterien für die Delegation von Vollzugsaufgaben an die Gemeinden
- Gebührenrahmen
- Kriterien für Kantonsbeiträge

Es versteht sich von selbst, dass bei der Ausarbeitung beider Verordnungen die Hauptbetroffenen miteinbezogen werden.

Artikel 6: Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion, welche die Aufsicht über den Vollzug des Lufthygienegesetzes ausübt, prüft die Massnahmenpläne zuhanden des Regierungsrats. Sie wird dazu die in dieser Angelegenheit mitbetroffenen Direktionen wie z. B. Bau-, Polizei- sowie Verkehrsdirektion in diese Prüfung miteinbeziehen. Sofern dies erforderlich erscheint, kann sie sich auch an Bundesstellen (z. B. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) wenden.
Daneben kann die Volkswirtschaftsdirektion einzelne Aufgaben, die über die normale Vollzugsdelegation gemäss Artikel 8 hinausgehen, vertraglich an einzelne Gemeinden, die dazu fachlich und personell in der Lage sind, übertragen. Dies hat vertraglich zu geschehen, damit die Rechte der Gemeinden vollumfänglich gewahrt werden.

Artikel 7: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Als kantonale Fachstelle für die Luftreinhaltung gemäss Artikel 42 USG wird das KIGA bezeichnet. Es wird in dieser Rolle eine Reihe von Aufgaben zu übernehmen haben und die erste Anlaufstelle des Kantons in Lufthygienefragen sein. Bei der Ausarbeitung von Massnahmenplänen gemäss Artikel 31 LRV wird das KIGA die Führungsrolle zu übernehmen haben, da diese Sanierungskonzepte auf verschiedenen Ebenen koordiniert werden müssen (z. B. regional, zwischen verschiedenen Gemeinden aber auch zwischen den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen sowie nicht zuletzt auch innerhalb des Kantons). Die Mitwirkung anderer kantonaler Fachstellen wie z. B. das Tiefbauamt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, das Amt für öffentlichen Verkehr usw., die ihrerseits zum Teil auch Bundesgesetze vollziehen, wird in der Verordnung geregelt.

Artikel 8: Gemeinden

Die periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» ist eine Vollzugsaufgabe, die seit Anbeginn der lufthygienischen Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Kanton Bern (seit der Heizperiode 1979/80) an die Gemeinden delegiert ist. Nachdem nun in all den Jahren eine effiziente Vollzugsorganisation geschaffen werden konnte, soll daran grundsätzlich nichts geändert werden.
Ausgedehnte systematische Messungen an Gasfeuerungsanlagen unter einem Megawatt haben ergeben, dass die Beanstandungsquote bezüglich der Luftverschmutzung recht hoch ist. Diese Tatsache rechtfertigt es, die Kontrollen nun auch auf diese Anlagen auszudehnen. In einem ersten Schritt sollen vorerst Anlagen zwischen 500 Kilowatt und einem Megawatt überprüft werden (grössere Anlagen werden heute bereits durch die kantonale Fachstelle kontrolliert). Allerdings handelt es sich dabei vorläufig um eine einmalige Kontrolle, da gemäss Artikel 13 Absatz 2 LRV für derartige Anlagen keine periodische Kontrolle vorgesehen ist. Diese neue Aufgabe, die ohne allzu grosse Probleme in die bestehende Organisation der Ölfeuerungskontrolle integriert werden kann, soll ebenfalls generell an die Gemeinden delegiert werden.

In Artikel 2 bis 4 sind eher allgemeine Grundsätze festgelegt. Da sich die Gemeinden schon heute mit diesen Problemen befassen und es dem KIGA unmöglich ist, alle Verstösse gegen diese Bestimmungen zu verfolgen, ist es sicher richtig, dass der Vollzug dieser Artikel an die Gemeinden delegiert wird. Zudem muss in diesen Fällen die Möglichkeit des raschen Einschreitens gegeben sein.

Artikel 9: Polizeiorgane

Der Einsatz der Polizei im Vollzug von lufthygienischen Vorschriften dürfte eher die Ausnahme bilden, muss aber im Notfall möglich sein. Zu denken ist dabei etwa an das Verschaffen des Zutritts für Messungen, die notfallmässige Schliessung eines Betriebs oder das Durchsetzen von Anordnungen in Smogperioden.

Artikel 10: Bewilligungsverfahren

Da im ganzen Umweltrecht des Bundes keine umweltspezifischen Bewilligungsverfahren geschaffen werden, sind die lufthygienischen Anforderungen für Neuanlagen im Rahmen der bestehenden Bewilligungsverfahren durchzusetzen. Im Vordergrund stehen dabei die industrielle Plangenehmigung nach Artikel 6 des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes aber auch das Bau- und Gewerbebewilligungsverfahren. Wegleitend ist, dass der Bauherr die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft frühzeitig kennt und in seine Planung miteinbeziehen kann. Einzelheiten, namentlich der Einbezug der Regierungsstatthalter in das Bewilligungsverfahren, werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

Abschnitt IV: Kosten und Finanzierung
(Artikel 11 bis 17)

Artikel 11: Verursacherprinzip

Die finanziellen Aufwendungen, die zur Verhinderung oder Verminderung der Luftverschmutzung an der Quelle erbracht werden müssen, wie z. B. der Einbau einer Abluftreinigungsanlage, hat der Verursacher zu tragen. Dieser Grundsatz ist bereits in Artikel 2 des USG festgelegt und findet seine konsequente Anwendung immer dann, wenn die Quelle der Luftverunreinigung eruiert werden kann.

Artikel 12: Gebühren

Nach heutiger Lehre und Rechtsprechung genügt es, im Gesetz festzuhalten, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Auf die Festlegung eines Gebührenrahmens im Gesetz selbst kann verzichtet werden (vgl. Gygi, Verwaltungsrecht, Bern, 1986, Seite 270). In der Verordnung werden die Gebühren unter Berücksichtigung der entsprechenden Prinzipien festzulegen sein. Dabei ist zu beachten, dass zur Zeit grosse Bestrebungen im Gang sind, die Messtarife gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Durch die «Kann»-Formulierung in Absatz 1 wird ferner zum Ausdruck gebracht, dass es den Gemeinden freigestellt ist, ob sie für bestimmte Verrichtungen überhaupt Gebühren erheben wollen. Es kann durchaus gerechtfertigt sein, gewisse Kontrollen ohne Kostenfolge durchzuführen.

Da viele nach dem Verursacherprinzip von den Anlageeigentümern zu bezahlende Arbeiten, insbesondere Messungen, auch von privaten Unternehmungen vorgenommen werden, wird sich der obere Rahmen der zulässigen Gebühren im Bereich des SIA-Tarifs befinden.
Gesamthaft gesehen ergibt sich daraus, dass das Verursacherprinzip in der Luftreinhaltung emissionsseitig in der Regel konsequent angewendet werden kann; d. h. der Allgemeinheit fallen dadurch keine Kosten an. Anders auf der Immissionsseite: Hier können die Verursacher oftmals nicht einzeln ausgemacht und entsprechend belangt werden, wie z. B. im Strassenverkehr entlang von Hauptverkehrsachsen. Gemäss Artikel 27 LRV sind nun aber die Kantone verpflichtet, den Stand und die Entwicklung der Luftverschmutzung zu überwachen; das heisst, Immissionsmessungen durchzuführen. Die Kosten, die aus dieser allgemeinen Überwachungsaufgabe erwachsen, sind beträchtlich und müssen von der öffentlichen Hand getragen werden.
Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. Dies muss nicht mehr aufgeführt werden, da diese Bestimmung neu im Artikel 114 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes enthalten ist.

Artikel 13: Finanzierung bei Delegation von Aufgaben

Im Kanton Bern mit seiner Grösse und vielfältigen Gliederung ist es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, dass die Überwachung der Luftverschmutzung (Immissionsmessungen, Erhebungen, Ausbreitungsrechnungen) allein und ohne zusätzliches Personal von der kantonalen Fachstelle bewältigt werden kann. Eine Zentralisierung in diesem Sinne ist auch nicht anzustreben, da diese Aufgaben dezentral besser und effizienter gelöst werden können. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen ihrer Delegationsmöglichkeiten (vgl. Artikel 6) vereinzelte Gemeinden mit derartigen Aufgaben betrauen wird. Da in diesem Falle Gemeinden eine kantonale Aufgabe wahrnehmen, gehen die dabei anfallenden Kosten voll zu Lasten des Kantons. Der in Absatz 2 vorgeschlagene vierteljährliche Auszahlungsmodus hat zum Zweck, dass den Gemeinden ihre finanziellen Aufwendungen und Vorleistungen rasch abgegolten werden können. Damit ist automatisch auch eine gewisse Kontrolle sichergestellt.

Artikel 14: Kantonsbeiträge

Bei der Ausarbeitung von Massnahmenplänen gemäss Artikel 31 LRV werden sich die betroffenen Gemeinden kostenmässig mitzubeteiligen haben. Diese Beteiligung ist deshalb gerechtfertigt, weil dabei einerseits kommunale Anliegen mitberücksichtigt werden und anderseits wichtige Grundlagen für andere kommunale Bereiche (Siedlungs-, Energie- und Verkehrsplanung) bereitgestellt werden.
Da diese Arbeiten bei der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes weitgehend abgeschlossen sein werden, muss die Finanzierung in der Zwischenzeit durch Beschlüsse des Grossen Rats sichergestellt werden.

Für die Durchsetzung der Massnahmenpläne liegt der Beitragssatz gemäss Absatz 2 Buchstabe *a* etwas tiefer, da aus naheliegenden Gründen auch noch anderweitige Finanzierungsquellen in Betracht gezogen werden müssen (z.B. Treibstoffzölle) Die «Kann»-Formulierung wird hier deshalb gewählt, weil es sich dabei um nahmhafte Summen handeln wird und deshalb auch die finanziellen Perspektiven des Staatshaushalts mitberücksichtigt werden müssen. Dies schliesst mit ein, dass auch die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen überprüft werden kann.
Im weitern kann der Kanton die Aus- und Weiterbildung, Forschungsprojekte aber auch ausserordentliche Aktionen zur Reinhaltung der Luft mitfinanzieren. Diese Unterstützung schliesst Private oder privatrechtliche Vereinigungen mit ein, sofern sich die Gemeinden angemessen mitbeteiligen. Die Finanzierung von eigenen Lufthygiene-Beratungsstellen ist nicht zweckmässig. Wenn in diesem Bereich etwas getan werden soll, dann müssten derartige Stellen den gesamten Umweltschutzbereich erfassen. Diese Frage wird folglich im Zusammenhang mit weiteren Erlassen zum Umweltschutz zu prüfen sein. Einzelheiten und Kriterien zur Finanzierung wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen müssen.

Artikel 15: Bundesbeiträge

Aufgrund von Artikel 25 des Treibstoffzollgesetzes (TZG) ist vorgesehen, dass der Bund finanzielle Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmenpläne und Massnahmen ausrichtet.
Eine entsprechende Verordnung ist zur Zeit in Ausarbeitung und dürfte zu Beginn des Jahres 1990, rückwirkend auf die Inkraftsetzung der LRV (1.3.1986), in Kraft treten. Die Beitragssätze sollen gemäss Verordnungsentwurf, je nach Finanzkraft des Kantons, zwischen 30 und 60 Prozent liegen.

Abschnitt V: Rechtspflege und Strafbestimmungen
(Artikel 18 bis 21)

Artikel 18: Beschwerden

Gestützt auf die bisherigen Revisionsarbeiten des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und verschiedenen Anträgen von Vernehmlassungsadressaten wird auf das bisherige Einspracheverfahren verzichtet. Somit kann neu sowohl gegen Verfügungen des KIGA als auch gegen solche der Gemeinden bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden. Als letzte kantonale Instanz ist ordentlicherweise das Verwaltungsgericht vorgesehen (Artikel 18 Absatz 2). Einzig Beschwerdeentscheide betreffend die Genehmigung von Reglementen und Gebührentarifen sind beim Regierungsrat anzufechten, da hier Ermessens- und nicht Rechtsfragen im Vordergrund stehen.

Artikel 19: Strafen

Für die Straftatbestände im Bereich der Luftreinhaltung gelten grundsätzlich die Strafbestimmungen des USG (Artikel 60 bis 62). Die vorsätzliche Übertretung der kantonalrechtlichen Bestimmungen der Artikel 2–4 wird analog Artikel 61 USG mit Haft oder Busse bestraft. Im Gegensatz zum USG ist die bloss fahrlässige Begehung nicht strafbar.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

Artikel 23: Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat wird die Volkswirtschaftsdirektion die erforderliche bundesrätliche Genehmigung des Gesetzes einholen.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

5.1 Beschlossene Aufwendungen des Kantons

Die personellen und finanziellen Aufwendungen des Kantons für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung – soweit im damaligen Zeitpunkt bekannt – sind bereits im Jahre 1987 zuhanden des Grossen Rats im Bericht «Waldschäden und Luftverschmutzung im Kanton Bern» detailliert dargelegt worden. In der Folge hat das Kantonsparlament dem Ausbau der kantonalen Fachstelle mit Investitionskosten von 1 712 000 Franken und 16½ Stellen für den Zeitraum bis 1990 mit grossem Mehr zugestimmt. Diesen Ausgaben stehen ab 1990 jährlich rund 350 000 Franken Einnahmen aus den Gebühren (Kontrollen und Messungen) gegenüber.
Mit diesem beschlossenen Ausbau kann in personeller Hinsicht der Vollzug des Lufthygiene-Gesetzes im Kanton Bern sichergestellt werden. Ein damals nicht voraussehbarer personeller Engpass entsteht allerdings beim Rechtsdienst der Volkswirtschaftdirektion durch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die Rechtspflegebestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs (vgl. Artikel 18: Beschwerdeinstanz Volkswirtschaftsdirektion).
An dieser Stelle muss nun darauf hingewiesen werden, dass im damaligen Zeitpunkt (1987) noch nicht bekannt war, dass im Kanton Bern Gebiete existieren, in denen Massnahmenpläne gemäss Artikel 31 LRV ausgearbeitet und durchgesetzt werden müssen. In der Zwischenzeit wissen wir (durch Immissionsmessungen belegt), dass in zwei Regionen, nämlich Bern und Biel, Massnahmenpläne ausgearbeitet werden müssen. Ob noch weitere lufthygienisch übermässig belastete Regionen hinzukommen (Langenthal–Niederbipp, Thun, Lyss), ist im heutigen Zeitpunkt ungewiss, da die entsprechenden Messungen noch im Gange sind.
Aufgrund dieses Sachverhalts entstehen für die nächsten fünf Jahre beträchtliche Zusatzkosten, die weit über diejenigen eines «normalen» Vollzugs der LRV hinausgehen, von dem man 1987 im Bericht «Waldschäden und Luftverschmutzung im Kanton Bern» ausgegangen ist. Vor dieser Situation stehen im übrigen heute die meisten Kantone.

5.2 Weitere Aufwendungen des Kantons

a Zusätzliche Kosten für die Ausarbeitung und Durchsetzung von Massnahmenplänen

Gesamtschweizerische Zahlen und Berechnungen der betroffenen Regionen zeigen, dass heute für die Ausarbeitung eines Massnahmenplans (ohne die vorhergehenden Messkosten) mit einmaligen Kosten von 800000 Franken pro Belastungsgebiet gerechnet werden muss. Davon wird der Kanton gemäss Artikel 14 Absatz 1 nach Abzug der Bundesbeiträge 70 Prozent zu übernehmen haben. Eine Kostenabschätzung für die Realisierung und Durchsetzung dieser Massnahmenpläne (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe *a*) ist äusserst schwierig, da zur Zeit noch keine Erfahrungszahlen vorliegen und da die einzelnen Massnahmen, die getroffen werden müssen, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Eines steht aber bereits heute fest, nämlich dass selbst wenn auch für die Durchsetzung von Massnahmenplänen mit Bundesbeiträgen gerechnet werden kann, die Realisierungskosten um ein Vielfaches höher sein werden als die Erarbeitungskosten. Als Beispiel dazu mag die Bernstrasse in Zollikofen dienen, bei der für die Durchsetzung von entsprechenden Massnahmen mit einer Summe von 7 Mio. Franken gerechnet werden muss.

b Kosten für die Überwachung der Luftverunreinigung in belasteten Gebieten

Für die an Gemeinden delegierten Aufgaben gemäss Artikel 13, Absatz 1 Buchstabe *a*, die voll zu Lasten des Kantons gehen, insbesondere für die dauernde oder periodische Überwachung der Luftverunreinigung in Regionen mit übermässigen Immissionen, muss mit Kosten in folgender Grössenordnung gerechnet werden:

	Fr.
Einmalige Investitionskosten pro Region (Messstellen)	600000.–
Jährliche wiederkehrende Kosten (Betriebskosten und Personalteil) pro Region	60000.–

Diese Annahmen beruhen auf Erfahrungszahlen der beiden letzten Jahre.
Für das Erstellen und Nachführen der Verzeichnisse von Luftverschmutzungsquellen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *b* ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von 40000 Franken pro Region zu rechnen.

c Übersicht der zusätzlichen Kosten für Massnahmenpläne

Zusammenfassend ergeben sich pro Region, in der Massnahmenpläne erarbeitet werden müssen, folgende Zusatzkosten:

Investitionen (einmalige Kosten)

	Lufthygienegesetz	Kosten Fr.	Kantonsanteil
Instrumentarium für die Überwachung (2 Messstationen)	Art. 13 Abs. 1 Bst. *a*	600000.–	100%
Ausarbeitung von Massnahmenplänen	Art. 14 Abs. 1	800000.–	nach Abzug der Bundesbeiträge 70%
Total Investitionen pro Region		1400000.–	

Jährlich wiederkehrende Kosten

Überwachung (Betrieb, Personalanteil)	Art. 13 Abs. 1 Bst. *a*	60000.–	100%
Nachführung von Emissionverzeichnissen	Art. 13 Abs. 1 Bst. *b*	40000.–	100%
Total der jährlichen wiederkehrenden Kosten pro Region		100000.–	

Es kann von der berechtigten Annahme ausgegangen werden, dass, wenn ab 1994 alle in diesen Regionen getroffenen Massnahmen vollumfänglich wirksam werden, der Überwachungsaufwand reduziert werden kann.

d Weitere Kantonsbeiträge

Für die gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe *b* bis *d* auszurichtenden Kantonsbeiträge ist mit jährlichen Aufwendungen in folgender Grössenordnung zu rechnen:

Buchstabe *b:* Aus- und Weiterbildung Fr. 50000.–
c: Forschungsprojekte Fr. 100000.–. Diese Beiträge können stark variieren und müssen mit andern zuständigen Stellen (z. B. Erziehungsdirektion) koordiniert werden.
d: Ausserordentliche Aktionen: Hierfür sind Fr. 30000.– vorzusehen.

5.3 Gemeinden

Aufgrund bisheriger Erfahrungen darf damit gerechnet werden, dass Gemeinden, welche die personellen und instrumentellen Voraussetzungen für den emissionsseitigen Vollzug der LRV erfüllen, mit ihren Gebühren weitgehend kostendeckend arbeiten können (wie z. B. bei der Ölfeuerungskontrolle). In jenen Gemeinden aber, in denen Massnahmenpläne ausgearbeitet und durchgesetzt werden müssen, ist trotz der Kostenaufteilung gemäss Artikel 14 mit beträchtlichen finanziellen Aufwendungen zu rechnen.
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 10. März 1989 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz führt das Recht des Bundes über die Luftreinhaltung aus und ergänzt dieses.

II. Ergänzendes kantonales Recht

Grundsatz

Art. 2 [1] Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen.

[2] Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 3 [1] Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig.

[2] Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.

Verbrennen im Freien
1. Feld-, Wald- und Gartenabfälle

Art. 4 [1] Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

[2] Die Gemeinden können diese Vorschriften verschärfen oder die Verbrennung dieser Abfälle ganz verbieten.

2. Siedlungs- und Sonderabfälle

Art. 5 Das Verbrennen von Siedlungs- oder Sonderabfällen im Freien ist verboten.

3. Brände zu Übungszwecken

Art. 6 Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5 LRV gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer».

III. Vollzug

Regierungsrat

Art. 7 Der Regierungsrat
a bezeichnet die Gemeinden, für die Massnahmenpläne gemäss Artikel 31 LRV zu erstellen sind;
b genehmigt die Massnahmenpläne, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist;
c erlässt verschärfte Vorschriften für Gebiete und Perioden mit stark erhöhter Luftverschmutzung;
d erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 8 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug aus.

[2] Sie prüft die Massnahmenpläne unter Beizug der betroffenen Direktionen und genehmigt Reglemente und Gebührentarife der Gemeinden im Bereich der Luftreinhaltung.

[3] Sie kann Aufgaben vertraglich an Gemeinden delegieren, insbesondere:
a Vollzug der Emissionsbestimmungen von Artikel 3–16 LRV;
b Erstellen und Nachführen von Verzeichnissen über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen;
c Dauernde oder periodische Überwachung der Luftverunreinigung in Gemeinden mit übermässigen Immissionen.

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Art. 9 [1] Das KIGA
a ist die Fachstelle Luftreinhaltung des Kantons gemäss Artikel 42 USG,
b leitet die Ausarbeitung der Massnahmenpläne und stellt die Koordination zwischen den betroffenen Gemeinden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen sicher.

[2] Es ist für den Vollzug der Vorschriften über die Luftreinhaltung zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Gemeinden

Art. 10 Die Gemeinden
a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV,
b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes,
c sind für den Vollzug zuständig, soweit Aufgaben gemäss Artikel 8 an sie delegiert werden.

Polizeiorgane

Art. 11 Die Kantons- und Gemeindebehörden können die Polizeiorgane zum Vollzug beiziehen, sofern Anordnungen nicht auf andere Weise Nachachtung verschafft werden kann.

Bewilligungsverfahren

Art. 12 Die zuständigen Bewilligungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft in den bestehenden Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

IV. Kosten, Steuerungsinstrumente und Finanzierung

Verursacherprinzip

Art. 13 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente

Art. 14 Der Kanton kann mit Dekret marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente zur Verbesserung der Reinhaltung der Luft schaffen.

Gebühren

Art. 15 [1] Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz können die mit dem Vollzug betrauten Organe kostendeckende Gebühren erheben.

[2] Der Regierungsrat legt Einzelheiten und den Gebührenrahmen durch Verordnung fest.

Finanzierung bei Delegation von Aufgaben

Art. 16 [1] Der Kanton trägt die Kosten für die im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion von den Gemeinden

a erstellten und nachgeführten Verzeichnisse über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe *b*,

b durchgeführte periodische oder dauernde Überwachung der Luftverunreinigung gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe *c*.

[2] Die Gemeinden können dem KIGA vierteljährlich ihre Abrechnungen einreichen.

Kantonsbeiträge

Art. 17 [1] Der Kanton leistet 70 Prozent an die Kosten für das Ausarbeiten von Massnahmenplänen.

[2] Er kann zwischen 30 und 60 Prozent an die Kosten leisten für:

a das Durchsetzen von Massnahmenplänen,

b die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben dieses Gesetzes betrauten Personen,

c Forschungsprojekte, welche die Luftreinhaltung im Kanton Bern betreffen,

d ausserordentliche Aktionen zur Reinhaltung der Luft.

[3] Die Beitragssätze werden festgelegt:

a vom Regierungsrat für das Durchsetzen von Massnahmenplänen,

b vom KIGA für die Beiträge nach Absatz 2 Buchstaben *b–d*.

Bundesbeiträge

Art. 18 [1] Das KIGA fordert die Bundesbeiträge ein.

[2] Kantonsbeiträge werden nach Abzug der Leistungen des Bundes ermittelt.

Bevorschussung

Art. 19 [1] Die für die Festlegung des Kantonsbeitrags zuständige Behörde kann auf Gesuch bis zu 90 Prozent des Beitrags bevorschussen.

[2] Beiträge werden nach Vorliegen des Kostenvoranschlags für einzelne Teilschritte eines Projekts oder für ein Gesamtprojekt bevorschusst.

Auszahlungen

Art. 20 Das KIGA ist für alle Auszahlungen zuständig.

V. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Beschwerde

Art. 21 [1] Gegen Verfügungen des KIGA und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Verfügungen und Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Ausgenommen sind Verfügungen und Entscheide betreffend die Genehmigung von Reglementen und Gebührentarifen, die mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden können.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafen

Art. 22 [1] Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

[2] Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60 bis 62 USG.

Strafverfolgung

Art. 23 [1] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

[2] Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sowie die Polizeiorgane reichen gegen Fehlbare beim zuständigen Untersuchungsrichter Strafanzeige ein.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion, das KIGA und die Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Mitteilung von Urteilen

Art. 24 Dem KIGA ist von allen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung ausgefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 25 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

a Gesetz vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft,

b Dekret vom 6. September 1979 über die Begrenzung der Luftverunreinigung bei Haus- und Industriefeuerungen.

Inkrafttreten

Art. 26 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. März/14. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Juni 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Vom Bundesrat genehmigt am

Vortrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Revision der Spitalgesetzgebung bezüglich der Stellung des Arztes im öffentlichen Spital

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 des Spitaldekrets vom 5. Februar 1975 hat der Regierungsrat am 6. Juli 1983, nach einem langwierigen und umstrittenen Vorbereitungsverfahren, Richtlinien über die private Tätigkeit von Ärzten in den öffentlichen Spitälern erlassen. Da diese vorab bei den Bezirks- und Regionalspitälern zu mehr oder weniger starken Veränderungen der entsprechenden Vertragsverhältnisse führten, wurden grosszügig bemessene Übergangsfristen gewährt, die Ende 1987 abgelaufen sind.
Bis zu diesem Zeitpunkt konnte zwar der grösste Teil der vertraglichen Regelungen mit den Chefärzten in Übereinstimmung mit den Richtlinien gebracht werden. Der Vollzug gestaltete sich indessen für Spitäler und Genehmigungsbehörde derart aufwendig und mit Schwierigkeiten verbunden, dass auf der Basis der erwähnten Richtlinien keine dauerhafte Lösung erwartet werden konnte. Ihr Einsatzbereich erwies sich insbesondere als zu schmal, um allen im Zusammenhang mit der Stellung des Arztes im öffentlichen Spital zu lösenden Problemen gerecht zu werden. Auf entsprechende Lücken in der Spitalgesetzgebung wurde auch gerichtlicherseits verschiedentlich hingewiesen.
Im Rahmen des Vollzugs wurden aber auch vermehrt formelle Einwände gegenüber den Richtlinien erhoben. So wurden ihre lediglich verwaltungsanweisende Form und die fehlende Festlegung der wesentlichen Grundsätze auf Gesetzes- und Dekretsstufe bemängelt und daraus Vorbehalte gegenüber missliebigen materiellen Regelungen abgeleitet. Zentrale Bedeutung erhielt auch die Beurteilung der Angemessenheit der fix zu besoldenden Pensen und die gestützt auf die Abrechnungen zunehmenden Zweifel daran, dass die im Zusammenhang mit vollbesoldeten Pensen geltende Beschränkung der gesamten privaten Tätigkeit des Arztes auf drei Halbtage pro Woche eingehalten wurde.
Mit dem Ziel, in der Gesetzgebung bestehende Lücken zu schliessen, Ermessens- und Auslegungsfragen auf ein vertretbares Mass zu beschränken und langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen um bestrittene Rechtsgrundlagen vorzubeugen, wurde der Schwerpunkt der Revisionsbemühungen auf eine möglichst umfassende gesetzliche Neuregelung dieses Bereichs gelegt. Die vorliegende Teilrevision von Spitalgesetz und -dekret ist ferner gezeichnet von der Notwendigkeit, der politischen Brisanz der Materie mit einer weitgehenden Regelung auf Gesetzes- und Dekretsstufe gerecht zu werden.

2. Grundsätze

Die beantragte Neuregelung ergibt sich aus dem Bestreben, die entscheidenden Grundsätze möglichst stufengerecht zu verankern, ohne dabei die Regelungsdichte unnötig zu erhöhen. So ist gewährleistet, dass die damit verbundenen politischen Entscheide von den zuständigen Instanzen gefällt werden können und der Vollzug von Grundsatzdiskussionen entlastet wird. Mit der Vorlage wird indessen kein Systemwechsel anvisiert. Vielmehr ist sie darauf ausgerichtet, Bewährtes aus der bisherigen Regelung zu übernehmen, Unsicherheiten zu klären und Lücken zu schliessen. Damit soll die Voraussetzung für einen konsequenten Vollzug der besser verankerten Grundsätze geschaffen werden.
Der Grundsatz der Vertragspflicht dürfte heute unumstritten sein. Sie soll sicherstellen, dass die Regelung der wesentlichen Elemente der Beziehungen zwischen dem Arzt und dem Spital verbindlich festgehalten wird. In Übereinstimmung mit der diesbezüglich vorherrschenden Lehrmeinung soll auch die Rechtsnatur der fraglichen Vertragsverhältnisse geklärt werden. Die Begründung von Beamtenverhältnissen setzt dabei eine ausreichende Normierung im Gemeindeverbandsreglement voraus (Art. 11 Abs. 2 SpG).
Mit dem Grundsatz der Beschränkung der Berechtigung zur privatärztlichen Tätigkeit auf Kaderärzte soll verhindert werden, dass sich eine zunehmende Zahl von besoldeten Ärzten direkt am mit ihrer Tätigkeit erzielten Ertrag beteiligt. Auch aus der Sicht der Beamtengesetzgebung handelt es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung zur Sicherung konkurrenzfähiger Einkommensverhältnisse für das oberste Ärztekader (Art. 11 a Abs. 2 SpG, Art. 24 a Abs. 1 Buchst. a SpD).
Der Grundsatz der persönlichen Leistungspflicht soll sicherstellen, dass der zu einer selbständigen privaten Tätigkeit berechtigte Arzt auch der einer liberalen Tätigkeit innewohnenden Hauptregel unterworfen wird, wonach ein Honoraranspruch nur für persönlich erbrachte Leistungen besteht. Eine klare Abgrenzung zu den Dienstleistungen durch das Spital besoldeter Dritter ist von entscheidender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Systems (Art. 11 a Abs. 2 SpG).
Der Grundsatz der Erhebung einer Kausalabgabe ergänzend zur pauschalierten Infrastrukturentschädigung soll den unfruchtbaren und mit Beweis- und Erhebungsschwierigkeiten belasteten Diskussionen um die im Einzelfall in Anspruch genommene Infrastruktur und um die Bewertung der konkreten Privilegierung des Arztes ein Ende bereiten. Mit der differenzierten Gestaltungsmöglichkeit der Gesamtabgabe soll grundsätzlich unterschiedlichen Anstellungsbedingungen Rechnung getragen werden. Es ist letztlich auch ein politischer Entscheid, in welchem Ausmass die Berechtigung zur in ihrem zeitlichen Umfang nicht mehr begrenzten privaten Tätigkeit in stark subventionierten Spitälern zu belasten ist (Art. 11 a Abs. 3 SpG).
Der Grundsatz der generellen Leistungsverrechnung über das Spital verschafft den Spital- und Subventionsbehörden den notwendigen Überblick über die Einhaltung und die materiellen Folgen der getroffenen Regelungen (Art. 11 a Abs. 3 SpG).
Mit dem Grundsatz der Tarifpflicht für privatärztliche Leistungen wird lediglich die gemäss geltendem Recht bestehende umfassende Tarifpflicht für die gesamten Kosten des Betriebes der öffentlichen Spitäler präzisiert, um Vollzugs- und Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen (Art. 47 Abs. 1 SpG).

Der Grundsatz der Nutzungspflicht für das therapeutische und medizinisch-technische Dienstleistungsangebot soll eine angemessene Auslastung der mit öffentlichen Mitteln bereitgestellten Infrastruktur gewährleisten und ist zusammen mit Verbot leistungsunabhängiger Umsatzbeteilungen des Arztes in diesem Bereich gerechtfertigt (Art. 24 a Abs. 1 Buchst. g SpD).

3. Spitalgesetz

Artikel 11 Absatz 2

Die Statuierung einer Vertragspflicht für öffentliche Spitäler soll sicherstellen, dass die Regelung der wesentlichen Elemente der Beziehungen zwischen dem Arzt und dem Spital verbindlich festgehalten ist. Das Fehlen schriftlicher Verträge hat immer wieder die Bewältigung von Konfliktsituationen erschwert und die korrekte Festlegung der subventionsberechtigten Kosten häufig in Frage gestellt.
Ferner soll in Übereinstimmung mit der diesbezüglich vorherrschenden Lehrmeinung die Rechtsnatur der fraglichen Vertragsverhältnisse geklärt werden. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses setzt dabei voraus, dass die Voraussetzungen dafür mittels Festlegung der wesentlichen Normen im Gemeindeverbandsreglement erfüllt sind.

Artikel 11 Absatz 3

Anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens sollen die Verträge nach Abschluss der Gesundheitsdirektion lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Damit soll dem Anliegen der Spitäler Rechnung getragen werden, das Verhältnis mit dem Arzt rasch und verbindlich zu regeln. Diese Lösung ist vertretbar, weil die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Verträge neu gesetzlich verankert werden. Mit der abschliessenden Kompetenz der zuständigen Spitalbehörde zum Vertragsabschluss trägt sie auch die Verantwortung für die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Die notwendige Kontrolle durch die Subventionsbehörde setzt damit erst mit der Notifikation der Verträge ein. Verletzen Verträge die gesetzlichen Rahmenbedingungen, hat das dafür verantwortliche Spital gemäss Artikel 28 Spitaldekret mit einer entsprechenden Bereinigung des Defizits zu rechnen.

Artikel 11 a

Mit diesem Artikel sollen die wesentlichen Grundsätze für die Regelung der privaten Tätigkeit im öffentlichen Spital festgelegt und der Grosse Rat beauftragt werden, die notwendigen Bestimmungen auf Dekretsstufe zu erlassen. Mit der Aufnahme der Grundsatzregeln in das Gesetz wird einer heute verpönten Stufendelegation rechtssetzender Befugnisse ausgewichen. Die Beschränkung auf Hauptkriterien erfolgt, um zu vermeiden, dass das Spitalgesetz systemwidrig in einem einzelnen Bereich mit Detailregelungen überlastet wird.
Ein wesentliches Element ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer Kausalabgabe im Zusammenhang mit der Berechtigung zur privaten Tätigkeit. Damit soll gegenüber der bisherigen Regelung immer wieder erhobenen formellen Einwänden begegnet und die Einschränkung auf eine infrastrukturbezogene Argumentation beseitigt werden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die bisherigen Erfahrungen die Unmöglichkeit belegen, den Verhältnissen allein mit der problematischen Erfassung und Gewichtung von Zeit- und Infrastrukturelementen gerecht zu werden.
So hat sich die genaue Erhebung des Einsatzes des Arztes im allgemeinen und im privaten Bereich als praktisch undurchführbar erwiesen. Die bisherige starke Beschränkung der privaten Tätigkeit, wie sie sich aus den regelmässig hoch angesetzten fixbesoldeten Pensen ergibt, ist aber auch aus der Sicht einer zunehmenden privaten Nachfrage unerwünscht. Auf die Beschränkung der gesamten privaten Tätigkeit auf drei Halbtage pro Woche soll daher verzichtet werden.
Aus den dargestellten Erwägungen muss daher, mittels einer kausalen umsatzabhängigen Abgabe, ein Ausgleich in verschiedener Hinsicht geschaffen werden. Ein Ausgleich einmal hinsichtlich des Privilegs, ohne Übernahme betrieblicher Risiken in einem öffentlichen Spital eine private Tätigkeit auszuüben. Weiter bezüglich der für diese Tätigkeit konkret beanspruchten Infrastruktur, soweit keine direkte Verrechnungsmöglichkeit durch das Spital besteht. Dazu gehört auch das Abrechnungs- und Inkassowesen. Schliesslich im Zusammenhang mit honorierten privaten Leistungen, die allenfalls innerhalb des besoldeten allgemeinen Pensums erbracht werden.
Mit der getroffenen Abgaberegelung soll schliesslich auch sichergestellt werden, dass die durchschnittliche Erwerbssituation des Spitalarztes nicht grundsätzlich von der entsprechenden des privatpraktizierenden Arztes abweicht. Auch wenn für den Spitalarzt kein Anspruch darauf besteht, sämtliche dem auf eigenes Risiko praktizierenden Privatarzt offenstehenden Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen, gehört die Erhaltung einer konkurrenzfähigen Erwerbssituation mit zu den Zielen der vorliegenden Revision der Spitalgesetzgebung.
Beim Abgabenminimum wurde einerseits auf bisherige Werte abgestellt, anderseits dem Umstand des neuen kausalen Abgabegrundes sowie dem zunehmend zu gewichtenden Privileg Rechnung getragen, in einem öffentlichen Spital privat tätig sein zu dürfen. Die vorgesehene Höchstgrenze verzichtet auf eine konfiskatorische Abschöpfungsmöglichkeit, lässt aber für den Vollzug den nötigen Raum zu einer angemessenen Berücksichtigung der massgebenden Kompensationselemente.

Artikel 24 Absatz 2

Mit dieser Bestimmung sollen der Verrechnungsablauf für alle im Spital erbrachten Leistungen im Grundsatz geklärt und die Transparenz der Leistungserfassung und ihrer Weiterverrechnung gewährleistet werden. Damit wird nicht nur einem langjährigen Anliegen von Patienten und Versicherern entsprochen, sondern auch der Überblick des Spitals über seine einzelnen Dienstleistungsbereiche verbessert.

Artikel 47 Absatz 1

Bereits aus dem geltenden Gesetzestext lässt sich die Tarifpflicht für sämtliche im Spital erbrachten Leistungen ableiten. Aus dem in Artikel 24 Absatz 2 verankerten Grundsatz, alle im Spital erbrachten Leistungen einem einheitlichen Verrechnungsweg zu unterwerfen, ergibt sich zusätzlich das Bedürfnis, die Vereinheitlichung auch bezüglich der Tarifanforderungen klarzustellen.
Die Tarifpflicht für den ärztlichen Bereich ist zudem auch da von Bedeutung, wo honorarpflichtige Leistungen gegenüber Privatpatienten durch Ärzte erbracht werden, die zu keiner selbständigen privaten Tätigkeit berechtigt sind. Selbstverständlich stehen dabei nicht selbständige Tariferlasse im Vordergrund. Vielmehr soll auch hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf bewährte Tarifsysteme und -verträge zurückgegriffen werden.

Artikel 47 Absatz 3

An die Stelle der bisherigen Kann-Vorschrift, die mit einem Richtlinienbegriff noch relativiert wird, soll ein klarer Dekretsauftrag zur Festlegung der Tarifgrundsätze und des Genehmigungsverfahrens gemäss Absatz 1 treten. Das Bedürfnis hierzu ergibt sich einerseits aus der Bestimmung von Absatz 1, die klare Genehmigungskriterien voraussetzt. Anderseits zeigt die Erfahrung, dass das immer komplexer werdende Verrechnungswesen mit seinen mannigfaltigen gegenseitigen Abhängigkeiten nicht mit einer bruchstückhaften Regelung bewältigt werden kann.
Der entsprechende Dekretsentwurf, über dessen Hauptpunkte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Vernehmlassungsverfahren mit mehrheitlich positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, soll dem Grossen Rat zusammen mit der Revision des Spitaldekrets unterbreitet werden.

Artikel 1 Absatz 2 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um die spezialrechtlich notwendigen Bestimmungen gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts abzugrenzen. Damit wird ein Widerspruch zwischen Beamten- und Spitalgesetzgebung formell ausgeräumt. Eine spätere einheitliche Normierung von privater Haupt- und Nebenbeschäftigung im Rahmen eines öffentlichen Anstellungsverhältnisses wird damit selbstverständlich nicht in Frage gestellt. Da in der Spitalgesetzgebung aber ein akuter Regelungsbedarf besteht, für eine Gesamtrevision des Beamtengesetzes aber mindestens drei Jahre veranschlagt werden, ist die vorgezogene spezialrechtliche Regelung gerechtfertigt.

4. Spitaldekret (Entwurf)

Auch wenn nur die Änderungen des Spitalgesetzes Gegenstand der ersten Lesung im Grossen Rat sind, wird die Dokumentation zur Verbesserung des Überblicks mit den ausformulierten Entwürfen für die Folgeerlasse ergänzt. Der Vortrag enthält daher nachfolgend ebenfalls die diesbezüglichen Erläuterungen.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

Diese Bestimmung ergibt sich aus dem in den Artikeln 11 a und 24 des Spitalgesetzes verankerten Dekretsauftrag.

Artikel 24 Absatz 2

Mit dieser Ergänzung soll auf die konsequente Ausschöpfung der Direktverrechnungsmöglichkeit hingewirkt werden, mit dem Ziel, die Bezüge des Arztes auf die Entschädigung der von ihm persönlich erbrachten Leistung zu beschränken. Weiter wird hinsichtlich Verfahren und Anrechnung der Bezug zur im Spitalgesetz statuierten Kausalabgabe hergestellt.

Artikel 24 a

Beim neuen Artikel 24 a handelt es sich um einen der Kernpunkte der Revision. Gestützt auf die entsprechenden Grundsätze des Spitalgesetzes werden die Rahmenbedingungen für den Vollzug festgelegt. Damit sind ins Gewicht fallende sachliche und politische Entscheide verbunden, weshalb eine Regelung auf Dekretsebene angezeigt ist. Ziel der relativ ausführlichen Behandlung auf dieser Stufe ist es, die erforderlichen politischen Grundsatzentscheide der schnellebigen tagespolitischen Entwicklung zu entziehen und damit eine beständige Vollzugsbasis zu schaffen.

Buchstabe *a:*

Hier wird der Kreis der Berechtigten festgelegt, unter Beschränkung auf die Grundtypen. Mit einem Verzicht auf eine kaum je vollständige Aufzählung der mannigfaltigen aktuellen Bezeichnungen für berechtigte Kaderärzte soll unter anderem auch die Einordnung zukünftiger Typen sichergestellt werden. Für die Zuordnung zu den verschiedenen Kategorien sind dabei neben der Bezeichnung vorab das Pflichtenheft und die Stellung in der Spitalhierarchie massgebend.

Buchstabe *b:*

Für den grundsätzlichen Ausschluss der Assistenz- und Oberärzte spricht die Überlegung, dass mit der Eröffnung des privaten Bereichs die Aushöhlung des ohnehin beschränkten Weiterbildungsstellen-Angebots in Kauf genommen würde und private Dienstleistungen in einem Spezialgebiet ohne abgeschlossene Fachausbildung problematisch sind. Angemessene Einsatzmöglichkeiten im privaten Bereich bleiben gewährleistet, ohne dass damit eine persönliche Berechtigung zur privatärztlichen Tätigkeit verbunden werden muss. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, den beruflich und fachlich besonders qualifizierten Teil der Oberärzte über einen Pool am von ihnen erarbeiteten Honorarergebnis zu beteiligen.

Buchstabe *c:*

Auch hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeit ist eine klare Begrenzung des privaten Bereichs anzustreben. Der hier festgelegte Grundsatz geht daher von

einem engen Rahmen für das Arzt-Patienten-Verhältnis sowie von entsprechenden Entscheidmöglichkeiten des Patienten aus. Die Klassenwahl soll – auch im Interesse des Spitals – dokumentiert werden, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Auch wenn damit rein unterbringungsbezogene Mechanismen ausgeschlossen werden, lässt sich daraus aber kein Anspruch des Patienten auf eine klassenunabhängige Zimmerwahl begründen.

Buchstabe *d:*

Hier wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Grundsätze des Spitalgesetzes die Abgaberegelung für die verschiedenen Ärztekategorien getroffen. Die grundsätzliche Differenzierung erfolgt nach Massgabe der übrigen Anstellungsbedingungen. Für den auf eigenes Risiko und ohne fixe Entschädigung praktizierenden Arzt ist die Beschränkung auf den Minimalansatz ohne Rücksicht auf den erzielten Umsatz angezeigt.
Bei den teilweise besoldeten Ärzten ergibt sich der um die Staffelung erhöhte Abgaberahmen daraus, dass einerseits gegenüber den auf eigenes Risiko praktizierenden Privatärzten ein Ausgleichsbedürfnis besteht, anderseits auch die unterschiedlich in den besoldeten Bereich hineinreichende private Tätigkeit berücksichtigt werden muss. Dabei wird hier bewusst auf die volle Ausschöpfung des gesetzlichen Abgaberahmens verzichtet; die Voraussetzungen für eine angemessene Berücksichtigung der massgebenden Kompensationselemente bleiben aber erhalten. An den Regierungsrat wird lediglich die Festlegung der Abgabesätze innerhalb der klaren Rahmenbedingungen delegiert. Damit soll eine beschränkte Berücksichtigung veränderter Verhältnisse (z. B. Teuerungsanpassung) ermöglicht werden.

Buchstabe *e:*

Mit der Pool-Regelung sollen für oberste Ärztekader, deren private Tätigkeit durch gewichtige Organisations- und Ausbildungsaufgaben beschränkt wird, angemessene Einkommensverhältnisse sichergestellt werden. Weiter sollen die Voraussetzungen für eine beschränkte Beteiligung besonders qualifizierter Oberärzte an von ihnen erarbeiteten Honoraren sowie für die von Abgaben befreite Äufnung wissenschaftlicher Fonds geschaffen werden.
In den Pool gelangen grundsätzlich nur Mittel, für die ein direkter oder indirekter Anspruch eines Arztes besteht. Deshalb erübrigen sich besondere Kriterien für die Umverteilung. Die Abgabe wird von den Poolentnahmen erhoben, damit der aus dem Pool berechtigte Arzt nicht grundsätzlich schlechter gestellt ist als derjenige, der seine Honorare direkt bezieht. Wird nur ein Teil der Honorareinkünfte eines Arztes über den Pool abgerechnet, bestimmt sich der massgebende Abgabesatz nach der Summe aus direkten Honorareinkünften und Poolentnahmen.
Die Abgabebefreiung von Mitteln, die definitiv einem im Interesse des Spitals liegenden Fonds zugewiesen werden, lässt sich vertreten, da alternativ dazu mit ihrer privaten Ausschüttung gerechnet werden muss.

Buchstabe *f:*

Bereits nach bisheriger Regelung bestand eine Pflicht des Arztes zur Versicherung des Haftpflichtrisikos. Neu soll dieses umfassend durch das Spital abgedeckt werden. Damit lassen sich Abgrenzungs- und Bewertungsprobleme sowie allfällige Lücken im Versicherungsschutz und negative Kompetenzkonflikte verschiedener Versicherungen vermeiden. Auf die bisherige Belastung des Arztes durch Prämienanteile kann angesichts der Vereinheitlichung der Abgabepflicht für sämtliche Honorareinnahmen verzichtet werden.

Buchstabe *g:*

Bezüglich der Pflicht zur Nutzung der im Spital vorhandenen Infrastruktur wurden keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen. Sie ergibt sich klar aus der Überlegung, dass mit öffentlichen Mitteln bereitgestellte Dienstleistungen und Einrichtungen nicht durch ein privates Angebot der im öffentlichen Spital tätigen Ärzte konkurrenziert und in Frage gestellt werden dürfen. Neben wirtschaftlichen Argumenten spricht für diesen Schutz die Überlegung, dass ein schlecht ausgelastetes Dienstleistungsangebot auch qualitativ leidet.
Gestützt auf den Grundsatz, Honorierungsansprüche des Arztes direkt an seine Leistung zu knüpfen, darf er am Umsatz im medizinisch-technischen Bereich nicht beteiligt werden. Allfällige pauschale Entschädigungsansprüche des Arztes haben sich daher auf von ihm erbrachte Teilleistungen zu beschränken, für die keine separate Verrechenbarkeit besteht (z. B. Befundungen).

Artikel 28 Absatz 2

Die Ergänzung von Artikel 28 bildet einen weiteren Schwerpunkt der Revision. Wie bei Artikel 24 a werden die Kriterien für den Vollzug festgelegt.

Buchstabe *a:*

Die Begrenzung der nicht direkt leistungsbezogenen Entschädigungen durch die kantonalen Normen ergibt sich aus den Subventionsgrundsätzen der Spitalgesetzgebung. Der Besoldungsgrundsatz im allgemeinen Bereich resultiert vorab aus der Unmöglichkeit, für alle (nicht nur ärztlichen) Aufgaben des Chefarztes passende Honoraransätze zu finden, sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen. In der Praxis hat er sich bereits weitgehend durchgesetzt. Es ist zudem zweifelhaft, von jeglichem Betriebsrisiko befreite Daueraufgaben ausschliesslich einem Honorierungssystem zu unterwerfen, in dessen Berechnungsgrundlage eben dieses Element enthalten ist. Ausnahmen werden indessen nicht generell ausgeschlossen, sondern auf den finanziellen Rahmen entsprechender Besoldungslösungen begrenzt.

Buchstabe *b:*

Die grundsätzliche Beschränkung der Entschädigung des Arztes im privaten Bereich auf die dort erzielten Honorare entspricht der bisherigen Regelung. Die Ausnahmemöglichkeit soll indessen – insbesondere aufgrund der Bedürfnisse des medizinischen Zentrums – neu geschaffen werden. Sie ist jedoch auch generell für die Erweiterung der Regelungsmöglichkeiten in Spezialgebieten von

Bedeutung. Wichtig ist dabei die Bedingung, dass über die gesetzlich begrenzte Pauschale hinaus keinerlei zusätzliche Entgelte an den Arzt ausgerichtet werden dürfen und in diesem Zusammenhang erzielte Einnahmen vorbehaltlos dem Spital zufallen.

Buchstabe *c:*

Die Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ist insbesondere hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Aspekte erforderlich. Sie ist aber auch für die Abgrenzung der betrieblichen Sozialleistungen und Pensionsansprüche von Bedeutung.

Artikel 28 Absatz 3

Nachdem sich mit der Regelung in Artikel 28 Absatz 2 Spitaldekret und der Präzisierung in Artikel 47 Absatz 1 Spitalgesetz die bisher vorgesehenen Richtlinien über die Besoldung und Honorierung der Spitalärzte und der übrigen im Spital tätigen Ärzte erübrigen, müssen hier lediglich die Auswirkungen auf die Spitalrechnung verankert werden.

Artikel 51

In Absatz 2 wird neu eine minimale gemeinderechtliche Grundregelung als Voraussetzung für die Schaffung von Beamtenverhältnissen festgehalten, um eine eindeutige Zuordnung der Vertragsverhältnisse zu gewährleisten.
Mit Absatz 3 soll ein den ordentlichen Ausschreibungsgrundsätzen genügendes Verfahren speziell für die zunehmend umstrittene Zulassung von Belegärzten sichergestellt werden. Das Spital kann diese Bestimmungen in ein ihm geeignet erscheinendes Reglement aufnehmen.

Artikel 55

In den neuen Absätzen 5 und 6 werden die notwendigen Übergangsbestimmungen geregelt. Während bei genehmigten Vertragsverhältnissen für die Anpassung die ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, wird für nicht genehmigte eine angemessene Einreichungsfrist (hier ist ab Inkrafttreten das neue Recht massgebend) festgelegt. Schliesslich wird noch die ordentliche Einreichungsfrist für neue Verträge und Reglemente bestimmt.

5. Regierungsratsbeschluss betreffend Abgabesätze (Entwurf)

Der Entwurf für die regierungsrätliche Festlegung der Abgabesätze geht grundsätzlich von den in den bisherigen Richtlinien verankerten Ansätzen aus. Minimalansatz, Staffelung und Maximalansatz entsprechen der geltenden Regelung. Neu ist die Beschränkung auf dem untersten Wert für Ärzte, die ausschliesslich auf Honorarbasis entschädigt werden.
Die beschränkte Fortdauer der bisherigen Richtlinienansätze ist im Rahmen der Anpassungsfrist für genehmigte Verträge erforderlich.

6. Gegenüberstellung von bisheriger und neuer Regelung

Mit dieser Zusammenfassung soll ein Überblick über die wesentlichen Abweichungen und Übereinstimmungen gegeben werden.

Bisher:	*Neu:*
Vertragspflicht	
Genehmigungspflicht	Notifikationspflicht
PAT-Berechtigung für Chef- und Belegärzte	
mögliche PAT-Berechtigung für Abteilungsleiter	mögliche PAT-Berechtigung für Abteilungs- und Stationsleiter
PAT-Berechtigung für Oberärzte mit besonderer Bewilligung GD	keine PAT-Berechtigung für Oberärzte Beteiligungsmöglichkeit via Pool
Beschränkung der PAT auf 3 Halbtage für vollbesoldete Ärzte	Beschränkung aufgehoben
Grundsatz der persönlichen Leistungspflicht	
Infrastrukturabgabe stationär und ambulant getrennt	Umfassende Kausalabgabe unter Berücksichtigung der Anstellungsbedingungen
Abrechnung stationärer Leistungen über das Spital	Abrechnung sämtlicher Leistungen über das Spital
Abgaberahmen gestaffelt 20–40%	Abgaberahmen auf Gesetzesstufe 20–50%, auf Dekretsstufe 20–40%
Abgabe Belegärzte gestaffelt 20–40%	Abgabe Belegärzte 20%
Tarifpflicht für sämtliche Kosten	Tarifpflicht für sämtliche Kosten des Betriebs öffentlicher Spitäler einschliesslich Honorare
Dekretsauftrag für Tarifrichtlinien	Dekretsauftrag für Tarifgrundsätze und Genehmigungsverfahren
Haftpflichtversicherung z. L. Arzt	Haftpflichtversicherung z. L. Spital
Pflicht des Arztes, sich auf das im Spital vorhandene therapeutische und medizinisch-technische Angebot zu stützen	
Ausschluss nicht konkret leistungsbezogener Umsatzbeteiligungen	
Poolmöglichkeit für Staatskliniken und Inselspital	generelle Poolmöglichkeit
Abgabepflicht umfassend	Befreiung von der Abgabepflicht für Einlagen in Weiterbildungsfonds
Entschädigung im privaten Bereich ausschliesslich durch Honorare	Pauschalentschädigung beschränkt auch im privaten Bereich möglich

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf für die Revision der Spitalgesetzgebung berücksichtigt weitgehend die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angebrachten Vorbehalte und Begehren. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde insbesondere das Element der Gemeindeautonomie verstärkt berücksichtigt. So wurde neu auf die Vertrags- und Poolgenehmigung durch die Subventionsbehörde zugunsten der zuständigen Spitalbehörde verzichtet, der auch die Bewilligung einer privaten Tätigkeit für Abteilungs- und Stationsleiter sowie einer Beteiligung bestimmter Oberärzte am von ihnen erarbeiteten Honorarergebnis überlassen wird.
Weiter wurden die Abgaberegelung vereinfacht und die vorgesehenen Abgabesätze auf das bisherige Mass reduziert. Die Abgabenprivilegierung von Belegärzten wurde auf nichtbesoldete Chefärzte erweitert und präzisiert. Der persönlichen Leistung wurde neu diejenige eines unterstellten Arztes gleichgestellt, wenn sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Berechtigten zu Ausbildungszwecken erfolgt.
Der Dekretsauftrag für eine umfassende Regelung des Tarifwesens wurde auf Tarifgrundsätze und Genehmigungsverfahren reduziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tarifhoheit für die Selbstzahler bereits heute beim Kanton liegt.
Neu ist schliesslich auch die gesetzliche Grundlage für eine pauschale Entschädigung im privaten Bereich in die Vorlage aufgenommen worden. Das gleiche gilt für die Befreiung der Einlagen in Weiterbildungsfonds von der Abgabe.
Ohne damit die Zielsetzung der Revision zu gefährden, konnten die berechtigten und vertretbaren Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer berücksichtigt werden.

7. Antrag

Gestützt auf die im Vortrag dargestellten Begründungen bitten wir Sie, der beantragten Änderung des Spitalgesetzes zuhanden des Grossen Rates zuzustimmen.

Bern, 10. Februar 1989 Der Gesundheitsdirektor: *Meyer*

Anhänge I und II: Entwürfe für Spitaldekret und Regierungsratsbeschluss

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

II. Allgemeine Betriebsvorschriften für Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen
1. Ärztliche Leitung; Personal

Art. 11 [1] Unverändert.

[2] Im öffentlichen Spital sind die Beziehungen der verantwortlichen Ärzte zum Spital entweder mittels schriftlichem öffentlichrechtlichem Vertrag zu regeln oder dem Beamtenrecht zu unterstellen.

[3] Die Verträge gemäss Absatz 2 sind nach Abschluss der Gesundheitsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Wie bisher Absatz 2.

[5] Wie bisher Absatz 3.

1.*a* Privatärztliche Tätigkeit im öffentlichen Spital

Art. 11 a (neu) [1] Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Rahmenbedingungen für die Anstellung der Ärzte und die Ausübung einer privaten Tätigkeit im öffentlichen Spital.

[2] Er legt fest, welche Ärztekategorien grundsätzlich zu einer privaten Tätigkeit berechtigt und welche Bedingungen dabei einzuhalten sind. Insbesondere ist dem Grundsatz der persönlichen Leistungspflicht durch Berechtigte als Voraussetzung für eine private Honorarforderung Nachachtung zu verschaffen. Der persönlichen Leistung des Berechtigten wird dabei gleichgestellt, wenn er die entsprechende Tätigkeit zu Ausbildungszwecken unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen andern Arzt ausführen lässt.

[3] Für die Berechtigung zur Ausübung einer privaten Tätigkeit im öffentlichen Spital und für die dabei in Anspruch genommene Infrastruktur ist eine Abgabe an das Spital zu leisten, deren Mindestansatz 20 Prozent der im Spital erzielten Honorarsumme betragen muss, während der entsprechende Höchstansatz 50 Prozent betragen darf. Bei der Festlegung, die auch gestaffelt erfolgen kann, sind die übrigen Anstellungsbedingungen zu berücksichtigen.

II. Besondere Betriebsvorschriften 1. Rationelle Spitalführung

Art. 24 [1] Unverändert.

[2] Die Rechnungstellung für sämtliche im Spital erbrachten Leistungen hat durch das Spital zu erfolgen. Sie ist gegenüber Patienten und Versicherern angemessen zu detaillieren.

I. Grundsätze 1. Leistungen der Patienten

Art. 47 [1] Die Kosten des Betriebes der öffentlichen Spitäler sind – einschliesslich der für ärztliche Leistungen im Spital entstandenen Honorarforderungen – im Rahmen der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife von den Patienten oder ihren Versicherern zu tragen.

[2] Unverändert.

[4] Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der Schul-, Spital- und Kirchengesetzgebung sowie der Gesetze über die Kantonalbank und die Hypothekarkasse.

[3] Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. März/28. Juni 1989 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Juni 1989 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blaser*

Antrag des Regierungsrates

[3] Der Grosse Rat regelt durch Dekret Grundsätze zum Tarifwesen der öffentlichen Spitäler, die Tarifprüfung sowie das Genehmigungsverfahren gemäss Absatz 1. Er sorgt damit für eine einheitliche Grundordnung und ein transparentes Abrechnungsverfahren.

Antrag der Kommission

[3] Der Grosse Rat regelt durch Dekret Grundsätze zum Tarifwesen der öffentlichen Spitäler, die Tarifprüfung sowie das Genehmigungsverfahren gemäss Absatz 1. Er sorgt damit für eine einheitliche Grundordnung.

Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates
über das Gesetz betreffend die Änderung
- **des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO),**
- **des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB),**
- **des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (EG SchKG) und**
- **des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)**

---

1. Einleitung und Allgemeines

Um es gleich vorwegzunehmen: Die geltende bernische Zivilprozessordnung von 1918 ist ein gutes Gesetz und entspricht in ihren Grundzügen auch heute noch allen notwendigen Anforderungen. So gewährleisten die Bestimmungen der ZPO – wenige Ausnahmen vorbehalten – einem Rechtsuchenden zur Beurteilung und allfälligen Durchsetzung seiner Ansprüche nach wie vor ein einfaches, schnelles und den Verhältnissen angemessenes Verfahren. Zwar wird man die bernische ZPO in systematischer Hinsicht kaum als ein Meisterwerk bezeichnen können. In der Praxis hat sie sich aber bewährt; dies bestätigen allein die Tatsachen, dass die ZPO seit 1918 nie umfassend revidiert werden musste und dass ihre wesentlichen Verfahrensgrundsätze dem als modern geltenden Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess von 1947 als Vorbild dienen konnte.
Wenn sich heute trotzdem eine Revision dieses Gesetzes aufdrängt, so nicht in erster Linie wegen veralteter Vorschriften des Jahres 1918, sondern deshalb, weil jüngste, äusserlich als geringfügig erscheinende Teilrevisionen eine gewisse Unordnung in die früher klaren und sinnvollen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen gebracht haben. Die Verantwortung hiefür trägt allerdings vorab der Bundesgesetzgeber, welcher dazu übergegangen ist, den Kantonen in neuen Bundesgesetzen zunehmend prozessrechtliche Regeln vorzuschreiben – dies eigentlich im Widerspruch zur Bundesverfassung (Artikel 64 letzter Absatz BV). Zu Problemen führte dabei namentlich die bundesrechtliche Bestimmung, vom kantonalen Recht für gewisse Zivilstreitsachen ein «einfaches und rasches Verfahren» zu verlangen. Bis heute blieb allerdings unbeantwortet, was nach Bundesrecht genau unter einem solchen Verfahren zu verstehen ist und inwieweit der bernische Zivilprozess in seiner ursprünglichen Form diesen Anforderungen nicht entsprach. Mangels solcher Erläuterungen hätte man deshalb mit guten Gründen die Auffassung vertreten können, dass die bernische ZPO die bundesrechtlichen Bedingungen ganz allgemein bereits erfülle. Trotzdem hat sich der bernische Grosse Rat von 1972 hinweg in bekannter Bundestreue bemüht, unser Zivilprozessrecht den neuen bundesrechtlichen Forderungen ausdrücklich anzupassen. Der Grosse Rat ging deshalb dazu über, die bundesrechtlich «einfach und rasch» zu behandelnden Streitsachen durch ZPO-Revisionen dem sogenannten Kompetenzverfahren nach Artikel 294 ff. ZPO zuzuweisen, nämlich einem mündlichen Verfahren, das eigentlich nur für die Behandlung von Streitsachen geschaffen worden war, welche in Anbetracht eines geringen Streitwertes vom Gerichtspräsidenten endgültig zu entscheiden sind. Diese Zuweisung mochte anfänglich als vernünftig erscheinen, ging es zuerst doch nur um eine besondere Verfahrensregelung für Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.–. Nachdem der Bundesgesetzgeber seine Forderung nach einem «einfachen und raschen Verfahren» jedoch laufend auf weitere Rechtssachen oder ganze Rechtsgebiete ausgedehnt hat, teils sogar ohne Rücksicht auf den Streitwert – also auch auf berufungsfähige Streitsachen (siehe Artikel 280 ZGB, neu rev. Artikel 343 OR und Artikel 47 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, LPG), lässt sich die kantonale Gesetzgebungspraxis in diesem Punkt kaum länger verantworten. Es kann nämlich weder einer qualifizierten Rechtsprechung dienen noch wird dies zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen, wenn gewichtige, von mehreren Instanzen und gar vom Bundesgericht zu beurteilende Streitsachen erstinstanzlich in einem relativ formlosen und bloss mündlichen Verfahren behandelt und beurteilt werden. Im Rahmen der vorstehenden Gesetzesrevision muss deshalb nach einer Lösung gesucht werden, die einesteils der bundesrechtlichen Forderung nach einem einfachen und raschen Verfahren entspricht und anderenteils – gerade im Interesse einer einfachen und schnellen Beurteilung – auf die besonderen Bedürfnisse einer appellablen oder berufungsfähigen Streitsache Rücksicht nimmt. Es wird hier der folgende einfache und naheliegende Vorschlag unterbreitet: Die Anwendbarkeit des mündlichen Verfahrens nach Artikel 294 ff. ZPO soll in Zukunft wieder auf Streitsachen beschränkt werden, welche der Gerichtspräsident endgültig entscheiden kann, während für alle Rechtssachen, in denen wegen besonderer Umstände oder eben wegen Bundesvorschriften eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Prozesses geboten ist, spezielle Bestimmungen zu erlassen sind, die von jeder ersten Instanz und auch in einem schriftlichen Verfahren beachtet werden müssen. Einzelheiten dieses Vorschlages finden sich bei den Bemerkungen zu den Artikeln 294 und 299 ZPO.
Des weiteren ist eine Revision der ZPO und zugleich des EG ZGB mit seinen zivilprozessualen Zuständigkeitsbestimmungen erforderlich wegen der neuen Bestimmungen des schweizerischen Ehe- und Erbrechtes, die auf den 1. Januar 1988 in Kraft getreten sind. Das neue Eherecht weist dem Richter, ganz besonders dem Eheschutzrichter, eine Reihe neuer oder veränderter Kompetenzen zu. Das kantonale Recht hat deshalb für dieses Gebiet die Art des Verfahrens und den jeweils zuständigen Richter zu bezeichnen sowie das Appellationsrecht zu regeln. Soweit es sich um Eheschutzmassnahmen im engeren oder weiteren Sinne handelt, wird in Anlehnung an das bisherige Recht und wegen der hier regelmässig gebotenen Dringlichkeit vorgeschlagen, den Gerichtspräsidenten im

summarischen Verfahren als zuständig zu erklären; dabei soll weiterhin in gewichtigeren Rechtssachen eine Appellation möglich sein.
Wie eingangs erwähnt, gilt die bernische ZPO auch heute noch als ein gutes Gesetz, so dass eine Totalrevision weder erforderlich noch wünschbar ist. Dagegen zeigt eine Durchsicht der gesamten ZPO, dass doch einzelne Vorschriften dieses Gesetzes von 1918 überholt oder revisionsbedürftig sind. So gibt es Bestimmungen, die von Anfang an systemwidrig eingegliedert wurden, die im Widerspruch zu neueren Gesetzen stehen, die der heutigen Gerichtspraxis nicht mehr entsprechen oder deren Korrektur und Ergänzung aufgrund einer veränderten Rechtsauffassung als geboten erscheint. Dies rechtfertigt im heutigen Zeitpunkt eine allgemeine Bereinigung der geltenden ZPO, nämlich eine Revision, die alle notwendigen oder wünschbaren Korrekturen und Ergänzungen des Gesetzes ermöglicht. Dabei soll die Systematik und Artikelfolge des alten Gesetzes nicht verändert werden, ausgenommen gewisse Verbesserungen innerhalb der bestehenden Ordnung, wie etwa die Zusammenlegung der Titel V und XII des allgemeinen Teils über das Säumnisurteil, die allgemeinen Säumnisfolgen und die Wiedereinsetzung, sowie eine Bereinigung der Sonderbestimmungen von Artikel 299 bis 304. Verzichtet wird dem Grundsatz nach auf bloss sprachliche Korrekturen. Die Gesetzessprache von 1918 wirkt zwar oft recht altertümlich, doch würden generelle Neufassungen den Rahmen einer Teilrevision sprengen und könnten ausserdem Anlass zu unnötigen Auslegungsschwierigkeiten geben. Sprachliche Gesetzesänderungen werden deshalb nur in wenigen Einzelfällen vorgeschlagen, nämlich da, wo ein Text unklar erscheint oder dem heutigen Sprachempfinden ganz offensichtlich nicht mehr entspricht. In Bezug auf die französische Fassung der ZPO wurde festgestellt, dass die Übersetzung des geltenden Gesetzes zahlreiche Fehler und Lücken aufweist. Deshalb wird die auf den französischen Gesetzestext beschränkte redaktionelle Bereinigung der unter Ziffer VI der Vorlage aufgeführten Artikel vorgeschlagen.
Mit Ausnahme der Bestimmungen über das Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO und die dringlichen Rechtssachen bringt der Revisionsvorschlag auch inhaltlich keine grundlegenden Veränderungen. Immerhin wurde versucht, gewisse Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften noch weiter zu vereinfachen und, soweit möglich und sinnvoll, zu vereinheitlichen. Das Prozessrecht ist naturgemäss ein blosses Hilfsmittel zur Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche und sollte deshalb – ungeachtet bundesrechtlicher Vorschriften – einfach und verständlich gehalten sein; vor allem sollten im Prozessrecht Ausnahmebestimmungen, die den Parteien bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche zum Hindernis oder gar «Stolperstein» werden könnten, möglichst vermieden werden. Dies ist u.a. der Grund, weshalb eine Vereinheitlichung gewisser Fristen, Zuständigkeitsregelungen und anderer prozessualer Vorschriften beantragt wird. Weitere Revisionsvorschläge entsprechen begründeten Anliegen von Gerichten und Anwälten, so etwa die Verkürzung der sommerlichen Gerichtsferien, die Erweiterung des Vertretungsrechtes durch Dritte im Kompetenzverfahren und die Zulassung eines allgemeinen Rechtes zur Begründung von Appellationen in Summarsachen. Ferner wurde bei einzelnen Artikeln ein allgemein gehaltener Hinweis auf ergänzende oder abweichende Sonderbestimmungen des Bundes aufgenommen, da dies einem Praktiker dienlich sein kann.

Zusammen mit einer umfassenden Revision der ZPO wird eine partielle Revision von EG ZGB, EG SchKG und GOG beantragt. Grundsätzlich soll eine Änderung dieser weiteren Gesetze allerdings nur insoweit erfolgen, als ihre Bestimmungen entweder von prozessrechtlicher Bedeutung sind oder durch die Revision der ZPO direkt oder indirekt betroffen werden. Weitergehende Gesetzesänderungen werden hier nur für wenige Sonderfälle vorgeschlagen, nämlich nur für einzelne Bestimmungen von EG ZGB, deren Anpassung an die heutigen Verhältnisse und die geltende Rechtsordnung, vorab an das neue Eherecht, als dringend und/oder selbstverständlich erscheint. Immerhin muss darauf hingewiesen werden, dass eigentlich alle betroffenen Gesetze, ganz besonders EG ZGB und EG SchKG, einer umfassenden gesetzgeberischen Überarbeitung bedürften. Eine solche Revision würde jedoch den Rahmen der vorstehenden Vorlage sprengen und wohl auch das Gebot der Einheit der Materie verletzen.
Abschliessend sei festgehalten, dass die beantragte ZPO-Revision zwar kein neues Gesetz bringt, dass jedoch versucht wurde, ein bewährtes Gesetz etwas zu ordnen und den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Im Detail werden die vorgeschlagenen Neuerungen bei den einzelnen Artikeln kommentiert.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf ist im Vernehmlassungsverfahren gut aufgenommen worden. Das dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass der Entwurf von einem erfahrenen Praktiker, Herrn Gerichtspräsident Max Kuhn, Interlaken, stammt.
Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob im heutigen Zeitpunkt eine Totalrevison der ZPO opportun wäre. Das Obergericht kam bei der Prüfung der Frage indessen zum Schluss, dass der Vernehmlassungsentwurf die zur Zeit anstehenden Probleme gut löse und den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trage. Es zollte dem Entwurf Lob und Anerkennung und stimmte ihm zu. Der Bernische Anwaltsverband stellte die Frage, ob im Blick auf die laufende Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege auf eine Teilrevision zur Zeit verzichtet werden sollte, was dann später eine Totalrevision der ZPO erfordern und rechtfertigen würde. Der Bernische Anwaltsverband stellte indessen keinen entsprechenden Antrag.
Einen Kernpunkt der Revision der ZPO bildet die Rückkehr zum alten System des Zivilkompetenzverfahrens nach Massgabe der Art. 294 ff. Das Obergericht, der Verband bernischer Gerichtspräsidenten, der Verband bernischer Gerichtsschreiber und der bernische Anwaltsverband begrüssen die Änderung, während die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern und der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern die Änderung kritisieren. Die Argumente für die Änderung dürften indessen überwiegen.
Viele Anregungen und Bemerkungen von Vernehmlassungsteilnehmern zu einzelnen von der Revision betroffenen Gesetzen konnten berücksichtigt werden.

3. Erläuterungen und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Zum Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern

Artikel 2

Zu Ziffer 3 und 4:

Nach geltendem Recht, wie es in Artikel 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 in Verbindung mit Artikel 3 EG ZGB verankert ist, hat der Gerichtspräsident eine Reihe ganz bestimmter Streitsachen aus SchKG und Zivilrecht im ordentlichen Verfahren unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich zu beurteilen. Damit werden hier für ausgewählte Fälle, sofern berufungsfähig, in Abweichung von der normalen Zuständigkeitsregelung für vermögensrechtliche Zivilstreitsachen drei Instanzen eröffnet. Dies lässt sich je doch sachlich kaum begründen, dient aber auch keineswegs der gebotenen Verfahrensbeschleunigung; berufungsfähige Rechtssachen mit entsprechend hohem Streitwert lassen sich nämlich höchst selten durch das Urteil eines Gerichtspräsidenten erledigen, so dass in solchen Fällen ein unverhältnismässig langer und zeitaufwendiger Instanzenzug vorgezeichnet ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die hier bestehende Sonderreglung fallen zu lassen und den Gerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren ganz allgemein nur noch für die Beurteilung nicht-berufungsfähiger Streitsachen als zuständig zu erklären. Eine solche Korrektur und Vereinfachung der Zuständigkeitsordnung rechtfertigt sich umsomehr, als im Rahmen der hängigen OG-Revision eine erhebliche Erhöhung der Streitwertgrenze für die Zulassung einer Berufung ans Bundesgericht bei vermögensrechtlichen Streitsachen vorgesehen ist, nämlich eine Erhöhung von Fr. 8000.– auf Fr. 30000.–; in den eidgenössischen Räten ist die OG-Revision in diesem Punkt unbestritten geblieben, so dass die fragliche Neuerung in näher Zukunft Gesetz werden dürfte. Die bundesrechtliche Gesetzesänderung wird aber automatisch dazu führen, dass ein grosser Teil der bisher berufungsfähigen Fälle von Artikel 2 Ziffer 3 und 4 ZPO wegen der neuen Streitwertgrenze weiterhin nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln in die erstinstanzliche Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen wird. Demgegenüber sollen die der Berufung ans Bundesgericht fähigen vermögensrechtlichen Streitsachen künftig erstinstanzlich immer vom Appellationshof oder vom Handelsgericht beurteilt werden, ausgenommen einzig noch die dem Amtsgericht zugewiesenen Fälle aus Personen- und Familienrecht.

Zu Ziffer 5:

Nachdem in Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 neu festgehalten wird, dass vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 und 281–283 ZGB im summarischen Verfahren zu behandeln sind, rechtfertigt sich hier ein Vorbehalt für derartige Massregeln, soweit diese «in appellatorio» durch den Präsidenten des Appellationshofes getroffen werden müssen. Ferner wird berücksichtigt, dass auch der Instruktionsrichter des Handelsgerichts bei hängigem Hauptprozess zum Erlass einstweiliger Verfügungen zuständig ist.

Zu Ziffer 6:

Diese Bestimmung ist überflüssig, da die Durchführung des Vorverfahrens im Zusammenhang mit der Gewährleistung im Viehhandel gemäss Artikel 202 OR und Ausführungsverordnung vom 14. November 1911 bereits aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 EG zum ZGB und Artikel 2 Ziffer 5 ZPO dem Gerichtspräsidenten übertragen ist.

Artikel 3

Es erscheint gerechtfertigt, Ansprüche aus Verlöbnisbruch in Zukunft nicht mehr durch das Amtsgericht, sondern durch den für gewöhnliche Forderungen nach Streitwert zuständigen Richter beurteilen zu lassen, nämlich durch den Richter, der insbesondere auch für Forderungen im Zusammenhang mit einem aufgelösten Konkubinatsverhältnis zuständig ist. Einmal steht heute bei den relativ seltenen Klagen aus Verlöbnisbruch regelmässig das rein finanzielle gegenüber dem familiären Moment im Vordergrund. Es werden heute aber auch oft Ansprüche aus Verlöbnisbruch gleichzeitig mit Forderungen aus einem Konkubinatsverhältnis geltend gemacht, wobei die letzteren meist ein grösseres Gewicht haben und unabhängig von der Beweisfrage eines Eheversprechens zu entscheiden sind; damit sprechen ebenfalls praktische Gründe dafür, alle solchen Forderungen dem gleichen Richter zur Beurteilung zuzuweisen.
Sofern es jedoch auch weiterhin bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Beurteilung von Ansprüchen aus Verlöbnisbruch bleiben sollte, so wäre diese Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr in Artikel 3 ZPO, sondern neu in Artikel 4 EG zum ZGB einzuordnen.

Artikel 7

Der in Absatz 1 enthaltene Hinweis auf Artikel 335 und 336 ist unvollständig und ist deshalb als missverständlich und überflüssig zu streichen.

Artikel 7a

Die Bestimmung ist überflüssig, denn es ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeitsordnung, dass die ordentlichen Zivilgerichte alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Arbeits- und Arbeitsvertragsrecht zu beurteilen haben. Die Beachtung bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften durch die kantonalen Zivilgerichte ist ebenfalls selbstverständlich, und zwar nicht nur im Arbeits- und Arbeitsvertragsrecht.

Artikel 8

Zu Absatz 1:

In Abänderung der Bestimmung von Artikel 299 sollen vorsorgliche Massregeln im Scheidungsverfahren nach Artikel 145 ZGB künftig erstinstanzlich durch den Instruktionsrichter angeordnet werden – dies in Anlehnung an Artikel 303, wo

eine solche Zuständigkeit schon heute für vorsorgliche Massregeln bei Unterhaltsklagen des Kindes gemäss Artikel 281–283 ZGB vorgesehen ist. Einmal bestehen keine Gründe für eine unterschiedliche Regelung für Massregeln nach Artikel 145 ZGB und solche nach Artikel 281–283 ZGB. Die generelle Zuweisung solcher Fälle an den Instruktionsrichter erscheint aber auch wegen der hier oft gebotenen Dringlichkeit und dem bestehenden Appellationsrecht als zweckmässig.
Im Zuge einer systematischen Neuordnung werden die bisherigen Artikel 299 und 303 allerdings aufgehoben. Dabei wird die richterliche Zuständigkeit für Massregeln nach Artikel 145 und 281–283 ZGB neu in Artikel 8 geordnet; diese Bestimmung umschreibt ganz allgemein die Aufgaben und Zuständigkeiten des Instruktionsrichters. In den ergänzten Artikel 8 Absatz 1 wird der Vollständigkeit halber auch noch auf die in Artikel 327 Absatz 1 und im revidierten Artikel 223 festgelegte Zuständigkeit des Instruktionsrichters für den Erlass einstweiliger Verfügungen und für die Anordnung vorsorglicher Beweisführungen bei hängigem Hauptprozess hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Der neue Absatz 2 übernimmt die Vorschrift von Artikel 304 Absatz 3, da aus systematischen Gründen ebenfalls die Sonderbestimmung von Artikel 304 aufgehoben werden soll. Gleichzeitig wird im neu formulierten Artikel 8 Absatz 2 der Praxis Rechnung getragen, wonach in den Sitzungen des Appellationshofes regelmässig nicht der Präsident, sondern der Instruktionsrichter den Vorsitz führt. Die Formulierung kommt aber auch der Praxis einzelner Amtsgerichte entgegen, bei denen vernünftigerweise gelegentlich Amtsrichter als Berichterstatter eingesetzt werden.

Artikel 11

Ziffer 1 erhält eine geschlechtsneutrale Formulierung. Betroffen sind nur Fälle altrechtlicher Kindesannahmeverträge vor 1973.

Artikel 14

Zu Absatz 1 und 2:

In Anlehnung an die Regelung im Strafverfahren (Art. 37 Ziff. 1 StrV) soll künftig nicht mehr der ordentliche Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (sein Amtskollege oder der als Amtsrichter gewählte Vizegerichtspräsident) oder das Amtsgericht über die Begründetheit einer Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder Amtsgerichtspräsident entscheiden, sondern der Appellationshof. Der hier gelegentlich gehörte Vorwurf, es sei keine unabhängige Beurteilung eines Ablehnungsgesuches garantiert, dürfte damit entfallen.
In Absatz 2 wird der Begriff «Ersatzmann» durch «Ersatzmitglied» ersetzt.

Zu Absatz 4:

Nachdem das frühere Versicherungsgericht als Zivilgericht aufgehoben wurde, ist die alte Bestimmung von Absatz 4 gegenstandslos geworden. Sie wird in modifizierter Form durch den bisherigen Absatz 5 ersetzt, wobei eine Vereinfachung des Verfahrens bei Ablehnung des Appellationshofes oder der Mehrheit seiner Mitglieder vorgeschlagen wird. Personelle Schwierigkeiten dürften sich dabei nicht ergeben, weil die Zahl der Obergerichts-Suppleanten vor kurzem erhöht wurde.

Zu Absatz 5:

Ebenfalls in Anlehnung an das Strafverfahren (Art. 37 Ziff. 14 StrV) wird hier bestimmt, wie der Fall einer Ablehnung des gesamten Obergerichts oder der Mehrheit seiner Mitglieder zu behandeln ist; eine solche Regelung fehlte bisher in der ZPO.

Artikel 15

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Gerichtspersonen ist im Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 abschliessend geregelt, weshalb Artikel 15 überflüssig geworden ist.

Artikel 16

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in einer besonderen Vorlage den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen unterbreiten. Im Hinblick auf diesen Beitritt wird Absatz 2 von Artikel 16 entsprechend angepasst.

Artikel 17

Für die schweizerischen Gerichte ist die internationale Rechtshilfe neuerdings durch das IPRG, in Kraft seit 1. Januar 1989, bundesrechtlich geordnet. Die Kantone haben nur noch die interne Zuständigkeit festzulegen.

Artikel 19

Die bisher in Artikel 285 Absatz 2 vorgesehene Ordnungsbusse wegen Nichterscheinens zum Termin wird in die allgemeine Bestimmung von Artikel 19 aufgenommen.
Die bisher angedrohten Bussenmaxima sind der seit 1918 eingetretenen Geldentwertung anzupassen. Dabei wird das Bussenmaximum einheitlich auf Fr. 500.– festgesetzt und auf die Androhung einer Minimalbusse verzichtet, so dass diese Fr. 1.– beträgt.
Schliesslich wird im Gegensatz zum bisherigen Recht, je doch in Anlehnung an die geltende Praxis darauf verzichtet, die Ausfällung von Ordnungsstrafen beim Vorliegen des entsprechenden Tatbestandes zwingend vorzuschreiben; die Ausfällung solcher Strafen soll dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Artikel 30

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Korrektur, da hier selbstverständlich in Anlehnung an Artikel 538 ZGB der letzte Wohnsitz des Erblassers gemeint ist.

Artikel 32

Die Zitierung von Artikel 334 ZGB ist hier überflüssig, da sich der entsprechende Hinweis bereits in Artikel 111 SchKG findet.

Artikel 42

Zu Absatz 2:

In Übereinstimmung mit Artikel 19 erfolgt auch hier eine Anpassung der angedrohten Bussen an die Geldentwertung.

Artikel 54

Die Zustellung von Klagedoppeln an den Staatsanwalt in den Fällen von Artikel 54 erweist sich seit Jahren – wenn nicht überhaupt schon seit 1918 – als blosse Formsache, indem kaum je ein Staatsanwalt aufgrund einer Klage mit einseitiger Sachverhaltsdarstellung zu einer Intervention veranlasst wird. Abgesehen von den in Artikel 52 genannten Fällen wird sich der Staatsanwalt nur dann zu einer Intervention entschliessen, wenn er in einem Fall vom Richter, einer Partei oder einem Dritten einen entsprechenden Hinweis erhalten hat. Die Bestimmung von Artikel 54, die bisher nur die Gerichtskanzleien und die Aktenschränke der Staatsanwälte belastet hat, kann deshalb ohne Bedenken aufgehoben werden.

Artikel 55

Gleich wie Artikel 54 kann auch diese Bestimmung aufgehoben werden, da sie in der Praxis kaum je Anwendung fand. Selbstverständlich hat der Richter nach wie vor die Möglichkeit oder gar die Pflicht, dem Staatsanwalt in einem besonderen Fall eine Intervention nahezulegen.

Artikel 56

Die neue Bestimmung bringt eine Anpassung an das revidierte Adoptions- und Kindsrecht.

Artikel 57

Zu Absatz 3:

Die bisherige Bestimmung ist heute gegenstandslos geworden (vgl. Leuch, N. 3 zu Art. 57 ZPO). Sie wird jedoch ersetzt durch eine Vorschrift, welche teilweise dem bisherigen Artikel 298 Absatz 4 entspricht. Da Klagen aus Unterhaltspflicht nach dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht nur im Verfahren nach Artikel 294 ff., sondern je nach Streitwert auch in einem Verfahren mit Schriftenwechsel anzubringen sein werden (vgl. Bem. zu Art. 294), die vorgesehene Befreiung von der Kostenvorschusspflicht im übrigen auch für das Rechtsmittelverfahren Geltung haben dürfte, gehört diese Bestimmung zu den allgemeinen Kostenvorschriften.
Der mit der Gesetzesrevision vom 19. Februar 1986 eingeführte neue Artikel 298 Absatz 4, nach vorliegendem Vorschlag nun Artikel 57 Absatz 3, wollte im Zusammenhang mit Unterhaltsklagen offensichtlich das in der Regel mittellose Kind von der ihm obliegenden Kostenvorschusspflicht entbinden, kaum aber die am Prozess als Gegenpartei beteiligten Eltern. In diesem Sinne ist die Vorschrift zu präzisieren.
Ferner rechtfertigt es sich, auch bei der Vaterschaftsklage eine Befreiung des Kindes von der Kostenvorschusspflicht vorzusehen; in vielen Fällen wird die Unterhaltsklage des Kindes mit einer Vaterschaftsklage verbunden sein, wobei eine unterschiedliche Kostenregelung hier problematisch und wenig sinnvoll erscheint.

Zu Absatz 4:

Diese Bestimmung wird nur wegen bestehender Sondervorschriften des Bundes «pro memoria» aufgenommen. Solche bundesrechtlichen Sondervorschriften im Kostenpunkt gelten heute allerdings nur für einen Teil der arbeitsrechtlichen Streitsachen (Art. 343 Abs. 2 OR), doch wird der Hinweis «vorsichtshalber» allgemein gehalten.

Artikel 65

Es wird nur eine redaktionelle Korrektur vorgeschlagen: In ihrem Kostenverzeichnis können die Parteien nur Auskunft über die geleisteten Gerichtskostenvorschüsse geben, während die Bestimmung der Gerichtsgebühren (und Gerichtsauslagen) ja erst im Urteil erfolgt.

Artikel 67 und 69

Wer nach Abstand, Vergleich oder im Zusammenhang mit der Abschreibung eines Verfahrens gemäss Artikel 203 durch richterliche Verfügung mit Kosten belastet wird, kann nach bisherigem Recht appellieren, sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur Appellation gegeben sind. Demgegenüber wird einer Partei das Recht zur selbständigen Appellation im Kostenpunkt verwehrt, wenn die Kostenauflage in einem Urteil erfolgte und die damit belastete Partei das Urteil in der Sache selbst akzeptieren möchte. Diese ungleiche Regelung erscheint sachlich nicht als gerechtfertigt, weshalb vorgeschlagen wird, auch für den Urteilsfall die Möglichkeit einer selbständigen Appellation im Kostenpunkt zu schaffen.

Artikel 70

Nach Bestimmungen des internationalen Übereinkommens betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 ist Artikel 70, Absatz 1 Ziffer 1, meist nicht mehr anwendbar, weshalb sich ein entsprechender, wenn auch allgemein gehaltener Hinweis auf Staatsverträge rechtfertigt.

Artikel 73

Das Wort «Einvernahme» ist missverständlich, indem es hier wie anderswo in der ZPO sinngemäss für «mündliche oder schriftliche Stellungnahme» verwendet wird. Zur Klarstellung wird das Wort «Einvernahme» deshalb durch «Anhörung» ersetzt.

Artikel 77

Zu Absatz 2 und 5:

Es gibt keine Stempelkosten mehr; ferner sprachliche Korrekturen.

Zu Absatz 3:

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen wird die Möglichkeit, einem Ausländer das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung unter gewissen Voraussetzungen wegen seiner Staatszugehörigkeit zu verweigern, auf Ausländer mit Wohnsitz im Ausland beschränkt (vgl. Leuch, N. 3 zu Art. 77 ZPO).

Artikel 77a

Ist durch den 1952 revidierten Artikel 77 Absatz 3 gegenstandslos geworden.

Artikel 79

Zu Absatz 1:

Ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung soll künftig in jedem Fall vom urteilenden Gericht behandelt werden, weshalb das Gesuch auch bei diesem Gericht einzureichen ist. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Artikel 80.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung bezüglich auswärtiger Armenpflege ist mit dem Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, welches das alte Armengesetz von 1897 abgelöst hat, gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 4:

Es gibt keine Stempelkosten mehr.

Artikel 80

Zu Absatz 1:

Nur redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 3:

Es erscheint systemwidrig, dass ein vom Appellationshof zu beurteilendes Gesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen und von diesem zu behandeln ist, insbesondere aber dass der Gerichtspräsident gegenüber einer andern Gerichtsinstanz zur Antragstellung berechtigt und verpflichtet wird. Sofern dem Gerichtspräsidenten nicht auch in diesem Falle unter Vorbehalt des Rekursrechtes die Entscheidungskompetenz übertragen werden sollte, was aus sachlichen Gründen problematisch erscheint, wird vorgeschlagen, die Behandlung eines solchen Gesuchs grundsätzlich in die Hände des Appellationshofes zu legen. Dabei ist für dieses Sonderverfahren in Anlehnung an den bisherigen Artikel 304 Absatz 1, neu Artikel 199 Absatz 2 Satz 2, festzuhalten, dass sich der Appellationshof die Entscheidungsgrundlagen durch den Gerichtspräsidenten beschaffen lassen kann; dessen Antragsrecht oder -pflicht würde allerdings entfallen.

Artikel 82

Anpassung an heutige Bezeichnungen.

Titel VII: Prozessvertretung

In neueren Gesetzen und im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch wird heute nicht mehr der Begriff «Rechtsbeistand», sondern «Prozessvertretung» verwendet.

Artikel 82a (neu)

Eine entsprechende Bestimmung fehlte bisher in der ZPO. Diese Lücke wird in Anlehnung an die bisherige Praxis geschlossen.

Artikel 83

Es handelt sich nur um redaktionelle Korrekturen, indem der Begriff «Rechtsbeistand» durch «Anwalt» ersetzt wird und auf das Vertretungsrecht nach Artikel 332e hingewiesen wird.

Artikel 84

Eine Beglaubigung von Vollmachten, die im Ausland ausgestellt wurden, erscheint nur dann sinnvoll und notwendig, wenn der Richter an deren Echtheit zweifelt. Es wurde denn auch schon nach heutiger Praxis auf eine generelle Beglaubigung solcher Vollmachten verzichtet.

Artikel 85

Die ZPO verwendet den Begriff «Kompromiss» für «Schiedsvertrag», was dem heutigen Sprachgebrauch nicht mehr entspricht. Mit dem neuen Begriff «Schiedsabrede» soll die bestehende Regelung verdeutlicht und gleichzeitig ergänzt werden, indem eine Spezialvollmacht künftig sowohl für den Abschluss von Schiedsverträgen als auch für die Vereinbarung von Schiedsklauseln im Sinne von Artikel 4 des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit verlangt wird.

Artikel 89

In einzelnen neueren Bundesgesetzen wird vorgeschrieben, dass bei gewissen Zivilstreitsachen der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen sei. Diese bundesrechtliche Vorschrift, die zivilprozessual nicht unproblematisch ist, gehört als teilweise Erweiterung des kantonalrechtlichen Grundsatzes über die Richterpflichten bei der Sachverhaltsermittlung unter Artikel 89 eingeordnet, selbstverständlich nur «pro memoria».

Artikel 91

Zu Absatz 2:

Neue Rechtsauffassungen und Gegebenheiten rechtfertigen eine Erweiterung der Möglichkeit, die Öffentlichkeit in einem Zivilprozessverfahren ganz oder teilweise auszuschliessen. Es soll die Öffentlichkeit neu auch dann ausgeschlossen werden dürfen, wenn dies ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten (einer Partei oder eines Zeugen) erfordert, so wenn eine schutzwürdige Intimsphäre betroffen wird oder Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse zur Sprache kommen (vgl. Art. 211 Abs. 1 StrV).

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 fasst die Bestimmungen der bisherigen beiden Absätze 3 und 4 zusammen, unter Anpassung an das neue Eherecht. Dabei sollen Eheschutzverfahren im weitern Sinne, nämlich alle Verfahren im Rahmen der neuen Artikel 159 bis 180 ZGB, im Interesse der Sache hinter verschlossenen Türen behandelt werden, nicht nur die eigentlichen Eheschutzverfahren nach Artikel 172 ff. ZGB.

Artikel 94

Nur sprachliche Korrektur.

Artikel 97

Ein Termin ist durch Tag und Zeitpunkt festzulegen; ferner kann der veraltete Begriff «Tagfahrt» gestrichen werden.

Artikel 99

Die Ergänzung entspricht dem verbindlichen Artikel 12 IPRG, aber auch einer bisherigen Praxis bernischer Gerichte.

Artikel 102

Es entspricht einem praktischen Bedürfnis und auch den Interessen der Parteien, die Zustellung gerichtlicher Akten oder Mitteilungen durch postalische Gerichtsurkunde oder durch eingeschriebenen Brief auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen eine solche Zustellungsart notwendig oder zweckmässig erscheint. Bereits heute halten sich übrigens viele Gerichte nicht mehr an die strengen Zustellungsvorschriften von Artikel 102.

Artikel 103, 105 und 107

In der Praxis muss die Zustellung gerichtlicher Akten auch in Zivilsachen oft durch die Polizei besorgt werden, da diese gegenüber dem Betreibungsgehilfen leichter verfügbar ist. Im übrigen ist das in Artikel 105 geregelte Zustellungsverfahren den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Artikel 109

Bloss redaktionelle Korrektur: Amtsgerichtsschreiberei und Gerichtsschreiberei des Bezirkes umschreiben dieselbe Amsstelle.

Artikel 110

Nachdem die Postordnung von 1910 durch das Postverkehrsgesetz von 1924 und eine Verordnung vom 1. September 1967 abgelöst wurde, ist der Hinweis auf die alte Postordnung nicht mehr zutreffend. Es erscheint zweckmässig, nur noch allgemein auf die geltende Postordnung zu verweisen.
Im übrigen nimmt die neue Fassung von Artikel 110 Rücksicht auf die vorgeschlagene Revision von Artikel 105 und den Umstand, dass eine Zustellung auch durch die Polizei erfolgen kann.

Artikel 117

Der Kreis der Beamten, denen Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen verboten sind, ist konsequenterweise auf alle Gerichtspersonen und auf die Polizei auszudehnen.

Artikel 118 und 119

Die Institution der zweimonatigen Gerichtsferien im Sommer muss heute als überholt betrachtet werden. Einmal gibt es eine grosse Anzahl von Rechtssachen des ordentlichen Verfahrens, für welche die Gerichtsferien ganz oder teilweise unbeachtlich sind (vgl. Art. 119 Abs. 2 und 3 sowie 294 Abs. 2). Ander-

seits lässt die Geschäftslast bei den meisten Gerichtsbehörden eine Einhaltung der Gerichtsferien auch gar nicht zu, so dass im Einverständnis der Parteien schon heute vielerorts regelmässig auch während der sommerlichen Gerichtsferien über die meisten ordentlichen Rechtssachen verhandelt wird. Dazu kommt, dass heutzutage Parteien, Anwälte und auch Richter ihren Urlaub oft ausserhalb der eigentlichen Gerichtsferien beziehen, worauf bei der Festsetzung von Terminen und Fristen bzw. deren Verlängerung auch ausserhalb der Gerichtsferien Rücksicht genommen werden muss. Bei dieser Situation würde sich eigentlich eine vollständige Aufhebung der sommerlichen Gerichtsferien vertreten lassen. Nun hat jedoch die bernische Anwaltschaft gegen eine solche Lösung gewisse Vorbehalte angebracht; so wurde darauf hingewiesen, dass für Anwälte nach wie vor ein Bedürfnis bestehe, im Sommer zumindest während einer verkürzten Zeitspanne vom normalen Termin- und Fristendruck entlastet zu sein. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird deshalb nur eine Verkürzung der sommerlichen Gerichtsferien von zwei auf einen Monat beantragt, nämlich auf die Zeit vom 15. Juli bis 15. August. Diese Lösung hat immerhin noch den Vorteil, dass sie eine Übereinstimmung mit der Dauer der Gerichtsferien vor Bundesgericht bringt (vgl. Art. 34 OG).
Bei der vorgeschlagenen Verkürzung der sommerlichen Gerichtsferien dürfte sich umgekehrt die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für die in Artikel 119 Absätze 2 und 3 genannten Fälle verantworten lassen. Für dringliche Rechtssachen, insbesondere für die bundesrechtlich im beschleunigten oder raschen Verfahren zu beurteilenden Fälle, sollen die Gerichtsferien jedoch weiterhin unbeachtlich bleiben; dies betrifft u.a. auch viele der bisher in Absatz 2 und 3 genannten Ausnahmetatbestände.
Im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung für dringliche Fälle wird nicht mehr von Rechtssachen gesprochen, die im wachsenden Schaden liegen; diese gehören selbstverständlich zu den dringlichen Streitsachen, was zur Klarstellung im neuen Artikel 299 festgehalten werden soll.
In Artikel 119 Absatz 1 wird berücksichtigt, dass nebst dem Betreibungsgehilfen insbesondere auch die Polizei für Verrichtungen innerhalb eines Zivilprozesses eingesetzt wird.

Artikel 120

Auf eine Aufzählung einzelner Feiertage kann grundsätzlich verzichtet werden, da hierüber das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964 verbindlich Auskunft gibt. Wenn trotzdem noch der 26. Dezember und der 2. Januar erwähnt werden, so deshalb, weil zum Ausdruck gebracht werden soll, dass diese beiden Tage im Interesse der Rechtssicherheit im ganzen Kantonsgebiet unabhängig von der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung als Feiertage gelten oder diesen gleichgestellt werden sollen.
Gerichtsferien sollen jede richterlich bestimmte Frist verlängern, nicht nur eine Frist zur Einreichung einer Prozessschrift (z. B. auch die Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses).

Artikel 121

Mit der Neufassung von Artikel 121 erfolgt eine Anpassung an Artikel 17 a Staatsverfassung, eingefügt am 26. Februar 1978.
In Absatz 2 soll «de lege ferenda» festgehalten werden, dass es sich beim Handelsgericht im Zusammenhang mit der Gerichtssprache um eine für den ganzen Kanton zuständige Gerichtsbehörde handelt.

Artikel 123

Nach Aufhebung des Stempelsteuergesetzes ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden.

Artikel 124

Die Bestimmung von Satz 2 geht auf die Zeit zurück, als die Originale und Abschriften von richterlichen Verfügungen und von Rechtsschriften der Parteien noch einzeln von Hand oder mit einer Maschine geschrieben wurden, weshalb der Empfänger eines solchen Schriftstückes die Übereinstimmung einer Abschrift mit dem Original überprüfen musste. Bei der heutigen Vervielfältigungstechnik hat diese Vorschrift keinen Sinn mehr und kann als überholt gestrichen werden.

Artikel 128

Der neue Absatz 2 von Artikel 128 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des Artikels 129. Da diese Bestimmung nicht nur für die appellablen Verfahren gelten kann und soll, sondern für jedes Verfahren, gehört sie unter die allgemeinen Protokollvorschriften.

Artikel 129

Zu Absatz 1:

Die bisherige Vorschrift kann sich nicht nur auf das appellable Verfahren beziehen, sondern muss in jedem Verfahren mit Schriftenwechsel anwendbar sein.

Zu Absatz 2:

Siehe Bemerkung unter Artikel 128.

Artikel 132

Heute werden an Stelle von Abschriften in der Regel Fotokopien erstellt.

Artikel 133

Nicht nur die Protokolle, sondern die gesamten Akten werden heute chronologisch geordnet, Ausnahmen in ganz besonderen Fällen selbstverständlich vorbe-

halten. Dagegen werden die vorgelegten Beweisurkunden im Zivilprozess nicht in die Akten eingeordnet, sondern diesen nur beigelegt, da Urkunden den Parteien oder allfälligen Dritten nach Abschluss des Verfahrens wiederum zurückerstattet werden müssen.
Im Zusammenhang mit Artikel 133 Absatz 1 Ziffer 5 (neu Ziff. 4) stellt sich die Frage, ob es sich zur Entlastung der Gerichtsschreibereien nicht rechtfertigen liesse, gleich wie in Rechtssachen nach Artikel 294 ff. auch in andern Zivilstreitigkeiten auf das Erfordernis einer schriftlichen Urteilsbegründung zu verzichten. Aufgrund von Artikel 50 Absatz 2 Staatsverfassung und der bundesrechtlichen Vorschriften für berufungsfähige Urteile ist ein solcher Verzicht allerdings von vornherein nur möglich für mündlich eröffnete und begründete Urteile des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts, dabei auch hier aus naheliegenden Gründen nur unter der Voraussetzung, dass gegen ein solches Urteil nicht appelliert wird.
Wenn davon abgesehen wird, im Rahmen der vorstehenden Gesetzesvorlage solche neuen Ausnahmen von der gesetzlichen Verpflichtung zur schriftlichen Urteilsbegründung vorzuschlagen, so vor allem deshalb, weil ein solcher Verzicht in all denjenigen Fällen als problematisch erscheinen müsste, bei welchen eine spätere Urteilsabänderung durch die gleiche Instanz möglich ist. Dies trifft für einen grossen Teil familienrechtlicher Streitsachen zu, so etwa bei der Ehescheidung (Regelung der Kindsbeziehungen, Festsetzung von Alimenten), bei Unterhaltsklagen nach Artikel 279 ZGB oder bei Entmündigungssachen. In derartigen Fällen ist es für den neuen Richter bei einer Klage auf Abänderung eines früheren Urteils ausserordentlich wichtig, die seinerzeitigen Urteilsgründe zu kennen, zumal sich die in einem früheren Prozess vorgelegten Beilagen nicht mehr bei den Akten befinden. Abänderliche Rechtssachen, zu denen auch viele Konventionsscheidungen gehören, machen aber einen grossen Teil der appellablen Geschäfte unterer Gerichtsbehörden aus.
Demgegenüber ist festzuhalten, dass im Verhältnis zur gesamten Geschäftszahl nur wenige der vom Gerichtspräsidenten oder Amtsgericht rechtskräftig beurteilten Fälle appellabler Kompetenz auch tatsächlich noch einen Abänderungsprozess nach sich ziehen. Dazu kommt, dass Urteile des Gerichtspräsidenten oder Amtsgerichts, die nicht durch Appellation angefochten wurden, sehr oft nur eine summarische schriftliche Begründung enthalten, die bei einem späteren Abänderungsprozess keine echte Hilfe bietet. Bei dieser Situation lässt sich durchaus die Auffassung vertreten, es sei in den genannten Fällen auf das Erfordernis einer schriftlichen Urteilsbegründung zu verzichten. Jedenfalls bei grösseren Richterämtern könnte eine solche Neuerung zu einer spürbaren Entlastung von Arbeit führen, die wohl teils nur für das Archiv geleistet wird.
Sollte sich der Grosse Rat bei einer Abwägung von Vor- und Nachteilen beider Lösungen für eine Korrektur des bisherigen Rechtes entscheiden, so wäre die ZPO in Artikel 133 Ziffer 4 wie folgt zu ergänzen: «4. die Ausfertigung des Urteils mit seinen Erwägungen; mündlich eröffnete und begründete Urteile des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts sind nur dann schriftlich zu begründen, wenn appelliert wird.»

Artikel 135

Die Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien oder Dritte erfolgt heute nur noch ausnahmsweise gegen Empfangsbescheinigung. Bei einer Rückerstattung im Anschluss an eine Gerichtsverhandlung wird dies in der Regel bloss durch ein Verbal im Verhandlungsprotokoll festgehalten, andernfalls werden die Beweisurkunden mit eingeschriebener Postsendung oder in Ausnahmefällen sogar mit gewöhnlicher Post zurückerstattet, was mit einer Kopie des Begleitbriefes aktenkundig gemacht wird. Die neue Formulierung von Absatz 1 soll dieser Praxis Rechnung tragen.

Artikel 138

Nachdem amtlicher Wert und Verkehrswert einer Liegenschaft heute oft weit auseinandergehen und bundesrechtlich im Zusammenhang mit der Frage der Berufungsfähigkeit einer Streitsache ohnehin auf den Verkehrswert einer Liegenschaft abzustellen ist, rechtfertigt sich eine Aufhebung der Sondervorschrift von Absatz 3. Damit soll in Zukunft bei allen Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften gleich wie bei Streitigkeiten über andere dingliche Rechte in jeder Instanz der Verkehrswert massgebend sein. Weil ein solcher Grundsatz ohne abweichende Bestimmungen eigentlich als selbstverständlich gilt, liesse sich eine ersatzlose Streichung von Absatz 3 rechtfertigen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird trotzdem vorgeschlagen, die neue Regelung in den bisherigen Absatz 3 aufzunehmen. Dabei hat der neue Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, dass der Verkehrswert entscheidend sein soll für Streitigkeiten sowohl um Immobilien als auch, wie bereits nach altem Recht, um Fahrnis.
Wollte man diesem Antrag nicht folgen, so würde sich immerhin eine Präzisierung der bisherigen Absätze 3 und 4 aufdrängen:
- In Absatz 3 wäre der Begriff «Liegenschaften» in Anlehnung an Artikel 655 ZGB durch «Grundstücke» zu ersetzen.
- Zur Klarstellung der Praxis wäre unter Absatz 4 der folgende Satz beizufügen: «Der amtliche Wert des herrschenden oder dienenden Grundstückes gilt jedoch als Höchstwert einer Dienstbarkeit.»

Artikel 140

Die vorgeschlagene Korrektur soll eine Klarstellung des Verfahrens bei einer nach Artikel 140 notwendigen Verweisung bringen (vgl. Leuch, N. 1 zu Art. 140 ZPO). Insbesondere soll festgehalten werden, dass eine Widerklage bei Ansetzung einer Antwortfrist nach den Vorschriften von Artikel 166 anzubringen ist und damit rechtshängig wird, selbst dann, wenn der vorläufig befasste Richter nicht zuständig ist, dass aber anderseits eine Widerklage bei bloss mündlicher Klagebeantwortung (in Verfahren nach Art. 164 oder 294 ff.) nur anzumelden ist.

Artikel 142

Die neue Formulierung bringt eine Präzisierung im Sinne der geltenden Rechtsprechung: Die sachliche Zuständigkeit eines Richters soll in vermögensrechtlichen Streitsachen aus Gründen der Prozessökonomie nicht mehr angefochten werden können, wenn sich z. B. erst im Verlaufe des Beweisverfahrens herausstellt, dass ein anderer Streitwert besteht, als ursprünglich angenommen und von den Parteien akzeptiert.

Artikel 145

Mit einem beidseitigen Verzicht auf einen Aussöhnungsversuch bringen die Parteien zum Ausdruck, dass sie eine gütliche Verständigung zur Zeit nicht suchen oder nicht für möglich halten. Unter solchen Voraussetzungen hat die Durchführung eines Aussöhnungsversuchs in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren ebensowenig Sinn wie bei vermögensrechtlichen Streitsachen.

Artikel 155

Zu Absatz 1:

Nach heutigem Recht sind beide Parteien für die Gerichtskosten des Aussöhnungsversuches vorschusspflichtig. Gegenüber dem Beklagten bestehen jedoch keinerlei vernünftige Druckmittel, um diesen Vorschuss tatsächlich bis zur Verhandlung einzubringen; insbesondere wäre es kaum sinnvoll, einem Beklagten wegen Nichtleistung des Vorschusses trotz zweimaliger Aufforderung das Wort zu beschneiden, dies läge auch nicht im Interesse des Klägers. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Vorschusspflicht in Zukunft nur dem Kläger aufzuerlegen, was übrigens bereits einer bisher unangefochtenen Praxis vieler Gerichte entspricht.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Absatz 1 wird mit einer kleinen Präzisierung zu Absatz 2.

Artikel 158

In heutigen Gerichtsverfahren werden regelmässig auch Kopien von Originalurkunden (z. B. Schreibmaschinen-Durchschläge oder Photokopien) als Beweisurkunden zugelassen, selbstverständlich unter dem Vorbehalt von Artikel 229 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 160

Der ergänzende Hinweis erfolgt «pro memoria», nämlich als Hinweis auf Artikel 9 IPRG, wo die Rechtshängigkeit für internationale Verhältnisse abweichend von der ZPO geregelt wird.

Artikel 161

Die Bestimmung von Absatz 2 ist überflüssig, da die hier vorgesehenen Verzugszinsfolgen ohnehin nach Artikel 102 und 104 OR eintreten (vgl. Leuch, N. 6 zu Art. 161 ZPO).

Artikel 173

Die vorgeschlagene neue Formulierung entspricht der bestehenden Praxis besser.

Artikel 175

Im Sinne einer Vereinheitlichung gewisser Fristen soll die hier vorgesehene achttägige Frist wie anderswo auf zehn Tage verlängert werden.

Artikel 179

Nachdem das richterliche Einholen von Berichten neu in Artikel 241 gesetzlich verankert werden soll, ist diese Möglichkeit auch hier zu erwähnen.

Artikel 192

Nur sprachliche Korrektur.

Artikel 199

Die Bestimmung wird ergänzt durch eine Vorschrift, die bisher im nun aufgehobenen Artikel 304 enthalten war.

Artikel 201

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Praxis.

Artikel 203

Der Artikel 203 ist völlig unsystematisch eingeordnet. Nachdem vorgeschlagen wird, den bisherigen Titel V (Säumnisurteil) aufzuheben, lässt sich diese Bestimmung inhaltlich unverändert unter dem neuen Titel V (Erledigung des Rechtsstreites ohne Urteil) unter Artikel 206 eingliedern.

Artikel 204

Im Sinne einer wünschbaren umfassenden Regelung nimmt der ergänzende Vorschlag auch Bezug auf Urteile des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter.

Titel V

Artikel 206 bis 211

Der bisherige Titel V (Säumnisurteil), umfassend die Artikel 206 bis 211, soll aufgehoben werden. Die fraglichen Bestimmungen sind zum Teil inhaltlich identisch mit solchen des Titels XII (Säumnis und Wiedereinsetzung), zum andern Teil handelt es sich hier bloss um Vorschriften, die den Titel XII ergänzen. Im Interesse einer Klarstellung der Rechtsverhältnisse wird vorgeschlagen, die besonderen Bestimmungen des Titels V in die allgemeineren des Titels XII zu integrieren. Soweit überhaupt notwendig finden sich die bisherigen Bestimmungen des alten Titels V deshalb im revidierten Titel XII.
Eine einzige Bestimmung des Titels V wird auch sinngemäss nicht in den Titel XII übertragen, nämlich Artikel 211 Absatz 2. Diese Vorschrift dürfte überflüssig sein: Sofern der Staatsanwalt in einem Zivilprozess interveniert hat, so ist ihm ein Urteil in jedem Fall amtlich zu eröffnen, und zwar auch dann, wenn er einer Verhandlung ferngeblieben ist. Im weitern hat der Staatsanwalt auf Grund von Artikel 53 in hängigen Verfahren, die das öffentliche Interesse betreffen, zweifellos schon vor einer eigentlichen Intervention das Recht, die Aktenedition oder die Zustellung eines Urteils zu verlangen; will er sich in diesem Zeitpunkt ein Rechtsmittel vorbehalten, so ist ihm zuzumuten, sich gleichzeitig allenfalls bloss vorläufig – als Intervenient zu stellen. Damit bleiben dem Staatsanwalt alle Rechte des bisherigen Artikels 211 Absatz 2 gewahrt.
Mit der Aufhebung des bisherigen Titels V wird in der ZPO ein «freier Platz» geschaffen, der sich zur Aufnahme von Bestimmungen über die Erledigung eines Rechtsstreites ohne Urteil bestens eignet. So lässt sich unter einem solchen neuen Titel in Artikel 206 der bisherige Artikel 203 über die Prozesserledigung durch Gegenstandsloswerden des Rechtsstreites systematisch richtig einordnen; diese allgemeine Bestimmung gehört ja weder unter den Titel über die Hauptverhandlung noch unter die Einzelvorschriften der Urteilsfällung. Zugleich lässt sich im neuen Titel V eine bisher fehlende Vorschrift über die Prozesserledigung durch Abstand oder Vergleich einbauen; Abstand und Vergleich werden in der ZPO bisher nur im Zusammenhang mit der Kostenbestimmung und der Vollstreckung (Art. 68 und 397 Abs. 3) erwähnt. Der neu vorgeschlagene Artikel 207 entspricht dabei der geltenden Gerichtspraxis.

Artikel 222

Nur sprachliche Korrektur.

Artikel 223

Gründe der Prozessökonomie sprechen dafür, bei hängigem Hauptprozess für vorsorgliche Beweisführungen gleich wie bei einstweiligen Verfügungen (Art. 327) den Instruktionsrichter als zuständig zu erklären.

Artikel 224

In vielen Fällen ist eine mündliche Parteiverhandlung, wie sie das geltende Recht vorschreibt, überflüssig, so etwa wenn es um die Durchführung einer Expertise oder um eine Urkundenedition geht. Findet keine Parteiverhandlung statt, so muss der Gegenpartei in der Regel, d.h. soweit möglich, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesuch gegeben werden, was ebenfalls in den übrigen Fällen sinnvoll erscheint.

Artikel 225

Anpassung an den revidierten Artikel 223.

Artikel 226

Die Bestimmung bringt eine Anpassung an ein Verfahren, das eine vorsorgliche Beweisführung ohne mündliche Parteiverhandlung ermöglicht, das der Gegenpartei aber trotzdem Kosten verursachen kann.

Artikel 229

Es werden heute auch Kopien von Originalurkunden (z.B. Schreibmaschinendurchschläge oder Photokopien) als Beweisurkunden zugelassen, selbstverständlich unter dem Vorbehalt von Absatz 1 Satz 2.

Artikel 241

Der bisherige Artikel 241 wird als selbstverständlich und damit überflüssig aufgehoben, jedoch durch eine neue, bisher fehlende Bestimmung über richterlich eingeholte Berichte ersetzt. Derartige Berichte werden schon heute durch den Richter eingeholt, etwa Berichte von Vormundschaftsbehörden oder von Fürsorgestellen im Zusammenhang mit der Frage der Kinderzuteilung im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren. Die Möglichkeit der amtlichen Einholung eines Berichtes dürfte sich aber auch in weiteren Ausnahmefällen als sinnvoll erweisen.

Artikel 244

Nur sprachliche Korrektur.

Artikel 246

Die bisherige Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes nach Absatz 2 auf Beamte des Bundes und des Staates Bern erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Dieses Recht soll deshalb künftig auch Gemeindebeamten zukommen, gleichzeitig aber ebenfalls den Beamten der übrigen schweizerischen Kantone und Gemeinden; die Gleichstellung der letzteren ist schon im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen von 1974/75 angezeigt.

Artikel 248

Die Neuformulierung ergibt sich aus Artikel 246 Absatz 2.

Artikel 249

In Übereinstimmung mit dem Revisionsentwurf zu Artikel 19 und 42 soll das Ausfällen einer Ordnungsbusse in Zukunft auch hier dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Ferner wird eine Korrektur der Bussenhöhe vorgeschlagen. Die Erhöhung der Maximalbusse von bisher Fr. 20.– auf Fr. 500.– steht zwar in keinem Verhältnis zur Geldentwertung, sondern ist bedingt durch den Vorschlag, in der ZPO für alle Ordnungswidrigkeiten einheitlich eine Busse bis zu Fr. 500.– (d. h. von Fr. 1.– bis Fr. 500.–) anzudrohen.

Artikel 250

Der neu vorgeschlagene Absatz 1 ersetzt den bisherigen, der zum Teil als überholt zu betrachten ist (z. B. die Androhung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit) und zum Teil den entsprechenden Vorschriften des Strafverfahrens (Art. 142 StrV) angepasst werden sollte.
Der Zivilrichter hat beim Beharren eines Zeugen auf seiner Aussageverweigerung immer eine strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen. Bei den auf Grund einer solchen Anzeige vom Strafrichter auszufällenden Sanktionen handelt es sich nicht um disziplinarische Massnahmen, sondern um eigentliche Strafen des kantonalen Prozessrechtes. Dabei wird auch hier eine Anpassung der Strafandrohung für ungerechtfertigte Zeugnisverweigerung im Zivilprozessrecht an diejenige im Strafprozess vorgeschlagen, allerdings unter Verzicht auf die Festlegung eines Haftminimus und unter Anpassung der Bussenhöhe an die heutigen Verhältnisse. Im Gegensatz zum Strafverfahren wird darauf verzichtet, die Möglichkeit der Verbindung von Haft und Busse sowie die Appellabelität ausdrücklich zu erwähnen, da beides nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Strafverfahrens (StrV) vorgesehen ist.

Artikel 251

Die Neuformulierung entspricht der heutigen vernünftigen Praxis.

Artikel 255

Für Zeugengelder in Zivilstreitsachen (inkl. Fahrkosten, Verdienstausfall der Zeugen etc.) bestehen bis heute keine verbindlichen Richtlinien, da der Appellationshof von der ihm im bisherigen Artikel 255 Absatz 2 erteilten Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeugengelder werden in Zivilsachen somit nach wie vor nach richterlichem Ermessen festgesetzt. Im Normalfall halten sich die Gerichte zwar an den Tarif für Strafsachen, sind jedoch in keiner Weise daran gebunden. Im Gegensatz zum Strafverfahren ist im Zivilprozess aber auch eine flexiblere Bemessung einer Zeugenentschädigung am Platz, denn die Zeugen erscheinen hier im Interesse von Privatpersonen, welche sie angerufen und deren Kosten sie zu bevorschussen haben. Dazu kommt, dass Zeugen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern immer nur freiwillig vor einem bernischen Gericht erscheinen, weshalb sich hier in besonderem Masse eine kostendeckende Entschädigung rechtfertigt, die sich schlecht zum voraus tarifieren lässt. Da sich die bestehende Ordnung während Jahren bewährt hat, besteht keine Veranlassung zum Erlass eines Tarifes für Zeugengelder in Zivilsachen, und die Kompetenzerteilung an den Appellationshof kann als überfüssig gestrichen werden.

Artikel 269

Die Ausfällung einer Ordnungsstrafe soll auch hier ins richterliche Ermessen gestellt werden; gleichfalls ist die anzudrohende Busse derjenigen bei anderen zivilprozessualen Ordnungswidrigkeiten anzupassen.

Artikel 272

Dieser Artikel wird dem Artikel 158 Strafverfahren angepasst. Allerdings besteht keine Veranlassung, in den Tarif für Zivilprozesssachen Richtlinien für die Bestimmung der Sachverständigen-Honorare aufzunehmen, wie dies für Strafsachen im entsprechenden Tarif der Fall ist, da eine solche Tarifierung von vornherein problematisch erscheint. Dagegen besteht z. B. ein auch hier verbindlicher regierungsrätlicher Tarif für ärztliche Gerichtsgutachten, datierend vom 10. März 1982.

Artikel 279

Zu Absatz 3:

Der Hinweis auf den durch das Strafgesetzbuch gegenstandslos gewordenen Artikel 421 ist zu streichen; massgebend ist heute Artikel 306 Strafgesetzbuch.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen, nun aufgehobenen Art. 300, welcher aus Gründen der Übersichtlichkeit hier eingeordnet wird.

Artikel 282

Das Gesetz vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde durch das heute noch geltende Gesetz vom 6. April 1919 aufgehoben, wobei in diesem eine Bestimmung fehlt, welche dem § 16 des alten Gesetzes entsprechen würde. Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Revisionsentwurf wird auch die Aufhebung von Artikel 144 EG ZGB vorgeschlagen; unter der Voraussetzung, dass diesem Vorschlag entsprochen wird, ist hier der Verweis auf Artikel 144 EG ZGB zu streichen.

Artikel 283 bis 287

Die Artikel 283 bis 287 enthalten allgemeine Bestimmungen über die Säumnis und deren Folgen. Nach dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die beson-

deren Bestimmungen von Artikel 206 bis 211 über das Säumnisurteil hier integriert, da es sich teils um identische, teils um sich bloss ergänzende Vorschriften handelt. Zu einzelnen Artikeln sei folgendes bemerkt:

Zu Artikel 284 und 285:

Nachdem bei gesetzlichen Fristen heute zehn Tage üblich sind, wird eine Verlängerung der hier vorgesehenen achttägigen Fristen auf zehn Tage vorgeschlagen.

Zu Artikel 284:

Der zweite Satz des bisherigen Artikels 284 ist überflüssig, da im Zivilprozess alle Verfügungen allen Parteien zu eröffnen sind. Im weitern besteht kein Anlass, dem Richter für Verfügungen, die ausserhalb einer Verhandlung getroffen werden, eine Frist zu setzen, innert welcher diese der säumigen Partei zu eröffnen sind.

Zu Artikel 285 Absatz 2:

Diese Vorschrift über Ordnungsstrafen wird in die allgemeine Bestimmung von Artikel 19 integriert.

Zu Artikel 286:

Die neue Formulierung dient der Klarstellung der Säumnisfolgen bei Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses, und zwar entsprechend der geltenden Praxis. Im übrigen wird bei der neuen Formulierung darauf Rücksicht genommen, dass Gerichtskosten heute nicht mehr im Termin, sondern auf schriftliche Aufforderungen hin eingezogen werden.

Zu Artikel 287:

Das Ausbleiben der Parteien ist heute durch das Gericht selbst bzw. durch den Gerichtschreiber oder Aktuar festzustellen, da die wenigsten Gerichte noch über einen Gerichtsdiener verfügen; deshalb erübrigt sich diese Vorschrift.

Artikel 288

Im Interesse der Prozessökonomie muss genügen, dass Wiedereinsetzungsgründe glaubhaft gemacht werden. Dies entspricht der herrschenden Gerichtspraxis und ist in Artikel 13 BZP auch ausdrücklich so vorgesehen.

Artikel 290 und 291

Die Bestimmungen von Artikel 290 Absatz 1 und 291 werden sinngemäss in Artikel 290 Absatz 1 zusammengefasst. Es rechtfertigt sich, die in Artikel 290 Absatz 2 vorgesehene Jahresfrist im Interesse der Rechtssicherheit fallen zu lassen. Es dürfte jeder Partei zumutbar sein, ein Wiedereinsetzungsgesuch innert zehn Tagen nach Kenntnisnahme von einer richterlichen Verfügung oder nach Wegfall eines Hindernisses zu stellen. Für die bestehende Sonderregelung im Zusammenhang mit einer amtlichen Mitteilung durch öffentliche Publikation gibt es denn auch keine ersichtlichen Gründe, sie ist auch dem Strafverfahren und dem Bundeszivilprozess fremd.

Artikel 292

Diese Einschränkung erscheint vernünftig und entspricht dem Artikel 13 Absatz 2 BZP.

Artikel 294

Die Revision von Artikel 294 und des dazugehörenden Artikel 298a hat im Rahmen des vorstehenden Revisionsentwurfes zentrale Bedeutung. Dabei mag der hiezu gemachte Vorschlag vorerst überraschen und fast einer «Mutprobe» gleichkommen: Es wird nämlich beantragt, die bei der letzten ZPO-Revision vom 19. Februar 1986 neu formulierten oder neu eingefügten Artikel 294 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 298a wieder aufzuheben und auf den ursprünglichen Gesetzestext von Artikel 294 Absatz 1 zurückzukommen, allerdings unter Aufnahme eines neu gefassten Artikels 299, welcher ganz allgemein das Verfahren in dringlichen, insbesondere in den bundesrechtlich beschleunigt oder «einfach und rasch» zu behandelnden Rechtssachen regelt.
Nach früherem Recht waren im mündlichen Verfahren nach Artikel 294 ff. einzig Streitsachen zu behandeln, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterlagen; diese Kompetenzgrenze lag ursprünglich bei Fr. 800.–, wurde jedoch verschiedentlich erhöht und liegt heute bei Fr. 5000.–. Weil neuere Bundesgesetze mehr und mehr verlangen, dass die Kantone für gewisse zivilrechtliche Streitsachen ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen müssten, wurden aufgrund verschiedener ZPO-Revisionen auch Streitsachen in appellabler oder gar berufungsfähiger Kompetenz dem Verfahren nach Artikel 294 ff. unterworfen. Im Zusammenhang mit einer Anpassung der ZPO an die Bestimmungen des Konsumentenschutzrechtes, welches für dieses Rechtsgebiet nach bundesrätlicher Ausführungsverordnung das einfache und rasche Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 8000.– vorsieht, wurden schliesslich zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten gar alle Streitsachen bis zu einem Streitwert von Fr. 8000.– dem mündlichen Verfahren nach Artikel 294 ff. zugewiesen, bei einem Streitwert von Fr. 5000.– allerdings unter Vorbehalt der Appellation.
Eine Korrektur dieser Gesetzgebungspraxis wurde indessen in neuester Zeit im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) signalisiert. Obschon auch das LPG wiederum verlangt, dass alle Streitigkeiten aus landwirtschaftlichem Pachtvertrag im einfachen und raschen Verfahren zu beurteilen seien, hat der Grosse Rat bei der Verabschiedung der kantonalen Einführungsbestimmungen zum LPG im Rahmen des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bodenrecht am 5. Dezember 1986 offenbar erkannt, dass das bundesrechtlich geforderte «einfache und rasche Verfahren» nicht ohne weiteres dem mündlichen Verfahren gemäss Artikel 294 ff. ZPO gleichgestellt werden muss. Es wurde nämlich in diesem neuen kantonalen Gesetz darauf verzichtet,

Rechtssachen aus Pachtvertrag wegen bundesrechtlicher Vorschriften unabhängig vom Streitwert ins Verfahren nach Artikel 294 ff. zu verweisen; vielmehr wurde hier der ordentliche Richter als zuständig erklärt, wobei festgehalten wurde, dass die einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienenden Bestimmungen von Artikel 294 Absatz 2 Anwendung finden sollten. Bei dieser Situation ist es Aufgabe der vorstehenden Gesetzesrevision, gerade im Zusammenhang mit den sogenannt einfachen und raschen Verfahren kantonalrechtlich ganz allgemein wieder klare Zuständigkeits- und Verfahrensregeln zu schaffen. Dabei darf vorausgeschickt werden, dass die bernische ZPO schon nach ihrem ganzen System darauf angelegt ist, den Parteien eines Zivilstreites ein den Verhältnissen angemessenes einfaches und rasches Verfahren zu gewährleisten, und zwar vor jeder als zuständig erklärten Instanz. Nicht ohne Grund hat schliesslich die bernische ZPO in ihren Grundzügen dem noch heute als modern geltenden BZP als Vorbild gedient. Wenn sich ein Zivilprozess vor bernischen Gerichten übermässig in die Länge zieht, so ist dies kaum je den prozessualen Vorschriften anzulasten, als vielmehr dem Verhalten von Richter und Parteien. Dabei hat es prozessual aber auch seinen guten Grund, dass die ZPO in ihrer ursprünglichen Fassung ein unterschiedliches Verfahren vorsah, je nachdem ob ein Rechtsstreit in Anbetracht des geringen Streitwertes durch den Gerichtspräsidenten endgültig entschieden werden soll oder ob eine gewichtigere Streitsache vor zwei oder drei Instanzen zur Beurteilung kommt oder kommen kann. So hat der Gesetzgeber das mündliche Verfahren ohne Schriftenwechsel und unter Ausschluss der Möglichkeit einer Appellation ganz bewusst für geringfügige Streitsachen geschaffen, indem hier aufgrund einer Interessenabwägung zugunsten eines relativ bescheidenen Prozessaufwandes auf strengste Anforderungen hinsichtlich rechtlicher Würdigung verzichtet wurde. Ein solches Verfahren nach Artikel 294 ff. war jedoch weder gedacht noch ist es geeignet für gewichtigere Streitsachen, bei denen die Überprüfung eines Urteils durch eine höhere Instanz vorgesehen ist. In diesen Fällen ist schon der urteilende erstinstanzliche Richter zum Belegen seiner Ausführungen in einem schriftlichen Urteilsmotiv auf einen Schriftenwechsel der Parteien angewiesen, wo die Parteien ihre tatbeständlichen Anbringen – Grundlage ihres Rechtsstandpunktes – schriftlich und unmissverständlich niedergelegt haben. Als fast zwingend notwendig erscheint dies aber für eine ordnungsgemässe oberinstanzliche Neubeurteilung eines Rechtsstreites, zumal eine obere Instanz ja keine Kenntnis von bloss mündlich in einem Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten vorgebrachten Ausführungen der Parteien haben kann und weder ein allfällig durchgeführtes Parteiverhör noch eine Appellationsbegründung einen solchen Mangel zu ersetzen vermag. Zurecht hat die ZPO deshalb seinerzeit für alle appellablen und berufungsfähigen Streitsachen einen Schriftenwechsel vorgeschrieben, ein Grundsatz, der unabhängig von den Anforderungen an ein einfaches und rasches Verfahren im Interesse einer guten und geordneten Rechtspflege bestehen bleiben muss. Dazu kommt, dass die Behandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites in appellabler oder berufungsfähiger Kompetenz im Verfahren nach Artikel 294 ff. in der Regel auch kaum eine Vereinfachung und Beschleunigung des Gesamtverfahrens bringen dürfte. Einmal sind bei Streitsachen mit relativ hohen Streitwerten sehr oft auch kompliziertere Sachverhalte abzuklären, was ohne Schriftenwechsel notgedrungen zu einem aufwendigen und zeitraubenden Beweisverfahren führt. Rechtssachen mit hohen Streitwerten lassen sich in einem Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten aber auch nicht leicht mit Vergleich erledigen, und die Appellation gegen ein Urteil des Gerichtspräsidenten erscheint heutiger Gepflogenheit entsprechend als vorgezeichnet. Auf die Schwierigkeiten oberer Instanzen bei der Überprüfung von Urteilen im Verfahren nach Artikel 294 wurde bereits hingewiesen; diese Schwierigkeiten dürften auch in diesem Verfahrensstadium kaum zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.
Zusammenfassend sei festgehalten, dass sich das mündliche Verfahren im Sinne von Artikel 294 ff. nicht für alle Rechtssachen eignet, bei denen die Bundesgesetzgebung ein einfaches und rasches Verfahren verlangt. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Verfahren nach Artikel 294 ff. in Zukunft wiederum nur für solche Streitsachen als anwendbar zu erklären, die der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten unterliegen, in den übrigen Fällen dagegen auf einem den Prozess einleitenden Schriftenwechsel zu bestehen. Dabei sollen in einem besonderen, neu gefassten Artikel 299 für dringliche Rechtssachen, insbesondere für die bundesrechtlich beschleunigt oder «einfach und rasch» zu behandelnden Fälle, besondere Vorschriften aufgestellt werden, die einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dienen sollen, und zwar anwendbar in jedem erstinstanzlichen Prozess. Mit einer solchen Regelung wird die ZPO eine den bundesrechtlichen Bedingungen entsprechende und zugleich wieder klare, den prozessualen Gegebenheiten angepasste Verfahrensordnung erhalten.

Artikel 296

Die Erweiterung des Stellvertretungsrechtes bei juristischen Personen und Personengesellschaften in Kompetenzstreitsachen entspricht einem praktischen Bedürfnis. Solche Parteien, besonders wenn ihr Domizil weit vom Gerichtssitz entfernt liegt, sind an einem Termin oft nicht rechtsgültig durch ihre gesetzlichen Organe oder andere im Handelsregister eingetragene Personen vertreten. Da viele juristische Personen und Handelsgesellschaften nur das Kollektivzeichnungsrecht kennen, kann verständlicherweise geltend gemacht werden, dass es sich in einer relativ geringfügigen Streitsache nicht lohne, ein oder zwei Male zu zweit an einen Gerichtstermin zu reisen. Im weitern ist vielen Parteien, vor allem wenn sie in einem andern Kanton wohnen, nicht bekannt, dass eine Prozessvollmacht im Kanton Bern nur einem Anwalt, nicht aber einem nur kollektiv zeichnungsberechtigten Partner oder einem Angestellten eines Betriebes ausgestellt werden darf. Im Einverständnis der Gegenpartei wird deshalb in Kompetenzstreitsachen aus rein praktischen Gründen oft mit Parteien verhandelt, die nicht rechtsgültig vertreten sind. Diesem unbefriedigenden Zustand würde mit der vorgeschlagenen Lösung zumindest teilweise abgeholfen.
Die Korrektur von Satz 2 ergibt sich aus dem Umstand, dass das Verfahren nach Artikel 294 ff. wiederum auf Kompetenzgeschäfte des Gerichtspräsidenten beschränkt sein soll.

Artikel 297

Unter der Voraussetzung, dass das Verfahren nach Artikel 294 ff. wieder auf die eigentlichen Kompetenzverfahren beschränkt wird, erübrigen sich hier Vorschriften über eine Appellation und deren schriftliche Begründung.

Artikel 298a

Wenn die Verfahren nach Artikel 294 ff. wieder auf die Kompetenzverfahren des Gerichtspräsidenten beschränkt werden, nämlich auf Verfahren bis zu einem heute gültigen Streitwert von Fr. 5000.–, so erübrigt sich diese Bestimmung. Siehe hierzu die Bemerkungen zu Artikel 294.

Artikel 298

Zu Absatz 1:

Die neue Kostenregelung entspricht einer bestehenden und vernünftigen Praxis vieler Richterämter, die es jedoch gesetzlich zu verankern gilt. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Artikel 155, die auch hier Geltung haben.

Zu Absatz 3:

Diese Bestimmung erscheint sinnlos: Erweist sich die Aufnahme oder Durchführung eines Prozesses als trölerisch oder sonst mutwillig, wird die trölerisch oder mutwillig prozedierende Partei unterliegen und damit voll kostenpflichtig werden; sofern eine Partei nicht unterliegt, wird man ihr auch keine Trölerei oder Mutwilligkeit anlasten können.

Zu Absatz 4:

Diese Bestimmung ist aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften in jedem Verfahren, insbesondere auch im Rechtsmittelverfahren anwendbar. Sie gehört deshalb zu den allgemeinen Kostenbestimmungen und wird dort unter Artikel 57 Absatz 3 aufgeführt.

Artikel 299

Zur Aufhebung des bisherigen Gesetzestextes:

Der heute noch geltende Art. 299 enthält Sonder- und Sammelvorschriften im Zusammenhang mit einem Verfahren nach Artikel 145 ZGB. Im Interesse einer verbesserten Gesetzessystematik werden diese Vorschriften, soweit überhaupt notwendig, in abgeänderter Form an anderer Stelle eingegliedert.
Wegen der Dringlichkeit von Gesuchen um Massregeln nach Artikel 145 ZGB sind diese – gleich wie Eheschutzgesuche – im summarischen Verfahren zu behandeln und zu beurteilen. Dies wird neu in Artikel 322 klargestellt, so dass die Bestimmungen des summarischen Verfahrens künftig auch hier direkt anwendbar sein werden und sich Sondervorschriften erübrigen. Für Verfahren nach Artikel 145 wird sich allerdings gegenüber bisheriger Praxis kaum etwas ändern.

In Anlehnung an Artikel 303 für Massregeln nach Artikel 281–283 ZGB wird weiter vorgeschlagen, dass künftig auch in den vorliegenden Verfahren der Instruktionsrichter zur erstinstanzlichen Beurteilung zuständig sein soll; dies liegt im Interesse einer möglichst raschen Beurteilung von Massregeln nach Artikel 145 ZGB. Die Zuständigkeit des Instruktionsrichters für solche Rechtssachen wird neu in Artikel 8 festgehalten, wo alle Aufgaben und Zuständigkeiten des Instruktionsrichters zusammengefasst werden. Soweit Massregeln nach Artikel 145 ZGB «in appellatorio» zu treffen sind, wird der zuständige Richter dagegen bei den Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren bezeichnet, nämlich im neuen Artikel 336a.
Schliesslich finden sich im alten Artikel 299 noch einzelne Bestimmungen, welche als selbstverständlich erscheinen, die im übrigen aber gar nicht das Prozessrecht, sondern das materielle Zivilrecht betreffen – so etwa der Hinweis darauf, dass der Richter eine einmal angeordnete Massregel ergänzen oder abändern dürfe. Solche Gesetzestexte werden ersatzlos fallen gelassen.

Zum neuen Gesetzestext:

Die faktische Aufhebung von Art. 299 gibt Gelegenheit, die freigewordene Gesetzesstelle für eine neue Bestimmung zu verwenden, welche sich hier systemkonform einfügen lässt: die Vorschrift über dringliche Streitsachen.
Diese Vorschrift soll einmal den Artikel 294 Absatz 2 ersetzen, in welchem Grundsätze für dringliche Rechtssachen im Rahmen des mündlichen Verfahrens nach Artikel 294 ff. festgelegt worden sind. Nachdem es sich aus den unter Artikel 294 erwähnten Gründen rechtfertigt, das mündliche Verfahren in Zukunft wieder auf die in der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten liegenden Fälle zu beschränken, soll der neue Artikel 299 gleichzeitig Dringlichkeitsvorschriften für alle erstinstanzlichen Verfahren festlegen, gleichgültig ob diese nun mündlich oder mit Schriftenwechsel durchgeführt werden. Die vorstehend zur Beschleunigung und zugleich auch zur Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagenen Massnahmen gehen dabei sogar über die bisher in Artikel 294 Absatz 2 vorgesehenen Massnahmen hinaus, nämlich was die Beschränkung der Zulässigkeit einer Widerklage anbetrifft. Diese Beschränkung wird nun ausdrücklich für alle bundesrechtlich beschleunigt oder einfach und rasch zu behandelnden Fälle vorgesehen, auch dort, wo das Bundesrecht dies nicht vorschreibt. Eine allgemeine Beschränkung des Rechtes zum Anbringen bestimmter Widerklagen in dringlichen Fällen ist dagegen nicht möglich, da die Parteien von allem Anfang an klar wissen müssen, ob in der streitigen Rechtssache eine solche Beschränkung gilt; der Vorbehalt eines richterlichen Ermessensentscheides würde der Sache und der wünschbaren Beschleunigung hier nicht dienen.
In Anlehnung an die bisherige Fassung von Artikel 119 Absatz 1 wird festgehalten, dass vor allem Streitsachen, die im wachsenden Schaden liegen, als dringlich gelten sollen. Es soll aber zum Ausdruck gebracht werden, dass auch andere Gründe die dringliche Behandlung einer Rechtssache veranlassen können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Bundesrecht hier das beschleunigte oder rasche Verfahren verlangt.

Mit der Vorschrift des neuen Artikels 299 dürfte den bundesrechtlichen Anforderungen an ein einfaches und rasches Verfahren Genüge getan sein. Gleichzeitig würde sie bisher fehlende Grundsätze für das beschleunigte Verfahren in SchKG-Tatbeständen bringen und eine Rückkehr zur früheren klaren und sachgerechten kantonalen Verfahrensordnung ermöglichen.
Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 2 hat den Vorteil, dass künftige (und auch zu erwartende!) neue Bundesvorschriften über einfache und rasche Verfahren nicht zugleich eine neue ZPO-Revision nach sich ziehen müssen. Deshalb wird auf eine Aufzählung der einzelnen Fälle, in denen das Bundesrecht ein solches Verfahren verlangt, verzichtet.

Artikel 300

Die Vorschrift wird aus Gründen der Gesetzessystematik dem Artikel 279 beigefügt.

Artikel 301 und 302

Diese Vorschriften enthalten administrative Massnahmen zur Feststellung einer Vaterschaft und dienen der Beweissicherung ausserhalb oder vorgängig eines allfälligen Gerichtsverfahrens. Als Ergänzungsbestimmungen des ZGB gehören sie ins EG ZGB und nicht in die ZPO. Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, die beiden Bestimmungen – unter Berücksichtigung der Interessen der Mutter und des Kindes – den heutigen Gegebenheiten anzupassen und in Form einer Neufassung als Artikel 21a ins EG ZGB einzufügen.

Artikel 303

Die Vorschrift wird in den Artikel 8 übertragen, wo die Aufgaben und Zuständigkeiten des Instruktionsrichters umfassend aufgeführt sind.

Artikel 304

Der 1. Satz von Absatz 1 kann als überflüssig gestrichen werden, denn er bringt nur eine Wiederholung des auch für den Appellationshof als einzige Instanz anwendbaren Artikels 199.
Der im 2. Satz von Absatz 1 enthaltene Hinweis, wonach der Appellationshof als einzige Instanz im ganzen Kantonsgebiet Beweismassnahmen durchführen dürfe, ist als selbstverständlich zu streichen. Es fehlt übrigens auch an einer analogen Bestimmung für eine Beweisführung durch den Appellationshof als Rechtsmittelinstanz; wollte man davon ausgehen, dass der fraglichen Bestimmung rechtliche Bedeutung zukommt, so liesse sich mit «argumentum e contrario» behaupten, dass der Appellationshof als Rechtsmittelinstanz nur im Bezirk der 1. Instanz ergänzende Beweismassnahmen durchführen dürfte, was weder der Praxis noch dem Sinn des Gesetzes entspricht.
Zu streichen ist ferner der Absatz 2, denn auch diese Bestimmung ist als selbstverständlich zu betrachten; jedes Gericht, nicht nur der Appellationshof als einzige Instanz, kann jederzeit auf seine Verfügungen – es können nur prozessleitende Verfügungen gemeint sein – zurückkommen.
Als Bestimmungen von rechtlicher Bedeutung bleiben nur die Absätze 1 letzter Satz und 3, die jedoch systemkonform in die Artikel 199 Absatz 2 und 8 Absatz 2 übertragen werden können. Damit lässt sich ein Artikel aufheben, welcher an seinem bisherigen Platz innerhalb der ZPO recht «verloren» gewirkt hat.

Artikel 308

Nach bisherigem Recht kann der Richter in Fällen dringender Gefahr bei einstweiligen Verfügungen aufgrund der Sonderbestimmung von Artikel 328 zwar eine vorläufige (superprovisorische) Massnahme anordnen, doch darf er hier erst nach Einholung einer Vernehmlassung über das Gesuch selbst entscheiden. Demgegenüber steht dem Richter in den übrigen Summarsachen aufgrund der allgemeinen Bestimmung von Artikel 308 Absatz 1 das Recht zu, in Fällen dringender Gefahr sofort, d.h. ohne Einholung einer Vernehmlassung zu entscheiden. Diese unterschiedliche Rechtslage innerhalb der Summargeschäfte ist unbefriedigend. So hat der Appellationshof denn auch in einem neueren Entscheid in Abweichung von der früheren Praxis nach dem Grundsatz «a maiore minus» erklärt, dass ein Vorgehen nach Artikel 328 ebenfalls bei andern Summarsachen als zulässig zu betrachten sei. Umgekehrt lassen sich aber auch Fälle einstweiliger Verfügungen denken, bei denen die Einholung einer Vernehmlassung des Gesuchsgegners von vornherein als sinnlos erscheint, zum Beispiel weil sich eine mit einer vorläufigen Massnahme geschaffene Situation nachträglich gar nicht mehr korrigieren lässt und dem Betroffenen nur noch Schadenersatzansprüche zustehen können. In Anbetracht dieser Umstände wird vorgeschlagen, künftig für alle Summarsachen bei dringender Gefahr sowohl ein Vorgehen nach dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 308 als auch nach der bisher bloss für einstweilige Verfügungen vorgesehenen Sonderbestimmungen von Artikel 328 zu ermöglichen. Dabei ist im Interesse des Gebotes rechtlichen Gehörs wenn immer möglich und sinnvoll einem Vorgehen nach der bisherigen Vorschrift von Artikel 328 der Vorzug zu geben, was im neu vorgeschlagenen Gesetzestext zum Ausdruck gebracht wird.

Artikel 309

In Übereinstimmung mit der Terminologie anderer Bestimmungen soll auch hier von mündlicher, nicht von förmlicher Parteiverhandlung gesprochen werden.
Der Hinweis auf die Ausnahmebestimmungen von Artikel 322a und 332e erscheint hier sinnvoll.

Artikel 316

Diese Vorschrift gehört in den VI. Abschnitt über die Zwangsvollstreckung und soll entsprechend dem vorliegenden Entwurf in Artikel 397 aufgenommen werden.

Artikel 319

Die in Absatz 2 vorgesehene Frist zur schriftlichen Eröffnung eines in Abwesenheit von Parteien gefällten mündlichen Entscheides lässt sich in der Praxis kaum einhalten, sowenig wie etwa die Frist von Artikel 84 SchKG. Für die seltenen Fälle einer mündlichen Verhandlung in Rechtsöffnungssachen dürfte die Befristung nach Artikel 284 ausreichen.

Artikel 320

Es handelt sich hier nicht um eine Verfahrensbestimmung, sondern um eine materiellrechtliche Ergänzungsbestimmung von Artikel 80 Absatz 2 SchKG, die demzufolge ins EG SchKG und nicht in die ZPO gehört. Die im Laufe der Jahre erweiterte Bestimmung stand ursprünglich, nämlich von 1891 bis 1918 auch tatsächlich als § 42 im EG SchKG, allerdings unter dem unrichtigen Titel über Gerichtsbehörden und Verfahren, bis sie zusammen mit diesem in die ZPO übertragen wurde. Obschon es reiner «Gesetzes-Kosmetik» entsprechen mag, wäre doch prüfenswert, ob man diese Vorschrift nicht auf ihr bald 100jähriges Jubiläum hin an den richtigen Platz setzen könnte, nämlich unter den Titel V des EG zum SchKG (Verschiedene Bestimmungen) und beziffert mit Artikel 60a.

Artikel 322

Zu Absatz 1:

Der Begriff «Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag» wird hier wie in Artikel 2 EG ZGB nicht mehr verwendet; vielmehr sollen die unter dem Titel 111 zusammengefassten Summarverfahren entsprechend dem Wortlaut des Titels nur noch als «Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes» bezeichnet werden, zumal der bisherige Begriff ungenau und missverständlich ist. Die weitere Begründung hierfür findet sich unter den Bemerkungen zu Artikel 2 EG ZGB.

Zu Absatz 2:

Die Zuständigkeitsbestimmung für Streitsachen aus Artikel 226 Buchstabe k OR sowie Artikel 28 I ZGB erübrigt sich, da diese Bestimmungen des Zivilrechtes systemkonform unter Artikel 2 EG ZGB aufgeführt werden sollen.
Vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 und 281 bis 283 gehören – ähnlich wie Eheschutzmassnahmen – ihrer Natur nach zu den Rechtssachen, welche im summarischen Verfahren zu behandeln sind. Zur Klarstellung und der Vollständigkeit halber werden sie deshalb in Artikel 322 aufgeführt.

Artikel 322a (neu)

In Abweichung von der Regel von Artikel 309 rechtfertigt es sich in Eheschutzverfahren (im weiteren Sinne), trotz gebotener Dringlichkeit normalerweise eine mündliche Parteiverhandlung durchzuführen. Dies entspricht auch der herrschenden Praxis (vgl. ZBJV 110, S.413 ff.).

Artikel 328

Diese Bestimmung ist überflüssig geworden, weil in Artikel 308 integriert.

Artikel 329

Die Bestimmung bringt eine Anpassung an den Umstand, dass vorläufige Massnahmen neu in Artikel 308 geregelt sind, nicht mehr im vorangehenden Artikel 328.

Artikel 332

Beim vorstehenden Schadenersatzanspruch handelt es sich um eine «obligatio ex lege», die von einem Verschulden des Gesuchstellers einer einstweiligen Verfügung unabhängig ist. Im Sinne einer Klarstellung der Voraussetzungen dieses Anspruches wird in Anlehnung an Artikel 84 BZP und die von Leuch in N.3 zu Artikel 332 ZPO zum Ausdruck gebrachte Auffassung vorgeschlagen, die Schadenersatzpflicht auf Fälle zu beschränken, bei denen dem Gesuchsteller beim Erlass der einstweiligen Verfügung kein fälliger Rechtsanspruch zustand. Dagegen soll eine solche Schadenersatzpflicht entfallen, wenn sich die getroffene Massnahme als «unbegründet», d.h. wohl nur als unangemessen erweisen sollte, denn hierfür trägt doch eher der Richter als der Gesuchsteller die Verantwortung.

Artikel 332a

Gestützt auf Artikel 55 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bodenrecht vom 5.Dezember 1986 sind auch die bundesrechtlich vorgesehenen richterlichen Erstreckungen von landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen im Verfahren nach Artikel 332a ff. durchzuführen.
Gemäss Artikel 29 des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30.Juni 1972 (BMM) und zudienender Verordnung des Regierungsrates vom 12.Juli 1972 sind auch richterliche Verfügungen im Zusammenhang mit Missbräuchen im Mietwesen durch den Gerichtspräsidenten im Verfahren nach Artikel 332a ff. zu beurteilen. Da die Geltungsdauer des BMM als Notrecht jedoch zeitlich limitiert ist, wird auf seine Erwähnung in der ZPO verzichtet. Es ist übrigens zu erwarten, dass die Bestimmungen des BMM aufgrund einer neuen Verfassungsbestimmung in absehbarer Zeit durch ordentliches Gesetzesrecht abgelöst werden.

Artikel 332b

Hat jede Gemeinde ein Mietamt, so ist das Gesuch dort einzureichen.

Artikel 332c

Nachdem die Geltung des BMM durch Bundesbeschluss vom 19.Juni 1987 auf die ganze Schweiz ausgedehnt wurde, muss heute jede Gemeinde ein Mietamt

führen oder einem solchen angeschlossen sein. Die fragliche Einschränkung in Artikel 332c ist damit gegenstandslos geworden.
Anderseits ist festzuhalten, dass sich ein Mietamt mangels Sachkenntnissen kaum als Schlichtungsstelle für landwirtschaftliche Pachtverhältnisse eignet, weshalb in diesen Fällen auf ein Vorverfahren verzichtet wird.

Artikel 332e

Siehe Bemerkungen zu Artikel 309.

Artikel 332f

Nur redaktionelle Korrektur.

Artikel 332g

Die Praxis hat gezeigt, dass ein Gesuchsteller bei den einfachen Verfahren um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses regelmässig in der Lage ist, die bescheidenen Gerichtskosten dieses Verfahrens vorzuschiessen; sie liegen im Durchschnitt vielleicht bei total Fr. 100.–. Dazu kommt, dass ein Gesuchsteller nicht überraschend und kurzfristig von dieser Kostenpflicht betroffen wird, weil dem Gerichtsverfahren ja üblicherweise ein kostenfreies Schlichtungsverfahren vorausgeht. Im Gegensatz zu der durchaus begründeten Sonderregelung bei aufwendigen Vaterschafts- und Unterhaltsklagen (Art. 298 Abs. 4, neu 57 Abs. 3) besteht deshalb hier keine Veranlassung, vom allgemeinen Grundsatz der Kostenvorschusspflicht für Parteien im Zivilprozess abzugehen, zumal einem minderbemittelten Gesuchsteller in jedem Fall das Recht zusteht, nach Artikel 77 ff. um Kostenbefreiung nachzusuchen.

Artikel 334

Die bisherige Fassung von Artikel 334 gab insbesondere in Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen Anlass zu Schwierigkeiten und wurde sogar als bundesrechtswidrig bezeichnet. In Anlehnung an Leuch, N. 2 zu Art. 334 ZPO, und andere Lehrmeinungen hat der Appellationshof in einem Kreisschreiben vom 12. August 1952 (ZBJV 88, S. 400 ff.) deshalb festgehalten, dass Artikel 334 bei Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteilen keine Anwendung finde. Der vorstehende Entwurf entspricht diesem Kreisschreiben und bringt eine einheitliche Regelung für alle Urteile unterer Gerichtsbehörden.

Artikel 336

Im revidierten Artikel 336 sollen alle Fälle des summarischen Verfahrens, in denen eine Appellation möglich ist, zusammengefasst werden; der Artikel 336 erfasst somit auch die Fälle des bisherigen Artikel 355a.

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 336 Absatz 1 gilt die gerichtliche Ausweisung eines Mieters oder Pächters wegen Nichtbezahlung rückständiger Zinse unabhängig vom Streitwert als appellabel, sofern die gesetzliche Zahlungs-Nachfrist mit Ausweisungsandrohung gestützt auf Artikel 282 SchKG in einem Zahlungsbefehl angesetzt wurde. Demgegenüber sind alle andern Fälle gerichtlicher Ausweisung, die als einstweilige Verfügungen erlassen wurden, nur unter Vorbehalt des erforderlichen Streitwertes appellabel; hierzu gehört auch der Fall, wo einem Mieter/Pächter die Nachfrist von Artikel 265 OR nicht in einem Zahlungsbefehl, sondern nur in einem Brief angesetzt wurde. Diese unterschiedliche Regelung des Appellationsrechtes ist unverständlich, umsomehr als es sich bei den bisher in jedem Fall als appellabel erklärten Entscheiden nach Artikel 282 SchKG im Gegensatz zu denjenigen nach Artikel 326 Ziffer 2 ZPO regelmässig um blosse Formalentscheide handelt, nämlich um Entscheide, die kein richterliches Ermessen zulassen. Zur Vereinheitlichung der Rechtslage wird deshalb vorgeschlagen, auch Ausweisungsentscheide nach Artikel 282 SchKG in Verbindung mit Artikel 317 Ziffer 6 ZPO nur noch dann als appellabel zu erklären, wenn der erforderliche Streitwert gegeben ist.

Zu Absatz 2:

In Übereinstimmung mit den Artikeln 322 ZPO und 2 EG ZGB soll hier nicht mehr von «Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag», sondern von «Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes» gesprochen werden.
Es erfolgt hier die notwendige Anpassung an die neuen Bestimmungen des Eherechtes. In Anlehnung an das bisherige Prozessrecht werden nebst Entscheiden des Instruktionsrichters nach Artikel 145 ZGB alle diejenigen eherechtlichen Massnahmen und Verfügungen des Gerichtspräsidenten im Sinne von Artikel 2 EG ZGB als appellabel erklärt, welche die Ehe an sich, die Kindesbeziehungen, die eheliche Unterhaltspflicht oder eheliche Vermögenswerte grundsätzlich oder wesentlich betreffen. Demgegenüber soll in diesen Fällen, wie übrigens auch bei Verfahren nach Artikel 145 und 281–283 ZGB, im Zusammenhang mit der Frage der Appellabilität künftig auf eine Streitwertbegrenzung verzichtet werden; dies drängt sich schon aus praktischen Gründen auf, weil hier der Streitwert – sofern überhaupt schätzbar – regelmässig Fr. 5000.– übersteigt.
Als appellabel werden neu richterliche Kraftloserklärungen von Wertpapieren aufgrund der Vorschriften von ZGB und OR erklärt. Diese Neuregelung, die vermutlich bloss von theoretischer Bedeutung sein dürfte, findet ihre Begründung in der Tatsache, dass Entscheide der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit über die Kraftloserklärung von Wertpapieren als berufungsfähig gelten (Art. 45 b OG).
Sofern die Artikel 141 bis 156 EG ZGB (Übergangsbestimmungen hinsichtlich des altbernischen Güterrechts) antragsmässig aufgehoben werden, kann auch der Fall von Artikel 148 Ziffer 2 Absatz 2 EG ZGB im neu formulierten Artikel 336 Absatz 2 gestrichen werden.

Zu Absatz 3:

Im Sinne einer bloss redaktionellen Korrektur ist das «ff.» hinter dem hier zitierten Artikel 326 als überflüssig oder gar missverständlich zu streichen.
Die Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung einer Weiterziehung sowie über eine Verfügung nach Artikel 328 können hier entfallen, da die entsprechenden Vorschriften in den neuen und allgemein gehaltenen Artikel 336a übertragen werden sollen.

Zu Absatz 4:

Auch hier können die Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung einer Appellation und eine vorläufige Verfügung nach Artikel 332 ff. aufgehoben werden, da diese neu in Artikel 336a geregelt werden. In Artikel 338 ff. werden die Modalitäten der Appellationserklärung neu und allgemein festgelegt, so dass die Sonderbestimmung bei richterlicher Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen entfällt.

Zu Artikel 336a (neu)

Zu Absatz 1:

Nachdem der Appellation schon heute in vielen und wesentlichen Fällen des summarischen Verfahrens (einstweilige Verfügungen, Eheschutzmassnahmen, Entscheide über die Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen, Konkurserkenntnisse) keine aufschiebende Wirkung zukommt, solange sie nicht ausdrücklich vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird, rechtfertigt es sich, diese Regelung im Interesse einer möglichst einheitlichen Verfahrensordnung auf alle Summargeschäfte auszudehnen. Dies erscheint auch deshalb als sinnvoll, weil vorgeschlagen wird, künftig in allen Summarsachen eine Appellationsbegründung zuzulassen, was zu einer gewissen Verlängerung der Zeit zwischen erstinstanzlichem und oberinstanzlichem Urteil führen wird. Der unter Vorbehalt einer anderslautenden Verfügung vorgesehene Verzicht auf eine aufschiebende Wirkung einer Appellation in Summarsachen vermag den Nachteil einer solchen Verzögerung etwas zu mildern.

Zu Absatz 2:

Es wird hier zusammenfassend die Zuständigkeit der oberen Instanz für vorsorgliche oder vorläufige Massregeln in appellierten Rechtssachen festgelegt, wobei diese Aufgabe in allen Fällen dem Präsidenten des Appellationshofes zugewiesen werden soll.
Die Zuständigkeit des Appellationshofes für vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 ZGB während des Hauptverfahrens «in appellatorio» war bisher in Artikel 299 geregelt, gehört jedoch zu den Bestimmungen des Rechtsmittelverfahrens. Gleichzeitig ist eine analoge Regelung für vorsorgliche Massregeln nach Artikel 281–283 während eines vor dem Appellationshof hängigen Hauptverfahrens vorzusehen. Die weiteren hier vorgesehenen vorläufigen Massregeln waren schon nach bisherigem Recht «in appellatorio» dem Präsidenten des Appellationshofes übertragen, nämlich in Artikel 336 Absatz 3 und 4.

Artikel 338

Es wird vorgeschlagen, die Appellationsfristen etwas zu vereinheitlichen und diese künftig auf zehn Tage im Regelfall und auf fünf Tage in Summar- und Arrestaufhebungssachen festzusetzen. Damit soll auf die bisherigen Sonderregelungen bei Säumnisurteilen sowie bei mündlich eröffneten Urteilen in Summar- und Arrestaufhebungssachen verzichtet werden. Solche Sondervorschriften haben sich gerade für Laien oft als «Fallstricke» erwiesen. Wenn Arrestaufhebungsklagen weiterhin den Summargeschäften gleichgestellt bleiben, so deshalb, weil schon der Bundesgesetzgeber mit seiner fünftägigen Klagefrist (vgl. Art. 279 SchKG) hier eine besondere Verfahrensbeschleunigung fordert. Im Rechtsmittelverfahren hat die ZPO solche Rechtssachen deshalb weitgehend den Regeln für Summarsachen unterworfen, was nicht verändert werden soll.

Artikel 339

Nachdem eine Appellationsbegründung in Einzelfällen bereits heute fakultativ oder sogar obligatorisch vorgesehen ist, rechtfertigt es sich, die Möglichkeit der Appellationsbegründung in allen Summarsachen sowie bei Arrestaufhebungsklagen zuzulassen, allerdings nur fakultativ. Eine solche Begründungsmöglichkeit erscheint hier als sinnvoll, weil hier in oberer Instanz in der Regel keine Parteiverhandlung und kein Schriftenwechsel mehr stattfindet, so dass die Parteien nach einem erstinstanzlichen Urteil nur noch auf eine solche Weise zu Wort kommen können.

Artikel 341

Der ergänzte Text nimmt Rücksicht darauf, dass eine nachträgliche Appellationsbegründung nach erfolgter Aktensendung an den Appellationshof beim Gerichtspräsidenten einlangen kann.
Auf einen Antrag um Abänderung der in Artikel 341 gesetzten Ordnungsfristen wird verzichtet, obschon diese in der Praxis kaum immer eingehalten werden können. Die Fristen dürften auf Richter und Gerichtsschreiber aber vielleicht doch etwas Druck ausüben.

Artikel 348

Dieses Recht entspricht im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens dem Gebot rechtlichen Gehörs.

Artikel 354

Der Ausschluss einer Wiedereinsetzung erscheint rechtlich fragwürdig, könnte eventuell sogar als Verstoss gegen BV 4 gerügt werden.

Artikel 355

Zu Absatz 1:

Dem Appellationshof muss als Rechtsmittelinstanz auch in Summarsachen die Möglichkeit zustehen, ausnahmsweise eine Parteiverhandlung durchzuführen. Nach der Formulierung des bisherigen Artikels 355a Absatz 3, dessen Aufhebung allerdings beantragt wird, wurde dem Appellationshof diese Möglichkeit für gewisse Summargeschäfte auch eingeräumt, insbesondere für Eheschutzverfahren.

Zu Absatz 2:

Es entspricht einem Gebot der Gleichbehandlung beider Parteien, dass der Appellat zu einer schriftlichen Appellationsbegründung Stellung nehmen kann. Ohne Verletzung dieses Grundsatzes darf allerdings dann auf die Einholung einer solchen Stellungnahme verzichtet werden, wenn sich eine Appellation von vorneherein als unbegründet erweist und der oberinstanzliche Entscheid deshalb auch nicht zu Ungunsten des Appellaten abgeändert wird; hier würde die Einholung einer Vernehmlassung des Appellaten nur zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führen.

Zu Absatz 3:

Als redaktionelle Korrektur in Absatz 3, welcher dem bisherigen Absatz 2 entspricht, wird das Wort «Parteivorträge» durch «mündliche Parteiverhandlung» ersetzt (vgl. auch Leuch, N. 2 zu Art. 355 ZPO).

Artikel 355a

Aufgrund der vorgenannten Revisionsvorschläge ist diese Bestimmung überflüssig geworden, nämlich weil:
- in Verfahren nach Artikel 294 ff. nur noch Streitsachen mit einem Streitwert von unter Fr. 5000.– zur Beurteilung stehen sollen, so dass sich das Appellationsrecht hier erübrigt;
- das Appellationsrecht der übrigen in Artikel 355a erwähnten Fälle in Artikel 336 Absatz 2 geregelt wird;
- für Summarsachen eine Appellationsbegründung zugelassen wird und eine solche für Urteile im ordentlichen Verfahren nicht mehr notwendig erscheint, da hier erstinstanzlich wieder allgemein ein Schriftenwechsel und oberinstanzlich eine Parteiverhandlung durchgeführt werden soll;
- der Appellationshof nach allgemeinen Grundsätzen (Art. 89, 347) zu einer ihm notwendig erscheinenden Beweisergänzung berechtigt ist.

Artikel 356–358

Diese Bestimmungen wurden 1918 mehr oder weniger unverändert vom EG SchKG (§ 35) in die ZPO übertragen, ohne dass mit Ausnahme der Appellationsfrist nach Bundesrecht ein Grund für eine Sonderregelung für Appellationsverfahren im Zusammenhang mit Konkurserkenntnissen oder Entscheiden in Nachlassverfahren bestanden hätte. Für das kantonale Verfahren sind hier ja einzig Artikel 174 und 294 ff. SchKG massgebend. Nachdem keine begründete Veranlassung für diese Sonderregelung besteht, rechtfertigt sich eine Aufhebung der Artikel 356 bis 358. Es sollen damit unter Vorbehalt der bundesrechtlich verbindlichen Bestimmungen des SchKG auch hier die allgemeinen Vorschriften des Summarverfahrens Anwendung finden.

Artikel 359

Zur Präzisierung ist festzuhalten, dass in Ziffer 6 mit gerichtlicher Entscheidung «zivilgerichtliche» Entscheidung gemeint ist. Im weitern soll Satz 2 von Ziffer 6 aufgehoben werden, da die Parteien nach dem revidierten Artikel 1 (revidiert im Rahmen der hängigen VRPG-Revision) nicht mehr legitimiert sind, das Kompetenzkonfliktsverfahren im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 in die Wege zu leiten, es sei denn, sie könnten den Richter mit einem entsprechenden Antrag zur Verneinung der zivilgerichtlichen Kompetenz veranlassen; der verbleibende Artikel 359 Ziffer 6 sowie Artikel 360 Ziffer 2 dürften in diesem Zusammenhang vermehrte Bedeutung erlangen.

Artikel 360

Es soll klargestellt werden, dass eine Nichtigkeitsklage wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit eines Richters nur dann angehoben werden kann, wenn dieser Mangel im Sinne von Artikel 142 Absatz 2 vor dem Gerichtspräsidenten oder dem Amtsgericht rechtzeitig gerügt worden ist. Dies entspricht der herrschenden Praxis und wird mit der neu vorgeschlagenen Fassung von Artikel 142 Absatz 2 noch verdeutlicht.

Artikel 374

Der Hinweis auf § 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 ist zu streichen, da dieses Gesetz längst aufgehoben ist.

Artikel 378

Eine zivilrechtliche Verantwortlichkeitsklage gegen eine Gerichtsperson dürfte sich heute nach den besonderen Vorschriften des Beamtengesetzes von 1954 richten. Damit ist der letzte Satz von Artikel 378 mit dem hier zitierten Artikel 15, dessen Aufhebung ja beantragt wird, zu streichen.

Artikel 380

Im neuen IPRG wird das Schiedsgerichtsverfahren bei internationalen Rechtsbeziehungen und bei Sitz des Schiedsgerichtes in der Schweiz bundesrechtlich geregelt. Soweit das IPRG im Rahmen eines solchen Verfahrens Amtshandlungen staatlicher Richter am Sitz des Schiedsgerichts vorsieht, haben die Kantone noch den sachlich zuständigen Richter zu bezeichnen. Es wird hier eine Rege-

lung vorgeschlagen, welche derjenigen entspricht, wie sie im Zusammenhang mit dem Konkordat vom 27. März 1967 getroffen wurde.

Artikel 397

Es ist die übliche zehntägige Frist vorzusehen, zumal es eigentlich keine rechtliche und moralische Begründung für die hier vorgesehene Schonfrist gibt.
Die bisher in Artikel 316 aufgezeichnete Bestimmung über die Vollstreckbarkeit von Entscheiden im summarischen Verfahren wird aus Gründen der Gesetzessystematik hier eingeordnet.

Artikel 401

Die Vollstreckung ausländischer Urteile ist neuerdings durch das IPRG, in Kraft seit 1. Januar 1989, bundesrechtlich geregelt. Die Kantone haben nur noch die interne Zuständigkeit ihrer Gerichte zu bestimmen.

Artikel 403

Um Missverständnisse zu vermeiden ist hier, wie in anderen Bestimmungen, nicht von «Entschädigung» sondern von «Schadenersatz» zu sprechen.

Artikel 406

Die wenigsten Gerichte verfügen noch über einen Gerichtsdiener; seine Aufgabe hat hier der Betreibungsgehilfe oder die Polizei übernommen.

Artikel 415

Die bisherige, heute noch in Kraft stehende Bestimmung von Artikel 415 kann als gegenstandslos betrachtet werden, bezog sie sich doch nur auf Prozesse, die am 1. September 1918 beim Inkraftreten der ZPO noch rechtshängig waren. Demgegenüber soll die neue Fassung von Artikel 415 Übergangsbestimmungen für hängige Prozesse bei der vorstehenden Gesetzesrevision und bei künftigen Revisionen bringen. Der Vorschlag entspricht sinngemäss der Regelung von alt Artikel 415 und der Praxis bei jüngsten Gesetzesrevisionen.

Artikel 416–418 und 421

Die vorstehenden Bestimmungen sind infolge Zeitablaufes oder durch neues, vorgehendes Bundesrecht gegenstandslos geworden, weshalb sie aufgehoben werden können.

3.2 Zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Erster Titel

In der Titelüberschrift wird der Zusatz «und Verfahren» gestrichen, nachdem sich die Verfahrensvorschriften in andern Gesetzen finden und die bisher in Artikel 2 Absatz 3 und 10 EG enthaltenen Verfahrensbestimmungen aufgehoben werden können.

Artikel 2

Zu Absatz 1:

Der Begriff des bisherigen Rechts «Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag» ist ungenau und missverständlich; er könnte zur Annahme verleiten, dass es sich hierbei bloss um Rechtssachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit handle.
Tatsächlich erfasst der Artikel 2 EG ZGB jedoch sowohl Fälle der streitigen als auch der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, wie übrigens auch Fälle, bei denen der Richter einen definitiven oder nur einen vorläufigen bzw. sichernden Entscheid zu treffen hat. Gemeinsam ist den in Artikel 2 EG ZGB aufgeführten Fällen, dass der Gesetzgeber wegen der untergeordneten Bedeutung der zu entscheidenden Sache oder wegen ihrer besonderen Dringlichkeit unter Verzicht auf das Gebot einer umfassenden Abklärung aller Tatfragen ein schnelles Verfahren vorschreibt, nämlich das sogenannte summarische Verfahren. Richtigerweise muss deshalb bei einer zusammenfassenden Umschreibung der Fälle von Artikel 2 EG ZGB der Hinweis genügen, dass hier Rechtssachen des Zivilrechtes erfasst werden, die der Gerichtspräsident im Gegensatz zu den übrigen, ihm nach Artikel 3 EG ZGB zugewiesenen Streitsachen, im summarischen Verfahren zu entscheiden hat.

Zu Absatz 2:

Der Erlass neuer und die Revision bestehender Bundesgesetze sowie eine vorgeschlagene Aufhebung gewisser Bestimmungen des EG ZGB erfordern eine entsprechende Anpassung der in Artikel 2 Absatz 2 EG ZGB aufgezählten Fälle.
Eine solche Anpassung ist insbesondere notwendig geworden:
- durch die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR vom 18. Dezember 1936, in Kraft seit 1. Juli 1937; die Anpassung an das neue Recht wurde hier durch eine «Notverordnung» des Regierungsrates vom 15. Juni 1937 vorgenommen, doch dürfte nach über 50 Jahren eine Überführung der «Notrechtsbestimmungen» ins ordentliche Recht angezeigt sein;
- durch die Revision des zwanzigsten Titels des OR, die Bürgschaft, vom 10. Dezember 1941, in Kraft seit 1. Juli 1942;
- durch den Erlass der Bestimmungen über das Stockwerkeigentum gemäss Artikel 647 ff. und 712a ff. ZGB vom 19. Dezember 1963, in Kraft seit 1. Januar 1965;
- durch die Revision der Bestimmungen über den Dienstvertrag, nun Arbeitsvertrag, vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Januar 1972;
- durch die Ergänzungen des ZGB hinsichtlich Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28 ff. ZGB vom 16. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Juli 1985;
- durch das neue Eherecht gemäss Artikel 159 ff. ZGB vom 5. Oktober 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988; in Anlehnung an das alte Recht und eine begrün-

dete Ansichtsäusserung des Bundesamtes für Justiz in einem Kreisschreiben an die Kantone vom 24. Februar 1986 wird hier vorgeschlagen, Eheschutzmassnahmen im engern Sinne (Art. 171 ff. ZGB) und auch andere Streitfälle des neuen Eherechts, bei denen eine rasche Beurteilung als notwendig erscheint, dem Gerichtspräsidenten zur Behandlung im summarischen Verfahren zuzuweisen; alle solchen Fälle werden neu in Artikel 2 EG ZGB aufgeführt;
- durch eine vorgesehene Aufhebung von Artikel 141 bis 156 EG ZGB betreffend Übergangsbestimmungen zum altbernischen Güter- und Erbrecht.

Ausserdem werden in Artikel 2 noch einzelne richterlich zu beurteilende Fälle von ZGB und OR aufgenommen, die sinngemäss hierher gehören, jedoch bisher unbeachtet blieben (so der Fall von Art. 745 OR) oder früher dem ordentlichen Verfahren zugewiesen wurden (so der Fall von Art. 292 ZGB).

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz betrifft eigentlich Verfahrensbestimmungen, die jedoch in der ZPO geregelt sind.

Artikel 3

Eigentlich müsste bei Artikel 3 – gleich wie bei Artikel 2 – eine Anpassung der hier vorgesehenen Kompetenzzuweisungen an neue und revidierte Bestimmungen des materiellen Zivilrechtes erfolgen. Auf eine solche Anpassung kann jedoch in Anbetracht der unter Artikel 2 ZPO vorgeschlagenen und dort begründeten Neuordnung der gerichtlichen Kompetenzzuweisung verzichtet werden. Nach diesem Vorschlag soll der Gerichtspräsident als Einzelrichter künftig nur noch in nicht-berufungsfähigen Streitsachen als ordentliche erste oder einzige Instanz zuständig sein. Damit erübrigt sich die in Artikel 3 enthaltene Aufzählung einzelner Streitsachen des Zivilrechtes, für deren ordentliche Beurteilung der Gerichtspräsident unabhängig vom Streitwert als zuständig erklärt wurde. Nach der neuen Regelung wird sich die allfällige Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten auch in diesen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen von Artikel 2 Ziffer 7 und 7 Absatz 2 ZPO bestimmen. Die einzelnen Kompetenzzuweisungen von Artikel 3 können deshalb in Übereinstimmung mit dem Revisionsvorschlag zu Artikel 2 Ziffer 4 ZPO aufgehoben werden. Es bleibt hier einzig noch bei einer allgemein gehaltenen und dem Artikel 2 Ziffer 7 ZPO entsprechenden Zuständigkeitsnorm für die vom Gerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Rechtssachen von ZGB, OR und EG ZGB.

Artikel 4

Es wird vorgeschlagen, gewisse Streitsachen aus Familienrecht, die bisher nach Artikel 3 unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich durch den Gerichtspräsidenten beurteilt wurden, neu in die Kompetenz des Amtsgerichtes zu legen. Es betrifft dies Unterhaltsklagen des Kindes gegen seine Eltern, auch wenn diese nicht mit einer Vaterschaftsklage verbunden sind, sowie Klagen auf Abänderung festgesetzter Unterhaltsbeiträge nach Artikel 286 Absatz 2 ZGB und Verwandtenunterstützungsklagen nach Artikel 329 ZGB. Ohne eine Sonderregelung würden diese Streitsachen nach neuer Zuständigkeitsordnung je nach Streitwert erstinstanzlich in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder, was die Regel sein dürfte, in diejenige des Appellationshofes fallen. Da die erwähnten familienrechtlichen Streitsachen jedoch eng mit andern Fällen amtsgerichtlicher Kompetenz verwandt sind, erscheint es sinnvoll, auch diese dem Amtsgericht zur erstinstanzlichen Beurteilung zuzuweisen. Mit dieser Lösung wird zudem der bisher unbefriedigende Zustand behoben, wonach in Vaterschaftssachen bei grundsätzlich anerkannter Vaterschaft die Mutter ihre Forderungen nach Artikel 295 ZGB aufgrund einer bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschrift beim Amtsgericht als dem für die Vaterschaftsklage zuständigen Gericht geltend machen muss, während die Unterhaltsforderungen des Kindes gemäss Artikel 279 ZGB in einem solchen Falle nach geltendem Prozessrecht beim Gerichtspräsidenten einzuklagen sind. Künftig werden Mutter und Kind ihre Forderungen gegenüber dem Vater auch bei unbestrittener Vaterschaft, gleich wie vor der ZPO-Revision von 1978, wiederum in demselben Verfahren als Streitgenossen geltend machen können.

Umgekehrt wird hier beantragt, die bisher vom Amtsgericht beurteilten Fälle von erbrechtlichen Zuweisungen landwirtschaftlicher Gewerbe nach Artikel 621 und 625 ZGB künftig in die Kompetenz des nach Streitwert zuständigen Gerichts – es dürfte regelmässig der Appellationshof sein – zu legen und den Artikel 4 dementsprechend zu korrigieren. Schon nach geltendem Recht werden die meisten erbrechtlichen Zuweisungsstreitigkeiten durch den Appellationshof beurteilt, weil nämlich bei der überwiegenden Zahl solcher Fälle die ganze Erbschaft streitig ist. Eine nur für Ausnahmefälle vorgesehene Kompetenz des Amtsgerichts erscheint deshalb nicht als gerechtfertigt und liegt nicht im Interesse einer möglichst einheitlichen Beurteilung gleichartiger Streitsachen. Dazu kommt, dass bei Prozessbeginn oft noch gar nicht feststeht, ob nur die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder die ganze Erbschaft streitig sein wird; auch ist im Einzelfall oft schwer zu beurteilen, was unter dem Begriff «ganze Erbteilung» verstanden werden muss. Die Rechtssicherheit gebietet jedoch gerade bei Zuständigkeitsfragen eine von Anfang klare und eindeutige Ordnung. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird für erbrechtliche Zuweisungsstreitigkeiten eine solche klare Ordnung geschaffen. Allerdings sei in diesem Zusammenhang vermerkt, dass Zuweisungsprozesse aufgrund des gesetzlichen Vorkaufsrechtes (Art. 6 ff. EGG und 5 ff. GLB) weiterhin der amtsgerichtlichen Beurteilung unterliegen werden.

In Artikel 4 werden schliesslich noch einige weitere Korrekturen vorgenommen, die durch das neue Eherecht und eine Aufhebung von Übergangsbestimmungen im EG ZGB bedingt sind.

Artikel 5

Die Aufhebungen erfolgen im Zusammenhang mit dem neuen Eherecht.

Artikel 6

Der Artikel 550 ZGB wurde offenbar aus Irrtum nur in der Ausnahmeregelung von Artikel 6 Absatz 2 EG ZGB, nicht dagegen in Absatz 1 erwähnt.
Bei den Änderungen im Zusammenhang mit Artikel 246 Absatz 2 OR handelt es sich um eine bloss redaktionelle Korrektur, die jedoch im Interesse der Übersichtlichkeit liegt.

Artikel 7

Die Änderung entspricht zum Teil der redaktionellen Korrektur in Artikel 6 EG ZGB, zum Teil steht sie in Zusammenhang mit der vorgesehenen Aufhebung gewisser Übergangsbestimmungen im EG ZGB.

Artikel 9

Die Änderung hinsichtlich der Bestimmung von Artikel 246 Absatz 2 OR entspricht der redaktionellen Korrektur der Artikel 6 und 7 EG ZGB.
Die übrigen Änderungen bringen Anpassungen an den revidierten a. Artikel 61 Schlusstitel ZGB, in Kraft seit 1. Januar 1912, sowie die revidierten Titel XXIV bis XXXIII OR und das revidierte Dienstvertrags- bzw. Arbeitsvertragsrecht.

Artikel 10

Verfahrensvorschriften und Rechtsmittelordnungen finden sich abschliessend und umfassend in der ZPO und in den Gesetzen der Verwaltungsrechtspflege. Es genügt hier ein alle Verfahren umfassender Hinweis; vorzubehalten ist lediglich die Vormundschaftsbeschwerde aufgrund von Artikel 30 (vgl. Bemerkungen zu Art. 26 c und d).

Artikel 17

Die Bestimmung ist längst überholt, heute fast «anstössig».

Artikel 20 a (neu)

Der neue Artikel 171 ZGB verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass sich Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können. Die Kantone sind nur verpflichtet, dafür zu sorgen, dass solche Stellen zur Verfügung stehen, nicht aber, solche Stellen zu errichten. Im Kanton Bern bestehen bereits zahlreiche, konfessionelle und nichtkonfessionelle, Beratungsstellen. Ob und in welchem Umfang es noch weiterer solcher Stellen bedarf, muss noch geklärt werden. Eine über die Regierungsstatthalterämter durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass das Bedürfnis weitgehend negativ beurteilt wird. Das gilt insbesondere für kleine Gemeinden in ländlichen Verhältnissen.
Angesichts der heutigen Lage erscheint es gegeben, vorab die bestehenden Stellen beizubehalten und auszubauen sowie allenfalls im Rahmen der Bedürfnisse die Schaffung neuer Stellen staatlicherseits zu fördern. Dabei wird es vor allem Sache der Gemeinden – insbesondere auch der Kirchgemeinden – sowie privater Personen und Vereinigungen sein, solche Stellen zu betreiben und allenfalls zu errichten, während für die staatliche Unterstützung die Ausrichtung finanzieller Beiträge in Betracht fällt.
Bereits heute werden derartige Stellen aufgrund des Fürsorgegesetzes finanziell unterstützt, wobei die Beiträge in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz einbezogen werden. Der neue Artikel 20a sieht ebenfalls vor, die staatlichen Aufwendungen in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz einzubeziehen. Daneben ist es sicher nötig, die Anforderungen festzulegen, denen Beratungsstellen zu genügen haben, wenn sie in den Genuss von Beiträgen kommen wollen.

Artikel 21

Für die Einführung des neuen Eherechtes sind dem SchlT ZGB übergangsrechtliche Bestimmungen eingefügt worden; sie betreffen vor allem das Güterrecht und in organisatorischer Hinsicht das Güterrechtsregister.
Den Eintragungen im Güterrechtsregister unter dem alten Recht kam vor allem die Funktion zu, vertraglichen internen, vom ordentlichen Güterstand der Güterverbindung abweichenden Güterrechtsregelungen auch Dritten gegenüber Wirkung zu verleihen. Diese Funktion des Güterrechtsregisters entfällt im neuen Ehegüterrecht. Das Güterrechtsregister ist daher auf den 31. Dezember 1987 geschlossen worden, doch dient es weiterhin als Beweismittel für die güterrechtlichen Verhältnisse, die unter dem neuen Recht gemäss den entsprechenden Beibehalts- bzw. Unterstellungserklärungen erhalten bleiben. Die Einsichtnahme in das Güterrechtsregister muss daher weiterhin möglich sein (Art. 10 e SchlT ZGB). Das heisst aber auch, dass die Güterrechtsregister aufzubewahren sind.
Gemäss Artikel 20 EG ZGB wird das Güterrechtsregister vom Handelsregisteramt geführt. Es liegt daher nahe, Aufbewahrung der Güterrechtsregister und Entgegennahme von Beibehalts- bzw. Unterstellungserklärungen den Handelsregisterämtern zu übertragen.

Artikel 21 a (neu)

Die Bestimmung entspricht den Artikeln 301 und 302 der geltenden ZPO. Sie enthält administrative Massnahmen zur Festhaltung einer Vaterschaft und dient der Beweissicherung ausserhalb oder vorgängig eines allfälligen Gerichtsverfahrens. Als Ergänzungsbestimmung des ZGB gehört sie ins EG ZGB und nicht in die ZPO. Der neue Artikel wird daher ins EG ZGB eingefügt.

Artikel 23 a

Es entspricht einem Gebot rechtlichen Gehörs, dass den Parteien nach einer Ergänzung der Beweisführung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Im übrigen wird eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

Artikel 26–26 d

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Ehe- und Erbrechtes wurden die Kantone vom Bundesamt für Justiz auf ein Problem aus dem Pflegekinderwesen aufmerksam gemacht, das im Zuge des Erlasses von Ausführungsbestimmungen zum neuen Ehe- und Erbrecht gelöst werden sollte. Es geht dabei um eine für ausländische Kinder nachteilige Entwicklung in bezug auf deren Aufnahme als Pflegekinder im Hinblick auf eine spätere Adoption.
Eine vom Bundesamt für Justiz durchgeführte Umfrage über Häufigkeit und Ursachen von Problemen bei der Adoption ausländischer Kinder ergab, dass in verhältnismässig vielen Fällen ein ausländisches Kind, das adoptiert werden soll, bei ungeeigneten Pflegeeltern untergebracht wird. Das beruht einerseits auf Mängeln bei der Abklärung im Ausland, zum andern aber vor allem auf der ungenügenden Abklärung der Verhältnisse bei den Pflegeeltern vor der Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme. Das ist indessen wiederum darauf zurückzuführen, dass die Artikel 5 und 6 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, die gemäss Artikel 9 der eidgenössischen Verordnung über die Adoptionsvermittlung anwendbar sind, die bei der Aufnahme des ausländischen Kindes abzuklärenden Aspekte nur recht allgemein umschreiben, so dass vor allem in kleineren Gemeinden die Behörden bei den sich hier stellenden Aufgaben überfordert sind.
Diesen Mängeln könnte durch Einschaltung einer zentralen kantonalen Bewilligungsstelle begegnet werden. Artikel 316 Absatz 1 ZGB ermöglicht den Kantonen eine entsprechende sachgerechte Lösung, in dem für die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes eine zentrale kantonale Behörde anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig erklärt wird. Für den Kanton Bern ist das kantonale Jugendamt sicher die geeignete Bewilligungsbehörde. In Artikel 26 EG ZGB wird daher vorgesehen, dass das kantonale Jugendamt zur Erteilung der Aufnahmebewilligung zuständig ist, wenn ein ausländisches Pflegekind, das bisher im Ausland gelebt hat, aufgenommen werden soll.
Bei dieser Gelegenheit rechtfertigt es sich, auch die sehr rudimentäre Regelung des Pflegekinderwesens im EG ZGB – es widmet ihm nur gerade den Artikel 26 – einlässlicher zu gestalten. Die kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979, die sich weitgehend auch auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern stützt, stellt eine recht schwache Rechtsgrundlage für das Pflegekinderwesen dar.
Nach Artikel 316 ZGB bedarf, wer ein Pflegekind aufnehmen will, einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle und untersteht deren Aufsicht. Der neugefasste Artikel 26 und die neuen Artikel 26a bis 26d regeln die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsbehörden, die Aufsicht und den Rechtsschutz. Für die hievor erwähnte Aufnahme von ausländischen Pflegekindern wird auf Artikel 26 Absatz 2 verwiesen. Im übrigen gibt die Regelung der Bewilligungspflicht und der Bewilligungsbehörden zu keinen besondern Bemerkungen Anlass, entspricht sie doch der bisher aufgrund der Pflegekinderverordnung befolgten Praxis. Auch in bezug auf die Aufsicht erübrigen sich besondere Bemerkungen.

Anlass zu Bemerkungen gibt der Rechtsschutz. Nach Artikel 27 der eidgenössischen Pflegekinderverordnung unterliegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde der Beschwerde an die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (Art. 420 ZGB). Vormundschaftliche Aufsichtsbehörden sind im Kanton Bern der Regierungsstatthalter in erster und der Regierungsrat in oberer Instanz (Art. 30 EG ZGB). Handelt anstelle der Vormundschaftsbehörde jedoch eine «andere Stelle», richtet sich die Weiterziehung nach dem kantonalen Recht, d. h. es greift nicht die bundesrechtlich vorgegebene Vormundschaftsbeschwerde Platz. Artikel 19 der kantonalen Pflegekinderverordnung sieht nur einen kantonalrechtlichen Beschwerdeweg vor und stimmt daher nicht mit Artikel 27 der eidgenössischen Pflegekinderverordnung überein. Er verstösst aber auch, wie das Verwaltungsgericht in einem Entscheid festgehalten hat, vor allem mit der in Absatz 3 vorgesehenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde mangels gesetzlicher Grundlage (im formellen Sinn) gegen Artikel 14 des Verwaltungsrechtspflegesetzes.
Im neuen Artikel 26c wird der bisherige Beschwerdeweg zwar beibehalten, doch wird er nun in einer gesetzlichen Vorschrift im formellen Sinn verankert. In Artikel 26d wird sodann klargestellt, dass sich der Rechtsschutz in Pflegekindersachen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege richtet. Ein einheitlicher Rechtsweg (Vormundschaftsbehörde/andere Stelle) ist sicher zu begrüssen und auch bundesrechtlich vertretbar. Wenn Artikel 316 ZGB die Kantone schon ermächtigt, für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern neben der Vormundschaftsbehörde noch andere Stellen zu bezeichnen, so kann es dem Kanton kaum verwehrt sein, den Beschwerdeweg im dargelegten einheitlichen Sinn zu ordnen. Für eigentliche vormundschaftliche Sachen ist natürlich weiterhin die Vormundschaftsbeschwerde massgebend, was in Absatz 2 von Artikel 10 festgehalten wird.

Artikel 31

Die Ausdehnung des formellen Antragsrechtes in Bevormundungssachen auf unterstützungspflichtige Verwandte erfolgt gestützt auf die Rechtssprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 112 II 480); umsomehr muss dieses Recht ebenfalls dem nach Eherecht unterstützungspflichtigen Ehegatten zustehen.

Artikel 36

Die Neufassung von Artikel 36 bringt eine Anpassung sowohl an den bisherigen Artikel 23a Absatz 2 als auch an die ergänzten Artikel 23a Absatz 3 und 31 Absatz 1.

Artikel 37

Nach neuer Ordnung kommt einem antragstellenden Familienangehörigen im Entmündigungsverfahren Parteistellung zu, was eine entsprechende Kostenregelung erfordert. Da ein Entmündigungsverfahren auf Antrag von Verwandten oder eines Ehegatten in der Regel nur dann durchgeführt werden muss, wenn die Vormundschaftsbehörde die Voraussetzungen einer Bevormundung nicht

als gegeben erachtet und deshalb ihrerseits keinen Antrag stellt, erscheint es in Anlehnung an zivilprozessuale Grundsätze als naheliegend, dass ein Familienangehöriger im Falle des Unterliegens kostenpflichtig wird.
Die bisherige Vorschrift, wonach einer unterliegenden Vormundschaftsbehörde bei böswilliger Antragstellung Kosten auferlegt werden können, ist überholt. Für solche Ausnahmefälle dürften die Verantwortlichkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes ausreichen.

Artikel 56

Im Zusammenhang mit der Revision des Eherechtes durch Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984, in Kraft ab 1. Januar 1988, wurde auch Artikel 471 ZGB abgeändert und dabei das Pflichtteilsrecht der Geschwister aufgehoben. Damit ist Artikel 56 EG ZGB gegenstandslos bzw. überflüssig geworden.

Artikel 117

Es fehlten bisher Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen für die Ausübung des staatlichen Retentionsrechtes. Die hier vorgeschlagene Lösung entspricht der Praxis und einem Kreisschreiben der Strafkammern des Obergerichts vom 27. Januar 1986.
In Absatz 6, bisher Absatz 5, erfolgt eine Anpassung an die geltende zivilprozessuale Streitwertgrenze für Appellationen.

Artikel 118

Die Geldentwertung seit 1911 erfordert eine Anpassung der Bussenandrohung; die heutige Bussenandrohung wird oft als geradezu lächerlich empfunden.
In Übereinstimmung mit der geltenden Praxis soll noch ausdrücklich festgehalten werden, dass es sich vorliegend um ein Antragsdelikt handelt.

Artikel 120

Im Interesse einer Klarstellung des Gesetzestextes und im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es als geboten, die Frist für einen Rechtsvorschlag einheitlich auf 30 Tage nach Zustellung des Verbotes bzw. seit Kenntnisnahme festzusetzen.
Im übrigen verdeutlicht die neue Fassung des Artikel 120 EG ZGB die geltende Praxis.

Artikel 121a (neu)

Seit einiger Zeit sind auf Bundesebene Bestrebungen im Gange, die Grundbuchführung mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung zu ermöglichen. Die Einführung des EDV-Grundbuches würde die Weiterführung des heutigen «Papiergrundbuches» entbehrlich machen. Das eigentliche EDV- Grundbuch bedarf jedoch einer ausdrücklichen Grundlage im ZGB. Eine entsprechende Vorlage soll den Eidgenössischen Räten anfangs der 90er Jahre unterbreitet werden.

Die Wendung «Führung des Grundbuches mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung» soll indessen auch zum Ausdruck bringen, dass in einer ersten Phase die elektronische Datenverarbeitung nur als Stütze des heutigen «Papiergrundbuches» eingesetzt werden kann, d. h. zur Rationalisierung von bestimmten Arbeitsabläufen im Rahmen der Grundbuchführung. Für diese computerunterstützte Grundbuchführung bedarf es nach Auffassung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes keiner besonderen gesetzlichen Grundlage im ZGB, doch soll die computerunterstützte Grundbuchführung in der Eidg. Grundbuchverordnung Aufnahme finden. Eine entsprechende Änderung dieser Verordnung ist seit Anfang 1988 in Kraft.
Im Hinblick auf die im Kanton Bern in Vorbereitung befindliche Grundstück-Datenbank (GRUDA) ist es angezeigt, eine Bestimmung in das EG ZGB aufzunehmen, die als gesetzliche Grundlage sowohl für die computerunterstützte als auch in einem späteren Zeitpunkt für die eigentliche EDV-Grundbuchführung dient.
Der Bereich «Grundbuchführung mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung» kann als hinreichend umschrieben betrachtet werden, so dass dessen Anordnung durch den Regierungsrat im Rahmen der Vorschriften des ZGB durchaus als gegeben erscheint. Die Mitsprache des Grossen Rates bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Grundbuchführung ist im übrigen durch dessen Ausgabenbewilligungskompetenz gewährleistet.

Artikel 136

Die Bestimmung von Artikel 136 aus dem Jahre 1911, die sich auf den bundesrechtlichen Vorbehalt von Artikel 186 OR stützt, wurde zuerst durch das Gastgewerbegesetz vom 8. Mai 1938 eingeschränkt und schliesslich durch das heute geltende Gastgewerbegesetz vom 11. Februar 1982 teils durch Artikel 40 Absatz 5, teils durch konkludentes Schweigen faktisch ausser Kraft gesetzt. Der generelle Ausschluss der Klagbarkeit sowohl von Zechschulden, deren Nichtbezahlung seit 1942 nach Artikel 150 StGB unter Strafandrohung steht, als auch von Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke muss denn auch als überholt betrachtet werden. Gegen Missbräuche schützen übrigens immer noch die Vorschriften von Artikel 40 Absatz 5 Gastgewerbegesetz und Artikel 67 GEV. Der alte Artikel 136 EG ZGB ist deshalb als überholt und als durch die neuere Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt formell aufzuheben.

Artikel 137

Durch die Revision von Artikel 329a und 345a OR durch Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Juli 1984, ist die Vorschrift von Artikel 137 gegenstandslos geworden.

Artikel 138a bis 140a

Im Anschluss an die Revision der Titel XXIV bis XXXIII OR vom 18. Dezember 1936 wurden die kantonalrechtlich notwendigen Anpassungen in einer Verord-

nung des Regierungsrates vom 15. Juni 1937 vorgenommen. Dieses «Notrecht» soll nun ins ordentliche Recht überführt werden.
Während die Bestimmungen von Artikel 2 dieser Verordnung in den Artikel 2 Absatz 2 EG ZGB zu übertragen sind, sollen die Artikel 1 und 3 der Verordnung in die bisherigen Artikel 139 und 140 sowie die neuen Artikel 138a und 140a EG ZGB eingegliedert werden. Dabei entspricht:
- Artikel 138a EG ZGB dem Artikel 1 der Verordnung,
- Artikel 139 Absatz 5 EG ZGB dem Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung,
- Artikel 140 Absatz 1 EG ZGB dem Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (nur Erweiterung des bisherigen Artikels 140 Absatz 1 EG ZGB);
- Artikel 140a EG ZGB dem Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung.

Einzige quasi-materielle Änderung des heutigen Rechtszustandes in diesem Zusammenhang stellt die vorgeschlagene Aufhebung des Artikel 140 Absatz 2 EG ZGB dar, einer altrechtlichen Strafbestimmung, die 1937 mit neuen Artikel-Nummern des revidierten OR auch in die Verordnung des Regierungsrates aufgenommen wurde (Art. 3 Abs. 3). Diese Strafbestimmung ist jedoch aufzuheben, weil sie durch die Artikel 166 und 325 StGB abgelöst wurde und damit als bundesrechtswidrig und nicht mehr anwendbar zu betrachten ist.

Artikel 141 bis 156

In den Übergangsbestimmungen der Artikel 141 bis 156 EG ZGB werden die besonderen güterrechtlichen und die damit verknüpften erbrechtlichen Verhältnisse von Ehegatten geregelt, die vor dem 1. Januar 1912 die Erklärung abgegeben haben, ihren bisherigen altbernischen Güterstand weiterhin beibehalten zu wollen. Die fraglichen Bestimmungen kamen und kommen deshalb nur zur Anwendung im Zusammenhang mit der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung unter Ehegatten, die bereits vor dem 1. Januar 1912 verheiratet waren und eine entsprechende Beibehaltserklärung abgegeben haben. Dabei ist als massgebender und letztmöglicher Zeitpunkt dieser besondersartigen güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung der Todestag des zweiten Ehegatten anzusehen. Nachdem aber feststeht, dass die damalige Erklärung, den alten Güterstand beibehalten zu wollen, nur von einer relativ beschränkten Zahl von Ehegatten abgegeben wurde, dazu noch von meist älteren Leuten, und solche Ehegatten im mutmasslichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Gesetzesrevision ein Alter von mindestens 97 Jahren (Männer 99 Jahre) aufweisen müssten, dürften die Bestimmungen von Artikel 141 ff. EG ZGB ihre Bedeutung weitgehend verloren haben. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt und verantwortbar, diese Übergangsbestimmungen aufzuheben. Selbstverständlich findet das aufgehobene Recht weiterhin Anwendung auf Verhältnisse, bei denen die Voraussetzungen zur güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung nach Artikel 141 ff. EG ZGB vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision eingetreten sind. Die formell aufgehobenen Bestimmungen müssten aber ebenfalls herangezogen werden, wenn eine dem altbernischen Recht unterstehende Person den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision überleben sollte; mit der Aufhebung der Übergangsbestimmungen wird ja ein bestehender Güterstand nicht betroffen (vgl. auch Art. 9 des mit dem neuen Eherecht revidierten SchlT ZGB).
Im übrigen sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass sich neue Übergangsbestimmungen hinsichtlich des neuen Eherechts erübrigen, da das Übergangsrecht durch den Bund hier umfassend geregelt wurde.

3.3 Zum Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Artikel 18

Es ist eine Anpassung an das geltende GOG erforderlich.

Artikel 19

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sind teils überholt. Sie sind jedoch auch überflüssig, da sich die heute geltenden Vorschriften vollständig in den Artikeln 9 ff. GOG finden.

Artikel 19a (neu)

Bis dahin fehlten entsprechende Gesetzesbestimmungen.

Artikel 20

Ein Richter, insbesondere wenn er selbst nie Betreibungs- und Konkursbeamter war, ist in der Regel nicht in der Lage, ein Betreibungs- und Konkursamt bei seiner jährlichen Inspektion auf tatsächlich bestehende Mängel hin zu überprüfen. Diese Inspektionen sind deshalb mehr und mehr zu einer Formsache geworden. Das gleiche Problem hat sich übrigens auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gestellt, weshalb diese dazu übergangen ist, die ihr nach Artikel 21 zukommende Kontrollaufgabe weitgehend der Justizdirektion zu übertragen.
Normalerweise dürften die laufenden Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter durch die Justizdirektion aber auch genügen und – weil zugleich im Auftrage der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgenommen – den Vorschriften von Artikel 13 SchKG entsprechen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verpflichtung des Gerichtspräsidenten zur Vornahme einer Inspektion auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen eine solche aus besonderen Gründen als angezeigt erscheint.

Artikel 21

Nur redaktionelle Anpassung an die Neufassung von Artikel 20.

Artikel 29

Anpassung an die heutige Organisation des Obergerichts; ferner ist ein allfälliger Bericht nach Artikel 15 SchKG nicht dem Bundesrat, sondern dem Bundesgericht zu erstatten.

Artikel 31

In SchKG-Tatbeständen wird die gerichtliche Zuständigkeit heute primär durch die Zivilprozessordnung bestimmt.

Artikel 60a (neu)

Der neue Artikel 60a entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 320 ZPO; er wird von der ZPO ins EG SchKG übertragen, weil er sachlich hierher gehört. Vergleiche im übrigen die Bemerkungen zum Revisionsvorschlag bei Artikel 320 ZPO.
Eine Korrektur und Ergänzung erfolgt insoweit, als dass die Ziffern 1 und 2 des bisherigen Artikels 320 ZPO zusammengefasst werden und neu auch alle rechtskräftigen Verfügungen kommunaler Behörden, die auf Geldleistungen gehen (z. B. Wehrdienst-Ersatzabgabe, Kehrichtgebühren), als Rechtsöffnungstitel anerkannt werden sollen; dies war bisher nur für Steuern und andere speziell geregelte öffentlichrechtliche Forderungen der Gemeinden gesetzlich vorgesehen.

3.4 Zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

Artikel 1

Der Begriff «bürgerliche» Rechtssachen ist dem schweizerischen Recht heute fremd geworden.

Artikel 17

Es gibt heute am Obergericht keine Sekretäre mehr, sondern nur noch Kammerschreiber.

Artikel 26

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 EG StGB ist die Strafe nicht mehr Gefängnis, sondern Haft. Die Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist bundesrechtlich aufgehoben worden.

Artikel 54

Die neuvorgeschlagene Fassung von Absatz 1 wird vollständig dem heute geltenden Arbeitsvertragsrecht und dem Artikel 4 ZPO angepasst.

Artikel 60

Das bisher in Absatz 2 zitierte Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 ist längst aufgehoben, und das heute geltende Gesetz sieht seit der Revision von 1983 keine Strafbestimmungen mehr vor.

Artikel 61

Die Erfahrung bei den Arbeitsgerichten lässt erwarten, dass Streitsachen in arbeitsrechtlicher Kompetenz ohne Nachteil für die Rechtspflege in allen Fällen durch ein Gericht in Dreier-Besetzung behandelt und beurteilt werden könnten. Gleichzeitig würde die vorgeschlagene Neuregelung eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Verminderung des administrativen Aufwandes bringen.

Artikel 75

Diese Bestimmung ist systemwidrig und entspricht auch hier nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die allgemeinen Grundsätze der Gerichtskostenberechnung nach Artikel 103 GOG sowie Artikel 3 Absatz 1 und 16 Gebührentarif in Zivilprozessachen dürften auch für handelsgerichtliche Streitsachen gelten und ausreichen.

Artikel 103

Sofern der Artikel 75 antragsgemäss aufgehoben wird, ist er auch hier zu streichen.
Im weitern ist die bisherige Formulierung «mässige Gebühren» missverständlich und zu korrigieren. Es wird kaum die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein, dass die Gerichtskosten in jedem Fall niederig sein sollten, also auch bei Prozessen mit hohem Streitwert. Die Festsetzung der Gerichtskosten im Gebührentarif ist deshalb dem Ermessen des Grossen Rates zu überlassen, welcher hierbei auf die verschiedenen Arten von Zivilprozessen und den Streitwert Rücksicht zu nehmen hat.

Redaktionelle Bereinigungen

Nachdem die Frauen seit langem im Kanton Bern als Gerichtspersonen wählbar sind, ist der veraltete Begriff «Ersatzmann» durch «Ersatzmitglieder» zu ersetzen; in den 1980 revidierten Artikel 3 Absatz 1 und 69 Absatz 3 ist dies übrigens bereits geschehen.
Auch die Ersetzung von «Obmann» und «Obmänner» durch «Präsidenten» soll dem Umstand Rechnung tragen, dass auch Frauen als «Obmann» eines Arbeitsgerichtes gewählt werden können.

3.5 Zur Aufhebung eines Gesetzes

Die Aufhebung des Gesetzes vom 27. Juli 1866 betreffend Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten erfolgt in Erfüllung einer vom Grossen Rat am 15. November 1984 überwiesenen Motion Würsten, mit der die formelle Aufhebung dieses längst nicht mehr bundesrechtskonformen und obsolet gewordenen Gesetzes verlangt wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen dürften sich nur in bezug auf die Ehe- und Familienberatungsstellen ergeben, doch sind diese nur sehr schwer abzuschätzen. Schon bisher wurden solche Stellen aufgrund des Fürsorgegesetzes unter Einbezug in die Lastenverteilung finanziell unterstützt. Laut Mitteilung der Abteilung Revisorat der Direktionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens betrugen die Gemeindebeiträge für solche Stellen und Elternschulung im Jahre 1987 Fr. 484 542.–. Der Eheberatung Bern wurde vom Staat ein Beitrag von Fr. 9600.– und der Justizdirektion für Elternschulung ein solcher von Fr. 20 000.– zur Verfügung gestellt. In die Lastenverteilung gelangten demnach Fr. 514 142.–. Daran partizipierte der Staat gemäss Artikel 38 des Fürsorgegesetzes mit 6/10 oder Fr. 308 485.–. Für 1988 liegen die entsprechenden Zahlen noch nicht vor. Die Gemeindebeiträge dürften indessen ungefähr gleich geblieben sein, während der Staatsbeitrag an die Eheberatung Bern ca. Fr. 200 000.– betrug, sodass rund Fr. 700 000.– in die Lastenverteilung gelangt sein dürften.

Bern, 17. März 1989

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung
- des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,
- des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
- des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und
- des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Sachliche Zuständigkeit *a* des Gerichtspräsidenten

Art. 2 Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:
1. und 2. Unverändert.
3. Aufgehoben.
4. Aufgehoben.
5. Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme von Verfügungen gemäss Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 und 326 ff., die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Appellationshof oder dem Handelsgericht zu treffen sind.
6. Aufgehoben.
7. Unverändert.

b Des Amtsgerichtes

Art. 3 Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle.

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Der Appellationshof beurteilt als Appellationsgericht alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen.

[2–4] Unverändert.

Art. 7a Aufgehoben.

g Des Instruktionsrichters

Art. 8 [1] Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (Art. 70), über einstweilige Verfügungen bei hängigem Hauptprozess (Art. 326) sowie über vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 und 281 bis 283 ZGB; bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222).

[2] Bei Kollegialgerichten führt der Instruktionsrichter den Vorsitz und ist bei der Beratung in der Regel einziger Berichterstatter.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Ablehnung der Gerichtspersonen

Art. 11 Ausserdem kann eine Gerichtsperson abgelehnt werden:
1. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie oder eines Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie oder in einem altrechtlichen Adoptivverhältnis steht;
2.–5. Unverändert.

Beurteilung der Ablehnung

Art. 14 [1] Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder als Präsident des Amtsgerichts entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bestimmt der Appellationshof, ob die Beurteilung durch den ordentlichen Stellvertreter oder durch einen vom Appellationshof zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten eines Nachbarbezirkes zu erfolgen hat.

[2] Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Gerichtsschreibers (Protokollführers) eines Gerichtes entscheidet, unter Vorbehalt von Absatz 1, das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

[3] Unverändert.

[4] Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung des Appellationshofes nötigen Richter aus der Mitte der übrigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

[5] Über die Ablehnung des Obergerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet ein vom Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern. Dieses Gericht urteilt auch in der Hauptsache, wenn die Ablehnung begründet erklärt wird.

[6] Unverändert.

Art. 15 Aufgehoben.

Rechtshilfe

Art. 16 [1] Unverändert.

[2] Die Rechtshilfe gegenüber schweizerischen Gerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.

[3] Unverändert.

Ansuchen ausländischer Gerichte

Art. 17 [1] Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte bestimmen sich nach Artikel 11 IPRG, wobei Artikel 16 Absatz 3 hievor ebenfalls anwendbar ist.

[2] Aufgehoben.

Achtungsverletzung

Art. 19 [1] Wer in mündlichen oder schriftlichen Äusserungen die dem Richter geschuldete Achtung verletzt, kann vom Richter selbst disziplinarisch mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

[2] Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte zu einem Termin können durch den Richter mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden, sofern nicht triftige Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden.

Erbschaft

Art. 30 [1] Alle Klagen aus Erbrecht sind ausschliesslich am letzten Wohnsitz des Erblassers anzubringen.

[2] Unverändert.

Betreibungsort

Art. 32 Am Orte der Betreibung können ausser den im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs besonders genannten Klagen angebracht werden:
1. «und Art. 334 ZGB» wird gestrichen.
2.–5. unverändert.

Pflichten der Parteien

Art. 42 [1] Unverändert.

[2] Zuwiderhandelnde können vom Richter disziplinarisch mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 Aufgehoben.

Intervention der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde

Art. 56 Der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde, welche sich kraft zivilrechtlicher Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen an einem Prozess beteiligen (Art. 259, 260a, 269a ZGB), stehen die in Artikel 52 und 53 umschriebenen Befugnisse zu.

Gerichtskosten

Art. 57 [1 und 2] Unverändert.

[3] Bei Vaterschaftsklagen und Klagen aus Unterhaltspflicht (Art. 261, 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) besteht für das Kind keine Kostenvorschusspflicht.

[4] (neu) Abweichende bundesrechtliche Kostenregelungen bleiben vorbehalten.

Kostenverzeichnis

Art. 65 Die Parteien haben vor dem Urteil für ihre Kostenforderung ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die geleisteten Gerichtskostenvorschüsse, die Auslagen samt vorhandenen Belegen, die beanspruchten Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen getrennt anführt.

Art. 67 Aufgehoben.

Appellation

Art. 69 [1] Gegen eine in einem Urteil enthaltene oder durch Verfügung eines Gerichtspräsidenten gemäss Artikel 68 vorgenommene Kostenbestimmung kann selbständig appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 5000 Franken beträgt.

[2] Unverändert.

Prozesskostensicherheit

Art. 70 [1] Der Kläger hat in folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten.
1. wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat; Staatsverträge bleiben vorbehalten;
2. und 3. unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Verfahren *a* Bei Nichtbestreitung

Art. 73 Bestreitet der Kläger nach erfolgter Anhörung die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, so bestimmt der Richter die Höhe der Leistung und eröffnet seine Verfügung den Parteien schriftlich.

Unentgeltliche Prozessführung

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Die unentgeltliche Prozessführung kann auch verlangt oder erteilt werden nur für die Gerichtskosten oder nur für die Verbeiständung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses auf Grund von Artikel 145 ZGB.

[3] Ausländern mit Wohnsitz im Ausland wird in der Regel das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

[4] Unverändert.

Inhalt der unentgeltlichen Prozessführung

[5] Die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, ist von der Vorschusspflicht für die Gerichtskosten (Art. 57) und von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit (Art. 70) oder Kostenvorschuss an den Prozessgegner (Art. 226) befreit; die ihr anfallenden Auslagen des Gerichts werden vom Staat vorgeschossen.

[6] Unverändert.

Art. 77a Aufgehoben.

Gesuch Vorläufige Kostenfreiheit

Art. 79 [1] Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ist bei dem nach Artikel 78 Absatz 1 zuständigen Gericht mündlich oder schriftlich anzubringen.

[2] Mit dem Gesuch ist ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates oder des durch Gemeindereglement bezeichneten Beamten des Wohnortes des Gesuchstellers über seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen. Ein unselbständig erwerbender Gesuchsteller hat überdies einen von seinem Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis beizulegen.

[3] Unverändert.

[4] Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das Zeugnis und das Verfahren sind vorläufig gebührenfrei. Die Auslagen des Verfahrens werden vom Staat vorgeschossen. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen; in den übrigen Fällen teilen diese das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Verfahren

Art. 80 [1] Über das Gesuch wird nach Anhörung der Gegenpartei und nach Vornahme der notwendigen Abklärungen entschieden. Die Prozessaussichten für den beabsichtigten Prozess unterliegen einer vorläufigen Prüfung.

[2] Unverändert.

[3] In den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist (Art. 78 Ziff. 1 Buchst. *a*), kann der Appellationshof den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit der Einvernahme der Gegenpartei und der Vornahme der notwendigen Abklärungen beauftragen.

[4] Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 [1 und 2] Unverändert.

[3] «Dem Amtsschaffner» wird ersetzt durch «Der Staatskasse».

[4] Unverändert.

Verzicht auf Klageeinreichung

Art. 82a (neu) [1] Wird nach Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung auf die Klageeinreichung verzichtet, so kann der beigeordnete Anwalt innert Jahresfrist nach Beiordnung beim Richter, welcher die unentgeltliche Prozessführung bewilligt hat, um Festsetzung der Entschädigung für seine Aufwendungen nachsuchen. Die vom Anwalt vertretene Partei bleibt gegenüber Staat und Anwalt unter der Voraussetzung von Artikel 82 Absatz 3 und 4 zur Kostennachzahlung verpflichtet.

[2] Gerichtskosten werden bei Klageverzicht nicht erhoben.

Titel VII: Prozessvertretung

Vertretung vor Gericht

Art. 83 [1] Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (Art. 296, 332e) zugelassen ist.

[2] «Rechtsbeistand» wird durch «Anwalt» ersetzt.

Vollmacht

Art. 84 [1] Unverändert.

[2] Für Vollmachten, welche ausserhalb der Schweiz ausgestellt wurden, kann der Richter eine amtliche Beglaubigung verlangen.

[3] Unverändert.

Spezialvollmacht

Art. 85 Zum Abschluss eines Vergleiches oder einer Schiedsabrede, zu Verzicht oder Abstanderklärung bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht.

Die Richterpflicht

Art. 89 [1] Unverändert.

[2] (neu) Wo das Bundesrecht dies vorschreibt, hat der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln.

Öffentlichkeit der Verhandlung

Art. 91 [1] Unverändert.

[2] Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch richterliche Verfügung für die ganze oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

[3] Beim Aussöhnungsversuch in familienrechtlichen Streitigkeiten und in Verfahren im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 159 bis 180 ZGB ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

[4] Aufgehoben.

Klageänderung

Art. 94 [1] Unverändert

[2] «besorgen» wird ersetzt durch «erwarten»

[3 und 4] Unverändert.

Zeitbestimmungen im allgemeinen

Art. 97 Die Zeitbestimmungen im Prozess erfolgen entweder durch Bezeichnung von Tag und Zeitpunkt des Erscheinens vor dem Richter (Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, binnen welchem eine Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Einhaltung der Frist

Art. 99 Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz oder eine andere schriftliche Eingabe an das Gericht am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland zur Beförderung übergeben ist.

Zustellung durch die Post

Art. 102 Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise. Einfache Mitteilungen können den Parteien mit eingeschriebenem Brief oder mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

Andere Zustellungsarten

Art. 103 [1] Wo eine Postzustellung nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich erscheint, erfolgt die Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder die Polizei.

[2] Unverändert.

Form der Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder die Polizei

Art. 105 Der mit einer Zustellung beauftragte Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte hat diese zwischen sieben Uhr morgens und acht Uhr abends am Wohn- oder Aufenthaltsort derjenigen Person vorzunehmen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Trifft er diese nicht an, so hat er das Doppel des Aktes (Nebendoppel) einem der Familien- oder Hausgenossen abzugeben. Ist niemand im Hause anwesend und kann der Beamte die Zustellung trotz sorgfältiger Bemühung und trotz Abklärungen bei der Gemeindeschreiberei oder

der Ortspolizeibehörde nicht bewirken, so hat er den Akt dem ersuchenden Gericht unter Bescheinigung des Grundes der Unzustellbarkeit zurückzusenden.

Zustellungszeugnis

Art. 107 Über die erfolgte Zustellung hat der Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte auf dem Hauptdoppel ein Zeugnis auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an welche Person er sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten hat. Dieses Zeugnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Prozessdomizil

Art. 109 [1] «Amtsgerichtsschreiberei» wird ersetzt durch «Gerichtsschreiberei».

[2] Unverändert.

Beweis der Zustellung

Art. 110 Der Beweis der Zustellung wird bei der Zustellung durch die Post durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung nach geltender Postordnung, bei der Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder einen Polizeibeamten durch das Zeugnis der letzteren erbracht.

Sonn- und Feiertage

Art. 117 An Sonn- und Feiertagen sollen weder Gerichtspersonen noch Betreibungsgehilfen oder Polizeibeamte in Zivilsachen ihr Amt ausüben, mit Ausnahme der Erteilung und Vollziehung von Verboten, einstweiligen Verfügungen und Bewilligung von Arresten in besonders dringenden Fällen.

Gerichtsferien

Art. 118 Gerichtsferien sind:
1. unverändert.
2. die Zeit vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Einfluss der Ferien

Art. 119 [1] Während der Gerichtsferien bleibt das richterliche Gehör für alle im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Rechtssachen, welche nicht im Sinne von Artikel 299 als dringlich zu behandeln sind, eingestellt. Vorkehrungen, die nicht vor dem Richter getroffen werden müssen, wie Zustellungen von Prozessschriften, Verrichtungen von Betreibungsgehilfen oder Polizeibeamten usw., sind dagegen stets zulässig.

[2 und 3] Aufgehoben.

Auslauf einer Frist und Terminansetzung an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien

Art. 120 [1] Läuft eine vom Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Samstag, einem Sonn- oder Feiertag, am 26. Dezember oder am 2. Januar aus, so erstreckt sie sich auf den nächstfolgenden Werktag. Läuft eine vom Richter bestimmte Frist während der Gerichtsferien aus, so erstreckt sie sich noch auf den übrigen Teil der Ferien und den ersten Werktag nach denselben.

[2] Unverändert.

Gerichtssprache

Art. 121 [1] Bei den untern Gerichtsbehörden sollen die Verhandlungen in der Amtssprache ihres Bezirkes (Art. 17 Abs. 2 Staatsverfassung) geführt werden.

[2] In den vom Appellationshof und vom Handelsgericht zu beurteilenden Streitsachen werden die Verhandlungen in der Regel in der Sprache des zuständigen Amtsbezirkes geführt; im Einverständnis der Parteien dürfen die Verhandlungen aber auch in der anderen Landessprache geführt werden. Die Parteien selbst können vor diesen Gerichten die deutsche oder die französische Landessprache verwenden.

Art. 123 Aufgehoben.

Ausfertigung in Doppeln

Art. 124 Satz 2 wird gestrichen.

c Inhalt

Art. 128 [1] Unverändert.

[2] (neu) Protokolldiktate der Parteien sind untersagt; dagegen können letztere verlangen, dass bestimmte von ihnen abgegebene Erklärungen wörtlich eingetragen werden.

d Ergänzung von Schriftsätzen

Art. 129 [1] Die in Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen sind unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts ins Protokoll aufzunehmen.

[2] Aufgehoben.

Abschriften und Kopien an die Parteien

Art. 132 [1] Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Bezahlung der tarifmassigen Gebühren durch den Gerichtsschreiber ein Protokollauszug oder eine Protokollkopie auszufertigen.

[2] Ebenfalls sind sie berechtigt, von den beim Richter deponierten Urkunden sowie von allen den Prozess betreffenden Akten und Schriftstücken sich auf ihre Kosten Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen.

Gerichtliches Aktenheft

Art. 133 [1] Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches in der Regel in chronologischer Reihenfolge enthält:

1. unverändert
2. alle den Prozess betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
3. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen; schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen;

4. die Ausfertigung des Urteils mit seinen Erwägungen.

[2] Die von den Parteien oder von Dritten vorgelegten Beweisurkunden oder Abschriften solcher sind dem Aktenheft beizulegen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien

Art. 135 [1] Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber die Beweisurkunden den Parteien oder den Drittpersonen, welche sie ediert haben, zurückzuerstatten und sich dabei für die Akten den Nachweis der Rückerstattung zu sichern.

[2] Unverändert.

Bestimmung des Streitwertes

Art. 138 [1 und 2] Unverändert.

[3] Bei Streitigkeiten über Besitz und Eigentum ist der Verkehrswert massgebend.

[4 und 5] Unverändert.

Einfluss der Widerklage auf den Streitwert

Art. 140 [1] Übersteigt der Streitwert des vom Beklagten mit der schriftlichen Antwort angebrachten oder bei mündlicher Beantwortung der Klage angemeldeten Widerklagebegehrens die sachliche Zuständigkeit des Richters, bei welchem die Vorklage angebracht ist, so werden die Akten von Amtes wegen dem zuständigen Richter überwiesen. Soweit noch erforderlich setzt dieser den Parteien Frist zur schriftlichen Klagebegründung oder zur Einreichung einer schriftlichen Antwort.

[2] Unverändert.

Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit

Art. 142 [1] Unverändert.

[2] Wird die sachliche Zuständigkeit ohne Widerspruch der Gegenpartei angenommen, so kann sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in einer andern Instanz vom Richter nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus den Akten ergibt, dass der erforderliche Streitwert bereits bei Beginn des Rechtsstreites, spätestens bei Eintritt des Richters in Verhandlungen über den Anspruch (Art. 195), zweifellos und erkennbar nicht vorhanden war.

Ausnahmen

Art. 145 [1] Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

a unverändert;
b unverändert;
c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

[2] Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 155 [1] Der Kläger hat die Gerichtskosten vorzuschiessen, doch kann er deren Ersatz gegenüber dem Beklagten in einem nachfolgenden Hauptverfahren geltend machen.

[2] (neu) Wird die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben, so hat der Kläger die Parteikosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Vorlage der Urkunden

Art. 158 Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original, in beglaubigter Abschrift oder in Kopie mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.

Rechtshängigkeit

Art. 160 Die Einreichung der Klageschrift ist vom Richter mit dem Datum zu bescheinigen. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundes rechtes begründet sie die Rechtshängigkeit und hat folgende Wirkungen:
1. – 3. unverändert.

Zustellung an den Beklagten

Art. 161 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Die Zustellung macht den Beklagten ersatzpflichtig, wenn er den Streitgegenstand zum Schaden des Klägers wesentlich verändert oder veräussert. Über diese Ersatzpflicht kann im Haupturteil entschieden werden. Der Kläger ist überdies berechtigt, jede wesentliche Veränderung oder eine Veräusserung des Streitgegenstandes durch eine einstweilige Verfügung (Art. 326) zu verhindern.

Weitere Schriftsätze

Art. 173 Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur in besonderen Fällen statt.

Ansetzung der Hauptverhandlung

Art. 175 1. und 2. Satz unverändert (bis vorgeladen). Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

Beweismassnahmen im Vorbereitungsverfahren

Art. 179 Der Instruktionsrichter kann im Vorbereitungsverfahren Urkunden edieren lassen, schriftliche Berichte einholen, Rogatorialeinvernahmen veranstalten, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige abhören oder Gutachten von solchen einholen.

Prozessvoraussetzungen

Art. 192 «prozessualische» wird ersetzt durch «prozessrechtliche»

Beweisführung

Art. 199 [1] Unverändert.

[2] Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Instruktionsrichter oder eine Abordnung aus seiner Mitte vornehmen zu lassen. Der Appellationshof kann die Beweisführung auch dem Gerichtspräsidenten des Ortes übertragen, wo diese vor sich gehen soll.

Urteilsfällung

Art. 201 Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Urteils über. Es ist dabei an die von ihm erlassene Beweisverfügung nicht gebunden und kann vor Verkündung des Urteils immer noch Ergänzungen der Beweisführung anordnen; im Anschluss daran ist den Parteien eine Ergänzung ihres Vortrages zu gestatten.

Art. 203 Aufgehoben.

Begründung, Beratung und Verkündung des Urteils

Art. 204 [1] Ein Urteil des Gerichtspräsidenten ist von diesem mündlich zu begründen und zu verkünden.

[2] (neu) Bei Kollegialgerichten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Diskussion und fordert die einzelnen Mitglieder des Gerichtes auf, ihre Anträge zu stellen und zu begründen; dann findet eine freie Diskussion statt. Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Er hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich als Urteil mündlich zu verkünden.

Titel V: Erledigung des Rechtsstreites ohne Urteil

Gegenstandslos gewordener Rechtsstreit

Art. 206 [1] Wird der Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt das Gericht die Sache als erledigt, entscheidet nach Anhörung der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Kosten.

Appellation gegen die Kostenverfügung

[2] (neu) Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 5000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Abstand und Vergleich

Art. 207 [1] Der Abstand einer Partei sowie der dem Richter zu Protokoll erklärte oder ihm zu den Akten gegebene Vergleich der Parteien beenden den Rechtsstreit.

[2] (neu) Ist der Abstand unter Vorbehalt der Kostenliquidation erfolgt oder enthält ein Vergleich keine Regelung der gegenseitigen Kostenpflicht, so entscheidet das Gericht nach Artikel 206 über die Kostenpflicht und die Höhe der Kosten. In den andern Fällen erfolgt die Kostenbestimmung nach Artikel 68.

Art. 208 bis 211 Aufgehoben.

Zulässigkeit

Art. 222 Eine Partei kann zu jeder Zeit über Tatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozess geltend machen will, einen vorsorglichen Beweis führen. Sie kann aber die Veranstaltung eines Parteiverhöres nur verlangen, sofern zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozess selbst nicht mehr abgehört werden kann.

Gesuch

Art. 223 Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Hauptprozesses an den Instruktionsrichter zu richten, in den übrigen Fällen an den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

Das Gesuch enthält:
1. – 4. unverändert.

Zustellung von Gesuch und Terminansetzung

Art. 224 Der Richter stellt das Gesuch der Gegenpartei zu und bestimmt ihr in der Regel eine kurze Frist zur Vernehmlassung. Er trifft die notwendigen Massnahmen und setzt, sofern erforderlich, Termin zu einer Parteiverhandlung an.

Vornahme der Beweisführung

Art. 225 Die Beweisführung findet in jedem Falle vor dem zuständigen Instruktionsrichter oder Gerichtspräsidenten selber statt, soweit nicht die Voraussetzungen der Artikel 258 und 278 zutreffen.

Kostenvorschuss

Art. 226 Auf Begehren der Gegenpartei, das innert der Vernehmlassungsfrist von Artikel 224 oder mündlich bei Beginn einer Verhandlung zu stellen ist, hat der Beweisführer jener die Parteikosten auf richterliche Bestimmung hin vorzuschiessen.

Beweisführung

Art. 229 [1] Der Urkundenbeweis wird durch die Vorlegung der Originale, Kopien oder beglaubigter Abschriften geführt. Der urteilende Richter und der Instruktionsrichter im Vorbereitungsverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen.

[2–4] Unverändert.

Richterlich eingeholte Berichte

Art. 241 [1] Zum Beweis dienen auch schriftliche Berichte, die durch den Richter von einem am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten, insbesondere von Ärzten, Behörden oder Amtsstellen, eingeholt werden.

[2] Solche Berichte sind dann einzuholen, wenn die Einvernahme des Dritten als Zeuge oder Sachverständiger oder die Einholung eines Gutachtens nicht möglich oder unzweckmässig erscheint.

Unzulässige Zeugen

Art. 244 Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:
1. unverändert.
2. Personen, denen die notwendigen Geisteskräfte oder Sinnesorgane fehlen.

Berufsgeheimnis

Art. 246 [1] Unverändert.

[2] Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes, eines Kantons oder einer schweizerischen Gemeinde von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.

Entscheid über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung

Art. 248 Über die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, insbesondere über die Begründetheit des dieser zugrunde liegenden Verbots nach Artikel 246 Absatz 2, entscheidet der Richter. Der Zeuge kann sofort nach Eröffnung des Entscheides dessen Überprüfung durch den Appellationshof verlangen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sendet der Richter die Akten mit seinem motivierten Entscheide dem Appellationshof ein. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

Ausbleiben des Zeugen

Art. 249 [1] Zeugen, welche trotz gehöriger Ladung ohne Entschuldigung ausbleiben oder zu spät erscheinen, können durch den Richter mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden.

[2] Unverändert.

Verweigerung der Aussage

Art. 250 [1] Verweigert der Zeuge unbefugt seine Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seine Weigerung beharrt, mit Haft bis zu 20 Tagen oder Busse bis zu 1000 Franken zu bestrafen.

[2 und 3] Unverändert.

Zeugenladung

Art. 251 In der Ladung wird dem Zeugen mitgeteilt, in welcher Angelegenheit er abgehört werden soll.

Zeugengeld

Art. 255 [1] Nach der Abhörung bestimmt der Richter die dem Zeugen zustehende Entschädigung.

[2] Aufgehoben.

Fristbestimmung für Abgabe des Gutachtens

Art. 269 [1] Unverändert.

[2] Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist ein, so können sie vom Richter, falls sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden.

Honorar der Sachverständigen

Art. 272 Der Richter bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Beweisaussage

Art. 279 [1] und [2] Unverändert.

[3] «(Art. 421)» wird gestrichen.

[4] (neu) Über Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, darf eine Partei nicht zur Beweisaussage verhalten werden.

Manifestation

Art. 282 [1] In den im Gesetz besonders vorgesehenen Manifestationsfällen (Art. 581, 607 und 610 ZGB) können die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen dem Parteiverhör unterzogen und gegebenenfalls zur Beweisaussage angehalten werden.

[2] Unverändert.

Folgen der Säumnis

Art. 283 Das Ausbleiben oder Nichtverhandeln einer Partei im Termin oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung hat, wo das Gesetz andere Folgen nicht festsetzt, keinen anderen Einfluss, als dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt und der Richter nur auf Grund der Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft oder entscheidet. Bisherige Anbringen der säumigen Partei werden jedoch berücksichtigt.

Anbringen der nicht säumigen Partei

Art. 283a (neu) Inwiefern die tatsächlichen Anbringen der nicht säumigen Partei als erwahrt anzusehen sind, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen, so ordnet der Richter eine Beweisführung an.

Beschränkung der Säumnisfolgen

Art. 283b (neu) Ist eine Hauptverhandlung vom Instruktionsrichter nach Artikel 182 beschränkt worden, so bleibt diese Beschränkung für die einseitige Verhandlung verbindlich.

Stellung der säumigen Partei im Verfahren

Art. 284 [1] Der im Termin ausgebliebenen Partei ist von dem Resultat der Verhandlung durch den Richter innerhalb zehn Tagen amtlich Kenntnis zu geben. Wird die Verhandlung an einem Termin nicht zu Ende geführt, so kann die säumige Partei sich an ferneren Verhandlungen beteiligen.

[2] (neu) Einer säumigen Partei stehen nach Wegfall des Säumnisgrundes auch die übrigen Parteirechte wieder zu. Neue Tatsachen und Beweismittel kann sie aber nur anbringen, wenn sie nachweist, dass sie dazu rechtzeitig nicht in der Lage war.

Ausbleiben beider Parteien

Art. 285 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Der Richter kann die Parteien jedoch zur Begründung ihres Nichterscheinens auffordern und, sofern das Ausbleiben nicht innerhalb zehn Tagen hinreichend entschuldigt wird, den Rechtsstreit als nicht mehr hängig abschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.

Nichtbezahlung des Vorschusses

Art. 286 [1] Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Beweiskostenvorschüsse (Art. 198) zieht die Nichtbezahlung der richterlich verfügten Gerichtskostenvorschüsse nach zweimaliger Aufforderung Säumnisfolgen nach sich.

[2] (neu) Die Säumnis wegen Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses wird im Termin als Nichterscheinen ausgelegt. Ferner kann Klage oder Widerklage vor deren Zustellung an die Gegenpartei wegen Säumnis des Klägers oder Widerklägers infolge Nichtleistung des Vorschusses zurückgewiesen werden.

Art. 287 Aufgehoben.

Wiedereinsetzungsgründe

Art. 288 Die säumige Partei kann sich gegen einen durch die Versäumung eines Termins oder einer durch den Richter anberaumten Frist entstandenen Prozessnachteil wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie glaubhaft machen kann:

1. dass weder sie noch ihr Bevollmächtigter oder Anwalt von der vom Richter getroffenen Zeitbestimmung Kenntnis erhielt oder die Kenntnisgabe so spät erfolgte, dass die Befolgung der Zeitbestimmung unmöglich war;
2. dass sie, ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst, höhere Gewalt oder dergleichen an der Rechtsbesorgung gehindert und die Vertretung durch einen Substituten ausgeschlossen oder nicht tunlich war.

Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches

Art. 290 [1] Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb zehn Tagen nach amtlicher Mitteilung oder nach Wegfall des Hindernisses dem Richter unter Angabe der begründenden Tatsachen einzureichen.

[2] Aufgehoben.

Art. 291 Aufgehoben.

Behandlung des Wiedereinsetzungsgesuches

Art. 292 [1] Der Richter beurteilt das eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nach Anhörung der Gegenpartei auf Grund der von Amtes wegen vorgenommenen Feststellungen ohne weitere Parteiverhandlung.

[2] (neu) Die Wiedereinsetzung ist zu versagen, wenn sie für den Prozessausgang offenbar unerheblich wäre.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten
a Prozesseinleitung

Art. 294 [1] Wer in Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

b dringliche Streitsachen

[2] Aufgehoben.

c Rechtshängigkeit

[3] Unverändert.

e Persönliches Erscheinen und Vertretung der Parteien

Art. 296 [1] Unverändert

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen, eine juristische Person sowie eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person vertreten lassen. In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kann sich ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufskollegen, vertreten lassen.

f Verfahren im Verhandlungstermin

Art. 297 [1–3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

g Kosten

Art. 298 [1] Die Gerichtskosten für die erste Verhandlung sind vom Kläger vorzuschiessen.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2

[3 und 4] Aufgehoben.

Art. 298a Aufgehoben.

2. Dringliche Streitsachen

Art. 299 [1] Dringliche Streitsachen, vor allem solche, die im wachsenden Schaden liegen, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104 und 175) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung; auch sind die Fristen im Sinne von Artikel 115 zu verkürzen. Die Klagefrist (Art. 153) beträgt drei Monate.

[2] Als dringlich sind namentlich auch Streitsachen zu behandeln, für die das Bundesrecht das beschleunigte oder das einfache und rasche Verfahren vorschreibt. Eine Widerklage ist in diesen Fällen nur

zulässig, soweit sie die sachliche Zuständigkeit für die Vorklage nicht verändert. In Verfahren mit Schriftenwechsel findet nur ein einfacher Schriftenwechsel statt.

Art. 300–304 Aufgehoben.

Vernehmung der Beteiligten

Art. 308 [1] Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint, der Gegenpartei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung zu geben.

[2] Im Falle dringender Gefahr kann der Richter schon auf Einreichung des Gesuchs hin zur Sicherstellung der Ansprüche des Gesuchstellers entweder bis zum Entscheid die notwendig erachteten vorläufigen Massnahmen treffen oder, wenn dies besondere Umstände rechtfertigen, ohne Einholung einer Vernehmlassung entscheiden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Parteiverhandlung

Art. 309 Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen; die Vorschriften der Artikel 322a und 332e bleiben vorbehalten

Art. 316 Aufgehoben

b Ausbleiben der Parteien

Art. 319 [1] Unveränderte

[2] Aufgehoben.

Art. 320 Aufgehoben

Anwendbarkeit

Art. 322 [1] Über Massnahmen und Verfügungen gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird im summarischen Verfahren entschieden

[2] Gleiches gilt:
- für vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
- für richterliche Verfügungen gemäss Artikel 9 Absatz 3, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 Buchstabe *a* und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

Parteiverhandlung in Ehesachen

Art. 322a (neu) In Verfahren nach den Bestimmungen des fünften Titels des ZGB (Art. 159 ff. ZGB) führt der Richter in der Regel eine mündliche Parteiverhandlung durch.

Art. 328 Aufgehoben.

Sicherheitsleistung des Gesuchstellers

Art. 329 Ist für die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung verlangt wird, ein Schaden zu befürchten, so hat der Richter sowohl vorläufige Massnahmen nach Artikel 308 Absatz 2 als die Vollziehung seines Entscheides von vorheriger angemessener Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Schadenersatzklage

Art. 332 [1] Wird der Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen werden, dadurch Schaden verursacht, so kann sie auf dem Weg des ordentlichen Prozesses Ersatz des Schadens einklagen, sofern den Massnahmen ein fälliger materiellrechtlicher Anspruch nicht zugrunde lag.

[2] Unverändert.

Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens

Art. 332a Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267a und 290a OR sowie 15 Absatz 3 und 26 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) wird im summarischen Verfahren entschieden.

Art. 332b [1] Das Gesuch ist beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

[2–7] Unverändert.

Ohne Schlichtungsverfahren

Art. 332c In Verfahren nach LPG oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Vertretung und Parteiverhandlung

Art. 332e [1] Unverändert.

[2] Der Richter führt in jedem Fall eine mündliche Parteiverhandlung durch.

Vorläufige Vertragserstreckung

Art. 332f Der Richter kann, sofern es zum Schutze des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während des Verfahrens das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Vermieters oder Verpächters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

Parteikosten

Art. 332g [1] Aufgehoben.

[2] Unverändert.

Unterlassung

Art. 334 [1] Bei Unterlassung der Appellation erwächst das Urteil einer unteren Gerichtsbehörde am Tag nach Ablauf der Appellationsfrist in Rechtskraft. Verzichten die beschwerten Parteien auf die Appellation oder wird eine Appellation zurückgezogen, so tritt die

Rechtskraft an dem Tag ein, an welchem die Verzichts- oder Rückzugserklärung beim Gericht einlangt.

[2] Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 [1] Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 6, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 und 6 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

[2] Gegen Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes kann in den Fällen der Artikel 28 I, 45 Absatz 1, 145, 173, 176, 178, 185, 187 Absatz 2, 230, 282, 283, 292, 604 Absatz 2, 712c Absatz 3, 811, 870, 871, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 3, 741, 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19 des Obligationenrechts sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.

[3] Einstweilige Verfügungen (Art. 326) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 5000 Franken beträgt.

[4] Entscheide betreffend richterlicher Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332a) sind weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massregeln

Art. 336a (neu) [1] Im summarischen Verfahren hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird.

[2] Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Präsident des Appellationshofes zuständig:
- in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie bei Unterhaltsklagen zum Erlass vorsorglicher Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
- in summarischen Verfahren zum Erlass vorläufiger Massnahmen nach Artikel 308 Absatz 2;
- in Verfahren um richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses zu einer vorläufigen Verlängerung des Vertrages nach Artikel 332f.

Appellationsfrist

Art. 338 [1] Die Appellationsfrist, laufend ab Eröffnung des Urteils, beträgt zehn Tage, im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen fünf Tage. Abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten

[2] und [3] Aufgehoben.

Appellationserklärung

Art. 339 [1] und [2] Unverändert.

[3] (neu) Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen kann eine Appellation während der Appellationsfrist schriftlich begründet werden.

Einsendung der Akten

Art. 341 Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von zehn Tagen dem Appellationshofe ein. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen hat die Aktensendung binnen 48 Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung an zu erfolgen, wobei eine nachträglich eingereichte Appellationsbegründung sogleich weiterzuleiten ist.

Neue Beweisführung

Art. 348 [1] Unverändert.

[2] Nach Abschluss der Beweisführung haben die Parteien erneut das Recht zu zweimaligem Vortrage.

Ausbleiben des Appellaten

Art. 354 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Verfahren in Summar- und Arrestaufhebungssachen und bei strittigen Prozessvoraussetzungen

Art. 355 [1] Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen findet vor dem Apellationshof in der Regel keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

[2] Wurde die Appellation in einem solchen Verfahren schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei hievon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme. Ist der erstinstanzliche Entscheid offensichtlich zu bestätigen, kann hievon abgesehen werden.

[3] Auch in Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen kann der Appellationshof ohne mündliche Parteiverhandlung urteilen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 355a Aufgehoben.

Art. 356 bis 358 Aufgehoben.

Nichtigkeitsgründe

Art. 359 Ein Urteil kann als nichtig angefochten werden:
1.–5. unverändert.
6. wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der zivilgerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt.

Fehlen der sachlichen Zuständigkeit und Verletzung klaren Rechtes

Art. 360 Urteile, welche in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden:
1. wenn der urteilenden Gerichtsbehörde die sachliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung rechtzeitig gerügt hat;
2. unverändert.

Beschwerdegründe

Art. 374 Gegen eine Gerichtsperson kann Beschwerde geführt werden:
1.–4. unverändert.

Untersuchung der Beschwerde und Entscheid

Art. 378 1. und 2. Satz unverändert (bis: ... zu erteilen.), 3. Satz aufgehoben.

Anwendbares Recht

Art. 380 [1] Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie des IPRG.

[2] Für die Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden nach Artikel 9 und 36 des Konkordats, über Revisionsgesuche nach Artikel 41 des Konkordats, über Beschwerden nach Artikel 17 des Konkordats sowie über Beschwerden nach Artikel 191 Absatz 2 IPRG ist der Appellationshof zuständig.

[3] Für die Entscheidungen und Aufgaben nach Artikel 3 Buchstaben *a* bis *e* und *g* des Konkordats sowie nach Artikel 179, 180, 183 bis 185 und 193 IPRG ist der für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Gerichtspräsident kompetent. Die Vorschriften über das summarische Verfahren (Art. 305 ff.) sind sinngemäss anwendbar.

Vollstreckbarkeit

Art. 397 [1] Ein rechtskräftiges Urteil ist zehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind dagegen sofort vollstreckbar.

[2] und [3] Unverändert.

Ausländische Urteile

Art. 401 [1] Die Vollstreckung ausländischer Urteile bestimmt sich nach Artikel 25 ff. IPRG, wobei Artikel 400 hievor sinngemäss anwendbar ist.

[2–4] Aufgehoben.

Unterlassung einer Handlung

Art. 403 [1] Unverändert.

[2] Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag des dem Obsiegenden zu leistenden Schadenersatzes festzusetzen.

Auslieferung einer beweglichen Sache

Art. 406 [1] Ist jemand zur Auslieferung einer bestimmten beweglichen Sache verurteilt worden, so erteilt der Richter auf Antrag des Obsiegenden dem Betreibungsgehilfen oder der Polizei den Auftrag, die Sache dem Unterlegenen abzufordern und wegzunehmen. Richtet sich der Auftrag an den Betreibungsgehilfen, so kann dieser, wenn nötig, polizeiliche Hilfe beiziehen.

[2] Unverändert.

Fortdauer alter Gesetzesbestimmungen

Art. 415 [1] Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes rechtshängig geworden sind, werden nach den alten Bestimmungen zu Ende geführt.

[2] Aufgehoben.

Art. 416 bis 418 sowie **421** Aufgehoben.

II. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 8. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Erster Titel: Zuständige Behörden

II. Gerichtspräsident 1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren

Art. 2 [1] Der Gerichtspräsident ist unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmebestimmungen zuständig zur Anordnung von Massnahmen und zum Erlass von Verfügungen, die im summarischen Verfahren zu entscheiden sind.

[2] ...

Streichung unter ZGB

Art. 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
Art. 167 Abs. 2. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes;
Art. 169, 170 Abs. 1 und 3, 171 und 172. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;
Art. 185. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
Art. 197. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
Art. 205 Abs. 2. Anordnung der Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei der Güterverbindung;
Art. 246 Abs. 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei Gütertrennung;

Einfügung unter ZGB

Art. 28l. Gegendarstellung in Medien;
Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
Art. 169 Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie;
Art. 170 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden;
Art. 172, 173, 174 Abs. 1 und 3, 176, 177, 178, 179 Abs. 1. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;
Art. 185 und 187 Abs. 2. Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
Art. 189 und 191 Abs. 1. Anordnung der Gütertrennung bei Pfändung des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut und Aufhebung dieser Massnahme;
Art. 195a Abs. l. Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme;
Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 Schlusstitel. Einräumung von Zahlungsfristen bei Schulden unter Ehegatten oder bei güterrechtlicher Auseinandersetzung. Liegt die Schuld an sich oder die ganze güterrechtliche Auseinandersetzung im Streit, so ist der Richter dieses Streites zuständig.
Art. 230. Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
Art. 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge;
Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen bei Miteigentum;
Art. 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712q, 712r Abs. 2. Verfügungen bei Stockwerkeigentum;

Streichung unter OR

Art. 330 Abs. 2. Bezeichnung des Vertrauensmannes bei Dienstverhältnissen mit Gewinnbeteiligung;
Art. 354. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 580 Abs. 2, 641 Abs. 4, 666 Abs. 3, 711 Abs. 2, 791–800, 850–857.

Einfügung unter OR

Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;
Art. 322a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;
Art. 337a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;
Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;

Art. 565 Abs. 2, 603. Vorlaufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft;
Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
Art. 697 Abs. 3. Kontrollrecht des Aktionärs;
Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären;
Art. 706 Abs. 3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltung;
Art. 741, 823, 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
Art. 745 Abs. 3. Bewilligung der vorzeitigen Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft;
Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;
Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
Art. 1164 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen auf Begehren von Gläubigern.

Streichung unter EG

Art. 144 Ziff. 3 Abs. 2. Ausstellung eines Frauengutsempfangsscheines;
Art. 144 Ziff. 3 Abs. 3. Manifestation mit Bezug auf den Inhalt des Empfangsscheines;
Art. 144 Ziff. 3 Abs. 4. Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Eigengut;
Art. 144 Ziff. 5 Abs. 1. Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes;
Art. 148 Ziff. 2 Abs. 2. Ermächtigung der Witwe zu Verfügungen über das eheliche Vermögen im Falle der Nichtzustimmung der Kinder;
Art. 149 Ziff. 1 Abs. 2. Sicherstellung oder Herausgabe des Muttergutsanteiles.

[3] Aufgehoben

2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

Art. 3 Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Übriger Artikel 3 aufgehoben.

III. Amtsgericht

Art. 4 Streichung im Einleitungssatz: «und diesem Gesetz»

Streichung unter ZGB

Art. 183 und 184. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
Art. 187. Wiederherstellung des früheren Güterstandes nach Befriedigung der Gläubiger;
Art. 189. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung.
Art. 621 und 625. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig;

Änderung unter ZGB

Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;

Einfügung unter ZGB

Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;

Streichung unter EG

Art. 144 Ziff. 4 Abs. 2 und 3. Berichtigung des Wertes der Frauengutsforderung;
Art. 144 Ziff. 5 Abs. 3. Gütertrennung bei Nichtleistung der Sicherheit für die Hälfte der Frauengutsforderung;
Art. 146. Festsetzung der Ehesteuer.

B. Verwaltungsbehörden
I. Präsident des Einwohnergemeinderates

Art. 5 Streichung

Art. 164 Abs. 2. Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
Art. 167 Abs. 3. Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau.

II. Einwohnergemeinderat

Art. 6 Einfügung in Absatz 1 Einleitungssatz: «und vom Obligationenrecht»

Streichung in Absatz 1

Der Schlussatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten (OR 246 Abs. 2)» wird gestrichen.

Einfügung in Absatz 1

ZGB (nach dem Einleitungssatz)

Art. 550 Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;

OR (nach den Bestimmungen des ZGB)

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

[2] Unverändert.

III. Regierungsstatthalter

Art. 7 Streichung im Einleitungssatz: «und diesem Gesetz»
Einfügung im Einleitungssatz: «und vom Obligationenrecht»

Streichung unter ZGB

Der Schlusssatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten» wird gestrichen.

Streichung unter EG

Art. 143 Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.

Einfügung nach den Bestimmungen des ZGB

OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

V. Regierungsrat

Art. 9 Änderung unter ZGB

Art. 61 (7a) Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer» wird wie folgt geändert:
Art. 59 Schlusstitel ZGB. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.

Streichung unter ZGB

Der Schlusssatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber dem Beschenkten» wird gestrichen.

Streichung unter OR

Art. 324. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
Art. 710.

Einfügung unter OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;
Art. 359. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 10 [1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege.

[2] Entscheide des Regierungsstatthalters in Vormundschaftssachen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[3] und [4] Aufgehoben.

Bürgerliche Ehrenfähigkeit

Art. 17 Aufgehoben.

Zweiter Titel ...
Dritter Abschnitt: Familienrecht

A. Beratungsstellen

Art. 20a (neu) [1] Der Staat sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.

[2] Der Staat kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese staatliche Aufgabe wahrzunehmen.

[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen gemäss Fürsorgegesetz. Aufwendungen des Staates für eigene und für unterstützte Beratungsstellen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anforderungen an die mit Staatsbeiträgen unterstützten Partnerschaftsberatungsstellen, namentlich:
a die Planungsgrundsätze für die geographische Verteilung und die Grösse der Beratungsstellen;
b die Organisation, die Führung und die Beaufsichtigung der Beratungsstellen;
c die Wahrung der konfessionellen Neutralität der Beratungstätigkeit;

d die fachlichen Anforderungen an die für die Beratungsstellen tätigen Personen;
e den Umfang unentgeltlicher Beratung und die Festsetzung einkommensabhängiger Benützergebühren für die übrigen Dienstleistungen;
f die für die Beitragsleistungen anrechenbaren Betriebskosten.

B. Güterrechtsregister

Art. 21 [1] Die Handelsregisterämter sind zuständig für die Entgegennahme von
– Beibehaltserklärungen gemäss Artikel 9e Absatz 1 Schlusstitel ZGB;
– Unterstellungserklärungen gemäss Artikel 10b Absatz 1 Schlusstitel ZGB;
– Unterstellungserklärungen gemäss Artikel 52 ff IPRG.

[2] Den Handelsregisterämtern obliegt die Aufbewahrung des auf den 31. Dezember 1987 geschlossenen Güterrechtsregisters.

[3] Das Recht, in das Güterrechtsregister Einsicht zu nehmen, bleibt gewahrt.

C. Feststellung der Vaterschaft; Befragung der Mutter

Art. 21a (neu) Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, hört die von der Vormundschaftsbehörde bezeichnete Amtsstelle oder der für das Kind ernannte Beistand (Art. 309 ZGB) die Mutter über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Empfängnis an und nimmt ihre Antworten zu Protokoll.

D. Elterliche Gewalt. I. Entziehung

Art. 22 Änderung im Randtitel: «B.» wird ersetzt durch «D.

Art. 23a [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, hat den Parteien jedoch nach Abschluss von Beweisergänzungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

E. Kinderfürsorge. I. Im allgemeinen

Art. 24 Änderung im Randtitel: «C.» wird ersetzt durch «E.»

III. Pflegekinderwesen 1. Bewilligungspflicht; Bewilligungsbehörden für die Familien- und Heimpflege

Art. 26 [1] Die Vormundschaftsbehörde oder eine andere von der Gemeinde gemäss Artikel 316 ZGB bezeichnete Stelle (Fachkommission, gemeindeeigener Sozialdienst) erteilen die Bewilligung zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern.

[2] Das kantonale Jugendamt erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von ausländischen Pflegekindern, die bisher im Ausland gelebt haben.

[3] Das kantonale Jugendamt erteilt die Bewilligung zur Führung eines Heimpflegebetriebes gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2. Aufsicht *a* durch die Vormundschaftsbehörde oder eine andere Stelle

Art. 26a (neu) [1] Die Vormundschaftsbehörde oder die von der Gemeinde bezeichnete andere Stelle führen die Aufsicht über alle in der Gemeinde befindlichen Pflegekinder. Sie sind befugt, für die Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung solcher Obliegenheiten eignen.

[2] Sie sind berechtigt, beim kantonalen Jugendamt für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege Anträge zu stellen.

[3] Notwendige Massnahmen treffen sie in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind und den zuständigen Kindesschutzbehörden (Art. 315 und 315a ZGB).

b durch das kantonale Jugendamt

Art. 26b (neu) [1] Das kantonale Jugendamt übt die Aufsicht über die Heimpflegebetriebe aus.

[2] Ihm obliegt zudem die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

3. Rechtsschutz a Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 26c (neu) [1] Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen, Sozialdienste) unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde.

[2] Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde sowie Verfügungen des kantonalen Jugendamtes unterliegen der Beschwerde an die Justizdirektion.

[3] Beschwerdeentscheide der Justizdirektion können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

b Anwendbares Recht

Art. 26 d (neu) Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

F. Vormundschaftsordnung.

Art. 27 Änderung im Randtitel: «D.» wird ersetzt durch «F.».

II. Entmündigungsverfahren 1. Antrag

Art. 31 [1] Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Entmündi-

gung zu stellen. Dieses Antragsrecht steht auch den nach Artikel 328 Absatz 1 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten und dem Ehegatten zu.

2 bis 4 Unverändert.

c Weitererziehung

Art. 36 1 Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, hat den Parteien jedoch nach Abschluss von Beweisergänzungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

5. Kostentragung

Art. 37 1 Unverändert.

2 Wird dem Antrag nicht entsprochen, so werden die Kosten einem antragsstellenden Familienangehörigen, in den übrigen Fällen dem Staat auferlegt.

3 Aufgehoben.

9. Amtsvormund

Art. 41 Die Klammerbemerkung «(Art. 311 ZGB)» wird ersetzt durch «(Art. 309 ZGB)».

IV. Inventaraufnahme

Art. 43 1. Satz unverändert (bis Erbrechtes); anstelle des Massaverwalters tritt der Vormund, der Beirat oder der Beistand.

G. Ertragsgemeinderschaft

Art. 54 Änderung im Randtitel: «E.» wird ersetzt durch «G.».

H. Heimstätten

Art. 55 Änderung im Randtitel: «F.» wird ersetzt durch «H.».

Vierter Abschnitt: Erbrecht

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister

Art. 56 Aufgehoben.

Fünfter Abschnitt: Sachenrecht

IV. Retentionsrecht des Staates

Art. 117 1 Unverändert.

2 Im Rahmen der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die zur Sicherstellung des Retentionsrechtes notwendigen Verfügungen zu treffen. Über die Ausübung des Retentionsrechtes und seinen Umfang befindet im Falle einer strafrechtlichen Überweisung das urteilende Gericht, in den übrigen Fällen die Überweisungsbehörde.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, wobei «1000.— Franken» in «5000 Franken» abgeändert wird.

K. Strafrechtlicher Besitzesschutz I. Verbot

Art. 118 Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer auf Antrag auszufällenden Busse bis zu 1000 Franken bedroht wird.

III. Rechtsvorschlag

Art. 120 1 Will ein Beteiligter das Verbot nicht anerkennen, so muss er innert 30 Tagen nach Zustellung oder seit Kenntnis des Verbotes gegen dasselbe durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim Richter Rechtsvorschlag erheben. Der Richter gibt dem Verbotnehmer von einem Rechtsvorschlag amtlich Kenntnis.

2 Durch den Rechtsvorschlag wird das Verbot gegenüber dem bestreitenden Beteiligten unwirksam. Zur Beseitigung des Rechtsvorschlages hat der Verbotnehmer den Weg eines ordentlichen Zivilprozesses zu betreten.

L. Grundbuch I. *a* (neu) Automatische Datenverarbeitung

Art. 121a (neu) 1 Der Regierungsrat kann im Rahmen der Vorschriften des ZGB die Führung des Grundbuches mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung anordnen.

2 Er erlässt die weiteren Bestimmungen.

Sechster Abschnitt: Obligationenrecht

C. Zechschulden und Schulden aus Kleinverkauf geistiger Getränke

Art. 136 Aufgehoben.

D. Ferienordnung für Arbeitnehmer und Lehrlinge

Art. 137 Aufgehoben.

F. Hinterlegung der Einzahlungen auf das Aktienkapital

Art. 138a (neu) 1 Als kantonale Depositenstelle für Einzahlungen auf Aktienkapitalien im Sinne der Artikel 633 Absatz 3, 635 Absatz 2, 638 Absatz 2 Ziffer 2 und 650 Absatz 1 OR werden die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern bezeichnet.

2 Der Regierungsrat kann auf Gesuch auch andere Banken und Sparkassen mit Sitz im Kanton Bern als Depositenstellen bezeichnen.

3 Die Ermächtigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Hiefür wird eine einmalige Gebühr von 300 Franken erhoben.

4 Sie erlischt durch Verzicht oder Widerruf; Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Bank ihre Pflichten als Depositenstelle verletzt.

G. Handelsregister
I. Registerführer und Aufsichtsbehörde

Art. 139 1 bis 4 Unverändert.

5 (neu) Die Justizdirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister.

II. Ordnungsstrafen

Art. 140 1 Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justizdirektion anzuzeigen, die die in Artikel 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht.

2 Aufgehoben

III. Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters

Art. 140a (neu) Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dritter Titel: Übergangsbestimmungen
Erster Abschnitt: Familienrecht

Art. 141 bis 156 Aufgehoben.

III. Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Das Einführungsgesetz für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 18 Die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob
1. unverändert;
2. einer Abteilung des Obergerichts, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

Art. 19 Aufgehoben.

Art. 19a (neu) 1 Für Ausstand und Ablehnung des Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde und der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10 ff ZPO entsprechend anwendbar.

2 Über die Ablehnung der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichtes. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötigen Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

Art. 20 Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirkes nach Bedarf einer Untersuchung zu unterziehen und der kantonalen Aufsichtsbehörde hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 21 Die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im übrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamtungen anordnen, welche ihr als notwendig erscheinen.

Art. 29 Dieselbe hat alljährlich dem Obergericht und auf Verlangen dem Bundesgericht (Art. 15 BG) über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 31 Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, in welchen das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz oder das Zivilprozessrecht etwas anderes bestimmt ist.

Art. 60a (neu) Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt:
1. rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen staatlicher oder kommunaler Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern;
2. Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind;
3. die unter das Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonaler Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

IV. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:
1. das Obergericht, seine Abteilungen und Kammern;
2.–7. unverändert.

Art. 17 [1] Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht gewählt.

[2] Unverändert.

Art. 26 [1] Unverändert.

[2] Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, wird durch Kriminalkammer mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 54 [1] Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

[2] Unverändert.

Art. 60 [1] Unverändert.

[2] Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte; vorbehalten bleibt eine Beschwerde des Ablehnenden gegen diesen Entscheid nach Gemeindegesetz.

Art. 61 [1] Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und dem Zentralsekretär.

[2] Einer der Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeber, der andere derjenigen der Arbeitnehmer angehören.

[3] Unverändert.

Art. 75 Aufgehoben.

Art. 103 Der Staat trägt, vorbehältlich Artikel 63, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozessführenden Parteien Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum

Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Redaktionelle Bereinigungen

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Ersatzmann» oder «Ersatzmänner» durch «Ersatzmitglied» oder «Ersatzmitglieder» ersetzt:
Artikel 3 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 2, 36 Absatz 1 und 3, 38 Absatz 1, 99 Absatz 2, 101 Absatz 2, 4 und 5.

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Obmann» oder «Obmänner» durch «Präsidenten» ersetzt:
Artikel 58 Absatz 1 und 3, 59 Absatz 2, 101 Absatz 7.

V. Aufhebung eines Gesetzes

Das Gesetz vom 27. Juli 1866 betreffend Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten wird aufgehoben.

VI. Redaktionelle Bereinigungen

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Artikel des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern betreffen nur die französische Fassung:
Artikel 64 Absatz 1 und 2, 66, 68, 84 Absatz 3, 89 Absatz 1, 94 Absatz 4, 142 Absatz 1, 148 Absatz 2, 163 Absatz 2, 164, 166 Ziffer 1, 191, 195 Absatz 1, 196 Absatz 1, 205, 213 Absatz 1 und 2, 221, 227 Absatz 1 und 2, 229 Absatz 2 und 4, 232, 249 Absatz 2, 252 Absatz 2, 253, 261 Absatz 1, 262, 277 Absatz 3, 282 Absatz 2, 289, 295 Absatz 2, 307 Absatz 1 und 2, 325, 327 Absatz 1, 343.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 22. März/5. Juli 1989

Im Namen des Regierungsrates
Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, den 19. Juni 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Wehrlin*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend das Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

1. Einleitung

Am 1. Januar 1981 ist die Änderung vom 6. Oktober 1978 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung in Kraft getreten. Die dazu erforderlichen Einführungsbestimmungen wurden im Kanton Bern – wie auch in vielen anderen Kantonen – vorerst durch Verordnung des Regierungsrates erlassen.
Für dieses Vorgehen sprachen einerseits Gründe der zeitlichen Dringlichkeit, andererseits aber auch das Bedürfnis, mit einer Regelung der Verordnungsebene erste Erfahrungen mit dem neuen Rechtsinstitut der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zu sammeln, die dann später, bei der Ausarbeitung einer definitiven Regelung, zu verwerten wären.
Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 (im folgenden mit EV abgekürzt) findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 52 Abs. 2 des Schlusstitels zum ZGB, welche Bestimmung die Kantone ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum ZGB auf dem Verordnungsweg zu erlassen.
Bereits im Vortrag zur EV wurde jedoch die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Verordnung durch ein Einführungsgesetz zu ersetzen, obwohl das Bundesrecht nicht dazu verpflichtet. Die folgenden Gründe sind dafür bestimmend:

1. Das zu regelnde Rechtsgebiet betrifft den Bürger in einem Ausmass, das es rechtfertigt, seine nähere Ausgestaltung dem Gesetzgeber anheim zu stellen.
2. Es entspricht bernischer Rechtstradition, wichtige Ausführungsbestimmungen zum Bundeszivilrecht in der Form des formellen Gesetzes zu erlassen. Wichtigster Erlass ist das Einführungsgesetz zum ZGB vom 28. Mai 1911.
3. Der Gesetzesentwurf sieht im II. Teil freiheitsbeschränkende Massnahmen vor, die nicht blosses Einführungsrecht zum Bundeszivilrecht darstellen, sondern eigenständiges kantonales öffentliches Recht sind. Diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage.
4. Die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung wird auf Beschwerde hin von einer besonderen kantonalen Gerichtsinstanz überprüft. Die Einsetzung und die Organisation dieses Gerichtes soll durch das formelle Gesetz erfolgen.

Mit Beschluss vom 15. August 1984 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein und erteilte ihr den Auftrag, einen Vorentwurf für ein Einführungsgesetz zu erarbeiten. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter von Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, von Anstalten und Kliniken sowie von Organisationen an, die alle in irgendeiner Form mit dem Vollzug der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung befasst sind. Die Arbeitsgruppe unterbreitete am 27. März 1986 ihren Vorentwurf der Justizdirektion.
Dieser Vorentwurf wurde in gesetzessystematischer und redaktioneller Hinsicht von der Justizdirektion überarbeitet und mit dem Entwurf für ein neues Verwaltungsrechtspflegegesetz in Übereinstimmung gebracht.
Der vorliegende Entwurf weist einen Doppelcharakter auf: Einerseits ist er dazu bestimmt, kantonales Einführungsgesetz zur Regelung des ZGB über die fürsorgerische Freiheitsentziehung zu werden, andererseits enthält er materielle öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die bis anhin in etwas anderer Ausgestaltung im Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen (GEV) enthalten waren. Das neue Gesetz wird es ermöglichen, das in Teilen ohnehin durch die Vorschriften des ZGB derogierte GEV aufzuheben.

2. Die Änderung des ZGB vom 6. Oktober 1978

2.1 Die Gründe der Revision

Zwei Hauptgründe haben den Bundesgesetzgeber zu einer Teilrevision des ZGB bewogen: Nur eine Gesetzesrevision konnte es ermöglichen, einen bei Anlass der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von der Schweiz angebrachten Vorbehalt zu Artikel 5 EMRK, der die persönliche Freiheit und Sicherheit garantiert, zurückzuziehen. Weiter war es ein dringliches Anliegen, die rudimentäre und generalklauselhafte Regelung im früheren Vormundschaftsrecht des ZGB und die unzeitgemässen, vielfach aus dem vorigen Jahrhundert stammenden kantonalen Versorgungsgesetze abzulösen durch eine übersichtliche, die Persönlichkeitsrechte des Bürgers möglichst schonende eidgenössische Regelung.

2.2 Allgemeine Charakterisierung der ZGB-Änderung

Der vorerwähnten Zielsetzung entsprechend regelt die Gesetzesnovelle die materiellen Voraussetzungen für die fürsorgerische Freiheitsentziehung abschliessend und sie enthält wesentliche Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien für die in der Regel gegen ihren Willen in ein entsprechendes Verfahren gezogenen Personen. Sie enthält eine für das Opfer einer widerrechtlichen Freiheitsentziehung günstige Regelung für den Ausgleich eines dabei erlittenen materiellen oder immateriellen Schadens. Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens und des gerichtlichen Rechtsschutzes wird dem kantonalen Einführungsrecht überlassen. Das kantonale Sozialhilferecht kann zur Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung Massnahmen ohne Freiheitsentziehung vorsehen.
Wesentliche Merkmale der Neuregelung sind einerseits der Miteinbezug der gegen ihren Willen erfolgenden Einweisung von psychisch Kranken in eine psychiatrische Klinik und andererseits die dem früheren Versorgungsrecht des Vormundschaftsrecht unbekannte Gleichstellung der Mündigen und Entmündigten.
Wegen der Wesensverwandtschaft der fürsorgerischen Freiheitsentziehung mit der Vormundschaft wurde die neue Regelung dem Vormundschaftsrecht des ZGB eingefügt. Nicht Gegenstand dieser Regelung sind die Freiheitsentziehungen aus anderen als fürsorgerischen Gründen (strafrechtliche, strafprozessuale,

seuchenpolizeiliche oder andere Polizeigründe). Diese werden weiterhin beherrscht von der entsprechenden Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

2.3. Die Regelung des ZGB im Einzelnen

Artikel 397 a regelt abschliessend die *Voraussetzungen,* unter denen eine fürsorgerische Freiheitsentziehung aus fürsorgerischen Gründen gegenüber mündigen oder entmündigten Personen zulässig ist. Die den früheren kantonalen Versorgungsgesetzen bekannten Einweisungsgründe der Liederlichkeit, der Arbeitsscheu, des Müssiggangs oder des unsittlichen Lebenswandels entfallen. Als Einweisungsgründe nennt das ZGB die Geisteskrankheit, die Geistesschwäche, die Trunksucht, andere Suchterkrankungen und die schwere Verwahrlosung. Freiheitsentziehung ist sowohl die unfreiwillige Unterbringung als auch die Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt. Als einer der einschneidendsten Eingriffe in das durch ungeschriebenes Verfassungsrecht garantierte Grundrecht der persönlichen Freiheit darf die fürsorgerische Freiheitsentziehung nur im Interesse der betroffenen Person selbst angeordnet werden. Der Eingriff darf zudem nur erfolgen, wenn der betroffenen Person die nötige persönliche Fürsorge auf keine andere Weise erbracht werden kann. Der Schutz Dritter steht damit also nicht im Vordergrund. Zwar ist es möglich, dass die Freiheitsentziehung auch Dritte schützt, welche durch die betroffene Person gefährdet werden könnten, doch ist die Gefährdung Dritter nicht Voraussetzung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.
Bei der Regelung der *Zuständigkeit* zur Anordnung und Aufhebung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung belässt das ZGB den Kantonen noch gewisse Wahlmöglichkeiten, indem es einzig vorschreibt, dass eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz der betroffenen Person ordentlicherweise zuständig ist und indem die Kantone für gewisse Fälle auch anderen geeigneten Stellen diese Zuständigkeit einräumen können (Art. 397 b ZGB). Vormundschaftliche Behörden sind gemäss Artikel 361 ZGB die Vormundschaftsbehörde und die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat).
Artikel 397 d räumt der betroffenen und einer ihr nahestehenden Person das Recht ein, gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches unmittelbar *den Richter anzurufen.* Diesen Richter zu bestimmen, bleibt Sache des kantonalen Rechts.
Artikel 397 e enthält besonders wichtige *Verfahrensgarantien* zugunsten betroffener Personen. Artikel 397 f enthält ebensolche Garantien, die aber nur im gerichtlichen Verfahren Gültigkeit haben.
Ein neuer Artikel 429 a führt eine *Kausalhaftung des Kantons* für materiellen (Schadenersatz) und immateriellen Schaden (Genugtuung) aus widerrechtlicher Freiheitsentziehung ein. Der Kanton hat ein Rückgriffsrecht gegen die Personen, die die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
Eine Änderung von Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) eröffnet gegen die Entscheide des letztinstanzlichen kantonalen Gerichts die *Berufung an das Bundesgericht.*

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Gesetzesentwurf wurde mit Ermächtigung des Regierungsrates im Sommer/Herbst 1988 während 4 ½ Monaten in ein Vernehmlassungsverfahren gegeben. Insgesamt 56 Stellungnahmen sind eingegangen, wovon 52 einlässliche. Zusätzlich hat sich das Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Vorprüfungsberichtes zum Entwurf geäussert, soweit er der Genehmigung des Bundesrates bedarf.
In vier Stellungnahmen wurde der Entwurf ganz oder doch überwiegend abgelehnt. In neun Vernehmlassungen wurde die ersatzlose Streichung des IV. Kapitels des Vernehmlassungsentwurfes (Massnahmen ohne Freiheitsentziehung) beantragt. Die übrigen Vernehmlassungen enthielten Kritik, Einwände und Änderungsvorschläge nur zu einzelnen Bestimmungen oder lauteten vollumfänglich zustimmend. Einhellig begrüsst wurde die Absicht, die Einführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in ein Gesetz zu kleiden.
In recht zahlreichen Vernehmlassungen wurde Kritik laut gegen die Bestimmungen über die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung. Vorwiegend in Kreisen von Sozialarbeitern, Amtsvormündern und Fürsorgebehörden wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, mit den im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere den Weisungen für das Verhalten und dem Recht des Betreuungsorgans zur Betretung der Wohnung des Betreuten würde zu stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingegriffen. Das unter Strafandrohung gestellte Alkoholverbot wurde in vielen Vernehmlassungen als überholt und unwirksam abgelehnt. In einzelnen Vernehmlassungen wurde angezweifelt, ob der Kanton überhaupt zuständig sei, in seiner Gesetzgebung über die vormundschaftlichen Massnahmen des ZGB hinausgehend Betreuungsmassnahmen mit Freiheitsbeschränkungen vorzusehen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer hegten die Befürchtung, die im Entwurf vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Betreuung, liessen sich in der Praxis der Vormundschaftsbehörden nur schwer von den Betreuungsmassnahmen des Fürsorgegesetzes und von den eigentlichen vormundschaftlichen Massnahmen abgrenzen und sie erachteten deshalb diese Massnahmen als überflüssig. Moderne Sozialarbeit und Betreuung setze zudem ein gewisses Vertrauensverhältnis zum Betreuungsorgan voraus, das auf der Einsicht und der – in einem gewissen Umfang – freiwilligen Mitarbeit der Klienten beruhe. Diese notwendige Vertrauensbasis könne aber gar nicht entstehen, wenn die Betreuung mit Zwang und Kontrolle kombiniert würde.
Diesen Einwänden gegen die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung ist bei der Bereinigung des Entwurfes zum Teil Rechnung getragen worden. Auf das Alkoholverbot wird verzichtet, ebenso auf das Recht zum Betreten der Wohnung des Betreuten. Zudem wird das Verhältnis der Betreuungsmassnahmen zur fürsorgerechtlichen Betreuung definiert. Die Einwände und Vorschläge zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden berücksichtigt, soweit sie berechtigt und realisierbar sind.

4. Der Gesetzesentwurf

4.1 Weshalb ein besonderes Einführungsgesetz?

Die Einführungsbestimmungen zur Regelung des ZGB über die fürsorgerische Freiheitsentziehung gehörten der Sache nach in das Einführungsgesetz zum ZGB vom 28. Mai 1911. Die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Rekurskommission sowie der Einbezug der Massnahmen ohne Freiheitsentziehung in die Regelung verhelfen dem Erlass jedoch zu einem Umfang, der ihn für eine Einfügung in das EG zum ZGB völlig ungeeignet macht. Die Bestimmungen über die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, wären zudem im EG ZGB sachfremd.

4.2. Verfassungsmässigkeit

Der IV. Teil des Entwurfes enthält in den Artikeln 35 bis 42 die Schaffung eines neuen kantonalen Gerichts, dessen Zuständigkeit auf einen kleinen Teilbereich des Zivilrechts beschränkt ist.
Artikel 49 Absatz 1 der Staatsverfassung behält die Ausübung der Rechtspflege in bürgerlichen und in Strafsachen den verfassungsmässigen Gerichten vor. Die ordentlichen Gerichte der Zivil- und der Strafrechtspflege finden sich deshalb in der Staatsverfassung aufgeführt. Setzt die Einrichtung einer Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen eine entsprechende Ergänzung der Staatsverfassung voraus? Die Frage ist zu prüfen, ob die gerichtliche Beurteilung von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen tatsächlich zur «Rechtspflege in bürgerlichen Sachen» zu zählen ist, die die Verfassung den verfassungsmässigen Gerichten vorbehalten will.
Die entstehungsgeschichtlichen Materialien zu Artikel 49 der Staatsverfassung sind für die hier interessierende Frage wenig ergiebig. Es darf aber als sicher gelten, dass der historische Verfassungsgeber die Rechtspflege auf denjenen Gebieten den verfassungsmässigen Zivilgerichten vorbehalten wollte, die nach damaliger Rechtsauffassung als dem Zivilrecht zugehörig betrachtet wurden.
Die erwähnte Bestimmung der Staatsverfassung ist älter als die Rechtsetzungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Privatrechts. Dies allein spricht klar gegen die Annahme, der Vorbehalt der verfassungsmässigen Zivilgerichte gemäss Artikel 49 der Staatsverfassung gelte, sich gleichsam automatisch anpassend, für alle Gebiete, die der Bundeszivilgesetzgeber gestützt auf seine erst später begründete Rechtsetzungsbefugnis zum Gegenstand einer zivilrechtlichen Regelung machen würde. Die Richtigkeit der hier vertretenen Auslegung wird auch bestätigt durch die Feststellung, dass wesentliche Teile des geltenden Vormundschaftsrechts des ZGB, insbesondere die Regelung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, rechtstheoretisch dem öffentlichen Recht zugeordnet werden.
Die Anstaltsversorgung mündiger Personen war im vergangenen Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung über die Armenpolizei. Die administrative Versorgung im Kanton Bern war somit, der Rechtstradition entsprechend, bis zum Inkrafttreten der bundeszivilrechtlichen Regelung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung vom kantonalen *öffentlichen Recht* geordnet. Für die Rechtspflege auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verlangt die Staatsverfassung nicht, dass sie nur von verfassungsmässigen, d. h. in der Verfassung umschriebenen Gerichten ausgeübt werde. Von den bestehenden Verwaltungsjustizbehörden sind denn auch nur der Regierungsrat, der Regierungsstatthalter und das Verwaltungsgericht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt (Art. 40). Die Einsetzung neuer Verwaltungsjustizbehörden geschieht durch Gesetz.
Aus diesen Erwägungen ist zu schliessen, dass die Regelung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung von Artikel 49 Absatz 1 der Staatsverfassung nicht erfasst wird. Die Schaffung einer besonderen Gerichtsbehörde für die Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen bedarf deshalb keiner besonderen Grundlage in der Verfassung.

4.3. Ziele und Grundzüge des Entwurfs

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurden die folgenden Ziele verfolgt:
1. Übernahme gewisser Teile des GEV, soweit sie nicht durch das ZGB und Artikel 5 EMRK derogiert sind.
2. Kontinuität zum heute geltenden Einführungsrecht gemäss EV.
3. Möglichste Vermeidung von Wiederholungen des Bundesrechts.
4. Berücksichtigung berechtigter Änderungs- und Ergänzungsanliegen aus der Praxis.

Der erste Teil des Entwurfes enthält einige grundsätzliche Vorschriften, die für den ganzen Erlass Gültigkeit beanspruchen. Der zweite Teil enthält die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung, die an die Stelle der Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung des GEV treten sollen. Der dritte Teil ist der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gewidmet; näher geregelt werden hier die Anordnung und die Entlassung aus der Massnahme sowie die Nachbetreuung. Der vierte Teil enthält die Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen. Sie beinhalten u.a. die Schaffung eines besonderen Fachgerichts für die gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen. Der fünfte Teil beinhaltet eine Regelung für die Kosten des Vollzugs der Massnahmen. Im sechsten Teil findet sich eine Bestimmung, die den Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen durch die Bereitstellung der erforderlichen Betreuungsplätze gewährleisten soll. Der siebente Teil umfasst eine Übergangsbestimmung und regelt unter den Schlussbestimmungen die Anpassungen des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Gesetzes über das Fürsorgewesen, die Aufhebung des GEV und der Einführungsverordnung vom 10. Dezember 1980 und schliesslich das Inkrafttreten des Gesetzes.

4.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz will die Vormundschafts- und die Fürsorgegesetzgebung ergänzen, nicht konkurrenzieren. Wo die Voraussetzungen zu anderen vormundschaftlichen oder fürsorgerechtlichen Massnahmen erfüllt sind, sollen diese zur Anwendung gelangen. Dies schliesst andererseits das Nebeneinanderbestehen einer

Massnahme dieses Gesetzes mit einer anderen des Vormundschafts- oder des Fürsorgerechts nicht immer aus. Es wird im Gegenteil nicht selten anzutreffen sein, dass die Anordnung einer Betreuung nach diesem Gesetz durch eine fürsorgerechtliche Unterstützung ergänzt werden muss.

Artikel 2

Die Kombination einer Massnahme ohne Freiheitsentziehung mit einer Entmündigung erscheint nicht als sinnvoll, weil die mit den Massnahmen ohne Freiheitsentziehung sicherzustellende Betreuung in der Regel auch im Rahmen einer Vormundschaft durch den Vormund erbracht werden kann. Die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung finden deshalb nur auf mündige Personen Anwendung. Die Regelung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung gilt von Bundes rechts wegen für mündige und entmündigte Personen.
Für unmündige Personen gelten die Vorschriften des ZGB über den Kindesschutz (Art. 307 ff) und, gegebenenfalls, über die Vormundschaft (Art. 314 a) ausschliesslich. Die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung finden deshalb keine Anwendung auf Unmündige.

Zu den Artikeln 3 bis 7

Die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung sollen an die Stelle der Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung gemäss den Artikeln 6 ff des GEV treten. Inhaltlich lehnen sie sich teilweise an die bisherige Regelung an. Auf die Übernahme der nunmehr bundesrechts- und konventionswidrigen Massnahme des Arrestes (Art. 11 GEV) wird jedoch verzichtet.
Auch das Wirtshausverbot und das Alkoholverbot (Art. 12 und 15 GEV) sind im neuen Gesetz nicht mehr enthalten. Die Regierungsstatthalter haben in den letzten Jahren vielfach auf die Anordnung dieser Massnahme verzichtet, wegen der Gefahr einer zusätzlichen Isolierung und der öffentlichen Blossstellung der betroffenen Alkoholabhängigen.
Eine wesentliche Änderung gegenüber der Ordnung des GEV bringt die Neuregelung insofern, als sie die öffentliche Sorge für die Gefährdeten aus dem Gebiet des Polizeirechts und der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde herauslöst und sie zur Aufgabe der Vormundschaftsbehörde erklärt.
Die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung stellen eine Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar. Dieser Grundsatz ist von Verfassungs wegen bei allen freiheitsbeschränkenden Massnahmen zu beachten, die eine staatliche Behörde gegenüber dem Bürger anordnet. So darf eine fürsorgerische Freiheitsentziehung nicht angeordnet werden, wenn das angestrebte Ziel auch mit einer milderen Massnahme ohne Freiheitsentziehung erreicht werden kann (vgl. Art. 8 Abs. 3).

Artikel 3

Absatz 1 wiederholt einerseits den bereits in Artikel 1 umschriebenen Grundsatz. Er enthält die Voraussetzungen des behördlichen Eingreifens, wobei auffällt, dass auch die Gefährdung Dritter aus einem der in der Bestimmung genannten Gründe Anlass für eine Massnahme ohne Freiheitsentziehung geben kann. Die Formulierung beinhaltet auch einen verbindlichen Auftrag an die Vormundschaftsbehörde, für die nötige persönliche Hilfe zu sorgen, wo diese unbedingt erforderlich ist. Schliesslich kann aus dieser Bestimmung auch der Verfahrensgrundsatz gewonnen werden, dass die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen tätig wird, indem sie selbst die erforderlichen Massnahmen anordnet oder deren Anordnung bei der zuständigen Behörde (Regierungsstatthalter, Fürsorgebehörde) beantragt (Abs. 2).

Artikel 4 und 5

Die Betreuung soll ergänzend zu den Massnahmen des Vormundschaftsrechts hinzutreten, das heute Lücken aufweist. Sie soll vor allem dort angeordnet werden, wo das Bedürfnis nach einer besonderen Betreuung klar zu erkennen ist, die Voraussetzungen zur Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme, mit der die erforderliche Betreuung ebenfalls sichergestellt werden könnte (z. B. mit der Entmündigung), jedoch nicht erfüllt sind. Sind jedoch die Voraussetzungen einer vormundschaftlichen Massnahme (Beistandschaft, Beiratschaft, Entmündigung) erfüllt, so ist diese anzuordnen und die Massnahme des kantonalen Rechts hat zurückzutreten. Das Betreuungsorgan hat der betreuten Person helfend und wachend zur Seite zu stehen. Die Hilfe kann umfassen die Erteilung von Rat für die Bewältigung irgendwie gearteter Schwierigkeiten in der Lebensführung, die Hilfe bei der Suche eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft, die Mitwirkung bei der Verwaltung des Einkommens oder bei der Schuldentilgung (soweit nicht die Fürsorgebehörde damit befasst ist), und ganz allgemein die Mithilfe bei der Befolgung einer Lebensführung, die eine weitere Gefährdung der betroffenen Person, ihrer Angehörigen und Dritter vermeidet.
Die Behörde kann anlässlich der Anordnung der Betreuung den Betreuungsauftrag besonders umschreiben.
Mit der Formulierung, die Betreuung habe sich nach anerkannten Grundsätzen der Sozialarbeit zu richten (Art. 4 Abs. 2) wird auch zum Ausdruck gebracht, dass nach Möglichkeit Personen mit entsprechender Fachausbildung als Betreuer eingesetzt werden sollten. In gewissen Fällen kann es aber auch genügen, dass das Betreuungsorgan zwar nicht über diese Ausbildung, jedoch über ausreichende Erfahrung verfügt. Bei der Betreuung Suchtmittelabhängiger ist die genügende Ausbildung und Erfahrung des Betreuungsorganes besonders wichtig (Art. 5 Abs. 1).
Nicht wenige der gefährdeten Personen sind in der Lage, ihre schädliche Lebensweise unter dem Druck behördlich erteilter, eng umgrenzter und einfach formulierter Verhaltensanweisungen zu ändern (Art. 4 Abs. 3). Bei der Erteilung der Weisungen hat die Vormundschaftsbehörde darauf zu achten, dass nicht unverhältnismässig in die verfassungsrechtlich geschützte persönliche Freiheit der Anzuweisenden eingegriffen wird. In Betracht fallen dürften die Weisungen, sich alkoholischer Getränke zu enthalten sowie regelmässig den Arbeits- oder Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, wogegen die Weisung, sich einer in

die körperliche oder geistige Integrität eingreifenden medizinischen Therapie zu unterziehen, als unzulässig zu betrachten wäre. Für den Erfolg der Anweisungen ist wesentlich, dass ihre Einhaltung vom Betreuungsorgan überwacht wird und die angewiesene Person diese Überwachung erfährt.
In vielen Fällen wird es nicht möglich sein, das mit dem Mittel der behördlichen Weisung vom Angewiesenen verlangte Verhalten real zu erzwingen. Die angewiesene Person ist sich jedoch darüber bewusst, dass ihr im Widerhandlungsfall weiterer Schaden (z. B. gesundheitlicher) und eventuell die Verhängung schärferer Massnahmen (fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entmündigung) drohen.
Das Betreuungsorgan ist für seine Arbeit zu entschädigen und es sind ihm seine Auslagen zu ersetzen. Der Entschädigungsanspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, das die Betreuung angeordnet hat, also in der Regel gegen die Wohnsitzgemeinde. Die damit verbundenen Aufwendungen des Gemeinwesens zählen nicht zu den Vollzugskosten, die gemäss Artikel 50 der betroffenen Person überbunden oder, im Falle ihrer Mittellosigkeit, der Lastenverteilung gemäss der Fürsorgegesetzgebung zugeführt werden (Art. 5 Abs. 4).

Artikel 6

Mit der Verwarnung soll der gefährdeten Person von der Behörde klar vor Augen geführt werden, dass ihr bei Weiterführung der schädlichen Lebensweise nicht nur weiterer Schaden, sondern auch ein schärferes Eingreifen der Behörde drohen. Dem Betroffenen wird damit eine letzte Chance gewährt, sich zu bessern, bevor durch behördliche Zwangsmassnahme in seine verderbliche Lebensweise eingegriffen wird.

Artikel 7

Die Befugnisse im Bereich der Sozialhilfemassnahmen im weiteren Sinne, zu denen hier auch die Massnahmen des Vormundschaftsrechts gezählt werden, sollen nunmehr in der Hand der vormundschaftlichen Behörden (Vormundschaftsbehörde, Regierungsstatthalter) und der Fürsorgebehörden konzentriert werden. Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde entfällt.
Eine wirkungsvolle Betreuung setzt gute Kenntnis der örtlichen und sozialen Verhältnisse der betreuten Person sowohl beim Betreuungsorgan wie auch bei der verfügenden Vormundschaftsbehörde voraus. Deren örtliche Zuständigkeit knüpft deshalb am Wohnsitz der betroffenen Person an (Abs. 1). Eine Ausnahme gilt für die Vormundschaftsbehörde der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, deren Zuständigkeit sich – wie im Vormundschaftsrecht – auf ihre Burgerinnen und Burger mit Wohnsitz im Kanton erstreckt (Abs. 3). Dabei gilt es zu beachten, dass nur jene Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger- und Burgerinnen ausüben können, die auch die burgerliche Armenpflege (Fürsorge) beibehalten haben (Art. 28 EG ZGB).
Die Möglichkeit der Delegation von Entscheidungsbefugnissen von der Vormundschaftsbehörde an ein anderes, fachlich kompetentes Gemeindeorgan (z. B. Fürsorgekommission, Vorsteher der Vormundschaftsverwaltung) ist beschränkt auf die Massnahmen ohne Freiheitsentziehung (Abs. 2). Die übrigen Befugnisse (gemäss ZGB und Art. 29 EG ZGB) des Einwohnergemeinderates als der ordentlichen Vormundschaftsbehörde können nur im Rahmen von Artikel 27 EG ZGB an eine oder mehrere Vormundschaftskommissionen delegiert werden.

Artikel 8

Diese zentrale Bestimmung ist im wesentlichen eine Wiederholung von Artikel 397 a ZGB. Absatz 3 enthält eine Verdeutlichung des in Absatz 1 von Artikel 397 a angesprochenen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.
Einlässlichere Erläuterungen zu den in Absatz 1 enthaltenen wichtigen Begriffen finden sich in der Botschaft des Bundesrates vom 17. August 1977 zur Änderung des ZGB (Bundesblatt 1977 Bd. III S. 21–29).

Artikel 9

Gemäss Artikel 397 b Absatz 1 ZGB ist für den Entscheid über eine fürsorgerische Freiheitsentziehung eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz, oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, eine vormundschaftliche Behörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person zuständig. Vormundschaftliche Behörden sind im Kanton Bern die Vormundschaftsbehörde, der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat (die beiden letztgenannten als vormundschaftliche Aufsichtsbehörden).
Der Entwurf bezeichnet den Regierungsstatthalter als zuständige vormundschaftliche Behörde für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen, entsprechend der geltenden Zuständigkeitsregelung gemäss Artikel 3 EV. Diese Zuständigkeitszuweisung hat sich bewährt.
Die Zuständigkeit der Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern folgt aus Artikel 30 Absatz 2 EG ZGB (Abs. 2). Sie ist allerdings beschränkt auf Burger und Burgerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde (Art. 397 b Abs. 1 ZGB).
Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters am Aufenthaltsort ergibt sich unmittelbar aus Artikel 397 b Absatz 1 ZGB (Abs. 3).

Artikel 10

Auch das Kindesrecht kennt die fürsorgerische Freiheitsentziehung, und zwar als Kindesschutzmassnahme. Wird ein gefährdetes Kind von der Vormundschaftsbehörde in Anwendung von Artikel 310 ZGB den Eltern weggenommen und in einem Heim untergebracht, so kommt dies in der Regel einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gleich. Es gelten deshalb die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen sinngemäss (Art. 314 a Abs. 1 ZGB).
Die behördliche Zuständigkeit wird vom Bundesrecht selbst festgelegt. Ordentlicherweise zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes. Ausnahmsweise, nämlich wenn das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb

der häuslichen Gemeinschaft der Eltern lebt oder wenn Gefahr im Verzug liegt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält (Art. 310 i.V.m. Art. 315 ZGB).
Eine entsprechende Vorschrift für die Zuständigkeit zur Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei bevormundeten Kindern findet sich in Artikel 405 a ZGB.

Artikel 11

Die Zuständigkeit des Vormundes ist bereits bundesrechtlich festgelegt (Art. 406 Abs. 2 und Art. 405 a Abs. 1 ZGB).

Artikel 12

Das ZGB ermächtigt die Kantone, für Fälle, in denen Gefahr im Verzug liegt oder die Person psychisch krank ist, die Zuständigkeit zur Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ausserdem anderen geeigneten Stellen einzuräumen. Die Ermächtigung gilt für mündige und entmündigte Personen (Art. 397 b Abs. 2) sowie für Kinder unter elterlicher Gewalt (Art. 314 a Abs. 3) und für bevormundete Unmündige (Art. 405 a Abs. 2).
Von dieser Ermächtigung soll nur teilweiser Gebrauch gemacht werden. Als weitere Stelle wird jeder im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassene Arzt zuständig erklärt. Seine Befugnis ist aber auf jene Fälle beschränkt, in denen Gefahr im Verzug liegt und die betroffenen Personen zudem psychisch oder suchtkrank sind. In der Praxis bedeutet dies, dass der Arzt zuständig ist für die Anordnung einer notfallmässigen Einweisung von psychisch oder Suchtkranken in die psychiatrische Klinik. Anderswo wird diese Zuständigkeit der Ärzteschaft kaum je aktuell werden.

Artikel 13

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung wird grundsätzlich von der Behörde auf unbestimmte Dauer angeordnet. Zwar kann die Massnahme befristet werden, doch hat die Befristung nur die Bedeutung einer absoluten Maximalfrist. Artikel 397 a Absatz 3 ZGB regelt allgemein den Zeitpunkt der Aufhebung der Freiheitsentziehung mit einer knappen, aber einleuchtenden Formulierung, die wörtlich in Absatz 1 von Artikel 13 übernommen wird. Die für die Entlassung zuständige Behörde, in jedem Fall aber die Anstaltsleitung, hat den Erfolg der Betreuungsmassnahmen bei der betreuten Person dauernd zu beobachten und der Behörde so bald als möglich die Entlassung zu beantragen oder diese anzuordnen, wenn sie selbst dafür zuständig ist (Abs. 2).

Artikel 14

Der Grundsatz entspricht Artikel 397 b Absatz 3 ZGB.

Artikel 15

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die Befugnis zur Entlassung auch bei Fällen an die Direktion der psychiatrischen Klinik zu delegieren, in denen nach der Regel (Art. 18) die Behörde, bei mündigen oder entmündigten Personen also der Regierungsstatthalter, zuständig ist. Die Delegation erfolgt im Einweisungsbeschluss, also einzelfallweise, und sie kann von der Behörde frei widerrufen werden.
Die vorgeschlagene Regelung entspricht der heute geltenden (Art. 18 Abs. 2 EV) und ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

Artikel 16

Bei der Vorbereitung der Entlassung steht die Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft und nach einem geeigneten Arbeitsplatz im Vordergrund. Aber auch die Bereitstellung einer regelmässigen persönlichen Betreuung durch eine geeignete Person (z. B. die Gemeindekrankenschwester) kann von entscheidender Wichtigkeit für das Gelingen der Entlassung sein.
Ebenso wichtig ist dabei aber auch eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Behörden, Vormund und Betreuer (Abs. 2 und 3).

Artikel 17

Mit dem Begriff der vorsorglichen Massnahme ist die von den in den Artikeln 9 Absatz 3, 10 Absatz 2, 11 und 12 aufgeführten Behörden und Stellen angeordnete notfallmässige Einweisung – in der Regel psychisch Kranker in eine Psychiatrische Klinik – gemeint. Diese vorsorgliche Freiheitsentziehung bedarf einer zusätzlichen absoluten Befristung (Abs. 1). Es soll damit sichergestellt werden, dass der mit einer im eiligen und vereinfachten Verfahren (Art. 29) angeordneten Notfalleinweisung bewirkte Zwangsaufenthalt in der psychiatrischen Klinik nicht unbestimmt lange andauert. Eine länger dauernde Zurückbehaltung in der Klinik darf nur im ordentlichen Verfahren, nach gründlicher Prüfung der Notwendigkeit und unter gehöriger Gewährung des rechtlichen Gehörs angeordnet werden.
Die absolute Frist von 6 Wochen entspricht der bisherigen Regelung (Art. 19 EV).
Menschen können akut psychisch erkranken, so dass sie nur während der Dauer eines Krankheitsschubes von wenigen Wochen auf eine stationäre psychiatrische Betreuung angewiesen sind. Solche Patienten benötigen unter Umständen vor und nach dem Klinikaufenthalt keinerlei behördliche Betreuung. Werden sie im akuten Zustand gemäss Artikel 12 durch den Arzt oder durch die Ärztin vorsorglich eingewiesen und nach kurzem Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik von deren Direktion wieder entlassen, so erübrigt sich die Benachrichtigung der Behörden über die bevorstehende Entlassung (Abs. 2).

Artikel 18

Die in der Regel zeitlich unbestimmte Anordnung der Freiheitsentziehung verlangt nach einer periodischen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer weiteren Zurückbehaltung der betroffenen Person. Sie erfolgt von Amtes wegen, wenigstens einmal jährlich, bei Jugendlichen wenigstens einmal halbjährlich. Sie kann entfallen, wenn innerhalb der Jahres- bzw. Halbjahresfrist dieselbe Prüfung im Rahmen der Behandlung eines Entlassungsgesuches bereits erfolgt ist. Das Verfahren entspricht demjenigen bei der Prüfung eines Entlassungsgesuches; hier wie dort ist der Entscheid zu begründen und zu eröffnen und, falls er auf Fortdauer der Freiheitsentziehung lautet, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 19

Die Regelung ergibt sich zwingend aus dem Bundesrecht (Art. 397 e Ziffern 2 und 3 ZGB). Wie bei einem Einweisungsentscheid soll gründlich geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Zurückbehaltung noch immer erfüllt sind. Die betroffene Person ist dabei anzuhören. Gegen den abweisenden Entscheid der zuständigen Behörde steht das ordentliche Rechtsmittel offen (Art. 397 d Abs. 2 ZGB).

Artikel 20

Eine Nachkontrolle oder Nachbehandlung ist oft erforderlich bei Patienten, die aus der psychiatrischen Klinik oder aus einer besonderen Einrichtung für die Behandlung Suchtkranker entlassen werden, gelegentlich auch bei Personen, die aus einer anderen Anstalt entlassen werden. Die psychiatrische Klinik wird regelmässig die nötigen Schritte in die Wege leiten und den Patienten entsprechend anweisen. In einigen Fällen mag dies versehentlich unterbleiben oder der Entlassene bedarf einer Kontrolle hinsichtlich der Befolgung dieser Anweisungen. Diese wenn nötig zu veranlassen, ist Sache der Vormundschaftsbehörde (Abs. 1).
In gewissen Fällen bedarf die entlassene Person einer besonderen Betreuung oder einer anderen Massnahme ohne Freiheitsentziehung, für deren Anordnung die Vormundschaftsbehörde ebenfalls zu sorgen hat (Abs. 2).

Artikel 21

Ein neues Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege befindet sich in Ausarbeitung und sollte spätestens gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten. Jenes Gesetz wird auch das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden regeln. Es enthält alle Verfahrensgrundsätze, die auch im hier interessierenden Bereich uneingeschränkte Anwendung finden können, so die wichtigen Vorschriften über die Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen, über die Beweismittel, die Gewährung des rechtlichen Gehörs (dazu gehört insbesondere die persönliche Anhörung), ferner über den Inhalt der Verfügungen und deren Eröffnung.
Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, auf das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verweisen und ergänzend dazu einige besondere Verfahrensbestimmungen aufzustellen.
Gleiches gilt für das Verfahren vor der Rekurskommission, deren Stellung im Grunde der einer verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörde entspricht. Das bis anhin gemäss der EV (Art. 34) anzuwendende Zivilprozessrecht, dem der Idealtypus des kontratiktorischen Zweiparteienverfahrens entspricht, hält für die Verfahrensfragen, wie sie sich vor der Rekurskommission stellen, überwiegend unadäquate Antworten bereit.

Artikel 22

Eine durch die Massnahmen erreichte Motivation der Gefährdeten, sich zu einer weniger schädlichen Lebensführung durchzuringen, soll nicht durch die Auflage von Verfahrenskosten zerstört werden (Abs. 1). In vielen Fällen wären die Betroffenen ohnehin nicht in der Lage, solche Kosten zu tragen.
Bei den Auslagen fallen vor allem die Begutachtungskosten in Betracht. Auch hier wird der Grundsatz befolgt, wonach die Betroffenen nicht mit den Kosten eines Verfahrens belastet werden sollen, das von Amtes wegen und möglicherweise ohne ihr Verschulden eröffnet worden ist und an dessen Ende unter Umständen eine sie treffende Zwangsmassnahme steht. Weil unter bestimmten Voraussetzungen auch die Behörde am Aufenthaltsort für die Anordnung der Massnahmen zuständig ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2) sollen diese Auslagen nicht vom verfügenden, sondern vom fürsorgepflichtigen Gemeinwesen getragen werden. Sie gelten als Unterstützungen und unterliegen der Lastenverteilung (Abs. 2).

Artikel 23

Die Eröffnung an nahestehende Personen erfolgt insbesondere im Hinblick auf deren Beschwerde- und Rekursrecht (Art. 33 Abs. 1 und Art. 34).

Artikel 24

Diese Bestimmung umfasst auch die Entbindung des Arztes vom Berufsgeheimnis. Diese ist aber nur den zuständigen vormundschaftlichen Behörden gegenüber wirksam, nicht gegenüber anderen Behörden oder Dritten.
Die von der Schweigepflicht entbundenen Personen sind nur zur Meldung berechtigt, nicht auch dazu verpflichtet. Eine eigentliche Meldepflicht kann sich aber aus anderen besonderen Vorschriften ergeben, so zum Beispiel für den Vormund aus den Artikeln 405 ff ZGB.

Artikel 26 und 27

Das ZGB selbst enthält in Artikel 397 e Ziffer 5 eine Regelung über den Beizug eines Sachverständigen beim Entscheid über die Unterbringung einer psychisch kranken Person in einer Anstalt. Sie wird sinngemäss übernommen (Art. 26 Abs. 2). Absatz 1 von Artikel 26 sieht weitere Begutachtungsfälle vor. Der Bei-

zug des Sachverständigen geschieht bei psychisch Kranken in der Regel in der Form der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens.
Die Begutachtung soll, wenn immer möglich, ambulant erfolgen (Art. 26 Abs. 3), was allerdings eine gewisse Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Person voraussetzt. Steht von vorneherein fest oder erweist es sich, dass diese nicht vorhanden ist, so kann das Ziel einer Abklärung durch den Sachverständigen nur durch eine zwangsweise Unterbringung der betroffenen Person in der psychiatrischen Klinik erreicht werden. Artikel 27 Absatz 1 enthält die dafür erforderliche Rechtsgrundlage; sie entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung gemäss Artikel 8 EV. Für den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen ist wesentlich, dass diese zwangsweise Einweisung in die Klinik zur stationären Abklärung nach den Verfahrensvorschriften für die vorsorgliche Einweisung (Art. 29) zu erfolgen hat. Danach muss dem Einweisungsentscheid bei psychisch Kranken ein schriftliches ärztliches Zeugnis zugrundeliegen, die betroffene Person ist vor der Einweisung anzuhören und sie hat das Recht, gegen die Anordnung einer stationären Begutachtung den Richter anzurufen.
Die Klinik hat die Abklärung so rasch als möglich vorzunehmen und die betroffene Person anschliessend zu entlassen, dies spätestens nach Ablauf von sechs Wochen (Art. 27 Abs. 2).

Artikel 28

Die Frage der Eignung der Anstalt zur Betreuung der betroffenen Person ist von der Behörde beim Einweisungs- bzw. Zurückbehaltungsentscheid zu prüfen (Art. 397 a Abs. 1 ZGB). Die Versetzung der Person in eine andere Anstalt erfordert eine erneute Prüfung der Eignung, die nur von der zuständigen Behörde durch neuen Entscheid vorgenommen werden kann.

Artikel 29 und 30

Der Begriff der vorsorglichen Massnahme wurde bereits bei den Bemerkungen zu Artikel 15 erläutert. Rechtlich handelt es sich auch dabei um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung, deren gesetzliche Voraussetzungen bei der Anordnung somit erfüllt sein müssen (Art. 397 a, bzw. Art. 310 ZGB). Damit die Massnahme in allen Fällen rechtzeitig angeordnet werden kann, sieht das Gesetz eine Erweiterung des Kreises der für die Anordnung zuständigen Behörden und Stellen vor (vgl. Art. 9 bis 12). Wegen der zeitlichen Dringlichkeit kann bei der Einweisung psychisch Kranker in die Psychiatrische Klinik der nötige Beizug des Sachverständigen in der Regel nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren gemäss den Artikeln 26 Abs. 2 und 3 und Artikel 27 erfolgen.
Der Artikel 29 enthält die der Beschleunigung und Vereinfachung dienenden Abweichungen vom ordentlichen Verfahren gemäss dem IV. Teil des Entwurfes.
Artikel 30 will sicherstellen, dass diejenigen vorsorglich eingewiesenen Personen, die einer längeren stationären Betreuung bedürfen, nicht gemäss Artikel 15 Absatz 1 vorzeitig nach Ablauf von 6 Wochen entlassen werden müssen.

Artikel 32

Die Bestimmung regelt nur den Vollzug der Anordnung der Massnahme, also die zwangsweise Überführung der einzuweisenden Person in die Anstalt. Der Vollzug der Massnahme selbst wird nicht durch die Einführungsgesetzgebung zum ZGB, sondern durch besondere Regelungen (insbesondere die Gesetzgebung über die psychiatrischen Kliniken und über die Patientenrechte und -pflichten, die Polizei- und die Fürsorgegesetzgebung für andere staatliche Anstalten und Heime) geordnet.

Artikel 33

Der Rechtsweg bei der verwaltungsjustizmässigen Überprüfung der von der Vormundschaftsbehörde angeordneten Massnahmen ohne Freiheitsentziehung wird dem der Vormundschaftsbeschwerde gemäss Artikel 420 Absatz 2 ZGB angeglichen, ebenso die Rechtsmittelfristen. Weil die Betroffenen selber oft nicht in der Lage sind, eine schriftliche Beschwerde zu formulieren, wird der Kreis der Beschwerdeberechtigten erweitert auf nahestehende Personen, in Übereinstimmung mit der Regelung der Beschwerdelegitimation bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397 d ZGB).
Das Verfahren vor den Rechtspflegeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 21). Mit der Verwaltungsbeschwerde kann auch die Unangemessenheit der Verfügung der Vormundschaftsbehörde gerügt werden.
Ein Beschwerderecht gegen die Handlungen des Betreuungsorgans wird nicht vorgesehen, weil die Betreuung selbst kaum einen Eingriffscharakter hat und die betreute Person deshalb nicht weiter beschwert ist. Der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde gegen die Handlungen des Betreuungsorgans steht im übrigen der betreuten Person (wie auch dritten Personen) jederzeit offen.

Artikel 34

Die Bestimmung gibt die Umschreibung des Beschwerderechts gemäss Artikel 397 d ZGB wieder. Dieses Recht besteht auch, wenn eine Person ohne Entscheid einer zuständigen Behörde oder Stelle ohne oder gegen ihren Willen in einer Anstalt zurückbehalten wird. Dagegen kann der Entscheid, mit dem die Behörde einem Antrag auf Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung keine Folge gibt, nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gemäss Artikel 397 d ZGB gemacht werden.
Über die vermögensrechtlichen Ansprüche aus widerrechtlicher Freiheitsentziehung gemäss Artikel 429 a ZGB entscheiden die ordentlichen Zivilgerichte.

Artikel 35

Das kantonale Recht hat die zuständige verwaltungsunabhängige Gerichtsinstanz (oder auch mehrere solche Instanzen) zu bezeichnen und das von ihr zu

befolgende Verfahren zu regeln. Das ZGB enthält allerdings selbst einige wesentliche Verfahrensgrundsätze, wovon zwei für die Organisation der kantonalen Gerichtsinstanz von Bedeutung sind: Einerseits darf auch das Gericht, das in erster Instanz zu urteilen hat, bei psychisch Kranken (die grosse Mehrzahl der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen) nur unter Beizug von Sachverständigen entscheiden (Art. 397 e Ziffer 5 ZGB) und andererseits hat das Gericht in einem einfachen und raschen Verfahren zu seinem Urteil zu gelangen (Art. 397 f Abs. 1 ZGB).
Für ein einzig aus einem oder mehreren Juristen bestehendes Gericht würde dies bedeuten, dass es in vielen Fällen eine psychiatrische Begutachtung anordnen müsste, was eine Verzögerung des Verfahrens um ca. 1 bis 3 Monate zur Folge hätte. Ein rascher Entscheid des Gerichtes wäre kaum mehr möglich.
Bereits mit der Einführungsverordnung vom 10. Dezember 1980 (Art. 23 ff) wurde aus diesen Gründen ein besonderes Fachgericht geschaffen, dem die nach Bundesvorschrift beizuziehenden Sachverständigen als nebenamtliche Fachrichter selbst angehören, die kantonale Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen. Dieses Gericht ist – mit Blick auf das Beschleunigungsgebot gemäss Artikel 397 f Absatz 1 ZGB – einzige kantonale Instanz. Die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen überprüft im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die richtige Feststellung des Sachverhaltes, die richtige Rechtsanwendung und damit auch die Angemessenheit der angefochtenen Freiheitsentziehung. Der Entscheid der Rekurskommission unterliegt der Berufung an das Bundesgericht (Art. 44 Bst. f OG).
Die Einrichtung dieses besonderen kantonalen Fachgerichtes hat sich bewährt, im Kanton Bern wie offenbar auch in einigen anderen Kantonen, die eine ähnliche Gerichtsorganisation vorgesehen haben (so etwa der Kanton Zürich).
Die die Organisation der Rekurskommission betreffenden Bestimmungen werden mit einigen Änderungen aus der vorläufigen Einführungsverordnung übernommen.
In den nachstehenden Erläuterungen wird im wesentlichen nur noch auf die Abweichungen von der heute geltenden Regelung näher eingegangen.

Artikel 36 bis 39

Das dreigliedrige Präsidium der Rekurskommission besteht aus Mitgliedern oder – neu – aus Ersatzmitgliedern des Obergerichts (Art. 37). Die Zahl der nebenamtlichen Fachrichter wird von bisher fünf auf neun erhöht (Art. 36 Abs. 1). Der Rekurskommission haben wenigstens drei Ärzte, wovon wenigstens zwei Psychiater anzugehören. Wenigstens 2 Fachrichter müssen eine anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit ausweisen, mindestens einer davon Erfahrungen in der Behandlung und Beratung Suchtkranker. Mindestens ein weiterer Fachrichter hat über besondere Qualifikationen zu verfügen im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung der Plazierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Art. 38 Abs. 2 bis 4).
Wahlbehörde für die Fachrichter und Fachrichterinnen ist der Grosse Rat (Art. 38 Abs. 1). Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Obergericht bestimmt (Art. 37).

Artikel 40

Zur Behandlung eines Begehrens um gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung tritt das Gericht in einer Dreierbesetzung zusammen. Die zwei Fachrichter werden unter Rücksichtnahme auf die im zu beurteilenden Fall erforderlichen besonderen Fachkenntnisse beigezogen.

Artikel 43

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 397 f Absatz 1 ZGB.

Artikel 44

Die mündliche Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht gemäss Absatz 3 wird vom ZGB zwingend vorgeschrieben (Art. 397 f Abs. 3).

Artikel 45

Zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person wird das Publikum zu den Verhandlungen der Rekurskommission grundsätzlich nicht zugelassen (Abs. 1). Bei der Urteilsberatung und bei der Abstimmung sind auch die Parteien selbst von der Teilnahme ausgeschlossen (Abs. 3).

Artikel 46

Die Zulassung einer der betroffenen nahestehenden Person zur Parteivertretung bedeutet einen Einbruch in das Anwaltsmonopol, das sonst den bernischen Zivil- und Verwaltungsprozess kennzeichnet. Bedenkt man aber, dass die nahestehende Person nach bundesrechtlicher Vorschrift (Art. 397 d ZGB) sogar zur Beschwerdeführung aus eigenem Recht legitimiert ist, so erscheint die Abweichung vom Grundsatz als unbedeutend. Die Führung des Prozesses, soweit Sache der Partei, ist im übrigen dermassen erleichtert (minimale Anforderungen an die Beschwerdeschrift, Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen), dass sie auch von einer Laienperson bewältigt werden kann.
Die Regelung ergänzt die Bestimmungen über die Beiordnung eines Rechtsbeistandes (Art. 47 f des Entwurfes und Art. 397 f Abs. 2 ZGB).
Wird von der Rekurskommission ein Rechtsbeistand gemäss Artikel 47 beigeordnet, so fällt die Vertretung durch die nahestehende Person dahin, denn es sollen grundsätzlich nicht zwei Vertreter vor Gericht auftreten. Aus dem Umstand, dass auch der mindestens 16jährige Unmündige das Recht hat, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen (Art. 314 a Abs. 2 und Art. 405 a Abs. 2 ZGB), darf geschlossen werden, dass er auch berechtigt ist, eine nahestehende handlungsfähige Person als Vertreter oder Vertreterin zu bezeichnen.

Artikel 47 und 48

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung stellt regelmässig einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen dar. Diese Betroffenen sind aber vielfach recht schlecht befähigt, selbständig ihre Rechte vor Gericht zu wahren.

Artikel 397 f Absatz 2 ZGB schreibt deshalb vor, dass das Gericht von Amtes wegen der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand zu bestellen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird diese Bestimmung für die Betroffenen eher streng ausgelegt. Artikel 47 Absatz 1 erweitert deshalb die Gründe, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Anlass zur Bestellung eines Rechtsbeistandes geben: Unmündige Rekurrenten (sie müssen mindestens 16jährig sein, Art. 314 a Abs. 2 und Art. 405 a Abs. 2 ZGB) sollen grundsätzlich einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes haben, denn bei ihnen ist anzunehmen, dass sie im allgemeinen noch weniger in der Lage sind, ihre Interessen im Verfahren zu wahren, als bei den Mündigen.
«Wenn nötig» und «wenn nicht in der Lage» sind auslegungsbedürftige, unbestimmte Gesetzesbegriffe. Es steht jedoch fest, dass «wenn nicht in der Lage» nicht enger ausgelegt werden darf, als der bundesrechtliche Begriff «wenn nötig» (Art. 397 f Abs. 2 ZGB). Es ist andererseits der Rekurskommission nicht verwehrt, die kantonale Umschreibung («nicht in der Lage») grosszügiger auszulegen.
Artikel 397 f Absatz 2 ZGB enthält keine Regelung für die Tragung der Kosten der Prozessverbeiständung. Sie ist dem kantonalen Verfahrens recht überlassen, unter Vorbehalt des verfassungsrechtlichen Anspruches des Bedürftigen auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Regelung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Beiordnung eines Anwaltes im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung genügt hier nicht, weil die Prozessverbeiständung auch von Amtes wegen, unter Umständen sogar gegen den Willen des Betroffenen, und unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vorzunehmen ist.
Artikel 48 enthält eine Regelung für die Entschädigung des beigeordneten Anwaltes, die derjenigen des amtlichen Verteidigers im Strafverfahren nachgebildet ist. Danach entrichtet vorerst der Staat dem beigeordneten Anwalt eine Entschädigung, die von der Rekurskommission nach den Vorschriften des Dekretes über die Anwaltsgebühren (Art. 17 ff) festgesetzt wird. Der Staat fordert die geleistete Entschädigung von der betroffenen Person zurück, falls sie im Verfahren vor der Rekurskommission unterlegen ist und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Rückforderung zu rechtfertigen vermögen.
Die Regelung in den Artikeln 47 und 48 trägt bei verfassungskonformer Auslegung den Voraussetzungen Rechnung, bei deren Vorliegen das Bundesgericht einen aus Artikel 4 der Bundesverfassung hergeleiteten Anspruch der bedürftigen Partei auf unentgeltliche Prozessvertretung im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren anerkennt (vgl. z. B. BGE 112 Ia S. 17 f Erw. c). Andere, aus dem Recht Bedürftiger auf unentgeltliche Rechtspflege fliessende Ansprüche sind im Verfahren vor der Rekurskommission nicht zu berücksichtigen, weil dieses Verfahren ohnehin kostenfrei ist (Art. 22).
Die Regelung über die Beiordnung und Entschädigung des Rechtsbeistandes gilt jedoch nur für die von der Freiheitsentziehung betroffene Person. Für die nahestehende Person, die nicht als Vertreter gemäss Art. 46, sondern als rekurrierende Partei vor der Rekurskommission auftritt (Art. 397 d ZGB), gilt hinsichtlich der Beiordnung eines unentgeltlichen Anwaltes die ordentliche Regelung über die unentgeltliche Prozessführung gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 49

Ärzte, Vormünder und Vormundschaftsbehörden sollen nicht durch ein Parteikostenrisiko vor der gerichtlichen Überprüfungsinstanz von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Einweisung betreuungsbedürftiger Personen abgehalten werden. Eine Parteikostenentschädigung, die dem Rekurrenten im Verfahren vor der Rekurskommission zugesprochen wird, wird deshalb vom Staat zur Bezahlung übernommen, unabhängig davon, ob die angefochtene Unterbringung oder Zurückbehaltung von einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder von einem Arzt angeordnet worden war.

Artikel 50

Die Massnahmen dienen der persönlichen Fürsorge der betroffenen Personen. Es ist nur folgerichtig, dass diese auch für die damit verbundenen Kosten aufkommen. Vor allem auch im Hinblick auf fürsorgerische Freiheitsentziehungen, die in psychiatrischen Kliniken zu vollziehen sind, ist zu bedenken, dass die Krankenkassen ihre statutarischen Leistungen nur zu erbringen haben, wenn der Versicherte kostenpflichtig ist, nicht aber, wenn das Gemeinwesen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für die Kosten aufzukommen hat (Abs. 1).
Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz wird durch eine Sozialklausel gemildert. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, so hilft das Gemeinwesen (Abs. 2). Die auf diese Weise vom Gemeinwesen vorläufig übernommenen Kosten werden durch den Mechanismus der Lastenverteilung des Fürsorgegesetzes solidarisch auf die Gesamtheit der Gemeinden und auf den Staat verteilt (Abs. 3). Auch hinsichtlich der Rückerstattung der vom Gemeinwesen übernommenen Kosten durch die betroffene Person finden die entsprechenden Vorschriften des Fürsorgegesetzes (Art. 25 ff) Anwendung.

Artikel 52

Für verschiedene therapeutische Bereiche der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist das Angebot an stationären Betreuungsplätzen knapp, so etwa für psychisch beeinträchtigte Alkoholabhängige. Dem Regierungsrat soll es ermöglicht werden, Betreuungsplätze in bestehenden oder zu errichtenden Einrichtungen durch vertragliche Vereinbarung mit der Trägerschaft zu sichern (Abs. 3). Auch die Möglichkeit, dass der Staat selbst weitere Einrichtungen errichtet und betreibt, soll offenstehen (Abs. 1).
Zum Zweck des gemeinsamen Betriebs von Vollzugseinrichtungen durch mehrere Kantone kann der Grosse Rat entsprechenden Konkordaten beitreten (Abs. 3). Es handelt sich dabei um Verträge im Sinne von Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Artikel 53

Eine Übergangsbestimmung ist erforderlich, damit nach bisherigem Recht angeordnete Dauermassnahmen (insbesondere Weisungen, Betreuung) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht dahinfallen.
Ein nach GEV angeordnetes Wirtshaus- oder Alkoholverbot wird aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dahinfallen, weil diese Massnahme im neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist (Abs. 1).
Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Artikel 54

Die geringfügigen Änderungen des EG ZGB haben mit einer Ausnahme bloss Hinweischarakter. Die Bestimmung über das bei der Entmündigung zu beachtende Untersuchungsverfahren wird ergänzt durch die Klarstellung, dass eine allfällig gemäss Artikel 374 ZGB notwendige stationäre Begutachtung nach den für die fürsorgerische Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften zu erfolgen hat, wobei jedoch der Gerichtspräsident, nicht der Regierungsstatthalter, die Begutachtung anzuordnen hat (Art. 34 Abs. 3 EG ZGB).
Die Änderungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen beinhalten nur notwendige Anpassungen.

4.5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Gesetz dürfte für den Staat und die Gemeinden keine spürbare finanzielle oder personelle Mehrbelastung zeitigen.

Bern, 17. März 1989 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung der Änderung vom 6. Oktober 1978 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel des ZGB,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung der Fürsorgegesetzgebung und in Ausführung des Vormundschaftsrechts des ZGB die Sicherstellung der nötigen persönlichen Fürsorge für Personen, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung gefährden.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Dieses Gesetz gilt für Mündige und, mit Ausnahme von Abschnitt II, für Entmündigte.

[2] Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, das diesbezügliche Verfahren und den Rechtsschutz finden im Rahmen des Kindesschutzes auf Unmündige sinngemässe Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

II. Massnahmen ohne Freiheitsentziehung

Grundsatz

Art. 3 [1] Die Vormundschaftsbehörde sorgt dafür, dass Personen, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder wegen schwerer Verwahrlosung gefährden, die erforderliche persönliche Fürsorge zuteil wird.

[2] Die Vormundschaftsbehörde benachrichtigt die zuständige Behörde, falls sie nicht selbst für die Anordnung der erforderlichen Massnahme zuständig ist.

Betreuung
1. Voraussetzungen, Inhalt, Dauer

Art. 4 [1] Die Vormundschaftsbehörde ordnet eine Betreuung an, wenn eine gefährdete Person einer persönlichen Fürsorge bedarf,

die ihr mit den Massnahmen des Vormundschaftsrechts nicht erbracht werden kann.

[2] Die Betreuung besteht in Aussprache, Beratung und Hilfe nach anerkannten Grundsätzen der Sozialarbeit.

[3] Um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zu vermeiden, kann die Vormundschaftsbehörde der betreuten Person Weisungen für ihr Verhalten erteilen. Das Betreuungsorgan wacht über die Befolgung der Weisungen. Das Nichtbefolgen von Weisungen ist der Vormundschaftsbehörde zu melden.

[4] Die Massnahme fällt spätestens nach Ablauf zweier Jahre dahin, sofern sie nicht erneuert wird.

[5] Die Bestimmungen über die Betreuung finden keine Anwendung, wenn die Fürsorgebehörde bereits mit der gefährdeten Person befasst ist.

2. Betreuungsorgan

Art. 5 [1] Die Betreuung wird einer geeigneten Person, Amts- oder Fachstelle übertragen. Für die Betreuung von Alkohol- oder anderen Suchtmittelkranken sind in der Regel Fachleute beizuziehen. Der zu betreuenden Person steht ein Vorschlagsrecht zu.

[2] Das Betreuungsorgan untersteht in Bezug auf Tatsachen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben wahrnimmt, dem Amtsgeheimnis.

[3] Es erstattet der Vormundschaftsbehörde wenigstens einmal jährlich Bericht. Es beantragt weitere Massnahmen, soweit solche erforderlich sind.

[4] Das Betreuungsorgan hat gegenüber dem Gemeinwesen, das die Betreuung angeordnet hat, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf eine angemessene Entschädigung, die von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt wird.

Verwarnung

Art. 6 [1] Bei Fehlverhalten kann die wegen Verwahrlosung, Trunksucht oder anderer Suchterkrankung betreute Person von der Vormundschaftsbehörde verwarnt werden.

[2] Die gefährdete Person wird auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht und angehalten, die Weisungen zu befolgen.

[3] In der Verwarnung sind die Massnahmen zu nennen, die angeordnet werden könnten, falls sie nicht beachtet wird.

[4] Die Verwarnung wird mündlich erteilt. Über die mündliche Verwarnung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der verwarnten Person mitzuunterzeichnen ist.

Zuständige Vormundschaftsbehörde

Art. 7 [1] Die Betreuung und die Verwarnung werden von der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person angeordnet.

[2] Durch Gemeindereglement kann ein anderes geeignetes Gemeindeorgan zuständig erklärt werden. Die diesbezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung der Justizdirektion.

[3] Die Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind an Stelle der Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden zuständig für die Anordnung der Massnahmen gegenüber Burgern und Burgerinnen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

III. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

1. Anordnung

Voraussetzungen

Art. 8 [1] Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt (Psychiatrische Klinik, Therapie- oder Pflegeheim) untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

[2] Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.

[3] Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung darf nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen wirkungslos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass solche sich als unzureichend erweisen würden.

Zuständige Behörden und Stellen 1. Regierungsstatthalter/in

Art. 9 [1] Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin am Wohnsitz ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen.

[2] Für die Anordnung der Massnahme gegenüber Angehörigen der Burgergemeinde der Stadt Bern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bern ist die Oberwaisenkammer zuständig.

[3] Liegt Gefahr im Verzug, kann die Massnahme auch vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin am Aufenthaltsort der betroffenen Person angeordnet werden.

2. Vormundschaftsbehörde

Art. 10 [1] Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber Unmündigen.

[2] Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, ist auch die Vormundschaftsbehörde am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

[3] Die Zuständigkeit des Ehescheidungsrichters gemäss Artikel 315a ZGB bleibt vorbehalten.

3. Vormund/ Vormündin

Art. 11 Liegt Gefahr im Verzug, kann bei Bevormundeten auch der Vormund oder die Vormündin die fürsorgerische Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme anordnen.

4. Arzt/Ärztin

Art. 12 Liegt Gefahr im Verzug, kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei psychisch kranken oder suchtkranken Personen auch von Ärzten oder Ärztinnen, die im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassen sind, als vorsorgliche Massnahme angeordnet werden.

2. Entlassung

Grundsatz

Art. 13 [1] Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

[2] Die Anstaltsleitung beantragt der zuständigen Behörde die Entlassung, falls sie diese nicht selbst anordnen kann.

Zuständigkeit 1. Grundsatz

Art. 14 Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet sie auch über die Entlassung; in den andern Fällen entscheidet darüber die Anstaltsleitung.

2. Übertragung der Befugnis zur Entlassung

Art. 15 [1] Die Behörde kann in ihrem Entscheid über die Freiheitsentziehung die Befugnis zur Entlassung einer psychisch kranken Person der Anstaltsleitung übertragen, sofern die Anstalt unter ärztlicher Leitung steht.

[2] Die Behörde kann die Übertragung der Befugnis widerrufen.

Vorbereitung

Art. 16 [1] Die für die Anordnung der Massnahmen ohne Freiheitsentziehung zuständige Vormundschaftsbehörde trifft im Hinblick auf die Entlassung die nötigen Vorkehren zur Erleichterung der Wiedereingliederung der betroffenen Person am Wohn- und Arbeitsort.

[2] Die für die Entlassung zuständige Behörde oder Anstalt gibt der Vormundschaftsbehörde und, bei Bevormundeten, dem Vormund oder der Vormündin rechtzeitig Kenntnis von der bevorstehenden Entlassung. Die Anstalt benachrichtigt ausserdem das Regierungsstatthalteramt, das die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet hat.

[3] Die Anstalt berät und unterstützt die Behörde bei der Vorbereitung der Entlassung.

Nach vorsorglicher Freiheitsentziehung

Art. 17 [1] Eine durch vorsorgliche Massnahme in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person ist, sobald der Gefahrenzustand beendet ist, spätestens aber nach sechs Wochen zu entlassen, sofern nicht die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.

[2] Die Benachrichtigung der Behörden gemäss Artikel 14 Absatz 2 kann unterbleiben, wenn die vorsorgliche Massnahme von einem Arzt oder von einer Ärztin angeordnet wurde.

Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Zurückbehaltung
1. von Amtes wegen

Art. 18 [1] Die für die Entlassung zuständige Behörde oder Anstaltsleitung prüft wenigstens einmal jährlich förmlich, bei Jugendlichen mindestens alle 6 Monate, ob die Zurückbehaltung weiterhin notwendig ist.

[2] Die für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften finden Anwendung.

2. Auf Gesuch hin

Art. 19 [1] Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit bei der zuständigen Behörde oder Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch einreichen.

[2] Ein Gesuch, das bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wurde, ist unverzüglich an die zuständige Behörde oder Anstaltsleitung weiterzuleiten.

[3] Erachtet die Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch als unbegründet, so überweist sie es mit ihrer ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Behörde, auch wenn die Befugnis zur Entlassung bei der Anstaltsleitung liegt.

[4] Über das Entlassungsgesuch ist ohne Verzug zu befinden. Die für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften finden Anwendung.

3. Nachbetreuung

Art. 20 [1] Die Vormundschaftsbehörde veranlasst wenn nötig die aus der Anstalt entlassene Person, sich einer ambulanten Nachkontrolle oder Nachbehandlung zu unterziehen.

[2] Sie ordnet nötigenfalls eine Massnahme ohne Freiheitsentziehung oder eine andere vormundschaftliche Massnahme an oder beantragt deren Anordnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

1. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 21 [1] Für das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und der Rekurskommission gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.

[2] Die zuständige Behörde hört den Betroffenen und, soweit erforderlich und tunlich, die ihm nahestehenden Personen sowie die Behörden, Stellen und Betreuer an, die sich mit ihm befasst haben.

Verfahrenskosten

Art. 22 [1] Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und vor der Rekurskommission ist kostenfrei.

[2] Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen trägt die Kosten für Begutachtungen und Auslagen. Artikel 50 Absatz 3 findet Anwendung.

Eröffnung und Mitteilung an Dritte

Art. 23 [1] Verfügungen und Entscheide sind auch nahestehenden Personen zu eröffnen, soweit diese der Behörde bekannt sind und keine schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

[2] Betreuungsorgane und Behörden sind über die angeordneten Massnahmen in Kenntnis zu setzen, soweit die Betreuung oder die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen es erfordert.

Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis

Art. 24 Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen, sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen zu melden, deren Zustand oder Verhalten Anlass zur Anwendung dieses Gesetzes geben könnte.

2. Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung

Vorführung

Art. 25 [1] Leistet die betroffene Person ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung keine Folge, so kann sie polizeilich vorgeführt werden.

[2] Die Vorführung wird durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin angeordnet. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anwendbar.

Abklärung durch Sachverständige 1. Grundsatz

Art. 26 [1] Bedarf das Vorliegen zur Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt oder die Bestimmung der geeigneten Anstalt der näheren Abklärung, so ist ein Sachverständiger oder eine Sachverständige beizuziehen.

[2] Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur gestützt auf ein fachärztliches Gutachten entschieden werden. Artikel 29 bleibt vorbehalten.

[3] Die Behörde veranlasst in diesen Fällen die ambulante Abklärung.

2. Einweisung zur stationären Abklärung

Art. 27 [1] Kann die Abklärung nicht ambulant erfolgen, so weist die Behörde eine psychisch kranke oder suchtkranke Person nach den Verfahrensvorschriften für die vorsorgliche Massnahme (Art. 29) in eine geeignete Anstalt ein.

[2] Die Person darf nur solange zurückbehalten werden, als dies für die Abklärung unbedingt erforderlich ist, längstens jedoch sechs Wochen.

Versetzung in eine andere Anstalt

Art. 28 Die in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person kann nur durch neuen Entscheid in eine andere Anstalt versetzt werden.

Vorsorgliche Massnahme
1. Beizug des Sachverständigen, Eröffnung der Anordnung

Art. 29 [1] Wird die fürsorgerische Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme angeordnet, weil Gefahr im Verzug liegt, so kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden. Bei psychisch Kranken ist jedoch ein schriftliches ärztliches Zeugnis erforderlich. Die betroffene Person ist anzuhören, soweit ihr Zustand es erlaubt.

[2] Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme kann mündlich eröffnet werden. Sie ist jedoch innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der Gründe und des Rechtsmittels auch schriftlich zu eröffnen. Ist dies nicht möglich, so ist die schriftliche Eröffnung nachzuholen, sobald es der Zustand der betroffenen Person erlaubt.

[3] Im übrigen gilt das ordentliche Verfahren, soweit es die Dringlichkeit zulässt.

2. Antrag der Anstaltsleitung

Art. 30 Die Anstaltsleitung stellt der zuständigen vormundschaftlichen Behörde umgehend begründeten Antrag, wenn sie den weiteren Verbleib einer vorsorglich eingewiesenen oder zurückbehaltenen Person in der Anstalt als erforderlich erachtet. Sie hört die vorsorglich eingewiesene oder zurückbehaltene Person an, sobald deren Zustand es erlaubt.

Benachrichtigung der Fürsorgebehörde

Art. 31 Die zuständige Fürsorgebehörde ist zu benachrichtigen, falls zu befürchten ist, dass durch die Freiheitsentziehung Personen, für die die betroffene Person zu sorgen hat, in Not geraten.

Beizug der Polizei

Art. 32 [1] Die betroffene Person wird nötigenfalls mit Hilfe der Polizei in die Anstalt verbracht.

[2] Der Beizug der Polizei wird vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin angeordnet.

3. Rechtsschutz bei Massnahmen ohne Freiheitsentziehung

Beschwerde

Art. 33 [1] Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert ... Tagen beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin Beschwerde führen.

[2] Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

[3] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin oder der Oberwaisenkammer können von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

4. Rechtsschutz bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung

4.1 Rekurs

Art. 34 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen schriftlich Rekurs erheben.

4.2 Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen

Einsetzung

Art. 35 Für die gerichtliche Beurteilung der Rekurse wird als einzige kantonale Gerichtsinstanz eine Rekurskommission eingesetzt.

Zusammensetzung, Wahl, Beeidigung

Art. 36 [1] Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und neun Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

[2] Die Mitglieder der Rekurskommission sind nebenamtlich tätig.

Präsidium

Art. 37 ... bezeichnet aus seinen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Rekurskommission.

Fachrichter und Fachrichterinnen

Art. 38 [1] Die Fachrichter und Fachrichterinnen werden vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

[2] Wenigstens drei Fachrichter oder Fachrichterinnen müssen im

Antrag des Regierungsrates:

[1] ...

zehn Tagen ...

Antrag der Kommission:

[1] ... 30 Tagen ...

Antrag des Regierungsrates:

Art. 37 Das Obergericht ...

Antrag der Kommission:

Art. 37 Das Verwaltungsgericht ...

Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassene Ärzte oder Ärztinnen sein, wovon wenigstens zwei Spezialärzte oder Spezialärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie.

3 Wenigstens zwei Fachrichter oder Fachrichterinnen müssen über eine anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit verfügen, wovon mindestens eine oder einer mit Erfahrung in der Behandlung und Beratung Suchtkranker.

4 Wenigstens ein Fachrichter oder eine Fachrichterin muss über eine besondere Ausbildung und Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung psychisch kranker oder verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher verfügen.

5 Die Fachrichter und Fachrichterinnen werden vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin ihres Wohnortes beeidigt.

Wählbarkeit als Fachrichter oder Fachrichterin

Art. 39 1 Wählbar als Fachrichter oder Fachrichterin sind die im Kantonsgebiet wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die über eine hinreichende Ausbildung und über eine genügende Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung Geisteskranker, Geistesschwacher, Suchtkranker, Verwahrloster oder verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher verfügen.

2 Die Mitglieder der Rekurskommission sollen sowohl die deutsche wie auch die französische Sprache kennen. Im Präsidium der Rekurskommission sind beide Sprachen als Muttersprache vertreten.

Spruchbehörde

Art. 40 1 Als Spruchbehörde besteht die Rekurskommission aus einem Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz führt, sowie zwei Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

2 Die Bezeichnung des oder der Vorsitzenden richtet sich nach der in der Sache zur Anwendung gelangenden Gerichtssprache. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

3 Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Mitglieder der Spruchbehörde mitzuwirken.

Sekretariat, Geschäftsreglement

Art. 41 1 Das Sekretariat der Rekurskommission wird durch das ... besorgt.

2 Die Rekurskommission ordnet ihren Geschäftsgang in einem Reglement.

Antrag des Regierungsrates:

1 ... das Obergericht ...

Antrag der Kommission:

1 ... das Verwaltungsgericht ...

Taggelder und Entschädigungen

Art. 42 Die Fachrichter und Fachrichterinnen sowie die dem Präsidium der Rekurskommission angehörenden Ersatzmitglieder des ... beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

4.3 Verfahren vor der Rekurskommission

Dringliche Behandlung, Erledigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende

Art. 43 [1] Die Rekurse sind dringlich zu behandeln.

[2] Der oder die Vorsitzende erledigt als Einzelrichter oder als Einzelrichterin Rekurse, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Mündliche Einvernahme

Art. 44 [1] Die Rekurskommission muss die betroffene Person mündlich einvernehmen.

[2] Aus Rücksicht auf den Zustand der betroffenen Person kann die Einvernahme ausserhalb des Gerichtssitzes stattfinden. Sie kann in diesem Fall durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder durch ein von ihm oder ihr bezeichnetes anderes Mitglied durchgeführt werden.

Verhandlung, Beratung und Abstimmung

Art. 45 [1] Die Verhandlungen vor der Rekurskommission sind nicht öffentlich.

[2] Der oder die Vorsitzende kann Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, den Zutritt gewähren.

[3] Die Beratung und die Abstimmung geschehen geheim.

Vertretung

Art. 46 Der oder die Betroffene kann sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin oder durch eine nahestehende Person vertreten lassen. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

Beiordnung eines Rechtsbeistandes

Art. 47 [1] Die Rekurskommission oder deren Vorsitzender oder Vorsitzende ordnet der betroffenen Person von Amtes wegen oder auf Gesuch hin einen Anwalt oder eine Anwältin bei, wenn die Person unmündig oder nicht in der Lage ist, ihre Rechte zu wahren.

[2] Ein Rechtsbeistand wird nicht beigeordnet, wenn feststeht, dass die betroffene Person durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin oder durch die von ihr zur Vertretung bestellte nahestehende Person genügend verbeiständet ist. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsbegehren zum vornherein aussichtslos erscheint oder die verlangten Prozesshandlungen offensichtlich prozessual unzulässig sind.

Entschädigung des beigeordneten Rechtsbeistandes

Art. 48 [1] Die Entschädigung des beigeordneten Rechtsbeistandes wird durch das Dekret über die Anwaltsgebühren geregelt.

Antrag des Regierungsrates:

... des
Obergerichts ...

Antrag der Kommission:

... des
Verwaltungsgerichts ...

[2] Die betroffene Person hat dem Staat im Falle ihres Unterliegens die dem Rechtsbeistand zugesprochene Entschädigung zurückzuerstatten, wenn ihr die Bestellung eines Rechtsbeistandes nach ihrem Einkommen und ihrem Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Die Bestimmungen über die amtliche Verteidigung des Gesetzes über das Strafverfahren sind im übrigen sinngemäss anwendbar.

Parteikosten

Art. 49 Der Staat ersetzt einer Partei die Parteikosten, wenn sie obsiegt hat oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

V. Kosten des Vollzugs der Massnahmen

Art. 50 [1] Die betroffene Person trägt die Kosten des Vollzugs der Massnahmen.

[2] Vermag sie für die Kosten nicht aufzukommen, so werden diese vom fürsorgepflichtigen Gemeinwesen übernommen. Die Entschädigungen für ärztliche Verrichtungen zugunsten Minderbemittelter, nicht oder ungenügend gegen Krankheit versicherter Personen durch das Gemeinwesen bemessen sich nach dem kantonalen Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden.

[3] Kosten, für die das Gemeinwesen in Anwendung von Absatz 2 aufgekommen ist, gelten als Unterstützungen und unterliegen als solche der Lastenverteilung gemäss der Fürsorgegesetzgebung.

VI. Vollzug des Gesetzes

Ausführungsbestimmungen

Art. 51 Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes erlassen.

Anstalten und Heime

Art. 52 [1] Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen erforderlichen Plätze in geeigneten Anstalten und Heimen zur Verfügung stehen.

[2] Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Anstalten und Heime im Sinne der Spital- und Fürsorgegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in einer geeigneten Anstalt unterzubringen sind.

[3] Der Grosse Rat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über den Vollzug von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen abzuschliessen. Der Regierungsrat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Privaten Verträge über die Aufnahme von Personen in Anstalten und Heimen abschliessen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 53 [1] Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Massnahme, die gestützt auf das bisherige Recht angeordnet wurde, behält ihre Geltung, sofern dieses Gesetz die Massnahme ebenfalls kennt.

[2] Änderung und Aufhebung der Massnahmen richten sich nach dem neuen Recht.

Änderung von Erlassen

Art. 54 Es erhalten folgenden Wortlaut:

a Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

III. Regierungsstatthalter

Art. 7 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

ZGB

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 397 b. Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

Rest der Bestimmung unverändert.

2. Burgerliche Vormundschaftsbehörde

Art. 28 [1] Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur solange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

[2] (neu) Die besondere Gesetzgebung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleibt vorbehalten.

4. Bei widersprochenem Antrag *a* Untersuchung

Art. 34 [1] und [2] Unverändert.

[3] Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten Gutachten ein (Art. 374 ZGB). Ist eine stationäre Begutachtung gegen den Willen der betroffenen Person unumgänglich, so ordnet sie der Gerichtspräsident nach den Vorschriften über das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung an.

IX. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Art. 53 a (neu) Die fürsorgerische Freiheitsentziehung richtet sich nach den Bestimmungen des besonderen Gesetzes.

b Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

b Aufgaben

Art. 6 Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt;

Ziffern 1 bis 4 unverändert.

Ziffer 5 aufgehoben.

6. Versorgung *a* Familienpflege

Art. 60 [1] Erwachsene Bedürftige können zur Pflege bei Familien untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus anderen schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu belassen. Die Unterbringung darf nicht gegen den Willen der Betroffenen erfolgen.

[2] Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und ihn nicht ausnützen.

[3] Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

b Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Art. 61 Die Unterbringung und Zurückbehaltung von Personen in einer Anstalt (Heim etc.) richtet sich nach den Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 62 [1] Bei der Fürsorge gemäss den Artikeln 54, 58 und 59 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besonderen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

3. Beschluss

Art. 88 [1] und [2] Unverändert.

[3] Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63 Absatz 2 angewendet wird. Die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindesschutz und über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

Art. 55 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen;
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgerische Freiheitsentziehung).

Inkrafttreten

Art. 56 Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 22. März/5. Juli 1989

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, den 23. Juni 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Jenni*

Vortrag der Gemeindedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen

1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 wurde das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen aufgehoben mit *Ausnahme der Artikel 85–95.* Die noch in Kraft stehenden Artikel 85–95 regeln das Grundsätzliche bezüglich Erwerb des Gemeindebürgerrechtes und die Entlassung aus demselben.

2. Artikel 89: Motion Augsburger, Anpassung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Gemäss Artikel 89 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 können die Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes höchstens Fr. 2000.– beziehen. Der Betrag ist im Einzelfalle nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen. Die Burgergemeinden dagegen können die Einkaufssummen frei bestimmen.
Am 20. November 1985 reichte Grossrat Augsburger eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:
«Seit dem Jahr 1935 beträgt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unverändert maximal Fr. 2000.–. Im Gegensatz dazu wurde die kantonale Gebühr mehrmals der Teuerung angepasst. Der Höchstbetrag macht heute Fr. 15 000.– aus. Im Sinne einer Angleichung sollte auch der Rahmen der Gemeindegebühr erweitert werden. Dies würde den Gemeinden ermöglichen, die Gebühr besser auf die sehr unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller abzustimmen. Es wird deshalb beantragt, die maximale Gemeindegebühr neu auf Fr. 5000.– festzusetzen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die erforderliche Gesetzes- und Dekretsänderung zu unterbreiten.»
In seiner Antwort stellte der Regierungsrat fest, dass eine Anpassung der Gebührenhöchstgrenze an die Teuerung gerechtfertigt sei. Eine Erhöhung auf Fr. 5000.– sei auch mit Blick auf die Praxis anderer Kantone angemessen. Die Motion Augsburger wurde am 12. Februar 1987 durch den Grossen Rat überwiesen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1987, S. 222).

3. Artikel 92: Anpassung an den revidierten Artikel 161 ZGB (neues Eherecht)

Nach geltendem Artikel 92 *Absatz 2* des Gesetzes über das Gemeindewesen 1917 verliert die Ehefrau das Gemeindebürgerrecht, das sie bei der Heirat mit einem Ausländer oder Staatenlosen beibehalten hat oder das sie infolge Wiederaufnahme oder Wiedereinbürgerung besitzt, wenn der Ehemann das Schweizerbürgerrecht erwirbt und die Ehefrau in die Einbürgerung einbezogen wird.
Diese Regelung stand in Übereinstimmung mit dem alten Artikel 161 ZGB, nach welchem die Ehefrau bei der Heirat mit dem Bürger eines andern Kantons dessen Bürgerrecht erwarb und gleichzeitig das früher besessene Kantons- und Gemeindebürgerrecht verlor.
Mit dem Inkrafttreten des neuen Eherechtes auf den 1. Januar 1988 entfiel die bisherige Regelung des ZGB. Nach dem revidierten Artikel 161 erhält die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne dasjenige zu verlieren, das sie als ledig hatte.
Der Ehefrau, die mit ihrem ausländischen Ehegatten in einem andern Kanton eingebürgert wird, das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, zu entziehen, würde nach Ansicht des Bundesamtes für Polizeiwesen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber der Frau darstellen, die bei der Heirat mit dem Bürger eines andern Kantons das angestammte Bürgerrecht beibehält. Eine derartige Regelung würde gegen Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverfassung verstossen und ist seit 1. Januar 1988 bundesrechtswidrig.
Das Bundesamt für Polizeiwesen empfiehlt in seinem Kreisschreiben vom 15. Juni 1987, die kantonale Gesetzgebung im erwähnten Sinne zu revidieren. *Absatz 2* des Artikels 92 des Gesetzes über das Gemeindewesen 1917 verliert damit seine Berechtigung und wird ersatzlos gestrichen.
Die in Artikel 92 *Absatz 1 Ziffer 2* zitierten ZGB-Artikel 161 (Eheschliessung), 263 (Legitimation) und 325 (Anerkennung mit Standesfolge), werden durch das neue Eherecht hinfällig bzw. sind durch das revidierte Kindesrecht hinfällig geworden. Einzufügen sind indessen die Artikel 259 Absatz 1 und Artikel 271 Absatz 3 ZGB, wonach das vor der Ehe der Eltern geborene Kind durch die Heirat der Eltern das Bürgerrecht des Vaters erhält und das bisherige verliert. Ebenso verliert das Kind unverheirateter Eltern das bisherige Bürgerrecht, wenn es aufgrund einer Namensänderung dasjenige des Vaters erhält.

4. Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes

Die parlamentarische Behandlung des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes ist für 1988/89 vorgesehen. Bis zum möglichen Inkrafttreten im Jahr 1991 soll den Kantonen Gelegenheit geboten werden, ihre Gesetzgebung anzupassen.
Beim Kanton Bern (Polizeidirektion) befasst man sich mit der Ausarbeitung eines neuen kantonalen Einbürgerungsgesetzes und eines entsprechenden Dekretes.
Mit diesen Erlassen werden zu gegebener Zeit sowohl die restlichen Artikel des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 als auch das Dekret

vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben, aufgehoben werden. Aus diesem Grunde beschränkt sich die vorliegende Änderung der Bürgerrechtsgesetzgebung auf das Wesentlichste.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die folgenden Stellen:
- Direktionen des Regierungsrates/Staatskanzlei
- Bezirksrat Laufental
- Fédération des communes du Jura bernois
- Verein bernischer Regierungsstatthalter
- Verband bernischer Gemeinden
- Verband bernischer Gemeindeschreiber
- Association des secrétaires communaux du Jura bernois
- Verband der Gemeindekassiere und Finanzverwalter des Kantons Bern

Mit Ausnahme der Fédération des communes du Jura bernois (FJB) stimmen sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer der Änderung zu.
Die FJB regt in ihrer Vernehmlassung vom 7. Dezember 1988 an die Juradelegation des Regierungsrates insbesondere an, das Gebührenmaximum für Schweizer und Ausländer differenziert festzulegen, wobei die Gebühr für Schweizer auf Fr. 2000.– zu belassen und diejenige für Ausländer analog der staatlichen Regelung auf Fr. 15 000.– festzulegen wäre.
Die überwiesene Motion Augsburger verlangt die *Anpassung der Gebühr* für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Fr. 2000.– auf maximal Fr. 5000.–. Die Gemeindedirektion tritt daher auf die Anregung der FJB nicht ein.

6. Ergänzung nach der Kommissionssitzung

Mit der Vorlage wird die seit 1935 bis 1988 eingetretene Teuerung nicht voll ausgeglichen. Das bisherige Gebührenmaximum wird von Fr. 2000.– um 150% auf Fr. 5000.– erhöht. Nach Auskunft des Bundesamtes für Statistik beträgt die Teuerung ab 1935 bis Ende 1988 468,4%. Ein voller Ausgleich der Teuerung ergäbe eine Gebühr von Fr. 11 368.–. Der Motionär verlangte nicht den vollen Teuerungsausgleich, sondern eine maximale Gebühr von Fr. 5000.–.

Eine aus dem Jahre 1982 datierte Studie des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen hat für die grössten Nachbarkantone ergeben, dass 3 Kantone (LU/FR/VS) eine maximale Gebühr von Fr. 10 000.–, 3 Kantone (SO/AG/NE) Fr. 5000.– und 1 Kanton (JU) Fr. 2000.– kennen. Im Kanton Basel-Land beträgt die Gemeindegebühr in der Regel einen Monatslohn. Im Kanton Zürich haben die meisten Gemeinden die kantonale Regelung (Fr. 500.– bis Fr. 10 000.–) übernommen. Einzelne Gemeinden haben dort eigene Gebührenansätze, die unter denen des Kantons liegen.

Für die Gemeinden des Kantons Waadt werden 5% bis 10% des steuerbaren Einkommens vorgesehen.

Bern, 29. Mai 1989 Der Gemeindedirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Gemeindewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird wie folgt geändert:

III. Aufnahmegebühren

Art. 89 [1] Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens 5000 Franken beziehen. Der Betrag ist im Einzelfalle nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen.

[2] Unverändert.

VI. Erlöschen des Gemeindebürgerrechtes

Art. 92 [1] Das Gemeindebürgerrecht erlischt:
1. mit dem Tode;
2. aus den im Zivilgesetzbuch, namentlich in den Artikeln 259 Absatz 1 und 271 Absatz 3, vorgesehenen besonderen Gründen;
3. durch Verzicht und darauffolgende Entlassung.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 22. März/21. Juni 1989 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Mai 1989 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Ruf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. November 1979 über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern wird wie folgt geändert:

Organisation

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Die Schule wird mit einer Mensa geführt. Ein allfälliges Defizit geht zulasten der Betriebsrechnung. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[3] (neu) Die Organisation der Schule ist durch das vorliegende Dekret und durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Primar- und der Mittelschulgesetze anzuwenden, wobei der Staat an die Stelle der Schulgemeinde tritt.

II.

Diese Dekretsänderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 1. März/28. Juni 1989 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Juni 1989 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Bähler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Zahl der Kammerschreiber am Verwaltungsgericht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung und Artikel 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Zahl der Kammerschreiber beim Verwaltungsgericht wird auf 14 bis 17 festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 3. April/28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, den 6. Juni 1989

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Notter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege und Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz der Gebührenpflicht

Art. 1 Das Verwaltungsgericht bezieht für die gesamte richterliche Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten die hienach festgesetzten Pauschalgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht noch interkantonale oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen.

Gegenstand der Pauschalgebühr

Art. 2 In der Pauschalgebühr sind die Ausfertigungskosten, die Post-, Telegraf- und Telefonspesen sowie die Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen. Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Expertenhonorare, Zeugengelder, Augenscheinkosten und dergleichen.

Bemessungsgrundsätze 1. Regelfall

Art. 3 Das Verwaltungsgericht setzt die Pauschalgebühr im Rahmen des Tarifs nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen fest.

2. Besondere Fälle

Art. 4 Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Pauschalgebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

3. Erledigung ohne Urteil

Art. 5 Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

Gebührenbezug

Art. 6 [1] Die Pauschalgebühr und die Beweiskosten werden durch die Gerichtskanzlei erhoben.

[2] Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die kantonalen Staatskassen.

II. Gebührentarife

Gerichtsgebühren

Art. 7 Die Pauschalgebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen:

		Fr.
a	bei Beschwerden	100.– bis 6 000.–
b	bei Klagen	100.– bis 10 000.–
c	bei Appellationen	100.– bis 6 000.–
d	bei Beschwerden gegen Zwischenentscheide, bei Verfahren um vorsorgliche Beweisführung, bei Gesuchen um vorsorgliche Massnahmen, Ablehnung, Wiedereinsetzung, Revision oder Erläuterung	100.– bis 2 000.–
e	bei einzelrichterlicher Streiterledigung	100.– bis 2 000.–
f	im Bereich des Sozialversicherungsrechts, bei leichtfertiger oder mutwilliger Prozessführung	100.– bis 2 000.–

Kanzleigebühren

Art. 8 [1] Für Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen, welche nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden Kanzleigebühren von vier bis zehn Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

[2] Die Kanzleigebühren für Fotokopien werden nach Anhörung des Verwaltungsgerichts durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 9 Dieses Dekret gilt für alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Geschäfte.

Aufhebung von Erlassen

Art. 10 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Dekret vom 9. November 1983 betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 15. Februar/28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Juni 1989

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Notter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 c des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ziel

Art. 1 Dieses Dekret bezweckt, die Umstellung von landwirtschaftlichen Gewerben auf biologischen Landbau nach anerkannten Produktionsgrundsätzen durch einmalige Staatsbeiträge zu fördern, um die inländische Nachfrage nach biologischen Nahrungsmitteln soweit möglich mit inländischen Erzeugnissen zu befriedigen und die Umwelt zu schonen.

Produktionsgrundsätze

Art. 2 [1] Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Produktionsgrundsätze.

[2] Er kann die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer biologischer Landbauorganisationen ganz oder teilweise anwendbar erklären.

[3] Sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer biologischer Landbauorganisationen anwendbar, gilt die Umstellung als erfolgt, wenn die Vereinigung das Gewerbe als Kontrollbetrieb anerkannt und die Ermächtigung erteilt hat, die Erzeugnisse unter der Kollektivmarke für Produkte aus biologischem Anbau in Verkehr zu bringen.

Beitragsberechtigung

Art. 3 [1] Beitragsberechtigt ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein eigenes oder gepachtetes landwirtschaftliches Gewerbe zu Erwerbszwecken bewirtschaftet.

[2] Der Beitrag wird nach Artikel 7 der eidgenössischen Kostenbeitragsverordnung vom 20. April 1983 gekürzt, wenn das Einkommen oder Vermögen beziehungsweise der Gewinn oder das Kapital des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin die dort festgelegten Grenzen übersteigt. Massgebend ist die letzte kantonale Steuerveranlagung.

[3] Für Gewerbe, die unter der Verwaltung eines Gemeinwesens bewirtschaftet werden, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Beitragsbemessung 1. Zusammensetzung

Art. 4 [1] Der Staatsbeitrag besteht aus einem Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche und einem Beitrag für Strukturkosten.

[2] Der Regierungsrat kann die Ansätze an veränderte Verhältnisse anpassen.

2. Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche

Art. 5 [1] Der Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche bemisst sich nach folgenden Ansätzen:

a 800 Franken pro Hektare Ackerbaufläche;
b 500 Franken pro Hektare Futterbaufläche (Naturwiesen, Kunstwiesen, Silomais);
c 200 Franken pro Hektare Weidefläche (Dauerweiden);
d 3000 Franken pro Hektare Bewirtschaftungsfläche mit Spezialkulturen.

[2] Massgebend ist die Kulturfläche im ersten Jahr nach Umstellungsbeginn. Später verfügbar gemachte Kulturflächen sind zusätzlich anrechenbar, wenn sie vor Abschluss der Umstellung vertraglich gesichert wurden. Umfasst ein Betrieb Flächen mit verschiedenen Ansätzen, gilt für jeden Flächenanteil der entsprechende Ansatz.

[3] Der Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche kann für höchstens 20 Hektaren bezogen werden.

[4] Als Spezialkulturen gelten Obst-, Gemüse-, Beeren-, Kräuter- und Rebkulturen.

3. Beitrag für Strukturkosten

Art. 6 Der Beitrag für Strukturkosten beträgt 5000 Franken pro Betrieb.

Bewirtschaftungsfläche

Art. 7 [1] Die Bewirtschaftungsfläche umfasst die eigene und die vertraglich gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche sowie eigene und vertraglich gesicherte Nutzungs- und Anteilsrechte an Alpen.

[2] Als vertraglich gesichert gelten Land und Alpberechtigungen, wenn sie

a gemäss schriftlicher Vereinbarung für mindestens sechs Jahre seit Beginn der Umstellung für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen oder
b zwischen Beginn und Abschluss der Umstellung gemäss schriftlicher Vereinbarung für mindestens sechs Jahre für die Bewirtschaftung verfügbar gemacht werden.

[3] Das Recht zur Bestossung mit zwei Grossvieheinheiten entspricht einer Hektare Weidefläche.

Mindestgrösse

Art. 8 [1] Beträgt die Bewirtschaftungsfläche weniger als fünf Hektaren, wird kein Beitrag ausgerichtet.

[2] Für Betriebe unter fünf Hektaren mit Spezialkulturen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die Spezialkulturfläche mindestens eine halbe Hektare beträgt.

Verfahren

Art. 9 [1] Das Beitragsbegehren ist bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau einzureichen.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, welche Unterlagen dem Begehren beizulegen sind.

[3] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau setzt den Staatsbeitrag fest.

Vorschuss

Art. 10 [1] Wer die Umstellung eingeleitet hat, kann bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau die Ausrichtung eines Vorschusses beantragen.

[2] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Vorschusses fest und bestimmt, welche Unterlagen dem Begehren beizulegen sind.

[3] Der Vorschuss beträgt die Hälfte des ordentlichen Staatsbeitrages.

[4] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau setzt die Vorschussleistungen fest.

Kontrolle

Art. 11 [1] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau ist ermächtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen noch erfüllt sind, wenn ein Staatsbeitrag oder Vorschuss ausgerichtet wurde.

[2] Sie kann Dritte mit Kontrollaufgaben und Abklärungen beauftragen.

[3] Auf Verlangen ist der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau und ihren Beauftragten Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

Rückerstattung

Art. 12 [1] Beiträge und Vorschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten,

a soweit sie zu Unrecht bezogen wurden;

b wenn die Umstellung nicht innert fünf Jahren seit Bezug des Vorschusses abgeschlossen ist;

c wenn der biologische Landbau vor Ablauf von zwölf Jahren seit Beginn der Umstellung wieder aufgegeben wird.

[2] Rückerstattungspflichtig sind die Beitragsempfänger und Beitragsempfängerinnen sowie ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen.

[3] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau setzt die Rückerstattungsbeträge fest. Sie kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

Rechtspflege

Art. 13 [1] Gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle für Akkerbau kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus.

[3] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Inkrafttreten; Befristung

Art. 14 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

[2] Die Geltungsdauer der Artikel 1–10 dieses Dekrets ist auf zehn Jahre befristet.

Bern, 22. März/21. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Juni 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hurni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Übertragung einer weiteren Aufgabe an die Hypothekarkasse des Kantons Bern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Räumlichkeiten für die staatliche Verwaltungstätigkeit

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat kann die Hypothekarkasse des Kantons Bern beauftragen, zum Zwecke der Beschaffung von Räumlichkeiten für die staatliche Verwaltungstätigkeit, vorsorglich Grundstücke zu erwerben oder an solchen andere dingliche Rechte zu begründen.
   Diese Grundstücke sind dem Staat anschliessend zu Eigentum abzutreten oder mietweise zu überlassen.
2. Die Genehmigung der Verträge gemäss Ziffer 1 Absatz 2 dieses Beschlusses durch die finanzkompetenten Organe des Staates bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. August 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanzdirektion	1
Volkswirtschaftsdirektion	3
Gesundheitsdirektion	6
Fürsorgedirektion	7
Baudirektion	12
Justizdirektion	21
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	22
Erziehungsdirektion	24
Polizeidirektion	30
Landwirtschaftsdirektion	33
Kirchendirektion	37

Finanzdirektion

3956. SOLDON/PERSISKA; Personalinformationssystem des Kantons Bern; Teilprojekt Versicherungswesen: Realisierungsbewilligung; Teilprojekt Personalwesen: Projektierungsbewilligung; Verpflichtungskredite (Objektkredite).

1. Für den Vollzug des neuen Versicherungskassendekretes wird dem Personalamt und dem Amt für Informatik die Realisierungsbewilligung für das Teilprojekt Versicherungswesen erteilt.

1.1 Für die Realisierung werden dem Personalamt und dem Amt für Informatik folgende Verpflichtungskredite (Objektkredite) bewilligt:

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
3186	Computerkosten RZ BEDAG	306 000.—
3180	Dienstleistungen Dritter (Beratung, Organisation)	250 000.—
Total	Objektkredite	556 000.—

Diese Verpflichtungskredite (Objektkredite) werden voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1989	1930.3180	Dienstleistungen Dritter	150 000.—
	1950.3186	Computerkosten RZ BEDAG	100 000.—
1990	1930.3180	Dienstleistungen Dritter	100 000.—
	1950.3186	Computerkosten RZ BEDAG	150 000.—
1991	1950.3186	Computerkosten RZ BEDAG	56 000.—
Total	1989–1991		556 000.—

1.2 Für die Anwendung werden dem Personalamt und dem Amt für Informatik auf der Kostenbasis von 1989 folgende jährliche Produktionsausgaben bewilligt:

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1950.3186	Computerkosten RZ BEDAG	1 090 000.—

2. Für das erste Teilprojekt Personalwesen (operative Arbeitsgebiete) wird die Projektierungsbewilligung erteilt (für die Projektierung fallen keine externe Ausgaben an).

Die Ausgaben sind jeweils in das Staatsbudget aufzunehmen.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz, FHG), Artikel 2
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1983, Artikel 13
- Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 16. Mai 1989
- RRB 1550 Initialisierung und Projektierungsbewilligung des Informatikvorhabens SOLDON vom 19. Mai 1982.

4. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

3957. BARISPA; Büroautomationssystem des Personalamtes des Kantons Bern; Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit (Objektkredit).

1. Das Personalamt wird ermächtigt, das Büroautomationssystem BARISPA zu realisieren sowie die dazu notwendigen Verträge abzuschliessen.

1.1 Für die Realisierung des Projektes BARISPA wird dem Personalamt folgender Verpflichtungskredit (Objektkredit) bewilligt:

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1930.3090	Weiterbildung	80 000.—
1930.3130	Verschiedene Sachausgaben	3 000.—
1930.3143	Bauliche Massnahmen	10 000.—
1930.3160	Miete	2 200.—
1930.3180	Dienstleistung Dritter (Projektierung/Realisierung, Verkabelung)	112 200.—
1930.3185	PTT-Gebühren	4 500.—
1930.5060	Anschaffung von EDV-Anlagen/Software	2 080 000.—
1930.5061	Anschaffung Maschinen (Mobiliar usw.)	200 000.—
Total Verpflichtungskredit		2 491 900.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag Fr.	Bemerkungen
1989	3143	10 000.—	Bauliche Massnahmen
	3160	2 200.—	Miete
	5060	900 000.—	Anschaffung von EDV-Anlagen
	5061	100 000.—	Anschaffung Maschinen (Klimageräte, Mobiliar usw.)
Subtotal 1989		1 012 200.—	
1990	3090	80 000.—	Weiterbildung
	3130	3 000.—	Verschiedene Sachausgaben
	3180	92 200.—	Dienstleistung Dritter (Projektierung, Realisierung)
	3185	4 500.—	PTT-Gebühren
	5060	980 000.—	Anschaffung von EDV-Anlagen und Software-Entwicklung
	5061	100 000.—	Anschaffung Maschinen (Klimageräte, Mobiliar usw.)
Subtotal 1990		1 259 700.—	

1991	3180	20 000.—	Dienstleistung Dritter (Projektierung, Realisierung)
	5060	200 000.—	Software-Entwicklung
Subtotal 1991		220 000.—	
Total	1989–1991	2 491 900.—	

1.2 Für den Betrieb werden auf der Kostenbasis von 1989 folgende jährliche Produktionsausgaben bewilligt:

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1930.3010	Personalkosten	57 240.—
1930.3120	Energie- und Klimakosten	8 790.—
1930.3130	Verschiedene Sachausgaben	50 000.—
1930.3150	Wartung EDV-Geräte	48 125.—
1930.3160	Lizenzen Software RZ AKB, BEDAG-Anschlüsse	48 000.—
1930.3180	Anwendungswartung	25 000.—
1930.3185	PTT-Gebühren	2 185.—
1950.3186	Computerkosten RZ BEDAG	20 000.—
Total wiederkehrende Kosten		259 340.—

Die Ausgaben sind jeweils in das Staatsbudget aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz, FHG), Artikel 2
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1983, Artikel 13
- RRB 2825/88 betreffend Informatikplan 1989–1992
- Verfügung der Finanzdirektion vom 9. Januar 1989 Projektierungs- und Ausgabenbewilligung BARISPA.

3. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

4118. Finanzdirektion: KONKAV (Kommunikationsnetz der Kantonalen Verwaltung); Pilotprojekt; Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit (Objektkredit).

1. Gegenstand

Aufbau und Betrieb eines kantonalen Versuchsnetzes für die Dauer eines Jahres als Basis für einen späteren Ausbau zu einem kantonsweiten Datenübertragungsnetz.

2. Rechtsgrundlage

Dekret vom 6. September 1983 über die Organisation der Finanzdirektion, Artikel 15.

3. Bewilligung

Die Finanzdirektion (Amt für Informatik) wird ermächtigt, das Pilotprojekt KONKAV (Kommunikationsnetz der Kantonalen Verwaltung) zu realisieren.

4. Kredite

Für Projektierung, Realisierung und Betrieb des Pilotprojekts wird folgender Verpflichtungskredit (Objektkredit) bewilligt:

	Fr.
Kommunikationsrechner (X.25)	250 000.—
Installation	38 000.—
Netzwerkmanagementsystem	220 000.—
PTT-Kosten	66 000.—
Anschlüsse Endgeräte	140 000.—
Externes Personal	120 000.—
Projektierungskosten	125 000.—
Unvorhergesehenes	90 000.—
Total	1 049 000.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Kostenart	Fr.	Betrag Fr.
1989	1950.3180	Projektierungskosten		90 000.—
1990	1950.3110	Anschaffung Bürogeräte	60 000.—	
		Unvorhergesehenes	40 000.—	100 000.—
	1950.3180	Projektierungskosten	35 000.—	
		Realisierungskosten (Personal)	120 000.—	
		Netzwerkmanagementsystem	120 000.—	
		Anschluss Endgeräte	30 000.—	
		Unvorhergesehenes	50 000.—	355 000.—
	1950.3185	Installationen	38 000.—	
		PTT-Kosten	66 000.—	104 000.—
	1950.5060	Kommunikationsrechner X.25	250 000.—	
		Netzwerkmanagementsystem	100 000.—	
		Anschluss Endgeräte	50 000.—	400 000.—
Total				1 049 000.—

Die entsprechenden Kredite sind in den Budgets 1989 und 1990 vorgesehen.

5. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4122. Köniz – Bellevuestrasse 15; Mietvertrag für Zentralstelle für Lehrerfortbildung, Genehmigung; Bewilligung Verpflichtungskredit (Nachkredit).

1. Der Staat Bern mietet von Herrn Erwin Zimmermann, Oberbottigen, für die Zentralstelle für Lehrerfortbildung im Gebäude Bellevuestrasse 15 im Spiegel Schulungsräumlichkeiten von ca. 816 m^2. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. November 1989/1. Januar 1990 und dauert fest bis 31. Oktober 1999, mit Verlängerungsmöglichkeit. Der Mietzins beträgt Fr. 193 000.— pro Jahr, zuzüglich Beitrag für Amortisation und Verzinsung einer mieterspezifischen Investition von Fr. 7 800.— p.a., sowie Akontozahlung für Nebenkosten von Fr. 17 000.—, total somit pro Jahr Franken 217 800.—.
Der am 15. September 1989 abgeschlossene Mietvertrag wird genehmigt.

2. Der Erziehungsdirektion werden zu Lasten der Rechnung 1990 folgende Verpflichtungskredite als Nachkredite bewilligt: Fr.

- Rubrik 3110.302 (Mobiliar) für Beschaffung der nötigen Einrichtungen ..... 200 000.—
- Rubrik 3180.302 (Dienstleistungen Dritter) für Umzugs- und Montagekosten ..... 10 000.—

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 9
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987, Artikel 25
- Dekret über die Fortbildung der Lehrerschaft vom 16. September 1970, Artikel 2 Absatz 1.

4214. Vertragsgenehmigung. — Der am 5. Juli 1989 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Grellingen die Liegenschaften in der Gemeinde **Grellingen,** nämlich:

a)	Parzelle Nr. 984, Langematt, Gehrenacker, Delsbergstrasse, Wohnhaus Nr. 31, Scheune mit Stall Nr. 33, Platz, Umschwung, Land	121,64 Aren
b)	Parzelle Nr. 385, Langematt, Land	10,64 Aren
c)	Parzelle Nr. 414, Langematt, Land	67,20 Aren
d)	Parzelle Nr. 1036, Langematt, Land	0,18 Aren
		199,66 Aren

zum Preise von Fr. 2 150 000.— verkauft, wird genehmigt. Der Kaufpreis ist dem Konto Nr. 1910 6000-500 «Verkauf von Domänen» gutzuschreiben (Staatsrechnung 1990).

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

4220. Stellenschaffungen 1990: Anträge an den Grossen Rat. — Gestützt auf Gesetze, Dekrete, GRB und RRB werden dem Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags für 1990 Stellenschaffungen in folgendem Umfang beantragt:

1. Stellenschaffungen aufgrund von Gesetzen

Staatskanzlei			
– Ratssekretariat	1 Ratssekretär	168 Punkte	
	1 Grossratsrevisor	168 Punkte	**336 Punkte**
Justizdirektion			
– Verwaltungsgericht	4 Verwaltungsrichter	672 Punkte	**672 Punkte**

2. Stellenschaffungen aufgrund von Dekreten

Staatskanzlei			
– Ratssekretariat	1 Adjunkt	120 Punkte	
– Amt für zentrale Dienste	1 Abt. Vorsteher	120 Punkte	
	2 Stellenaufwertungen Kat. 3 in Kat. 4 (Abt. Vorsteher)	72 Punkte	
– Staatsarchiv	1 Abt. Vorsteher	120 Punkte	
– Frauenstelle des Kantons Bern	1 Leiterin	168 Punkte	
	1 Adjunktin	120 Punkte	
– Sprachenamt	2 Stellenaufwertungen Kat. 3 in Kat. 4 (Abt. Vorsteher)	72 Punkte	**792 Punkte**
Justizdirektion			
– Verwaltungsgericht	5 Kammerschreiber	600 Punkte	**600 Punkte**

3. Stellenschaffungen aufgrund von GRB

Volkswirtschaftsdirektion			
– Ingenieurschule Biel	2 Hauptamtdozenten	240 Punkte	
	2 technische Assistenten	168 Punkte	
– Ingenieurschule St-Imier	1 Abt. Vorsteher	120 Punkte	
	1 Hauptamtdozent	120 Punkte	**648 Punkte**

4. Stellenschaffungen aufgrund von GRB-Anträgen
(Behandlung in der November-Session 1989)

Verschiedene Direktionen: Volkswirtschaft, Polizei, Bau, Verkehr/Energie/Wasser, Forsten, Landwirtschaft

Vollzug des Umweltschutzgesetzes		
– Umweltgefährdende Stoffe	690 Punkte	
– Bodenschutz	594 Punkte	
– Abfälle	150 Punkte	
– Lärmbekämpfung	168 Punkte	
– Umweltverträglichkeitsprüfung	408 Punkte	
– Katastrophenschutz	324 Punkte	
– Koordination	120 Punkte	**2454 Punkte**
Erziehungsdirektion		
– Regionale Erziehungsberatungsstellen	180 Punkte	**180 Punkte**

5. Stellenschaffungen aufgrund von RRB

Gesundheits- und Fürsorgedirektion		
– Zeitgutschrift für Nachtarbeit (ca. 40% des Gesamtbedarfes)	1500 Punkte	**1500 Punkte**
Total		**7182 Punkte**

Der Soll-Punkteetat der jeweiligen Direktionen wird per 1990 um die bewilligten Punkte angehoben.
Alle übrigen Stellenschaffungen oder -aufwertungen sind unter den Bedingungen des mit RRB «Direktionsübergreifende Stellenbewirtschaftung» vom 27. September 1989 errichteten Reservepools des Regierungsrates oder mit den Reservepools der Direktionen und der Staatskanzlei zu vollziehen. Dies gilt auch für jene Stellen, deren Besetzung als Folge der dem Grossen Rat beantragten Stellenschaffungen erforderlich wird.

Volkswirtschaftsdirektion

3619. Thun: Sanierung und Ausbau der Kaufmännischen Berufsschule; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit). — Zwecks Förderung der Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

– Artikel 24 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (KBG)
– Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 12 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
– Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt

Sanierung des bestehenden Schulgebäudes der Kaufmännischen Berufsschule Thun sowie Ausbau.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Thun.

4. Staatsbeitrag

4.1 Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich gemäss Preisstand vom 1. April 1988 (Zürcher Baukostenindex 145,7 Punkte) auf Fr. 9 090 000.— (Fr. 6 990 000.— für den Ausbau; Fr. 2 100 000.— für die Sanierung). Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat davon Fr. 6 600 000.— als beitragsberechtigt anerkannt.

	Fr.
Voraussichtlich anrechenbare Kosten .	6 600 000.—
./.Bundesbeitrag (35%)	2 310 000.—
für den Staatsbeitrag massgebende Kosten	4 290 000.—

4.2 *Beitragssatz und Beitragshöhe*
56,6% von Fr. 4 290 000.— ..... 2 428 140.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilmässig ausbezahlt werden.

4.3 *Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr*
Dieser Verpflichtungskredit wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1350-5620 Inve-

stitionsbeiträge an Gemeinden (1350 5621-100 Berufsschulbauten) abgelöst:
- 1991 Fr. 1 000 000.—
- 1992 Fr. 1 000 000.—

Die Auszahlung der letzten Rate, zuzüglich Anteil Teuerung, erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.

5. Betriebskosten

Es wird mit zusätzlichen jährlichen Netto-Betriebskosten in der Höhe von Fr. 207 400.— gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat gemäss Artikel 56 Absatz 1 KGB mit 45% zu beteiligen (Fr. 93 330.—).

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zürückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die Bauabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten der Subventionsbehörde einzureichen.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3620. Ausbau des Maschinenlabors der Ingenieurschule Burgdorf; Zusatzkredit und Nachkredit für Betriebseinrichtungen.

1. Gegenstand

Anschaffung von primären Betriebseinrichtungen (Maschinen, Ausbildungsgeräte) im Zusammenhang mit dem durch GRB 1312 vom 14. Mai 1985 bewilligten Ausbau des Maschinenlabors; Genehmigung eines Zusatzkredits.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)
- Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (ISG)
- Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG)
- Artikel 1, 29, 30 und 41 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (OrgD)
- Artikel 1 des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Finanzierungsdekret)
- GRB 1312 vom 14. Mai 1985 (Burgdorf, Ingenieurschule, Ausbau Maschinenlabor; Verpflichtungskredit)
- Artikel 61 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt (FHV).

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

Fr. 793 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Zusatzkredit und Nachkredit; voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite:
Rechnungsjahr 1990 Fr. 1 000 000.— (Nachkredit)
Rechnungsjahr 1991 Fr. 220 000.—

5. Stellungnahmen

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat schriftlich die Subventionierung der Mehrkosten zugesichert.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

3883. Staatsbeiträge 1988 an die Krisenhilfe.

I.

1. Gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung und Artikel 1 des Dekrets vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose ist bei Arbeitslosigkeit die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen.

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5660 vom 16. Dezember 1987, entsprechend der ihm übertragenen Kompetenz, aufgrund der Wirtschaftslage, die Krisenhilfe auch für das Jahr 1988 wieder eingeführt hat.

3. Es wird ferner davon Kenntnis genommen, dass die für die Durchführung der Krisenhilfe zuständigen Gemeinden, je nach Finanzkraft, einen Teil ihrer Krisenhilfeaufwendungen sowie einen Verwaltungskostenbeitrag vom Kanton zurückerstattet erhalten.
Aufgrund der vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) überprüften Gemeindeabrechnungen betragen die Gesamtaufwendungen für das Jahr 1988 zu Lasten des Staates **Fr. 538 303.75.**

4. Gestützt auf diese Ausgangslage werden den einzelnen Gemeinden folgende Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Staatsbeitrag Fr.	Beitrag Verwaltungskosten Fr.
Aegerten	22 408.30	30.—
Belp	358.80	10.—
Bern	53 988.50	600.—
Biel	199 053.05	1 310.—
Brügg	795.80	20.—
Burgdorf	21 940.85	120.—
Busswil bei Büren	1 180.75	10.—
Cortébert	5 311.80	10.—
Courtelary	11 059.65	10.—
Duggingen	1 363.45	10.—
Evilard	2 224.60	10.—
La Ferrière	1 177.55	10.—

La Heutte	6220.70	20.—
Hindelbank	3091.50	10.—
Interlaken	1652.40	20.—
Ipsach	92.20	10.—
Iseltwald	3481.60	10.—
Ittigen	313.75	10.—
Kirchberg	3602.80	20.—
Köniz	21190.40	140.—
Längenbühl	2293.90	10.—
Langenthal	1721.20	20.—
Laupen	2335.65	10.—
Lengnau	20539.85	70.—
Lyss	7723.40	30.—
Meinisberg	6246.—	10.—
Melchnau	4647.05	20.—
Moutier	47985.05	150.—
Münchenbuchsee	2714.45	30.—
Münsingen	1464.50	10.—
Muri	2938.65	10.—
La Neuveville	1233.55	10.—
Nidau	1975.30	30.—
Niedebipp	1543.55	10.—
Oberhofen	154.55	10.—
Ostermundigen	4860.10	70.—
Renan	5140.80	10.—
St-Imier	9662.30	50.—
Sigriswil	2268.45	10.—
Sonceboz-Sombeval	1844.80	10.—
Sonvilier	1827.55	10.—
Spiez	3324.10	10.—
Steffisburg	11943.80	90.—
Sutz-Lattrigen	958.30	10.—
Tavannes	7341.40	30.—
Thun	1990.80	10.—
Tramelan	3970.65	30.—
Unterseen	2910.45	30.—
Urtenen	3884.35	20.—
Villeret	5065.20	10.—
Worb	881.25	20.—
Zollikofen	729.—	10.—
Zwingen	415.35	10.—
Total	**535043.75**	**3260.—**
Gesamttotal		**538303.75**

II. Bereinigung Schlussabrechnung 1987

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) vorgenommenen Bereinigung der Schlussabrechnung 1987 zu Lasten des Staates folgende Aufwendungen erwachsen: **Fr. 24713.35.**

2. Gestützt auf diese Bereinigung werden zuhanden nachstehender im Vorjahr nicht berücksichtigter Gemeinden folgende Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Staatsbeitrag Fr.	Beitrag Verwaltungskosten Fr.
Bätterkinden	280.55	10.—
Interlaken	4924.10	30.—
Ringgenberg	3310.25	10.—
Steffisburg	13208.95	70.—
Total	**21723.85**	**120.—**
Gesamttotal	**21843.85**	

3. Bedingt durch die Bereinigung ergeben sich bei den nachfolgenden Gemeinden Änderungen. Es werden folgende Beiträge zusätzlich entrichtet:

Gemeinde	Staatsbeitrag Fr.	Beitrag Verwaltungskosten Fr.
Biel	2623.15	
Lauterbrunnen	389.35	
Oberburg	115.25	
St-Imier	928.65	
Total	**4056.40**	

4. Einforderungen aufgrund der Bereinigung erfolgen bei folgenden Gemeinden:

Gemeinde	Einforderung zugunsten Staat Fr.
Bern	374.80
Köniz	812.10
Total	**1186.90**

	Fr.
5. Beiträge an die Gemeinden gemäss Ziffer II.2	21843.85
Mehraufwand aufgrund der Bereinigung gemäss Ziffer II.3	4056.40
Minderaufwand aufgrund der Bereinigung gemäss Ziffer II.4	1186.90
Mehraufwand für das Jahr 1987	24713 35

III.

1. Aufwendungen für das Jahr 1988 gemäss Ziffer I.4	538303.75
2. Beiträge aus Bereinigung 1987 gemäss Ziffer II.5	24713.35
3. Gesamtaufwendungen zu Lasten Staat	**536017.10**

IV.

1. Die Staatsbeiträge 1988 und Beiträge aus der Bereinigung 1987 gehen zu Lasten des Krisenfonds (Konto 1325 91-5001 Rechnungsjahr 1989).

2. Das KIGA wird ermächtigt, die Auszahlungen gemäss Ziffer III vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Entscheide des KIGA vom 20. Mai, 24. August, 15. Dezember 1988 und vom 18. Januar 1989 Vorschüsse in der Höhe von gesamthaft Fr. 110916.45 ausbezahlt wurden.

4010. Einwohnergemeinde Meiringen; Casinoplatz: Staatsbeiträge an die Gestaltung als öffentlich-touristisches Ortszentrum (Verpflichtungskredite).

1. Gegenstand

Vollständige Neugestaltung des Casinoplatzes, umfassend:
- unterirdische Einstellhalle mit 55 Abstellplätzen (nicht beitragsberechtigt)
- Ausbau/Gestaltung der oberirdischen Fläche als öffentlich-touristisches Ortszentrum.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, Artikel 3 sowie 22 Absatz 5
- Baugesetz vom 9. Juni 1985, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a

– Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.
a) *Gesamtkosten*	
Gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom Mai 1989	2 300 000.—
b) *Beitragsberechtigte Kosten*	
Ausbau und Gestaltung der oberirdischen Fläche von insgesamt 2671 m^2 auf den Grundstücken Nr. 179, 622 und 524 als öffentlich-touristisches Ortszentrum	1 060 000.—
c) *Gesamtfinanzierung*	
– Einwohnergemeinde Meiringen	1 230 000.—
– Dorfgemeinde Meiringen	150 000.—
– Investitionshilfedarlehen des Bundes	500 000.—
– Staatsbeiträge	420 000.—
	2 300 000.—

4. Staatsbeiträge, Kreditbezeichnung, Konti, Rechnungsjahre

a) *Fremdenverkehrsfonds*	
Staatsbeitrag von 30% an die mit Franken 1 060 000.— veranschlagten, beitragsberechtigten Kosten *höchstens aber*	320 000.—
Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit	
Konto: 125621-100 Investitionsbeiträge an Gemeinden	
Rechnungsjahre: voraussichtlich 1991/92	
b) *Baudirektion*	
Staatsbeitrag von rund 9,5% an die mit Fr. 1 060 000.— veranschlagten, beitragsberechtigten Kosten *höchstens aber*	100 000.—
Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit	
Konto: 2120 5620-100 Investitionsbeiträge an Gemeinden	
Rechnungsjahre: voraussichtlich 1991/92	
Total Staatsbeiträge (rund 39,6% der beitragsberechtigten Kosten)	420 000.—

5. Auflagen und Bedingungen

a) Vor Baubeginn ist für die Gestaltung des Umraums der Englischen Kirche die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Für die übrigen Projektbereiche ist vor der Ausführung mit der kantonalen Denkmalpflege Rücksprache zu nehmen.

b) Die Gesamtanlage Casinoplatz darf ohne Zustimmung des Amts für Fremdenverkehr und des Raumplanungsamts weder aufgehoben noch ihrem Zweck entfremdet werden. Andernfalls können die Staatsbeiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

c) Kostenüberschreitungen sowie Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

d) Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt an die Einwohnergemeinde Meiringen nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Bauarbeiten und gestützt auf Zwischenabrechnungen auch Teilzahlungen möglich sind.

e) Die für die Ausführung erforderlichen Bewilligungen sowie deren Auflagen und Bedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

f) Das Amt für Fremdenverkehr wird mit dem Vollzug und der Koordination der Beitragszahlungen beauftragt. Ihm sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

Gesundheitsdirektion

3843. Inselspital Bern; Massnahmen für die Instandsetzung der Gebäudehülle des Bettenhochhauses (Fassadenbefahranlage sowie Kontroll- und Instandsetzungarbeiten); gebundener Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

– Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Arikel 28, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
– Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 11
– Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt)
– Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 45.

Projekt:

Massnahmen für die Instandsetzung der Gebäudehülle des Bettenhochhauses (Fassadenbefahranlage sowie Kontroll- und Instandsetzungarbeiten).

Kosten:	Fr.
Total Investitionskosten (Kostenstand 1988)	2 910 000.—
Finanzierung:	
– 80% Konto 1402 5640 (Spitalzehntel) ...	2 328 000.—
– 20% Konto 1400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	582 000.—
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen (gebundener Verpflichtungskredit)	2 910 000.—

Der Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 910 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1402 5640 (80%)	Konto 1400 5640 (20%)
1990	Fr. 1 500 000.—	Fr. 375 000.—
1991	Fr. 828 000.—	Fr. 207 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4022. Klinisches Tumorregister am Inselspital: Verlängerung der Finanzierungsphase um 1 Jahr.

1. Gegenstand

Das Klinische Tumorregister am Inselspital, dessen fünfjährige Einführungsphase Ende 1989 zu Ende geht, benötigt bis zur Finanzierung über die Spitalgesetzgebung eine Überbrückung von 1 Jahr.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Artikel 1 Buchstabe 6, Artikel 3, Artikel 4
- Dekret vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Artikel 1 Buchstabe g, Artikel 2 Buchstabe a und e, Artikel 4.

3. Subventionsbetrag

Dem Inselspital wird für das Klinische Tumorregister für 1990 ein Betrag von Fr. 603 500.— zur Verfügung gestellt.

Fürsorgedirektion

3776. Stiftung Zentrum Tannacker, Moosseedorf; Erwerb und Einrichtung einer Liegenschaft in Kirchdorf; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion — Der Stiftung Zentrum Tannacker, Moosseedorf, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 6, Artikel 12, Artikel 20.

Projekt:

Erwerb und Einrichtung einer Liegenschaft in Kirchdorf.

Kosten:	Fr.
Kaufpreis Liegenschaft	1 100 000.—
Anpassungsarbeiten und Ausstattung	263 680.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 363 680.—

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 363 680.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	500 000.—
./. Darlehen der Schweizerischen Vereinigung für Cerebralgelähmte	400 000.—
./. Beitrag der Stiftung für das cerebralgelähmte Kind, Bern	50 000.—
./. Eigenleistungen der Trägerschaft	50 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	363 680.—

Konto: 2500 5650 6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 363 680.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 300 000.—
1990 Fr. 63 680.—

3. Der Eigenmittelbeitrag der Trägerschaft darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 20 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4025. Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung; Sanierung des Werkstattgebäudes und des Personalhauses; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt:
Sanierung des Werkstattgebäudes und des Personalhauses.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	4 031 770.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	100 230.—
Total anrechenbare Kosten	4 132 000.—
Kostenstand 1. April 1989; Berner Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	4 132 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	1 850 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	912 000.—
Staatsbeitrag netto	1 370 000.—
+ Baukreditzinsen aus Staatsbeitrag	15 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 4111 vom 5. November 1987)	220 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	1 165 000.—

Konto: 2500 5650 6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4 132 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 65 000.—
1992 Fr. 700 000.—
1993 Fr. 300 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen;

massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4026. Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung; Neubau eines Behindertenwohnheims; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt: Neubau eines Behindertenwohnheims.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	10 717 300.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	170 930.—
Total anrechenbare Kosten	10 888 230.—

Kostenstand 1. April 1989;
Berner Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	10 888 230.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	4 890 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	2 349 230.—
Staatsbeitrag netto	3 649 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	26 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 4112 vom 5. November 1987)	452 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	3 223 000.—

Konto: 2500 5650 6001.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 10 888 230.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1990 Fr. 1 500 000.—
1991 Fr. 1 500 000.—
1992 Fr. 223 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4027. Betriebsbeitragsberechtigung der Hilfsstelle Bern; Beratung und Eingliederung bei langdauernder Krankheit.

1. Institution und Zweck
- Trägerschaft: «Stiftung Hilfsstelle» mit Sitz in Bern.
- Die gemeinnützige Stiftung bezweckt, Menschen in schwierigen Lebenssituationen beizustehen, insbesondere im Zusammenhang mit langdauernden somatischen und psychischen Krankheiten oder psychischen Schwierigkeiten. Sie fördert ihre soziale Integration.
- Im Auftrag der Gesundheitsdirektion stellt die Hilfsstelle ihr ganzes Angebot für Langzeitkranke auch HIV-Positiven und Aids-Kranken zur Verfügung.

2. Betriebsbeitragsberechtigung
Die Stiftung Hilfsstelle Bern mit Sitz in Bern ist ab 1. Januar 1990 beitragsberechtigt.

3. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32, Ziffer 3, 35 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 2.

4. Finanzierung
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Aufwendungen und Erträge enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der voraussichtlich für das Betriebsjahr 1990 benötigte Betriebsbeitrag beträgt **Fr. 293 000.—**.

5. Konto
2500 3653 Beiträge an private Beratungsstellen, Staatsrechnung 1990.

4028. Stiftung Kinderkrippe, Hopfenweg 21, 3600 Thun; Sanierung Kinderkrippe Thun; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. —
Der Einwohnergemeinde Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug der Amortisation und Verzinsung der Baukosten für die Kinderkrippe Thun in die Lastenverteilung bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 134
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 5, Artikel 6b, Artikel 8
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18.

Projekt: Sanierung.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	810 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	40 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	850 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	850 000.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	36 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	814 000.—

Besondere Bestimmungen:
1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 850 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 850 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Thun wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2 für die Baukosten der Kinderkrippe Thun jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 100 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 814 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Thun hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Thun hat mit der Stiftung Kinderkrippe Thun einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorherge-

sehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4029. Betriebsbeitragsberechtigung der Psychologischen Beratungsstelle Biel.

1. Institution und Zweck
- Gesellschaft für Psychologische Beratung Biel mit Sitz in Biel
- Lebensberatung, Partnerschafts- und Eheberatung, Familienberatung.

2. Beitragsberechtigung
Die Psychologische Beratungsstelle Biel wurde bisher indirekt über die Fürsorgerechnung der Stadt Biel subventioniert. Ab 1. Januar 1990 ist die Psychologische Beratungsstelle Biel direkt beitragsberechtigt.

3. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 35 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 1.

Im Zusammenahng mit der Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB ist vorgesehen, Planungs- und Subventionskriterien für Eheberatungsstellen im Kanton Bern zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsgrundlage (voraussichtlich Sommer 1990) wird die Gesellschaft für Psychologische Beratung Biel noch aufgrund der Verordnung vom 29. Juni 1962 subventioniert.

4. Finanzierung
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der für das Betriebsjahr 1990 voraussichtlich benötigte Betriebsbeitrag beträgt Fr. 391 000.—.

5. Konto
2500 3653 Beiträge an private Beratungsstellen (25003653-4000900 Vorschusszahlungen pro 1990 an private Beratungsstellen), Staatsrechnung 1990.

4274. Stiftung Contact Bern; Eröffnung einer Anlauf- und Kontaktstelle für Drogenabhängige an der Taubenstrasse; Betriebsbeitragsberechtigung; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Contact wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 134, Artikel 135
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962.

Projekt:
Betrieb einer Anlauf- und Kontaktstelle für Drogenabhängige an der Taubenstrasse in Bern.

Betriebsbeitragsberechtigung:
Die Stiftung Contact mit Sitz in Bern wird ab Winter/Frühjahr 1990 als subventionsberechtigt anerkannt. Der voraussichtliche Betriebsbeitrag für 1 volles Jahr wird rund **Franken 817 270.—** betragen. Für das 1. Betriebsjahr (1990) ist der Beitrag entsprechend zu reduzieren.
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann. Die Betriebsbeitragsberechtigung ist einstweilen auf 2 Jahre beschränkt. Über eine Weiterführung der Subventionierung wird nach Ablauf des 2. Betriebsjahres entschieden.

Finanzierung	Fr.
Aufwandüberschuss aus Betrieb	817 270.—

Staatsbeitrag:

Zu bewilligen (100%) zuhanden der Lastenverteilung	817 270.—

Konto:
Ausgabenüberschuss Fr. 817 270.—: 2500 3645-4000 (Beiträge an gemischtwirtschaftliche bernische Fürsorgeinstitutionen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs) Staatsrechnung 1990.

4275. Stiftung Contact Bern; Eröffnung einer Anlauf- und Kontaktstelle für Drogenabhängige an der Nägeligasse 3e; Umbaumassnahmen und Betriebsbeitragsberechtigung; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Contact wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 134, Artikel 135
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962.

Projekt:
Umbau und Betrieb einer Anlauf- und Kontaktstelle für Drogenabhängige an der Nägeligasse 3e in Bern.

Umbauprojekt:

	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	345 500.—

Betriebsbeitragsberechtigung:
Die Stiftung Contact mit Sitz in Bern wird ab 1. Januar 1990 als subventionsberechtigt anerkannt. Der voraussichtliche Betriebsbeitrag wird rund **Franken 860 060.—** betragen. Bei einer späteren Betriebsaufnahme ist der Beitrag entsprechend zu reduzieren.
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann. Die Betriebsbeitragsberechtigung ist einstweilen auf 2 Jahre beschränkt. Über eine Weiterführung der Subventionierung wird nach Ablauf des 2. Betriebsjahres entschieden.

Finanzierung	Fr.
Maximal anrechenbare Investitionskosten .	345 000.—
Aufwandüberschuss aus Betrieb	860 060.—

Staatsbeitrag:

Zu bewilligen (100%) zuhanden der Lastenverteilung	1 205 560.—
– davon gebundene Ausgaben (bisheriges Budget Münstergasse)	292 000.—
– davon neue Ausgaben	913 560.—

Der Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Konti:
Investitionsbeitrag Fr. 345 500.—: 2500 5640 6003
Ausgabenüberschuss Fr. 860 060.—: 2500 3645-4000
(Beiträge an gemischtwirtschaftliche bernische Fürsorgeinstitutionen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs) Staatsrechnung 1990.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Investitionsbeitrag des Staates wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 345 500.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1989 Fr. 150 000.—
1990 Fr. 195 500.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Bei Zweckänderungen innerhalb von 10 Jahren ist er dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die Sicherstellung der bedingten Rückerstattungspflicht hat in geeigneter Weise zu erfolgen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Baudirektion

3309. Burgdorf; Ingenieurschule, Ent- und Versorgung des Areals Tiergarten für den Ausbau der Abteilung für Elektrotechnik; Kreditübertretung. G85301.04/3243.

1. Gegenstand
Mit dem beantragten Kredit von Fr. 3 775 000.— sollen die Mehrkosten für die Entsorgung des Areals abgedeckt werden. Ferner gilt es, die im Rahmen des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften gemachten Auflagen bezüglich Erstellung von Fuss- und Radwegen und Lärmschutzmassnahmen baulich umzusetzen.

2. Kosten und Finanzierung

	Fr.	Fr.
Bisher bewilligter Kredit		
– Ausführungskredit (inkl. Projektierung VB vom 12. Juni 1988)		21 650 000.—
– Kreditübertretung für obenerwähnte Massnahmen:		
Entsorgung	2 400 000.—	
Fuss- und Radwege	625 000.—	
Lärmschutzwall	750 000.—	3 775 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen		25 425 000.—
./. bereits bewilligte Verpflichtungen		21 650 000.—

3. Zu bewilligende Kreditübertretung (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Absatz 2 FHV) .... 3 775 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Kreditübertretung, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030-1001	Hochbauamt, Hochbauten	1989 Fr. 1 000 000.—
2140 5030-1001	Hochbauamt, Hochbauten	1990 Fr. 2 775 000.—

Ein allfälliger Bundesbeitrag wird über Konto 2140 6600, Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, vereinnahmt.

5. Rechtsgrundlagen

- VB vom 12. Juni 1988 betreffend Ingenieurschule Burgdorf, Ausbau der Abteilung Elektrotechnik
- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsausbildung, Artikel 59
- Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 2
- Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 1
- Artikel 23 FHG in Verbindung mit Artikel 62 FHV.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

7. Zuständigkeit

Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um gebundene Ausgaben, die nicht dem Finanzreferendum unterliegen. Die Kreditübertretung wird vom Regierungsrat bewilligt, wobei sie nachträglich in Form eines Direktionsgeschäftes dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 62 FHV).

3457. Hochbauamt: Ordentlicher Nachkredit auf Konto 3142 «Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens».

1. Gegenstand

Nachkredit von Fr. 3 000 000.— zusätzlich zum Budgetkredit 1989 von Fr. 1 423 000.—.

2. Kosten

	Fr.
Kontostand per 28. Juni 1989	1 373 007.45
Noch zu erwartende Ausgaben (aufgrund bereits eingegangener und bis Ende Jahr noch einzugehender Verpflichtungen)	3 049 992.55
	4 423 000.—
./. im Budget 1989 vorgesehener Kredit	1 423 000.—
Beantragter Kredit	3 000 000.—

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Ordentlicher Nachkredit zum Budget 1989.

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 3142	Hochbauamt; Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens	1989 Fr. 3 000 000.—

4. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1988, Artikel 25 Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

5. Begründung

Im Alten Rechnungsmodell wurde budgetmässig nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Bei der erstmaligen Budgetierung im Neuen Rechnungsmodell (Frühjahr 1988) wurde der Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens unterschätzt.

3458. Tiefbauamt; Sachversicherungen; ordentlicher Nachkredit.

1. Gegenstand

Bezahlung der Betriebs- und Autohaftpflichtversicherungsprämien 1989.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kosten

	Fr.
Voraussichtliche Kosten 1989	543 000.—
./. bewilligter Budgetkredit	405 000.—
Notwendiger Nachkredit	138 000.—

4. Massgebende Summe

Artikel 43 FHV ..... 138 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Ordentlicher Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1989.

6. Konto

Konto 2150 3183-100 (Tiefbauamt, Sachversicherungsprämien).

7. Begründung

Ungenaue Umrechnung auf das NRM, da bisher im übrigen Unterhalt enthalten.
Mehrkosten infolge Prämienerhöhung auf den 1. Januar 1989.

3628. Baudirektion; Tiefbauamt; Nationalstrassenunterhalt; Ersatzanschaffung von zwei Lastwagen für den Werkhof Spiez; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung von zwei Lastwagen SCANIA T 113 H mit Zubehörausrüstung für den Werkhof Spiez.
Lieferant: Blaser AG, Nutzfahrzeuge, Uetendorf.

2. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	524 554.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 524 554.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, Ablösung 1990.

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5061, Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar.

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

3629. Eggiwil; Verbauung von 22 Zuflüssen der Emme; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung der 22 Zuflüsse der Emme, Projekt 1989, 1. Bauetappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		600 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (36% von Fr. 600 000.—)	216 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Eggiwil (25% von Fr. 600 000.—)	150 000.—	366 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (39% von höchstens Fr. 600 000.—)	maximal	234 000.—

3. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 43 FHV ..... 234 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	74 000.—
1991	2150 5622	60 000.—
1992	2150 5622	50 000.—
1993	2150 5622	50 000.—
	Total	234 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Schwellengemeinde Eggiwil.

3630. Biglen; Verbauung des Biglenbaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Biglenbaches in den Gemeinden Biglen und Worb, Projekt 1989, 1. Etappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 170 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (30% von Fr. 1 170 000.—)	351 000.—	
./. Anteil Gemeinden Biglen und Worb (39% von Fr. 1 170 000.—)	456 300.—	807 300.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (31% von höchstens Fr. 1 170 000.—)	maximal	362 700.—

3. Massgebende Kreditsumme
Gemäss Artikel 43 FHV ..... 362 700.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	82 700.—
1991	2150 5622	70 000.—
1992	2150 5622	70 000.—
1993	2150 5622	70 000.—
1994	2150 5622	70 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen
- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Einwohnergemeinde Biglen, 3507 Biglen
Einwohnergemeinde Worb, 3076 Worb

3631. Belp; Verbauung der Gürbe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung der Gürbe zwischen Pfandersmatt und Belp, Ergänzungsvorlage 1975, 3. Etappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 224 000.—
./. Beitrag Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1266b vom 25. April 1989 (35% von Fr. 1 224 000.—)	428 400.—	
./. Anteil Mittlerer Gürbeschwellenbezirk (36,5% von Franken 1 224 000.—)	446 760.—	875 160.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (28,5% von höchstens Fr. 1 224 000.—)	maximal	348 840.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 348 840.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	148 840.—
1991	2150 5622	100 000.—
1992	2150 5622	100 000.—
	Total	348 840.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Mittleren Gürbeschwellenbezirk.

3632. Zäziwil, Oberthal; Verbauung des Zäzibaches; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Zäzibaches, Projekt 1989, 1. Bauetappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 900 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (30% von Fr. 1 900 000.—)	570 000.—	
./. Anteil Zäzibachkorporation (35% von Fr. 1 900 000.—)	665 000.—	1 235 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von höchstens Fr. 1 900 000.—)	maximal	665 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 665 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	265 000.—
1991	2150 5622	200 000.—
1992	2150 5622	200 000.—
	Total	665 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Zäzibachkorporation.

3633. Zwingen; Verbauung der Birs; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Birs, km 58,053–km 59,713 in der Gemeinde Zwingen, Projekt 1989, 1. Etappe.

2. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		900 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (30% von Fr. 900 000.—)	270 000.—	
./. Anteil Gemeinde Zwingen (47% von Fr. 900 000.—)	423 000.—	693 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (23% von höchstens Fr. 900 000.—)	maximal	207 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 207 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	57 000.—
1991	2150 5622	50 000.—
1992	2150 5622	50 000.—
1993	2150 5622	50 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Bedingungen

Der Regierungsstatthalter des Amtes Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Einwohnergemeinde Zwingen.

3777. Bern; Staatsarchiv; Einbau einer Aufzugsanlage; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Zusatzkredit für den Einbau einer Aufzugsanlage, die vor allem die Behindertengängigkeit gewährleistet.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1989)	Fr.
Bisher bewilligter Kredit, GRB 4908 vom 9. Februar 1989	3 120 000.—
Beantragter Kredit für den Einbau einer Aufzugsanlage	240 000.—
Gesamtkosten	3 360 000.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 61 Absatz 2 FHV	240 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch den folgenden Zahlungskredit:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 240 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971, Artikel 20
- Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern vom 2. September 1980.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss liegt in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

7. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).

3778. Bern; französischsprachige Schule, Mensaküche; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Zusatzkredit für den Verpflegungsbetrieb mit einer Mensa.

2. Kosten und Finanzierung

	Total/Brutto Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kanton/Netto Fr.
Bisher bewilligter Kredit:			
Ausführungskredit inkl. Projektierung (Volksbeschluss vom 5. April 1987)	22 008 000.—	6 772 000.—	15 236 000.—
Zusatzkredit für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (RRB 2110 vom 11. Mai 1988)	166 000.—	100 000.—	66 000.—
Zusatzkredit für Mensaküche	420 000.—	168 000.—	252 000.—
Bisherige und neue Verpflichtungen	22 594 000.—	7 040 000.—	15 554 000.—
Abzüglich bisher bewilligte Verpflichtungen (netto)			15 302 000.—
3. Zu bewilligender Zusatzkredit (netto)			252 000.—
(= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV)			

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösungen durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 5030	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr. 300 000.—
		1991 Fr. 120 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund)	1992 Fr. 168 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893, Artikel 6 Ziffer 4
- Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951, Artikel 5a
- Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957, Artikel 83 Absatz 1
- Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern vom 5. November 1979, Artikel 3 Absatz 2.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).

3779. Bern; Universität; Zahnmedizinische Kliniken; Sanierung und Erweiterung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Das bestehende Gebäude der Zahnmedizinischen Kliniken soll saniert und mit den notwendigen Zusatzräumen für Kliniken, Lehrbereich, Bibliothek und Forschung erweitert werden.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. April 1989)	Fr.
Gesamtkosten	27 500 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	12 496 000.—
Kosten zu Lasten Staat	15 004 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 45 FHV (Unterhaltsaufwendungen)	4 600 000.—

3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	Fr. 10 404 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten, Kantonsanteil (GRB vom 3. September 1986, RRB 1979 vom 3. Mai 1988)	666 000.—
Zu bewilligender Kredit	9 738 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung (abhängig von den zukünftigen Budgetbeschlüssen) durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr.	600 000.—
		1991 Fr.	6 000 000.—
		1992 Fr.	8 000 000.—
		1993 Fr.	8 000 000.—
		1994 Fr.	3 484 600.—
2050 5031	(Erziehungsdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Anschaffungen)	1992 Fr.	100 000.—
		1993 Fr.	100 000.—
		1994 Fr.	105 400.—
			Fr. 26 390 000.—
Bereits bewilligte Kosten für Projektierung			Fr. 1 110 000.—
Gesamtkosten brutto			Fr. 27 500 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 12 359 000.—
2050 6600	(Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 137 000.—
		Fr. 12 496 000.—

5. Rechtsgrundlagen

– Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 4.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem **obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

3781. Freimettigen; Verbauung des Freimettigenbaches und des Heigrabens; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Freimettigenbaches und des Heigrabens, Projekt 1989, 1. Etappe.

2. Kosten	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		700 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (32% von Fr. 700 000.—)	224 000.—	
./. Anteil Gemeinde Freimettigen (33% von Fr. 700 000.—)	231 000.—	455 000.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (35% von höchstens Fr. 700 000.—) maximal		245 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 245 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	65 000.—
1991	2150 5622	60 000.—
1992	2150 5622	60 000.—
1993	2150 5622	60 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
– Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Bedingungen

– Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
– Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Gemeinderat von Freimettigen.

3782. Wattenwil; Verbauung der Gürbe im Gebirge; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Gürbe im Gebirge in der Gemeinde Wattenwil, Ergänzungsvorlage 1985, 2. Etappe.

2. Kosten	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		2 500 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag Bund (44% von Franken 2 500 000.—)	1 100 000.—	
./. Anteil Oberer Gürbeschwellenbezirk (7,7% von Franken Fr. 2 500 000.—)	192 500.—	1 292 500.—
Staatsbeitrag/Kosten zu Lasten Staat (48,3% von höchstens Fr. 2 500 000.—) . maximal		1 207 500.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 1 207 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5622	407 500.—
1991	2150 5622	400 000.—
1992	2150 5622	400 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5622 (Investitionsbeitrag an Gemeinden Wasserbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem *fakultativen Referendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

9. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Oberer Gürbeschwellenbezirk, Wattenwil.

3890. Bern; Areal Engehalde; Aus- und Neubauten für die Informatik der Universität und der BEDAG-Informatik; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die bestehenden Altbauten des ehemaligen Tierspitals im Areal an der Engehalde sollen um- und ausgebaut und mit Neubauten zu einer städtebaulichen Einheit ergänzt werden. In den Räumlichkeiten sollen die Informatikbereiche der Universität sowie einzelne Abteilungen der BEDAG-Informatik untergebracht werden.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1988)	Fr.
Gesamtkosten	26 620 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	9 400 000.—
Kosten zu Lasten Staat	17 220 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen)	1 550 000.—
3. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	15 670 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Kantonsanteil)	675 000.—
Zu bewilligender Kredit	14 995 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr.	500 000.—
		1991 Fr.	4 000 000.—
		1992 Fr.	8 000 000.—
		1993 Fr.	7 500 000.—
		1994 Fr.	3 900 000.—
2050 5031	(Erziehungsdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Anschaffungen)	1991 Fr.	40 000.—
		1992 Fr.	60 000.—
		1993 Fr.	240 000.—
		1994 Fr.	1 100 000.—
		1995 Fr.	240 000.—
		Fr.	25 580 000.—
	Bereits getätigte Ausgaben für Projektierung	Fr.	1 040 000.—
	Gesamtkosten brutto	Fr.	26 620 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 8 460 000.—
2050 6600	(Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen, voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 940 000.—
		Fr. 9 400 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 4
- Gesetz über die BEDAG-Informatik (Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 1990).

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem **obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

3891. Neuenstadt; Amthaus; Ausbau und Teilsanierung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau des Amthauses, Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und teilweise Sanierung.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1988)	Fr.
Gesamtkosten	1 639 000.—
Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 45 FHV (Unterhaltsaufwendungen)	716 300.—
3. Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Artikel 43 FHV	922 700.—
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4648 vom 21. Oktober 1987)	65 000.—
Zu bewilligende Kosten	857 700.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr.	800 000.—
		1991 Fr.	437 700.—
		1992 Fr.	100 000.—
1510 5031	(Justizdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1990 Fr.	80 000.—
		1991 Fr.	109 300.—
1510 3185	(Justizdirektion, PTT-Kosten)	1991 Fr.	27 000.—
1650 5031	(Polizeidirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1990 Fr.	20 000.—
Total			Fr. 1 574 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 (BSG 161.1), Artikel 104
- Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 (BSG 152.321), Artikel 19
- Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibungen und Konkurs (BSG 281.1), Artikel 12
- Dekret betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 (BSG 215.322.1), Artikel 13 (Grundbuchämter).

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

3892. Burgdorf; Ingenieurschule; Ausbau Maschinenlabor; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bauliche Umsetzung der im Baubewilligungsverfahren gemachten Auflagen bezüglich Parkierung und Verlegung von Fusswegen auf dem Areal der Ingenieurschule Burgdorf.

2. Kosten und Finanzierung (Zusatzkredit)

(Preisbasis 1. Oktober 1988)	Fr.
Gesamtkosten	9 850 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Verpflichtungen (GRB vom 14. Mai 1985)	9 400 000.—
Neue Ausgaben	450 000.—
Abzüglich Bundesbeitrag	130 000.—
3. Zu bewilligender Zusatzkredit (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV)	320 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgenden Zahlungskredit:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5030	(Hochbauamt, Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr.	450 000.—

Einnahmen:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund)	1991 Fr.	130 000.—

5. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsausbildung vom 19. April 1978, Artikel 59
- Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen vom 7. Februar 1978 (BSG 435.411)
- Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen vom 12. September 1978 (BSG 435.416.2), Artikel 1.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss liegt in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

7. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Die bereits geleistete Zahlung wird nach Bewilligung des Zusatzkredites diesem belastet.

3893. Bern; Universität; studentisches Zentrum Bühlplatz; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Anstelle der baufälligen Baracke (Vorklinikerzentrum) soll ein Pavillon mit Verpflegungseinrichtungen als studentisches Zentrum entstehen.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. April 1989)	Fr.
Gesamtkosten	1 380 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter	965 000.—
3. Kosten zu Lasten Staat (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV)	415 000.—
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Kantonsanteil; RRB 2911 vom 29. Juni 1988)	31 700.—
Zu bewilligender Kredit	383 300.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 5030	(Hochbauamt, Neubau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1990 Fr.	500 000.—
		1991 Fr.	553 000.—
2050 5030	(Erziehungsdirektion, Neubau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1990 Fr.	60 000.—
		1991 Fr.	195 000.—
Total			Fr. 1 308 000.—

Unter Einbezug der bereits bewilligten Projektierungskosten von Fr. 72 000.— ergeben sich die vorne ausgewiesenen Gesamtkosten von Fr. 1 380 000.—.

Einnahmen:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund – voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 323 000.—

2000 2191 500	Beitrag Hochschulstiftung der Burgergemeinde	Fr. 500 000.—
2050 6600	(Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen – voraussichtlicher Beitrag)	Fr. 142 000.—
Total		Fr. 965 000.—

5. Rechtsgrundlagen

– Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 4 sowie Artikel 13 des teilrevidierten Universitätsgesetzes.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

3894. Bern; Kantonales Laboratorium und Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Projektierung und Kostenermittlung für die Realisierung der zweiten Bauetappe auf dem Areal am Bühlplatz zur Aufnahme des kantonalen Laboratoriums sowie von Räumlichkeiten der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität.

2. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. April 1989)	Fr.
Projektierungskosten	1 380 000.—

3. Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV

Gesamtkosten	1 380 000.—
Abzüglich voraussichtliche Bundesbeiträge gemäss HfG	385 000.—
Kosten zu Lasten Staat/Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	995 000.—

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140 3181-1001	(Hochbauamt, Planungs- und Projektierungsarbeiten)	1990	Fr. 600 000.—
		1991	Fr. 705 000.—
2050 3181	(Erziehungsdirektion, Neubau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1991	Fr. 35 000.—
1340 3181	(Volkswirtschaftsdirektion, Neubau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1991	Fr. 40 000.—
Total			Fr. 1 380 000.—

Einnahmen:

Konto		
2140 6600	(Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund)	Fr. 365 500.—
2750 6600	(Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen)	Fr. 19 500.—
Total		Fr. 385 000.—

5. Rechtsgrundlagen

– Dekret über die Organisation des Volkswirtschaftsdirektion vom 14. September 1976, Artikel 20
– Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 4.

4034. Hochbauamt; Globalbewilligung der Unterhaltskredite für die werterhaltenden Massnahmen (gebundene Ausgaben); Rahmenkredit 1990–1991.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von 94 Millionen Franken sollen die in den Jahren 1990 und 1991 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen (gebundene Ausgaben) bewilligt werden.

2. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Zu bewilligender Rahmenkredit	94 000 000.—

(= Für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Art. 43 FHV).

Die konstitutiven Budgetbeschlüsse des Hochbauamtes im Voranschlag 1990 sind hiermit aufgehoben.

3. Für die Verwendung zuständiges Organ

Für die Verwendung des Rahmenkredites im Einzelfall ist dasjenige Organ zuständig, welches über die gleichzeitig anfallenden neuen Ausgaben zu beschliessen hat, bei reinen Unterhaltsarbeiten (ausschliesslich gebundene Ausgaben) die Baudirektion.

4. Kreditart/Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites, voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite in den Jahren 1990 und folgenden.

5. Konti

2140 3141	Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
3142	Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens
5030	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
5031	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
5035	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Lasten des Spitalzehntels
5036	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Lasten des Spitalzehntels
5640	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen zu Lasten des Spitalzehntels

6. Rechtsgrundlagen

– Staatsverfassung des Kantons Bern, Artikel 6 Ziffer 4, Artikel 6b, Artikel 26 Ziffer 9
– Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 21
– Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988 (FHV), Artikel 55
– Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15
– RRB 1021/87 Richtlinien zu finanzrechtlichen Fragen, Ziffer 3.

7. Finanzreferendum

Dieser Rahmenkredit liegt in der alleinigen Kompetenz des Grossen Rates, da er nur gebundene Ausgaben beinhaltet.

4037. Justizdirektion; Bewilligung von Nachkrediten.

1. Der Justizdirektion werden die folgenden Nachkredite bewilligt:

Rechnungsjahr	Konto		Betrag Fr.
1989	1200 3010	Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal Obergericht	487 240.—
1989	1515 3010	Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal Grundbuchämter	828 330.—
Total Nachkredit			1 315 570.—

2. Diese Ausgaben sind gebundene Kosten und unterstehen dem fakultativen Referendum nicht.

3. Begründung der Nachkredite

Bei der Einführung der Stellenbewirtschaftung (STEBE) wurde für die Direktionen und Abteilungen die Möglichkeit geschaffen, in eigener Kompetenz für befristete Dauer Aushilfen einzusetzen. Von Anfang an stand fest, dass es aufgrund von fehlenden Erfahrungszahlen möglich sein könnte, dass es zu Budgetüberschreitungen im Bereiche der Gehälter kommen wird.

In der Justizdirektion wurden — jeweils nach Rücksprache mit der Finanzdirektion — bereits vor Inkrafttreten von STEBE am 1. Januar 1989 Aushilfen angestellt. Mit STEBE war jedoch das ganze Prozedere wesentlich einfacher.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Geschäftslast auf den Grundbuchämtern (stets komplizierter werdende Geschäfte, Forcierung der grundbuchlichen Bereinigungen im Berner Oberland, gestiegenes Volumen und höhere Bodenpreise, komplexer und umfangreicher werdende Vorschriften wie neues Eherecht, kantonales Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht, Lex Friedrich) mussten vermehrt Aushilfen angestellt werden. Im weitern wurde auf den 1. Januar 1989 im Laufental die Stelle eines Grundbuchverwalters wieder besetzt (Personalunion Untersuchungsrichter). Diese Gründe führten zu höheren Ausgaben im Personalbereich.

Beim Obergericht wurden auch Aushilfen bewilligt, v. a. zu nennen sind hier die Einsetzung von a. o. Kammerschreibern als a. o. Prokuratoren oder a. o. Gerichtspräsidenten. Hier mussten somit ebenfalls grössere Ausgaben im Personalbereich getätigt werden.

Weiter führen die Reallohnerhöhung und die Ausrichtung einer Sockelzulage, beides verwirklicht auf den 1. Juli 1989, zu vermehrten Aufwendungen.

4038. Nachkredit; Den bernischen Jugendgerichten wird für das Rechnungsjahr 1989 auf Konto 153 199 «Massnahmenvollzugskosten» ein Nachkredit von Fr. 850 000.— bewilligt.

Begründung:

Die Massnahmenvollzugskosten haben sich durch vermehrte, nicht voraussehbare Heimeinweisungen erhöht. Gemäss Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. September 1972 über die Jugendrechtspflege trägt der Staat Bern die Kosten des Massnahmenvollzuges, so dass der zu erwartende Fehlbetrag mit einem Nachkredit sichergestellt werden muss.

4039. Richteramt Bern; Informatikprojekt der Straf- und Untersuchungsrichterämter Bern (INSURAB).

1. Gegenstand

Realisierung des Informatikprojekts INSURAB gemäss Konzeptbericht vom 24. August 1989. Beschaffung eines Computersystems mit 51 Arbeitsplätzen inklusive Software und Dienstleistungen (Wartung, Schulung, Unterstützung) sowie Vorbereitung von weiteren Anschlussmöglichkeiten für 42 bereits bestehende Arbeitsplätze des Straf- und Untersuchungssektors im Amthaus Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987 (Finanzhaushaltgesetz; FHG)
- Verordnung über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 26. Oktober 1988 (Finanzhaushaltverordnung; FHV)
- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909
- Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928
- RRB 1587/84 betreffend Konzept der Informatikdienste
- RRB 1588/84 betreffend Konzept für die interne Kommunikation
- RRB 1589/84 betreffend Konzept für die Büroautomation in der Staatsverwaltung des Kantons Bern
- RRB 2963/89 betreffend Informatikplan 1990–1993
- RRB 3170/88 betreffend Projektierungsbewilligung.

3. Bewilligung

Die Justizdirektion des Kantons Bern wird ermächtigt, das EDV-Projekt INSURAB in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik zu realisieren, sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung werden gestützt auf Artikel 17 FHG und Artikel 50 ff. FHV folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

4.1 *Einmalige Kosten*

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1205.5060	= Verpflichtungskredit enthaltend: Anschaffung Mobiliar und EDV-Anlagen, Weiterbildung, verschiedene Sachausgaben, bauliche Anpassungen, Mieten, Dienstleistungen Dritter, PTT-Gebühren, Computerkosten BEDAG	2 043 196.—
Total Verpflichtungskredit		2 043 196.—

Dieser Verpflichtungskredit wird durch den folgenden Zahlungskredit abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag Fr.	
1990	1205.5060	1 800 000.—	= Verpflichtungskredit
1990	1205.5060	243 196.—	= Nachkredit
Total		2 243 196.—	

Es wird somit ein Nachkredit von Fr. 243 196.— bewilligt.

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Die Justizdirektion des Kantons Bern wird ermächtigt, die folgenden Beträge jährlich im Budget aufzunehmen:

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1205.3120	Energie/Klimakosten	13 000.—
1205.3130	Verschiedene Sachausgaben	12 000.—
1205.3150	Wartung EDV-Geräte (im 1. Betriebsjahr Fr. 8 784.—, ab 2. Jahr voller Betrag)	55 654.—
1205.3160	Mieten	10 000.—
1205.3180	Dienstleistung Dritter (Produktion)	12 200.—

1205.3185	PTT-Gebühren	1464.—
1205.3090	Allgemeine EDV-Kurse (Weiterbildung)	6000.—
Total wiederkehrende Kosten		110318.—

5. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

4040. Informatikvorhaben JUGIS der Jugendgerichte des Kantons Bern; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Informatikprojektes JUGIS gemäss Konzeptbericht vom 14. August 1989. Beschaffung von 6 Computersystemen mit insgesamt 59 Arbeitsplätzen, inklusive Software und Dienstleistungen (Wartung, Schulung, Unterstützung).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Jugendrechtspflege und betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 24. September 1972
- Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege vom 18. Mai 1972
- Jugendrechtspflegeverordnung vom 6. Februar 1974
- Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928
- RRB 1587/84 betreffend Konzept Informatikdienste
- RRB 1588/84 betreffend Konzept für die interne Kommunikation
- RRB 1589/84 betreffend Konzept für die Büroautomation in der Staatsverwaltung des Kantons Bern
- RRB 2825/88 betreffend Informatikplan 1989–1992
- RRB 3950/88 betreffend Projektierungsbewilligung
- RRB 2963/89 betreffend Informatikplan 1990–1993.

3. Bewilligung

Die Justizdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik das EDV-Projekt JUGIS zu realisieren sowie die nötigen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung wird folgender Verpflichtungskredit bewilligt:

4.1 *Einmalige Kosten*

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
Verschiedene	Erbrachte Vorleistungen	15000.—
1215.5060	Anschaffung von EDV-Anlagen	2917895.—
Total Verpflichtungskredit		2932895.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag Fr.	Bemerkungen
1987/88	Verschiedene	15000.—	Bereits erbrachte Vorleistungen
1990	1215.5060	1500000.—	
1991	1215.5060	1417895.—	
Total		2932895.—	

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

Das Jugendamt wird ermächtigt, für die 6 Jugendgerichte insgesamt die nachstehenden Beiträge jährlich im Budget aufzunehmen:

Konto	Kostenart	Betrag Fr.
1215.3120	Energiekosten	7500.—
1215.3130	Verschiedene Sachausgaben	12000.—
1215.3150	Wartung EDV-Geräte	72000.—
1215.3160	Mieten	13000.—
1215.3180	Dienstleistungen Dritter (Anwedungswartung)	18000.—
1215.3185	PTT-Gebühren	40000.—
1215.3190	Weiterbildung	12000.—
Total wiederkehrende Kosten		175300.—

5. Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

3916. Gemeindeverband ARA-Region Affoltern-Dürrenroth-Walterswil: Revision der Staatsbeitragszusicherung (GRB 1364 vom 17. Mai 1988) an die Abwasserreinigungsanlage Dürrenroth (Zusatz- und Verpflichtungskredit) aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 24. Mai 1989 (Motion Rychen).

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

GRB vom 24. Mai 1989 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung).

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Region	Projekt	Beschluss Nr./ Datum	Beitragsberechtigte Kosten	Zugesicherter Staatsbeitrag		Neuer Satz	Zusatzkredit
			Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Region							
ARA-Region Affoltern-Dürrenroth-Walterswil	Abwasserreinigungsanlage Dürrenroth	1364/ 17.5.88	6380000.—	39,9242	2547164.—	44,7188	305896.—
Affoltern			3534520.—	39,6	1399670.—	44,4	169657.—
Dürrenroth			2500960.—	40,0	1000384.—	44,8	120046.—
Walterswil			344520.—	42,7	147110.—	47,4	16193.—
							(305896.—)
Dürrenroth	Regenklärbecken		220000.—	40,0	88000.—	44,8	10560.—
Total			6600000.—		2635164.—		316456.—

3. Informationen zum Geschäft

Aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 24. Mai 1989 müssen alle Beitragszusicherungen an Abwasseranlagen für finanzschwache Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1988 beschlossen worden sind, revidiert werden. Anstelle der Beitragsskala I ist die Skala H anzuwenden (Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980).

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 316456.—.

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1990 Fr. 120000.—
1991 Fr. 120000.—
1992 Fr. 76456.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-1000.

6. Bedingungen

Die im bestehenden Beschluss auferlegten Bedingungen gelten unverändert und sind strikte einzuhalten.

3917. Tramelan: GRB 2908 vom 8. September 1988 betreffend Sanierung des Kanalnetzes; Beschlussrevision gemäss GRB vom 24. Mai 1989 (Motion Rychen); Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absätze 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

GRB vom 24. Mai 1989 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung).

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

Projekt WWV/ATB vom April 1988	Subventionsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Revision:			
Sanierung des Kanalnetzes, **gemäss Beitragsskala H** des Dekretes über den Finanzausgleich	**5 100 000.—**	**33,6**	**1 713 600.—**
./. mit GRB 2908 vom 8. September 1988 bewilligt, **gemäss Beitragsskala I** des Dekretes über den Finanzausgleich	5 100 000.—	28,7	1 463 700.—
Zusatzkredit (Differenz H–I)			**249 900.—**

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüros WWV, Biel + ATB SA, Tramelan.
- Voraussichtlicher Vollendungstermin: 1991.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit Fr. 249 900.—.

Dieser wird voraussichtlich mit dem Zahlungskredit 1992 abgelöst.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 5621-100.

6. Bedingungen

Die Bedingungen sind im GRB 2908 vom 29. Juni 1988 festgelegt.

4058. Worben und Studen; Böschungssicherungen am Binnenkanal; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für das Instandstellen der beschädigten Böschungen am Binnenkanal, auf einer Bachstrecke von 4 km in den Gemeindegebieten von Worben und Studen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 483 000.— bewilligt. Der Kanton ist Eigentümer des Binnenkanals, und er ist unterhaltspflichtig.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 12 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, GRB vom 4. November 1885 betreffend Übernahme der Binnenkanäle durch den Schwellenfonds, Reglement des RR vom 14. April 1927 betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds und RRB 152 vom 17. Januar 1973 betreffend die Aufhebung des Schwellenfonds und die Übernahme der Ausgaben durch die Staatskasse.

3. Kostenaufstellung

	Fr.
– Erheben von Schadenprotokollen und Ingenieurprojekt (Verfügung WEA vom 9. Dezember 1988)	7 800.—
– Sanierungskosten	424 000.—
– Unvorhergesehenes 5% und Entschädigungen	33 100.—
– Ingenieurhonorar (Detailprojekt und Bauleitung)	25 900.—
Realisierungskosten	490 800.—
Abzüglich bewilligter Kredit	7 800.—
Beantragter Kredit	483 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Verpflichtungskredit. Die Sanierung wird in zwei Bauetappen, Niederwasserperioden Winter 1989/90 und 1990/91 aufgeteilt. Nach Massgabe der Bauarbeiten wird der Verpflichtungskredit mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2230.5013 Wasserbauten	1989 Fr. 30 000.—
	1990 Fr. 300 000.—
	1991 Fr. 153 000.—

5. Bedingungen

Die Bedingungen der fischereilichen Bewilligung vom 2. August 1989 und des Naturschutzinspektorates betreffend Ufergehölz vom 10. August 1989 sind integrierender Bestandteil des Ausführungsprojektes.

4059. Anschaffung von Gefahrengutcomputern, System ASIT für die kantonalen Chemiewehrstützpunkte Bern, Biel, Langenthal und Thun; Zahlungskredit und ordentlicher Nachkredit.

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Artikel 10 Absatz 2
- Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950, Artikel 130c Absatz 4
- Kantonale Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969/ 26. September 1979, Artikel 17.

2. Massgebende Summe

Anschaffung von Gefahrengutcomputern, System ASIT für die vier kantonalen Chemiewehrstützpunkte.

Massgebliche Kreditsumme (gemäss Offerte ASIT vom 20. März 1989):	Fr.
– Hardware	113 120.—
– Software	75 800.—
– Grundausbildung, Unvorhergesehenes	11 080.—
Massgebende Kreditsumme	200 000.—

Da dieser Betrag im Budget 1989 nicht enthalten war, ist ein ordentlicher Nachkredit zu bewilligen.

3. Informationen zum Geschäft
Zunehmende Chemierisiken und die Erfahrungen bei Chemieunfällen lassen erkennen, dass zur Schadenminimierung und für eine grösstmögliche Sicherheit der Bevölkerung nicht länger auf Informatik-Hilfsmittel verzichtet werden kann.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
- Ordentlicher Nachkredit
- 1989 Fr. 200 000.—.

5. Konto: 2240 5060-100 Anschaffung Büromaschinen/EDV.

Erziehungsdirektion

3436. Schweizerisches Alpines Museum, Bern; Subvention zugunsten der Renovations- und Umbauarbeiten; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung des Schweizerischen Alpinen Museums wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 lit. a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Renovation und Umbau des Gebäudes des Schweizerischen Alpinen Museums, Helvetiaplatz, Bern.

3. Kosten für Renovation und Umbau	Fr.
Bauarbeiten	4 623 925.—
Planung und Installation	3 334 075.—
Gesamtkosten (inkl. Fr. 149 000.— für die Vorbereitungsarbeiten in den Jahren 1986 und 1987)	7 958 000.—

4. Staatsbeitrag	
25% der gesamten Renovations- und Umbaukosten (Fr. 7 958 000.—)	1 989 500.—
abzüglich der für die Vorbereitungsarbeiten entrichteten Beiträge	37 500.—
Saldo des Staatsbeitrages	1 952 000.—

5. Kreditbezeichnung/Rechnungsjahr/Konto
Verpflichtungskredit, der grundsätzlich im Rahmen der Zahlungskredite zu Lasten Konto 2015 5652 ausbezahlt und folgendermassen aufgeteilt wird (unter Vorbehalt von Ziffer 6.3).

Jahr	Betrag
1990	Fr. 300 000.—
1991	Fr. 900 000.—
1992	Fr. 752 000.—

6. Bedingungen
6.1 Der Beitrag wird unter der Bedingung ausbezahlt, dass die gesamten zur Realisierung dieses Projektes notwendigen Mittel vereint sind.
6.2 Zur Deckung von lohn- und teuerungsbedingten Mehrkosten, die während der Bauarbeit auftreten, kann der Regierungsrat zusätzliche Beiträge bewilligen, die den unter Ziffer 4 erwähnten Betrag des Staatsbeitrages übersteigen, und diese proportional aufteilen (25%).
6.3 Die Beiträge werden entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten ausbezahlt werden.
6.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3437. Schweizerisches Freilichtmuseum für ländliche Bau- und Wohnkultur Ballenberg; jährliche Betriebsbeiträge 1990–1993; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Schweizerischen Freilichtmuseums Ballenberg.

3. Staatsbeiträge
Der jährliche pauschale Staatsbeitrag zugunsten des Freilichtmuseums Ballenberg beträgt 1990–1993 Fr. 300 000.—. Dieser Beitrag umfasst auch den angemessenen Baurechtszins, den die Stiftung für das vom Staat Bern zur Verfügung gestellte Grundstück zu entrichten hat.

4. Kreditbezeichnung/Rechnungsjahr/Konto
Verpflichtungskredit, der in den Rechnungsjahren 1990–1993 grundsätzlich im Rahmen der Zahlungskredite zu Lasten Konto 2015 3659 100.10 ausbezahlt wird.

5. Bedingung
Kraft Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat das Schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg jährlich über sein Budget und seine Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen sowie der Erziehungsdirektion einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

3438. Stiftung Stadtbibliothek Biel; Staatsbeitrag 1990. — Der Stiftung Stadtbibliothek Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Stadtbibliothek Biel.

3. Kosten
Die Betriebskosten der Stadtbibliothek Biel gemäss Budget für das Jahr 1990 inklusive mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 1 962 800.— (Personalkosten 62%, Sach- und allgemeiner Aufwand 38%), die Betriebseinnahmen Fr. 99 100.—.

4. Staatsbeitrag
In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20% der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, bzw. **Franken 364 700.—**.

5. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, der im Jahre 1990 in einen Zahlungskredit umgewandelt wird.

6. Konto: 2015 3659 100.14.

7. Bedingungen
Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Biel Leistungen in bar und natura gemäss dem für die Betriebskosten geltenden Verteiler (Stadt : Kanton = 4 : 1/80% : 20%) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

3764. Atelier Theater Bern (Kammerspiele Bern AG); Staatsbeiträge 1990 und 1991 (Geschäftsjahre 1989/90 und 1990/91). — Dem Atelier Theater Bern (Kammerspiele Bern AG) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Atelier Theaters Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Atelier Theaters Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1990 (Geschäftsjahr 1989/90) Fr. 1 789 150.— (Personalaufwand 73%, Spielbetrieb 21% und übriger Aufwand 6%), die Betriebseinnahmen Franken 649 200.—. Die ungedeckten Betriebskosten betragen somit Fr. 1 139 950.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Fünftel der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 240 000.—. Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1990 und 1991; der Betrag von Fr. 240 000.— wird als Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 2015 3659.100.11 für die Jahre 1990 und 1991 bewilligt.

4.2 Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Ziffer 4.1 über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und als Zahlungskredit in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Beiträge.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von vier Fünfteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

3765. Erziehungsdirektion; Beiträge des Kantons Bern an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

1. Gegenstand

Es handelt sich um den Anteil des Kantons Bern gemäss Kostenverteiler an den Ausgaben der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz und angeschlossenen Institutionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung des Kantons Bern, Artikel 2a
- Grossratsbeschluss vom 22. November 1988 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination.

3. Beitrag

Es wird ab 1990 zu Lasten von Konto 2000 3610 (Betriebsbeiträge an die EDK und übrige interkantonale Institutionen) ein Beitragsplafonds von neu Fr. 1 300 000.— beschlossen. Der Plafonds kann jährlich um den Teuerungsfaktor angehoben werden. Darüber hinausgehende reale Erhöhungen richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

3994. Bern; Freies Gymnasium: Umbau Mensa und Ersatz des textilen Bodenbelages im 1. Obergeschoss; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Es ist vorgesehen, im Freien Gymnasium die Mensaküche, die als Transferküche konzipiert war, aufgrund von betrieblich-finanziellen Überlegungen als autonome Küche einzurichen. Zudem muss der 18jährige Nadelfilzboden im 1. Obergeschoss durch einen strapazierfähigen neuen Belag ersetzt werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 87a)
- Dekret vom 12. Februar 1968 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 3)
- Beschluss des Regierungsrates Nr. 2492 vom 10. April 1970 (Beitragssatz Freies Gymnasium).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
3.1 *Subventionsberechtigte Kosten* gemäss Bericht vom 19. Juni 1989 des kantonalen Hochbauamtes:	
– Umbau Mensa	400 000.—
– Ersatz Bodenbelag	100 000.—
Total	500 000.—
– ./.Wertvermehrende Arbeiten	190 000.—
– Unterhaltsarbeiten	310 000.—
Staatsbeitrag:	
– 60% der Kosten von Fr. 310 000.—	186 000.—
3.2 – Zins- und Amortisationskosten, massgebende Summe gemäss Bericht vom 19. Juni 1989 des kantonalen Hochbauamtes	190 000.—
– Annuität (0.070952)	13 481.—
– Selbstbehalt auf Amortisation (20%)	1 520.—
– Jährlich subventionsberechtigte Kosten	11 961.—
– Staatsbeitrag 60%	7 177.—
– Barwert (14.093945)	101 152.—
3.3 Total Staatsbeitrag Unterhalt plus Zins- und Amortisationskosten	287 152.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 186 000.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3651 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 101 152.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3651 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- SIA-Empfehlung 380.1/Ausgabe 1988, Energie und Hochbau.
  Es sind die Sollwerte (Sanierung) bzw. Zielwerte (Neubau) der Energiekennzahlen anzustreben.
- Die Verwendung schadstofffreier oder schadstoffarmer Baumaterialien ist zu empfehlen.
- Die im Bericht vom 19. Juni 1989 des Hochbauamtes enthaltenen Bemerkungen im Nachtrag sind zu berücksichtigen.

- Die definitiven subventionsberechtigten Kosten werden anhand der Abrechnung festgelegt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im November 1999 enden.

3995. Bern: Sanierung Gymnasium Kirchenfeld; Nachtragsgesuch für Mehrkosten Statik und Fassadenreinigung; Betriebskostenbeitrag: Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

An die Sanierung des Gymnasiums Kirchenfeld sind mit den Grossratsbeschlüssen Nr. 4004 und Nr. 4005 vom 17. Februar 1982 Staatsbeiträge an die Bau- und Betriebskosten zugesichert worden. Die Bauarbeiten sind mit Ausnahme von Fertigstellungsarbeiten und den statisch bedingten Verstärkungsarbeiten abgeschlossen.
Im Laufe der Sanierungsarbeiten sind Projektergänzungen notwendig geworden. Der Gemeinderat stimmte den diesbezüglichen Krediterweiterungen am 6. Oktober 1982 und am 4. September 1985 zu. Für die subventionsberechtigten Ergänzungen und Mehrkosten muss ein Zusatzkredit beantragt werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 14b)
- Dekret vom 12. Februar 1968 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 1 und 3 Buchst. b bis e).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
3.1 Unterhaltskosten	595 000.—
Staatsbeitrag 72%	428 400.—
3.2 Zins- und Amortisationskosten, massgebende Summe	163 990.—
Annuität (0,070952)	11 635.—
./. Selbstbehalt auf Amortisation (20%)	1 312.—
Jährlich subventionsberechtigte Kosten	10 323.—
Staatsbeitrag 72%	7 433.—
Barwert (14,093945)	104 760.—
3.3 Total Staatsbeitrag Unterhalt plus Zins- und Amortisationskosten	533 160.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von Fr. 533 160.— wird zu Lasten des Kontos 2010 3624 des Rechnungsjahres 1993 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

Es gelten die gleichen Bedingungen, wie sie mit den Beschlüssen Nr. 4004 und 4005 vom 17. Februar 1982 festgelegt worden sind.

3997. Universität/Medizinische Fakultät; staatliche Leistungen zugunsten der Stiftung «Maurice E. Müller-Institut für Biomechanik der Medizinischen Fakultät der Universität Bern».

1. Gegenstand

Staatliche Leistungen zugunsten der Stiftung «Maurice E. Müller-Institut für Biomechanik der Medizinischen Fakultät der Universität Bern» in Form der Finanzierung von zwei Stellen und von Beiträgen an die Mietkosten.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 2 Absatz 5 der Revision vom 22. November 1989 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität.

3. Massgebende Kreditsumme

Fr. 498 840.— (indexiert, Preisbasis 1989).

4. Kreditbezeichnung

4.1 *Verpflichtungskredit*

An die Mietkosten der Jahre 1992–2001 (zahlbar 1993–2002) wird ein jährlicher Beitrag zu Lasten Konto 2050.3160 von Fr. 195 000.— zugesichert. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitrag pro ¼% Hypothekarzinserhöhung/senkung um 3,5% zu erhöhen/verringern; Basis ist der Hypothekarzins vom 1. Juni 1989 (5½%).

4.2 *Übernahme von Besoldungskosten*

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, Besoldungskosten für

- den Direktor des Instituts (100%-Stelle eines vollamtlichen Ordinarius) und
- einen Oberarzt/Oberassistenten (100%) zu Lasten Konto 2050.612 (für Besoldungen), Konto 2050.642 (für Arbeitgeberbeiträge) vorläufig bis Ende des Jahres 2001 zu übernehmen.

204 Stellenpunkte gehen zu Lasten des vorhandenen Stellenkontingentes der Medizinischen Fakultät der Universität; 84 Stellenpunkte werden zusätzlich zum Stellenkontingent 89 der Universität neu geschaffen und der Medizinischen Fakultät zugewiesen.

5. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, zu gegebener Zeit über die Fortsetzung der staatlichen Beihilfe zu verhandeln und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Antrag zu stellen.

3998. Bern: Universität; Staatsbeitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek für die Realisierung des Projektes Verbundkatalog.

1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek für die Realisierung des Projektes Verbundkatalog Basel-Bern.

2. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1 und 2 Absatz 5 (in der Fassung vom 22. November 1988).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 849 800.—

Jahrestranchen:	1990:	Fr. 350 000.—
	1991:	Fr. 369 800.—
	1992:	Fr. 65 000.—
	1993:	Fr. 65 000.—

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre: 1990–1993.

6. Konto: 2050.5640.

7. Finanzreferendum

Da dieser Beschluss und die zweite und dritte Ausbaustufe frankenmässig die Millionengrenze übersteigen werden, untersteht bereits dieser Beschluss dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung.

8. Bundessubventionen

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die notwendigen Subventionsverhandlungen mit dem Bund an die Hand zu

nehmen. Der voraussichtliche Bundesbeitrag in der Grössenordnung von Fr. 175 000.— ist durch die Universität zu vereinnahmen.

3999. Erziehungsdirektion; Informatikprojekt Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan (IFZ); Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Informatikprojektes des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ) — Beschaffung der Informatikgrundinfrastruktur und der Software.

2. Rechtsgrundlage

Dekret vom 15. Mai 1984 betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ).

3. Bewilligung

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Firmen Data General und IBM Lausanne das Informatikprojekt IFZ gemäss Konzept vom 23. August 1989 zu realisieren sowie die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung des Projektes werden folgende Kredite bewilligt:

Konto	Bezeichnung	1990 (Verpflichtungskredit) Fr.	1991 (Verpflichtungskredit) Fr.
00 5060-305	Hardware/Sortware	805 982.—	637 077.—
	Installationen	43 340.—	86 890.—
	Kurskosten	14 380.—	14 380.—
	Verschiedenes	36 298.—	61 653.—
Total		900 000.—	800 000.—
Bewilligter Investitionskredit			1 700 000.—

Die ED wird ermächtigt, für die jährlichen Produktionskosten folgende Kredite im Budget aufzunehmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag in Fr.
00 3160-305	Mieten/Lizenzen Software	14 400.—
00 3185-305	PTT-Gebühren	10 000.—
00 3150-305	Wartung EDV-Geräte	99 388.—
00 3120-305	Energie-/Klimakosten	6 000.—
00 3180-305	Dienstleistungen Dritter (Anwendungswartung)	102 200.—
00 3160-305	Hardware-Miete Dritter	3 500.—
Total pro Jahr		235 488.—

4000. Orchestergesellschaft Biel; Staatsbeiträge 1990–1991. — Der Orchestergesellschaft Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt.

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1989–1990 Fr. 5 298 000.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 1 395 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 3 900 000.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von Fr. 3 900 000.— wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1990 zu Lasten der Budgetrubrik 2015 3659.100.12 einen Pauschalbeitrag von 40% oder Fr. 1 560 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahre 1991 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 1. Juni 1989. Für die Anpassung im folgenden Jahr ist der Indexstand vom 1. Juni 1990 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag für 1991 fest.

4.4 Der Regierungsrat ist ausserdem ermächtigt, eine reale Anpassung des Pauschalbeitrages um höchstens 15% zu beschliessen, wenn für die Musiker der Orchestergesellschaft Biel während der Laufdauer dieses Beschlusses im Einvernehmen mit den Subventionten eine grundlegende Anpassung der Gehälter vorgenommen werden sollte.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Biel und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subventionten gemäss Ziffer 5.1 unter 60 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb der Orchestergesellschaft Biel ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

5.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4001. Städtebundtheater Biel-Solothurn; Staatsbeiträge 1990–1991 für den Bieler Anteil. — Dem Städtebundtheater Biel-Solothurn wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt.

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Anteil der Stadt Biel an den durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten des Städtebundtheaters Biel-Solothurn.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Städtebundtheaters Biel-Solothurn betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1989/90 Franken 2 991 500.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 815 050.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 2 176 450.—. Davon hat die Stadt Biel gemäss Städtevertrag zwischen Biel und Solothurn die Hälfte oder Fr. 1 088 225.— zu übernehmen.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von Fr. 1 088 225.— wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1990 zu Lasten der Budgetrubrik 2015 3659.100.11 einen Pauschalbeitrag von 40% oder Fr. 435 200.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahr 1991 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 1. Juni 1989, für die Anpassung im folgenden Jahre ist der Indexstand vom 1. Juni 1990 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag 1991 fest.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde Biel und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subventienten gemäss Ziffer 5.1 unter 60 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb des Städtebundtheaters Biel-Solothurn ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung und im Rahmen der Bestimmungen des Städtevertrages zwischen Biel und Solothurn nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

4002. Bernische Musikgesellschaft; Staatsbeiträge 1990 und 1991 für den Betrieb des Berner Symphonieorchesters. — Der Bernischen Musikgesellschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt.

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung).

3. Kosten

Die Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) betragen gemäss Richtlinienbudget 1990/91 Fr. 10 174 000.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 735 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 9 439 000.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von Fr. 9 439 000.— wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1990 zu Lasten der Budgetrubrik 2015 3659.100.12 einen Pauschalbeitrag von 40% oder Fr. 3 776 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahr 1991 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 1. Juni 1989, für die Anpassung im folgenden Jahr ist der Indexstand vom 1. Juni 1990 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag 1991 fest.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subventienten gemäss Ziffer 5.1 unter 60 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

5.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4003. Regionalbibliothek Bern; Staatsbeiträge 1990 und 1991. — Dem Verein Regionalbibliothek Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Regionalbibliothek Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Regionalbibliothek Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1990 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 3 833 200.— (Personalaufwand 64,8%, Bücheranschaffungen und übriger Aufwand 35,2%). Diese sind zu decken durch die Betriebseinnahmen, durch die Abgeltung der Kosten für die einzelnen Filialbibliotheken durch die Vertragspartner (inkl. Stadt Bern) sowie durch den Beitrag des Staates.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Staatsbeitrag wird neu in Form eines indexierten Pauschalbeitrages zugesichert.

4.2 Der Pauschalbeitrag wird — auf der Grundlage des Budgets 1990 der Regionalbibliothek Bern und der bisherigen Berechnungsweise — für 1990 auf Franken 500 000.— festgesetzt. Dieser Betrag wird als Zahlungskredit zu Lasten des Kontos 2015 3659 100 14 des Jahres 1990 bewilligt.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahr 1991 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 1. Juni 1989, für die Anpassung im folgenden Jahr ist der Indexstand vom 1. Juni 1990 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag 1991 fest.

4004. Theatergenossenschaft Bern; Staatsbeiträge 1990 und 1991 für den Betrieb des Stadttheaters Bern. — Der Theatergenossenschaft Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten des Stadttheaters Bern.

3. Kosten
Die Betriebskosten des Stadttheaters Bern betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1989/90 Fr. 21 918 852.—, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 3 700 852.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 18 218 000.—.

4. Staatsbeitrag
4.1 Der Betrag von Fr. 18 218 000.— wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.
4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1990 zu Lasten der Budgetrubrik 2015 3659.100.11 einen Pauschalbeitrag von 40% oder Fr. 7 287 200.—.
4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist im Jahr 1991 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand vom 1. Juni 1989 und ist massgebend für das Betriebsjahr 1989/90. Für die Anpassung im folgenden Jahr ist der Indexstand vom 1. Juni 1990 massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung den Jahresbeitrag 1991 fest.

5. Bedingungen
5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.
5.2 Sinkt der Anteil der Subventienten gemäss Ziffer 5.1 unter 60 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.
5.3 Der Betrieb des Stadttheaters Bern ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
5.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4005. Bernisches Historisches Museum; Staatsbeiträge 1990 und 1991. — Dem Bernischen Historischen Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums.

3. Kosten
Die Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums betragen gemäss eingereichtem Budgetentwurf für das Jahr 1990 inkl. mutmassliche Teuerungszulage für das Personal Fr. 4 855 000.—, die Betriebseinnahmen Fr. 91 218.—.

4. Staatsbeitrag
4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Drittel der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten.
4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für das Jahr 1990 und den Finanzplan 1990–93 wird der Staatsbeitrag für die Jahre 1990 und 1991 auf Fr. 1 550 000.— festgesetzt.
4.3 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge für die Jahre 1990 und 1991 der Teuerung anzupassen. Der Betrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht 116,4 Indexpunkten.
4.4 Um die Realisierung dringlicher Vorhaben des Bernischen Historischen Museums zu ermöglichen, erhält der Regierungsrat die Kompetenz, den Staatsbeitrag für das Jahr 1991 zusätzlich zur teuerungsbedingten Anpassung gemäss Ziffer 4.3 um maximal Fr. 50 000.— zu erhöhen.

5. Konto: 2015 3659.100.10.

6. Bedingungen
6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohner- und die Burgergemeinde der Stadt Bern zusammen einen Betriebsbeitrag von zwei Dritteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernehmen (Verteiler Kanton : Stadt : Burgergemeinde = 1 : 1 : 1).
6.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4006. Kunstmuseum Bern; Staatsbeiträge 1990 und 1991. — Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

3. Kosten
Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen gemäss eingereichtem Budgetentwurf für das Jahr 1990 inkl. mutmassliche Teuerungszulage für das Personal Franken 4 638 465.—, die Betriebseinnahmen Fr. 500 425.— (nur Museumseinnahmen und Verkäufe von Publikationen).

4. Staatsbeitrag
4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag die Hälfte der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten.
4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für das Jahr 1990 und den Finanzplan 1990–93 wird der Staatsbeitrag für die Jahre 1990 und 1991 auf Fr. 2 010 000.— festgesetzt.
4.3 Der Regierungsrat ist befugt, die Staatsbeiträge für die Jahre 1990 und 1991 der Teuerung anzupassen. Der Betrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht 116,4 Indexpunkten.

5. Konto: 2015 3659.100.10.

6. Bedingungen
6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Bern die andere Hälfte der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeck-

ten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Kanton : Stadt = 1 : 1). Beiträge der Burgergemeinde und von Gönnern werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

6.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4007. Fortführung Bielerseeprojekt; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die ab 1985 mit Unterstützung des Nationalfonds und des Lotteriefonds durchgeführte Bestandesaufnahme führte zur erschreckenden Kenntnis, dass aufgrund der unablässig einwirkenden Erosion in Uferbereichen (Wasserspiegelregulierung als Folge der zweiten Juragewässerkorrektion) die letzten Siedlungsreste der ersten sesshaften Bevölkerungen unseres Kantons (3840–750 v. Chr.) ausgewaschen und endgültig zerstört werden. Durch Rettungsgrabungen sollen die einmaligen kulturhistorischen Belege mit Tauchgrabungen dokumentiert und sichergestellt werden. Das vorliegende Kreditbegehren sichert die Fortführung der Rettungsarbeiten in den ausgedehnten Dorfanlagen im Uferbereich von Sutz-Lattrigen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über dieErhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für Dokumentations- und Auswertarbeiten ist mit Aufwendungen in der Höhe von Fr. 526 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit 1989: Fr. 186 000.—
Verpflichtungskredit 1990: Fr. 340 000.—

5. Finanzierung/Konto

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2015.3180.1011.13. Ein allfälliger Bundesbeitrag wird auf Konto 2015.4600.101 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung, Arch. Dienst) vereinnahmt. Die Mittel 1989 sind im Budget eingestellt.

4148. Erziehungsdirektion; personeller Ausbau der Erziehungsberatung (EB) und des Jugendpsychiatrischen Dienstes (JPD) im Kanton Bern.

1. Gegenstand

Die regionalen Erziehungsberatungsstellen in Bern, Biel/Bienne, Burgdorf, Interlaken, Ittigen, Köniz, Langenthal, Langnau i. E., Tavannes und Thun sind seit Jahren überlastet. Zudem verlangt der Bezirksrat Laufental die Schaffung einer eigenen, selbständigen Erziehungsberatungsstelle in Laufen (bisher durch Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn vom Schulpsychologischen Dienst in Breitenbach SO betreut).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 (Art. 78)
- Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957 (Art. 83)
- Dekret betreffend die Erziehungsberatung vom 4. November 1964.

3. Stellenbewilligung

Der Grosse Rat bewilligt im Personalsonderkontingent für die Jahre 1990–1999 die zur Bewältigung der im Dekret betreffend die Erziehungsberatung umschriebenen Aufgaben notwendigen Stellen. Es können durch den Regierungsrat folgende zusätzliche Stellen geschaffen werden:

	Stellen	Punkte
Kantonale Erziehungsberatung	23	2 760
Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern	5½	660
Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Wildermethspital Biel	1	120
Total Punkte (verteilt auf 10 Jahre) ..		3 540

Dieses Kontingent wird wie folgt gestaffelt freigegeben:

	Punkte
1990	180
1991	300
1992	300
1993	360
1994	420
1995	420
1996	420
1997	420
1998	360
1999	360

4. Finanzielles

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Budget 1990 die Personalkosten von Fr. 190 000.— nachzutragen.
Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, in den Folgejahren die notwendigen Kredite in Budget und Finanzplan aufzunehmen.

Polizeidirektion

3943. Jugendheim Prêles; ordentlicher Nachkredit 1989. — Der Direktion des Jugendheimes Prêles wird für das Jahr 1989 ein ordentlicher Nachkredit von Fr. 11 000.— zu Lasten des Kontos 1690.3650-100 (Betriebsbeiträge an private Institutionen) bewilligt.

Begründung:

Beitritt zur Blumenbörse Biel. Einkauf als Genossenschafter.

Rechtsgrundlage:

- Artikel 10 Absatz 2 des Organisationsdekretes der Polizeidirektion vom 3. Februar 1971
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988
- Artikel 383 und 384 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.

4099. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg, Brienz; Chalet Schafroth von Burgdorf; Beitrag aus dem Lotteriefonds (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Freilichtmuseum Ballenberg zur Deckung der Kosten für den Abbau, die Versetzung und den Wiederaufbau des Chalets Schafroth von Burgdorf auf dem Areal des Freilichtmuseums Ballenberg.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten gemäss Kostenvoranschlägen (inkl. Teuerung)	1 890 000.—
– Beitrag Stadt Burgdorf	500 000.—
– Beitrag Bundesamt für Kultur (Abt. Denkmalpflege/Heimatschutz)	300 000.—
– Eigenleistungen Stiftung und weitere Beiträge	590 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds	500 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	500 000.—

4. Rechnungsjahr, Kreditbezeichnung

– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Heimat-, Natur- sowie See- und Flussuferschutz): 1990 (Verpflichtungskredit)	500 000.—

5. Konto

– Polizeidirektion, Lotteriefonds Konto 1601.5652.100	500 000.—

6. Bedingungen

6.1 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird erst nach Vorlage der detaillierten Schlussabrechnung und deren Prüfung durch die Stelle für Bauern- und Dorfkultur ausbezahlt.

6.2 Entsprechend dem Stand der Arbeiten können auf Antrag der Stelle für Bauern- und Dorfkultur Teilzahlungen entrichtet werden.

6.3 Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleibt eine anteilmässige Kürzung des Beitrages aus dem Lotteriefonds durch den Regierungsrat vorbehalten.

6.4 Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

4100. Stiftung Bernisches Historisches Museum, Bern; Umbau der Schauräume im Erdgeschoss; Beitrag aus dem Lotteriefonds (Zahlungs- und Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Bernisches Historisches Museum in Bern zugunsten des Umbaus der Schauräume im Erdgeschoss.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (Kulturbeiträge) der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Kosten des Vorprojektes	30 000.—
– Kosten der Umbauarbeiten gemäss Kostenvoranschlag	540 000.—
– Gesamtkosten des Umbaus	570 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Vorprojekt (RRB 692 vom 15. Februar 1989)	30 000.—
– Zur Beschlussfassung vorgelegter Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Umbauarbeiten	540 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	570 000.—

4. Rechnungsjahr, Kreditbezeichnung

– Beitrag aus dem Lotteriefonds:	
1989 (Zahlungskredit)	270 000.—
1990 (Verpflichtungskredit)	270 000.—

5. Konto

– Polizeidirektion, Lotteriefonds:		
Konto-Nr. 1601.5659.100	1989	270 000.—
Konto-Nr. 1601.5659.100	1990	270 000.—

6. Bedingungen

6.1 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds pro 1989 kann ausbezahlt werden, nachdem eine schriftliche Bestätigung zuhanden der Polizeidirektion vorliegt, wonach die Arbeiten in Angriff genommen sind.

6.2 Der Beitrag aus dem Lotteriefonds pro 1990 kann nach Vorlage der detaillierten Schlussabrechnungen zuhanden der Polizeidirektion ausbezahlt werden. Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag wird der Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend gekürzt.

6.3 Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

4101. Stadt Thun; Restaurierung der historischen Bauernhof-Gebäudegruppe «Siegenthalergut» bei der Schadau zu Thun; Beiträge aus ordentlichen Mitteln des Raumplanungsamtes (Baudirektion) und der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion) sowie aus dem Lotteriefonds (Polizeidirektion) an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten; Aufnahme der Baugruppe (Bauernhof, Gebäude Nr. 26A, und Scheune, Gebäude Nr. 26B auf Parzelle 3452 in Thun-Strättligen) in das Inventar der geschützten Kunstaltertümer (Verpflichtungskredite).

1. Gegenstand

Beiträge aus ordentlichen Mitteln des Raumplanungsamtes (Baudirektion) und der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion) sowie aus dem Lotteriefonds (Polizeidirektion) an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten anlässlich der Restaurierungsarbeiten der historischen Bauernhof-Gebäudegruppe «Siegenthalergut» bei der Schadau in Thun. Aufnahme der Baugruppe (Bauernhof, Gebäude Nr. 26A, und Scheune, Gebäude Nr. 26B auf Parzelle 3452 in Thun-Strättligen) in das Inventar der geschützten Kunstaltertümer.

2. Rechtsgrundlagen

- Beitrag aus ordentlichen Mitteln des Raumplanungsamtes (Baudirektion):

· Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985
· Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Planungsfinanzierungsdekrets vom 12. Februar 1985.

– Beitrag aus den ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion) sowie Unterschutzstellung:
· Artikel 1 und 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Polizeidirektion):
· Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
· Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a (Erhaltung von Kunstaltertümern) der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten, Finanzierung und massgebende Kreditsummen

	Fr.
– Gesamtkosten der Restaurierung- und Umbauarbeiten inklusive Herrichung zu einem Jugendhotel	9 460 000.—
– davon reine Baukosten	8 550 000.—
– davon denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten (subventionierbar)	2 400 000.—
– Beitrag Bundesamt für Kultur (Gesuch mit positivem Antrag der kantonalen Denkmalpflege in Bearbeitung)	550 000.—
– Beitrag aus ordentlichen Mitteln des Raumplanungsamtes (Baudirektion)	200 000.—
– Beitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion)	90 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Polizeidirektion)	360 000.—
– Kantonsbeitrag total (bestimmend für die Finanzkompetenz)	650 000.—

4. Rechnungsjahre, Kreditbezeichnung

	Fr.
– Beitrag aus ordentlichen Mitteln des Raumplanungsamtes (Baudirektion):	
1990 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
1991 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
1992 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
1993 (Verpflichtungskredit)	50 000.—
Total Beitrag Baudirektion	200 000.—
– Beitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion):	
1991 (Verpflichtungskredit)	30 000.—
1992 (Verpflichtungskredit)	30 000.—
1993 (Verpflichtungskredit)	30 000.—
Total Beitrag Erziehungsdirektion	90 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Polizeidirektion):	
1990 (Verpflichtungskredit)	90 000.—
1991 (Verpflichtungskredit)	90 000.—
1992 (Verpflichtungskredit)	90 000.—
1993 (Verpflichtungskredit)	90 000.—
Total Beitrag Polizeidirektion	360 000.—
– Gesamttotel Subventionen	650 000.—

5. Konti

		Fr.
– Beitrag aus ordentlichen Mitteln des Raumplanungsamtes (Baudirektion):		
Konto-Nr. 2120.5620.100	1990	50 000.—
Konto-Nr. 2120.5620.100	1991	50 000.—
Konto-Nr. 2120.5620.100	1992	50 000.—
Konto-Nr. 2120.5620.100	1993	50 000.—
– Beitrag aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission (Erziehungsdirektion):		
Konto-Nr. 2015.5651.100	1991	30 000.—
Konto-Nr. 2015.5651.100	1992	30 000.—
Konto-Nr. 2015.5651.100	1993	30 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds (Polizeidirektion):		
Konto-Nr. 1601.5651.100	1990	90 000.—
Konto-Nr. 1601.5651.100	1991	90 000.—
Konto-Nr. 1601.5651.100	1992	90 000.—
Konto-Nr. 1601.5651.100	1993	90 000.—

6. Bedingungen

6.1 Die jährlich tranchierten Beiträge der genannten Direktionen können jeweils auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden. Die kantonale Denkmalpflege verfolgt die Arbeiten und ist dafür besorgt, dass die liberierten Beiträge im Einklang mit dem Fortschreiten der Arbeiten stehen.

6.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der bereits beim Kauf der Liegenschaft «Siegenthalergut» errichteten Personaldienstbarkeiten mit Zweckbestimmung zugunsten des Staates Bern und des Bundes.

6.3 Werden die von dieser Personaldienstbarkeit belasteten Grundstücke von der Stadt Thun an eine noch zu gründende Trägerschaft abgetreten, ist die Stadt Thun für die Übertragung der Sicherstellung der Kantons- und Bundesbeiträge verantwortlich.

6.4 Die letzten Beitragstranchen dürfen nur nach Vorlage der Schlussabrechnungen zuhanden der kantonalen Denkmalpflege ausbezahlt werden. Bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag bleiben anteilmässige Kürzungen der genannten Beiträge durch den Regierungsrat vorbehalten.

6.5 Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

6.6 Die Grundstruktur und die äussere Erscheinung des Bauernhauses und der Scheune werden in das Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen. Diese Inventaraufnahme wird im Grundbuch als Anmerkung eingetragen.

4102. Anstalten St. Johannsen; Nachkredite 1989. — Der Direktion der Anstalten St. Johannsen werden für das Jahr 1989 folgende Nachkredite bewilligt:

Konto 1685.3111.100:
Anschaffungen von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Mobiliar Fr. 47 950.—.

Konto 1685.3111-200: Fr. 1 000.—.

Konto 1685.3130-100:
Betriebs- und Verbrauchsmaterial Fr. 36 900.—.

Begründung:

Kreditüberschreitungen infolge Diversifikation der Gewerbe, Ersatzes von defekten und nicht mehr reparierbaren Maschinen, Geräten und Einrichtungsgegenständen, Dienstfahrzeugersatzes sowie grösserer Produktionsausgaben (mit entsprechenden Mehreinnahmen aus den Verkäufen).

Rechtsgrundlagen:
- Artikel 37 und 383 des StGB vom 21. Dezember 1937
- Artikel 10 des Organisationsdekretes der PD vom 3. Februar 1971
- Artikel 4, 5 und 30 der Strafvollzugsverordnung vom 28. Mai 1986
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988.

Landwirtschaftsdirektion

4069. Bodenverbesserung; Gemeinde Trachselwald; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Knubel»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das Güterwegprojekt «Knubel» vom 29. April 1989, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Kissling+Zbinden AG, Bern, wird genehmigt.
Die Kosten werden auf total Fr. 2 000 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag
36% von Fr. 2 000 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 720 000.—.

3. Kreditart
Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1990 Fr. 200 000.—
1991 Fr. 200 000.—
1992 Fr. 200 000.—
1993 Fr. 120 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 000 000.—	2 000 000.—
Beiträge	720 000.—	720 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt
Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4070. Bodenverbesserung; Gemeinde Trachselwald; Güterweganlage «Holzsäge–Leimboden»; Genehmigung eines Zusatzkredites in Ergänzung zum Grossratsbeschluss vom 11. Februar 1986; Zusatzkredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes, Artikel 14 und 15, des kantonalen Meliorationsdekretes, Artikel 10 sowie des am 11. Februar 1986 durch den Grossen Rat genhemigten RRB Nr. 5081 vom 18. Dezember 1985 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

1. Gegenstand
Der Grosse Rat des Kantons Bern genehmigte am 11. Februar 1986 das generelle Projekt für die Güterweganlage «Holzsäge–Leimboden» mit geschätzten Gesamtkosten von Fr. 2 170 000.— und sicherte einen Beitrag von 34%, höchstens Fr. 738 000.— zu. Die in der Zwischenzeit ausgeführte 1. Etappe und die projektierte 2. und zugleich letzte Etappe sowie die eingeholten Unternehmerofferten haben ergeben, dass mit Gesamtkosten von Fr. 3 270 000.— gerechnet werden muss. Die daraus resultierenden Mehrkosten im Betrage von Fr. 1 100 000.— und die neuen Gesamtkosten von Fr. 3 270 000.— werden genehmigt.

2. Staatsbeitrag
An die Mehrkosten der Güterweganlage «Holzsäge–Leimboden» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:
34% von Fr. 1 100 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 374 000.—.

3. Kreditart
Zusatzkredit. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1989 Fr. 100 000.—
1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 100 000.—
1992 Fr. 74 000.—

4. Finanzierung der Mehrkosten

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Mehrkosten	1 100 000.—	1 100 000.—
Beiträge	374 000.—	396 000.—

5. Konto
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Bauprojekte
Die Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung der restlichen Wegebauarbeiten erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite in den Jahren 1989–1993.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, Projektänderungen, die sich aus der weiteren Detailprojektierung ergeben, zu bewilligen.

4073. Gemeinde Röthenbach i. E.; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Röthenbach i. E.; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand
Das generelle Projekt für die Wasserversorgung Röthenbach i. E. vom Januar 1989, verfasst vom Ingenieurbüro Ryser AG, Bern, wird genehmigt.
Der von der Gemeinde beschlossene 1. Teil umfasst folgende Anteile:
- Reservoir Trachselbach
- Grundwasser-Pumpwerk Schachen
- Druckleitung Reservoir–Dorf
- Druckleitung Niederei–PW–Dorf
- Hausanschlüsse
- Fernwirkanlage.

Die Kosten hiefür werden auf Fr. 2 300 000.— geschätzt (Preisbasis 1989), beitragsberechtigt sind Fr. 2 250 000.—.

2. Staatsbeitrag

15% von Fr. 2 250 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 337 500.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 137 500.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 250 000.—	2 250 000.—
Beiträge	337 500.—	922 500.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5620.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4074. Bodenverbesserung; Gemeinde Trub; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Säuberggraben»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Säuberggraben» vom 12. Juni 1987, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro W. Lüssi, Langnau, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 2 480 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

38% von Fr. 2 480 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 942 400.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1990 Fr. 342 000.—
1991 Fr. 380 000.—
1993 Fr. 220 400.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 480 000.—	2 480 000.—
Beiträge	942 400.—	942 400.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4075. Bodenverbesserung; Gemeinde Langnau i. E.; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Grundgut–Choleren–Brandhullen; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage Grundgut–Choleren–Brandhullen vom 10. Februar 1989, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro H. Ruefer in Langnau, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 1 600 000.— geschätzt (Preisbasis Frühling 1989).

2. Staatsbeitrag

34% von Fr. 1 600 000.—, höchstens Fr. 544 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1990 Fr. 100 000.—
1991 Fr. 250 000.—
1992 Fr. 194 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 600 000.—	1 600 000.—
Beiträge	544 000.—	576 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Auflagen

- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Bauetappen in den Jahren 1990–1992 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4076. Bodenverbesserung; Gemeinde Trub; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Fankhaus–Oberstutz»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Fankhaus–Oberstutz», ausgearbeitet vom Ingenieurbüro W. Lüssi, Langnau, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 2 100 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

37% von Fr. 2 100 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 777 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1990 Fr. 370 000.—
1991 Fr. 203 500.—
1992 Fr. 203 500.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	2 100 000.—	2 100 000.—
Beiträge	777 000.—	777 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4077. Bodenverbesserung; Gemeinde Sumiswald; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Oberhof–Aebnit»; Grundsatzbeschluss. — Der *Grosse Rat,* gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das Güterwegprojekt Oberhof–Aebnit vom April 1989, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro E. Kramer, Sumiswald, wird genehmigt.

Die Kosten werden auf total Fr. 1 000 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

34% von Fr. 1 000 000.— (Preisbasis 1989), höchstens Franken 340 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat etappenweise voraussichtlich wie folgt beschlossen:

1990 Fr. 160 000.—
1992 Fr. 180 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 000 000.—	1 000 000.—
Beiträge	340 000.—	340 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit, Konto 2420 5650.

6. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

4198. Vollzug des Umweltschutzgesetzes: Stellenbewilligungen und Anschaffungen (Verpflichtungs- und Nachkredite).

1. Gegenstand

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz überträgt die Hauptlast des Vollzugs den Kantonen. Bisher wurden einzig für den Bereich Luftreinhaltung das dafür notwendige Personal und die erforderlichen Sachmittel bewilligt.

Im vorliegenden Geschäft werden die restlichen Bereiche des Umweltschutzgesetzes behandelt, nämlich
- Umweltgefährdende Stoffe
- Bodenschutz
- Abfälle
- Lärmschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Katastrophenschutz
- Koordination.

Mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt der Grosse Rat die zusätzlich beantragten Stellenpunkte und Sachmittel für die Jahre 1990–1992.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Allgemeines

Kantonales Recht
- Artikel 17 und 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (BSG 621)
- Artikel 71 Absatz 3 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 (BSG 621.1)
- Organisationsdekrete der Direktionen Volkswirtschaft; Gesundheit; Polizei; Militär; Bau; Verkehr, Energie und Wasser; Forst; Landwirtschaft.

Bundesrecht
- Artikel 36 und 42 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

2.2 Besondere Rechtsgrundlagen für die Teilbereiche

Umweltgefährdende Stoffe

Kantonales Recht
- Artikel 138 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (BSG 752.41)
- Artikel 4, 40 und 52 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (BSG 910.1)
- Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen (BSG 921.11)
- Artikel 47 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (BSG 922.11)
- Artikel 21 und 24 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- Artikel 44–49 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (BSG 732.11).

Bundesrecht
- Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)
- Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541)
- Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SR 814.20)
- Artikel 21 des Gesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (SR 814.80)
- Artikel 3–24 und 56 des Gesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (SR 817.0)
- Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451).

Bodenschutz

Kantonales Recht
- Artikel 41a des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960 (BSG 910.1).

Bundesrecht
- Artikel 4–6 der Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (SR 814.12).

Abfälle

Kantonales Recht

- Artikel 39 und 40 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1).

Bundesrecht

- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014).

Lärmbekämpfung

Kantonales Recht

- Artikel 99 und 144 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- Artikel 24b und Artikel 86 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (BSG 732.11)
- Artikel 19 des Einführungsgesetzes vom 17. April 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (BSG 832.01)
- Artikel 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (BSG 930.1)
- Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4).

Bundesrecht

- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Kantonales Recht

- Artikel 1 und 9 des Dekretes vom 13. Dezember 1983 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (BSG 152.221.201).

Bundesrecht

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011).

Katastrophenschutz

Kantonales Recht

- Artikel 6 des Lufthygienegesetzes vom 16. November 1978 (BSG 823.1)
- Artikel 10 des Gesetzes über Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Mai 1969 (BSG 930.1)
- Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1952 über die Wehrdienste (BSG 875.1)
- Artikel 7 und 8 Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (BSG 521.1)
- Artikel 42 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 152.221.111)
- Artikel 3 des Feuerpolizeidekretes vom 13. November 1986 (BSG 871.11)
- Artikel 1 der Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (BSG 821.1)
- Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 1978 zum Giftgesetz (BSG 813.151).

Bundesrecht

- Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (SR 822.11)
- Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

3. Personelle Auswirkungen

Der Grosse Rat bewilligt mit Wirkung auf die Jahre 1990, 1991 und 1992 folgende Stellen bzw. Stellenpunkte:

Umweltbereich	Anzahl Stellen				Stellenpunkte			
	1990	1991	1992	Summe	1990	1991	1992	Summe
Umweltgefährdende Stoffe	7,5	15	—	22,5	690	1260	—	1950
Bodenschutz	7,5	5	—	12,5	594	540	—	1134
Abfälle	1,5	2	—	3,5	150	144	—	294
Lärmbekämpfung	2	4	2	8	168	336	168	672
UVP	4	—	—	4	408	—	—	408
Katastrophenschutz	3	8	—	11	324	648	—	972
Koordination	1	—	—	1	120	—	—	120
Summe	26,5	34	2	62,5	2454	2928	168	5550

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Verpflichtungs- und voraussichtliche Zahlungskredite: Übersicht

Der Grosse Rat bewilligt Verpflichtungskredite im Betrag von insgesamt Fr. 3530000.— für einmalige Ausgaben (Sachmittel und Expertenhonorare) und Fr. 820000.— für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 1990–1992. Sie werden voraussichtlich von den folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

Einmalige Ausgaben:

Jahr	1990	1991	1992	Summe
Betrag	1615000.—	765000.—	1150000.—	3530000.—

Wiederkehrende Ausgaben 1990–1992:

Jahr	1990	1991	1992	Summe
Betrag	240000.—	290000.—	290000.—	820000.—

4.2 Einzelne Bereiche

Umweltgefährdende Stoffe

Einmalige Anschaffungen	Kosten in Tausend			
	1990	1991	1992	Summe
Bürogeräte, Mobiliar	250			250
Analyseeinrichtungen Marktkontrolle	450			450
Analyseeinrichtungen Wohngifte			950	950

Wiederkehrende Ausgaben	Kosten in Tausend			
	1990	1991	1992	Summe
Büro- und Labormiete	180	195	195	570
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	60	60	60	180

Bodenschutz

Einmalige Anschaffungen	Kosten in Tausend			
	1990	1991	1992	Summe
Geräte für physikalische und biologische Bodenanalysen		75		75
Einrichtung Bodenlabor		100		100

Wiederkehrende Ausgaben	Kosten in Tausend			
	1990	1991	1992	Summe
Büro- und Labormiete		25	25	50
Betriebs- und Verbrauchsmaterial		10	10	20

Abfälle

Einmalige Anschaffungen	Kosten in Tausend			
	1990	1991	1992	Summe
Analysegeräte zur chemischen Untersuchung von Sickerwässern, Altlasten und Böden	275			275

Katastrophenschutz

Gegenstand	Kosten in Tausend			
	1990	1991	1992	Summe
Expertenhonorare	640	590	200	1430

Analysen im Bereich Katastrophenschutz werden mit den für den Bereich umweltgefährdende Stoffe beantragten Einrichtungen durchgeführt.

4.3 Nachkredite

Für das Jahr 1990 werden die folgenden Nachkredite bewilligt:

Dienststelle	Gegenstand	Konto	Betrag in Tausend
Umweltgefährdende Stoffe			
Kantonales Labor	Bürogeräte, Mobiliar	1340-3110	250
	Analyseeinrichtungen	1340-3111	450
	Verbrauchsmaterial	1340-3130	60
	Büro- und Labormiete	1340-3160	180
Abfälle			
Gewässerschutzamt	Analyseeinrichtungen	2240-3111	275
Katastrophenschutz			
Kantonales Labor	Expertenhonorare	1340-3180	640
Summe			**1855**

5. Fakultatives Finanzreferendum

Vom vorliegenden Beschluss unterstehen die Ausgaben für Expertenhonorare für den Katastrophenschutz im Betrag von 1,43 Millionen Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

Kirchendirektion

4084. Kirchendirektion; Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thurnen. — Gestützt auf

- Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
- Artikel 4 und 13 des Dekrets vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

wird in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thurnen durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats, mit Wirkung ab 1. Januar 1990, eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Geschäfte der Verkehrskommission

3780. Laufen; Staatsstrasse Nr. 267, Kleinlützel–Laufen–Breitenbach, Personenunterführung Bahnhof Laufen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen einer Personenunterführung von rund 24 m Länge unter der Bahnhofstrasse in Laufen als Fortsetzung der bestehenden SBB-Unterführung.

2. Kosten Fr.

Gesamtkosten	750 000.—
Abzüglich Beiträge Dritter (Gemeindeanteil)	300 000.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	450 000.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV ..... 450 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	650 000.—
1991	2150 5010	100 000.—
	Total	750 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Gestaltungsplan, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 16. August 1976, inkl. geringfügiger Änderung, genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 4. August 1987.

3888. Sonvilier und St-Imier; Staatsstrasse Nr. 248.1 La Basse-Ferrière–Les Breuleux; Korrektion La Chaux d'Abel; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Korrektion und Verbreiterung der Staatsstrasse Nr. 248.1, Baulos zwischen La Chaux d'Abel und Le Cerneux-Veusil, Länge 3 348 m.

2. Kosten (Preisbasis 1. Mai 1989 Fr.

Gesamtkosten	4 250 000.—
./. Gemeindebeitrag Sonvilier	24 700.—
./. Gemeindebeitrag St-Imier	19 600.—
Kosten zu Lasten Staat	4 205 700.—
./. Gebundene Ausgaben (mit konstitutivem Budgetbeschluss bewilligte Unterhaltsaufwendungen gemäss Art. 44/2 SBG und 4/1 SFD)	2 445 000.—

3. Massgebende Kreditsumme
(gemäss Art. 43 FHV)

Neue Ausgaben zu Lasten Staat ..... 1 760 700.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	950 000.—
1991	2150 5010	950 000.—
1992	2150 5010	1 000 000.—
1993	2150 5010	1 000 000.—
1994	2150 5010	350 000.—
	Total	4 250 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen). Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 2150 6310 vereinnahmt (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbau).

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985, Artikel 18a, 18b, 24b, 31a, 31b, 33, 36 und 44.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7.
- Strassenplangenehmigung (RRB vom 30. August 1989).

7. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 31b SBG).

3889. Köniz; Staatsstrasse Nr. 1212, Köniz–Schliern–Bach, Gehweg Oberscherli–Scherliau.

1. Gegenstand

Bau eines talseitigen Gehweges längs der Staatsstrasse. Der 1,5 m breite Gehweg wird mit einem 70 cm breiten Bankett von der Fahrbahn abgetrennt.

2. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	730 000.—
./. Beiträge Dritter (Gemeindeanteile)	100 900.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	629 100.—

3. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 43 FHV	629 100.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Jahr	Konto-Nr.	Betrag Fr.
1990	2150 5010	600 000.—
1991	2150 5010	130 000.—
	Total	730 000.—

5. Konto

Budgekredit 2150 5010 (Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen).
Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan «Neubau Gehweg Oberscherli–Scherliau», genehmigt mit Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 28. April 1987.

7. Spezielle Bemerkungen

Der GRB vom 5. Dezember 1986 wird aufgehoben.

3919. Montreux–Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der MOB für technische Verbesserungen und Erneuerungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 9 306 000.— bewilligt.

2. Fr. 2 115 000.— werden in Form von Aktienkapital geleistet. Fr. 5 913 540.— entfallen auf rückzahlbare, Fr. 8 460.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 1 269 000.— auf Beiträge à fonds perdu.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 1. Quartal 1988. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten von Konto 2220. 205640-1003624. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1990 Fr. 5 000 000.—
1991 Fr. 3 500 000.—
1992 Fr. 806 000.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz und zur Zeichnung der neuen Aktien ermächtigt.

5. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

6. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:
Bund: Fr. 22 057 200.—, Kanton Waadt: Fr. 11 580 000.—, Kanton Freiburg: Fr. 1 056 000.—.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum soweit neue Ausgaben vorliegen, für welche ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 226 700.— erforderlich ist. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat

3920. Tarifverbund Bern (Bäre-Abi), Beitragszusicherung; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 15a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr beteiligt sich der Kanton Bern am Tarifverbund Bern (Bäre-Abi).

2. Das Tarifverbundgebiet umfasst die Gemeinden Allmendingen, Bäriswil, Belp, Bern, Bolligen, Bremgarten, Diemerswil, Englisberg, Ferenbalm, Frauenkappelen, Gurbrü, Hindelbank, Ittigen, Jegenstorf, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Kirchlindach, Köniz, Konolfingen, Krauchthal, Kriechenwil, Laupen, Mattstetten, Meikirch, Moosseedorf, Mühleberg, Mühlethurnen, Münchenbuchsee, Münchringen, Münsingen, Muri, Neuenegg, Niedermuhlern, Niederwichtrach, Oberbalm, Oberwichtrach, Ostermundigen, Riggisberg, Rubigen, Rüeggisberg, Rümligen, Stettlen, Tägertschi, Toffen, Trimstein, Urtenen, Vechigen, Wahlern, Wohlen, Worb, Zimmerwald und Zollikofen.
Gestützt auf Artikel 15a Absatz 3 wird dieser Beschluss auch für die Gemeinden Ferenbalm, Frauenkappelen, Kirchenthurnen, Kriechenwil, Meikirch, Mühleberg und Vechigen, welche den Beitritt zum Tarifverbund Bern abgelehnt haben, als verbindlich erklärt.

3. Der Kanton Bern übernimmt zusammen mit den Gemeinden die Ertragsausfälle, welche den Transportunternehmungen durch den Verbund entstehen, sowie die Kosten für die Administration, Erfolgskontrolle und Verbundwerbung (Verbundkosten). Diese Verbundkosten betragen höchstens 18,28 Mio Franken im Jahr.

4. Die Verbundkosten werden zu 25% vom Kanton, zu 75% von den Gemeinden getragen, mit Ausnahme der Ertragsausfälle der Marzilibahn, der Gurtenbahn und des Aufzugs Matte-Plattform, welche durch die Gemeinden allein übernommen werden.

5. Die Verteilung der Kosten unter den Gemeinden richtet sich nach dem Verteilschlüssel im Anhang, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

6. Die ersten vier Jahre des Tarifverbundes gelten als Versuchsphase. Der Kanton führt zusammen mit den Transportunternehmungen eine Erfolgskontrolle durch. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Versuchsphase Bericht über die Ergebnisse der Erfolgskontrolle und stellt nötigenfalls Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des vorliegenden Grossratsbeschlusses.

7. Der Regierungsrat wird ermächtigt, während der Versuchsphase von vier Jahren weitere Gemeinden, die dem Beitritt zum Tarifverbund zugestimmt haben, in das Verbundgebiet aufzunehmen und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen den Kantonsbeitrag zu erhöhen. Der Abgeltungsbeitrag der Gemeinden wird in diesem Fall entsprechend angepasst. Die neu dazu getretenen Gemeinden beteiligen sich an dieser Abgeltung nach den Grundsätzen des Verteilschlüssels im Anhang.

8. Die massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 der Finanzhaushaltverordnung beträgt:

Projektierungskosten:	Fr.
– Konsortium Tarifverbund Bern; Kantonsanteil (bis zur Projektübergabe April 1989/ RRB 7. Januar 1987)	156 000.—
– Abschluss des Projektes und Sekretariat Verbundkonferenz (Verfügung des Amtes für öffentlichen Verkehr vom 12. August 1989)	35 000.—
Vorbereitungsarbeiten im Jahr 1990 (Vorbereitung Erfolgskontrolle, Sekretariat Verbundkonferenz, Berechnung Einnahmeverteilung, Vorbereitung Einführung Bäre-Abi)	50 000.—
Jährlicher Kantonsbeitrag an den Tarifverbund	4 375 000.—
Massgebende Summe	4 616 000.—

9. Für das Jahr 1990 wird für die Leistung des Kantonsbeitrages ein Verpflichtungskredit von höchstens Franken 4 375 000.— bewilligt (pro-rata-Berechnung ab Einführungsdatum bis Jahresende). Das Amt für öffentlichen Verkehr wird ermächtigt, für Vorbereitungsarbeiten im Jahre 1990 höchstens Fr. 50 000.— zu bewilligen.

10. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird beauftragt, die Kantonsbeiträge für die Jahre ab 1991 in Höhe von Franken 4 375 000.— jeweils in die Voranschläge aufzunehmen und die Gemeindebeiträge einzuziehen. Zudem wird es ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu leisten.

11. Die Kantonsbeiträge gehen zu Lasten von Konto 2220-203640 (Tarifverbund Bern).

12. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

3514. 3065-1: Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Lichtsignalanlage Sternenplatz in Bolligen; Projektierung, Bauleitung und Erneuerung; Ausgabenbewilligung. — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, für die Erneuerung der Lichtsignalanlage Sternenplatz in Bolligen die erforderliche Ausgabe von Fr. 445 000.— zu Lasten des Kontos Nummer 205019-100 im Budgetjahr 1990 vorzunehmen. Aufgrund des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 muss die Gemeinde Bolligen einen Betrag von Franken 178 000.— übernehmen. Die Nettobelastung beträgt somit Fr. 270 000.— (aufgerundet).

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 42 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985.

Begründung:

Die gesetzlich vorgeschriebene Umstellung auf Rot/Gelb vor Grün ist mit dem heutigen Steuergerät nicht möglich; das Steuergerät muss deshalb ausgewechselt werden. In diesem Zusammenhang soll die LSA leistungsfähiger, sicherer sowie fussgänger- und velofreundlicher gestaltet werden.

Geschäfte der Energiekommission

3791. Kandersteg, Wasserkraftrecht Nr. 22014, Oeschibach, Sanierung und Ausbau der Wasserkraftanlage; neue Konzession.

A. Gesuchstellerin

Licht- und Wasserwerk AG, 3718 Kandersteg.

B. Projektverfasserin

Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG, Zweigniederlassung 3012 Bern.

C. Konzessionsgesuch

Am 30. Mai 1988 reichte die Licht- und Wasserwerk AG, Kandersteg, ein Gesuch um Erteilung der Konzession für die Erneuerung und den Ausbau des bestehenden Kraftwerkes ein.

D. Bauvorhaben

Werkwasserfassungen der oberen Stufe

An der Holzspicherbachfassung sowie an der Fassung westlich des Holzspicherbaches wird nichts geändert. Die Weissenbachfassung wird 5 m höher gelegt. Die Doppelfassung Chalberspissi wird am gleichen Ort neu erstellt. Unter der Fassung Chalberspissi wird ein Reservoir von 5 000 m^3 Inhalt neu gebaut.

Druckleitung

Direkte Zuleitung ohne Wasserschloss, im oberen Abschnitt Kunststoffrohr 900 mm einbetoniert L= 625 m', im unteren Abschnitt Stahlrohr NW 850 mm spiralgeschweisst L= 605 m'.

Trinkwasserfassung
Die bestehenden Fassungen der unteren Weissenbachquellen dienen inskünftig zur Gewinnung des Trinkwassers.

Zentrale Zilfuri
Die bestehende Zentrale bleibt weitgehend erhalten, mit kleinem Ausbau an der Südostecke. Eine revidierte Maschineneinheit wird beibehalten. Drei Turbinen werden demontiert und durch eine grosse zweidüsige Peltonmaschine, synchron, (Werkwasser) und eine kleine eindüsige Peltonmaschine, asynchron, (Trinkwasser) ersetzt.

Betriebswasser für untere Stufe
Neue Fassung Oeschibach mit Entsander und Ausgleichsschacht mit 175 m^3 Inhalt. Druckleitung Kunststoffrohr NW 900 mm, einbetoniert, L = 1 279 m' zur Zentrale Dorf.

Zentrale Dorf
Neues zweigeschossiges Betriebsgebäude im Dorfkern. Der Kraftwerkteil mit den zwei horizontalen Francis-Turbinen im Synchronbetrieb und einer 16-kV-Schaltanlage liegt im Untergeschoss unter dem gewachsenen Terrain. Ein vergrabenes Zementrohr leitet das Betriebswasser oberhalb der Strassenbrücke in den Oeschibach zurück.

Technische Daten der Gesamtanlage
Maximal nutzbare Wassermenge 1 200 l/s, Bruttogefälle 331 m, installierte Leistung 3 045 kW, Energieproduktion 14,1 GWh (Mio kWh). Voraussichtlicher Energiegestehungspreis 13,1 Rp./kWh.

E. Öffentliche Auflage
Gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 (WNG) wurde das Gesuch im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 47 vom 25. Juni 1988 und im Amtsanzeiger von Frutigen, Nr. 25 und 26 vom 24. Juni und 1. Juli 1988 publiziert und mit der Dokumentation während 30 Tagen vom 25. Juni–24. Juli 1988 auf der Gemeindeschreiberei Kandersteg öffentlich aufgelegt. Fristgerecht wurde Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht durch:
- Platzer Casimir, Hotel Viktoria + Ritter, Kandersteg, vertreten durch Dr. Werner Knecht, Fürsprecher, Spiez, vom 12. Juli 1988

und Rechtsverwahrung:
- Steiner Käthi, Sportgeschäft, Kandersteg, vom 23. Juli 1988.

F. Vernehmlassungsverfahren
Zum Gesuch Stellung nahmen die Bundesämter für Wasserwirtschaft, Zivilschutz, Raumplanung, Forstwesen und Landschaftsschutz, Umweltschutz, der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, die kantonalen Fachstellen Koordinationsstelle für Umweltschutz, Fischereiinspektorat, Naturschutzinspektorat, Tiefbauamt, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Kreisforstamt und Raumplanungsamt, ferner die Einwohnergemeinde Kandersteg.
Die Gemeinde Kandersteg stimmt dem Projekt unter bestimmten Bedingungen bezüglich Restwasser, Landschaftsschutz und Lärmschutz zu. Sie verlangt ausserdem eine vertragliche Regelung der Aufgabenverteilung zwischen der LWK als private AG und der Gemeinde auf dem Gebiete der Wasser- und Stromversorgung. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind in der beiliegenden Beurteilung zum UV-Bericht der KUS mitberücksichtigt worden.

G. Begründung des Gesuches
Die LWK ist Inhaberin einer im Jahre 1917 der Rechtsvorgängerin erteilten und im Jahre 1959 erweiterten und bis zum 31. Dezember 2019 erteilten Konzession zur Nutzung der Wasserkraft der Kalberspiessenquellen, des Holzspeicherbaches und des Weissenbaches in der Gemeinde Kandersteg. Die Leistung beträgt 854 kW.
Das Alter der heutigen Mehrzweckanlage, die der Wasserversorgung und Teilversorgung mit elektrischer Energie dienen, erfordert eine Erneuerung. Zu ersetzen sind, aufgrund ihrer hohen Betriebsdauer, drei Maschinengruppen, ebenso gewisse Leitungsabschnitte der Hang- bzw. Druckleitungen.
Da die Leistung und Produktion der bestehenden Anlagen nicht ausreicht, um die Nachfrage zu decken, soll die bestehende Wasserkraftanlage nicht nur in der oberen Stufe erneuert, sondern auch durch den Bau einer unteren Werkstufe erweitert werden. Die Produktionsverhältnisse werden dadurch stark verbessert. Der Winterproduktionsanteil ist durch die einmalig günstige Voraussetzung, dass der Oeschinensee auf natürliche Art und Weise als Saisonspeicher zur Verfügung steht, mit 47 % hoch.

Gegenüberstellung der Jahresproduktionen:
- mit heutiger Anlage ..... 7,0 GWh (Mio kWh)
- Konzessionsprojekt gemäss Gesuch LWK ..... 15,7 GWh
- Projekt nach Beurteilung UVP mit bereinigten Dotierwassermengen (gemäss Beschlussesvorlage) .. 14,1 GWh

H. Umweltverträglichkeitsprüfung
Gestützt auf den UV-Bericht der Bürogemeinschaft für angewandte Oekologie, Zürich (BfOe), und dessen Beurteilung durch die Fachstellen beantragt die KUS, das Vorhaben der LWK als umweltverträglich zu bewilligen, wenn die im Beurteilungsbericht aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten sind.

I. Erwägungen
1. Die Konzessionsbehörde entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch Zivilgerichte zu behandeln sind. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen (Art. 14 Abs. 1 und 2 WNG).

2. Bei der Konzessionsverleihung prüft die Konzessionsbehörde nebst den sachlichen auch die persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellerin. Das Bauvorhaben dient der Gesuchstellerin zur Sicherstellung der Strom- und Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Kandersteg. Damit übernimmt sie die primär der Gemeinde Kandersteg obliegende Erschliessungspflicht. Diese Aufgabenteilung entspringt indessen einem rein faktischen Verhältnis und wurde nie schriftlich festgehalten. Die Gesuchstellerin ist infolgedessen zu verpflichten, mit der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen, welche der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) unterliegt.
Indem die Gesuchstellerin im Bereich der Strom- und Wasserversorgung eine öffentliche Aufgabe erfüllt, untersteht sie denselben Rechten und Pflichten, wie eine Gemeinde. Aus diesem Grund obliegt ihr die Pflicht, ihre Statuten nachträglich der VEWD zur Genehmigung einzureichen. Sie erhält dadurch den Status einer kantonalrechtlichen Körperschaft im Sinne von Artikel 20 EG zum ZGB. Ebenso der Genehmigungspflicht durch die VEWD unterliegen ihre Reglemente und Tarife, welche ihr Verhältnis zu den Strom- und Wasserbezügern regeln.

3. Die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit genügender, preisgünstiger und umweltschonend produzierter Elektrizität wird immer schwieriger. Es ist deshalb notwendig und liegt im öffentlichen Inter-

esse,die alten Wasserkraftanlagen erneuern und modernisieren zu können. Alle Energiekonzepte der Schweiz räumen der Erneuerung und Modernisierung bestehender Werke einen wichtigen Platz ein, weil die Wasserkraft zu den wichtigsten einheimischen Energieträgern gehört, die einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Substitution des Erdöls leisten (vgl. Art. 1 des kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981). Diese Grundsätze übernahm der Regierungsrat auch in seinen Energieberichten. So ist im Leitsatz Nr. 1.6 des Dekretes über die kantonale Energiepolitik vom 10. Februar 1986 festgelegt, dass der Kanton die Erneuerung und den massvollen Ausbau bestehender Wasserkraftwerke unter Berücksichtigung der Umweltfolgen fördert.
Das vorliegende Projekt, die überalterte Anlage grundlegend zu erneuern und auszubauen, steht mit der kantonalen Energiepolitik im Einklang. Das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Projektes ist klar gegeben.

4. Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) überprüft die zuständige Behörde, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie lehnt es ab, wenn es trotz Auflagen und Bedingungen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und den weiteren bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Fischerei usw. nicht zu entsprechen vermag. Das Projekt der LWK ist umfassend auf seine Umweltverträglichkeit hin geprüft worden. Für die Abklärung der Auswirkungen der vorgesehenen Wasserführung des Oeschibaches auf das Grundwasserregime in Bachnähe und der Lärmauswirkungen der Zentrale im Dorf auf die Nachbarschaft wurden Zusatzuntersuchungen verlangt und durchgeführt. Die mit der Ausarbeitung des Berichtes beauftragten Gutachter sowie alle kantonalen und eidgenössischen Fachstellen kommen zum Schluss, dass dem Projekt unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden kann.

5. In den Stellungnahmen der Fachstellen werden neben den projektspezifischen auch weitergehende Massnahmen zur Sanierung des Oeschibaches, wie die Erstellung eines fischgängigen Niederwassergerinnes in der Schussrinne des Oeschibachunterlaufes und der Anschluss der Abwässer der Gastwirtschaftsbetriebe am Oeschinensee an die Gemeindekanalisation und damit an die Kläranlage von Kandersteg, gefordert. Diese Massnahmen können aber, soweit sie nicht als Sofortmassnahmen negative Projektauswirkungen zu kompensieren haben, nicht mit dem Konzessionsvorhaben verknüpft werden, weil sie ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches der LWK liegen und auch unabhängig vom Bauvorhaben realisierbar sind. Die LWK sind aber zu verpflichten, bei der Realisierung solcher Massnahmen mit den Zuständigen zusammenzuarbeiten und sich an den Kosten, entsprechend ihrem Interesse, zu beteiligen.

K. Bedingungen

1. Es sind folgende Restwassermengen einzuhalten:
- Holzspicherbach ..... 35 l/s
- Oeschibach (Fassung Chalberspissi) ..... 75 l/s
- Weissenbachquellen insgesamt ..... 15 l/s
- Oeschibach (unterhalb Zilfuri) ..... 200 l/s

2. Unterhalb der Zentrale Zilfuri ist im Oeschibach ein durchgehendes Hauptgerinne für die freie Fischwanderung und als Überwinterungsmöglichkeit für die Fische zu schaffen. Alle Bachverbauungen und künstlichen Eingriffe ins Bachbett haben sich auf ein Minimum zu beschränken und sind so vorzunehmen, dass keine nachhaltigen Schäden entstehen. Die im Bachraum erstellten Anlagen sind möglichst naturnah zu gestalten. Bei Bedarf sind in der Unterhaltsstrecke der LWK befindliche Uferpartien naturnah zu sanieren. Unter Einbezug einer ökologischen Projektbegleitung ist ein Landschaftsplan auszuarbeiten. Es sind die nötigen Vorkehren zu treffen, um allfällig grössere Wasserstandsschwankungen zu verhindern.

3. Als kompensatorische Massnahmen haben die LWK dafür zu sorgen, dass die Fischwanderung von der Kander in den Oeschibach wieder hergestellt wird.

4. Vorbehalten sind ferner die Bedingungen der nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erforderlichen besonderen Bewilligungen.

L. Einsprache

Der Einsprecher C. Platzer befürchtet, dass sein Hotelbetrieb durch den Betrieb der neuen Zentrale im Dorf in einem unzumutbaren Mass beeinträchtigt werde, und zwar sowohl durch Lärmimmissionen der Turbinen im 24-Stundenbetrieb, als auch durch Erschütterungen bzw. Vibrationen derselben. Er argumentiert, ein solches Maschinenhaus mitten im Dorf, in einem Abstand von 80 m zu seinem Hotel, würde zur Folge haben, dass die bisher bevorzugten ruhigen Zimmer auf der östlichen Längsseite kaum mehr würden belegt werden können, was ihn wirtschaftlich schwer treffen würde. Der Einsprecher beantragt, die nachgesuchte Konzession für den Standort der neuen Zentrale zu verweigern, bzw. die Gesuchstellerin anzuweisen, die Zentrale an einen Standort ausserhalb des Dorfkerns zu verlegen. Die Einspracheverhandlung vom 28. Juni 1989 führte zu keiner Einigung.
Die Frage des Standortes wurde untersucht. Es zeigte sich, dass eine Verlegung der Zentrale aus betrieblichen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen wesentliche Nachteile hätte. Zudem befinden sich auch bei den Alternativstandorten Wohnhäuser in der näheren Umgebung.
Bezüglich der Lärmimmissionen ist festzustellen, dass die projektierte Zentrale bei weitem nicht die Lärmwerte der Empfindlichkeitsstufe III ereicht, der die Kernzone von Kandersteg, wegen der Vorbelastung durch die Staatsstrasse und den Schiess-Stand, gemäss Lärmschutzverordnung rechtskräftig zugeordnet ist. Die Prognoseberechnungen der ergänzenden Untersuchungen zu Kapitel 4.5.2 des Berichtes zur Umweltverträglichkeit ergaben vielmehr, dass in der Umgebung der Zentrale sogar die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe I (mit den strengsten Vorschriften) eingehalten werden können und dass bauliche Massnahmen an und im Gebäude eine weitere Reduktion der Lärmwerte wahrscheinlich machen lassen. Es wird Gegenstand der weiteren Verfahren sein, die Emissionen nach dem Vorsorgeprinzip mit Bauvorschriften soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
Zu den Erschütterungen/Vibrationen: Es kann aus technischen Gründen davon ausgegangen werden, dass eine neue, fachgerecht installierte Maschinenanlage keine Erschütterungen bzw. Vibrationen erzeugt, weil Vibrationen innert kurzer Zeit zu schweren Maschinenschäden führen würden.
Aus den vorhergehenden Überlegungen muss die Einsprache vollumfänglich abgewiesen werden.

M. Konzessionsabgaben

1. Konzessionsabgaben werden gestützt auf das Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) berechnet. Die Zinspflicht für die LWK beginnt nach Inbetriebnahme der Anlage. Da eine Revision des Dekretes vor-

aussichtlich noch in diesem Jahr vom Grossen Rat verabschiedet wird, richten sich der Wasserzinsansatz und die Berechnungsart nach revidiertem Dekret, das im Jahre 1990 in Kraft treten soll.

2. Hinsichtlich der einmaligen Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass eine neue Konzession mit einer Dauer von 80 Jahren erteilt wird. Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt deshalb das Doppelte des Wasserzinses (Art. 15 WAD). Der Ansatz und die Berechnungsart des Wasserzinses zur Berechnung der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem heute gültigen WAD vom 2. September 1968 mit Änderung vom 16. Dezember 1987.

N. Rechtsweg

Die Erteilung der Konzession unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 99 lit. d OG in Verbindung mit Art. 72 lit. d und Art. 73 Abs. 1 lit. c VwVG). In einem solchen Beschwerdeverfahren kann gerügt werden, der Kanton habe bei seiner Konzessionserteilung Bundesrecht verletzt (namentlich die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916) oder sein Ermessen missbraucht (Art. 4 BV).

O. Beschluss

Der Grosse Rat, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, auf Antrag des Regierungsrates *beschliesst:*

1. Konzessionserteilung

Dem Licht- und Wasserwerk AG, Kandersteg, wird die Konzession zur Nutzung der Chalberspissi-Quellen, Holzspicherbach und Weissenbach im Oeschinenholz und im Grünenwald sowie des Oeschibaches im bestehenden Werk Zilfuri und in der neuen Zentrale Dorf gemäss Konzessionsprojekt vom 23. Mai 1988 erteilt. Die maximale nutzbare Wassermenge beträgt 1200 l/s. Für das Wasserkraftrecht wird nach Artikel 17 WNG durch den Regierungsrat zu gegebener Zeit eine neue Konzessionsurkunde ausgestellt. Darin sind der Umfang sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die LWK haben die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern.

2. Bisherige Rechtstitel

Durch den vorliegenden Beschluss werden alle vorhergehenden, das gleiche Wasserrecht betreffenden Rechtstitel, namentlich die Konzession vom 5. Juni 1959, ersetzt und aufgehoben.

3. Bedingungen

3.1 Restwasserregime:

- Folgende minimale Dotationen sind für jedes der gefassten Gewässer einzuhalten:

Holzspicherbach	35 l/s
Oeschibach (Fassung Chalberspissi)	75 l/s
Weissenbachquellen insgesamt	15 l/s
Zentrale Zilfuri:	
Januar bis Mai	100 l/s
Juni	50 l/s
Juli bis November	keine Dotation
Dezember	50 l/s

- Die Vorrichtungen für die Dotierwasserabgabe sind so zu konstruieren, dass diese nicht manipulierbar sind und wartungs- und störungsfrei funktionieren. Kann die Mindestdotierung in der Holzspicherbachfassung durch bauliche Massnahmen nicht sichergestellt werden, ist die Fassung aufzuheben und durch die Fassung Chalberspissi zu ersetzen.
- Es sind die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Dotation des Oeschibaches aus der Zentrale Zilfuri auch erfolgt, wenn in dieser nicht turbiniert wird.
- Die Dotation des Oeschibaches aus der Zentrale Zilfuri ist dauernd zu messen. Die Messresultate sind zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

3.2 Wasserbau und Landschaftsschutz

- Alle Bachverbauungen und künstlichen Eingriffe ins Bachbett haben sich auf ein Minimum zu beschränken und sind so vorzunehmen, dass keine nachhaltigen Schäden entstehen. Die im Bachraum erstellten Anlagen sind möglichst naturnah zu gestalten, erosionsgefährdete Stellen mit ingenieurbiologischen Vorkehren zu sichern und aufgebrochene Ufer naturnah instandzustellen, zu begrünen und zu bestokken.
- Unterhalb der Zentrale Zilfuri ist im Oeschibach ein durchgehendes Hauptgerinne für die freie Fischwanderung und als Überwinterungsmöglichkeit für die Fische zu schaffen.
- In Zusammenarbeit mit den Wasserbaupflichtigen muss, als Sofortmassnahme zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung, eine Abtreppung des überhöhten Absturzes im Oeschibach im Bereich der Rückführung/Einleitung aus der Zentrale Dorf und eine zweite Abtreppung des überhöhten Absturzes bei der Einleitung des Oeschibaches in die Kander ausgeführt werden.
- Unter Einbezug einer ökologischen Projektbegleitung ist für die Projektierungs- und Bauarbeiten ein Landschaftsplan auszuarbeiten. Ferner sind die Bauarbeiten von einem ökologischen Fachmann zu begleiten.

3.3 Reservoir und Druckleitung

- Als Schutz gegen Hochwasser, Mur- und Lawinenniedergänge muss das Reservoir am Fusse der Oeschi-Runse dauernd überdeckt sein.
- Bei den Unterquerungen des Oeschibaches muss die Druckleitung eine genügende Überdeckungshöhe aufweisen.

3.4 Wanderweg

Der Wanderweg zum Oeschinensee ist mit einem Naturbelag zu versehen. Für das Detailprojekt sind die Berner Wanderwege beizuziehen.

3.5 Periodische Entschlammungen

Für die Reinigung der Stau- und Ausgleichsbecken ist unter Beizug des zuständigen Fischereiaufsehers ein vorläufiges Spülreglement aufzustellen.

3.6 Wasserstandsschwankungen

Grössere Wasserstandsschwankungen sind mit baulichen und betrieblichen Vorkehren zu verhindern. Die An- und Abfahrzeiten der Turbinen in der Zentrale Zilfuri dürfen 15 Minuten nicht unterschreiten.

3.7 Sanierungsmassnahmen

Die LWK sind verpflichtet, bei weitergehenden, nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer Anlage stehenden Massnahmen, wie der Erstellung eines fischereigängigen Niederwassergerinnes in der Schussrinne des Oeschibachunterlaufes und dem Anschluss der Abwässer der Gastwirtschaftsbetriebe am Oeschinensee an die Gemeindekanalisation und damit an die Kläranlage von Kandersteg, mit den Zuständigen zusammenzuarbeiten und sich an den Kosten, entsprechend ihrem Interesse, zu beteiligen.

3.8 Strom- und Wasserversorgung

3.8.1 Zwischen der Einwohnergemeinde Kandersteg und den LWK ist eine Vereinbarung über die Aufgabenteilung im Gebiet der Strom- und Wasserversorgung abzuschliessen, welche der VEWD zur Genehmigung einzureichen ist.

3.8.2 Die LWK reichen der VEWD ihre Statuten sowie die Reglemente und Tarife, welche das Verhältnis zu den Strom- und Wasserbezügen regeln, zur Genehmigung ein.

4. Einsprache und Rechtsverwahrungen

4.1 Die Einsprache von Herrn C. Platzer wird abgewiesen.

4.2 Die Rechtsverwahrungen von Frau K. Steiner sowie Herrn C. Platzer werden vorgemerkt.

5. Fischerei

Die Bedingungen der fischereipolizeilichen Bewilligung bleiben vorbehalten und bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Konzessionsbeschlusses.

6. Baubewilligung

Für die Bauten und Anlagen ist nach Massgabe der Baugesetzgebung das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren ist jedoch die durch den Konzessionsbeschluss festgelegte, grundsätzliche Anlage des Werkes verbindlich (Art. 1 Abs. 3 Buchst. b/aa Baugesetz vom 9. Juni 1985).

7. Rodungsbewilligung

Für die Ausführung der Anlagen ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Rodungs- und Aufforstungsflächen sind im Rahmen der Rodungsgesuchseingabe mit dem Kreisforstamt Frutigen festzulegen.

8. Besondere Bewilligungen

Vorbehalten sind des weitern die nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung allfällig erforderlichen, weiteren besonderen Bewilligungen.

9. Plangenehmigung

Für alle Bauobjekte des Kraftwerkes sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser die Baupläne vor Inangriffnahme der Arbeiten in drei Exemplaren zur Genehmigung zu unterbreiten. Wesentliche Änderungen des Konzessionsprojektes bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

10. Unterhaltspflichten

Die Unterhaltspflichten werden nach Inbetriebnahme der neuen Kraftwerksanlage mit den Wasserbaupolizeiorganen überprüft und in die Konzessionsurkunde aufgenommen.

11. Ausführungspläne

Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser bereinigte Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

12. Baufristen

Die Bauarbeiten sind innert einem Jahr nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Angriff zu nehmen und spätestens fünf Jahre nach Baubeginn abzuschliessen. Der Regierungsrat kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Baufrist verlängern.

13. Probebetrieb und Kollaudation

Der Beginn des Probebetriebes bedarf der Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Die LWK werden die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser nach Abschluss des Probebetriebes zur Abnahme und Kollaudation des Werkes einladen.

14. Dauer der Konzession

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 80 Jahren, von dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Tag an gerechnet.

15. Gesetzliche Abgaben

15.1 Der jährliche Wasserzins beträgt:
2065 kW brutto zu Fr. 54.— ..... Fr. = 111 510.—
Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleibt die Verabschiedung der Revision des WAD durch den Grossen Rat sowie spätere Änderungen des Wasserzinsansatzes oder deren Berechnungsart gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

15.2 Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt ..... Fr. = 172 146.—

15.3 Und die Verwaltungsgebühr ..... Fr. = 2 854.—

Total ..... Fr. = 175 000.—

Die Konzessionsabgabe und die Gebühr gemäss Ziffer 15.2 und 15.3 werden am Tage des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig.

16. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6a der Staatsverfassung.

17. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel, mit Anträgen und Begründung versehen, bei der Schweizerischen Bundeskanzlei einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung dieses Beschlusses.

18. Eröffnung

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die VEWD mittels eingeschriebenem Brief an
- die Konzessionärin (LWK) mit dem genehmigten Doppel des Konzessionsprojektes
- Herrn Dr. W. Knecht, Spiez, zu Handen des Einsprechers
- das Regierungsstatthalteramt Frutigen
- die Konzessionsgemeinde Kandersteg

19. Kenntnisnahme

Der Beschluss wird zur Kenntnisnahme verschickt an
- Frau K. Steiner, Kandersteg (Rechtsverwahrung)
- Planungsregion Kandertal, Geschäftsstelle Frutigen
- das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- die Forstdirektion des Kantons Bern (3 Exemplare)
- die Baudirektion des Kantons Bern (2 Exemplare)
- das Grundbuchamt Frutigen
- die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung amtliche Bewertung
- die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (5 Exemplare).

20. Beilage

Dem Konzessionsbeschluss beigelegt ist der Bericht zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern vom 3. Juli 1989.

3918. Wärmeentzug aus öffentlichen Gewässern; Projekt «Thermoprogramm Grundwasser»; Zusatz- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit Beschluss Nr. 1378 vom 5. Mai 1987 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit von Fr. 740 000.— für das Projekt

«Thermoprogramm Grundwasser» bewilligt. Für den ordnungsgemässen Abschluss des Projektes ist ein Zusatzkredit in Höhe von Fr. 340 000.— notwendig.

2. Rechtsgrundlage

EnG vom 14. Mai 1981: Artikel 2 Absatz 3; Artikel 5 Absatz 1; Artikel 24 Absatz 1.

3. Massgebende Summe (Art. 43 FHV)

	Fr.
a) Kostenüberschreitungen	90 000.—
b) Verlängerung des Projektes um ein Jahr	200 000.—
c) Berichterstattung	50 000.—
Total	340 000.—

Es handelt sich um nicht voraussehbare Kostenüberschreitungen gemäss Artikel 61 Absatz 2 FHV.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatz- und Verpflichtungskredit von Fr. 340 000.—, der voraussichtlich im Jahre 1990 mit einem Zahlungskredit abgelöst wird.

5. Konto

2230 3180-100 (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter).

4060. Erdgasversorgung Laufental: Zinsloses Darlehen an die Gasversorgung Laufental/Thierstein AG (GLT); Verpflichtungskredit und Nachkredit für 1990.

1. Gegenstand

Die Gasversorgung Laufenthal/Thierstein AG (GLT) ersucht mit Schreiben vom 4. August 1989 um eine Darlehen von 40% der Baukosten für die Erstellung einer Gas-Hochdruckleitung gemäss dem Projekt des Ingenieurbüros Helbling AG in Zürich. Ohne diese Unterstützung müsste aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (hohe Erstinvestitionen) auf die Gasversorgung verzichtet werden.

2. Rechtsgrundlage

Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 20 und Artikel 21.

3. Kreditsumme

Der Darlehensbetrag beträgt **Fr. 3 312 000.—**.

4. Kreditberechnung

Die gesamte Bausumme beträgt Fr. 22 000 000.—, der Anteil der bernischen Industrien und Gemeinden Franken 8 280 000.—. Das zinslose Darlehen von 40% dieses Betrages beträgt somit Fr. 3 312 000.—. Die Rückzahlungsfrist beträgt 10 Jahre (1990–2000). Die VEWD hat mit der GLT einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschliessen.

5. Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit wird gemäss Bauprogramm durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1990 Fr. 1 100 000.—
1991 Fr. 1 100 000.—
1992 Fr. 1 112 000.—

Die Auszahlung erfolgt gemäss den zur Verfügung stehenden Budgetkrediten.

6. Konto

2230 5240-100 (Darlehen an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen für Energieanlagen). Der Betrag für 1990 von Fr. 1 100 000.— ist im Budget 1990 nicht vorgesehen und wird hiermit als Nachkredit für dieses Jahr bewilligt.

7. Bedingungen

- Die GLT unternimmt alles, um die Baukosten möglichst gering zu halten. Bei der Arbeitsvergebung ist die Submissionsverordnung des Kantons Bern, im Rahmen dieses interkantonalen Werkes zu berücksichtigen.
- Die GLT informiert das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) laufend über den Stand der Arbeiten.
- Der bewilligte Darlehensbetrag kann nicht erhöht werden. Entstehen höhere Baukosten, müssen diese über eine Anpassung der Gaspreise getragen werden.

8. Fakultatives Referendum

Dieses Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Unternehmen, die Reserven nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 bilden, Steuervergünstigungen.

[2] Soweit das kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Berechtigte Unternehmen

Art. 2 Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern berechtigt.

Jährliche Einlage und Höchstbestand

Art. 3 [1] Die jährliche Einlage beträgt höchstens 15 Prozent der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlage. Ergibt die Einlage nicht 10000 Franken, darf das Unternehmen diese nicht vornehmen.

[2] Die Reserven dürfen 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann diesen Satz für besonders kapitalintensive Unternehmen auf 30 Prozent erhöhen.

[3] Sinkt die Lohnsumme nach Erreichen dieses Höchstbestandes, bleiben die Reserven bestehen.

Bemessung der Steuervergünstigung

Art. 4 [1] Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

[2] Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Gewinn gebildet werden.

Anlage der Reserven

Art. 5 Das Unternehmen muss im Umfang der jährlichen Einlage in die Reserven Mittel beim Bund oder auf einem Sperrkonto bei einer Bank anlegen (Reservevermögen).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nachträgliche Besteuerung

Art. 6 [1] Der Kanton und die Gemeinden besteuern
a den aufgelösten Reservebetrag, wenn das Unternehmen den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
b den Reservebestand, wenn das Unternehmen die Betriebstätigkeit einstellt, den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland oder in einen Kanton ohne gleichwertige Steuervergünstigung verlegt.

[2] Auf dem aufgelösten Reservebetrag ist eine volle Jahressteuer zum höchsten Teilmengensatz zu erheben. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden Geschäftsjahr oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Interkantonale Steuerausscheidung

Art. 7 [1] Bei anteilmässiger oder teilweiser Steuerpflicht im Kanton Bern wird die Steuervergünstigung nach den Grundsätzen der interkantonalen Steuerausscheidung gewährt.

[2] Gleiches gilt für die nachträgliche Besteuerung gemäss Artikel 6.

Steuerteilung unter den Gemeinden

Art. 8 [1] Die Steuervergünstigung ist unter den bernischen Gemeinden nach den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden vom 13. November 1956 aufzuteilen.

[2] Gleiches gilt für die nachträgliche Besteuerung gemäss Artikel 6.

Anwendung des Steuergesetzes

Art. 9 Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und über die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

Strafbestimmung

Art. 10 Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes.

Vollzug

Art. 11 Eine Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Kantons und des Bundes.

Verhältnis zum bisherigen Recht

Art. 12 Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es zuerst die nach dem bisherigen Recht gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven verwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13 [1] Der Regierungsrat hebt das Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952 auf, sobald alle nach diesem Recht gebildeteten Reserven aufgelöst oder verwendet sind.

[2] Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr gebildet werden.

Erstmalige Anwendung

Art. 14 [1] Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung für die Veranlagungsperiode 1991/92. Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1989 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

[2] Unternehmen, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, können die Anlage der Reserven bis zum 30. Juni 1990 vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 29. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. August 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schwander*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Berner Jugendsport

Art. 5a (neu) [1] Unter der Bezeichnung «Berner Jugendsport» unterstützt der Kanton die sportliche Förderung von 12- und 13jährigen Jugendlichen.

[2] Nehmen 12- und 13jährige Jugendliche an Veranstaltungen von Jugend und Sport teil, erhalten sie kantonale Leistungen.

[3] Der Kanton erbringt in den Bereichen Leiter- und Betreuerentschädigungen, Lagerbeiträge und Entschädigungen an Einzelanlässe die gleichen Leistungen wie der Bund bei Jugend und Sport. Ferner schliesst der Kanton für Teilnehmer und Leitung eine Haftpflichtversicherung sowie grundsätzlich im Nachgang zu bestehenden Versicherungen eine Unfall- und Krankenversicherung ab.

[4] Über die Verwendung der für den Berner Jugendsport notwendigen Mittel entscheidet die Erziehungsdirektion im Rahmen des Budgets abschliessend.

Weitere Bestimmungen

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über

1.–3. Unverändert.

4. den Berner Jugendsport. Er regelt unter anderem die Zuständigkeiten, die Arten und die Organisation der Veranstaltungen, die stufengerechte Leiterausbildung und Leiterfortbildung, die Leistungen des Kantons und die Kostenbeteiligungen der Teilnehmer von kantonalen Kursen.

Die bisherigen Ziffern 4, 5 und 6 werden zu den Ziffern 5, 6 und 7.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 29. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 13. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Probst*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Grundsätze

Anspruch

Art. 1 [1] Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern haben im Rahmen des ELG und dieses Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

[2] Die zuständigen Stellen des Kantons oder der Gemeinden haben die möglicherweise Berechtigten über ihren Anspruch umfassend zu informieren.

Kantonale Regelungen

Art. 2 Soweit das ELG einzelne Regelungen ausdrücklich den Kantonen überlässt, werden diese durch den Regierungsrat erlassen. Dies gilt namentlich für die Festsetzung der Einkommensgrenzen, der Abzüge vom Erwerbseinkommen, des Mietzinsabzugs, der Vermögensanrechnung, des Abzugs der Heimkosten und des Betrags für die persönlichen Auslagen der Heimbewohner.

II. Organisation und Verfahren

Durchführung

Art. 3 [1] Die Durchführung dieses Gesetzes wird gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 ELG der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) übertragen.

[2] Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) über die Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Auskunftspflicht und Vollziehung gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Rechtspflege

Art. 4 [1] Verfügungen der AKB können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Beschwerde angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Buchführung/ Vorschüsse

Art. 5 [1] Die AKB führt über die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung, macht die Bundesbeiträge geltend und rechnet nach Abschluss des Rechnungsjahrs ab.

[2] Die Aufwendungen werden bevorschusst.

III. Finanzierung

Art. 6 [1] Soweit die Aufwendungen der AKB für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie vom Staat und den Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie der Beitrag des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 29 und 30 EG AHVG).

[2] Die Beiträge der Gemeinden werden aufgrund der Jahresabrechnung im darauffolgenden Jahr eingefordert.

[3] Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Staat, diejenigen der Gemeindeausgleichskassen von den Gemeinden getragen.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 7 Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8 Das Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 30. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 12. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz führt das Recht des Bundes über die Luftreinhaltung aus und ergänzt dieses.

II. Ergänzendes kantonales Recht

Grundsatz

Art. 2 [1] Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen.

[2] Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 3 [1] Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig.

[2] Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.

Verbrennen im Freien 1. Feld-, Wald- und Gartenabfälle

Art. 4 [1] Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

[2] Die Gemeinden können diese Vorschriften verschärfen oder die Verbrennung dieser Abfälle ganz verbieten.

2. Siedlungs- und Sonderabfälle

Art. 5 Das Verbrennen von Siedlungs- oder Sonderabfällen im Freien ist verboten.

3. Brände zu Übungszwecken

Art. 6 Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verbrennen im Freien 1. Feld-, Wald- und Gartenabfälle

Art. 4 [1] Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

[2] Die Gemeinden können diese Vorschriften verschärfen oder die Verbrennung dieser Abfälle ganz verbieten.

2. Übrige Abfälle

Art. 5 Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.

LRV gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer».

III. Vollzug

Regierungsrat

Art. 7 Der Regierungsrat
a bezeichnet die Gemeinden, für die Massnahmenpläne gemäss Artikel 31 LRV zu erstellen sind;
b genehmigt die Massnahmenpläne, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist;
c erlässt verschärfte Vorschriften für Gebiete und Perioden mit stark erhöhter Luftverschmutzung;
d erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 8 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug aus.

[2] Sie prüft die Massnahmenpläne unter Beizug der betroffenen Direktionen und genehmigt Reglemente und Gebührentarife der Gemeinden im Bereich der Luftreinhaltung.

[3] Sie kann Aufgaben vertraglich an Gemeinden delegieren, insbesondere:
a Vollzug der Emissionsbestimmungen von Artikel 3–16 LRV;
b Erstellen und Nachführen von Verzeichnissen über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen;
c Dauernde oder periodische Überwachung der Luftverunreinigung in Gemeinden mit übermässigen Immissionen.

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Art. 9 [1] Das KIGA
a ist die Fachstelle Luftreinhaltung des Kantons gemäss Artikel 42 USG,
b leitet die Ausarbeitung der Massnahmenpläne und stellt die Koordination zwischen den betroffenen Gemeinden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen sicher.

[2] Es ist für den Vollzug der Vorschriften über die Luftreinhaltung zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Gemeinden

Art. 10 Die Gemeinden
a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV,
b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes,
c sind für den Vollzug zuständig, soweit Aufgaben gemäss Artikel 8 an sie delegiert werden.

Polizeiorgane

Art. 11 Die Kantons- und Gemeindebehörden können die Polizeiorgane zum Vollzug beiziehen, sofern Anordnungen nicht auf andere Weise Nachachtung verschafft werden kann.

Bewilligungsverfahren

Art. 12 Die zuständigen Bewilligungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft in den bestehenden Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

IV. Kosten, Steuerungsinstrumente und Finanzierung

Verursacherprinzip

Art. 13 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente

Art. 14 Der Kanton kann mit Dekret finanzielle Anreize und marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente zur Verbesserung der Reinhaltung der Luft schaffen.

Gebühren

Art. 15 [1] Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz können die mit dem Vollzug betrauten Organe kostendeckende Gebühren erheben.

[2] Der Regierungsrat legt Einzelheiten und den Gebührenrahmen durch Verordnung fest. Auf Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kontroll- und Administrationsaufwandes ist zu achten.

Finanzierung bei Delegation von Aufgaben

Art. 16 [1] Der Kanton trägt die Kosten für die im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion von den Gemeinden

a erstellten und nachgeführten Verzeichnisse über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe *b,*

b durchgeführte periodische oder dauernde Überwachung der Luftverunreinigung gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe *c.*

[2] Die Gemeinden können dem KIGA vierteljährlich ihre Abrechnungen einreichen.

Kantonsbeiträge

Art. 17 [1] Der Kanton leistet 70 Prozent an die Kosten für das Ausarbeiten von Massnahmenplänen.

[2] Er kann zwischen 30 und 60 Prozent an die Kosten leisten für:

a das Durchsetzen von Massnahmenplänen,

b die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben dieses Gesetzes betrauten Personen,

c Forschungsprojekte, welche die Luftreinhaltung im Kanton Bern betreffen,

d ausserordentliche Aktionen zur Reinhaltung der Luft.

[2] Der Regierungsrat legt Einzelheiten und den Gebührenrahmen durch Verordnung fest; er achtet auf die Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kontrollaufwands.

3 Die Beitragssätze werden festgelegt:
a vom Regierungsrat für das Durchsetzen von Massnahmenplänen,
b vom KIGA für die Beiträge nach Absatz 2 Buchstaben *b–d.*

Bundesbeiträge

Art. 18 1 Das KIGA fordert die Bundesbeiträge ein.

2 Kantonsbeiträge werden nach Abzug der Leistungen des Bundes ermittelt.

Bevorschussung

Art. 19 1 Die für die Festlegung des Kantonsbeitrags zuständige Behörde kann auf Gesuch bis zu 90 Prozent des Beitrags bevorschussen.

2 Beiträge werden nach Vorliegen des Kostenvoranschlags für einzelne Teilschritte eines Projekts oder für ein Gesamtprojekt bevorschusst.

Auszahlungen

Art. 20 Das KIGA ist für alle Auszahlungen zuständig.

V. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Beschwerde

Art. 21 1 Gegen Verfügungen des KIGA und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

2 Verfügungen und Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Ausgenommen sind Verfügungen und Entscheide betreffend die Genehmigung von Reglementen und Gebührentarifen, die mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden können.

3 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafen

Art. 22 1 Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

2 Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG.

Strafverfolgung

Art. 23 1 Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

2 Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sowie die Polizeiorgane reichen gegen Fehlbare beim zuständigen Untersuchungsrichter Strafanzeige ein.

3 Die Volkswirtschaftsdirektion, das KIGA und die Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Mitteilung von Urteilen

Art. 24 Dem KIGA ist von allen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung ausgefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 25 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

a Gesetz vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft,

b Dekret vom 6. September 1979 über die Begrenzung der Luftverunreinigung bei Haus- und Industriefeuerungen.

Inkrafttreten

Art. 26 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Vom Bundesrat genehmigt am

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Augsburger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung
– des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,
– des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
– des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und
– des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Sachliche Zuständigkeit *a* Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:

1. und 2. Unverändert.
3. Aufgehoben.
4. Aufgehoben.
5. Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme von Verfügungen gemäss Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 und 326 ff., die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Appellationshof oder dem Handelsgericht zu treffen sind.
6. Aufgehoben.
7. Unverändert.

b Des Amtsgerichtes

Art. 3 Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Der Appellationshof beurteilt als Appellationsgericht alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen.

[2–4] Unverändert.

Art. 7a Aufgehoben.

g Des Instruktionsrichters

Art. 8 [1] Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (Art. 70), über einstweilige Verfügungen bei hängigem Hauptprozess (Art. 326) sowie über vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 und 281 bis 283 ZGB; bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222).

[2] Bei Kollegialgerichten führt der Instruktionsrichter den Vorsitz und ist bei der Beratung in der Regel einziger Berichterstatter.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Ablehnung der Gerichtspersonen

Art. 11 Ausserdem kann eine Gerichtsperson abgelehnt werden:

1. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie oder eines Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie oder in einem altrechtlichen Adoptivverhältnis steht;

2.–5. Unverändert.

Beurteilung der Ablehnung

Art. 14 [1] Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder als Präsident des Amtsgerichts entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bestimmt der Appellationshof, ob die Beurteilung durch den ordentlichen Stellvertreter oder durch einen vom Appellationshof zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten eines Nachbarbezirkes zu erfolgen hat.

[2] Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Gerichtsschreibers (Protokollführers) eines Gerichtes entscheidet, unter Vorbehalt von Absatz 1, das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

[3] Unverändert.

[4] Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung des Appellationshofes nötigen Richter aus der Mitte der übrigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

[5] Über die Ablehnung des Obergerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet ein vom Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern. Dieses Gericht urteilt auch in der Hauptsache, wenn die Ablehnung begründet erklärt wird.

[6] Unverändert.

Art. 15 Aufgehoben.

Rechtshilfe

Art. 16 [1] Unverändert.

[2] Die Rechtshilfe gegenüber schweizerischen Gerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.

[3] Unverändert.

Ansuchen ausländischer Gerichte

Art. 17 [1] Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte bestimmen sich nach Artikel 11 IPRG, wobei Artikel 16 Absatz 3 hievor ebenfalls anwendbar ist.

[2] Aufgehoben.

Achtungsverletzung

Art. 19 [1] Wer in mündlichen oder schriftlichen Äusserungen die dem Richter geschuldete Achtung verletzt, kann vom Richter selbst disziplinarisch mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

[2] Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte zu einem Termin können durch den Richter mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden, sofern nicht triftige Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden.

Erbschaft

Art. 30 [1] Alle Klagen aus Erbrecht sind ausschliesslich am letzten Wohnsitz des Erblassers anzubringen.

[2] Unverändert.

Betreibungsort

Art. 32 Am Orte der Betreibung können ausser den im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs besonders genannten Klagen angebracht werden:
1. «und Art. 334 ZGB» wird gestrichen.
2.–5. unverändert.

Pflichten der Parteien

Art. 42 [1] Unverändert.

[2] Zuwiderhandelnde können vom Richter disziplinarisch mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 Aufgehoben.

Intervention der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde

Art. 56 Der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde, welche sich kraft zivilrechtlicher Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen an einem Prozess beteiligen (Art. 259, 260a, 269a ZGB), stehen die in Artikel 52 und 53 umschriebenen Befugnisse zu.

Gerichtskosten

Art. 57 [1 und 2] Unverändert.

[3] Bei Vaterschaftsklagen und Klagen aus Unterhaltspflicht (Art. 261, 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) besteht für das Kind keine Kostenvorschusspflicht.

[4] (neu) Abweichende bundesrechtliche Kostenregelungen bleiben vorbehalten.

Kostenverzeichnis

Art. 65 Die Parteien haben vor dem Urteil für ihre Kostenforderung ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die geleisteten Gerichtskostenvorschüsse, die Auslagen samt vorhandenen Belegen, die beanspruchten Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen getrennt anführt.

Art. 67 Aufgehoben.

Appellation

Art. 69 [1] Gegen eine in einem Urteil enthaltene oder durch Verfügung eines Gerichtspräsidenten gemäss Artikel 68 vorgenommene Kostenbestimmung kann selbständig appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 5000 Franken beträgt.

[2] Unverändert.

Prozesskostensicherheit

Art. 70 [1] Der Kläger hat in folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat; Staatsverträge bleiben vorbehalten;
2. und 3. unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Verfahren
a Bei Nichtbestreitung

Art. 73 Bestreitet der Kläger nach erfolgter Anhörung die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, so bestimmt der Richter die Höhe der Leistung und eröffnet seine Verfügung den Parteien schriftlich.

Unentgeltliche Prozessführung

Art. 77 [1] Unverändert.

2 Die unentgeltliche Prozessführung kann auch verlangt oder erteilt werden nur für die Gerichtskosten oder nur für die Verbeiständung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses auf Grund von Artikel 145 ZGB.

3 Ausländern mit Wohnsitz im Ausland wird in der Regel das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

4 Unverändert.

Inhalt der unentgeltlichen Prozessführung

5 Die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, ist von der Vorschusspflicht für die Gerichtskosten (Art. 57) und von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit (Art. 70) oder Kostenvorschuss an den Prozessgegner (Art. 226) befreit; die ihr anfallenden Auslagen des Gerichts werden vom Staat vorgeschossen.

6 Unverändert.

Art. 77a Aufgehoben.

Gesuch Vorläufige Kostenfreiheit

Art. 79 1 Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ist bei dem nach Artikel 78 Absatz 1 zuständigen Gericht mündlich oder schriftlich anzubringen.

2 Mit dem Gesuch ist ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates oder des durch Gemeindereglement bezeichneten Beamten des Wohnortes des Gesuchstellers über seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen. Ein unselbständig erwerbender Gesuchsteller hat überdies einen von seinem Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis beizulegen.

3 Unverändert.

4 Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das Zeugnis und das Verfahren sind vorläufig gebührenfrei. Die Auslagen des Verfahrens werden vom Staat vorgeschossen. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen; in den übrigen Fällen teilen diese das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Verfahren

Art. 80 1 Über das Gesuch wird nach Anhörung der Gegenpartei und nach Vornahme der notwendigen Abklärungen entschieden. Die Prozessaussichten für den beabsichtigten Prozess unterliegen einer vorläufigen Prüfung.

2 Unverändert.

3 In den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist (Art. 78 Ziff. 1 Buchst. *a*), kann der Appellationshof den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit der Einvernahme der Gegenpartei und der Vornahme der notwendigen Abklärungen beauftragen.

4 Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 1 und 2 Unverändert.

3 «Dem Amtsschaffner» wird ersetzt durch «Der Staatskasse».

4 Unverändert.

Verzicht auf Klageeinreichung

Art. 82a (neu) 1 Wird nach Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung auf die Klageeinreichung verzichtet, so kann der beigeordnete Anwalt innert Jahresfrist nach Beiordnung beim Richter, welcher die unentgeltliche Prozessführung bewilligt hat, um Festsetzung der Entschädigung für seine Aufwendungen nachsuchen. Die vom Anwalt vertretene Partei bleibt gegenüber Staat und Anwalt unter der Voraussetzung von Artikel 82 Absatz 3 und 4 zur Kostennachzahlung verpflichtet.

2 Gerichtskosten werden bei Klageverzicht nicht erhoben.

Titel VII: Prozessvertretung

Vertretung vor Gericht

Art. 83 1 Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (Art. 296, 332e) zugelassen ist.

2 «Rechtsbeistand» wird durch «Anwalt» ersetzt.

Vollmacht

Art. 84 1 Unverändert.

2 Für Vollmachten, welche ausserhalb der Schweiz ausgestellt wurden, kann der Richter eine amtliche Beglaubigung verlangen.

3 Unverändert.

Spezialvollmacht

Art. 85 Zum Abschluss eines Vergleiches oder einer Schiedsabrede, zu Verzicht oder Abstanderklärung bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht.

Die Richterpflicht

Art. 89 1 Unverändert.

2 (neu) Wo das Bundesrecht dies vorschreibt, hat der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln.

Öffentlichkeit der Verhandlung

Art. 91 [1] Unverändert.

[2] Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch richterliche Verfügung für die ganze oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

[3] Beim Aussöhnungsversuch in familienrechtlichen Streitigkeiten und in Verfahren im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 159 bis 180 ZGB ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

[4] Aufgehoben.

Klageänderung

Art. 94 [1] Unverändert

[2] «besorgen» wird ersetzt durch «erwarten»

[3 und 4] Unverändert.

Zeitbestimmungen im allgemeinen

Art. 97 Die Zeitbestimmungen im Prozess erfolgen entweder durch Bezeichnung von Tag und Zeitpunkt des Erscheinens vor dem Richter (Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, binnen welchem eine Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Einhaltung der Frist

Art. 99 Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz oder eine andere schriftliche Eingabe an das Gericht am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland zur Beförderung übergeben ist.

Zustellung durch die Post

Art. 102 Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise. Einfache Mitteilungen können den Parteien mit eingeschriebenem Brief oder mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

Andere Zustellungsarten

Art. 103 [1] Wo eine Postzustellung nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich erscheint, erfolgt die Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder die Polizei.

[2] Unverändert.

Form der Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder die Polizei

Art. 105 Der mit einer Zustellung beauftragte Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte hat diese zwischen sieben Uhr morgens und acht Uhr abends am Wohn- oder Aufenthaltsort derjenigen Person vorzunehmen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Trifft er diese nicht an, so hat er das Doppel des Aktes (Nebendoppel) einem der Familien- oder Hausgenossen abzugeben. Ist niemand im Hause anwesend und kann der Beamte die Zustellung trotz sorgfältiger Bemühung und trotz Abklärungen bei der Gemeindeschreiberei oder

... (Nebendoppel) einem Familienangehörigen oder Hausgenossen ...

der Ortspolizeibehörde nicht bewirken, so hat er den Akt dem ersuchenden Gericht unter Bescheinigung des Grundes der Unzustellbarkeit zurückzusenden.

Zustellungszeugnis

Art. 107 Über die erfolgte Zustellung hat der Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte auf dem Hauptdoppel ein Zeugnis auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an welche Person er sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten hat. Dieses Zeugnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Prozessdomizil

Art. 109 [1] «Amtsgerichtsschreiberei» wird ersetzt durch «Gerichtsschreiberei».

[2] Unverändert.

Beweis der Zustellung

Art. 110 Der Beweis der Zustellung wird bei der Zustellung durch die Post durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung nach geltender Postordnung, bei der Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder einen Polizeibeamten durch das Zeugnis der letzteren erbracht.

Sonn- und Feiertage

Art. 117 An Sonn- und Feiertagen sollen weder Gerichtspersonen noch Betreibungsgehilfen oder Polizeibeamte in Zivilsachen ihr Amt ausüben, mit Ausnahme der Erteilung und Vollziehung von Verboten, einstweiligen Verfügungen und Bewilligung von Arresten in besonders dringenden Fällen.

Gerichtsferien

Art. 118 Gerichtsferien sind:
1. unverändert.
2. die Zeit vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Einfluss der Ferien

Art. 119 [1] Während der Gerichtsferien bleibt das richterliche Gehör für alle im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Rechtssachen, welche nicht im Sinne von Artikel 299 als dringlich zu behandeln sind, eingestellt. Vorkehrungen, die nicht vor dem Richter getroffen werden müssen, wie Zustellungen von Prozessschriften, Verrichtungen von Betreibungsgehilfen oder Polizeibeamten usw., sind dagegen stets zulässig.

[2] und [3] Aufgehoben.

Auslauf einer Frist und Terminansetzung an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien

Art. 120 [1] Läuft eine vom Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Samstag, einem Sonn- oder Feiertag, am 26. Dezember oder am 2. Januar aus, so erstreckt sie sich auf den nächstfolgenden Werktag. Läuft eine vom Richter bestimmte Frist während der Gerichtsferien aus, so erstreckt sie sich noch auf den übrigen Teil der Ferien und den ersten Werktag nach denselben.

2 Unverändert.

Gerichtssprache

Art. 121 1 Bei den untern Gerichtsbehörden sollen die Verhandlungen in der Amtssprache ihres Bezirkes (Art. 17 Abs. 2 Staatsverfassung) geführt werden.

2 In den vom Appellationshof und vom Handelsgericht zu beurteilenden Streitsachen werden die Verhandlungen in der Regel in der Sprache des zuständigen Amtsbezirkes geführt; im Einverständnis der Parteien dürfen die Verhandlungen aber auch in der anderen Landessprache geführt werden. Die Parteien selbst können vor diesen Gerichten die deutsche oder die französische Landessprache verwenden.

Art. 123 Aufgehoben.

Ausfertigung in Doppeln

Art. 124 Satz 2 wird gestrichen.

c Inhalt

Art. 128 1 Unverändert.

2 (neu) Protokolldiktate der Parteien sind untersagt; dagegen können letztere verlangen, dass bestimmte von ihnen abgegebene Erklärungen wörtlich eingetragen werden.

d Ergänzung von Schriftsätzen

Art. 129 1 Die in Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen sind unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts ins Protokoll aufzunehmen.

2 Aufgehoben.

Abschriften und Kopien an die Parteien

Art. 132 1 Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Bezahlung der tarifmassigen Gebühren durch den Gerichtsschreiber ein Protokollauszug oder eine Protokollkopie auszufertigen.

2 Ebenfalls sind sie berechtigt, von den beim Richter deponierten Urkunden sowie von allen den Prozess betreffenden Akten und Schriftstücken sich auf ihre Kosten Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen.

Gerichtliches Aktenheft

Art. 133 1 Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches in der Regel in chronologischer Reihenfolge enthält:

1. unverändert
2. alle den Prozess betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
3. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen; schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen;

4. die Ausfertigung des Urteils mit seinen Erwägungen.

2 Die von den Parteien oder von Dritten vorgelegten Beweisurkunden oder Abschriften solcher sind dem Aktenheft beizulegen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien

Art. 135 1 Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber die Beweisurkunden den Parteien oder den Drittpersonen, welche sie ediert haben, zurückzuerstatten und sich dabei für die Akten den Nachweis der Rückerstattung zu sichern.

2 Unverändert.

Bestimmung des Streitwertes

Art. 138 1 und 2 Unverändert.

3 Bei Streitigkeiten über Besitz und Eigentum ist der Verkehrswert massgebend.

4 und 5 Unverändert.

Einfluss der Widerklage auf den Streitwert

Art. 140 1 Übersteigt der Streitwert des vom Beklagten mit der schriftlichen Antwort angebrachten oder bei mündlicher Beantwortung der Klage angemeldeten Widerklagebegehrens die sachliche Zuständigkeit des Richters, bei welchem die Vorklage angebracht ist, so werden die Akten von Amtes wegen dem zuständigen Richter überwiesen. Soweit noch erforderlich setzt dieser den Parteien Frist zur schriftlichen Klagebegründung oder zur Einreichung einer schriftlichen Antwort.

2 Unverändert.

Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit

Art. 142 1 Unverändert.

2 Wird die sachliche Zuständigkeit ohne Widerspruch der Gegenpartei angenommen, so kann sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in einer andern Instanz vom Richter nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus den Akten ergibt, dass der erforderliche Streitwert bereits bei Beginn des Rechtsstreites, spätestens bei Eintritt des Richters in Verhandlungen über den Anspruch (Art. 195), zweifellos und erkennbar nicht vorhanden war.

Ausnahmen

Art. 145 1 Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

a unverändert;

b unverändert;

c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

2 Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 155 [1] Der Kläger hat die Gerichtskosten vorzuschiessen, doch kann er deren Ersatz gegenüber dem Beklagten in einem nachfolgenden Hauptverfahren geltend machen.

[2] (neu) Wird die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben, so hat der Kläger die Parteikosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Vorlage der Urkunden

Art. 158 Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original, in beglaubigter Abschrift oder in Kopie mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.

Rechtshängigkeit

Art. 160 Die Einreichung der Klageschrift ist vom Richter mit dem Datum zu bescheinigen. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechtes begründet sie die Rechtshängigkeit und hat folgende Wirkungen:
1. – 3. unverändert.

Zustellung an den Beklagten

Art. 161 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Die Zustellung macht den Beklagten ersatzpflichtig, wenn er den Streitgegenstand zum Schaden des Klägers wesentlich verändert oder veräussert. Über diese Ersatzpflicht kann im Haupturteil entschieden werden. Der Kläger ist überdies berechtigt, jede wesentliche Veränderung oder eine Veräusserung des Streitgegenstandes durch eine einstweilige Verfügung (Art. 326) zu verhindern.

Weitere Schriftsätze

Art. 173 Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur in besonderen Fällen statt.

Ansetzung der Hauptverhandlung

Art. 175 1. und 2. Satz unverändert (bis vorgeladen). Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

Beweismassnahmen im Vorbereitungsverfahren

Art. 179 Der Instruktionsrichter kann im Vorbereitungsverfahren Urkunden edieren lassen, schriftliche Berichte einholen, Rogatorialeinvernahmen veranstalten, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige abhören oder Gutachten von solchen einholen.

Prozessvoraussetzungen

Art. 192 «prozessualische» wird ersetzt durch «prozessrechtliche»

Beweisführung

Art. 199 [1] Unverändert.

[2] Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Instruktionsrichter oder eine Abordnung aus seiner Mitte vornehmen zu lassen. Der Appellationshof kann die Beweisführung auch dem Gerichtspräsidenten des Ortes übertragen, wo diese vor sich gehen soll.

Urteilsfällung

Art. 201 Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Urteils über. Es ist dabei an die von ihm erlassene Beweisverfügung nicht gebunden und kann vor Verkündung des Urteils immer noch Ergänzungen der Beweisführung anordnen; im Anschluss daran ist den Parteien eine Ergänzung ihres Vortrages zu gestatten.

Art. 203 Aufgehoben.

Begründung, Beratung und Verkündung des Urteils

Art. 204 [1] Ein Urteil des Gerichtspräsidenten ist von diesem mündlich zu begründen und zu verkünden.

[2] (neu) Bei Kollegialgerichten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Diskussion und fordert die einzelnen Mitglieder des Gerichtes auf, ihre Anträge zu stellen und zu begründen; dann findet eine freie Diskussion statt. Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Er hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich als Urteil mündlich zu verkünden.

Titel V: Erledigung des Rechtsstreites ohne Urteil

Gegenstandslos gewordener Rechtsstreit

Art. 206 [1] Wird der Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt das Gericht die Sache als erledigt, entscheidet nach Anhörung der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Kosten.

Appellation gegen die Kostenverfügung

[2] (neu) Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 5000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Abstand und Vergleich

Art. 207 [1] Der Abstand einer Partei sowie der dem Richter zu Protokoll erklärte oder ihm zu den Akten gegebene Vergleich der Parteien beenden den Rechtsstreit.

[2] (neu) Ist der Abstand unter Vorbehalt der Kostenliquidation erfolgt oder enthält ein Vergleich keine Regelung der gegenseitigen Kostenpflicht, so entscheidet das Gericht nach Artikel 206 über die Kostenpflicht und die Höhe der Kosten. In den andern Fällen erfolgt die Kostenbestimmung nach Artikel 68.

Art. 208 bis 211 Aufgehoben.

Zulässigkeit

Art. 222 Eine Partei kann zu jeder Zeit über Tatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozess geltend machen will, einen vorsorglichen Beweis führen. Sie kann aber die Veranstaltung eines Parteiverhöres nur verlangen, sofern zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozess selbst nicht mehr abgehört werden kann.

Gesuch

Art. 223 Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Hauptprozesses an den Instruktionsrichter zu richten, in den übrigen Fällen an den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

Das Gesuch enthält:
1. – 4. unverändert.

Zustellung von Gesuch und Terminansetzung

Art. 224 Der Richter stellt das Gesuch der Gegenpartei zu und bestimmt ihr in der Regel eine kurze Frist zur Vernehmlassung. Er trifft die notwendigen Massnahmen und setzt, sofern erforderlich, Termin zu einer Parteiverhandlung an.

Vornahme der Beweisführung

Art. 225 Die Beweisführung findet in jedem Falle vor dem zuständigen Instruktionsrichter oder Gerichtspräsidenten selber statt, soweit nicht die Voraussetzungen der Artikel 258 und 278 zutreffen.

Kostenvorschuss

Art. 226 Auf Begehren der Gegenpartei, das innert der Vernehmlassungsfrist von Artikel 224 oder mündlich bei Beginn einer Verhandlung zu stellen ist, hat der Beweisführer jener die Parteikosten auf richterliche Bestimmung hin vorzuschiessen.

Beweisführung

Art. 229 [1] Der Urkundenbeweis wird durch die Vorlegung der Originale, Kopien oder beglaubigter Abschriften geführt. Der urteilende Richter und der Instruktionsrichter im Vorbereitungsverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen.

[2–4] Unverändert.

Richterlich eingeholte Berichte

Art. 241 [1] Zum Beweis dienen auch schriftliche Berichte, die durch den Richter von einem am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten, insbesondere von Ärzten, Behörden oder Amtsstellen, eingeholt werden.

[2] Solche Berichte sind dann einzuholen, wenn die Einvernahme des Dritten als Zeuge oder Sachverständiger oder die Einholung eines Gutachtens nicht möglich oder unzweckmässig erscheint.

... Originale,

von Kopien oder beglaubigten Abschriften ...

Unzulässige Zeugen

Art. 244 Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:
1. unverändert.
2. Personen, denen die notwendigen Geisteskräfte oder Sinnesorgane fehlen.

b Berufsgeheimnis

Art. 246 [1] Unverändert.

[2] Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes, eines Kantons oder einer schweizerischen Gemeinde von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.

Entscheid über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung

Art. 248 Über die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, insbesondere über die Begründetheit des dieser zugrunde liegenden Verbots nach Artikel 246 Absatz 2, entscheidet der Richter. Der Zeuge kann sofort nach Eröffnung des Entscheides dessen Überprüfung durch den Appellationshof verlangen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sendet der Richter die Akten mit seinem motivierten Entscheide dem Appellationshof ein. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 248 Streichen (keine Änderung).

Ausbleiben des Zeugen

Art. 249 [1] Zeugen, welche trotz gehöriger Ladung ohne Entschuldigung ausbleiben oder zu spät erscheinen, können durch den Richter mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden.

[2] Unverändert.

Verweigerung der Aussage

Art. 250 [1] Verweigert der Zeuge unbefugt seine Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seine Weigerung beharrt, mit Haft bis zu 20 Tagen oder Busse bis zu 1000 Franken zu bestrafen.

[2 und 3] Unverändert.

Zeugenladung

Art. 251 In der Ladung wird dem Zeugen mitgeteilt, in welcher Angelegenheit er abgehört werden soll.

Zeugengeld

Art. 255 [1] Nach der Abhörung bestimmt der Richter die dem Zeugen zustehende Entschädigung.

[2] Aufgehoben.

Fristbestimmung für Abgabe des Gutachtens

Art. 269 [1] Unverändert.

[2] Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist ein, so können sie vom Richter, falls sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden.

Honorar der Sachverständigen

Art. 272 Der Richter bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Beweisaussage

Art. 279 [1 und 2] Unverändert.

[3] «(Art. 421)» wird gestrichen.

[4] (neu) Über Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, darf eine Partei nicht zur Beweisaussage verhalten werden.

Manifestation

Art. 282 [1] In den im Gesetz besonders vorgesehenen Manifestationsfällen (Art. 581, 607 und 610 ZGB) können die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen dem Parteiverhör unterzogen und gegebenenfalls zur Beweisaussage angehalten werden.

[2] Unverändert.

Folgen der Säumnis

Art. 283 Das Ausbleiben oder Nichtverhandeln einer Partei im Termin oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung hat, wo das Gesetz andere Folgen nicht festsetzt, keinen anderen Einfluss, als dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt und der Richter nur auf Grund der Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft oder entscheidet. Bisherige Anbringen der säumigen Partei werden jedoch berücksichtigt.

Anbringen der nicht säumigen Partei

Art. 283a (neu) Inwiefern die tatsächlichen Anbringen der nicht säumigen Partei als erwahrt anzusehen sind, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen, so ordnet der Richter eine Beweisführung an.

Beschränkung der Säumnisfolgen

Art. 283b (neu) Ist eine Hauptverhandlung vom Instruktionsrichter nach Artikel 182 beschränkt worden, so bleibt diese Beschränkung für die einseitige Verhandlung verbindlich.

Stellung der säumigen Partei im Verfahren

Art. 284 [1] Der im Termin ausgebliebenen Partei ist von dem Resultat der Verhandlung durch den Richter innerhalb zehn Tagen amtlich Kenntnis zu geben. Wird die Verhandlung an einem Termin nicht zu Ende geführt, so kann die säumige Partei sich an ferneren Verhandlungen beteiligen.

[2] (neu) Einer säumigen Partei stehen nach Wegfall des Säumnisgrundes auch die übrigen Parteirechte wieder zu. Neue Tatsachen und Beweismittel kann sie aber nur anbringen, wenn sie nachweist, dass sie dazu rechtzeitig nicht in der Lage war.

Ausbleiben beider Parteien

Art. 285 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Der Richter kann die Parteien jedoch zur Begründung ihres Nichterscheinens auffordern und, sofern das Ausbleiben nicht innerhalb zehn Tagen hinreichend entschuldigt wird, den Rechtsstreit als nicht mehr hängig abschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.

Nichtbezahlung des Vorschusses

Art. 286 [1] Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Beweiskostenvorschüsse (Art. 198) zieht die Nichtbezahlung der richterlich verfügten Gerichtskostenvorschüsse nach zweimaliger Aufforderung Säumnisfolgen nach sich.

[2] (neu) Die Säumnis wegen Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses wird im Termin als Nichterscheinen ausgelegt. Ferner kann Klage oder Widerklage vor deren Zustellung an die Gegenpartei wegen Säumnis des Klägers oder Widerklägers infolge Nichtleistung des Vorschusses zurückgewiesen werden.

Art. 287 Aufgehoben.

Wiedereinsetzungsgründe

Art. 288 Die säumige Partei kann sich gegen einen durch die Versäumung eines Termins oder einer durch den Richter anberaumten Frist entstandenen Prozessnachteil wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie glaubhaft machen kann:

1. dass weder sie noch ihr Bevollmächtigter oder Anwalt von der vom Richter getroffenen Zeitbestimmung Kenntnis erhielt oder die Kenntnisgabe so spät erfolgte, dass die Befolgung der Zeitbestimmung unmöglich war;
2. dass sie, ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst, höhere Gewalt oder dergleichen an der Rechtsbesorgung gehindert und die Vertretung durch einen Substituten ausgeschlossen oder nicht tunlich war.

Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches

Art. 290 [1] Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb zehn Tagen nach amtlicher Mitteilung oder nach Wegfall des Hindernisses dem Richter unter Angabe der begründenden Tatsachen einzureichen.

[2] Aufgehoben.

Art. 291 Aufgehoben.

Behandlung des Wiedereinsetzungsgesuches

Art. 292 [1] Der Richter beurteilt das eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nach Anhörung der Gegenpartei auf Grund der von Amtes wegen vorgenommenen Feststellungen ohne weitere Parteiverhandlung.

[2] (neu) Die Wiedereinsetzung ist zu versagen, wenn sie für den Prozessausgang offenbar unerheblich wäre.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten
a Prozesseinleitung

Art. 294 [1] Wer in Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Klager mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

b dringliche Streitsachen

[2] Aufgehoben.

c Rechtshängigkeit

[3] Unverändert.

e Persönliches Erscheinen und Vertretung der Parteien

Art. 296 [1] Unverändert

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen, eine juristische Person sowie eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person vertreten lassen. In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kann sich ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufskollegen, vertreten lassen.

Antrag des Regierungsrates:

e Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

Art. 296 [1] Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirk wohnen oder ihren Sitz haben, ohne das Vorliegen erheblicher Abhaltungsgründe verpflichtet, persönlich zu erscheinen; andernfalls kann vom Richter auf Kosten des Säumigen ein neuer Termin angesetzt werden. Eine Vertretung nach Absatz 2 und 3 ist zulässig.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

[3] Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften können sich durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache vertreten lassen.

[4] In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kann sich der Arbeitnehmer im Termin durch einen Berufskollegen oder Verbandsvertreter verbeiständen lassen.

Antrag der Kommission:

e Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Partien

Art. 296 [1] Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirk wohnen oder ihren Sitz haben, verpflichtet persönlich zu erscheinen.

[2] Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben durch ein Organ oder einen leitenden Angestellten mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache zu erscheinen.

[3] Erscheint eine Partei ohne erhebliche Abhaltungsgründe nicht vor Gericht, kann der Richter auf Kosten des Säumigen einen neuen Termin ansetzen.

[4] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

5 In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kann sich der Arbeitnehmer im Termin durch einen Berufskollegen oder Verbandsvertreter verbeiständen lassen.

f Verfahren im Verhandlungstermin

Art. 297 1–3 Unverändert.

4 Aufgehoben.

g Kosten

Art. 298 1 Die Gerichtskosten für die erste Verhandlung sind vom Kläger vorzuschiessen.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2

3 und 4 Aufgehoben.

Art. 298a Aufgehoben.

2. Dringliche Streitsachen

Art. 299 1 Dringliche Streitsachen, vor allem solche, die im wachsenden Schaden liegen, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104 und 175) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung; auch sind die Fristen im Sinne von Artikel 115 zu verkürzen. Die Klagefrist (Art. 153) beträgt drei Monate.

Art. 299 Abs. 1 Letzter Satz streichen.

2 Als dringlich sind namentlich auch Streitsachen zu behandeln, für die das Bundesrecht das beschleunigte oder das einfache und rasche Verfahren vorschreibt. Eine Widerklage ist in diesen Fällen nur zulässig, soweit sie die sachliche Zuständigkeit für die Vorklage nicht verändert. In Verfahren mit Schriftenwechsel findet nur ein einfacher Schriftenwechsel statt.

Art. 300–304 Aufgehoben.

Vernehmung der Beteiligten

Art. 308 1 Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint, der Gegenpartei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung zu geben.

Vernehmung der Gegenpartei

Art. 308 ...

2 Im Falle dringender Gefahr kann der Richter schon auf Einreichung des Gesuchs hin zur Sicherstellung der Ansprüche des Gesuchstellers bis zum Entscheid die notwendig erachteten vorläufigen Massnahmen treffen.

2 Streichen (keine Änderung).

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Parteiverhandlung

Art. 309 Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen; die Vorschriften der Artikel 322a und 332e bleiben vorbehalten

Vorläufige Massnahmen

Art. 308a (neu) 1 Der Richter kann in Fällen dringender Gefahr schon auf die Einreichung des Gesuches hin die vorläufigen Verfügungen treffen, welche er für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Gesuchstellers bis zum Entscheid sicherzustellen.

Art. 316 Aufgehoben

b Ausbleiben der Parteien

Art. 319 [1] Unverändert

[2] Aufgehoben.

Art. 320 Aufgehoben

Anwendbarkeit

Art. 322 [1] Über Massnahmen und Verfügungen gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird im summarischen Verfahren entschieden

[2] Gleiches gilt:
- für vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
- für richterliche Verfügungen gemäss Artikel 9 Absatz 3, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 Buchstabe *a* und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

Parteiverhandlung in Ehesachen

Art. 322a (neu) In Verfahren nach den Bestimmungen des fünften Titels des ZGB (Art. 159 ff. ZGB) führt der Richter in der Regel eine mündliche Parteiverhandlung durch.

Art. 328 Aufgehoben.

Sicherheitsleistung des Gesuchstellers

Art. 329 Ist für die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung verlangt wird, ein Schaden zu befürchten, so hat der Richter sowohl vorläufige Massnahmen nach Artikel 308 Absatz 2 als die Vollziehung seines Entscheides von vorheriger angemessener Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Schadenersatzklage

Art. 332 [1] Wird der Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen werden, dadurch Schaden verursacht, so kann sie auf dem Weg des ordentlichen Prozesses Ersatz des Schadens einklagen, sofern den Massnahmen ein fälliger materiellrechtlicher Anspruch nicht zugrunde lag.

[2] Unverändert.

Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens

Art. 332a Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267a und 290a OR sowie 15 Absatz 3 und 26 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) wird im summarischen Verfahren entschieden.

[2] Wird der Rechtsstreit durch solche Verfügungen gegenstandslos, ist nach Artikel 206 zu verfahren.

... nach Artikel 308a ...

Art. 332b [1] Das Gesuch ist beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

[2–7] Unverändert.

Ohne Schlichtungsverfahren

Art. 332c In Verfahren nach LPG oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Vertretung und Parteiverhandlung

Art. 332e [1] Unverändert.

[2] Der Richter führt in jedem Fall eine mündliche Parteiverhandlung durch.

Vorläufige Vertragserstreckung

Art. 332f Der Richter kann, sofern es zum Schutze des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während des Verfahrens das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Vermieters oder Verpächters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

Parteikosten

Art. 332g [1] Aufgehoben.

[2] Unverändert.

Unterlassung

Art. 334 [1] Bei Unterlassung der Appellation erwächst das Urteil einer unteren Gerichtsbehörde am Tag nach Ablauf der Appellationsfrist in Rechtskraft. Verzichten die beschwerten Parteien auf die Appellation oder wird eine Appellation zurückgezogen, so tritt die Rechtskraft an dem Tag ein, an welchem die Verzichts- oder Rückzugserklärung beim Gericht einlangt.

[2] Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 [1] Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 6, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 und 6 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

[2] Gegen Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes kann in den Fällen der Artikel 28 I, 45 Absatz 1, 145, 173, 176, 178, 185, 187 Absatz 2, 230, 282, 283, 292, 604 Absatz 2, 712c Absatz 3, 811, 870, 871, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 3, 741, 971, 972, 977, 981 bis 988,

Art. 332b

[2 und 3] Unverändert.

[4] Anwälte, soweit nicht selber Partei, Familienangehörige oder Hausverwalter sind vor dem Mietamt nicht zugelassen.

[5–7] Unverändert.

Art. 332e [1] Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen.

1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19 des Obligationenrechts sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.

[3] Einstweilige Verfügungen (Art. 326) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 5000 Franken beträgt.

[4] Entscheide betreffend richterlicher Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332a) sind weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massregeln

Art. 336a (neu) [1] Im summarischen Verfahren hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird.

[2] Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Präsident des Appellationshofes zuständig:
- in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie bei Unterhaltsklagen zum Erlass vorsorglicher Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
- in summarischen Verfahren zum Erlass vorläufiger Massnahmen nach Artikel 308 Absatz 2;
- in Verfahren um richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses zu einer vorläufigen Verlängerung des Vertrages nach Artikel 332f.

Appellationsfrist

Art. 338 [1] Die Appellationsfrist, laufend ab Eröffnung des Urteils, beträgt zehn Tage, im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen fünf Tage. Abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

[2] und [3] Aufgehoben.

Appellationserklärung

Art. 339 [1] und [2] Unverändert.

[3] (neu) Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen kann eine Appellation während der Appellationsfrist schriftlich begründet werden.

Einsendung der Akten

Art. 341 Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von zehn Tagen dem Appellationshofe ein. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen hat die Aktensendung binnen 48 Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung an zu erfolgen, wobei eine nachträglich eingereichte Appellationsbegründung sogleich weiterzuleiten ist.

... nach Artikel 308a; ...

Neue Beweisführung

Art. 348 [1] Unverändert.

[2] Nach Abschluss der Beweisführung haben die Parteien erneut das Recht zu zweimaligem Vortrage.

Ausbleiben des Appellaten

Art. 354 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Verfahren in Summar- und Arrestaufhebungssachen und bei strittigen Prozessvoraussetzungen

Art. 355 [1] Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen findet vor dem Apellationshof in der Regel keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

[2] Wurde die Appellation in einem solchen Verfahren schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei hievon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme. Ist der erstinstanzliche Entscheid offensichtlich zu bestätigen, kann hievon abgesehen werden.

[3] Auch in Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen kann der Appellationshof ohne mündliche Parteiverhandlung urteilen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 355a Aufgehoben.

Art. 356 bis 358 Aufgehoben.

Nichtigkeitsgründe

Art. 359 Ein Urteil kann als nichtig angefochten werden:
1.–5. unverändert.
6. wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der zivilgerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt.

Fehlen der sachlichen Zuständigkeit und Verletzung klaren Rechtes

Art. 360 Urteile, welche in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden:
1. wenn der urteilenden Gerichtsbehörde die sachliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung rechtzeitig gerügt hat;
2. unverändert.

Beschwerdegründe

Art. 374 Gegen eine Gerichtsperson kann Beschwerde geführt werden:
1.–4. unverändert.

Untersuchung der Beschwerde und Entscheid

Art. 378 1. und 2. Satz unverändert (bis: ... zu erteilen.), 3. Satz aufgehoben.

Anwendbares Recht

Art. 380 [1] Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie des IPRG.

[2] Für die Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden nach Artikel 9 und 36 des Konkordats, über Revisionsgesuche nach Artikel 41 des Konkordats, über Beschwerden nach Artikel 17 des Konkordats sowie über Beschwerden nach Artikel 191 Absatz 2 IPRG ist der Appellationshof zuständig.

[3] Für die Entscheidungen und Aufgaben nach Artikel 3 Buchstaben *a* bis *e* und *g* des Konkordats sowie nach Artikel 179, 180, 183 bis 185 und 193 IPRG ist der für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Gerichtspräsident kompetent. Die Vorschriften über das summarische Verfahren (Art. 305 ff.) sind sinngemäss anwendbar.

Vollstreckbarkeit

Art. 397 [1] Ein rechtskräftiges Urteil ist zehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind dagegen sofort vollstreckbar.

[2 und 3] Unverändert.

Ausländische Urteile

Art. 401 [1] Die Vollstreckung ausländischer Urteile bestimmt sich nach Artikel 25 ff. IPRG, wobei Artikel 400 hievor sinngemäss anwendbar ist.

[2–4] Aufgehoben.

Unterlassung einer Handlung

Art. 403 [1] Unverändert.

[2] Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag des dem Obsiegenden zu leistenden Schadenersatzes festzusetzen.

Auslieferung einer beweglichen Sache

Art. 406 [1] Ist jemand zur Auslieferung einer bestimmten beweglichen Sache verurteilt worden, so erteilt der Richter auf Antrag des Obsiegenden dem Betreibungsgehilfen oder der Polizei den Auftrag, die Sache dem Unterlegenen abzufordern und wegzunehmen. Richtet sich der Auftrag an den Betreibungsgehilfen, so kann dieser, wenn nötig, polizeiliche Hilfe beiziehen.

[2] Unverändert.

Fortdauer alter Gesetzesbestimmungen

Art. 415 [1] Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes rechtshängig geworden sind, werden nach den alten Bestimmungen zu Ende geführt.

[2] Aufgehoben.

Art. 416 bis 418 sowie **421** Aufgehoben.

II. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 8. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Erster Titel: Zuständige Behörden

II. Gerichtspräsident 1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren

Art. 2 [1] Der Gerichtspräsident ist unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmebestimmungen zuständig zur Anordnung von Massnahmen und zum Erlass von Verfügungen, die im summarischen Verfahren zu entscheiden sind.

[2] ...

Streichung unter ZGB

Art. 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
Art. 167 Abs. 2. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes;
Art. 169, 170 Abs. 1 und 3, 171 und 172. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;
Art. 185. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
Art. 197. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
Art. 205 Abs. 2. Anordnung der Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei der Güterverbindung;
Art. 246 Abs. 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei Gütertrennung;

Einfügung unter ZGB

Art. 28 l. Gegendarstellung in Medien;
Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
Art. 169 Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie;
Art. 170 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden;
Art. 172, 173, 174 Abs. 1 und 3, 176, 177, 178, 179 Abs. 1. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;
Art. 185 und 187 Abs. 2. Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
Art. 189 und 191 Abs. 1. Anordnung der Gütertrennung bei Pfändung des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut und Aufhebung dieser Massnahme;

Art. 195a Abs. I. Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme;
Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 Schlusstitel. Einräumung von Zahlungsfristen bei Schulden unter Ehegatten oder bei güterrechtlicher Auseinandersetzung. Liegt die Schuld an sich oder die ganze güterrechtliche Auseinandersetzung im Streit, so ist der Richter dieses Streites zuständig.
Art. 230. Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
Art. 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge;
Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen bei Miteigentum;
Art. 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712q, 712r Abs. 2. Verfügungen bei Stockwerkeigentum;

Streichung unter OR

Art. 330 Abs. 2. Bezeichnung des Vertrauensmannes bei Dienstverhältnissen mit Gewinnbeteiligung;
Art. 354. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 580 Abs. 2, 641 Abs. 4, 666 Abs. 3, 711 Abs. 2, 791–800, 850–857.

Einfügung unter OR

Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;
Art. 322a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;
Art. 337a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;
Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;
Art. 565 Abs. 2, 603. Vorlaufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft;
Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
Art. 697 Abs. 3. Kontrollrecht des Aktionärs;
Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären;
Art. 706 Abs. 3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltung;
Art. 741, 823, 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquida-

toren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
Art. 745 Abs. 3. Bewilligung der vorzeitigen Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft;
Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;
Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
Art. 1164 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen auf Begehren von Gläubigern.

Streichung unter EG

Art. 144 Ziff. 3 Abs. 2. Ausstellung eines Frauengutsempfangsscheines;
Art. 144 Ziff. 3 Abs. 3. Manifestation mit Bezug auf den Inhalt des Empfangsscheines;
Art. 144 Ziff. 3 Abs. 4. Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Eigengut;
Art. 144 Ziff. 5 Abs. 1. Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes;
Art. 148 Ziff. 2 Abs. 2. Ermächtigung der Witwe zu Verfügungen über das eheliche Vermögen im Falle der Nichtzustimmung der Kinder;
Art. 149 Ziff. 1 Abs. 2. Sicherstellung oder Herausgabe des Muttergutsanteiles.

[3] Aufgehoben

2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

Art. 3 Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Übriger Artikel 3 aufgehoben.

III. Amtsgericht

Art. 4 Streichung im Einleitungssatz: «und diesem Gesetz»

Streichung unter ZGB

Art. 183 und 184. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
Art. 187. Wiederherstellung des früheren Güterstandes nach Befriedigung der Gläubiger;
Art. 189. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung.
Art. 621 und 625. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines land-

wirtschaftlichen Gewerbes; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig;

Änderung unter ZGB

Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;

Einfügung unter ZGB

Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;

Streichung unter EG

Art. 144 Ziff. 4 Abs. 2 und 3. Berichtigung des Wertes der Frauengutsforderung;
Art. 144 Ziff. 5 Abs. 3. Gütertrennung bei Nichtleistung der Sicherheit für die Hälfte der Frauengutsforderung;
Art. 146. Festsetzung der Ehesteuer.

B. Verwaltungsbehörden
I. Präsident des Einwohnergemeinderates

Art. 5 Streichung

Art. 164 Abs. 2. Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
Art. 167 Abs. 3. Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau.

II. Einwohnergemeinderat

Art. 6 Einfügung in Absatz 1 Einleitungssatz: «und vom Obligationenrecht»

Streichung in Absatz 1

Der Schlussatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten (OR 246 Abs. 2)» wird gestrichen.

Einfügung in Absatz 1

ZGB (nach dem Einleitungssatz)

Art. 550 Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;

OR (nach den Bestimmungen des ZGB)

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

[2] Unverändert.

III. Regierungsstatthalter

Art. 7 Streichung im Einleitungssatz: «und diesem Gesetz»
Einfügung im Einleitungssatz: «und vom Obligationenrecht»

Streichung unter ZGB

Der Schlusssatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten» wird gestrichen.

Streichung unter EG

Art. 143 Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.

Einfügung nach den Bestimmungen des ZGB

OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

V. Regierungsrat

Art. 9 Änderung unter ZGB

Art. 61 (7a) Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer» wird wie folgt geändert:
Art. 59 Schlusstitel ZGB. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.

Streichung unter ZGB

Der Schlusssatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber dem Beschenkten» wird gestrichen.

Streichung unter OR

Art. 324. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
Art. 710.

Einfügung unter OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;
Art. 359. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 10 [1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege.

[2] Entscheide des Regierungsstatthalters in Vormundschaftssachen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[3] und [4] Aufgehoben.

Bürgerliche Ehrenfähigkeit

Art. 17 Aufgehoben.

Zweiter Titel ...
Dritter Abschnitt: Familienrecht

A. Beratungsstellen

Art. 20a (neu) [1] Der Staat sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.

[2] Der Staat kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese staatliche Aufgabe wahrzunehmen.

[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen gemäss Fürsorgegesetz. Aufwendungen des Staates für eigene und für unterstützte Beratungsstellen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anforderungen an die mit Staatsbeiträgen unterstützten Partnerschaftsberatungsstellen, namentlich:
a die Planungsgrundsätze für die geographische Verteilung und die Grösse der Beratungsstellen;
b die Organisation, die Führung und die Beaufsichtigung der Beratungsstellen;
c die Wahrung der konfessionellen Neutralität der Beratungstätigkeit;
d die fachlichen Anforderungen an die für die Beratungsstellen tätigen Personen;
e den Umfang unentgeltlicher Beratung und die Festsetzung einkommensabhängiger Benützergebühren für die übrigen Dienstleistungen;
f die für die Beitragsleistungen anrechenbaren Betriebskosten.

B. Güterrechtsregister

Art. 21 [1] Die Handelsregisterämter sind zuständig für die Entgegennahme von Unterstellungserklärungen gemäss Artikel 52 ff IPRG.

[2] Den Handelsregisterämtern obliegt die Aufbewahrung des auf den 31. Dezember 1987 geschlossenen Güterrechtsregisters.

[3] Das Recht, in das Güterrechtsregister Einsicht zu nehmen, bleibt gewahrt.

C. Feststellung der Vaterschaft; Befragung der Mutter

Art. 21a (neu) Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, hört die von der Vormundschaftsbehörde bezeichnete Amtsstelle oder der für das Kind

ernannte Beistand (Art. 309 ZGB) die Mutter an und nimmt ihre Antworten zu Protokoll.

D. Elterliche Gewalt. I. Entziehung

Art. 22 Änderung im Randtitel: «B.» wird ersetzt durch «D.

Art. 23a [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, hat den Parteien jedoch nach Abschluss von Beweisergänzungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

E. Kinderfürsorge. I. Im allgemeinen

Art. 24 Änderung im Randtitel: «C.» wird ersetzt durch «E.»

III. Pflegekinderwesen 1. Bewilligungspflicht; Bewilligungsbehörden für die Familien- und Heimpflege

Art. 26 [1] Die Vormundschaftsbehörde oder eine andere von der Gemeinde gemäss Artikel 316 ZGB bezeichnete Stelle (Fachkommission, gemeindeeigener Sozialdienst) erteilen die Bewilligung zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern.

[2] Das kantonale Jugendamt erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von ausländischen Pflegekindern, die bisher im Ausland gelebt haben.

[3] Das kantonale Jugendamt erteilt die Bewilligung zur Führung eines Heimpflegebetriebes gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2. Aufsicht *a* durch die Vormundschaftsbehörde oder eine andere Stelle

Art. 26a (neu) [1] Die Vormundschaftsbehörde oder die von der Gemeinde bezeichnete andere Stelle führen die Aufsicht über alle in der Gemeinde befindlichen Pflegekinder. Sie sind befugt, für die Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung solcher Obliegenheiten eignen.

[2] Sie sind berechtigt, beim kantonalen Jugendamt für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege Anträge zu stellen.

[3] Notwendige Massnahmen treffen sie in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind und den zuständigen Kindesschutzbehörden (Art. 315 und 315a ZGB).

b durch das kantonale Jugendamt

Art. 26b (neu) [1] Das kantonale Jugendamt übt die Aufsicht über die Heimpflegebetriebe aus.

[2] Ihm obliegt zudem die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

3. Rechtsschutz a Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 26c (neu) [1] Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen, Sozialdienste) unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde.

[2] Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde sowie Verfügungen des kantonalen Jugendamtes unterliegen der Beschwerde an die Justizdirektion.

[3] Beschwerdeentscheide der Justizdirektion können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

b Anwendbares Recht

Art. 26 d (neu) Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

F. Vormundschaftsordnung.

Art. 27 Änderung im Randtitel: «D.» wird ersetzt durch «F.».

II. Entmündigungsverfahren 1. Antrag

Art. 31 [1] Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Entmündigung zu stellen. Dieses Antragsrecht steht auch den nach Artikel 328 Absatz 1 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten und dem Ehegatten zu.

[2 bis 4] Unverändert.

c Weitererziehung

Art. 36 [1] Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

[2] Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, hat den Parteien jedoch nach Abschluss von Beweisergänzungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

5. Kostentragung

Art. 37 [1] Unverändert.

[2] Wird dem Antrag nicht entsprochen, so werden die Kosten einem antragsstellenden Familienangehörigen, in den übrigen Fällen dem Staat auferlegt.

[3] Aufgehoben.

9. Amtsvormund

Art. 41 Die Klammerbemerkung «(Art. 311 ZGB)» wird ersetzt durch «(Art. 309 ZGB)».

IV. Inventaraufnahme

Art. 43 1. Satz unverändert (bis Erbrechtes); anstelle des Massaverwalters tritt der Vormund, der Beirat oder der Beistand.

G. Ertragsgemeinderschaft

Art. 54 Änderung im Randtitel: «E.» wird ersetzt durch «G.».

H. Heimstätten

Art. 55 Änderung im Randtitel: «F.» wird ersetzt durch «H.».

Vierter Abschnitt: Erbrecht

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister

Art. 56 Aufgehoben.

Fünfter Abschnitt: Sachenrecht

IV. Retentionsrecht des Staates

Art. 117 [1] Unverändert.

[2] Im Rahmen der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die zur Sicherstellung des Retentionsrechtes notwendigen Verfügungen zu treffen. Über die Ausübung des Retentionsrechtes und seinen Umfang befindet im Falle einer strafrechtlichen Überweisung das urteilende Gericht, in den übrigen Fällen die Überweisungsbehörde.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, wobei «1000.— Franken» in «5000 Franken» abgeändert wird.

K. Strafrechtlicher Besitzesschutz
I. Verbot

Art. 118 Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer auf Antrag auszufällenden Busse bis zu 1000 Franken bedroht wird.

III. Rechtsvorschlag

Art. 120 [1] Will ein Beteiligter das Verbot nicht anerkennen, so muss er innert 30 Tagen nach Zustellung oder seit Kenntnis des Verbotes gegen dasselbe durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim Richter Rechtsvorschlag erheben. Der Richter gibt dem Verbotnehmer von einem Rechtsvorschlag amtlich Kenntnis.

[2] Durch den Rechtsvorschlag wird das Verbot gegenüber dem bestreitenden Beteiligten unwirksam. Zur Beseitigung des Rechtsvorschlages hat der Verbotnehmer den Weg eines ordentlichen Zivilprozesses zu betreten.

L. Grundbuch
I. *a* (neu) Automatische Datenverarbeitung

Art. 121a (neu) [1] Der Regierungsrat kann im Rahmen der Vorschriften des ZGB die Führung des Grundbuches mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung anordnen.

[2] Er erlässt die weiteren Bestimmungen.

Sechster Abschnitt: Obligationenrecht

C. Zechschulden und Schulden aus Kleinverkauf geistiger Getränke

Art. 136 Aufgehoben.

D. Ferienordnung für Arbeitnehmer und Lehrlinge

Art. 137 Aufgehoben.

F. Hinterlegung der Einzahlungen auf das Aktienkapital

Art. 138a (neu) [1] Als kantonale Depositenstelle für Einzahlungen auf Aktienkapitalien im Sinne der Artikel 633 Absatz 3, 635 Absatz 2, 638 Absatz 2 Ziffer 2 und 650 Absatz 1 OR werden die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern bezeichnet.

[2] Der Regierungsrat kann auf Gesuch auch andere Banken und Sparkassen mit Sitz im Kanton Bern als Depositenstellen bezeichnen.

[3] Die Ermächtigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Hiefür wird eine einmalige Gebühr von 300 Franken erhoben.

[4] Sie erlischt durch Verzicht oder Widerruf; Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Bank ihre Pflichten als Depositenstelle verletzt.

G. Handelsregister
I. Registerführer und Aufsichtsbehörde

Art. 139 [1 bis 4] Unverändert.

[5] (neu) Die Justizdirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister.

II. Ordnungsstrafen

Art. 140 [1] Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justizdirektion anzuzeigen, die die in Artikel 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht.

[2] Aufgehoben

III. Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters

Art. 140a (neu) Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dritter Titel: Übergangsbestimmungen
Erster Abschnitt: Familienrecht

Art. 141 bis 156 Aufgehoben.

III. Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Das Einführungsgesetz für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 18 Die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob
1. unverändert;
2. einer Abteilung des Obergerichts, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

Art. 19 Aufgehoben.

Art. 19a (neu) [1] Für Ausstand und Ablehnung des Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde und der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10 ff ZPO entsprechend anwendbar.

[2] Über die Ablehnung der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichtes. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötigen Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

Art. 20 Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirkes nach Bedarf einer Untersuchung zu unterziehen und der kantonalen Aufsichtsbehörde hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 21 Die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im übrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamtungen anordnen, welche ihr als notwendig erscheinen.

Art. 29 Dieselbe hat alljährlich dem Obergericht und auf Verlangen dem Bundesgericht (Art. 15 BG) über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 31 Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, in welchen das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz oder das Zivilprozessrecht etwas anderes bestimmt ist.

Art. 60a (neu) Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt:
1. rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen staatlicher oder kommunaler Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern;
2. Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind;
3. die unter das Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonaler Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

IV. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:
1. das Obergericht, seine Abteilungen und Kammern;
2.–7. unverändert.

Art. 17 [1] Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht gewählt.

[2] Unverändert.

Art. 26 [1] Unverändert.

[2] Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, wird durch Kriminalkammer mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 54 [1] Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

[2] Unverändert.

Art. 60 [1] Unverändert.

[2] Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte; vorbehalten bleibt eine Beschwerde des Ablehnenden gegen diesen Entscheid nach Gemeindegesetz.

Art. 61 [1]Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und dem Zentralsekretär.

[2] Einer der Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeber, der andere derjenigen der Arbeitnehmer angehören.

[3] Unverändert.

Art. 75 Aufgehoben.

Art. 103 Der Staat trägt, vorbehältlich Artikel 63, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozessführenden Parteien Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Redaktionelle Bereinigungen

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Ersatzmann» oder «Ersatzmänner» durch «Ersatzmitglied» oder «Ersatzmitglieder» ersetzt:
Artikel 3 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 2, 36 Absatz 1 und 3, 38 Absatz 1, 99 Absatz 2, 101 Absatz 2, 4 und 5.

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Obmann» oder «Obmänner» durch «Präsidenten» ersetzt:
Artikel 58 Absatz 1 und 3, 59 Absatz 2, 101 Absatz 7.

V. Aufhebung eines Gesetzes

Das Gesetz vom 27. Juli 1866 betreffend Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten wird aufgehoben.

VI. Redaktionelle Bereinigungen

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Artikel des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern betreffen nur die französische Fassung:
Artikel 64 Absatz 1 und 2, 66, 68, 84 Absatz 3, 89 Absatz 1, 94 Absatz 4, 142 Absatz 1, 148 Absatz 2, 163 Absatz 2, 164, 166 Ziffer 1, 191, 195 Absatz 1, 196 Absatz 1, 205, 213 Absatz 1 und 2, 221, 227 Absatz 1 und 2, 229 Absatz 2 und 4, 232, 249 Absatz 2, 252 Absatz 2, 253, 261 Absatz 1, 262, 277 Absatz 3, 282 Absatz 2, 289, 295 Absatz 2, 307 Absatz 1 und 2, 325, 327 Absatz 1, 343, 350 Absatz 1, 351, 366 Absatz 1, 373, 379 Absatz 2.

... 232, 248, 249 ...

37

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 12. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Wehrlin*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung der Änderung vom 6. Oktober 1978 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel des ZGB,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung der Fürsorgegesetzgebung und in Ausführung des Vormundschaftsrechts des ZGB die Sicherstellung der nötigen persönlichen Fürsorge für Personen, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung gefährden.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Dieses Gesetz gilt für Mündige und, mit Ausnahme von Abschnitt II, für Entmündigte.

[2] Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, das diesbezügliche Verfahren und den Rechtsschutz finden im Rahmen des Kindesschutzes auf Unmündige sinngemässe Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

II. Massnahmen ohne Freiheitsentziehung

Grundsatz

Art. 3 [1] Die Vormundschaftsbehörde sorgt dafür, dass Personen, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder wegen schwerer Verwahrlosung gefährden, die erforderliche persönliche Fürsorge zuteil wird.

[2] Die Vormundschaftsbehörde benachrichtigt die zuständige Behörde, falls sie nicht selbst für die Anordnung der erforderlichen Massnahme zuständig ist.

Betreuung
1. Voraussetzungen, Inhalt, Dauer

Art. 4 [1] Die Vormundschaftsbehörde ordnet eine Betreuung an, wenn eine gefährdete Person einer persönlichen Fürsorge bedarf,

die ihr mit den Massnahmen des Vormundschaftsrechts nicht erbracht werden kann.

[2] Die Betreuung besteht in Aussprache, Beratung und Hilfe nach anerkannten Grundsätzen der Sozialarbeit.

[3] Um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zu vermeiden, kann die Vormundschaftsbehörde der betreuten Person Weisungen für ihr Verhalten erteilen. Das Betreuungsorgan wacht über die Befolgung der Weisungen. Das Nichtbefolgen von Weisungen ist der Vormundschaftsbehörde zu melden.

[4] Die Massnahme fällt spätestens nach Ablauf zweier Jahre dahin, sofern sie nicht erneuert wird.

[5] Die Bestimmungen über die Betreuung finden keine Anwendung, wenn die Fürsorgebehörde bereits mit der gefährdeten Person befasst ist.

2. Betreuungsorgan

Art. 5 [1] Die Betreuung wird einer geeigneten Person, Amts- oder Fachstelle übertragen. Für die Betreuung von Alkohol- oder anderen Suchtmittelkranken sind in der Regel Fachleute beizuziehen. Der zu betreuenden Person steht ein Vorschlagsrecht zu.

[2] Das Betreuungsorgan untersteht in Bezug auf Tatsachen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben wahrnimmt, dem Amtsgeheimnis.

[3] Es erstattet der Vormundschaftsbehörde wenigstens einmal jährlich Bericht. Es beantragt weitere Massnahmen, soweit solche erforderlich sind.

[4] Das Betreuungsorgan hat gegenüber dem Gemeinwesen, das die Betreuung angeordnet hat, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf eine angemessene Entschädigung, die von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt wird.

Verwarnung

Art. 6 [1] Bei Fehlverhalten kann die wegen Verwahrlosung, Trunksucht oder anderer Suchterkrankung betreute Person von der Vormundschaftsbehörde verwarnt werden.

[2] Die gefährdete Person wird auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht und angehalten, die Weisungen zu befolgen.

[3] In der Verwarnung sind die Massnahmen zu nennen, die angeordnet werden könnten, falls sie nicht beachtet wird.

[4] Die Verwarnung wird mündlich erteilt. Über die mündliche Verwarnung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der verwarnten Person mitzuunterzeichnen ist.

Zuständige Vormundschaftsbehörde

Art. 7 [1] Die Betreuung und die Verwarnung werden von der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person angeordnet.

... der betreuten Person, in der Regel in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle, Weisungen für ihr Verhalten erteilen (z. B. Aufnahme einer ambulanten Behandlung). Das Betreuungsorgan achtet auf die Einhaltung der Weisungen. Das Nichteinhalten von Weisungen ist der Vormundschaftsbehörde zu melden.

[1] Bei Nichteinhalten der Weisungen ...

[2] In der Verwarnung sind die Massnahmen zu nennen, die angeordnet werden könnten, falls sie nicht beachtet wird.

[3] Die Verwarnung wird mündlich erteilt. Über die mündliche Verwarnung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der verwarnten Person mitzuunterzeichnen ist.

[2] Durch Gemeindereglement kann ein anderes geeignetes Gemeindeorgan zuständig erklärt werden. Die diesbezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung der Justizdirektion.

[3] Die Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind an Stelle der Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden zuständig für die Anordnung der Massnahmen gegenüber Burgern und Burgerinnen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

III. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

1. Anordnung

Voraussetzungen

Art. 8 [1] Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt (Psychiatrische Klinik, Therapie- oder Pflegeheim) untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

[2] Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.

[3] Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung darf nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen wirkungslos geblieben sind oder wenn feststeht, dass solche sich als unzureichend erweisen würden.

... oder wenn solche sich als unzureichend erweisen würden.

Zuständige Behörden und Stellen 1. Regierungsstatthalter/in

Art. 9 [1] Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin am Wohnsitz ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen.

[2] Für die Anordnung der Massnahme gegenüber Angehörigen der Burgergemeinde der Stadt Bern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bern ist die Oberwaisenkammer zuständig.

[3] Liegt Gefahr im Verzug, kann die Massnahme auch vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin am Aufenthaltsort der betroffenen Person angeordnet werden.

2. Vormundschaftsbehörde

Art. 10 [1] Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber Unmündigen.

[2] Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, ist auch die Vormundschaftsbehörde am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

[3] Die Zuständigkeit des Ehescheidungsrichters gemäss Artikel 315a ZGB bleibt vorbehalten.

3. Vormund/Vormündin

Art. 11 Liegt Gefahr im Verzug, kann bei Bevormundeten auch der Vormund oder die Vormündin die fürsorgerische Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme anordnen.

4. Arzt/Ärztin

Art. 12 Liegt Gefahr im Verzug, kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei psychisch kranken oder suchtkranken Personen auch von Ärzten oder Ärztinnen, die im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassen sind, als vorsorgliche Massnahme angeordnet werden.

2. Entlassung

Grundsatz

Art. 13 [1] Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

[2] Die Anstaltsleitung beantragt der zuständigen Behörde die Entlassung, falls sie diese nicht selbst anordnen kann.

Zuständigkeit 1. Grundsatz

Art. 14 Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet sie auch über die Entlassung; in den andern Fällen entscheidet darüber die Anstaltsleitung.

2. Übertragung der Befugnis zur Entlassung

Art. 15 [1] Die Behörde kann in ihrem Entscheid über die Freiheitsentziehung die Befugnis zur Entlassung einer psychisch kranken Person der Anstaltsleitung übertragen, sofern die Anstalt unter ärztlicher Leitung steht.

[2] Die Behörde kann die Übertragung der Befugnis widerrufen.

Vorbereitung

Art. 16 [1] Die für die Anordnung der Massnahmen ohne Freiheitsentziehung zuständige Vormundschaftsbehörde trifft im Hinblick auf die Entlassung die nötigen Vorkehren zur Erleichterung der Wiedereingliederung der betroffenen Person am Wohn- und Arbeitsort.

[2] Die für die Entlassung zuständige Behörde oder Anstalt gibt der Vormundschaftsbehörde und, bei Bevormundeten, dem Vormund oder der Vormündin rechtzeitig Kenntnis von der bevorstehenden Entlassung. Die Anstalt benachrichtigt ausserdem das Regierungsstatthalteramt, das die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet hat.

[3] Die Anstalt berät und unterstützt die Behörde bei der Vorbereitung der Entlassung.

Nach vorsorglicher Freiheitsentziehung

Art. 17 [1] Eine durch vorsorgliche Massnahme in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person ist, sobald der Gefahrenzustand beendet ist, spätestens aber nach sechs Wochen zu entlassen, sofern nicht die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.

[2] Die Benachrichtigung der Behörden gemäss Artikel 14 Absatz 2 kann unterbleiben, wenn die vorsorgliche Massnahme von einem Arzt oder von einer Ärztin angeordnet wurde.

Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Zurückbehaltung 1. von Amtes wegen

Art. 18 [1] Die für die Entlassung zuständige Behörde oder Anstaltsleitung prüft wenigstens einmal jährlich förmlich, bei Jugendlichen mindestens alle 6 Monate, ob die Zurückbehaltung weiterhin notwendig ist.

mindestens ...

..., bei Unmündigen

[2] Die für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften finden Anwendung.

2. Auf Gesuch hin

Art. 19 [1] Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit bei der zuständigen Behörde oder Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch einreichen.

[2] Ein Gesuch, das bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wurde, ist unverzüglich an die zuständige Behörde oder Anstaltsleitung weiterzuleiten.

[3] Erachtet die Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch als unbegründet, so überweist sie es mit ihrer ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Behörde, auch wenn die Befugnis zur Entlassung bei der Anstaltsleitung liegt.

[4] Über das Entlassungsgesuch ist ohne Verzug zu befinden. Die für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften finden Anwendung.

3. Nachbetreuung

Art. 20 [1] Die Vormundschaftsbehörde veranlasst wenn nötig die aus der Anstalt entlassene Person, sich einer ambulanten Nachkontrolle oder Nachbehandlung zu unterziehen.

[2] Sie ordnet nötigenfalls eine Massnahme ohne Freiheitsentziehung oder eine andere vormundschaftliche Massnahme an oder beantragt deren Anordnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

1. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 21 [1] Für das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und der Rekurskommission gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.

[2] Die zuständige Behörde hört den Betroffenen und, soweit erforderlich und tunlich, die ihm nahestehenden Personen sowie die Behörden, Stellen und Betreuer an, die sich mit ihm befasst haben.

Verfahrenskosten

Art. 22 [1] Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und vor der Rekurskommission ist kostenfrei.

[2] Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen trägt die Kosten für Begutachtungen und Auslagen. Artikel 50 Absatz 3 findet Anwendung.

Eröffnung und Mitteilung an Dritte

Art. 23 [1] Verfügungen und Entscheide sind auch nahestehenden Personen zu eröffnen, soweit diese der Behörde bekannt sind und keine schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

[2] Betreuungsorgane und Behörden sind über die angeordneten Massnahmen in Kenntnis zu setzen, soweit die Betreuung oder die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen es erfordert.

Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis

Art. 24 Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen, sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen zu melden, deren Zustand oder Verhalten Anlass zur Anwendung dieses Gesetzes geben könnte.

2. Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung

Vorführung

Art. 25 [1] Leistet die betroffene Person ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung keine Folge, so kann sie polizeilich vorgeführt werden.

[2] Die Vorführung wird durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin angeordnet. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anwendbar.

Abklärung durch Sachverständige 1. Grundsatz

Art. 26 [1] Bedarf das Vorliegen zur Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt oder die Bestimmung der geeigneten Anstalt der näheren Abklärung, so ist ein Sachverständiger oder eine Sachverständige beizuziehen.

[2] Die zuständige Behörde hört ausser den Betroffenen, soweit erforderlich und tunlich, auch die ...

[2] Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur gestützt auf ein fachärztliches Gutachten entschieden werden. Artikel 29 bleibt vorbehalten.

[3] Die Behörde veranlasst in diesen Fällen die ambulante Abklärung.

2. Einweisung zur stationären Abklärung

Art. 27 [1] Kann die Abklärung nicht ambulant erfolgen, so weist die Behörde eine psychisch kranke oder suchtkranke Person nach den Verfahrensvorschriften für die vorsorgliche Massnahme (Art. 29) in eine geeignete Anstalt ein.

[2] Die Person darf nur solange zurückbehalten werden, als dies für die Abklärung unbedingt erforderlich ist, längstens jedoch sechs Wochen.

Versetzung in eine andere Anstalt

Art. 28 Die in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person kann nur durch neuen Entscheid in eine andere Anstalt versetzt werden.

Vorsorgliche Massnahme 1. Beizug des Sachverständigen, Eröffnung der Anordnung

Art. 29 [1] Wird die fürsorgerische Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme angeordnet, weil Gefahr im Verzug liegt, so kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden. Bei psychisch Kranken ist jedoch ein schriftliches ärztliches Zeugnis erforderlich. Die betroffene Person ist anzuhören, soweit ihr Zustand es erlaubt.

Art. 29 [1] Letzter Satz streichen

[2] Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme kann mündlich eröffnet werden. Sie ist jedoch innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der Gründe und des Rechtsmittels auch schriftlich zu eröffnen. Ist dies nicht möglich, so ist die schriftliche Eröffnung nachzuholen, sobald es der Zustand der betroffenen Person erlaubt.

[3] Im übrigen gilt das ordentliche Verfahren, soweit es die Dringlichkeit zulässt.

2. Antrag der Anstaltsleitung

Art. 30 Die Anstaltsleitung stellt der zuständigen vormundschaftlichen Behörde umgehend begründeten Antrag, wenn sie den weiteren Verbleib einer vorsorglich eingewiesenen oder zurückbehaltenen Person in der Anstalt als erforderlich erachtet. Sie hört die vorsorglich eingewiesene oder zurückbehaltene Person an, sobald deren Zustand es erlaubt.

Art. 30 Letzter Satz streichen

Benachrichtigung der Fürsorgebehörde

Art. 31 Die zuständige Fürsorgebehörde ist zu benachrichtigen, falls zu befürchten ist, dass durch die Freiheitsentziehung Personen, für die die betroffene Person zu sorgen hat, in Not geraten.

Beizug der Polizei

Art. 32 [1] Die betroffene Person wird nötigenfalls mit Hilfe der Polizei in die Anstalt verbracht.

[2] Der Beizug der Polizei wird vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin angeordnet.

3. Rechtsschutz bei Massnahmen ohne Freiheitsentziehung

Art. 33 [1] Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin Beschwerde führen.

[2] Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

[3] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin oder der Oberwaisenkammer können von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

4. Rechtsschutz bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung

4.1 Rekurs

Art. 34 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen schriftlich Rekurs erheben.

4.2 Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen

Einsetzung

Art. 35 Für die gerichtliche Beurteilung der Rekurse wird als einzige kantonale Gerichtsinstanz eine Rekurskommission eingesetzt.

Zusammensetzung, Wahl, Beeidigung

Art. 36 [1] Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und neun Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

[2] Die Mitglieder der Rekurskommission sind nebenamtlich tätig.

Präsidium

Art. 37 Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Rekurskommission.

Fachrichter und Fachrichterinnen

Art. 38 [1] Die Fachrichter und Fachrichterinnen werden vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

[2] Wenigstens drei Fachrichter oder Fachrichterinnen müssen im

Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassene Ärzte oder Ärztinnen sein, wovon wenigstens zwei Spezialärzte oder Spezialärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie.

[3] Wenigstens zwei Fachrichter oder Fachrichterinnen müssen über eine anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit verfügen, wovon mindestens eine oder einer mit Erfahrung in der Behandlung und Beratung Suchtkranker.

[4] Wenigstens ein Fachrichter oder eine Fachrichterin muss über eine besondere Ausbildung und Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung psychisch kranker oder verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher verfügen.

[5] Die Fachrichter und Fachrichterinnen werden vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin ihres Wohnortes beeidigt.

Wählbarkeit als Fachrichter oder Fachrichterin

Art. 39 [1] Wählbar als Fachrichter oder Fachrichterin sind die im Kantonsgebiet wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die über eine hinreichende Ausbildung und über eine genügende Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung Geisteskranker, Geistesschwacher, Suchtkranker, Verwahrloster oder verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher verfügen.

[2] Die Mitglieder der Rekurskommission sollen sowohl die deutsche wie auch die französische Sprache kennen. Im Präsidium der Rekurskommission sind beide Sprachen als Muttersprache vertreten.

Spruchbehörde

Art. 40 [1] Als Spruchbehörde besteht die Rekurskommission aus einem Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz führt, sowie zwei Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

[2] Die Bezeichnung des oder der Vorsitzenden richtet sich nach der in der Sache zur Anwendung gelangenden Gerichtssprache. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

[3] Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Mitglieder der Spruchbehörde mitzuwirken.

Sekretariat, Geschäftsreglement

Art. 41 [1] Das Sekretariat der Rekurskommission wird durch das Obergericht besorgt.

[2] Die Rekurskommission ordnet ihren Geschäftsgang in einem Reglement.

Taggelder und Entschädigungen

Art. 42 Die Fachrichter und Fachrichterinnen sowie die dem Präsidium der Rekurskommission angehörenden Ersatzmitglieder des

Obergerichts beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

4.3 Verfahren vor der Rekurskommission

Dringliche Behandlung, Erledigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende

Art. 43 [1] Die Rekurse sind dringlich zu behandeln.

[2] Der oder die Vorsitzende erledigt als Einzelrichter oder als Einzelrichterin Rekurse, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Mündliche Einvernahme

Art. 44 [1] Die Rekurskommission muss die betroffene Person mündlich einvernehmen.

[2] Aus Rücksicht auf den Zustand der betroffenen Person kann die Einvernahme ausserhalb des Gerichtssitzes stattfinden. Sie kann in diesem Fall durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder durch ein von ihm oder ihr bezeichnetes anderes Mitglied durchgeführt werden.

Verhandlung, Beratung und Abstimmung

Art. 45 [1] Die Verhandlungen vor der Rekurskommission sind nicht öffentlich.

[2] Der oder die Vorsitzende kann Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, den Zutritt gewähren.

[3] Die Beratung und die Abstimmung geschehen geheim.

Vertretung

Art. 46 Der oder die Betroffene kann sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin oder durch eine nahestehende Person vertreten lassen. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

Beiordnung eines Rechtsbeistandes

Art. 47 [1] Die Rekurskommission oder deren Vorsitzender oder Vorsitzende ordnet der betroffenen Person von Amtes wegen oder auf Gesuch hin einen Anwalt oder eine Anwältin bei, wenn die Person unmündig oder nicht in der Lage ist, ihre Rechte zu wahren.

[2] Ein Rechtsbeistand wird nicht beigeordnet, wenn feststeht, dass die betroffene Person durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin oder durch die von ihr zur Vertretung bestellte nahestehende Person genügend verbeiständet ist. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsbegehren zum vornherein aussichtslos erscheint oder die verlangten Prozesshandlungen offensichtlich prozessual unzulässig sind.

Entschädigung des beigeordneten Rechtsbeistandes

Art. 48 [1] Die Entschädigung des beigeordneten Rechtsbeistandes wird durch das Dekret über die Anwaltsgebühren geregelt.

[2] Die betroffene Person hat dem Staat im Falle ihres Unterliegens die dem Rechtsbeistand zugesprochene Entschädigung zurückzuer-

statten, wenn ihr die Bestellung eines Rechtsbeistandes nach ihrem Einkommen und ihrem Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Die Bestimmungen über die amtliche Verteidigung des Gesetzes über das Strafverfahren sind im übrigen sinngemäss anwendbar.

Parteikosten

Art. 49 Der Staat ersetzt einer Partei die Parteikosten, wenn sie obsiegt hat oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

V. Kosten des Vollzugs der Massnahmen

Art. 50 [1] Die betroffene Person trägt die Kosten des Vollzugs der Massnahmen.

[2] Vermag sie für die Kosten nicht aufzukommen, so werden diese vom fürsorgepflichtigen Gemeinwesen übernommen. Die Entschädigungen für ärztliche Verrichtungen zugunsten Minderbemittelter, nicht oder ungenügend gegen Krankheit versicherter Personen durch das Gemeinwesen bemessen sich nach dem kantonalen Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden.

[3] Kosten, für die das Gemeinwesen in Anwendung von Absatz 2 aufgekommen ist, gelten als Unterstützungen und unterliegen als solche der Lastenverteilung gemäss der Fürsorgegesetzgebung.

VI. Vollzug des Gesetzes

Ausführungsbestimmungen

Art. 51 Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes erlassen.

Anstalten und Heime

Art. 52 [1] Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen erforderlichen Plätze in geeigneten Anstalten und Heimen zur Verfügung stehen.

[2] Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Anstalten und Heime im Sinne der Spital- und Fürsorgegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in einer geeigneten Anstalt unterzubringen sind.

[3] Der Grosse Rat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über den Vollzug von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen abzuschliessen. Der Regierungsrat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Privaten Verträge über die Aufnahme von Personen in Anstalten und Heimen abschliessen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 53 [1] Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Massnahme, die gestützt auf das bisherige Recht angeordnet wurde, behält ihre Geltung, sofern dieses Gesetz die Massnahme ebenfalls kennt.

[2] Änderung und Aufhebung der Massnahmen richten sich nach dem neuen Recht.

Änderung von Erlassen

Art. 54 Es erhalten folgenden Wortlaut:

a Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

III. Regierungsstatthalter

Art. 7 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

ZGB

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 397 b. Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

Rest der Bestimmung unverändert.

2. Burgerliche Vormundschaftsbehörde

Art. 28 [1] Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur solange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

[2] (neu) Die besondere Gesetzgebung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleibt vorbehalten.

4. Bei widersprochenem Antrag *a* Untersuchung

Art. 34 [1] und [2] Unverändert.

[3] Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten Gutachten ein (Art. 374 ZGB). Ist eine stationäre Begutachtung gegen den Willen der betroffenen Person unumgänglich, so ordnet sie der Gerichtspräsident nach den Vorschriften über das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung an.

IX. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Art. 53a (neu) Die fürsorgerische Freiheitsentziehung richtet sich nach den Bestimmungen des besonderen Gesetzes.

b Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

b Aufgaben

Art. 6 Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt;

Ziffern 1 bis 4 unverändert.

Ziffer 5 aufgehoben.

6. Versorgung *a* Familienpflege

Art. 60 [1] Erwachsene Bedürftige können zur Pflege bei Familien untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus anderen schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu belassen. Die Unterbringung darf nicht gegen den Willen der Betroffenen erfolgen.

[2] Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und ihn nicht ausnützen.

[3] Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

b Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Art. 61 Die Unterbringung und Zurückbehaltung von Personen in einer Anstalt (Heim etc.) richtet sich nach den Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 62 [1] Bei der Fürsorge gemäss den Artikeln 54, 58 und 59 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besonderen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

3. Beschluss

Art. 88 [1] und [2] Unverändert.

[3] Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63 Absatz 2 angewendet wird. Die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindesschutz und über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

Art. 55 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
- Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen;
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgerische Freiheitsentziehung).

Inkrafttreten

Art. 56 Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 12. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Jenni*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das Gemeindewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird wie folgt geändert:

III. Aufnahmegebühren

Art. 89 [1] Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens 5000 Franken beziehen. Der Betrag ist im Einzelfalle nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen.

[2] Unverändert.

VI. Erlöschen des Gemeindebürgerrechtes

Art. 92 [1] Das Gemeindebürgerrecht erlischt:
1. mit dem Tode;
2. aus den im Zivilgesetzbuch, namentlich in den Artikeln 259 Absatz 1 und 271 Absatz 3, vorgesehenen besonderen Gründen;
3. durch Verzicht und darauffolgende Entlassung.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 13. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag der Kommission

[1] ...

...
höchstens 8000 Franken....

Antrag des Regierungsrates

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *M. Ruf*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates bezüglich der Änderung von Art. 6b und 26 der Staatsverfassung (Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung)

1. Einleitung

Am 17. Mai 1988 reichte Herr Grossrat Renatus Gallati eine Motion ein, die den Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für eine Teilrevision der Staatsverfassung im Bereich der Finanzkompetenzen zu unterbreiten. Begründet wurde die Motion damit, dass die Voranalyse des Projektes Effizienz- und Effektivitätssteigerung der Staatsverwaltung EFFISTA gezeigt habe, dass die Finanzkompetenzen ausserordentlich tief seien. Nachdem der Regierungsrat in seinem Kompetenzbereich bereits eine Korrektur eingeleitet habe, sollte auch im oberen Bereich eine Erhöhung möglichst rasch vollzogen werden. Um eine generelle Effizienzsteigerung und eine merkliche Entlastung des Grossen Rates und des Regierungsrates zu erreichen, seien die Finanzkompetenzen mindestens um die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung zu erhöhen. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen sei nicht erst im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung zu realisieren, sondern mittels einer vorgezogenen Teilrevision.
Der Grosse Rat überwies am 6. September 1988 die Motion in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat mit 103:33 Stimmen.
Der Regierungsrat unterbreitet hiermit eine Vorlage für eine Teilrevision der Verfassung mit dem Zweck, die Finanzkompetenzen des Regierungsrates von 200000 auf 500000 Franken zu erhöhen. Gleichzeitig soll die abschliessende Finanzkompetenz des Grossen Rates und somit die Grenze des fakultativen Finanzreferendums von 1 Million auf 4 Millionen Franken angehoben werden. Eine Erhöhung der Grenze des obligatorischen Referendums von derzeit 10 Millionen Franken ist indessen nicht Gegenstand dieser Vorlage.

2. Ausgangslage

2.1 Verfassungsmässige Grundlage

Seit der Volksabstimmung vom 27. September 1970 besteht im Kanton Bern folgende Finanzkompetenzordnung (Art. 6, 6b und 26 der Staatsverfassung):

Regierungsrat:	neue und gebundene Ausgaben bis 200000 Franken
Grosser Rat:	gebundene Ausgaben über 200000 Franken
	neue Ausgaben über 200000 bis 1 Million Franken
Volk:	neue Ausgaben
	fakultatives Referendum über 1 Million bis 10 Millionen Franken
	obligatorisches Referendum über 10 Millionen Franken

Der Grosse Rat hat somit in jedem Fall eine Ausgabe von mehr als 200000 Franken zu bewilligen, unabhängig davon, ob sie neu oder gebunden ist. Vorbehalten bleibt die in gewissen Bereichen vorgenommene Delegation der Finanzkompetenzen an den Regierungsrat, basierend auf einer gesetzlichen Grundlage.
Die Grenze des Finanzreferendums (= abschliessende Kompetenz des Grossen Rates) ist indessen seit 1921 (!) unverändert geblieben. Wohl wurde 1970 die Grenze des obligatorischen Finanzreferendums von 1 Million auf 10 Millionen Franken angehoben, gleichzeitig wurde jedoch das fakultative Finanzreferendum eingeführt.

2.2 Beurteilung

Die obgenannte Finanzkompetenzordnung ist infolge der seit 1921 bzw. 1970 eingetretenen Teuerung nicht mehr angemessen. Der Grosse Rat und seine in der Regel Ausgabengeschäfte vorberatende Staatswirtschaftskommission sind als Milizbehörden heute an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bezüglich zeitlicher Belastung angelangt. Infolge der Teuerung müssen heute dem Grossen Rat Geschäfte vorgelegt werden, die früher in der Kompetenz des Regierungsrates lagen und deren Behandlung durch das Parlament nicht stufengerecht ist. Das Parlament hat somit einen beachtlichen Teil seiner Zeit für Aufgaben einzusetzen, die eher in den Verwaltungsbereich gehören. Dadurch fehlt es dem Grossen Rat an genügender Zeit, auf politischer Ebene Prioritäten zu setzen.
Die EFFISTA-Voranalyse vom 18. Februar 1988 kommt denn auch zum Schluss, dass die heutige Regelung der Finanzkompetenzen zu einem erheblichen administrativen Aufwand führe, da sie generell zu tief zugeordnet sei. Es wurde folgende Erhöhung der Finanzkompetenzen zur Prüfung vorgeschlagen: Verzicht auf das obligatorische Finanzreferendum, fakultatives Finanzreferendum ab 5 Millionen Franken, Kompetenz des Grossen Rates zwischen 1 und 5 Millionen Franken, Kompetenz des Regierungsrates bis 1 Million Franken (Gesamtzusammenfassung, S. 21). Im Leitsatz V «Führung und Delegation» des EFFISTA-Zwischenberichtes des Regierungsrates vom 16. März 1988 wird schliesslich festgehalten, dass die Kompetenzen so weit als möglich nach unten delegiert werden müssen: «Eine stärkere Delegation hat nicht nur zum Zweck, die Spitze zu stärken, indem man sie von Details und Routine entlastet. Es geht auch darum, die unteren Ebenen mit qualitativen, verantwortungsvollen Aufgaben und Entscheidkompetenzen auszulasten. ... Wo die Hierarchien überlastet sind und den Entscheidungsprozess blockieren, hilft nur eine konsequente Kompetenzdelegation» (S. 24). Der Regierungsrat hat daraus bereits die ersten Konsequenzen gezogen und innerhalb seiner eigenen Finanzkompetenz die abschliessende Zuständigkeit der einzelnen Direktionen von 20000 auf 100000 Franken erhöht (Änderung vom 27. April 1988 der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt, in Kraft seit 1. Mai 1988; ersetzt auf 1. Januar 1989 durch

die Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt). Auch wenn der Zwischenbericht des Regierungsrates sich bezüglich der Kompetenzdelegation vor allem auf die Regierung und die ihr unterstellte Verwaltung bezieht, darf nicht vergessen werden, dass die EFFISTA-Voranalyse eine grundsätzliche Überprüfung und Erhöhung der Finanzkompetenzen vorschlägt. Es geht somit auch um die Übertragung bisheriger Befugnisse des Volkes an den Grossen Rat und des Grossen Rates an den Regierungsrat.
Der Regierungsrat ist klarerweise der Auffassung, dass eine spürbare und rasch wirksame Erhöhung der Finanzkompetenzen notwendig ist.

3. Die Revision der Finanzkompetenzen

3.1 Teuerung

Das Jahresmittel des Landesindexes der Konsumentenpreise betrug 1970 112,7 Punkte (Indexstand 100 vom September 1966). Das Jahresmittel 1988 machte 235,1 Punkte aus (neuer Index, basierend auf dem Indexstand vom Dezember 1982, 111,8 Punkte). Die zwischen 1970 und 1988 aufgelaufene Teuerung des Landesindexes der Konsumentenpreise beträgt 122,4 Punkte oder 108,6 Prozent. In ungefähr gleichem Masse angestiegen ist der Berner Baukostenindex. Entsprechend der Teuerung würden 200000 Franken im Jahr 1970 somit neu umgerechnet rund 417200 Franken ausmachen. Ein Ausgleich der Teuerung drängt sich auf.
Noch krasser ist der Teuerungsvergleich bei den abschliessenden Finanzkompetenzen des Grossen Rates für neue, nicht gebundene Ausgaben. Seit 1921 wurde nämlich die Höhe des Finanzreferendums von 1 Million Franken nicht mehr angehoben. Das Jahresmittel des Landesindexes der Konsumentenpreise betrug 1921 200,3 Punkte (Indexstand 100 vom Juni 1914). Das Jahresmittel 1988 betrug 728,7 Punkte. Die zwischen 1921 und 1988 aufgelaufene Teuerung beträgt 528,4 Punkte oder 263,8 Prozent. 1 Million Franken im Jahre 1921 entsprächen somit 1988 3638000 Franken. Wenn die Teuerung seit 1970 die Erhöhung der regierungsrätlichen Finanzkompetenz rechtfertigt, so rechtfertigt die Teuerung seit 1921 erst recht eine Anhebung der Finanzkompetenzen des Grossen Rates.
Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Erhöhung der Finanzkompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates von heute 200000 auf neu 500000 Franken bzw. von 1 Million auf 4 Millionen Franken vor. Wenn dadurch die Teuerung überschritten wird, so geschieht dies aus Gründen einer einfachen und übersichtlichen Regelung und im Hinblick auf die zukünftige Teuerung.

3.2 Beschränkung der Teilrevision auf die Erhöhung der Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates

Die Motion Gallati verlangt folgendes: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für eine Teilrevision der Staatsverfassung im Bereich der Finanzkompetenzen (Art. 6 Ziff. 4, Art. 6 b, Art. 26 Ziff. 9 und 12 der Staatsverfassung) zu unterbreiten.» Kritisiert wurde das Anliegen des Motionärs vereinzelt mit dem Argument, es gehe nicht an, dass die Referendumsgrenze heraufgesetzt werde. Indessen ist festzuhalten, dass jede Kompetenzerweiterung eines Organs zulasten der bisherigen Kompetenzen des höher gestellten Organs geht. Erhöht man die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates, wird dadurch ohne weiteres das Mitspracherecht des Volkes durch Erhöhung der unteren Grenze des fakultativen Finanzreferendums entsprechend eingeschränkt.
Vorauszuschicken ist hier einmal, dass es im Kanton Bern drei verschiedene Finanzreferenden gibt: einerseits das Steuerreferendum gemäss Art. 6 Ziff. 6 der Staatsverfassung, anlässlich dessen sich der Bürger über eine allfällige Erhöhung des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuer äussern kann, andererseits das Anleihensreferendum gemäss Art. 6 Ziff. 5 der Staatsverfassung. Drittens existiert das Finanzreferendum nach Art. 6 Ziff. 4 und Art. 6 b Abs. 1 der Staatsverfassung als sogenanntes Ausgabenreferendum, um dessen Revision es in der vorliegenden Vorlage geht. Wenn im folgenden vom Finanzreferendum die Rede ist, handelt es sich deshalb stets um das Ausgabenreferendum.
Das Ausgabenreferendum ist ein nicht zu unterschätzendes Instrument des Volkes, um eine demokratische Kontrolle über die Behörden ausüben zu können. Im Gegensatz zum Gesetzesreferendum geht es aber dabei nicht um die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines generell-abstrakten Erlasses, sondern Gegenstand der Äusserung des Volkswillens ist ein individuell-konkreter Verwaltungsakt, beispielsweise der Bau eines Spitals oder ein Rahmenkredit für ein Investitionsprogramm. Das Finanzreferendum in diesem Sinn hat zwei Hauptaspekte: Zum einen hat der Bürger, indem er über Ausgaben des Staates von einer gewissen Höhe an fakultativ oder obligatorisch entscheiden kann, die Möglichkeit, die staatliche Ausgabenpolitik und damit indirekt auch die Festsetzung der Steueranlage zu beeinflussen. In diesem Sinn ist das Ausgabenreferendum als Ergänzung des Steuerreferendums zu betrachten. Bedeutend ist aber auch die zweite Funktion des Finanzreferendums: Diese gibt dem Bürger die Möglichkeit, sich mit seinem Ja bzw. Nein an der Urne zwar formell zum betreffenden Ausgabenbeschluss des Grossen Rates zu äussern, materiell aber kann er gleichzeitig über die hinter der Ausgabe stehende staatliche Aufgabe befinden. Diese zweite staatspolitische Funktion des Finanzreferendums ist vor allem auch deshalb von Bedeutung, weil der Bürger hier über etwas ganz Konkretes, unter dem er sich etwas vorstellen kann, befinden kann, was bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen bisweilen nur in beschränktem Mass der Fall ist.
Der Regierungsrat verschliesst sich den Bedenken der Kritiker einer zu starken Einschränkung der Kompetenzen der Stimmberechtigten nicht und schlägt deshalb auch lediglich eine Erhöhung der grossrätlichen Finanzkompetenz und somit eine entsprechende Einschränkung des fakultativen Finanzreferendums vor, ohne die Grenze von 10 Millionen Franken beim obligatorischen Referendum zu tangieren. Dadurch wird die Mitsprachemöglichkeit des Volkes bei bedeutenden Ausgaben in jedem Fall in gleicher Weise wie bis anhin sichergestellt. Über eine allfällige Erhöhung des Frankenbetrages beim obligatorischen Finanzreferendum oder allenfalls über die in der EFFISTA-Voranalyse geforderte Abschaffung des obligatorischen Finanzreferendums ist im Rahmen der Totalrevision zu entscheiden.

Die nun unterbreitete Vorlage unterscheidet sich von derjenigen, die das Bernervolk am 1. Dezember 1985 verworfen hat, da nicht beabsichtigt ist, eine Systemänderung durch Einräumung einer Delegationsbefugnis vorzunehmen. Die vorgeschlagene Teilrevision bezweckt somit lediglich, die Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates der Teuerung anzupassen. Dadurch soll der Grosse Rat von einem Teil der Finanzgeschäfte entlastet werden.
Bereits eine Erhöhung der regierungsrätlichen Finanzkompetenzen auf 500000 Franken bringt eine bedeutende Entlastung des Grossen Rates mit sich: Im Jahre 1988 musste der Grosse Rat 385 Direktionsgeschäfte (= Ausgabenbeschlüsse) behandeln. Setzte man die Finanzkompetenzen des Regierungsrates auf 500000 Franken fest, könnten nicht weniger als 163 Direktionsgeschäfte oder 42,3 Prozent abschliessend vom Regierungsrat behandelt werden.
Die vorgeschlagene Erhöhung der Finanzkompetenzen des Grossen Rates von 1 Million auf 4 Millionen Franken bedeutet wie erwähnt auch eine gewisse Einschränkung der Mitsprachemöglichkeit des Volkes. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass gebundene Ausgaben, soweit sie die Finanzkompetenzen des Regierungsrates übersteigen, schon bisher unabhängig ihrer Höhe vom Grossen Rat abschliessend bewilligt werden. Die Erhöhung der grossrätlichen Finanzkompetenz ist deshalb nur bei neuen, nicht gebundenen Ausgaben von Bedeutung. Im Jahre 1988 wurden dem Grossen Rat 37 Ausgabenbewilligungen unterbreitet, die dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum unterstanden. 28 Ausgabenbewilligungen oder 75,7 Prozent bezogen sich auf Ausgaben unter 4 Millionen Franken und würden nach der vorgeschlagenen Finanzkompetenzregelung in abschliessender Weise durch den Grossen Rat bewilligt. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass sich die Stimmberechtigten im Vergleichsjahr 1988 im Rahmen des fakultativen Finanzreferendums über keine Vorlage auszusprechen hatten. Eine Heraufsetzung der Referendumsgrenze, verbunden mit einer Stärkung der Verantwortung des Parlamentes und eine Verminderung des entsprechenden Verwaltungsaufwandes, lässt sich somit ohne weiteres rechtfertigen.

3.3 Interkantonaler Vergleich

Ein Vergleich mit den zufällig ausgewählten Staatsverfassungen der Kantone Luzern (Teilrevision 1976), Uri (Totalrevision 1984), Basel-Landschaft (Totalrevision 1984), St. Gallen (Totalrevision 1890) und Aargau (Totalrevision 1980) ergibt folgendes Bild:
Grundsätzlich bewilligt der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages alle gebundenen Ausgaben, unabhängig ihrer Höhe. Keine der erwähnten Verfassungen kennt eine Kompetenzabgrenzung, wie sie der bernischen Staatsverfassung eigen ist, wonach auch gebundene Ausgaben über einem bestimmten Betrag dem Parlament zur Bewilligung vorzulegen sind. Eine Systemänderung, wonach der Regierungsrat, wie dies der interkantonale Vergleich zeigt, im Rahmen des Voranschlages sämtliche gebundenen Ausgaben unabhängig ihrer Höhe bewilligen darf, steht bei der nun vorgelegten Teilrevision nicht zur Diskussion. Dies ist ein Punkt, der im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung sehr eingehend zu prüfen ist.

Die Höhe des fakultativen Finanzreferendums ist in den erwähnten Kantonen unterschiedlich. In Uri unterliegen neue Ausgaben bereits ab 250000 Franken, im Aargau erst ab 3 Millionen Franken dem Referendum.

3.4 Verhältnis zur bevorstehenden Totalrevision

In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987 stimmte das Bernervolk der Totalrevision der Staatsverfassung zu. Im Rahmen dieser Totalrevision wird die gesamte Finanzkompetenzordnung im Sinne der EFFISTA-Voranalyse überprüft. Eine vorgängige Teilrevision im jetzigen Zeitpunkt zur Entlastung des Grossen Rates ist jedoch unbedingt erforderlich. Systemänderungen (vgl. Ziffer 3.3) sollen bei den Arbeiten der Totalrevision geprüft werden.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Frühjahr 1989 wurde ein externes Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Erhöhung der Finanzkompetenzen durchgeführt. Es gingen 20 Vernehmlassungen ein, und zwar acht von Direktionen, der Staatskanzlei und des Verwaltungsgerichts und zwölf von Parteien und Verbänden. 13 Vernehmlassungspartner begrüssen und unterstützen die vorgeschlagenen Kompetenzerhöhungen im Sinne einer vorgezogenen Teilrevision vollumfänglich. Sechs weitere Vernehmlassungen sprechen sich für die Erhöhung der regierungsrätlichen Finanzkompetenz auf 500000 Franken aus. Bezüglich der Erhöhung beim fakultativen Finanzreferendum ergibt sich folgendes Bild: Gemäss zwei Vernehmlassungen dürfte die Erhöhung der Grenze des fakultativen Finanzreferendums auf 4 Millionen Franken nicht ganz unbestritten sein. Zwei Vernehmlassungen sprechen sich lediglich für eine Erhöhung auf 2 Millionen Franken aus. Eine Vernehmlassung fordert die Beibehaltung der Grenze von 1 Million beim fakultativen Finanzreferendum und dafür die Abschaffung des obligatorischen Referendums. Eine Vernehmlassung beantragt die Anhebung der Grenze auf 20 Millionen beim obligatorischen Finanzreferendum und eine weitere fordert die Anpassung der Finanzkompetenzen alle vier Jahre gestützt auf die in der Zwischenzeit eingetretene Teuerung. Eine Vernehmlassung stimmt aus grundsätzlichen Erwägungen im Hinblick auf die bevorstehende Totalrevision der Vorlage nicht zu.
Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Vorlage im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich positiv aufgenommen worden ist. Es drängten sich somit keine Änderungen auf.

5. Sprachliche Anpassung

Der bisherige Wortlaut von Artikel 6b Absatz 1 der Staatsverfassung bezieht sich auf Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 1 Million Franken zur Folge haben. Der Wortlaut weicht von demjenigen von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung ab. Diese Bestimmung bezieht sich auf neue, nicht gebundene Gesamtausgaben. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat indessen überzeugend dargelegt, dass auch die Bestimmung von Artikel 6b der Staatsverfassung über das fakultative

Finanzreferendum sich lediglich auf *neue, nicht gebundene* Gesamtausgaben bezieht, selbst wenn dies nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird (BGE *105* Ia 81 f.). Gleichwohl rechtfertigt es sich, die Formulierung von Artikel 6 b derjenigen von Artikel 6 Ziffer 4 anzupassen.
Im übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Bestimmung der Finanzkompetenz auch im Bereich des Finanzreferendums die allgemeinen Regeln des Finanzhaushaltsrechts gelten. Danach gilt grundsätzlich das Nettoprinzip, das heisst Beiträge Dritter sind für die Bestimmung des finanzkompetenten Organs abzuziehen (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes und Art. 43 Abs. 3 der Finanzhaushaltverordnung).

6. Antrag

Gestützt auf die obenstehenden Erwägungen und das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der vorgeschlagenen Erhöhung der Finanzkompetenzen des Regierungsrates von heute 200 000 Franken auf neu 500 000 Franken und diejenigen des Grossen Rates von 1 Million auf neu 4 Millionen Franken zuzustimmen und die Motion Gallati als erfüllt abzuschreiben.

Bern, 26. Mai 1989 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Antrag des Regierungsrates

Staatsverfassung des Kantons Bern (Änderung von Art. 6b und 26; Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 6b [1] Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung auch diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als 4 Millionen Franken zur Folge haben.

[2] Unverändert.

Art. 26

1. bis 8. unverändert;
9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand 500000 Franken übersteigen;
10. und 11. unverändert;
12. die endgültige Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen 500000 Franken übersteigenden Betrag erwirbt oder veräussert;
13. bis 21. unverändert.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 14. Juni/11. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag der Kommission

1. Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

2. Die Frage der Erhöhung der Ausgabenkompetenzen ist in die Totalrevision der Staatsverfassung zu integrieren.

Kandersteg, 20. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid* (Rüti)

Totalrevision der Staatsverfassung
Bericht des Regierungsrates über Variantenabstimmung und gestaffeltes Abstimmungsvorgehen im Verfahren der Totalrevision der Staatsverfassung zuhanden der grossrätlichen Kommission für die Totalrevision der Staatsverfassung

1. Einleitung

1.1

Mit der am 28. November 1988 erheblich erklärten Motion Binz hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, im Hinblick auf die Totalrevision der Staatsverfassung eine Änderung der geltenden Staatsverfassung dahingehend vorzubereiten, dass dem Stimmbürger ermöglicht wird, bei der Abstimmung über die Totalrevision über einzelne Varianten selbständig abzustimmen.
Die grossrätliche Kommission für die Totalrevision der Staatsverfassung ihrerseits hatte den Regierungsrat am 20. Oktober 1988 ersucht, über die Variantenabstimmung und über das gestaffelte Abstimmungsverfahren einen Bericht zu erstatten und zur Variantenabstimmung einen ausformulierten Vorschlag zu unterbreiten. Der Regierungsrat ersuchte Herrn Prof. Dr. Aldo Zaugg, entsprechende Entwürfe vorzulegen; sie wurden am 31. Dezember 1988 eingereicht.

1.2

Frau Grossrätin Binz hat in der Begründung ihrer Motion auf das vom Kanton Solothurn bei der Totalrevision seiner Staatsverfassung vom 8. Juni 1986 gewählte Vorgehen Bezug genommen (Variantenabstimmung). Der vorliegende Bericht stützt sich einerseits auf die von der Staatskanzlei des Kantons Solothurn zur Verfügung gestellten Unterlagen und anderseits auch auf Berichte und Vorlagen des Kantons Basel-Landschaft zu dessen Verfassungsrevision von 1973 (Ermöglichung einer nach Abschnitten gestaffelten Totalrevision).
Der Bericht gliedert sich in einen allgemeinen Teil, die Darstellung des «Solothurner Modells», die Erörterungen zum System der Variantenabstimmung und zum gestaffelten Abstimmungsvorgehen sowie in eine Zusammenfassung mit einem Vorschlag für eine Teilrevision der Staatsverfassung.

1.3

Der Regierungsrat führte zum vorliegenden Bericht bis zum 10. April 1989 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Sowohl der Bericht als auch der Entwurf zur Neuformulierung von Artikel 100 Absatz 1 Staatsverfassung wurden sehr gut aufgenommen. In den 23 eingegangenen Vernehmlassungen lehnte einzig der Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen die Einführung der Variantenabstimmung und des gestaffelten Abstimmungsverfahrens ab. Die Schweizerische Volkspartei, Kanton Bern, und der Bernische Bauernverband beantragten Streichung der vorgesehenen Möglichkeit, wonach über die Variante einer Verfassungsbestimmung gleichzeitig mit dem Grundsatzentscheid befunden werden kann. Die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Bern brachte einen modifizierten Textvorschlag ein. Danach darf eine Verfassungsvorlage nur zu vereinzelten Nebenfragen Varianten enthalten und über die weitergehende Variante ist jeweils gesondert abzustimmen. Weder die einzige Ablehnung der Vorlage noch die Anträge auf Beschränkung der Variantenabstimmung auf eine solche, die vor der Abstimmung über die Revisionsvorlage durchzuführen ist, rechtfertigen eine Anpassung oder Änderung des vorliegenden Berichtes. Dieser soll einzig ergänzt mit den Ausführungen zum Vernehmlassungsverfahren und dem gleichlautenden Antrag zur Revision von Artikel 100 Absatz 1 Staatsverfassung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.

2. Allgemeines

2.1

Das kantonale Verfassungsrecht bestimmt, in welchem Verfahren das Volk über Verfassungsrevisionen zu entscheiden hat; massgebend ist das in der zu revidierenden Verfassung darüber enthaltene Recht (Kommentar Burckhardt zu Art. 6 der Bundesverfassung S. 68).
Die Bestimmungen der schweizerischen Kantone über die Revision ihrer Verfassungen unterscheiden traditionell die Totalrevision und die Teilrevision. Für das Abstimmungsvorgehen legen sie fest, dass Vorlagen für die Totalrevision dem Bürger *als Ganzes* zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten sind, während Teilrevisionsvorlagen sich auf einzelne Verfassungsmaterien beziehen müssen (Grundsatz der Einheit der Materie).
Die Bundesverfassung verlangt, dass das angewendete Verfahren den Volkswillen möglichst *zuverlässig und unverfälscht* zum Ausdruck zu bringen vermag. Der Stimmbürger muss die Freiheit haben, zwischen allen in der Sache dargebotenen Möglichkeiten zu wählen und seine Stimme entsprechend abzugeben (dazu: Hans Huber, Die Formulierung der Abstimmungsfragen bei Eventualabstimmungen gemäss Artikel 30 Absatz 2 der Zürcher Kantonsverfassung, Zbl. 1976/77 S. 177 ff.).

2.2

In der Abstimmung über die Totalrevision einer Verfassung ist nach dem Gesagten die Entscheidungsbefugnis des Bürgers darauf beschränkt, die Gesamtvorlage entweder anzunehmen oder abzulehnen; er kann auf den Inhalt der Vorlage keinen Einfluss ausüben. Sofern er mit einzelnen der vorgeschlagenen Lösungen nicht einverstanden ist, muss er sie entweder in Kauf nehmen oder ihretwegen die Vorlage als Ganzes verwerfen. Eine Mehrzahl umstrittener Einzelfragen kann derart dazu führen, dass sich die negativen Stimmen kumulieren und die Ablehnung einer Vorlage bewirken. Das könnte im Extremfall selbst dann eintreten, wenn für jede dieser Einzelfragen eine (andere) zustimmende Mehrheit bestehen würde.

Der Verfassungsgeber sieht sich daher der Aufgabe gegenüber, das Revisionsverfahren so zu gestalten, dass die Chancen für die Annahme seiner Verfassungsvorlage nicht durch umstrittene Einzelfragen kompromittiert werden. Als Mittel dazu kann die Ausklammerung «heisser Eisen» und deren Verweisung in ein besonderes Verfahren dienen, wie es u.a. Variantenabstimmungen und gestaffeltes Abstimmungsvorgehen darstellen. Der tragende Gedanke solcher besonderer Revisionsvorschriften liegt in der Sorge, «dass die Kantonsverfassung wirksam und nachgeführt sei und durch sinnvolle Änderung ihre zentrale Bedeutung behalte. Bei dieser Sicht liegt das Schwergewicht der prüfenden Behörden in der Feststellung, welche Revisionsart in Betracht kommt, und nicht dabei, ob dem Stimmberechtigten Auslesemöglichkeiten unter möglichst kleinen und engen Sachfragen verschafft seien» (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, N.8 zu § 122).

2.3

Das Problem der Gefährdung einer Gesamtvorlage durch die Kumulation von Nein-Stimmen, die verschiedene umstrittene Einzelpunkte betreffen, scheint erst in neuerer Zeit aktuell geworden zu sein. Zwar kennt bereits die Verfassung des *Kantons Zug* vom 31.Januar 1894 die Möglichkeit, eine Totalrevision durch *gruppenweise Abstimmung* durchzuführen, doch wurde dieses Verfahren mangels seitheriger Totalrevision nie angewendet.
Der *Kanton Basel-Landschaft* hat 1973 durch eine Teilrevision seiner Verfassung ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, die Vorlage für eine Totalrevision *in Teilen* (Abschnitten, «Paketen», Sachbereichen), sei es gleichzeitig oder gestaffelt, zur Abstimmung zu bringen. Er hat aber in der Folge von dieser Möglichkeit in der Verfassungsabstimmung vom 4.November 1984 keinen Gebrauch gemacht.
Der Gedanke von Teilabstimmungen ist sodann vom *Kanton Solothurn* aufgenommen und durch die weiteren Möglichkeiten der *Abstimmung über Grundsatzfragen* und Varianten ergänzt worden. Der Kanton hat seine Bürger in der Verfassungsabstimmung vom 8.Juni 1986 denn auch zugleich über die Hauptfrage der Annahme oder Verwerfung der Verfassung und in drei Punkten über Varianten befinden lassen. Dagegen wurde die Möglichkeit der Abstimmung in Abschnitten nicht genutzt.
Einige Kantonsverfassungen (ZH, LU, SH, SO, AG) sehen vor, dass Einzelpunkte von *Gesetzesvorlagen* (nicht aber der Verfassung) Gegenstand gesonderter Entscheidung sein können.

2.4

Die geltende *Staatsverfassung des Kantons Bern* bestimmt in Artikel 100 Absatz 1 zur Totalrevision der Staatsverfassung: «Der vom Grossen Rat oder von dem Verfassungsrat beratene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden».
Dieser Wortlaut schliesst offensichtlich die Vorlage von Abschnitten oder Varianten wie auch ein gestaffeltes Abstimmungsvorgehen aus; es muss vielmehr über den Entwurf der Totalrevision als Ganzes abgestimmt werden (im gleichen Sinne der Bericht des Regierungsrates des Kantons Solothurn über Revisionsmodalitäten vom 28.Februar 1979, S.73ff.).
2.5

Die vom Regierungsrat für die Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der bernischen Staatsverfassung eingesetzte *Expertenkommission* hat sich seinerzeit, durch das Beispiel des Kantons Solothurn angeregt, mit der Frage der Variantenabstimmung beschäftigt. Sie hat – ohne in der Sache selbst zu beschliessen – darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Variantenabstimmungen eine vorgängige entsprechende Teilrevision der Staatsverfassung voraussetzen würde.

2.6

Der von Prof. Zaugg erstellte *Entwurf für eine neue Staatsverfassung des Kantons Bern* vom 25.September 1987 (Vernehmlassungsentwurf) enthält zuhanden der vorberatenden Instanzen mehrere Varianten (Art.21, 34, 83, 87, 90, 93, 98, 101, 123, 130). In den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf (Ziff.2.3.4) ist darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Beispiel des Kantons Solothurn eine begrenzte Anzahl von Einzelfragen den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden könnte, sofern die Staatsverfassung zuvor entsprechend revidiert würde.

3. Das Solothurner Modell

3.1

Im Hinblick auf die vorgesehene Totalrevision der solothurnischen Staatsverfassung vom 23.Oktober 1887 hat das Solothurner Volk in der Abstimmung vom 5.April 1981 die Revisionsbestimmungen dieser Verfassung – soweit hier von Interesse – u.a. durch die Einfügung der Artikel 78 und 78bis Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Art. 78: Der Verfassungsrat oder der Kantonsrat können Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit Varianten veranlassen, an deren Ergebnisse sie bei der Ausarbeitung der neuen Verfassungsbestimmungen gebunden bleiben.

Art. 78bis Abs. 2: Die total revidierte Verfassung kann als ganze oder in Teilen, mit oder ohne Varianten, gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Diesen Revisionsbestimmungen liegt die Idee zugrunde, dass so «der Bürger seine Meinung zur Verfassungsvorlage differenziert äussern kann und sich dadurch die Gefahr, dass das Volk die Verfassung wegen umstrittener Einzelpunkte ablehnt, vermindert» (Begleitbericht zur Verfassungsvorlage vom 8.Juni 1986).

Der Kanton Solothurn hat in der Folge von diesen neuen Möglichkeiten wie folgt Gebrauch gemacht:

a Am 26. Juni 1983 wurde dem Volke als *Grundsatzfrage* (Art. 78) unterbreitet, ob das Amt des Ombudsmannes eingeführt werden solle.

b In der Verfassungsabstimmung vom 8. Juni 1986 wurden dem Volk drei *Varianten* (Art. 78bis Abs. 2) als selbständige Abstimmungsfragen vorgelegt, nämlich ob
- das Stimm- und Wahlrechtsalter 20 (statt 18 gemäss Entwurf) beibehalten,
- für das obligatorische Finanzreferendum tiefere Kompetenzgrenzen gewählt,
- und ob die Volksmotion eingeführt werden sollen.

3.2

In den Revisionsbestimmungen der neuen Solothurner Verfassung vom 8. Juni 1986 ist die Verfahrensordnung von 1981 übernommen worden. Lediglich auf die Möglichkeit der *gestaffelten Vorlage* von Teilen der Verfassung und von Varianten wurde verzichtet, denn «bei einem allzugrossen Angebot an Abstimmungsformen könnte das Abstimmungsverfahren unübersichtlich und unpraktikabel werden» (Begleitbericht zur Verfassungsvorlage). Die neuen Bestimmungen lauten demnach:

Art. 139 Totalrevision

...

[3] Die Revisionsbehörde kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit oder ohne Varianten veranlassen, an deren Ergebnisse sie bei der Ausarbeitung der Verfassung gebunden ist.

[4] ... Sie kann die Verfassung als Ganzes oder in Teilen, mit oder ohne Varianten, dem Volk gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiten.

3.3

Im folgenden sollen die Fragen der Durchführung von Variantenabstimmungen (Ziff. 4) und damit im Zusammenhang das gestaffelte Abstimmungsvorgehen (Ziff. 5) näher erörtert werden. Dagegen werden die Möglichkeiten der Abstimmung über Grundsatzfragen und der abschnittsweisen Abstimmung ausgeklammert. Es sei hier dazu nur festgehalten:

3.3.1

Die Abstimmung über *Grundsatzfragen* dient nach dem solothurnischen Konzept der *Weichenstellung im Zuge der Ausarbeitung der Verfassungsvorlage.* Es können damit verbindliche Vorentscheide über den von der Revisionsinstanz zu wählenden Verfassungsinhalt gefällt werden. Die Unterbreitung von Grundsatzfragen ist dann sinnvoll, wenn von ihrer Beantwortung die weitere Ausgestaltung der Verfassung abhängt. So könnte beispielsweise der Grundsatzentscheid über die Schaffung von Regionen unter Umständen zur Folge haben, dass die Bestimmungen über die Amtsbezirke, über die Behörden- und Gerichtsorganisationen und über die Zuständigkeitsordnung usw. angepasst oder ergänzt werden müssten. Es wäre kaum zweckmässig, eine derart vielgestaltige Neuordnung erst als Variante der Verfassungsvorlage zur Abstimmung zu bringen. Insofern kann sich die Befugnis der Revisionsinstanz zur Unterbreitung von Grundsatzfragen als wertvoll erweisen. Ob der Entscheid über Grundsatzfragen die Chancen für die spätere Annahme der Verfassungsvorlage erhöht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ein Teil der Unterliegenden die ihnen nicht genehme Vorlage ablehnen werden (s. dazu unten Ziff. 5.1).

Für Grundsatzabstimmungen im Sinne von Volksentscheiden, welche dem Grossen Rat Direktiven für die Gestaltung der neuen Verfassung geben würden, ist bisher kein Bedürfnis sichtbar geworden. Die hängigen Revisionspostulate (s. dazu Ziff. 4.3) betreffen Fragen, die im Rahmen der Revisionsberatungen geprüft und vom Grossen Rat in den Verfassungstext oder doch als Variante aufgenommen werden können, ohne dass dazu eine vorgängige Grundsatzabstimmung notwendig wäre. Nicht zu übersehen ist ferner, dass die Durchführung von Grundsatzabstimmungen den von der grossrätlichen Kommission aufgestellten Zeitplan illusorisch machen würden. Dagegen könnte das Mittel der Grundsatzabstimmung in den Revisionsbestimmungen der *neuen Staatsverfassung* als Möglichkeit für künftige Totalrevisionen vorgesehen werden.

3.3.2

Bei der *Abstimmung in Teilen* kann der Bürger über jeden Teil gesondert abstimmen. Die Gesamtvorlage ist erst angenommen, wenn alle Teile eine zustimmende Mehrheit gefunden haben. Abgelehnte Teile müssen von der Revisionsbehörde überarbeitet und neu zur Abstimmung gebracht werden; bei wiederholter Ablehnung gilt die Revision als gescheitert (so Art. 139 Abs. 5 der Solothurner Kantonsverfassung).

Das System der Teilabstimmungen erlaubt der Revisionsinstanz, den Bürger zu Sachbereichen, deren Regelung umstritten ist, gesondert zu befragen. Die nicht bestrittenen Teile der Verfassungsvorlage werden als Restpaket (oder Hauptpaket) ebenfalls zu gesonderter Entscheidung gebracht. Es findet keine Gesamtabstimmung statt.

Für die Totalrevision mit Teilabstimmungen fehlen die Erfahrungen. Die Kantone Zug, Basel-Landschaft und Solothurn haben von der von ihnen eigens geschaffenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Es scheint dafür letzten Endes das Bedürfnis gefehlt zu haben, oder es mögen die Bedenken überwogen haben, das Verfahren mit Teilabstimmungen sei für den Bürger zu unübersichtlich, und es könnten im Falle der Notwendigkeit der Überarbeitung und Änderung von Verfassungsabschnitten die Geschlossenheit und Übereinstimmung der Verfassung verloren gehen.

Die Abstimmung in Teilen wirft in der Tat nicht geringe *Probleme der Praktikabilität und der Einheitlichkeit der Verfassung* auf. Hinzu kommt, dass unter Umständen, je nach Aufteilung der Verfassungsmaterien, der Wille des Stimmbür-

gers verfälscht (oder geradezu manipuliert) werden kann. Schon Walter Burckhardt hielt fest, die gruppenweise Abstimmung werde – obwohl sie theoretisch als richtig erscheine – «am ehesten Anlass zu Beanstandungen geben, weil es nicht leicht ist, die Artikel folgerichtig zu gruppieren» (Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 6, S. 68). Es überrascht daher kaum, dass die Revisionsbehörden der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn von ihrer Befugnis, die Abstimmung in Teilen durchzuführen, keinen Gebrauch gemacht haben. Der Regierungsrat hält dafür, dass auf diese Möglichkeit sowohl im Rahmen der hier diskutierten Teilrevision wie auch in den Revisionsbestimmungen der neuen Staatsverfassung verzichtet werden sollte.

4. Die Variantenabstimmung

4.1

Bei der Abstimmung mit Varianten werden dem Stimmbürger – in der Regel gleichzeitig mit der Verfassungsvorlage – *Alternativen* zu Einzelfragen vorgelegt, über die er gesondert entscheiden kann. Die Varianten können die Form der Gegenüberstellung von zwei Lösungen (z. B. 9 oder 7 Regierungsräte) oder der Alternative Annahme/Ablehnung eines Vorschlages (z. B. Einführung der kantonalen Verfassungsgerichtsbarkeit) haben. Mit dem Volksentscheid über die Varianten wird in den unterbreiteten Punkten unmittelbar der künftige Verfassungsinhalt festgelegt. Wird allerdings die Hauptvorlage abgelehnt, so verlieren die Variantenabstimmungen ihre Bedeutung; sie gelten nur für den Fall, dass die Totalrevision zustandekommt (Eventualgrundsatz).

4.2

Mit der Vorlage von Varianten wird dem Bürger *vermehrte Mitentscheidung* eingeräumt. Er kann in einem oder in mehreren Punkten unter zwei ihm dargebotenen Möglichkeiten auswählen, bleibt also nicht darauf beschränkt, zu einem vorgelegten Gesamtpaket ja oder nein zu sagen.
Dieses Mehr an demokratischer Mitwirkung wird allerdings bei der gleichzeitigen Variantenabstimmung damit erkauft, dass der Bürger über eine Hauptvorlage abstimmen muss, deren Regelung im Zeitpunkt der Stimmabgabe in einem oder in mehreren Punkten noch offen ist. Es fragt sich, ob das mit dem Grundsatz der zuverlässigen und unverfälschten Ermittlung des freien Willens des Stimmbürgers vereinbar ist.
Diese Frage kann grundsätzlich bejaht werden. Denn es gehört zum Wesen der Totalrevision und ist unvermeidlich, wenn überhaupt eine Neuordnung möglich sein soll, dass vom Bürger eine Gesamtbetrachtung des Revisionsvorhabens verlangt ist; keiner kann eine Vorlage erwarten, die in allen Punkten seinem Willen entspricht.
Es sind jedoch wohl zwei *Vorbehalte* anzubringen:

a *Die Zahl der Punkte, die zum Gegenstand von Varianten gemacht werden, muss begrenzt bleiben.* Es kann dem Stimmbürger nicht zugemutet werden, sich zu einer Vorlage zu äussern, deren Inhalt in vielem noch offen ist. Eine Begrenzung liegt aber auch im Interesse einer überschaubaren politischen Auseinandersetzung. Die vom Kanton Solothurn für seine Verfassungsabstimmung gewählte Zahl von drei Varianten sollte wohl nicht wesentlich überschritten werden.

b *Hauptfragen der Verfassung* sollten nicht als Gegenstand von Varianten ausgewählt werden. Denn es dürfen bei der Hauptabstimmung nicht Sachfragen offen sein, von deren Lösung für eine nicht unbedeutende Anzahl von Stimmbürgern abhängen würde, ob sie der Verfassungsvorlage beipflichten können. So wäre es unzulässig, die Aufhebung der Burgergemeinden oder die Trennung von Staat und Kirche als Variante zur Abstimmung zu bringen.

4.3

Nach ihrem Zweck, Entlastung der Hauptvorlage, kommen als Anwendungsfeld für Variantenabstimmungen in erster Linie *aktuelle politische Revisionspostulate* in Betracht.

4.4

Der übliche Weg zum Entscheid derartiger Verfassungpostulate besteht in der Ausarbeitung einer Vorlage für eine entsprechende *Teilrevision der Staatsverfassung* mit Volksabstimmung. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie ist dabei für jedes Revisionsbegehren eine gesonderte Abstimmung erforderlich, und es kann der Bürger demgemäss zu jeder Vorlage seine Stimme abgeben.
Im Zeitraum einer hängigen Totalrevision fragt sich, ob Revisionsbegehren nicht besser von Anfang an in diese einbezogen werden sollen, weil sie ohnehin nur durch Aufnahme in die neue Staatsverfassung dauernde Berücksichtigung finden können. Im Rahmen einer *Totalrevisionsvorlage* lässt sich eine Mehrzahl von Revisionspunkten gleichzeitig verwirklichen, ohne dass der Bürger gesondert befragt werden muss. Er entscheidet mit seiner Stimme zur Totalrevisionsvorlage implizite über das gesamte darin enthaltene Revisionspaket.
Das System der *Totalrevision mit Variantenabstimmung* verbindet gleichsam die Gesamtrevision mit Teilrevisionen. Als Variante vorgelegte umstrittene Revisionsbegehren sind wie bei der Teilrevision Gegenstand gesonderter Abstimmung. Der Variantenentscheid fliesst aber ohne weiteres in die Totalrevisionsvorlage ein.

4.5

Zur *politischen Bedeutung* der Variantenabstimmung lässt sich sagen:

a Die Ausklammerung umstrittener Einzelfragen einer Verfassungsvorlage zu gesonderter Abstimmung erscheint grundsätzlich geeignet, die *Abstimmung über die Hauptvorlage zu entlasten.* Ob diese Wirkung auch tatsächlich eintritt, hängt einerseits von Wahl und Zahl der Varianten ab, anderseits vom politischen Umfeld, in dem die Verfassungsabstimmung stattfindet. Eine Erfolgsgewähr besteht nicht. Bei einer Verfassungsvorlage von etwa 130 Artikeln können ja mit drei oder fünf Varianten lange nicht alle kritischen Punkte erfasst werden.

b Die Unterbreitung von Varianten ist geeignet, *das Interesse des Bürgers an der Verfassungsabstimmung zu steigern.* Die politische Auseinandersetzung wird belebt. Das kann der Verfassungsvorlage zugute kommen. Unter Umständen besteht aber auch die Gefahr, dass die Diskussionen auf ein Nebengeleise verschoben werden.

c Die neue Verfassung kann mit den Variantenentscheiden an *Aktualität gewinnen.* Sie wird mit der Erfassung und dem Entscheid aktueller Revisionsbegehren auf den neuesten Stand gebracht. In gesonderter Abstimmung abgelehnte Revisionspostulate sind in aller Regel für einige Zeit «vom Tisch».

4.6

Es sprechen somit einige wesentliche Gesichtspunkte für die Einführung der Variantenabstimmung, obwohl sie kein Allheilmittel ist. Ob und wie diese Möglichkeit gegebenenfalls einzusetzen wäre, müsste als Frage der *politischen Würdigung der Verhältnisse* den Behörden anheimgestellt werden, welche die Verantwortung für die eingeleitete Totalrevision tragen.

5. Das gestaffelte Abstimmungsverfahren

5.1

Das gestaffelte Abstimmungsvorgehen besteht darin, dass vorweg die Variantenabstimmungen durchgeführt werden. Die aufgrund der Variantenabstimmungen *bereinigte Verfassungsvorlage* ist anschliessend Gegenstand einer Gesamtabstimmung.
Die Verfassungsvorlage weist demnach – im Gegensatz zum Verfahren der gleichzeitigen Variantenabstimmung – am Abstimmungstag keine offenen Punkte mehr auf. Es liegt daher auf der Hand, dass sich die Bedenken hinsichtlich der *Zahl der Varianten* (Ziff. 4.2 a hievor) beim gestaffelten Abstimmungsvorgehen auf solche der Praktikabilität reduzieren. Im übrigen dürfte das gestaffelte Abstimmungsvorgehen dieselben Vorzüge und Schwachpunkte aufweisen, wie sie für die gleichzeitige Variantenabstimmung aufgezeigt worden sind.
Nicht allgemein beantworten lässt sich allerdings die Frage, welcher Zeitpunkt der Variantenabstimmung eher gewährleistet, dass sich negative Einstellungen in Einzelfragen nicht kumulieren und damit zu einer Ablehnung der Gesamtvorlage führen können. Das Verhalten des Stimmbürgers wird stark von den Verhältnissen des Einzelfalls abhängen. Wie lässt sich abschätzen,
- wieviele Bürger schon durch die gebotene Auswahlmöglichkeit positiv beeinflusst werden,
- wieviele bei *gleichzeitiger* Variantenabstimmung auf ihr Obsiegen in der Variantenabstimmung vertrauen, und wieviele ob der Ungewissheit über den Ausgang der Abstimmungen die Gesamtvorlage ablehnen, um nicht «Katze im Sack zu kaufen»,
- wieviele Bürger nach *vorgezogenen* Variantenabstimmungen als Unterlegene den Entscheid annehmen, wieviele sich an der Gesamtabstimmung desinteressieren und wieviele mit der Ablehnung der Gesamtvorlage reagieren werden?

5.2

Aus dem vorstehend Gesagten geht hervor, dass sowohl Gründe für das gestaffelte Abstimmungsverfahren bestehen, wie auch Ungewissheit darüber, ob auf diesem Wege die Chancen für das Gelingen des gesamten Revisionsvorhabens verbessert werden können. Falls das System der Variantenabstimmung eingeführt wird, sollte daher der Revisionsinstanz die Möglichkeit offen stehen, je nach der konkreten Situation das gleichzeitige oder das gestaffelte Abstimmungsvorgehen zu wählen.

6. Zusammenfassung und Revisionsvorschlag

6.1

Im Hinblick auf die hängige Totalrevision der Staatsverfassung ist durch die vom Grossen Rat erheblich erklärte *Motion Binz* die Frage aufgeworfen, wie das Revisionsverfahren gestaltet werden soll, damit nicht umstrittene Einzelpunkte zu einer nachteiligen Kumulation von Nein-Stimmen führen und damit die Totalrevision der Staatsverfassung gefährden können.

6.2

Die Kantone Zug, Basel-Landschaft und Solothurn haben in ihren Revisionsbestimmungen die Möglichkeit geschaffen, *umstrittene Teile oder Artikel* einer Totalrevisionsvorlage entweder gleichzeitig mit dieser oder vorweg (gestaffelt) *gesondert* zur Abstimmung zu bringen.

6.3

Den näheren Darlegungen dieses Berichts ist zu entnehmen, dass von diesen Möglichkeiten die vom Kanton Solothurn bei seiner Verfassungsrevision vom 8. Juni 1986 angewendete Methode der *Variantenabstimmung* am ehesten den erwünschten Erfolg zu erzielen verspricht. Dabei ist zu beachten:
- als Gegenstand von Varianten sind aktuelle politische Streitfragen zu wählen;
- die Zahl der Varianten darf nicht zu hoch sein;
- es sollen nicht Hauptfragen der Verfassung zu Varianten gemacht werden.

Ob die Abstimmung über Varianten vorgängig oder gleichzeitig mit jener über die Hauptvorlage stattfinden soll, muss aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall entschieden werden.

6.4

Zur Ermöglichung der Variantenabstimmung müssen die Revisionsvorschriften der geltenden Staatsverfassung (Art. 93–104) durch eine entsprechende Teilrevision ergänzt werden. Dies könnte in der Weise geschehen, dass Artikel 100 Absatz 1 der Staatsverfassung der Satz beigefügt wird:
«Die Verfassungsvorlage kann Varianten enthalten, über die – vorgängig oder gleichzeitig – gesondert abzustimmen ist».

Diese Formulierung bringt zum Ausdruck:
- Die Varianten sind *Bestandteil* der Verfassungsvorlage. Mit dem Variantenentscheid wird demnach – unter dem Vorbehalt der Gutheissung der Totalrevision – der künftige Verfassungsinhalt festgelegt.
- Die Varianten sind Gegenstand *gesonderter* Abstimmung. Das Abstimmungsverfahren besteht demnach einerseits aus der Hauptfrage «Wollt Ihr die neue Staatsverfassung annehmen?» und anderseits aus den Abstimmungsfragen, welche die vorgelegten Varianten betreffen.
- Der mögliche Gegenstand der Variantenabstimmungen bleibt offen.
- Es ist der Revisionsbehörde (Grosser Rat) überlassen, im Einzelfall je nach der politischen Würdigung der Verhältnisse zu entscheiden, ob das gestaffelte Abstimmungsverfahren angewendet werden soll.

6.5

Artikel 100 Absatz 1 der Staatsverfassung würde demnach neu lauten (Ergänzung kursiv):

[1] Der vom Grossen Rat oder vom Verfassungsrat beratene Entwurf der Staatsverfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. *Die Verfassungsvorlage kann Varianten enthalten, über die – vorgängig oder gleichzeitig – gesondert abzustimmen ist.*

Bern, 7. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsverfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 100 [1]Der von dem Grossen Rat oder Verfassungsrat beratene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die Verfassungsvorlage kann Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

[2 bis 4] Unverändert.

II.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 7. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schmid*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Erlass eines Gesetzes über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

1. Allgemeines

1.1 Notwendigkeit von Massnahmen

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bilden die Personalkosten mit gut einem Drittel der Staatsausgaben einschliesslich Lehrerbesoldungen ein entscheidendes Element der Führung des Finanzhaushaltes. Das erklärte Ziel von Parlament und Regierung, bis 1991 einen ausgeglichenen Staatshaushalt unter gleichzeitiger Annäherung der Steuerbelastung an das Schweizerische Mittel zu erzielen, ist nur unter Miteinbezug der Personalausgaben zu realisieren. Die in den letzten Jahren feststellbare Entwicklung des Personalbestandes und der damit einhergehende Ausgabenzuwachs unterstreicht den Stellenwert der Personalausgaben bei den Bestrebungen, mit den Staatsmitteln sparsam umzugehen. Durch den Umstand, dass die Personalkosten in die Sparbemühungen einbezogen werden, sollen die tüchtigen und zuverlässigen Leistungen des Personals auf allen Stufen und in allen Bereichen der Staatsverwaltung keineswegs geschmälert werden. Der Staat ist nach wie vor in hohem Masse auf engagierte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Mit seiner Zustimmung zu den beantragten Reallohnerhöhungen per 1. Juli 1989/1. Januar 1990 hat auch der Grosse Rat seinen klaren Willen bekundet, die Anstrengungen und die hohe Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer angemessenen Entlöhnung zu honorieren.
Die am 18. Februar 1987 vom Grossen Rat als Postulate überwiesenen Motionen Schmid, Kurath und Mordasini verlangen alle grundsätzlich eine Plafonierung des Personalbestandes, gehen aber hinsichtlich Mittel und Massnahmen auseinander. In der Folge überwies der Grosse Rat am 21. Mai 1987 die Motion Schmid, welche den Regierungsrat beauftragt, einen Personal-Plafonierungserlass vorzulegen mit den für die Bewirtschaftung und Lenkung des Personalbestandes und der Personalausgaben notwendigen Instrumentarien. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diesen verbindlichen parlamentarischen Auftrag. In der November-Session 1988 hat der Grosse Rat überdies eine Motion Weyeneth überwiesen, welche vom Regierungsrat die Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten der Stellenbewirtschaftung verlangt; mit Ausnahme der vom Grossen Rat durch Gesetz oder Dekret neugeschaffenen Stellen, die gemäss Art. 4 Abs. 2 automatisch eine entsprechende Anpassung der Summe der Stellenpunkte zur Folge haben, werden künftig neue Stellen grundsätzlich im Rahmen des vorhandenen Stellenetats zu schaffen sein.
Mit dem Einbau einer Neuregelung betreffend Stellenschaffungskompetenz in diese Vorlage wird im übrigen dem Postulat Theiler vom 30. August 1984 Rechnung getragen und der bisherige Art. 3 des Beamtengesetzes durch eine entsprechende Bestimmung mit klarer Kompetenzabgrenzung ersetzt (vgl. Bemerkungen zu Art. 6).

1.2 Rechtsgrundlage für die Stellenplafonierung

Gemäss heutigen Rechtsgrundlagen und Praxis teilen sich der Grosse Rat und der Regierungsrat in die Kompetenz zur Errichtung von Stellen in der Staatsverwaltung. Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung überträgt dem Grossen Rat die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung. Nach Art. 3 Beamtengesetz kann eine Amtsstelle nur durch Gesetz oder Dekret geschaffen werden. Der Regierungsrat bewilligt das nötige Kanzleipersonal sowie die administrativen und technischen Hilfskräfte.
Die Stellenplafonierung bedingt eine gewisse Einschränkung der Stellenschaffungskompetenz beim Regierungsrat; Stellen können künftig von dieser Behörde lediglich noch unter der Voraussetzung geschaffen werden, dass der Plafond gesamthaft während des ganzen Jahres nicht überschritten wird. Demgegenüber wird im Sinn von Art. 4 Abs. 2 bei jeder Stellenschaffung durch den Grossen Rat die Summe der Stellenpunkte im Umfang der jeweils neu geschaffenen Stellen erhöht. Dieser sachliche Zusammenhang zwischen Stellenschaffungskompetenz und Stellenplafonierung erfordern deshalb gleichermassen eine Regelung auf Gesetzesstufe.
Die vorliegend zu regelnde Materie gehört hauptsächlich ins Sachgebiet des Beamtenrechts und könnte allenfalls im Rahmen der begonnenen Totalrevision zu einem späteren Zeitpunkt ins Beamtengesetz eingebaut werden. Da die Inkraftsetzung des revidierten Beamtengesetzes aber nicht vor 1. Januar 1992 möglich ist, rechtfertigt sich ein Sondererlass. Es geht im Hinblick auf die Erreichung der vom Grossen Rat und vom Regierungsrat verfolgten finanzpolitischen Ziele und auf die durch die Motion vorgegebene Frist darum, ohne Verzug ein Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung zu schaffen.

1.3 Zielsetzungen der Revision

Mit der vom Grossen Rat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat verlangten Einführung der Stellenplafonierung, verbunden mit einer flexiblen Stellenbewirtschaftung, wird ein wichtiges Mittel zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und ein effizientes Führungshilfsmittel geschaffen. Der Grosse Rat hat durch seine Budgetkompetenz selbst die Möglichkeit, auf die Entwicklung des Personalbestandes und der Personalkosten direkt und unmittelbar Einfluss zu nehmen. Diese Voraussetzungen erlauben zudem dem Regierungsrat, seine Führungsaufgabe effektiver wahrzunehmen. Das zusammen mit der Plafonierung einzuführende System der Stellenbewirtschaftung erlaubt auch einen flexiblen und gezielten Einsatz der personellen Ressourcen, indem einzelne Bereiche staatlichen Handelns ausgebaut werden können, wenn die nötigen Stellenpunkte anderswo abgebaut werden. Damit wird es vor allem im Bereich der Stellenschaffungskompetenz des Regierungsrates im Prinzip möglich werden, neue Aufgaben mit dem gleichen Personalbestand zu bewältigen, indem mit

freien Stellenpunkten die personellen Mittel zur Bearbeitung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Das neue Gesetz erlaubt somit nach wie vor die Schaffung neuer Stellen im Rahmen der Summe der Stellenpunkte. Bei ausgewiesenem Bedarf kann durch den Grossen Rat nötigenfalls auch die Summe der Stellenpunkte erhöht werden.

2. Funktionsprinzipien der Stellenbewirtschaftung

Stellenbewirtschaftung und -plafonierung kann nur sinnvoll sein, wenn eine Stelle auch nach ihren Kostenfolgen gewichtet wird. Ausgangspunkt für die Stellenbewirtschaftung ist der mit Stichtag 31. Dezember 1987 zuzüglich den nachgetragenen Mutationen bis zum 31. Dezember 1988 erhobene *Stellenetat* (Gesamtheit aller besetzten unbefristeten Stellen, vakanten unbefristeten Stellen sowie die Stellen von Daueraushilfen), unter Umrechnung auf Einheiten mit 100% Beschäftigungsgrad. Diesen Stellenetat hat der Regierungsrat aufgrund umfangreicher Erhebungen mit Beschluss vom 23. November 1988 festgelegt bzw. wird er unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen periodisch neu festlegen. Demnach stehen zum obgenannten Zeitpunkt 12 638,5 Stellen für die Erfüllung der dem Staat obliegenden Aufgaben zur Verfügung. Zur Bestimmung der Kostenfolgen wird jede Stelle einer bestimmten Kategorie (1–5) zugeteilt. Jede Stelle pro Kategorie erhält eine Anzahl Punkte; massgebend für die Zuordnung ist die Besoldungsklasse unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.
Mit diesen Voraussetzungen ist für die Plafonierung und Bewirtschaftung die Anzahl Stellenpunkte massgebend. Als *Modell* denke man sich eine Abteilung mit zehn Personen mit 100 Prozent Beschäftigungsgrad; eine der zehn Personen ist Vorsteher (120 Punkte/Jahr), eine davon wissenschaftlicher Beamter (120 Punkte/Jahr), zwei sind Dienstchefs (2 × 84 Punkte/Jahr) und fünf Sachbearbeiter (5 × 60 Punkte/Jahr). Diese Abteilung verfügt somit über einen Stellenetat von 708 Punkten/Jahr.
Der nach STEBE(Stellenbewirtschaftungs)-System monatlich durchzuführende Soll/Ist-Vergleich zeigt, ob alle zur Verfügung stehenden Stellenpunkte beansprucht worden sind. Nicht benötigte Punkte, die aufgrund dieses Vergleichs festgestellt werden, fliessen zur Bewirtschaftung in einen *Reservepool* dieser Abteilung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Punkteübertragung an ein anderes Amt/eine Abteilung bzw. an eine andere Direktion (vgl. unten).
RRB Nr. 0116 vom 11. Januar 1989 legt allgemeine Grundsätze zur Ein- und Durchführung des Stellenbewirtschaftungssystems STEBE fest. Die gestützt hierauf erlassenen Richtlinien der Finanzdirektion vom 16. Januar 1989 erläutern, wie STEBE praktisch durchgeführt wird. STEBE ermöglicht eine hohe *Flexibilität* innerhalb des Stellenpunkteplafonds. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, die Stelle eines wissenschaftlichen Beamten durch Reorganisation aufzuheben und zwei neue Sachbearbeiter-Stellen zu schaffen. Der Punkteetat bleibt unverändert, hingegen hat sich die Zahl der Stellen um eine Einheit erhöht. Sollte eine Sachbearbeiter-Stelle während sechs Monaten unbesetzt bleiben, bilden sich in dieser Abteilung unbenützte Stellenpunkte (60 Punkte : 12 Monate × 6 unbesetzte Monate = 30 Punkte). Diese Stellenpunkte fliessen nun in den Reservepool der Abteilung und stehen zur Bewirtschaftung zur Verfügung (z. B. Anstellung einer befristeten STEBE-Aushilfe aufgrund von nicht benützten Etat-Stellenpunkten).
Mit dem obgenannten Beschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1989 ist die Stellenbewirtschaftung gemäss System STEBE in der gesamten kantonalen Verwaltung per 1. Januar 1989 eingeführt worden. Das informatikgestützte Stellenbewirtschaftungssystem ermöglicht den Direktionen und Dienststellen monatliche Soll/Ist-Vergleiche und damit einen optimalen Einsatz der vorhandenen Personal-Ressourcen. Die vorhandenen Stellenpunkte werden bis auf weiteres innerhalb der Direktionen bewirtschaftet. Momentan wird zudem an einer Lösung gearbeitet, die es dem Regierungsrat ermöglichen wird, Stellen-(punkte) bei Bedarf von einer Direktion zu einer anderen zu verschieben. Dieses ausgebaute System soll bis anfangs 1990 operationell sein.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Zweck)

In der Staatsverfassung des Kantons Bern fehlt bis heute ein eigentlicher Haushaltsartikel, wie er in Art. 42bis Bundesverfassung seit 1959 enthalten ist. («Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen. Dabei ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.») Im Kanton Bern sind die Haushaltgrundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 verankert. In Anbetracht der gleichgerichteten Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes und wegen des fehlenden Delegations- oder Auftragsartikels werden die zentralen Punkte des Finanzhaushaltgesetzes im Sinne einer Grundsatzerklärung wiedergegeben.
Das Gesetz gehört in den Kreis verschiedener Massnahmen zur Stabilisierung des Staatshaushaltes. Es bezweckt sowohl eine Beschränkung des durch zusätzliches Personal verursachten Aufwandes als auch einen optimalen Personaleinsatz; dabei ist anzustreben, dass der Personalbestand möglichst nicht zunimmt.

Zu Art. 2 (Geltungsbereich)

Das Gesetz ist in der gesamten Staatsverwaltung anwendbar. Indessen gibt es verschiedene Berufskategorien, für die Sondervorschriften gelten, so für Angehörige des Polizeikorps, dessen Bestand gemäss Dekret über das Polizeikorps von der Wohnbevölkerung abhängig ist. Ebenso sind Pfarrstellen nur beschränkt bewirtschaftbar: eine Pfarrstelle wird zwar von den Staatsbehörden errichtet, aber die Wahl der Geistlichen ist Sache der Kirchgemeinden; durch dieses Wahlrecht haben faktisch allein die Kirchgemeinden die Verfügungsbefugnis über diese Stellen, und diese sind dem Einflussbereich der Verwaltung entzogen.
Einen Sonderfall bilden die Lehrer, die aus Rücksicht auf die Schulgesetzgebung und die Art ihres Einsatzes nicht Gegenstand der Stellenbewirtschaftung sein können. Ferner ist auf das Bundesrecht Rücksicht zu nehmen; das kantonale

Versicherungsamt/Ausgleichskasse/Familienausgleichskasse sowie die Abteilung kantonale Arbeitslosenkasse unterstehen nicht der Bewirtschaftungspflicht, weil der Kanton in diesen Bereichen delegierte Bundesaufgaben zu erfüllen hat. Die Kosten dieser und anderer vollständig drittfinanzierter Stellen werden jedoch vollumfänglich von der Eidgenossenschaft getragen und bilden nicht Gegenstand der STEBE.
Wenn es im Sinne der vorerwähnten Gründe zwingend erscheinen sollte, weitere Berufskategorien oder evtl. ganze Funktionsbereiche von der Stellenbewirtschaftung auszunehmen, wird dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz erteilt. Von den auf Ende 1987 bestehenden 12638,5 Stellen gehören aufgrund der obgenannten Kriterien 1039,52 Stellen zu den nicht bewirtschaftbaren Berufskategorien.

Zu Art. 3 (Stellenetat und Stellenbewertung)

Der Stellenetat in Verbindung mit der entsprechenden Stellenbewertung schafft die Voraussetzungen, um überhaupt den Ist-Zustand festzustellen. Unter Stellenetat ist die Gesamtheit aller besetzten unbefristeten Stellen, vakanten unbefristeten Stellen und Stellen von Daueraushilfen zu verstehen. Umgerechnet auf Einheiten von 100% Beschäftigungsgrad ist dieser Etat Ausgangspunkt für die künftige Bewirtschaftung. Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, besteht dieser Etat, der periodisch aufgrund des Budgets aktualisiert wird, bereits.
Für die Stellenbewertung mit Punkten ist zur Einteilung in die Stellenkategorie die Besoldungsklasse massgebend. Damit wird auch ermittelt, wie die einzelnen Stellen finanziell ins Gewicht fallen. Es gibt gesamthaft fünf Kategorien gemäss nachfolgender Tabelle:

Kategorie	Besoldungsklassen	Anzahl Punkte	Anzahl Stellen pro Kategorie per Ende 1987
01	054–057, 062–065, 150–154, 250–256, *1–4*	36	621,71
02	050–053, 058–061, 575–578, *5–11*	60	6 753,89
03	450, 550, *12–16*	84	2 295,61
04	650–652, 750–754, *17–22*	120	2 329,34
05	*23–28*	168	637,95
Total			12 638,5

Zu Artikel 4 (Plafonierung)

Mit dieser Bestimmung hat der Grosse Rat direkten Einfluss auf die Personalausgaben, indem er für eine allfällige Erhöhung der Summe der Stellenpunkte im Bereich der Stellenschaffungskompetenz des Regierungsrates zuständig ist. Eine Erhöhung kann wohl nur dann in Frage kommen, wenn der Regierungsrat nachweist, dass ein zusätzlicher Stellenbedarf der Verwaltung nicht durch Rationalisierungsmassnahmen, durch Abbau bestehender Aufgaben oder auf dem Weg der Stellenverschiebung gedeckt werden kann. Die Vorprüfung dieser Erfordernisse zuhanden des Grossen Rates wird jeweils durch die zuständige Grossrätliche Kommission vorgenommen.
Abs. 2 legt fest, dass bei neuen Stellen, die der Grosse Rat durch Gesetz oder Dekret schafft, die Summe der Stellenpunkte entsprechend und automatisch zu erhöhen ist. Damit kann der Grosse Rat keine Stellen neu schaffen, ohne gleichzeitig den Stellenpunkteplafond im entsprechenden Umfang zu erhöhen.

Zu Art. 5 (Stellenbewirtschaftung)

Der in Art. 5 statuierte Kern des Gesetzes ist praxiswirksam, sobald der Stellenetat bzw. die Stellenwerte ermittelt sind. Ein Bewirtschaftungssystem funktioniert, sofern verbindliche Regeln erlassen werden, die Personalverschiebungen innerhalb der ganzen Verwaltung ermöglichen. Diesem Zweck dient RRB Nr. 0116 vom 11. Januar 1989, aus dem die wesentlichen Bewirtschaftungsprinzipien hervorgehen. Steht kein taugliches Bewirtschaftungssystem zur Verfügung, ist eine Personalplafonierung illusorisch. Für die Regierung ist die Stellenbewirtschaftung von zentraler Bedeutung, um ihre Führungsaufgabe richtig zu erfüllen. Die bisherigen Kompetenzen bleiben unverändert: bei direktionsübergreifenden Geschäften entscheidet der Regierungsrat.
Die festgelegte jährliche Summe der Stellenpunkte darf nicht überschritten werden. Das bedeutet aber nicht, dass eine zeitweilige Überschreitung (z. B. zur Bewältigung von Arbeitsspitzen) nicht möglich ist, sofern sie mit einer entsprechenden Unterschreitung im gleichen Jahr kompensiert wird. Diese Bedürfnisse werden mit dem geplanten Stellenpool des Regierungsrates noch besser befriedigt werden können; die Grundlagen für einen solchen Pool werden zur Zeit ausgearbeitet. Es wird ein Inkrafttreten per 1. Januar 1990 angestrebt.

Zu Art. 6 (Schaffung und Aufhebung von Stellen)

Die Staatsverfassung von 1893 legt in Art. 26 Ziff. 14 fest, dass die «Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung» dem Grossen Rat zusteht. Art. 3 Beamtengesetz konkretisiert die Verfassungsbestimmung und grenzt die Zuständigkeitsbereiche für die Stellenschaffung zwischen Grossem Rat und Regierungsrat ab. Für die Abgrenzung wird auf den Begriff «Amtsstelle» abgestellt, der sich indessen in der Praxis als ungeeignet erwiesen hat. Ein im Jahre 1976 erlassener Regierungsratsbeschluss sollte die Abgrenzungsfragen klären, indem auf die Klasseneinreihung der zu schaffenden Stelle abgestellt wurde. Dieser Beschluss führte im Ergebnis jedoch nicht zu befriedigenden Resultaten.
Abs. 1 von Art. 6 legt fest, auf welche Weise überhaupt neue Stellen geschaffen werden können. Ist der Regierungsrat Stellenschaffungsorgan, kommt das System STEBE zum Tragen, indem die zur Besetzung der neugeschaffenen Stelle benötigten Punkte durch die Bewirtschaftung freigesetzt werden. Falls sich in der Folge zeigen sollte, dass durch STEBE keine Punkte freigemacht werden

können, wird es gemäss Art. 4 dem Grossen Rat obliegen, weitere Stellenpunkte zu bewilligen.
Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung sind, wie bereits ausgeführt wurde, eng miteinander verknüpft (vgl. Ziff. 1.2). Eine effiziente Durchführung des vorliegenden Gesetzes bedingt klare Stellenschaffungskompetenzen, deren Rechtsgrundlage nicht in Frage gestellt wird. Es drängt sich deshalb auf, im vorliegenden Erlass eine Regelung aufzunehmen und neu das Kriterium der «strukturbildenden Stelle» einzuführen, um die Zuständigkeit zwischen Grossem Rat und Regierungsrat aufzuteilen. Dabei darf der Grosse Rat in seiner verfassungsmässigen Kompetenz, «eine öffentliche Stelle zu errichten und ihre Besoldung zu bestimmen», nicht beschnitten werden. Dieser Anspruch wird mit Abs. 2 abgesichert. Ein Anhang zum vorliegenden Gesetz zählt die strukturbildenden und wichtigen Stabstellen abschliessend auf und beseitigt damit allfällige Zweifel über die Zuständigkeit für die Stellenschaffung. Mit dieser Bestimmung kann gleichzeitig das am 30. August 1984 überwiesene Postulat Theiler als erfüllt abgeschrieben werden.
Strukturbildende Stellen, die für die Aufbauorganisation des Staates massgebend sind, dürfen wegen ihrer relativen Wichtigkeit nur durch den Grossen Rat geschaffen werden. Diese Kompetenz ist folgerichtig auch hinsichtlich Stellenaufhebungen auf den Grossen Rat zu übertragen. Stellen, die nach dem Willen des Grossen Rates geschaffen worden sind, sollen daher gegebenenfalls vom gleichen Organ wieder aufgehoben werden. Dementsprechend darf der Regierungsrat Stellen nur im Rahmen seiner Stellenschaffungskompetenz umwandeln; danach wäre es unzulässig, wenn der Regierungsrat beispielsweise durch Aufhebung von zwei Sachbearbeiterstellen eine Abteilungsvorsteherstelle neu schafft, weil eine solche strukturbildend ist und nach Abs. 2 durch Gesetz oder Dekret geschaffen werden soll. Als Abteilung im Sinne von Abs. 2 gilt die zweithöchste Hierarchiestufe unterhalb der Direktionsvorsteherin/dem Direktionsvorsteher. Mehrere Abteilungen bilden ein Amt. Bei dieser Bestimmung ist ein Vorbehalt hinsichtlich dem vorgesehenen Erlass eines Organisationsgesetzes anzubringen. Dieses wird eventuell, allenfalls im Zusammenhang mit der Totalrevision der Staatsverfassung, in diesem Bereich eine Neuregelung bringen.

Zu Art. 7 (Änderung von Erlassen)

Artikel 3 des Beamtengesetzes ist infolge der Neuregelung gemäss Artikel 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfs aufzuheben.

Zu Art. 8 (Vollzug und Inkrafttreten)

Es muss im einzelnen dem Regierungsrat überlassen bleiben, auf welche Art und Weise und mit welchem Bewirtschaftungssystem der vorliegende Gesetzesauftrag zu erfüllen ist. Es wird im wesentlichen von einem funktionsfähigen Bewirtschaftungssystem abhängig sein, damit das Gesetz in der Praxis wirksam werden kann. Nach den heutigen Verhältnissen erscheint ein Inkrafttreten frühestens per 1. Januar 1990 möglich. Erst zu diesem Zeitpunkt dürfte das System STEBE voll ausgebaut sowie die notwendigen Regierungsratsbeschlüsse vollumfänglich vorliegen. Die Absichten des Regierungsrates für die Startphase sind in RRB 0116 vom 11. Januar 1989 festgehalten. Es wird nun schwergewichtig noch darum gehen, eine direktionsübergreifende Erweiterung (Reservepool des Regierungsrates) vorzunehmen.

4. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Um das anvisierte Ziel der Stabilisierung des Staatshaushaltes zu erreichen, sind gewisse Vorinvestitionen nötig, deren Umfang indessen nicht abschätzbar ist. Die zu erzielenden Einsparungen werden wesentlich von dem durch den Grossen Rat festgelegten Stellenpunkte-Plafond (Punktewert 1989 = Fr. 1055.–) abhängen. Aus dem System der Stellenbewirtschaftung ergibt sich, dass gewisse Soll-Stellen, die unter Umständen bisher nicht besetzt waren, künftig ausgeschöpft werden, was sich kostensteigernd auswirkt. Jedoch ist zu betonen, dass die vorliegende Vorlage vor allem mittel- und langfristig spürbare Kosteneinsparungen im Personalbereich bringt.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das breit angelegte Vernehmlassungsverfahren hat nur wenige Stellungnahmen hervorgebracht, die sich grundsätzlich gegen die Einführung einer Stellenbewirtschaftung aussprechen. Die Stossrichtung der Vorlage wird von einer klaren Mehrheit unterstützt. Verschiedene Vernehmlassungspartner wünschten ein zeitliches Hinausschieben der Gesetzesvorlage und eine Integration in die Totalrevision des Beamtengesetzes per 1. Januar 1992/1993 bzw. eine Gesetzesberatung erst nach Vorliegen aller regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen. Verlangt wurde auch die Ausklammerung gewisser Bereiche aus der Stellenbewirtschaftung, namentlich der Justizverwaltung. Gestützt auf die Vernehmlassung wurden Änderungen in vier der acht Artikel vorgenommen, insbesondere im Artikel 6. Durch einen dem Gesetz beigefügten Anhang wird die Abgrenzung der Stellenschaffungskompetenz zwischen Grossem Rat und Regierungsrat noch verdeutlicht. Gleichzeitig wird auch festgehalten, dass der Regierungsrat Stellen, welche mit Gesetz oder Dekret geschaffen worden sind, nicht verändern darf.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, die beiliegende Vorlage zu genehmigen.

Bern, 28. Juni 1989 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Der durch die Zunahme des Personalbestandes verursachte Aufwand soll nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit mittels eines flexiblen Bewirtschaftungssystems beschränkt werden.

Geltungsbereich

Art. 2 Es werden alle staatlich besoldeten Stellen bewirtschaftet. Der Regierungsrat bewilligt für bestimmte Berufskategorien Ausnahmen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Stellenetat und Stellenbewertung

Art. 3 Der Regierungsrat erstellt, gestützt auf die bestehenden Stellen, einen Stellenetat. Er teilt die in den Etat aufgenommenen Stellen nach einheitlichen Grundsätzen in Stellenkategorien ein und bestimmt die Summe der Stellenpunkte.

Antrag des Regierungsrates:

Art. 4 [1] Die Summe der Stellenpunkte kann nur durch Beschluss des Grossen Rates verändert werden.

[2] Dem Stellenetat werden die Stellen bzw. Stellenpunkte zugerechnet, welche der Grosse Rat nach Gesetz oder Dekret selbst geschaffen hat.

Antrag der Kommission:

Art. 4 Die Summe der Stellenpunkte kann nur durch Beschluss des Grossen Rates verändert werden.

Stellenbewirtschaftung

Art. 5 Der Regierungsrat schafft ein System der Stellenbewirtschaftung, das im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Summe der Stellenpunkte Bewegungen im Personalbestand auf flexible Art ermöglicht.

Schaffung und Aufhebung von Stellen

Art. 6 [1] Eine Staatsstelle wird durch Gesetz, Dekret, Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Summe der Stellenpunkte geschaffen.

[2] Die Schaffung von strukturbildenden Stellen ist nur durch Gesetz oder Dekret zulässig. Strukturbildend ist jede Stelle, mit der Vorgesetztenfunktionen mindestens auf Stufe Abteilung oder wichtige Stabsaufgaben zu erfüllen sind. Diese Stellen werden im Anhang zum Gesetz durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.

[3] Der Regierungsrat verfügt unter Vorbehalt der durch Gesetz oder Dekret geschaffenen Stellen allfällige Stellenaufhebungen sowie -aufwertungen, -abwertungen und -verschiebungen; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die Direktionen delegieren.

Änderung von Erlassen

Art. 7 Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung:

Art. 3 Aufgehoben.

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 8 Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. Juni/11. Oktober 1989 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. September 1989 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurath*

Anhang zum Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat:

Strukturbildende Stellen, Stellen mit wichtigen Stabsaufgaben und andere im Sinn von Art. 6 Abs. 2 durch Gesetz oder Dekret zu schaffende Stellen

Regierungsräte/Regierungsrätinnen

Staatsschreiber/Staatsschreiberin

Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und Leiter/Leiterinnen von selbständigen Verwaltungseinheiten

- Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- Verwalter/Verwalterinnen von Kliniken
- Direktoren/Direktorinnen von staatlichen Anstalten
- Vizedirektoren/Vizedirektorinnen von staatlichen Anstalten
- Vorsteher/Vorsteherinnen von Heimen

Wichtige Stabsfunktionen

- Direktionssekretäre/Direktionssekretärinnen
- Adjunkte/Adjunktinnen
- Gesetzgebungskoordinator/Gesetzgebungskoordinatorin
- Ratssekretär/Ratssekretärin
- Beauftragter/Beauftragte für Datenschutz
- Flüchtlingskoordinator/Flüchtlingskoordinatorin

Justizverwaltung

- Oberrichter/Oberrichterin
- Verwaltungsrichter/Verwaltungsrichterin
- Generalprokurator/Generalprokuratorin
- Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Generalprokurators/Generalprokuratorin
- Präsident/Präsidentin der Steuerrekurskommission
- Obergerichtsschreiber/Obergerichtsschreiberin
- Verwaltungsgerichtsschreiber/Verwaltungsgerichtsschreiberin
- 1. Sekretär/Sekretärin der Steuerrekurskommission
- Kammerschreiber/Kammerschreiberin
- Inspektoren/Inspektorinnen der Justizdirektion
- Bezirksprokurator/Bezirksprokuratorin
- Bezirksprokurator Stellvertreter/Stellvertreterin
- Gerichtspräsident/Gerichtspräsidentin
- Besondere Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterinnen
- Regierungsstatthalter/Regierungsstatthalterinnen

- Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin
- Jugendgerichtspräsident/Jugendgerichtspräsidentin
- Grundbuchverwalter/Grundbuchverwalterin
- Gerichtsschreiber/Gerichtsschreiberin
- Betreibungs- und Konkursbeamter/Konkursbeamtin

Polizeikorps

- Polizeikommandant/Polizeikommandantin
- Polizeikommandant-Stellvertreter/-Stellvertreterin
- Stabsoffiziere (Majore und höhere Grade)

Gesundheitswesen

- Direktoren/Direktorinnen staatlicher Kliniken
- Vizedirektoren/Vizedirektorinnen von staatlichen Kliniken

Erziehungswesen

- Sekundarschulinspektoren/Sekundarschulinspektorinnen
- Primarschulinspektoren/Primarschulinspektorinnen
- Berufsschulinspektoren/Berufsschulinspektorinnen
- Rektoren/Rektorinnen und Direktoren/Direktorinnen von staatlichen Schulen
- Leiter/Leiterinnen Erziehungsberatung
- Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin der Universität
- Akademischer/Akademische Direktor/Direktorin der Universität

Bauwesen

- Chefingenieure/Chefingenieurinnen des Tiefbauamtes
- Kreisoberingenieur/Kreisoberingenieurin

Landwirtschaft- und Forstwesen

- Kreisoberförster/Kreisoberförsterin
- Forstmeister/Forstmeisterin

Militärverwaltung

- Kantonskriegskommissär/Kantonskriegskommissärin
- Zeughausverwalter/Zeughausverwalterin
- Kasernenverwalter/Kasernenverwalterin
- Kreisexperten/Kreisexpertinnen
- Kreiskommandanten/Kreiskommandantinnen

Finanzwesen

- Chefexperten/Chefexpertinnen der Steuerverwaltung

Übrige

- Vizestaatsschreiber/Vizestaatsschreiberin
- Grossratsrevisor/Grossratsrevisorin

- Lebensmittelinspektoren/Lebensmittelinspektorinnen
- Chefexperten/Chefexpertinnen für das Motorfahrzeugwesen
- Abteilungsvorsteher/Abteilungsvorsteherinnen
- Inspektoren/Inspektorinnen der Gemeindedirektion
- Zivilstandsbeamte/Zivilstandsbeamtinnen

Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG; Änderung)

Steuergesetzrevision 1991

A. Ausgangslage

1. Warum eine Steuergesetz-Revision?

Das geltende Steuergesetz bedarf in den verschiedensten Bereichen der Überarbeitung.
Im Bereich *Familienbesteuerung* muss das Steuergesetz dem revidierten Eherecht angepasst werden. Die Familie soll überdies namentlich in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen steuerlich entlastet werden. Ferner muss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend eine rechtsgleiche Besteuerung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren angestrebt werden. Im Rahmen dieser Steuergesetzrevision müssen auch andere mögliche Familienbesteuerungsmodelle geprüft werden.
Im Anschluss an die als verfassungswidrig erklärte «Initiative für Sparen und Wohneigentum» sowie an die von den Stimmberechtigten verworfene «Volksinitiative für gerechte Steuern» ist der Bereich *Grundeigentumsbesteuerung* zu überarbeiten und vermehrte *Steuergerechtigkeit* herzustellen.
Verschiedene *parlamentarische Vorstösse,* namentlich zu einzelnen Fragen der Grundeigentumsbesteuerung und der Familienbesteuerung, sind mit dieser Steuergesetzrevision zu behandeln.
Gemäss einem *Auftrag des Grossen Rates* muss der Regierungsrat ferner mittelfristig, d.h. bis 1991, die *bernische Steuerbelastung auf das schweizerische* Mittel senken.
Im Sinne von Sofortmassnahmen hat der Grosse Rat zur kurzfristigen steuerlichen Entlastung einen auf zwei Jahre befristeten *Steuerrabatt* sowie die *Senkung der Staatssteueranlage* von 2,3 auf 2,2 Einheiten beschlossen.

2. Familienbesteuerung

Im Bundesgerichtsentscheid vom 13. April 1984 hat das Bundesgericht die sogenannte «Progressionswirkung des Ja-Wortes» für verfassungswidrig erklärt. Aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der aus Artikel 4 Absatz I der Bundesverfassung (BV) abgeleitet wird, hat das Bundesgericht den Schluss gezogen, dass Ehepaare im Verhältnis zu alleinstehenden Personen mit gleichem Einkommen steuerlich nicht schlechter gestellt werden dürfen.
Für das Bundesgericht gilt auch, dass Ehepaare nicht mehr Steuern bezahlen müssten als Konkubinatspaare mit gleichem Gesamteinkommen; soweit sich Steuervorteile nicht vermeiden lassen, seien diese nicht den Konkubinatspaaren, sondern den Ehepaaren zu gewähren. Dies sei dann erreicht, wenn ein Ehepaar für sein Gesamteinkommen nicht mehr Steuern bezahlen müsse als zwei Alleinstehende (bzw. Konkubinatspartner mit je halbem Einkommen). Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid fest, dass diese Entlastung mit *verschiedenen Methoden erwirkt werden könne,* von welcher keine durch die Verfassung vorgezeichnet sei.
Dieser Bundesgerichtsentscheid sowie verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema Ehegattenbesteuerung gaben Anlass, die verschiedenen möglichen Besteuerungsmodelle im Rahmen einer ausserparlamentarischen Arbeitsgruppe zu studieren.
Die ausserparlamentarische Arbeitsgruppe wurde im September 1984 vom Regierungsrat eingesetzt und lieferte ihren Bericht im April 1986 an den Grossen Rat ab.
Der Bericht beinhaltete im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

a Grundsätzliche Bemerkungen zur Ehegatten- und Familienbesteuerung.
Insbesondere wurden Aussagen über die vom Bundesgericht bestätigten Belastungsrelationen über die steuerlich massgebenden Grundzüge des neuen Eherechts sowie die grundsätzlichen Optionsmöglichkeiten gemacht.

b Die einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten wurden dargestellt, namentlich
1. Gemischtes System (bisheriges System) mit Verheirateten- und Zweiverdienerabzug.
2. Individualbesteuerung; Besteuerung der Einkommens- und Vermögensfaktoren bei jedem Individuum, ohne Rücksicht auf den Zivilstand.
3. Gemeinschaftsbesteuerung (Splittingverfahren); Verfahren, wonach das Gesamteinkommen eines Ehepaares oder einer Familie für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes geteilt wird.

c Die verschiedenen Modelle wurden ohne Wertung gewürdigt und ihre finanziellen Auswirkungen aufgezeigt.
Für alle Modelle bzw. Modellvarianten wurden Belastungsvergleiche und Berechnungsbeispiele erstellt.

Der Bericht der ausserparlamentarischen Arbeitsgruppe hat aufgezeigt, dass die Problematik der Ehegattenbesteuerung sehr komplex ist. Obschon allgemein eine Verbesserung des bisherigen Systems der Ehegattenbesteuerung als notwendig erachtet wurde, schien wegen der Komplexität der Probleme eine umfassende Revision des Systems der Ehegattenbesteuerung in zeitlicher Hinsicht frühestens auf 1. Januar 1991 möglich.
Mit der Steuergesetzrevision 1987 sowie dem Steuerrabatt konnte die Belastungsrelation von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren merklich verbessert werden, ohne am Besteuerungssystem der Ehegatten grundsätzlich etwas zu ändern und ohne für eine spätere Wahl eines Besteuerungssystems etwas zu präjudizieren.
Im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision 1991 gilt es nun, über das Besteuerungssystem der Ehegatten zu entscheiden.

3. Die «Initiative für Sparen und Wohneigentum» sowie die «Volksinitiative für gerechte Steuern»

Am 20. November 1984 reichte der Hauseigentümerverband die Initiative «Sparen und Wohneigentum» ein, mit der steuerliche Erleichterungen im Hinblick auf die Förderung des Grundeigentums verlangt wurden.
Die Initiative sah insbesondere steuerliche Erleichterungen des Wohnsparens sowie des Neuerwerbes von Grundeigentum und eine grundlegende Umgestaltung der Eigenmietwertbesteuerung vor. Darüber hinaus wurde eine Erweiterung der Steueraufschubsmöglichkeiten und eine stärker nach der Besitzesdauer abgestufte Steuerbelastung bei der Grundstückgewinnsteuer verlangt. Diese Initiative wurde im Mai 1987 vom Grossen Rat aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzung der Steuergerechtigkeit und der Rechtsgleichheit, für ungültig erklärt.
Am 25. März 1986 hat ferner die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP) eine «Volksinitiative für gerechte Steuern» in Form der einfachen Anregung eingereicht. Die Initiative enthielt nebst dem Begehren nach steuerlicher Gleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbesitzern viele sozialpolitische Anliegen, wie Entlastung für Steuerpflichtige in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Erhöhung der Kinder- und Krankenkassenabzüge sowie die Gleichstellung von Mann und Frau und Verheirateten mit Konkubinatspaaren.
Sie enthielt aber auch die Forderung nach Kompensation gewisser durch die Initiative entstandener Steuerausfälle durch höhere Belastung der obersten Einkommens- und Vermögensklassen. Diese Initiative wurde am 12. Juni 1988 vom Volk abgelehnt.

4. Aufträge und Massnahmen des Grossen Rates

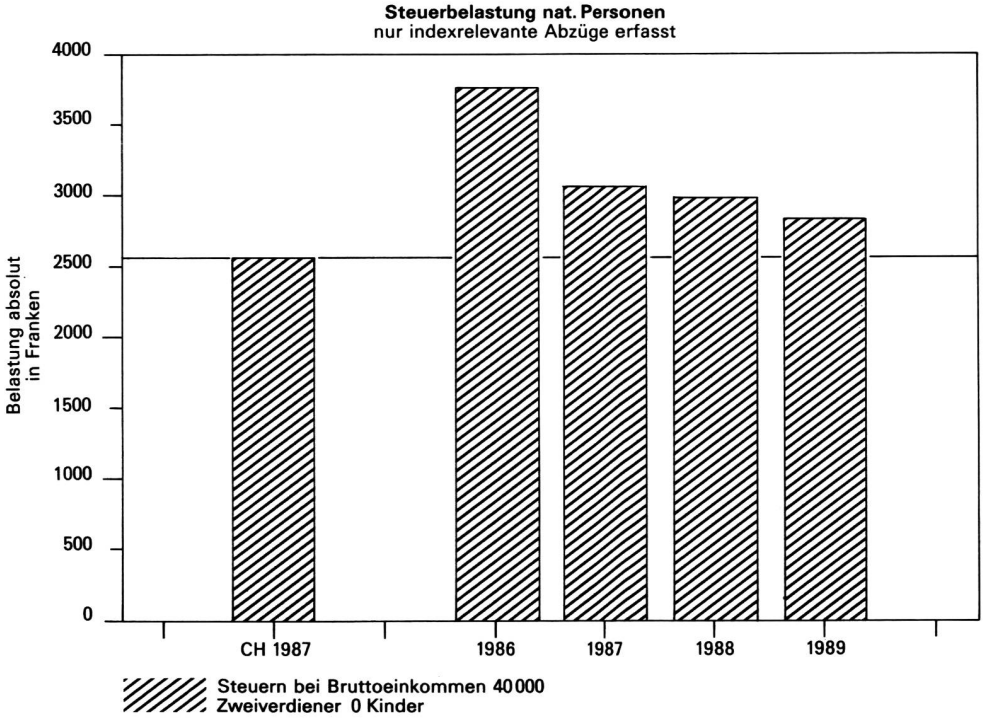
Trotz einer Teilrevision des Steuergesetzes auf den Januar 1987, die Entlastungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen brachte, konnte die Indexposition des Kantons Bern für die natürlichen Personen im Vergleich zu den anderen Kantonen nicht wesentlich verbessert werden, weil in der Zwischenzeit die übrigen Kantone auch nicht untätig waren.
Im November 1986 erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat im Sinne eines steuerpolitischen Konzeptes die verbindlichen Aufträge, kurzfristig die steuerliche Entlastung in Form eines Steuerrabattes und in Form der Senkung der Staatssteueranlage zu realisieren sowie mittelfristig die bernische Steuerbelastung bis 1991 dem schweizerischen Mittel anzupassen (Motion Schmid, Rüti, vom August 1986 betreffend Steuerrabatt und Antrag Grossniklaus anlässlich der Finanzplandebatte im November 1986).
Mit Wirkung per 1. Januar 1989 wurde deshalb im Sinne von Sofortmassnahmen die Gewährung eines Steuerrabattes für die Jahre 1989 bis 1990 sowie mit Wirkung per 1. Januar 1988 die Senkung der Staatssteueranlage von 2,3 auf 2,2 Einheiten beschlossen.

5. Parlamentarische Vorstösse

Folgende parlamentarische Vorstösse sind im Rahmen der Steuergesetzrevision zu behandeln:
- Postulat Hebeisen vom 11. Februar 1985 betreffend Besteuerung des Waldzuwachses
- Postulat Würsten vom 14. Mai 1985 betreffend Besteuerung des Wohnrechtes
- Motion Bühler vom 23. Mai 1985 betreffend steuerliche Abzüge für Umschulung und Weiterbildung
- Motion Schmid (Rüti) vom 19. November 1986 betreffend Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland
- Postulat Schneider vom 19. Februar 1987 betreffend Milderung der Eigenmietwertbesteuerung
- Motion Hirt vom 19. Februar 1987 betreffend Förderung von Sparen und Wohneigentum
- Motion Suter vom 2. September 1987 betreffend Besteuerung von güterrechtlich bedingten Grundstückgewinnen
- Postulat Brönnimann vom 10. September 1987 betreffend Massnahmen zum Schutz der Familie
- Motion Schwarz vom 15. Februar 1988 betreffend Steuerbefreiung von Einkommen aus EL/IV-Renten
- Postulat Diem vom 4. Mai 1988 betreffend Besteuerung alimentenpflichtiger Eltern
- Postulat Gugger vom 19. Mai 1988 betreffend Steuerabzug für Heimbewohner
- Postulat Vollmer vom 7. November 1988 betreffend Erfüllung der im Bundesrecht vorgeschriebenen Mehrwertabschöpfung bei Planungsgewinnen
- Motion Boillat vom 13. Februar 1989 betreffend eine Behandlung der Steuererklärungen durch elektronische Datenverarbeitung
- Motion Bartlome vom 20. Februar 1989 betreffend Eigenmietwert-Reduktion für AHV- und IV-Rentner
- Motion Suter vom 21. Februar 1989 betreffend rechtsgleiche Besteuerung von Personenunternehmungen
- Motion Schürch vom 22. Februar 1989 betreffend Steuerabzüge für spitalexterne Betreuung
- Motion Allenbach vom 23. Februar 1989 betreffend massvolle amtliche Werte und Eigenmietwerte
- Postulat Zwahlen vom 23. Februar 1989 betreffend Aufhebung der Besteuerung der Lehrlinge und Studenten
- Postulat Zwahlen vom 23. Februar 1989 betreffend höhere Steuerabzüge für Kinder in der Berufslehre

6. Steuerbelastungsvergleiche

Eine auf den 1. Januar 1985 vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes wurde verworfen. Die Verwerfung dieser Teilrevision von 1985 hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Stellung des Kantons Bern im Steuerbelastungsvergleich mit den übrigen Kantonen. Weil die übrigen Kantone in jener Zeit ihre Steuergesetze revidierten, verschlechterte sich die Stellung des Kantons Bern im Steuerbelastungsvergleich zu den meisten anderen Kantonen massiv.
Gemäss der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichten Statistik *«Steuerbelastung in der Schweiz 1985»* betrug der Belastungsindex – bei einem schweizerischen Mittel von 100 Punkten – für die natürlichen Personen 122,1 Punkte, für die juristischen Personen 118,1 Punkte.



Für die Grafiken betreffend die übrigen Personen-/Einkommenskategorien vergleiche Beilage 1

Steuergesetzrevision 1987

Auf den 1. Januar 1987 gelang es, eine Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft zu setzen.
Diese Teilrevision brachte folgende Entlastungsmassnahmen für natürliche und juristische Personen:

Natürliche Personen:

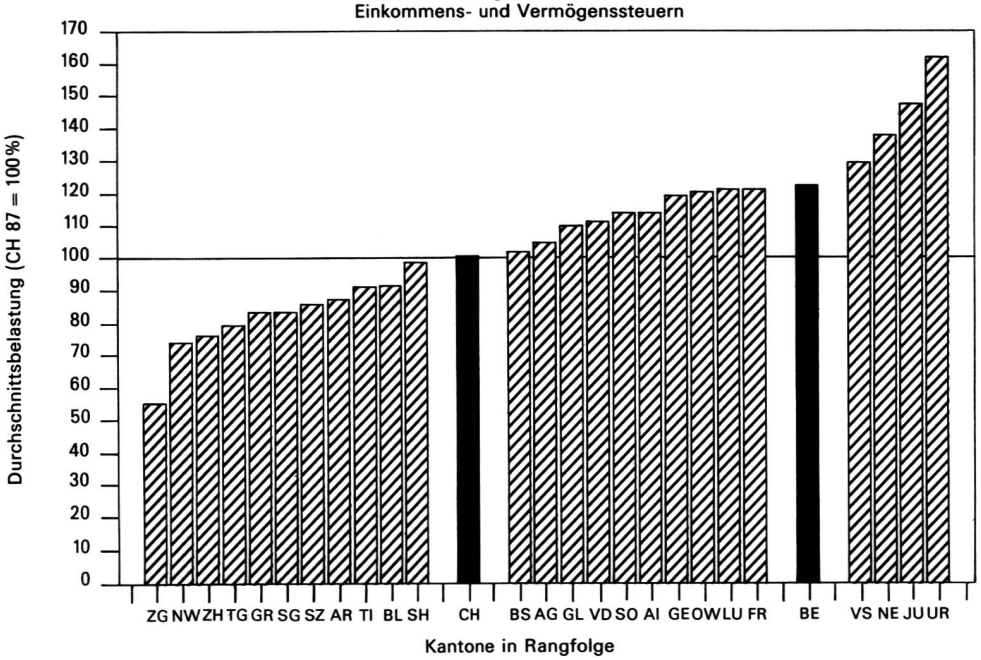
- Ausgleich der kalten Progression
- Entlastung der Familie und niedriger Einkommen
- Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer

Juristische Personen:

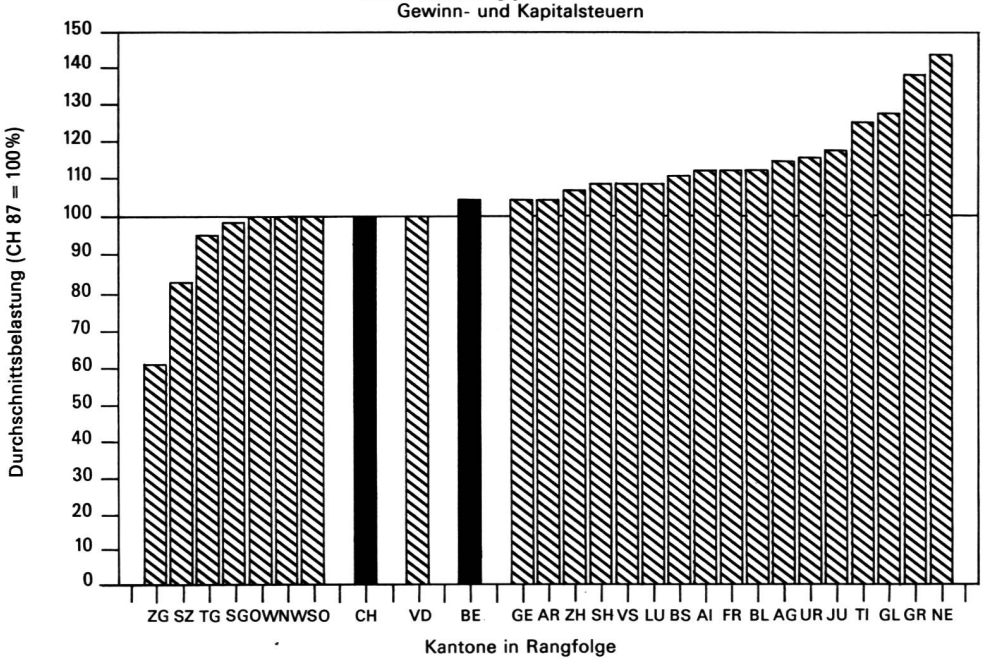
- Senkung des Kapitalsteuertarifs
- Steuern gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand
- Senkung des Steuersatzes für Holding- und Domizilgesellschaften

Gemäss der von der eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichten Statistik *«Steuerbelastung in der Schweiz 1987»* betrug die Steuerbelastung im Kanton Bern 1987 im interkantonalen Vergleich – bei einem schweizerischen Mittel von 100 Punkten – für die natürlichen Personen 120,7 Indexpunkte, für die juristischen Personen 104,0 Indexpunkte.

Steuerbelastung nat. Personen 1987
Einkommens- und Vermögenssteuern



Steuerbelastung jur. Personen 1987
Gewinn- und Kapitalsteuern



Vergleiche für weitere Belastungsvergleiche auch Beilage 2

B. Zielsetzungen der Steuergesetzrevision 1991

Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich für die vorliegende Steuergesetzrevision folgende Zielsetzungen:
- Grundsätzliche Überprüfung des Systems der Ehegattenbesteuerung: Ehegatten sollen unter sich, aber auch im Vergleich mit Konkubinatspaaren, gleich, d.h. entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, besteuert werden.
- Das Veranlagungsverfahren soll für den Steuerpflichtigen einfacher und praktikabler werden.
- Annäherung der bernischen Steuerbelastung bis 1991 an das schweizerische Mittel
- Grundsätzliche Überprüfung der Besteuerung des Grundeigentums
- Grundsätzliche Überprüfung des Abzugssystems, namentlich in den Bereichen Kinder- und Familienabzüge

Durch die Revision 1991 soll im Kanton Bern nicht nur im Allgemeinen die durchschnittliche schweizerische Steuerbelastung realisiert werden. Die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen sollen vielmehr auch für sich dem Durchschnittsindex angepasst werden.
Vollständig ausser Betracht wird die Frage der zeitlichen Bemessung gelassen. Dieser Problemkreis soll in einem späteren Zeitpunkt behandelt werden, wenn die Ergebnisse auf eidgenössischer Ebene bekannt sein werden.

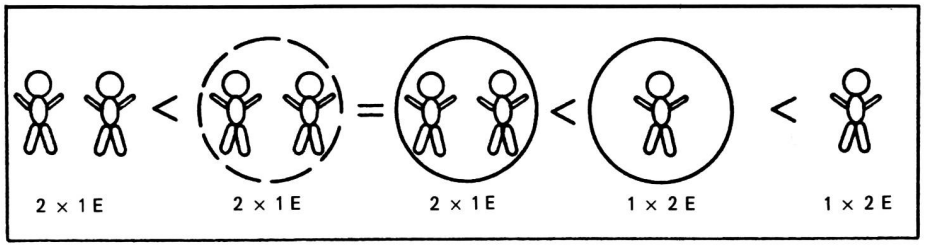
C. Einzelne Revisionspunkte

1. Die Familienbesteuerung

Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat 1987 im Anschluss an die Präsentation des Schlussberichtes der ausserparlamentarischen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Ehegatten- und Familienbesteuerung im Kanton Bern, die möglichen Besteuerungsmodelle unter Einbezug des Modells der Individualbesteuerung weiter zu verfolgen. Die Verwaltung unterzog im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Steuergesetzrevision 1991 die Modelle «gemischtes System», «Individualbesteuerung» und «Gemeinschaftsbesteuerung» (Splittingverfahren) einer eingehenden Prüfung.
Das Ergebnis dieser Arbeiten, nämlich je ein Vorschlag für die drei Besteuerungsmodelle, wurde im Antrag des Regierungsrates (grüne Fassung) vorgelegt. Um die verschiedenen Systeme untereinander vergleichbar zu machen, wurden der gleiche Tarif und grundsätzlich die gleichen Abzüge verwendet. Die drei Systeme wurden nach Möglichkeit optimiert. Die zur Optimierung des Systems (Tarifgestaltung, horizontale und vertikale Belastungsrelationen, Steuerausfälle, Auswirkungen auf die Stellung im schweizerischen Mittel, Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht, etc.) notwendigen umfangreichen Berechnungen konnten nur dank dem Einsatz der Informatik bewältigt werden.
Die drei vorgelegten Systeme sind gegenüber punktuellen Veränderungen sehr empfindlich. Bereits geringfügige Veränderungen können die Ausgewogenheit eines einzelnen Systems in Frage stellen.
Die Systeme werden in der separaten Beilage rechnerisch und graphisch dargestellt.
Das im Schlussbericht der ausserparlamentarischen Arbeitsgruppe vorgestellte System des variablen Teilsplittings (Berücksichtigung aller Abzüge in Form eines Divisors) konnte nicht weiterverfolgt werden. Die Berechnungen zeigten, dass sich die Abzüge systembedingt (Divisoreffekt) bei hohen Einkommen im Vergleich zu den anderen Modellen unverhältnismässig stark auswirkten. Hingegen zeigte sich, dass diese negativen Auswirkungen beim konstanten Teilsplitting nicht auftreten, weshalb eine Variante auf dieser Basis ausgearbeitet wurde.
Das Modell der Individualbesteuerung wurde auftragsgemäss weiterverfolgt. Es ermöglicht wohl die Gleichstellung von Zweiverdienerehepaaren mit Konkubinatspaaren, schafft aber systembedingt gewichtige Ungleichheiten in anderen Bereichen, die nicht eliminiert werden können.

Die drei ausgearbeiteten Familienbesteuerungsmodelle weisen in bezug auf Belastungsrelationen folgende Gemeinsamkeiten auf:
- Die Steuerbelastung wird im Sinne der Ziele der Steuergesetzrevision 1991 generell gesenkt und dem schweizerischen Mittel angenähert.
- Alle drei Systeme erfüllen die Anforderungen an den folgenden horizontalen Belastungsvergleich:
  Die steuerliche Belastung eines Einverdienerehepaares ist niedriger, als die Belastung eines Alleinstehenden mit gleichem Einkommen, aber höher als die Belastung eines Zweiverdienerehepaares mit gleichem Gesamteinkommen.
  Die steuerliche Belastung des Zweiverdienerehepaares wiederum entspricht jener einer nichtehelichen Gemeinschaft mit gleichen Einkommensanteilen, ist jedoch höher als die steuerliche Belastung von zwei Alleinstehenden mit je der Hälfte des Einkommens der nichtehelichen Gemeinschaft.
- Ehepaare sind gegenüber Alleinstehenden entlastet, und zwar in der Regel stärker als nach geltendem Recht.
- Bei einem Einkommensverhältnis von 50 zu 50 wird überall annähernd eine Gleichbelastung des Zweiverdienerehepaares und des Konkubinatspaares erreicht. Bei unterschiedlichen Einkommensanteilen der Partner ergeben sich Vorteile für das Zweiverdienerehepaar.
- Erhebliche Belastungsunterschiede ergeben sich je nach Einkommensanteilen im Vergleich von Zweiverdienerehepaaren untereinander.
- Bei Einkommensverhältnissen 90% zu 10% können die gewünschten Belastungsrelationen nicht in allen Teilen erreicht werden, sie liegen aber immer noch unter den nach Bundesgericht bestehenden verfassungsmässigen Maximaldifferenzen.

Schematisch kann das Gesagte folgendermassen dargestellt werden:



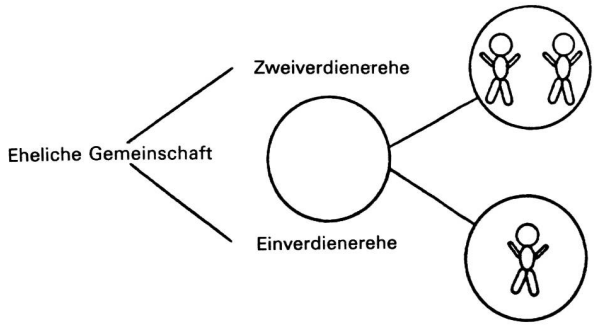
Legende: E : Einkommen
<: bezahlt weniger Steuern als

Alleinstehende Personen (Individuum)



Nichteheliche Gemeinschaft Erwachsener





Die einzelnen Familienbesteuerungsmodelle können wie folgt beschrieben werden:

1.1 Das gemischte System

Das gemischte System basiert auf dem geltenden Recht, welches für die Besteuerung grundsätzlich beim Individuum anknüpft. Im Unterschied zur Individualbesteuerung behandelt es jedoch Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als Einheit. Die als wünschbar erachteten Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Besteuerungskategorien werden durch Abzüge vom steuerbaren Einkommen erreicht. Es kommen dabei folgende Abzüge zur Anwendung:

- Gewinnungskostenabzug
- Versicherungsabzug
- allgemeiner Abzug
- Haushaltabzug
- Kinderabzug
- Zweiverdienerabzug
- Verheiratetenabzug
- Rentnerabzug

1.2 Das konstante Teilsplitting

Das konstante Teilsplitting basiert auf dem Prinzip des gemischten Systems, welches die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten als Einheit behandelt. Mit Ausnahme des Verheiratetenabzuges werden sämtliche Abzüge des gemischten Systems unverändert übernommen.
Um die mit der Zusammenrechnung der Einkommen (Vermögen) verbundene Progressionswirkung zu brechen, wird das Gesamteinkommen (Vermögen) der Ehegatten zum Satz besteuert, der sich für 60 Prozent dieses Einkommens (Vermögen) ergibt.
Damit den in Verbrauchsgemeinschaften erzielbaren Haushaltvorteilen angemessen Rechnung getragen wird, erfolgt die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens (Vermögen) nicht auf der Basis des Teilers 2, sondern mit einem etwas tieferen Divisor. Die Mehraufwendungen des Zweiverdienerehepaares werden durch den Zweiverdienerabzug berücksichtigt.

1.3 Die Individualbesteuerung (Ordner II der grünen Vorlage)

Die Individualbesteuerung geht davon aus, dass jeder Ehegatte und jedes Kind sein eigenes Einkommen und Vermögen zu deklarieren und zu versteuern hat. Damit entfällt der durch die Faktorenaddition bewirkte Progressionseffekt.
Abzüge, die ein Ehegatte mangels genügendem Einkommen nicht voll ausschöpfen kann, können grundsätzlich vom anderen Ehegatten beansprucht werden (Prinzip der Anrechnung des unverbrauchten Abzuges unter Ehegatten). Der Verheiratetenabzug und der Zweiverdienerabzug entfallen. Neu eingeführt wird ein Einverdienerabzug von 5%, höchstens aber 4000 Franken. Dieser Abzug trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einem Einverdienerehepaar das Gesamteinkommen einzig bei einem Ehegatten besteuert wird, während bei Zweiverdienerehepaaren dieses Gesamteinkommen auf beide Ehegatten aufgeteilt wird, was eine Entschärfung der Progression bewirkt. Mit dem Einverdienerabzug soll auch beim Einverdienerehepaar diese Entschärfung der Progression erreicht werden.
Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern Ehegatten (Selbständigerwerbende, Einzelfirma), soll auf die Angaben in der Steuererklärung abgestellt werden. Wird dem mitarbeitenden Ehegatten ein Lohn ausgerichtet,

Übersicht über die drei Familienbesteuerungsmodelle

	Gemischtes System	Individualbesteuerung	Konstantes Teilsplitting
Belastungsrelationen	Das Ziel, ein Zweiverdienerehepaar nicht stärker zu belasten als ein Konkubinatspaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, oder allfällige Vorteile dem Zweiverdienerehepaar zukommen zu lassen, wird mit allen drei Systemen erreicht. Sämtliche Systeme belasten den Alleinstehenden stärker als ein Ehepaar mit gleichem Gesamteinkommen.		
Besondere Auffälligkeiten	Übereinstimmung mit dem Recht der direkten Bundessteuer und dem Harmonisierungsentwurf.	Das Prinzip der unverbrauchten Abzüge. Jede Person, auch das Kind, erhält eine eigene Steuererklärung.	Das Abzugssystem ist gleich wie beim gemischten System, mit Ausnahme des Verheiratetenabzuges, der mit Divisor berücksichtigt wird.
Manipulationsresistenz (Gesamteinkommensneutralität)	bedingt resistent	sehr anfällig	bedingt resistent
Bürgerfreundlichkeit (Einfachheit)	wie geltendes Recht	Beide Ehepartner haben je eine Steuererklärung für die Staatssteuer und eine gemeinsame für die direkte Bundessteuer auszufüllen. Dazu kommt pro Kind eine Steuererklärung für die Staatssteuer (ohne Bundessteuer). Vor dem Ausfüllen der Steuererklärung müssen Ehepartner eine güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen. Bei Uneinigkeit unter Ehegatten müssen die Steuerbehörden entscheiden. Infolge des Prinzips der unverbrauchten Abzüge ist ein koordiniertes Ausfüllen der Steuererklärung zwischen Ehegatten nötig.	Der Splittingdivisor, der den Verheirateten-abzug ersetzt, bedeutet eine Vereinfachung.
Veranlagungsökonomie	Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.	Bringt veranlagungsmässig grosse Schwierigkeiten. Insbesondere sind zu erwähnen: – güterrechtliche Auseinandersetzung – zeitliche und sachliche Koordination der Veranlagung wegen dem Prinzip der unverbrauchten Abzüge – keine Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer – separate Steuererklärung für Staat und Bund – Verdoppelung der Anzahl der Steuererklärungen – Notwendigkeit der erheblichen Vergrösserung des Verwaltungsapparates in personeller und räumlicher Hinsicht.	Keine Änderung gegenüber geltendem Recht.

so wird dieser Ehegatte als unselbständig erwerbstätig behandelt. Sind jedoch beide Ehegatten am Geschäftsgewinn beteiligt (z. B. Kollektivgesellschaft) so erfolgt die Einkommensbemessung jedes einzelnen Ehegatten auf Grund der effektiven Gewinnverteilung.
Ersatzeinkommen (Pensionen, AHV-Rente usw.) werden beim berechtigten Ehegatten besteuert. Sind beide Ehegatten an einer Rente gemeinsam berechtigt, so wird die Rente auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

1.4 Antrag:

Der Regierungrat befürwortet die Beibehaltung des gemischten Systems; das System des konstanten Teilsplitting erscheint jedoch ebenfalls prüfenswert.
Der Regierungsrat beantragt aus den aufgeführten Gründen, das *System der Individualbesteuerung (Ordner II) nicht weiterzuverfolgen.* Die grossrätliche Kommission hat beschlossen, nur das gemischte System sei weiterzuverfolgen.

2. Die Grundeigentumsbesteuerung

Im Bereich der Grundeigentumsbesteuerung soll der vorliegende Revisionsvorschlag Erleichterungen bei der als zu hoch empfundenen Steuerbelastung für Grundstückgewinne bringen. Von dieser Erleichterung sind jedoch die Spekulationsgewinne ausgenommen. Die stärkere steuerliche Belastung der unverdienten Wertzuwachsgewinne (Einkommen aus Vermögensgewinn) gegenüber dem Erwerbseinkommen (Einkommen aus Arbeit) wird über eine Tarifreduktion von 140 Prozent auf 120 Prozent herabgesetzt. Dabei werden die bisher geltenden *Tarifabstufungen* beibehalten (Art. 46 Abs. 1 unrev. StG), so dass sich für den Bereich der Vermögensgewinnsteuer ein eigener, von der Einkommensbesteuerung *losgelöster Tarif ergibt.*
Spekulationsgewinne werden mit einer differenzierten Zuschlagsabstufung von diesen Erleichterungen *ausgenommen.* So bleibt die gewollt strenge Besteuerung der Spekulationsgewinne bestehen und wird für einzelne Bereiche sogar verschärft, ohne aber das Ausmass einer verbotenen konfiskatorischen Besteuerung zu erreichen.
Im Bereich *Steueraufschub* sind Erleichterungen beim Tausch vorgesehen, indem nur noch die wertmässige Gleichheit der Grundstücke verlangt wird. Eine deutliche Erweiterung ist ferner bei der *Ersatzbeschaffung* festzustellen. Beim *Geschäftsvermögen* wird aus Gründen der Rechtsgleichheit, analog der Landwirtschaft, das Kriterium der gleichen betrieblichen Funktion gestrichen. Beim *Privatvermögen* ist neu ein Ersatzbeschaffungstatbestand für ganzjährig selbstbewohnte Liegenschaften vorgesehen.
Die *Erbteilung* wird, angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes für die Veranlagung und der meist niedrigen Gewinne, als Veräusserungstatbestand gestrichen.
Aus steuersystematischen Gründen und angesichts der Möglichkeit der Ersatzbeschaffung im Privatvermögen (Steueraufschub) wird die *Steuerfreiheit* für Grundstückgewinne im Rahmen einer *Enteignung* oder unter Enteignungsdrohung *ausgeschlossen.*
Das *gesetzliche Grundpfandrecht* für die Grundstückgewinnsteuer wird als einzig wirksames Sicherungsmittel zugunsten von Staat, Gemeinde und Kirchgemeinde vorgesehen.
Für die Festlegung der *Mietwerte bei Eigengebrauch* haben die Behörden im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes nun ausdrücklich die Zielsetzungen der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge angemessen zu berücksichtigen.
Kleinere Änderungen betreffen die gesetzliche Fixierung der bestehenden *Veranlagungspraxis* (Revision) sowie *redaktionelle Anpassungen.*

Die Überprüfung der bestehenden Modelle der *Planungsmehrwertabschöpfung* zeigte deren fehlende Praktikabilität, stossende Ungerechtigkeiten und einen unverhältnismässigen Aufwand für Bürger und Verwaltung. Auf eine Regelung im Rahmen des Steuergesetzes musste daher verzichtet werden. Hingegen wird die Ausarbeitung eines *abgaberechtlichen Spezialerlasses* geprüft, in welchem neben der Symmetrie zwischen Mehrwertabschöpfung und Minderwertausgleich auch andere boden-, planungs- und eigentumsrechtliche Fragen behandelt werden.

Im Bereich *Amtliche Bewertung* wird festgelegt:
- die *Meldepflicht* des *Grundeigentümers* von baulichen Änderungen am Grundstück;
- die periodische *Überprüfung von Amtes wegen* durch die Schatzungskommission;
- die Möglichkeit der *Nachbesteuerung* der Differenz zwischen Ertragswert und amtlichem Wert bei ertragswertbesteuertem Bauland.

3. Weitere Revisionspunkte

3.1 Die *Steuerbelastung von Lotteriegewinnen* wird unter die 35% der Verrechnungssteuer *gesenkt* (Staat, Gemeinden, direkte Bundessteuer), um damit einen erhöhten Anreiz zur ordnungsgemässen Deklaration der Lotteriegewinne zu schaffen. Die heute bestehende Steuerbelastung bis über 56% ist zu hoch, umsomehr als dem Kanton aus den Lotteriegeldern neben den besteuerten Gewinnen weitere Anteile zufliessen.

3.2 Organisation und Verfahren

Im Verfahren vor Bundesgericht betreffend die Unterstellung des Ausgabenbewilligungsbeschlusses für das Projekt Nesko-B hat sich gezeigt, dass der geltende Artikel 94 StG keine genügende Delegationsnorm für die Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung von 1 Million Franken übersteigenden Ausgaben an den Grossen Rat darstellt.
Mit dieser Revisionsvorlage soll eine solche Delegationsnorm im Bereich des Veranlagungsverfahrens geschaffen werden.
In Artikel 152 soll dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt werden, auch im Bereich der Registerführung und des Steuerbezuges die notwendigen Kredite bewilligen zu können.

In Artikel 159 wird die Regelung über die Vergütung an die Gemeinden für die Mitwirkung im Veranlagungsverfahren und jene der Gemeinden an den Staat für den Einbezug der Gemeindesteuern den veränderten tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

3.3 Gewinnungskosten; Umweltneutrale Fahrkostenabzüge

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen werden als Gewinnungskosten grundsätzlich nur die Auslagen zum Abzug zugelassen, die durch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel entstehen. Die Kosten des privaten Verkehrsmittels sind abzugsfähig, wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels aus beachtlichen Gründen nicht zumutbar ist. An dieser Regelung soll aus folgenden Gründen festgehalten werden:

- Der Arbeitnehmer hat oft keine echte Möglichkeit, seinen Arbeitsplatz so auszuwählen, dass er diesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann.
- Der Unselbständigerwerbende würde durch die Verweigerung des Abzuges des privaten Verkehrsmittels gegenüber dem Selbständigerwerbenden eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung erfahren.
- Der Entwurf für ein Gesetz über die direkte Bundessteuer geht auch für den Unselbständigerwerbenden vom Abzug der tatsächlichen Gewinnungskosten aus.

3.4 Gewinnungskosten; Weiterbildung

Der Kanton Bern kennt bisher keine Abzugsmöglichkeit für Weiterbildungskosten. Nach konstanter Rechtsprechung stellen diese keine Gewinnungskosten dar. Im Hinblick darauf, dass die direkte Bundessteuer und praktisch sämtliche anderen Kantone einen entsprechenden Abzug vorsehen, wird die Regelung über die Gewinnungskosten in Artikel 35 StG um die Weiterbildungskosten erweitert.

3.5 Rentner und Gebrechliche

Zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens sollen die beiden bisher in Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstaben a und b StG geregelten Abzüge übersichtlich gelöst werden. Der nun vorgesehene Abzug wurde aus sozialpolitischen Gründen vom steuerbaren Einkommen abhängig gemacht. Zusammen mit den übrigen erhöhten persönlichen Abzügen beläuft sich nun das steuerfreie Existenzminimum für Alleinstehende auf 13800 (bisher 10300) und für Verheiratete auf 23600 (bisher 17500) Franken.
Ergänzungsleistungen für Bezüger einer Rente der AHV oder IV zur Erreichung des Existenzminimums gehören zu den öffentlichrechtlichen Unterstützungen, und diese gelten nach Artikel 26 Absatz 3 StG nicht als steuerbares Einkommen. Auf Grund der erhöhten persönlichen Abzüge und des erhöhten Rentner- und Gebrechlichen-Abzuges fallen die meisten Bezüger von Ergänzungsleistungen aus der Einkommenssteuerpflicht.

Für Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, die zur Bestreitung der Heimkosten Ergänzungsleistungen der AHV und IV beanspruchen, soll ausserdem ein Sonderabzug gewährt werden.

3.6 Unternehmungsbesteuerung

Die Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich hat auf 1987 erheblich abgenommen (Abnahme von 119,1 auf 104,0 Punkte). Auf den Index der Gewinnbelastung entfallen dabei 99,0 Punkte (bisher 117,1) und auf jenen der Kapitalbelastung 117,3 Punkte (bisher 124,1).
Mit der Steuergesetzrevision 1987 sowie durch die Wirkung der Anlagesenkung per 1988 steht der Kanton Bern im Bereich der Besteuerung von Unternehmungen gut da. Bei der Gewinnsteuer drängt sich daher keine weitere Entlastung auf. Hingegen hat sich die Senkung der Kapitalsteuer im Rahmen der Steuergesetz-Revision 1987 nicht wie erhofft auf den Index ausgewirkt. Mit 117,3 Punkten ist der Kanton Bern nach wie vor im oberen Drittel der Kantone eingereiht, weshalb eine weitere Herabsetzung der Kapitalsteuer vorgeschlagen wird.

Für die Unternehmungen sind ausserdem die folgenden Änderungen vorgesehen:

- Steueraufschub bei Umwandlung in eine andere Personenunternehmung, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bzw. Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auch dann, wenn die Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern. Es soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Realisation von stillen Reserven, für die kein Steueraufschub möglich ist, nicht davon abhängt, in welchem Umfang die Beteiligungsverhältnisse ändern.
- Der Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung soll analog dem heute geltenden Recht für landwirtschaftliche Betriebe geregelt werden. Dies bedeutet, dass das Kriterium der gleichen betrieblichen Funktion fallen gelassen wird. Erforderlich für die Gewährung des Steueraufschubes ist aber weiterhin die Reinvestition des Erlöses in Objekte des betriebsnotwendigen Anlagevermögens.
- Dem Regierungsrat wird im weiteren die Kompetenz übertragen, Weisungen über Rücklagen für gesetzlich vorgeschriebene Umweltschutzmassnahmen zu erlassen.

D. Finanzpolitischer Rahmen und Vorgehen

Um das Ziel der Annäherung der bernischen Steuerbelastung an das schweizerische Mittel zu erreichen, sind indexwirksame Entlastungen von rund 20,7 Prozentpunkte (Grundlage «Steuerbelastung der Schweiz 1987») erforderlich. Diese Entlastung bedeutet Mindereinnahmen von je rund 300 Millionen Franken (inklusive 80 Millionen Franken Rabatt) für Kanton und Gemeinden, was je vier Anlagezehnteln entspricht. Eine Entlastung in dieser Grössenordnung ist, aus finanzpolitischen Gründen, bei Staat und Gemeinden nur im Rahmen eines schrittweisen Vorgehens zu verkraften. Es ist deshalb vorgesehen, per 1991, mit Gültigkeit für die Jahre 1991 und 1992, einen übergangsrechtlichen Tarif zu

schaffen, der gegenüber dem ab 1993 anwendbaren Tarif geringfügig höher ist. Der Übergangstarif 1991 bewirkt Steuerausfälle von 220 Millionen Franken (inklusive 80 Millionen Franken Rabatt) und bringt bereits wesentliche steuerliche Entlastungen. Der Tarif 1993, der ab 1993 definitiv zur Anwendung kommt, bewirkt die vorgesehenen 300 Millionen Franken Steuerausfälle und ist geeignet, die angestrebte Zielsetzung voll zu erfüllen.

Massnahmen in Zahlen

Jahr	Massnahme	Auswirkung (in Franken)	Auswirkung (in Prozent)	Neuer Index (statisch)
1987	Index 120,7			
1988	Anlagesenkung	–	4,39	115,3
1989/90	Rabatt	80 Mio.	5,4	109,9
1991/92	StG-Revision	140 Mio.	9,4	100,5
1993/94	StG-Revision und Tarif 1993	80 Mio.	5,4	95,1

Der Index 1993/94, der aus statischer Sicht deutlich unter 100 Punkten liegt, muss so tief angesetzt werden, um den schweizerischen Durchschnitt erreichen zu können. Aus einer dynamischen Sicht darf nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass praktisch alle andern Kantone ebenfalls Steuerentlastungen durchführen. Soll somit das grossrätliche Ziel, die durchschnittliche schweizerische Steuerbelastung, erreicht werden, muss aus einer statischen Betrachtungsweise ein Indexstand 1993 unter 100 Punkten angestrebt werden.

E. Vernehmlassungsverfahren und Zeitplan

Im Januar 1989 erteilte der Regierungsrat die Ermächtigung zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens sowohl in schriftlicher Form als auch in Form der konferenziellen Anhörung in den Monaten Januar bis März 1989. Für die konferenzielle Anhörung wurde eine Kommission unter der Leitung des Steuerverwalters eingesetzt. Neben den üblicherweise anzuhörenden Kreisen (kantonale Behörden, regionale Organisationen, Gemeinden, die im grossen Rat vertretenen Parteien, die Spitzen der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) wurden weitere an der Vorlage interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen.
Die Revisionsvorlage wurde praktisch von allen Vernehmlassungspartnern positiv aufgenommen. Insbesondere die Ziele der Revision, Erreichung der inneren und äusseren Steuergerechtigkeit sowie die Annäherung der bernischen Steuerbelastung an das schweizerische Mittel, wurden ausnahmslos begrüsst. Auch viele weitere Revisionspunkte fanden mehrheitliche Zustimmung. Die Individualbesteuerung wurde praktisch von allen Vernehmlassungspartnern (2 Ausnahmen), wegen den zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten abgelehnt. Die Stellungnahmen für das Gemischte System und diejenigen für das konstante Teilsplitting halten sich in etwa die Waage. Es wurden zahlreiche weitergehende Begehren gestellt, namentlich in den Bereichen Grundeigentumsbesteuerung und Unternehmensbesteuerung. Während von gewissen Vernehmlassungspartnern eine Einführung des Tarifes 1993 bereits per 1991 gefordert wurde, äusserten andere Bedenken im Hinblick auf die Auswirkungen der Steuerausfälle auf die Gemeindefinanzen.

Einzelnen Vernehmlassungsbegehren wird mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen:

Im Bereich *Familienbesteuerung* wird der Kinder- und Unterstützungsabzug der direkten Bundessteuer angepasst, womit gleichzeitig ein hängiges Postulat (Zwahlen) erfüllt werden kann. Ferner wurde der Zweiverdienerabzug auf die Höhe des kleineren reinen Erwerbseinkommens limitiert. Der Tarif wurde noch etwas verbessert, indem nun auch die Steuerbelastung der Einkommen über 50000 dem schweizerischen Mittel angenähert wird. Die verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten wurde noch präzisiert.

Im Bereich *Grundeigentumsbesteuerung* werden Wohnrecht und Nutzniessung für den Einkommens- und Grundstückgewinnbereich gleichbehandelt. Die Tilgung güterrechtlicher Forderungen durch Übereignung einer Liegenschaft wird als neuer Steueraufschubstatbestand geregelt. Die mit der Steuergesetzrevision 1991 verbundenen Erweiterungen im Bereich des Steueraufschubes verlangen eine Erweiterung der Steuerteilung unter den Gemeinden (Dekretsänderung). Die Mindesthöhe der Vermögensgewinne wird auf Fr. 5000.– erhöht.

Im Bereich *Unternehmungsbesteuerung* wurde der Anregung Folge gegeben, die Kaptialsteuer ebenfalls auf das schweizerische Mittel zu senken. Zu diesem Zweck wurde der oberste Teilmengensatz auf 1,0 Promille gesenkt. Damit werden auch kapitalintensive Unternehmungen das schweizerische Mittel erreichen.
Der wirtschaftlichen Doppelbelastung wurde dadurch Rechnung getragen, dass ordentliche Gewinnausschüttungen bernischer Unternehmungen an bernische Steuerpflichtige bis zu einem Betrag von 40000 Franken pro Empfänger nur noch zu 80 Prozent besteuert werden.

Bereich Übriges

Die Streichung des Vergabungsabzuges stiess in der Vernehmlassung mehrheitlich auf Ablehnung, weshalb auf eine Änderung in diesem Bereich verzichtet wird.
Der vorgeschlagenen Regelung des Gewinnungskostenabzuges stimmten die meisten Vernehmlassungspartner zu.

In dieser Revisionsvorlage wurde die Teuerung bis 1991 berücksichtigt; der nächste Teuerungsausgleich gemäss Artikel 61a ist per 1. Januar 1993 möglich. Auf Anregung des Verwaltungsgerichtes wurde das Steuergesetz an das neue

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG), das im Mai 1989 in zweiter Lesung verabschiedet worden ist und auf 1.1.1990 in Kraft treten wird, angepasst. Das Steuergesetz regelt das Verfahren somit nur noch dort, wo vom VRPG abweichende Regeln gelten. Das Gesetz wird dadurch von unnötigem Ballast befreit.
Das ganze Gesetz wurde in eine geschlechtsneutrale Fassung (umfassend auch diejenigen Teile, die keine materiellen Änderungen erfuhren) gebracht.
Im übrigen wurden der Entwurf gestützt auf Bemerkungen der Vernehmlassungspartner noch in einigen Punkten präzisier formuliert und sprachlich verbessert.

F. Verstärkung des Finanzausgleiches

Die Auswirkungen dieser Revision auf die finanzschwachen Gemeinden sollen, soweit möglich, durch eine Verstärkung des direkten Finanzausgleiches teilweise aufgefangen werden. Grundlage hierfür bildet Artikel 231 des Entwurfes. Vorgesehen ist, den dannzumaligen Restbestand des Sonderfonds von rund acht Millionen Franken für das Jahr 1991 einzusetzen. Es handelt sich somit um die Fortführung der Lösung, wie sie beim Steuerrabatt für die Jahre 1989 und 1990 angewendet wird. In der Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich ist eine diesbezügliche Verstärkung ab 1992 vorgesehen.

Bern, 12. Oktober 1989 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

III. Steuerpflicht 1. Im allgemeinen

Art. 5 [1] Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, und die juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird.

[2] Steuerpflichtig sind ferner Personen, die nach dem Bundesrecht und den Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern besteuert werden können.

[3] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

[4] Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern zugerechnet.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Art. 6 [1] Der Wohnsitz im Sinne des Gesetzes bestimmt sich nach Artikel 23–26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat ferner:

a wer nach den eidgenössischen Vorschriften über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft seinen politischen Wohnsitz im Kanton Bern hat;

b der Minderjährige oder Bevormundete, der sich im Kanton Bern aufhält, auch wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

III. Steuerpflicht 1. Im allgemeinen

Art. 5 [1 und 2] unverändert

[3] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

[4] Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen zugerechnet.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Art. 6 [1] unverändert

[2] Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben ferner:

a unverändert

b Minderjährige oder Bevormundete, die sich im Kanton Bern aufhalten, auch wenn die Person, bei der die elterliche Gewalt liegt, im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

Art. 5 Absatz 3: Für den Bereich der Einkommensbesteuerung wird das Wohnrecht der Nutzniessung angeglichen. Angesichts der unterschiedlichen zivilrechtlichen Ausgestaltung ist in bezug auf die Vermögensbesteuerung eine von der Nutzniessung unterschiedliche Besteuerung gerechtfertigt. Vergleiche dazu Kommentar zu Artikel 32a und 33.

Absatz 4: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 6 Absatz 2 Buchstabe b: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Art. 7 [1] Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:
a wer sich hier als Erwerbstätiger aufhält;
b wer sich hier, ohne erwerbstätig zu sein, länger als sechs Monate fortgesetzt aufhält, auch wenn er den Kanton Bern vorübergehend verlässt;
c wer sich hier regelmässig während mindestens neunzig Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt.

[2] Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach den Artikeln 8 und 77 bis 90a dieses Gesetzes.

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] Teilweise steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen sowie die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:
a Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;
b Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;
c Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;
d Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;
e das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);
f Mitberechtigte an einer unverteilten Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrekken;
g im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern für die ihnen hiefür ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Art. 7 [1] Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:
a wer sich hier aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufhält;
b unverändert

c unverändert

[2] Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Artikeln 8 und 77 bis 90b dieses Gesetzes.

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] unverändert

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:
a–d unverändert

e unverändert, bisher Buchstabe f

f unverändert, bisher Buchstabe g

g aufgehoben

Art. 7 Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Anpassung an die Neunumerierung der Artikel 90 bis 90b.

Art. 8 Absatz 2 Buchstabe e (alt): Aufgehoben, Anpassung an das neue Eherecht (Steuerliche Anknüpfung an das Individuum, nicht mehr das Familienoberhaupt).

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilsmässiger Steuerpflicht

Art. 13 [1] Besteht im Kanton Bern eine teilweise oder anteilsmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewendet, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde. Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

[2] Der Schuldenabzug und die Steuerabzüge sind entsprechend dem Verhältnis der bernischen zu den gesamten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

[3] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen oder Gewinn und dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen oder Kapital entspricht.

V. Steuernachfolge 1. Erben

Art. 16 [1] Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben für die bis zum Todestag geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60 Abs. 2, Art. 98, 123–127, 154 Abs. 4 und Art. 155).

[2] Die Erben haften solidarisch für die Steuern des Erblassers und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

[3] Stirbt der Steuernachfolger, bevor er die Steuerpflicht erfüllt hat, so treten seine Erben unter solidarischer Haftung in seine Stellung ein.

[4] Der amtliche oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter, der Massaverwalter, der Liquidator und der Willensvollstrecker sind dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für ihren Anteil am Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

[2] Bei Heirat erfolgt die Zusammenrechnung vom Beginn der nächsten Veranlagungsperiode oder beim Zuzug Verheirateter vom Beginn der Steuerpflicht an.

[3] Erwirbt eine Ehefrau durch Verheiratung Wohnsitz im Kanton Bern, so ist sie für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihr die Abzüge zu, auf die sie als Ledige Anspruch hätte.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilsmässiger Steuerpflicht

Art. 13 [1] Besteht im Kanton Bern eine teilweise oder anteilsmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewendet, die gelten würden, wenn die steuerpflichtige Person der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde. Die steuerpflichtige Person hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

[2 und 3] unverändert

V. Steuernachfolge 1. Erben

Art. 16 [1] Stirbt eine steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben für die bis zum Todestag geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60 Abs. 2, Art. 98, 123–127, 154 Abs. 4 und Art. 155).

[2] Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbteile für die Steuern der Erblasser und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

[3] Sterben die Steuernachfolger, bevor sie die Steuerpflicht erfüllt haben, so treten ihre Erben unter solidarischer Haftung bis zum Betrag ihrer Erbteile in ihre Stellung ein.

[4] Die mit der Erbschaftsverwaltung, Massaverwaltung, Liquidation und Willensvollstreckung beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für den ganzen Steuerbetrag. Für die Vermögensgewinnsteuer haften die Ehegatten nach ihren Eigentumsanteilen.

[2] unverändert

[3] Begründet ein Ehegatte zufolge Heirat Wohnsitz im Kanton Bern, so ist er für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihm die Abzüge zu, auf die er als Lediger Anspruch hätte.

Erläuterungen

Art. 13 Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 16 Absatz 2 und 3: Nach dem geltenden Art. 16 StG haften die Erben solidarisch und unbeschränkt, gegebenenfalls also auch mit ihrem eigenen Vermögen, für die Steuern des Erblassers.

Demgegenüber ist gemäss Art. 181 Abs. 3 bezüglich der Nach- und Strafsteuern die Haftung der Erben auf ihren Erbanteil beschränkt. Dieselbe Einschränkung der Erbenhaftung gilt bei der direkten Bundessteuer (Art. 10 Abs. 1 BdBSt) und bei einem Grossteil der Kantone (z. B. StG AG § 7 Abs. 3; StG ZH § 15 Abs. 4; StG SO § 18).

Im Sinne der geltenden Erlasspraxis und mit Blick auf die erwähnten Regelungen bei der Nach- und Strafsteuer und bei der direkten Bundessteuer ist die Haftung der Erben in Art. 16 Abs. 2 und 3 StG auf deren Erbteil zu beschränken.

Art. 18 Absatz 1: Mit der Einfügung des ersten Satzes wird präzisiert, dass sowohl Ehemann als auch Ehefrau Steuersubjekte sind. In konsequenter Durchführung der Gemeinschaftlichkeit der Mittel werden die Steuerfaktoren ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Im interkantonalen Verhältnis beschränkt sich die Zusammenrechnung der Faktoren auf die Satzbestimmung.
Die Haftung der Ehegatten wird neu geregelt. Neu haften sie solidarisch für den ganzen Steuerbetrag. Als Gegenstück zu dieser vollumfänglichen Solidarhaftung erhalten die Ehegatten in Art. 96a die entsprechenden Parteirechte.

Absatz 3: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

4 Wird die Ehe geschieden oder getrennt (Art. 146 ZGB), so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.

4 unverändert

5 Auf den Beginn einer Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht können die Ehegatten getrennt veranlagt werden:
a bei tatsächlicher Trennung;
b wenn der Ehemann im Ausland wohnt oder sein Aufenthalt unbekannt ist.
Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

5 Auf den Beginn einer Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht können die Ehegatten getrennt veranlagt werden:
a bei tatsächlicher Trennung;
b wenn der Aufenthalt eines Ehegatten unbekannt ist.

Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

6 Entfällt bei tatsächlicher Trennung die Steuerpflicht des Ehemannes im Kanton Bern, so ist die Ehefrau von diesem Zeitpunkt an selbständig zu veranlagen.

6 Entfällt bei tatsächlicher Trennung die Steuerpflicht eines Ehegatten im Kanton Bern, so ist der andere Ehegatte von diesem Zeitpunkt an selbständig zu veranlagen.

7 Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, so haben sie insbesondere zu versteuern:
a ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen, den Ertrag des ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögens sowie ihren Anteil an den Unterhaltsbeiträgen des Ehegatten;
b die ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögenswerte;
c ihre Vermögensgewinne.

7 Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, so haben sie insbesondere zu versteuern:
a ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen, den Ertrag des ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögens sowie die Unterhaltsbeiträge des Ehegatten;
b die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;
c die ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögenswerte;
d ihre Vermögensgewinne.

VII. Steuervertretung 1. Kinder

Art. 19 1 An Stelle eines minderjährigen Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig, vorbehältlich Artikel 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihm zugerechnet.

VII. Steuervertretung 1. Kinder

Art. 19 1 An Stelle eines minderjährigen Kindes ist die Person, bei der die elterliche Gewalt liegt, steuerpflichtig, vorbehältlich Artikel 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihr zugerechnet.

2 Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

2 unverändert

Erwerbseinkommen und Vermögensgewinn des Kindes

Art. 20 Für Erwerbseinkommen (Art. 27) und Vermögensgewinn (Art. 77 ff.) ist das minderjährige Kind selbständig steuerpflichtig und wird getrennt veranlagt.

Antrag des Regierungsrates

Erwerbseinkommen und Vermögensgewinn des Kindes

Unterhaltsbeiträge

Art. 20 [1] Für Erwerbseinkommen (Art. 27) und Vermögensgewinn (Art. 77 ff.) ist das minderjährige Kind selbständig steuerpflichtig und wird getrennt veranlagt.

[2] Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 29 Absatz 2 gelten nicht als Erwerbseinkommen.

Antrag der Kommission

Art. 20 unverändert

Erläuterungen

Absatz 5: Im Gegensatz zur bisherigen Praxis bei Wohnsitz des Ehemannes im Ausland und als Folge der Möglichkeit der selbständigen Wohnsitznahme der Ehegatten aufgrund des neuen Eherechtes werden die Ehegatten auch im internationalen Verhältnis gemeinsam veranlagt. Somit werden die Ehegatten bei getrenntem Wohnsitz und intakter Ehe sowohl im innerkantonalen, interkantonalen als auch internationalen Verhältnis gleich, nämlich gemeinsam, veranlagt.

Gemäss bisherigem Recht musste bei Wohnsitzverlegung des Ehemannes ins Ausland eine getrennte Besteuerung der Ehefrau in der Schweiz statuiert werden, weil sie sonst wegen des abgeleiteten Wohnsitzes nach altem Eherecht in der Schweiz nicht mehr steuerpflichtig gewesen wäre.

Absatz 6: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung. Im Gegensatz zu Absatz 4 kein Wechsel zu Gegenwartsbemessung.

Absatz 7 Buchstabe b: Der Ehegatte hat neu auch die den Kindern zukommenden Unterhaltsbeiträge als Einkommen zu versteuern. Darunter fällt namentlich auch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde.

Art. 19 Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 20: Klarstellung, dass die Unterhaltsbeiträge nicht beim Kind, sondern beim obhutsberechtigten Elternteil besteuert werden.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern;
3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 3 des Gemeindegesetzes), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6. die Vorsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden oder anerkannten Vorsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, sofern ihre Einkommen und Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen;
9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:

1. bis 9. unverändert

10. die politischen Parteien, die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätig sind.

Art. 23 Absatz 1 Ziffer 10: Neu sollen die Parteien steuerbefreit werden. Unter Parteien sind auf dauerhafte politische Arbeit ausgerichtete Gruppen zu verstehen. Sie müssen Statuten und Programm vorweisen können (Ausschluss von «Einfragenbewegungen», die sich nur zur Unterstützung von einzelnen Sachfragen formieren) und an Wahlen teilnehmen.

Zuwendungen und Mitgliederbeiträge siehe Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe l.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

[3] Die konzessionierten Transportunternehmungen, die von allgemeiner verkehrspolitischer Bedeutung sind, haben, sofern sie keinen steuerbaren Gewinn aufweisen, die Kapitalsteuer nicht zu entrichten. Im übrigen haben sie die Gewinn- und die Kapitalsteuer des Staates und der Gemeinde insgesamt höchstens im Umfang des steuerbaren Gewinnes zu zahlen.

[4] Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 und Art. 216).

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–10, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

[3 und 4] unverändert

Erster Unterabschnitt: Einkommensteuer

Erster Unterabschnitt: Einkommensteuer

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 26 [1] Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 26 [1] Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen einer steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

[2] Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90a).

[2] Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90b).

[3] Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

[4] An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind vorbehältlich Artikel 34 Absatz 2 nicht steuerpflichtiges Einkommen.

[3 und 4] unverändert

[5] Das Kostgeld für die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

[5] Das Kostgeld für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerbares Einkommen.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] unverändert

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen, Nebenbezüge und alle weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Dienstaltersgeschenke für Dienstalter ab 25 Jahren sind nur steuerbar für den 2000 Franken übersteigenden Betrag,

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a bis d unverändert

Erläuterungen

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung (Aufnahme von Ziffer 10).

Art. 26 Absatz 1 und 5: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Anpassung an die Neunumerierung der Artikel 90 bis 90b.

Absatz 5: Die Formulierung «im Haushalt der steuerpflichtigen Person» erlaubt es, die Bestimmung sowohl für Alleinstehende mit eigenem Haushalt als auch für in ungetrennter Ehe Lebende anzuwenden.

Redaktionelle Änderung: «steuerbares», statt «steuerpflichtiges» Einkommen. Steuerpflichtig ist das Steuersubjekt, steuerbar das Steuerobjekt (hier das Einkommen).

wobei der Steuerfreibetrag nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden kann;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47);

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei Veräusserung von Vermögensgegenständen an Nachkommen vereinbart werden;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27b Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 und 6);

g die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 200 Franken, höchstens aber 5000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 47);

l die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

m Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Buchstabe i entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

[3] Die in Buchstaben i,k,l,m und n bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 27a [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommensteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigten Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27b Absatz 2 und Art. 36 Abs. 3 und 4);

g unverändert

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 800 Franken, höchstens aber 20 000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i unverändert

k unverändert

l unverändert

m Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

[3] unverändert

Unwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 27a [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommensteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

Erläuterungen

Art. 27 Absatz 2 Buchstabe e: Erleichterung zugunsten der Selbstvorsorge und der Unternehmungsnachfolge. Die Streichung von Wohnrecht und Nutzniessung verdeutlicht, dass das vorbehaltene Recht bei der Abtretung nicht Erlös sein kann (deductio servitutis). Die Verpfründung wäre dagegen Erlös, wenn im Gesetz keine Ausnahme statuiert würde, da vom Erwerber periodische Leistungen geschuldet sind.

Erweiterung auf gesetzliche oder eingesetzte Erben.

Absatz 2 Buchstabe f: Redaktionelle Änderung: Anpassung an die Neunumerierung des Artikels 36.

Buchstabe h: Die beiden Beträge wurden anlässlich der Revision 1956 festgesetzt. Sie sind daher der Teuerung anzupassen. Der Berner Baukostenindex hat sich wie folgt verändert:

April 1988	883,2	(414%)	Entsprechende Anpassung der Abzüge:
1.1.1957	213,3	(100%)	alt: Fr. 200.– neu: Fr. 800.–
Erhöhung	669,9	(314%)	alt: Fr. 5000.– neu: Fr. 20000.–

Buchstabe m: Kapitalleistungen von anerkannten Vorsorgeformen gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge können sowohl an selbständig wie unselbständig Erwerbende fliessen. Diese Leistungen müssen nicht notwendigerweise an Stelle des Erwerbseinkommens treten. Den Antrag auf Ausrichtung solcher Leistungen kann ein Arbeitnehmer 5 Jahre vor Erreichung des AHV-Alters stellen, wenn er die Schweiz endgültig verlässt oder im Ausland eine andere Erwerbstätigkeit aufnimmt. Mithin tritt die Kapitalleistung nicht an Stelle des Erwerbseinkommens, weshalb gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Art. 27 Abs. 2 Buchstaben i und m) keine Besteuerung Platz greifen könnte.

Antrag des Regierungsrates

n unverändert

Antrag der Kommission

n aufgehoben

a Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleich bleiben;

b Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;

c Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder auf Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

[2] Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

[3] Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf andere Unternehmungen, die im Gesamthandsverhältnis betrieben werden.

Ersatzbeschaffung

Art. 27b [1] Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur

a Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird. Werden die bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhaltenen Beteiligungsrechte während der nächsten 5 Jahre ganz oder teilweise entgeltlich veräussert, so wird über die stillen Reserven des veräusserten Anteils rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung hin abgerechnet; ausgenommen sind Besitzesänderungen und Veräusserungen als Folge von Erbgang.

b und c unverändert

[2 und 3] unverändert

Ersatzbeschaffung

Art. 27b [1] Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

[2 bis 4] unverändert

Erläuterungen

Art. 27a Absatz 1 Buchstabe a: Mit der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft wird der Inhaber/Teilhaber Eigentümer von Beteiligungsrechten. An seinem finanziellen und unternehmerischen Engagement ändert die neue Rechtsform nichts. Es fliesst ihm kein Erlös zu, über den er verfügen kann, weshalb die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben wird.

Der Besteuerungsaufschub ist hingegen dann nicht gerechtfertigt, wenn die Beteiligungsrechte nach erfolgter Umwandlung veräussert werden. In einem solchen Fall wird nicht nur das unternehmerische Engagement aufgegeben, sondern es fällt auch ein frei verfügbares Entgelt an.

Aus diesem Grund verlangte die bisherige Regelung ausser dem Fortbestand der Steuerpflicht im Kanton Bern, der Buchwertübernahme und der unveränderten Weiterführung des Geschäftsbetriebes, dass die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleich bleiben. Die Bedingung der im wesentlichen gleich bleiben den Beteiligungsverhältnisse wird indessen den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht, denn sie erschwert die Beteiligung eines Nachkommen, Mitarbeiters oder weiteren Interessenten anlässlich einer Umwandlung.

Solche Drittbeteiligungen müssen ja nicht zwangsläufig dazu führen, dass der bisherige Alleininhaber/Teilhaber sein finanzielles und unternehmerisches Engagement aufgibt und einen Erlös realisiert, über den er verfügen kann. An die Änderung der Beteiligungsverhältnisse dürfen deshalb grundsätzlich keine Steuerfolgen angeknüpft werden.

Erfolgen mit der Änderung der Beteiligungsverhältnisse Ausgleichsleistungen, so sind diese nach Absatz 2 steuerbar.

Die Bedingung der im wesentlichen gleich bleibenden Beteiligungsverhältnisse ist deshalb zu streichen. Dafür ist die bisherige Praxis gesetzlich zu verankern, wonach der Besteuerungsaufschub rückwirkend dahinfällt, soweit der Inhaber/Teilhaber die im Zuge der Umwandlung erhaltenen Beteiligungsrechte ganz oder teilweise innerhalb der nächsten 5 Jahre entgeltlich veräussert. Diese Regelung wie auch die Frist entsprechen sowohl der Praxis der andern Kantone als auch jener der direkten Bundessteuer. Eine unentgeltliche Übertragung, beispielsweise an einen Nachkommen, ist ohne Steuerfolgen weiterhin möglich; die Erhebung der Schenkungssteuer bleibt vorbehalten.

Die Forderung nach unveränderter Weiterführung des Geschäftsbetriebes ist bei strenger Auslegung des Wortlautes wirklichkeitsfremd und zu einengend, denn die Unternehmung, die wirtschaftlich überleben will, ist gezwungen, ihre Strukturen den ändernden Verhältnissen anzupassen. Der Steueraufschub ist hingegen nicht gerechtfertigt, wenn die Unternehmung nach erfolgter Umwandlung wirtschaftlich liquidiert wird. Es ist deshalb bloss zu fordern, dass der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird.

Art. 27b Absatz 1: Die Erweiterung der Ersatzbeschaffung erfolgt analog Art. 80a Buchstabe d StG. Das Erfordernis der «gleichen betrieblichen Funktion» wird aufgegeben. Der Begriff der Gleichartigkeit bezieht sich auf die Zugehörigkeit zum betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögen. Damit findet innerhalb dieses Vermögenskomplexes die Reinvestitionstheorie Anwendung. Der Steueraufschub wird somit auch möglich bei Umstrukturierungen im Rahmen der betriebsnotwendigen beweglichen Produktionsmittel.

Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

3 Als betriebsnotwendig gilt nur bewegliches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetrieb unmittelbar notwendig ist; nicht darunter fallen insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

4 Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf die wiedereingebrachten Abschreibungen, wenn bei der Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben wird (Art. 80a Buchst. d).

IV. Alimente

Art. 29 Einkommen sind die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe a.

B. Bemessung
I. Sachliche Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 30 1 Das Einkommen ist nach seinem wirklichen Wert zu bemessen.

2 Grundlage der Bemessung ist in der Regel der Jahresdurchschnitt des Einkommens in der Bemessungsperiode (Art. 41). Ergibt von zwei Jahren der Bemessungsperiode eines einen Verlust, so kann dieser vom Einkommen des andern Jahres abgezogen werden.

3 Ergeben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine genügende zahlenmässige Feststellung des Einkommens, so ist dieses mindestens nach dem Aufwand der Personen einzuschätzen, die aus diesem Einkommen leben müssen.

4 Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist auf Mindererträge Rücksicht zu nehmen.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a 1 Nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zehn Jahren ausgeübt haben, können an Stelle der Einkommen- und der Vermögensteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern

IV. Alimente

Art. 29 1 Als Einkommen gelten auch die dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und sämtliche Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 7 Buchstaben a und b.

2 Als Einkommen gelten auch die Unterhaltsbeiträge, die ein lediger Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält.

B. Bemessung
I. Sachliche Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 30 1 bis 3 unverändert

4 Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens sind Minder- und Mehrerträge zu berücksichtigen.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a 1 unverändert

Art. 29: Die Kinderalimente sind vom Empfänger als Einkommen zu versteuern. Sie werden damit steuerlich gleich behandelt wie die Alimente an den Ehegatten. Als getrennte Ehegatten gelten sowohl gerichtlich wie auch faktisch getrennte Ehegatten. Für die Veranlagung gelten Artikel 18 Absatz 5 und 7.

Art. 30 Absatz 4: Es ist folgerichtig, dass nicht nur Mindererträge, sondern auch Mehrerträge berücksichtigt werden.

Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

[2] Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

a in der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen und dessen Ertrag;

b in der Schweiz angelegtes bewegliches Vermögen und dessen Ertrag, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;

c in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag;

d Einkünfte aus in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;

e aus schweizerischen Quellen fliessende Ruhegehälter, Renten und Pensionen;

f Einkommen, für die der Steuerpflichtige kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 Prozent zu berechnen.

[3] Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

[4] Schulden und Schuldzinse sowie die Abzüge nach Artikel 35 Absatz 3, Artikel 39 und 50 werden bei der Bemessung der Pauschalsteuer und der Einkommens- und Vermögensbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 nicht berücksichtigt.

[5] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Bemessung des Aufwandes und bestimmt den bei der Pauschalsteuer anzuwendenden Tarif.

Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Art. 30b Beansprucht ein Steuerpflichtiger auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat die Entlastung von Steuern dieses Staates und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satze des Gesamteinkommens zu versteuern sind, so sind

a neben den in Artikel 30a Absätzen 2 und 3 bezeichneten Einkommens- und Vermögensbestandteilen und in Abweichung von Ab-

[2] Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

a bis e unverändert

f Einkommen, für die die steuerpflichtige Person kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 Prozent zu berechnen.

[3] Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

[4 und 5] unverändert

Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Art. 30b Beansprucht eine steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat die Entlastung von Steuern dieses Staates, und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satze des Gesamteinkommens zu versteuern sind, so sind

a und *b* unverändert

Art. 30a Absatz 2 und 3: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 30b Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

satz 4 dieser Bestimmung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen weitere, um die auf sie entfallenden Gewinnungskosten gekürzte Einkünfte in die Steuerberechnung einzubeziehen und

b Artikel 13 Absatz 1 für die Festsetzung des Steuersatzes sinngemäss anzuwenden.

4. Besondere Fälle *a* Natural- und Nebenbezüge

Art. 32 [1] Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwerte anzurechnen.

[2] Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

b Einkünfte aus Versicherung

Art. 32a [1] Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund, Schleiss und dergleichen) sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen oder seinen Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

[2] Alle übrigen Renten und periodischen Einkünfte aus Versicherung und Vorsorgeeinrichtungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

c Renten- und Pfrundgeber

Art. 33 [1] Gewährt der Steuerpflichtige eine Renten-, Pfrund-, Schleiss- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag seiner Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen.

[2] Wurde die Gegenleistung im Zusammenhang mit einem der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Vermögensanfall empfangen, so gilt als Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 der bei der Erbschafts- oder Schenkungssteuerveranlagung des Schuldners für die wiederkehrenden Leistungen ausgeschiedene Kapitalbetrag.

[3] Übersteigen die erbrachten wiederkehrenden Leistungen die erhaltene Gegenleistung, so können die weiteren Leistungen wie Schuldzinsen abgezogen werden.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a die Gewinnungskosten (Art. 35);

b die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36);

c die Geschäftsverluste (Art. 37);

d die fällig gewordenen Schuldzinsen (Art. 38);

4. Besondere Fälle *a* Natural- und Nebenbezüge

Art. 32 [1] Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

[2] Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.

[3] unverändert, bisher Absatz 2

b Einkünfte aus Versicherung

Art. 32a [1] Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund und dergleichen, jedoch ohne Nutzniessung und Wohnrecht) sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person oder ihren Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

[2] unverändert

c Renten- und Pfrundgeber

Art. 33 [1] Gewährt die steuerpflichtige Person eine Renten-, Pfrund- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag ihrer Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen.

[2 und 3] unverändert

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a unverändert

b unverändert

c unverändert

d unverändert

Art. 32 Absatz 2: Innerhalb der verfassungsmässigen Schranken (Rechtsgleichheit) kann der Gesetzgeber der Verwaltung Richtlinien in Ermessensfragen geben, insbesondere bei der Formulierung von Zielsetzungen, wie der Förderung der Selbstvorsorge und Vermeiden der Schwächung des Willens zur Einkommens- sowie Vermögenserzielung. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann den Anliegen des Grossen Rates (insbesondere Motionen Schneider und Hirt) Rechnung getragen werden.

Art. 32a Absatz 1: Der Ausdruck «Schleiss» beinhaltet das heutige Wohnrecht. Nach der Streichung des Begriffes «Schleiss» bleiben in Artikel 32a nur noch die obligatorischen Leistungspflichten übrig. Die Einkünfte aus Sachenrechten, die dem Berechtigten einen direkten Zugriff auf das Grundstück einräumen (der Grundeigentümer hat keine Leistungspflicht, sondern Duldungszwang) werden von Artikel 32a nicht mehr umfasst (Gleichbehandlung von Wohnrecht und Nutzniessung).

Art. 33: Mit der Streichung des Begriffes «Schleiss» soll klargestellt werden, dass die Einräumung eines Wohnrechts nicht unter diese Bestimmung fällt (Gegenstück zu Artikel 32a; Gleichbehandlung von Wohnrecht und Nutzniessung).

e die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken, mit Einschluss der Liegenschaftssteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;
f Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgekassen und -einrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften;
g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen sowie an Arbeitslosenkassen;
h die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz;

i von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglementen für ihre Person an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8 und für anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge geleisteten Beiträge, sofern diese nur anwartschaftliche Ansprüche im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;
k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

[2] Vom rohen Einkommen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieses Einkommens in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

[3] Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 4000 Franken abziehen.

[4] Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar, das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für ihre Abnützung ein angemessener Abzug gemacht werden. Abgezogene Beträge, die durch Veräusserung oder Aufwertung wieder eingebracht werden, sind Gewinnen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e oder f gleichgestellt.

e die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken sowie die Liegenschaftssteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;
f Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften;
g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen;
h die gesetzlichen Beiträge, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung geleistet werden;
i unverändert

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften;
l Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens, höchstens aber 10000 Franken, an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.

[2] unverändert

[3] Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 6000 Franken abziehen.

[4] unverändert

Erläuterungen

Art. 34 Absatz 1 Buchstabe e: Redaktionelle Änderung: Klarstellung, dass die Liegenschaftssteuer neben dem Pauschalabzug geltend gemacht werden kann, entsprechend der bisherigen Praxis.

Absatz 1 Buchstabe f: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung und Anpassung an BVG.

Absatz 1 Buchstabe g: Die Beiträge an die Arbeitslosenkassen sind neu in Buchstabe h aufgeführt.

Absatz 1 Buchstabe h: Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) ist jeder Arbeitnehmer (soweit er mindestens 12 Stunden pro Woche arbeitet) gegen Nichtbetriebsunfälle obligatorisch versichert. Im Gegensatz zur Versicherung der Betriebsunfälle gehen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zu Lasten des Arbeitnehmers (Art. 91 Abs. 2 UVG; abweichende Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten).

Im Hinblick auf die enge Verbindung des UVG mit der AHV/IV einerseits und der beruflichen Vorsorge andererseits hat der Bund in Art. 22 Abs. 1 Buchst. g BdBSt die Abzugsfähigkeit der Beiträge eingeführt, die «auf Grund der Bundesgesetzgebung ... über die Unfallversicherung zu entrichten sind» (BG vom 22. März 1985 zur Anpassung des BdBSt an das BVG, in Kraft seit 1. Januar 1987).

Um wieder Übereinstimmung zwischen BdBSt und StG zu schaffen, ist das StG in diesem Sinne zu ergänzen. Gleichzeitig werden die Beiträge gemäss BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0) in Art. 34 Abs. 1 Buchst. g StG gestrichen und in Buchst. h aufgenommen, wo sie systematisch hingehören.

Buchstabe k: Streichung des überflüssigen letzten Satzteils.

Buchstabe l: Sowohl Mitgliederbeiträge wie auch Parteispenden können im angegebenen Umfang abgezogen werden.

Zur Definition von Parteien siehe Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 10.

Absatz 3: Dieser Betrag wurde anlässlich der Revision 1975 festgesetzt. Er ist daher der Teuerung anzupassen. Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich wie folgt verändert:

Dezember 1988	535,5	(148%)
1.1.1975	362,3	(100%)
Erhöhung	173,2	(48%)

Gewinnungskosten: Begriff; Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

[2] Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:

a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3500 Franken;

b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2400 Franken.

[5] Auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche durch Beschluss der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterversammlung an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern ausbezahlt werden, kann ein Abzug von 25 Prozent, höchstens 20000 Franken geltend gemacht werden, wenn die juristische Person im Kanton Bern steuerpflichtig ist (Artikel 5 Absatz 1).

Gewinnungskosten: Begriff; Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] unverändert

[2] Vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nur die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen abgezogen werden.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können 20 Prozent, höchstens 4500 Franken, als Gewinnungskosten abgezogen werden.

Erläuterungen

Absatz 5: Es ist davon auszugehen, dass im Steuerrecht sowohl natürliche als auch juristische Personen Steuersubjekte sind. Da Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vom erzielten Gewinn eine Ertragsteuer zu entrichten haben, bei natürlichen Personen das Gesamteinkommen einschliesslich der steuerrechtlich vorbelasteten Dividenden der Einkommensteuer unterliegt, erfolgt im Ergebnis eine Doppelbelastung der Gewinnanteile. Diese Doppelbelastung wird vorab von Aktionären einer Familienunternehmung als stossend empfunden. Mit der als Sonderabzug neu geschaffenen Regelung soll diese steuerliche Doppelbelastung für Beteiligungsinhaber mit Wohnsitz im Kanton Bern von bernischen Unternehmungen gemildert werden.

Dieser Sonderabzug beträgt unabhängig vom Zivilstand (ledig, verheiratet) 25 Prozent, höchstens 20000 Franken. Somit können natürliche Personen, deren Einkommen mit demjenigen einer anderen zusammengerechnet (Art. 18 Abs. 1) oder demjenigen einer anderen Person zugerechnet wird (Art. 19 Abs. 1), diesen Abzug pro Veranlagungsperiode nur einmal gemeinsam geltend machen.

Die Milderung soll jedoch auf ordentliche Beteiligungserträge beschränkt bleiben, weshalb nur für die von der Generalversammlung bzw. von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Beteiligungsausschüttungen die Milderung gelten soll. Insbesondere keiner Milderung sollen die geldwerten Leistungen teilhaftig sein. Da vom Grundsatz der Periodizität auszugehen ist, dürften grundsätzlich nur die in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Gewinne, welche zur Ausschüttung gelangen, gemildert werden. Mit der Festsetzung einer Höchstgrenze (20000 Franken) soll diesem Grundsatz Rechnung getragen werden. Die Überprüfung der Periodizität der zur Verteilung gelangenden Gewinne wäre zwar sachgerecht, aber mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden.

Art. 35 Absatz 2: Materiell keine Änderungen zum bisherigen Text, aber klarere Fassung. Es werden ausdrücklich alle nicht geschäftsmässig begründeten Aufwendungen von der Abzugsberechtigung ausgeschlossen. Die Formulierung wird dem Wortlaut des Entwurfes für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer angepasst.

Absatz 3: Bisher machten die meisten Unverheirateten wegen des zu niedrigen Prozent-Abzugs die tatsächlichen Gewinnungskosten geltend. Damit gingen Sinn und Zweck der Pauschale verloren.

Unter Berücksichtigung der neuen Ansätze für die direkte Bundessteuer basiert das Maximum von Fr. 4500.– auf folgenden Berechnungen:

Allgemeine Pauschale	Fr. 1500.–
Öffentliche Verkehrsmittel	Fr. 1000.–
Auswärtige Verpflegung	Fr. 2000.–
Total effektive Kosten	Fr. 4500.–

Die Mehrheit der Fälle (ca. 80% aller Unselbständigerwerbenden) kann mit diesem Abzug abgedeckt werden.

Das Maximum von Fr. 4500.– wird bereits bei einem Einkommen von Fr. 22500.– erreicht. Mit der vorgeschlagenen Pauschale können die Veranlagungsarbeiten rationalisiert werden. Mit der Berücksichtigung der auswärtigen Verpflegung in der Pauschale entfallen viele Diskussionen. Die Gleichstellung Unverheirateter mit Verheirateten ist sachlich richtig und bedeutet verwaltungsökonomisch betrachtet eine Entlastung.

Der Abzug gilt für jede unselbständige Erwerbstätigkeit, sei es ein Vollzeit-, Teilzeit- oder Gelegenheitserwerb.

[4] Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1800 Franken.

[5] Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen.

[6] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2600 Franken abgezogen werden:

a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;

b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

Gemeinsame Bestimmungen

[7] Anstelle der Abzüge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 8) geltend gemacht werden.

Gemeinsame Bestimmungen

[4] Anstelle des Abzuges nach Absatz 3 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 5), insbesondere auch die mit dem gegenwärtigen Beruf in direktem Zusammenhang stehenden Weiterbildungskosten geltend gemacht werden.

[8] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 7).

[5] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 4).

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 [1] Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122a) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 [1 bis 3] unverändert

[2] Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

[3] Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für gesetzlich vorgeschriebene Umweltschutzmassnahmen, von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Erläuterungen

Art. 35: Der bisherige Abs. 4 wird neu in der Gewinnungskostenverordnung (GVK; BSG 661.312.56) geregelt. Auf diese Weise können die Beträge auf einfachere Weise den ändernden Verhältnissen angepasst werden.

Der bisherige Abs. 5 erübrigt sich; Abs. 3 stellt klar, dass die Gewinnungskosten für jede steuerpflichtige Person geltend gemacht werden können.

Der bisherige Abs. 6 wird übertragen in Art. 39 Absatz 3

Absatz 4 (bisher Absatz 7): Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Abs. 4 und 5.

Mit Aufnahme der Weiterbildungskosten als abzugsfähige Gewinnungskosten wird eine Angleichung an die gesetzlichen Grundlagen der direkten Bundessteuer vollzogen. Im weiteren sehen praktisch sämtliche anderen Kantone einen Abzug für Weiterbildungskosten vor. In der Praxis stösst deshalb die unterschiedliche Handhabung in bezug auf die Weiterbildungskosten auf wenig Verständnis.

Absatz 5 (bisher Absatz 8): Die GKV ist der neuen Regelung des StG und den neuen Beträgen für die direkte Bundessteuer anzupassen.

Art. 36 Absatz 4: Die Weisungen des Regierungsrates betreffend die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven geschäftlicher Betriebe, die er gestützt auf Abs. 4 erlassen hat, sehen bereits erhöhte Abschreibungssätze für Umweltschutzmassnahmen vor. Der bisherige Absatz 4 wird nun noch ergänzt mit dem Weisungsrecht, dass für gesetzlich vorgeschriebene Umweltschutzmassnahmen, die in den nächsten 4 Jahren ausgeführt werden, schon vor der Ausführung Rücklagen gebildet werden dürfen. Unter die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltschutzmassnahmen fallen alle Vorkehren, die dem Gewässerschutz, der Reinhaltung der Luft, der Lärmbekämpfung sowie zur Einsparung von Energie dienen.

Renten und Alimente

Art. 38 Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, sowie die Alimente und Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten im Sinne von Artikel 29. Renten, die in Erfüllung einer anderen familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden.

6. Persönliche Abzüge; Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2700 Franken abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt

1. 2800 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. a), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Verwitwete, Geschiedene, Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1200 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. a), die den Haushalt selbständig führen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können, sofern sie Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu leisten haben.

Kinder

3. *a* 2600 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;
   b höchstens weitere 3500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Beitrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Renten und Alimente

Art. 38 [1] Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

[2] Alimente und Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder können nach Absatz 1 abgezogen werden.

[3] Renten, die in Erfüllung einer anderen familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden.

6. Persönliche Abzüge; Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 3800 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 3800 Franken abgezogen werden.

Antrag des Regierungsrates:

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Selbständiger Haushalt

1. 2000 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für Ehegatten, die je einen selbständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden (Art. 18 Abs. 5 Buchstabe a), sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Kinder

2. *a* 4000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

b Höchstens weitere 4000 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen.

c 500 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a zulässig ist, einen eigenen Haushalt Führen.

d Diese Abzüge kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente gemäss Artikel 38 abziehen kann.

Erläuterungen

Art. 38: Neu sind auch die Unterhaltsbeiträge an Kinder abzugsfähig.

Art. 39 Absatz 1: Der allgemeine Abzug wird in seiner Bedeutung aufgewertet. Ausgehend von der Annahme, dass die minimalen Lebenskosten für alle Personen ungefähr gleich hoch sind, gilt pro erwachsene Person grundsätzlich ein einheitlicher Ansatz.

Absatz 2 Ziffer 1: Berechtigt zum Abzug sind nicht mehr nur Alleinstehende mit Kindern bzw. solche mit Unterstützungsleistungen an Kinder, sondern alle Steuerpflichtigen, die einen eigenen Haushalt führen, mithin nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen, nicht unterstützungsbedürftigen Erwachsenen leben. Damit soll den höheren Kosten, die solchen Personen im Zusammenhang mit dem selbständigen Haushalt entstehen, Rechnung getragen werden.

Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a (bisher Ziffer 3 Buchstabe a): Betragsmässige Anpassung an die direkte Bundessteuer (Steuerharmonisierung und Vereinfachung des Verfahrens). Mit der Erhöhung von 2600 auf 4000 Franken wird der tatsächlichen Kostensituation besser Rechnung getragen. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden.

Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b: Mit der Erhöhung des Ausbildungsabzuges von 3500 auf 4000 Franken wird der Ausgleich der Teuerung und ebenfalls eine gewisse Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bezweckt.

Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c: Der Abzug berücksichtigt den Umstand, dass Alleinstehenden für die Betreuung der Kinder grössere Aufwendungen erwachsen als Ehepaaren.

Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d: Da mit der Möglichkeit des Abzuges der Kinderalimente (Art. 38) beim leistenden Elternteil die Kosten für das Kind steuerlich vollumfänglich geltend gemacht werden können, ist der Kinderabzug nicht mehr gerechtfertigt.

Rentner

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1400 Franken für Alleinstehende und 1800 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung, sofern das Reineinkommen den Betrag von 50000 Franken nicht übersteigt;

Alte und gebrechliche Personen

b 3500 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 26500 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 19000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
Der Abzug erhöht sich auf 5900 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind. Der einfache Abzug von 3500 Franken und der erhöhte Abzug von 5900 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 600 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 35400 Franken übersteigen.

Rentner

3. *a* ein Betrag bis zu 6000 Franken für eine steuerpflichtige Person auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherungen, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 den Betrag von 17000 Franken nicht übersteigt.
Je 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 400 Franken vermindert. Der Abzug darf in keinem Fall höher sein als die vorgenannten Leistungen, die der steuerpflichtigen Person jährlich gesamthaft zufliessen.

Alte und gebrechliche Personen

b Der Abzug gemäss Ziffer 3 Buchstabe a findet sinngemäss Anwendung, wenn die steuerpflichtige Person gebrechlich ist oder das Alter erreicht hat, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Ehegatten

c Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Sinne der Ziffer 3 Buchstaben a und b erfüllen, erhöht sich der Abzug auf 12000 Franken. Je 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 800 Franken vermindert.

Alters-, Wohn- und Pflegeheim

d Rentnern, die sich in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen befinden, wird ein Abzug in der Höhe des steuerbaren Einkommens gewährt, wenn ihnen vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt. Dieser Abzug kann nur beansprucht werden, wenn kein steuerbares Vermögen vorhanden ist.

Antrag der Kommission:

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Kinder

2. *a* 5000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
   b Höchstens weitere 4000 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen.
   c 1500 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.
   d Diese Abzüge kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente gemäss Artikel 38 abziehen kann.

Erläuterungen

Art. 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a und b (bisher Ziffer 4): Der Abzug wurde erhöht, aber wie bisher aus sozialpolitischen Gründen vom steuerbaren Einkommen abhängig gemacht. Da jedoch auch bloss teilweise Renten möglich sind, ist der Abzug in jedem Fall auf die Höhe der zugeflossenen Leistung zu beschränken.

Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c: Zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Rentner-, Alters- und Gebrechlichenabzuges.

Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe d: Personen in den genannten Heimen bestreiten, soweit dies zumutbar ist, ihren Unterhalt selber. Wenn sie dem Sozialtarif unterstehen, verbleibt ihnen zur freien Verfügung lediglich ein Taschengeld. Da sie damit ihre Steuern nicht bezahlen konnten, mussten sie bisher auf den Erlassweg verwiesen werden. Diese regelmässige Prozedur entfällt nun, wodurch auch die Verwaltung entlastet wird. Zusätzliche Steuerausfälle sind nicht zu erwarten.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2500 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1700 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchst. g, h und i abziehbar sind, sowie auf Zinsen von Sparkapitalien. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2700 Franken.

Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 2400 bzw. bis auf 4300 Franken.
Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug gemäss Ziffer 3a gemacht werden kann.

Unterstützungen

4. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Leistungen der steuerpflichtigen Person oder von Ehegatten an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeheim untergebracht sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Zweiverdienerabzug

[3] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten 2,5 Prozent, jedoch höchstens 8000 Franken abgezogen werden:

a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 35 bis 37) und der Abzüge gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben f, g, h und i nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;

Antrag des Regierungsrates:

Versicherungsprämien

5. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), und bis zu 2000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben g, h und i abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.
   Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 6000 Franken für Verheiratete und 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
   Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a gemacht werden kann.

Antrag der Kommission:

Versicherungsprämien

5. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), und bis zu 2000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben g, h und i abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.
   Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 7000 Franken für Verheiratete und 3500 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
   Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe a gemacht werden kann.

Erläuterungen

Art. 39 Absatz 2 Ziffer 4 (bisher Ziffer 5): Betragsmässige Anpassung an den Kinderabzug. Geschlechtsneutrale Fassung.

Absatz 2 Ziffer 5 (bisher Ziffer 6): Der Versicherungsabzug ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob der Steuerpflichtige Beiträge an die berufliche Vorsorge leistet oder nicht. Für alle BVG-Versicherten haben sich die übrigen Versicherungslasten nicht verändert. Eine weitergehende Differenzierung des Abzuges zwischen Steuerpflichtigen, die Beiträge nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i abziehen, und solchen, die auf jenen Abzug keinen Anspruch haben, ist nicht gerechtfertigt.

Der Abzug ist zivilstandsunabhängig ausgestaltet; dies entspricht der Regelung in den meisten Kantonen.

Im Sinne einer familiengerechten Besteuerung wird die spezielle Berücksichtigung der Kinderlasten beibehalten.

Absatz 3 (bisher Art. 35 Abs. 6): Der Abzug wird neu proportional ausgestaltet, mit einem Maximum von 8000 Franken. Auf die Festsetzung eines Minimalabzuges muss verzichtet werden, da sich sonst die mit diesem Abzug anvisierten horizontalen Belastungsrelationen (vgl. unten) nicht verwirklichen lassen. Der Abzug soll nicht grösser sein als das Zusatzeinkommen nach Abzug von Gewinnungskosten und Vorsorgebeiträge an die Säulen I, II und IIIa.
Berechnungsbasis ist das Nettoerwerbseinkommen beider Ehegatten. Der Einbezug beider Einkommen drängt sich auf, da im Falle der Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten die Ausscheidung eines entsprechenden Einkommens problematisch ist.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe a und 4 Buchstabe b ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe b, 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe a auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

7. Ausschluss von Abzügen

Art. 40 Andere als die nach Artikel 34–39 zugelassenen Abzüge darf der Steuerpflichtige auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhalts des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

II. Zeitliche Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 41 [1] Die zwei der Veranlagungsperiode (Art. 103) vorausgegangenen Kalenderjahre bilden in der Regel die Bemessungsperiode.

[2] Schliesst der Steuerpflichtige seine Rechnung nicht mit dem Kalenderjahre ab, so bemisst sich sein Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.

2. Ausnahmen
a Beginn der Erwerbstätigkeit

Art. 42 [1] Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder im Kanton Bern neu steuerpflichtig werden, sind aufgrund des auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommens zu veranlagen. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen. Artikel 44b bleibt vorbehalten.

[2] Der Veranlagung für die folgende Veranlagungsperiode ist das in der Bemessungsperiode seit Beginn der Steuerpflicht oder der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erzielte und auf ein Jahr berechnete Erwerbseinkommen zugrunde zu legen oder das Erwerbseinkommen der ersten zwölf Monate, wenn es bis zum Beginn der Veranlagungsperiode nicht mindestens zwölf Monate geflossen ist. Bei

b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Zeitliche Voraussetzungen

[4] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2 Buchstaben a und c sowie 3 Buchstabe d ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht abzustellen. Für die Abzüge nach den Ziffern 2 Buchstabe b, 3 Buchstabe a und b, sowie 4 und 5 ist auf die Leistungen, Beträge und Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

7. Ausschluss von Abzügen

Art. 40 Andere als die nach Artikel 34–39 zugelassenen Abzüge dürfen steuerpflichtige Personen auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

II. Zeitliche Bemessung
1. Im allgemeinen

Art. 41 [1] unverändert

[2] Schliesst eine steuerpflichtige Person ihre Rechnung nicht mit dem Kalenderjahre ab, so bemisst sich ihr Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.

2. Ausnahmen
a Beginn der Erwerbstätigkeit

Art. 42 [1] unverändert

[2] unverändert

Erläuterungen

Der Zweiverdienerabzug bezweckt:

1. Entlastung des Zweiverdienerehepaares im Vergleich zum Konkubinatspaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Abzug bildet damit das notwendige Korrektiv im Hinblick auf die durch das Bundesgericht aufgestellte Forderung, wonach Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren steuerlich nicht benachteiligt werden dürfen.
2. Abgrenzung des Zweiverdienerehepaares gegenüber dem Einverdienerehepaar mit gleich hohem Einkommen, indem die durch die berufsbedingten Mehrkosten bewirkte kleinere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweiverdienerehepaares ausgeglichen wird.

Absatz 4 (bisher Absatz 3): Da die Abzüge gemäss Absatz 2 in verschiedener Hinsicht geändert wurden, ist eine Anpassung dieses Absatzes notwendig.

Art. 40 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 41 Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

selbständig Erwerbstätigen kann das Erwerbseinkommen der Veranlagungsperiode auch für eine längere Dauer in die Bemessung einbezogen werden. Artikel 44b bleibt vorbehalten.

b Aufhören der Erwerbstätigkeit

[3] Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Lauf der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, wird auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens revidiert. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der früheren Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem früheren Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legen.

[4] Hat das Erwerbseinkommen in der Bemessungsperiode endgültig aufgehört, so ist das Einkommen, das an seine Stelle trat, nach Absatz 2 zu bemessen.

c Unterbruch der Erwerbstätigkeit

[5] Unterbricht der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit für mindestens ein Jahr, so sind Absätze 3 und 4, bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Absätze 1 und 2 anwendbar.

d Berufswechsel

[6] Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe der Veranlagungsperiode seinen Beruf, so wird die Veranlagung revidiert, sofern der Wechsel von Dauer ist. In die neue Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Absatz 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

e Juristische Personen: Beginn der Steuerpflicht

Art. 42a [1] Für die Veranlagung einer juristischen Person, die im Laufe der Veranlagungs- oder Bemessungsperiode neu steuerpflichtig wurde, ist Artikel 42 Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

f Ausnahme: Fusion

[2] Übernimmt eine bestehende oder eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft (OR Art. 748, 749 und 750) während der Veranlagungsperiode sämtliche Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderer Gesellschaften, so wird weder revidiert noch neu veranlagt. Für die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaften gilt Artikel 17 Absatz 4.

[3] In der nachfolgenden Veranlagungsperiode ist die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihres Gewinnes und des Gewinnes der aufgelösten Gesellschaften in den beiden Vorjahren zu veranlagen.

b Aufhören der Erwerbstätigkeit

[3] Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Lauf der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, unterliegt auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens einer Zwischenveranlagung. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der früheren Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem früheren Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legen.

[4] unverändert

c Unterbruch der Erwerbstätigkeit

[5] unverändert

d Berufswechsel

[6] Wechselt die steuerpflichtige Person im Laufe der Veranlagungsperiode ihren Beruf, so findet eine Zwischenveranlagung statt, sofern der Wechsel von Dauer ist. In die Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Absatz 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

e Juristische Personen: Beginn der Steuerpflicht

Art. 42a [1] unverändert

f Ausnahme: Fusion

[2] Übernimmt eine bestehende oder eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft (OR Art. 748, 749 und 750) während der Veranlagungsperiode sämtliche Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderer Gesellschaften, so wird weder eine Zwischenveranlagung durchgeführt noch neu veranlagt. Für die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaften gilt Artikel 17 Absatz 4.

[3] unverändert

Art. 42 Absatz 3 und 6: Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

Art. 42a Absatz 2: Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

33 Geltendes Recht

k Vermögensanfall von Todes wegen

Art. 44 Fällt dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen an, sei es aus Erbrecht, Güterrecht oder durch Wegfall einer Nutzniessung, so ist für die laufende und die nächste Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Ertrag zu bemessen.

l Alimente und Unterhaltsbeiträge

Art. 44a Alimente und Unterhaltsbeiträge nach Artikel 29 sind in sinngemässer Anwendung von Artikel 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben e, f, h und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. a und b) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe a, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) und andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt:

a wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;

b wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;

c wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert oder wenn sie aufhört.

Zusammenrechnung

[2] Mehrere Gewinne des gleichen Jahres sind für die Veranlagung der Jahressteuer zusammenzurechnen.

Verrechnung von Verlusten

[3] Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass dem Steuerpflichtigen aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber demjenigen erwächst, der die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder dessen Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

k Vermögensanfall von Todes wegen

Art. 44 Fällt einer steuerpflichtigen Person im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen an, sei es aus Erbrecht, Güterrecht oder durch Wegfall einer Nutzniessung, so ist für die laufende und die nächste Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Ertrag zu bemessen.

l Alimente und Unterhaltsbeiträge

Art. 44a Alimente, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an die Kinder sind in sinngemässer Anwendung von Artikel 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] erstes Lemma: unverändert

a unverändert

b wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenveranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;

c unverändert

Zusammenrechnung

[2] unverändert

Verrechnung von Verlusten

[3] Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass der steuerpflichtigen Person aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber derjenigen Person erwächst, welche die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder deren Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

Erläuterungen

Art. 44 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 44a Redaktionelle Anpassung an die Artikel 18, 29 und 38.

Art. 45 Absatz 1 Buchstabe b: Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

Absatz 3: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
1,2	für die ersten	2400
2,0	für die weitern	2400
3,4	für die weitern	7100
4,1	für die weitern	11800
5,34	für die weitern	23600
6,05	für die weitern	70800
6,51	für die weitern	177000
6,75	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2800 und höchstens um 5300 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3] Nach den Einheitsansätzen in Absatz 1 und in Berücksichtigung der Ermässigung nach Absatz 2 ergeben sich die im Anhang wiedergegebenen Tarife.

[4] Für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 47 [1] Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben c, k, m und n, wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

[2] Die Jahressteuer wird zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde oder ausgerichtet worden wäre.

C. Einheitsansatz

Art 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,90	für die ersten	2400
3,05	für die weitern	2400
3,40	für die weitern	7100
4,10	für die weitern	11800
4,90	für die weitern	18500
5,30	für die weitern	7800
5,40	für die weitern	10000
5,75	für die weitern	20000
5,80	für die weitern	20000
5,90	für die weitern	20000
6,10	für die weitern	30000
6,20	für die weitern	75000
6,40	für die weitern	75000
6,50	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 10 Prozent, höchstens jedoch um 12000 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3 und 4] unverändert

Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 47 [1] Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben c, k, m und n, wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

[2] Bei Kapitalleistungen, die beim Altersrücktritt nach vollendetem 55. Altersjahr, beim Erreichen der Altersgrenze oder bei Invalidität ausgerichtet werden, ist die Jahressteuer zu dem Satz zu erheben, der sich ergäbe, wenn eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. In allen anderen Fällen erfolgt keine Umrechnung der Kapitalleistung zur Satzbestimmung.

Erläuterungen

Art. 46 Absatz 1: Der in Artikel 46 Absatz 1 vorgesehene Tarif gilt ab der Veranlagungsperiode 1993/94. In der vorhergehenden Veranlagungsperiode 1991/92 wird der Tarif gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 222 zur Anwendung kommen.

Gegenüber dem gültigen Tarif wird der neue Tarif verfeinert, indem über dem Einkommensbereich von 23 700 Franken die Zahl der Teilmengen von bisher 4 auf 10 erhöht wird. Um die im Rahmen der Optimierung der Familienbesteuerungsmodelle notwendigen Belastungsrelationen zu erreichen, und um die durch die Umgestaltung der Abzüge resultierenden Steuerausfälle teilweise zu kompensieren, werden die Teilmengensätze bereits auf die Veranlagungsperiode 1991/92 erhöht (vgl. Artikel 222).

Gegenüber der übergangsrechtlichen Tarifregelung weichen im Tarif für die Veranlagungsperiode 1993/94 lediglich die Sätze voneinander ab. Dadurch soll erreicht werden, dass die Steuerausfälle in vertretbarer Weise auf zwei Perioden verteilt werden können.

Absatz 2: Der Verheiratetenabzug bezweckt die Entlastung der Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden im Hinblick auf den durch die gemeinsame Veranlagung bewirkten Progressionseffekt einerseits sowie die durch die höheren Lebenshaltungskosten bedingte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit andererseits. Die Berechnungen mit verschiedenen Abzugsmodifikationen haben ergeben, dass mit einem proportionalen Abzug von 10 Prozent, mit einem Maximum von 12 000 Franken, die erforderlichen Entlastungen des Ehepaares gegenüber Alleinstehenden in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen erreicht werden können.

Art. 47 Absatz 2 und 3:

Die Erfahrungen mit dem geltenden Artikel 47 haben gezeigt, dass die Besteuerung von Kapitalleistungen generell zum Rentensatz zu unsachgemässen und damit ungerechten Privilegien führt. Drei Beispiele mögen das verdeutlichen:

- Ein 22jähriger Steuerpflichtiger, der voll im Erwerbsleben steht, erhält aus einer Säule 3a-Versicherung seines Vaters bei dessen Tod eine Kapitalabfindung. Er versteuert diese nach geltendem Recht zum Rentensatz, der aufgrund seines jungen Alters wesentlich günstiger ausfällt als der Rentensatz eines Vorsorgenehmers, der sich das Vorsorgekapital bei Erreichen des Pensionsalters auszahlen lässt.
- Ein 35jähriger Steuerpflichtiger wechselt von einer unselbständigen auf eine selbständige Erwerbstätigkeit. Er lässt sich gemäss Art. 331c OR seinen Anspruch aus der Pensionskasse in bar auszahlen. Auch hier wird heute eine Jahressteuer zum Rentensatz erhoben.

[3] Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i ausgeschlossen.

[3] Für Kapitalleistungen an den überlebenden Ehegatten oder andere vom Vorsorgenehmer in wesentlichem Masse unterstützte Personen gilt Absatz 2 sinngemäss.

[4] Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

[5] Lidlöhne werden beim Empfänger in dem Umfange nicht besteuert, als sie für den Schuldner abzugsfähig wären, von diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

[4] Ein Kapitalbetrag, der einer steuerpflichtigen Person beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i ausgeschlossen.

[5] Werden einer steuerpflichtigen Person einzig ihre Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

[6] Lidlöhne werden bei der empfangenden Person in dem Umfange nicht besteuert, als sie für die schuldende Person abzugsfähig wären, von dieser aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Liquidationsgewinn

Art. 47a [1]Wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

[2] Eine Besteuerung nach Absatz 1 entfällt für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 250000 Franken übersteigt, und für Gewinne, welche durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.

Liquidationsgewinn

Art. 47a [1]Wenn eine steuerpflichtige Person die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

[2 bis 4] unverändert

Erläuterungen

– Eine 35jährige verheiratete Frau hört endgültig auf zu arbeiten. Sie lässt sich ihren Anspruch aus der Pensionskasse sowie ihr Kapital aus der Säule 3a gemäss Art. 331c OR in bar auszahlen. Auch hier erfolgt bisher die Besteuerung zum Satz einer lebenslänglichen jährlichen Rente.

Die Neufassung von Art. 47 StG unterscheidet zwischen Kapitalleistungen im Zusammenhang mit den Vorsorgefällen Alter, Invalidität und Tod sowie den übrigen Fällen. Diese Unterscheidung lehnt sich an die Regelung im Bundesrecht an. Seit Inkrafttreten der steuerlichen Vorschriften des BVG gilt bei der direkten Bundessteuer eine differenzierte Behandlung der Kapitalleistungen (vgl. Art. 40 Abs. 4 und 5 BdBSt). Diese Unterscheidung hat auch unbestrittenen Eingang ins neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gefunden (vgl. Art. 37 und 38 DBG).

Die neue Ausgestaltung von Artikel 47 bringt keine Verschlechterung für Personen, die Leistungen der Säule 2 und 3a erhalten, wenn diese Leistungen Vorsorgecharakter haben. Hingegen wird die bisherige ungerechte Privilegierung der andern Fälle ohne Zusammenhang mit einem Vorsorgeereignis beseitigt.

Absätze 4–6 (bisher 3–5): Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 47a Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

[3] Die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

[4] Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 3, so entfällt eine Besteuerung nach Absatz 1 für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher insgesamt 250000 Franken übersteigt.

Zweiter Unterabschnitt: Vermögensteuer

Zweiter Unterabschnitt: Vermögensteuer

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 48 Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen.

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 48 Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen einer steuerpflichtigen Person.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 12000 Franken;
2. 12000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a beansprucht werden kann;
3. 59000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe b Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 19000 Franken nicht übersteigt.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 15000 Franken für jede selbständig veranlagte steuerpflichtige Person und 30000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe;
2. 15000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a beansprucht werden kann;
3. Weitere 60000 Franken für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige und Ehegatten mit getrennter Veranlagung), die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 20000 Franken nicht übersteigt;
4. Weitere 60000 Franken für alte und gebrechliche Personen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 45000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 60000 Franken ein.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 75000 Franken ein.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53 [1] Der Wert von Grundstücken und von Wasserkräften wird im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. Wasserkräfte werden bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist. Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Artikel 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden können.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53 [1] unverändert

1. Begriff

[2] Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art.642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte.

1. Begriff

[2] Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB). Die entsprechenden Lasten sind bei der amtlichen Bewertung sinngemäss zu berücksichtigen.

Art. 48 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 50 Die Abzüge wurden der Teuerung angepasst und gleichzeitig den Abzügen anderer Kantone angenähert.

Ziffer 3 und 4: Zusätzliche Entflechtung ohne materielle Bedeutung. Der Abzug nach Ziffer 4 ist nur zulässig, wenn der Alters- bzw. Gebrechlichenabzug gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b beansprucht werden kann.

Art. 51 Der Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens wurde um 15000 Franken erhöht und damit zusammen mit den persönlichen Abzügen nach Artikel 50 dem schweizerischen Mittel angepasst.

Art. 53 Absatz 2: Redaktionelle Anpassung: Die Tatsache, dass die Dienstbarkeiten bei der amtlichen Bewertung des belasteten Grundstückes zu berücksichtigen sind, wird nun ausdrücklich erwähnt.

2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54 [1] Der amtliche Wert der Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festzusetzen, soweit hienach keine Ausnahme vorgesehen ist. Verkehrs- und Ertragswert bestimmen sich nach den in den betreffenden Gegenden während einer längeren Zeitspanne geltenden Verhältnissen; insbesondere dürfen die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise nicht berücksichtigt werden. Im übrigen bestimmt ein Dekret, wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist.

[2] Für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.

[3] Der amtliche Wert der Waldungen ist aufgrund der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen.

[4] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie aufgrund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkraft einzubeziehen.

3. Einzelvorschriften

Art. 55 Bauten, die aufgrund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind, sowie Naturvorteile, die gestützt auf eine persönliche Dienstbarkeit auf fremdem Boden ausgebeutet werden, sind den Grundstücken gleichgestellt. Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen des Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen.

[3] Den Grundstücken gleichgestellt sind
a Bauten, die aufgrund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind;
b die im Grundbuch eingetragenen Personaldienstbarkeiten, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind;
c Wasserkräfte, die aufgrund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden sowie andere Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind.

Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen der Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen. Die entsprechenden Lasten sind sinngemäss zu berücksichtigen.

2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54 [1 bis 3] unverändert

[4] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie aufgrund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Der Nutzbarmachung von Wasserkräften unmittelbar dienende Anlagen einschliesslich des dazugehörenden Bodens sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

3. Einzelvorschriften

Art. 55 aufgehoben

Erläuterungen

Absatz 3: ersetzt die bisherigen Artikel 55 und 115. Zudem wird die ausdrückliche Grundlage geschaffen für die gesonderte amtliche Bewertung von unselbständigen Personaldienstbarkeiten, soweit diese für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind. Es geht dabei um die gesetzliche Verankerung einer konstanten Praxis.

Art. 54 Absatz 4: Redaktionelle Änderungen und Vereinfachungen: Klare verbale Abgrenzung gegenüber der Arbeit der Gültschätzungskommission, welche im Gegensatz zur amtlichen Bewertung «schätzt» und nicht «bewertet».

Art. 55 Der bisherige Artikel 55 ist neu in Artikel 53 Absatz 3 aufgenommen worden.

Art. 56 [1] Der Steuerwert der Viehhabe wird aufgrund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

[2] Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

V. Schuldenabzug

Art. 59 [1] Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. Zum Nachweis gehört die Nennung des Gläubigers. Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen (Art. 33 und 38) gilt nicht als abziehbare Schuld.

[2] Haftet der Steuerpflichtige mit anderen, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60 [1] Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

[2] Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Artikel 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 124 bis 126).

[3] Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode
a ein ursprünglich bloss teilweise Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt;
b der teilweise Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert;
c sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

Dritter Unterabschnitt: Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Anpassung der Abzüge der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61a [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

III. Bewegliche Sachen, Viehhabe, Waren

Art. 56 unverändert

V. Schuldenabzug

Art. 59 [1] Steuerpflichtige Personen können von ihrem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. Zum Nachweis gehört die Nennung des Gläubigers. Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen (Art. 33 und 38) gilt nicht als abziehbare Schuld.

[2] Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den Anteil abziehen, der ihr nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60 [1] unverändert.

[2] Fällt einer steuerpflichtigen Person nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Artikel 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Zwischenveranlagung statt (Art. 124 bis 126).

[3] Eine Zwischenveranlagung findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode
a eine ursprünglich bloss teilweise steuerpflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt;
b eine teilweise steuerpflichtige Person der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert;
c sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

Dritter Unterabschnitt: Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Anpassung der Abzüge der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61a [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 90 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

Erläuterungen

Art. 56 Die Marginalie zu diesem Artikel wurde im Rahmen einer früheren StG-Revision irrtümlich nicht mehr aufgenommen, so dass sie nun auch in der BSG fehlt. Sie ist wieder aufzunehmen.

Art. 59 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 60 Absatz 2 und 3: Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

Absatz 3 Buchstaben a und b: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 61a Absatz 1: Redaktionelle Anpassung an Neunumerierung (Art. 90).

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1986 auszugehen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1992 auszugehen.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1987 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

[3] Für die Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1993 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögensstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

[4 und 5] unverändert

[5] Das Dekret ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

3. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 65a [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

3. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 65a [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

a Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleichbleiben;

a Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird;

b Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion gemäss Art. 748 bis 750 OR oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 OR);

b unverändert

c Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

c unverändert

[2] Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

[2] unverändert

Fusionsverlust oder -gewinn

[3] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

Fusionsverlust oder -gewinn

[3] unverändert

Erläuterungen

Art. 61a Absatz 2 und 3: Durch die Steuergesetzrevision wird den Geldwertveränderungen bis 1991 Rechnung getragen. Aus diesem Grund ist neu der Landesindex für Konsumentenpreise per 1. Januar 1992 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass im Bereich der Abzüge teilweise neue beziehungsweise anders ausgestaltete Abzüge geschaffen werden.

Art. 65a Absatz 1 Buchstabe a: Der Steueraufschub ist auch zu gewähren, wenn sich im Rahmen der Umwandlung der Kreis der Inhaber verändert. Erfolgen im Zusammenhang mit der Änderung Ausgleichsleistungen, so sind diese nach Absatz 2 steuerbar. Die Forderung nach unveränderter Weiterführung des Geschäftsbetriebes ist bei strenger Auslegung des Wortlautes wirklichkeitsfremd und zu einengend, denn die Unternehmung, die wirtschaftlich überleben will, ist gezwungen, ihre Strukturen den ändernden Verhältnissen anzupassen. Der Steueraufschub ist hingegen nicht gerechtfertigt, wenn die Unternehmung nach erfolgter Umwandlung wirtschaftlich liquidiert wird. Es ist deshalb bloss zu fordern, dass der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,65	für die ersten	200000
0,9	für die weitern	300000
1,25	für das übrige Eigenkapital	

Vierter Abschnitt: Vermögensgewinnsteuer

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

a Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

b Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung. Beziehen sich die Vergütungen auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen;

c steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisert werden (Art. 27 Buchst. e und f).

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht Zwangsverwertung

Art. 80 Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

a bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Pfandausfall

b bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei unentgeltlicher Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Unentgeltlichkeit wird ebenfalls angenommen, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,60	für die ersten	210000
0,85	für die weiteren	300000
1,00	für das übrige Eigenkapital	

Vierter Abschnitt: Vermögensgewinnsteuer

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 5000 Franken betragen.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

a Gewinne auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufes handelt, sofern sie an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

b unverändert

c unverändert

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht; Zwangsverwertung

Art. 80 Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

a unverändert

Pfandausfall

b bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das Pfandgläubiger oder Bürgen in der Zwangsverwertung erworben hatten, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie bei der Vereinbarung einer Verpfründung;

Erläuterungen

Art. 70 Mit der Herabsetzung der Teilmengensätze soll der Index der Kapitalbelastung unter das schweizerische Mittel herabgesenkt werden.

Art. 77 Absatz 1: Freigrenze seit 1975 unverändert. Damit der seither eingetretenen Teuerung Rechnung getragen wird und insbesondere sich aus Strassenkorrektionen ergebende kleine Gewinnbeträge (Wegfallen der Enteignung als Steuerbefreiungstatbestand) nicht besteuert werden, rechtfertigt sich die Heraufsetzung der Freigrenze.

Absatz 2 Buchstabe a: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 80 Buchstabe b: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Fassung.

Buchstabe c: Materiell neu: Angleichung des Wohnrechts an die Nutzniessung. Bei der Verpfründung Aufgabe der Beschränkung auf die Nachkommen. Die Selbstvorsorge soll gefördert werden. Die beiden an sich entgeltlichen Abtretungen (Schuldüberbund und

sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfründung vereinbart werden;

Enteignung

d im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung

a wenn das Grundstück zum Zwecke einer Güterzusammenlegung oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Art. 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Art. 65a sowie bei Zusammenschluss oder Teilung von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 23, Abs. 1 Ziffern 6 und 8;

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird oder soweit er innert angemessener Frist im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes unbewegliches, betriebliches Anlagevermögen investiert wird.

Erbteilung

d bei Erbteilung sowie Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung

a unverändert

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, wertmässig gleicher Grundstücke;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c unverändert

Ersatzbeschaffung – Geschäftsvermögen

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b Abs. 3), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden, gleichartigen Ersatzgrundstückes verwendet oder im Rahmen eines bestehenden Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes, unbewegliches, betriebsnotwendiges Anlagevermögen investiert wird.

Erläuterungen

Verpfründung) sollen unter die Steuerbefreiung fallen (wegen Erwerbspreisfestsetzung Wirkung als Steueraufschub, soweit der Erlös den amtlichem Wert übersteigt).

Die Streichung von Wohnrecht und Nutzniessung verdeutlicht, dass bei der Abtretung unter Vorbehalt eines dieser Rechte keine Gegenleistung vorliegt (deductio servitutis).

Redaktionelle Änderung: Die echte Abtretung ist schon begrifflich unentgeltlich und kann keinen Gewinn erbringen (1. Satz des geltenden Rechts überflüssig).

Buchstabe d (alt): Siehe Artikel 90a Absatz 6.

Buchstabe d (neu): Positivrechtliche Umschreibung der Streichung der Erbteilung als Veräusserungstatbestand (vgl. Art. 81 Abs. 1).
Gründe für diese Streichung:
- Komplizierte Gewinnberechnung mit hohem Verwaltungsaufwand
- Schwere Verständlichkeit der Berechnung für den Steuerpflichtigen
- Häufig Gegenstand von Rechtsmittelverfahren
- Meist kleine Gewinne (Niedrige Anrechrechungswerte, meist maximaler Besitzesdauerabzug sowie Aufteilung auf Erbengemeinschaft).

Die Differenz zwischen dem amtlichen Wert und dem Anrechnungswert im Zeitpunkt des Erbganges wird bei einer allfälligen Weiterveräusserung besteuert. Hier wirkt sich eine Streichung des Veräusserungstatbestandes lediglich als Steueraufschub aus (die latente Steuerlast wird von den Erben übernommen). Der Bereich bis zum amtlichen Wert ist der Erbschaftssteuer zugeordnet.

Art. 80a Buchstabe b: Beschränkung auf das Kriterium der Wertgleichheit. Das Kriterium der flächenmässigen Gleichheit wird aufgegeben. Ihm kommt weniger Bedeutung zu (Steuerjustiz tolerierte Abweichung von über 20 Prozent).

Buchstabe d: Die Erweiterung der Ersatzbeschaffung im Bereich der Landwirtschaft wird aus Gründen der Rechtsgleichheit auf alle Betriebe (Unternehmen) ausgedehnt. Damit findet innerhalb des unbeweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens die Reinvestitionstheorie Anwendung; der Begriff der Gleichartigkeit bezieht sich lediglich auf die Zugehörigkeit zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen; das Erfordernis der «gleichen betrieblichen Funktion» wird aufgegeben.

– Privatvermögen

e bei der Veräusserung des selber ganzjährig bewohnten Eigenheims, soweit der Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb eines die gleichen Voraussetzungen erfüllenden Ersatzobjekts im Kanton verwendet wird.
Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für die selber bewohnte Wohnung möglich.

Güterrechtliche Ansprüche

f bei Erfüllung güterrechtlicher Forderungen durch Übereignung von Grundstücken an einen Ehepartner.

7. Veräusserung

Art. 81 [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf einen Inhaber von Beteiligungsrechten, Erbteilung, ausgenommen die Realteilung, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art.619 ZGB) oder an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke und auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

7. Veräusserung

Art. 81 [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn (Art.619 ZGB) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

[2] Der Veräusserung gleichgestellt sind:

a Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, wie z. B. die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück;

b die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

[2] unverändert

[3] Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

[3] unverändert

2. Erwerbspreis von Grundstücken *a* Allgemein

Art. 83 [1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vorbesitzer des Grundstücks die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

2. Erwerbspreis von Grundstücken *a* Allgemein

Art. 83 [1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzer der Grundstücke die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt haben.

Erläuterungen

Buchstabe e: Ausdehnung der Ersatzbeschaffung für ganzjährig selbstbewohnte Eigenheime des Privatvermögens. Abgrenzung zu Ferienhäusern und Mehrfamilienhäusern. Nur in diesen Grenzen lässt sich eine gewisse Zwangssituation und Beschränkung der Verfügungsfreiheit über die Erlösverwendung erblicken, die als Kriterium und als Rechtfertigung eines Steueraufschubes gelten (analog Geschäftsvermögen).

Buchstabe f: Gestützt auf die Begehren im Vernehmlassungsverfahren und angesichts der mangelnden freien Verfügbarkeit rechtfertigt sich ein Steueraufschubstatbestand. Nachteilig ist zwar der Subjektwechsel, doch kann die Besteuerung des aufgeschobenen Rohgewinnes sichergestellt werden. Es wird bei den güterrechtlichen Forderungen nicht nach der Verursachung der güterrechtlichen Auseinandersetzung unterschieden. Aus Praktikabilitätsgründen wird nicht nach Eigengut und Errungenschaft unterschieden, da in den meisten Fällen eine Vermischung erfolgt.

Art. 81 Absatz 1: Streichung der Erbteilung und der Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke, vgl. Artikel 80 Buchstabe d.

Art. 83 Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

[2] Wiederkehrende Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen, mit ihrem nach Art. 87 Abs. 1 beim Veräusserer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis. Im übrigen findet Art. 33 Anwendung.

[3] Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der dem Voreigentümer angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2)

[4] Für ererbte, in einer Erbteilung mit Realteilung oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Art. 226b bleibt vorbehalten.

[5] Der Steuerpflichtige kann den Erwerbspreis, der für den Erblasser, Abtreter oder Schenker massgebend wäre, sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen.

b Bei Steueraufschub

Art. 83a [1] Ist die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben worden (Art. 80a), so wird bei der Veräusserung des tausch- oder ersatzweise erworbenen Grundstückes auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene oder ersetzte Grundstück abgestellt. Desgleichen gilt bei Grundstücken, die infolge Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Unternehmen erworben worden sind, der vor diesen Umstrukturierungen massgebend gewesene Erwerbspreis.

[2] Wurde ein unter Aufschub der Besteuerung erworbenes Grundstück vererbt, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abgetreten oder verschenkt, so gilt für den Rechtsnachfolger als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Vom amtlichen Wert ist der Rohgewinn abzuziehen, der sich ohne Steueraufschub ergeben hätte. Bei der Berechnung dieses Rohgewinnes ist der Erlös höchstens im Umfang des amtlichen Wertes im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung zu berücksichtigen. Art. 83 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

[2] Wiederkehrende Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen, mit ihrem nach Art. 87 Abs. 1 bei den Voreigentümern angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

[3] Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der den Voreigentümern angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2).

[4] Für ererbte, in einer Erbteilung oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Art. 226b bleibt vorbehalten.

[5] Die steuerpflichtige Person kann den Erwerbspreis, der für den Erblasser, die abtretende oder schenkende Person massgebend wäre, sowie deren Aufwendungen in Anrechnung bringen.

b Bei Steueraufschub

Art. 83a [1] Als Erwerbspreis gilt bei der Weiterveräusserung nach erfolgtem Steueraufschub

1. gemäss Artikel 80a Buchstaben a und b der Erwerbspreis des tauschweise abgegebenen oder ersetzten Grundstückes;
2. gemäss Artikel 80a Buchstabe c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war;
3. gemäss Artikel 80a Buchstabe f der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.

[2] Erfolgte ein Steueraufschub nach Art. 80a Buchstaben d und e, so werden die Gestehungskosten um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzt.

[3] Bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken im Sinne von Art. 83 Abs. 4, die mit latenten Steuerlasten aus Steueraufschub behaftet sind, treten die Erwerber hinsichtlich des Steueraufschubs in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgänger. Entsprechend wird der aufgeschobene Rohgewinn bei der Weiterveräusserung besteuert. Art. 83 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Erläuterungen

Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung und Streichung des überflüssigen Hinweises auf Artikel 33.

Absatz 3: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 4: Die bisherige Beschränkung auf die Realteilung fällt mit der Änderung von Artikel 80 Buchstabe d und Artikel 8l Absatz 1 weg. Auswirkung auf die Erwerbspreisbestimmung.

Absatz 5: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 83a Absatz 1: Korrektur der bisher ungenau umschriebenen Erwerbspreisbestimmung für Ersatzbeschaffung und Ergänzung mit den neuen Steueraufschubstatbeständen. Redaktionelle Verbesserung.

Absatz 2: Erwerbspreisbestimmung für Ersatzbeschaffung. Der alte Absatz 2 wird neu in Absatz 3 umschrieben.

Absatz 3: Redaktionelle Verbesserung. Nur die Grundsätze sollen im Gesetzestext geregelt werden, die detaillierte Berechnung ist Bestandteil der Praxisanwendung.

5. Aufwendungen

Art. 86 [1] Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteiles beigetragen haben.

[2] Aufwendungen sind insbesondere:

Kosten

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Provisionen

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Auslagen für Wertvermehrung

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Wert persönlicher Arbeit

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

Ausnahme

[3] Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

6. Erlös

Art. 87 [1] Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet; wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an Nachkommen vereinbart werden.

[2] Beim Tausch gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede der Verkehrswert als Erlös.

[3] Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Ebenso ist der Betrag abziehbar, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, wenn der Veräusserer das Grundstück auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben hatte und der Anrechnungswert über dem amtlichen Wert liegt. Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils oder Ausgleichsbetrages für die von diesem zu erbringende Steuer.

5. Aufwendungen

Art. 86 [1] unverändert

[2] Aufwendungen sind insbesondere:

Kosten

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Provisionen

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Auslagen für Wertvermehrung

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Wert persönlicher Arbeit

der Wert persönlicher Arbeit der steuerpflichtigen Person zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

Besteuerte Mehrwerte

Im Sinne von Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Mehrwerte werden beim Verkauf der Liegenschaft durch die Immobiliengesellschaft angerechnet.

Ausnahmen

[3] Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung, Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung sowie Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft gelten nicht als Aufwendungen.

6. Erlös

Art. 87 [1] Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson verpflichtet; wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

[2] unverändert

[3] Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben (Art. 619 ZGB) oder anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Die veräussernde Person haftet solidarisch mit den Empfängern des Gewinnanteils für die von diesen zu erbringende Steuer (vorbehalten bleibt Art. 226e).

Art. 86 Absatz 2 (sechstes Lemma): Gesetzliche Verankerung der Veranlagungspraxis.

Absatz 3: Klare Festlegung, dass Ausgleichszahlungen nicht als Aufwendungen geltend gemacht werden können.

Art. 87 Absatz 1: Der Vorbehalt der Nutzniessung und des Wohnrechts stellt nach der neuen Veranlagungspraxis nie Erlös dar. Lediglich die Verpfründung stellt eine wiederkehrende Leistung des Grundstückerwerbers dar und müsste nach den allgemeinen Regeln kapitalisiert werden. Als Erleichterung der Nachfolge und Förderung der Selbstvorsorge soll die Kapitalisierung bei eingesetzten und gesetzlichen Erben ausgenommen werden. Die Beschränkung auf die Nachkommen ist zu eng und wird den bestehenden rechtlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht.

Absatz 3: Die bisherige Beschränkung auf die Realteilung fällt mit der Änderung von Artikel 80 Buchstabe d und Artikel 81 Absatz 1 weg. Auswirkung auf die Erlösbestimmung.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken werden nicht angerechnet.

[2] Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82–87 sinngemäss anwendbar.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 2000 Franken zusammengerechnet.

C. Einheitsansatz

Art. 90 [1] Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 Prozent erhöhten Einheitsansätze nach Art. 46 Absatz 1 massgebend.

Zuschlag

[2] Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5000 Franken werden nicht angerechnet.

[2] Schliessen die Geschäftsjahre einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] unverändert

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 5000 Franken zusammengerechnet.

C. Grundstückgewinn Einheitsansatz

Art. 90 [1] Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Grundstückgewinnsteuer sind die folgenden Einheitsansätze massgebend:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44	für die ersten	2400
2,40	für die weitern	2400
4,08	für die weitern	7100
4,92	für die weitern	11800
6,41	für die weitern	23600
7,26	für die weitern	70800
7,81	für die weitern	177000
8,10	für die weitern Gewinne	

Zuschlag

[2] Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück, das sie mit Gewinn veräusserte, weniger als fünf Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

Erläuterungen

Art. 88 Angleichung an die erhöhte Freigrenze in Artikel 77. Entsprechend diesen Beträgen wird auch die Verlustverrechnung auf diesen Betrag beschränkt.

Art. 89 Angleichung an die erhöhte Freigrenze in Artikel 77. Entsprechend diesen Beträgen wird auch die Zusammenrechnung auf diesen Betrag beschränkt.

Art. 90 Absatz 1: Nach heutiger Auffassung ist eine derart stärkere Besteuerung (Tarif I + 40%) der Grundstückgewinne gegenüber dem Erwerbseinkommen nicht mehr gerechtfertigt. Jede Reduktion von 10% bewirkt Ertragsausfälle von 7%. Mit der Reduktion von 20% ergeben sich tragbare Ertragsausfälle von 14% respektive ca. 8 Millionen Franken. Mit der Tarifänderung im Einkommensbereich (Art.46 Abs. 1 rev. StG) wird die Ausformulierung eines eigenen Tarifes für die Vermögensgewinnsteuer notwendig, auf der Basis Tarif I (unrev. StG) + 20%; damit werden ungewollte Verzerrungen vermieden.

Absatz 2: Entsprechend den Ratsbegehren (Motion Hirt und Postulat Jenni) erfolgt eine differenzierte Verschärfung des Spekulationszuschlags bei kurzer Besitzesdauer. Die Erhöhung der Spekulationszuschläge, verbunden mit der generellen Tarifsenkung für Grundstückgewinne, belässt die heute bestehende Steuerbelastung für kurzfristig erzielte Grundstückgewinne, d. h. dieser Bereich profitiert nicht von der allgemeinen Tarifsenkung. Eine Erhöhung der nach geltendem Recht bestehenden Steuerbelastung (Gewinnab-

von weniger als 1 Jahr um	40 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	30 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	20 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	10 Prozent

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftsliquidation veräussert wird
wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder
wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90a [1] Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je zwei Prozent für das ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

[2] Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbener oder geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 4 und 5) berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Absatz 1 von der letzten steuerpflichtigen Veräusserung an.

[3] Bei der Veräusserung von Grundstücken, die unter Aufschub der Besteuerung erworben worden sind (Art. 80a), berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Absatz 1 von der letzten steuerpflichtigen Veräusserung an.

von weniger als 1 Jahr um	70 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	50 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	35 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	20 Prozent
von 4 bis weniger als 5 Jahren um	10 Prozent

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräussert wird,
wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder
wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90a [1] Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

[2] unverändert

[3] Die Steuerermässigung berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben a bis c und f erworben wurden, von der letzten besteuerten Veräusserung an.

[4] Bei Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben d und e findet eine geteilte Berechnung statt; auf dem aus der früheren Veräusserung aufgeschobenen Rohgewinn erfolgt der Abzug gemäss Absatz 3, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

Erläuterungen

schöpfung von 80% und mehr) würde sich schon im verbotenen konfiskatorischen Bereich bewegen. Die Zeitspanne für Spekulationszuschläge wird aber um ein Jahr verlängert.

Absatz 3: Präzisierung gemäss geltender Praxis der Steuerjustiz. Beweislast, dass keine Spekulationsabsicht oder -nebenabsicht vorliegt, d.h. das Darlegen der die Spekulationsabsicht ausschliessenden Umstände, obliegt der steuerpflichtigen Person.

Die Erbteilung entfällt als Veräusserungstatbestand; ihre Erwähnung in Absatz 3 erübrigt sich.

Art 90a Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Fassung

Absätze 3 und 4: Anpassung an Neuformulierung von Artikel 83a

Antrag des Regierungsrates:

[5] Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an natürliche Personen, welche das Grundstück bisher mehrjährig als Mieter oder Pächter selbst bewohnt oder genutzt haben, so vermindert sich die nach Artikel 90 berechnete Steuer um 20 Prozent. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Antrag der Kommission:

[5] Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an bisherige Mieter oder Pächter, welche das Grundstück bisher mehrjährig gemietet beziehungsweise genutzt haben, so vermindert sich die nach Artikel 90 Absatz 1 berechnete Steuer um 20 Prozent. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Absatz 5: Mit diesem Anreiz für den Verkauf an bisherige Mieter oder Pächter soll für diese der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden.

[6] Die Steuer ermässigt sich im Falle der Enteignung oder bei Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung um 50 Prozent. Die Steuerermässigung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbs von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

D. Lotteriegewinn

Art. 90b Lotteriegewinne werden zum festen Satz von 10 Prozent des Gewinnes besteuert.

2. Veranlagungsbehörden

Art. 92 [1] Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die für die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen; sie führen auch das Einspracheverfahren durch.

[2] Sie können insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen, die dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben sind.

[3] Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann.

2. Veranlagungsbehörden

Art. 92 [1] Zuständig für die Veranlagung sind die Veranlagungsbehörden.

[2] unverändert

[3] unverändert

3. Amtsgeheimnis und Ausstand

Art. 93 [1] Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Täigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

[2] Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden und Behördenmitglieder dürfen nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte, sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade beteiligt sind.

3. Steuergeheimnis

Art. 93 [1] Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden sowie alle im Auftrag der Steuerbehörden tätigen Personen haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

[2] aufgehoben

Absatz 6: Mit diesem Anreiz für den Verkauf an die öffentliche Hand soll es dieser erleichtert werden, freihändig Land zu erwerben (bisher Artikel 80 Buchstabe d).

Art. 90b Die Steuerbelastung von hohen Lotteriegewinnen beträgt inklusive direkte Bundessteuer über 50%. Angesichts dieser Belastung und der Verrechnungssteuer von 35% werden die hohen Gewinne kaum noch deklariert. Nur dort, wo die Steuerbelastung keine 35% erreicht, erfolgen Deklaration und Rückerstattungsantrag. Eine Reduktion der Steuerbelastung unter die 35% veranlasst die Personen vermehrt zur ordnungsgemässen Deklaration ihrer Lotteriegewinne.

Neben den Steuergeldern aus den veranlagten Lotteriegewinnen fliesst dem Kanton schon ein beachtlicher Anteil der einbezahlten Einsatzgelder zu. Nach einem festgelegten Schlüssel werden die Anteile der Kantone bestimmt. Der verbleibende Rest der Einsatzgelder ist für die Gewinnauszahlung bestimmt, die dann in den Kantonen nach Wohnsitz steuerlich erfasst werden. Angesichts dieser Regelung drängt sich eine steuerliche Erleichterung um so mehr auf. Vergleiche auch Artikel 197 Absatz 3 für die Gemeinden.

Art. 92 Absatz 1: Es muss die Zuständigkeit geregelt werden. Die Organisation wird im Rahmen von Art. 94 Abs. 2, 128, 129 und 132 durch das Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.511) geregelt (vgl. Art. 94 StG). Die Offizialmaxime für das Veranlagungsverfahren ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 nVRPG, der Untersuchungsgrundsatz aus Art. 18 Abs. 1 nVRPG.

Zuständig für die Einsprache nach Art. 53 ff. nVRPG ist die verfügende Verwaltungsbehörde. Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Einsprache gegen die amtliche Bewertung nach Art. 116 StG. Das Einspracheverfahren richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (vgl. Art. 94a rev. StG).

Absätze 2 und 3: Aufzählung der Untersuchungsmassnahmen.

Art. 93 Anpassung der Marginalie

Absatz 1: Das Dekret vom 19. November 1986 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (HRD; BSG 661.543.1) ist auf den 1. Januar 1989 in dem Sinne geändert worden, dass die nebenamtlichen kantonalen Schätzer nicht mehr als Beamte gewählt, sondern im Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff OR verpflichtet werden.

Mit der Ergänzung von Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften über das Steuergeheimnis auch für die im Auftragsverhältnis verpflichteten Schätzer Anwendung finden.

Absätze 2 und 3: Die Ausstandsgründe und das Verfahren ergeben sich aus Art. 9 nVRPG. Bei einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis zwischen einem Behördenmitglied und einer steuerpflichtigen Person hat das Behördenmitglied an der Sache ein persönliches In-

[3] Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Steuerorgans verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass er mit diesem in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Über den Ausstand entscheidet im Streitfalle die kantonale Finanzdirektion.

[3] aufgehoben

II. Organisation und Verfahren 1. Im allgemeinen

Art. 94 [1] Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren.

II. Organisation

Art. 94 [1] Der Grosse Rat ordnet mittels eines Dekretes die Organisation der Veranlagungsbehörden. Er beschliesst über die dazu notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs gemäss Artikel 10 der Verordnung über den Finanzhaushalt fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen bewilligt die Finanzdirektion, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.

[2] Das Dekret kann die Veranlagung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

[2] unverändert

[3] Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens sind Fachleute beizuziehen.

[3] unverändert

III. Verfahren

Art. 94a Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Spezialbestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen

Art. 95 [1] Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere massgebende Urkunden zu gewähren.

1. Mitwirkungspflichten

Art. 95 [1] Die steuerpflichtige Person hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Urkunden zu gewähren.

[2] Er kann auch angehalten werden, Bescheinigungen Dritter sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

[2] Jeder Ehegatte ist verpflichtet, seine eigenen Steuerfaktoren vollständig zu deklarieren.

[3] Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[3] Die steuerpflichtige Person kann auch angehalten werden, Bescheinigungen von Drittpersonen sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

[4] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die vertragliche Vertretung ist auch unter Ehegatten zulässig.

[4] Wo von der steuerpflichtigen Person die Rede ist, sind darunter auch die von ihr gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[5] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Kostenpflicht

Art. 95a [1] Ergibt eine Bücheruntersuchung im Veranlagungsverfahren, dass die Selbstschatzung in wesentlichem Masse ungenügend war, so hat der Steuerpflichtige die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

2. Kostenpflicht

Art. 95a [1] Ergibt eine Bücheruntersuchung im Veranlagungsverfahren, dass die Selbstschatzung in wesentlichem Masse ungenügend war, so hat die steuerpflichtige Person die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

teresse und darf bei der Verfügung oder beim Entscheid nicht mitwirken. Die Zuständigkeit der Finanzdirektion widerspricht dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 9 nVRPG).

Art. 94 Anpassung der Marginalie

Absatz 1: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Entscheid vom 4. Mai 1988 i.S.T; Unterstellung des Ausgabenbewilligungsbeschlusses betreffend das Projekt Nesko-B unter das fakultative Finanzreferendum) stellt der geltende Art. 94 StG keine genügende Delegationsnorm für die Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung von 1 Million Franken übersteigenden Ausgaben auf den Grossen Rat dar. Mit der Änderung soll eine solche Delegationsnorm im Bereich des Veranlagungsverfahrens geschaffen werden.

Zudem wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Finanzdirektion in eigener Kompetenz die für die Steuerverwaltung notwendigen Drucksachen beschaffen kann.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 94a StG).

Art. 94a Mit dem Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes (1.1.1990) werden die Verfahrensvorschriften des Steuergesetzes aufgehoben, soweit sie im Widerspruch zum nVRPG stehen (Art. 138 Abs. 5 nVRPG).

Art. 95 Anpassung der Marginalie

Absatz 2: Hiermit werden die Verfahrenspflichten der einzelnen Ehegatten klar definiert.

Absatz 5: Weiterführung der bisherigen, erprobten Praxis als lex specialis zu Art. 15 VRPG. Die Vertretung unter Ehegatten ist in Art. 96a geregelt.

Art. 95a Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

[2] Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache durch Einsprache angefochten werden.

[2] aufgehoben

3. Auskunftspflicht Behörden und Beamte

Art. 96 [1] Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

3. Auskunftspflicht

Art. 96 [1] Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind den Steuerbehörden gegenüber zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitlosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die von Lohn und anderen Bezüge abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitlosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die von Lohn und anderen Bezüge abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn die steuerpflichtige Person gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

[3] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen. Die Einzel-Lohnausweise und die Lohnlisten haben auch die vom Lohn abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu enthalten.

[3] unverändert

Schuldner

[4] Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Schuldner

[4] unverändert

[5] Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufwert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Er hat dem Versicherten im weitern Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen aufgrund einer gebundenen Vorsorgepolice auszustellen.

[5] unverändert

Vorsorgeeinrichtung

[6] Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Vorsorgenehmer Bescheinigungen auszustellen über die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge sowie über die aus dem Vorsorgeverhältnis erbrachten Leistungen. Sie hat im weitern dem Arbeitgeber Bescheinigungen auszustellen über die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge sowie über die Höhe der Beitragsreserven.

Vorsorgeeinrichtungen

[6] unverändert

Erläuterungen

Absatz 2: Die Kostenverfügung kann zusammen mit der Hauptsache im Einspracheverfahren angefochten werden. Die Einsprache kann sich dabei auf die Kostenverfügung beschränken. Eine besondere gesetzliche Bestimmung ist dazu nicht notwendig.

Art. 96 Absatz 1: Konkretisierung von Art. 10 nVRPG.

Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 96a [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

[2] Sie haben im besonderen die Steuererklärungen und andere Eingaben an Steuerbehörden wie Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeschriften, Revisionsbegehren, Gesuche um neues Recht sowie um Stundung und Erlass gemeinsam zu unterschreiben. Sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten.

[3] Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten.

5. Ungehorsamsfolgen

Art. 97 [1] Der Steuerpflichtige, welcher aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder seine übrigen Pflichten nach Artikel 95 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

[2] Wer einer Verfügung der Veranlagungsbehörde nicht Folge leistet, insbesondere wer die Auskunftspflicht verletzt, haftet dem Staat für alle daraus entstehenden Kosten, namentlich im Falle ei-

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 96a [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam, durch einen Gatten allein oder gesondert je für sich wahrnehmen. Handelt nur ein Ehegatte, so entfalten seine Handlungen Wirkung für beide Ehegatten, solange der andere nicht nachweist, dass er sich nicht vertreten lassen wollte.

[2] Die Steuererklärung von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird von beiden Ehegatten unterzeichnet. Verzichtet ein Ehegatte auf die Unterzeichnung, so gilt er als durch den Unterzeichnenden vertreten.

[3] Beziehen sich widersprechende Handlungen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, auf die Sachverhaltsermittlung, so ist der Sachverhalt von der Behörde von Amtes wegen festzustellen. Die Behörde kann dabei beide Handlungen berücksichtigen. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

[4] Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten. Als Zustelldomizil gilt der Veranlagungsort gemäss Artikel 104. Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde, so haben sie ein gemeinsames Zustelldomizil zu bezeichnen. Kommt keine Einigung zustande, so bildet der Wohnsitz des Ehemannes das Zustelldomizil.

5. Ungehorsamsfolgen

Art. 97 [1] Die steuerpflichtige Person, welche aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder ihre übrigen Pflichten nach Artikel 95 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

[2] unverändert

Erläuterungen

Art. 96a Absatz 1: Im Sinne einer Anpassung an das neue Familienrecht erhalten die Ehegatten vollumfängliche Verfahrensrechte, die sie entweder
- gemeinsam
- der eine in Vertretung des anderen mit Wirkung für beide Ehegatten, oder
- jeder für sich allein wahrnehmen können.

Handelt nur ein Ehegatte, so statuiert Artikel 96a Absatz 1 die gesetzliche Vermutung, dass ein Vertretungsverhältnis zwischen den Ehegatten besteht. Ein Ehegatte, der ein solches Vertretungsverhältnis nicht gegen sich gelten lassen will, kann den Beweis des Gegenteils antreten. Bei faktisch getrennter Ehe werden den beiden Ehegatten, der bisherigen Praxis entsprechend, vom Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes an, unabhängig voneinander die vollen Verfahrensrechte gewährt.

Absatz 2: In Absatz 2 wird explizit geregelt, dass die Steuererklärung grundsätzlich von beiden Ehegatten zu unterzeichnen ist.

Absatz 3: Da beide Ehegatten ihre Verfahrensrechte selbständig ausüben können, muss die Frage der Widersprüchlichkeit von Verfahrenshandlungen geklärt werden. Es wird unterschieden, ob sich die Widersprüchlichkeit auf Sachverhaltsfragen oder auf ein Rechtsmittel bezieht. Bei Widersprüchlichkeit betreffend Sachverhaltsfragen wird der Sachverhalt von der Behörde von Amtes wegen festgestellt, wobei die widersprüchlichen Handlungen berücksichtigt werden können. Ehegatten haben somit zum Beispiel die Möglichkeit, je eine eigene Steuererklärung einzureichen. Mit der Regelung betreffend Rechtsmittel soll vermieden werden, dass ein Ehegatte ein Rechtsmittel einlegt und der andere, der unter Umständen damit nicht einverstanden ist, es wieder zurückzieht.

Absatz 4 (bisher Absatz 3): Da der Wohnsitz von Ehegatten auch bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe verschieden sein kann, muss das Zustelldomizil bei verschiedenen Adressen innerhalb desselben Veranlagungsortes klar definiert werden.

Art. 97 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

nes Verfahrens vor den Steuerjustizbehörden. Der Anspruch auf Kostenerstattung kann zusammen mit dem Steueranspruch oder selbständig beim kantonalen Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

3 Die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten (Art. 173–182).

6. Verschiedene Verfahrensvorschriften *a* Eintritt in das Verfahren

Art. 98 1 Die Erben des Steuerpflichtigen, der Vormund oder Liquidator treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

2 Die Erben haben binnen angemessener Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter des Steuerortes den Vertreter bezeichnen lassen.

b Fristen und Einreichung von Eingaben

Art. 99 1 Für die Fristen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisgrundes vorzunehmen.

2 Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

c Missschreibung und Missrechnung

Art. 100 1 Missschreibung und Missrechnung können binnen vier Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen berichtigt werden.

2 Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

e Mitteilung an Abwesende

Art. 102 Ist der Behörde der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen nicht bekannt, so kann sie ihm Verfügungen und Aufforderungen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern mitteilen.

Zweiter Abschnitt: Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer

A. Allgemeine Bestimmungen I. Art und Zeit der Veranlagung

Art. 103 1 Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden aufgrund der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehöre in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

3 unverändert

6. Verschiedene Verfahrensvorschriften *a* Eintritt in das Verfahren

Art. 98 1 Die Erben der steuerpflichtigen Person, die mit der Vormundschaft oder Liquidation beauftragten Personen treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

2 Die Erben haben binnen angemessener Frist eine sie gemeinsam vertretende Person zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin des Steuerortes diese Person bezeichnen lassen.

b Wiedereinsetzungsgründe

Art. 99 1 Für die Fristen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis.

2 aufgehoben

c Berichtigung

Art. 100 1 Berichtigungen (Art. 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) können binnen 4 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen vorgenommen werden.

2 aufgehoben

Art. 102 aufgehoben

Zweiter Abschnitt: Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer

A. Allgemeine Bestimmungen I. Art und Zeit der Veranlagung

Art. 103 1 Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden aufgrund der Selbstschatzung der steuerpflichtigen Person von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

Art. 98 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 99 Konkretisierung der Entschuldigungsgründe nach Artikel 43 Absatz 2 nVRPG.

Art. 100 Anpassung der Marginalie.

Anpassung an das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 102 Die Publikation von Verfügungen ist unter den gegebenen Umständen nach Art. 44 Abs. 4 nVRPG möglich. Materiell ergibt sich keine Änderung.

Art. 103 Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

[2] Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Revision (Art. 123–126).

[3] Das Recht, die Veranlagung oder die Revision einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

[2] Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Zwischenveranlagung (Art. 123–126).

[3] Das Recht, die Veranlagung oder die Zwischenveranlagung einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

II. Ort der Veranlagung 1. Natürliche Personen Wohnsitz

Art. 104 [1] Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6). Die Veranlagung der Ehefrau und der Kinder, die selbständig steuerpflichtig sind (Art. 18 Abs. 5 und Art. 20), findet in der Gemeinde statt, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensführung befindet.

II. Ort der Veranlagung 1. Natürliche Personen Wohnsitz

Art. 104 [1] Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6).

Burgerliche Vormundschaft

[2] Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt verpflegt oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolg die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Burgerliche Vormundschaft

[2] unverändert

Aufenthalt, bestimmte Beziehungen

[3] Beruht die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7–9).

Aufenthalt, bestimmte Beziehung

[3] unverändert

4. Einheit des Veranlagungsortes

Art. 106 [1] Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

4. Einheit des Veranlagungsortes

Art. 106 [1] Für jede steuerpflichtige Person besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

[2] Haben Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in zwei bernischen Gemeinden unabhängig voneinander selbständigen Wohnsitz, so ist Veranlagungsort der Wohnsitz des Ehemannes.

[2] In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[3] In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann von der steuerpflichtigen Person und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften 1. Ort

Art. 107 [1] Alle Grundstücke und ihnen gleichgestellte Bauten und Naturvorteile (Art. 53 Abs. 2 und Art. 55) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

[2] Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der amtliche Wert wird verteilt auf die Werkgemeinde, auf alle Gemeinden, welche von der obern Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden) und auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben. Ein Dekret des Grossen Rates

B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften 1. Ort

Art. 107 [1] Alle Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte (Art. 53 Abs. 2 und 3) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

[2 und 3] unverändert

Art. 104 Anpassung an die neuen Wohnsitzregeln in ZGB Artikel 24 f.

Art. 106 Absatz 2: Als Folge der Eherechtsrevision erhalten Ehepartner die Möglichkeit, auch bei intakter Ehe je einen selbständigen Wohnsitz zu begründen. Tun sie dies, so muss der Veranlagungsort genau festgelegt werden. Diese Formulierung wurde bewusst nicht geschlechtsneutral gefasst. Es geht hier darum, den Veranlagungsort vom Gesetzgeber her klar festzulegen, um so möglichst Missbräuche und Manipuliermöglichkeiten durch die Steuerpflichtigen auszuschalten. Es wäre ebensogut denkbar, den Veranlagungsort am Wohnsitz der Ehefrau festzulegen.

Art. 107 Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Textliche Vereinfachung (im Zusammenhang mit Neufassung Art. 53).

ordnet die Aufteilung des gesamten amtlichen Wertes auf die verschiedenen Gemeinden.

3 Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

2. Dauer

Art. 108 Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.

3. Hauptrevision

Art. 109 1 Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54 und 55) und das Verfahren. Im Dekret können Vorschriften über das Ausmass der Neubewertung aufgestellt werden.

2 Bei jeder Hauptrevision bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

3 Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung ein.

4 Die einzelnen Grundstücke und die Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission verbindlich.

4. Zwischenrevision

Art. 110 1 Haben sich in einem Gebiet seit der letzten Haupt- oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstükken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

2 Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

2. Dauer

Art. 108 Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der teilweisen oder ausserordentlichen Neubewertung auf unbestimmte Zeit.

3. Allgemeine Neubewertung

Art. 109 1 Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung aller amtlichen Werte im Kanton an.

2 Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die allgemeine Neubewertung; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54) und das Verfahren. Im Dekret können Vorschriften über das Ausmass der Neubewertung aufgestellt werden.

3 Bei jeder allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

4 Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung ein.

5 Die einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission und für landwirtschaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen nach Bundesrecht verbindlich.

4. Teilweise Neubewertung

Art. 110 1 Haben sich in einem Gebiet seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die teilweise Neubewertung aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

2 Für die teilweise Neubewertung gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten allgemeinen Neubewertung unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

Art. 108 Redaktionelle Änderung (Anpassung der Terminologie). «Revision» wird nur noch gemäss VRPG gebraucht.

Art. 109 Redaktionelle Änderung (Anpassung der Terminologie). «Revision» wird nur noch gemäss VRPG verwendet.
Streichung des hinfälligen Verweises auf Art. 55. Anpassung der Numerierung.

Absatz 5: Für landwirtschaftliche Grundstücke gelten die Bewertungsnormen nach Bundesrecht, d. h. die eidg. Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes.

Art. 110 Redaktionelle Änderung (wie Art. 109).

5. Berichtigung
a Gründe

Art. 111 [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

a Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen;

b Änderung in der Benützungsart oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden;

c Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte;

d Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland;

e Erschliessung, Parzellierung oder andere Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in Bauland.

[2] Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

b Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112 Die in Artikel 111 vorgesehenen Berichtigungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

c Auslassungen und Unrichtigkeiten

Art. 113 [1] Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in der amtlichen Bewertung berichtigt die kantonale Steuerverwaltung, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

5. Ausserordentliche Neubewertung
a Gründe

Art. 111 [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde setzt von Amtes wegen den amtlichen Wert neu fest unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen wie:

a Bauliche Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grössere Renovationen;

b Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden;

c Änderung der Betriebsgrösse bei landwirtschaftlichen Heimwesen einschliesslich Pachtland, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird;

d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind;

e Handänderungen von Land in der Bauzone, das bisher zum Ertragswert bewertet wurde, und bei dem die Bedingungen für eine solche Bewertung wegfallen;

f Flächenveränderung, Erschliessung oder Melioration von Land; Zonenänderung, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

[2] Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

c Periodische Überprüfung

[4] Die Schatzungskommission der Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls die Neubewertung an.

d Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112 Die in Artikel 111 vorgesehenen Neubewertungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

e Wiederaufnahme

Art. 113 [1] Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung werden auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die kantonale Steuerverwaltung korrigiert.

Antrag des Regierungsrates:

b Meldepflicht des Eigentümer

[3] Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen an ihren Grundstücken gemäss Artikel 111 Absatz 1 der Gemeinde der gelegenen Sache umgehend, spätestens mit der nächsten Steuererklärung, zu melden. Die Vorschriften von Artikel 173 ff sind sinngemäss anwendbar.

Antrag der Kommission:

[3] aufgehoben

Erläuterungen

Art. 111 Anpassung der Marginalie. Redaktionelle Änderung (siehe Art. 109) zur Abgrenzung zur Berichtigung gemäss Art. 59 nVRPG und Art. 100 StG. Entsprechende Formulierungen in den Absätzen 1, 2 und 4.

Absatz 1 Buchstabe a: Anpassungen und Präzisierungen an HRD 89 und nichtlandwirtschaftliche Bewertungsnormen.

Absatz 1 Buchstabe c: Anpassung an Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes.

Absatz 1 Buchstabe e: Anpassung an Art. 28 HRD 89.

Absatz 2: vgl. Art. 111 Absatz 1. Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 3: Meldepflicht des Eigentümers. Damit zusammenhängend Unterstellung unter Vorschriften Art. 173 ff. Nach- und Strafsteuern.

Absatz 4: Periodische Überprüfung durch Schatzungskommission.

Art. 112 Anpassung der Marginalie; Anpassung der Formulierung an Art. 111.

Art. 113 Art. 59 nVRPG regelt die Berichtigung und Art. 140a bis 140c sowie 175 StG die Revision. Art. 113 StG regelt einen besonderen Wiederaufnahmegrund nach Artikel 56 Absatz 2 nVRPG.

² Die Berichtigung wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

² Der neue Wert wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

d Anwendbares Recht

Art. 114 ¹Für die Berichtigung (Art. 111 bis 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten Hauptrevision und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

f Anwendbares Recht

Art. 114 ¹Für die ausserordentliche Neubewertung und Wiederaufnahme (Art. 111 und 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten allgemeinen Neubewertung und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

Eröffnung der Verfügung

² Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das Einspracherecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

g Eröffnung der Verfügung

² Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

6. Bewertung der Wasserkräfte

Art. 115 Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar.

6. Nachbesteuerung

Art. 115 ¹Für Land in der Bauzone, welches bisher zum Ertragswert amtlich bewertet worden ist, und welches nun als Bauland veräussert wird, erfolgt eine Nachbesteuerung.

² Der Nachbesteuerung unterliegt die Vermögensdifferenz zwischen dem Ertragswert und dem amtlichen Wert für Land in der Bauzone, ohne Berücksichtigung von Abzügen und übrigen Vermögenswerten. Sie erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 bzw. auf den späteren Beginn der Besteuerung zum Ertragswert. Die Nachbesteuerung ist auf zehn Jahre befristet. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

³ Eine Nachbesteuerung erfolgt ebenfalls für Land in der Bauzone, welches bisher zum Ertragswert amtlich bewertet worden ist, und für welches die Voraussetzung zu dieser Ertragswertbewertung wegfällt.

7. Einsprache

Art. 116 ¹Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird, Einsprache erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110–114). Diese ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die erforderliche Untersuchung durch und entscheidet über die Einsprache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

³ Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in Artikel 134 bis 140 sinngemäss anwendbar.

7. Einsprache

Art. 116 ¹Die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt wird, Einsprache bei der kantonalen Steuerverwaltung erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110–114).

² aufgehoben

³ Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in Art. 134–139 sinngemäss anwendbar.

C. Veranlagungsverfahren
1. Vorbereitung
a Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister

Art. 117 ¹Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

C. Veranlagungsverfahren
1. Vorbereitung
a Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister

Art. 117 ¹Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der der steuerpflichtigen Person gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

Art. 114 Anpassung der Formulierung an Artikel 111 und 113.

Absatz 2: Das Verfahren betreffend die Eröffnung der Verfügung richtet sich grundsätzlich nach nVRPG. Die Eröffnung an die Gemeinden hat jedoch nur unter einschränkenden Bestimmungen zu erfolgen.

Art. 115 Die Vorschriften zur Bewertung der Wasserkräfte wurden in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe c aufgenommen. Anpassung der Marginalie.

Nachbesteuerung von Land Art. 28 HRD 89. Zusage zu dieser Nachbesteuerung durch FD an GR erfolgt (anlässlich Debatte über HRD 89 vom November 1986).

Absatz 2: Die Berechnung des amtlichen Wertes für Land in der Bauzone erfolgt nach Art. 26 HRD 89.

Art. 116 Aus der Neuformulierung ergibt sich in Abweichung von Art. 53 ff. nVRPG, dass eine Einsprache möglich und die kantonale Steuerverwaltung zur Beurteilung zuständig ist. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach Art. 53 ff. nVRPG.

Absatz 3 Redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls von Art. 140.

Art. 117 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

[2] Wohnte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer anderen Gemeinde, so ist diese durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

[3] Die Gemeinden haben einander unentgeltlich die nötigen Mitteilungen zu machen.

[4] Aufgrund des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen errichtet die Gemeinde die Steuerregister.

[2] Wohnte die steuerpflichtige Person während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer anderen Gemeinde, so ist letztere durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

[3] unverändert

[4] unverändert

2. Abgabe der Steuererklärung
a Einreichung

Art. 119 [1] Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

[2] Wurde dem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt, so entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

2. Abgabe der Steuererklärung
a Einreichung

Art. 119 [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

[2] Wurde der steuerpflichtigen Person kein Formular zugestellt, so entbindet sie dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

b Inhalt

Art. 120 [1] Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung und die Beilagen genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

[2] Wer im Handelsregister eingetragen oder sonstwie zur Buchführung verpflichtet ist, hat seiner Steuererklärung eine von ihm oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte beizulegen.

b Inhalt

Art. 120 [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung und die Beilagen genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

[2] unverändert

4. Ordentliche Veranlagung

Art. 122 [1] Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

[2] Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögenssteuer verbindlich.

4. Ordentliche Veranlagung

Art. 122 [1] Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig, ob die steuerpflichtige Person im Steuerregister eingetragen ist und ob sie eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

[2] Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögenssteuer verbindlich.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122a Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als buchführungspflichtige Person überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird sie nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

5. Besondere Veranlagung und Revision
a Besondere Veranlagung

Art. 123 [1] Eine besondere Veranlagung findet in folgenden Fällen statt:
wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören;
bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

5. Besondere Veranlagung und Zwischenveranlagung
a Besondere Veranlagung

Art. 123 [1] unverändert

Art. 119, 120, 122 und 122a Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 123 Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

[2] Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn er in Konkurs fällt.

[2] Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn eine ausländische steuerpflichtige Person keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn eine steuerpflichtige Person beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn sie in Konkurs fällt.

b Revision

Art. 124 [1] Die Veranlagung ist zu revidieren, wenn ihre Voraussetzungen eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 4);

b bei Aufnahme, Aufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufswechsel (Art. 42);

c wenn ein teilweise Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);

d bei Anfall von Vermögen im Zusammenhang mit einem Todesfall (Art. 44 und 60 Abs. 2).

[2] Die Veranlagung ist auch zu revidieren, wenn nach Artikel 45 eine Jahressteuer auf Einkommen, Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind, sowie beim Übergang von der Vorjahres- zur Gegenwartsbemessung (Art. 45a).

b Zwischenveranlagung

Art. 124 [1] Eine Zwischenveranlagung ist durchzuführen, wenn die Voraussetzungen der ordentlichen Veranlagung eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 4);

b bei Aufnahme, Aufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufswechsel (Art. 42);

c wenn eine teilweise steuerpflichtige Person im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);

d unverändert

[2] Eine Zwischenveranlagung ist auch durchzuführen, wenn nach Artikel 45 eine Jahressteuer auf Einkommen, Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind, sowie beim Übergang von der Vorjahres- zur Gegenwartsbemessung (Art. 45a).

c Verfahren

Art. 125 [1] Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen, von sich aus zu melden, spätestens aber in der nächsten Steuererklärung anzugeben.

[2] Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

c Verfahren

Art. 125 [1] Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Veranlagungsbehörde die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Zwischenveranlagung begründen, von sich aus zu melden, spätestens aber in der nächsten Steuererklärung anzugeben.

[2] Die Veranlagungsbehörde stellt der steuerpflichtigen Person ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

d Revision und Berichtigung der ordentlichen Veranlagung

Art. 126 [1] Ist im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt, dass ein Revisionstatbestand gegeben ist, so kann die Revision einer besonderen Verfügung vorbehalten werden.

[2] Trat der Revisionstatbestand in der Bemessungsperiode ein, so kann die Veranlagung unter Vorbehalt einer Berichtigung getroffen werden, wenn die durch den Revisionstatbestand geschaffenen Verhältnisse noch nicht abgeklärt sind.

d Vorbehalt der neuen Verfügung

Art. 126 [1] Ist im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt, dass ein Zwischenveranlagungsgrund gegeben ist, so kann die Zwischenveranlagung einer besonderen Verfügung vorbehalten werden.

[2] Trat der Zwischenveranlagungsgrund in der Bemessungsperiode ein, so kann die Veranlagung unter Vorbehalt einer neuen Verfügung getroffen werden, wenn die durch den Zwischenveranlagungsgrund geschaffenen Verhältnisse noch nicht abgeklärt sind.

6. Mitteilung der Verfügung

Art. 127 [1] Weicht die Veranlagung von der Selbstschatzung ab oder wird darin einem Begehren um Revision oder Ergänzung nicht stattgegeben, so ist sie dem Steuerpflichtigen begründet und unter Hinweis auf das Einspracherecht zu eröffnen.

6. Eröffnung der Verfügung

Art. 127 Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen zu eröffnen.

Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 124 Absatz 1 und 2: Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet. Der Begriff «Revision» wird, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur noch für das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nach Art. 95 nVRPG bzw. Art. 140a ff. StG verwendet.

Absatz 1 Buchstabe c: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 125 Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

Art. 126 Anpassung der Marginalie und redaktionelle Änderung

Absatz 2: Der Begriff «Berichtigung» wird nur noch im Sinne von Art. 100 verwendet.

Art. 127 Nach Art. 52 Abs. 2 nVRPG kann eine Verfügung ohne Begründung eröffnet werden, wenn dem umstrittenen Begehren voll entsprochen wird. Sonst sind Verfügungen immer mit einer Begründung sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. Art. 52 Abs. 1 nVRPG). Einer Regelung, in welcher Form die Verfügung zu eröffnen ist, ob

[2] Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen durch Protokollauszug mitzuteilen.

Dritter Abschnitt: Veranlagung der übrigen Steuern

Dritter Abschnitt: Veranlagung der übrigen Steuern

1. Gewinn- und Kapitalsteuer Steuern der Holding und Domizilgesellschaften

Art. 128 [1] Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften sowie die Steuern der Holding- und der Domizilgesellschaften (Art. 62 ff.) werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Hauptsitz war oder die Verwaltung geführt wurde.

1. Gewinn- und Kapitalsteuer Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

Art. 128 [1] unverändert

[2] Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung.

[2] Zuständig ist die kantonale Steuerverwaltung.

3. Vermögensgewinnsteuer *a* Meldung

Art. 130 [1] Der Steuerpflichtige hat Vermögensgewinne der kantonalen Steuerverwaltung sofort zu melden, spätestens aber bei der nächsten Steuerveranlagung anzugeben.

3. Vermögensgewinnsteuer *a* Meldung

Art. 130 [1] Die steuerpflichtige Person hat Vermögensgewinne der kantonalen Steuerverwaltung sofort zu melden, spätestens aber bei der nächsten Steuerveranlagung anzugeben.

[2] Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchverwalter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekanntgewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

[2] Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchämter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekanntgewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

b Steuererklärung

Art. 131 [1] Die Kantonale Steuerverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen, sobald sie vom Vermögensgewinn Kenntnis erhält, ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

b Steuererklärung

Art. 131 [1] Erhält die Kantonale Steuerverwaltung vom Vermögensgewinn Kenntnis, stellt sie der steuerpflichtigen Person ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

[2] Beim Grundstückgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

[2] Beim Grundstückgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

c Veranlagung

Art. 132 [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

c Veranlagung

Art. 132 [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögengsgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung der steuerpflichtigen Person mit kurzer Begründung.

[2] Das Recht, die Veranlagung einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet. Für Grundstückgewinne ist die Frist überdies gewahrt, wenn die Veranlagung innert eines Jahres nach Eingang der Handänderungsmeldung bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeleitet ist.

[2] unverändert

d Revision

[3] Die Veranlagung ist zu revidieren:
a wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);
b wenn nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 88);
c im Falle von Artikel 85 Absatz 2.

d Ergänzung der Veranlagung

[3] Die Veranlagung wird ergänzt:
a wenn eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);
b unverändert
c unverändert

durch Mitteilung der Einzelverfügung oder durch Auszüge ganzer Listen, bedarf es im Steuergesetz nicht.

Art. 128 Absatz 2: Es ist nur die Zuständigkeit zu regeln. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das rechtliche Gehör nach Art. 21 ff. nVRPG.

Art. 130 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formilierung.

Art. 131 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formilierung.

Art. 132 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 3: Erweiterung des Kataloges um Tatbestände, die in der Praxis bereits angewendet und von der Steuerjustiz sanktioniert worden sind (Kaufpreisänderung und Revisionsvorbehalt). «Revision» wird nur noch gemäss VRPG verwendet.

Vierter Abschnitt: Einsprache

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

[2] Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochenen Busse beschränkt werden.

[3] Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich einzureichen.

2. Einsprache des Steuerpflichtigen

Art. 135 [1] Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

[2] Die Einsprache ist kurz zu begründen.

3. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde

Art. 136 [1] Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind binnen 60 Tagen seit der Mitteilung der Veranlagungsverfügung schriftlich in zwei Doppeln der Veranlagungsbehörde einzureichen.

[2] Die Veranlagungsbehörde gibt dem Steuerpflichtigen von der Einsprache Kenntnis und setzt ihm eine Frist von 30 Tagen zur Vernehmlassung an. Er soll seine Anträge unter Angabe der Gründe und der Beweismittel stellen. Stillschweigen des Steuerpflichtigen gilt als Anerkennung der tatbeständlichen Anbringen der Einsprache.

[3] Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung sind der beteiligten Gemeinde mitzuteilen und umgekehrt.

4. Untersuchung

Art. 137 [1] Die Veranlagungsbehörde trifft die notwendigen Massnahmen, ohne an die Anträge der Einsprache oder der Vernehmlassung gebunden zu sein.

[2] Der Veranlagungsbehörde stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren (Art. 92, 94 und 96).

d bei nachträglich im Grundbuch festgehaltenen Abänderungen des Kaufpreises;
e bei Aufwendungen (Art. 86), die nach der Veräusserung in Rechnung gestellt werden, und für die ein entsprechender Revisionsvorbehalt in die Veranlagung aufgenommen worden ist.

Vierter Abschnitt: Einsprache

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

[2] unverändert

Verfahren

[3] Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Spezialbestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und den besonderen Verfahrensvorschriften im Veranlagungsverfahren (Art. 94a ff).

[4] Die steuerpflichtige Person hat die Richtigkeit ihrer Selbstschatzung nachzuweisen.

Art. 135 aufgehoben

2. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde

Art. 136 [1] unverändert

[2] unverändert, bisher Absatz 3

[3] aufgehoben

Art. 137 aufgehoben

Art. 134 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (1.1.1990) werden die Verfahrensvorschriften des StG, die im Widerspruch zum VRPG stehen, aufgehoben (Art. 138 Abs. 5 VRPG).

Absatz 4: Geschlechtsneutrale Fassung. Bisher Art. 137 Abs. 3.

Art. 135 Das Einspracheverfahren richtet sich nach Art. 54 nVRPG.

Art. 136 Absatz 1: Das Veranlagungsverfahren ist ein sogenanntes Massenverfahren. Die Verfügungen werden zum grössten Teil zum gleichen Zeitpunkt an die Steuerpflichtigen versendet. Damit ist es der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden kaum möglich, innert der kurzen Frist von 30 Tagen zu beurteilen, in welchen Fällen sie Behördeneinsprache erheben wollen.

Absatz 2: Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach Art. 53 ff. nVRPG.

Art. 137 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (1.1.1990) werden die Verfahrensvorschriften des StG, die im Widerspruch zum VRPG stehen, aufgehoben (Art. 138 Abs. 5 nVRPG).

3 Der Steuerpflichtige hat die Richtigkeit seiner Selbstschatzung nachzuweisen.

5. Neue Verfügung

Art. 138 1 Die Veranlagungsbehörde überprüft die Grundlagen der Veranlagung im ganzen Umfang und kann die Verfügung auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

2 Die neue Verfügung ist dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung unter Hinweis auf das Rekursrecht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

4. Rückzug der Einsprache

Art. 138 Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

2 aufgehoben

6. Kosten

Art. 139 1 Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Tragung der Kosten.

2 Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

3 Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die Steuerrekurskommission weitergezogen werden.

5. Kosten

Art. 139 1 Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, die einsprechende Person. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Tragung der Kosten.

2 Musste die steuerpflichtige Person ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil sie ihren Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihr für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

3 aufgehoben

7. Unzulässige Einsprache

Art. 140 Gesamthafte Einsprachen mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig und werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen.

Art. 140 aufgehoben

Fünfter Abschnitt: Neues Recht

1. Voraussetzungen

Art. 140a Gegen eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinde können der Betroffene oder seine Erben um neues Recht nachsuchen:

a wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die im früheren Verfahren auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder nicht zur Verfügung standen;

b wenn die verfügende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser

Fünfter Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Voraussetzungen

Art. 140a Gegen eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinde können die steuerpflichtige Person oder ihre Erben um Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

a unverändert

b wenn die verfügende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser

Art. 138 Würde einem Einspracherückzug stattgegeben, müsste von Amtes wegen ein Nachsteuerverfahren eingeleitet werden, wenn sich die Selbstdeklaration als unvollständig erweist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist deshalb die Veranlagung im Einspracheverfahren zu untersuchen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem neuen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 139 Absätze 1 und 2: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 3: Die Kostenverfügung kann mit der Hauptsache weitergezogen werden, wobei das Anfechtungsobjekt auf die Kostenliquidation beschränkt werden kann. Es braucht dazu keine besondere gesetzliche Grundlage.

Art. 140 Die Unzulässigkeit gesamthafter Einsprachen ist nicht mehr zeitgemäss. Nach Art. 15 Abs. 2 nVRPG müssen mehrere einsprechende Personen jedoch ein gemeinsames Zustelldomizil verzeigen. Die Behörde kann jedoch die Verfahren trennen (Art. 17 Abs. 2 nVRPG). Querulatorische Eingaben sind nach Art. 45 nVRPG unzulässig.

Art. 140a Statt «Neues Recht» heisst es neu «Wiederaufnahme des Verfahrens».

Das revidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht in Art. 56 die Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Dieses Wiederaufnahmeverfahren gilt ab dem Inkrafttreten des nVRPG (1. 1. 1990) auch für Verfügungen und Einspracheentscheide im Steuerverfahren. Es ist gedacht für die Wiederaufnahme von rechtskräftig erledigten Verfahren sowohl auf Gesuch hin wie auch von Amtes wegen. Um ein Verfahren wieder aufnehmen zu können, ist grundsätzlich das Vorliegen eines Revisionsgrundes vorgesehen.

Lex specialis zu Art. 56 nVRPG: Auch Verfahrensmängel genügen im Steuerrecht für eine Wiederaufnahme.

acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat und der Steuerpflichtige diese Mängel vorher auch bei der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hatte rügen können.

2. Verfahren

Art. 140b [1] Das neue Recht ist durch schriftliche und begründete Eingabe bei der kantonalen Steuerverwaltung nachzusuchen.

[2] Das Gesuch ist innert 90 Tagen nach Entdeckung des Grundes, spätestens aber innert fünf Jahren nach Eröffnung der Verfügung zu stellen. Es hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ihm entsprochen, so ist die angefochtene Verfügung aufgehoben. Die kantonale Steuerverwaltung überprüft die Streitsache in vollem Umfange und erlässt eine neue Verfügung. Diese kann durch Rekurs oder Beschwerde angefochten werden.

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 140c Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vierter Titel: Justizbehörden und Rechtsmittel

Erster Abschnitt: Rekurs

I. Steuerrekurskommission

Art. 141 [1] Die Steuerrekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

1. Zusammensetzung und Wahl

[2] Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

[3] Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Artikel 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der Steuerrekurskommission über die Ausstandspflicht.

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142 [1] Der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann;

acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat und die steuerpflichtige Person diese Mängel vorher auch bei der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hatte rügen können.

2. Verfahren

Art. 140b [1] Um Wiederaufnahme des Verfahrens ist durch schriftliche und begründete Eingabe bei der kantonalen Steuerverwaltung nachzusuchen.

[2] unverändert

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtpflegegesetzes

Art. 140c Für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtskräftige Entscheide der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vierter Titel: Justizbehörden und Rechtsmittel

Erster Abschnitt: Rekurs

I. Steuerrekurskommission

Art. 141 [1] unverändert

1. Zusammensetzung nach Wahl

[2] Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten oder einer ständigen Präsidentin, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine allgemeine Neubewertung der amtlichen Werte von Grundstükken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

[3] Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

[4] Für das Steuergeheimnis gilt Artikel 93.

2. Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin

Art. 142 [1] Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter

a die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann;

Art. 140b Lex specialis zu Artikel 56 nVRPG (Fristen). Formulierung siehe Erläuterungen zu Artikel 140a.

Art. 140c Formulierung siehe Erläuterungen zu Artikel 140a.

Art. 141 Redaktionelle Änderungen. Geschlechtsneutrale Formulierung. Terminologische Anpassung an Artikel 109.

Absatz 3: bisher in Artikel 146 Absatz 3 geregelt.

Art. 142 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

62 Geltendes Recht

b wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;
c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigt;
d die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

[2] Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfagen als angezeigt erachtet.

II. Rekurs
1. Rekursrecht und Vertretung

Art. 143 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommsion erklären. Jede handlungsfähige Person kann mit der vertraglichen Vertretung beauftragt werden.

[2] Das Rekursrecht steht der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde zu, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird (Art. 109 Abs. 4, Art. 110–114).

2. Frist und Einreichung

Art. 144 [1] Die Rekursfrist beträgt für den Steuerpflichtigen 30 Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde 60 Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung (Art. 114 Abs. 2 und 138 Abs. 2)

[2] Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung sind bei der Behörde einzureichen, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, Rekurse gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung.

3. Rekurserklärung und Vernehmlassung

Art. 145 Der Rekurs und die Vernehmlassung dazu sollen die Anträge und die Begründung enthalten. Beweismittel, die der Pflichtige besitzt, sind beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher. Für die Berechnung der Fristen sind die Artikel 76–78 des Schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

4. Verfahren
a Prozessvoraussetzungen und Vorbereitung

Art. 146 [1] Der Präsident der Steuerrekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

[2] Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ordnet der Präsident von Amtes wegen die nötigen Untersuchungsmassnahmen an.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

b wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;
c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigt;
d die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er oder sie es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfagen als angezeigt erachtet.

II. Rekurs
1. Rekursrecht

Art. 143 [1] Die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommsion erklären.

[2] unverändert

2. Frist

Art. 144 [1] Die Rekursfrist beträgt für die steuerpflichtige Person 30 Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde 60 Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung.

[2] unverändert

Art. 145 aufgehoben

3. Verfahren

Art. 146 [1] Zur Prozessvertretung der steuerpflichtigen Person sind auch Personen ohne Anwaltspatent befugt.

[2] Im Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission werden keine Parteikosten gesprochen.

Art. 143 Gemäss Art. 65 nVRPG steht die Beschwerdebefugnis nur denjenigen Behörden zu, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt sind. Art. 143 soll somit die Behördenbeschwerde ermöglichen.

Zur Prozessvertretung vor der Steuerrekurskommission vgl. Art. 148 Abs. 2 StG.

Art. 144 Absatz 1: Redaktionelle Anpassung: Streichung des überholten Verweises und geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 2: Lex specialis zu nVRPG Artikel 32 Absatz 1.

Art. 145 Art. 32 Abs. 2 nVRPG regelt Form und Inhalt von Parteieingaben. Sie sind bei der Rekurskommission mindestens im Doppel einzureichen (Art. 32 Abs. 3 nVRPG). Die Berechnung, Wahrung, Erstreckung und Wiederherstellung von Fristen sind in den Art. 41 ff. nVRPG geregelt.

Art. 146 Absatz 1: Bisher Art. 15a des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission (BSG 661.611). Ausnahme zu Art. 15 Abs. 4 nVRPG.

Absatz 2: Bisher Art. 38 Abs. 4 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission (BSG 661.611). Ausnahme von den Normen über die Kostenregelung nach Art. 102 ff. nVRPG.

3 Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

3 Die Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Über die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung der Namen der Parteien entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

4 Die Steuerrekurskommission gibt einem Rückzug keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagung sei nicht richtig.

5 Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

b Beweismittel und Entscheid

Art. 147 1 Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der bernischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel zulässig, mit Ausnahme der Beweisaussage, und es sind die dortigen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

2 Das Ergebnis der Beweisführung wird nach freiem Ermessen gewürdigt.

3 Artikel 138 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 147 aufgehoben

III. Ausführungsvorschriften

Art. 148 Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation, das Verfahren, die Kosten und die Entschädigungen.

III. Ausführungsvorschriften

Art. 148 Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation und die Entschädigungen.

Zweiter Abschnitt: Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

Zweiter Abschnitt: Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

1. Beschwerderecht

Art. 149 Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

1. Beschwerderecht

Art. 149 1 Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Erläuterungen

Absatz 3: Bisher Art. 9 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission (BSG 661.611).

Absatz 4: Parallele Regelung zu Artikel 138 Absatz 1 StG.

Absatz 5: Das Verfahren von der kantonalen Steuerrekurskommission soll grundsätzlich nach dem nVRPG geregelt sein, Abweichungen sollen nur dort zugelassen sein, wo dies als gerechtfertigt erscheint.

Verfahrensrecht vor der Steuerrekurskommission

Art. 85 und 86 nVRPG regeln das Verfahren vor «anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden», zu denen auch die Rekurskommission gehört. In Art. 85 nVRPG wird die Regelung der Zuständigkeit der Gesetzgebung überlassen. Was das Verfahrensrecht anbetrifft, gilt das nVRPG nur soweit, als die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt. Die Art. 143 ff. StG sowie die Art. 13 ff. des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission (BSG 661.611) gelten damit nach dem Inkrafttreten des nVRPG (1. 1. 1990) weiter. Trotzdem ist es richtig, der Kritik in der Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Rechnung zu tragen und die Abweichungen vom allgemeinen Verwaltungsverfahren, die nicht mehr in jeder Hinsicht als sach- und zeitgerecht erscheinen, zu eliminieren.

Art. 147 Absatz 1: Die Untersuchungsmassnahmen sind in Art. 18 nVRPG geregelt. Die Bücherprüfung kann als Gutachten von Sachverständigen betrachtet werden. Nach Art. 24 nVRPG können die Parteien eine Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens abgeben.

Absatz 2: Es gilt im modernen Prozessrecht ganz allgemein der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 Abs. 2 nVRPG i.V.m. Art. 219 ZPO).

Absatz 3: Wird in Art. 146 Abs. 4 geregelt.

Art. 148 Im Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission (BSG 661.611) sind die Art. 3, Art. 9, Art. 13–24, Art. 26–33, Art. 38–39 und Art. 43 zu streichen.

Art. 149 Absatz 1: Redaktionelle Änderung. Geschlechtsneutrale Formulierung.

Fünfter Titel: Steuerbezug

Erster Abschnitt: Steuerregister

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 [1] Die Steuern werden aufgrund der Steuerregister bezogen.

[2] Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten ist.

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

a für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;

b für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in Schweiz;

c Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b, d und g steuerpflichtig sind. Im Falle von Buchstabe a sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

[4] Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Schuldners der steuerbaren Leistung für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Schuldner der steuerbaren Leistung, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

3. Quellensteuer

[5] Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

Zweiter Abschnitt: Fälligkeit und Einzug

I. Fälligkeit
1. Fälligkeitstermine

Art. 154 [1] Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.

a Periodische Steuern

Diese Fälligkeitstermine gelten für alle periodisch veranlagten Einkommen- und Vermögensteuern einschliesslich der Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Revision festgesetzt werden.

[2] Die Urteilsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist parteiöffentlich.

Fünfter Titel: Steuerbezug

Erster Abschnitt: Steuerregister

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 [1] unverändert

[2] unverändert

2. Finanzkompetenz

[3] Der Grosse Rat beschliesst über die im Zusammenhang mit der Durchführung des Steuerbezugs und der Registerführung notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs gemäss Art. 10 der Verordnung über den Finanzhaushalt fällt.

3. Bezug an der Quelle

[4] unverändert, bisher Absatz 3

[5] unverändert, bisher Absatz 4

4. Quellensteuer

[6] Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 4 genannten steuerpflichtigen Personen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

Zweiter Abschnitt: Fälligkeit und Einzug

I. Fälligkeit
1. Fälligkeitstermine

Art. 154 [1] Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.

a Periodische Steuern

Diese Fälligkeitstermine gelten für alle periodisch veranlagten Einkommen- und Vermögensteuern einschliesslich der Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Zwischenveranlagung festgesetzt werden.

Erläuterungen

Absatz 2: Gemäss Art. 37 Abs. 1 nVRPG sind die Urteilsverhandlungen vor Verwaltungsgericht grundsätzlich öffentlich, ausser (...) die Gesetzgebung sehe den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Mit der neuen Bestimmung wird die bisherige Praxis der Parteiöffentlichkeit beim Steuerjustizverfahren vor Verwaltungsgericht gesetzlich verankert.

Art. 152 Absatz 3: Es geht – gleich wie bei Art. 94 Abs. 1 – darum, eine Delegationsnorm für die Übertragung der Ausgabenkompetenz auf den Grossen Rat zu schaffen.

Gleich wie im Bereich des Veranlagungsverfahrens soll der Grosse Rat in Zukunft auch bei Registerführung und Steuerbezug in eigener Kompetenz die notwendigen Kredite bewilligen können.

Absatz 6: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 154 Absatz 1 : Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

65 Geltendes Recht	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
[2] Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton Bern wird die Fälligkeit der bis dahin geschuldeten Steuern auf diesen Zeitpunkt vorverschoben.	[2] Bei Wegzug einer steuerpflichtigen Person aus dem Kanton Bern und bei Todesfall wird die Fälligkeit der bis dahin geschuldeten Steuern auf diesen Zeitpunkt vorverschoben.
b Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern	[3] Die Vermögensgewinnsteuer und die Jahressteuern (Art. 45, 45a und 47) werden mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig. Mehrbeträge, die gemäss entgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Revision nach Artikel 132 Absatz 3 festgesetzt werden, werden ebenfalls mit deren Eröffnung fällig.	*b* Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern	[3] unverändert
c Gemeinsame Bestimmungen	[4] Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Zustellung einer Steuerrechnung. Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.	*c* Gemeinsame Bestimmungen	[4] unverändert
	[5] Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.		[5] unverändert
2. Verzugszins	**Art. 155** [1] Der Steuerpflichtige hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf Steuerbeträgen, die in Rechnung gestellt und nicht bezahlt wurden, wird vom 31. Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.	2. Verzugszins	**Art. 155** [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf Steuerbeträgen, die in Rechnung gestellt und nicht bezahlt werden, wird vom 31. Tag nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.
3. Rückerstattung und Vergütungszins	[2] Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder Revision nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.	3. Rückerstattung und Vergütungszins	[2] Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder Zwischenveranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person nebst Zins zurückerstattet.
	[3] Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Höhe des Verzugs- und des Vergütungszinses fest.		[3] unverändert
4. Vergütung *a* an die Gemeinden	**Art. 159** [1] Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Steuerveranlagung, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten eine vom Regierungsrat festzusetzende feste Vergütung für jede dem Staat abgelieferte Steuererklärung.	4. Vergütung *a* an die Gemeinden	**Art. 159** [1] Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei den Vorbereitungen der Steuerveranlagung, für die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten eine angemessene Vergütung.
	[2] Gemeinden, die den Steuereinzug durchführen (Art. 156 Abs. 2 Buchst. a), erhalten überdies eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern.		[2] Die Gemeinden, die den Steuerbezug für den Staat durchführen (Art. 156 Absatz 2 Buchst. a), erhalten überdies eine unter Berücksichtigung der Dienstleistungen des Staates festzusetzende, angemessene Vergütung.
b An den Staat	[3] Für den Einzug der Gemeindesteuern (Art. 156 Abs. 2 Buchst. b) ist dem Staat eine angemessene, von der Finanzdirektion bestimmte Vergütung zu entrichten.	*b* An den Staat	[3] Für den Bezug der Gemeindesteuern (Art. 156 Absatz 2 Buchst. b) ist dem Staat eine angemessene Vergütung zu entrichten.

Erläuterungen

Absatz 2: Zusammen mit Artikel 16 Absatz 1 schafft der revidierte Artikel 154 Absatz 2 die Basis dafür, dass beim Tod eines Steuerpflichtigen die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Steuern sofort veranlagt und mittels einer vorgezogenen Schlussabrechnung eingefordert werden können.

Art. 155 Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 2: Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung wurde im geltenden Recht der Begriff «Revision» eingesetzt. Um eine terminologische Anpassung an den Beschluss über die direkte Bundessteuer zu erreichen, wird neu der Begriff «Zwischenveranlagung» verwendet.

Art. 159 Unter dem geltenden Art. 159 StG obliegt die Festsetzung der Vergütung an die Gemeinden dem Regierungsrat, während die Vergütung der Gemeinden an den Staat für den Einzug der Gemeindesteuern von der Finanzdirektion festgelegt wird.

Die Zuständigkeit wird in Absatz 4 einheitlich geregelt. Für die Vergütungen nach Absatz 1 und 3 können anstelle der Gemeinden die Gemeindeverbände angehört werden.

c gemeinsame Bestimmungen

[4] Die Festsetzung dieser Vergütungen erfolgt durch den Regierungsrat nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Ausgaben.

2. Stundung

Art. 161 [1] Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

[2] Der Regierungsrat setzt die Beträge fest, die von der kantonalen Steuerverwaltung und den Staatskassen in eigener Zuständigkeit gestundet werden können.

2. Stundung

Art. 161 [1] Kann die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihr die Finanzdirektion die Steuer stunden.

[2] unverändert

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 162 [1] Der Regierungsrat regelt das Verfahren für Erlass- und Stundungsgesuche.

[2] Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

[3] Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 162 [1] bis [3] unverändert

[4] Die Erlass- und Stundungsbehörden entscheiden endgültig.

II. Verjährung des Steueranspruches

Art. 163 [1] Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung dem Steuerpflichtigen nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

[2] Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationrechtes sinngemäss anwendbar (Art. 135–139). Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

II. Verjährung des Steueranspruches

Art. 163 [1] Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

[2] unverändert

[3] Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Art. 161 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 162 Verdeutlichung der bisherigen Situation. Vgl. auch Art. 77 Abs. 1 Bst. I VRPG.

Art. 163 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung
1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften.

[2] Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

[2] Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Bei Stundung verschiebt sich die Frist zur Eintragung um deren Dauer.

[3] Eigentümer der pfandbelasteten Liegenschaft können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe (Art. 160ff.) der steuerpflichtigen Person geltend machen.

2. Sicherstellung
a allgemein

Art. 165 [1] Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

[2] Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruches auf Nachforderungen oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

2. Sicherstellung
a allgemein

Art. 165 [1] Hat die steuerpflichtige Person keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt ihr Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

[2] unverändert

[3] Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet der steuerpflichtigen Person die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

3. Abschlagszahlungen

Art. 167 [1] Steuerpflichtigen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

3. Abschlagszahlungen

Art. 167 [1] Steuerpflichtigen Personen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

Antrag des Regierungsrates:

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung
1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend,

a für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften;

b für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen.

Antrag der Kommission:

Vierter Abschnitt: Sicherung und Vollstreckung

I. Sicherung
1. Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 164 [1] unverändert

Erläuterungen

Art. 164 Absatz 1 Buchstabe a entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

Buchstabe b: Neu wird auch für die Grundstückgewinnsteuer das gesetzliche Grundpfandrecht zugunsten des Staates vorgesehen. Damit sollen Verluste, wie sie sich in den letzten Jahren insbesondere bei Veräusserung durch Auswanderer ergeben haben, verhindert werden.

Der Erwerber des mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht belasteten Grundstückes muss in die Lage versetzt werden, eine allfällige Grundpfandverwertung abzuwenden. Er wird deshalb ausdrücklich ermächtigt, vom Veräusserer Sicherstellung für die von diesem mutmasslich zu zahlende Grundstückgewinnsteuer zu verlangen. Die neue Regelung berücksichtigt parallele Bestimmungen in andern Kantonen. Das gesetzliche Pfandrecht soll nur dann als Instrument zur Steuersicherung dienen, wenn der Erwerber die Möglichkeit hatte, sich gegen unbillige Zwangsmassnahmen abzusichern.

Art. 165 und 167 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

[2] Termin und Höhe der Zahlungen bestimmt die Bezugsbehörde.

[3] Die für die Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen zuständige Behörde meldet den Bezugsbehörden die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen.

[2] unverändert

[3] unverändert

Fünfter Abschnitt: Rückforderung

1. Voraussetzungen

Art. 170 [1] Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:
wenn er aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;
wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;
wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs).

[2] Der Steuerpflichtige hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

[3] Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet.

1. Voraussetzungen

Art. 170 [1] Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:
wenn sie aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;
wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;
wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs).

[2] Die steuerpflichtige Person hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

[3] unverändert

2. Verfahren

Art. 171 Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht. Gibt diese dem Anspruch nicht innerhalb Monatsfrist statt, so steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderung beim kantonalen Verwaltungsgericht offen.

2. Verfahren

Art. 171 Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht.

Sechster Titel: Widerhandlungen und Nachsteuer

Erster Abschnitt: Tatbestände und allgemeine Bestimmungen

I. Steuerhinterziehung
1. Strafsteuer
a Bei einfacher Hinterziehung

Art. 173 Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren nicht erfüllt, Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

I. Steuerhinterziehung
1. Strafsteuer
a Bei einfacher Hinterziehung

Art. 173 Die steuerpflichtige Person, die dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass sie die ihr obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren nicht erfüllt, Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

2. Steuernachbezug und Nachsteuer

Art. 175 [1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Revision zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer nacherhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

2. Steuernachbezug und Nachsteuer

Art. 175 [1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Zwischenveranlagung zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer nacherhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Art. 170 und 171 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 171 Die Anfechtung des Entscheides der Steuerverwaltung ergibt sich aus Art. 62 und Art. 87 Buchstabe d nVRPG (weitere Instanzen: Finanzdirektion und Verwaltungsgericht).

Art. 173 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 175 Terminologische Anpassung an das Bundesrecht («Zwischenveranlagung» statt «Revision»).

[2] Das Recht, dieses Verfahren einzuleiten, erlischt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode, für welche die zu wenig entrichtete Steuer geschuldet wird. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren bei Widerhandlungen Anwendung.

[3] In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 155 Abs. 3) als Nachsteuer zu entrichten.

[2] und [3] unverändert

VI. Gemeinsame Bestimmungen 1. Bemessung

Art. 180 [1] Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung von sich aus an, bevor er auf Grund behördlicher Feststellungen mit der Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens rechnen musste, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Überversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

VI. Gemeinsame Bestimmungen 1. Bemessung

Art. 180 [1] Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt die steuerpflichtige Person die Hinterziehung von sich aus an, bevor sie auf Grund behördlicher Feststellungen mit der Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens rechnen musste, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist die steuerpflichtige Person nach, dass der Hinterziehung Überversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

[2] Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

[2] unverändert.

2. Haftung

Art. 181 [1] Die Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

2. Haftung

Art. 181 [1] Die verheiratete steuerpflichtige Person, die mit ihrem Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

[2] Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

[3] Die Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Nach- und Strafsteuern sowie Steuerbussen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

[2] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse bis zu 10000 Franken aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

[4] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse bis zu 10000 Franken aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für die mit der amtlichen Erbschaftsvertretung und Liquidation beauftragte Person.

[3] Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Artikel 177 bleibt vorbehalten.

[5] Wurde die Widerhandlung von einer vertraglich beauftragten Person begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Artikel 177 bleibt vorbehalten.

Art. 180 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 181 Absätze 1 und 2: In Abweichung von Art. 18 Abs. 1, der die solidarische Haftung der Ehegatten für den ganzen Steuerbetrag vorsieht, und als Gegenstück zum Art. 96a, der vorsieht, dass die Handlungen eines Ehegatten Wirkungen für beide Ehegatten entfalten, drängt sich im Bereich der Steuerhinterziehung von Ehegatten eine besondere Regelung auf. Das Einstehen für eine Busse, die aufgrund einer Hinterziehung der Steuerfaktoren des andern Ehegatten ausgesprochen wurde, würde in diesem Bereich einer übertriebenen Härte gleichkommen.

Absatz 3: Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 3. Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 4: Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4. Geschlechtsneutrale Formulierung.

Absatz 5: Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5. Geschlechtsneutrale Formulierung.

4 Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die Liquidatoren und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Artikel 177 bestraft werden.

Zweiter Abschnitt: Verfahren

1. Einleitung

Art. 183 1 Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Siegelungs- oder Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2).

2 Das Verfahren wegen Steuergefährdung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

3 Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmlassung binnen einer angemessenen Frist auf.

2. Untersuchungsmassnahmen

Art. 184 1 Die Behörde ordnet die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

2 Die Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Vorlegung von Beweismitteln im Veranlagungsverfahren (Art. 92 Abs. 2 und 3, Art. 95 und 96) sind sinngemäss anwendbar.

3. Verfügung

Art. 185 Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

6 Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die mit der Liquidation und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Artikel 177 bestraft werden.

Zweiter Abschnitt: Verfahren

1. Einleitung

Art. 183 1 Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Siegelungs- oder Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode der steuerpflichtigen Person entdeckt, oder ist das Verfahren zu deren Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2).

2 unverändert

3 aufgehoben

2. Verfahren

Art. 184 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Artikel 95 und 96 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

2 Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

Art. 185 aufgehoben

Absatz 6: Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6. Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 183 Absatz 1: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung

Absatz 3: Vgl. Art. 184.

Art. 184 Anpassung der Marginalie.

Absatz 1: Mit dem Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes (1.1.1990) gilt das Verfahren nach VRPG auch bei Widerhandlungen und Nachsteuer (Art. 138 Abs. 5 nVRPG).

Absatz 2: Bisheriger Art. 187 Abs. 2.

Art. 185 Vgl. Art. 184

4. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Artikel 141–148.

[2] Der Entscheid der Steuerrekurskommision kann vom Beschwerten oder der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

5. Vollstreckbarkeit

Art. 187 [1] Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

6. Verschiedene Bestimmungen

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

4. Verjährung

Art. 187d [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrecung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen: sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

Erster Abschnitt: Gemeindesteuern aufgrund der Staatssteuerregister

A. Steueranspruch der Gemeinde 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1] Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 63a, 66, 67, 70, 90 und 90a).

[2] Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

[3] Von den Holding- und Domizilgesellschaften erheben die Gemeinden die gleichen Steuern wie der Staat (Art. 71 und 71a).

3. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden.

[2] Der Entscheid der Steuerrekurskommision unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Art. 149 gilt sinngemäss.

Art. 187 aufgehoben

4. Verjährung

Art. 187d [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

[2] unverändert

Erster Abschnitt: Gemeindesteuern aufgrund der Staatssteuerregister

A. Steueranspruch der Gemeinde 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1] unverändert.

[2] unverändert

[3] Von den Holding- und Domizilgesellschaften sowie auf den Lotteriegewinnen erheben die Gemeinden die gleichen Steuern wie der Staat (Art. 71, 71a und 90b).

Erläuterungen

Art. 186 Absatz 1: Das Verfahren richtet sich nach dem revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. Art. 184 StG).

Absatz 2: Mit dieser Formulierung wird dem Vorschlag des Verwaltungsgerichtes in der Vernehmlassung Rechnung getragen. Der Begriff Weiterziehung wird ersetzt.

Art. 187 Absatz 1: Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautendene, rechtskräftige Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Behörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt (Art. 114 Abs. 2 nVRPG).

Absatz 2: Neu Art. 184 Abs. 2 StG.

Art. 187d Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 197 Absatz 3: Analoge Erleichterung der Besteuerung von Lotteriegewinnen für die Gemeinden (vergleiche Art. 90b mit Kommentar).

3. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 164).

[2] Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

[3] Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 165 und 166).

B. Steuerteilung unter Gemeinden 1. Veranlagungsort

Art. 201 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5–9, 104–106 und 128).

2. Ansprüche anderer Gemeinden

Art. 202 Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Artikel 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

b wenn der Steuerpflichtige in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c hat. Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zur Anlage der Wohnsitzgemeinde, insofern sie niedriger ist als diejenige der Aufenthaltsgemeinde;

c wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer anderen bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt. Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern entsprechend ihren Steueranlagen. Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile.

d wenn der Steuerpflichtige Gewinne nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 27 Buchstaben e oder f auf Grundstük-

B. Steuerteilung unter Gemeinden 1. Veranlagungsort

Art. 201 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5–9, 104–106 und 128).

2. Ansprüche anderer Gemeinden

Art. 202 Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkung von Artikel 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a wenn die steuerpflichtige Person während der Veranlagungsperiode ihren Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

b wenn die steuerpflichtige Person in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c hat. Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zur Anlage der Wohnsitzgemeinde, insofern sie niedriger ist als diejenige der Aufenthaltsgemeinde;

c wenn die steuerpflichtige Person zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer anderen bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt. Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern entsprechend ihren Steueranlagen. Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile.

d wenn die steuerpflichtige Person Gewinne nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 27 Buchstaben e oder f auf Grund-

Antrag des Regierungsrates:

3. Sicherung **Art. 199** [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 164 besteht sinngemäss auch für die Gemeinde. Es geht einzig dem Grundpfandrecht des Staates nach.

[2] unverändert, bisher Absatz 3

[3] aufgehoben

Antrag der Kommission:

3. Sicherung **Art. 199** unverändert

Erläuterungen

Art. 199 Das für den Staat geltende gesetzliche Pfandrecht soll analog auch für die Gemeindesteuern zur Anwendung kommen.

Art. 201 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 202 Buchstabe a bis d: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Fassung.

Buchstabe d: Redaktionelle Änderung: Anpassung des Verweises.

ken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern bernischen Gemeinde erzielt hat.

3. Ausführungsvorschriften

Art 203 Der Grosse Rat ordnet in einem Dekret:

a Die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann die zeitlichen Grundlagen und die Angaben des niedrigsten Anteils am Steuerbetrag als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;

b das Verfahren für die Geltendmachung der Steueransprüche, die Teilung und die Einsprache;

c die Verteilung der Grundstückgewinnsteuer unter die beteiligten Gemeinden.

4. Beschwerde

Art. 204 Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und dem Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden erheben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

[2] Die Steuer wird nach dem Register der amtlichen Werte ohne Abzug der Schulden berechnet. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grundstücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert (Art. 199).

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt wenigstens 0,5 und höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

[2] Für die nach Artikel 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer auf das Doppelte.

[3] Der Steuersatz wird alljährlich vom zuständigen Gemeindeorgan bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

4. Veranlagung und Bezug

Art. 218 [1] Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung. Beträge unter zwei Franken werden nicht erhoben.

[2] Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

stücken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern bernischen Gemeinde erzielt hat;

e wenn die Ehegatten in zwei verschiedenen bernischen Gemeinden selbständigen Wohnsitz haben beziehungsweise begründen.

3. Ausführungsbestimmungen

Art 203 Der Grosse Rat regelt in einem Dekret:

a Die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann die zeitlichen Grundlagen, den niedrigsten Anteil am Steuerbetrag und den niedrigsten amtlichen Wert von Grundstücken als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;

b unverändert

c unverändert

4. Beschwerde

Art. 204 Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und der steuerpflichtigen Person binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften erheben.

[2] unverändert

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

[2] und [3] unverändert

4. Veranlagung und Bezug

Art. 218 [1] unverändert

[2] Die steuerpflichtige Person kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

Buchstabe e: Anpassungen an die neue zivilrechtliche Möglichkeit des selbständigen Wohnsitzes der Ehepartner.

Art. 203 Erwähnung des minimalen amtlichen Wertes, bei dem es zu einer Steuerteilung kommt. Durch eine Anpassung des Teilungsdekretes können so Bagatellteilungen vermieden werden.

Art. 204 Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 215 und 217 Es wird in die Gemeindeautonomie gestellt, ob eine Liegenschaftsteuer erhoben werden soll; vergleiche Entwurf für die neue Staatsverfassung.

Art. 218 Absatz 2: Redaktionelle Änderung: Geschlechtsneutrale Formulierung.

[3] Die Bezugsrödel, gegen die binnen der gesetzlichen Frist kein Rekurs erhoben wurde, sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

[3] aufgehoben

3. Streitigkeiten und Strafen

Art. 221 [1] Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

3. Streitigkeiten und Strafen

Art. 221 [1] Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

[2] Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 1000 Franken vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes anwendbar.

[3] Die geschuldete Steuer ist in jedem Falle nachzuzahlen.

[2] und [3] unverändert

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 222 Aufgehoben am 15.2.1953

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Einheitsansatz für Veranlagungsperiode 1991/92

Art 222 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
3,20	für die ersten	2400
3,35	für die weitern	2400
3,70	für die weitern	7100
4,40	für die weitern	11800
5,20	für die weitern	18500
5,60	für die weitern	7800
5,70	für die weitern	10000
6,05	für die weitern	20000
6,10	für die weitern	20000
6,20	für die weitern	20000
6,40	für die weitern	30000
6,50	für die weitern	75000
6,70	für die weitern	75000
6,80	für alles weitere Einkommen	

[2] Dieser Einheitsansatz gilt zeitlich beschränkt für die zu entrichtenden Einkommensteuern der Jahre 1991 und 1992.

d Übergangsrecht

Art. 226e [1] Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1.1.1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräusserung.

Erläuterungen

Absatz 3 obsolet wegen nVRPG Art. 114 Abs. 1.

Art. 221 Redaktionelle Änderung: Auch diese Bestimmung wird als letzte geschlechtsneutralisiert.

Art. 222 Übergangstarif; ab 1993 gilt Artikel 46 Absatz 1.

Art. 226e Absätze 1 und 2: Übergangsrechtliche Regelung für Erbteilung und Beteiligungen der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind. Ebenso muss die Erlöskorrektur für den Veräusserer eines derartigen Grundstückes festgehalten werden (separate Erfassung der Beteiligung).

d Kapitalgewinn

Art. 226e Für Wertschriften, die vor dem 1. Januar 1975 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, tritt anstelle des der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegten Wertes der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 4 Prozent seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

e Gewinnsteuer; Abzug der Steuer

Art. 226f Für die Gewinnsteuern der Veranlagungsperiode 1987/88 gilt als steuerbarer Gewinn der gemäss Artikel 64 ermittelte Gewinn unter Einschluss der Steuern (Art. 40), abzüglich der Hälfte der für die Geschäftsjahre 1985 bis 1986 geschuldeten direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Hauptrevision der amtlichen Werte

Art. 227 Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchzuführen. Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret und setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung fest.

Liegenschaftsteuer

Art. 228 Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Jahre 1945 bis und mit 1950 die nach Artikel 217 erhobene Liegenschaftsteuer um 50 Prozent zu erhöhen.

Abzug für Gebäudeunterhalt

Art. 230a Bis nach Abschluss der Revision der Brandversicherungswerte ist für die Bemessung des prozentualen Abzuges für Unterhaltskosten (Art. 34 Buchst. e) statt des Brandversicherungswertes der neue amtliche Wert des Gebäudes massgebend.

[2] Das gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1.1.1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräussernde Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

[3] Für Grundstücke, die vor dem 1.1.1991 mit einer Nutzniessung, einem Wohnrecht oder einer Verpfründung übertragen worden sind, ist

a lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 80 Buchstabe c);

b die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräusserung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 87 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 2).

e Kapitalgewinn

Art. 226f unverändert, bisher Artikel 226e

Art. 227 aufgehoben

Art. 228 aufgehoben

Art. 230a aufgehoben

Absatz 3: Übergangsrechtliche Regelung bei Abtretungen mit Vorbehalt und im Rahmen der Gleichbehandlung von Nutzniessung und Wohnrecht.

Art. 226f Alter Artikel 226e wird neu Artikel 226f.

alt Art. 226f Bedeutungslos geworden.

Art. 227 Bedeutungslos geworden.

Art. 228 Bedeutungslos geworden.

Art. 230a Bedeutungslos geworden.

Art. 231 aufgehoben

Finanzausgleich

Art. 231 [1]Zum teilweisen Ausgleich der Auswirkungen der Revision dieses Gesetzes auf die ordentlichen Gemeindesteuern werden den nach Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich leistungsberechtigten Gemeinden für das Jahr 1991 gesamthaft um acht Millionen Franken erhöhte ordentliche Leistungen ausgerichtet.

[2] Die Zusatzleistungen werden dem Sonderfonds entnommen.

Art. 233a Das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden wird wie folgt geändert:

Art 17a: Steuerteilung bei Ersatzbeschaffung

Bei der Besteuerung der nach Artikel 80a Buchstaben d und e StG aufgeschobenen Grundstückgewinne erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Rohgewinnanteile.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 21. Juni/
11. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Belp, 26. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Suter*

Erläuterungen

Art. 231 Verstärkter Finanzausgleich analog zur Lösung beim Rabattgesetz 1989/90.

Art. 233a Durch die Ersatzbeschaffung (Steueraufschub) soll den Gemeinden nicht der bei ihnen entstandene Grundstückgewinn der Besteuerung entzogen und auf eine andere Gemeinde übertragen werden. Jede Gemeinde besteuert neu den bei ihr entstandenen Gewinn.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Berner Kantonalbank

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Am 18. Februar 1987 überwies der Grosse Rat die *Motion Sidler,* welche von der Finanzdirektion einen «Bericht über eine eventuelle Fusion der Hypothekarkasse des Kantons Bern mit der Kantonalbank von Bern» verlangt hatte. Die Motion war davon ausgegangen, dass die beiden bernischen Staatsbanken sich in ihren Tätigkeitsgebieten gegenseitig konkurrenzieren, weshalb sich die Frage stelle, ob der Kanton die Existenz von zwei Staatsbanken heute und in Zukunft nötig habe und weiterhin «zweigleisig fahren» wolle. Der Motionär hatte deshalb die Finanzdirektion ersucht, dem Grossen Rat in einem Bericht die gegenwärtige Situation hinsichtlich Organisation, Markt, Konkurrenz, Ertragslage usw., und die geplante Entwicklung aufzuzeigen sowie die Vor- und Nachteile einer Fusion der beiden Institute darzustellen.
Im *Bericht vom 22. Februar 1988 (Bericht),* der unter Mitwirkung der zwei Staatsbanken sowie gestützt auf Begutachtungen von bank- und verwaltungsexternen Stellen zustandekam, führte die Finanzdirektion den erteilten Auftrag aus. Finanzdirektion und Regierungsrat gelangten zum Schluss, dass aus der Sicht des Staates als Träger wie auch aus derjenigen der beiden Banken ein Zusammenschluss notwendig sei, um den künftigen Anforderungen im Bankwesen und dem Staatsbankenauftrag gerecht werden zu können. Der Bericht (S. 37 f.) wies auf folgende bedeutende Vorteile eines Zusammenschlusses der Hypothekarkasse des Kantons Bern (HK) und der Kantonalbank von Bern (KB) hin:
«–die zusammengelegte, gestärkte Bank weist bessere Voraussetzungen für Kapitalmarkttransaktionen auf und kann im verschärften Wettbewerb besser bestehen;
– sie kann damit auch ihre volkswirtschaftliche und soziale Aufgabe zugunsten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in allen Regionen des Kantons wirksamer erfüllen;
– die gegenseitige Konkurrenzierung entfällt;
– durch die Zusammenlegung sind wesentliche Synergiewirkungen (Kosteneinsparungen, Produktions- und Wirtschaftlichkeitsverbesserungen) zu erwarten;
– der Staat als Anstaltsträger wird von diesen Vorteilen profitieren;
– eine im Kanton Bern verwurzelte, zusammengelegte Staatsbank kann durch eine Verstärkung der bisherigen Zusammenarbeit auch die Lokal- und Regionalbanken besser unterstützen;
– der Zusammenschluss bietet mit Rücksicht auf die Entwicklungen im Bankwesen auch für die Kundschaft der beiden Banken Vorteile und Vereinfachungen.»

Der Zusammenschluss – so der Bericht – soll zwei finanziell gesunde, gleichberechtigte Partnerinstitute in Form der Kombination zu einer neuen Anstalt vereinigen. Zuständig hierfür ist der Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Zusammenführen beider Staatsbanken soll auf 1. Januar 1991 realisiert werden.
In Kenntnis dieses Berichtes beauftragte der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. Mai 1988 den Regierungsrat, die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Staatsbanken einzuleiten und insbesondere eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.
Diesen Auftrag erfüllt das vorliegende Gesetz. Sein Zweck ist somit, die *rechtlichen Grundlagen* für den Zusammenschluss und für die künftige bernische Staatsbank zu schaffen. Die Vereinigung hat, gestützt auf Bericht und Grundsatzbeschluss, zeitlich so zu geschehen, dass ein Inkraftsetzen des Gesetzes auf 1. Januar 1991 erfolgen kann. Parallel zur rechtlichen Vorbereitung in Form des Gesetzgebungsverfahrens wird der Zusammenschluss auf der *organisatorisch-wirtschaftlichen Ebene* vorbereitet. Hiefür besteht eine gemeinsame Projektorganisation beider Banken (vgl. Ziffer 2 dieses Vortrages).
Das neue Gesetz ist unter Mitwirkung der beiden Staatsbanken ausgearbeitet worden. Es tritt an die Stelle der zwei bisherigen Rechtserlasse (Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse, HK-Gesetz; Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern, KB-Gesetz) und hebt diese auf. Soweit möglich und sinnvoll lehnt sich das neue Gesetz inhaltlich an das geltende Recht an, wobei geänderten Verhältnissen und neuen Anforderungen Rechnung zu tragen ist.
Die neue Gesetzgebung hat zum Ziel, der künftigen Staatsbank «wirkungsvolle Rahmenbedingungen, Organisationsstrukturen und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es ihr ermöglichen, erfolgreich zu bestehen» (Bericht S. 30). Soll dieses Ziel erreicht werden, so muss der rechtliche Rahmen des neuen Gesetzes derart sein, dass das zukünftige Staatsinstitut
– volkswirtschaftliche und soziale Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit und des Staates erfüllen,
– als Universalbank auftreten
– und sich im Marktgeschehen bewähren kann.

2. Massnahmen für den Zusammenschluss

Das vorliegende Gesetz dient als rechtliche Grundlage für den Zusammenschluss und für die künftige Staatsbank.
Gleichzeitig wird – wie bereits erwähnt – das Zusammenführen der zwei Staatsbanken im organisatorisch-wirtschaftlichen Bereich vorbereitet. Der Bericht (S. 33 ff.) unterscheidet diesbezüglich drei zeitlich gestaffelt zu realisierende Massnahmenpakete:

Massnahmenpaket 1:

Förderung von Synergiewirkungen im Bereich bestehender Gemeinsamkeiten (z. B. gemeinsame Pensionskasse, gemeinsame Informatiklösung mit Real Time Center AG, Gemeinschaftsinstitutionen der Kantonalbanken, usw.).

Massnahmenpaket 2:

rasch realisierbare Kooperationsmöglichkeiten in den Bereichen Personal, Geschäftspolitik und Betriebsorganisation.

Massnahmenpaket 3:

eigentliche Zusammenschlussplanung (u. a. Umschreiben der Geschäftsstrategie, Erarbeiten der Organisationsstruktur, Festlegen des Marketingkonzepts und der Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit, Personalplanung, Vorbereiten des Übergangs von Aktiven und Passiven).

Beim *Massnahmenpaket 1* ist seit Mai 1988 (Beschlussfassung im Grossen Rat) die bereits bestehende Zusammenarbeit fortgesetzt und soweit möglich intensiviert worden.
Zur Verwirklichung der *Massnahmenpakete 2 und 3* haben die beiden Banken im Sommer 1988 eine gemeinsame *Projektorganisation* errichtet, welche unter der Aufsicht des Finanzdirektors und der beiden Bankpräsidenten steht. Die Projektorganisation wird geleitet von einem vierköpfigen Gremium, bestehend aus je zwei Vertretern der HK und KB.
Im Rahmen dieser Projektorganisation sind vier Gruppen gebildet worden. Die erste Gruppe befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit Leitidee, Aktivität und Organisation der künftigen Bank. Die zweite Gruppe bearbeitet Fragen der technischen, betriebsorganisatorischen und juristischen Abwicklung des Zusammenschlusses und des Übergangs von Aktiven und Passiven. Die dritte Gruppe behandelt sämtliche das Personal betreffende Fragen. Den Raumplanungsfragen widmet sich die vierte Gruppe.
Die Projektleitung wird von einem externen Bankorganisationsberater unterstützt. Dieser hat von den Banken den Auftrag erhalten, bei der Erarbeitung einer optimalen Organisationsstruktur der künftigen Bank mitzuhelfen. Die hiefür erforderlichen Grundlagen sind im Herbst 1988 beschafft worden. Insbesondere sind Marktforschungen und Personalbefragungen durchgeführt worden, um die Kenntnis über die Anforderungen des Marktes an die Bank zu vertiefen und das Bild der Banken aus der Sicht ihres Personals und der Kunden zu beurteilen.
Dieses Vorgehen hat einerseits ermöglicht, die Ergebnisse der Projektarbeit in die Gesetzesvorlage einfliessen zu lassen. Anderseits ist es geeignet sicherzustellen, dass es «nicht bei der Zusammenlegung von Personal und Bilanzzahlen sein Bewenden» hat.
Vielmehr ist der Zusammenschluss zu einer *Neubesinnung hinsichtlich geschäftsstrategischer und organisatorischer Fragen* zu benutzen. Oder wie sich ein grossrätlicher Votant bei der Berichtsberatung ausdrückte: «Wenn die Fusion Erfolg haben soll, müsste nicht nur die Organisation erneuert werden, sondern die gesamte Philosophie der Staatsbank, das heisst die geschäftspolitischen Grundsätze.» Es kann in diesem Zusammenhang auf den gemeinsamen Entwurf beider Banken zum *Leitbild* verwiesen werden, welcher aufgrund der grossrätlichen Behandlung des Berichts und weiterer Erkenntnisse überarbeitet und ergänzt worden ist *(Beilage).*

3. Grundsätze des Gesetzes

3.1 Methode der Gesetzgebung

Die Rahmenbedingungen des Bankgeschäftes haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Der Trend zur Universalbank mit umfassendem Dienstleistungsangebot wird verstärkt durch die modernen technischen Möglichkeiten im Bankgeschäft und die Bereitschaft des Publikums, sie zu nutzen. Das traditionelle Bankgeschäft ist um neue Finanzdienstleistungen und -instrumente (z. B. Optionen und Financial Futures) erweitert worden. Die Bedeutung des indifferenten Geschäftes gegenüber dem Zinsdifferenzgeschäft ist gestiegen. Begünstigt wird die rasche Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten durch die zunehmende Geschwindigkeit des technologischen Wandels. Der Druck, sich diesen Entwicklungen anzupassen, ist im weitern erhöht worden durch die vermehrte Konkurrenz im Bankgewerbe und das verstärkte Auftreten von Anbietern aus dem Nichtbankenbereich.
Diese Gegebenheiten sind bei der Gesetzgebung über die künftige Staatsbank zu berücksichtigen. Es ist ihnen Rechnung zu tragen durch eine anpassungsfähige Aufgaben- und Geschäftsumschreibung sowie flexible Organisationsregelungen. Der Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank äusserte sich kürzlich wie folgt: «Die Kantonalbanken können nur dann flexibel – und erfolgreich – auf Änderungen des Bankgeschäftes reagieren, wenn ihre Gesetze und Verordnungen rasch an Änderungen der Finanzmärkte angepasst werden.» In die gleiche Richtung zielten die Darlegungen des Sprechers der Staatswirtschaftskommission bei der Berichtsberatung im Mai 1988: «Es ist bereits gesagt worden, dass sich die neue Kantonalbank im freien Markt und im Spiel der Kräfte wird bewegen müssen.» Ergänzt wurde er durch den Sprecher der Kantonalbankkommission: «Wir hoffen auf eine Gesetzgebung, die dieser neuen Staatsbank keine neuen Fesseln auferlegen und ihr ein vernünftiges wirtschaftliches Handeln im Konkurrenzkampf ermöglichen wird.»
Das neue Gesetz ist deshalb – wie im wesentlichen auch die beiden bisherigen – als *Rahmengesetz* zu konzipieren. Es soll sich auf Grundsätzliches beschränken. Ausführungsbestimmungen sind in das Bankreglement aufzunehmen, welches von der obersten Bankbehörde zu erlassen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
Eine solche zweistufige Gesetzgebungsmethode wird den heutigen und künftigen Anforderungen der Bank und des Staates als ihres Trägers gerecht. Sie steht im Einklang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen (Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen) und entspricht der Gesetzgebungspraxis bei den meisten schweizerischen Kantonalbanken.
Die Notwendigkeit eines Rahmengesetzes gilt in besonderem Masse für die Regeln über die Geschäftstätigkeit und die innere Organisation. Demgegenüber sind die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Staates abschliessend auf Gesetzesstufe festzuhalten und sollen keiner näheren Ausführung bedürfen.

3.2 Aufbau und Gliederung des Gesetzes

Das Gesetz ist in die folgenden Abschnitte gegliedert:
1. Allgemeines,
2. Grundkapital und Betriebsmittel,
3. Geschäftstätigkeit,
4. Organisation,
5. Aufsicht,
6. Rechnungsabschluss und Reingewinn,
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Aufbau und Gliederung lehnen sich an diejenigen der bisherigen bernischen Staatsbankengesetze an. Soweit zweckmässig werden bestehende und bewährte Regelungen übernommen. Fragen, welche im Gesetz nicht geregelt sind, werden in dem vom Bankrat zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Bankreglement und in weiteren Vorschriften und Richtlinien der Bankorgane zu ordnen sein.

3.3 Hauptpunkte des Gesetzes

3.3.1 Rechtsform

Beide bernischen Staatsbanken wurden als öffentlich-rechtliche Anstalten des Staates gegründet und sind es heute noch. Der Bericht kam zum Schluss, dass auch die künftige Staatsbank die Rechtsform einer *öffentlichen Anstalt* haben solle. Dementsprechend hat der Zusammenschluss zwei gleichberechtigte Partnerinstitute in Form der Kombination zu einer neuen rechtlichen Anstalt zu vereinigen (Artikel 1 Absätze 1 und 2; Artikel 26 des Gesetzes).
Abgelehnt wurde nach Abwägen der Vor- und Nachteile sowohl von der Finanzdirektion wie auch vom Regierungsrat die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts. Daran hat sich auch nach erneuter Überprüfung nichts geändert. Anlässlich der Beratung des Berichts im Grossen Rat wurden wohl vereinzelte Stimmen laut, welche die Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft befürworteten. Andere sprachen sich entschieden dagegen aus. Der Grosse Rat verabschiedete den Bericht einstimmig, ohne gegenüber diesem Ergänzungen, Einschränkungen oder Auflagen vorzunehmen. Daraus kann insbesondere auch auf breite Zustimmung zur Anstaltsform der künftigen Bank geschlossen werden.
Schliesslich ist nicht zu verkennen, dass noch wichtiger als die Rechtsgestalt der zukünftigen Staatsbank das Ausmass ihrer geschäftspolitischen und unternehmerischen Freiheit und ihrer organisatorisch-administrativen Selbständigkeit ist, welche für ein erfolgreiches Bestehen im härter werdenden Bankenmarkt erforderlich sind.

3.3.2 Firma und Sitz

Die neue Firmenbezeichnung lautet in Anlehnung an die für Kantonalbanken in der Schweiz gebräuchlichen Schreibweise *«Berner Kantonalbank»* bzw. *«Banque cantonale bernoise».* Der Bank steht es frei, während einer gewissen Zeit mit einem Zusatz «errichtet durch Zusammenschluss der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern» in geeigneter Weise auf die bisherigen Staatsinstitute hinzuweisen.
Der Sitz beider heutigen Staatsbanken befindet sich in Bern. Dies soll auch für den Sitz der künftigen Bank gelten.

3.3.3 Zweck, Aufgabe und Geschäftstätigkeit

Es kann hier an die Ausführungen zur Methode der Gesetzgebung angeknüpft werden (Ziffer 3.1). Insbesondere für diesen Bereich ist eine Rahmenregelung notwendig. Sie lehnt sich an die heutigen Bestimmungen an.
Die Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die Bank hat – wie die beiden bisherigen Staatsinstitute – auch einen volkswirtschaftlichen und einen sozialen Auftrag (Artikel 2 Absatz 1). Im Rahmen des gesetzlichen Zweckes erfüllt sie verschiedenartige Aufgaben zugunsten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Der Leistungsauftrag umfasst auch Leistungen für die Staatsverwaltung.
Die Geschäftstätigkeit des künftigen Staatsinstituts ist auf diejenige einer Universalbank ausgerichtet und allgemein umschrieben, was eine Anpassung an neue Entwicklungen gestattet. Wegleitend für die Geschäftstätigkeit ist einerseits die geltende Bankpraxis, anderseits sind es die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt. Die besondere Beachtung kleiner Kreditbegehren entspricht dem Staatsbankenauftrag. Das Auslandgeschäft soll – wie bisher – mit einschränkenden Bestimmungen gestattet werden. Einzelheiten über die Geschäftstätigkeit sind im Bankreglement zu ordnen.

3.3.4 Finanzielle Ausstattung

Der Staat stellt HK und KB zur Erfüllung ihrer Aufgaben das *Grund- bzw. Dotationskapital* zur Verfügung. Es beträgt zurzeit 140 bzw. 212,5 Millionen Franken. Zusätzlich ist bei der KB aufgrund einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 1980 – wie später bei anderen Kantonalbanken – ein *Partizipationskapital* durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen worden. Es beträgt gegenwärtig 62,5 Millionen Franken. Das Partizipationskapital darf nach den gesetzlichen Bestimmungen die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen und wird zum gleichen Satz verzinst wie dieses (Artikel 4 KB-Gesetz). Die HK kennt kein Partizipationskapital.
In Anlehnung an die bisherige Regelung bei der KB soll auch die künftige Berner Kantonalbank von der Möglichkeit Gebrauch machen können, Partizipationsscheine auszugeben. Um den finanziellen Handlungsspielraum der Bank zu erweitern, soll inskünftig das Partizipationskapital bis zum Betrag des Dotationskapitals erhöht werden können. Für Kantonalbanken ist eine solche Lösung nicht neu. Die Vorteile eines erweiterten Partizipationskapitals bestehen vor allem in der damit verbundenen Möglichkeit, die Reserven zu verstärken, und der Gelegenheit zur vermehrten Publikumsöffnung. Die staatlichen Kompetenzen werden dabei gewahrt, denn mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Zudem ist der Regierungsrat Genehmigungsbehörde für die Ausgabe.

Entsprechend geltender Ordnung soll das Dotationskapital, welches zusammen mit dem Partizipationskapital das Grundkapital bildet, durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt werden. Das eidgenössische Bankenrecht schreibt den Banken ein bestimmtes Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln (Grundkapital, offene und gewisse stille Reserven, nachrangige Darlehen) und ihrem Fremdkapital vor. Da die Verbindlichkeiten der Bank wachsen, wird das Grundkapital auch weiterhin periodisch anzupassen sein. Die vorgesehene Regelung erlaubt das in zweckmässiger Weise.

3.3.5 Innere Organisation

Die eidgenössische Bankengesetzgebung räumt den Kantonalbanken – anders als den anderen Banken – eine weitgehende Freiheit ein bezüglich der Gestaltung ihrer inneren Organisation. Zuständig hiefür ist der Staat als Träger der Organisationshoheit.
Die Organisation einer Bank ist abhängig von ihren Aufgaben und Zielen sowie von den Anforderungen des Marktes und der Kunden. Da diese Anforderungen nicht unabänderlich feststehen, vielmehr einem Wandel unterliegen, erweist es sich als angebracht, auch für den Bereich der Organisation die Methode der Rahmengesetzgebung zu wählen *(Abschnitt IV).* Im Gesetz zu regeln sind somit die *oberste Organisation und die Organisation der Kontrolle.*
In Anlehnung an die weitgehend übereinstimmenden heutigen Organisationsstufen beider Staatsbanken auf den oberen Ebenen und entsprechend dem Modell der meisten Kantonalbanken sind die folgenden gesetzlichen Organe vorzusehen:
- Bankrat,
- Bankausschuss,
- Generaldirektion.

Die Kontrollorgane ergänzen sie. Bei diesen wird zwischen interner Kontrolle durch das Inspektorat und externer Revision unterschieden. Diese Lösung hat den Vorteil grösserer Unabhängigkeit des Überwachungs- und Revisionssystems gegenüber den Leitungs- und Führungsinstanzen. Eine in dieser Weise aufgewertete Kontrolle gewinnt im Hinblick auf die durch die Staatsbehörden wahrzunehmende Aufsicht besondere Bedeutung.
Ausgehend vom *Rahmencharakter* der gesetzlichen Organisation sind Zusammensetzung und Befugnisse des Bankrats im Gesetz zu umschreiben. Gleiches gilt für die Zusammensetzung des Bankausschusses sowie für die wesentlichsten Befugnisse der Generaldirektion, welcher die Geschäftsleitung zusteht.
Die Tätigkeit des Bankrates ist konsequenter als bisher auf seine *Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion* auszurichten. Seine Stellung wird damit aufgewertet. Der Bankausschuss soll rasche Handlungsfähigkeit gewährleisten.
Die *Ausführungsbestimmungen* zur internen Organisation enthält das Bankreglement. Hier sind die Ergebnisse der in Ziffer 2 erwähnten Projektarbeiten zur Organisationsstruktur zu berücksichtigen. Die organisatorischen Festlegungen sind so zu gestalten, dass eine schlagkräftige Organisation entsteht, welche beweglich bleiben und sich veränderten Anforderungen des Marktes rasch anpassen kann.

3.3.6 Verhältnis zum Staat

Die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Staates *(Abschnitt V)* gehen vom geltenden Recht aus. Sie sind im Gesetz abschliessend festzulegen. Da es inskünftig nur noch eine Staatsbank gibt, wird sich die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht strukturell einfacher gestalten.
Die Befugnisse des *Grossen Rates* entsprechen praktisch unverändert den bisherigen gemäss KB-Gesetz. Sie gehen weiter als diejenigen nach HK-Gesetz. Einzig für die Genehmigung der Ausgabe von Partizipationsscheinen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soll in Zukunft der Regierungsrat anstelle des Grossen Rates zuständig sein.
Auch dem *Regierungsrat* stehen im wesentlichen die bisherigen Befugnisse zu. Bei den Wahlkompetenzen erhält er neu diejenige für die externe Revisionsstelle. Dagegen sollen die Komitees in Zukunft vom Bankrat gewählt werden.
Die schnell ändernden Verhältnisse auf den Geld- und Kapitalmärkten lassen es als angezeigt erscheinen, ebenfalls den Entscheid über die Aufnahme von Obligationen-Anleihen – wie bei anderen Kantonalbanken – dem Bankrat zu übertragen. Die bisher erforderliche Genehmigung durch den Regierungsrat kann sich als nachteilig erweisen, wenn dadurch der günstigste Moment für die Anleihensausgabe verpasst wird.
Die genannten Aufsichts- und Mitwirkungsrechte sind das Gegenstück zur *Eigenmittelausstattung* durch den Staat und zu seiner uneingeschränkten *Haftung* für die Verbindlichkeiten der Bank. Er soll der Bank aber kein «staatliches Korsett» verpassen. Vielmehr gilt es, ihr den nötigen wirtschaftlichen und unternehmerischen Handlungsspielraum einzuräumen, damit sie sich im freien Wettbewerb bewähren kann. So wird sie auch in die Lage versetzt, ihren volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag zu erfüllen.

3.3.7 Übergangsordnung

Die Berner Kantonalbank entsteht durch Vereinigung der beiden bisherigen Staatsinstitute HK und KB. Die Schaffung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Übernahme von sämtlichen Aktiven und Passiven durch den neuen Rechtsträger im Sinne der *Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession)* erfordern eine gesetzliche Regelung. Aus diesem Grunde sind entsprechende Bestimmungen in den *VII. Abschnitt* aufzunehmen.
Die Berner Kantonalbank tritt in alle Rechte und Pflichten der beiden bisherigen Institute ein. Eine Liquidation der zusammengeschlossenen Anstalten findet nicht statt. Präzisiert wird, dass die Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank sowohl bezüglich der Schulden der beiden bisherigen Staatsbanken (Altschulden) wie auch bezüglich der Schulden der künftigen Bank (Neuschulden) gilt. Damit erübrigen sich auch aus bundeszivilrechtlicher Sicht zusätzliche Gläubigerschutzmassnahmen.
Ein möglichst reibungsloser Zusammenschluss und das Inkrafttreten des neuen Gesetzes machen ergänzende Vollzugsvorschriften und -massnahmen nötig. Die bisherigen obersten Bankbehörden (Verwaltungsrat der HK, Bankrat der KB) sind hiefür gemeinsam zuständig. Die entsprechenden Vollzugsvorschriften sind

– analog dem Bankreglement – durch den Regierungsrat zu genehmigen. Während einer Übergangszeit soll die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der Vollzugsregelung von organisatorischen Vorschriften des Gesetzes abzuweichen, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

I. Allgemeines

Artikel 1: Rechtsform, Firma, Sitz

Absatz 1 regelt die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Absatz 2 legt den Sitz fest und erwähnt das Niederlassungsnetz.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben

Beim Zweck- und Aufgabenartikel kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.3.3 hingewiesen werden. Die Zweckumschreibung in Absatz 1 geht vom Universalbankgedanken aus und nimmt wie bisher sowohl auf den volkswirtschaftlichen wie auch auf den sozialen Auftrag (siehe insbesondere Artikel 7 Absatz 4) der Staatsbank Bezug. Die Aufzählung ihrer Aufgaben ist nicht abschliessend und gestattet Anpassungen an veränderte Gegebenheiten. Sie lehnt sich eng an die heutigen Aufgabenkataloge an. Die Bestimmungen gestatten der Bank, die Grundlagen der bernischen Wirtschaft zu fördern, so zum Beispiel durch die Bereitstellung von Risikokapital/Startfinanzierungen.
Mit den «weiteren Finanzdienstleistungen» nach Absatz 2 Ziffer 3 sind insbesondere die vielfältigen Dienstleistungen im indifferenten Bankgeschäft gemeint. Die künftige Staatsbank soll daneben auch Leistungen für die Staatsverwaltung erbringen (Absatz 2 Ziffer 4).
Zu denken ist hierbei zum Beispiel an die Übernahme von Inkassoaufträgen oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Staatsverwaltung. Doch soll keine ausdrückliche Verpflichtung – wie in Artikel 2 HK-Gesetz – mehr bestehen, das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und die ihm gleichgestellten Fonds zu verwalten und zu verzinsen. Zusammen mit der erfolgten Revision des Finanzhaushaltgesetzes wird damit die Grundlage dafür geschaffen, die Anlage der staatlichen Fondsvermögen zu liberalisieren und ihre Verwaltung nicht mehr ausschliesslich einer Staatsbank vorzubehalten.
Für die Zuweisung weiterer Aufgaben ist wie bisher der Grosse Rat zuständig (Absatz 3).

Artikel 3: Staatsgarantie

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Staatsgarantie-Regelungen.

II. Grundkapital und Betriebsmittel

Artikel 4: Grundkapital

Hier kann auf die Bemerkungen in Ziffer 3.3.4 verwiesen werden.
Wie bei der KB heute schon setzt sich das Grundkapital aus dem Dotationskapital des Staates und dem Partizipationskapital zusammen (Absatz 1). Zur Verzinsung und Dividendenzahlung dient der Reingewinn. Unverändert ist der Grosse Rat für die Festlegung des Dotationskapitals zuständig (Absatz 2).
Der künftigen Bank wird – wie bisher der KB – die Möglichkeit gegeben, sich durch Ausgabe von Partizipationsscheinen zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen. Die heutige Begrenzung des Partizipationskapitals soll im Sinne verbesserter finanzieller Handlungsfreiheit erweitert werden (Absatz 3).
Absatz 4 umschreibt die Rechte der Partizipationsscheininhaber. Diese haben keine Mitwirkungsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, dagegen die folgenden vermögensmässigen Beteiligungsrechte:
– Anrecht auf Dividende,
– Recht auf verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation,
– Bezugsrecht für neue Partizipationsscheine.

Letzteres kann – analog zur aktienrechtlichen Ordnung – durch den Bankrat ausgeschlossen werden, was beispielsweise im Zusammenhang mit der Begebung einer Wandel- oder Optionsanleihe denkbar wäre. Die bisherige Koppelung des Zinssatzes für das Dotationskapital mit der Dividende auf dem Partizipationskapital (Artikel 4 Absatz 3 KB-Gesetz) wird aufrechterhalten. Damit wird verhindert, dass die Rechte und Interessen der bisherigen Partizipationsscheininhaber diesbezüglich durch den Zusammenschluss beeinträchtigt werden. Weitere Ausführungsbestimmungen über die Ausgabe von Partizipationsscheinen sind – entsprechend heutiger Ordnung – in ein vom Bankrat zu erlassendes Reglement aufzunehmen.

Artikel 5: Weitere Betriebsmittel

Entspricht Artikel 5 KB-Gesetz. Die den Charakter eines Rahmengesetzes sprengende Formulierung von Artikel 5 HK-Gesetz wird weggelassen wie auch der dortige Hinweis auf die Spezialfonds des Staates.

III. Geschäftstätigkeit

Artikel 6: Grundsatz

In Übereinstimmung mit der Regelung vieler Kantonalbankgesetze und entsprechend bisher geltender Praxis wird festgehalten, dass die Bank nach marktwirtschaftlichen und anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist.

Artikel 7: Tätigkeitsbereich

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Artikel 2 Absatz 2 KB-Gesetz. Die Bestimmung vermittelt den Rahmen für die Geschäftstätigkeit, der aus den bereits genannten Gründen allgemein zu halten ist.

Absatz 2 übernimmt Absatz 6 Artikel 1 KB-Gesetz: massgebend für die Geschäftstätigkeit sind die herrschende Bankpraxis und die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt. Diese Vorschriften, in Verbindung mit dem Zweck- und Aufgabenartikel, erlauben der künftigen Berner Kantonalbank, als *Universalbank* tätig zu sein, welche für ihre Kunden ein umfassendes Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen kann. Ermöglicht wird ferner eine Zusammenarbeit mit andern Bankengruppen, insbesondere mit den Regional- und Lokalbanken (Konsortialkredite, Refinanzierungen, Informatik usw.) sowie mit den anderen Kantonalbanken.
Verschiedene Einschränkungen und Auflagen leiten sich aus Auftrag und Charakter der Bank als Staatsbank ab:

- *Rein spekulative Geschäfte* dürfen für eigene Rechnung nicht getätigt werden (Absatz 3; entspricht Artikel 6 Absatz 1 HK-Gesetz und Artikel 6 Absatz 3 KB-Gesetz);
- Den *kleinen Kreditbegehren* ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Absatz 4; dieser stimmt wörtlich mit Artikel 6 Absatz 4 KB-Gesetz und sinngemäss mit Artikel 6 Absatz 2 HK-Gesetz überein);
- Das *Auslandgeschäft* ist nur mit einschränkenden Bestimmungen gestattet (Absatz 5). In materieller Hinsicht soll die geltende Ordnung unverändert übernommen werden, wobei nach dem Prinzip der zweistufigen Gesetzgebung der zulässige Umfang des Auslandgeschäfts im Bankreglement festgelegt wird. Diese Regelung erscheint insbesondere im Hinblick auf mögliche Entwicklungen im Zusammenhang mit dem europäischen Binnenmarkt als zweckmässig. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 KB-Gesetz und dem Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 1978 betreffend die Auslandanlagen der KB sind heute bei dieser Auslandgeschäfte im langjährigen Durchschnitt von 5 Prozent der Bilanzsumme, beschränkt auf bestimmte Sparten, zulässig.

Ausführungsbestimmungen über die Geschäftstätigkeit enthält das Bankreglement (Absatz 6).

IV. Organisation

Artikel 8: Organe

Absatz 1 enthält die Aufzählung der gesetzlichen Organe. Bei diesen handelt es sich um diejenigen der obersten Organisationsstufen und die Kontrollorgane. Es kann auf das in Ziffer 3.3.5 Gesagte verwiesen werden.
Die Schaffung von Niederlassungskomitees wird ermöglicht, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben (Absatz 2).
Im übrigen wird die Organisation der Bank im Bankreglement festgehalten (Absatz 3).

Artikel 9: Amtsdauer, Altersgrenze

Diese Vorschriften entsprechen Artikel 8 Absatz 3 KB-Gesetz und sinngemäss Artikel 14 Absatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 2 HK-Gesetz. Anders als bisher werden die Mitglieder der Generaldirektion und die Chefinspektorin oder der Chefinspektor nicht auf Amtsdauer gewählt, sondern stehen zur Bank in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie sind deshalb nicht in diesem Artikel, sondern in Artikel 18 zu erwähnen.

Artikel 10: Unvereinbarkeit, Ausstand

Diese Bestimmungen entsprechen praktisch unverändert Artikel 21 HK-Gesetz und Artikel 9 KB-Gesetz. Sie sind Ausfluss allgemeiner Rechtsprinzipien.

Artikel 11: Bankrat

Die Zusammensetzung des Bankrates gemäss Absatz 1 lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 KB-Gesetz an, wobei die höchstzulässige Zahl von Bankratsmitgliedern von 15 auf 17 erhöht wird. Diese Erweiterung erweist sich im Hinblick auf die grösseren Auswahlmöglichkeiten als sinnvoll. Andere Kantonalbanken gehen hier sogar noch weiter. Die besonderen Unvereinbarkeitsgründe stimmen mit dem geltenden Recht überein.
Absatz 2 übernimmt Artikel 8 Absatz 2 KB-Gesetz.
Absatz 3 regelt die Befugnisse des Bankrates. Der Befugniskatalog geht vom bisherigen Recht aus (Artikel 15 Absatz 2 HK-Gesetz und Artikel 10 Absatz 3 KB-Gesetz), richtet sich indessen konsequenter als bisher auf die Oberleitungs- und Aufsichtsaufgabe aus. Neu soll der Bankrat auch für die Wahl der Komitees und für die Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen-Anleihen zuständig sein (bisher Regierungsrat). Entsprechend seiner Stellung und Funktion legt der Bankrat die Grundsätze für die Geschäftsführung fest, übt aber selber keine geschäftsführenden Funktionen aus. Diese Regelung entspricht Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Die Beschlüsse gemäss Absatz 3 Ziffern 2–4 und 7–10 fallen endgültig in die Kompetenz des Bankrates und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Der Bankrat ist kein Organ im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 12: Bankausschuss

Absätze 1 und 3 decken sich weitgehend mit Artikel 11 KB-Gesetz und Artikel 16 HK-Gesetz. Absatz 2 (Handeln in dringenden Fällen) übernimmt Artikel 17 Absatz 3 HK-Gesetz und soll rasche Handlungsfähigkeit gewährleisten.

Artikel 13: Generaldirektion

Absatz 1 hält fest, dass die Geschäftsleitung der Bank der Generaldirektion obliegt.
Absatz 2 übernimmt im wesentlichen die Regelungen in Artikel 18 Absatz 3 HK-Gesetz und Artikel 11 KB-Gesetz.
In Absatz 3 werden die wichtigsten Befugnisse der Geschäftsleitung aufgezählt. Die Regelung lehnt sich an Artikel 12 KB-Gesetz und Artikel 18 HK-Gesetz an. Ausdrücklich erwähnt wird neu das indifferente Geschäft (Dienstleistungsge-

schäft wie Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Devisen-, Effekten- und Depotgeschäft), welches zunehmend an Bedeutung gewinnt.
Im übrigen sind nach Absatz 4 Organisation und Befugnisse der Geschäftsleitung im Bankreglement zu ordnen, selbstverständlich unter Vorbehalt des im Gesetz selber bereits Geregelten. Die Vorschrift schafft die nötige Beweglichkeit auf dem Gebiet der inneren Bankorganisation. Wahlbehörde für die Mitglieder der Generaldirektion ist wie bisher der Regierungsrat (Artikel 23 Ziffer 1). Sie stehen wie das übrige Personal in einem obligationenrechtlichen Verhältnis zur Bank (Artikel 18).

Artikel 14: Kontrollorgane

Diese Vorschriften sollen eine umfassende und effiziente Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit sowie von Jahresrechnung und Bilanz sicherstellen. Die Bestimmungen gehen über das nach eidgenössischem Bankenrecht (Artikel 18 des Bankengesetzes) für Kantonalbanken Notwendige hinaus und lehnen sich an die Regelung verschiedener neuerer Kantonalbankgesetze an.
Überwachung und Kontrolle erfolgen auf zwei Stufen:
- durch eine eigene sachkundige und von der Generaldirektion unabhängige Kontrollstelle (Inspektorat gemäss Absatz 1); diese ist administrativ der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten unterstellt und ist dem Bankrat verantwortlich;
- durch eine ausserhalb der Bank stehende, von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Überprüfungsstelle (externe Revisionsstelle gemäss Absatz 2).

Einzelheiten, insbesondere auch die Koordination zwischen den beiden Instanzen, sind im Bankreglement festzulegen (Absätze 3 und 4).

Artikel 15: Vertretung

Entspricht Artikel 16 KB-Gesetz.

Artikel 16: Verantwortlichkeit

Für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bankorgane und ihrer Mitglieder ist das Bundesrecht, insbesondere die Bestimmungen des eidgenössischen Bankengesetzes und der Strafgesetze, massgebend (Absatz 1). Diese Vorschrift deckt sich mit Artikel 17 Absatz 1 KB-Gesetz; sie ist umfassender als Artikel 22 HK-Gesetz.
Absatz 2 geht von Artikel 17 Absatz 2 KB-Gesetz sowie Artikel 22 Absatz 3 HK-Gesetz aus. Entsprechend ihrem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis unterstehen die Mitglieder der Generaldirektion und die Chefinspektorin oder der Chefinspektor nicht dem beamtenrechtlichen Disziplinarrecht.

Artikel 17: Haftung gegenüber Dritten

Entspricht Artikel 22 Absatz 2 HK-Gesetz und Artikel 18 KB-Gesetz.

Artikel 18: Personal, Pensionskasse

Absatz 1 entspricht im wesentlichen Artikel 20 HK-Gesetz und Artikel 19 KB-Gesetz. Für sämtliches Bankpersonal ist in bezug auf das Arbeitsverhältnis grundsätzlich das Obligationenrecht anwendbar. Das gilt neu auch für die Mitglieder der Generaldirektion und die Chefinspektorin oder den Chefinspektor, die gemäss Artikel 23 Ziffer 1 vom Regierungsrat gewählt werden.
Im Bankreglement wird gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 zu regeln sein, wer für den Abschluss, die Gestaltung und die Auflösung der entsprechenden Arbeitsverträge zuständig ist.
Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Pensionskasse der beiden Staatsbanken (vgl. Artikel 28 KB-Gesetz). Die Ausführungsbestimmungen hiezu sollen aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge durch die oberste Bankbehörde, d.h. durch den Bankrat, erlassen werden. Damit kann das heutige Dekret, welches sich im übrigen auf nicht mehr in Kraft stehende gesetzliche Bestimmungen stützt, aufgehoben werden. Der Bankrat kann auch ergänzende Vorsorgewerke regeln.

Artikel 19: Schweigepflicht

Dieser Artikel entspricht Artikel 23 HK-Gesetz und Artikel 20 KB-Gesetz.

Artikel 20: Nebengeschäfte

Das Personal soll Nebengeschäfte nur mit Einwilligung des Bankausschusses betreiben können (vgl. den bisherigen Artikel 21 KB-Gesetz). Näheres bestimmt das Bankreglement.

V. Aufsicht

Artikel 21: Grundsatz

Entspricht Artikel 10 HK-Gesetz und Artikel 22 KB-Gesetz. Der Grundsatz ergibt sich aus der Stellung des Staates als Träger und Garant der Bank.

Artikel 22: Befugnisse des Grossen Rates

Die Befugnisse des Grossen Rates stimmen praktisch unverändert mit den bisherigen gemäss KB-Gesetz überein. Es kann auf Ziffer 3.3.6 des Vortrages verwiesen werden. Nicht mehr vorgesehen ist die Wahl einer grossrätlichen Kantonalbankkommission (Artikel 23 Ziffer 5 KB-Gesetz), da der Grosse Rat in der Mai-Session 1989 im Rahmen der Behandlung seiner Geschäftsordnung beschlossen hat, die Bankgeschäfte gemäss Artikel 22 des vorliegenden Entwurfs durch die Finanzkommission vorberaten zu lassen.

Artikel 23: Befugnisse des Regierungsrates

Auch dem Regierungsrat sollen im Grundsatz dieselben Befugnisse zustehen wie bisher. Ziffer 3.3.6 des Vortrages äussert sich ausführlich dazu. Es wird aus-

drücklich festgehalten, dass der Regierungsrat für die Beschlüsse gemäss den Ziffern 1–5 endgültig zuständig ist. Eine Anfechtung auf dem Beschwerdeweg ist mithin ausgeschlossen. Die Beschlussfassung in den Fällen von Ziffer 6 obliegt dem Grossen Rat.

VI. Rechnungsabschluss und Reingewinn

Artikel 24: Rechnungsabschluss

Entspricht Artikel 26 HK-Gesetz und Artikel 25 Absatz 1 KB-Gesetz. Einzelheiten der Revisionsberichterstattung bestimmt das Bankreglement (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes).

Artikel 25: Reingewinn

Deckt sich mit Artikel 26 KB-Gesetz.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26: Gesamtrechtsnachfolge

Diese Bestimmungen regeln die Vereinigung der zwei Staatsbanken, den Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) sowie die Staatsgarantie im intertemporalen Bereich. Nähere Ausführungen hiezu finden sich in Ziffer 3.3.7 des Vortrages.

Artikel 27: Vollzugsvorschriften

Der Artikel schafft die rechtliche Grundlage für die erforderlichen Vollzugsvorschriften und -massnahmen im Zusammenhang mit der Vereinigung der zwei Banken und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorkehren sind gemeinsam von den obersten Bankorganen von HK und KB zu treffen. Die Vollzugsvorschriften zur Übergangsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Verankert wird auch die Möglichkeit, während der Übergangszeit von den organisatorischen Vorschriften des Gesetzes abzuweichen.
Ergänzend ist die Besitzstandsgarantie zugunsten des Personals beim Zusammenschluss beider Banken in bezug auf Dienstgrad, Besoldung und Sozialansprüche zu erwähnen. Die entsprechenden Zusicherungen wurden gemäss Bericht vom 22. Februar 1988 von Bankbehörden und Regierungsrat bereits erteilt. Nach der gesetzlichen Ordnung sind sie hiefür zuständig, so dass es keine zusätzliche Gesetzesregelung braucht.

Artikel 28: Änderung von Erlassen

Infolge Vereinigung der beiden Banken ist formell auch die Steuergesetzgebung anzupassen.

Artikel 29: Aufhebung von Erlassen

Der Artikel führt die Erlasse an, welche aufgehoben werden. Insbesondere betrifft dies die beiden geltenden Staatsbanken-Gesetze. Neben den ausdrücklich genannten Rechtserlassen werden noch weitere aufgehoben, da sie sich auf das ausser Kraft gesetzte Recht beziehen, so z. B. die Verordnung vom 6. November 1973 über die Organisation der Generaldirektion der KB und verschiedene Reglemente.

Artikel 30: Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Finanzielle Auswirkungen

In *bilanzmässiger Hinsicht* ist davon auszugehen, dass die beiden Staatsbanken gemäss Bericht finanziell gut dastehen. Rentabilität und innerer Wert im Verhältnis zum Grundkapital sind ungefähr gleich. Ein Zusammenschluss bietet deshalb, im besonderen auch für die Partizipationsscheininhaber der KB, keine finanziellen Probleme.
Auf der Grundlage der Zahlen von Ende 1988 ergäbe sich bei einer Vereinigung eine neue Bilanzsumme von insgesamt rund 18,6 Milliarden Franken (HK 6,7 und KB 11,9 Mrd. Fr.). Ende 1990 wird diese Zahl voraussichtlich höher liegen. In bezug auf die nach eidgenössischem Bankenrecht nötigen *Eigenmittel* werden die zuständigen Instanzen zu prüfen haben, ob Erhöhungen vorgenommen werden müssen.
Die Reingewinne der beiden Staatsinstitute betrugen im Jahre 1988 15,7 bzw. 31,1 Millionen Franken. Wie hoch der Reingewinn der künftigen Berner Kantonalbank sein wird, lässt sich aus verständlichen Gründen nicht zuverlässig voraussagen. Zu beachten ist, dass der Zusammenschluss kurzfristig – wie jede Umstrukturierung – zu Mehraufwendungen, nicht sofort wirksamen Einsparungen und evtl. auch Mindererträgen führen wird. Doch sind mittelfristig eindeutige *Synergiewirkungen* (Kosteneinsparungen sowie Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitsverbesserungen in den Bereichen Personal, Organisation, räumliche und technische Infrastruktur) zu erwarten, welche die *Ertragskraft* der künftigen Staatsbank verbessern werden. Zahlenmässige Angaben lassen sich hierüber im jetzigen Zeitpunkt nicht machen.
Im Bericht (S. 32) wurde auch auf die eigentlichen *Zusammenschlusskosten* hingewiesen. Dazu zählen die abgaberechtlichen und die Umstrukturierungskosten. Während bei ersteren keine direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern und keine bernischen Handänderungsabgaben anfallen werden, ist die Erhebung der eidgenössischen Umsatzabgabe auf den Wertschriftenbeständen beider Banken, evtl. auch die Emissionsabgabe auf Partizipationsscheinen (bei entsprechender Gesetzesänderung), möglich. Daneben ist mit gewissen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit ausserkantonalen Grundstücken sowie mit Grundbuch- und Registergebühren zu rechnen. Zu erwähnen sind ferner Nebenkosten für Beratungen, Publikationen usw. Die Höhe der gesamten Zusam-

menschlusskosten lässt sich zurzeit kaum verlässlich schätzen; sie dürften mindestens 6 bis 8 Millionen Franken betragen.

6. Motionen

Bei der Gesetzesvorlage sind die folgenden parlamentarischen Vorstösse mitzuberücksichtigen:

- *Motion Bischof* (Versicherungskasse: Bericht über neue Anlagepolitik; als Postulat überwiesen): Anders als das geltende HK-Gesetz enthält das neue Gesetz im Zweck- und Aufgabenartikel keine Verpflichtung der Bank, die staatlichen Fondsvermögen zu verwalten. Aufgrund dieser Regelung sowie derjenigen des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes und der neuen Versicherungskassendekrete ist daher die Verwaltung der Fondsvermögen nicht mehr ausschliesslich der Staatsbank vorbehalten.
- *Motion Meier* (Reorganisation der Kantonalbank-Spitze; teils als Motion, teils als Postulat überwiesen): Ob die Präsidentin oder der Präsident der künftigen Staatsbank das Amt vollamtlich ausüben und welche Entschädigung ihr bzw. ihm zukommen soll, sind Fragen, über welche im Rahmen des Bankreglementes bzw. durch den Regierungsrat zu entscheiden ist (Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 23 Ziffer 4 des Gesetzes).
- *Motion Sidler* (Tätigkeit der Kantonalbank-Kommission; als Postulat überwiesen): Mit der Einführung einer aussenstehenden Revisionsstelle, zusätzlich zum internen Inspektorat, wird das Überwachungs- und Revisionssystem verbessert. Die Pflicht zur Berichterstattung an die Eidgenössische Bankenkommission im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften entlastet die staatlichen Aufsichtsorgane. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Überprüfung der Jahresrechnung. Die grossrätliche Finanzkommission kann sich deshalb auf die Vorbereitung der in die Kompetenz des Grossen Rates fallenden Geschäfte beschränken (Artikel 22 des Gesetzes). Bei ihrem Antrag zur Jahresrechnung kann sich die Kommission auf den Bericht der externen Revisionsstelle stützen. Ergänzende Vorschriften auf Gesetzesstufe erübrigen sich.

Die Motionen Meier und Sidler können im Zusammenhang mit dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen als erfüllt abgeschrieben werden. Die Motion Bischof wird mit dem Bericht des Regierungsrates vom 18. Januar 1989 erfüllt. Dieser Bericht betreffend Anlagepolitik der beiden staatlichen Pensionskassen ist vom Grossen Rat in der Mai-Session 1989 in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen worden.

7. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf ist in der Vernehmlassung auf ein sehr gutes Echo gestossen. Die Zweckmässigkeit des Zusammenschlusses wurde in keiner Stellungnahme bestritten. Zwölf der insgesamt 30 eingegangenen Vernehmlassungen äusserten ihre vorbehaltlose Zustimmung. Verschiedene Anregungen der übrigen Vernehmlassungspartner konnten bei der Überarbeitung des Gesetzes noch berücksichtigt werden. Namentlich zwei Anträge, die von je einem Vernehmlassungspartner gestellt wurden, konnten aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse nicht übernommen werden. Die eine Vernehmlassung verlangte die gesetzliche Verankerung einer ökologischen Entwicklungsfunktion der Staatsbank. Die andere postulierte eine weitergehende Konkretisierung der Aufgaben in einem periodisch durch den Grossen Rat zu überprüfenden Leistungsauftrag sowie die Verankerung der Pflicht zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Sechs Vernehmlassungspartner hätten die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft vorgezogen bzw. äusserten den Wunsch, eine solche Änderung der Rechtsform mittelfristig in die Wege zu leiten. Ein Vernehmlassungspartner äusserte sich klar gegen eine solche allfällige Umwandlung.

8. Zusammenfassung

Der Grosse Rat beauftragte am 16. Mai 1988, in Kenntnis des Berichtes der Finanzdirektion vom 22. Februar 1988, den Regierungsrat, die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden bernischen Staatsbanken einzuleiten und insbesondere eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.
Diesen Auftrag erfüllt die Gesetzesvorlage, welche bezweckt, die *rechtlichen Grundlagen* für die Zusammenlegung und für die künftige Berner Staatsbank zu schaffen.
Neben der rechtlichen Vorbereitung in Form des Gesetzgebungsverfahrens ist der Zusammenschluss auf der *organisatorisch-wirtschaftlichen Ebene* in die Wege geleitet worden. Hierfür besteht eine gemeinsame Projektorganisation beider Banken unter Aufsicht der Finanzdirektion.
Das neue Gesetz ist unter Mitwirkung der beiden Staatsinstitute ausgearbeitet worden und tritt an die Stelle der zwei bisherigen Staatsbanken-Gesetze. Soweit möglich und sinnvoll lehnt sich jenes an das geltende Recht an, wobei geänderten Verhältnissen und neuen Anforderungen Rechnung zu tragen ist.
Das hier unterbreitete Gesetz ist – wie im Grundsatz die bisherigen Gesetze auch – als Rahmengesetz ausgestaltet und soll der künftigen Staatsbank erlauben,

- als Universalbank aufzutreten,
- volkswirtschaftliche und soziale Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit und des Staates zu erfüllen,
- sich im Marktgeschehen zu bewähren und neuen Entwicklungen anzupassen.

Der Ausführung des Gesetzes dient das Bankreglement, welches vom Bankrat zu erlassen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
Die Gesetzesvorlage enthält die folgenden *Hauptpunkte:*

- Der Zusammenschluss vereinigt zwei gleichberechtigte Partnerinstitute zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Gesamtrechtsnachfolge;
- Die künftige Staatsbank heisst «Berner Kantonalbank» bzw. «Banque cantonale bernoise»;

- Zweck und Leistungsauftrag der künftigen Bank beziehen sich einerseits auf die Universalbankaufgabe, andererseits auf einen volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag, den die Bank zugunsten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand erfüllt;
- Der Berner Kantonalbank steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Grundkapital, bestehend aus Dotations- und Partizipationskapital, zur Verfügung, wobei der finanzielle Handlungsspielraum erweitert wird;
- Die Organisation auf den oberen Ebenen mit Bankrat, Bankausschuss und Generaldirektion lehnt sich an das geltende Recht an, wobei die Befugnisse des Bankrates stärker auf seine Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion ausgerichtet und damit besser von der Geschäftsleitungsfunktion abgegrenzt werden;
- Die Organisationsstruktur soll auf unterer Rechtssetzungsstufe möglichst beweglich geregelt werden;
- Mit der Ergänzung des internen Inspektorats durch eine aussenstehende Revisionsstelle ist eine grössere Unabhängigkeit des Überwachungs- und Revisionssystems gegenüber den Leitungs- und Führungsinstanzen verbunden;
- Die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Staates sind das Gegenstück zu seiner Trägerschaft und zur Staatsgarantie;
- Eine zweckmässige Übergangsordnung soll eine möglichst reibungslose Vereinigung sicherstellen.

9. Antrag

Die Vorlage führt einen vom Grossen Rat erteilten Auftrag aus.
Der Zusammenschluss der beiden Staatsbanken ist geeignet, dem Kanton Bern volkswirtschaftliche Impulse zu verleihen und liegt im Interesse des Staates, beider Banken, der Bevölkerung und der Wirtschaft.
Deshalb beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Bern, 22. Mai 1989

Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berner Kantonalbank

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Rechtsform, Firma, Sitz

Art. 1 [1] Die «Berner Kantonalbank (Banque cantonale bernoise)», im folgenden Bank genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Der Sitz der Bank befindet sich in Bern. Sie unterhält Niederlassungen (Filialen und Agenturen).

Zweck, Aufgaben

Art. 2 [1] Die Bank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die Bank fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

[2] Aufgabe der Bank ist es, insbesondere
1. die sichere und zinstragende Anlage von Kapitalien und Ersparnissen zu ermöglichen,
2. den privaten und öffentlichen Geld- und Kreditbedarf zu möglichst günstigen Bedingungen zu decken,
3. weitere Finanzdienstleistungen sowie
4. Leistungen für die Staatsverwaltung zu erbringen.

[3] Der Grosse Rat kann der Bank weitere Aufgaben zuweisen.

Staatsgarantie

Art. 3 Der Staat Bern haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

II. Grundkapital und Betriebsmittel

Grundkapital

Art. 4 [1] Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Die Verzinsung bzw. Dividendenzahlung erfolgen aus dem Reingewinn.

[2] Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und durch Beschluss des Grossen Rates in abschliessender Zuständigkeit festgelegt. Dieser ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[3] Die Bank kann durch Ausgabe von Partizipationsscheinen zusätzliche eigene Mittel beschaffen. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Dotationskapitals nicht übersteigen.

[4] Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die mindestens der Verzinsung des Dotationskapitals entspricht, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und – vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses des Bankrates – auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

Weitere Betriebsmittel

Art. 5 Die Bank besorgt sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

III. Geschäftstätigkeit

Grundsatz

Art. 6 Die Bank ist nach marktwirtschaftlichen und anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Tätigkeitsbereich

Art. 7 [1] Die Bank tätigt alle Geschäfte, die ihre Aufgabe und der Betrieb einer Universalbank mit sich bringen können.

[2] Die Geschäftstätigkeit richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt.

[3] Geschäfte rein spekulativen Charakters dürfen für eigene Rechnung nicht getätigt werden.

[4] Den kleinen Kreditbegehren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

[5] Das Auslandgeschäft ist im Rahmen der einschränkenden Bestimmungen des Bankreglementes gestattet. Auslandgeschäfte dürfen den Anforderungen und Bemühungen zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Zielländern nicht zuwiderlaufen. Auslandorientierte Beteiligungen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen.

[6] Einzelheiten über die Geschäftstätigkeit bestimmt das Bankreglement.

Antrag der Kommission

[3] ...

die

Hälfte des ....

Antrag des Regierungsrates

[3] unverändert

IV. Organisation

Organe

Art. 8 [1] Die gesetzlichen Organe der Bank sind:
1. der Bankrat,
2. der Bankausschuss,
3. die Generaldirektion,
4. die Kontrollorgane.

[2] Den Niederlassungen können Komitees beigegeben werden.

[3] Näheres über die Organisation ordnet das Bankreglement.

Amtsdauer, Altersgrenze

Art. 9 [1] Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident und die Mitglieder des Bankrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Sie sind wiederwählbar. Die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Altersgrenze bleiben vorbehalten.

Unvereinbarkeit, Ausstand

Art. 10 [1] Die Mitglieder der in Artikel 8 erwähnten Organe unterstehen den Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 12 der Staatsverfassung.

[2] Die Mitglieder der Bankorgane haben bei der Behandlung von Geschäften den Ausstand zu nehmen, an denen sie selbst, ihre Unternehmung, nahe Verwandte, Verschwägerte oder Personen, die sie vertreten, direkt beteiligt sind. Näheres bestimmt das Bankreglement.

Bankrat

Art. 11 [1] Der Bankrat besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten, der jeweiligen Finanzdirektorin oder dem jeweiligen Finanzdirektor des Kantons Bern und neun bis fünfzehn weiteren Mitgliedern. Dem Bankrat nicht angehören können, ausser den gemäss Artikel 10 Absatz 1 betroffenen Personen, auch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Personal anderer Banken, mit Ausnahme der Behördemitglieder der Schweizerischen Nationalbank.

Antrag der Kommission

[2] Komitees, die den Niederlassungen beigegeben werden können

Antrag des Regierungsrates

[2] unverändert

Antrag der Kommission

[2] Bei der Bestellung des Bankrates ist auf die gesellschaftspolitische Vielfalt im Kanton Bern Rücksicht zu nehmen.

Antrag des Regierungsrates

[2] Bei der Bestellung des Bankrates ist auf die verschiedenen Kreise der bernischen Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen.

[3] Dem Bankrat stehen die oberste Leitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er ist zuständig für:

1. Erlass des Bankreglementes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrates und von drei weiteren Mitgliedern des Bankausschusses, der Komitees sowie der Direktorinnen oder Direktoren, stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren und Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren;

Antrag der Kommission

2. ...

der

Komitees, der Generaldirektion sowie ....

Antrag des Regierungsrates

2. unverändert

3. Erteilung und Entzug der rechtsverbindlichen Unterschriften, soweit sie ins Handelsregister eingetragen werden müssen;
4. Festsetzung der Besoldungsrichtlinien für das Personal;
5. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
6. Ausgabe von Partizipationsscheinen und Festsetzung des Partizipationskapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
7. Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen-Anleihen;
8. Errichtung und Aufhebung von Agenturen;

Antrag der Kommission

8. streichen

Antrag des Regierungsrates

8. unverändert

9. Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftsführung und Erlass spezieller Reglemente;
10. Beschlussfassung über die nach dem Bankreglement in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte und Massnahmen;
11. Antragstellung bei Geschäften, die an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

[4] Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident kann an den Sitzungen der Generaldirektion mit beratender Stimme teilnehmen.

Bankausschuss

Art. 12 [1]Der Bankausschuss besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Bankrates.

[2] Der Bankausschuss kann in dringenden Fällen Geschäfte, für welche der Bankrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Diesem ist in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

[3] Im übrigen werden die Aufgaben und Befugnisse des Bankausschusses und des Präsidenten im Bankreglement umschrieben.

Generaldirektion

Art. 13 [1]Der Genaraldirektion obliegt die Geschäftsleitung der Bank.

[2] Die Mitglieder der Generaldirektion nehmen an den Sitzungen des Bankrates und des Bankausschusses mit beratender Stimme teil, sofern letztere nicht anders beschliessen.

[3] Die Generaldirektion ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz und Bankreglement zugewiesen oder nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. allgemeine Geschäftsführung der Bank und Aufsicht über die Niederlassungen;
2. Organisation des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Gesetzes und des Bankreglementes;
3. Beschaffung und Anlage der Geldmittel, unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 Ziffern 6 und 7;
4. Führung des indifferenten Geschäftes;
5. Aufstellen der Geschäftsbedingungen;
6. Behandlung von Personal- und Salärfragen;
7. Vertretung in Organisationen und Unternehmungen, mit Zustimmung des Bankausschusses;
8. Aufstellen der Jahresrechnung und Abfassen des Jahresberichtes.

[4] Im übrigen werden Organisation und Befugnisse der Generaldirektion im Bankreglement umschrieben.

Kontrollorgane

Art. 14 [1] Das Inspektorat ist eine von der Generaldirektion unabhängige, interne Kontrollstelle der Bank. Sie wird geleitet durch die Chefinspektorin oder den Chefinspektor.

[2] Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine externe anerkannte Revisionsstelle.

[3] Inspektorat und externe Revisionsstelle koordinieren ihre Kontrollarbeiten.

[4] Einzelheiten bestimmt das Bankreglement.

Vertretung

Art. 15 Die Bank wird Dritten gegenüber durch diejenigen Personen vertreten und verpflichtet, die zur Unterschrift berechtigt sind.

Verantwortlichkeit

Art. 16 [1] Für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Bank und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

[2] Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bankrates und des Bankausschusses bestimmt sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Disziplinarbehörde ist der Regierungsrat.

Haftung gegenüber Dritten

Art. 17 [1] Die Haftung der Bank gegenüber Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

[2] Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe von Artikel 16 zu.

Personal, Pensionskasse

Art. 18 [1] Das Personal der Bank, mit Einschluss der Mitglieder der Generaldirektion und der Chefinspektorin oder des Chefinspektors, steht zur Bank in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes, soweit nicht in den Vertragsbedingungen, im Bankreglement oder in anderen Ordnungen Abweichendes bestimmt wird.

[2] Für das Personal der Bank besteht eine Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit und Organisation. Der Bankrat erlässt hierüber und über allfällige ergänzende Massnahmen der beruflichen Vorsorge reglementarische Vorschriften.

Schweigepflicht

Art. 19 [1] Die Organe und das gesamte Personal der Bank haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Organe, über die geschäftlichen Beziehungen zur Kundschaft und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.

[2] Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Amtes bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Nebengeschäfte

Art. 20 Das Bankpersonal darf ohne Einwilligung des Bankausschusses keine Nebengeschäfte betreiben. Näheres bestimmt das Bankreglement.

V. Aufsicht

Grundsatz

Art. 21 Die Bank steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 22 Der Grosse Rat ist zuständig für:
1. Wahl der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten;
2. Errichtung und Aufhebung von Filialen;

3. Festsetzung des Dotationskapitals;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
5. Zuweisung weiterer Aufgaben an die Bank (Artikel 2 Absatz 3).

Antrag der Kommission

2. ...Filialen und Agenturen;

Antrag des Regierungsrates

2. unverändert

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 23 Der Regierungsrat ist endgültig zuständig für:

1. Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Generaldirektion, der Chefinspektorin oder des Chefinspektors sowie der externen Revisionsstelle;
2. Genehmigung des Bankreglementes;
3. Genehmigung der Ausgabe von Partizipationsscheinen und der Festsetzung des Partizipationskapitals;
4. Festsetzung der Entschädigungen der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Bankrates und des Bankausschusses;
5. Geltendmachen der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bankorgane (Artikel 16);
6. Antragstellung bei Geschäften gemäss Artikel 22.

VI. Rechnungsabschluss und Reingewinn

Rechnungsabschluss

Art. 24 Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Für die Aufstellung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Obligationenrechts massgebend.

Reingewinn

Art. 25 Der Reingewinn, der sich nach Deckung der Geschäftsunkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung angemessener Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen zu verwenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesamtrechtsnachfolge

Art. 26 [1] Die Berner Kantonalbank entsteht durch Vereinigung der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern.

[2] Der Übergang des Vermögens sowie sämtlicher Rechte und Pflichten beider Banken erfolgt durch Gesamtrechtsnachfolge ohne Liquidation. Die Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank gilt bezüglich Alt- und Neuschulden.

Vollzugsvorschriften

Art. 27 [1] Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Bankrat der Kantonalbank von Bern treffen gemeinsam die nötigen Massnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

[2] Sie erlassen insbesondere Vollzugsvorschriften zur Übergangsordnung und zum Inkrafttreten, unter Vorbehalt der Genehmigung

Antrag der Kommission

1. ... und der Generaldirektion ...: streichen

Antrag des Regierungsrates

1. unverändert

durch den Regierungsrat. In der Übergangsordnung kann von den organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

Änderung von Erlassen

Art. 28 Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

Art. 23

[1] Ziffer 1 unverändert;
2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik.

Ziffer 3–9 unverändert.

Absätze [2–4] unverändert.

Art. 62

Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik.

Aufhebung von Erlassen

Art. 29 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse;
2. Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern;
3. Dekret vom 3. Mai 1955 über die Pensionskasse der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern;
4. Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1930 über die Beteiligung der Hypothekarkasse des Kantons Bern an der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken;
5. Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 1978 betreffend die Auslandsanlagen der Kantonalbank von Bern.

Inkrafttreten

Art. 30 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Niklaus*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Totalrevision)

I. Einleitung

Das heute geltende Gesetz ist zwar erst 10 Jahre alt. Es muss aber leider als unvollständig und in einigen Teilbereichen als rechtlich ungenügend angesehen werden. So fehlen etwa grundlegende Vorschriften über die Schulorganisation sowie Bestimmungen über das Disziplinarwesen und die Rechtspflege. Dementsprechend drängt sich eine Totalrevision auf.
Der vorliegende Entwurf ist bedeutend umfangreicher als das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (BSG 435.411). Trotzdem nimmt die Normendichte nicht zu. Einerseits wird im neuen Erlass das Finanzierungsdekret vom 12. September 1978 (BSG 435.416.2) integriert. Andererseits können zahlreiche Artikel im Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion und in verschiedenen Verordnungen bzw. Schulreglementen ersatzlos aufgehoben werden. Die Konkordanztabelle in der Beilage zeigt näher, aus welchem Bereich die Regelung übernommen wurde. Es handelt sich im übrigen nach wie vor um einen *Rahmenerlass.* Materielle Änderungen gegenüber dem heutigen Rechtszustand kommen kaum vor. Sie werden im folgenden besonders hervorgehoben.
Das neue Gesetz enthält 8 Kapitel. Wo nichts besonderes vermerkt ist, gelten die Vorschriften für die kantonalen und nichtkantonalen Schulen. Bei den beiden grössern Kapiteln (III. Organisation und Betrieb sowie IV. Finanzierung) erfolgt eine entsprechende zusätzliche Aufteilung in Unterkapitel.
Grundlagen für das vorliegende Gesetz sind schliesslich:
- Artikel 65 und 68 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), wonach der Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung den Kantonen obliegt,
  sowie
- Artikel 87 Absatz 7 der bernischen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 (BSG 101.1), wonach Organisation der Schulen und des Unterrichts Sache der Gesetzgebung sind.

II. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt wurden 47 Vernehmlassungen eingereicht. Neun Adressaten stimmten dem Entwurf vorbehaltlos zu. 33 Eingaben enthielten verschiedene Änderungsanträge. Gefordert wurden insbesondere eine Ergänzung des Zweckartikels (Art. 3 Abs. 2), die Schaffung eines Koordinationsausschusses (Art. 6), ein Mitwirkungsrecht der Auszubildenden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a), die Lockerung des numerus clausus (Art. 11) und die Streichung der «Kann-Formulierung» bei den Finanzierungsvorschriften für die nichtkantonalen Schulen (Art. 19 Abs. 3, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1). Diesen Haupteinwänden wurde weitgehend Rechnung getragen.
Eine besondere Situation ergab sich bei den Standortgemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Thun und St. Immer. Diese erachteten in ihren gleichlautenden Stellungnahmen ihre finanzielle Belastung als untragbar. Anlässlich der Aussprache vom 8. März 1989 forderten sie die Streichung der Standortgemeindebeiträge oder die Finanzierung gemäss Berufsbildungsgesetzgebung. In der Folge wurden die entsprechenden Artikel erneut eingehend überprüft und verschiedene Berechnungen vorgenommen. Diese zeigten, dass andere Lösungen durchaus möglich wären. Sie würden indes gewichtige Nachteile aufweisen. Dementsprechend ist grundsätzlich an der vorgeschlagenen und von allen übrigen Vernehmlassungsadressaten unbestrittenen Regelung festzuhalten, zumal sie sachgerecht ist. Immerhin wurden zugunsten der Standortgemeinden gewisse Verbesserungen vorgenommen (z. B. eine Erhöhung des Prozentsatzes bei den Investitionsbeiträgen, die Beschränkung der jährlichen Erhöhung der Berechnungsfaktoren; vgl. Art. 28 Abs. 1 und Art. 38).
Die Änderungen, die gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren vorgenommen wurden, werden soweit erforderlich bei den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln näher dargelegt.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Geltungsbereich)

Am bisherigen Geltungsbereich wird nichts geändert. Die allgemeine Umschreibung umfasst folgende
- *kantonale* Schulen:
  - Ingenieurschule Biel,
  - Ingenieurschule Burgdorf,
  - Ingenieurschule St. Imier,
  - Holzfachschule Biel,
  - Technikerschule Biel

  sowie
- Schulen mit *anderem* (nichtkantonalen) Träger:
  - Ingenieurschule Bern,
  - Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern,
  - Sanitär-Technikerschule Bern,
  - Technikerschule für die Druckindustrie Bern,
  - Höhere Gastronomiefachschule Thun,
  - Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule Bern,
  - Höhere Fachschule für Gestaltung Bern.

Als «andere Träger» kommen Gemeinden, Gemeindeverbände, Berufsverbände oder andere Institutionen in Frage, welche die Schule nicht gewinnstrebig betreiben.

Eine Sonderstellung nehmen die Höheren Fachschulen ein, da der Bund derzeit nur bei einigen ausgewählten Schulen (Höhere Fachschulen für Gestaltung, Höhere Hauswirtschaftliche Fachschulen) Mindestvorschriften für die Ausbildung und damit Bestimmungen für die Anerkennung erlassen hat. Weil sie in der Regel aber interkantonalen Charakter haben, ist eine Gleichsetzung mit den andern Schulen dieses Gesetzes und eine klare Abgrenzung zu den Berufsschulen gerechtfertigt.
In Absatz 2 wird ferner am Grundsatz festgehalten, wonach Schulen, die nicht von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, von der kantonalen Regelung ausgenommen sind.

Artikel 2 (Träger)

Es wird wie beim Bund darauf verzichtet, gewinnstrebige Privatpersonen von der Trägerschaft auszuschliessen.

Artikel 3 (Zweck)

Hier wird im *Absatz 1* die Vorschrift von Artikel 29 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 152.221.111; Fassung vom 13. November 1986) übernommen. Beigefügt wird lediglich die schon heute teilweise vorhandene Möglichkeit, Nachdiplomstudien durchzuführen.
Ferner wurden mit Bezug auf die umständliche Umschreibung «Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler» verschiedene Anregungen gemacht. Da es sich nicht bei allen Schulen nur um Berufsleute oder Studenten handelt, wird neu der Begriff «Auszubildende» verwendet.
Absatz 2 wurde zu Recht als etwas einseitig und unvollständig kritisiert. Die Neuformulierung trägt vielen Einwänden Rechnung. Sie enthält alle wichtigen Komponenten. Zum «verantwortungsbewussten Handeln» gehören beispielsweise die Berücksichtigung der Anliegen des Umweltschutzes, der vernünftige Umgang mit Energie usw.

Artikel 4 (Vollzug)

Die Unterstellung unter die Volkswirtschaftsdirektion hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Der Wortlaut entspricht im übrigen Artikel 2 des kantonalen Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (BSG 435.11).

Artikel 5–8 (Aufsicht)

Die Oberaufsicht des Bundes ist in Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) geregelt. Ausserdem sind kantonal, soweit nötig, auf Gesetzesstufe die weitern Grundsätze festgelegt.
Verschiedene Höhere Fachschulen sind seit längerer Zeit eng mit dem Amt für Berufsbildung verbunden und werden von diesem betreut. Eine Änderung ist hier nicht vorgesehen, zumal die Volkswirtschaftsdirektion schon personell nicht in der Lage wäre, neben den Ingenieurschulen weitere Schulen gebührend zu beaufsichtigen und zu beraten. In Artikel 5 *Absatz 3* wird diese Delegationsmöglichkeit deshalb ausdrücklich erwähnt. Die Formulierung ermöglicht insbesondere eine flexible und den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Lösung.
Koordinationssitzungen haben immer stattgefunden. Es ist aber sachlich durchaus gerechtfertigt, dies bereits im Gesetz zu verankert (*Art. 6;* vgl. auch Art. 36 des oben erwähnten Organisationsdekrets der Volkswirtschaftsdirektion).
Den nichtkantonalen Schulen wird ein möglichst grosser Handlungsspielraum belassen. Immerhin wird gefordert, dass das Reglement von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt wird. Ausserdem muss der Kommission mindestens ein Staatsvertreter angehören. Damit wird u. a. das Mitspracherecht des Kantons bei wichtigen Entscheiden bereits in der Anfangsphase gesichert. Zudem wird ein wichtiger Informationskanal geöffnet *(Art. 8).*

Artikel 9 (Errichtung und Aufhebung kantonaler Schulen)

Errichtung und Aufhebung aller kantonalen Schulen liegen in der ausschliesslichen Kompetenz des Grossen Rats. Dabei ist selbstverständlich, dass die Betroffenen anzuhören sind. Dies wird jedoch noch ausdrücklich festgehalten.
Die bisherige Zuständigkeit des Regierungsrats für angegliederte Fachschulen (vgl. Art. 32 Abs. 2 des Organisationsdekrets der Volkswirtschaftsdirektion) wird bewusst fallengelassen. Er wird aber wie bisher neue Abteilungen eröffnen und bestehende Abteilungen vergrössern, zusammenlegen oder aufheben können. Dies unter dem üblichen Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Grossen Rats bzw. der Möglichkeit der Bewilligung der erforderlichen Stellen.

Artikel 10 (Schulorganisation)

Gute Reglemente entstehen lediglich dann, wenn die Betroffenen mitwirken. Da es sich um die bisherige Praxis handelt, steht einem entsprechenden Hinweis im Gesetz nichts entgegen.
Verschiedene Vernehmlassungsadressaten vermissten Vorschriften über die Auszubildenden. Die entsprechenden Anliegen werden heute bereits vielfach erfüllt. Dennoch erscheint es angebracht, die Volkswirtschaftsdirektion ausdrücklich zu verpflichten, die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Lehrkörpers und der Auszubildenden unter Beizug der Schulen zu regeln (Abs. 2 Bst. a). Dabei wird der Verschiedenartigkeit der Schulen gebührend Beachtung zu schenken sein.
Es liegt im übrigen klar auf der Hand, dass die Prüfungsreglemente die Chancengleichheit aller Bewerber mit abgeschlossener Berufslehre gewährleisten müssen. Für bestimmte Fälle muss aber der prüfungsfreie Schuleintritt zugelassen werden, zumal dies zum Teil bundesrechtlich vorgeschrieben wird. So sind beispielsweise die Absolventen der Berufsmittelschulen in einem gewissen Rahmen bevorzugt zu behandeln. Es kann nun nicht Sache des Ingenieurschulgesetzes sein, hier Vorschriften zu erlassen, zumal das Bundesrecht Vorrang hat.

Artikel 11 (Klassenzahl und -grösse kantonaler Schulen)

In den Schulreglementen ist ausdrücklich festgehalten, dass Studenten nach entsprechender Prüfung nur im Rahmen der vorhandenen Studienplätze zugelassen werden (vgl. z. B. Art. 15 Abs. 1 des Schulreglements vom 16. Juni 1982 der Ingenieurschule Burgdorf; BSG 435.432.1). Diese starre Vorschrift soll gelockert werden. Neu legt die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion nach Anhören der Aufsichtskommission in der Regel alle vier Jahre die minimale und die maximale Klassenzahl fest. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die räumlichen Verhältnisse der Schule, die Wahrung der Unterrichtskontinuität und -qualität, die Zahl der Anwärter, die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Finanzplanung. Die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Abteilungen spielt dabei keine Rolle. Es wird aber von einer normalen Klassengrösse von 23 bis 24 Studierenden ausgegangen. Im Interesse der Anwärter und in Bereichen, wo dies bezüglich Unterrichtsqualität noch möglich ist, wird die Höchstzahl auf 28 begrenzt. Wegleitend für die untere Limite ist Artikel 58 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung (SR 412.101). Danach werden grundsätzlich erst Klassen ab zehn Studierenden subventioniert. Schliesslich ist es denkbar, bei grossem und qualitativ ausgewiesenem Andrang fallweise Klassen doppelt zu führen. Im Interesse der Auszubildenden muss es schliesslich möglich sein, in Ausnahmefällen die genannten Zahlen zu überschreiten (z. B. bei vielen Repetenten) oder zu unterschreiten.

Artikel 13 (Personalwesen kantonaler Schulen)

Die grundlegenden Vorschriften hat der Regierungsrat zu erlassen (vgl. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über Anstellung und Besoldung der Dozenten und Lehrer an kantonalen Schulen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind, BSG 435.414.1 bzw. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung, BSG 435.238.1, soweit es sich um die nichtkantonalen Höheren Fachschulen handelt).
Wie bisher darf die Volkswirtschaftsdirektion Einzelheiten in verschiedenen Bereichen selbst regeln wie
- pädagogische und didaktische Ausbildung für gewisse Lehrkräfte
- Festlegung von Unterrichtsentlastungen für die Schulleitung und Dozenten, die mit Sonderaufgaben betraut sind
- Präsenzzeiten der Praktikumslehrer
- kurzfristige Weiterbeschäftigung von Dozenten nach der Pensionierung usw.

Um einen einheitlichen, effizienten Vollzug zu gewährleisten, erlässt die Volkswirtschaftsdirektion zusammen mit der Finanzdirektion für den administrativen Bereich (z. B. Stellenausschreibungen, -besetzungen, Anschaffungen usw.) Weisungen.

Artikel 14 (Nebenbeschäftigungen bei kantonalen Schulen)

Die Beamtengesetzgebung lässt Nebenbeschäftigungen lediglich beschränkt zu. Hier liegt die Interessenlage anders. Die Schulen haben vor allem einen praxisbezogenen Unterricht anzubieten. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Dozenten in engem Kontakt mit der Wirtschaft stehen. Gestützt auf die bisherigen guten Erfahrungen sollen deshalb wie bei der Universität die Dozenten und Assistenten ermuntert werden, solche praxisnahen Nebenbeschäftigungen in beschränktem Mass wahrzunehmen.
An und für sich ist selbstverständlich, dass gegen Missbräuche einzuschreiten ist. Es scheint indes angebracht, dies im Gesetz klar festzuhalten (Abs. 3).

Artikel 15 (Mensen)

Hier wird die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für Mensen geschaffen. Eine Subventionierung des Betriebs kommt aus verschiedenen Gründen (Rechtsgleichheit, Konkurrenzierung von Gastgewerbebetrieben) nicht in Frage. Deshalb wird die Kostendeckung gefordert. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Leitung der Mensa in der Regel auf die Gewährung von Kostenvorschüssen angewiesen ist. Diese Unterstützungsmöglichkeit wird deshalb zugelassen.

Artikel 16 (Studentenorganisationen)

Dem Wunsch verschiedener Vernehmlassungsadressaten entsprechend wird die bisher in den Schulreglementen enthaltene Regelung ins Gesetz aufgenommen.

Artikel 17 und 18 (Organisation und Betrieb nichtkantonaler Schulen)

Die nichtkantonalen Schulen sind bezüglich Organisation und Betrieb weitgehend selbständig. Immerhin wird die Gewährung von Kantonsbeiträgen davon abhängig gemacht, dass die entsprechende Schule vom Grossen Rat anerkannt ist. Ausserdem muss das Schulreglement der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung unterbreitet werden. Dies unter anderm deshalb, weil Organisation und Finanzierungsstruktur eng zusammenhängen.
Beim Personalwesen muss dagegen gefordert werden, dass dieselben Bestimmungen wie für die kantonalen Schulen (z. B. Ingenieurschule Bern) oder die Berufsschulen (übrige Höhere Fachschulen) gelten. Ansonsten würden die gegenseitigen Beziehungen stark belastet (ungleicher Lohn für gleiche Arbeit, Personalabwerbung und dergleichen mehr).

Artikel 19 (Grundsatz der Finanzierung)

Die vorliegende Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wird indes die «Kann-Vorschrift» fallengelassen. Dies um so mehr, als die Subventionierung von der Anerkennung der

Schule durch den Grossen Rat abhängig gemacht wird. Die Finanzierungsquellen werden in den folgenden Artikeln näher erläutert.

Artikel 20 (Beiträge anderer Kantone oder Länder)

Bis heute besteht lediglich mit dem Kanton Solothurn eine Vereinbarung. Dieser bezahlt Beiträge an die Betriebskosten der Ingenieurschulen Biel und Burgdorf. Dafür bezahlen Studenten aus diesem Kanton dasselbe Schulgeld wie ihre bernischen Kollegen.
Weitere derartige Vereinbarungen sind erwünscht. Hierfür zuständig ist für alle Schulen der Regierungsrat, da ein gewichtiger Vertragspartner erforderlich ist.

Artikel 21–23 (Weitere Beiträge und Spenden)

Bei den weitern Beiträgen können drei verschiedene Formen unterschieden werden:
a freiwillige Beiträge oder Spenden in bar oder in Form von Naturalgaben, die für die Schule keine weitern Folgekosten nach sich ziehen (Art. 21),
b Naturalgaben, die Folgekosten nach sich ziehen (Art. 22) oder
c projektbezogene Beiträge und Spenden in bar oder als Naturalgaben (Art. 23).

Die unter dem Buchstaben *a* erwähnten Fälle sind finanzpolitisch unproblematisch. Die Vereinnahmung über ein Legat der betroffenen kantonalen Schule ist sachgerecht und entspricht der im neuen Finanzhaushaltsgesetz vorgesehenen Regelung. Es ist beabsichtigt, künftig je Schulabteilung oder Tätigkeitsbereich noch ein Legat zu führen.

Die nichtkantonalen Schulen dürfen solche Beiträge an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

Die unter den Buchstaben *b* und *c* aufgeführten Beiträge Dritter kann die Schule vorbehaltlos annehmen, sofern das finanzkompetente Organ über die damit verbundenen Folgekosten entschieden hat. Als Beispiel kann etwa ein von einer Firma geschenkter Computer gelten. Als Folgekosten gelten Betriebs-, Unterhalts- und Servicekosten, die jährlich anfallen. Dabei ist von einer unbefristeten Nutzung auszugehen, so dass sich die Finanzkompetenz an den Folgekosten für ein Jahr bemisst.

Die Abgrenzung zwischen dem in Artikel 22 geregelten «Sponsoring» und den Beiträgen nach Artikel 23 besteht vor allem darin, dass im ersten Fall der «Sponsor» keinen direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts hat.

Artikel 24–26 (Schulgelder und Gebühren kantonaler Schulen)

Der Regierungsrat ist zuständig, Schulgelder und Gebühren (z. B. Einschreibe-, Prüfungs-, Drucksachen- und Kanzleigebühren) durch Verordnung festzulegen. Im Gesetz selbst werden lediglich verschiedene Grundsätze festgelegt. Dies unter anderem deshalb, weil das Regionale Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Zeit revidiert wird. Unabhängig davon wird in Artikel 25 Absatz 2 klar festgehalten, dass Schülern von Randregionen auf jeden Fall entgegengekommen werden soll. So können beispielsweise Laufentaler eine entsprechende Schule im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Land zu den gleichen finanziellen Bedingungen besuchen wie im Kanton Bern. Erfasst werden von dieser Vorschrift selbst Spezialfälle wie derjenige der Laufentaler Keramikindustrie. Diese muss zum Teil Berufsleute im benachbarten Ausland ausbilden lassen, weil in der Region entsprechende Schulungsmöglichkeiten fehlen. Von der allfälligen Mitfinanzierung durch die Wohnsitzgemeinden wird lediglich zurückhaltend Gebrauch zu machen sein. Insbesondere darf dieser Zusatz nicht zur Benachteiligung von Randregionen führen.
Schliesslich ist für Auszubildende mit folgendem Schulgeldrahmen (wobei die untere Grenze der heutigen Regelung entspricht) je Semester an den Ingenieur- und Technikerschulen sowie am Jahreskurs der Holzfachschule zu rechnen:

a mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 200.– bis 500.–
b ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 700.– bis 1500.–
c mit ausländischer Nationalität und Wohnsitz im Ausland	Fr. 2000.– bis 5000.–

Artikel 27–29 (Standortgemeindebeiträge kantonaler Schulen)

Der Grundsatz, die Standortgemeinden im Vergleich zu den Wohnsitzgemeinden finanziell nicht überzubelasten, wird beibehalten. Die bis anhin in Artikel 3 des Finanzierungsdekrets geregelten Standortgemeindebeiträge sollen auch künftig nur auf den Betriebs- und nicht auf den Investitionskosten erhoben werden. Ebenfalls keine Änderung erfährt die Berechnung der Beiträge.
Ein Zusammenzug der Finanzierung der Ingenieurschulen Burgdorf, Biel, St. Immer und der Holzfachschule Biel für die Jahre 1985 bis 1987 ergibt folgendes Bild (in tausend Franken):

Gesamtkosten	96 503,2	100,0%
Bundesbeiträge	20 295,8	21,0%
Kanton Bern	60 555,5	62,7%
Kanton Solothurn	4 170,6	4,3%
Gemeinden	8 259,7	8,6%
Erlöse	3 221,6	3,3%

Der Beitrag der Gemeinden von 8,6 Prozent schlüsselt sich ferner wie folgt auf:

Gemeinden insgesamt	8 259,7	100,0%
Standortgemeinden		
– Standortgemeindebeitrag	3 180,2	38,5%
– Wohnsitzgemeindebeitrag	675,4	8,2%
übrige Wohnsitzgemeinden	4 404,1	53,3%

Die Finanzierung nach Berufsbildungsgesetzgebung ergäbe nach Abzug des Bundesbeitrags und des Betriebserlöses mit Bezug auf die Nettobetriebskosten von 65 567,7 (= 100%) folgende Rechnung:

– Kanton	29 505,4	45,0%
– Standortgemeinde	3 606,2	5,5%
– Wohnsitzgemeinden	28 285,5	43,1%
– Kanton Solothurn	4 170,6	6,4%

Diese Berechnung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass bei diesem an und für sich denkbaren System die Wohnsitzgemeinden über Gebühr belastet würden, aber selbst die Standortgemeinden höhere Beiträge zu zahlen hätten. Eine Änderung des jetzigen Systems ist deshalb kaum angebracht. Dies um so weniger, als es die im Grossratsbeschluss vom 9. September 1985 enthaltenen Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung beachtet. Danach haben die Kosten vorwiegend zu Lasten des Staats bzw. Trägers zu gehen (vgl. Ziff. 2.12.2.3 des GRB). In Ziffer 2.9.3 wird zudem ausdrücklich folgendes festgehalten:
«Der Staat und/oder Gemeinden, Gemeindeverbände und Berufsverbände sowie Verbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation führen und unterhalten Ingenieur-, Techniker- sowie weitere Höhere Fachschulen.»
Für den Faktor zur Berechnung der Standortgemeindebeiträge wird neu ein Rahmen vorgegeben (Art. 28 Abs. 1: neu zwischen 0,7 und 1,4 gegenüber 0,9 und 1,5 gemäss Vernehmlassungsvorlage). Dies entspricht einer finanzpolitischen Notwendigkeit, da sonst auf veränderte Verhältnisse nicht rasch genug reagiert werden kann. Immerhin wird die maximale jährliche Erhöhung von den vorgesehenen 25 Prozent auf 15 Prozent herabgesetzt (Art. 28 Abs. 3).
Rahmenbedingungen, die eine flexiblere Finanzierungsstruktur erlauben müssen, können etwa kostenungünstige regionale Standorte von Schulen, Startphasen, übermässige Kostensteigerung in einem bestimmten technischen Bereich oder ähnliches sein. Im übrigen kann auf ein bei Artikel 35 aufgeführtes Rechnungsbeispiel einer Schule mit veränderten Faktoren verwiesen werden.

Artikel 30–32 (Wohnsitzbeiträge kantonaler Schulen)

Die Grundsätze der Wohnsitzgemeindebeiträge, insbesondere deren Berechnung, werden gegenüber der heutigen Regelung in Artikel 4 des Finanzierungsdekrets nicht geändert.
Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass insbesondere die Zahl der Studienplätze in der höheren Berufsbildung mehr oder weniger konstant geblieben ist. Die Qualitätsanforderungen an die Ausbildung nehmen aber kontinuierlich zu. Dies führt zu relativ grossen Kostensteigerungen, an denen sich nicht nur Studierende, Träger, Bund sowie Kanton, sondern anteilsmässig auch die Gemeinden zu beteiligen haben. Diese Forderung kann am besten über eine flexible Berechnung der Faktoren erfüllt werden. Dabei sind von Gesetzes wegen klare Grenzen für die maximale und minimale Belastung der Gemeinden vorzugeben.

Bei Artikel 32 Absatz 2 wird bewusst auf Wohnsitzgemeindebeiträge für kürzere Kurse verzichtet. Der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand wäre im Verhältnis zum Ertrag viel zu hoch. Zusatzabklärungen haben gezeigt, dass es aber angebracht ist, diese Ausnahme zu beschränken. Anstelle der vorerst vorgesehenen Jahresdauer werden neu nur Kurse unter einem halben Jahr von dieser Vorschrift der Wohnsitzgemeindebeiträge ausgenommen.
Bezüglich Auswirkungen einer Faktoränderung für einzelne Gemeinden ist auf die Ausführungen zu Artikel 35 zu verweisen.

Artikel 33 (Drittaufträge kantonaler Schulen)

Die Abwicklung von Drittaufträgen an den Ingenieurschulen soll den praktischen Bezug der theoretischen Ausbildung zur Wirtschaft herstellen. Der Grosse Rat hat die Bedeutung dieses heute vermehrt geforderten Praxisbezugs durch die Verabschiedung des Organisationsdekrets der Volkswirtschaftsdirektion im November 1986 erkannt und die Abwicklung von Drittaufträgen zur Aufgabe der Ingenieurschulen erklärt. Dies in Kenntnis der Forderung, dass die finanziellen Belange der Durchführung von Drittaufträgen nicht gleich wie die der ordentlichen Ausbildung geregelt werden können.
Hier geht es im wesentlichen darum, diese Regelung im Hinblick auf das neue Finanzhaushaltsrecht in den Grundzügen gesetzlich zu verankern. Am Grundsatz, dass die Aufträge kostendeckend durchzuführen sind, wird festgehalten. Zusätzlich wird gefordert, dass nach den branchenüblichen Tarifen abzurechnen ist.

Artikel 34 (Schulgelder und Gebühren nichtkantonaler Schulen)

Die Schulgelder werden durch den Träger festgesetzt. Wegleitend werden die Schulgelder der kantonalen Schulen sein. Erforderlich ist zudem die Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

Artikel 35 (Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge nichtkantonaler Schulen)

Im Gegensatz zu den kantonalen Schulen haben die Standortgemeinden gemäss alter und neuer Regelung nicht nur Beiträge an die Betriebs-, sondern auch an die Investitionskosten zu entrichten.
Bei der nichtkantonalen Ingenieurschule Bern sehen die Finanzstrukturen für die Jahre 1985 bis 1987 wie folgt aus (in tausend Franken):

Gesamtkosten	13 356,7	100,0%
Bundesbeiträge	3 411,8	25,5%
Kanton Bern	3 984,4	29,8%
Gemeinden	3 456,3	25,9%
Erlöse	2 504,2	18,7%

Der Beitrag der Gemeinden von 25,9 Prozent schlüsselt sich wie folgt auf:

Gemeinden insgesamt	3 456,3	100,0%
Standortgemeinde		
– Standortgemeindebeitrag	1 335,0	38,6%
– Wohnsitzgemeindebeitrag	634,9	18,4%
übrige Wohnsitzgemeinden	1 486,4	43,0%

Die Finanzierung nach Berufsbildungsgesetzgebung ergäbe nach Abzug des Bundesbeitrags und des Betriebserlöses mit Bezug auf die Nettobetriebskosten von 7440,7 (= 100%) folgende Rechnung:

– Kanton	3 348,3	45,0%
– Standortgemeinde	409,2	5,5%
– Wohnsitzgemeinden	3 683,2	49,5%

Hier ergäbe sich wiederum eine massive Verlagerung auf die Wohnsitzgemeinden. Demgegenüber würden die Standortgemeinden gewisse Einsparungen erzielen. Dies selbst dann, wenn die Erhöhung der stadtbernischen Wohnsitzgemeindebeiträge berücksichtigt wird. Dies allein rechtfertigt jedoch noch keineswegs eine Änderung der jetzigen Finanzierungsstrukturen. Deshalb wird am jetzigen System festgehalten, zumal die Standortgemeinden in verschiedener Hinsicht von diesen Schulen profitieren.
Im übrigen ist auf die Ausführungen zu den Artikeln 27 bis 32 für die kantonalen Schulen zu verweisen.

Zwei Rechnungsbeispiele sollen die Regelung verdeutlichen:

a Unterschiedliche Belastung (im Vergleich zum heutigen Faktor 0,9) einer *Standortgemeinde* bei der Anwendung verschiedener Faktoren innerhalb des vorgegebenen Rahmens:

Standort-gemeinde	Steuerkraft	Beitrag je Student in Fr. bei Faktor:			
		0,7	0,9	1,1	1,4
Bern	1283,20	898,00	1155,00	1412,00	1796,00
Burgdorf	941,78	659,00	848,00	1036,00	1318,00
Biel	939,38	658,00	845,00	1033,00	1315,00
St. Imier	753,72	528,00	678,00	829,00	1055,00
Total der 4 Gemeinden		2743,00	3526,00	4310,00	5484,00
%-Veränderung		– 22,2	0	+22,2	+55,5

(Steuerkraft: Basis 1987 – Schulrechnung 1989)

b Wohnsitzgemeindebeiträge pro Student mit verschiedenen Faktoren (heute 2,3) innerhalb des vorgegebenen Rahmens:

Wohnsitzgemeinde	relative Steuerkraft Basis 1987	Beitrag je Student in Fr. bei Faktor:				
		2,3	2,6	2,9	3,2	3,5
Muri	1515,43	3485	3940	4395	4849	5304
Bern	1283,20	2951	3336	3721	4106	4491
Bolligen	1097,86	2525	2854	3184	3513	3843
Ittigen	1023,56	2354	2661	2968	3275	3582
Ostermundigen	863,50	1986	2245	2504	2763	3022
Büren a. d. A.	780,41	1795	2029	2263	2497	2731
Rohrbach	636,55	1464	1655	1846	2037	2228
Mötschwil	625,32	1438	1626	1813	2001	2189
Leimiswil	461,76	1062	1201	1339	1478	1616
Oeschenbach	361,85	832	941	1049	1158	1266
Clavaleyres	231,03	531	601	670	739	809
Erhöhung gegenüber Faktor 2,3 in %		0	+13,0	+26,1	+39,1	+52,2

Artikel 37–40 (Kantonsbeiträge an nichtkantonale Schulen)

In *Artikel 37* Absatz 1 werden Kantonsbeiträge an gewinnstrebige, in der Regel private Schulen ausgeschlossen. Sie sind damit gemäss Artikel 1 Absatz 2 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Gestützt auf die Anträge verschiedener Vernehmlassungsadressaten wird auch hier die «Kann-Formulierung» fallengelassen.
Aufgrund der Verschiedenheit der Schulträger wird bewusst darauf verzichtet, die Angemessenheit einer *Trägerleistung* konkret zu beziffern. Es wird im Einzelfall am Träger sein, seine Finanzkraft offen darzulegen, damit mit dem Investitionsbeitrags- und dem ersten Betriebsbeitragsbeschluss die geforderte Trägerleistung konkret bestimmt werden kann. Sollte die Finanzkraft nicht offen dargelegt werden, wäre eine Trägerleistung mindestens im Umfang des Kantonsbeitrags zu entrichten.
Die Bemessung der *Investitionsbeiträge (Art. 38)* wird vereinfacht. Die jetzige Lösung stellt bewusst die Standortgemeinden besser als bisher.
Bei den Betriebsbeiträgen des Kantons *(Art. 39)* wird ferner eine Reduktion der *anrechenbaren Kostenarten* auf die für den Schulbetrieb wesentlichen Kostenfaktoren angestrebt. Wie beim Bund sollen somit nur noch Lehrerbesoldungen und *Lehrmittel* als anrechenbare Kosten gelten. Dadurch soll ein vermehrter Anreiz zu Sparmassnahmen bei allen andern Kostenarten geschaffen werden. Damit der Kantonsbeitrag aber im heutigen Rahmen bleibt, muss gleichzeitig der Beitragssatz von 30–50 auf 40–70 Prozent angehoben werden. Ausnahmerege-

lungen sind namentlich für Start- oder Übergangsphasen, wie namhafte Erweiterung der Schule oder Gründung mehrerer neuer Klassenzüge, vorgesehen.
Schliesslich ist es bereits heute üblich, grössere Kantonsbeiträge zu *bevorschussen (Art. 40)*. Bei einem Investitionsbeitrag ist das massgebende Kriterium hierfür der Baufortschritt. Betriebsbeiträge sollten grundsätzlich gemäss den laufenden Ausgaben bevorschusst werden können. Da diese Regelung infolge der notwendigen Zwischenabrechnungen einen für den Kanton zu grossen administrativen Aufwand bedeuten würde, soll der Vorschuss in der Regel einmal jährlich – nach Vorliegen des Budgets – etwa Mitte Jahr gewährt werden. Damit sind die anfallenden Zinserträge bzw. -kosten gerecht auf Schule und Kanton verteilt.

Artikel 42 (Betriebsunfallversicherung)

Mit dem vorliegenden Gesetzesartikel soll die Verantwortung der Schule klar auf die Betriebsunfallversicherung beschränkt werden. Dabei sind nicht versicherte Auszubildende auf Kosten der kantonalen Schule für Betriebsunfall zu versichern. Nichtkantonale Schulen können im Schulreglement eine andere Regelung festlegen.
Ist der Betriebsunfall bei einem Auszubildenden bereits durch eine private Unfallversicherung gedeckt, hat die Schule lediglich die genügende Deckung zu überwachen. In solchen Fällen werden von der Schule keine Prämien vergütet.

Artikel 43 (Haftung für Schäden)

Würde hier keine Bestimmung über die Haftung für Schäden erlassen, wäre bei einem Schadenfall das Obligationenrecht anwendbar. Dieses sieht die Haftung bereits für leicht-fahrlässig verursachte Schäden vor. Da die Haftungsbestimmung im vorliegenden Fall Auszubildende betrifft, dürfen nicht diese recht strengen Vorschriften zur Anwendung gelangen. Die Haftung für Schäden ist deshalb auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zu beschränken. Der nicht abschliessende Katalog von Beispielen wird schliesslich mit «Geräten» erweitert.

Artikel 44–48 (Disziplinarwesen)

Disziplinarmassnahmen können für die Betroffenen schwerwiegende Folgen nach sich ziehen (z. B. Schulausschluss). Die entsprechenden Grundsätze sind im Gesetz festzuhalten. Dabei werden die schon bewährten Regelungen der Schulreglemente der Ingenieurschulen übernommen, die bisher noch nie zu Schwierigkeiten Anlass gegeben haben.

Artikel 49 und 50 (Rechtspflege)

Auch hier werden die Vorschriften der Schulreglemente übernommen. Diese lehnen sich im übrigen eng an die Rechtspflegebestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung an. Festgehalten wird insbesondere am vorherigen schulinternen Rechtsweg. Damit können zahlreiche Verfahren durch die sachkompetenten Organe, die viel näher beim Studenten oder Schüler stehen, erledigt werden. Im übrigen konnten die Vorschriften wegen des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes gestrafft werden.

Artikel 51 und 52 (Schlussbestimmungen)

Mit dem neuen Gesetz kann nicht nur der bisherige Erlass, sondern zusätzlich auch das Finanzierungsdekret aufgehoben werden.
Anpassungen erfolgen ausserdem in einem späteren Zeitpunkt beim Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion und den Schulreglementen (Verordnungen).

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Beim Inkrafttreten des Gesetzes werden die finanziellen Belastungen für alle Betroffenen (Bund, Kantone, Gemeinden, Schulen) mehr oder weniger gleich bleiben. Verbesserungen werden sich aber sicher für die Standortgemeinden ergeben (z. B. bei den Investitionsbeiträgen nach Art. 38). Je nach Rahmenbedingungen können mit der Zeit jedoch weitere Änderungen auftreten (vgl. Art. 27 ff.).
Personelle Auswirkungen durch das neue Gesetz sind keine zu erwarten.

Bern, 10. April 1989 — Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Diesem Gesetz sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende, nach den Vorschriften des BBG anerkannte kantonale und nichtkantonale Schulen unterstellt:
a Ingenieurschulen,
b Technikerschulen,
c Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen,
d andere Höhere Fachschulen.

[2] Schulen, die weder vom Bund noch vom Kanton Beiträge erhalten, sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

Träger

Art. 2 Träger sind bei kantonalen Schulen der Kanton und bei nichtkantonalen Schulen Gemeinden, Gemeindeverbände oder juristische Personen des Privatrechts.

Zweck

Art. 3 [1] Die Schulen
a vermitteln die Ausbildung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
b können berufliche Weiterbildungskurse und Nachdiplomstudien für besondere Fachbereiche durchführen;
c können Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Beratungen für Wirtschaft und Verwaltung durchführen.

[2] Sie fördern mit ihrer Ausbildung ganzheitliches Wissen, interdisziplinäres und praxisbezogenes Arbeiten sowie verantwortungsbewusstes Handeln und unterhalten die dafür erforderlichen Kontakte.

Vollzug

Art. 4 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Volkswirtschaftsdirektion.

II. Aufsicht

Grundsatz

Art. 5 [1] Die diesem Gesetz unterstellten Schulen stehen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Oberaufsicht des Bundes.

[2] Eine Aufsichtskommission übt in jeder Schule die direkte Aufsicht aus; sie befasst sich mit allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Personal, Organisation und Ausbildung.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion kann für Schulen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–d Aufsichtsbefugnisse an das Amt für Berufsbildung übertragen.

Koordination

Art. 6 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion setzt einen Koordinationsausschuss ein, dem Vertreter der Schulen und des Amts für Berufsbildung angehören.

[2] Sie regelt Einzelheiten in einem Reglement.

Aufsichtskommission 1. Kantonale Schulen

Art. 7 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission.

[2] Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

[3] Der Regierungsrat regelt Wahl und Organisation der Kommission im einzelnen durch Verordnung.

2. Nichtkantonale Schulen

Art. 8 [1] Der Träger wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission.

[2] Der Kommission muss mindestens ein von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmter Vertreter des Kantons angehören.

[3] Der Träger regelt Wahl, Organisation und Aufgaben der Kommission im einzelnen durch Reglement; dieses ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

III. Organisation und Betrieb

1. Kantonale Schulen

Errichtung und Aufhebung von Schulen und Abteilungen

Art. 9 [1] Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören der Standortgemeinde, der Aufsichtskommission und allenfalls mitbetroffener Schulen über die
a Errichtung oder Aufhebung kantonaler Schulen,
b Übernahme von Schulen durch den Kanton,
c Übergabe kantonaler Schulen an nichtkantonale Träger.

[2] Der Regierungsrat kann gestützt auf die technologische Entwicklung und die Bedürfnisse der Wirtschaft an Schulen neue Abteilungen eröffnen und bestehende Abteilungen vergrössern, zusammenlegen oder aufheben; vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen des Grossen Rats.

Schulorganisation

Art. 10 [1] Organisation der Schulen sowie die Grundsätze des Schulbetriebs stützen sich auf die Vorschriften des Bundes ab; im übrigen werden sie unter Vorbehalt von Absatz 2 durch Verordnung (Schulreglement) geregelt.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt unter Mitwirkung der Schulen insbesondere Reglemente über:
a Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Lehrkörpers und der Auszubildenden;
b Aufnahmen, insbesondere die Voraussetzungen und zuständigen Organe;
c Prüfungen, insbesondere die Organisation, Durchführung und Anforderungen sowie die Ausweise und Folgen des Nichtbestehens;
d Promotionen, insbesondere die Organisation, die Leistungsbewertung, den Promotionsentscheid sowie die Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion;
e Absenzen- und Urlaubswesen;
f Studienreisen und Exkursionen;
g Externe Unterrichtswochen;
h Praktika.

[3] Die Schulen erlassen eine Hausordnung.

Klassenzahl und -grösse

Art. 11 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt nach Anhören der Aufsichtskommission periodisch die minimale und maximale Klassenzahl je Schule in Berücksichtigung der Zahl der Anwärter sowie der Bedürfnisse der Wirtschaft fest.

[2] Der Anfangsbestand einer Klasse muss mindestens 12 und darf höchstens 28 Auszubildende aufweisen; über Ausnahmen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung.

Leitung der Schule

Art. 12 [1] Die Schule wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet.

[2] Der Regierungsrat ist Wahlbehörde.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für die Direktorin oder den Direktor ein Pflichtenheft.

Personalwesen

Art. 13 [1] Der Regierungsrat regelt das Personalwesen der Schulen in einer Verordnung.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in den folgenden Bereichen:
a Wahlvoraussetzungen,
b Entlastungen,
c Stellvertretung,
d Fortbildungsurlaube,
e Arbeitszeit und Unterrichtspensen,
f Besoldungseinstufungen,
g Festlegung der Lektionenansätze,
h Urheberrechte an Diensterfindungen und deren Auswertung,
i Festlegung der administrativen Verfahrensabläufe.

Nebenbeschäftigungen

Art. 14 [1] Hauptamtlichen Lehrkräften, Assistentinnen und Assistenten ist eine Nebenbeschäftigung gestattet, wenn sie dazu dient, den Kontakt mit der Praxis des entsprechenden Fachgebiets zu fördern und wenn sie mit der amtlichen Stellung vereinbar ist.

[2] Im Bereich der Nebenbeschäftigungen ist die Universitätsgesetzgebung sinngemäss anwendbar; im übrigen bleibt die Beamtengesetzgebung vorbehalten.

[3] Die Schulleitung und die zuständigen Aufsichtsbehörden schreiten bei Missbräuchen ein.

Mensen

Art. 15 [1] Die Schulen können Mensen führen.

[2] Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten wie insbesondere:
a Bedürfnisprüfung,
b Anforderungen an die Betriebsleitung,
c Kostenvorschüsse an die Betriebsleitung.

Schüler- und Studentenorganisationen

Art. 16 [1] Die Gründung von Schüler- und Studentenorganisationen ist zulässig.

[2] Der Schulleitung sind die Gründung und die Namen der Verantwortlichen zu melden sowie die Statuten einzureichen.

2. Nichtkantonale Schulen

Grundsatz

Art. 17 [1] Errichtung, Aufhebung, Organisation und Betrieb der nichtkantonalen Schulen sind Sache des Trägers.

[2] Die Gewährung von Kantonsbeiträgen setzt voraus, dass die Schule vom Grossen Rat anerkannt ist.

[3] Die Aufsichtskommission erlässt ein Schulreglement, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

Personalwesen

Art. 18 Das Personalwesen an den nichtkantonalen Schulen, die Staatsbeiträge erhalten, richtet sich grundsätzlich, mit Ausnahme der Wahl der Schulleitung, nach den Bestimmungen für kantonale Schulen oder Berufsschulen.

IV. Finanzierung

1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Schulen

Grundsatz

Art. 19 [1] Die Finanzierung der Schulen ist Sache des Kantons oder des Trägers, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge oder die nachfolgenden Beiträge erfolgt.

[2] Die Schulen werden insbesondere finanziert durch:
a Schulgelder und Gebühren,
b Standort- und Wohnsitzgemeindebeiträge,
c Beiträge Dritter,
d Drittaufträge.

[3] Nichtkantonale anerkannte Schulen werden zusätzlich durch Kantonsbeiträge unterstützt.

Beiträge Dritter
1. Andere Kantone oder Länder

Art. 20 Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Ländern Vereinbarungen zur Mitfinanzierung der Schulen treffen.

2. Freiwillige Beiträge und Spenden

Art. 21 Freiwillige Beiträge und Spenden können
a von der Schulleitung kantonaler Schulen einem Legat bzw. einer unselbständigen Stiftung der Schule gutgeschrieben werden;
b nichtkantonale Schulen an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

3. Geschenke mit Folgekosten

Art. 22 Die Schulleitung kann Geschenke mit Folgekosten annehmen, sofern diese den Zielsetzungen der Schule entsprechen und für die Folgekosten eine Genehmigung der finanzkompetenten Behörde vorliegt.

4. Projektbezogene Beiträge und Spenden

Art. 23 [1] Die Schulleitung kann projektbezogene Beiträge und Spenden von Dritten annehmen.

[2] Für die dem Kanton oder dem Träger verbleibenden Projektkosten hat sie die Genehmigung der finanzkompetenten Behörde einzuholen.

2. Kantonale Schulen

Schulgelder
1. Ansätze

Art. 24 [1] Der Regierungsrat legt die Schulgelder durch Verordnung fest.

[2] Er kann dabei unterscheiden zwischen Auszubildenden
a mit steuerrechtlichem Wohnsitz seit mindestens einem Jahr vor Schul- oder Semesterbeginn im Kanton Bern,
b ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern,
c mit ausländischer Nationalität und Wohnsitz im Ausland.

[3] Die Schulleitung kann in Härtefällen das Schulgeld erlassen.

2. Sonderfälle

Art. 25 [1] Auszubildende aus Kantonen, mit denen eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an den Investitions- oder Betriebskosten besteht, werden solchen mit Wohnsitz im Kanton Bern gleichgestellt.

[2] Soweit keine Vereinbarung besteht, bezahlt der Kanton für Auszubildende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern die Differenz zum Schulgeld einer entsprechenden bernischen Schule, wenn
a der Besuch einer bernischen Schule aus geographischen Gründen nicht zugemutet werden kann;
b für die erforderliche Ausbildung keine bernische Schule vorhanden ist.

[3] Der Regierungsrat setzt eine allfällige Mitfinanzierung der bernischen Wohnsitzgemeinden durch Verordnung fest.

Gebühren

Art. 26 Der Regierungsrat setzt die Gebühren der Schulen durch Verordnung fest.

Standortgemeindebeiträge
1. Grundsatz

Art. 27 Die Gemeinden zahlen an die Betriebskosten der Schulen mit Sitz auf ihrem Gebiet Standortgemeindebeiträge.

2. Faktoren

Art. 28 [1] Der Regierungsrat legt bezüglich Bemessung der Standortgemeindebeiträge für die einzelnen Schulen einen Faktor X zwischen 0,7 und 1,4 fest und kann ihn innerhalb dieses Rahmens anpassen.

[2] Er kann diesen Rahmen in Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten, wenn
a die Kostensteigerung der Schule im Verhältnis zur Steuerkrafterhöhung überdurchschnittlich ist oder
b die kantonale bzw. überkantonale Bedeutung dies rechtfertigt.

[3] Die jährliche Erhöhung darf höchstens 15 Prozent betragen.

3. Beiträge

Art. 29 [1] Der jährliche Beitrag der Standortgemeinde berechnet sich aus der Gesamtzahl der Auszubildenden, multipliziert mit dem Faktor X und der relativen Steuerkraft der Standortgemeinde.

[2] Für Schulen, die überwiegend Kurse von weniger als einjähriger Dauer durchführen, bemisst sich der Beitrag der Standortgemeinde

anstelle der Zahl der Auszubildenden nach dem Studienplatzangebot.

Wohnsitzgemeindebeiträge 1. Grundsatz

Art. 30 [1] Die Gemeinden, in denen Auszubildende ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen an die Betriebskosten der Schule Wohnsitzgemeindebeiträge.

[2] Massgebend für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist der letzte Tag des auf den Schulbeginn folgenden Monats.

[3] Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Schulbesuchs begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

2. Faktoren

Art. 31 [1] Der Regierungsrat legt bezüglich Bemessung der Wohnsitzgemeindebeiträge für die einzelnen Schulen einen Faktor Y zwischen 2,3 und 3,5 fest und kann ihn innerhalb dieses Rahmens anpassen.

[2] Für Ausnahmefälle gilt Artikel 28 Absätze 2 und 3.

3. Beiträge

Art. 32 [1] Der jährliche Beitrag der Wohnsitzgemeinden je Auszubildenden berechnet sich aus der Zahl der Auszubildenden, multipliziert mit dem Faktor Y und der relativen Steuerkraft der Wohnsitzgemeinde.

[2] Die Wohnsitzgemeinden leisten keine Beiträge an Kurse von weniger als halbjähriger Dauer.

Drittaufträge

Art. 33 [1] Die Schulen können im Rahmen der praktischen Ausbildung von Dritten Aufträge zur Bearbeitung entgegennehmen.

[2] Die Aufträge sind grundsätzlich kostendeckend und zu branchenüblichen Tarifen durchzuführen.

[3] Aufwendungen für Drittaufträge und Erträge aus solchen Aufträgen werden nicht über die Verwaltungsrechnung der Schule verbucht, sondern für jeden einzelnen Auftrag über ein Kontokorrent abgerechnet. Allfällige Gewinne fliessen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zu; sie dienen der Vorfinanzierung und dem Ausgleich allfälliger Verluste aus Drittaufträgen.

[4] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten, insbesondere die Abgeltung des Aufwands der Schulen, durch Verordnung.

3. Nichtkantonale Schulen

Schulgelder und Gebühren

Art. 34 Die Schulgelder werden durch den Träger festgesetzt und sind von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge

Art. 35 [1] Für die Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge gelten die Bestimmungen für kantonale Schulen.

[2] Die Standortgemeinden leisten zudem Beiträge von 10–30 Prozent an die Investitionskosten; die für den Kantonsbeitrag finanzkompetente Behörde legt diese im Einzelfall nach Anhören der Standortgemeinde und unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft fest.

Drittaufträge

Art. 36 Die Schulen können einen allfälligen Gewinn aus Drittaufträgen an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

Kantonsbeiträge 1. Grundsatz

Art. 37 [1] Der Kanton gewährt Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten der vom Grossen Rat anerkannten Schulen.

[2] Der Kantonsbeitrag setzt eine der Finanzkraft angemessene Trägerleistung voraus.

[3] Der Regierungsrat legt Einzelheiten über die Trägerleistung und das Abrechnungswesen durch Verordnung fest.

2. Investitionsbeiträge

Art. 38 [1] Der Kanton gewährt Investitionsbeiträge in der Regel zwischen 40 und 70 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten grundsätzlich die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Investitionskosten.

3. Betriebsbeiträge

Art. 39 [1] Der Kanton gewährt Betriebsbeiträge zwischen 40 und 70 Prozent der anrechenbaren Kosten; der Regierungsrat setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlags durch Beschluss endgültig fest.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten grundsätzlich die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Betriebskostenarten.

[3] Die finanzkompetente Behörde kann in Ausnahmefällen, namentlich während der Start- oder Übergangsphase einer Schule zusätzliche Kosten als anrechenbar erklären.

4. Bevorschussungen

Art. 40 [1] Eine Bevorschussung der Kantonsbeiträge kann auf Gesuch bis zu 90 Prozent des Beitrags gewährt werden.

[2] Die finanzkompetente Behörde legt mit dem Investitionsbeitragsbeschluss die Höhe und die Termine der Vorschüsse fest.

[3] Betriebsbeiträge können nach Vorliegen des Budgets bevorschusst werden.

V. Weitere Bestimmungen

Lehrmittel und Schulmaterial

Art. 41 [1] Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial kantonaler Schulen gehen zu Lasten der Auszubildenden.

[2] Bei nichtkantonalen Schulen regelt der Träger die Kostenverteilung für Lehrmittel und Schulmaterial im Schulreglement.

Betriebsunfallversicherung

Art. 42 [1] Die Schulleitung regelt und überwacht die ausreichende Betriebsunfallversicherung der Auszubildenden.

[2] Die Kosten gehen zu Lasten der Schule; bei nichtkantonalen Schulen bleibt eine andere Regelung im Schulreglement vorbehalten.

Haftung für Schäden

Art. 43 Die Auszubildenden sind für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Maschinen, Werkzeugen und Geräten der Schule, haftbar.

VI. Disziplinarwesen

Schulbehörden, Lehrkräfte und übriges Personal

Art. 44 [1] Die Mitglieder der Schulbehörden, die Lehrkräfte und das übrige Personal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion ist Disziplinarbehörde.

[3] Disziplinarmassnahmen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Auszubildende 1. Disziplinarfehler

Art. 45 Einen Disziplinarfehler begeht, wer:

a Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder ihnen gegenüber die Regeln des Anstands verletzt;
b Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;
c bei Prüfungen unredlich handelt;
d durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet.

2. Disziplinarmassnahmen

Art. 46 [1] Disziplinarmassnahmen sind:

a die Ermahnung,
b der einfache Verweis,
c der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses,
d der befristete Schulausschluss,
e der endgültige Schulausschluss.

[2] Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen Angriffen gegen Angehörige der Schule, oder wenn der Betreffende bereits einmal einen Verweis mit Androhung des Schulausschlusses erhielt.

3. Disziplinarbehörde und -verfahren

Art. 47 [1] Die Aufsichtskommission der Schule ist unter Vorbehalt von Absatz 2 Disziplinarbehörde.

[2] Die Schulleitung kann in leichten Fällen, in denen nur eine Ermahnung oder ein einfacher Verweis in Frage kommt, als Disziplinarbehörde handeln; ihre Entscheide können bei der Aufsichtskommission bzw. beim Disziplinarausschuss angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.

[3] Der Regierungsrat regelt das Verfahren im einzelnen durch Verordnung (Schulreglement).

Nichtkantonale Schulen

Art. 48 Die nichtkantonalen Schulen regeln das Disziplinarwesen im Schulreglement nach den Grundsätzen, wie sie bei kantonalen Schulen angewendet werden.

VII. Rechtspflege

Schulinterner Rechtsweg

Art. 49 [1] Verfügungen und Entscheide, die aufgrund dieses Gesetzes und unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erlassen werden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

[2] Zuständigkeiten und Verfahren werden im einzelnen im Schulreglement geregelt.

Schulexterner Rechtsweg

Art. 50 [1] Gegen Entscheide und Beschlüsse der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

[2] Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 51 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

a Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen,
b Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen.

Inkrafttreten

Art. 52 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 28. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Brawand*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend das Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG)

1. Die Bedeutung des Tourismus für die bernische Volkswirtschaft

Der Tourismus spielt für die bernische Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle: Jahr für Jahr geben in- und ausländische Gäste im Kanton Bern rund zwei Milliarden Franken aus. Sein Anteil am Volkseinkommen des Kantons dürfte bei rund 8 Prozent liegen; in touristischen Spitzenregionen kann dieser Anteil auf 50 Prozent und mehr ansteigen. Gemessen an den Übernachtungen ist der Kanton Bern hinter Graubünden und Wallis der drittgrösste Tourismuskanton. Nach dem Handel sowie der Metall-, Maschinen- und Fahrzeugindustrie ist der Tourismus der drittwichtigste Arbeitgeber im Kanton Bern.
Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des schweizerischen Berggebiets stützt sich heute auf die Berglandwirtschaft, das örtliche Gewerbe sowie den Tourismus, die sich gegenseitig in idealer Weise ergänzen. Deshalb kann auf keinen dieser Wirtschaftszweige verzichtet werden. Insbesondere fehlen die Standortvoraussetzungen, um den Tourismus durch andere Wirtschaftszweige zu ersetzen, was durch wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) bestätigt worden ist. Das Berggebiet und andere wirtschaftlich benachteiligte Regionen wie der Berner Jura oder das Voralpengebiet sind deshalb auch in Zukunft auf einen gesunden und ertragsstarken Tourismus angewiesen. Zwei ausgewählte Indikatoren mögen diese Bedeutung aufzeigen: Einerseits konnte der Bevölkerungsrückgang in typischen Tourismusgemeinden gestoppt und sogar in ein bescheidenes Wachstum umgewandelt werden, während Gemeinden ohne nennenswerten Tourismus nach wie vor mit Abwanderungsproblemen der Jungen, Überalterung und Bevölkerungsrückgang zu kämpfen haben.

Entwicklung der Wohnbevölkerung

Gemeinde	1960	1970	1987	Differenz 1960–1987
Adelboden	2 891	3 326	3 369	+16,5%
Grindelwald	3 244	3 511	3 560	+ 9,7%
Lenk	1 900	1 876	2 310	+21,6%
Boltigen	1 691	1 519	1 404	−17,0%
Eriz	583	567	517	−11,3%
Schattenhalb	888	830	745	−16,1%

Andererseits zeigt die Steuerkraft der gleichen Gemeinden, dass der Tourismus Arbeit und Einkommen schafft: Die Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung ist in typischen Tourismusgemeinden deutlich höher als in Gemeinden ohne nennenswerten Tourismus.

Entwicklung der Steuerkraft [1]

Gemeinde	1960	1970	1987
Adelboden	79	234	674
Grindelwald	101	332	1004
Lenk	57	162	835
Boltigen	40	109	425
Eriz	22	61	301
Schattenhalb	43	129	482
Kanton Bern	112	264	867

[1] Franken pro Kopf der Bevölkerung bei der Steueranlage 1,0

Der Tourismus brachte der einheimischen Bevölkerung neben Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten auch noch andere gewichtige Vorteile, die sich kaum in Zahlen erfassen lassen: Die Kurortseinrichtungen stehen nicht nur den Gästen, sondern auch den Einheimischen das ganze Jahr zur Verfügung. Schwimmbäder, Eisbahnen, Tennisplätze und Fitnesseinrichtungen schaffen attraktive Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Dank dem Tourismus ist in den Dörfern eine Infrastruktur vorhanden, die sonst kaum bestehen würde. Als Beispiele seien vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Betreuung, Schulen sowie ausgebaute öffentliche und private Verkehrserschliessungen genannt.
Wie jede wirtschaftliche Tätigkeit hat der Tourismus Auswirkungen, die nicht nur positiv gewertet werden können. Im Vergleich mit anderen Kantonen wie auch dem Ausland steht der Kanton Bern aber noch gut da:

- Der Kanton Bern kennt keine Tourismusorte, in denen auf ein Hotelbett 15–20 Parahotelleriebetten entfallen oder in denen zu Hauptsaisonzeiten einem Einheimischen zehn und mehr Feriengäste gegenüberstehen. Die bisherige touristische Entwicklung ging stets von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen aus, die heute noch das Rückgrat der bernischen Kurorte bilden.
- Es gibt kaum Beispiele offensichtlicher Landschaftssünden, hervorgerufen durch schwerwiegende Eingriffe in die Natur. Insbesondere sind weder sogenannte Retortenorte noch grossflächige Skipistenplanierungen zu finden; für Skipisten ausgeholzte Waldschneisen sind im Kanton Bern kaum vorhanden. Darüber legen die Feriengäste bestes Zeugnis ab: Zwischen 1982 und 1985 wurden gesamtschweizerisch im Auftrag der elf touristischen Regionen umfangreiche Marktbefragungen durchgeführt; pro Sommer- und Wintersaison wurden jeweils rund 10000 Gäste über ihren Aufenthalt befragt (TOMAS-Gästebefragung). Die Ergebnisse sprechen für sich: Umwelt und Landschaft sind für die bernischen Gäste nicht nur das wichtigste Angebotselement bei der Wahl eines Ferienziels im Kanton Bern; gleichzeitig werden die natürli-

chen Voraussetzungen sowohl im Sommer wie im Winter im Vergleich zur Gesamtschweiz und den Konkurrenzregionen mit Abstand am besten bewertet.

Die bernischen Gemeinden haben bisher eine massvolle, angepasste und vernünftige Tourismuspolitik betrieben. Dieses Verantwortungsbewusstsein äussert sich nicht nur im etappenweisen Ausbau der Kurortseinrichtungen, sondern auch in strengen Bauvorschriften, die auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Der Tourismus nahm dank dieser Schranken nie ein Ausmass an, dass sich die Einheimischen in ihrem eigenen Ort als Fremde fühlen mussten. Auch die Belastung der Umwelt hielt sich in Grenzen. Die mit wirtschaftlichen Problemen kämpfenden Berg- und Randregionen erzielten damit Fortschritte sowie Vorteile, ohne dass diese durch die Nachteile einer unkontrollierten Entwicklung wiederum zunichte gemacht wurden.

2. Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs

2.1 Ausgangslage

Zu Beginn der sechziger Jahre vermochten die bernische Volkswirtschaft als Ganzes wie auch der Tourismus mit der schweizerischen Entwicklung nicht Schritt zu halten. So hinkte der Kanton Bern in verschiedensten Bereichen der Kurortseinrichtungen deutlich hinter den wichtigsten touristischen Konkurrenzregionen nach (Graubünden, Wallis, Zentralschweiz). Bemängelt wurden insbesondere die häufig veralteten, vielfach fehlenden und in der Regel nicht wettersicheren Anlagen.
Aufgrund dieser Ausgangslage musste der Staat handeln. Am 2. Februar 1964 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (FVG) mit deutlichem Mehr an. Damit erhielt der Kanton Bern ein gesamtschweizerisches Pionierwerk, um das ihn noch heute verschiedene Kantone beneiden.
Mit diesem Gesetz wurden die Grundlagen geschaffen für einmalige Staatsbeiträge an touristische Kurortseinrichtungen und jährlich wiederkehrende Staatsbeiträge für die Fremdenverkehrswerbung. Finanziert werden diese Ausgaben einerseits aus allgemeinen Staatsmitteln und andererseits aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Bei über 15 000 Beherbergern im ganzen Kantonsgebiet werden je Gast und Übernachtung 30 Rappen erhoben. Dies ergibt jährlich Einnahmen von rund zwei Millionen Franken. Auf diese Weise wird ein Teil der jährlichen Kosten für die Tourismusförderung den direkten Nutzniessern überbunden.
Die Zielsetzung dieses für die Schweiz neuartigen Förderungsinstrumentariums war klar festgelegt: Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Berg- und Randregionen sollten verbessert und der Rückstand des touristischen Angebots im Kanton Bern verringert werden. Die *Förderung* konzentriert sich seither auf *Vorhaben,* die entweder selber keinen direkten Ertrag abwerfen (z. B. *Wanderwege, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Ski-Übungsgelände*) oder die keine kostendeckenden Eintrittspreise gestatten (z. B. *Schwimmbäder, Kunsteisbahnen, Tennisplätze, Sportanlagen*). Dabei wird die Investitionstätigkeit von Gemeinden oder Privaten durch weitgehende, jedoch *einmalige* finanzielle Starthilfen gefördert und demgegenüber auf jährliche Betriebsbeiträge an Kurortseinrichtungen verzichtet. Nicht unterstützt werden dagegen Unternehmen, die nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen Leistungen erbringen. Deshalb sind sowohl Transportunternehmen wie auch Hotels und Restaurants vom Geltungsbereich ausdrücklich ausgenommen.
Mit jährlichen Beiträgen, die der Grosse Rat im Rahmen des Budgets genehmigt, wird zudem die *allgemeine Werbung für den Tourismus* in den drei touristischen Regionen unterstützt. Der Verkehrsverband Berner Oberland (VBO), der Verkehrsverband Berner Mittelland (VBM) mit seinen Subregionen sowie das Office du Tourisme du Jura Bernois (OTJB) und die Verkehrsvereine des Laufentals erhalten seit 1988 jährlich 1,45 Millionen Franken für ihre Tätigkeit.
Obschon sich der Tourismus nach und nach verändert hat, konnten bis heute die anstehenden Aufgaben mit dem Gesetz von 1964 bewältigt werden. Lediglich die verfügbaren Mittel erhöhten sich im Verlauf der Jahre. Insbesondere beschlossen 1971 der Grosse Rat und die Stimmbürger mit dem damals neuen Gesetz über die Förderung der Wirtschaft, die jährlichen Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe künftig aus allgemeinen Staatsmitteln zu verdoppeln. Heute stehen jährlich folgende Gelder zur Verfügung (gerundete Durchschnittsbeträge):

Staatliche Tourismusförderung

Verfügbare Mittel

Ertrag der Beherbergungsabgabe	2,00 Mio. Fr.
Verdoppelung aus allg. Staatsmitteln	2,00 Mio. Fr.
Total Kurortsförderung	4,00 Mio. Fr.
Werbebeiträge	1,45 Mio. Fr.
Total Tourismusförderung	5,45 Mio. Fr.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis, dass über ein Drittel der jährlich verfügbaren Mittel durch die direkt interessierte Privatwirtschaft mit der zweckgebundenen Beherbergungsabgabe selber erbracht wird.

2.2 Ergebnisse der bisherigen Tourismusförderung

Die staatlichen Förderungsinstrumente brachten zweifellos die erhofften Investitionsanreize und zeigten in verschiedenster Hinsicht erfreuliche Auswirkungen. Im Verhalten der privaten Tourismusträger und der Gemeinden war nach Inkrafttreten des Gesetzes ein eigentlicher Umschwung feststellbar, indem auf allen Ebenen versucht wurde, den Rückstand gegenüber den Konkurrenzregionen wettzumachen.

Beiträge an Kurortseinrichtungen

Überblick 1964–1987

Geförderte Projekte	633
Staatsbeiträge	56 Mio. Fr.
Ausgelöste Investitionen	242 Mio. Fr.

Ohne staatliche Unterstützung, die stets Hilfe zur Selbsthilfe ist, hätten zahlreiche Projekte überhaupt nicht, kaum in der gewünschten Ausführung oder nur mit starker zeitlicher Verzögerung realisiert werden können. Nicht einige wenige Grossprojekte, sondern eine Grosszahl kleinerer Vorhaben bildeten dabei das Rückgrat der Tourismusförderung: Von den 633 geförderten Vorhaben erhielten bloss 42 einen Beitrag von über 200000 Franken und nur neun eine Unterstützung von über einer Million Franken.

Beiträge an Kurortseinrichtungen

Die geförderten Projekte

Anlage	Anzahl Geschäfte	Staatsbeiträge [1]	Ausgelöste Investitionen [1]	Anteil an Beitragssumme in %
Wander-/Spazierwege	215	4	15	7
Parkanlagen/Ruhe- und Kinderspielplätze	81	2	7	4
Skipistenverbesserungen	79	2	8	4
Schwimmbäder/Badeplätze	58	7	26	12
Tennisplätze/-hallen	49	4	15	7
Eisbahnen/Curlinghallen	28	8	46	14
Hallen- und Heilbäder	21	12	54	22
Übrige grössere Anlagen [2]	7	13	55	23
Übrige kleinere Anlagen [3]	95	4	16	7
Total	633	56	242	100

[1] in Millionen Franken, gerundete Beträge.
[2] z. B. Emmentaler Schaukäserei, Affoltern i. E.; Kongress- und Kursaal, Interlaken; Sicherung Skiübungsgelände Bodmi, Grindelwald.
[3] z. B. Minigolf, Vita-Parcours, Reitwege.

Das zuverlässigste und objektivste Urteil über die dadurch ermöglichte Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots geben zweifellos die Gäste ab. Im Rahmen der erwähnten TOMAS-Gästebefragungen wurden die bernischen Kurortseinrichtungen in der Regel gut bewertet: Zwar erzielte Graubünden beispielsweise bei den Spazier- und Wanderwegen, beim Sportangebot sowie bei der Familienfreundlichkeit durchwegs etwas bessere Noten als der Kanton Bern oder das Berner Oberland. Der Rückstand war jedoch meistens gering und die Bewertungen hielten sich im Rahmen der Gästeurteile über das touristische Angebot im Wallis oder in der Zentralschweiz. Die 1964 festgestellte fehlende Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern bei den touristischen Kurortseinrichtungen konnte somit im Verlauf der letzten 25 Jahre zu einem grossen Teil wettgemacht werden. Es wird jedoch in Zukunft grosser Anstrengungen bedürfen, um den erreichten Standard zu erhalten und die Qualität den sich wandelnden Ansprüchen anpassen zu können.
Die regionale Verteilung der staatlichen Tourismusförderung ergibt folgendes Bild:

Beiträge an Kurortseinrichtungen

Regionale Verteilung

Region	Anzahl Geschäfte	%	Staatsbeitrag [1]	%	Ausgelöste Investitionen [1]	%
Berner Oberland	497	79	46	82	177	73
Berner Mittelland	96	15	7	12	48	20
Berner Jura [2]	40	6	3	6	17	7
Kanton Bern	633	100	56	100	242	100

[1] Millionen Franken, gerundete Beträge.
[2] inkl. Laufental.

Die Mittelverwendung entspricht damit nicht nur weitgehend der touristischen Bedeutung der drei Regionen bezüglich Angebot und Nachfrage. Die Zahlen zeigen auch, dass auf die touristischen Standortvoraussetzungen Rücksicht genommen wurde, welche im Berner Oberland am günstigsten sind: Es fand keine künstliche Tourismusförderung in Regionen statt, die kaum für einen grösseren Markt geeignet sind.

2.3 Blick über die Kantonsgrenzen

Das bernische FVG hatte in der Schweiz eindeutig Signalwirkung: Heute verfügen nicht weniger als zwölf weitere Kantone über spezielle Gesetze zur Tourismusförderung. All diese Erlasse entstanden zwischen 1970 und 1979. Die Bereitstellung der benötigten Mittel, der Verwendungszweck und die Beitragsmöglichkeiten sind zwar von Kanton zu Kanton recht unterschiedlich geregelt. Nur wenige Kantone kennen aber die Mitfinanzierung der touristischen Kurortseinrichtungen (Nidwalden, Zug und Jura). Diesen Vorteil der bernischen Tourismusförderung möchten einige andere Kantone gerne auch einführen, weil Beiträge an den Bau von Kurortsanlagen nach wie vor als vorbildlich betrachtet werden. Entsprechende Bestrebungen laufen zurzeit in den Kantonen Graubünden, Tessin, Wallis und Zürich.
Erstaunlich ist schliesslich die Tatsache, dass heute sämtliche Kantone der Schweiz die Fremdenverkehrswerbung ihrer touristischen Organisationen finanziell unterstützen, selbst wenn sie über kein spezielles Fremdenverkehrsförderungsgesetz verfügen. Bei der Höhe des Beitrags liegt der Kanton Bern im Ver-

gleich zu den wichtigsten Konkurrenzregionen heute noch zurück: In der Februarsession 1988 hat der Grosse Rat zwar eine Erhöhung auf jährlich 1,45 Millionen Franken beschlossen. Trotzdem ist der bernische Staatsbeitrag an die Tourismuswerbung nach wie vor tiefer als jener der Kantone Graubünden (2 Mio. Fr.) und Wallis (1,7 Mio. Fr.).

3. Staatliche Tourismusförderung als Daueraufgabe

Zahlreiche objektive Gründe sprechen dafür, dass der Staat den Tourismus gezielt unterstützt:

- Der Grossteil der touristischen Kurortseinrichtungen wird dem Gast gratis zur Verfügung gestellt (z. B. Wanderwege, Langlaufloipen, Kinderspielplätze, Rastplätze, Parkanlagen). Andere Anlagen lassen sich erfahrungsgemäss nicht kostendeckend betreiben (z. B. Schwimm- und Hallenbäder, Kunsteisbahnen, Museen). Diese Kurortseinrichtungen können deshalb auf privatwirtschaftlicher Basis gar nicht finanziert werden.
- Der Gast fragt stets ein ganzes Leistungsbündel nach (Unterkunft, Verpflegung, Transport, Sport, Erholung, Unterhaltung). Sowohl das Gastgewerbe wie auch Bergbahnen und Skilifte sind somit darauf angewiesen, dass attraktive Kurortseinrichtungen vorhanden sind.
- Die meisten touristischen Anlagen und Einrichtungen liegen im Voralpen- und Alpengebiet; dort kann auf einen leistungsfähigen Tourismus nicht verzichtet werden.
- Die Standortgemeinden sind in der Regel finanzschwach und deshalb zur Lösung ihrer Probleme auf Hilfe angewiesen.

Daneben sind einige weitere Besonderheiten des Tourismus in Erinnerung zu rufen, die ihn deutlich von andern Wirtschaftszweigen unterscheiden:

- Das touristische Angebot kann nicht «gelagert» werden: Ein leerstehendes Hotelbett, ein unbesetzter Restaurantstuhl oder leere Skiliftbügel stellen einen definitiven Einnahmeausfall dar.
- Freibäder, Ausflugsrestaurants und Bergbahnen sind sehr stark witterungsabhängig. Die Gäste bleiben bei schlechtem Wetter praktisch vollständig aus; dagegen können diese Unternehmen kaum etwas ausrichten.
- Natürliche Gegebenheiten, klimatische Voraussetzungen, Schulferienregelungen und langjährige Gewohnheiten der Gäste konzentrieren die Nachfrage auf einen kurzen Zeitraum. Dies drückt deutlich auf die durchschnittliche Jahresauslastung.
- Das touristische Angebot wird stark von der persönlichen Dienstleistung und der menschlichen Arbeitskraft geprägt. Massnahmen zur Rationalisierung und Produktivitätssteigerung sind damit enge Grenzen gesetzt.
- Der Tourismus ist eine typische Exportwirtschaft mit all ihren schwer beeinflussbaren Problemen; nur rund die Hälfte der Nachfrage stammt aus der Schweiz.

Auch wenn der Rückstand des Kantons Bern zu den wichtigsten touristischen Konkurrenzregionen wettgemacht werden konnte, darf nun die staatliche Tourismusförderung nicht eingestellt werden. Im Gegenteil: Aus all den genannten Gründen ist sie als staatliche Daueraufgabe zu bezeichnen, bei welcher es darum geht, das Erreichte zu bewahren und auf einem qualitativ konkurrenzfähigen Stand zu halten.

4. Weshalb muss das Gesetz heute überarbeitet werden?

Das nunmehr seit rund 25 Jahren gültige Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs hat sich zweifellos bewährt. Indessen ist die Zeit nicht spurlos an diesem Pionierwerk vorbeigegangen. Angesichts der unter verschiedensten Gesichtspunkten nötigen Anpassungen drängte sich eine Totalrevision auf. Dies um so mehr, als der alte Erlass formell den Anforderungen an ein modernes Verwaltungsgesetz nicht mehr zu genügen vermag. Die wichtigsten Revisionsgründe werden im folgenden stichwortartig dargestellt:

- *Auftauchen neuer Tourismusformen:* Anfangs der sechziger Jahre hatten sich soeben auf breitester Front die bezahlten dreiwöchigen Ferien sozialpolitisch durchgesetzt. Diese wurden in den meisten Fällen zusammenhängend auf einmal bezogen. Der Wintertourismus stand erst am Anfang einer stürmischen Entwicklung.
  Seither hat sich das Bild grundlegend gewandelt: Die wöchentlichen Arbeitszeiten wurden verkürzt, vier und mehr Wochen Ferien pro Jahr sind die Regel, das frei verfügbare Einkommen ist deutlich höher und angesichts der starken Motorisierung hat die Mobilität der Bevölkerung in den letzten paar Jahren sprunghaft zugenommen. Die Hauptferienreise (im Sommer) wurde ergänzt durch Zweit- und Drittferien (im Winter); die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste ging allenthalben zurück. Der Winter wurde für viele Ferienorte zur Hauptsaison, und neben den klassischen Ferienaufenthalts- traten zunehmend der Wochenend- und Naherholungstourismus bzw. der Ausflugsverkehr.
  Die Ferienorte mussten sich fortlaufend diesen geänderten Tourismusformen anpassen; zusätzlich tauchten Sportarten auf, die vorher weitgehend unbekannt oder unbedeutend waren (z. B. Langlauf, Tennis, Squash).
- *Änderung der Gästewünsche und -bedürfnisse:* Mit den neuen Tourismusformen änderten sich nicht nur die Wünsche der Gäste und ihre Ansprüche an die Kursortseinrichtungen; ebenso wandelten sich das Reiseverhalten sowie die Ansprüche an die Gästeinformation und -betreuung: Wurden Ferienreisen früher langfristig geplant, so wird heute kurzfristig gebucht. Genügten früher einige Standardinformationen über das Reiseziel, so werden heute massgeschneiderte Auskünfte über ganz spezifische Angebotselemente verlangt. Wurden schlechtes Wetter und ungünstiges Klima früher als unabwendbares Ferienpech betrachtet, so erwartet der Gast angesichts der Konkurrenz mit «Schönwettergarantie» heute ausgebaute Schlechtwettereinrichtungen. Suchte der Gast früher in erster Linie Ruhe und Erholung, so erwartet er heute eine umfassende Betreuung und Beratung sowie vielfältige Betätigungsmöglichkeiten.

– *Unterhalt und Erneuerung bestehender Kurortseinrichtungen:* Im Jahr 1964 galt es, die touristische Infrastruktur des Kantons Bern überhaupt erst zu schaffen und Lücken zu schliessen. Hallen- und Freibäder, Eisbahnen und Tennisplätze mussten neu gebaut werden. Nachdem der Kanton Bern seither seinen Rückstand gegenüber der Konkurrenz weitgehend wettmachen konnte, stehen heute ganz andere Probleme im Vordergrund: Einerseits sind durch qualitative Verbesserung die bestehenden Anlagen den geänderten Gästewünschen anzupassen, damit sie für die Benützer attraktiv bleiben. Andererseits ist die Lebensdauer technischer Einrichtungen beschränkt. Selbst bei sorgfältigem Unterhalt ist nach einer gewissen Zeit eine umfassende Erneuerung unumgänglich, die vielfach Kosten verursacht, die mit denjenigen eines Neubaus durchaus verglichen werden können.
– *Fördern des menschlichen Aspekts:* Das bisherige Gesetz konzentriert sich auf Anlagen und Einrichtungen. Dieser Förderungsgedanke war vor 25 Jahren zweifellos richtig. Heute müssen indessen auch hier andere Überlegungen in den Vordergrund gestellt werden: Jede touristische Einrichtung wird von Menschen betrieben und dient unzähligen Menschen. Je länger je mehr kommt deshalb der Weiterbildung der im Tourismus Beschäftigten zentrale Bedeutung zu. Personal mit guten persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine hohe Qualität der gebotenen Dienstleistungen.
  Ausserdem kann im harten Konkurrenzkampf nur bestehen, wer möglichst viel über die Wünsche und Bedürfnisse der Gäste weiss und erkennt, in welchen Bereichen die eigenen Stärken und Schwächen des Angebots liegen.
– *Fehlende Unterstützungsmöglichkeit für Veranstaltungen:* Veranstaltungen haben vielfach für die durchführende Gemeinde oder Region einen grossen direkten volkswirtschaftlichen Nutzen und einen bedeutenden Werbeeffekt. Nebst Veranstaltungen, die problemlos ohne staatliche Unterstützung durchgeführt werden können, gibt es immer wieder Anlässe, die einer finanziellen Hilfe bedürfen. Als bekanntes Beispiel kann das Internationale Schachfestival von Biel erwähnt werden. Sein Verschwinden wäre für diese Region, die ohnehin mit zahlreichen Problemen zu kämpfen hat, verhängnisvoll.
  Wichtige Veranstaltungen, die immer wieder an einem anderen Ort stattfinden, sind heute gefragte Image- und Werbeträger. Sie werden von anderen Kantonen und von Gemeinden mit den verschiedensten Angeboten umworben. Weil keine klare Regelung besteht, können im Kanton Bern gar keine oder nur unbedeutende Beiträge aus unterschiedlichen Quellen gesprochen werden; das Zusicherungsverfahren dauert für den Gesuchsteller allzu lange. Aus diesem Grunde sind andere Kantone und sogar Gemeinden in der Bewerbung um wichtige Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse und Messen häufig erfolgreicher als der Kanton Bern, weil sie rascher und grosszügiger unterstützen können. Ebenfalls stark angestiegen ist die Konkurrenz bei verschiedenen Veranstaltungen, die traditionellerweise immer am gleichen Ort durchgeführt werden: Einerseits versuchen andere Gemeinden aus dem In- und Ausland solche Anlässe mit attraktiven Angeboten abzuwerben. Andererseits sehen sich die Veranstalter selber nach besseren Rahmenbedingungen um.
– *Neue juristische Erkenntnisse:* Im Rahmen einer umfassenden rechtlichen Würdigung der Beherbergungsabgabe im Kanton Tessin stellte der bekannte bernische Steuerrechtsexperte Professor Peter Locher kürzlich fest, das bernische Modell sei «rechtlich problematisch»: Zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen (d. h. der Mittelherkunft) und dem Kreis der direkten Nutzniesser (d. h. dem Verwendungszweck der Beherbergungsabgabe) bestünde im Kanton Bern keine genügende Übereinstimmung. Zur Finanzierung touristischer Kurortseinrichtungen sei in erster Linie die Kurtaxe bestimmt; wenn deren Mittel nicht ausreichen, seien allenfalls zusätzlich ordentliche Staatsmittel (Steuergelder) zu verwenden. Die Beherbergungsabgabe sei demgegenüber in erster Linie für die Finanzierung der Werbung einzusetzen. So ergänzten sich Kurtaxe und Beherbergungsabgabe in idealer Weise: Was aus den Erträgen der Kurtaxe nicht finanziert werden dürfe, geniesse die Unterstützung aus der Beherbergungsabgabe und umgekehrt. Diesen juristischen Erwägungen kann sich der Kanton Bern nicht verschliessen, zumal bereits heute praktisch alle Kantone, welche die Beherbergungsabgabe kennen, daraus in erster Linie die touristische Werbung finanzieren.
– *Schwerfällige Vollzugsvorschriften:* Mehrere Bestimmungen stehen einer effizienten, bürgernahen Abwicklung der Geschäfte im Wege:
  – Je nach der Person des Gesuchstellers müssen Gesuche heute an verschiedenen Orten eingereicht werden. Trotz einer langjährigen gefestigten Beitragspraxis muss zudem jedes einzelne Gesuch der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen zur Beratung und Antragstellung unterbreitet werden.
  – Die Ausnahmen von der Abgabepflicht tragen den heutigen Gegebenheiten zuwenig Rechnung (z. B. Kongresstourismus; Übernachtungen im Haushalt des Gastgebers).
  – Vereinzelt kamen gesetzliche Aufträge nicht zum Tragen und sind heute überholt: So kann es sicher nicht Aufgabe des Staats sein, «Vorschriften über den Verkehr auf Übungsgelände für den Skisport und auf Skipisten» zu erlassen.

Nicht zuletzt verlangt eine zukunftsgerichtete Politik bereits heute die Vorsorge für voraussehbare Schwierigkeiten: Die Prognos-Studie über die künftige volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern zeigt für das Berggebiet zwei grundlegende Schwierigkeiten auf: Einerseits ist im Berner Oberland (der «Hochburg» des bernischen Tourismus) für 1990 und 1995 ein überdurchschnittlicher Überschuss der Arbeitskräfte zu erwarten, der sich zwischen 6,8 und 8,1 Prozent des Arbeitskräfteangebots bewegen dürfte. Andererseits ist im Berner Oberland und im Voralpenraum zum gleichen Zeitpunkt ein beträchtlich unterdurchschnittliches Volkseinkommen pro Einwohner zu erwarten (zirka 20 Prozent unter den schweizerischen bzw. kantonalbernischen Werten). Wie bereits früher dargelegt wurde, kann im Berggebiet und den weiteren wirtschaftlich benachteiligten Regionen der Tourismus nicht durch andere Wirtschaftszweige ersetzt werden. Es gilt deshalb, durch optimale Förderungshilfen im Tourismus ein qualitativ hochstehendes Angebot sicherzustellen, das den Be-

dürfnissen der Gäste entspricht und der einheimischen Bevölkerung ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung hält.

5. Die wesentlichsten Neuerungen im Überblick

- *Klare Rahmenbedingungen der staatlichen Tourismusförderung:* Die Zwecksetzung wird gegenüber dem bisherigen Gesetz umfassender und präziser formuliert sowie auf die aktuellen Gegebenheiten ausgerichtet. Während im Gesetz von 1964 das quantitative Wachstum das Hauptanliegen der staatlichen Tourismusförderung war, drängt sich heute eine umfassendere Optik auf: Neben den *wirtschaftlichen* sind gleichwertig auch die *sozialen* und *ökologischen Aspekte* zu beachten, um in Zukunft noch vermehrt eine ganzheitliche Tourismuspolitik zu betreiben.
  Damit ist auch klar festgehalten, dass es keinen Ausbau um jeden Preis geben darf, sondern dass das Ziel eine *ausgewogene Entwicklung* ist: Die wichtigsten touristischen Angebotselemente sind im Rahmen von Natur und Gesellschaft aufeinander abzustimmen, um einseitige Abhängigkeiten, Sachzwänge, Kapazitätsüberhänge und dergleichen zu vermeiden. In Zukunft wird es deshalb hauptsächlich darum gehen, das *vorhandene* Angebot auf einem qualitativ hohen Stand zu erhalten und geänderten Gästewünschen anzupassen.
- *Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs:* Entsprechend der neuen Zielsetzung, wonach es nicht darum gehen kann, immer neue Angebotselemente zu schaffen, werden Beiträge an die *Erneuerung und Verbesserung bestehender Kurortseinrichtungen* ausdrücklich geregelt. Ausserdem wird die Aufzählung der förderungswürdigen Einrichtungen ergänzt und angepasst. Sie ist jedoch nach wie vor nicht abschliessend und lässt Raum für zukünftige Entwicklungen des Tourismus, die heute noch nicht vorausgesehen werden können.
  Angesichts der beträchtlichen nationalen und internationalen Konkurrenz genügt es nicht mehr, «bloss» ein umfassendes Angebot an Kurortseinrichtungen bereitzustellen. Mindestens ebenso bedeutsam wird die Art und Weise, wie dieses Angebot dem Gast präsentiert wird. Dazu gehört insbesondere der Mensch, welcher die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen betreibt und belebt. Unter dem Titel *Förderungsmassnahmen* sollen deshalb neue staatliche Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen werden:
  - Die Weiterbildung der im Tourismus beschäftigten Personen wird immer wichtiger. Neben den fachlichen Kenntnissen müssen die Fähigkeiten im Umgang mit den Gästen verbessert werden.
  - Grundlage jeder erfolgreichen Kurortstätigkeit bietet die Antwort auf die Frage «Wer sind wir?». Die dazu erforderlichen Marktuntersuchungen sind zeitaufwendig und kostenintensiv.
  - Neu soll eine beschränkte Möglichkeit geschaffen werden, spezielle Marktbearbeitungsmassnahmen (z. B. Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung) zu unterstützen. Damit soll kurzfristig und effizient auf unvorhergesehene Marktveränderungen reagiert werden können.
  - Schliesslich darf die Gästeinformation nicht ausser acht gelassen werden. Unterstützt werden sollen hier nicht Drucksachen, sondern die festen Anlagen und Einrichtungen wie beispielsweise das Verkehrsbüro.

  Ausserdem werden Beiträge an *Veranstaltungen* ausdrücklich vorgesehen. Unterstützt werden sollen mehrtägige, für den Kanton Bern bedeutende Veranstaltungen. In Frage kommen sportliche wie kulturelle Anlässe. Da im Einzelfall höchstens 200 000 Franken gesprochen werden können, ist es ausgeschlossen, problematische Grossveranstaltungen zu fördern.
- *Rechtliche Bereinigungen:* Im Bereich des Tourismus bestehen zwei besondere Abgaben, die trotz zahlreicher Berührungspunkte klar auseinandergehalten werden müssen: Die *Kurtaxe* wird *gemeindeweise* vom *Gast* für seine Übernachtungen erhoben. Der Ertrag ist wiederum im Interesse der Gäste einzusetzen (z. B. Kurortseinrichtungen, Verkehrsbüro, verbilligte Eintritte, Folkloreveranstaltungen für die Gäste usw.). Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Werbung. Die *Beherbergungsabgabe* wird *im ganzen Kanton* vom *Beherberger* (z. B. Hotelier, Vermieter der Ferienwohnung) für die Ausübung seines Gewerbes bezogen. Sie ist deshalb wiederum für die direkten Interessen dieses Berufszweigs, in erster Linie für die Werbung, auszugeben. Damit ist in beiden Fällen eine direkte *Übereinstimmung von Abgabepflichtigen und Nutzniessern* gegeben. Aufgrund der von Professor Locher aufgezeigten Schwachpunkte sind gegenüber der bisherigen Regelung verschiedene Anpassungen notwendig:
  - Die Abgabe darf nur noch bei den gewerbsmässigen Beherbergern bezogen werden, die aus dem *kurzfristigen* Überlassen von Raum zum Übernachten einen Ertrag erzielen. In Zukunft werden die Dauermieter von dieser Abgabe befreit sein, wie dies bereits heute für die Eigentümer der Fall ist.
  - Zwischen Herkunft der Mittel und ihrer Verwendung muss eine direkte Übereinstimmung geschaffen werden. Die Beherbergungsabgabe ist deshalb ausschliesslich *zweckgebunden,* im Interesse des Gewerbes zu verwenden, das die Gelder aufbringt. Massnahmen, die vor allem dem einzelnen Feriengast zugutekommen, sind dagegen in erster Linie mit den Mitteln der Kurtaxe, zusätzlich allenfalls mit allgemeinen Staatsmitteln zu unterstützen. Dies bedingt insbesondere, dass die Werbebeiträge neu aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe finanziert werden.
  - Da es sich um zweckgebundene Gelder handelt, wird die Beherbergungsabgabe in einem *Fonds* angelegt. Dieser wird einzig und allein durch ihren Ertrag und die Zinsen geäufnet. Allgemeine Staatsmittel fliessen keine in den Fonds.
- *Administrative Vereinfachungen:* Das Verfahren soll bürgerfreundlicher ausgestaltet werden. Für den Vollzug ist generell das Amt für Fremdenverkehr zuständig. So kann die zweistufige Beschwerdemöglichkeit, die auch das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz fordert, ohne weiteres verwirklicht werden. Die Fachkommission wird von der Behandlung einfacher Routinegeschäfte entlastet und erhält dadurch die Möglichkeit, Grundsatzfragen der Tourismus-

förderung zu diskutieren. Ausserdem werden die Voraussetzungen geschaffen, Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gemeinsam zu beziehen.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das neue Gesetz wurde sehr gut aufgenommen. In allen Stellungnahmen kam zum Ausdruck, dass das alte FVG, das nun 25 Jahre alt ist, einer Überarbeitung bedarf. Unbestritten blieb auch der Grundsatz, wonach die Unterstützung des Tourismus eine staatliche Daueraufgabe darstellt. Dagegen wurden folgende zwei Punkte stark kritisiert:

- Die rechtliche Neugestaltung konnte nicht in allen Punkten verständlich gemacht werden. Nicht klar war insbesondere die Unterscheidung in regionale und lokale Anlagen. Zu recht wurde hier geltend gemacht, eine zweifelsfreie Abgrenzung sei in vielen Anwendungsfällen nicht möglich. Dadurch entstünde die Gefahr, dass an sich förderungswürdige Vorhaben nicht oder bloss ungenügend unterstützt werden könnten.
- Deutlich abgelehnt wurde der Sparauftrag. Angesichts der zentralen Bedeutung des Tourismus für die bernische Volkswirtschaft und der voraussehbaren Entwicklung gerade auch im Zusammenhang mit EG 1992 seien die vorgesehenen Mittel zu knapp bemessen. Ausserdem sei eine antizyklische Tourismusförderung nicht gewährleistet.

Diesen berechtigten Einwänden wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Unterscheidung in regionale und lokale Anlagen fallengelassen wurde. In Zukunft soll deshalb die Unterstützung nach folgenden Grundsätzen erfolgen: *Alle Investitionsbeiträge* werden aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Aus der Beherbergungsabgabe bzw. aus dem Tourismusfonds werden nebst den jährlich wiederkehrenden Werbebeiträgen an die Tourismusorganisationen nur noch die Beiträge an besondere Förderungsmassnahmen sowie an Veranstaltungen ausgerichtet. Damit kann der Anfangsbestand des Fonds von voraussichtlich rund 5,5 Millionen Franken als Reserve zurückgestellt werden, die sich in besonderen Situationen rasch einsetzen lässt.
Das verständliche Anliegen, *Kurtaxe und Beherbergungsabgabe einheitlich auszugestalten,* lässt sich aus rechtlichen Gründen *nicht verwirklichen.* Eine «kantonale Kurtaxe» würde dem Äquivalenzprinzip widersprechen, das sich aus Artikel 4 der Bundesverfassung ableitet: Anders als bei der Kurtaxe, die in der gleichen Gemeinde wieder eingesetzt wird, würde auf kantonaler Ebene zwischen Abgabepflichtigen und möglichem Anwendungsbereich (Nutzniesser) nur ein ungenügender Zusammenhang bestehen.
In zahlreichen Vernehmlassungen wurde die Bedeutung des *Umweltschutzes* hervorgehoben. Ihnen wird mit der Schaffung einer besonderen Bestimmung Rechnung getragen. Wichtige Aussagen zur Umweltverträglichkeit finden sich zudem in den verschiedenen Plänen und Entwicklungszielen des Kantons, der Regionen sowie der Gemeinden. Die Übereinstimmung mit diesen Plänen und Konzepten ist für jedes Vorhaben vorgeschrieben. *Abgelehnt* werden muss dagegen die Forderung, für jedes einzelne Vorhaben eine *Umweltverträglichkeitsprüfung* einzuführen: Einerseits kann der Kanton den Geltungsbereich des eidgenössischen Umweltrechts nicht von sich aus ausdehnen. Andererseits würde eine solche Prüfung oft höhere Kosten verursachen als die mögliche finanzielle Entlastung durch einen Staatsbeitrag. Ausserdem dürfen zahlreiche Vorhaben, wie der Ausbau von Wanderwegen oder Pärken und Aussichtsplätzen, ohne weiteres als umweltverträglich bezeichnet werden, zumal die erforderlichen Bewilligungen ausdrücklich vorbehalten bleiben.
Aus ähnlichen Überlegungen kann dem Antrag *nicht gefolgt* werden, ein *generelles Einsprache- und Beschwerderecht für Dritte* einzuführen: Im Rahmen dieses Gesetzes kann nicht ein Vorhaben an sich, sondern nur seine Unterstützung in Frage gestellt werden. Hier sind die Mitsprachemöglichkeiten genügend, die sich aus den finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen ergeben. Weil anders als im alten FVG der Grosse Rat nicht mehr endgültig entscheidet, wird in diesem Bereich die Stellung des Bürgers sogar entschieden verbessert. Ob ein Vorhaben als solches überhaupt verwirklicht werden kann, entscheidet sich in den entsprechenden Bewilligungsverfahren (z. B. Baubewilligung, Gewässerschutzbewilligung usw.), in denen auch die Einsprachemöglichkeiten geregelt sind. Grössere Kurortseinrichtungen beispielsweise dürften sich heutzutage ohne Überbauungsordnung kaum mehr verwirklichen lassen.
Verschiedentlich wurde angeregt, in wichtigen Fällen die *Volkswirtschaftsdirektion anstelle des Amts für Fremdenverkehr* entscheiden zu lassen. Dadurch würde aber gerade in Fällen, die rechtlich heikel sein können, die Stellung des Bürgers verschlechtert, indem ihm eine Beschwerdeinstanz genommen wird. Ausserdem würde eine solche Regelung dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht mehr entsprechen und würde durch dieses automatisch geändert.
Schliesslich ist eine Förderung von *touristischen Transportanlagen* über das vorliegende Gesetz nach wie vor *nicht vorgesehen.* Wohl kommt ihnen in zahlreichen Kurorten eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Im Gegensatz zu anderen Kurortseinrichtungen sind sie jedoch eindeutig dem marktwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Mit A-fonds-perdu-Beiträgen würden sich somit eine Reihe heikler ordnungspolitischer Fragen stellen (Strukturerhaltung, Wettbewerbsneutralität u. ä. m.). Ausserdem ergäben sich teilweise heikle Abgrenzungsprobleme, weil verschiedene Transportanlagen nicht nur dem Tourismus dienen, sondern auch namhafte «gewöhnliche» Verkehrsleistungen erbringen. Schliesslich müssten zwingend neue Finanzquellen erschlossen werden. Ein einziges Ausbauprojekt einer Transportanlage dürfte mehr Geld benötigen als heute die gesamte Tourismusförderung im Jahr beansprucht.
Es erscheint deshalb richtiger, den gesamten Bereich Transportanlagen wie bis anhin in der Zuständigkeit des Amts für öffentlichen Verkehr zu belassen. Dessen bewährten Unterstützungsmöglichkeiten können allenfalls mit den Instrumenten des Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete ergänzt werden.
Die Änderungen einzelner Bestimmungen, die gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassungen vorgenommen worden sind, werden, soweit erforderlich, bei den betreffenden Artikeln näher erläutert.

7. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

7.1 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Bundesrecht wird durch das vorliegende Gesetz nicht betroffen, da der Bund keine umfassende Förderung des Tourismus kennt. Er unterstützt lediglich unter verschiedenen Titeln einzelne gesamtschweizerisch tätige Organisationen wie die Schweizerische Verkehrszentrale (SVZ), den Schweizerischen Fremdenverkehrsverband (SFV) oder die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Das Gesetz stützt sich unverändert auf den Steuerartikel (Art. 92) der Staatsverfassung, weil die Beherbergungsabgabe ein Kernstück der staatlichen Tourismusförderung darstellt. Berührungspunkte zu anderen kantonalen Erlassen ergeben sich beispielsweise beim Baugesetz, dem See- und Flussufergesetz oder dem noch zu erlassenden Gesetz über die Wanderwege, die ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten zugunsten des Tourismus vorsehen. Solche «Doppelspurigkeiten» lassen sich aus zwei Gründen nicht vermeiden: Entweder beschränken sich diese Erlasse auf geographisch eng begrenzte Gebiete (z. B. See- und Flussufer, städtische Agglomerationen) oder sie sind nur in ausgewählten Förderungsbereichen anwendbar (z. B. Markierung und Unterhalt von Wanderwegen, Schutz und Gestaltung des Ortsbilds, Tourismuswerbung). Die erforderlichen Koordinationen, die sich daraus ergeben, finden bereits heute zwischen den verschiedenen beteiligten Ämtern statt und sind neu ausdrücklich im Gesetz festgehalten.
In der Februarsession 1989 hat der Grosse Rat den Auftrag zu einem *Subventionsgesetz* erteilt. Der vorliegende Erlass entspricht bereits der geforderten Neuordnung der Subventionspolitik: Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch; die Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln und ihre Höhe werden im Einzelfall festgelegt. Dabei lassen die Vorschriften einen genügenden Spielraum offen für die Anpassung an die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staats. Jährlich wiederkehrende Beiträge sind nur an die Tourismusorganisationen vorgesehen. Weil sie aus den zweckgebundenen Einnahmen der Beherbergungsabgabe finanziert werden, sind auch hier keine allgemeinen Staatsmittel blockiert. Schliesslich wird die bisherige automatische Verdoppelung des Ertrags der Beherbergungsabgabe mit allgemeinen Staatsmitteln aufgehoben.

7.2 Grundsätze

Artikel 1 und 2

Die *Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Kurortsanlagen* wird in Zukunft zum Hauptaufgabenbereich der staatlichen Tourismusförderung. Der rein quantitative Ausbau wird dadurch zugunsten einer qualitativen Entwicklung in den Hintergrund treten.
Diese *neue Gewichtung* zeigt sich deutlich im *Zweck-* und im *Umweltartikel:* Neben den wirtschaftlichen sind gleichwertig auch die gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Angesichts des Stellenwerts, der dem Umweltschutz in zahlreichen Vernehmlassungen beigemessen worden ist, rechtfertigt es sich, dafür eine eigene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Es übernimmt damit die bewährte Dreiteilung in die Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, wie sie im Schweizerischen Tourismuskonzept erstmals für die Praxis umfassend umschrieben worden ist:

- *Gesellschaft:* Der Tourismus soll mithelfen, die Lebensqualität in den Tourismusgebieten zu verbessern. Er soll von der einheimischen Bevölkerung erwünscht und aktiv mitgetragen werden: Der Gast soll sich als willkommener Besucher und nicht als ungebetener Eindringling fühlen. Die angestrebte *Sozialverträglichkeit* der Tourismusförderung wird dadurch sichergestellt, dass sich die Standortgemeinde ebenfalls beteiligen muss. Somit können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Vorhaben mitbestimmen.
- *Umwelt:* Der Gast erwartet eine weitgehend intakte Landschaft. Dieses Grundkapital des Tourismus darf nicht einer schrankenlosen Entwicklung geopfert werden. Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind an geeigneten Standorten auf umweltgerechte, landschaftsschonende Art zu verwirklichen.
- *Wirtschaft:* Die einzelnen Angebotselemente müssen aufeinander abgestimmt und möglichst gleichmässig ausgelastet sein. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist Voraussetzung dafür, dass die zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit erforderlichen Erneuerungen und Ersatzinvestitionen möglichst selbständig realisiert werden.

Die Übereinstimmung der Vorhaben mit dieser Zielsetzung lässt sich unter anderem aufgrund der Ortsplanungen, den regionalen Entwicklungskonzepten «der zweiten Generation» sowie dem kantonalen touristischen Leitbild überprüfen. Das Leitbild wird im Herbst 1989 vorliegen; die Überarbeitung der Entwicklungskonzepte ist ab 1990 vorgesehen.
Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Freizeit gewinnen Naherholung und Kurzaufenthalte einen immer höheren Stellenwert. Deshalb ist ihnen in diesem Gesetz die nötige Beachtung zu schenken. Weil jedoch der *Ferienaufenthaltstourismus* volkswirtschaftlich interessanter ist und die Umwelt weniger belastet, geniesst er bei der Förderung den Vorzug.

Artikel 3

Die Unterstützung von Anlagen, Schutzmassnahmen sowie Tourismusorganisationen entspricht dem geltenden Recht. Neu werden Förderungsmassnahmen sowie Veranstaltungen beitragsberechtigt.
Der Überblick über die verschiedenen Beitragsmöglichkeiten könnte den Eindruck erwecken, jede der dort aufgeführten Anlagen und Massnahmen könne mit staatlichen Geldern rechnen. Dem ist aber nicht so: Insbesondere in den Artikeln 10 bis 14 werden zahlreiche, strenge Voraussetzungen festgehalten, die in jedem Einzelfall für einen Beitrag erfüllt sein müssen. Generell ausgeschlossen werden beispielsweise Bergbahnen, Hotels und Restaurationsbetriebe. Nicht gefördert werden überrissene Grossprojekte, die einen übermässigen finanziellen Aufwand erfordern. Abgesehen davon regelt das vorliegende Gesetz bloss, wie weit ein Vorhaben unterstützt werden kann. Ob und in welcher Form

es sich überhaupt verwirklichen lässt, richtet sich nach den einschlägigen Spezialgesetzen (z. B. Baugesetz, Umweltschutzgesetz, See- und Flussufergesetz). Die entsprechenden Bewilligungsverfahren sind ausdrücklich vorbehalten (vgl. Art. 17).

7.3 Begriffe

Artikel 4

Die Möglichkeit, nicht nur feste Anlagen und Einrichtungen zu unterstützen, gehört zu den wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzes (vgl. Ziff. 4 dieses Vortrags). Beiträge an *Förderungsmassnahmen* sollen mithelfen, die vorhandenen Kurortseinrichtungen besser zu nutzen und den bernischen Anteil am gesamtschweizerischen Tourismus zu erhalten.
Tourismus ist weder ein Schulfach noch ein Beruf, der in einer Lehre gelernt werden kann. Um so grössere Bedeutung kommt der Schulung und *Weiterbildung* der hier beschäftigten Personen zu. Nicht nur das Fachwissen, sondern auch der Umgang mit den Feriengästen bedürfen der Verbesserung. Obwohl das Bedürfnis vielerorts erkannt worden ist, scheiterten Schulungs- und Weiterbildungsvorhaben bisher meistens an Geldmangel.
Zu den *Marktuntersuchungen* sind beispielsweise Gästebefragungen zu zählen, die Auskunft über Stärken und Schwächen eines Kurorts geben. Sie sind einerseits zeitaufwendig und teuer. Andererseits genügt eine einmalige Untersuchung des eigenen Angebots nicht, sondern es sind sowohl die Konkurrenten zu beobachten als auch langfristige Vergleiche anzustellen. Die Finanzierung dieser wichtigen Aufgabe gestaltet sich deshalb schwierig; dies um so mehr, als für den einzelnen Betrieb der Nutzen – anders als beispielsweise bei einer Werbekampagne – nicht direkt ersichtlich ist.
Marktbearbeitungsmassnahmen (z. B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Publizität) gehören zum ordentlichen Tätigkeitsbereich der Tourismusorganisationen, die über die jährlichen Beiträge (Art. 5) mitfinanziert werden. Nur Massnahmen, die über den ordentlichen Tätigkeits- und Budgetbereich des Trägers hinausgehen, sollen ausnahmsweise und zeitlich beschränkt unterstützt werden. Damit soll rasch und wirksam eingegriffen werden, wenn sich der Markt kurzfristig und unvorhergesehen ändert (z. B. Devisenbeschränkungen in einem wichtigen Herkunftsland, sprunghafte Veränderung des Wechselkurses).

Artikel 5

Die Unterstützung von *Tourismusorganisationen* entspricht dem bisherigen Recht («Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung»). Der Staat hat bisher auf eine eigene Werbetätigkeit bewusst verzichtet und dies den spezialisierten Organisationen auf regionaler und teilweise subregionaler Ebene überlassen. Insbesondere ist auf die Tätigkeit der drei touristischen Regionalverbände Verkehrsverband Berner Oberland (VBO), Verkehrsverband Berner Mittelland (VBM) und Office du Tourisme du Jura Bernois (OTJB) aufmerksam zu machen. Wie in allen andern Kantonen auch, sollen solche Organisationen weiterhin jährlich finanziell unterstützt werden. Allerdings ist es nicht mehr zweckmässig, «bloss» von Werbebeiträgen zu sprechen; die Leistungen dieser Organisationen zugunsten ihrer Mitglieder und der Gäste sind heute nämlich bedeutend umfassender. Als Beispiele seien genannt: Ausarbeiten von Schlechtwetter- und Ausflugsprogrammen, regelmässige Informationen, Betreuung der Gäste, Markterkundungen und Interessenvertretungen. Ebenfalls zum Aufgabenbereich dieser Organisationen gehören besondere Massnahmen zur Belebung der *Zwischensaison.* Ihnen wird in Zukunft vermehrte Bedeutung zukommen, weil dadurch das vorhandene Angebot besser genutzt werden kann.
Die staatlichen Beiträge sollen wie bis anhin in erster Linie den *regionalen* Organisationen zukommen. Aufgrund der bestehenden Strukturen muss aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, auch subregionale Organisationen zu unterstützen. Andernfalls wären beispielsweise Beiträge an die Verkehrsvereine des Laufentals in Zukunft nicht mehr möglich.
Ausgeschlossen bleiben sollen wie bis anhin Organisationen, die lediglich einzelne Angebots- oder Tätigkeitsbereiche zugunsten ihrer Mitglieder abdecken, wie Hoteliervereine, Wirteverbände, Zusammenschlüsse von Seilbahnunternehmen und ähnliches mehr. Ebensowenig sind jährliche Beiträge an lokale Organisationen (z. B. örtliche Verkehrsvereine) vorgesehen, weil dies Sache der entsprechenden Gemeinden und des örtlichen Gewerbes ist.

Artikel 6

Diese Bestimmung dient dazu, die bestehenden Mitgliedschaften in *nationalen Tourismusorganisationen* auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen. Der *Staat* ist gegenwärtig *Mitglied* folgender gesamtschweizerischer Organisationen: Schweizerische Verkehrszentrale (SVZ) mit Sitz in Zürich und Schweizerischer Fremdenverkehrsverband (SFV) mit Sitz in Bern. SVZ und SFV erbringen grundlegende Dienstleistungen für den Tourismus und werden von sämtlichen Kantonen sowie den direktinteressierten Kreisen getragen. Weitere Mitgliedschaften sind zur Zeit nicht vorgesehen.
Aufgrund seiner jährlichen Subventionen wird der Kanton Bern durch die drei touristischen Regionalorganisationen VBO, VBM und OTJB als Mitglied behandelt. Die Statuten reservieren dem Staat in allen drei Verbänden je einen stimmberechtigten Vorstandssitz. Im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortung zwischen Subventionsgeber und -empfänger soll spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entflechtung stattfinden: Unter Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungen bleibt der Staat nicht mehr offizielles Mitglied. Die bewährten engen Kontakte mit den drei touristischen Regionalorganisationen können problemlos auf einer neuen Basis weitergeführt werden: Beispielsweise indem die Regionalorganisationen in ihren Statuten dem Kanton einen beratenden Sitz im entsprechenden Verbandsorgan einräumen.

Artikel 7

Durch die neugeschaffene Unterstützungsmöglichkeit für *bedeutende Veranstaltungen* soll einerseits ermöglicht werden, wichtige traditionelle Anlässe der betreffenden Region zu erhalten; andererseits sollen den bernischen Bewerbern

um eine bestimmte Veranstaltung gleichlange Wettbewerbsspiesse in die Hand gegeben werden wie ihren in- und ausländischen Konkurrenten. Im Vernehmlassungsverfahren war diese Neuerung stark umstritten. Während die einen die Förderung von Veranstaltungen grundsätzlich ablehnten und eine Streichung des ganzen Artikels verlangten, setzten sich andere für eine starke Ausweitung des Anwendungsbereichs ein. So sollten beispielsweise die Einschränkung auf mehrtägige Anlässe fallengelassen oder die Beitragssätze massiv angehoben werden. Aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Überlegungen kann diesen Anträgen nicht gefolgt werden. Zudem dürfen die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten nicht ausser Betracht gelassen werden: Diese Beiträge werden aus dem Tourismusfonds gesprochen; im Jahr dürften deshalb die gesamten Beiträge an Veranstaltungen weniger als 500000 Franken betragen (vgl. Ausführungen zu Art. 21).
Zu eng erscheint dagegen die Beschränkung auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen. Zwar lässt sich eine generelle Unterstützung von Kongressen und Tagungen nicht rechtfertigen. Dagegen sollte die Möglichkeit bestehen, besondere Veranstaltungen zu fördern, die sich mit touristischen Fragen auseinandersetzen. Dies rechtfertigt sich nicht durch die Übernachtungen, die der Kongress oder die Tagung bringt, sondern durch die Möglichkeit, Tourismusfachleuten aus dem In- und Ausland (z. B. Agenturleitern der Swissair oder der Schweizerischen Verkehrszentrale, Inhabern von Reisebüros usw.) den Kanton Bern vorzustellen. Dadurch ergeben sich längerfristige positive Auswirkungen auf den bernischen Tourismus. Als Beispiele können der Swiss Travel Mart oder die Swissair-Aussenvertreterkonferenz genannt werden.
Strenge *Beitragsvoraussetzungen* vermeiden Bagatellsubventionen an jede kleine Veranstaltung wie auch Beiträge an problematische Grossanlässe:
- *Mehrtägig:* Weil die Teilnehmer und die meisten Zuschauer mindestens einmal am Durchführungsort oder in der Region übernachten, ist der touristische Nutzen der Veranstaltung bedeutend grösser und es entstehen keine unerwünschten, kurzfristigen Verkehrsspitzen. Eintägige Trachtenfeste, Turnertage, Leichtathletikwettkämpfe, Fussballturniere, Fachtagungen, Ausstellungen und dergleichen sind also von Beiträgen ausgeschlossen.
- *Nationale oder internationale Bedeutung:* Die Veranstaltung muss bezüglich Teilnehmerkreis, Besucher und Ausstrahlung (z. B. Berichterstattung in den Medien) deutlich über den lokalen, regionalen und kantonalen Rahmen hinausgehen. Ein mehrtägiges kantonalbernisches Turn- oder Jodlerfest ist somit nicht beitragsberechtigt, weil ihm diese Ausstrahlung fehlt.
- *Volkswirtschaftlich bedeutend oder werbewirksam:* Die volkswirtschaftliche Bedeutung kann sich beispielsweise in einer merklich spürbaren Belebung der Nachfrage zu sonst eher ruhigen Zeiten äussern (z. B. Vor- und Nachsaison, Zwischensaison). Die zusätzliche Nachfrage kann so problemlos mit dem bestehenden Angebot bewältigt werden und benötigt keine teuren Spitzenkapazitäten. Die Werbewirksamkeit ist beispielsweise dann gegeben, wenn zahlreiche Medien aus dem In- und Ausland mehrmals über die Veranstaltung und den Austragungsort berichten.
- *Nicht selbsttragend:* Manche (Sport-)Veranstaltungen lassen sich heute durch einzelne oder mehrere Sponsoren zumindest selbsttragend durchführen, insbesondere wenn es sich um Anlässe aus dem Bereich des professionellen Spitzensports handelt. Unterstützt werden nur Veranstaltungen, bei denen ein Staatsbeitrag – bezogen auf das Gesamtbudget der Veranstaltung – entscheidend für ihr Zustandekommen ist, weil die Einnahmemöglichkeiten über Sponsoren, Eintritte, Fernsehübertragungsrechte usw. nicht ausreichen.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den allgemeinen Bedingungen und Auflagen: Ausschluss der Preis- und Startgelder sowie allfälliger Auftrittsentschädigungen von der Beitragsberechtigung (Art. 12 Abs. 1 Bst. h); keine Unterstützung bei unverhältnismässig hohem Finanzbedarf oder offensichtlicher Finanzierungsmöglichkeit ohne staatliche Unterstützung (Art. 12 Abs. 2 Bst. c und d); prozentuale und absolute Höchstgrenzen der staatlichen Unterstützung, die bewusst recht tief liegen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c).
Als *Anschauungsbeispiel* sei das jährliche Internationale Schachfestival von Biel erwähnt: Dieses findet während 14 Tagen im Juli statt (flaue Sommerzeit im Bieler Tourismus). Die rund 1000 Schachspieler und 10000 Besucher bringen der Stadt und der ganzen Bielerseeregion zwischen 8000 und 12000 zusätzliche Übernachtungen in allen Unterkunftskategorien. Die zusätzlichen Einnahmen dürften sich auf rund eine Million Franken belaufen. Die Medienanalyse ergibt ein jährliches Inseratenäquivalent von knapp zwei Millionen Franken. Die Beiträge von Stadt Biel und Kanton zusammen machen rund 40 Prozent des Gesamtaufwands aus. Ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand wäre das für die Region wichtige Schachfestival in dieser Form nicht durchführbar, obschon eine Grossbank als offizieller Sponsor ebenfalls namhafte Summen beisteuert.

Artikel 8

Das bisherige Gesetz konzentrierte sich auf Erholungs- und Sportanlagen. Diese bewährte Stossrichtung soll grundsätzlich beibehalten werden. Sie wird jedoch ergänzt durch Anlagen zum Zwecke der *Begegnung*. Damit soll den neueren Tourismustendenzen und einer verbreiteten Nachfrage entsprochen werden.
Aus der Aufzählung wird einmal mehr deutlich ersichtlich, wieso eine staatliche Mitfinanzierung sachlich gerechtfertigt ist:
- Die meisten Anlagen werden den Gästen kostenlos zur Verfügung gestellt und werfen keinen Ertrag ab (z. B. Wanderwege, Langlaufloipen, Kinderspielplätze).
- Die restlichen Anlagen sind – wie in den Städten – typische Defizitbetriebe; müssten kostendeckende Eintrittspreise verlangt werden, würde kaum ein Gast die Anlage benützen (z. B. Bäder und Eisbahnen).
- Die Erträge aus der Kurtaxe reichen erfahrungsgemäss nicht aus, um sowohl den Bau mitzufinanzieren als auch den späteren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.
- Die in Zukunft verstärkt zu erwartenden Erneuerungen der bestehenden Anlagen (Anpassung an geänderte Ansprüche, Ersatz von Einrichtungen) verlangen angesichts der hohen Kosten eine analoge Finanzierung wie seinerzeit beim Bau bzw. bei der Anschaffung.

Mit bescheidenen staatlichen Mitteln kann ein wesentlicher Beitrag zur *qualitativen Verbesserung* des Tourismus geleistet werden; obschon den aufgezählten Kurortseinrichtungen eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt und sie gewissermassen die touristische «Visitenkarte» darstellen, liessen sie sich privatwirtschaftlich nicht finanzieren, weil kein direkter Ertrag erarbeitet werden kann. Ausserdem dürfen diese Anlagen und Einrichtungen nicht aus der Beherbergungsabgabe mitfinanziert werden.
Die Liste der *beitragsberechtigten Anlagen* ist etwas umfassender als im bisherigen Gesetz, entspricht jedoch der gefestigten Beitragspraxis. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Zukünftigen Entwicklungen des Tourismus, die heute noch nicht vorausgesehen werden können, wird so Rechnung getragen.
Skipisten und -übungsgelände müssen aus systematischen Überlegungen hier aufgeführt sein, damit sie ohne Einschränkungen als Anlagen von Schutzmassnahmen profitieren können. Wie bereits unter dem geltenden Recht ist dagegen nicht vorgesehen, grössere bauliche Massnahmen oder Rodungen zu unterstützen. Die Beitragsberechtigung wird deshalb für Skipisten in Artikel 12 deutlich eingeschränkt. Gefördert werden lediglich die Beseitigung lokaler Gefahrenstellen und Engpässe.
Ausdrücklich neu aufgenommen werden die *Langlaufloipen:* Angesichts der starken Zunahme solcher Loipen und der Skiwanderwege sowie der gestiegenen Komfortansprüche der Benützer ist eine maschinelle Präparierung praktisch unerlässlich. Die Langlaufspurgeräte stellen ein gutes Beispiel für die «zu einer Anlage gehörenden Geräte» dar, die gemäss Absatz 3 ebenfalls unterstützungsberechtigt sind. Bisher war eine beschränkte finanzielle Hilfe über den Lotteriefonds möglich. Weil Spurgeräte heute zur unbedingt erforderlichen Infrastruktur zahlreicher Kurorte zählen, die Anschaffung kostspielig und die Hilfe des Lotteriefonds vielfach ungenügend ist, rechtfertigt sich ein Wechsel der Mitfinanzierungsart.
Man würde auf halbem Wege stehenbleiben, wenn nur die bauliche Hülle einer Anlage (d.h. das Gebäude selbst) finanziell unterstützt werden könnte. Vor allem im Hinblick auf künftige Ersatzbeschaffungen und Erneuerungen bestehender Anlagen (vgl. Art. 10) wird deshalb im Gesetz klargestellt, dass auch die *notwendigen Einrichtungen und Geräte beitragsberechtigt sind.* Vorgesehen ist beispielsweise die Unterstützung von Kältemaschinen für Kunsteisbahnen oder von Wasseraufbereitungsanlagen für Frei- und Hallenbäder. Mit der Erneuerung solcher Anlagen kann zudem ein Beitrag zur sparsameren Verwendung von Energie geleistet werden. Ein weiteres Beispiel sind visuelle Präsentationshilfsmittel und mobile Ausstellungswände in Kongresszentren.

Artikel 9

Mit der Unterstützung von *Schutzmassnahmen* wird die bisherige, bewährte Förderungspraxis (Art. 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes) fortgeführt. Damit soll den Gemeinden und teilweise auch den lokalen Verkehrsvereinen ein wirksames Instrument in der Hand belassen werden, um bestimmte Grundstücke vor Zweckentfremdung zu schützen. Zu denken ist hier insbesondere an die Sicherstellung von Ski-Übungsplätzen für Kinder und Skischulen, von Skiabfahrtsstrecken für eine ungehinderte Rückkehr zum Ausgangspunkt oder zur Unterkunft sowie von Kinderspielplätzen und Sporteinrichtungen an zentraler Lage. Durch den Kauf des Grundstücks oder die Errichtung einer Dienstbarkeit (z.B. Wegrecht, Bauverbot) können für einen Kurort wichtige Parzellen der Spekulation und Zweckentfremdung entzogen werden; planerische Massnahmen lassen sich so wirksam ergänzen.
Als *Beispiele* erfolgreich durchgeführter Schutzmassnahmen lassen sich aufzählen: Sicherstellungen von Skischulgelände und Skipisten in Nods, Les Prés d'Orvin [1], Mürren, Wengen, Lenk und Grindelwald [1]; Sicherstellungen von Parzellen für Kurortsanlagen in Adelboden (Schwimmbad und Tennis), Wengen (Tennis und Kunsteisbahn) sowie Merligen (Strandbad) und Einigen (Spielwiese und Rastplatz).

7.4 Beiträge

Artikel 10

Die für alle Anlagen und Massnahmen geltenden *Voraussetzungen für einen Beitrag* sind im Vergleich mit dem geltenden Gesetz deutlich verschärft worden. Das Vorhaben muss:
- *Mit übergeordneten Zielen übereinstimmen:* Eine solche Bestimmung fehlte bis heute. Die Vorgaben finden sich beispielsweise in den Orts- und Regionalplanungen sowie im kantonalen touristischen Leitbild, das zurzeit erarbeitet wird.
- *Den Grundsätzen von Artikel 2 genügen:* Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde der Vorbehalt allgemeiner gefasst und auf die neu eingefügte Bestimmung über die Umwelt abgestimmt. Für grosse Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern, muss diese gemäss den Bundesvorschriften vor der Beitragszusicherung vorliegen. Bei allen übrigen Vorhaben werden die ökologischen Fragen in den erforderlichen Bewilligungsverfahren geprüft (z.B. Baubewilligung oder forst-, wasserbau- und fischereipolizeiliche Bewilligungen). Wie bereits erläutert, wäre es dagegen nicht gerechtfertigt, eine UVP für alle Vorhaben vorzuschreiben.
- *Hauptsächlich dem Tourismus dienen:* Anlagen, die fast ausschliesslich durch die einheimische Bevölkerung benützt werden, erhalten keine Unterstützung. So konnten in der Vergangenheit weder das Hallenbad Burgdorf noch das Freibad Aarberg gefördert werden; die zahlreichen Tennishallen im Mittelland wurden ohne Staatsbeiträge erstellt.
- *Die Nachfrage erhalten oder beleben:* Damit sollen reine Angebotserweiterungen ausgeschlossen werden, welche auf die Nachfrage kaum Einfluss haben, weil sie beispielsweise an einem ungeeigneten Ort oder in einem unzweckmässigen Umfeld realisiert werden sollen (wie das Projekt Nods-Chasseral 2000).

[1] Beiträge von über 200 000 Franken, die seinerzeit vom Grossen Rat beschlossen worden sind.

– *Gewähr für Unterhalt und Betrieb bieten:* Soll eine Anlage nicht zum finanziellen Abenteuer werden, genügt es nicht, den Bau zu finanzieren. Vielmehr müssen die nötigen Gelder für Betrieb und Unterhalt *zum voraus* gesichert sein. Eine bewährte Lösung ist eine Defizitgarantie der Gemeinde.

Absatz 3 stellt eine der zentralen Neuerungen dar. Es geht hier darum, die bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte konkurrenzfähig zu halten. Einerseits sind qualitative Verbesserungen unerlässlich, um geänderte Gästebedürfnisse zu befriedigen. Andererseits sind von Zeit zu Zeit Ersatzbeschaffungen notwendig, die weit über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen. Als Beispiele lassen sich nennen: Attraktivere Gestaltung von Schwimmbädern (z. B. Einbau von Rutschbahnen, Gegenstromanlagen); Massnahmen zur Energierückgewinnung (z. B. bei Hallenbädern und Kunsteisbahnen); Ersatz von Wasseraufbereitungsanlagen oder Langlaufspurgeräten (nach Ablauf der normalen Lebensdauer). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der ordentliche Unterhalt mit den normalen Reparaturen nachweislich nicht vernachlässigt worden ist.

Artikel 11

Nach geltendem Recht wird von den *Gemeinden* erwartet, dass sie in der Regel einen mindestens gleich hohen *Kostenanteil* übernehmen wie der Kanton. An diesem bewährten Grundsatz soll auch in Zukunft festgehalten werden. Auf diese Weise besteht Gewähr, dass das Projekt von der einheimischen Bevölkerung erwünscht ist und mitgetragen wird. Hingegen soll die bisherige «Beitragsäquivalenz» Gemeinde/Kanton etwas gelockert werden. So kann den beschränkten finanziellen Möglichkeiten finanzschwacher Berggemeinden besser Rechnung getragen werden (vgl. Art. 14 Abs. 1). Dass eine Gemeinde in Zukunft völlig aus der Beitragspflicht entlassen wird, dürfte eine seltene Ausnahme sein, die eingehend begründet werden müsste. Dagegen sollen auch in Zukunft Leistungen Dritter auf den Gemeindeanteil angerechnet werden können.
Bei grösseren Anlagen, die nicht nur hohe Investitionen erfordern, sondern ebenfalls erhebliche Betriebskosten verursachen, werden auch in Zukunft vermehrt regionale Lösungen angestrebt werden müssen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden lässt sich aber nicht in einem kantonalen Gesetz vorschreiben, sondern muss von Fall zu Fall zwischen den beteiligten Gemeinden abgesprochen werden. Deshalb wird hier lediglich der Beitrag der *Standortgemeinde* geregelt.

Artikel 12

Der *sachliche Geltungsbereich* wird durch diese Bestimmung auf die förderungswürdigen Bereiche des Tourismus *beschränkt:*
– Die staatliche Unterstützung soll eine befristete Hilfe zur Selbsthilfe sein. Aufwendungen für Betrieb und ordentlichen Unterhalt einer Anlage können deshalb grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Überdies würden die zur Verfügung stehenden Mittel dadurch allzu sehr gebunden, so dass rasch einmal neue Vorhaben nicht mehr gefördert werden könnten.
– Zur Unterstützung von Beherbergungsbetrieben und Sälen in Restaurants steht der Gastgewerbefonds zur Verfügung; für reine Verpflegungsbetriebe besteht kein objektives Bedürfnis der Förderung.
– Die staatlichen Leistungen an Transportanlagen sind in der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr geregelt. Ferner sind Starthilfen gemäss der Gesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete möglich. Eine weitergehende staatliche Unterstützung über das TFG ist auch in Zukunft nicht angebracht, da touristische Transportanlagen eindeutig dem marktwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind und zum Teil über namhafte Einnahmemöglichkeiten verfügen.
– Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf ist präzisiert, dass Neuanlagen und wesentliche Änderungen alpiner Skipisten nicht gefördert werden können, sondern höchstens die Beseitigung von lokal begrenzten Engpässen und Gefahrenstellen, wie dies im übrigen bereits der heutigen Praxis entspricht.
– Sachlich gerechtfertigt ist ebenfalls der Ausschluss von Präparierungsmaschinen alpiner Skipisten, wie beispielsweise Ratracs oder Schneekanonen: Mit der Bezahlung des Fahrpreises für die Bergfahrt leistet der Gast seinen Beitrag an die Kosten der Pistenvorbereitung, die zum Aufgabenbereich der Bergbahnen gehört. Dieser Ausschluss entspricht im übrigen der bisherigen Praxis.
– Die einzelbetriebliche Förderung (z. B. Kinderspielplatz oder Hallenbad eines Hotels, Gästebefragung einer Hotelkette) ist nicht Sache des TFG. Analoge Überlegungen gelten für Unterstützungen einzelner Personen (z. B. Stipendium für individuelle Weiterbildung).
– Schliesslich kann es nicht Aufgabe des Staats sein, die teilweise hohen Preis- und Startgelder oder Auftrittsentschädigungen an Veranstaltungen mitzufinanzieren. Hier bestehen über Sponsor- und Werbeverträge ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten. Hingegen können durch den Staat Lücken im allgemeinen Veranstaltungsbudget geschlossen werden, weil dort die private Geldbeschaffung erfahrungsgemäss schwieriger ist.
– Anlagen und Einrichtungen, die in den ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinden fallen (z. B. Parkplätze, Strassenbeleuchtung, Wasserversorgung, Schneeräumung, Energieversorgung), konnten schon bisher nicht unterstützt werden, selbst wenn durch den Tourismus Mehraufwendungen entstehen. Der Ausschluss von Parkplätzen wurde gestützt auf die Vernehmlassungen als Präzisierung ausdrücklich in die Aufzählung aufgenommen.

Artikel 13 und 14

Der höchstmögliche *Beitragssatz* erfährt gegenüber dem heutigen Gesetz grundsätzlich keine Änderung: Nach wie vor soll der Staat aus ordnungspolitischen Überlegungen nicht mehr als die Hälfte der Kosten übernehmen. Die im Gesetz genannten Höchstsätze sind nach den langjährigen praktischen Erfahrungen die Ausnahme: Der effektive Beitragssatz dürfte sich auch in Zukunft normalerweise zwischen 25 und 30 Prozent bewegen, da in jedem Einzelfall die *Bemessungskriterien* gemäss Artikel 14 zu berücksichtigen sind.

Für *Tourismusorganisationen* ist normalerweise ein Höchstsatz von 50 Prozent ebenfalls gerechtfertigt. Allerdings muss diese Regel in Krisensituationen ausser Kraft gesetzt werden, damit rasch die erforderlichen Mittel für vermehrte Werbeanstrengungen zur Verfügung gestellt werden können. Ausserdem ist im Mittelland auf bestehende Strukturen Rücksicht zu nehmen. Bei einer strengen Durchsetzung der Grenze von 50 Prozent könnte dies in einzelnen Fällen zu einer Kürzung des Beitrags führen, was sicher nicht gerechtfertigt wäre.
Für Veranstaltungen ist absichtlich ein tieferer Höchstsatz vorgesehen. Es werden nämlich keine dauerhaften Investitionen getätigt, die eine längerfristige Wirkung entfalten. Zudem sind hier jährlich wiederkehrende Beiträge möglich.
Einzig bei den Förderungsmassnahmen ist ausnahmsweise ein höherer Beitragssatz bis zu 80 Prozent der Kosten möglich, sofern bestimmte, eng begrenzte Voraussetzungen erfüllt sind. Zu denken ist hier beispielsweise an die touristische Signalisation an Autobahnen und Hauptstrassen, die aus konzeptionellen, gestalterischen und finanziellen Überlegungen nicht regional, sondern gesamtkantonal realisiert wird. Ein anderer Grund für einen höheren Beitragssatz kann darin liegen, dass Pionierleistungen gefördert werden sollen. Der Staat kann mit einer stärkeren Beteiligung neuen Vorhaben zum Durchbruch verhelfen, die sonst kaum realisiert werden könnten. Stellt sich später der erwartete Erfolg ein, entstehen wichtige Wettbewerbsvorteile.
Besonderer Beachtung bedarf die *Berücksichtigung anderer Leistungen* von Kanton und Bund. Der weite Bereich der touristischen Infrastruktur lässt vereinzelt auch Beiträge aufgrund anderer Erlasse zu (z. B. Gesetz über See- und Flussufer, Baugesetzgebung, künftiges Gesetz über Fuss- und Wanderwege). Eine enge Koordination zwischen den zuständigen Amtsstellen, wie sie bereits heute besteht, kann verhindern, dass einzelne Vorhaben in den Genuss übermässiger, kumulierter Staatsbeiträge kommen.

Artikel 15

Das *Gesuchsverfahren* wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage stark überarbeitet. Auf Wunsch der Gemeinden sowie der Regierungsstatthalter wird für alle Gesuche der Weg über die Gemeinde und das Regierungsstatthalteramt vorgeschrieben. Dadurch wird zwar auf gewisse mögliche Vereinfachungen verzichtet. Dies wird aber durch die bessere Information wieder wettgemacht, weil diese Behörden dadurch Einsicht in die vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten.

Artikel 16

Nach geltendem Recht entscheidet der Grosse Rat endgültig über Beiträge zugunsten des Tourismus. Im Rahmen der gegenwärtigen Finanzkompetenzen sind somit auch Ausgaben von über einer Million Franken nicht dem Volk zu unterbreiten. Diese Delegation hat zu zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen geführt, obschon bloss in neun Fällen ein Beitrag von über einer Million Franken gesprochen worden ist. Deshalb wird auf eine Delegation verzichtet. Es gelten die jeweiligen Kompetenzen, wie sie in der Verfassung und dem Finanzhaushaltsrecht festgehalten sind. Absatz 1 regelt lediglich die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung. Selbstverständlich werden auch in Zukunft Vortrag und Antrag an den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat von der Volkswirtschaftdirektion ausgehen.
Eine Abweisung durch das Amt für Fremdenverkehr wird nur in eindeutigen Fällen sowie bei Gesuchen in seiner Finanzkompetenz in Frage kommen. Trifft dies nicht zu, wird das Geschäft der finanzkompetenten Behörde unterbreitet werden müssen.

Artikel 18

Die bewilligten Beiträge werden grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Anlage oder nach Ausführung der Massnahme aufgrund einer detaillierten Abrechnung ausbezahlt.
Einzig bei grösseren, kostenintensiven Vorhaben soll die Möglichkeit bestehen, *Teilzahlungen* auszurichten. Diese stützen sich stets auf eine Zwischenabrechnung. Damit soll die Trägerschaft von hohen Baukreditzinsen entlastet werden. Es handelt sich um eine auch in andern Bereichen (z. B. Schulhausbauten) durchaus übliche Massnahme und entspricht einer gefestigten Praxis (z. B. Nordrampe-Höheweg Kiental/Ramslauenen/Kandersteg; Freiluft- und Hallenbad Bödeli/Interlaken; Schwimmbad La Neuveville).

Artikel 19 und 20

Mit diesen beiden Bestimmungen soll Gewähr geboten werden, dass die fertiggestellte Anlage oder die realisierte Massnahme tatsächlich der ursprünglichen Zwecksetzung und den Gesuchsangaben entspricht. Andernfalls wäre der Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern. Wichtig ist nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere die *Zweckerhaltung:* Eine im Interesse der Feriengäste erstellte Tennisanlage darf nicht nachträglich zu einer Clubanlage werden, von welcher die Gäste ausgeschlossen oder nur zu Randzeiten geduldet sind. Als Wanderwege erstellte oder verbesserte Verbindungen sollen nicht zu einer allgemeinen, asphaltierten Fahrstrasse umfunktioniert werden. Und Grundstücke, die zum Zweck der Freihaltung erworben oder mit einer Dienstbarkeit belastet worden sind (z. B. Skischulgelände in Ortsnähe) sollen nicht (etappenweise) abparzelliert, veräussert und überbaut werden.
Einer nachträglichen Zweckentfremdung wird das Amt für Fremdenverkehr nur zustimmen können, wenn sich die Verhältnisse massgeblich verändert haben, so dass der Anlage nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung für den Tourismus zukommt. Mit der Zustimmung wird es über eine Rückzahlung des Beitrags befinden müssen. Ein Verzicht wird nur möglich sein, wenn die Zweckänderung keinen Gewinn abwirft und die Bedeutung für den Tourismus dahingefallen ist oder wenn seit der Unterstützung eine lange Zeit vergangen ist.
Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ist weiterhin klargestellt worden, dass der *Verzicht auf die Rückforderung* eines Beitrags durch die finanzkompetente Behörde beschlossen werden muss.

7.5 Mittel

Artikel 21

Die Einnahmen aus der *Beherbergungsabgabe* sind zweckgebunden. Das heisst, sie dürfen nur in den gesetzlich umschriebenen Fällen eingesetzt werden. Darüber muss jederzeit Rechenschaft abgelegt werden können. Es drängt sich deshalb auf, einen zweckbestimmten Fonds, den *Tourismusfonds* zu errichten. Diese Lösung hat sich bei andern zweckbestimmten Einnahmen des Staates bewährt (Lotteriefonds, Gastgewerbefonds, Fonds für Landerwerb und Landerschliessung). Ferner wird damit rechtlich jene Behandlung der Beherbergungsabgabe nachvollzogen, die sich buchhalterisch bereits heute durchgesetzt hat.
In den Tourismusfonds werden *keine allgemeinen Staatsmittel* fliessen: Er wird ausschliesslich durch die Beherbergungsabgabe und die *Zinsen* des Fonds geäufnet. Auf diese Zinsen kann nicht verzichtet werden: Trotz der vorgesehenen Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf vorerst 40 Rappen pro Logiernacht würden die Einnahmen allein nicht ausreichen, um den voraussichtlichen künftigen Finanzbedarf abzudecken. Dies umso weniger, als vorgesehene Erhöhungen zwei Jahre zum voraus bekanntgegeben werden müssen (vgl. Art. 25 Abs. 2). Somit stehen Mehreinnahmen immer mit einer zeitlichen Verzögerung zur Verfügung.
Sobald die Erhöhung auf 40 Rappen wirksam wird, kann mit jährlichen Einnahmen (inklusive Zinsen) von 2,6 Millionen Franken gerechnet werden. Für die wichtigen Förderungsmassnahmen stehen zusammen mit der Unterstützung der Veranstaltungen voraussichtlich weniger als eine Million Franken zur Verfügung, weil die Beiträge an Tourismusorganisationen von heute 1,45 Millionen sicher an die Teuerung wie auch die Leistungen vergleichbarer Kantone angeglichen werden müssen. Der *Fondsbestand* darf für die laufenden Aufwendungen nicht beansprucht werden, weil er als Rückstellung für antizyklische Massnahmen in Krisensituationen dringend notwendig ist. Schliesslich würde es aus der Sicht der Abgabepflichtigen als stossend empfunden, wenn der Staat die Zinsen der zweckgebundenen Beherbergungsabgabe für sich beanspruchen würde.
Anders als bei anderen staatlichen Fonds ist keine obere Grenze für den Bestand vorzusehen. Eine solche Schranke führt nämlich bei einer Überschreitung dazu, dass der Überschuss in die Staatskasse fliesst. Dies wäre aber bei der zweckgebundenen Beherbergungsabgabe nicht zulässig. Abgesehen davon ist nicht zu befürchten, dass der Fondsbestand übermässig ansteigen könnte. Sollten entgegen den heutigen Vorstellungen deutliche Mehreinnahmen erzielt werden, könnte beispielsweise den Tourismusorganisationen ein grösserer jährlicher Beitrag zugesprochen werden.

Artikel 22

Wie bereits an früherer Stelle gezeigt wurde, stellt der Staat aus *allgemeinen Staatsmitteln* zurzeit jährlich rund 3,4 Millionen Franken für die Tourismusförderung zur Verfügung (Verdoppelung des Ertrags der Beherbergungsabgabe und Beitrag an die Fremdenverkehrswerbung). Ihr Anteil am gesamten Staatshaushalt beläuft sich somit auf bescheidene 0,8 Promille. Die zu befürchtenden volkswirtschaftlichen Schäden eines Verzichts auf die Förderung könnten durch die unbedeutenden staatlichen Einsparungen nicht gerechtfertigt werden.
Aufgrund der neueren juristischen Erkenntnisse darf die *Beherbergungsabgabe* nicht mehr zur Mitfinanzierung von Kurortsanlagen verwendet werden. Ohne allgemeine Staatsmittel könnten deshalb in Zukunft an solche Einrichtungen keine Beiträge mehr ausbezahlt werden. Ein Rückzug aus diesem Bereich wäre aus zwei hauptsächlichen Überlegungen problematisch: Einerseits müssen die vorhandenen Kurortseinrichtungen laufend den geänderten Gästewünschen angepasst und auf einem qualitativ hohen Stand gehalten werden. Diese Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen erreichen vielfach die seinerzeitigen Baukosten der Anlage. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Beschaffung der erforderlichen Mittel. Andererseits haben zahlreiche andere Kantone die Vorteile der bernischen Lösung erkannt und unterstützen ihrerseits den Bau von Kurortseinrichtungen oder beabsichtigen die Schaffung entsprechender Möglichkeiten.
Fallengelassen wird hingegen der bisherige Automatismus der alljährlichen Verdoppelung der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe: Die Höhe der zur Verfügung zu stellenden allgemeinen Staatsmittel wird neu alljährlich mittels *Budgetbeschluss* im Voranschlag *durch den Grossen Rat* festgesetzt. Damit kann auf die aktuellen Gegebenheiten besser Rücksicht genommen werden. Daneben bietet dieses Vorgehen noch weitere wichtige Vorteile:

- Der Grosse Rat kann bei der staatlichen Tourismusförderung deutlicher gestaltend wirken als unter dem gegenwärtigen Gesetz.
- Es werden nicht aufgrund von schematischen Automatismen unnötig staatliche Mittel gebunden.
- Die in den Voranschlag aufzunehmenden Mittel können besser auf das voraussichtliche Beitragsvolumen abgestimmt werden, insbesondere auch dann, wenn mehrere grössere Vorhaben zur Unterstützung anstehen (z. B. die gleichzeitige Erneuerung zahlreicher Freibäder).
- Die Verwendung allgemeiner Staatsmittel folgt den üblichen finanzrechtlichen Grundsätzen.

Der Staat hat praktisch keinen Einfluss auf den jährlichen Finanzbedarf. Welches Vorhaben zu welchem Zeitpunkt ausgeführt wird, hängt ausschliesslich vom Willen und den Möglichkeiten der verschiedenen Beitragsempfänger ab. Gestützt auf die bisherige Erfahrung und aufgrund der zurzeit gültigen Planungen (z. B. regionale Entwicklungskonzepte, Detailprogramme) lassen sich zwar die durchschnittlich erforderlichen Mittel schätzen. Kaum beziffert werden kann aber der jährliche Bedarf für grössere Vorhaben. Deshalb ist es äusserst schwierig, den Mehrbedarf darzustellen, der sich aus dem Verzicht auf die Unterscheidung zwischen regionalen und «gewöhnlichen» Kurortseinrichtungen ergibt. Im längerfristigen Vergleich darf ein Durchschnitt von 0,5 Millionen Franken pro Jahr als realistisch bezeichnet werden. Wie eine Umfrage unter den grösseren Kurorten ergab, sind in naher Zukunft keine bedeutendere Projekte entscheidungsreif. Deshalb wird in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugunsten der Tourismusförderung ein jährlicher Staatsbeitrag von *2,5 bis 3,0 Millionen Franken* genügen.

Wie in zahlreichen Vernehmlassungen gefordert, wird damit auf die Erfüllung des *Sparauftrags* verzichtet. Dagegen dürften gegenüber heute keine Mehraufwendungen entstehen und der bisherige Verdoppelungs-Automatismus wird fallengelassen.

Artikel 23

Die offizielle Zielsetzung der bernischen SEVA-Lotterie ermöglicht dem Staat, die ihm jährlich zur Verfügung stehenden *Lotteriemittel* unter anderem auch für den Tourismus einzusetzen, sofern das Vorhaben gemeinnützig ist. Nach langjähriger, bewährter Absprache mit der Polizeidirektion sind dabei in der Regel doppelte Beiträge ausgeschlossen: Der Lotteriefonds kommt dort zum Zug, wo über das geltende FVG keine Beiträge möglich sind und umgekehrt. Dies betrifft heute zur Hauptsache Beiträge an neue Werbemittel der lokalen Verkehrsvereine (Ortsprospekte, Plakate, Filme, Tonbildschauen), an neue Verkehrsbüroeinrichtungen (Schalteranlagen, EDV, unbemannte Informationsstellen) sowie an Langlaufspurgeräte und einmalige Veranstaltungen (z. B. Jubiläen).
Die aus dem Lotteriefonds zur Verfügung stehenden Mittel sind beschränkt; der Begriff der «Gemeinnützigkeit» setzt den Förderungsmöglichkeiten Schranken. Anlagen und Einrichtungen, die heute zur üblichen Ausstattung eines Kurorts gehören und die in Zukunft vermehrt unterstützt werden müssen, sollen deshalb nicht mehr aus dem Lotteriefonds mitfinanziert, sondern über das neue TFG unterstützt werden. Es betrifft dies in erster Linie die Langlaufspurgeräte und die Verkehrsbüroeinrichtungen (touristische Informationsstellen). Die übrigen Beiträge zugunsten touristischer Zwecke sollen dagegen nach wie vor über den Lotteriefonds laufen. Sollten weitere touristische Unterstützungen auf das Tourismusförderungsgesetz übertragen werden, wären unausweichlich zusätzliche Mittel bereitzustellen. Weder die Beherbergungsabgabe noch die vorgesehenen Staatsmittel (vgl. die Erläuterungen zu Art. 21 und Art. 22) lassen die Übernahme weiterer Förderungsaufgaben zu.
Die Verwendung von Lotteriegeldern ist heute in einer Verordnung des Regierungsrats geregelt (Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern, BSG 935.522); ein Lotteriegesetz befindet sich in Vorbereitung. Im vorliegenden Erlass genügt deshalb ein Verweis; weitergehende Bestimmungen wären hier systematisch falsch eingeordnet.

7.6 Beherbergungsabgabe

Artikel 24

Das bereits erwähnte Gutachten von Professor Locher bringt neue juristische Erkenntnisse, denen sich der Kanton Bern nicht verschliessen kann: Trotz der engen Verwandtschaft muss deutlich zwischen Kurtaxe und *Beherbergungsabgabe* unterschieden werden. Die Beherbergungsabgabe darf nur von denjenigen bezogen werden, die unter dem Begriff des Beherbergungsgewerbes zusammengefasst werden können. Dazu können weder die Eigentümer noch die Dauermieter einer Ferienwohnung gerechnet werden, wenn sie ihre Wohnung nicht weitervermieten. Aus diesen Überlegungen muss der Dauermieter aus der Abgabepflicht entlassen werden; der Eigentümer ist schon nach geltendem Recht befreit. Als gewerblich kann naheliegenderweise ausschliesslich das *entgeltliche* Beherbergen bezeichnet werden; dies wurde im Anschluss an die Vernehmlassungen noch präzisiert.
Selbstverständlich stellt nur das Überlassen von Raum auf kürzere Zeit ein Beherbergen dar. Die Höchstfrist von drei Monaten entspricht der Zeit, während der sich ein Ausländer gemäss den geltenden Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt längstens ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten darf. Für die Abgrenzung gegenüber dem Dauermieter ist die Frist ebenfalls geeignet, werden doch solche Mietverträge in der Regel auf ein Jahr oder länger abgeschlossen.

Artikel 25

Das bisherige Gesetz umfasste einen *Abgaberahmen* von 10 bis 30 Rappen pro Übernachtung (Logiernacht). Diese Limite ist seit dem 1. November 1974 ausgeschöpft. Ohne Gesetzesänderung kann die Beherbergungsabgabe nicht weiter erhöht werden.
Eine Anpassung drängt sich aus zwei Gründen auf: Einerseits sind für den neuen sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Andererseits ist die Teuerung der letzten fünfzehn Jahre auszugleichen. Der neue Höchstansatz von 80 Rappen ist weit bemessen, damit er langfristig ausreicht. Sollten sich in Zukunft grundlegende Änderungen des Tourismus und seines Umfelds ergeben, die erheblich grössere Mittel erfordern, kann ohne Änderung des Gesetzes der Tourismusfonds stärker geäufnet werden. Es ist dagegen keineswegs vorgesehen, diesen neuen Rahmen sofort auszuschöpfen. Beabsichtigt ist lediglich, die Beherbergungsabgabe frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf *40 Rappen pro Übernachtung* zu erhöhen. Zwischen Ankündigung und Inkrafttreten einer Erhöhung ist stets eine Mindestfrist von zwei Jahren vorgesehen, um die Abgabepflichtigen rechtzeitig zu informieren. Damit wird ihnen genügend Zeit geboten, um Änderungen ihrer Drucksachen und Geschäftsvereinbarungen fristgerecht vornehmen zu können.

Artikel 26

Hier werden die verschiedenen *Ausnahmen* festgelegt, die die Abgabepflicht sachgerecht einschränken. Gegenüber den bisherigen Ausnahmebestimmungen (Art. 7 und 8 des geltenden Rechts) ist eine Straffung erfolgt. Gleichzeitig wird den bisherigen Vollzugsproblemen Rechnung getragen. Im einzelnen ist folgendes festzuhalten:
– Der bisherige Befreiungsgrund des «dienstlichen oder beruflichen Aufenthalts» wird neu gefasst, da er von der Sache her veraltet ist. Mit der Ausrichtung auf den Beherberger besteht kein Anlass mehr, einen Teil der Hotelgäste von der Abgabe zu befreien. Dies um so weniger, als heute praktisch ausnahmslos die Beherbergungsabgabe im Übernachtungspreis eingeschlossen

ist, so dass die Vergünstigung gar nicht dem beabsichtigten Empfänger zugute kommt. Geschäftsleute auf der Durchreise, Teilnehmer von Kongressen oder Ausstellungen werden deshalb in Zukunft der Abgabe unterstellt. Hingegen werden die *Wochen- und Kurzaufenthalter* von der Beherbergungsabgabe *befreit.* Hier handelt es sich eindeutig nicht um Personen, die sich für Ferien und Erholung am Ort aufhalten. Saisonniers befinden sich länger als drei Monate am Ort und müssen deshalb hier nicht besonders erwähnt werden. Kurzaufenthalter sind ebenfalls ausländische Arbeitskräfte; ihre Aufenthaltserlaubnis ist aber in der Regel auf höchstens drei Monate beschränkt.

- Die Gründe, die zur *Befreiung von Eigentümern und Dauermietern von Ferienwohnungen* führen, wurden bereits dargestellt (Art. 24). Die Befreiung muss selbstverständlich ihre Familienangehörigen miteinschliessen. Die genaue Abgrenzung wird in der Verordnung vorgenommen werden, wobei auf die Regelung des Kurtaxen-Musterreglements zurückgegriffen werden kann. Hingegen muss klar festgehalten werden, dass diese Befreiung nur für den Eigengebrauch gilt. Wird die Wohnung an Dritte weitervermietet, so ist für diese die Beherbergungsabgabe zu entrichten.
- Da nur noch entgeltliche Übernachtungen von der Beherbergungsabgabe erfasst sind, dürften die meisten Gäste im *Haushalt des Gastgebers* der Abgabe ohnehin nicht unterstehen. Die Erwähnung bei den Ausnahmen erleichtert einerseits den Vollzug; andererseits werden Grenzfälle klar geregelt, beispielsweise wenn sich der Besucher an den Kosten beteiligt.
- Die Befreiung der *Hochgebirgshütten* beschränkt sich auf jene Hütten des SAC oder ähnlicher Organisationen, die nur zu Fuss über einen längeren Aufstieg erreichbar sind. Diese Hütten können nicht dem Beherbergungsgewerbe zugeordnet werden; ihre Gäste kommen nicht aufgrund von touristischen Werbemassnahmen oder besonderer Kurortseinrichtungen, die im Tal vorhanden sein mögen. Deshalb wäre es nicht gerechtfertigt, hier die Beherbergungsabgabe zu fordern. Für Hütten in unmittelbarer Nähe einer Strasse oder Bergbahn liegt dagegen kein Grund zur Befreiung vor.

Artikel 27

Die abschliessende und umfassende *Festlegung der Beherberger* bringt gegenüber dem geltenden Gesetz materiell eine einzige Änderung: Die *Jugendherbergen* richten sich dank verbessertem Komfortangebot vermehrt auch an Familien und jüngere Reisende mit beschränktem Ferienbudget. Eine generelle Befreiung lässt sich deshalb nicht mehr rechtfertigen. Für ihr angestammtes Tätigkeitsgebiet dürfte die Änderung trotzdem nicht allzusehr ins Gewicht fallen, da Kinder bis zu 16 Jahren nach wie vor von der Abgabe befreit sind.
Wie bereits heute müssen alle Beherberger beim Amt für Fremdenverkehr erfasst sein. Einerseits sind Eigentümer und Dauermieter für die Übernachtungen Dritter nicht von der Abgabe befreit. Andererseits lassen sich nur so unnötige Anfragen und Doppelspurigkeiten vermeiden.

Artikel 28

Die Abgabe wird wie bis anhin beim *Beherberger* bezogen. Diesem ist es grundsätzlich freigestellt, ob er die Abgabe offen oder verdeckt auf die Gäste überwälzen will. In der Hotellerie ist sie heute praktisch ausnahmslos im Zimmerpreis enthalten; bei zahlreichen Ferienwohnungen hat sich ebenfalls der konsumentenfreundliche Pauschalpreis durchgesetzt.
Die Patentinhaber der Gastgewerbebetriebe sind dem Amt für Fremdenverkehr bereits aus dem Vollzug der Gastgewerbegesetzgebung bekannt. Es stellt deshalb eine administrative Vereinfachung dar, die Abgabe bei ihnen zu beziehen. Sofern sie nicht selber Eigentümer oder Inhaber des Betriebs sind, handeln sie als Steuervertreter.
Die Möglichkeit der Pauschalierung soll auch in Zukunft beibehalten werden, um den Bezug für alle Beteiligten möglichst einfach zu handhaben. Allerdings ist dieses vereinfachte Verfahren nur dann zulässig, wenn der üblicherweise geschuldete Betrag zum voraus einigermassen genau festgesetzt werden kann.

7.7 Vollzug und Rechtspflege

Artikel 36

Neu ist die Möglichkeit, dass das *Amt für Fremdenverkehr eigene Förderungsmassnahmen* durchführen kann. Mit dieser Bestimmung ist keine «Konkurrenz» zu den drei touristischen Regionalorganisationen (VBO, VBM und OTJB) beabsichtigt. Es geht hier vielmehr darum, dass gewisse (neue) Aufgaben oder Massnahmen zweckmässigerweise durch eine zentrale Stelle realisiert werden, wenn sie von gesamtkantonaler Bedeutung sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Schulungsunterlagen für touristische Weiterbildungsveranstaltungen, an flächendeckende Marktuntersuchungen oder an gesamtkantonale Werbemassnahmen in kurzfristig aufgetauchten Problemmärkten. Auf diese Weise lassen sich zahlreiche Reibungsverluste vermeiden, und die Regionen werden von Aufgaben entlastet, die sie in unterschiedlichem Ausmass und zu verschiedenen Zeitpunkten ohnehin realisiert hätten. Die dazu erforderliche Koordination ist schon heute auf verschiedensten Ebenen sichergestellt. Auf Wunsch verschiedener Vernehmlassungsadressaten wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass der Staat auch in Zukunft nicht ohne Absprache mit den touristischen Regionalverbänden oder gar entgegen ihren Absichten eigene Förderungsmassnahmen realisieren wird.

Artikel 37

Diese Bestimmung war bisher in der Verordnung enthalten. Der Kanton ist auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen, die die örtlichen Verhältnisse am besten kennen. In den rund 100 bernischen Gemeinden mit Kurtaxen erfolgen die erforderlichen Meldungen im allgemeinen recht gut, wenn auch gewisse örtliche Unterschiede bestehen. Problematischer ist die Informationsbeschaffung in den andern Gemeinden, weil diese in der Regel über keine Register der ver-

mietbaren Objekte verfügen. Wie bis anhin sollen die erforderlichen Erhebungen periodisch in Zusammenarbeit zwischen Amt für Fremdenverkehr und den Gemeinden bzw. den Verkehrsvereinen erfolgen. Dagegen ist nicht vorgesehen, von allen Gemeinden jährliche oder gar monatliche Meldungen zu verlangen. So kann ein unnötiger Formularkrieg vermieden werden.
Es werden nur Daten erhoben, die für den Vollzug des TFG notwendig sind (insbesondere Namen und Adressen). Die Regelung entspricht dem Datenschutzgesetz, da keine schützenswerte Personendaten gesammelt werden.

Artikel 38

Seit längerer Zeit wird das Amt für Fremdenverkehr von verschiedener Seite mit dem Anliegen konfrontiert, *Beherbergungsabgabe* und *Gemeinde-Kurtaxe gemeinsam* bei einer einzigen Stelle *abrechnen* zu können. Damit liesse sich der häufig «doppelspurige» Erhebungs-, Abrechnungs- und Kontrollaufwand vereinfachen. Ein gemeinsamer Bezug konnte bisher infolge fehlender Rechtsgrundlagen nicht in Betracht gezogen werden.
Es lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit voraussagen, ob, wann und in welchem Umfang der gemeinsame Bezug von Beherbergungsabgabe und Kurtaxe tatsächlich zum Tragen kommen wird. Es müssen nämlich zahlreiche Rahmenbedingungen erfüllt sein, damit sich eine Umstellung überhaupt lohnt:
- Die Erhebungsgrundlagen von Beherbergungsabgabe und Kurtaxe müssen übereinstimmen.
- Die Gemeinde muss Gewähr bieten, dass diese Daten laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Beherbergungsabgabe und Kurtaxe dürfen bezüglich Kreis der Abgabepflichtigen, Befreiungsgründen, Veranlagungsperiode und dergleichen nicht zu stark auseinanderklaffen.
- Soll der gemeinsame Bezug in allen Kurorten zum Tragen kommen, dürfen die Gemeinde-Kurtaxenreglemente unter sich keine allzu grossen Differenzen aufweisen.

Die gemeinsame Erhebung bedarf in jedem Fall einer genauen Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und dem zuständigen *Gemeindeorgan,* selbst wenn der Bezug der Kurtaxe durch Reglement an den Verkehrsverein delegiert ist. Offen ist insbesondere noch die Frage der Entschädigung (Bezugsprovision). Vorgesehen ist eine Regelung analog dem Steuerbezug.

Artikel 39

Die *Fachkommission für Tourismus* soll auch in Zukunft als beratendes Organ beibehalten werden. Allerdings wird ihr Auftrag präzisiert und jenem anderer Kommissionen angepasst. In Zukunft ist ihr nicht mehr zwingend jedes Gesuch zur Beratung zu unterbreiten. Die Entlastung von Routinegeschäften ermöglicht ihr, sich vermehrt Grundsatzfragen der Tourismuspolitik zuzuwenden. Nebst der Erarbeitung allgemeiner Grundsätze der Förderung und der Behandlung besonderer Probleme wird sie sich aber auch weiterhin zu wichtigen Beitragsgeschäften zu äussern haben.

Artikel 40 und 41

Die bisherigen Bestimmungen über die *Rechtspflege* vermochten nicht zu befriedigen (z.T. fehlende Regelungen, Weiterziehung von Entscheiden der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsstatthalter). Die Neuordnung entspricht sowohl der Lösung, die die Volkswirtschaftsdirektion bereits in verschiedenen Sachbereichen (z.B. Gastgewerbegesetz) mit guten Erfahrungen eingeführt hat, wie auch den Vorstellungen des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 42

Für die *erstmalige Äufnung des Tourismusfonds* sind keine allgemeinen Staatsmittel erforderlich: In den Fonds werden als Anfangsbestand einzig die bisher nicht verwendeten Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe überführt (siehe Anhang zur Staatsrechnung, Kommentar zu Konto Nr. 1310-475). Sie beliefen sich am 1. Januar 1989 auf 9,85 Millionen Franken. Diesem Betrag standen offene Verpflichtungen von 4,50 Millionen Franken gegenüber, so dass die verfügbaren Mittel rund 5,35 Millionen Franken betrugen. Weil es sich auch bei der bisherigen Beherbergungsabgabe um zweckbestimmte Mittel handelt, wäre eine Überweisung dieser Gelder in die allgemeine Staatskasse gar nicht zulässig. Abgesehen davon ist der Finanzbedarf schon an früherer Stelle nachgewiesen worden (vgl. Art. 21): Zum einen machen allein die bereits im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten fällig werdenden Werbebeiträge 1,45 Millionen Franken aus. Zum anderen muss für antizyklische Massnahmen eine gewisse Reserve vorhanden sein.

Artikel 44

Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft ist deshalb aufzuheben, weil auf die Verdoppelung des Ertrags der Beherbergungsabgabe aus allgemeinen Staatsmitteln in Zukunft verzichtet werden soll.

8. Personelle und finanzielle Auswirkungen

8.1 Personelle Auswirkungen

Das totalrevidierte Gesetz hat trotz vermutlich leicht ansteigendem Geschäftsvolumen keinen Mehrbedarf an Personal zur Folge. Zur Einführung werden jedoch voraussichtlich während einer beschränkten Zeit eine oder zwei Aushilfspersonen erforderlich sein, um insbesondere die nötigen Anpassungsarbeiten bei der Beherbergungsabgabe fristgerecht vornehmen zu können.

8.2 Finanzielle Auswirkungen

Für den Staat entstehen nach Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich keine Mehraufwendungen, obschon der Anwendungsbereich des Gesetzes ausge-

dehnt wird. Mit dem Verzicht auf die automatische Verdoppelung des Ertrags aus der Beherbergungsabgabe sind in den ersten Jahren sogar gewisse Einsparungen denkbar. Sollte der Förderungsbedarf in Zukunft einmal aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des Tourismus anwachsen, würden zusätzliche Gelder nicht automatisch gesprochen, sondern müssten wie bei andern Staatsausgaben auch das normale Budgetierungsverfahren durchlaufen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 20. Juni 1989 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung, auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Grundsätze

Zweck

Art. 1 [1] Der Staat fördert die Erhaltung und eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus.

[2] Er berücksichtigt dabei:
a die Pläne sowie die Entwicklungsziele des Kantons, der Regionen, der Subregionen, der Gemeinden und der Ortschaften,
b die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste,
c die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Tourismuswirtschaft.

[3] Er unterstützt in erster Linie den Aufenthaltstourismus.

Umwelt

Art. 2 [1] Bei der Tourismusförderung sind die natürlichen Lebensgrundlagen sowie Natur, Landschaft und Ortsbild zu schonen.

[2] Vorhaben sind zu bevorzugen, die
a möglichst gut mit öffentlichen oder gewerbsmässigen Verkehrsmitteln erschlossen sind;
b Energie sparsam und zweckmässig verwenden.

Beiträge

Art. 3 [1] Der Staat kann aus dem Tourismusfonds Beiträge ausrichten an:
a Förderungsmassnahmen,
b Tourismusorganisationen,
c Veranstaltungen.

[2] Er kann ferner Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln ausrichten an:
a Anlagen,
b Schutzmassnahmen.

[3] Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die in diesem Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Begriffe

Förderungsmassnahmen

Art. 4 [1] Förderungsmassnahmen dienen der Verbesserung der Dienstleistungen und der Nachfrage im Tourismus.

[2] Als Förderungsmassnahmen gelten insbesondere:
a Weiterbildung im Tourismus,
b Marktuntersuchungen und Forschungsaufträge,
c befristete Marktbearbeitungen in besonderen Situationen,
d touristische Signalisationen und Informationsstellen.

Tourismusorganisationen

Art. 5 [1] An Tourismusorganisationen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie
a überörtliche Bedeutung aufweisen;
b auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind;
c nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebots abdecken;
d vielfältige Dienstleistungen für den bernischen Tourismus erbringen;
e keine Gewinne ausschütten.

[2] Die beitragsberechtigten Organisationen werden in der Verordnung aufgezählt.

Nationale Organisationen

Art. 6 [1] Der Staat kann Mitglied nationaler Tourismusorganisationen werden.

[2] Der Regierungsrat entscheidet über Mitgliedschaft und Beiträge.

Veranstaltungen

Art. 7 [1] Veranstaltungen sind mehrtägige Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung, die sich entweder mit touristischen Fragen auseinandersetzen oder den Bereichen Kultur und Sport zugeordnet werden können.

[2] Sie sind nur beitragsberechtigt, wenn sie
a für den bernischen Tourismus volkswirtschaftlich bedeutend und werbewirksam sind sowie
b nicht selbsttragend durchgeführt werden können.

Anlagen

Art. 8 [1] Anlagen ermöglichen den Gästen Begegnung, Erholung und Sport.

[2] Als Anlagen gelten insbesondere:
a Schwimm- und Heilbäder,
b Eisbahnen,
c Tennisanlagen,
d Museen,
e Tagungs- und Ausstellungsanlagen,
f Alpengärten und Tierparks,
g Parks, Ruhe- und Aussichtsplätze,
h Gästekindergärten und -spielplätze,
i Wanderwege und Lehrpfade,
k Skipisten und -übungsgelände,
l Langlaufloipen.

3 Zu den Anlagen gehören auch die notwendigen Einrichtungen und Geräte.

Schutzmassnahmen

Art. 9 1 Schutzmassnahmen dienen der langfristigen Sicherstellung von Anlagen im Interesse des Tourismus.

2 Die Sicherstellung kann entweder durch Grundstückerwerb oder durch Dienstbarkeiten erfolgen.

III. Beiträge

Voraussetzungen für einen Beitrag 1. Grundsatz

Art. 10 1 Das Vorhaben muss:
a den Plänen sowie den Entwicklungszielen des Kantons, der Region, der Subregion, der Gemeinde und der Ortschaft entsprechen,
b den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
c hauptsächlich dem Tourismus dienen,
d geeignet sein, die Nachfrage zu erhalten oder zu beleben.

2 Zudem müssen die Finanzierung sowie der längerfristige Betrieb und Unterhalt gesichert sein.

3 Für Ersatzbeschaffungen und Erneuerungen können Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie aus den Betriebseinnahmen nicht finanziert werden können und der ordentliche Unterhalt nicht vernachlässigt worden ist.

2. Gemeindebeitrag

Art. 11 Die Gemeinde am Ort des Vorhabens hat in der Regel einen Beitrag in Geld oder anderen Leistungen zu erbringen.

Ausschluss

Art. 12 1 Von Beiträgen ausgeschlossen sind:
a Betrieb und ordentlicher Unterhalt von Anlagen,
b Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe,
c Transportanlagen,
d Parkplätze,
e Neuanlagen und wesentliche Änderungen alpiner Skipisten,
f Geräte zur Präparierung alpiner Skipisten,
g Förderungsmassnahmen (Art. 4) zugunsten einzelner Betriebe oder Personen,
h Preis- und Startgelder sowie Auftrittsentschädigungen bei Veranstaltungen.

2 Keine Beiträge werden ausgerichtet an Vorhaben, die
a nur vereinzelten Gästen dienen;
b in den ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinden gehören;
c sich offensichtlich ohne staatliche Unterstützung verwirklichen lassen;
d unverhältnismässig hohe Mittel erfordern.

Beitragssatz 1. Allgemeines

Art. 13 1 Der Beitragssatz beträgt:
a für Anlagen, Förderungs- und Schutzmassnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten,
b für Tourismusorganisationen in der Regel höchstens 50 Prozent der jährlichen Aufwendungen,
c für Veranstaltungen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 200000 Franken.

2 Bei Förderungsmassnahmen kann ausnahmsweise ein Beitragssatz bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten gesprochen werden, wenn sie
a von gesamtkantonaler Bedeutung sind;
b die Voraussetzung für weitere Vorhaben bilden;
c der Klärung grundsätzlicher Fragen dienen.

2. Bemessung

Art. 14 1 Der Beitragssatz bemisst sich im Einzelfall nach:
a der touristischen Bedeutung und Eignung des Vorhabens,
b dem voraussichtlichen Benützerkreis,
c der Steuerkraft der Gemeinde,
d den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers,
e den Leistungen Dritter.

2 Bei Tourismusorganisationen sind zu berücksichtigen:
a die Bedeutung der Organisation für den bernischen Tourismus,
b die touristische Entwicklungsbedürftigkeit ihres Gebiets,
c die Finanzkraft der Organisation und ihrer Mitglieder.

3 Beiträge sind auf allfällige weitere Unterstützungen von Kanton und Bund abzustimmen.

Verfahren

Art. 15 1 Beitragsgesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

2 Die Gemeinde leitet die Akten mit ihrer Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter, das die Unterlagen dem Amt für Tourismus übermittelt.

Prüfung und Entscheid

Art. 16 1 Das Amt für Tourismus prüft die Gesuche, holt die erforderlichen Mitberichte ein und
a legt die Auflagen und Bedingungen fest und bereitet den Antrag an die finanzkompetente Behörde vor oder
b weist das Gesuch ab.

2 Beiträge beschliesst die finanzkompetente Behörde.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

Vorbehalt

Art. 17 Vorbehalten bleiben:
a die für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen,

b Auflagen und Bedingungen anderer Förderungsträger.

Auszahlung

Art. 18 [1] Das Amt für Tourismus zahlt die Beiträge aus.

[2] Es verlangt eine Schlussabrechnung und kann Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen.

[3] Bei grösseren Beiträgen sind auf Gesuch hin Teilzahlungen möglich.

Zweckentfremdung

Art. 19 [1] Anlagen und durch Schutzmassnahmen gesicherte Grundstücke dürfen weder zweckentfremdet noch veräussert werden.

[2] Das Zweckentfremdungs- und Veräusserungsverbot ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staats im Grundbuch unentgeltlich anzumerken bei:
a Schutzmassnahmen,
b Anlagen, sofern eine Zweckentfremdungsgefahr besteht.

[3] Das Amt für Tourismus kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Zweckentfremdung oder Veräusserung bewilligen.

Rückerstattung

Art. 20 [1] Das Amt für Tourismus kann einen Beitrag einschliesslich Zinsen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
a er auf falschen Angaben des Gesuchstellers beruht;
b seine Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
c Auflagen und Bedingungen verletzt werden;
d die Anlage oder ein durch Schutzmassnahmen gesichertes Grundstück zweckentfremdet oder veräussert wird;
e für die Benützung der Anlage ein übersetztes Entgelt verlangt wird.

[2] Über einen Verzicht auf die Rückforderung entscheidet die finanzkompetente Behörde.

IV. Mittel

Tourismusfonds

Art. 21 [1] Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen über den Finanzhaushalt geführt.

[2] Er wird durch die Beherbergungsabgabe und die Zinsen des Fonds geäufnet.

Allgemeine Staatsmittel

Art. 22 Aus allgemeinen Staatsmitteln wird ein jährlicher Betrag in den Voranschlag aufgenommen für Beiträge an Anlagen und Schutzmassnahmen.

Lotteriegelder

Art. 23 Der Einsatz von Lotteriegeldern bleibt vorbehalten.

V. Beherbergungsabgabe

Grundsatz

Art. 24 [1] Für das entgeltliche Beherbergen von Gästen wird die Beherbergungsabgabe erhoben.

[2] Als Beherbergen gilt das Überlassen von Wohnraum sowie von Platz in einem Massenlager oder zum Campieren für nicht mehr als drei Monate.

Ansatz

Art. 25 [1] Die Abgabe beträgt je Übernachtung 30 bis 80 Rappen.

[2] Der Regierungsrat legt den Ansatz mindestens zwei Jahre zum voraus fest.

Ausnahmen

Art. 26 Keine Abgabe wird erhoben für Übernachtungen:
a von Kindern unter 16 Jahren,
b von Wochen- und Kurzaufenthalterinnen sowie -aufenthaltern,
c von Militär und Zivilschutz bei Einquartierungen,
d von Lehrtöchtern und Lehrlingen in Schulhotels,
e von Eigentümerinnen und Eigentümern, Dauermieterinnen und -mietern sowie deren Familienangehörigen,
f von Gästen, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers übernachten,
g in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen,
h in Gebirgshütten des Schweizer Alpen-Clubs und ähnlicher Organisationen, soweit sie kein Gastgewerbepatent benötigen.

Beherberger

Art. 27 Als Beherberger gelten die Inhaberinnen und Inhaber
a eines patentpflichtigen Gastgewerbebetriebs,
b einer Jugendherberge,
c eines Ferien- und Erholungsheims,
d einer Gruppenunterkunft,
e eines Campingplatzes,
f einer Ferienwohnung, eines Chalets oder eines Privatzimmers.

Bezug

Art. 28 [1] Die Abgabe wird bei den Beherbergern bezogen.

[2] Bei patentpflichtigen Gastgewerbebetrieben wird sie bei den Patentinhaberinnen und -inhabern bezogen.

[3] Das Amt für Tourismus kann den Bezug in Form einer Pauschale vereinbaren, sofern der geschuldete Betrag nur geringfügigen Schwankungen unterliegt und zum voraus geschätzt werden kann.

Erlass

Art. 29 Das Amt für Tourismus kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Veranlagung

Art. 30 [1] Das Amt für Tourismus fordert die Abgabepflichtigen regelmässig zur Abrechnung auf.

2 Diese teilen die Übernachtungen sowie den geschuldeten Betrag mit und überweisen diesen gleichzeitig dem Amt für Tourismus.

Amtliche Veranlagung

Art. 31 1 Wird die Abgabepflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nur unvollständig erfüllt, setzt das Amt für Tourismus die Abgabe fest.

2 Es kann Untersuchungsmassnahmen im Sinn der Steuergesetzgebung durchführen.

Hinterziehung

Art. 32 1 Wer seine Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wesentliche Tatsachen verschweigt, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht oder die Auskunft verweigert, unterliegt einer Strafabgabe.

2 Sie beträgt höchstens das Dreifache der ordentlichen Abgabe und ist zusätzlich zu dieser zu bezahlen.

3 Das Amt für Tourismus legt die Strafabgabe fest.

Verjährung

Art. 33 1 Die Abgabe verjährt fünf Jahre nach Ende der jeweiligen Saison.

2 Für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung gilt die Steuergesetzgebung.

Ausserordentliche Gemeindesteuern

Art. 34 Ausserordentliche Gemeindesteuern wie die Kurtaxe bleiben vorbehalten.

VI. Vollzug und Rechtspflege

Verordnung

Art. 35 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Amt für Tourismus

Art. 36 1 Das Amt für Tourismus ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

2 Es kann in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusorganisationen selber Förderungsmassnahmen (Art. 4) durchführen und dabei Mittel des Tourismusfonds verwenden.

3 Die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 2 bei der Finanzierung von Vorhaben wird von den zuständigen Fachstellen in einem Mitbericht überprüft.

Gemeinden
1. Meldungen

Art. 37 Die Gemeinden melden dem Amt für Tourismus regelmässig alle Veränderungen, die sich im Bestand der Abgabepflichtigen ergeben.

2. Vereinbarungen

Art. 38 1 Das Amt für Tourismus kann mit der Gemeinde oder dem Verkehrsverein vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.

2 In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:
a Veranlagung,
b Bezug,
c Durchsetzung,
d Abrechnung,
e Kontrolle,
f Statistik,
g Entschädigung.

3 Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Fachkommission für Tourismus

Art. 39 1 Die Fachkommission für Tourismus setzt sich aus elf bis fünfzehn Mitgliedern zusammen und berät die kantonalen Behörden in Grundsatzfragen der Tourismuspolitik und der Beitragspraxis.

2 Das Amt für Tourismus orientiert sie regelmässig über den Gesetzesvollzug.

3 Der Regierungsrat
a wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für die Dauer von vier Jahren;
b umschreibt ihre Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung.

Rechtspflege
1. Zuständigkeit

Art. 40 1 Gegen Verfügungen des Amts für Tourismus kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

2 Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an
a den Regierungsrat für Entscheide über Beiträge sowie mit ihnen verbundene Auflagen und Bedingungen;
b das Verwaltungsgericht in allen übrigen Fällen.

3 Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

2. Verfahren

Art. 41 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Tourismusfonds

Art. 42 Das Anfangskapital des Tourismusfonds wird aus dem Bestand der bisherigen Beherbergungsabgabe gebildet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43 Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

a das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs,

b Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft.

Inkrafttreten

Art. 44 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 28. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brawand*

Vom Bundesrat genehmigt am ***III***

Vortrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz)

1. Die Gründe für ein Gesetz

Am 1. April 1979 traten das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz) und die dazugehörige Verordnung vom 8. November 1978 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Schiffahrt Sache der Kantone. Allerdings gab es bereits vorher in verschiedenen Regionen der Schweiz interkantonale Vereinbarungen über die Schiffahrt.
Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht bestehen provisorisch erst auf Verordnungsstufe. Der Kanton bedarf aber auf dem Gebiet der Schiffahrt einer Gesetzgebung, welche die vom Bundesgesetzgeber bewusst in die Kompetenz der Kantone gestellten Rechtsgebiete regelt.

2. Die durch das neue Gesetz zu regelnde Materie

Im Rahmen eines modernen, durchschaubaren und umfassenden Gesetzes soll die formelle gesetzliche Grundlage für die Bewirtschaftung der Schiffahrt auf den bernischen Gewässern, die Erhebung der kantonalen Abgaben (Steuern und Gebühren), den Vollzug eidgenössischer Vorschriften sowie den Rettungsdienst auf dem Wasser in Zusammenarbeit mit Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und den privaten Seerettungsdiensten geschaffen werden.
Im neuen Gesetz werden im wesentlichen geregelt:
- die Ausübung der Schiffahrt auf bernischen Gewässern,
- die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern,
- die Seerettung,
- die Besteuerung der Schiffe.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes ordnet das Gesetz die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Gewässer handelt.
Artikel 2 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmt, dass die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gesetzes frei sei. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 die Schiffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen. Eine Begrenzung der Anzahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren besteht im kantonalen Recht bereits seit 1973.

Artikel 2 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes schreibt vor, dass Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern einer Bewilligung bedürfen.
In Artikel 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes wird eine Abgabe in der Form einer Steuer vorgesehen. Die Erhebung einer Schiffsbetriebsbewilligungsgebühr, welche im Kanton Bern erhoben wurde, wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit der Begründung untersagt, diese stelle unbeachtet der Bezeichnung eine Steuer dar und es mangle ihr deshalb an der genügenden gesetzlichen Grundlage. Mit der Erhebung einer klar strukturierten Schiffssteuer lässt sich eine sachgerechte Abgabe verwirklichen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Ausübung der Schiffahrt

Bis zum Inkrafttreten des Bundesrechtes konnte der Regierungsrat gestützt auf § 1 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien bestimmen, welche Gewässer zur Schiffahrt benützt werden dürfen. Mit Inkrafttreten des kantonalen Wasserbaugesetzes wird das gesamte Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien aufgehoben. Damit ist im Bereich der Schiffahrt ein Ersatz auf Gesetzesstufe notwendig.
Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes ist jedoch heute die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Bundesgesetzes frei. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 steht die Wasserhoheit ausdrücklich nach wie vor den Kantonen zu. Das Bundesrecht bleibt allerdings vorbehalten.
Welche Gewässer öffentlich sind, ergibt sich aufgrund der kantonalen Gewässerhoheit aus dem kantonalen Recht. Im bernischen Recht gibt es aber für den Begriff «öffentliches Gewässer» verschiedene Bedeutungen. So versteht Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG) unter dem Begriff «öffentliches Gewässer» etwas anderes als § 1 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien. Artikel 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGzZGB) liefert für den Begriff eine dritte Bedeutung. Keine der drei Bedeutungen vermag der Binnenschiffahrt im allgemeinen und dem Binnenschiffahrtsgesetz im besonderen gerecht zu werden. Es drängt sich daher auf, dem «öffentlichen Gewässer» im neuen Gesetz eine leicht modifizierte Bedeutung zu geben, die sich an diejenige des EGzZGB anlehnt (Art. 4 Abs. 1). Ein Gewässer muss sich für die Ausübung der Schiffahrt eignen, um im Sinne dieses Gesetzes öffentlich zu sein.
Gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes können die Kantone, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, die Schiffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.
Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes überträgt diese Kompetenz dem Regierungsrat und zählt dabei sogleich die Fälle auf, in denen generelle Einschränkungen in Frage kommen können. Die Schiffahrtsbehörde ist zum Erlass von Verkehrsbe-

schränkungen und Anordnungen kompetent, soweit es dem Schutz der Gewässerbenützer, der Sicherheit oder der Regelung des ungehinderten Verkehrs dient (Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes). Da für Massnahmen auf interkantonalen Gewässern gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes Verständigungen mit den übrigen Uferkantonen erforderlich sind, soll der Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen ermächtigt sein (Artikel 2 Absatz 4). Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat ist in dieser Materie nicht neu.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die in diesem Artikel aufgeführten Zuständigkeiten entsprechen der eingespielten Arbeitsteilung zwischen dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt und der Kantonspolizei sowie der Liegenschaftsverwaltung. Die Zuständigkeiten im Bereiche der Schiffahrt müssen im Gesetz klar umschrieben sein.

Art. 5 Ein- und Auswasserung von Schiffen

Das Ein- und Auswassern von Schiffen an dafür nicht geeigneten Stellen führt immer wieder zu Schwierigkeiten. Dies trifft auch für Schiffe zu, die nicht zum Verkehr zugelassen sind oder deren Zustand für Verkehr oder Umwelt eine Gefährdung darstellen. Nicht selten werden die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigt.

Art. 6 Stilliegen

Häufig werden Schiffe dauernd ausserhalb von behördlich bewilligten Schiffsliegeplätzen vertäut. Solches dauerndes Stilliegen läuft den Zielen der Seeverkehrsplanung eindeutig zuwider. Das dauernde Stilliegen soll nur an einem behördlich bewilligten Schiffsliegeplatz erlaubt sein.

Art. 7 Sicherstellung

Nur durch Massnahmen wie Sicherstellung und nötigenfalls Auswasserung lassen sich die in Artikel 5 und 6 aufgestellten Bestimmungen durchsetzen. Dabei sind zum Schutze des Betroffenen strenge Regeln einzuhalten.

Art. 8 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Artikel 2 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmt, dass der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung einer Bewilligung desjenigen Kantons bedürfen, in dessen Gebiet das benützte Gewässer liegt. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern wird daher der Bewilligungspflicht unterstellt. Sowohl die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch wie auch die Bewilligung für die Sondernutzung sollen abgabepflichtig sein.

Art. 9 Verankerungsbewilligung

Für die Erstellung und die Erweiterung von Anlagen für die Schiffahrt sowie von Anlagen auf dem Wasser für die Ausübung des Bade- und Wassersports ist gemäss der kantonalen Baugesetzgebung eine Baubewilligung erforderlich. Die vorgesehene Verankerungsbewilligung ist eine schiffahrtspolizeiliche Zusatzbewilligung zur Baubewilligung und bezweckt die Sicherstellung der Einhaltung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

Art. 10 Schiffsliegeplätze

Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern verwaltet rund 2300 Schiffsliegeplätze des Staates und der Bernischen Hafenbau AG (HAFAG). Dies entspricht 10 Prozent der gesamten Schiffsliegeplätze an öffentlichen Gewässern des Kantons. Das Mietverhältnis selbst soll wie bisher privatrechtlicher Natur sein. Es ist hingegen notwendig, dass die Zuteilungskriterien öffentlichrechtlich festgelegt werden. Diese sind im Gesetz genannt. Der Regierungsrat erlässt die Richtlinien zur Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

Art. 11 Prüfungsexperten

Früher wurden die Schiffs- und Schiffsführerprüfungen nicht durch die Schifffahrtsbehörde, sondern durch die Seepolizei abgenommen. Da es sich dabei aber um eine polizeifremde Aufgabe handelt, werden diese Prüfungen heute vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt durchgeführt. Diese Regelung hat sich bewährt.

Art. 12 Fähren

Bereits früher unterstanden nach kantonalem Recht die Errichtung und der Betrieb von Fähren einer Bewilligungspflicht. Im Interesse der Sicherheit der Passagiere soll die Bewilligungspflicht eine weitgehende Aufsicht mit der Kontrolle der festen Anlage sowie des Betriebes ermöglichen.

Art. 13 Vermietung

Die Zurverfügungstellung von Schiffen an Dritte gegen Entgelt bedarf im Interesse der Sicherheit der Mieter einer weitgehenden Aufsicht. Diese wird mit der Bewilligungspflicht erreicht.

Art. 15 Seerettung

Bereits heute unterhält der Kanton einen Sturmwarndienst. Der Rettungsdienst wird zum Teil durch die Seepolizei, zum Teil durch private Institutionen oder durch Gemeinden besorgt. Im Interesse der Sicherheit aller Benützer der bernischen Gewässer soll diese Zusammenarbeit kooperativ erfolgen. Gegenseitig vereinbarte und koordinierte Leistungen sollen im Rahmen der vom Regierungsrat festgelegten Richtlinien entschädigt werden.

Nicht sinnvoll erscheint eine obligatorische Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit Ufergemeinden oder privaten Seerettungsdiensten, welche nur ungenügende oder veraltete Mittel einsetzen können. Der Entscheid über die Zusammenarbeit muss von der Effizienz des Rettungsdienstes abhängen. Die Gewährung einer guten Hilfeleistung muss lokalpolitischen Überlegungen vorangestellt werden können.

Art. 17 Besteuerung der Schiffe

a Grundsatz

Artikel 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes sieht für Abgaben in der Schiffahrt eine eigentliche Steuer vor. Die Erhebung einer Schiffsbetriebsbewilligungsgebühr, wie es im Kanton Bern bis vor zwei Jahren der Fall war, wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit der Begründung untersagt, diese stelle unbeachtet deren Bezeichnung eine Steuer dar und es mangle ihr deshalb an der genügenden gesetzlichen Grundlage. Es muss deshalb auf Gesetzesstufe die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Abgabe geschaffen werden.

Art. 18 Besteuerung der Schiffe

b Ausnahmen

Die unter lit. *a* und *b* genannten Schiffe sind aufgrund von Artikel 61 Absatz 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes von der Steuer befreit. Schiffe, die ausschliesslich im Rettungsdienst eingesetzt werden, sollen gemäss lit. *c* ebenfalls von der Steuerpflicht ausgenommen sein. Im Lichte der Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen, welche auch die angemessene Entschädigung enthalten (Artikel 15), ist diese Ausnahme von der Steuerpflicht eine Frage der Konsequenz. Unter dem Titel Schiffsbetriebsbewilligungsgebühr wurden die Ruderboote mit einem Betrag von 20 Franken besteuert. Dieser Betrag entspricht einerseits weder dem Verwaltungsaufwand noch andererseits dem Grundsatz einer möglichst gerechten Besteuerung. Ruderboote sollen deshalb von der Steuerpflicht befreit sein.

Art. 19 Besteuerung der Schiffe

c Steuerperiode

Weder der beruflich mit Schiffen befasste noch der zum Vergnügen Schiffe benützende Schiffsbesitzer nutzt sein Schiff während dem ganzen Kalenderjahr gleichmässig. Die Schiffahrt ist eine Betätigung, welche starken saisonalen Unterschieden unterworfen ist. Die Schiffahrtssaison beginnt im Frühling und endet im Herbst. Die pauschale Besteuerung für das Kalenderjahr ist deshalb angebracht und führt zu keinen Missverständnissen. Gemäss Absatz 2 ist die Hälfte der Steuer geschuldet, wenn die Inverkehrssetzung beziehungsweise die Ausserverkehrssetzung vor dem 31. Juli oder nach dem 1. August erfolgt. Damit wird eine Relation zwischen der bezahlten Steuer und der Nutzungsdauer des Gewässers hergestellt.

Art. 20 Besteuerung der Schiffe

d Steuersätze

Das System der Besteuerung orientiert sich an Kriterien, die aus dem Schiffsausweis ersichtlich sind. Die pauschalen Ansätze sind übersichtlich und in der Anwendung für den Bürger einfach festgesetzt. Sie stellen verglichen mit den bei den Betriebsbewilligungsgebühren erhobenen Beträgen keine Erhöhung dar.

Art. 21 Rechtspflege

Die Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, werden durch die Liegenschaftsverwaltung erteilt. Die Beschwerde ist somit durch die Finanzdirektion zu beurteilen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem neuen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Abgabe für die Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung dürfte Einnahmen von gesamthaft etwa 1,0 Mio. Franken erbringen. Die Besteuerung der Schiffe dürfte ungefähr zwei Drittel des Aufwandes für die Seepolizei und für den Sturmwarndienst einbringen (ca. 1,3 Mio. Franken). Diese Institutionen stehen jedoch nicht nur im Dienste der Schiffahrt. Es ist deshalb angemessen, auch aus allgemeinen Steuern einen Beitrag an die Gesamtkosten zu liefern.

Bern, 5. Juli 1989

Der Polizeidirektor: *Hofstetter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt sowie das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Einleitung

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt
a die Benützung der Gewässer durch Schiffe,
b die Inanspruchnahme der Gewässer durch Einrichtungen für die Schiffahrt und den Wassersport,
c die Besteuerung der Schiffe.

II. Ausübung der Schiffahrt

Ausübung der Schiffahrt

Art. 2 [1] Die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern ist frei.

[2] Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, kann der Grosse Rat durch Dekret im Rahmen des Bundesrechtes
a die Schiffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern einschränken,
b die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

[3] Die Schiffahrtsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechtes für bestimmte Gewässerabschnitte Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen erlassen, soweit der Schutz der Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder der Gewässer dies erfordern.

[4] Für Massnahmen auf interkantonalen Gewässern schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen mit anderen Kantonen ab.

Zuständigkeiten

Art. 3 [1] Schiffahrtsbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt. Es ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschiffahrt.

[2] Die Kantonspolizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Gewässern.

[3] Die Liegenschaftsverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

Begriffe

Art. 4 [1] Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, die sich zur Ausübung der Schiffahrt eignen. Ausgenommen sind Gewässer, an denen durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

[2] Als wichtige Rechtsgüter im Sinne von Artikel 2 gelten namentlich die Natur und die Umwelt sowie die Erhaltung des Erholungsraumes und der Bergwelt.

Ein- und Auswasserung von Schiffen

Art. 5 [1] Schiffe dürfen nur an dafür geeigneten oder signalisierten Stellen ein- und ausgewassert werden oder anlegen. Die Ufer sowie die Pflanzen- und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

[2] Wenn ein Schiff nicht zum Verkehr zugelassen ist oder sein Betrieb den Verkehr oder die Umwelt gefährdet, darf es nicht eingewassert werden.

Stilliegen

Art. 6 Für das dauernde Stilliegen eines Schiffes in öffentlichen Gewässern darf nur ein von der zuständigen Behörde bewilligter Schiffsliegeplatz benützt werden.

Sicherstellung

Art. 7 [1] Die Schiffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn
a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und
b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.

[2] Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn
a das Schiff vorschriftswidrig stilliegt, und
b der Verkehr behindert wird.

[3] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 8 [1] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern durch Einrichtung für die Schiffahrt und den Wassersport ist eine Bewilligung erforderlich.

[2] Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn der unter dem beanspruchten Gewässerteil liegende Grund und Boden im Eigentum von Gemeinden oder Privaten steht.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

[4] Wurden ortsfeste Anlagen aufgrund einer Baubewilligung errichtet, ist die Bewilligung unbefristet. Alle übrigen Bewilligungen sind auf eine Dauer von längstens fünf Jahren befristet.

[5] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern ist jährlich eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Quadratmeter genutzter Wasseroberfläche 1 bis 10 Franken, total wenigstens aber 50 Franken.

[6] Für öffentliche Badeanstalten ist keine Abgabe zu entrichten.

Verankerungsbewilligung

Art. 9 [1] Eine Verankerungsbewilligung ist erforderlich für die Erstellung und Erweiterung
a von Anlagen für die Schiffahrt und
b von Anlagen auf dem Wasser für die Ausübung des Bade- und Wassersports.

[2] Die Verankerungsbewilligung wird durch die Schiffahrtsbehörde als schiffahrtspolizeiliche Zusatzbewilligung zur Baubewilligung erteilt.

Schiffsliegeplätze

Art. 10 [1] Der Regierungsrat regelt die Verwaltung und Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

[2] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

[3] Er berücksichtigt dabei
a den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers,
b deren Beziehung zur Schiffahrt und
c das Verfügen der Bewerberin oder des Bewerbers über einen Schiffsliegeplatz.

Prüfungsexperten

Art. 11 [1] Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Schiffs- und Schiffsführerprüfungen werden von haupt- oder nebenamtlichen Expertinnen und Experten durchgeführt.

[2] Die Expertinnen und Experten sind zu vereidigen.

Fähren

Art. 12 Der Betrieb von Fähren bedarf einer Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde, soweit er nicht unter das Personenbeförderungsregal des Bundes fällt.

Vermietung

Art. 13 Die gewerbsmässige Vermietung von Schiffen an Dritte bedarf der Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde.

Vorteilsausgleich

Art. 14 Wer aus einer Verkehrsanordnung einen besonderen Vorteil zieht, trägt die Kosten der Bekanntmachung sowie der Beschaffung, des Anbringens und des Unterhaltes der Schiffahrtszeichen. In begründeten Fällen kann die Schiffahrtsbehörde einen Teil der Kosten erlassen.

III. Rettungsdienst auf dem Wasser

Sturmwarn- und Rettungsdienst

Art. 15 [1] Der Staat unterhält einen Sturmwarn- und Rettungsdienst.

[2] Die Kantonspolizei sorgt für den Rettungsdienst auf dem Wasser. Sie arbeitet mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und den privaten Seerettungsdiensten zusammen.

[3] Die Kantonspolizei kann mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und mit den privaten Seerettungsdiensten Vereinbarungen über die Ausübung des Rettungsdienstes auf dem Wasser abschliessen.

[4] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Entschädigungen für den Seerettungsdienst. Die vereinbarten Leistungen sind angemessen zu entschädigen.

Rettungskosten

Art. 16 [1] Rettungskosten werden der Verursacherin und dem Verursacher auferlegt, wenn sie ein Verschulden trifft.

[2] Keine Kosten werden erhoben, wenn die Auferlegung der Kosten eine unverhältnismässige Härte bedeutet.

IV. Besteuerung der Schiffe

Grundsatz

Art. 17 Steuerpflichtig sind die Halterinnen und Halter von Schiffen für Schiffe, die mit bernischen Kennzeichen versehen sein müssen.

Ausnahmen

Art. 18 Von der Steuerpflicht ausgenommen sind
a Schiffe des Bundes,
b aufgrund einer eidgenössischen Konzession betriebene Schiffe,
c Schiffe, die ausschliesslich im Rettungsdienst eingesetzt werden,

d Schiffe, die ausschliesslich zur Ausübung der Berufsfischerei eingesetzt werden,
e Ruderboote, die der Ausbildung von Wasserfahrerinnen und Wasserfahrern dienen.

Bemessungsgrundlagen

Art. 19 Die Höhe der Steuer bemisst sich unter Berücksichtigung eines Grundtarifs nach der Motorenleistung in kW sowie nach der Länge des Schiffes.

Steuerrahmen

Art. 20 [1] Die jährliche Steuer für ein Schiff beträgt mindestens Fr. 40.– und höchstens Fr. 10000.–

[2] Der Grosse Rat legt die Steuersätze durch ein Dekret fest.

Steuerperiode

Art. 21 [1] Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist im voraus, pauschal für die gesamte Schiffahrtssaison des entsprechenden Kalenderjahres, zu entrichten.

[2] Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn die Inverkehrsetzung nach dem 31. Juli oder die Ausserverkehrsetzung vor dem 1. August erfolgt.

V. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 22 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 8 dieses Gesetzes erlassen werden, kann bei der Finanzdirektion Beschwerde erhoben werden.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 23 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die ergänzenden Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Verfahren und Tätigkeiten der Behörden fest.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 [1] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

[2] Es sind insbesondere aufgehoben:
a Verordnung vom 28. März 1979 betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt,

b Verordnung vom 24. März 1982 über die Zuständigkeiten in der Schiffahrt.

Inkrafttreten

Art. 25 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 5. Juli/
12. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Dezember 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Fluri*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Staatskanzlei

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 69 des Grossratsgesetzes vom 8. November 1988,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben der Staatskanzlei

Aufgaben

Art. 1 [1] Die Staatskanzlei steht dem Grossen Rat und dem Regierungsrat als allgemeine Stabsstelle zur Verfügung.

[2] Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben. Sie

a plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind,
b wirkt bei der Gesetzgebung mit und besorgt die Publikation von Erlassen,
c koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Staatsverwaltung,
d führt Wahlen und Abstimmungen durch,
e koordiniert die Zusammenarbeit der Staatsverwaltung mit den Mitwirkungskörperschaften,
f betreut Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann,
g besorgt die Archivierung,

Antrag der Kommission

h besorgt die Information der Öffentlichkeit und betreut die Öffentlichkeitsarbeit für den Kanton,
i betreut administrativ das Ratssekretariat.

Antrag des Regierungsrates

h besorgt die Information der Öffentlichkeit,
i betreut administrativ das Ratssekretariat.

II. Gliederung

Ämter; Kantonale Frauenstelle

Art. 2 [1] Die Staatskanzlei umfasst die folgenden Einheiten:
a Amt für Zentrale Dienste,
b Amt für Sprachendienste,
c Staatsarchiv,

Antrag der Kommission

d Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit,
e Ratssekretariat,
f Kantonale Frauenstelle.

Antrag des Regierungsrates

d Amt für Information,
e Ratssekretariat,
f Kantonale Frauenstelle

[2] Das Ratssekretariat ist der Staatskanzlei administrativ unterstellt; für die Ausübung seiner Funktionen ist es einzig dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich.

[3] Die übrigen Ämter und die Kantonale Frauenstelle sind der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber direkt unterstellt.

[4] Die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen und Dienststellen.

III. Kompetenzen, Aufgaben der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers

Oberleitung

Art. 3 [1] Die Staatskanzlei steht unter der Oberleitung der Regierungspräsidentin bzw. des Regierungspräsidenten.

[2] Diese vertreten die Präsidialgeschäfte im Grossen Rat.

Staatsschreiberin/ Staatsschreiber

Art. 4 [1] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei. Innerhalb der Staatsverwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

[2] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber
a unterstützt und berät die Präsidien des Regierungsrates und des Grossen Rates,
b wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung der Sessionen,
c vertritt die Kanzleigeschäfte im Grossen Rat,
d berät den Regierungsrat bei der Gesamtplanung auf der Regierungsebene,
e bereitet den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik vor und erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Vollzug,
f erarbeitet zuhanden des Regierungsrates Richtlinien über die Vor-

bereitung der dem Regierungsrat zu unterbreitenden Geschäfte und koordiniert diese,

g leitet die Direktionssekretärenkonferenz,

h leitet die Redaktionskommission.

[3] Der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber steht für die Vorbereitung der ihr bzw. ihm persönlich obliegenden Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung.

Führung der Staatskanzlei

Art. 5 [1] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber trifft alle Entscheide im Geschäftsbereich der Staatskanzlei, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch Gesetz oder Verfügung einem Amt übertragen ist.

[2] Die interne Geschäftsordnung der Staatskanzlei regelt insbesondere die Stabsorganisation, die Ablauforganisation, die Kompetenzdelegation, die Zusammenarbeit der Ämter sowie die gegenseitige Information.

[3] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber genehmigt die Reglemente der Ämter und der Kantonalen Frauenstelle, die Stellenbeschreibungen der Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber, der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie der Leiterin der Kantonalen Frauenstelle.

Vizestaatsschreiberin/ Vizestaatsschreiber

Art. 6 [1] Die Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber sind die Stellvertreter der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers.

[2] Sie leiten unter Vorbehalt von Artikel 13 je ein Amt der Staatskanzlei.

[3] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber kann ihnen weitere Obliegenheiten übertragen.

Amtsvorsteherinnen/ Amtsvorsteher; Leiterin der Frauenstelle

Art. 7 [1] Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Leiterin der Kantonalen Frauenstelle sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes oder ihrer Stelle.

[2] Sie umschreiben die Organisation ihrer Verwaltungseinheit in Reglementen und legen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest.

IV. Aufgaben der Ämter und der Kantonalen Frauenstelle

Amt für Zentrale Dienste

Art. 8 [1] Das Amt für Zentrale Dienste koordiniert die Tätigkeit der Ämter. Es

a bearbeitet, soweit nichts anderes festgelegt wird, alle Anträge und Vorlagen, für die die Ämter nicht abschliessend zuständig sind,

b sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Belange der Staatskanzlei von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere im Planungsbereich,
c ist unter Beizug der Ämter verantwortlich für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte und überwacht den Vollzug erheblich erklärter Motionen und Postulate,
d betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren,
e unterstützt mit seinen Diensten die Ämter und sorgt für die Bearbeitung derjenigen Aufgaben, die nicht einem anderen Amt zugewiesen sind.

[2] Das Amt für Zentrale Dienste besorgt im weiteren die inneren Dienste der Staatskanzlei. Es
a betreut den Rechtsdienst, einschliesslich Beschwerdewesen, Aufsicht über das Amtsblatt, Gesetzespublikation und Gesetzgebung, insbesondere im Bereich der politischen Rechte,
b betreut zentral die Rechnungsführungen, das Finanz- und Rechnungswesen der Staatskanzlei und führt das interne Controlling durch,
c betreut das Personalwesen der Staatskanzlei,
d betreut die Informatik der Staatskanzlei,
e koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen Staatsverwaltung, Regierungsrat, Grossem Rat sowie den Ratsorganen,
f betreut den An- und Verkauf aller staatlichen Drucksachen, besorgt ihre Vervielfältigung und den Versand und überwacht die Qualität der in der gesamten Staatsverwaltung hergestellten Drucksachen,
g besorgt die Rathausverwaltung und stellt die Weibeldienste sicher,
h führt das Sekretariat sowie die Kanzlei und erteilt Legalisationen.

Amt für Sprachendienste und Sekretariat für jurassische Angelegenheiten

Art. 9 Das Amt für Sprachendienste
a ist zuständig für Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons,
b überprüft Texte, die vom Grossen Rat und vom Regierungsrat erlassen werden, auf die Übereinstimmung der Fassungen in den beiden Amtssprachen und auf ihre sprachliche Richtigkeit,
c übersetzt für die Bedürfnisse der Staatskanzlei,
d unterstützt und berät die Übersetzungsdienste der Direktionen,
e leitet die Terminologiearbeiten und verwaltet die Terminologie-Datenbank der Staatsverwaltung,
f betreut die Zusammenarbeit der Staatsverwaltung mit den Mitwirkungskörperschaften,
g betreut den Dienst der Juradelegation des Regierungsrates,

h führt das französischsprachige Sekretariat der Staatskanzlei und des Grossen Rates,
i koordiniert die Simultanübersetzung,
k unterstützt die Sekretariate der Deputationen.

Staatsarchiv

Art. 10 [1] Das Staatsarchiv
a sammelt, erschliesst und verwahrt das archivalische Kulturgut des Kantons Bern und sorgt für seine Erhaltung,
b ist Aufbewahrungsort aller erhaltungswürdigen Archivalien der Zentralverwaltung,
c stellt der Öffentlichkeit in einem Lesesaal die Archivbestände nach Ablauf einer Sperrfrist von 30 Jahren zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern nicht Interessen des Staates oder des Persönlichkeitsschutzes im Wege stehen,
d stellt zuhanden der Staatsverwaltung Dokumentationen zusammen, erstattet Gutachten, fördert die private Forschung, wirkt bei der Forschung selbst mit und leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
e sorgt für die Ablieferung von Archivalien durch die dazu Verpflichteten; legt im Einvernehmen mit Behörden und Direktionen fest, welche Archivalien erhaltungswürdig sind; steht dabei als Beratungsstelle für Fragen der Registratur und Aktenablage zur Verfügung,
f führt eine Bibliothek mit einer Sammlung der bernischen Amtsdruckschriften, Belegexemplaren aller Druckerzeugnisse der Staatsverwaltung von dokumentarischem Wert sowie Werken zur bernischen Geschichte,
g beaufsichtigt die Archive der Bezirke und die «Alte Abteilung» der Gemeindearchive in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen.

[2] Dem Staatsarchiv als zentraler Sammelstelle sind ablieferungspflichtig
a der Grosse Rat und seine Kommissionen,
b der Regierungsrat, die von ihm eingesetzten Kommissionen sowie die Direktionen der Zentralverwaltung und ihre Dienststellen,
c das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Kantonale Steuerrekurskommission.

Antrag der Kommission

Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit
a gewährleistet die Information der Öffenlichkeit über Beschlüsse und Absichten des Regierungsrates und orientiert über die Tätigkeit der Staatsverwaltung,
b orientiert über Leistungen und Eigenschaften der bernischen Wirtschaft und Kultur sowie über geeignete Aktivitäten von Behörden und Staatsverwaltung,

c koordiniert die Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Staatsverwaltung und sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Staatsverwaltung,
d koordiniert die Information bei ausserordentlichen Ereignissen,
e bearbeitet medienpolitische Geschäfte des Regierungsrates und berät ihn in seiner Öffentlichkeitsarbeit,
f ist Kontaktstelle für die Beziehung zwischen der Staatsverwaltung und den Medien,
g steht der Staatsverwaltung für die Schulung im Umgang mit den Medien und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung,
h kann von Organen des Grossen Rates für die Verbreitung von Informationen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit beansprucht werden.

Art. 12 der grünen Vorlage: Streichen.

Antrag des Regierungsrates

Amt für Information

Art. 11 Das Amt für Information
a gewährleistet die Information der Öffentlichkeit über Beschlüsse, Verhandlungen und Absichten des Regierungsrates und orientiert über die Tätigkeit der Staatsverwaltung,
b koordiniert die Informationstätigkeit der gesamten Staatsverwaltung,
c koordiniert die Information bei ausserordentlichen Ereignissen,
d bearbeitet medienpolitische Geschäfte des Regierungsrates und beobachtet die Entwicklung im Bereich der Medien,
e ist Kontaktstelle für die Beziehungen zwischen der Staatsverwaltung und den Medien,
f steht der Staatsverwaltung für die Schulung im Umgang mit den Medien zur Verfügung,
g kann von Organen des Grossen Rates für die Verbreitung von Informationen beansprucht werden.

Art. 12 der grünen Vorlage: Streichen.

Ratssekretariat

Art. 13 [1] Das Ratssekretariat ist der Staatskanzlei administrativ unterstellt und wird von der Ratssekretärin bzw. vom Ratssekretär geleitet.

[2] Das Ratssekretariat
a führt die ihm übertragen Sekretariate der grossrätlichen Kommissionen,
b nimmt die Aufgaben des Grossratsrevisorates wahr,
c berät die Organe des Grossen Rates und die Ratsmitglieder in Rechtsfragen,

d führt eine Dokumentation,
e bereitet parlamentseigene Vorlagen und Geschäfte vor.

Kantonale Frauenstelle

Art. 14 [1] Die Kantonale Frauenstelle setzt sich ein für die Chancengleichheit aller Frauen und fördert die Gleichstellung von Frau und Mann in sämtlichen Lebensbereichen.

[2] Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Kantonalen Frauenstelle.

V. Personal

Wahl

Art. 15 [1] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Die Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt.

[3] Für die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber und die Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber gelten folgende Wahlvoraussetzung:
a eine der genannten Personen muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen,
b eine der genannten Personen muss französischer Muttersprache sein.

[4] Die Wahl der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs sowie der Leiterin bzw. des Leiters des Grossratsrevisorates richtet sich nach Artikel 46 des Grossratsgesetzes.

Vom Grossen Rat bewilligte Stellen

Art. 16 [1] Der Grosse Rat schafft zusätzlich zu den im Grossratsgesetz vorgesehenen Stellen
a zwei Vizestaatsschreiberstellen,
b eine Staatsarchivarstelle,
c eine Amtsvorsteherstelle,
d eine Stelle für die Leiterin der Kantonalen Frauenstelle,

[2] Mindestens 4 Dekretsstellen müssen von Beamtinnen oder Beamten französischer Muttersprache besetzt werden.

Vom Regierungsrat bewilligte Stellen

Art. 17 [1] Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für wissenschaftliche, fachtechnische und administrative Beamtinnen und Beamte.

[2] Bei Stellen des Ratssekretariates gilt Artikel 46 Absatz 3 des Grossratsgesetzes.

[3] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

Antrag der Kommission

e höchstens 14 Abteilungsvorsteher- oder Adjunktenstellen.

Antrag des Regierungsrates

e höchstens 16 Abteilungsvorsteher- oder Adjunktenstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 18 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Aufgaben in Abweichung von diesem Dekret andern Ämtern der Staatskanzlei zuweisen.

Änderung von Erlassen

Art. 19 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung:

Titel: **Dekret über die Organisation des Regierungsrates**

Art. 13 (neu zum Kapitel II.)
Randtitel (neu): Büro
Absatz 1 und 2 aufgehoben.

Art. 14–20 Aufgehoben.

Kapitel IV. wird neu zu **Kapitel III.**

Art. 23
Absatz 2: «Präsidialabteilung» wird ersetzt durch «Staatskanzlei»

Kapitel V. wird neu zu **Kapitel IV.**

Kapitel VI. wird neu zu **Kapitel V.**

2. Das Dekret vom 14. September 1988 über den Staatlichen Lehrmittelverlag:

Art. 2 Buchstaben *a–d* Unverändert.

e Herstellung von Lehrmitteln, Erledigung von Versand- und anderen Spezialaufträgen der Erziehungsdirektion.

Antrag der Kommission

3. Das Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion:

Art. 5 Ziffer 10. Aufgehoben.

Kapitel 10. Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen (AWK) aufgehoben.

Art. 22–23 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Er kann die einzelnen Artikel gestaffelt in Kraft setzen, um die Reorganisation schrittweise durchzuführen.

Bern, 14. Juni/25. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September/
23. Oktober 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmidlin*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. September 1983 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt geändert:

Finanzdirektion

Art. 1 Die Finanzdirektion
a–b unverändert,
c erarbeitet zuhanden des Regierungsrates die Grundsätze für die Finanzpolitik, die Personalpolitik und den Informatikeinsatz,
d–m unverändert,
n aufgehoben,
o–p unverändert.

Zentralverwaltung

Art. 2 [1] Die Finanzdirektion gliedert sich in das Direktionssekretariat und folgende fünf Ämter: Finanzverwaltung, Steuerverwaltung, Personalamt, Liegenschaftsverwaltung und Finanzkontrolle.

[2–4] Unverändert.

Anstalten

Art. 4 Die Staatsbanken, die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und die BEDAG Informatik verkehren in Geschäften, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder des Grossen Rates fallen, über die Finanzdirektion.

Kommissionen

Art. 5 [1] Als ständige Kommissionen sind der Finanzdirektion zugeordnet:
Die paritätische Personalkommission und die paritätische Verwaltungskommission der Versicherungskasse.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Finanzdirektorin/ Finanzdirektor

Art. 6 Die Finanzdirektorin bzw. der Finanzdirektor
a trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder durch eigene Verfügung dem Direktionssekretariat oder einem Amt übertragen ist.
b erlässt die Geschäftsordnung für die Finanzdirektion und regelt insbesondere die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung, die interne Information und den Verkehr mit den Massenmedien.
c genehmigt die Amtsreglemente und die Pflichtenhefte der Vorsteherinnen und Vorsteher von Ämtern und Abteilungen.
d kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Aufgaben oder Geschäfte einem Amt zuweisen, das an sich nicht zuständig ist.

Vorsteherinnen/ Vorsteher

Art. 7 [1] Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Ämtern der Finanzdirektion und der Staatsverwaltung zusammen.

[2] Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher legen die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement fest und umschreiben Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflichtenheften.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Abteilungen und von Kreisverwaltungen.

Vom Regierungsrat bewilligte Stellen

Art. 9 [1] Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für wissenschaftliche, technische und administrative Beamtinnen und Beamte.

[2] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

Direktionssekretariat

Art. 10 Das Direktionssekretariat
a–i unverändert,
k erarbeitet den Entwurf von strategischen Leitlinien und Zielvorgaben für den Informatikeinsatz,
l berät und koordiniert die Staatsverwaltung bei der Planung und Abwicklung von Informatikvorhaben (Informatikplan, Projektierungs- und Realisierungsentscheide, Projektorganisation, Projektcontrolling, Wirtschaftlichkeitsberechnung),
m begutachtet Verträge des Staates im Informatikbereich,
n–o unverändert,
p aufgehoben,
q–u unverändert.

Finanzverwaltung

Art. 11 Die Finanzverwaltung
Lemma 1 bis 11 wird zu *a–l.*

Steuerverwaltung

Art. 12 [1] Die Steuerverwaltung
Lemma 1 bis 10 wird zu *a–k.*

[2] Unverändert.

Personalamt

Art. 13 Das Personalamt
a–d unverändert,
e führt die statistischen Erhebungen über den Personalbestand und die Besoldungen durch,
f–o unverändert.

Liegenschaftsverwaltung

Art. 14 Die Liegenschaftsverwaltung
a verwaltet das staatliche Grundeigentum inkl. Staatswälder, ohne National- und Staatsstrassen samt deren Nebenanlagen,
b–g unverändert.

Amt für Informatik

Art. 15 Aufgehoben.

Finanzkontrolle

Art. 16 [1] Die Finanzkontrolle ist der Finanzdirektion administrativ unterstellt und erfüllt den ihr im Finanzhaushaltgesetz erteilten Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.

[2] Der Finanzkontrolle obliegen namentlich folgende Aufgaben:
a stellt die laufende Prüfung des gesamten Finanzhaushalts des Staates, insbesondere die Prüfung der Staatsrechnung (Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung), sicher,
b überwacht laufend den Vollzug des Voranschlages,
c prüft die Bestände,
d prüft das Interne Kontrollsystem,
e prüft die Informatikanwendungen des Finanz- und Rechnungswesens im Hinblick auf die Anforderungen der Revision,
f koordiniert und überwacht die Prüfungstätigkeit der besonderen Organe der internen Finanzaufsicht,
g wirkt mit bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventar- und Rechnungsführung.

[3] Die Finanzkontrolle steht als oberstes internes Fachorgan der Finanzaufsicht dem Regierungsrat für die Ausübung seiner Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie der Finanzdirektion für die laufende finanzielle Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

[4] Mit Genehmigung des Regierungsrates kann die Finanzkontrolle wichtige Revisionsmandate übernehmen.

Anhang I

zum Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Personalbestand (vom Grossen Rat bewilligt)

Funktion	DS	FV	SV	PA	LV	FK
Direktionssekretär	3	–	–	–	–	–
Vorsteher/Vorsteherin	1	1	1	1	1	1
Stellvertreter/Stellvertreterin des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin	–	–	2	1	–	–
Vorsteher/Vorsteherin (Stab, Abteilung, Unterabteilung) ..	–	8	19	3	–	2
Adjunkt/Adjunktin	–	8	24	1	1	1

Legende:

DS: Direktionssekretariat
FV: Finanzverwaltung
SV: Steuerverwaltung
PA: Personalamt
LV: Liegenschaftsverwaltung
FK: Finanzkontrolle

II.

Das Dekret vom 7. September 1967 über die Organisation der Forstdirektion wird wie folgt geändert:

Art. 5 Der Geschäftskreis des Forstinspektorates umfasst:
a die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Staatswälder;
b–h unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann einzelne Artikel bzw. Bestimmungen nach Massgabe der gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen gestaffelt in Kraft setzen.

Bern, 21. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schmidlin*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes wird neu auf mindestens 125 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 4. November 1987 aufgehoben.

Bern, 28. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brawand*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus wird wie folgt geändert:

Art. 7 [1–3] «Alkoholismus» wird jeweils ersetzt durch «Suchtmittelmissbrauch».

Art. 8 [1] Der Regierungsrat wählt die siebzehn Mitglieder der Kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und bestimmt den Vorsitz.

[2] Er erlässt eine Verordnung über die Organisation und die besonderen Aufgaben und Kompetenzen der Kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

II.

Das Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion wird wie folgt geändert:

Art. 23 [1] Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion sind folgende Kommissionen beigeordnet:
a–d unverändert;
e die Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs;
f weitere, in besonderen Erlassen vorgesehene Kommissionen;
g aufgehoben.

[2] Unverändert.

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Oktober 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 71, 72, 104, 107, 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuständige Behörde

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] In den übrigen Fällen setzt die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) die Gebühren und Abgaben fest.

[3] Der Bezug der Gebühren und Abgaben erfolgt durch die VEWD.

Pumpspeicherung

Art. 5a (neu) Soweit für die Pumpspeicherung keine Sondervorschriften bestehen, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets zur Wasserkraftnutzung sinngemäss.

II. Abgaben für Wasserkraft- und Pumpspeicherrechte

A. Wasserzins

Ansatz und Berechnung; *a* Grundsatz

Art. 6 [1] Der Wasserzins entspricht dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Die Berechnung des Wasserzinses richtet sich nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrates (VO über die Berechnung des Wasserzinses; SR 721.831).

b Wohlerworbene Wasserrechte

Art. 7 Aufgehoben

c Kleine Werke

Art. 8 [1] Der Konzessionär einer Anlage mit einer Bruttoleistung unter 300 Kilowatt muss keinen Wasserzins bezahlen.

[1a] (neu) Bei Anlagen mit einer Bruttoleistung zwischen 300 und 1000 Kilowatt beträgt der Wasserzins linear ansteigend 0 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes.

[2 und 3] Aufgehoben.

d Grosse Werke ohne Jahresakkumulierung

Art. 9 Aufgehoben.

e Grosse Werke mit Jahresakkumulierung

Art. 10 Aufgehoben.

B. Pumpwerkabgabe

Art. 14a (neu) [1] Die Pumpwerkabgabe beträgt 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung.

[2] Bei Anlagen, welche nur die einmalige Nutzung einer Gefällstrecke erlauben, ist keine Pumpwerkabgabe zu bezahlen.

C. Konzessionsabgabe

Bei Erteilung

Art. 15 Die Abgabe für die Erteilung einer Konzession beträgt 200 Prozent des Wasserzinses oder 500 Prozent der Pumpwerkabgabe eines Jahres.

Bei Erweiterung

Art. 16 Die Abgabe für die Erweiterung einer Konzession beträgt 200 Prozent des zusätzlichen Wasserzinses oder der zusätzlichen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

Bei Erneuerung

Art. 17 [1] Die Abgabe für die Erneuerung einer Konzession beträgt 100 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

[2] Die Abgabe wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn die erneuerte Konzession 40 oder weniger Jahre dauert.

Bei Übertragung

Art. 18 [1] Die Abgabe für die Übertragung einer Konzession beträgt 50 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

[2] Wird die Konzession erbrechtlich übertragen, so wird keine Abgabe erhoben.

III. Abgaben für Gebrauchswasserrechte

A. Wasserzins

Grundsätze

Art. 19 [1] Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasserrechte wird festgesetzt:

a für die Nutzung des Wassers als Trinkwasser, zu industriellen und gewerblichen Zwecken sowie zur Entnahme von Wärme nach der konzedierten Entnahmeleistung (Wasserrechtszins) und der jährlichen Entnahmemenge (Wasserverbrauchszins);

b für die Nutzung des Wassers zum Eintrag von Wärme nach der konzedierten Eintragsleistung (Wasserrechtszins) und der jährlich eingetragenen Wärmemenge (Wasserverbrauchszins).

[2] Unverändert.

[3] Für Bewässerungen bemisst sich der Wasserzins nach der bewässerten Fläche, für Schwimmbäder, Fischzuchtanstalten, Zierteiche und dergleichen nach der konzedierten Entnahmeleistung.

[4] Aufgehoben.

Ansätze für Gebrauchswasserrechte

Art. 20 [1] Die Ansätze für Gebrauchswasserrechte betragen:

	Fr.
a bei Grundwasserentnahmen	
– für die Nutzung des Wassers als Trinkwasser:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	3.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	0.015
– für industrielle und gewerbliche Zwecke:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	6.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	0.03
– für Kühlwasser:	
Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde	1.25
Wasserverbrauchszins je Gigajoule	0.25
– für Wärmepumpen:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	1.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	0.005
– für Bewässerungen:	
Wasserzins je Hektare	80.—
– für Schwimmbäder, Fischzuchtanstalten, Zierteiche und dergleichen:	
Wasserzins je Minutenliter	3.—
b unverändert.	

[2 und 3] Unverändert.

Befreiung; *a* privatrechtlich erworbene Wasserrechte und dergleichen

Art. 23 [1] Für die Ausübung eines vorbestandenen Gebrauchswasserrechts ist kein Wasserzins zu bezahlen.

[2] Aufgehoben.

B. Konzessionsabgabe

Bei Erteilung

Art. 27 [1] Die Abgabe für die Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession auf 40 Jahre beträgt:

	Fr.
a bei Grundwasserentnahmen	
– für die Nutzung des Wassers als Trinkwasser:	
Konzessionsabgabe je Minutenliter	18.—
– für industrielle und gewerbliche Zwecke:	
Konzessionsabgabe je Minutenliter	36.—
– für Kühlwasser:	
Konzessionsabgabe je Megajoule pro Stunde	7.50
– für Wärmepumpen:	
Konzessionsabgabe je Minutenliter	6.—
– für Bewässerungen:	
Konzessionsabgabe je Hektare	160.—
– für Schwimmbäder, Fischzuchtanstalten, Zierteiche und dergleichen:	
Konzessionsabgabe je Minutenliter	6.—
b bei Entnahmen aus Oberflächengewässern einen Viertel der Ansätze nach Buchstabe *a*.	

[2] (neu) Die Abgabe wird anteilsmässig erhöht bzw. herabgesetzt, wenn die Konzession für mehr bzw. weniger als 40 Jahre erteilt wird.

Bei Erweiterung und Erneuerung

Art. 28 [1] Die Abgabe für die Erweiterung einer Konzession beträgt 100 Prozent der Abgabe nach Artikel 27 für die konzedierte Erweiterung.

[2] Die Abgabe für die Erneuerung einer Konzession beträgt 50 Prozent der Konzessionsabgabe nach Artikel 27.

IV. Verwaltungsgebühren und -auslagen

Ansätze

Art. 31 Für Verrichtungen der Behörden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft oder des Gebrauchswassers stehen, gelten folgende Ansätze:

a Erteilung von Bewilligungen, Bereinigung von Konzessionen, Neuberechnung der Wasserzinse als Folge veränderter Verhältnisse, Löschung von Konzessionen, Kollaudationsprotokolle und ähnliches 100–10000 Franken;

b Erteilung, Erweiterung, Erneuerung oder Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen sowie Übernahme privater Anlagen durch eine öffentlichrechtliche Trägerschaft und Einkauf in bestehende Anlagen 100–10000 Franken.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Sidler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Artikel 123, 138 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG) und Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

b Behandlung und Verfahren

Art. 3 [1] Die Beitragsgesuche werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) oder vom Gewässerschutzamt (GSA) behandelt, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt.

[2–5] Unverändert.

Besondere Fälle

Art. 6 [1] Der anwendbare Beitragssatz samt Zuschlag kann um 5 Prozent erhöht werden, wenn das zuständige Amt

a gemeinsame Anlagen vorschreibt, deren Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten diejenigen von Einzelanlagen wesentlich übersteigen; oder

b andere regionale Vorkehren verlangt.

[1a] (neu) Der anwendbare Beitragssatz kann um höchstens 15 Prozent erhöht werden, wenn Anliegen des Umweltschutzes zu besonders aufwendigen Anlagen führen, oder wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

[2 und 3] Unverändert.

Ausführung

Art. 8 [1] Der Beginn der beitragsberechtigten Arbeiten muss dem zuständigen Amt rechtzeitig gemeldet werden.

[2] Wird vor der Beitragszusicherung mit Bauen oder anderen Vorkehren begonnen, so werden in der Regel keine Staatsbeiträge ausgerichtet. In besonderen Fällen kann das zuständige Amt die vorzeitige Ausführung erlauben.

[3] Für Änderungen des genehmigten Projektes ist die Zustimmung des zuständigen Amtes erforderlich.

Auszahlung

Art. 9 [1] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[2] Unverändert.

[3] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[4] Unverändert.

Beitragsberechtigung

Art. 15 [1] Der Staat leistet Beiträge an die Erstellung derjenigen Anlagen und Einrichtungen des Gewässerschutzes, die Beiträge des Bundes auslösen können.

[1a] (neu) Die Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn der anwendbare Beitragssatz mindestens 25 Prozent beträgt.

[2] Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht.

[2a] (neu) Gemeinden mit geringer Steuerkraft (Index unter 100 Punkten) erhalten während 5 Jahren Staatsbeiträge nach der Berechnungsformel gemäss Anhang I.

[3] Der Staat kann zudem Staatsbeiträge ausrichten an:

a die Aus- und Überarbeitung der generellen Kanalisationsplanung und des kommunalen Sanierungsplanes;

b Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; und

c Untersuchungen in den Bereichen Abwasser- und Klärschlammentsorgung.

Sanierungsplanung

Art. 16 [1] Beitragsgesuche werden behandelt, wenn ein Sanierungsplan nach eidgenössischem Gewässerschutzrecht erstellt und genehmigt ist.

[2] Unverändert.

Beitragshöhe

Art. 17 [1] Die Staatsbeiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Artikel 5 ist vorbehalten.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekretes ist anwendbar.

b Beitragshöhe

Art. 18a [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Beitragsberechtigung; *a* Allgemeines

Art. 20 [1] Die Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn der anwendbare Beitragssatz mindestens 25 Prozent beträgt.

[2] Unverändert.

b Anlagen und Vorkehren

Art. 21 Gestützt auf Artikel 121 und 123 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (BSG 752.41) werden Staatsbeiträge gewährt an:

a Unverändert;
b Unverändert;
c Unverändert;
d Unverändert;
e Unverändert;
f Unverändert;
g Unverändert;
h Unverändert;
i (neu) die Übernahme privater, beitragsberechtigter Anlagen durch eine öffentlichrechtliche Trägerschaft;
k (neu) den Einkauf in bestehende, beitragsberechtigte Anlagen;
l (neu) Mess-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen;
m (neu) die Hälfte der Kosten von Leitungen, die gleichzeitig dem Wassertransport und der Erschliessung dienen; und
n (neu) Anlagen der Notstandswasserversorgung.

Beitragshöhe; *a* Allgemeines

Art. 23 [1] Unverändert.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekretes ist anwendbar.

[3] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[4] (neu) Staatsbeiträge an die Übernahme einer privaten Anlage durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft und an den Einkauf in eine bestehende Anlage werden an die Kosten gewährt, die nach Abzug aller bereits an die Anlage geleisteten Beiträge verbleiben.

c Hydrogeologische Unterschungen

Art. 25 [1] Staatsbeiträge können an hydrogeologische Untersuchungen, die für das hydrogeologische Kartenwerk wichtig sind, geleistet werden. Sie werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekrets ist anwendbar.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Erneuerung

Art. 27 An die Erneuerung einer Anlage oder an die Verlängerung eines Wasserbezugsrechts, für die bereits Staatsbeiträge ausgerichtet wurden, werden neue Beiträge nur im Umfang einer Erweiterung gewährt.

Neubeurteilung und Nachsubventionen

Art. 28 [1] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[2] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[3 und 4] Unverändert.

Anhang I

Formel zu Artikel 15 Absatz 2a:
(Rest unverändert)

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Artikel 15 Absatz 2a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 28. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Sidler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule.

Zielsetzungen

Art. 2 Die besonderen Massnahmen in den beiden Schuljahren dienen der Beobachtung und Förderung der Kinder und haben unter anderem zum Ziel, die weitere Schulung des Kindes in Zusammenarbeit mit den Eltern abzuklären.

Unterrichtsziele und -inhalte

Art. 3 Die Unterrichtsziele und -inhalte des 5. und 6. Schuljahres richten sich nach dem jeweils geltenden Lehrplan für die deutsch- bzw. französischsprachigen Primarschulen des Kantons Bern.

II. Besondere Massnahmen

Innere Differenzierung

Art. 4 Der Unterricht im 5. und 6. Schuljahr wird grundsätzlich im Klassenverband unter Anwendung von Massnahmen der inneren Differenzierung erteilt.

Abteilungsweiser Unterricht

Art. 5 Als weitere Massnahme zur Beobachtung, zur individuellen Hilfestellung und zur Förderung kann abteilungsweiser Unterricht erteilt werden.

Anzahl Lektionen

Art. 6 Für den abteilungsweisen Unterricht kann die für die Führung der Klasse verantwortliche Lehrkraft im 5. und 6. Schuljahr wöchentlich bis zu je drei Mehrlektionen gegenüber denjenigen der entsprechenden Lektionentafel des Lehrplans ansetzen. Wird das 5. und 6. Schuljahr, allenfalls mit weiteren Schuljahren, gemeinsam in einer Klasse geführt, können bis zu drei Mehrlektionen für diese Klasse angesetzt werden. Für die einzelne Schülerin bzw. den einzel-

nen Schüler bleibt die wöchentliche Gesamtlektionenzahl gemäss Lehrplan bei der Aufteilung der Klasse in jedem Fall unverändert.

Besoldungskosten

Art. 7 Die sich aus der Führung des abteilungsweisen Unterrichts im Ausmass von Artikel 6 ergebenden zusätzlichen Besoldungskosten werden in die Lastenverteilung nach dem Gesetz über die Lehrerbesoldungen einbezogen.

III. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 8 Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 21. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1989

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:

Ziffern 1–3 unverändert.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts

a Unverändert.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und der Beitragsskala H (Abwasserbeseitigung) und K (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffern 5–12 unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. Juni/
27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1989

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Sidler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Zurverfügungstellung des Dotationskapitals an die BEDAG Informatik, öffentlich-rechtliche Anstalt für Informatik des Staates Bern; Nachkredit

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3, 19 Absatz 1 und 20 des Gesetzes über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat Bern stellt der BEDAG Informatik ein Dotationskapital im Betrage von 27,5 Millionen Franken zur Verfügung. Dieses ist gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die BEDAG Informatik zu verzinsen.

2. Das Dotationskapital setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
2.1 Aktiven und Passiven der Bernischen Datenverarbeitungs AG gemäss Schlussbilanz im Betrage von voraussichtlich je 54 Millionen Franken Anrechnungswert .	225 000.—
2.2 Mobiliarsachenwert des Amtes für Informatik	945 000.—
2.3 Entschädigung für Benützungsrechte an staatlicher Software	88 000.—
2.4 Zu verrechnendes Guthaben des Staates Bern gegenüber der Bernischen Datenverarbeitungs AG	7 021 926.60
2.5 Leistung in bar	19 220 073.40
Total	27 500 000.—

3. Die Zeichnung des Dotationskapitals von 27,5 Millionen Franken geht zulasten des Kontos 1910 5230-100. Gestützt auf Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes wird der Finanzverwaltung im Rechnungsjahr 1990 ein Nachkredit über diesen Betrag bewilligt.
   Der aus diesem Beschluss resultierende Buchgewinn im Umfang von voraussichtlich 1,1 Millionen Franken wird im Rechnungsjahr 1990 dem Konto 1910 4290-100 bzw. 1910 4241-100 gutgeschrieben.

4. Der Staat Bern haftet subsidiär für die Passiven der aufzulösenden Gesellschaft gemäss Ziffer 2.1 (einfache Bürgschaft).
   Die definitive Höhe der Passiven im Zeitpunkt der Auflösung der BEDAG wird durch Beschluss des Regierungsrates, nach Vorliegen der Schlussbilanz und dem Bericht der Kontrollstelle, festgelegt.
5. Für die durch den Staat zurückzukaufenden BEDAG-Aktien des Inselspitals und der Hasler AG wird zulasten des Kontos 1910 5240-100 des Rechnungsjahres 1989 ein Nachkredit von 50000 Franken bewilligt.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das in Bargeld auszurichtende Dotationskapital gemäss Ziffer 2.5 durch Anleihensaufnahmen zu decken.
7. Regelung der Beziehungen zwischen der BEDAG Informatik und dem Staat Bern (Geschäftsführungsprinzipien) bezüglich der Softwarevermarktung:
   Der BEDAG Informatik wird bezüglich der staatseigenen Software das Recht zum Abschluss von Lizenzverträgen oder anderen Rechtsgeschäften, die der Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, mit Dritten zuerkannt. Sie hat dabei eine angemessene finanzielle Beteiligung des Staates sicherzustellen. Der Abschluss der einzelnen Verträge bedarf der Genehmigung durch die Finanzdirektion.
8. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.
9. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, den Übernahmevertrag zwischen dem Staat Bern und der Bernischen Datenverarbeitungs AG für den Staat abzuschliessen.
10. Dieser Beschluss tritt auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Gesetz über die BEDAG Informatik.

Bern, 20. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Oktober 1989

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*